Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

FED 24 1

Zeitschrift

für

Internationales Recht.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,

O. ö. Professor des Internationalen Rechts, Geheimer Justizrat
Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht
Vize-Präsident der „International Law Association"
Associé des „Institut de Droit International".

XXIV. Band. 1. u. 2. Heft.

(Völkerrecht.)

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1914.

Der Preis des Jahrgangs von sechs Heften beträgt 13.80 Mk.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Heft 1 und 2 (Völkerrecht).

(Seite 1—258.)

Abhandlungen. Seite

von Dungern, Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen . . . . . 1—18

Wirckau, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens 19—40

Tambaro, Das Recht, Krieg zu führen . . . . . 41—77

Mutzner, Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht . . . 78—104

Wittmaack, Vertragsmäßige Befugnisse der Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Verwaltung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen 105—111

Klein, Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts . . . . . 112—122

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

1. Die Friedensinstrumente von London, Bukarest, Konstantinopel und Athen . . . . . 123—152
2. Das türkische sog. „Vilajet-Gesetz“ (1880) . . . . . 153—196
3. Russisch-chinesischer Grenzregulierungsvertrag vom 25. November 1911 . . . . . 197—202
4. Russisch-bulgarische Rechtshilfeverträge . . . . . 202—220

Sprechsaal:

1. Offener Brief eines englischen Politikers über Privateigentum und Schuldverhältnisse im Seekrieg . . . . . 220—227
2. Erwiderung auf den Aufsatz: „Gedanken über einige zur Fortentwicklung des internationalen Schiedsgerichtswesens neuerdings gemachte Vorschläge“ . . . . . 227—229
3. Internationale Ueberwachung des Ozeans . . . . . 229—232

Eine Totenschau . . . . . 233—244

Literaturberichte . . . . . 245—258

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Internationales Recht.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des Internationalen Rechts, Geheimer Justizrat
Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht
Vize-Präsident der „International Law Association"
Associé des „Institut de Droit International".

XXIV. Band.

Abteilung I: Völkerrecht.
Abteilung II: Internationales Privatrecht.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1914.

Digitized by Google

JX 5
.N5

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

279012

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXIV. Bandes.

Abteilung I: Völkerrecht.

I.
Abhandlungen.

Seite

von Dungern, Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen . . . . . 1—18
Klein, Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts . . . . . 112—122
Mutzner, Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht. . . 78—104
Tambaro, Das Recht, Krieg zu führen . . . . . 41—77
Wirckau, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens 19—40
Wittmaack, Vertragsmäßige Befugnisse der Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Verwaltung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen 105—111

II.
Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente . . . . . 123—220
B. Sprechsaal . . . . . 220—232

III.
Eine Totenschau . . . . . 233—244

IV.
Literaturberichte . . . . . 245—258

Abteilung II: Internationales Privatrecht.

I.
Abhandlungen.

Balis, Beiträge zum internationalen Privat- und Prozeßrecht des vergrößerten Griechenland . . . . . 246—272
Fink, Die Prinzipien des Internationalen Privatrechts und die Vorbehaltsklausel . . . . . 138—179
Josef, Die Verrichtungen des deutschen Nachlaßgerichts in bezug auf einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses . . . 221—235

Digitized by Google

Seite

Korsch, Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes . . . . . 273—301

Mendelssohn-Bartholdy, Ausländische Konkursverwalter im inländischen Prozeß . . . . . 236—245

Neumeyer, Internationales Finanzrecht . . . . . 186—220

Nord, Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechts . . . . . 1—137

Saurma-Jeltsch, Das Pfandrecht der deutschen Grundpächter und Hausbesitzer an Grundstück und Haus in den Konsulargerichtsbezirken in China . . . . . 180—185

II.
Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 302—328

Aegypten . . . . . 328—332

Oesterreich . . . . . 333—343

Ungarn . . . . . 343—344

III.
Vermischte Mitteilungen.

A. Sprechsaal . . . . . 345—351

B. Kleine Berichte . . . . . 351—366

IV.
Totenschau . . . . . 367—371

V.
Literaturberichte . . . . . 372—373

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Heft 1 und 2 (I. Abteilung: Völkerrecht).

(Seite 1—258.)

Abhandlungen. Seite

von Dungern, Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen . . . . . 1—18

Wirckau, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens 19—40

Tambaro, Das Recht, Krieg zu führen . . . . . 41—77

Mutzner, Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht . . 78—104

Wittmaack, Vertragsmäßige Befugnisse der Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Verwaltung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen 105—111

Klein, Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts . . . . . 112—122

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

1. Die Friedensinstrumente von London, Bukarest, Konstantinopel und Athen . . . . . 123—152
2. Das türkische sog. „Vilajet-Gesetz“ (1880) . . . . . 153—196
3. Russisch-chinesischer Grenzregulierungsvertrag vom 25. November 1911 . . . . . 197—202
4. Russisch-bulgarische Rechtshilfeverträge . . . . . 202—220

Sprechsaal:

1. Offener Brief eines englischen Politikers über Privateigentum und Schuldverhältnisse im Seekrieg . . . . . 220—227
2. Erwiderung auf den Aufsatz: „Gedanken über einige zur Fortentwicklung des internationalen Schiedsgerichtswesens neuerdings gemachte Vorschläge“ . . . . . 227—229
3. Internationale Ueberwachung des Ozeans . . . . . 229—232

Eine Totenschau . . . . . 233—244

Literaturberichte . . . . . 245—258

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Heft 3 bis 6 (II. Abteilung: Internationales Privatrecht).

(Seite 1—373.)

Abhandlungen.

	Seite
Nord, Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechts	1—137
Fink, Die Prinzipien des Internationalen Privatrechts und die Vorbehaltsklausel	138—179
Saurma-Jeltsch, Das Pfandrecht der deutschen Grundpächter und Hausbesitzer an Grundstück und Haus in den Konsulargerichtsbezirken in China	180—185
Neumeyer, Internationales Finanzrecht	186—220
Josef, Die Verrichtungen des deutschen Nachlaßgerichts in bezug auf einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses . . .	221—235
Mendelssohn-Bartholdy, Ausländische Konkursverwalter im inländischen Prozeß	236—245
Balis, Beiträge zum internationalen Privat- und Prozeßrecht des vergrößerten Griechenland	246—272
Korsch, Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes	273—301

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 302—328

Rückverweisung in Anwendung auf Art. 11 EG. z. BGB. 302. — Vertragsauslegung. Recht des Erfüllungsortes, des Errichtungsortes oder der Parteiwillkürung? 305. — Artt. 19, 23 EG. z. BGB. Erziehungsstreit hinsichtlich des Kindes ausländischer (russischer) Ehegatten, nachdem die Ehefrau durch Wiederverheiratung Deutsche geworden 309. — Ausländischer (englischer) Schiedsspruch 310. — Anerkennung einer ausländischen (französischen) Prodigalitätserklärung 312. — Erbrecht. Art. 30 EG. z. BGB. findet gegenüber ausländischem (nordamerikanischem) das Pflichtteilsrecht ausschließendem Recht nicht Anwendung 317. — Seefrachtvertrag. Maßgeblichkeit des deutschen Rechtes, weil der Vertrag von Hamburgern in Hamburg geschlossen und Hamburg Bestimmungshafen war 319. — Ehescheidung und Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Artt. 14, 17 EG. z. BGB. 319. — Vertragsobligation. Kaufvertrag. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes 320. — Vertragsobligation. Kaufvertrag. Zurückbehaltungsrecht. Maßgeblichkeit des (deutschen) von den Parteien gewillkürten Rechtes 322.

Digitized by Google

Seite

— Verjährung. Maßgeblichkeit des für das Rechtsverhältnis (Obligation) sonst maßgebenden (amerikanischen) Rechtes 324. — Form des von einem Deutschen in der Türkei (Saloniki) errichteten Testaments. Verhältnis des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetz 327.

Aegyten . . . . . 328—332

Wirkung eines ägyptischen Konkurs-Akkords („Preventivkonkordat"). Nichtanerkennung des Urteils eines deutschen Gerichtes. Zuerkennung eines Bereicherungsanspruchs auf Ausgleichung der durch letzteres bewirkten Vermögensverschiebung 328.

Oesterreich . . . . . 333—343

Der Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit bewirkt nicht den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit. Wahlgerichtsstand für Ehestreitigkeiten (§ 100 J. N.) trotz ausländischer, in Oesterreich anerkannter Gerichtszuständigkeit 333. — Von deutschen Gerichten abgeschlossene Vergleiche sind in Oesterreich nicht vollstreckbar 336. — Auch wenn beide ausländische Ehegatten vereinbaren, daß auf ihren Trennungsprozeß österreichisches Recht anzuwenden sei, ist der Entscheidung das Recht ihres Heimatstaates zugrunde zu legen. Voraussetzungen des böslichen Verlassens nach deutschem Recht 338.

Ungarn . . . . . 343—344

Haager Abkommen 12. 6. 01. Anwendbarkeit auf in Ungarn vor dessen Beitritt eingereichte Klagen 343.

Vermischte Mitteilungen.

A. Sprechsaal:

1. Zu Art. 7 b des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. 6. 1891 . . . . . 345—347
2. Zum Domizilbegriff nach englischem Recht . . . . . 347—351

B. Kleine Berichte:

1. Die Haager Konventionen vom 12. 6. 02 über die Eheschließung in ihrem Verhältnis zum ungarischen Privatrecht 351—355
2. Die deutsche Vereinigung für internationales Recht; ihre Notwendigkeit, ihre Entstehung, ihre bisherige Tätigkeit . 355—363
3. Die schweizerische Vereinigung für internationales Recht . 364—365
4. Ein Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel . . . . . 365—366

Totenschau . . . . . 367—371

Literaturberichte . . . . . 372—373

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister*).

Die Zahlen bezeichnen die Seiten der in der Ueberschrift bezeichneten Abteilung (I. Völkerrecht, II. Internationales Privatrecht).

I.

Abteilung I: Völkerrecht.

A.

Algier, Einnahme durch Frankreich 68.
American Peace Society 3, 6.
Amerika, Vertragsmäßige Befugnisse der fremden Konsuln in Nachlaßsachen 105.
Amerikanisch-englische Schiedsgerichtskonvention 58.
Albanien, Okkupation im Balkankrieg 8, Oesterreichisches Protektorat über die Christen 10, Intervention der Großmächte 14, Unabhängigkeitserklärung 15.
Alberoni, Kardinal 33.
Argentinisch-amerikanischer Konsularvertrag 105.
Asser, T. M. C. † 233, 234.
Auslegungsgerichtshof, internationaler 119.
Auslieferungsvertrag, bulgarisch-russischer 203, 215.

B.

Balkankrieg, Neutralität 1.
v. Bar, L. † 233.
Berliner Kongreß-Akte 1878, 74, 77.
Bluntschli (über den Schiedsgedanken) 38.
Bosco, Petrus de B. 19.
Bukarest, Friede von B. 122.
Bulgarien, Friedensschluß mit Rumänien, Griechenland, Montenegro, Serbien (1913) 123, Friedensschluß mit der Türkei 134.
Bulgarisch-russische Rechtshilfeverträge 202.
Bulgarisch-serbischer Krieg 5, 17.

C.

Chinesisch-russischer Grenzregulierungsvertrag von 1911, 197.
„Congress of nations“ (Ladd) 36.
Constantinople, s. Konstantinopel.
Cour de justice arbitrale 37, 38.
„Court of nations“ (Ladd) 36.
Crucé, Emeric 23.

D.

Dänisch-italienische Schiedsgerichtskonvention 58.
Dide, „Fall D.“ 89.
Dubois, Peter 19.

E.

Egypten, staatsrechtlicher Zustand 2, Neutralität und Tripoliskrieg 3.

*) Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der angegebenen Stelle behandelt ist. Wo kein Ländername genannt ist, handelt es sich um Deutschland.

Digitized by Google

Ehrenklausel und Schiedsgerichtskonventionen 92.
Englisch-amerikanische Schiedsgerichtskonvention 58.
Englisch-französisches Abkommen von 1904, 4, 75.
Ernst II. von Hessen-Rheinfels 29.

F.

Französisch-englisches Abkommen von 1904, 4, 75.
Friedensschlüsse, Athen (1913) 145, Bukarest (1913) 123, Karlowitz (1699) 34, Konstantinopel (1913) 134, London (1913) 151, Passarowitz (1748) 34.
Friedensverhandlungen im ersten Balkankrieg, Intervention der Großmächte 17.

G.

Geldsammlungen im Tripoliskrieg 5.
Gleichheit, völkerrechtliche, der Staaten 96, 70.
Grenzregulierung, chinesisch-russische 1911, 197.
Griechenland, Friedensschluß mit Bulgarien (1913) 122, Friedensschluß mit der Türkei (1913) 145.
Grotius, H. 26.

H.

Haager Konventionen 59.
Halbsouveränität und Neutralität 5.
Heinrich IV. 28.
Hessen-Rheinfels, Ernst II. v. 29.

I. und J.

Internationaler Gerichtshof für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht 78, aus dem Weltwechselrecht 112.
Internationales Privatrecht, internationaler Gerichtshof 78.
Intervention und Neutralität in den letzten Türkenkriegen 1.
Italienisch-dänische Schiedsgerichtskonvention 58.
Italienisch-türkischer Krieg, siehe Tripoliskrieg.
Juridical Protest gegen den Tripoliskrieg 41, 71.

K.

Kolonialrecht als Zweig des internationalen Rechtes 69.
Konstantinopel, Friede von K. 134.
Konsularverträge, amerikanische, in bezug auf Nachlaßwesen 105, bulgarisch-russischer 203, österreichisch-serbischer 8.
Konsuln in kriegerisch okkupiertem (albanischem) Gebiet 8.
Kriegführung, das Recht der K. 41.

L.

Ladd, William 36.
Leuchtzeichen im Tripoliskrieg 5.
Londoner Protokoll von 1871, 75.
Lorimer 37.

M.

Marini, Antonius 22.
Meer siehe Ozean, Seekriegsrecht.
Meistbegünstigungsklausel in Konsularverträgen 106.
Montenegro, Friedensschluß mit Bulgarien (1913) 123.

N.

Nachlässe fremder Staatsangehöriger in Amerika 105.
Nationalitätsprinzip auf der Balkanhalbinsel 16.
Neutralität in den letzten Türkenkriegen 1, im Tripoliskrieg 3.

O.

Okkupation afrikanischer Gebiete 73, kriegerische, Lage der Konsuln 8.
„Ordre juridique", Schiedsgerichtsbarkeit 63.
Ozean, internationale Ueberwachung 229.

P.

Pariser Vertrag von 1856, 72, 77.
Podebrad, Georg von, 22.
Privateigentum im Seekrieg 220.
Privatrecht, internationales, siehe Internationales P.

Digitized by Google

Privatschuldverhältnisse im Seekrieg 220.
Protektorat über türkische Christen 11, Oesterreichs über die Katholiken Nordalbaniens 10.

R.

„Rebus sic stantibus", Klausel 73.
Rechtshilfeverträge, bulgarisch-russische 202.
Rumänien, Intervention der Großmächte gegen R. 17, Friedensschluß mit Bulgarien 123.
Rumelien, Vilajet-Gesetz von 1880, 153.
Russisch-bulgarische Rechtshilfeverträge 202.
Russisch-chinesischer Grenzregulierungsvertrag von 1911, 197.

S.

Schiedsgedanke, Geschichte des Sch. 19.
Schiedsgerichtsbarkeit im Balkankrieg 2, im Tripoliskrieg 41.
Schiedsgerichtkonventionen 91, 58.
Schiedsgerichtswesen, Fortentwicklung 227, 37.
Schuldnerstaaten, Rechtsverfolgung gegen Sch. 117.
Schutzschiffe in Konstantinopel 13.
Seekrieg und Privatschuldverhältnisse 220.
Seekriegsrecht 220, 232.
Selbsterhaltung, Recht der S. der Staaten 52.
Selbsthilfe der Staaten 46.
Serbien, Friedensschluß mit Bulgarien 123.
Suezkanal, Neutralität (Internationalisierung) 7.
Solum, Besetzung (1913) 7.
Souveränität und Schiedsgerichtsbarkeit 91, 96.
St. Pierre, Abbé 31.
Sully 27.

T.

Totenschau 233.
Tripoliskrieg 3, 65, 71.
Türkei und Neutralität 1, ihre Stellung im europäischen Konzert 70, Friedensschluß mit Bulgarien (1913) 134, Friedensschluß mit Griechenland (1913) 145, Vilajetgesetz von 1880, 153.
Türkenkriege, Neutralität in den T. 1.
Türkisch-italienischer Krieg, siehe Tripoliskrieg.

U.

„Ueberstaatliches Recht" 88.
Unbedingte Schiedsgerichtsbarkeit 92, 58.
Ullmann, E. von † 233.
Unionen, internationale 83, 86.
Urteilsvollstreckung, internationale 101, 117.

V.

„Vilajetgesetz", türkisches von 1880, 153.
„Vitale Interessen" im Schiedsgerichtswesen 63, 67, 92.

W.

„Weltgericht" 112.
„Weltrecht" 88, 112.
Weltwechselrecht, internationale Gerichtsbarkeit 112.
Westlake, John † 233.

Z.

„Zwischenstaatliches Recht" und überstaatliches Recht 88.

Digitized by Google

II.

Abteilung II: Internationales Privatrecht.

A.

Aegypten, Konkursakkord 328.
Anknüpfungslehre im I. P. R. 139, 218.
Annexion, Folgen für das internationale Privatrecht 246 ff.
Ausländernachlässe in Deutschland 221.
Auslegung ausländischer Rechtsnormen in England 273.

B.

Bösliche Verlassung 338.
Bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit 333.

C.

Case Law im englischen Recht 289, 290.
China, Immobiliarpfandrecht in den Konsulargerichtsbezirken 180.
Clausula rebus sic stantibus 307.
Chinesisch-deutsche Niederlassungs-Verträge 182.
Common Law, Equity, Statute Law, in England 281, 284, 287, 299.

D.

Deliktsobligationen 156.
Deutsche Vereinigung für Internationales Recht 355.
Deutsch-russische Nachlaßkonvention von 1874, 233.
Deutsch-chinesische Niederlassungsverträge 182.
Domizilbegriff nach englischem Recht 347.
Doppelbesteuerung 218.

E.

Eheschließung 351.
Ehescheidung 319, 351.
Ehestreitigkeiten, Gerichtsstand in Oesterreich 333.
Ehetrennung 338.
Englisches Recht, Beiträge zu dessen Kenntnis und Verständnis 273, Domizilbegriff 347.
Entmündigung, Anerkennung ausländischer E. 312.
Equity im englischen Recht 281, 284.
Erbrecht 317.
Erbscheine, deutsche, nach Ausländern 229.
Erziehungsrecht 309.

F.

Finanzrecht, Internationales 186.
Frachtvertrag 319.
Franz-Kahn-Bibliothek in Kiel 365.

G.

Geschäftsfähigkeit nach dem I. P. R. der Schweiz 345.
Griechenland, Internationales Privat- und Prozeßrecht 246.

H.

Haager Abkommen von 1902, 343, 351.
Herstellung der häuslichen Gemeinschaft 319.

I.

„Inland", Begriff 203.
Institut für Internationales Recht in Kiel 365.
International Law Association 355.
Internationales Finanzrecht 186.
Internationales Steuerrecht 187.

Digitized by Google

K.

Kaufvertrag 320, 322.
Kodifikationsbestrebungen in England 296.
Konkursakkord in Aegypten 328.
Konkursverwalter, ausländische, im deutschen Prozeß.
Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei, Testamentsform 320.
Krieg und Privatschuldverhältnisse 359.

L.

Lex domicilii 224.
Lex loci actus 256, 259, 260, 305.
Lex fori 238, 241 ff., 138 ff., 258, 285, 302, 317.
Lex patriae 260, 338.
Lex rei sitae 154, 156, 160, 224, 233, 253.
Lex loci solutionis 305, 320.
Locus regit actum 256, 260, 302.
Lücken im Recht 274.

M.

Meili, Friedrich † 367.

N.

Nachlaßgerichte, deutsche, bei Ausländernachlässen 221.

O.

„Official receiver" des englischen Rechtes 236, 241.
Ordre public 138, 254, siehe auch lex fori.

P.

Pachtverhältnisse in China 180.
Parteiwillkürung des anzuwendenden Rechtes 305, 322.
Pfandrecht an Grundstücken in chinesischen Konsulargerichtsbezirken 180.
Pflichtteilsrecht 317.
Prinzipien des I.P.R. 138.
Privatschuldverhältnisse und Krieg 359.
Prodigalitätserklärung, ausländische 312.

R.

Rechtshilfe 219.
Rückverweisung 223, 302.
Russisch-deutsche Nachlaßkonvention von 1874, 233.

S.

Schiedsspruch (ausländischer) 310.
Schweiz, I.P.R. betr. Geschäftsfähigkeit 345.
Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht 365.
Seefrachtvertrag 319.
Seminar für Internationales Recht in Kiel 365.
Sklavenerwerb 175.
Staatsangehörigkeit in Bosnien usw. 333.
Statute Law in England 281, 287, 294.
Steuerrecht, Internationales 187.

T.

Testamentsform 327.
Türkei, Reform des Liegenschaftsrechtes 1, Uebersicht des Zivilprozeß- und Handelsrechtes 248.

U.

Ungarn und die Haager Konvention über das Eherecht 351.
Urteilsvollstreckung nach Annexion 268.

V.

Vergleiche, gerichtliche, Vollstreckbarkeit 336.
Verjährung 324.
Vertragsobligationen 320, 322.
Vorbehaltsklausel (ordre public) 138.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen[1]).

Von Dr. Freiherrn **Otto von Dungern.**

Vor Ausbruch des Balkankrieges herrschte in Kreisen, denen die Zukunft und der innere Ausbau des Friedenspalastes im Haag durch Schöpfung wissenschaftlicher Institute am Herzen liegt, einige Besorgnis. Zur Fortführung des Werkes, für das *Carnegie* den Bau gestiftet, bedarf es bedeutender Mittel. Ohne Beiträge der Regierungen wird sich wenig unternehmen lassen. Man fürchtete, daß die Großmächte, von der Unabwendbarkeit des Krieges aufs neue überzeugt, wenig Interesse für wissenschaftliche Arbeit haben würden, die in letzter Linie der Vermeidung bewaffneter Konflikte dienen soll.

Dem kann heute schon entgegengetreten werden. Gerade der letzte Türkenkrieg, aber auch der vorhergehende türkisch-italienische Krieg, haben gezeigt, daß auf allen Gebieten des Völkerrechts Fortschritte gemacht worden sind. Allerdings nicht in der Richtung des Weltfriedens; auch kaum in der Richtung der wachsenden Autorität des Haager Schiedsgerichtshofes. Wohl aber hinsichtlich der allgemeinen und gemeinsamen Ueberzeugung, daß Krieg ein Notbehelf ist, zu dem die Völker nicht leichtfertig greifen sollen; daß er nicht nur die Interessen der beteiligten Staaten, sondern stets auch vieler anderen, durch internationalen Handel und Verkehr an geordneten Zuständen auf

[1]) Dieser Aufsatz wurde vor Ausbruch des Balkankrieges vom Sommer 1913 eingereicht. Verfasser glaubt ihn, obwohl er heute mehrfach ergänzt werden müßte, doch nicht zurückziehen zu sollen; infolge der schnell wechselnden Ereignisse sind manche hier behandelten Situationen schon in Vergessenheit geraten, die festzuhalten vielleicht nicht unnütz ist.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

der ganzen Welt interessierten Länder aufs Spiel stellt und deshalb unter Umständen gegen den Willen des Kriegführenden selbst beendet werden muß. Vielleicht noch niemals hat sich dieser Gedanke so deutlich geäußert, wie in den beiden letzten Türkenkriegen, und zwar in der eigentümlichen Tatsache, daß beide Kriege wesentlich unter der Einwirkung fremder Völker (im ersten: der allgemeinen öffentlichen Meinung, im zweiten: bestimmter Regierungen) schon vor dem formellen Abschluß durch Friedensvertrag zu einer Art Stillstand gekommen sind, der friedliche Beziehungen wieder aufkommen ließ, die durch den Krieg abgebrochen worden waren (man denke nur an die allmähliche Rückkehr der ausgewiesenen Italiener nach der Türkei schon seit dem August 1912).

Außerdem sind verschiedene Institutionen des Völkerrechts in bemerkenswerter Weise fortentwickelt worden, vor allem das Schiedsgerichtswesen im weitesten Sinne; wenn der sogenannte ständige Haager Schiedsgerichtshof dabei nur in einem Falle angerufen worden ist, so beweist dies lediglich, daß die Fortentwicklung des Völkerrechts nicht, wie einzelne Gelehrte glaubten annehmen zu können, mit Einsetzung der Haager Institutionen in eine neue Entwicklungsperiode getreten ist, in der alle völkerrechtlichen Fortschritte gewissermaßen im Haag zentralisiert worden wären; daß vielmehr das Völkerrecht auch weiterhin in der Rechtsüberzeugung der Kulturwelt sich gewohnheitsmäßig, frei, an keine Regelung gebunden, entwickelt und die Haager Behörden lediglich eines von vielen alten oder auch neu erfundenen Mitteln zur Durchsetzung und zur Ausgestaltung des Völkerrechts bedeuten.

Von den völkerrechtlich bemerkenswerten Beobachtungen, die sich während der beiden Türkenkriege machen ließen, möchte ich hier nur einige wenige hervorheben, die sich an die Anwendung der Regeln über Neutralität und ihr Korrelat — oder auch, wenn man will, ihr Gegenteil, die Intervention, knüpfen.

Der staatsrechtliche Zustand Egyptens[1]) ist durch den türkisch-italienischen Krieg in ein helles Licht gerückt worden.

[1]) Ich schreibe, der allmählich auch in Deutschland aufkommenden internationalen Orthographie entsprechend, Egypten — nicht Aegypten.

Digitized by Google

Während die Presse in Deutschland und Oesterreich willig Nachrichten aufnahm und vielfach glaubte oder sogar schon politisch in Rechnung zog, daß die englische Annexion bevorstehe, daß England Alexandrien oder gar Suez zu einer englischen Flottenstation machen wolle, daß die englische Garnison verstärkt werden solle, daß am Sinai oder am Golf von Solum eine englische Militärhoheit eingerichtet worden sei — lauter Nachrichten, die völkerrechtlich einschneidende Umwälzungen bedeutet hätten —, geschah von alledem nichts; es blieb vielmehr bei den einfachen juristischen Folgen des bestehenden staatsrechtlichen Zustandes in Egypten; ich sage des bestehenden — nicht des Zustandes, wie er sich nach der in Deutschland und in Frankreich noch herrschenden Lehre darstellt. Die staats- und völkerrechtliche Lage Egyptens ist ein guter, aber gefährlicher Prüfstein für den staatsrechtlichen Theoretiker und Systematiker. Nach der herrschenden Ansicht ist Egypten ein halbsouveräner Vasallenstaat, dessen Selbständigkeit juristisch durch das Maß der Selbstverwaltung bestimmt ist, das türkische Firmane den egyptischen Vize-Königen und Khediven zuerkannt haben. Dieser staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Lage wurde eine politische, durch die englische Okkupation gegebene entgegengestellt, die man als mit der ersterwähnten unvereinbar für unrecht, für rechtlich unerheblich erklärte[1]). Dabei vergaß man über den Rechten der Türkei und Großbritanniens ganz die Rechte Egyptens! Diese Rechte Egyptens sind nun in dem türkisch-italienischen Krieg auf das deutlichste in Erscheinung getreten: dadurch, daß Egypten neutral blieb. Diese Neutralität Egyptens legt die staatsrechtliche und die völkerrechtliche Lage des Landes in einer Weise fest, daß in dieser Hinsicht künftig kein Zweifel bestehen kann; und damit ist ein schwieriges Problem des modernen Völkerrechts gelöst und eine feste Grundlage für die juristische Beurteilung der künftigen Entwicklung in Egypten gegeben. Die Neutralität Egyptens während des Krieges ist unvereinbar mit dem Rechtszustand,

[1]) Dieser von der deutschen und französischen Literatur bis in jüngste Zeit vertretene Standpunkt ist, soviel ich sehe, bisher nur in meinem „Staatsrecht Egyptens“ abgelehnt worden.

Digitized by Google

wie ihn die herrschende Lehre darstellte, entspricht aber der Stellung Egyptens, wie sie tatsächlich bestand.

Der Irrtum über diese Rechtsstellung ist entstanden einmal durch ungenügende Erkenntnis des Wesens türkischer Gesetze bezw. Regierungsbefehle, außerdem durch ungenügendes Scheiden von Recht und Politik. Die Gelehrten, die sich in Deutschland mit fremdem Staatsrecht und mit Völkerrecht beschäftigen, verwenden zwar große Mühe und Sorgfalt auf diese Scheidung, aber mitunter fehlt die praktische politische Erfahrung, über die viele ausländische Forscher verfügen. Einem einseitig juristisch geschulten Geiste muß es schwerer werden, das Verhältnis des Rechts zur Politik zu erkennen — sei es um beide auseinanderzuhalten oder um gegenseitige Einwirkung festzustellen — wie dem, der über Erfahrung auf beiden Gebieten verfügt. Ein Völkerrecht ohne intensivste Bezugnahme auf diplomatische und politische Grundsätze und Praktiken ist eine Illusion. Daß in Frankreich viel Sophistik aufgewendet wurde, um eine Souveränität des Sultans über Egypten aufrechtzuerhalten, war politisch verständlich bis zur Publikation der englisch-französischen Geheimartikel von 1904, die den französischen Hoffnungen endgültig die Grundlage nahmen. Seitdem ist das Problem in Frankreich nicht behandelt worden. Daß die Engländer die Souveränität des Sultans formell anerkennen, ist politisch ebenso verständlich und wird ihnen als Meistern der Selbstbeherrschung und der kühlen Berechnung um so leichter, je weniger diese türkische „Oberhoheit" sich praktisch zu behaupten versucht. Nur dem deutschen Theoretiker scheint es schwer faßbar, daß ein Staatsgebilde, das sich abhängig nennt, faktisch unabhängig ist; faktisch, das heißt: nach geltendem Recht! Auch Deutschland und Oesterreich haben außer ihren Kapitulationen Geheimverträge mit Egypten bezw. mit Großbritannien über Egypten, die für die völkerrechtliche Lage wichtiger sind, wie die Deduktionen, die sich aus dem Lehrbegriff der türkischen Vasallität oder der Souzeränität und aus dem Wortlaut türkischer Firmane ableiten lassen.

Bei einiger Unbefangenheit war es nicht gar so schwer, den geltenden Rechtszustand zu erkennen, wie er nun während

Digitized by Google

des italienisch-türkischen Krieges sich durch die volle Neutralität Egyptens in aller Bestimmtheit präsentiert hat[1]).

Gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten verlangte die Pforte von der egyptischen Regierung das Auslöschen von Leuchtzeichen an der egyptischen Küste; in welcher Form das Verlangen gestellt wurde, ist nicht bekannt geworden, wohl aber die Erklärung der egyptischen Regierung, in der sie als neutraler Staat im Interesse des internationalen Handels eine Aenderung der geordneten Einrichtungen für den Verkehr ablehnte.

Im Laufe des Krieges ist dann von der egyptischen Regierung dieser Neutralitätsstandpunkt strikt beiden kriegführenden Parteien gegenüber gewahrt worden. Die Sammlungen von Geld und die Bereitstellung von Kriegführungs- und Lebensmitteln für Tripolis in Egypten wurden genau kontrolliert und in den Grenzen völkerrechtlich zulässiger privater Aktion gehalten; während des ganzen Krieges ist eine schwierige Kontrolle der tripolitanischen Grenze durch die egyptische Regierung aufrechterhalten worden und es haben wiederholt Sistierungen egyptischer Karawanen mit Material für Tripolis stattgefunden. Andrerseits wurde die egyptische Flagge im Mittelmeer und Roten Meer durch die Italiener von der türkischen wohl unterschieden und als neutral behandelt.

Es gibt Präzedenzfälle dafür, daß ein halbsouveräner Staat neutral bleibt, wenn der Suzerän Krieg führt (Rumänien 1877), und dafür, daß ein Suzerän durch die kriegerischen Unternehmungen seiner Unterstaaten sich nicht zum Eingreifen bringen läßt (die Türkei im letzten bulgarisch-serbischen Kriege und in der französisch-tunesischen Unternehmung). Man hat gerade daraufhin im Interesse einer Aufrechthaltung des reinen Souveränitätsbegriffes die Theorie der Halbsouveränität angegriffen oder doch diese Einrichtung aus dem Staatsrecht in das Völkerrecht hinübergewiesen: Tunis hatte in der Tat schon vor der ausdrücklichen Anerkennung der Tunesier als Ausländer durch

[1]) England wird bei einer Annexion nicht mit dem türkischen „Souverän", sondern mit dem Unabhängigkeitsbewußtsein im Lande selbst zu rechnen haben. Der seit 1911 versuchte engere Anschluß an die Türkei ist eine rein politische Sicherungsmaßregel einer Eingeborenenpartei im Lande und hat keinerlei staatliche Rechtsbeziehungen neu belebt oder geschaffen.

Digitized by Google

die Pforte (1910) alle staatsrechtliche Verbindung mit der Türkei verloren; ähnlich ließ sich für Rumänien vor 1877 und Bulgarien vor 1908 eine staatsrechtliche Unabhängigkeit konstruieren, die nur durch enge völkerrechtliche Beziehungen zur Türkei dieser gegenüber eingeschränkt war[1]).

In Egypten war das Verhältnis zur Türkei formell ein wesentlich anderes. Noch 1892 war dem Khedive ein Firman (Erlaß) des Sultans übergeben und von ihm angenommen worden, der die schärfsten Einschränkungen der Regierungsbefugnisse festsetzte; Einschränkungen, die, wie die Ernennung aller hohen Beamten oder die strikte Verpflichtung zu militärischer Unterstützung in Kriegen, Egypten tatsächlich zu einer Provinz des ottomanischen Reiches gemacht hätten, wenn einem türkischen Staatsgrundgesetze dieselbe juristische Bedeutung beizumessen wäre, wie einem Regierungsakte oder einer Verfassungsordnung in einem europäischen Staate. Die Neutralität Egyptens während des Krieges an seinen Grenzen nimmt jeden Zweifel über die rechtliche Bedeutung der türkischen Firmane für Egypten: sie sind juristisch unverbindliche Formalien, die in allen Punkten eine ihrem Wortlaut direkt zuwiderlaufende Auslegung vertragen. Die wahre Natur des egyptischen Staates ist: Selbständigkeit, Freiheit von jeder verfassungsmäßigen Unterordnung. Alle Faktoren, die Egyptens internationale Stellung einengen, sind entweder staatsvertraglicher oder rein politischer Natur[2]).

Lediglich innerstaatliche Organisationsmaßregeln waren die Einsetzung einer neuen Verwaltung in der egyptischen Grenzprovinz gegen Syrien, die übrigens schon früher anders verwaltet war, wie die inneren Provinzen, und die Einrichtung einer neuen Verwaltung in dem Grenzgebiet gegen Tripolitanien. Die bisher hier nie ausdrücklich festgesetzte Grenzlinie wurde während

---

[1]) Vgl. *Moustapha Nédgmidin*, Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Vertrage von 1876 bis zur Gegenwart. Bonn 1908.

[2]) Vgl. mein „Staatsrecht Egyptens", Graz 1911. — Der schüchterne Versuch des Herrn *Kurt Weigelt*, in der Zeitschrift für Politik, 1913, 249, den älteren „Rechts"standpunkt zu retten, ist mit untauglichen Mitteln durchgeführt. Eine Reise nach Egypten und ein paar Gespräche mit Arabern genügen nicht, um im Orient zwischen Wortbedeutung und Sinn, Form und Inhalt, Gesetz und Recht unterscheiden zu lernen.

Digitized by Google

des italienisch-türkischen Krieges zwischen der Türkei und Egypten genau bestimmt und die so getroffene Bestimmung ist von Italien ohne weiteres anerkannt worden[1]). Inwieweit dabei politische Motive mitgewirkt haben, inwieweit insbesondere die englische Okkupation in Egypten dabei von Italien einerseits, der Türkei andrerseits in Betracht gezogen worden ist, bleibt eine politische Frage: völkerrechtlich haben wir jedenfalls in Zukunft — darüber kann kein Zweifel mehr bestehen — mit Egypten als mit einem aus dem staatsrechtlichen Verbande des ottomanischen Reichs gelösten Lande zu rechnen. Es wird gut sein, dieses Verhältnis sich zu merken. Denn auf der Grundlage der materiellrechtlichen Zustände werden sich auch die künftigen Veränderungen in den Regierungsverhältnissen Egyptens vollziehen; und diesen Veränderungen werden wir nur dann so begegnen können, wie wir es möchten, wenn wir uns dabei auf den Standpunkt des geltenden Rechtes und nicht überwundener und nur noch wissenschaftlich oder in leeren Formalien fortlebender Doktrinen stellen.

Die Neutralität oder — wie es die französisch-englische Lehre ausdrückt — die Internationalisierung des Suezkanals, die seit dem internationalen Suezabkommen von 1888 faktisch und seit dem englisch-egyptischen Abkommen von 1904 auch formell besteht, ist im italienisch-türkischen Kriege strikt gewahrt worden. Auch während des Balkankrieges sind Klagen der Verbündeten über Parteilichkeiten der egyptischen Kanalbehörden (der Kanal bildet einen besonderen Verwaltungsbezirk Egyptens) zugunsten der durchfahrenden türkischen Kriegsschiffe nicht bekannt geworden.

---

[1]) Deutsche Blätter haben dabei von einer englischen Militärzone am Sinai, einer englischen Besetzung von Solum und englischen Verhandlungen mit der Pforte über Solum gesprochen. Das war absolut irrig. Lediglich die egyptische Regierung und Armee, die allerdings z. T. aus Engländern bestehen, kamen in Frage. Die englische Regierung handelte nur als Ratgeberin oder diplomatische Stütze der egyptischen. Von einer englischen Okkupation türkischen Gebiets oder einer Abtretung türkischen Bodens an England kann keine Rede sein. Die Engländer sind viel zu gute Formalisten, um, selbst in der imperialistischen Presse, in dieser Hinsicht Recht und Politik zu verwechseln.

Digitized by Google

Die ganz neuartige Erscheinung einer Art Neutralität von Teilen des Staatsgebietes einer der Mächte, die miteinander Krieg führen, wie sie im italienisch-türkischen Kriege zutage getreten ist, kann in diesem Rahmen nicht behandelt werden. Auch die Frage der Handhabung der Neutralität hinsichtlich des Dardanellenproblems muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Ebenso die Behandlung der Neutralen zur See während der beiden Kriege: hierzu liegen noch nicht alle Akten vor. Die Stellung der Neutralen zu den Balkanmächten während des Balkankrieges läßt sich dagegen schon vollkommen übersehen und völkerrechtlich kritisieren. Es wird zweckmäßig sein, hierbei von dem Begriff der Intervention auszugehen.

Einen Interventionsgrund für Oesterreich-Ungarn Serbien gegenüber schienen die Verletzungen der Rechte zweier österreichischen Konsuln in Nordalbanien zu ergeben. Es kam dabei zunächst in Frage, ob, wie in Serbien offiziös erklärt wurde, mit dem Moment der Okkupation die fremdländischen Konsuln auf türkischem Gebiet die ihnen durch die Kapitulationen gewährten Sonderrechte verloren hatten und den fremdländischen Konsuln in Serbien völkerrechtlich gleichgestellt worden waren; in letzterem Falle wäre für alle Fragen der konsularen Kompetenz- und Repräsentationsrechte der serbisch-österreichisch-ungarische Konsularvertrag vom 23. Januar 1912 maßgebend gewesen, der u. a. eine Schiedsklausel enthält[1]).

Mit Recht ist diese serbische Auffassung von österreichisch-ungarischer Seite zurückgewiesen worden. Durch die Okkupation können zwar schon während der Dauer des Kriegszustandes von dem erobernden Staat Regierungsrechte usurpiert werden, allein es handelt sich dabei völkerrechtlich um provisorische Regierungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet. Der Eroberer mag natürlich vom Momente der Okkupation an die besetzten Landesteile als Teile des eigenen Staatsgebietes ansehen und ihre verfassungsrechtliche Organisation in jeder Beziehung der eigenen gleichstellen; und wenn der neutrale Staat gezwungen ist, sich wegen Regierungshandlungen in dem okkupierten Gebiet

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts, 1913, S. 915.

Digitized by Google

mit der daselbst eingerichteten Regierung auseinanderzusetzen, so wird er sich selbstverständlich an den okkupierenden Staat halten müssen; allein daraus folgt nicht, daß die besonderen staatsvertraglichen Abmachungen mit einem anderen Staat sich *ipso iure* auch auf die von diesem Staat gelegentlich okkupierten Gebiete beziehen. Im einzelnen können sich hier viele Zweifel und Schwierigkeiten ergeben; nicht alle denkbaren Komplikationen lassen sich durch theoretische Spekulation entscheiden [1]). Aber in bezug auf die fremden Konsulate auf türkischem Gebiet ist bisher jedenfalls stets daran festgehalten worden, daß nur durch neue Verträge mit dem erobernden Staat die den westeuropäischen Konsuln zustehenden besonderen Rechte und Gewalten auf eine neue völkerrechtliche Basis gebracht werden können. Als deutliche Präzedenzfälle lassen sich heranziehen: die Behandlung der fremden Konsuln in Bulgarien während und nach der russischen Besetzung 1878; erst viel später sind auf Grund besonderer Staatsverträge die fremden Konsuln in Bulgarien gewöhnlichen Konsuln gleichgestellt worden. Aehnlich in Tunesien und in Marokko. In Suakim und im Sudanstaate hat die Sudanregierung allerdings die Befugnisse der fremden Konsuln durch offiziöse — nicht offizielle — Kundgebung einseitig auf das gewöhnliche Maß beschränkt — ohne vorherige Vereinbarung mit anderen Regierungen und ohne besondere Notifikation an die fremden Regierungen; aber die ganze Verfassung des Sudanstaates ist bis heute keine ordentliche, sondern besteht aus Verordnungen, die unter Kriegsrecht erlassen sind, so daß die Sudanregierung völkerrechtlich als eine Verwaltung eines im Kriegszustand befindlichen Landes zu gelten hat. Das Motiv für diese eigentümliche Einrichtung ist geradezu, daß die Sudanregierung sich bewußt ist, die Ausschließung der Kapitulationen, die sie tatsächlich nicht duldet, nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Mächten völkerrechtlich regeln zu können, aber derartige Vereinbarungen aus politischen Gründen nicht einleiten will.

[1]) Das Problem der völkerrechtlichen Situation im Okkupationsgebiet ist für die Vergangenheit bisher nur von *Lameire, Theorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit*, Paris 1902 ff. (3 Bände), bearbeitet. Für die neueste Zeit fehlt eine zusammenfassende Untersuchung.

Digitized by Google

Es entsprach also den bisher allgemein herrschenden völkerrechtlichen Auffassungen, wenn Oesterreich-Ungarn seine Konsuln in Albanien und im Sandschak Novibazar auch nach der serbischen Okkupation als Inhaber der durch die Kapitulationen gewährten Rechtsstellung betrachtete.

Im einzelnen entziehen sich die Grundlagen der diplomatischen Intervention Oesterreich-Ungarns wegen der Verletzung seiner Konsularrechte in dem von Serbien besetzten türkischen Gebiet der Erörterung, da über die Angelegenheit selbst falsche Berichte veröffentlicht, offiziell nur zum Teil widerrufen und bedauerlicherweise bis heute durch eine befriedigend klare Darstellung nicht korrigiert worden sind. Insbesondere ist auf Grund der dürftigen inzwischen erfolgten offiziellen Aeußerungen nicht festzustellen, inwiefern die Beschwerden Oesterreich-Ungarns und die Rehabilitation, die Oesterreich-Ungarn von Serbien gewährt wurde, die Verletzung der besonderen, auf die Kapitulationen gegründeten Rechte oder nur eine Verletzung der Konsularvertreter in ihrer Stellung als Konsuln schlechthin betrafen.

Ueber die Art und Form einer solchen Rehabilitation oder überhaupt einer Gewährung von Genugtuung an den in seiner Ehre gekränkten Staat enthält die völkerrechtliche Lehre nur exemplifikatorische Bestimmungen. Es hat sich gezeigt, daß hierüber eine Vereinbarung zwischen dem verletzten und dem verletzenden Staat leicht hergestellt werden konnte, sobald die Pflicht, Genugtuung zu geben, im Prinzip anerkannt war: ein bemerkenswertes Symptom dafür, daß Formfragen heute im Völkerrecht nicht mehr dieselbe Rolle spielen wie früher, daß sich vielmehr die Divergenz der Standpunkte nur noch um prinzipielles Fragen nach dem geltenden Rechte dreht.

Auf eine ganz andere juristische Grundlage stützte sich die diplomatische Intervention Oesterreich-Ungarns in Albanien Montenegro gegenüber, nämlich auf ein Protektorat der österreichisch-ungarischen Monarchie über die römisch-katholischen Christen Nordalbaniens.

Digitized by Google

Dieses Protektorat ist in verschiedenen Friedensverträgen mit der Türkei sanktioniert worden[1]). Es bestand ehedem zugunsten des Kaisers und ist natürlich auf die moderne Regierung der Monarchie übergegangen. Es ist in der Form ausgeübt worden, daß mit österreichischen Privatmitteln in Albanien Schulen[2]), Kirchen und Spitäler unterhalten wurden.

Die völkerrechtliche Bedeutung westländischer Protektorate über christliche Teile der Bevölkerung des türkischen Reiches ist bisher stets aus der Wirkung, die sich beobachten ließ, festgestellt worden, und die war sehr verschiedenartig. Der vermutlich detaillierteste Staatsvertrag über ein solches Protektorat, der österreichisch-egyptische, ist geheim geblieben; alle übrigen staatsvertraglichen Abmachungen über Protektorate sind ganz allgemein gefaßt. An der Hand positiver Regelung läßt sich also wenig für die theoretische Umschreibung des Begriffs feststellen. Es handelt sich um eine jener internationalen Einschränkungen der Souveränität, wie sie dem türkischen Staatsrechte eigentümlich sind und die sich bisher der wissenschaftlichen Erschließung entzogen haben, da sie der geltenden Auffassung der Souveränität als eines absoluten, prinzipiell uneingeschränkten Verfügungsrechts widersprechen. Es ist deshalb schwer, das fremdstaatliche Protektorat über türkische Christen derart in das System der völkerrechtlichen Einrichtungen einzugliedern, daß daraus wissenschaftliche Schlüsse auf die Konsequenzen einer Störung des normalen Verhältnisses gezogen werden könnten.

Ich denke, soviel wird man immerhin sagen dürfen: der Inhaber des Protektorates, der seine Stellung als eine verpflichtende auffaßt, muß für seine Schützlinge eintreten, wenn sie in religiöser Hinsicht in ihrer Freiheit beschränkt werden, sei es durch ihren eigenen Staat, sei es durch einen dritten. Ein Erlöschen des Protektorates infolge Wechsels der Staats-

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Balkanereignisse“ im Jahrbuch des Völkerrechts, 1913, S. 1136 ff.

[2]) Unterrichtssprachen waren bis vor wenigen Jahren ausschließlich Albanesisch und Italienisch, die angestellten Lehrer und Priester vielfach italienische Staatsangehörige.

Digitized by Google

gewalt kann nicht angenommen werden, da es sich um eine latente, nicht durch ein Beamtentum verkörperte, allerhöchste Gewalt des Schutzstaates handelt, die also unmöglich durch Wechsel der Regierung, sondern nur durch Vereinbarung oder einseitige Aufgabe zum Erlöschen gebracht werden kann.

Der Fall lag in Albanien ungewöhnlich klar: zwangsweise Bekehrung von Schutzbefohlenen zu einer anderen Konfession und angebliche körperliche Mißhandlung und Tötung wegen Widerstandes, der den gewaltsamen Bekehrungsversuchen entgegengesetzt wurde. Wenn die Protektorate irgendeine Verpflichtung des schützenden Staates begründen, so war hier offenbar Grund für einen Eingriff des Schutzstaates gegeben, obwohl die ursprüngliche Veranlassung der Einrichtung des Protektorats war, Christen gegen mohammedanische, nicht gegen christliche Uebergriffe zu schützen; die Protektorate stammen aus einer Zeit, in der die gegenseitigen Verfolgungen der christlichen Konfessionen auf dem Balkan vorübergehend infolge der allen gleichmäßig drohenden Türkengefahr zurückgetreten waren. Das Schutzrecht ist aber dadurch nicht zu einem relativen geworden. Wenn es überhaupt völkerrechtlich konstitutiv wirken konnte — und darüber besteht kein Zweifel —, so mußte es ein absolutes Vertretungsrecht begründen.

Auch in diesem Fall haben sich, nachdem das Interventionsrecht im Prinzip von Montenegro anerkannt worden war, wesentliche formelle Schwierigkeiten wegen der Durchführung nicht ergeben.

Eine Intervention zugunsten der Mohammedaner, Juden, Albanesen und Griechen in den eroberten Gebieten ist durch Petitionen vielfach von den Mächten verlangt worden, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß insbesondere serbische und bulgarische Truppen oder irreguläre Kriegsscharen Plündereien und Grausamkeiten der Bevölkerung gegenüber sich zuschulden kommen ließen.

Mit Recht haben alle Großmächte diese Interventionsbegehren, die sich u. a. in parlamentarischen Interpellationen äußerten, zurückgewiesen und sich darauf beschränkt, die okkupierenden Staaten auf die betreffenden Vorgänge in der Form

Digitized by Google

aufmerksam zu machen, daß sie in freundschaftlicher Weise auf die im Interesse allgemeinen internationalen guten Einvernehmens wünschenswerte Beseitigung etwaiger Mißstände der bezeichneten Art hinwiesen. Die Neutralität gebot in diesem Fall Enthaltung von Intervention. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz im Völkerrecht, der das Einschreiten zum Schutz irgendwelcher fremden Staatsangehörigen gegen Mißhandlungen gut heißt. Wenn die Westmächte und Rußland der Türkei gegenüber ein Recht einzuschreiten seit langer Zeit beansprucht haben, sofern es sich um Mißhandlungen gegen Christen durch Mohammedaner handelte, so war das eine Ausnahme, die historisch vollkommen gerechtfertigt und erklärlich ist, aber eben nur in dieser Beschränkung. Man mag das Los der Mohammedaner unter dem neuen christlichen Regiment bedauert haben — einen völkerrechtlich begründeten Interventionsgrund konnte nur die Gefährdung der Christen durch die Mohammedaner im Gebiete des ottomanischen Staates geben.

Dieses besondere Interventionsrecht ist im Lauf des Krieges tatsächlich geübt und von der Pforte ohne weiteres anerkannt worden, und zwar als die Großmächte im Augenblick, wo das Leben der Christen in Konstantinopel gefährdet schien, von der Pforte für sich und kleinere Mächte die Zulassung besonderer Schutzschiffe zur Durchfahrt durch die Dardanellen bezw. durch den Bosporus nach Konstantinopel und die Landung von Marinemannschaften auf türkischem Boden in Konstantinopel erwirkten.

Um dieses besondere Eingriffsrecht zu verstehen, muß man sich erinnern, daß nach älterem türkischem Staatsrecht ein Friedenszustand mit christlichen Völkern für die türkische Regierung ausgeschlossen war, so daß sich die Friedensschlüsse der Türkei abweichend von westeuropäischen Friedensverträgen als Provisorien darstellten. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts tritt diese Auffassung sogar in der Form der Friedensverträge hervor. Die orthodox-mohammedanische Auffassung des Verhältnisses zu den Christen als eines latenten, ewigen Kriegszustandes und der Friedensverträge als einseitig widerruflicher Waffenstillstände, die lediglich durch Erwägungen einer klugen Kriegführung begründet sind, besteht in der mohammedanischen

Digitized by Google

Theorie noch heute. Alle Toleranz von türkischer Seite ist lediglich eine aufschiebende, politisch, nicht völkerrechtlich gerechtfertigte. Der Türke ist nach striktem mohammedanischen Recht auf dem „fremden" Boden Europas bis heute nie Eigentümer, sondern nur Eroberer, der sich der Einkünfte des Landes bemächtigt hat und sich in der Art der Behandlung der eingeborenen nichttürkischen Bevölkerung von Willkür jeder Art nur durch Erwägungen der Nützlichkeit abhalten läßt. Bis in die allerletzte Zeit hat sich dieser Standpunkt von Zeit zu Zeit immer wieder Geltung verschafft.

Demgegenüber haben die christlichen Mächte jahrhundertelang die mohammedanische Herrschaft in Europa als eine vorübergehende Fremdherrschaft betrachtet. Wenn im Jahre 1856 trotzdem die völkerrechtliche Anerkennung der Türkei als eines den christlichen gleichberechtigten Staates im Prinzip durchgedrungen ist, so blieb doch die alte Auffassung insoweit bestehen, als die christlichen Mächte auch weiterhin an dem Rechte festhielten, auch in vollem Frieden die türkische Herrschaft über Christen als eine nur notgedrungen geduldete und die Art der türkischen Regierung über christliche Untertanen als steter Kontrolle unterliegend anzusehen.

Dadurch, daß im Lauf der letzten zwanzig Jahre etwa diese Auffassung vorzüglich in Deutschland zugunsten einer vollkommeneren völkerrechtlichen Gleichstellung der Türkei sich geändert hat, konnte doch nicht der alte Rechtsstandpunkt aufgehoben oder aber auf die Möglicheit einer Intervention zugunsten aller Einwohner des bisherigen türkischen Staats ausgedehnt werden. Von historischem Gesichtspunkte aus muß es übrigens als höchst bedenklich erscheinen, wenn in der modernen Völkerrechtslehre die ausgesprochen christliche Grundlage aller völkerrechtlichen Lehren und Regeln, die heute nur noch vom Papste, vom Kaiser von Rußland und von der englischen Regierung als Prinzip in alter Schärfe aufrechterhalten wird, zurücktritt zugunsten einer unklaren, unbestimmten, allgemeinen Humanitätsidee.

Auf ganz anderer völkerrechtlicher Basis hat sich die Intervention der Großmächte zugunsten Albaniens aufgebaut.

Digitized by Google

Die Stellungnahme der Großmächte zu der montenegrinisch-serbischen Invasion Albaniens bedarf einer besonders sorgfältigen völkerrechtlichen Klarstellung, da die Intervention der Mächte Serbien und Montenegro gegenüber von diesen Staaten, insbesondere von Montenegro durch den Mund seines Königs, sehr energisch zu einem Bruch der Neutralität gestempelt worden und, soviel ich sehe, eine genügend fundierte Antwort hierauf nicht gegeben worden ist.

Daß es sich um eine Intervention handelte, ist klar. Der Staat, zu dessen Gunsten die Großmächte intervenierten, war Albanien. Diese Erwägung muß der völkerrechtlichen Erklärung des ganzen Vorganges zugrunde gelegt werden.

Der albanesische Staat bestand noch nicht bei Ausbruch des Balkankrieges. Albanien war eine türkische Provinz mit besonderer Autonomie (z. B. eigenem Tabaksmonopol, eigener Art der Verwaltung, der Steuererhebung, der Militärpflicht), aber ohne gemeinsame Zentralbehörden. Die Landesverwaltung war in vier Vilajeten territorial aufgeteilt. Im Januar - Februar 1913 konstituierte sich, zunächst in unbestimmter Form, dann in der Form einer provisorischen Regierungskörperschaft mit dem Sitz Valona (oder Avlona — wie es auf vielen Karten heißt) eine Vertretung des gesamten albanesischen Volkes, nämlich der Einwohner albanesischer Rassen- oder Wahlzugehörigkeit in allen vier sogenannten albanesischen Vilajeten ohne Rücksicht darauf, ob diese Vilajete dermalen von griechischen, serbischen, montenegrinischen Truppen besetzt oder noch unter türkischem Regiment waren. Diese provisorische Regierung ist von der Bevölkerung der vier Vilajete als die eigene Regierung anerkannt worden. Sie äußerte sofort den Willen, einen eigenen, völlig unabhängigen Staat zu bilden, und zwar im Umfang jener Vilajete. Sie brachte diesen Willen durch Abgesandte den Kabinetten, vorzüglich dem österreichisch-ungarischen, italienischen und englischen, in mehr oder minder direkter Mitteilung — je nach der mehr oder minder offiziellen Art der Entgegennahme der Mitteilung — zur Kenntnis. Diese besondere neue Regierung und die Tatsache der Entstehung eines neuen selbständigen albanesischen Staates als eines völkerrechtlich be-

Digitized by Google

stehenden politischen Gemeinwesens ist im Lauf des März 1913 von den Großmächten anerkannt worden, in der Art, wie eine aufständische Bevölkerung als kriegführende Macht anerkannt werden kann. Zugleich einigten sich die Mächte über den territorialen Umfang dieses von ihnen im Prinzip anerkannten Staates. Das Einverständnis der Türkei wurde aus ihrem Schweigen entnommen.

Für die Existenz und Unabhängigkeit des damit ohne Rücksicht auf die Unvollkommenheit seiner vorläufigen Verfassung anerkannten Staates sind nun die Großmächte eingetreten. Die Intervention gegen die serbisch-montenegrinische Eroberung geschah nicht zugunsten der Türkei, auch nicht zugunsten bestimmter türkischen Untertanen oder fremden Untertanen oder Interessen in der Türkei, sondern zugunsten eines Prinzips des Gleichgewichts auf dem Balkan, das unter Berücksichtigung des neuen albanesischen Staates aufgestellt wurde [1]).

Es wird gut sein, wenn man bei der künftigen Entwicklung der Dinge in Albanien und auf dem Balkan überhaupt sich diesen Rechtsstandpunkt scharf einprägt. Nur als Motiv hat dabei das Nationalitätsprinzip mitgewirkt, das z. B. bei der Befreiung Griechenlands oder bei der Annexion Ostrumeliens durch Bulgarien der Türkei gegenüber die völkerrechtliche Basis geliefert hatte. Nur als Motiv kamen auch die verschiedenen politischen Erwägungen der einzelnen Großmächte in Betracht.

Von einem Bruch der Neutralität der Mächte zugunsten einer der kriegführenden Parteien konnte hiernach von vornherein keine Rede sein. Alle Gleichgewichtsgrundsätze wie überhaupt alle den Bestand der Staatengesellschaft und die Unabhängigkeit einzelner Staaten betreffenden Prinzipien des Völkerrechts sind völkerrechtlichen Institutionen, wie die Neutralität, die ein Verhalten während bestehender politischer Konflikte regeln, natürlich übergeordnet. Die Intervention zugunsten der Unabhängigkeit eines Staates beseitigt, wenn sie einmal als völkerrechtliche Pflicht anerkannt worden ist, notwendig alle etwa entgegenstehenden Neutralitätserklärungen.

[1]) Vgl. die staats- und völkerrechtliche Studie von *Descamps, L'Avenir de l'Abanie. Louvain 1913.*

Digitized by Google

Als eine Intervention zugunsten des eben berührten Gleichgewichtsprinzips dürften sich auch scharfe diplomatische Vorstellungen Rußlands, Oesterreich-Ungarns und Deutschlands Rumänien gegenüber darstellen; doch sind wir in dieser Sache bisher nur ungenügend (durch ministerielle Erklärungen in der rumänischen Kammer im Mai 1913) orientiert, so daß sich diese Vorgänge einer völkerrechtlichen Würdigung noch entziehen.

Dasselbe gilt von der Stellungnahme Rumäniens Bulgarien gegenüber; die Akten in dieser völkerrechtlich sehr interessanten Angelegenheit sind noch nicht geschlossen[1]).

Eine Intervention ohne irgendeinen speziellen Rechtstitel lag vor, als die Großmächte in die Friedensverhandlungen der christlichen Balkanstaaten mit der Türkei eingriffen. Da es sich aber nicht um eine ausschließliche Parteinahme für einen der Streitteile handelte und da eine weder in bestimmten Forderungen präzisierte noch durch bewaffneten Eingriff unterstützte Kundmachung genügte, vermag die völkerrechtliche Theorie aus der Durchführung dieses Eingriffs keine Merkmale für die Handhabung des Interventionsbegriffes zu entnehmen, es sei denn, daß man in der wiederholten und geduldigen Anwendung eines internationalen Druckes durch kombinierte diplomatische Vorstellungen einen Beweis für die fortschreitende Vervollkommnung einer Einrichtung sehen will, die zu einem sehr wertvollen völkerrechtlichen Instrument werden könnte: eben der lediglich beratenden, aber durch den Willen allgemeiner gemeinsamer Machtanwendung gestützten diplomatischen Einmischung zugunsten des Friedens.

In die gleiche Linie fällt die Intervention des Kaisers von Rußland in dem bulgarisch-serbischen Konflikt im Juni 1913.

Die internationale Theorie begreift mehr und mehr das Völkerrecht als die Summe bestehender, allgemein geübter oder doch als normal empfundener Zustände und Beziehungen, die sich als Wirkung gegenseitiger rechtlicher Gebundenheit der Staaten auffassen lassen. Die idealistische — allzu leicht utopistische — Lehre, die aprioristisch Lehrsätze einer politischen

[1]) Geschrieben Mitte Juni 1913.

Digitized by Google

Moral ausklügelt und den Staaten als internationales Recht vorträgt, und die allen Fortschritt in der Ausgestaltung von Institutionen zur Förderung des internationalen Ausgleiches sieht, tritt im großen und ganzen zurück. Viel wichtiger ist das Wachsen des allgemeinen Gefühls einer notwendigen ständigen Unterwerfung unter gewisse, in den einzelnen Staaten möglicherweise ganz verschiedene Regeln zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung. In welcher Weise ein solches allgemeines Gefühl Störungen des normalen Ruhezustandes beseitigt; insbesondere, ob und wann die Staatengesellschaft gegen Störungen durch einzelne Völker einschreitet: darüber werden sich niemals allgemeingültige, umfassende Regeln aufstellen lassen. In dieser Hinsicht kann die Wissenschaft nur dadurch fruchtbar wirken, daß sie die Ereignisse beobachtet, aus den politischen Erscheinungen den juristischen Kern herausschält und vor allem, vielmehr als dies bisher geschehen ist, auf die innere rechtliche Gebundenheit aller diplomatischen Aktionen hinweist und zeigt, daß ein dauernder politischer Erfolg stets die konsequente Durchführung von Rechtsfolgen darstellt. Alles politische „Unrecht", das sich durchsetzt, ist von einem bestimmten Gesichtspunkt aus Recht. Nichts kann den Einfluß der von der höchsten Auffassung des Rechts beseelten Völkerrechtswissenschaft mehr fördern, als die möglichst enge Verbindung zwischen völkerrechtlicher Lehre und staatsmännischer Praxis, auch wenn der Weg der Praxis nicht direkt auf den allgemeinen Weltfrieden hinzielt. Die Wissenschaft darf sich ihren Einfluß im Völkerrecht nicht dadurch mindern lassen, daß ihre unmittelbar legislative Tätigkeit zurücktritt und sie sich auf dogmatische und historische Erläuterung beschränkt sieht.

Die vornehmste Aufgabe des Haager Friedenspalastes und seiner Einrichtungen soll eine großartig angelegte wissenschaftliche Erforschung des Völkerrechts sein. Es würde eine vollkommene Verkennung dieses Friedenswerkes bedeuten, wenn die Großmächte wegen des Friedensbruches auf dem Balkan diesem Plane ihre Unterstützung entziehen sollten.

Digitized by Google

Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens.

Von Dr. jur. **Edgar Wirckau,** Wiesbaden.

1. Peter Dubois 1306.

Erst neuerdings hat man erkannt, daß *Petrus de Bosco*, bekannter unter dem Namen *Peter Dubois,* Philipps des Schönen von Frankreich Kronsadvokat im normannischen Gerichtsbezirk Coutances, auch eine völkerrechtsgeschichtliche Bedeutung hat[1]). Um das Jahr 1306 erschien seine Schrift *„De recuperatione terre sancte“* [2]), in welcher er — unter dem wohl nur fingierten Zeichen, das heilige Land den Ungläubigen wieder zu entreißen — die mannigfachsten und vielfach noch heute modern anmutenden Reformideen entwickelt. Unter ihnen findet sich der vollständig ausgearbeitete Plan eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs.

Zur Zeit, da seine Schrift erschien, war der das Mittelalter beherrschende Gedanke eines Universalreiches mit monarchischer — sei es kaiserlicher, sei es päpstlicher — Spitze *in praxi* gescheitert: Die Vorherrschaft des römisch-deutschen Kaisertums war zu Ende der Hohenstaufischen Kaiserepoche um die Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengebrochen; das Papsttum, seit Gregor VII. mit dem Kaisertum um die oberste Macht im Universalreich ringend und seit Innocenz III. auf glänzender Höhe stehend, unterlag in dem denkwürdigen Kampfe, den es unter Bonifaz VIII. (1294—1303) mit dem, den neuen Gedanken des unabhängigen Nationalstaats verkörpernden französischen Königtum (Philipp IV., der Schöne) führte. An die Stelle einer Universalmonarchie begann ein Nebeneinander nationaler, von Imperium und Papsttum unabhängiger Staaten zu treten.

---

[1]) Als erster hat *Schücking* darauf hingewiesen. Vgl. *Schücking*, Die Organisation der Welt, S. 28 ff., Leipzig 1909.

Meyer, Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von *Peter Dubois*, Heft 7 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg, Marburg 1908.

Schnürer, Das Projekt eines internationalen Schiedsgerichts aus den Jahren 1307/08 in den historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland, CXLI 279 ff., München 1908.

[2]) Ausgabe von *Langlois*, Paris 1891.

Digitized by Google

In dieser Übergangsepoche lebte *Peter Dubois*. Wie draußen in der großen Welt, so scheinen auch im Kopfe dieses politischen Publizisten der alte Gedanke der Universalmonarchie und der neue der Staatenkoordination miteinander gerungen zu haben. Denn im ersten Teile seiner Schrift *„De recuperatione terre sancte"* bezeichnet *Dubois* den Gedanken der Beherrschung der ganzen Welt durch einen einzigen Monarchen als unsinnig, als den eines *„homo non sanae mentis"* [1]) und sucht die Einheit der christlichen Staatenwelt vielmehr im Zusammenschluß zu einem Staatenbund mit einem Fürstenkongreß an der Spitze [2]) — also auf der Basis der Selbständigkeit und der Gleichberechtigung der einzelnen Nationalstaaten; in andern Schriften [3]) dagegen, ja sogar im zweiten Teil von *„De recuperatione"* selbst [4]) tritt er für eine französische Universalherrschaft ein. Die Frage nach der Erklärung dieses Widerspruchs braucht hier nicht untersucht zu werden [5]). Mag man der Ansicht sein, *Dubois* habe in letzter Linie doch nichts anderes als die Weltherrschaft Frankreichs gewollt [6]), oder der wahrscheinlicher erscheinenden Ansicht, er habe für Frankreich lediglich die Vormachtstellung im christlichen Staatenbund gefordert [7]), Tatsache jedenfalls ist, daß er im ersten Teil seiner „Wiedereroberung des heiligen Landes" einen vollständigen Plan der Organisation eines Staatenbundes entwickelt.

Ist aber hier an die Stelle der Universalmonarchie die Staatenkoordination getreten, so ist damit auch die oberste zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Völkerschaften berufene Stelle weggefallen. *Dubois* wirft denn auch in § 12 [8]) seiner Schrift die Frage auf, vor wem die — im Bund

[1]) *Dubois*, § 63 S. 54.

[2]) Vgl. §§ 3—12, § 106 S. 90, § 109 S. 97.

[3]) Z. B. in *„De abreviatione guerrarum ac litium"*, vgl. *Scholz*, Die Puplizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., S. 385, Stuttgart 1903.

[4]) S. 104 ff.

[5]) Vgl. *Scholz*, S. 409 ff.

[6]) *Scholz*, S. 411, 436.

[7]) *Meyer*, S. 62, 105; *Langlois*, S. XVII, XXIII seiner Einleitung zu *Dubois*.

[8]) Es handelt sich um die von *Langlois* wieder eingeführte Paragraphierung des Manuskripts; vgl. *Langlois*, S. XXII seiner Einleitung zu *Dubois*.

Digitized by Google

vereinigten — Staaten und Fürsten, die ja auf Grund ihrer Souveränität einen Richter über sich nicht anerkennen, Streitigkeiten, die sie miteinander haben, austragen sollen? Daß dies auf richterlichem Wege — *per iudices* — erfolgen soll und nicht auf kriegerischem — *nullus catholicus contra catholicos currat ad arma* — hat er schon an einer früheren Stelle (§ 3) ausgesprochen. Hier entwickelt er nun, wie er sich diesen staatlichen Rechtsstreit denkt: das Fürstenkonzil — das seinen projektierten Staatenbund ins Leben rufen soll (§ 3) — hat auch für die Konstituierung des Schiedsgerichtshofs zu sorgen. Ob diese von *Dubois* in der Art gedacht ist, daß das Konzil eine unbestimmte Anzahl geistlicher und weltlicher Schiedsrichter bestimmen sollte, aus denen in einem Streitfall jede der beiden Parteien drei geistliche und drei weltliche Richter auszuwählen hätten[1]) —, oder vielmehr so, daß das Konzil selbst von vorneherein drei geistliche und drei weltliche Richter für jede Partei, also zusammen zwölf Richter, auswählen sollte[2]), ist aus dem Text[3]) nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Nach der ersten Lesart würde *Dubois'* Schiedsgericht eine auffällige Aehnlichkeit mit der von der ersten Haager Friedenskonferenz organisierten *Cour permanente d'arbitrage* von 1899 haben, die ja bekanntlich ein aus einer großen Anzahl von Richtern gebildeter Schiedshof ist, aus dessen Mitte das Schiedsgericht von den streitenden Parteien *ad hoc* konstituiert wird. Die Schiedsrichter müssen erfahrene, gewissenhafte und begüterte (damit unbestechliche!) Männer sein, deren ganze Persönlichkeit ein völlig unparteiisches Urteil wahrscheinlich mache. Sie sollen an einem für den Streitfall geeigneten Ort zusammenkommen und einen strengen Eid leisten[4]). Klagschrift und Klagbeantwortung sind ihnen schon vor ihrer Zusammenkunft zu unterbreiten; die Richter sollen daraus das

[1]) So *Schücking*, S. 29; *Meyer*, S. 111.

[2]) So *Scholz*, S. 396.

[3]) „*Concilium statuat arbitros religiosos aut alios eligendos, viros prudentes et expertos ac fideles, tres judices prelatos et tres alios pro utraque parte . . .*"

[4]) Vgl. die Bestimmungen über die Eidesleistung der Richter im Prisenhofabkommen von 1907, § 13 Abs. 2, und im Entwurf des Abkommens betr. die Errichtung der „*cour de justice arbitrale*" von 1907, § 5 Abs. 2.

Digitized by Google

Unwesentliche ausscheiden und dann in möglichster Kürze, aber mit größter Sorgfalt zur Beweisaufnahme schreiten. Die Zeugenvernehmung geschieht vor mindestens zwei Richtern. Die Aussagen der Zeugen sind zu Protokoll zu nehmen und durch die Richter sorgfältig vor Fälschungen zu schützen. Zur Urteilsfällung können die Richter gewissenhafte und des göttlichen, kanonischen und bürgerlichen Rechts kundige Beisitzer zuziehen. Die Parteien tragen die mäßig zu bemessenden Kosten, soweit den Richtern durch ihre Entfernung von Hause Mehrausgaben entstehen. Auch eine zweite Instanz ist vorgesehen: Die Parteien können den Spruch dieses Schiedsgerichts durch Berufung an den Papst anfechten. Will dies eine Partei tun, so sollen die Richter die Prozeßakten samt dem Urteil an den Papst schicken, der es abändert oder, wenn er es gerecht findet, bestätigt und in die Chronik der römischen Kirche einträgt.

2. Georg von Poděbrad 1460.

Anderthalb Jahrhunderte nach *Dubois* finden wir den Gedanken eines ständigen internationalen Schiedsgerichts in dem um das Jahr 1460 entstandenen Entwurf des hussitischen Böhmenkönigs *Poděbrad,* bezw. dessen Kanzlers *Antonius Marini,* über die Organisation eines christlichen Fürstenbundes zwecks Herstellung des ewigen Friedens unter den Christen und gemeinsamer Verteidigung des christlichen Glaubens gegen die Türken [1]).

Dieser Entwurf, der einen straff organisierten Staatenverein vorschlägt, enthält nichts mehr vom alten Gedanken des Universalreiches; er erwähnt das deutsche Kaisertum überhaupt nicht, das ja auch damals in der Person des „schlafmützigen" dritten Friedrich einen wenig kraftvollen Repräsentanten hatte und er schaltet auch das Papsttum vollständig aus, das in *Dubois'* Projekt noch eine so wichtige Rolle gespielt hatte; er basiert vielmehr auf dem Gedanken der Gleichberechtigung aller ***reges*** und ***principes,*** die Mitglieder des Bundes sind. Eben deshalb hat er auch Raum für ein interstaatliches Schiedsgericht.

[1]) Abgedruckt bei *Schwitzky,* Der europäische Fürstenbund *Georgs von Poděbrad,* Heft 6 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg, Marburg 1907.

Digitized by Google

Als solches fungiert das Bundesgericht, *Parlamentum* oder *Consistorium,* auch einfach *Judicium* genannt. Seine Zusammensetzung und Geschäftsordnung soll erst später, wenn der Bund ins Leben getreten ist, festgesetzt werden (Art. 9 Abs. 1 am Ende)[1]). Der Entwurf spricht lediglich von einem Richter und Beisitzern (Art. 9 Abs. 2). Ebensowenig sind in dem Projekt Bestimmungen über das Verfahren vor diesem Gericht getroffen; nur der Wunsch ist geäußert, daß einfach und verständlich, ohne viel juristischen Apparat *(„sine strepitu iudicii")* Recht gesprochen werde, damit die Prozesse nicht *„immortales"* seien (Art. 9 Abs. 2). Von den Funktionen, die diesem Gericht übertragen sind, interessiert hier nur die als internationales Schiedsgericht. In dieser Beziehung bestimmt Art. 9 Abs. 3, daß die Bundesglieder verpflichtet sind, alle unter ihnen ausbrechenden Streitigkeiten vor diesem Gericht auszutragen; hier ist also bereits die Obligatorität der Schiedssprechung gefordert.

Sehr interessant sind auch die Artikel 4 und 5. Diese bestimmen nämlich, daß, wenn zwei Fürsten in Streit geraten, von denen der eine oder beide nicht zum Bund gehören, die Bundesmitglieder auf gemeinsame Kosten Kommissare entsenden sollen, die eine gütliche Beilegung des Streits versuchen sollen. Unwillkürlich denkt man an die Bestimmungen des zweiten Titels des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899/1907, der von den „Guten Diensten und Vermittlung" handelt und in dem es heißt: „. . . . halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen".

3. Émeric Crucé 1623.

Wieder etwa anderthalb Jahrhunderte später liegt das Schiedsgerichtsprojekt des französischen Mönches *Émeric Crucé.* Es findet sich in seinem 1623 in Paris erschienenen Buch: *„Le nouveau Cynée ou discours d'Estat représentant les occasions*

[1]) In der von *Schwitzky* vorgenommenen Einteilung des Traktats.

Digitized by Google

et moyens d'establir une paix generalle et la liberté du commerce par tout le monde. Aux monarques et princes souverains de ce temps" [1]).

Dubois hatte geglaubt, seine mannigfachen Reformprojekte nur entwickeln zu können, wenn er sie als Mittel zur Erreichung des großen Zieles der Wiedereroberung des heiligen Landes darstellte; *Poděbrad* hatte den christlichen Staatenbund gefordert, um der Türkengefahr zu begegnen; auch zu *Crucés* Zeiten stellten politische Schriftsteller die Forderung auf, daß die christlichen Fürsten ihre Streitigkeiten untereinander aufgeben und sich zu einem großen Bund zusammenschließen sollten, aber nur zu dem Endzweck, um gemeinsam die Türkenherrschaft in Europa zu vernichten, so *de la Nouë* im 22. seiner 1587 erschienenen „*Discours politiques et militaires*" und *de Breves*, der französische Gesandte in Konstantinopel, in einem 1628 gedruckten „*Discours des asseurez moyens de ruiner la Monarchie des Princes Ottomans*". Dieser Gedanke einer christlichen Koalition gegen die Türken war gerade damals sehr beliebt und kehrt auch noch lange nach *Crucé* wieder [2]).

Émeric Crucé dagegen ist die internationale Verständigung Selbstzweck. Das bedeutet ohne Zweifel einen großen Fortschritt in der Denkweise, wie denn *Crucés* Ideen in mehr als einer Hinsicht interessant sind: In der Zeit der blutigen Konfessionskriege tritt er für unbedingte Toleranz, in der Zeit des beginnenden Merkantilismus für den Freihandel ein! Hatte früher die — freilich zu *Crucés* Zeiten schon längst aufgegebene — kanonistische Anschauung geherrscht: „*mercator deo placere non potest*", so ist *Crucé* der Ansicht: „*il n'y a mestier comparable en utilité à celui du marchand*".

[1]) Das Werk selbst lag mir nicht vor; die Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf *Nys, Histoire littéraire du droit international* in der *Revue de droit international et de législation comparée*, XXII 375 ff., Brüssel 1890. Ein Neudruck des Werkes in englischer Sprache ist 1909 in Philadelphia erschienen.

[2]) So bei *Alberoni* 1736, vgl. Nr. 8; auch in einer 1735 von der heiligen Kongregation der Kardinäle dem kaiserlichen Hof überreichten Denkschrift, vgl. *Droysen*, Historischer Beitrag zu der Lehre von den Kongressen in den Monatsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1869, S. 663 ff., Berlin 1870. .

Digitized by Google

Es ist erklärlich, wenn *Crucé* als begeisterter Lobredner des Kaufmannsstandes vor allem die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens wünscht, wie es ja auch in unseren Tagen dieser Stand ist, der gegen Störungen der internationalen Beziehungen am empfindlichsten ist. Um diesen Wunsch zu verwirklichen, schlägt *Crucé* neben anderen Mitteln ein ständiges internationales Schiedsgericht vor. Alle Fürsten sollten in einer von ihnen gewählten Stadt — wozu Venedig seiner zentralen Lage wegen besonders geeignet sei — ständige Gesandte unterhalten, um künftige internationale Streitfälle durch das Urteil der Versammlung zu erledigen; die Gesandten der streitenden Staaten sollten die Beschwerden ihrer Fürsten vorbringen und die der übrigen ein unparteiisches Urteil fällen. Beachtenswert ist es, daß schon *Crucé* also das Prinzip, daß niemand in eigener Sache Richter sein darf, auch für die internationalen Streitfälle durchführen will. Bekanntlich läßt das Haager Schiedsgerichtsabkommen die Ernennung auch solcher Richter zu, welche den streitenden Parteien angehören, und tatsächlich haben in den bisher vor dem Haager Schiedshof anhängig gewesenen Prozessen sehr oft nationale Schiedsrichter fungiert [1]).

Es entspricht den großzügigen Gedankengängen *Crucés*, daß er seinen Staatenverein nicht auf die christlichen Staaten, auch nicht auf Europa beschränkt, sondern auf alle ihm bekannten Länder ausdehnt, Persien, China, Japan, West- und Ostindien eingeschlossen. Dieser Gedanke muß für die damalige Zeit noch recht phantastisch erscheinen, trotz der doch schon ziemlich regen Handelsbeziehungen mit überseeischen Ländern, von denen die Gründungen der sogenannten Handelskompagnien Zeugnis ablegen [2]).

Crucé schlägt ferner eine Rangordnung vor, welche die Staaten auf dem Gesandtenkongreß einzuhalten haben. An erster Stelle sollte der Papst stehen, an zweiter — wegen seines blühenden Reichs und der historischen Reminiszenz an das ost-

[1]) Es macht sich hiergegen mit Recht eine lebhafte Opposition geltend. Vgl. z. B. ***Wehberg***, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes, S. 55 ff., München und Leipzig 1912.

[2]) Z. B.: Englische ostindische Kompagnie 1600, Holländische ostindische Kompagnie 1602, Holländische westindische Kompagnie 1621.

Digitized by Google

römische Kaisertum — der türkische Kaiser, an dritter der deutsche Kaiser, an vierter der König von Frankreich, an fünfter der König von Spanien. Ueber die weitere Rangfolge sollten sich dann die übrigen Souveräne verständigen.

4. Hugo Grotius 1625.

Es ist interessant, daß auch „der Vater des Völkerrechts", *Hugo Grotius,* in seinen zuerst 1625 erschienenen: *„De jure belli ac pacis libri tres"* [1]) den Gedanken eines zwischenstaatlichen kollegialen Schiedsgerichts ausspricht. Es geschieht dies freilich nur in einer kurzen Bemerkung, im 23. Kapitel des zweiten Buches in Paragraph VIII. *Grotius* spricht hier von dem Kompromiß als einem Mittel, um die Ausartung einer völkerrechtlichen Streitigkeit in einen Krieg zu verhindern. Nachdem er eine Reihe interessanter Fälle aus der griechischen und römischen Geschichte, in denen die streitenden Teile sich auf Schiedsrichter einigten, aufgezählt und darauf hingewiesen hat, daß es doch gerade für die christlichen Staaten sehr angebracht sei, auf diesem Wege ihre Streitigkeiten zu erledigen, bezeichnet er es als nützlich und gewissermaßen sogar notwendig, daß die christlichen Mächte Kongresse veranstalten, auf denen die Streitigkeiten der einen durch den Spruch der übrigen, nicht interessierten, geschlichtet werden; auch sollten Maßregeln getroffen werden, um die Parteien zur Annahme des Spruchs zu zwingen.

Mehr findet sich bei *Hugo Grotius* nicht. *Nys* [2]) und *Crick* [3]) wollen in dieser Stelle den Einfluß *Émeric Crucés* sehen, dessen Schrift ja nur zwei Jahre vor *„De iure belli ac pacis"* erschienen war. Wenn hierfür auch der Umstand spricht, daß *Grotius*, ganz wie *Crucé*, die Parteien ihren Streitfall einem internationalen Gesandtenkongreß vorlegen und die nichtbeteiligten Staaten darüber entscheiden läßt, ohne daß die Streitteile einen Einfluß auf die Bildung des Gerichtshofs haben, so wäre *Grotius*, wenn er den *„Nouveau Cynée"* gekannt hätte, doch wohl etwas

---

[1]) *Editio nova cum annotatis auctoris*, Amsterdam 1642.

[2]) S. 383.

[3]) *Le „Nouveau Cynée" d'Emeric Crucé* in der *Revue de droit international et de législation comparée*, II. Serie XII 43, Brüssel 1910.

Digitized by Google

näher auf Organisation und Verfahren der vorgeschlagenen Kongresse eingegangen. Man wird es also wohl mit einem selbständigen Gedanken des *Grotius* zu tun haben.

5. Sully 1638.

Bekannter als die bisher skizzierten Schiedsgerichtsprojekte ist dasjenige, welches sich in den Memoiren *Maximilians de Béthune*, Barons *von Rosni* und späteren Herzogs *von Sully* findet, des vertrauten Beraters Heinrich IV. von Frankreich. Diese Memoiren erschienen zuerst 1638 im Druck[1])[2]). Sie behandeln die französische Geschichte seit dem Auftreten Heinrichs, besonders ausführlich die Zeit seiner Regentschaft. Einen breiten Raum nimmt die Schilderung der letzten Pläne des Königs ein[3]); ja, über dessen berühmten *„grand dessein"* Aufklärung zu geben, ist wohl das Leitmotiv des ganzen Werkes[4]).

Als nämlich Heinrich IV. im Mai 1610 dem Dolche Ravaillacs zum Opfer fiel, war er gerade mit der Vorbereitung eines großen Unternehmens beschäftigt. Der Umfang der von ihm betriebenen Kriegsrüstungen war so außerordentlich, daß diese seinen beabsichtigten Eingriff in den jülich-klevischen Erbfolgestreit unmöglich zum alleinigen Ziel haben konnten. Was aber der König letzten Grundes plante, wußte niemand[5]); sein plötzlicher Tod breitete über seinen *„grand dessein"*, sein „großes Vorhaben", vollends den Schleier der Ungewißheit.

Fast ein Menschenalter später unternahm es dann der alte *Sully*, des Königs Lebensgefährte, diesen Schleier zu lüften. Nach *Sullys* Darstellung hatte Heinrich IV. beabsichtigt, die

---

[1]) Ueber die Entstehungszeit vgl. *Kükelhaus*, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs *von Sully*, Berlin 1893.

[2]) Mir liegen *Sullys* Memoiren in einer Pariser Ausgabe von 1822 vor, die sich an die Ausgabe des *abbé de l'Écluse* anschließt; Anm. auf S. 39 des Anhangs zum VI. Bd. Der *abbé de l'Écluse* hatte die verworren und in bizarrem Stil geschriebenen Denkwürdigkeiten zu einem geordneten und gut stilisierten Werke umgearbeitet; Bd. I *préface* S. 8 ff.; vgl. *Kükelhaus*, S. 5 Anm. 10.

[3]) In unserer Ausgabe sind alle darauf bezüglichen Stellen zu einem besonderen Buch verarbeitet, Bd. VI Buch 30; vgl. Bd. I *préface* S. 24, 25.

[4]) *Kükelhaus*, S. 89.

[5]) Vgl. *Kükelhaus*, S. 8 ff.

Digitized by Google

christlichen Staaten Europas zu einer „*république chrétienne*“ auf der Basis der Gleichberechtigung zu vereinen; als Vorbedingung hierfür sollte die Uebermacht des Hauses Habsburg in Europa — erforderlichenfalls mittels eines Krieges — gebrochen werden; durch territoriale Ausgleichungen — hauptsächlich auf Kosten Habsburgs! — sollten 15 etwa gleichmächtige Staaten geschaffen werden; Aufgabe der christlichen Republik sollte es sein, im Innern — unter Anerkennung der katholischen, lutherischen und reformierten Konfession — einen dauernden Frieden zu sichern und nach außen einen gemeinsamen Kampf gegen die Ungläubigen zu führen und sie aus Europa zu vertreiben; für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollte ein ständiger „*conseil général*“ gebildet werden.

Von den Einzelheiten des interessanten Projekts ist hier nur auf den letzten Punkt einzugehen. Dieser „*conseil général*“ — auch Senat genannt — sollte nämlich unter anderem auch die Aufgabe haben, Streitigkeiten zwischen den Staaten zu schlichten. Er ist ständig versammelt und setzt sich zusammen aus je vier Kommissaren der zehn bedeutendsten Mächte und je zweien der übrigen. Alle drei Jahre findet eine Neuwahl der Senatoren statt. Man sollte sich noch darüber schlüssig werden, ob dieser Bundesrat immer in derselben Stadt oder wechselnd an verschiedenen Orten und ferner darüber, ob er in drei Sektionen — etwa in Paris oder Bourges, in Trient und in Krakau — oder ob er *in corpore* tagen solle. Letzterenfalls müsse der Versammlungsort im Herzen Europas liegen; *Sully* schlägt 14 Städte, an erster Stelle Metz, vor. Er hält es ferner aus Gründen der Bequemlichkeit für wünschenswert, daß außer diesem „*conseil général*“ noch an verschiedenen Orten „*conseils particuliers*“ gebildet werden, gegen deren Beschlüsse aber die Berufung an den „*conseil général*“ offen steht; die Entscheidungen dieses letzteren sind als Ausfluß der vereinigten Autorität aller Souveräne endgültig.

Die historische Forschung hat neuerdings den Nachweis erbracht, das *Sullys* Darstellung vom *grand dessein* Heinrichs IV. eine Fälschung ist[1]). Tatsächlich hat sich der König nie mit

[1]) *Kükelhaus*, S. 5.

Digitized by Google

einem solchem Plan getragen; er stammt vielmehr in seinen Einzelheiten von *Sully* selbst; in seinen allgemeinen Zügen stellt er sich wohl als der Niederschlag der Meinungen dar, die sich nach dem Tode des Königs über dessen letzte Absichten gebildet hatten und enthält auch einige tatsächliche Elemente aus der Politik Heinrichs IV.[1]).

6. Ernst II. von Hessen-Rheinfels 1666.

An *Sully* knüpft der Landgraf Ernst II. von Hessen-Rheinfels im letzten Kapitel seiner 1666 — übrigens in einer Auflage von nur 48 Exemplaren — erschienenen Schrift an: „Der so wahrhaffte als gantz auffrichtig- und diskret-gesinnte Catholischer". Diese in der unsagbar weitschweifig-naiven Manier jener Zeit geschriebene Abhandlung beschäftigt sich mit der Spaltung der christlichen Religion, gesteht verschiedene Mißstände in der katholischen Kirche zu, sucht aber den „den so gantz handgreifflich und unverneinlichen Ungrund" der Reformation nachzuweisen und enthält dann im letzten Kapitel „Eine Idea oder nicht wenig-Curiosen Conceptus von einem von allerseits Römisch-Catholischen Weltlichen Potentaten und Republiquen zu Lucern in der Schweitz die allgemeine Ruhe zu conserviren und auch die Justitz in gewissen Fällen jedermännig-lich gegen die höchste Potentaten und Magistraten selbsten zu administriren angesehenem und bestellten Souverain-Tribunali oder höchstem Gericht".

Ernst von Hessen glaubt selbst nicht an die Verwirklichung seines Projekts, obwohl er es für leichter ausführbar hält als dasjenige Heinrichs IV. Was ihm an diesem mißfällt, ist einmal die gegen das — katholische! — Haus Habsburg gerichtete Spitze und zweitens die Aufnahme auch der protestantischen Mächte in die *„république chrétienne"*. Sein Tribunal soll dagegen lediglich von den katholischen Souveränen bestellt werden, da eine Einigkeit mit den protestantischen ganz unmöglich sei[2]).

---

[1]) Vgl. die eingehenden Untersuchungen von *Kükelhaus*, insbes. S. 88 bis 138.

[2]) § 4. Das Tribunal soll als Emblem ein verschlungenes doppeltes C führen (*Catholica Christianitas*), S. 795.

Digitized by Google

Es wird von einem Kongreß der Botschafter ins Leben gerufen, auf dem sich die Souveräne durch ihre Gesandten eidlich verpflichten, nicht gegen einen anderen zu den Waffen zu greifen, bevor das Tribunal entschieden hätte, und sich seinem Ausspruch zu fügen[1]). Es ist ständig in Luzern versammelt und setzt sich aus 39 lebenslänglich amtierenden Senatoren zusammen, von denen der Papst 2, das Deutsche Reich, Frankreich und Spanien je 6, Polen 4, Portugal und Venedig je 2, die übrigen Mächte je 1 — die kleinsten zusammen 1 alternativ — präsentieren[2]). Die Abstimmung geschieht nach Köpfen und ist geheim[3]).

Dieser Gerichtshof soll kompetent sein[4]):

1. für Streitigkeiten zwischen den Souveränen;
2. für Klagen von Untertanen gegen ihre Landesobrigkeit, evtl. als Berufungsinstanz „nach angestellten Außträgen“[5]).

Ueber das vor dem Gerichtshof zu beobachtende Verfahren enthält der Vorschlag nichts, abgesehen von der Bemerkung, daß das Tribunal alles dasjenige vorzunehmen hat, was sonst bei einem Gericht notwendig und gebräuchlich ist[6]).

Diese Lücke ist um so fühlbarer, als sich in anderen Abschnitten bis ins Groteske gehende Einzelheiten finden: so die Bestimmung, daß — um keine Mißgunst zu erregen! — kein Senator sich mehr als drei Diener und einen Kutscher („und noch darzu in keiner sumptuosen sonderen modesten Livree gekleidet“), sowie eine zweispännige Kutsche halten dürfe[7]). Auch die Frage der Kostenaufbringung (§ 9), der Präsidentschaft (§§ 12, 13), der Zulassung der Senatoren (§ 14) und viele andere sind eingehend behandelt.

---

[1]) § 20.

[2]) § 11; S. 800. Art. 15 des Prisenhofabkommens von 1907 sieht ebenfalls nur für die bedeutendsten Staaten ständige Vertreter im Gerichtshof vor, während die übrigen sich mit einer alternativen Besetzung der anderen Stellen begnügen müssen; dasselbe System sollte für die „*cour de justice arbitrale*“ der II. Haager Konferenz angewandt werden.

[3]) § 20.

[4]) §§ 2, 3, 20.

[5]) Ernst denkt hier wohl an das Recht zahlreicher deutscher Reichsunmittelbaren auf besondere Schiedsgerichte, die „Austrägalgerichte“.

[6]) S. 807.

[7]) S. 801.

Digitized by Google

Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Wahrung der Unparteilichkeit der Richter. Diese müssen vor ihrer Aufnahme in das Tribunal einen diesbezüglichen Eid leisten [1]). Ja, Ernst von Hessen geht so weit, als Aufnahmebedingung außerdem noch die Vorlage einer Urkunde zu verlangen, laut welcher der präsentierende Souverän den Präsentierten von allen Verpflichtungen ihm gegenüber entbunden hat; der künftige Senator muß alle bisher etwa innegehabten nationalen Aemter niederlegen [2]). Wiederholt ist der äußerst interessante Gedanke ausgesprochen, daß die Senatoren nicht mehr die Beamten ihrer Souveräne, sondern Vertreter der gesamten katholischen Christenheit sind [3]), also einer über den Nationalstaaten stehenden internationalen Rechtsgemeinschaft, ein Gedanke, der heute noch die Chauvinisten aller Länder schaudern macht.

7. Abbé St. Pierre 1712.

Der Quäker *William Penn* hatte 1693 ein Buch veröffentlicht, „*Essay on the present and future peace of Europe*“, in welchem auch von einem ständigen Schiedsgerichtshof zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten die Rede war [4]). Aber *Penns* Friedensschalmei verklang im Kriegslärm, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch Europa hallte: im Nordosten der nordische Krieg, im Südwesten der spanische Erbfolgekrieg! Aus den Stürmen des letzteren wurde ein neues Friedensprojekt geboren, die „*Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe*“ des französischen Abtes *Charles Jrénée Castel de Saint-Pierre* [5]). Das politische Leitmotiv dieser Schrift ist die These, daß „das System der europäischen Union unvergleichlich viel besser sei, als das System des Gleichgewichts zwischen den Häusern von Frankreich und Oesterreich“. In der Tat

[1]) S. 798.

[2]) § 15.

[3]) S. 801, 795.

[4]) Auf der 2. Haager Friedenskonferenz wurde dies Projekt in der Schiedsgerichts-Unterkommission von dem argentinischen Delegierten erwähnt; Protokolle der 2. Haager Friedenskonferenz II 325.

[5]) Zuerst erschienen in Köln 1712. Diese älteste Ausgabe liegt mir vor; es sind später noch andere, stark veränderte Ausgaben erschienen.

Digitized by Google

beherrschte seit langem die Rivalität zwischen Bourbonen und Habsburgern die Politik Europas; im spanischen Erbfolgekrieg hatte sie ihren deutlichen Ausdruck gefunden. Ein europäischer Unionsvertrag würde nach *Saint-Pierre* einen unerschütterlich festen Frieden sichern und für alle Signatarmächte ohne Ausnahme von größtem Vorteil sein. Darum sollten die am spanischen Krieg beteiligten Fürsten bei Abschluß des demnächstigen Friedensvertrages gleichzeitig einen europäischen Unionsvertrag beraten und annehmen; die übrigen Fürsten würden dann bald folgen.

Der Verfasser hat einen ausführlichen Vertrag ausgearbeitet mit 8 Grundartikeln und 13 weiteren Artikeln, von denen er wieder 7 als notwendig, die übrigen 6 nur als nützlich bezeichnet. Der Zweck des europäischen Bundes ist *„rendre la Paix inaltérable“*; niemand darf zu den Waffen greifen, außer gegen den zum Bundesfeind Erklärten[1]). Das wichtigste Organ der Union ist ein ständiger Kongreß der bevollmächtigten Gesandten der Bundesmächte, der „Europäische Senat“, welcher seinen Sitz möglichst in einer holländischen Stadt, z. B. Utrecht, haben soll, da die Holländer den lebhaftesten Handel und daher auch das größte Friedensbedürfnis hätten[2]). Jeder Souverän, der mehr als zwei Millionen Untertanen hat, ernennt einen Bevollmächtigten, diejenigen, die weniger Untertanen haben, ernennen gemeinschaftlich einen. Im ganzen zählt der Kongreß etwa 27 Gesandte[3]). Der Vorsitz im Senat wechselt wöchentlich unter den Senatoren in regelmäßigem Turnus[4]). Dreimal wöchentlich findet Plenarsitzung statt[5]).

Dieser ständige Bundesrat fungiert auch als Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen den Bundesfürsten. In dieser Beziehung bestimmt der 6. Grundartikel[6]), daß jeder zum Bund gehörige Souverän, der sich über einen anderen zu beklagen

---

[1]) 1. Grundartikel, S. 51.
[2]) 1. notwendiger Artikel, S. 73—75.
[3]) 2. notwendiger Artikel, S. 75 ff.
[4]) 4. nützlicher Artikel, S. 101 ff.
[5]) 5. nützlicher Artikel, S. 103.
[6]) S. 66.

Digitized by Google

oder von ihm etwas zu fordern hat, dem Bundestag durch seinen Bevollmächtigten eine Denkschrift überreichen soll; es wird dann zunächst ein gütlicher Ausgleich versucht; wenn dieser nicht zustande kommt, fällen die Senatoren gemäß den eingetroffenen Instruktionen ihrer Fürsten — provisorisch mit einfacher Stimmenmehrheit, definitiv mit Dreiviertel-Mehrheit — den Schiedsspruch. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Vorschläge des 5. nützlichen Artikels[1]). Danach soll der Senat — außer vier ständigen Bureaus für Gesandtschafts-, für Festungs- und Heer-, für Finanz- und für Justizwesen — *ad hoc* ein „*Bureau de conciliation*" bilden, sobald eine Denkschrift über einen Streitfall zwischen zwei Bundesfürsten eingereicht wird; in diesem Ausschuß wird die Frage zuerst bearbeitet und ein gütlicher Ausgleich versucht; gelingt dies nicht, so gibt der Ausschuß sein Gutachten ab, das unter alle Senatoren verteilt wird; zwischen der provisorischen und definitiven Abstimmung im Senat soll ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Diese letztere Bestimmung bezweckt offenbar, eine Gewähr für möglichste Billigkeit des Spruchs auf Grund reiflicher Ueberlegung zu schaffen; auch in modernen Verfassungen finden wir das Erfordernis zweimaliger Abstimmung in besonders wichtigen Fragen[2]).

Saint-Pierre begründet und befürwortet sein Schiedsgerichtsprojekt in recht umständlichen Ausführungen, auf die jedoch hier nicht einzugehen ist.

8. Alberoni 1736.

Hatte 1623 *Émeric Crucé* die Ansicht vertreten, daß die Vertreter einer Nationalität oder eines Religionsbekenntnisses niemals das Recht hätten, die einer anderen Nation oder Konfession um dieser Verschiedenheit willen zu bekriegen, und hatte er sogar in seiner internationalen Rangordnung dem türkischen Kaiser den zweiten Platz angewiesen, so tritt mehr denn hundert Jahre später der Kardinal *Alberoni* wieder mit dem alten Pro-

[1]) S. 103 ff.

[2]) Für den Fall der Verfassungsänderung bestimmt dies z. B. Art. 107 der preußischen Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

jekt eines gemeinsamen Krieges der christlichen Mächte gegen die Türken hervor, in der „feurigen Begierde, die Fahnen Jesu Christi in der Ungläubigen Welt aufstecken zu lassen“ [1]). Es ist der seit Festsetzung der Türken in Europa unendlich oft geäußerte — freilich häufig auch nur als Dekor für alle möglichen Ideen mißbrauchte! — Gedanke der Zusammengehörigkeit der christlichen Mächte Europas gegenüber der latenten Türkengefahr, der in *Alberonis* Schrift wieder einmal zum Ausdruck kommt.

Zu der Zeit, da diese erschien — 1736 —, war allerdings die Türkengefahr vorläufig durch die Friedensschlüsse von Karlowitz 1699 und Passarowitz 1718 von Europa zurückgedämmt. Um so günstiger aber mußte der Zeitpunkt erscheinen, um sie für immer zu beseitigen.

Als Vorbedingung hierfür wird von *Alberoni* gefordert und immer von neuem betont, daß die christlichen Mächte untereinander alle Zwistigkeiten aufgeben und sich zu einem großen Bund vereinen müssen. Diese Organisation des christlichen Europas soll aber auch noch nach der Ueberwindung und Aufteilung der Türkei bestehen bleiben und eine „allezeit-dauernde Ruhe“ herbeiführen. *Alberoni* faßt gegen Ende seiner Schrift [2]) deren Hauptgesichtspunkte wie folgt zusammen: „Solchergestalt nun habe ich einen Entwurff von den allergrößten Vorschlägen, so jemahls auf dem Erdboden erschienen, mitgeteilt: Einen, das sich greulich-weit-erstreckende Türkische Reich zu überwältigen; Einen, eine Eintheilung der eroberten Länder zu machen; Und dann Einen, selbige durch diesen Vorschlag eines Allezeitwährenden Reichstages zu sichern“. Nur auf den letzten der drei Vorschläge ist in diesem Zusammenhang näher einzugehen.

Bevor nämlich die christlichen Mächte ihren Feldzug gegen die Türken beginnen, sollen sie im Namen des deutschen Kaisers

---

[1]) Des weltberühmten Kardinals *Alberoni* Vorschlag, das türkische Reich unter der Christlichen Potentaten Botmäßigkeit zu bringen; Samt der Art und Weise, wie dasselbe nach der Ueberwindung unter Sie zu verteilen etc. Aus dem Italiänischen nach dem Original, welches in eines vornehmen Ministers Händen ist, übersetzt. Franckfurth und Leipzig 1736. — Durch den jüngsten „Kreuzzug“ gegen die Türkei hat *Alberonis* Schrift neue Aktualität gewonnen.

[2]) S. 41.

Digitized by Google

zu einem Kongreß nach Regensburg eingeladen werden. Auf diesem Kongreß soll die Allianz geschlossen, der Kriegsplan festgelegt, das von jeder Macht zu stellende Truppenkontingent bestimmt und eine Einigung über die Aufteilung der türkischen Länder erzielt werden[1]). Ferner soll dort die Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen im eroberten Reich von Konstantinopel und ein für alle Nationen gleicher, allgemeiner Handelstarif festgelegt werden[2]). Damit hätte der europäische Kongreß seine vor Beginn der Kriegsoperationen zu erledigenden Aufgaben erfüllt. Schwerer ist aber die Aufgabe, die ihm nach Beendigung des Krieges und erfolgter Aufteilung der türkischen Länder zufallen soll, nämlich die Erhaltung der geschaffenen Situation und die „Versicherung der Ruhe in der Christenheit“ [3]). *Alberoni* will nämlich, daß in Regensburg ein „immerwährender Reichstag“ von Gesandten aller souveränen christlichen Mächte residieren soll. „Alle Streitigkeiten, so unter Christlichen Printzen oder Staaten über den Punct der Religion, Erb-Folge, Vermählungen, oder sonst einige andere Sache oder Forderung, von was Beschaffenheit die auch wäre, entstehen möchten“, sollen von diesem Reichstag mit Stimmenmehrheit entschieden werden. Um einer Verschleppung des Verfahrens vorzubeugen, muß der Konflikt innerhalb eines Jahres seit Anrufung des Reichstages erledigt sein; falls eine Macht sich nicht binnen 6 Monaten dem Spruche fügt, soll der Reichstag sie mittelst militärischer Exekution dazu zwingen; den dadurch entstandenen Schaden hat die betreffende Macht in vollem Umfange zu ersetzen.

„Wäre“, so schreibt *Alberoni*, „ein solches Obergericht in der Christenheit angerichtet gewesen, man würde Europa nicht so manchesmahl durch unrechtmäßige und nicht weniger unnatürliche Kriege beunruhiget und verwüstet gesehen haben“.

Genauere Angaben über Organisation und Prozedierungsform des Reichstags enthält der Entwurf nicht; sie sollen dieselben sein, wie beim deutschen Reichstag, der ja seit 1663 in Regensburg ständig geworden war. Diese Bestimmung ist nicht

[1]) S. 11.
[2]) S. 24.
[3]) S. 25.

Digitized by Google

recht verständlich, da doch die Organisation des ständisch gegliederten deutschen Reichstags mit seinen drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, von denen jedes Kollegium für sich gesondert beriet und beschloß, für den hier gedachten internationalen Kongreß nicht passen konnte.

9. William Ladd 1840.

Hatten alle bisher besprochenen Projekte einen Stich ins Abenteuerliche, so kann man das durchaus nicht mehr von einem Schiedsgerichtsentwurf sagen, den im Jahre 1840 *William Ladd*, der Gründer der *„American Peace Society"*, im Auftrage eben dieser Gesellschaft auf Grund einer Reihe von Schiedsgerichtsprojekten veröffentlichte, welche das Ergebnis eines Preisausschreibens gewesen waren[1]).

Die Grundlage der internationalen Organisation bildet hier ein von einer beliebigen Anzahl souveräner Staaten gänzlich freiwillig geschlossener wechselseitiger Vertrag, ihre künftigen Streitigkeiten möglichst auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen[2]).

Ladd schlägt zunächst einen internationalen Gesandtenkongreß vor, dessen Beschickung im freien Belieben aller zivilisierten Staaten steht. Diese Versammlung konstituiert sich, nachdem sie ihre Satzungen festgestellt hat, als *„Congress of Nations"*. Dessen Hauptaufgabe ist die Kodifizierung des Völkerrechts, insbesondere die Regelung des Kriegsrechts und des Rechts der Neutralen. Er tagt periodisch; die Gesandten können von ihren Regierungen nach Belieben abberufen und durch andere ersetzt werden; jeder Staat kann beliebig viele Delegierte schicken, führt aber nur eine Stimme; alle Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt sein und werden erst Gesetz, nachdem sie von allen Regierungen ratifiziert sind[3]).

Gänzlich verschieden von dieser aus Diplomaten zusammengesetzten gesetzgebenden Körperschaft ist der von Juristen gebildete ständige internationale Gerichtshof, der *„Court of Na-*

[1]) *Ladd, Essay on a congress of nations*, Boston 1840.
[2]) S. 72.
[3]) Kap. II—VI.

Digitized by Google

tions"[1]). Seine Organisation liegt dem „Kongreß" ob, die Mitglieder — etwa zwei von jedem Staat — werden jedoch von den Regierungen ernannt. Er entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, die ihm auf Grund freien Uebereinkommens der Streitteile vorgelegt werden. Zur Urteilsfassung genügt einfache Majorität, die Urteile sollen gemäß den völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen und, falls die Streitfrage noch nicht gesetzlich geregelt ist, nach Billigkeit ergehen und müssen mit einer Darstellung des Tatbestands und Entscheidungsgründen versehen sein. Dieser Gerichtshof soll ferner autorisiert sein, in Fällen eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieges den beteiligten Mächten seine Vermittlung anzubieten. Schließlich soll er auch den Kongreß auf noch der gesetzlichen Regelung bedürftige Fragen aufmerksam machen, die sich ihm in den Prozessen vor ihm aufdrängen.

Die Grundgedanken dieses Entwurfs sind heute tatsächlich in den periodischen Haager Kongressen und im Haager Schiedshof verwirklicht; ein nur aus Juristen — nicht auch Diplomaten — gebildeter Schiedsgerichtshof freilich ist auch zurzeit noch nicht installiert[2]).

10. Lorimer 1877.

Im Jahre 1877 erschien in der *„Revue de droit international et de législation comparée"* ein Aufsatz des Professors von der Edinburger Universität *J. Lorimer* über das „Endproblem des internationalen Rechts". Als solches bezeichnet er die Frage nach der Verwirklichung, der Sanktion, des internationalen Rechts.

Die Lösung des Problems sieht *Lorimer* in einer Organisation der Staatenwelt, und zwar nicht, wie es bisher oft vorgeschlagen war, in einem bloßen Bund mit einem Gesandtenkongreß, sondern in der Aufrichtung eines internationalen Staates, ganz analog dem nationalen Staat organisiert, mit durchgeführter Dreiteilung der Gewalten und einem wechselnden Wahlpräsidenten an der

[1]) Kap. VII.

[2]) Ein solcher Gerichtshof sollte die *„cour de justice arbitrale"* werden, deren Errichtung die zweite Haager Konferenz beriet und vielleicht schon die dritte beschließen wird.

Digitized by Google

Spitze. Neu gegenüber den früheren Projekten ist insbesondere die Einführung einer internationalen Volksvertretung neben einem Senat für die Gesetzgebung. Sitz der internationalen Verwaltung ist Konstantinopel, das zu einer internationalen Stadt erklärt wird. Die Rechtsprechung liegt einem internationalen Gerichtshof ob, gebildet von 15 auf Lebenszeit ernannten Richtern, die das erstemal aus den Mitgliedern der nationalen höheren Gerichte, später auch aus der bei dem Gericht zugelassenen internationalen Anwaltschaft zu nehmen sind; die 6 Großmächte sind stets durch einen Richter vertreten. Der Gerichtshof ist Zivil- und Strafgericht. Als ersteres entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit über die Fragen des öffentlichen internationalen Rechts und in der Berufungsinstanz über Fragen des privaten internationalen Rechts, die in erster Instanz von einem nationalen Gericht entschieden sind.

11. Bluntschli 1878.

Eine losere Organisation der Staatenwelt als die von *Lorimer* vorgeschlagene, nämlich einen europäischen Staatenbund auf der Grundlage, „daß die Souveränität der verbündeten Staaten grundsätzlich und tatsächlich vollständig gewahrt bleibt", befürwortet im folgenden Jahre (1878) der deutsche Völkerrechtsgelehrte *Bluntschli*[1]).

Was die Frage der Beilegung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten dieses Bundes betrifft, so unterscheidet *Bluntschli* — soweit ich sehe, zum ersten Male — zwischen politischen und juristischen Streitigkeiten[2]). *Bluntschli* stellt nämlich die „Angelegenheiten der großen völkerrechtlichen Politik" in Gegensatz zu den „bloßen internationalen Verwaltungs- und Justizsachen"[3]). Zur ersten Kategorie rechnet er alle Fragen, welche „die Existenz, die Selbständigkeit, die Freiheit der Staaten betreffen, von denen die Lebensbedingungen der Völker, ihre Sicherheit und ihre Entwicklung abhängig sind",

[1]) *Bluntschli*, Die Organisation des europäischen Staatenvereins. Kleine Schriften Bd. II, Nr. XII, Nördlingen 1881.

[2]) Diese Unterscheidung dürfte große Bedeutung gewinnen, sobald im Haag neben dem Schiedshof ein wirklicher Gerichtshof — die schon erwähnte *cour de justice arbitrale* — errichtet sein wird.

[3]) S. 306 f.

Digitized by Google

zur zweiten Kategorie alle Fragen, die den internationalen Verkehr, die Auslegung von Handels- und Zollverträgen, die Auslieferung von Verbrechern, die Staatsangehörigkeit, das internationale Privat- und Strafrecht, Grenzregulierungen, Entschädigungsstreitigkeiten und andere ähnliche Gegenstände betreffen.

Zur Regelung von Fragen dieser letzteren Kategorie können nach *Bluntschli* unbedenklich internationale Behörden geschaffen werden und in Verträge die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen sowie die Form dieses schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt werden; auch „können für gewisse Streitigkeiten feste (d. h. wohl ständige!) völkerrechtliche Tribunale eingesetzt werden“ [1]), z. B. für die Prisengerichtsbarkeit. Ueber die Organisation dieser internationalen Gerichte und das vor ihnen zu beobachtende Verfahren spricht sich *Bluntschli* nicht aus.

Die Beilegung von Streitigkeiten über Fragen der „großen Politik“ dagegen erscheint *Bluntschli* im Hinblick auf das Souveränitätsbewußtsein eines jeden Staates schwierig. Zum Verständnis dessen, wie er sich die Lösung dieses Problems denkt, muß hier noch auf einige Einzelheiten seines Projektes eingegangen werden. *Bluntschli* verlangt nämlich — in erster Linie für die völkerrechtliche Gesetzgebung — einen europäischen „Bundesrat“ und einen europäischen „Senat“. Der erstere wird gebildet aus Vertretern der Staatsregierungen, deren jede — ungeachtet des Rechts, beliebig viel Delegierte zu entsenden — eine Stimme führt, mit Ausnahme der sechs europäischen Großmächte, die je zwei Stimmen führen. Der Senat besteht aus Vertretern der europäischen Völker, gewählt von den Volksvertretungen der Einzelländer, und zwar aus je 8—10 Vertretern der Großmachtsvölker und je 4—5 Vertretern der anderen Völker. Die Abstimmung im Bundesrat geschieht nach Staaten und gemäß den den Delegierten seitens ihrer Regierungen erteilten Instruktionen, die Abstimmung im Senat individuell und nach freier Ueberzeugung. Das Präsidium des Bundesrats steht in jährlichem Wechsel einer der Großmächte zu; der Senat

[1]) S. 308.

Digitized by Google

wählt sich seinen Präsidenten selbst. Der Bundesrat hat seinen Sitz an einem bestimmten Ort — event. auch wechselweise an einigen wenigen bestimmten Orten — und tritt periodisch sowie im Bedürfnisfall zusammen. Der Sitz des Senates wird vom Bundesrat bestimmt und soll zwischen den einzelnen Ländern wechseln. Auch der Senat tritt nur von Zeit zu Zeit und im Bedürfnisfall zusammen.

Bundesrat und Senat — deren übrige Aufgaben hier nicht von Interesse sind — sollen nun auch Streitigkeiten in Fragen der großen Politik entscheiden und zwar durch einen vom Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit gefaßten und vom Senat begutachteten oder genehmigten Beschluß. Einzelheiten über das anzuwendende Verfahren fehlen auch hier.

Zu erwähnen ist noch, daß der Bundesrat als oberstes Organ des Staatenbundes auch die Oberaufsicht über die ständigen internationalen Gerichte führt.

Der Vollzug der europäischen Beschlüsse liegt in den Sachen der ständigen Tribunale den beteiligten Staaten ob, im übrigen dem Kollegium der Großmächte, die zu diesem Zweck zu einem „Vollziehungsausschuß“ zusammentreten.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CHICAGO

Das Recht, Krieg zu führen.

Von Herrn Privatdozenten Dr. **Tambaro**, Neapel.*)

§ 1. Unter den ungerechten Beschuldigungen, die gegen Italien in bezug auf seinen Krieg mit der Türkei vorgebracht sind, ist zweifellos die erheblichste die, welche sich auf die Versäumung des schiedsrichterlichen Verfahrens bezieht. Diese Beschuldigung wurde insbesonders unter dem Titel „*juridical protest*“ erhoben, welchen die „*Peace Society*“ mit vielen angesehenen Namen in die Öffentlichkeit brachte.

In diesem Protest hieß es unter anderen Unrichtigkeiten, daß Italien, ganz entgegen den pazifistischen Lehren von *Gentili, Fiore, Pierantoni* und *Mancini,* den Grundsätzen des internationalen Rechts nicht nachgekommen wäre, da es sich, ohne den Versuch des schiedsrichterlichen Verfahrens, zum Kriege gewandt hätte.

Der Protest sagt unter anderm: *Appreciative of the great work accomplished by Italian Statesmen and Jurists, such as Gentili, Pierantoni, Fiore and Mancini for the furtherance of the authority of International Law and the substitution of the reign of law for that of force in international relations, and mindful of the remarkable letter of Signor Mancini, written just before his decease to the Institute of the International Law, in which he declared that his life was devoted to three reforms, of which the third was „civilisation de la guerre avec le recours à l'arbitrage pour le règlement des conflicts internationaux“ and the earlier letter of 1877 addressed to the same body in which*

*) Uebersetzung von *A. Niemeyer*, Kitzeberg b. Kiel.

Digitized by Google

he spoke of „les grands buts de la justice internationale et de la paix" as the guiding principles of Italian policy („l'Italie, au milieu des nécessitudes qui menacent le repos de l'Europe, n'a pas d'autre ambition, que de concourir par ses efforts à faire cesser les calamités de la guerre, à retablir la tranquillité sur les bases durables de la justice et à travailler pour le progrés de la civilisation"). Da nun diese Ansicht ein den Staaten zuerkanntes Recht verkennt, halte ich es für angebracht, einige bescheidene Betrachtungen zu entwickeln, um zu zeigen, daß nach dem jetzigen Stand des Internationalen Rechts ein Recht, Krieg zu führen, besteht, und daß daher Italien das internationale Recht, nicht wie der *„juridical protest"* behauptet, verletzt hat[1]).

Es soll gezeigt werden, daß das in diesem Protest über die Lehren von *Gentili, Fiore, Pierantoni* und *Mancini* Gesagte nicht in dem ihnen beigelegten absoluten Sinn richtig ist. Gewiß sind die genannten Schriftsteller nicht Fürsprecher des Krieges; gewiß wollen sie die Macht der Waffen durch die Macht des Rechts ersetzen, aber es wäre unrichtig, zu behaupten, daß besagte Schriftsteller, und besonders *Gentili* und *Fiore*, in unumschränktem Sinn die Ausübung des Kriegrechts in der internationalen Gesellschaft ausgeschlossen hätten. Wir wollen zuerst die Auffassung, die *Gentili* vom Krieg hatte, anführen.

Gentili legt den das Recht Krieg zu führen rechtfertigenden Grund so dar, wie er sich auch gegenüber dem gegenwärtigen Stand des internationalen Rechts behaupten kann. Er sagt: *„Ex necessitate introductum bellum, quae est, quia inter summos principes populosque liberos judicium civile et inermis disceptatio esse non potest, qui judicem scilicet non habent et superiorem." (Alberico Gentili, de jure belli, Cap. I.)*

[1]) Es fehlen nicht Anklagen von andern Seiten, welche den Grund des Krieges zu finden suchen und die Italiens Vorgehen rechtfertigenden Gründe nicht anerkennen: *„Or jusqu'ici, nous avors constaté l'intérêt certain qu'avait l'Italie à occuper la Tripolitaine, mais sans trouver les titres juridiques qu'elle pouvait invoquer à l'appui de cette occupation".* So sagt *Etienne Coquet, La guerre italo-turque au point de vue du droit international* (in der *„Revue générale de droit international public"* 1912, S. 15 (im Auszug). Ebenso: *Barclay, the turco-italian war and its problems* (London 1912, cap. II).

Digitized by Google

Sicher haben die Staaten in unserer Zeit durch ihre Neigung zum schiedsrichterlichen Verfahren gezeigt, daß viele Streitigkeiten ohne Waffengewalt gelöst werden können. Aber da das Schiedsgericht keine Zwangseinrichtung sein kann und da keine höhere Macht, die den Sieg des Rechts garantieren kann, besteht, bleibt der Krieg noch immer als einziges Mittel gegen eine Verletzung des Rechts *„ex necessitate introductum bellum"*, weil die Staaten *„judicem non habent et superiorem"*.

So auch *Fiore*, der, nachdem er den Krieg *„l'espediente estremo di tutela giuridica"* genannt hat (so betitelt er das ganze Kapitel VI seines *Diritto internazionale codificato*) behauptet, daß der Krieg nicht nur dann gerechtfertigt sei, wenn ein Staat erfolglos alle im Frieden möglichen Mittel erschöpft hätte, um eine Streitigkeit zwischen ihm und einem andern Staat beizulegen, sondern auch dann, wenn sich durch die Natur der Sache und durch die aktuellen Umstände die Notwendigkeit unverzögerter Aktion aufdrängte (v. op. cit. art. 11, 15). So bestätigen auch *Mancini* und *Pierantoni* als selbstverständlich die Notwendigkeit kriegerischen Ausganges in gegebenen Fällen (s. *Mancini, della nazionalità come fondamento del diritto delle genti*, in: *Diritto internazionale, Prelezioni, Napoli, Marghieri, 1873)* (s. *Pierantoni, progressi del diritto internazionale nell in* XIX; Rede, am 5. Nov. 1878 bei der Eröffnung des Universitätsjahres 1898/99 gehalten. Siehe die Veröffentlichung: *Mancini* und *Pierantoni, Diritto internazionale, Roma, Unione tipografica Mannzio, 1905)*.

§ 2. Meine Ansicht ist im Gegensatz zu der *Jellinecks* und anderer[1]) die, daß das internationale Recht den Krieg nicht ausschließt, daß er ferner in der internationalen rechtlichen Ordnung keine unerhebliche Tatsache ist, andererseits aber auch

[1]) Siehe z. B. *Marinoni: „L'annessione della Libia in relazione al capoverso dello art. 311 cod. di propen."* in der *„Rivista di diritto internazionale"* 1912, S. 286. *La guerra e la pace nell' ordine giuridico*, cit. S. 12; *Cavaglieri, Ideale e realtà nella società internazionale*, Padua, Drucker 1907.

Digitized by Google

nicht gerade *„un esecuzione coattiva sui generis del diritto internazionale“* [1]).

Ich halte es für falsch, dem internationalen Recht jede Kompetenz für den Krieg außer für die Beschränkungen, die es den im Kriege begriffenen Parteien auferlegt, abzusprechen. Daß der Krieg als *esercizio di forza* nicht gegen das internationale Recht verstößt, hat kürzlich *Anzilotti* bestätigt, der in bezug auf die Annektion Libyens durch Italien sagt, daß *„il diritto internazionale ammette l'uso della forza per costringere uno stato a ritirarsi da un territorio“* (siehe *Anzilotti, La formazione del Regno d' Italia nei riguardi del diritto internazionale;* Vorlesung, gehalten an der Universität zu Rom im Dezbr. 1911, veröffentlicht in *„Rivista di dir. internaz.“ Anno VI, fasc. I).* Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß ich die Kritik nicht für richtig halte, die *Marinoni* (in der *Rivista di dir. internaz.* Band VI III, *L'annessione della Libia ecc.* cit. p. 2 des Auszuges) gegen diese Behauptung, daß ein Staat einen andern zwingen könne, sich aus einem Territorium zurückzuziehen, richtet.

Der Krieg ist ein Mittel unter vielen zur Wiederherstellung des Rechts. Aus der Voraussetzung, daß das Recht sich um jeden Preis durchsetzen muß und daß die Möglichkeit der Anwendung von Gewalt *(possibilità eventuale della coazione,* wie *Vanni* sagt) ein wesentliches, vom Recht unterschiedenes Element ist, folgt, daß *„la coazione resta come una riserva un' ultima ratio, di cui il diritto è provisto in quanto vuole e deve realizzarsi“* [2]). Da es nun auf dem Gebiet des internationalen Rechts keine Organisation ähnlich denen in den einzelnen Ländern gibt, die das Recht verwaltet, bleibt der Krieg das einzige Mittel zur Wiederherstellung desselben. Das wird noch augenscheinlicher, wenn man die geschichtliche Entstehung des Rechts

---

[1]) Siehe *Anzilotti (Il diritto internazionale nei giudizi interni,* Bologna, Zanichelli 1905, S. 80); *Marinoni (*op. cit. loc. cit. *„Della natura giuridica dell' occupazione bellica* in *Rivista di diritto internazionale“*, V 232—33 *in nota); Catellani (Condizioni ed effetti giuridici dello stato di guerra,* in den *„Atti del Instituto Veneto“*, 1906).

[2]) *Vanni, Lezioni di filosofia del diritto* (Bologna, Zanichelli 1904, S. 80—81).

Digitized by Google

betrachtet. Das internationale Recht repräsentiert eine noch unvollkommene Form des Rechts *„quello stadio in cui per un lungo periodo di tempo si è trovato il diritto in generale, finchè non raggiunse la sua completa organizzazione“* [1]). Wenn man die Entwicklung des Rechts von Beginn an verfolgt, sieht man, daß es *„prende le mosse da forme rudimentalissime e si viene svolgendo, per lenti passaggi, come un vero e proprio embrione degli esseri viventi“*. Von Anfang an besteht eine Gerechtigkeit *„indistinta o indifferenziata“*, eine gegenseitige Garantie oder Versicherung zwischen gleich interessierten Gruppen *„una giustizia attuata non già da un organo speciale, sibbene della totalità del gruppo“*. Später erst werden die Funktionen des Schutzes und der Garantie von einem besonderen Organ übernommenen (dem Staat), das nun, gestützt auf die alten Einrichtungen, die rechtliche Ordnung übernimmt [2]).

So finden wir am Anfang die Selbstverteidigung, zu gleicher Zeit und sie allmählich verdrängend das schiedsrichterliche Verfahren (indem die Streitenden sich freiwillig der Entscheidung von Unparteiischen unterwerfen). Der Staat übernimmt dann diese Einrichtung, die später obligatorisch wird, bis er im letzten Stadium (dem jetzigen) nicht nur das Urteil spricht, sondern auch über seine Ausführung wacht. Ich zeige den Vorgang an diesem Beispiel des internen Rechts, weil das internationale Recht noch nicht das letzte Stadium erreicht hat. Das rechtfertigt die Fortdauer des Krieges [3]).

---

1) *Vanni* (op. cit. S. 90).

2) *Vanni* (op. cit. S. 196). Natürlich geht besagter Prozeß nur in Jahrhunderte währender Verarbeitung vor sich. Seine einzelnen Phasen kann man durch einen Vergleich der Rückstände des alten Rechtes mit den Daten der Ethnographie auffinden.

3) Ein großer Fortschritt in den internationalen Beziehungen bedeutet nun zweifellos die Einrichtung des freiwillig anzurufenden Schiedsgerichts, an das sich die Staaten mehr und mehr zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten wenden und das die Tendenz hat, obligatorisch zu werden. (Siehe *Del Vecchio*, *Il fenomeno della guerra e l'idea della pace*, Torino, Bocca 1911; *Vanni*, *Lezioni*, cit. S. 199; *Darby*, *Modern pacific settlements involving the application of the principle of International Arbitration*, London 1904; *Fried*, Handbuch der Friedensbewegung, Wien 1905; *Nippold*, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, Leipzig 1907, S. 11—12.) Der

Digitized by Google

Das internationale Recht ist also noch im Stadium der Selbsthilfe, gemildert durch die Einrichtung des freiwillig anzurufenden Schiedsgerichts und durch andre Einrichtungen, die,

---

Vergleich zwischen dem internen Recht in früheren Zeiten und dem jetzigen Stand des internationalen Rechts scheint mir besonders in bezug auf Anwendung von Gewalt passend. *Vecchio* sagt: *„i gruppi gentilizi prestatuali, dopo la fase della giustizia privata e della vendetta, temperarono i distruttivi effetti di questo procedimento mercè il ricorso a un giudizio arbitrale, la cui autorità era pero dapprima effettivamente subordinata allo stesso solere dei contendenti. La forza del costume, e l'utilità evidente di tale pratica (anche per i comuni scopi guerreschi) intesero a renderla via obbligatoria; e questa capitale trasformazione si compi sopra tutto per opera dello stato, la cui prima cura fu, come già vedemmo, di assicurare la pace interna fra i gruppi suoi componenti“.* Bemerkenswert ist auch (*Del Vecchio*, op. cit. S. 76), daß früher das richterliche Urteil den privaten Ringkampf nicht ersetzte, sondern ihn nur gewissen Regeln unterwarf, und noch lange wurde vor dem Richter ein simulierter Ringkampf aufgeführt, der immer mehr nur symbolisch genommen wurde. (Vgl. *Carle, Le origine del diritto romano*, Torino 1888, §§ 101e segg., 429e segg.; *Vanni*, op. cit. p. 197e segg.; *Maine, Ancient Law*, ff., London 1897, p. 374ff.; *idem, Lectures on the early history of institutions*, London 1875, p. 252 ff.; *Leist*, Graeco-italische Rechtsgeschichte, Jena 1884, p. 484e segg.; *Kohler*, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte in Encykl. d. Rechtswiss. *von Holtzendorff*, 6. Aufl., §§ 45; *Wilutzky*, Vorgeschichte des Rechts, Berlin 1903, p. 117, 124).

In der Entwicklung der internationalen Beziehungen zeigen sich also dieselben Phasen, mit dem Unterschied, daß der letzte Grad *„quel grado ultimo, ove il processo ha il suo logico compimento“* noch nicht erreicht ist, wenn auch *„sono visibili i segni che preludono alla fase ulteriore“* (s. *Del Vecchio*, op. cit. S. 76). Ich habe gesagt, daß der Vergleich stimmt: m. E. scheint die Kritik den Vergleich nicht richtig aufzufassen. Vgl. die scharfsinnige, aber m. E. nicht annehmbare Kritik von *Marinoni* in dem Artikel *La guerra e la pace nell' ordine giuridico*, in der *Rivista italiana di sociologia*, März-April 1912, S. 14 und 15.

Man hat gesagt, daß der Vergleich nicht haltbar sei, da die moderne internationale Gesellschaft *„se vi sono d'avvero norme internazionali che riguardino la reciproca attività degli Stati, non può essere priva di organizzazione giuridica“ (Marinoni*, op. cit. lok. cit.), während es in den Anfängen des sozialen Lebens keine solche Organisation geben konnte, da damals das Recht nicht von den andern sozialen Faktoren, die das Leben regeln, abgesondert war. Aber trotzdem diese Unterscheidung fehlte, gab es doch eine Art Organisation so wie heute in der Gesellschaft der Staaten. Damals wie heute handelt es sich um unvollkommene Einrichtungen, denn in beiden Fällen ist es das Stadium der Selbstverteidigung, das doch das Element unsers Vergleiches ist. Man beachte wohl, daß der Vergleich nicht die Periode der Existenz von Staatengruppen betrifft (wenn man darunter die Vollendung der sozialen Formation durch Verbindung der primitiven Gruppen versteht), sondern die Zeit der Familiengruppen, in der es keine rechtliche Ordnung gab. Ebenso fehlt eine wirkliche rechtliche Ordnung in der modernen internationalen Gesellschaft. Zweifellos besteht eine solche Gesellschaft, denn sonst wäre es sonderbar, wie *Cavaglieri* sagt: *„sarebbe davvero inutile parlare di norme giuridiche, di diritti e di obblighi*

Digitized by Google

indem sie trotz ihrer Unvollkommenheit einen gewissen rechtlichen Schutz gewähren, den immer wachsenden Fortschritt auf diesem Gebiet der Jurisprudenz zeigt. Noch fehlt eine höhere

---

fra gli Stati" (s. *Cavaglieri, Ideale e realtà nella Società internazionale*, Padua, Brucker 1907); und „*se si e norma di diritto, non si può non essere un' organizzazione*", wie *Marinoni* sagt. Aber ebenso sicher ist diese Organisation unvollkommen, weil ihr ein maßgebendes Haupt fehlt, also anarchistisch. Ebenso wie in bezug auf Anwendung von Gewalt ist der Vergleich in bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren haltbar. (Vgl. *Marinoni*, der das bestreitet, op. cit. loc. cit.) Gewiß wäre es nicht richtig, wenn er zwischen dem Schiedsverfahren zur Zeit der eben vollendeten Staatenbildung und dem heutigen internationalen Schiedsverfahren gemacht wäre, denn im ersten Fall „*è sempre rilevante, come fonte formale del diritto o una volontà dello Stato o una volontà permesso dello Stato*", während im letzteren „*quando gli Stati pongono in essere un giudizio arbitrale non dipendono da una volontà iperstatuale*". (Vgl. *Marinoni*, op. cit. loc. cit.). Aber der Vergleich ist ja hinsichtlich des Schiedsverfahrens zwischen den vorstaatlichen Gesellschaftsverhältnissen und der heutigen internationalen Gesellschaft gezogen, denn das Schiedsverfahren war schon vor der Zeit der Staatenbildung Brauch und demgemäß freiwillig (s. *Vanni, Lezioni* cit. S. 197; *Del Vecchio, Il fondamento della guerra* etc. cit.), wie heute das internationale Schiedsverfahren freiwillig ist.

Da ich bei diesem Thema einmal bin, sei es mir verstattet, noch einiges darüber zu sagen. Daß die interne Ordnung und die internationale Ordnung verschiedene Dinge sind, ist nicht zu verkennen, warum spräche man sonst von einer internationalen Gesellschaft und einem internationalen Recht? Der Einzelstaat ist ein in sich selbst vollkommenes Wesen, denn er hat das letzte Stadium der rechtlichen Ordnung zugleich mit seiner gesellschaftlichen Vervollkommnung erreicht, er ist, im Gegensatz zu der internationalen Staatengesellschaft: „*provisto di mezzi più acconci a incorporare più profondamente e più rigorosamente la volontà nazionale nei comandi legislativi, facendo seguire a questi ultimi gli adattamenti nei casi pratici. Alla risoluzione delle singole controversie, e alla più perfetta osservanza del diritto rigoroso si provvede mediante le sentenze dei tribunali, che ne dichiarano il senso, e ne dedueono e rilevano le conseguenze, di un dare, o di un non dare, o di un fare, o di un non fare*". (Vgl. *Olivi, Di alcune odierne tendenze del diritto internazionale, Venezia 1907, estratto dagli Atti del Reale Istituto veneto di scienze, lettere ed arti.*)

Die Gesellschaft der Staaten aber hat noch nicht das Entwicklungsstadium erreicht, in dem sich durch das Vorhandensein einer Autorität der Einzelstaat befindet. Im Grunde ist aber die internationale Gesellschaft nicht so verschieden von dem Einzelstaat. „*Se espandersi e il differenziarsi degli interessi collettivi sono presso a poco equali si presso l'uoco che l'altro sodalizio, sia che riguardino la pubblica morale, o gl'interessi materiali nella loro serie ricchissima e sempre progrediente*". (*Olivi, op. cit., loc. cit.*)

Denn die internationalen wie die internen Normen haben „*una stessa causa, una stessa necessità, in genere*", so heißt es in der Kritik; und man kann in bezug auf die staatliche rechtliche Ordnung und die internationale rechtliche Ordnung von dem Vorhandensein einer „*profonda diversità rispetto alla fonte formale delle norme*" nicht sprechen. (Siehe

Digitized by Google

Instanz; die Justiz hat sich darum noch nicht organisieren können, weil, wie *Vanni* sagt, die entsprechende soziale Organisation noch nicht vorhanden ist. Also befinden sich die Staaten

---

Marinoni, La guerra e la pace, S. 15.) Denn wenn es wahr ist, daß „*il diritto internazionale sorge dall' accordo degli Stati*" (was ich nicht bestreite, denn auf diesem richtigen Gedanken ist ein System des internationalen Rechts mit sehr positivem Charakter aufgebaut, das einen bedeutenden Fortschritt gegenüber älteren Theorien bedeutet und insbesondere von *Gareis* entwickelt ist: *Gareis* in Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. 1901, p. 4e segg., *Triepel* in Völkerrecht und Landesrecht 1899, p. 90 ff., *Ullmann* in Völkerrecht [neue Aufl. 1908] p. 55—66, *Anzilotti in Teoria generale della responsabilità dello Stato nel dir. internazionale, Parte I, Firenze 1902, p. 25—74, Diena* in *Considerazioni critiche su alcure teorie del dir. internaz. recordo gli studi più recenti, Torino, Pocca 1908),* so ist es ebenso wahr, daß auch das interne Gesetz im Grunde nichts anderes als der Ausdruck des Willens des einzelnen ist. Andererseits, wenn es wahr ist, daß die internationale Norm nichts anderes als das Ergebnis des gemeinsamen Willens der einzelnen Staaten ist, so ist und wird durch diese Einstimmigkeit der Staaten über eine Norm die Substanz der Norm geschaffen durch die Kollektivität der Staaten, ohne daß doch, wie *Brugi* bemerkt, diese Gesamtheit eine höhere Macht ist. Durch die Lehre (die kürzlich *Brugi* in *I limiti di spazio dell' ordine giuridico* dargelegt hat, loc. cit.) wird besser als durch die früheren erklärt, wieso die Normen, als Produkt des Gesamtwillens der Staaten, obligatorische Geltung für jeden einzelnen Staat haben. Weder die Theorie (siehe *Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Extraterritorialität, Breslau 1896, S. 9), die den besagten Willen als eine höhere Macht ansieht (siehe auch *Diena, considerazioni critiche* S. 10), noch die Theorie der Selbstverpflichtung (siehe *Bergbohm*, Staatenverträge und Gesetze S. 88; *Jellinek*, Die rechtliche Natur der Staatenverträge S. 9, System S. 183; *Ullmann*, Völkerrecht S. 24) kann sich behaupten. Denn, wie *Diena* richtig sagt, wenn man annimmt, daß ein Staat nur durch seinen eigenen Willen gezwungen werden kann, ist es nicht einzusehen, warum er sich nicht von der sich selbst auferlegten Verpflichtung entbinden soll (siehe *Diena, Considerazioni critiche* S. 10). Man kann nicht sagen, daß, wenn man die Gesamtheit der Staaten als den Normen unterworfen ansieht (wie es *Anzilotti* meisterhaft in *teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internazionale* S. 69 entwickelt), die Gültigkeit einer metaphysischen Konstruktion des internationalen Rechts zu folgern ist (siehe *Marinoni* in *Natura giuridica dell' occupazione bellica, Roma* 1911, S. 135); denn jeder Staat schützt in dem Allgemeininteresse sein Eigeninteresse, da alles Recht, wie *Brugi* sagt, „*una proporzione dell' interesse individuale con l'interesse sociale*" ist. Es besteht hier eine Verwandtschaft mit der *societas* der Kommunisten im römischen Recht, wo jeder *socius*, wie *Brugi* op. cit. loc. cit. sagt, Vermögen hat, in dem sich das Allgemeininteresse mit seinem Interesse vereint, ebenso mit der bürgerlichen Gesellschaft des modernen Rechts (*Brugi*, op. cit. loc. cit.). Also schließlich liegt der einzige wesentliche Unterschied zwischen dem internen Recht und dem internationalen Recht in der Sphäre der Aktion und in gewissen kleinen Garantien praktischer Ausführung in betreff des internationalen Rechts gegenüber dem im Staate geltenden (siehe *Olivi, Di alcune odierne tendenze* etc. S. 3). Diese Verschiedenheit schließt aber

Digitized by Google

in derselben Lage, wie die bürgerlichen Parteien zur Zeit der Selbstverteidigung insofern, als keine rechtliche Ordnung einem Staate den Frieden sichert. Aber der Krieg ist doch nicht eine bloße Tatsache, die außerhalb der Sphäre des Rechtes liegt, sondern er ist ein Mittel, um das Recht durchzusetzen, eine Eigentümlichkeit des Rechts, die Verteidigung des Rechts, die in der Natur des Rechts inbegriffen ist. Das Recht, *„vuole esercitare una funzione di garenzia"*, und wie im Staat, *„se in un certo momento la forza organizzata e collettiva dello Stato è impotente a esercitare questa funzione, è naturale e legittimo, che subentri ad essa la forza del soggetto medesimo"*[1]), so ersetzt in den internationalen Beziehungen der Krieg die nicht vorhandene organisierte gemeinschaftliche Macht, um das Recht zur Geltung zu bringen. Das ist die große Ausnahme im internationalen Recht von der Regel, daß der Schutz des Rechts eine öffentliche Funktion sei, denn das Recht begreift die Selbstverteidigung in sich[2]).

---

nicht aus, daß die internationale Gesellschaft eine rechtliche, juristische Gesellschaft sei (wie wenig auch organisiert), und man kann nicht zugeben (was kürzlich wieder behauptet ist, siehe *Donati, Il problema delle lacune nell' ordinamento giuridico. Milano* 1910, S. 224), daß in einer von einer Rechtsordnung beherrschten Gesellschaft jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen sei, denn wenn das wahr wäre, gäbe es überhaupt keine Gesellschaft mit rechtlicher Ordnung, da auch die staatliche Rechtsordnung in gewissen Fällen die private Anwendung von Gewalt zum Schutze des Rechts zuläßt. Es wäre ein Irrtum, die internationale rechtliche Ordnung wegen ihrer Unvollkommenheit als eine nur scheinbare anzusehen. Auch die rechtliche Ordnung im Staat wird, wie auch *Brugi* sagt (op. cit S. 6), durch *fictio iuris* für vollkommen angesehen, und es ist keineswegs nötig, daß eine Rechtsordnung, um als solche zu gelten, alle Vorkommnisse des realen Lebens und vollkommen regele.

[1]) *Vanni*, op. cit. S. 125.

[2]) Siehe *Vanni* (op. cit loc. cit.). Natürlich wird in der Praxis oft die Selbstverteidigung ohne Recht in Anwendung gebracht. Vgl. *Brugi, I limiti di spazio dell' ordine giuridico* (in den Akten des *R. Instituto veneto*, Bd. LXXI, S. II. S. 1403 f., 7 f.), der auch der Meinung ist, daß die Selbstverteidigung zum Schutze des Rechts in der rechtlichen Ordnung einbegriffen sei. Siehe auch *Marinoni, La guerra e la pace etc. L'annessione della Libia in relazione al capoverso dell' art. 311 cod. di proc. pen.* (Auszug aus der *„Rivista di diritto internazionale"*, Bd. VI) Siehe auch *Lilla (Filosofia del diritto, Milano. Società editrice libraria* 1903, S. 603 f.), der sich mit der Wendung begnügt, daß der Krieg aus Notwendigkeit entstehe (S. 606).

Digitized by Google

Olivi sagt sehr richtig: *„In mancanza di un supremo tribunale che giudichi delle controversi e internazionali, e più ancora in mancanza di una forza coattiva posta al servizio di esso per l'esecuzione delle sentenze, va da sè che l'elemento della coercibilitá, che accompagna costantemente il diritto in tutte le forme delle sue applicazioni sociali, si sprigiona e manifesta per altra via, sebbene rozza e incomposta, cosi come accade presso tutte le associazioni politiche che siano in uno stato embrionale lungo il cammino del loro progresso storico“* [1]).

„Par la guerre“, sagt *Charles Périn*, *„qui est l'usage extrême de la force, les règles du droit des gens reçoivent la sanction sans laquelle aucune loi ne peut être vraiment loi“* [2]).

Heilborn definiert den Krieg als erlaubte Gewaltanwendung unter der Bedingung der Einsetzung der eigenen Existenz [3]).

Rettich sagt (wenn er auch vielleicht etwas zu weit geht, und obwohl er behauptet, daß der Krieg immer vermieden werden müsse, wenn ein andrer Ausweg möglich sei), der Krieg sei „der gewaltsame Wettkampf um ein gemeinsames nur durch ihn zu erreichendes oder zu behauptendes Streitobjekt“ (*Rettich*, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege, Stuttgart 1888, S. 72). Der anonyme Verfasser in der *„Rivista di diritto internazionale* (l. c. S. 59) sagt, daß *„la ragione fattasi, se di fronte ad un ordinamento giuridico ben costituito ha carattere di reato, nei rapporti internazionali, dove questo ordinamento manca o è imperfetto, può aver quello di un mezzo estremo per l'affermazione e la sanzione del diritto“*. Auch *Contuzzi (Diritto internazionale pubblico,* Mailand, *Hoepli,*

---

[1]) V. *Olivi, Manuale di diritto internazionale pubblico e privato (Milano, società editrice libraria* 1911, p. 495 *e seg.).*

[2]) V. *Périn, L'ordre international* (Paris 1888, p. 93).

[3]) V. *Heilborn*, System des Völkerrechts (Berlin 1890, Kap. „Krieg und Neutralität“, S. 322 ff.).

Digitized by Google

II. Aufl. 1905, S. 279) vertritt das Prinzip, daß „*dal punto di vista giuridico, la guerra è l'uso leggitimo e regolare della forza armata degli Stati, come mezzo estremo e necessario per la tutela del diritto internazionale*".

Phillimore sagt, der Krieg sei: „*the exercise of the international right of action, to which, from the nature of the things and the absence of any common superior tribunal, nations are compelled to have recourse, in order to assert and vindicate their rights*" [1]).

Und kürzlich hat *Brugi*, indem er die logischen Beziehungen zwischen dem Krieg und der internationalen rechtlichen Ordnung hervorhob, gesagt, daß „*il diritto di far guerra è uno di quei diritti fondamentali degli Stati, che per quanto faccian parte di una doctrina giusnaturalistica, non si possono negare*" [2]).

---

[1]) Siehe *Phillimore, Commentaries* (3. Aufl. 1885, III, § 49, S. 77).

[2]) Siehe *Brugi, I limiti di spazio dell'ordine giuridico* (S. 7 im Auszug). Es erstaunt etwas, daß *Brugi*, der so entschieden besagtes Prinzip anerkennt (loc. cit.), gesagt hat, daß „*non si può a cuor leggero rigettare l'insegnamento dello Jellinek che la guerra come esercizio di forza resta fuori il diritto internazionale*", während er kurz vorher bemerkt hat, daß „*anche in ogni ordine guiridico statuale è ammessa l'auto-difesa senza cessere di essere un ordine guiridico*". Das paßt ebenso auf das internationale Recht, wie ich oben dargelegt habe. (Vgl. *Vecchio, Il fenomeno della guerra etc.*, S. 93.)

Wenn die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der Welt ein notwendiges Ideal und ein Prozeß der Erfahrung ist, so hat der Krieg in diesem Prozeß, behaupte ich mit *Del Vecchio*, wahrhaftig einen Anteil und eine Aufgabe. Und da *Brugi* gelegentlich auf die fundamentalen Rechte der Staaten angespielt hat, erlaube ich mir bescheidentlich zu bemerken, daß sie nicht „*parte di una dottrina giusnaturalistica*" sind, einer Lehre, die auch *Anzilotti* aus der systematischen Regelung der Wissenschaft des internationalen Rechts geradezu verbannt haben will. (Siehe *Anzilotti, Trattati generali di diritto internazionale pubblico*, Auszug aus der *Rivista di diritto internazionale*, Rom 1906.) Die besagten fundamentalen Rechte finden also eine Bestätigung in dem geltenden gewohnheitsmäßigen Recht (*Diena*, in *Considerazioni critiche*, cit. S. 30—70; *Oppenheim*, in *International Law*, I 109 f., der einer der entschiedensten Gegner der traditionellen Theorie ist); und nun ist die Tatsache von Bedeutung, daß auch die erbittertsten Gegner der traditionellen Theorie die Existenz eines fundamentalen Rechts in den Staaten, eines Rechts hinsichtlich der Persönlichkeit anerkennen, woraus dann das Recht auf die Integrität des Territoriums und auf die ungestörte Ausübung der Souveränität folgt (vgl. *Cavaglieri, I diritti fundamentali degli Stati nella società internazionale*, Padua, Drucker 1906), ein Resultat, zu dem unter andern ebenfalls *Heilborn* (System des Völkerrechts, S. 311 f.) und *Jellinek* (System der subjektiven öffentlichen

Digitized by Google

Der Krieg ist so eng mit der internationalen rechtlichen Ordnung verbunden, daß auch Schriftsteller, die zu einem nach meiner Meinung unannehmbaren Schluß kommen, bestätigen, daß, wenn auch die internationale Gesellschaft sich nach den erstrebten fortschrittlichen Gesichtspunkten organisieren würde, *„non ne risulterebbe la abolizione assoluta della guerra, poichè l'autorità suprema dovrebbe pur sempre ricorrere alla coercizione violenta contra quelli Stati, che le si ribellassero o non accettassero le sue sentenze“* [1]).

§ 3. Ja, das Recht, Krieg zu führen, ist ein fundamentales Recht der Staaten. Nehmen wir an, daß eine internationale Uebereinkunft bestehe, welche ein Recht der Persönlichkeit des Staates formuliert, um die Freiheit seiner Betätigung gegenüber andern Staaten zu regeln, daß jeder Versuch, seine Freiheit in seinem legitimen Wirkungskreis zu verletzen, einen internationalen Erlaß zur Folge haben würde, der dem betroffenen Staate das Recht gibt, eine entsprechende Genugtuung zu verlangen, daß die einzige Rechtspflicht jedes Staates den andern

---

Rechte, S. 302 f.) in ihrer Kritik an der *„dottrina giusnaturalistica“* der besagten fundamentalen Rechte kommen. Daraus, daß man ein Recht hinsichtlich der Persönlichkeit anerkennt, folgt von selbst das Recht der Verteidigung dieser Persönlichkeit. Und das geben im Grunde auch die Schriftsteller, die prinzipiell ein Recht der Selbsterhaltung nicht anerkennen, zu (so *Heilborn* im „System“, S. 280 f.; *Liszt* im „Völkerrecht“, S. 182; *Ullmann* im „Völkerrecht“, S 107 f.; *Anzilotti* in *Teoria generale della responsibilità dello stato nel diritto internazionale*, I 80 f.; *Cavaglieri* in *I diritti fondamentali degli stati*, cit. S. 149–154), indem sie zur Rechtfertigung des *stato di necessità* das Recht, die eigene Sicherheit zu verteidigen und die wesentlichsten Interessen zu schützen, behaupten, was doch eben die Existenz eines fundamentalen Rechts der Selbsterhaltung einbegreift, wenn man es auch als Ausnahmefall eigenmächtiger Selbsthilfe bezeichnet. Wenn man das Recht zum Kriege nicht anerkennt, wäre das Recht hinsichtlich der Persönlichkeit des Staates eine leere Abstraktion von bloß akademischem Werte, die Funktion des internationalen Rechts wäre unzulänglich für die Bedürfnisse des sozialen Lebens, und vielleicht würde die Gewalt in den internationalen Beziehungen herrschen wie zwischen den Bürgern vor der Staatenbildung.

[1]) Siehe *Cavaglieri*, *Ideale e realtà nella società internazionale* (Padova. Drucker 1907, S. 30). *Cavaglieri* sagt, daß dann der Krieg *„sia pure sotto il nome diverso di esecuzione federale, rimarebbe l'ultima ratio dei rapporti internazionali“*. Siehe auch *Vanni (Lezioni di filosofia del diritto*, S. 90). In diesem Fall gäbe es kein wirkliches internationales Recht, sondern *un diritto pubblico interno federale.*

Digitized by Google

gegenüber darin bestände, in seinen Beziehungen zu ihnen eine vom internationalen Recht gezogene Linie nicht zu überschreiten, so gründet sich das Recht der Selbsthilfe, das Recht, Krieg zu führen, auf diese unumstößlichen Bedingungen, es bietet die Sicherheit für die Einhaltung der rechtlichen Ordnung, es ist das Mittel zur Verwirklichung des Rechts[1]).

[1]) Ich halte die Ansicht von *Strisower* für nicht richtig, daß die Notwendigkeit der Selbsterhaltung, die er zugibt, doch niemals durch sich selbst ein Recht schaffen könne. Vgl. auch *Cavaglieri* (*I diritti fondamentali degli Stati etc.*, S. 136). Meines Erachtens handelt es sich hier nur um die Ersetzung einer Formel durch die andre, wie auch *Diena* sagt (*Considerazioni critiche etc.*, S. 41—43), und man muß im Grunde das Recht der Selbsterhaltung als ganz selbstverständlich anerkennen, also ein Recht der Verteidigung, ein Recht, Krieg zu führen. Ich möchte mir erlauben, diese Folgerung auch aus den gelehrten Darlegungen von *Heilborn* zu ziehen, der, wie schon bemerkt, die Ansicht, die ein Recht der Selbsterhaltung anerkennt, bekämpft. *Heilborn* behauptet (op. cit. loc. cit.), daß das Recht der Selbsterhaltung den Staaten nicht mehr Garantien geben würde, als die, die schon jetzt in dem rechtlichen Anspruch jedes Staates betreffs seiner Persönlichkeit enthalten sind. Das hieße, daß das Recht vorhanden ist, daß es aber, wie es jetzt in der Formel des Rechts betreffs seiner Persönlichkeit bestände, nicht hinreichend gesichert sei. Dann bemerkt *Heilborn* auch, daß die langen Abhandlungen der Schriftsteller des internationalen Rechts über das Recht der Selbsterhaltung und seine Folgen Entschuldigungen gegenüber der Anklage *Jellinek*'s sein sollen. Sie enthalten eine Tautologie, da sie die wichtige Lehre vom *stato di necessità* geben. Wenn da der *stato di necessità* sich, wie wir gesehen haben, auf das Prinzip der Erhaltung der Existenz und des Schutzes der wesentlichsten Interessen gründet. hat das Recht der Verteidigung die logische Priorität vor dem Recht, das sich auf den *stato di necessità* gründet. Wenn man also der Ansicht ist, wie auch *Cavaglieri*, der sich große Verdienste in bezug auf die Lösung der Frage der fundamentalen Rechte der Staaten erworben hat, daß das Recht hinsichtlich der Persönlichkeit des Staates zwei große Ausnahmen erleidet, von denen die eine durch den *stato di necessità*, die andre durch den Krieg gegeben ist, so muß man meines Erachtens zugeben, daß der Krieg, ebenso wie der *stato di necessità* eine rechtliche Ausnahme ist, keine bloße Tatsache (welcher Ansicht *Jellinek* und *Marinoni* sind), sondern ein Persönlichkeitsrecht. Ueber die zwei Ausnahmen vergleiche man *Heilborn* (System, cit. loc. cit.). Ich will zuletzt noch die Ansicht von *Biefeld* zitieren (*Institutions politiques*, Bd. II, Kap. VII, § 1, Haag 1760), die die ausgeführten Ideen bestätigt: „*Un Etat n'a donc, soit pour se conserver soit pour se faire rendre justice, sur ses droits et prétentions, d'autre parti à prendre que celui des armes*". Man kann doch den Staaten nicht dasselbe Recht der Selbstverteidigung absprechen, das den Individuen auf Grund eines unumstrittenen philosophischen Prinzips zugesprochen wird. So wie der Bürger sich selbst verteidigen darf, wenn er den Schutz des Staates nicht anrufen kann, so muß der Staat im beständigen Ermangeln einer höheren Macht das Recht zum Kriege haben. Und wie die Gewalt, die von einem Individuum angewendet wird, um die Existenz zu wahren, eine integrierende Verrichtung des Rechts ist („*è una funzione del diritto stesso*", wie *Rosmini* sagt), so erfüllt der Krieg in der internationalen rechtlichen Ordnung dieselbe Aufgabe. (Vgl. *Romagnozi, La*

Digitized by Google

Damit beabsichtige ich nicht, den Krieg zu verteidigen, da ich ebenso warm wie andere die friedliche Lösung von internationalen Streitigkeiten befürworte, und es nicht meine Meinung ist, daß der Krieg im Sinne einer richterlichen Autorität die gerechte Lösung bringen müßte [1]). Ich wünsche nur zu zeigen, daß innerhalb der rechtlichen Ordnung ein Recht zum Kriege besteht.

Gewiß ist der Krieg, streng genommen, keine rechtliche Prozedur zwischen den Staaten [2]), aber zweifellos ist der Krieg wirklich, wie *Ruyssen* sagt, gleichsam eingerahmt von rechtlichen Institutionen, da er von Anfang bis zum Ende vom Recht und von zahlreichen internationalen Uebereinkommen geregelt wird.

Scienza delle costituzioni, Teil I, § 70; *Constant, Cours de politique constitutionelle*, Paris, Bd. II, S. 420.) *Friedrich II.* sagt: Alle Kriege, die einen andern Zweck haben, als Usurpatoren zu vertreiben, Rechte zu behaupten oder Unterdrückungen zu vermeiden, sind nicht gemäß der Gerechtigkeit; und *Montesquieu* sagt noch treffender: Das Leben der Staaten entspricht dem der Individuen. Diese haben das Recht, um ihrer Verteidigung willen zu töten, jene das Recht, zu ihrer Erhaltung Krieg zu führen. (Zitiert von *Zilla, Filosofia del diritto*, S. 606.)

[1]) Gegen die Ansicht, der Krieg sei gerechtfertigt durch die Notwendigkeit des Sieges des Rechts, ist zu sagen, daß im Kriege Waffengewalt entscheidet, *„è la vittoria la quale non coincide necessariamente con la giustizia e con la ragione, perchè dipende da altra specie di fattori . . . da tutti quegli elementi di cui si nutre ed afferma il valore personale“* (vgl. *Olivi, Manuale di diritto internazionale*, zit. S. 484—86).

[2]) Es ist kürzlich gesagt worden (vgl. *Brugi, I limiti di spazio del ordine giuridico*, S. 7), vom Standpunkt einer philosophischen Betrachtung des Rechts sei es richtig, daß der Krieg eine rechtliche Prozedur zwischen den Staaten sei, doch vom Standpunkte des positiven internationalen Rechts würde diese Meinung nicht richtig sein (vgl. *Brugi* op. cit. loc. cit.; *Marinoni, La guerra e la pace*, S. 19, und *L'annessione della Libia*, S. 3). Gewiß, wenn man den Ausdruck streng nimmt, ist der Krieg keine rechtliche Prozedur zwischen den Staaten; wenn man aber damit meint, daß der Krieg ein vom Recht geregeltes Verfahren ist, kann der Ausdruck passieren, und man kann ruhig sagen, daß der Krieg *„partecipa ormai del carattere d'una procedura giuridica tra gli Stati“* (vgl. *Del Vecchio, Il fenomeno della guerra*, S. 90). „Wir erblicken seit *Hugo Grotius* in dem Kriege den völkerrechtlichen Prozeß“, hat kürzlich *Schücking* gesagt (Der Staatenverband der Haager Konferenzen, S. 313), der überdies hofft, daß der Krieg aufhöre, ein „Rechtsinstitut“ zu sein. Daß der Krieg nicht eine Verneinung des Rechts, nicht nur eine tatsächliche Situation zwischen denen, die ihn führen, ist, sondern ein rechtlicher Vorgang, ersieht man aus der Gesamtheit aller Normen (gewohnheitsmäßiger und vereinbarter) die den Krieg regeln, und die aus der Idee der Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt

Digitized by Google

Man kann auch nicht behaupten, daß unsere Ansicht eine philosophische Konstruktion, eine abstrakte Theorie oder die bloße Notwendigkeit des Rechts sei[1]).

(in den Grenzen, die von der Absicht gegeben sind, den Feind zu lähmen, nicht zu vernichten) und aus der Idee der Pflicht der Humanität, also kurz aus dem Kriegsrecht, das eines der bedeutendsten Gebiete des internationalen Rechts bildet, entstanden sind. Einige moderne Autoren, *Diena* z. B. (*Principii di diritto internazionale*, T. I; *Diritto internazionale pubblico*) behandeln unter den Verfahren, um internationale Streitigkeiten zu lösen, auch den Krieg. Wenn es wahr wäre, daß der Krieg in seinem Inhalt nicht bestimmt wäre und daß er nicht als *eccesso di difesa* betrachtet würde, müßte er unreguliert und durch das internationale Recht nicht regulierbar sein (wie *Marinoni* sagt, op. cit. S. 3 Anmerkung). Aber dem ist nicht so. Denn es bestehen nicht nur zahlreiche Regeln für die kriegerischen Operationen zu Lande und zu Wasser, um Gewalttätigkeiten gegen den Feind einzuschränken; nicht nur die „*Convention concernant les lois et contumes de la guerre sur terre*" (Konferenz im Haag 1907) versichert, das „*les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi*" (Art. 22), sondern es ist jetzt ein unumstößliches Prinzip, auf das sich alle einschränkenden Normen des Kriegsrechts gründen, daß in der Wahl der Mittel zum Angriff und zur Abwehr Grenzen einzuhalten sind (vgl. *Diena*, op. cit. loc. cit. Nr. 11). Unter den Schriftstellern, die mehr oder weniger der von mir vertretenen Ansicht sind, vgl. *Ruyssen, La guerre et le droit* (in *Revue de métaphysique et de morale*, XIV, 1906, Nr. 6). *Krug* (Dikäologie oder philosophische Rechtslehre, 2. Aufl., Königsberg 1830, §§ 95 und 98: „der Krieg im eigentlichen Sinne ist nichts andres als ein großer Völkerprozeß"); *Mohl* (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tübingen 1862, 1. Bd. S. 773 f.); *Kaltenborn* (Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 302 f.); *Dehn* (Das Kriegsrecht, Würzburg 1870, S. 85 f.); *Rettich* (Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege, S. 66 f.). Die Definition des Krieges als *eccesso di difesa* ist unter den älteren Schriftstellern vor allem von *Pinheiro Ferreira* vertreten worden (*Principes de droit public constitutionnel, administratif et des gens*, Bd. II, Nr. 917, Paris 1834). Gerade diese Definition als *eccesso di diritto* charakterisiert den modernen Krieg vor dem in früheren Zeiten, wenn dieses Merkmal auch schon früher existierte, wie angedeutet. Vgl. das *Manuel de la guerre publié par l'Institut de droit international* (Brüssel 1881), Artt. 4, 8, 9; Art. 12 f., der Brüsseler Erklärung. Von diesem Prinzip sind die Gesetzentwürfe verschiedener Staaten beseelt. Man nehme z. B. das *Regolamento italiano di servizie in guerra* vom 16. September 1896 (besonders Artt. 130, 131), oder die *Istruzioni per gli eserciti belligeranti degli Stati Uniti di America del Nord (Instructions for the government of armies in the field)*. In denselben (elaboriert 1861 von *Lieber* und ratifiziert 1863 von Präsident *Lincoln*) wird in Art. 68 unter anderm gesagt, daß „*les guerres modernes ne sont pas des guerres gratuitement meurtrières, dont l'objet est de répandre le sang de l'ennemi*".

[1]) Die Notwendigkeit des Rechts, sagt treffend *Anzilotti*, ist nicht das Recht „*al quale perchè, abbia realtà, è indispensabile la oggettivazione esteriore e positiva, la Θέσις: argomentando dalla prima cosa alla seconda, dal bisogno del diritto alla sua esistenza concreta, si riproduce il vecchio ormai condannato errore, che consiste nel costruire il diritto mediante il pensiero e dare al concetto soggettivo il valore di un principio giuridico*" (*Anzilotti, Il diritto internazionale nei giudizi interni*, cit., S. 131—32).

Digitized by Google

Das Recht, Krieg zu führen, ist nun ein Ausdruck des Kollektivwillens der Staaten, es ist ein positives Recht. Wenn eine der beiden Quellen des Rechts die Gewohnheit ist, kann man dann nicht sagen, daß das Recht zum Krieg seine äußerliche positive *oggetivazione* in der internationalen rechtlichen Gewohnheit findet? Hat das nicht die einige, ewige Praxis der Staaten gezeigt, der die Ueberzeugung von der Notwendigkeit dieser Handlungsweise zur Seite stand? (die jetzt platonisch verneint wird).

Die andauernde Praxis der Staaten hat zweifellos eine Norm geschaffen, die den Krieg nicht als eine obligatorische, aber als eine fakultative Handlung ansieht[1]).

Mannigfaltig sind die Elemente, die zur Bildung der durch die Gewohnheit geschaffenen Norm und weiter zur Staatenpraxis beigetragen haben, die, wie *Cavaglieri*[2]) sich ausdrückt, *„posta il proprio contributo alla formazione ed al riconoscimento dei principii giuridici, che regolano i rapporti fra gli Stati"*.

---

[1]) Es ist hier der Ort, an den doppelten Zweck des internationalen Rechts zu erinnern. Da das Recht einen im wesentlichen eudaemonologischen Charakter hat, d. h. das menschliche Wohlergehen betrifft, sei es individuell oder kollektiv, hat das internationale Recht einmal das Wohl des einzelnen Staates und zweitens das Wohl der Gesamtheit der Staaten zu sichern; mit einem nicht zutreffenden Ausdruck heißt das eine *„elemento soggettivo"* und das andre *„elemento oggettivo"* des internationalen Rechts (*Vanni*, op. cit. 109). Das internationale Recht garantiert in dem Recht zum Kriege das Recht der Selbstverteidigung zum Nutzen des einzelnen Staates, bis zu dem Punkt, an dem der Staat auf die Ausübung desselben verzichten kann. Meines Erachtens kann man die Existenz dieses *diritto soggettivo* nicht darum leugnen, weil den Staaten infolge besagter Gewohnheit das Recht fehlt, einen Staat an der Ausübung dieses Aktes zu hindern, was nach *Anzilotti* etwas andres als die Existenz des subjektiven Rechts in denselben Staaten ist (vgl. *Anzilotti, Trattati generali a proposito dei pretesi diritti subiettivi di conservazione, di difesa etc.*, S. 33). Aber daß die Staaten kein Recht (außer einem gewissen vereinbarten) haben, einen unter ihnen am Krieg zu hindern, heißt, daß sie die rechtliche Pflicht haben, sich der Ausübung dieses Rechts nicht entgegenzustellen, und wo eine Obligation ist, besteht doch auch ein Anspruch. Besteht nicht die Macht des subjektiven Rechts darin, daß die andern zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet sind, so daß jedem Anspruch eine rechtliche Pflicht entspricht, und umgekehrt?

[2]) Vgl. *Cavaglieri, La consuetudine giuridica internazionale* (cit. S. 121). Die bloße Praxis, sei sie auch konstant, würde nicht genügen, um einer Gewohnheit Stabilität zu geben. Aber, wie *Cavaglieri* treffend sagt, da in der internationalen Gewohnheit sich der Kollektivwille der Staaten, vor dem er ausdrücklich festgelegt ist, nur in konkludenten Handlungen

Digitized by Google

Die Geschichte kommt sicherlich in Betracht, sie ist zweifellos, wenn auch nicht *„una delle grandi fonti del diritto internazionale"*, wie *Calvo* sagt[1]), doch einer der beachtlichen Faktoren bei der Erzeugung einer gewohnheitsmäßigen Norm in dem Gebiete des internationalen Rechts, das *„riposa sul costume, su pratiche generalemente seguite"*.

Der Beweiswert der Geschichte ist nicht ganz gering, besonders heute, wo dank der Fülle des Materials und der erweiterten Geschichtsforschung eine Rekonstruktion der Phasen der Bildung der internationalen rechtlichen Gewohnheit immer mehr gut geheißen wird. *„E certo che quando l'attento studio della storia riveli che una determinata regola di condotta è stata osservata dagli Stati con stabile continuità, ogniqualvolta sorgerà nei rapporti internazionali l'occasione di applicarla, una potente presunzione esisterà a favore del carattere giuridico di essa"* [2]).

Die Geschichte lehrt uns nun, daß (bis auf einige Ausnahmen) die Staaten immer ihre Zuflucht zum Kriege genommen haben, um ihre Rechte oder angeblichen Rechte in Konflikten mit andern Staaten zur Geltung zu bringen. Und wenn in diesen Konflikten bisweilen das Schiedsgericht oder die guten Dienste Dritter entschieden, so hebt das doch die überwiegendere Praxis nicht auf, so wie die Gewohnheit der Selbstverteidigung zur Zeit der vorstaatlichen Gruppen nicht durch die Existenz des Schiedsgerichts ihren Bestand verlor. Der, welcher die Gewohnheit, Krieg zu führen, in Abrede stellte, würde eine

äußert, muß man verschiedene Elemente zu finden suchen, mit deren Hilfe es gelingen kann, die Existenz und den genauen Inhalt der Gewohnheit selbst festzustellen (*Cavaglieri, L'elemento consuetudinario nel diritto internazionale privato*, Padua 1908, S. 18). Zu den betreffenden Elementen gehören alle die Kundgebungen staatlicher Aktivität, die eine internationale Praxis bilden (vgl. auch *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 77 f.).

[1]) Siehe *Calvo, Le droit international théorique et pratique* (I. S. 161). Die Meinung, daß die Geschichte eine der großen Quellen des internationalen Rechtes sei, ist darum nicht annehmbar, weil die Geschichte, wenn sie auch ein grundlegender Faktor im internationalen Recht ist, *„lo è pur sempre in senso materiale, e per trasformarsi in norma giuridica abbisogna di un formale riconoscimento da parte degli Stati"* (*Cavaglieri, la consuetudine giuridica internazionale*, S. 117).

[2]) Vgl. *Cavaglieri* (op. cit., S. 118).

Digitized by Google

der bedeutungsvollsten geschichtlichen Tatsachen verkennen. Das seltene Vorkommen des Krieges heutzutage kann ihn nicht zum Ausnahmefall stempeln, denn diese Seltenheit steht in Beziehung zu dem jetzigen Entwickelungsstadium der internationalen Gesellschaft, die ungeachtet ihrer außerordentlichen Fortschritte und dem verfeinerten Gerechtigkeitssinn die besagte Gewohnheit nicht aufgegeben hat.

Sehr geeignet sind, wie gesagt, die internationalen Verträge, um zur Erkenntnis und Definition einer Gewohnheitsnorm zu verhelfen. Nicht nur die sogenannten *trattati normativi*, d. h. die durch rechtliche Normen begründeten Verträge, sind der Betrachtung wert, sondern auch die Verträge mit rein kontraktlichem Charakter, die sogenannten *trattati contratti*[1]).

Gewiß können die Verträge dies nicht direkt, weil sie nicht selbst rechtliche Normen schaffen; freilich aber liegt in ihnen die Anerkennung eines gegebenen Prinzips: „*o perchè del frequente riprodursi di determinate specie di trattati, si deva necessariamente dedurre l'esistenza di certe norme giuridiche, senza l'ammissione delle quali quei trattati non avrebbero potuto venire conclusi; o perchè gli Stati stessi abbiano assunto tacitamente quelle norme a fondamento dei loro impegni convenzionali, e perciò le abbieno implicitanente accolte nella loro coscienza giuridica.*[2])

Wenn man die verschiedenen Schiedsgerichts-Konventionen, betrachtet, sieht man, daß sie aus zwei Arten bestehen. Manche sind wirklich allgemein und schließen bei dem künftigen obligatorischen Schiedsgericht keine Gattung von Kontroversen aus[3]). Aber diese Art Konventionen ist selten.

---

[1]) *Triepel* beklagt mit Recht, daß nicht immer zu den bestehenden Konventionen gegriffen wird, die durch Vergleich und Interpretation sehr günstige Resultate geben können (siehe *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 95, cit. von *Cavaglieri*, op. cit. 120).

[2]) Siehe *Cavagliere, La consuetudine giuridica etc.* (cit. loc. cit.); *Triepel* (op. cit., loc. cit.); *Fiore, Trattato di dritto internazionale publico* (I, S. 147); *Diena, Principii* (it. S. 10—20).

[3]) Beispielsweise der italienisch-dänische Vertrag vom 16. 12. 05 und der englisch-amerikanische Vertrag vom 3. 8. 11.

Digitized by Google

Diese Konventionen sind, wie *Catellani* treffend sagt, praktikabel zwischen Staaten, die nicht die für den Krieg notwendige territoriale Berührung haben, wie die Schweiz und die Vereinigten Staaten, und welche vermöge ihrer räumlichen Entfernung vor solchen Konflikten die häufig zum Krieg führen, bewahrt bleiben, wie z. B. Italien und Argentinien [1]).

In der zweiten Gattung von Schiedsgerichts-Konventionen sind insbesondere alle Streitigkeiten ausgeschlossen, die die territoriale Integrität, das Ansehen der Parteien oder die Interessen dritter Staaten betreffen. Daraus geht hervor, daß diese Konventionen nichts Neues in die Beziehungen der in Konflikt stehenden Staaten gebracht haben. Denn greift heutzutage ein Staat aus irgendwelchen anderen Gründen zu den Waffen, als um einen Konflikt, der sein Ansehen, seine territoriale Integrität oder seine vitalen Interessen berührt, zu lösen? Die zweite Art von Konventionen legt die Verpflichtung, das Schiedsgericht anzurufen, für die Streitigkeiten auf, in denen die Staaten schon vom Kriege abgestanden haben. Und diese Konventionen stellen die Wahl der Mittel, um Ansprüche geltend zu machen, frei.

Die Tatsache, daß die Staaten in diesen ausdrücklichen Vereinbarungen bis jetzt die Fragen, die sich auf die nationale Ehre, die territoriale Integrität und ihre vitalen Interessen beziehen, vom schiedsrichterlichen Verfahren ausgenommen haben, bedeutet nicht nur, daß sie *„credono l'arbitrato impotente a risolverle"*, sondern die bestimmteste Kundgebung zugunsten des Krieges, und das nicht nur *„in un certo senso"* [2]).

Aber vor allen Dingen ist die erste Haager Konvention von 1907 (8. Oktober), die sich auf die friedliche Regelung der internationalen Konflikte bezieht *(Titre IV. De l'arbitrage international)*, wenn auch indirekt, eine Sanktion des Rechtes

---

[1]) Siehe *Castellani, Propositi di pace e pericoli di guerra* in *„La Tribuna"* (Rom, Dezember 1909, Nr. 347).

[2]) *Cavaglieri, Ideale e realtà nella società internazionale* (Padua und Verona, Drucker 1907, S. 30). *Cavaglieri* bestärkt übrigens unsere Meinung, indem er sagt: *„per quali questioni, se non precisamente per queste, combatterono anche nei tempi più bellicosi principi e popoli?"* (op. cit. loc. cit.).

Digitized by Google

zum Kriege, was eine bloße Folgerung aus der Tatsache ist, daß sie das Schiedsgericht als rein fakultativ betrachtet. Nach meiner Ansicht kann man nicht einwenden, daß die Konferenz sich von dem Augenblick, wo geäußert wurde, daß „*elle est unanime à reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire*" dem Prinzip der obligatorischen Geltung des Schiedsgerichts unterstellt hätte, denn diese Äußerung ist nichts als eine einfache „*de un modo platonico*" [1]) abgegebene Erklärung, und andererseits sind die Verhandlungen, die sich gerade um die obligatorische Geltung des Schiedsgerichts drehen, wohl zu beachten [2]).

Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich nicht um Fragen über Tatsachen gedreht, sondern die Kontroverse war, wie dieselbe Konferenz bestätigt, rein juristisch: „*Elle est unanime* — wird gesagt — *enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées, n'ont pas dépassé les limites d'un controverse juridique*" [3]).

Man kann andererseits auch nicht sagen, daß die von mir oben behandelte Gewohnheit oder auch die Norm, die die indirekte Folge der Haager Konvention über das Schiedsgericht

---

[1]) *Ortilva, La Conferencia de la paz (Revista de derecho internacional politica exterior, Madrid, julio à diciembre 1907).*

[2]) Vgl. *Deuxième conférence de la Paix, Actes et documents. (La Haye* 1907—1909.) Die besagte Erklärung, die von dem italienischen Delegierten *Pornielli* abgegeben ist, „*concertò la discrepancia tremenda de opiniones existentes acerca el abitraje obligatorio*" (vgl. *Ortilva,* loc. cit.).

[3]) Hiermit will ich das Werk der Haager Konferenz nicht herabsetzen, die wirklich „*il più grande avvenimento dell' epoca*" ist, und ebenso fern liegt es mir, sie wegen der Unvollkommenheit der auf besagten Punkt bezüglichen Resultate kritisieren zu wollen, denn dies ist das schwierigste unter den Problemen, an deren Lösung sie arbeitet. Ich sage über die Unvollkommenheit der Resultate mit *Fiore: „essi col progresso, colla cultura, con l'influenza dell' opinione pubblica, che spingerà ognora i Governi a modificare l'orientamento della politica in armonia congl' interessi solidali dei popoli, saranno completi e soddisfacenti in un avvenire più o meno lontano". (V. Fiore, Il Diritto internazionale codificato 4a ed., p. 701. Conclusione della quarta edizione.)* Ich will nur die Realität der Dinge zeigen und klarlegen, daß der Krieg, trotzdem er, besonders heutzutage, als gegen das Recht verstoßend, angesehen wird, doch aus den positiv geltenden Normen als ein unverwerfliches Rechtsprinzip hervorgeht.

Digitized by Google

ist, keine rechtliche Gültigkeit hätte, weil sie nicht nach den Vorschriften der Vernunft gebildet ist. Diese Behauptung wäre gegenüber den Regeln des positiven Rechts verkehrt und würde die der traditionellen Lehre eigene Verwirrung zwischen positivem und natürlichem Recht zur Folge haben. Der Grundsatz *dura lex sed lex,* den man auf Gesetz wie auf Gewohnheit anwenden kann, ist im internationalen ebensogut wie im internen Recht gültig, und *dura lex* kann auch eine *lex non rationabilis* sein, wie *Miceli* sagt [1]).

Man kann die fragliche Gewohnheit auch nicht in eine Reihe stellen mit vielen andern: „*le quali, benchè musate generalmente e da lungo tempo dagli Stati, non soltanto sono vivamente combattute come irrazionali dalla dottrina, ma sono ben lungi dall'essere accolte con generale consenso dagli Stati stessi, i quali se ne servono quando il loro particolare interesse ne li spinge, salvo poi elevare reclame e proteste,*

---

[1]) Siehe *Miceli, La forza obbligatoria della consuetudine* (S. 119). Die Frage nach der Vernünftigkeit der Norm ist besonders in bezug auf die Gewohnheit aufgeworfen worden. *Cavaglieri* sagt hierüber *(La consuetudine giuridica internazionale* S. 111), daß die Meinung, die die internationale Gewohnheit für jeden obligatorischen Wertes bar hält, wenn sie nicht gemäß den Vorschriften der Vernunft sei, „*è la conseguenza del lungo influsso esercitato sulla formazione scientifica del diritto intarnazionale dal diritto privato interno, e precisamente da quel diritto romano, proclamato come la ragione scritta. alla stregua del quale i giuristi valutavano l'obbligatorietà o meno delle consuetudini locali*". Ich zitiere hier einen andern Passus dieses Schriftstellers, der, trotzdem er den Krieg für außerhalb des Rechts liegend ansieht, wertvolle Beobachtungen macht, die unsere Ansicht über den Krieg immer mehr bestärken müssen. „*Come la legge, per quanto cattiva e costruita erroneamente dal punto giuridico, deve essere rigorosamente applicata, così deve venire applicata una consuetudine, sia pure deficiente ed irragionevole, finchè un' altra diversa consuetudine, oppure la legge non venga ad abrogarla*" (op. cit. S. 111). Wir haben in bezug auf den Krieg gesehen, daß die Praxis der Staaten sich bis auf die seltene Ausnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht geändert hat und daß bis jetzt noch keine Konvention die besagte Praxis hat abschaffen können. „Wohnt jeder Rechtsgewohnheit", sagt *Holtzendorff.* „das psychologische Moment der positiven und bewußt Recht setzenden, Notwendigkeit inne, so darf das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht wiederum hinterher durch die Organe der Rechtspflege negiert werden". Das kann man mit noch mehr Recht vom internationalen Recht sagen, bemerkt *Cavaglieri;* „*già perché essendo le norme di esso prodotto esclusivamente della volontà degli Stati, non si ha motivo di essere la questione se la origine obbligatoria della consuetudine risieda nella volontà statuale, o piuttosto in una forza a questa estranea; sia perchè tali norme sono osservate ed applicate da quei medesimi soggetti, che ne sono gli autori*".

Digitized by Google

quando qualche altro Stato vi riccorra“ [1]). Denn die Staaten erheben im allgemeinen keinen Protest gegen den, der Krieg führt, weil in bezug auf den Krieg eine ziemlich allgemeine Einwilligung besteht.

Die Realität dieser allgemeinen Zustimmung zeigt sich an der Tatsache, daß die Staaten, um irgend einem Staate das Recht zum Kriege zu nehmen, gezwungen sind, geeignete Verträge zu schließen. Wenn die Staatengesellschaft wirklich, um einen Staat am Kriegführen im allgemeinen zu hindern, mit dem betreffenden Staat einen Vertrag abschließen muß [2]), heißt das, daß sie das Recht zum Krieg anerkennt [3]), und daß eine Ausnahme nur auf Grund einer Vereinbarung möglich ist. In diesen Konventionen befindet sich eine Klausel, die unser Prinzip noch mehr festigt, daß nämlich selbst der neutralisierte Staat Krieg führen darf, um sein Territorium zu verteidigen.

Darum ist es meine Meinung, daß, wenn die Normen des internationalen Rechts ausschließlich das Ergebnis des Willens der Staaten sind, das Recht zum Kriege das Ergebnis desselben Willens ist, der zwar vielleicht die Vernunftlosigkeit dieses Prinzips einsieht; ich wiederhole: *dura lex, sed lex.* Die Ansicht, daß der Krieg, weil unreguliert und unregulierbar, eine außerhalb der Sphäre des Rechts liegende Tatsache sei, widerspricht ebensosehr der Wirklichkeit wie die Behauptung, die auf dem Friedenskongreß in Rom Ende 1909 aufgestellt wurde, daß das Vorwiegen des Haager Schiedsgerichts allgemein ge-

---

[1]) Siehe *Cavaglieri* (op. cit. S. 114). *Despagnet* führt unter diesen Praktiken die Einrichtung der Friedensblockaden an. Diese Praxis ist nicht nur von der Majorität der Rechtskundigen als irrational und mit dem Friedenszustand unvereinbar verworfen worden, sondern hat auch in ihrer Ausübung zu Einsprüchen seitens der Regierungen und lebhaften Debatten über ihre Rechtmäßigkeit Anlaß gegeben *(Despagnet, Cours de droit international public,* S. 600 f. cit. von *Cavaglieri*). Ich frage bescheiden: Hat der Krieg, wie die Friedensblockade, zu Streitigkeiten über seine Rechtmäßigkeit seitens der Regierungen Anlaß gegeben? Wenn überhaupt, drehten sich die Debatten um die Legitimität eines ganz bestimmten Krieges, aber nicht um das Recht im allgemeinen zum Kriege.

[2]) Vgl. *Diena, Principii* (cit. S. 86).

[3]) Die rechtliche Stellung des äußersten Orients illustriert dies Phänomen am besten. Vgl. *Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati* (cit. S. 123, 144); *Il diritto internazionale e alcune recenti cessioni di territorio* (Verona, Mannzio 1903).

Digitized by Google

wünscht würde. Die letztere Behauptung ist wahr, soweit sie sich auf die Wünsche einer Anzahl von Soziologen und Philantropen bezieht, — nicht aber in bezug auf den Willen der Völker und Staaten, die in diesem Fall die Pflichten und die Art und Weise des Schiedsgerichtswesen, ganz anders kodifiziert hätten, als es tatsächlich geschehen ist[1]).

§ 4. Aus meinen bisherigen Darlegungen kann man ersehen, in welchen Fällen das bestehende Recht hinreichende Gründe zum Kriegführen anerkennt. Die Konvention von 1907 über das Schiedsgerichtswesen macht uns auf den ersten Fall aufmerksam, indem sie die freiwillige und nicht obligatorische Anrufung des Schiedsgerichts für Streitigkeiten „*d'ordre juridique*" festsetzt und damit indirekt den Krieg zur Lösung dieser Streitigkeiten gelten läßt; an zweiter Stelle können die Verteidigung der eigenen Unabhängigkeit und Ehre und der Schutz der vitalen Interessen (oder *stato di necessità*) legitime Gründe zum Krieg sein, wie durch die oben erwähnte Praxis und die erwähnten Konventionen gezeigt wird. Drittens erlaubt die VI. Konvention (Haag 1907) „*concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement des dettes contractuelles*" Anwendung von Gewalt (§ 2, Art. 1), „*quand l'Etat débiteur refuse ou laisse sans rèponse une offre d'arbitrage ou, en cas d'acceptation, rend impossible l'établissement du compromis, ou, après l'arbitrage manque de se conformer à la sentence rendue*". Viertens ist es alte Gewohnheit, daß der seine Neutralitätspflichten außer acht lassende Staat dem betroffenen Kriegführenden das Recht einräumt, Gewalt zu gebrauchen und daß der neutrale Staat dasselbe Recht hat, wenn seine Neutralität verletzt wird[2]).

Bemerkenswert ist die Norm, die 1875 von dem „*Institut de droit international*" im Haag aufgestellt ist: „*La Puissance lesée n'a le droit . . . de recourir aux armes que dans les cas*

---

[1]) *Catellani, Propositi di pace e pericoli di guerra* (cit., loc. cit.).

[2]) „*Ne peut être considéré comme un acte hostile le fait, par une Puissance neutre, de repousser, même par la force, les atteints à sa neutralité.* Vgl. Art. 10 der *Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre*".

Digitized by Google

graves et urgents et seulement pendant la durée de la guerre („*Annuaire de l'Institut*" Vol. I, S. 160). Vgl. *Diena, Principii di diritto internazionale — Parte I — Diritto internazionale pubblico* (S. 546).

Zu diesen rechtfertigenden Gründen der Kriege möchte ich noch eine hinzufügen, die sich auf die in unserer Zeit häufigen Kolonialkriege bezieht. Wenn man das jetzt ziemlich allgemein anerkannte Recht auf Kolonisation gelten läßt und zugibt, daß dieses vor allem durch das Recht und die Pflicht der Staaten, die Zivilisation auszubreiten, gerechtfertigt wird, wenn man zugibt, daß das Recht um jeden Preis durchgesetzt werden muß, also eventuell mit Gewalt, so muß man auch das Recht auf die Bekämpfung der Hindernisse, die sich der Ausbreitung der Zivilisation entgegenstellen, anerkennen. Gewiß sollte vom Standpunkt der Humanität und Philantropie keine Gewalt gebraucht werden, aber nicht Humanität und Philantropie gründen das Recht [1]).

Die gegenteilige Meinung entspringt aus der Gewohnheit, den Krieg als außerhalb des internationalen Rechts stehend zu betrachten [2]).

Aber viele ältere und moderne Schriftsteller [3]) sind derselben Ansicht wie ich, und bekräftigt wird meine Auffassung dadurch, daß selbst einige der Gegner ihrer Behauptung eine Einschränkung hinzufügen, die die besagte Kompetenz der Wissenschaft garnicht ausschließt.

---

[1]) Vgl. *Hornung (Civilisés et barbares* in der „*Revue de droit international*" XVII 447—470 f.); *Olivi* (*Manuale di diritto internazionale*, Mailand, S. 503 f.). „*Revue de droit international et de lig. comp.*" (1912, Nr. 2 S. 158); der anonyme Autor in „*Rivista di diritto internazionale*" 1912, Heft I, S. 56.

[2]) Vgl. insbesondere: *Catellani* (op. cit. S. 2); *Rapisardi-Mirabelli*, „*Il significato della guerra nella scienza del diritto internazionale*" (Rom 1910).

[3]) Vgl. z. B. *Bluntschli* in der „*Revue de droit international et de lég. comp.*" (IX, 606); *Verraès*, *Les lois de la guerre et la neutralité* (1906, I 27); *Rey* in der „*Revue générale de droit international public*" (1906, XIII 610 f.); *Olivi*, *Manuale di diritto internazionale* (Mailand, S. 509); teilweise *Diena, Principii di diritto internazionale* (cit. S. 456).

Digitized by Google

Aus allem geht hervor, daß die Ursache des Krieges, ebenso wie der Krieg in sich selbst als Ausübung von Gewalt nicht außerhalb des internationalen Rechtes liegt[1]).

Ich halte, im Gegensatz zu angesehenen Schriftstellern, die Wissenschaft des internationalen Rechts auch hinsichtlich der Gründe des Krieges[2]) für kompetent.

§ 5. Der italienisch-türkische Krieg von 1911—1912 ist der beste Beweis für die Möglichkeit, die Gründe eines Krieges zu bestimmen. Italien wurde zum Kriege mit der Türkei durch Gründe bestimmt, die vom bestehenden Recht vorgesehen und geregelt sind: die Verteidigung der mit Füßen getretenen nationalen Ehre[3]), der Schutz der vitalsten Interessen und das jetzt unbestrittene Recht, die Zivilisation zu verteidigen und eine Regierung zu ersetzen, die zur Erfüllung der Pflichten gegen die Zivilisation unfähig ist.

Zu den erwähnenswerten Tatsachen gehören die Ermordung der Tirener, die Beleidigungen gegen den Gesandten in Konstantinopel, die Zwischenfälle in Odeida und Ansaldo. Eine Klarstellung des offiziellen Charakters dieser Punkte erschien in der „*Times*" vom 30. 9. 11 und ist in den Anhang von „*The turco-italian war and its problems*" von *Barclay* (London

---

[1]) Die besondere, noch unvollendete Bildung der internationalen rechtlichen Ordnung, deren Reflex, wie wir gesehen haben, das Recht zum Kriege ist, wird von denselben Kritikern des rechtlichen Charakters des Krieges anerkannt: „*L'inesistenza d'un potere giurisdizionale* — sagt *Marinoni* — *la limitata rilevanza del diritto rispetto all' ampia attività internazionale degli Estati sono già cause sufficienti per dar carattere tutto speciale all'ordine giuridico internazionale*" (vgl. *Marinoni, La guerra e la pace*, cit. p. 20; *Cavaglieri, Ideale e realtà nella società internazionale*, cit. loc. cit.; *Jellinek*, op. cit. loc. cit.).

[2]) Vgl. in diesem Sinn: *Catellani, Per una codificazione del diritto di guerra*, Auszug aus der „*Rivista di diritto internazionale*" (Rom 1906); *Gemma, Nuovi appunti e discussioni di diritto bellico*, Auszug aus derselben, *Rivista* 1907 (S. 5 f. im Auszug); *Rapisardi-Mirabelli, La guerre italo-turque et le droit des gens.*

[3]) „*Le angherie e le violenze d'ogni sorta ai nostri conazionali, il contrasto pertinace d'ogni nostra attività leggittima, e le inutili rimostranze, e le mancate riparazioni*" (*Rivista di dir. internaz. cit.*) rechtfertigen Italiens Vorgehen, weil sie die Beweise geben, daß die nationale Ehre verletzt worden ist. Die italienische Tagespresse im Anfang des Krieges erinnerte immer wieder an das unrechte Handeln der ottomanischen Regierung.

Digitized by Google

1912) S. 114—122, aufgenommen worden. Für vorhergehende italienisch-türkische Streitfragen vgl. „*Rivista di dir. internaz.*“ (a. a. O.). Wenn das Recht zum Kriege bei Verhältnissen, die das Schiedsgericht nicht schlichten kann, zugestanden wird, hat Italien jetzt ein Recht ausgeübt. Die internationale Praxis zeigt die Verteidigung der Nationalehre und den Schutz der vitalen Interessen als legitime Gründe zum Kriege. Lassen wir die Beleidigung der Nationalehre auf sich beruhen, so drängt sich doch die Notwendigkeit, vitale Interessen zu schützen, so stark auf, daß ein neues Zaudern den Staat in Gefahr gebracht hätte. Italien erachtete mit Recht seine Unabhängigkeit in Gefahr gegenüber der Teilung des tripolitanischen Hinterlands und der englisch-französischen Verständigung über die betreffenden Einflußsphären, gegenüber der ständigen Entwicklung der englisch-ägyptischen Interessen in Cyrenaica, gegenüber den unaufhörlichen Forderungen Frankreichs betreffs der französisch-lybischen Grenzen, gegenüber der sicheren baldigen Einigung zwischen Frankreich und Deutschland über die Marokkofrage, gegenüber der möglichen Gebietserweiterung Deutschlands am Kongo zum Sudan und zum Ciad. Die Sicherheit eines Territoriums wird nicht nur durch einen Einfall oder eine Besetzung des Gebiets[1]) selbst bedroht, sondern auch durch Verschiebungen in den Besitzverhältnissen von naheliegenden Gebieten, die eine erschwerte Verteidigung zur Folge haben können.

Und Italien konnte auch nicht irgend ein Uebereinkommen genügen, durch das Andere verzichteten, weil die Tatsachen zeigten, daß das tripolitanische Gebiet fortwährenden Grenzstreitigkeiten und fortwährenden Aspirationen andrer Mächte unterworfen war; die Türkei erwies sich als unfähig, die Integrität des Landes zu verteidigen, einmal 1898, dann 1899; sie konnte weder ihre Ansicht in der Frage betreffs der Oasen von Kilma durchsetzen, noch die Brunnen in den Oasen von Chadames verteidigen. Andrerseits versuchte die Türkei selbst „*forse abilmente consig-*

[1]) Wie *Catellani* in bezug auf den russisch-japanischen Konflikt von 1904 sagt (vgl. *Catellani, Per una codificazione del diritto di guerra*, cit. S. 3).

Digitized by Google

liata da qualche aspirante alla successione" sich unsern eventuellen Rechten entgegenzustellen. In der Tat wurde 1875 die Verwaltung von Cyrenaica von der von Tripolis getrennt, und während dies weiter von einem „*valì*" oder Generalgouverneur regiert wurde, wurde in Cyrenaica ein militärischer Gouverneur, der direkt von Konstantinopel abhängig war, unter der Autorität eines „*mutessarif*" eingesetzt. Und da dieses, das wegen seines Klimas, seiner Fruchtbarkeit und wegen seiner Zugänglichkeit der wertvollste Teil für Italien ist, an das ägyptische Gebiet grenzt, war es natürlich, daß mit der Entwicklung der eigenen Hilfsquellen des Landes und der Verbindungswege des Landes die englisch-ägyptischen Interessen mit der Tendenz, dieses Nachbargebiet in die ägyptische Einflußsphäre zu ziehen, mehr und mehr gewachsen wären. Wenn Italien jetzt noch gezögert hätte, in diesen Gebieten sein Vorkaufsrecht geltend zu machen, so hätten die Vertreter besagter Interessen in der neuen Lage der Dinge einen Grund gefunden, uns den Zugang zum cyrenaicischen Gebiet zu verbieten, und hätten in der bestehenden ottomanischen territorialen Abteilung einen Beweis gesehen, daß seit 30 Jahren diese Provinz nicht mehr zu Tripolis gehörte[1]).

Ebenso dringend wie der Schutz vitaler Interessen war der rein ökonomischer Interessen, denn Italien hatte in Tripolis eine ansehnliche Kolonie und übte dort Schiffahrt und Handel aus. Bei dieser Gelegenheit möchte ich wiedergeben, was ein angesehenes Pariser Blatt, „*Le Temps*", auf die Nachricht hin, daß den Amerikanern die Ausbeutung der Schwefelgruben ausgeliefert wäre, sagt: „Die Schwefelindustrie ist eine der hauptsächlichsten Reichtumsquellen Siziliens, viele Arbeiter verdanken ihr die Mittel zum Unterhalt. Das Ergebnis dieser Industrie ist befriedigend, da sie keine Konkurrenz hat. Wenn die Konkurrenz begönne, die Streik zur Folge hätte, würden sich die Industriellen in einer schwierigen Stellung befinden, in die die italienische Regierung auch hineingezogen werden würde" (siehe „*Le Temps*", 25. 2. 1911). Aus den wenigen angedeuteten Tatsachen sieht man, daß Tripolis dazu bestimmt war, andern zu gehören. „*Se*

[1]) Vgl. *Catellani, L'Italia dopo la Conferenza di Algesiras* (in der „*Rivista coloniale*", Rom, Mai 1906).

Digitized by Google

non sarà dell' Italia" — sagte am Vorabend des Krieges ein italienischer Deputierter — „*sarà una forza contro l'Italia*"[1]).

Wer will leugnen, daß die Gesamtheit dieser unbestrittenen Tatsachen jenen *stato di necessità* gebildet hat, den nicht nur die Doktrin, die jetzt sozusagen allgemein anerkannt ist, sondern auch die Staatenpraxis, die ich oben erwähnt habe, zum Schutze der vitalen Interessen anerkennt[2]).

Aber es ist vor allen Dingen das Prinzip, einen Staat, der seine Aufgabe der Zivilisation nicht erfüllt hat, zu ersetzen, und die Hinderungen der Verwirklichung dieses Prinzips, die den von Italien gegen die Türkei eröffneten Kolonialkrieg rechtfertigen. Eine ununterbrochene Staatenpraxis, besonders auf afrikanischem Boden, hat das Prinzip genehmigt, einen Staat, der sich unfähig zur Erfüllung seiner Aufgabe, Zivilisation in die rückständigen Länder zu tragen, zeigt, dort durch einen andern zu ersetzen. „*Adoperando i più svariati enfermismi, è in nome del diritto della civiltà che l'Europa, non solo giustifica, ma ritiene doveroso il suo intervento e le sue successive occupazioni*"[3]).

Um das Mittelmeer von den Piraten zu befreien, die fortwährend Jagd auf europäische Schiffe machten und dann die Mannschaft als Sklaven verkauften, entschloß sich Frankreich zur Einnahme Algiers. „*Non fu forse in nome della civiltà, che anni dopo l'Inghilterra s'impadronì dell' Egitto, facendo*

---

[1]) *Torre* im „*Corriere della sera*", Mailand, 12. 9. 1911.

[2]) Sozusagen alle Schriftsteller im Gebiet des internationalen Rechts nehmen den Begriff des *stato di necessità* an. Vgl. *Anzilotti, La Responsabilité Internationale des Etats à raison des dommages soufferts par des étrangers* (in der „*Revue générale de droit international*", 1906, S. 46 f. im Auszug: *Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati nella società internazionale* (cit. S. 146 f.); *Diena, Principî di diritto internazionale* (cit. S. 142); *Heilborn* (loc. cit.); *v. Liszt*, Völkerrecht (S. 182); *v. Ullmann*, Völkerrecht (S. 107), etc. Die letzteren Schriftsteller ersetzen durch diesen Begriff das „Recht auf Selbsterhaltung". — Natürlich ist im *stato di necessità* (der Begriff darf nur mit Vorsicht angewendet werden) außer den diplomatischen Mitteln, um sich Gerechtigkeit zu verschaffen, der Gebrauch von Gewalt erlaubt (vgl. *Cavaglieri*, op. cit. loc. cit.).

[3]) Siehe *Mantegezza. I diritti della civiltà* (Mailand 1912); *De Lannoye, Van der Linden, Histoire de l'expansion coloniale des Peuples Européens.*

Digitized by Google

precedere la presa di possesso dal bombardamento di Alessandria?" Im Namen des Rechts auf Zivilisation geschah es, daß Frankreich gleichzeitig mit Italien auch die Besitznahme eines mohammedanischen Landes an der afrikanischen Küste verkündete [1]).

Wenn man dies Recht nicht anerkennt, muß man auch die Existenz eines internationalen Kolonialrechts, das die koloniale Ausbreitung regelt, verneinen und es nicht eine alte Gewohnheit nennen. Man kann auch nicht einwenden, daß es sich in den von mir angeführten Fällen um Protektorate handelt, denn es ist erwiesen, daß sie wirkliche, echte Okkupationen, Erwerbungen territorialer Souveränität sind [2]).

Es ist der besondere Charakter der kolonialen Geschichte und des kolonialen Rechts [3]), der hier das Recht der Okkupation begründet: Wo die obersten Grundsätze der Zivilisation und der Menschlichkeit geschriebenen Gesetzen widersprechen, müssen die letzteren weichen.

Darin beruht das ganze Kolonialrecht, das als besonderer Zweig des internationalen Rechts (das ich in diesem Falle allgemein nennen will), gemäß den besonderen Bedingungen der Sachlage Institute schafft, anwendet und rechtfertigt, die das allgemeine internationale Recht nicht geben kann. „*Sarebbe però strano che il misconoscimento della sua funzione sociale*", sagt *Mondaini*, „*dirò di più la negazione della sua esistenza, venisse proprio da quello che è il*

---

[1]) Der Premierminister sagte zur französischen Tribuna: Die, die uns vorwerfen, Marokko nicht den Marokkanern gelassen zu haben, sehen nicht, daß das in Wirklichkeit Worte ohne Sinn sind: daß niemand das Recht auf Zivilisation besiegen oder aufhalten kann (vgl. *Mantegezza, I diritti della civiltà*, cit. S. 19).

[2]) Vgl. *Fiore, Del protettorato coloniale e delle zone d'influenza* (Neapel 1906); *Ghirardini, Delle cosi dette „occupazioni qualificate" nel diritto internazionale* (in der *Rivista di diritto internazionale*, 1912, Heft III, S. 205 f.).

[3]) Das ganze koloniale Recht nimmt eine Ausnahmestellung ein, die „*è l'anima stessa della politica coloniale*" (vgl. *Mondaini, Il carattere d'eccezionalità della storia e del diritto coloniale e le forme giuridiche d'espansione territoriale nelle colonie* (in der „*Rivista coloniale*", Rom, Januar–Februar 1907, I 6 f.).

Digitized by Google

ramo più flessibile dell'albero giuridico, da quel diritto cioè internazionale che meno di ogni altra branca del diritto rimane rigido ed immobile nell' evoluzione ogni giorno più rapida del mondo civile" [1]).

Auf Grund dieser Prinzipien findet die koloniale Besitznahme Italiens gegenüber der Türkei ihre höchste Rechtfertigung, weil die Türkei in Wahrheit einer jener Staaten ist, zu denen das Europa des Occidents seine Beziehungen allezeit mehr im Sinn des kolonialen als des internationalen Rechts geregelt hat [2]).

Die Türkei ist in der Tat, ungeachtet der feierlichen Erklärung im Art. VII des Pariser Vertrages von 1856, der die Hohe Pforte zuließ *„à participer aux avantages du droit public et du concert européen"* in diesem Konzert immer als ein Staat von juristischer Inferiorität betrachtet und behandelt worden. Die Verpflichtungen, welche der Türkei in diesem Vertrag und in dem Berliner Vertrag von 1878 über die politische Ordnung und die Verwaltung einiger Provinzen auferlegt sind, die Einmischung zu der sich die Mächte, kraft des Art. IX des Pariser Vertrages, in bezug auf die innere Verwaltung einiger Teile des Reiches für befugt hielten, die Herrschaft der Kapitulationen, der Verwaltungsrat für die ottomanischen öffentlichen Schulden etc. stellen evident, daß die Türkei auf besagte Weise behandelt ist [3]).

---

[1]) *Mondaini* (op. cit. loc. cit., S. 28). Die Schriftsteller des internationalen Rechts zögern übrigens nicht, auf diese besondere Ausnahmestellung desselben hinzuweisen: „Sonderrecht", „Ausnahmestellung" etc. sind Ausdrücke, die sich in den Werken von *Bluntschli*, *Fiore*, *Catellani*, *Nys*, *Westlake* etc. immer wiederholen (vgl. *Fiore*, *Il diritto internazionale codificato*. Turin, II, S. 206; *Catellani*, *Le colonie e la conferenza di Berlin*, Turin 1885, S. 735–36; *Westlake*, *Etude sur les principes du droit international*, *trad. franc.* — *Nys* — Paris 1895, S. 214 f.). Ist das Recht der Kapitulation denn kein Ausnahmerecht?

[2]) Vgl. *Mondaini* (op. cit. loc. cit.).

[3]) Vgl. *„Rivista di diritto internazionale"*, 1912, I, *„La nostra guerra con la Turchia"*, S. 54 f.; *Cavaglieri*, *I limite della comunità giuridica internazionale* (Turin 1903, S. 24); *v. Liszt*, Völkerrecht, S. 4.

Digitized by Google

An diese juristische Ungleichheit ist gelegentlich des italienisch-türkischen Krieges [1]) erinnert worden, um der Türkei — wie den andern Staaten, die unvollkommen an der internationalen Gemeinschaft teilnehmen — die Zulassung einer Zwangsaktion zu erleichtern.

Der genannte „Protest", der durch die *Peace Society* angeregt wurde, verkannte den Charakter und die vornehmsten Ursachen des Konflikts und setzte ihn auf das Maß nur individueller und pekuniärer Ansprüche hinab, die eine richterliche Entscheidung zu fürchten hätten [2]).

Zu den großen Interessen Italiens, dem *stato di necessità*, der nur ihm eignete, kann das Allgemeininteresse, das Recht und die Pflicht der zivilisierten Staaten gegenüber den Barbaren, um den von ihnen bewohnten Ländern, die die Türkei fast unproduktiv [3]) gemacht und in einen Zustand moralischen Elends gebracht hatte, eine ökonomische und soziale Entwicklung zu geben.

Der Konterbande mit Waffen und Munition und der Sklavenhandel in diesen Ländern zeigen vollends, daß die Türkei die Aufgabe der Zivilisation, die den zivilisierten Staaten gestellt ist, verfehlt hat [4]).

[1]) Man vergleiche: *Ghirardini, La colonizzazione dell' Affrica e il diritto internazionale contemporaneo*, zum VII. *Congresso giuridico nazionale*, gehalten in Rom im Oktober 1911 (S. 10—11 u. 14 II). Die Türkei würde „*una specie di zona comune d'influenza di tutti gli stati*" bilden (siehe *Rivista di diritto internazionale*, cit. S. 63).

[2]) „*Considering* — wird gesagt — *that the grievances alleged to have been sustained by Italians in the Ottomans dominions are in the main and in principle: 1) complaints by individuals against individuals and 2) complaints of difficulties placed in the way of obtaining economic advantages; and that they are such eminently fitted for decision by arbitration, and the award of moderate damages should Turkey eventually be found responsible*".

[3]) Für den verwahrlosten Zustand von Tripolis in ökonomischer sowie in sozialer Hinsicht vergl. man *Bèrard, La Tripolitaine* in der „*Revue de Paris*", 1902. S. 870 f. Vgl. *Foberti, La Libia italiana nei trattati e nel diritto internazionale* (in der „*Rivista di diritto pubblico e della pubblica amministrazione in Italia*", Juli/August 1912, S. 408 f.).

[4]) Vgl. *Danzat, L'Italie en Tripolitaine* (in der *Grande Revue*, Januar 1912): „*Ponendo il piede sulla terra d'Africa*", sagt *Danzat*, „*l'Italia chiude gli ultimi mercati di schiavi che vi siano rimasti, essa abolisce per sempre la tratta vergognosa, le razzie delle fanciulle per gli harem, l'abietto reclutamento degli eunuchi, essa chiude alfine l'ultima pagina del libro su cui sta scritta la sanguinosa istoria delle oppressioni, delle rapine, degl'incendi, delle mutilazioni, dei macelli che fino a ieri imperversarono sul continente nero*".

Digitized by Google

Die Anwendung der Artikel 34 und 35 des Berliner Vertrages vom 26. 2. 1885 zu machen, dessen Hauptzweck gerade war, *„les conditions les plus favorables au développement du commerce et de la civilisation dans certaines régions de l'Afrique“* [1]), war hier im äußersten Grade notwendig.

Nun, wenn man das Recht zum Kriege gegen die Barbaren, die der Zivilisation Hindernisse entgegensetzen, anerkennt, wie kann man dasselbe Recht leugnen, wenn es gegen den ausgeübt werden soll, der für die Vernachlässigung der Zivilisation verantwortlich ist und sich der Ersetzung durch einen andern Staat, der vor allem im Namen der Interessen der Gesamtheit diese Aufgabe ergreifen will und muß, widersetzt? Der besondere *stato di necessità* Italiens und zugleich der *stato di necessità,* der aus den Rechten und Pflichten der Gesamtheit gegenüber den untergeordneten Völkern und folglich aus den vitalen Interessen der Gesamtheit selbst hervorgeht, lassen mehr als je die Anwendung des Prinzips zu, daß *„il diritto internazionale ammette l'uso della forza per costringere uno stato a ritirarsi da un territorio“* [2]).

Gegen dieses Recht kann auch nicht Artikel VII des Pariser Vertrages vom 30. März 1856[3]) mit ernsthaften

---

[1]) Siehe Vorrede des besagten Vertrages.

[2]) Vgl. *Anzilotti, La formazione del regno d'Italia nei riguardi del diritto internazionale* 1912, I 11 (zweite Anmerkung). Der Hauptzweck des italienischen Unternehmens in Tripolis ist, wie gesagt, in der ersten Erklärung des Ultimatums der italienischen Regierung an die Hohe Pforte (28. 9. 11) gesagt: „Die italienische Regierung hätte niemals abgelassen, der Hohen Pforte mitteilen zu lassen: *„la nècessitè absolue que ... ces régions soient admises à benéficier des mêmes progrès réalisés par d'autres parties de l'Afrique septentrionale“*. Ebenso in der Deklaration der Regierung, die sich auf den *status quo* der Balkanhalbinsel bezieht: *„qualunque siano i mezzi cui dovrà ricorrere ... base della sua politica rimane sempre il mantenimento dello statu quo territoriale della penisola balcanica ed il consolidamento della Turchia europea“*. Siehe das Telegramm an die Legationen in Belgrad, Sofia und Bukarest, an die Konsulate in Saloniki, Gianina, Ueskub, Skutari, in Albanien und Canea. Man vergleiche hierzu die *„Rivista di diritto internazionale“*, 1912, I und die Sammlung von *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts (Gotha 1912, I, Ergänzungsheft, S. 71 f.).

[3]) *„Leurs Majestés“* (die Kaiser von Oesterreich, Frankreich, Rußland, die Könige von Preußen und Sardinien und die Königin von England)

Digitized by Google

Gründen geltend gemacht werden[1]), denn nicht nur müßte man in diesem Falle die Klausel *„rebus sic stantibus"*, die in allen internationalen Konventionen einbegriffen ist, anwenden, sondern es ist vor allem geltend zu machen, daß diese Garantie, die im Hinblick der auf die europäische Ordnung bezüglichen Wettbewerbe geboten wurde, nicht die asiatischen und afrikanischen Vasallengebiete des Kaiserreichs betreffe[2]).

Es ist in der Tat bekannt, daß dieselbe türkische Regierung sich niemals auf diese Garantien für seine Besitzungen in Afrika berufen hat; das ist besonders daraus zu ersehen, daß der ottomanische Delegierte auf der Berliner Konferenz 1885 es für angebracht hielt, zu fordern, daß die Bestimmungen über die Besetzung und Erwerbung kolonialer Territorien an der afrikanischen Küste (Artikel 34 und 35 des *„Atto generale"*, vom 26. 2. 1885) nicht für die dem Sultan gehörigen Territorien in jenem Kontinent anwendbar sein sollten, — eine Erklärung *„superflua se i patti conchiusi nel 1856 confermati*

„s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire ottoman, garantissent, en commun, la stricte observation de cet engagement, et considéront en conséquence toute acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général'. Die Bestimmung wurde durch die allgemeinen Klauseln im Artikel VIII des Londoner Vertrages (13. 3. 1871) und im Art. LXIII des Berliner Vertrages (13. 7. 1878) bestätigt.

[1]) Unter gewissen Umständen, wie gesagt, erlaubt die Klausel *„rebus sic stantibus"* einem Staate, sich von der Gebundenheit an einen juristischen Vertrag in einer Konvention zu befreien, wenn infolge veränderter Umstände die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich ist, indem sie die eigene Existenz bedroht (vgl. *Cavaglieri, la funzione della clausola rebus sic stantibus (Archivio giuridico* Bd. 71 [1903], S. 106—140), und *I diritti fondamentali degli Stati nella società internazionale* (cit. S. 148. 149); *Diena, Principi* (S. 402 f.): *„Se ed in quale misura il diritto interno possa portare limitazioni alle obbligazioni internazionali degli Stati* (S. 67 bis 72); *Schmidt*, Ueber die völkerrechtliche *clausula rebus sic stantibus* (Leipzig 1907). Gewiß ist dies eine große Ausnahme, *„quando il perdurare del vincolo obbligatorio di un trattato possa portare serio pregiudizio al diritto di conservazione di uno degli Stati stipulanti o quando volga a impedirgli di conseguire questo sviluppo e quel progresso che sono necessari ai bisogni della popolazione"* (*Diena, Principi*). Es ist im Grunde der *stato di necessità*, der auch hier die Verletzung eines Rechts, das auf einem Vertrag basiert, rechtfertigt (*Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati; Diena*).

[2]) Siehe *„Rivista di diritto internazionale"* cit. II, S. 224.

Digitized by Google

nel 1871 e nel 1878, circa l'integritá territoriale dell' impero, si fossero riferiti anche alle dette provincie" [1]).

Ueberdies stützen zwei andere Erwägungen unsere Behauptung. In den Konventionen, die keinen sogenannten normativen Charakter haben, d. h. die keine vertraglichen Rechtsnormen festlegen, ist eine Bedingung schweigend inbegriffen, für den Fall, daß eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. In dem Fall ist auch die andere Partei nicht mehr von den im Vertrage bestimmten Verpflichtungen gebunden [2]) Nun ist die Verpflichtung, welche die Signatarstaaten des Pariser Vertrages von 1856 eingegangen sind, eine rechtsgeschäftliche, nicht eine rechtsnormgemäße, unbeschadet des Umstandes, daß der Vertrag an anderer Stelle auch Rechtsnormen ent hält, die die neuen Grundsätze über Seerecht betreffen (die Blockade usw.). Jene Verpflichtung galt, solange alle sie beobachteten. In den anderen Verträgen von 1871 und 1878 wieder bestätigt, ist sie doch nicht aufrechterhalten. Frankreich machte 1881 mit der Besetzung von Tunis, England 1882 mit der Besetzung Aegyptens (während es vorher schon ohne vorhergehende Vereinbarung mit den andern Staaten Cypern okkupiert hatte), England und Frankreich zusammen machten 1899 mit der Vereinbarung über die Verteilung der respektiven Einfluß-

---

[1]) Siehe „*Rivista di diritto internazionale*" loc. cit. Daran hat auch *Barclay* erinnert: *The turco-italian war and its problems*, S. 34f. Das Werk ist von einem dem italienischen Unternehmen günstig gesinnten Geist durchdrungen. Hier möchte ich daran erinnern, daß gesagt wird, Napoleon III. hätte Ende 1857, wenige Monate nach der Stipulation des Pariser Vertrages, einigen befreundeten Herrschern ein Projekt zur Teilung Nordafrikas unterbreitet, in dem Tripolis Italien zugeteilt wird (*Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe*, II, S. 173 cit. aus der „*Rivista di diritto internazionale*", loc. cit. in Anm.).

[2]) Da die Staaten nicht abhängig von einer höheren Instanz sind, genügt der bloße Wille des interessierten Staates, um diese unausgesprochene Bedingung betreffs des Vertrags wirken zu lassen, ohne daß die Anrufung einer richterlichen Autorität, wenn nicht eine besondere Konvention in bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren gemacht ist, nötig wäre, im Gegensatz zu privaten Beziehungen, wie sie z. B. im Artt 1165 des *codice civile italiano* geregelt sind (vgl. *Diena, Principi*, S. 200) Diese Regel ist, wie gesagt, nicht auf die Verträge, die eine Norm des internationalen Rechts festlegen, anwendbar (vgl. *Anzilotti, Teoria generale della responsibilità dello Stato nel diritto internazionale*, S. 80—82; *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 299—300).

Digitized by Google

sphären im tripolitanischen Hinterland Abänderungen, Oesterreich tat dasselbe mit der Annexion von Bosnien-Herzegowina, die es 1908 verkündete. Da die Verpflichtung von den anderen Kontrahenten nicht aufrechterhalten war und nur eingegangen war, um das allgemeine Interesse zu wahren, hatte sie die Wahrung dieses Interesses verfehlt, und jeder Staat hielt sich für ihrer ledig. Man hatte in den angeführten Fällen niemals die Einwilligung der anderen erfragt (wenn man partikulare Vereinbarungen ausnimmt, wie den französisch-englischen Akkord vom 28. 4. 1904, der gleichzeitig die Fragen in Aegypten und Marokko erledigt). Andererseits wenn die Zustimmung für Italien unbedingt notwendig gewesen wäre, um von der Verpflichtung, die es mit der Unterzeichnung des Londoner Protokolls vom 17. 1. 1871 auf sich genommen hatte, entbunden zu sein, hat Italien auch diese Bedingung erfüllt, wie man mit Sicherheit sagen kann. In diesem Protokoll heißt es, daß die Befreiung von einer vertragsmäßigen Verpflichtung nur erfolgen könne „*à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale*". Nun weiß man, daß einige Staaten mit Zustimmung der anderen vorbeugend ihre Einwilligung zu dem italienischen Unternehmen in Tripolis gegeben haben [1]). Dank dieser Zustimmung wurde Tripolis wirklich eine „*zona particolare d'influenza*". „*Vi avevano perduto ogni efficacia — se mai ve l'ebbero — quegli antichi vincoli e quei reciproci impegni, che ancora conservano il loro valore, del punto di vista del diritto come della politica nei territori ottomani d'Europa*" [2]).

---

[1]) „*C'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune Puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations, si ce n'est à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale*". An die Abmachungen über die Anerkennung der Aktionsfreiheit Italiens in Tripolis wurde wiederholt erinnert, sie wurden offiziell nachdrücklich betont (siehe die Erklärungen des Ministers des Aeußern in der italienischen Deputiertenkammer vom 14. 12. 1899 *[Visconti-Venosta]*, die von *Prinetti* am 14. 12. 01 und die im Senat vom 10. 5. 05 von *Tittoni*). (Vgl. *Rivista di diritto internazionale*, S. 225, II.) Frühere Erklärungen bedeutender Staatsmänner findet man in *Rapisardi-Mirabelli, La guerre italo-turque et le droit des gens*, loc. cit. S. 166–67 und 170 Anmerkung).

[2]) *Rivista di diritto internazionale* (loc. cit.).

Digitized by Google

Die Regierung erklärte am Vorabend der Kriegserklärung, das ständige Bemühen ihrer Politik sei, „*il mantenimento dello statu quo territoriale nella peninsola balcanica e il consolidamento della Turchia europea*“ [1]).

Jene Verpflichtungen konnten doch nicht zum Zweck und Ziel haben, irgend einen Teil des Reiches der Möglichkeit des Krieges zu entziehen; die Garantie für territoriale Integrität „*non implica affatto la neutralizzazione, totale o parziale, del territorio dello stato, ni per conseguenza il diritto di esercitare atti di ostilità contro qualsiasi punto di esso*“ [2]).

Wenn ich eine Schlußfolgerung aus diesem allen ziehen darf, ist es die, daß Italien auf Grund der Normen und innerhalb der Grenzen des internationalen Rechts gehandelt hat, daß das Handeln der italienischen Regierung nicht „*in discord with the law of nations*“ war, wie es im „*juridical protest*“ heißt, und daß seine Rechte noch viel weniger nichts als „*des aspects du droit du plus fort, ou comme disent les Allemands, du droit du poing*“ waren [3]).

Aus den zuletzt besprochenen Dingen geht nach meiner Meinung die Unrichtigkeit des Protestes hervor, den die Türkei

---

[1]) Siehe das Telegramm an die königlichen diplomatischen und Konsularbeamten auf dem Balkan, in der „*Rivista di diritto internazionale*“, I, S. 64.

[2]) Vgl. *Rivista di diritto internazionale* (cit. S. 225—26, II); *Quabbe* Die völkerrechtliche Garantie (Breslau 1911, S. 118). Nach Beginn des Krieges darf jede der kämpfenden Parteien sich auf dem Territorium des feindlichen Staates kriegerisch betätigen, wo es auch sei: in den Kolonien, in den Binnengewässern, zur See, gegen die Schiffe, — wenn sie nur nicht eine Norm eines konventionellen Rechts (zum Beispiel alles, was in der Konvention von Konstantinopel am 29. 10. 1888 bezüglich des Suez-Kanals abgemacht worden ist) oder irgend eine besondere Konvention zwischen den Kriegführenden verletzt. Italien hat hiergegen nicht verstoßen. Nicht richtig sind darum die Beweisgründe *Fleischmanns* (Völkerrechtliche Betrachtungen zum italo-türkischen Kriege, in der „Deutschen Juristenzeitung“, Bd. XVI, S. 1244, Oktober 1911), der aus der Fortdauer der internationalen Garantie eine Beschränkung des Kriegsschauplatzes, was das Gebiet der europäischen Türkei anbetrifft, ableiten will. Er überschätzt den praktischen Wert, wenn er im Hinblick auf die rechtliche Sanktion der territorialen Veränderungen, die sich in den verschiedenen Teilen des Reiches vollzogen haben, sagt: „Das wurde oder wird, durch die notwendige Rücksicht auf diese Garantie, weit über das Maß der tatsächlichen Verhältnisse hinausgeschoben“. (Siehe *Rivista di diritto internazionale*, cit.)

[3]) So *Coquet, La guerre italo-turque etc.*, cit. S. 16.

Digitized by Google

auf die italienische diplomatische Note über die Annexion von Tripolis und Cyrenaica hin an die Mächte sandte, besonders die Unrichtigkeit jenes Teils des Protestes, in dem die Türkei behauptet, daß die Proklamation der italienischen Regierung die kontraktlichen Verpflichtungen auf Grund der Verträge von Paris und Berlin verletze [1]).

[1]) Für den Text des besagten türkischen Protestes und ebenfalls der diplomatischen Note vergleiche man das genannte Werk von *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, I. Ergänzungsheft, S. 90 f. Da ich in meinem bescheidenen Versuch die Behandlung der Frage vom Gesichtspunkt des sogenannten materiellen Rechts ins Auge gefaßt hatte, habe ich natürlich nicht die andern Beschuldigungen, die von dem „*juridical protest*" und andern (vgl. *Coquet*, *La guerre italo-turque etc.*) bezüglich der Versäumung der vom Recht für die friedliche Lösung des Konfliktes gebotenen Mittel berührt, da diese die formale Seite der Streitigkeit betreffen. Eine sorgfältige Widerlegung dieser Art von Beschuldigungen findet man in: *Rapisardi-Mirabelli*, *La guerre italo-turque et le droit des gens* und in der „*Rivista di diritto internazionale*" (cit. Heft III, S. 419 f.).

Digitized by Google

Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht[1])[2]).

Von Dr. jur. **Paul Mutzner,** Privatdozent an der Universität Bern.

I.

Die Gesetzgebungen aller Kulturstaaten stimmen heute darin überein, daß der Ausländer in der Privatrechtsfähigkeit dem Inländer grundsätzlich gleichsteht und daß auch das fremde Recht grundsätzlich als Recht anzuerkennen und daher unter Umständen

---

[1]) Auf der zweiten Friedenskonferenz im Haag (1907) ging man bei der Behandlung der Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen von der Annahme aus, daß das einzusetzende Schiedsgericht über angebliche Verletzungen von Staatsverträgen auch dann zu erkennen habe, wenn die anzuwendende Norm dem internationalen Privatrecht angehört (vgl. z. B. *Actes et Documents* II 52, 445 ff., 897 ff.). Dieser Umstand trug viel dazu bei, die ohnedies bestehenden Schwierigkeiten noch zu erhöhen. Da man lediglich ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Staaten errichten wollte, stellte man sich das Verfahren bei Fragen des internationalen Privatrechts so vor, daß die Regierung für den angeblich verletzten Staatsangehörigen Partei nehmen und beim Haager Schiedsgericht gegen den Staat des Prozeßgerichts vorstellig werden müsse. In diesem Falle würde sich jedoch die Regierung des betreffenden Staates eine Auslegung des Vertrages gestatten, die sonst ausschließlich den Gerichten zusteht und die im Resultat möglicherweise von der Auslegung, die die Gerichte des gleichen Staates der betreffenden Vertragsbestimmung geben, abweicht, m. a. W.: es würde der in den Vertragsstaaten geltende Grundsatz der Trennung der Gewalten verletzt. Dazu kommt, daß bei diesem Verfahren dem einzelnen Streitfall eine Bedeutung beigelegt wird, die ihm ohne staatliche Einmischung nicht zukommt. Was diese Lösung aber vollends unannehmbar macht, ist der Umstand, daß die Schiedssprüche kein Recht zwischen den streitenden Privatpersonen schaffen, wohl aber die nationalen Gerichte für die Zukunft binden würden. Damit wäre weder der vor dem obersten nationalen Gericht zu Unrecht unterlegenen Prozeßpartei, noch den Konventionsstaaten geholfen. Letzteren deshalb nicht, weil eine Auslegung des Schiedsgerichts, auch wenn sie sich als unhaltbar erweisen würde, nicht mehr abgeändert werden könnte. An die Stelle einer lebenskräftigen Entwicklung würde daher im internationalen Privatrecht ein öder Präjudizienkultus treten. Kein Staat legt den Urteilen seines obersten Gerichtshofes eine derartige Bedeutung bei. Warum sollte das auf internationalem Boden geschehen? Steht doch gerade das moderne internationale Privatrecht mitten in einer großartigen Entwicklung. Ein etwas unsicheres Tasten und Suchen nach der richtigen Lösung ist hier auf vielen Gebieten für die nächste Zukunft noch unvermeidlich.

[2]) In der 11. Sitzung des *Comité d'Examen A* (23. August 1907; *Actes et Doc.* II 471 ff.) hat Graf *Tornielli* namens der italienischen Delegation auf der zweiten Haager Friedenskonferenz dem treffenden Ge-

Digitized by Google

vom inländischen Richter anzuwenden ist. Diese beiden Rechtsgrundsätze, aus denen heraus das moderne internationale Privatrecht erwachsen ist, haben ihre Wurzeln im germanischen Recht. Die im fränkischen Reich vereinigten germanischen Volksstämme anerkannten die verschiedenen Stammesrechte als einander ebenbürtig, und ebenso wurde das römische Recht als den germanischen Rechten gleichwertiges Stammesrecht der unterworfenen römischen Bevölkerung anerkannt. Da die germanischen Rechte Volksrechte waren, d. h. für ein bestimmtes Volk, nicht für ein bestimmtes Land galten, äußerte sich der Grundsatz der Anerkennung fremden Rechts darin, daß jede Person in ihren privatrechtlichen Beziehungen nach ihrem angeborenen Stammesrecht beurteilt wurde. In Gemäßheit dieses Rechts konnte sie sich überall verpflichten und wurde sie beerbt; m. a. W. es galt das Personalitätsprinzip, das Prinzip der sogenannten persönlichen Rechte.

---

danken Ausdruck gegeben, daß die höchste Gerichtsbarkeit für das internationale Privatrecht nicht nach den gleichen Grundsätzen geordnet werden kann, wie für das internationale öffentliche Recht („*La Délégation italienne doit en outre faire observer que l'application du principe de l'arbitrage obligatoire aux conventions établissant des règles à appliquer uniformément aux particuliers dans le territoire de chaque Etat contractant, a donné lieu à de longues discussion dans le Comité d'Examen. Faisant abstraction de ce qui a formé le fond de ces débats, il faut bien reconnaitre que les difficultés qui peuvent surgir à l'égard de ces conventions sont de nature à être vidées plutôt par une vraie cour judiciaire internationale que par une justice arbitrale. — Pour ces motifs la Délégation italienne s'abstiendra du vote quant aux numéros 9, 10, 11, 17 et 18 de la proposition portugaise, et elle exprime le voeu que „les Conférences existantes pour la codification du droit international privé étudient le moyen de garantir l'uniformité dans l'application et dans l'interprétation des règles uniformes de droit privé international“*).

In der 4. Sitzung der ersten Kommission (5. Oktober 1907, *Actes et Doc.* II 53) äußerte sich der erste deutsche Delegierte, Freiherr *Marschall von Bieberstein*, zu dieser Frage wie folgt: „*Si le droit international privé qui, il y a 50 ans a été presque inconnu, continue son développement rapide des derniers 20 ans, la nécessite s'imposera un jour de pourvoir à une application uniforme des stipulations y relatives. Alors on pensera peut-être à l'institution d'une Haute Cour internationale, non d'arbitrage, mais de cassation, qui fonctionnera en matière de droit international privé avec les mêmes garanties et les mêmes pouvoirs que nos suprêmes cours de justice*“.

Seither hat *Zorn* („Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ S. 45–47) mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Schaffung eines internationalen Schiedsgerichtshofes für die wichtigen und schwierigen Fragen des internationalen Privatrechts hingewiesen.

Digitized by Google

Mit der Ausbildung des Lehensstaates, die die Persönlichkeit gegenüber der zunehmenden Bedeutung des Grundbesitzes immer mehr in den Hintergrund drängte, wurde dem Personalitätsprinzip die Grundlage entzogen. An seiner Stelle wurde allmählich das den Zeitumständen entsprechende Territorialitätsprinzip vorherrschend. Nach der sogenannten Statutentheorie, die sich von Italien aus über den ganzen Kontinent verbreitete, kam allen Gesetzen, welche Sachen betrafen, innerhalb des Territoriums, für das sie erlassen waren, ausschließliche Geltung zu, während für die Personen als solche auch weiterhin die Geltung des Gesetzes der Heimat[1]) anerkannt wurde. Für die Handlungen — die vertraglichen und die deliktischen — aber galt nunmehr das Gesetz des Ortes der Handlung, wobei man sich der Fiktion bediente, daß die Person sich freiwillig diesem Gesetz unterworfen habe. Auch unter der Herrschaft des Territorialitätsprinzips wurde also das fremde Recht anerkannt. Lediglich die Grundsätze, die der Richter bei der Entscheidung der Frage nach dem anzuwendenden Recht zu befolgen hatte, waren andere geworden. Die Anerkennung als solche ist erst seit dem 17. Jahrhundert zufolge der aufkommenden Idee der absoluten Landeshoheit ins Wanken geraten. Verschiedene Umstände trugen dazu bei. Vor allem erschien es als eine selbstverständliche Folge der absoluten Landeshoheit, daß der urteilende Richter nur die Gesetze seines Landes zur Anwendung zu bringen habe, es wäre denn, daß ihm der Gesetzgeber die Anwendung fremden Rechts anbefohlen hätte. Tatsächlich war aber doch das Bewußtsein, daß eine Unterwerfung aller Rechtsverhältnisse unter das Recht des urteilenden Richters zu unhaltbaren Folgen führen müßte, so stark, daß diese Anweisung des Gesetzgebers — sofern sie nicht ausdrücklich erfolgte — in den dringendsten Fällen im Sinne der Ueberlieferung aus Sinn und Geist der einheimischen Gesetzgebung herausinterpretiert wurde. Ueber die anzuwendenden Grundsätze herrschte jedoch in der Gesetzgebung und in der Doktrin vielfache Unklarheit, da seit der Auflösung des Lehensstaates auch

[1]) Das Heimatrecht fiel in dieser Zeit regelmäßig mit dem Domizilrecht zusammen („Luft macht eigen", „Stadtluft macht frei").

Digitized by Google

die auf ihn aufgebaute Statutentheorie in Auflösung begriffen war. Es fehlte an einer auf der Grundlage des modernen Staates aufgebauten, in weiteren Kreisen zur Anerkennung gelangten Theorie. Es ist das bleibende Verdienst *Savignys*, der Wissenschaft auch auf diesem Gebiete neue Wege gewiesen zu haben [1]).

II.

Unverkennbar ist auch die auf Geheiß des Gesetzgebers erfolgende Anwendung fremden Rechts mit dem Grundsatz der absoluten Souveränität des Gesetzgebers nur dann vereinbar, wenn angenommen wird, der Gesetzgeber könne das fremde Recht nach seinem Belieben anerkennen oder ausschließen. Wer bedenkt, daß die Statutentheorie zur Zeit des Aufkommens der absoluten Landeshoheit bereits eine jahrhundertelange wissenschaftliche Pflege namentlich durch die italienische, französische und niederländische Jurisprudenz hinter sich hatte, wird begreifen, daß die gewonnenen Resultate und die tief in der Rechtsüberzeugung wurzelnde Idee von der Notwendigkeit der Berücksichtigung auch des fremden Rechts nicht leichten Herzens einer auch an sich als richtig erkannten neuen staatsrechtlichen Theorie geopfert werden konnte. *Savignys* genialer Geist hat die Lösung des Problems darin gefunden, daß er neben den Begriff des souveränen Staates den Begriff der Rechtsgemeinschaft aller Kulturnationen stellte, der den gleichen Anspruch auf allgemeine Anerkennung habe. Aus der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Kulturnationen innerhalb dieser Gemeinschaft leitete er die Pflicht der einzelnen Staaten ab, jedes Rechtsverhältnis nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, mit dem es seiner besonderen Natur nach am stärksten verknüpft ist. Andere namhafte Gelehrte, namentlich der romanischen Schule, suchten der herrschenden Theorie ihren internationalen Charakter auch für die Zukunft dadurch zu wahren, daß sie das internationale Privatrecht als einen Teil des Völkerrechts erklärten, wogegen seitens der sogenannten nationalistischen oder positivistischen Schule sehr lebhaft protestiert wurde. Allein hervorragende

[1]) Vgl. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII.

Digitized by Google

Anhänger dieser letzteren Schule geben heute doch soviel zu, daß die Staaten bei der Grenzziehung zwischen einheimischem und fremdem Recht auch beim Fehlen internationaler Verträge nicht völlig frei, sondern durch internationale Gewohnheiten gebunden sind[3]). Das heißt doch wohl nichts anderes, als daß wenigstens die in der Wissenschaft allgemein anerkannten Leitsätze des internationalen Privatrechts als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht anzusehen sind. Der Einwand, daß der Richter lediglich Organ der staatlichen Gemeinschaft sei und daher gegebenenfalls auch offenbar völkerrechtswidriges Gesetzes- und Gewohnheitsrecht seines Gebietes anzuwenden habe, beweist nichts gegen diese Auffassung. In diesem Falle liegt eben ein Verstoß des betreffenden Staates gegen eine völkerrechtliche Norm vor, der nicht etwa mit dem Hinweis darauf geleugnet werden kann, daß demjenigen, der infolge dieser Verletzung zu Schaden kommt, ein Rechtsmittel nicht zusteht. Denn ein solches Rechtsmittel steht ihm heute auch dann nicht zu, wenn der nationale Richter Bestimmungen internationaler Verträge außer acht läßt. Und doch wird niemand leugnen wollen, daß in diesem Falle Völkerrecht verletzt worden ist.

III.

Allein so erfreulich die heute jedenfalls auf dem europäischen Kontinent vorherrschende Ueberzeugung, daß den Staaten bei der Abgrenzung ihres eigenen Rechts gegenüber dem fremden Recht gewisse Schranken gesetzt sind, auch ist und so vielversprechend dieselbe für die weitere Ausbildung des internationalen Privatrechts auch sein mag, so war sie doch weit davon entfernt, den Ansprüchen, die der heutige Verkehr an das Rechtsleben stellt, zu genügen. Abgesehen davon, daß eine ausdrückliche Anerkennung dieser Grundsätze seitens der einzelnen Staaten im Interesse der Rechtssicherheit als dringend wünschbar erscheinen mußte, waren diejenigen unter ihnen, die sich allgemeiner An-

---

[3]) Vgl. namentlich *Kahn*, „Ueber Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts“ und *Gierke*, Deutsches Privatrecht I 215; ferner *Kahn*, „Die Bedeutung der Rechtsvergleichung mit Bezug auf das internationale Privatrecht“ in dieser Ztschr. Bd. X S. 97 ff.

Digitized by Google

erkennung erfreuten, auch nicht zahlreich genug, um eine einigermaßen befriedigende Regelung des internationalen Verkehrs zu ermöglichen. Die Macht der Verhältnisse hat daher auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts dazu geführt, bisherige Gewohnheiten vertraglich festzulegen und weiter auszubilden. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wiederholt sich die Erscheinung, daß in Verträgen zwischen zwei Staaten auch privatrechtliche Anwendungsnormen wenigstens für bestimmte Fälle aufgenommen werden. Einen weit mächtigeren Impuls als durch diese Abmachungen zwischen Einzelstaaten aber hat die Pflege des internationalen Privatrechts erfahren durch die erfolgreichen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte, die zur Bildung sog. Unionen, d. h. zum Zusammenschluß ganzer Gruppen von Staaten zum Zwecke der Regelung bestimmter Gebiete des internationalen Privatrechts geführt haben. Als hierher gehörig sind zu nennen:

I. die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883, revidiert in den Jahren 1900 u. 1911 [1]);

---

[1]) Hinsichtlich der Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind in den Jahren 1899 und 1900 auf internationalen Kongressen in Zürich und Paris folgende Beschlüsse gefaßt worden (vgl. *Union internationale pour la protection de la propriété industrielle: Actes de la Conférence réunie à Washington du 15 mai au 2 juin 1911* pag. 384):

I. Association internationale pour la protection de la propriété industrielle, Congrès de Zurich, 1899:

„*Le congrès constate avec une vive satisfaction la ratification de la Convention de la Haye par les Etats signataires, et approuve pleinement les principes posés par les articles 11 à 13. Il décide:*

1. „Que pour les pays qui n'ont pas encore adhéré à la Convention de la Haye, les secrétaires des comités nationaux de l'Association agiront, par les moyens appropriés, auprès de leurs gouvernements respectifs, pour obtenir leur adhésion aux mêmes principes".

2. „Que, pour la réglementation de la juridiction internationale en matière de propriété industrielle, un rapporteur sera chargé dans chaque pays de déposer un rapport écrit sur la situation dans son pays, et que ces rapports formeront la base d'un rapport général, lequel sera présenté à un congrès ultérieur".

II. Congrès de Paris, 1900:

1. Il y a lieu de mettre à l'étude l'établissement d'un tribunal international pour statuer sur les actions en nullité des dépôts de marques et en contrefaçon de marques.

Digitized by Google

II. die Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886, revidiert in den Jahren 1896 und 1908 [1]);

III. die Madrider Uebereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren vom 14. 4. 1891, revidiert 1911;

IV. die Madrider Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken vom 14. 4. 1891, revidiert 1900 und 1911;

---

2. Les décisions judiciaires qui statuent sur la régularité du dépôt d'une marque dans le pays d'origine doivent avoir l'autorité de la chose jugée dans les pays étrangers.

3. Il y a lieu, en matière de marques, de nom commercial, de fausses indications de provenance, de concurrence illicite, de supprimer toute condition de réciprocité légale ou diplomatique.

4. Il y a lieu, en matière de marques, de nom commercial, de fausses indications de provenance, et de concurrence illicite, de supprimer la caution exigée des étrangers et d'admettre les étrangers au bénéfice de l'assistance judiciaire ou du Pro Deo."

[1]) Schon im Jahre 1893 hat sich *Röthlisberger* („Schriftstellerische Postulate zur Revision der Berner Konvention" S. 24) für die Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens ausgesprochen. In der Folge haben Vereinigungen von Autoren und Verlegern wiederholt danach verlangt (vgl. *Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques: Actes de la Conférence, réunie à Paris* S. 69 ff.; *Actes de la Conférence réunie à Berlin* S. 92 ff.).

Im Jahre 1895 wurde die Frage auf dem Kongreß des *Institut de droit international* in Cambridge zur Sprache gebracht, aber erst im Jahre 1904 mit 11 gegen 4 Stimmen dahin entschieden: „*L'institut de droit international estime que tous les cas d'interprétation divergente des conventions internationales doivent être soumis par les Gouvernements à la décision de la Cour permanente d'arbitrage de la Haye*". Im Bericht über die Verhandlungen steht u. a. der folgende interessante Passus: „*En vain M. Roguin fit-il valoir que ce tribunal ne semblait pas propre à résoudre des questions juridiques aussi spéciales que celles découlant de l'application des conventions d'Unions internationales; car il a à s'occuper surtout des affaires qui naissent entre des Etats ou, du moins, de celles dans lesquelles un Etat se présent comme partie, tandis que les litiges dont devrait être nanti un tribunal international particulier seraient ceux engagés entre particuliers de divers pays et prenant par là un caractère international qui exigerait l'intervention d'un ou de plusieurs organismes plus appropriés. La considération maitresse de ne rien décider qui pût amoindrir le rôle de l'institution de la Haye ou entrer en concurrence avec elle l'emporta.*" (Vgl. „*Le droit d'Auteur*", Jahrg. 1905 S. 65; ferner *Röthlisberger*, Kommentar zur Berner Uebereinkunft S. 315 ff.) — Die zwei Jahre später stattgefundenen Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz beweisen m. E., daß die von *Roguin* vertretene Auffassung die richtige war (vgl. oben Seite 78 Anm. 1 und 2).

Digitized by Google

V. das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890, revidiert in den Jahren 1898 und 1906[1][2];

VI. die drei Haager Uebereinkünfte über internationales Privatrecht vom 12. 6. 02, nämlich:

Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,

Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,

Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige;

VII. die beiden Haager Uebereinkünfte vom 17. 7. 05, nämlich:

Abkommen betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten,

---

[1]) Laut Art. 57 Ziff. 3 dieser Konvention hat das für die Erleichterung der Durchführung dieses Uebereinkommens errichtete Zentralamt für den internationalen Transport „auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben". Laut einer gefl. Mitteilung des Sekretärs des Zentralamtes, Privatdozenten Dr. jur. *E. Blume*, ist von dieser schiedsgerichtlichen Eigenschaft des Amtes in den 21 Jahren seines Bestehens sechzehnmal Gebrauch gemacht worden. Und zwar werde das Zentralamt hauptsächlich deshalb verhältnismäßig so selten in Anspruch genommen, weil in den verschiedenen Tarifverbänden, sowie im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen über Rückgriffsfragen — die Hauptfälle aller Streitigkeiten zwischen Eisenbahnen — besonders vereinbarte Schiedsgerichte bestehen. — Die Vereinbarung besonderer Schiedsgerichte ist in Anbetracht der großen Zahl von Streitfällen, die nicht alle vor das Zentralamt gebracht werden können, ein Bedürfnis. Andererseits ist aber auch der Weiterzug eines schiedsgerichtlichen Urteils an ein anderes Schiedsgericht nicht wohl denkbar. Einem internationalen Kassationshof, der auf Begehren auch nur einer Partei in Funktion zu treten hätte, würde eine wesentlich andere Stellung zukommen. Er würde in Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander über den vereinbarten Schiedsgerichten und in Streitigkeiten von Privaten gegen Eisenbahnen über den nationalen Gerichten stehen. — *Asser* hat sich anläßlich der zweiten Haager Friedenskonferenz (*Actes et Doc.* II 445) über die Qualifikation dieser z. Z. bestehenden Schiedsgerichte wie folgt geäußert: „*on a institué des tribunaux arbitraux spéciaux, composés de techniciens fort capables sans doute, mais qui n'offrent que peu de garantie pour la solution de litiges strictement juridiques*".

[2]) Die Einsetzung eines internationalen Kassationshofes für Streitigkeiten über die Anwendung dieses Uebereinkommens ist bereits von *Hubert Brunard* angeregt worden (vgl. *Revue de droit international et de législation comparée* XXV 569 ff.).

Digitized by Google

Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln;

VIII. Endlich gehört hierher das am 23. 7. 12 ebenfalls im Haag abgeschlossene, von den Vertragsstaaten aber noch nicht ratifizierte Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts [1]).

IV.

Wenden wir uns nunmehr ausschließlich dem auf staatsvertraglicher Grundlage beruhenden internationalen Privatrecht zu. Das treibende Motiv für den Abschluß solcher Verträge, speziell auch zur Vereinigung ganzer Staatengruppen zu sog. Unionen, ist das gemeinsame Interesse aller Kulturstaaten an einer zweckmäßigen Regelung des in stetem Wachstum begriffenen internationalen Verkehrs. Der Weltverkehr empfindet die mit der Beschränkung der privatrechtlichen Gesetzgebung auf die einzelnen Territorien verknüpfte Rechtsunsicherheit als eine unerträgliche Fessel. Es liegt zweifellos in der Kulturaufgabe der zivilisierten Staaten, in gemeinsamer Arbeit sich dieser schutzbedürftigen und auch des Schutzes würdigen Privatinteressen ihrer Angehörigen anzunehmen und einen Rechtszustand zu schaffen, der den gerechten Anforderungen und der heutigen Bedeutung des internationalen Verkehrs entspricht.

Kein praktisch denkender Jurist wird sich dem Eindruck verschließen können, daß die beteiligten Staaten mit Geschick an diese wichtige Kulturaufgabe herangetreten sind und für das große Problem die richtige Grundlage geschaffen haben. Sie haben es weder bei einem ängstlichen Sammeln von Zuständigkeitsnormen bewenden lassen, noch ließen sie sich von jenen blenden, die in idealistischer Schwärmerei die ganze nationale Gesetzgebung für einen überwundenen Standpunkt erklären und

[1]) Auf den Antrag des ersten deutschen Delegierten, *Kriege*, hat die Haager Wechselrechtskonferenz 1912 am Schlusse ihrer Beratungen über die einheitliche Wechselordnung folgenden *voeu* beschlossen: „*La conférence adresse aux gouvernements des états qui y sont représentées la prière d'examiner la question de savoir s'il serait possible d'établir une juridiction cummune pour le droit commun en matière de lettre de change*“ (vgl. *Deuxième Conférérence de la Haye pour l'Unification du droit en matière de lettre de change, de billet à ordre et de chèque 1912, Actes I 179—181;* ferner diese Ztschr. Bd. 23 I 421 ff.).

Digitized by Google

die Welt mit einem universellen Weltprivatrecht beglücken möchten. Mit nüchterner Ueberlegung haben sie es erkannt, daß was auf dem einen Gebiete als eine Kulturtat ersten Ranges zu bewerten ist, auf andern Gebieten zur Verflachung des Rechtslebens führen müßte. Solange die Völker den ihnen eigentümlichen Volkscharakter bewahren, solange kann auch das Recht, das auf nationalem Boden gewachsen ist und in dem nationales Leben pulsiert, nicht auf den internationalen Boden übertragen werden. Anders verhält es sich mit jenen Rechtssätzen, die weniger die Lebensverhältnisse der Volksgenossen untereinander zu regeln als dem Großhandel mit seinem internationalen Charakter zu dienen bestimmt sind.

Diese Erwägungen haben die Staaten dazu geführt, dreierlei Arten von Rechtsnormen aufzustellen: 1. Zuständigkeitsnormen; 2. nur für internationale Verhältnisse geltendes materielles Privatrecht. Dahin gehört z. B. die Vorschrift, daß demjenigen, der in einem Vertragsstaate eine Erfindung anmeldet, eine Prioritätsfrist für die Anmeldung in den andern Vertragsstaaten gewährt wird. Auch die privatrechtlichen Bestimmungen der internationalen Uebereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr, sowie verschiedene Vorschriften der Haager Uebereinkünfte betreffend die Eheschließung und die Ehescheidung gehören in diese Kategorie. Eine dritte Gruppe endlich bilden die in den Territorien aller Vertragsstaaten für alle Rechtsverhältnisse [1]) zur Anwendung gelangenden einheitlichen Privatrechtsvorschriften. Diese Privatrechtsvereinheitlichung — die bisher erst auf dem Gebiete des Wechselrechts durchgeführt worden ist [2]) — kommt dadurch zustande, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, in ihren Territorien an Stelle der bisherigen nationalen Gesetzgebung auf bestimmten Gebieten eine von der Gesamtheit der Vertragsstaaten festgesetzte einheitliche Ordnung einzuführen. Formell bestehen also in diesem Falle gleichlautende Gesetze

[1]) Also nicht nur für diejenigen, die sich aus dem internationalen Verkehr ergeben.

[2]) Es ist m. E. nicht zweifelhaft, daß das Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts von einer großen Anzahl der auf der Haager Wechselrechtskonferenz 1912 vertretenen Staaten ratifiziert wird.

Digitized by Google

der einzelnen Vertragsstaaten, während es sich materiell um Weltrecht oder — da nicht alle Staaten des Erdballs daran teilnehmen — genauer ausgedrückt, um überstaatliches Recht[1]) handelt. Da es einen Weltgesetzgeber nicht gibt, kann es formell auch keine Weltgesetze geben. An ihre Stelle muß das völkerrechtlich einzig mögliche Surrogat treten: die durch Staatsvertrag erfolgte Bindung der Vertragsstaaten, in ihrem Territorium materiell übereinstimmendes Recht einzuführen.

V.

Die Frage, ob die unter vielversprechenden Auspizien begonnenen Kodifikationsarbeiten ihren ungestörten Fortgang nehmen werden, wird im wesentlichen davon abhängig sein, ob sich das bereits geschaffene Werk in den nächsten Jahrzehnten in der Praxis bewähren wird. Bringt es die langersehnte Rechtssicherheit, so werden die verantwortlichen Staatsmänner frohen Mutes auf dem eingeschlagenen Wege weiterschreiten und die beteiligten Völker werden ihnen dabei gerne folgen. Andernfalls würde zweifellos eine Enttäuschung eintreten, die — wenn sie einmal weitere Kreise ergriffen haben sollte — das Erreichte gefährden und einen weiteren Fortschritt auf Jahrzehnte hinaus verunmöglichen müßte. Die erhoffte Rechtssicherheit aber wird nur dann eintreten, wenn die aufgestellten einheitlichen Bestimmungen in allen Vertragsstaaten auch in einheitlicher Weise durchgeführt werden. Wir dürfen uns keinen Illusionen hingeben. Man hat ganz allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Rechtseinheit sogar innerhalb eines und desselben Landes Gefahr läuft, wenn sie nicht durch einen höchsten Gerichtshof erhalten wird. Diese Gefahren mehren sich aber — wie der erste deutsche Delegierte an der Haager Wechselrechtskonferenz 1912 in zutreffender Weise ausführte[2]) — außerordentlich, wenn sich das einheitliche Recht über mehrere Staaten oder gar über die große Mehrheit aller zivilisierten Staaten erstreckt. Ganz ab-

[1]) Der Ausdruck „überstaatliches Recht" sollte m. E. nur für diese Kategorie von Rechtsnormen gebraucht werden, während man sich umgekehrt des Ausdrucks „zwischenstaatliches Recht" nur für die beiden anderen Kategorien bedienen sollte.

[2]) Vgl. oben S. 86 Anm. 1.

Digitized by Google

gesehen davon, daß man in sehr vielen Fällen in gutem Glauben verschiedener Meinung sein kann, ist es gar nicht zu vermeiden, daß die verschiedenen nationalen Gerichte so weit als möglich im Sinne der bisherigen nationalen Ueberlieferung entscheiden werden. Die Folge wird die sein, daß das Erreichte Stückwerk bleiben wird und daß die Klagen über die Rechtsunsicherheit im internationalen Verkehr sich nicht annähernd in dem erhofften Maße vermindern werden.

Dazu kommt aber noch der weitere nicht weniger hoch einzuschätzende Umstand, daß aus dem Gefühl vermeintlich erlittenen Unrechts heraus in ganzen Gegenden eine allgemeine Abneigung gegen jede weitere staatsvertragliche Bindung Platz greifen kann. Man kann das schon bei der Anwendung von Verträgen, die nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen wurden, beobachten. Es braucht nur an den Fall *Dide* gegen das *Journal de Genève*[1]) erinnert zu werden, wo ein Urteil des französischen Kassationshofes aus dem Jahre 1908 in der schweizerischen Presse zu langen, zum Teil leidenschaftlichen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Es fehlte nicht an Stimmen, die sogar eine Kündigung des dem kritisierten Urteil zugrunde liegenden Staatsvertrages verlangten. Es ist klar, daß eine derartige Bewegung nur durch die Behauptung entfacht werden kann, daß der im Prozeß unterlegene Landsmann das Opfer einer einseitig willkürlichen Auslegung des zweiseitigen Vertrages geworden sei. Schließlich richtet sich dann der Unwille womöglich noch gegen die eigene Landesregierung, weil diese die verlangte diplomatische Intervention ablehnt oder weil dieselbe erfolglos bleibt. Und wie sollte sie auch Erfolg haben! Ist doch die Regierung des andern Landes jedesmal zu der Antwort gezwungen, daß sie es nicht in der Hand habe, auf die Gerichte einzuwirken oder ein bereits erlassenes Urteil aufzuheben[2]). So wird also jedesmal nichts anderes erreicht werden als eine beiden Völkern gleich nachteilige Weiterung einer jeder politischen Bedeutung ent-

[1]) Vgl. Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft 1910 I 295 ff.

[2]) Vgl. die Ausführungen des ersten deutschen Delegierten auf der zweiten Haager Friedenskonferenz, Freiherrn *Marschall von Bieberstein, Actes et Doc.* II 445.

Digitized by Google

behrenden juristischen Streitfrage aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts. Die Hauptsache wird in der Regel nicht einmal die sein, wie die betreffende Streitfrage entschieden wird, sondern daß sie entschieden wird, damit die Angehörigen der beteiligten Staaten in Zukunft wissen, woran sie sind. Auch von diesen zuletzt genannten Erwägungen ausgehend erscheint uns die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht als ein dringendes Bedürfnis.

VI.

Bevor wir auf die Organisation und den Geschäftskreis dieses Gerichtshofes näher eintreten, muß noch kurz nach den Einwänden Umschau gehalten werden, die möglicherweise gegen die Schaffung eines obersten Gerichtshofes überhaupt — ohne jede Rücksicht auf dessen Zusammensetzung und Geschäftskreis — erhoben werden könnten. Es sind deren hauptsächlich zwei, die den Schein der Begründetheit für sich haben und daher voraussichtlich auch bei diesem Anlaß wieder hervorgezogen werden, trotzdem sie einer gründlicheren Betrachtung in keiner Weise standhalten: der Einwand, daß ein solcher Gerichtshof deshalb der Lächerlichkeit anheimfallen müßte, weil keine Macht hinter ihm stehe, die seinen Urteilen nötigenfalls mit Gewalt Nachachtung verschaffe[1]), und der weitere Einwand, daß die Staaten mit der Anerkennung einer über den nationalen Gerichten stehenden Instanz ihre Souveränität preisgeben.

Der erste Einwand kann mit dem Hinweis darauf erledigt werden, daß die vom Haager Schiedsgericht unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften erlassenen Schiedssprüche über — mitunter recht delikate — Streitfragen zwischen Staaten bisher ohne Ausnahme auch von den mächtigsten Staaten anerkannt worden sind, so sauer ihnen diese Anerkennung manchmal ankommen mochte[2]). Wieviel leichter wird die Aner-

[1]) Diese Behauptung, die früher an der Tagesordnung war, scheint in neuerer Zeit ihre Zugkraft immer mehr zu verlieren. Immerhin ist sie noch auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von verschiedenen Rednern aufgestellt worden (vgl. darüber *Wehberg*, „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes", S. 106).

[2]) Vgl. die Zusammenstellung der bisherigen Schiedssprüche des Haager Schiedsgerichts in dieser Ztschr., Bd. 23 II 176 ff.

Digitized by Google

kennung von Urteilen sein, bei denen es sich um reine privatrechtliche Rechtsfragen ohne jeden politischen Hintergrund handelt. Ganz abgesehen davon wird es sich kein Staat einfallen lassen, sich durch die Nichtanerkennung eines in allen Formen des Rechts zustande gekommenen Urteils vor aller Welt offenkundig ins Unrecht zu setzen. Der Austritt des betreffenden Staates aus der Union wäre die notwendige Folge und gleichzeitig auch die völkerrechtliche Sanktion dieses Verhaltens. Der Vollständigkeit halber muß ferner darauf verwiesen werden, daß das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. 7. 05 die gegenseitige Vollstreckbarkeit von Prozeßkostenurteilen vorsieht und daß nie bekannt geworden ist, daß ein Vertragsstaat eine Vollstreckung verweigert hätte.

Und nun zur angeblichen Verletzung der Souveränität. Von einer solchen könnte doch wohl nur gesprochen werden, wenn die Staaten sich mit der Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht einer höheren Macht unterwerfen würden. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Existenz und Tätigkeit dieses Gerichtshofes hätten ihre Grundlage in einem auf verhältnismäßig kurze Dauer abgeschlossenen Staatsvertrag, dem kein Staat beizutreten gezwungen wird. Die Staaten jedoch, die diesem Vertrage aus freiem Willen beitreten, würden sich verpflichten, in Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden Verträge über internationales Privatrecht beziehen, die Entscheide des von ihnen gemeinsam eingesetzten obersten Gerichtshofes anzuerkennen. Für Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung anderer Verträge beziehen, sind bereits zwischen verschiedenen Staaten obligatorische [1]) Schiedsverträge im Sinne einer Ueberweisung der Streitsache an den im Jahre 1899 eingesetzten Schiedsgerichtshof im Haag abgeschlossen worden. Es sei in dieser Beziehung nur

[1]) Es ist bereits von *Zorn* („Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", S. 19) und von *Wehberg* („Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes", S. 109) betont worden, daß der Unterschied der obligatorischen und der fakultativen Schiedsgerichtsbarkeit kein Unterschied der Art, sondern nur des Grades rechtlicher Bindung ist.

Digitized by Google

an den deutsch-englischen Schiedsgerichtsvertrag vom 12. 7. 04 [1]) erinnert, der mit dem kurz vorher zwischen England und Frankreich abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag [2]) übereinstimmt. Freilich enthalten alle diese obligatorischen Schiedsgerichtsverträge einen Vorbehalt hinsichtlich derjenigen Streitfälle, welche die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschließenden Staaten berühren. Allein es liegt auf der Hand, daß diese für Streitigkeiten mit politischem Einschlag [3])

---

[1]) Abgedruckt in der Sammlung von *Wehberg*, „Vierzig ständige Schiedsverträge" (Beiheft 2 zum VII. Bande der Zeitschrift für Völkerrecht, herausgegeben von *Kohler*, *Oppenheim* und *Wehberg*) S. 29. — Der Vertrag ist im Jahre 1909 für weitere fünf Jahre erneuert worden.

[2]) Vom 14. Oktober 1903. Dieser Vertrag ist seither zweimal (1908 und 1913) für jeweils weitere fünf Jahre erneuert worden.

Der englisch-französische Schiedsvertrag vom 14. Oktober 1903 hat einer sehr großen Zahl von späteren Schiedsverträgen (nach *Wehberg*, l. c. S. 6 über 50, d. h. mehr als einem Drittel aller bestehenden Schiedsverträge) als Vorbild gedient. Der grundlegende Fortschritt besteht darin, daß — unter der Voraussetzung, daß weder die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschließenden Teile, noch die Interessen dritter Mächte berührt werden — auf Grund eines allgemeinen Schiedsvertrages alle Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden.

[3]) Es gibt schon jetzt viele Verträge, in denen diese Klausel nicht enthalten ist. Es sind fast ausnahmslos solche, in denen nur genau umschriebene Fragen nicht oder wenigstens nicht vorwiegend politischer Natur der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden. Hierher gehört namentlich der Weltpostvertrag (vgl. Art. 23 des Weltpostvertrages vom 6. Mai 1906). In Verträgen zwischen Einzelstaaten wird die unbedingte Schiedsgerichtsbarkeit namentlich in Handelsverträgen oft ausbedungen. So werden z. B. in Art. 18 des z. Z. zwischen der Schweiz und Italien in Kraft bestehenden Handelsvertrages (vgl. Amtl. Gesetzesamml. der schweiz. Eidgenossenschaft N. F. Bd. 21 S. 207) alle über die Auslegung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten der unbedingten Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt. Ebenso in Art. 14 des zwischen der Schweiz und Serbien in Kraft bestehenden Handelsvertrages und in Art. 24 der zwischen der Schweiz und Frankreich geltenden Handelsübereinkunft (vgl. Amtl. Gesetzessamml. der schweiz. Eidgenossenschaft, N. F. Bd. 22 S. 701 und Bd. 23 S. 102). In den Handelsverträgen der Schweiz mit Deutschland (Art. 10a) und mit Oesterreich-Ungarn (Art. 14) werden nur die Tarifbestimmungen dieser Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt (vgl. Amtl. Gesetzessamml. der schweiz. Eidgenossenschaft, N. F. Bd. 21 S. 592 und Bd. 22 S. 435). Außer mit der Schweiz hat Deutschland für die Tarifbestimmungen der geltenden Handelsverträge die unbedingte Schiedsgerichtsklausel vereinbart mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Schweden, Serbien, Bulgarien, Portugal (vgl. *Zorn*, „Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", S. 25 Anm. 23).

Digitized by Google

unentbehrliche Klausel ihre Berechtigung verliert, wo es sich lediglich um die Entscheidung zivilrechtlicher Ansprüche von Privatpersonen[1]) handelt[2]). Die Neuerung im Verhältnis zum bisherigen Zustand würde also für viele Staaten lediglich darin bestehen, daß auch die staatsvertraglichen Normen betreffend das internationale Privatrecht unter die der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterliegenden Vertragsbestimmungen eingereiht werden und daß in diesen Fällen — der Natur der Sache entsprechend — nicht nur die Staaten selbst, sondern

---

[1]) Mit Ausnahme der zivilrechtlichen Klagen von Privatpersonen gegen ausländische Staaten.

[2]) In der Regel wird es sich um privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handeln. Es kann aber — ohne daß immer ein Streit zwischen Privatpersonen vorliegen muß — auch streitig sein, ob nicht die staatlichen Organe im privatrechtlichen Interesse eines fremden Staatsangehörigen bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen haben. Folgende Beispiele mögen dies erläutern:

1. Die Behörden am Orte der Eheschließung sind der Ansicht, daß der Art. 1 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung den Vertragsstaaten nicht gestatte, Angehörige anderer Vertragsstaaten zu trauen, die nicht allen Vorschriften der in Art. 1 (und 3) bezeichneten Gesetze genügen, während die Brautleute den Art. 1 nur auf diejenigen Rechtsnormen beziehen wollen, von deren Erfüllung die Gültigkeit der Ehe abhängt. (Diese Frage hat im Jahre 1910 zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Belgien und dem Deutschen Reiche geführt, vgl. Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrg. 1911 I 433.)

2. Die Registerbehörde glaubt, die Hinterlegung einer fremden Marke könne gestützt auf Art. 6 der Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums verweigert werden, während der Hinterleger der Ansicht ist, daß diese Weigerung allgemein auf einer falschen Auslegung des Art. 6 beruhe oder speziell eine Verletzung des Art. 7 der Konvention bedeute.

3. Gemäß Art. 5 der (revidierten) Madrider Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken sind die Vertragsstaaten unter gewissen Voraussetzungen zu der Erklärung berechtigt, daß der beim internationalen Bureau hinterlegten Marke auf ihrem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne, wobei jedoch Absatz 2 bestimmt: „*Elles (les administrations auxquelles le Bureau international notifiera l'enregistrement d'une marque) devront exercer cette faculté dans le délai prévu par leur loi nationale, et, au plus tard, dans l'année de la notification prévue par l'article 3, en indiquant au Bureau international leurs motifs de refus*“. Da es schon vorgekommen ist, daß diese Erklärung erst nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist abgegeben wurde, drängt sich die Frage auf, ob der in Art. 5 vorgesehenen Frist von einem Jahr die Bedeutung zukommt, daß nach Ablauf dieses Jahres jede Marke zugelassen werden muß, auch wenn ihre Zurückweisung materiell noch so begründet wäre (m. a. W. ob wir es in Art. 5 Abs. 2 mit einer bloßen Ordnungsvorschrift oder mit einer Präklusivfrist zu tun haben).

Digitized by Google

auch die einzelnen Staatsangehörigen das Schiedsgericht anrufen könnten[1]).

Inwiefern nun durch diese Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit die Unabhängigkeit der dabei beteiligten Staaten angetastet werden sollte, ist bei der zu postulierenden absoluten Gleichberechtigung der einzelnen Staaten bei der Bestellung des Schiedsgerichts unerfindlich. Sollte der unvorhergesehene Fall eintreten, daß das Gericht beispielsweise eine Praxis einschlagen würde, die in einem einzelnen Vertragsstaate infolge seiner besonderen Verhältnisse auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen müßte, so hätte es der betreffende Staat in der Hand, diese Gefahr durch Kündigung der Konvention abzuwenden.

Daß die obersten Gerichte der Staaten in den hier in Frage kommenden Fällen nicht mehr die letzte Instanz bilden, indem deren Entscheide an das internationale Gericht weiter gezogen werden können, ist nur die logische Folge aus der Tatsache, daß nicht die Anwendung nationalen, sondern staatsvertraglichen Rechts in Frage steht. Im internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist diesem Umstande in einer für die Angehörigen der beteiligten Staaten und für diese selbst noch weit einschneidenderen Weise Rechnung getragen worden: es steht dem Kläger frei, seine Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrag gegen die erste Bahn, oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hatte oder endlich gegen diejenige Bahn geltend zu machen, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat. Die im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommenen Bahnen müssen das ergangene Urteil hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schaden-

[1]) Wenn zwischen zwei Staaten ein allgemeiner Schiedsvertrag (vergl. oben S. 92 Anm. 2) besteht, so können die beteiligten Staaten — da der Vorbehalt betreffend die Unabhängigkeit usw. in diesen Fällen nicht in Frage kommen wird — grundsätzlich das Schiedsgericht auch wegen Verletzung von Vertragsnormen betreffend das internationale Privatrecht anrufen. Ebenso natürlich, wenn in einem Schiedsvertrag über spezielle Materien das internationale Privatrecht ausdrücklich erwähnt ist, wie z. B. in Art. 3 des Schiedsvertrages zwischen Rußland und Belgien (abgedruckt bei *Wehberg*, „Vierzig ständige Schiedsverträge", S. 32). Dagegen kommt diesem Rechtsmittel infolge der oben hervorgehobenen Umstände eine große praktische Bedeutung nicht zu.

Digitized by Google

ersatz und der Höhe der Entschädigung gegen sich gelten lassen. Ist die Rückgriffsklage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn wiederum die Wahl zu zwischen den für die verschiedenen rückerstattungspflichtigen Bahnen möglicherweise bestehenden verschiedenen Gerichtsständen. Die erlassenen Urteile sind im Gebiete aller Vertragsstaaten vollstreckbar. Diese Regelung, die auf den ersten Blick sonderbar anmuten mag, hat ihren Grund offenbar darin, daß es sich um die Anwendung überstaatlichen Rechts handelt und man daher keinem Staat die ausschließliche Gerichtsbarkeit zuerkennen wollte. Das ist auch der Grund, warum wir sie in diesem Zusammenhang erwähnt haben.

VII.

Es ist allgemein bekannt, welche Verwirrung auf der zweiten Friedenskonferenz im Haag hinsichtlich der Schiedsgerichtsfrage herrschte und daß der Gedanke des Obligatoriums ohne jeden Vorbehalt und des wirklich ständigen Gerichtshofes sich auf dem Gebiete des internationalen öffentlichen Rechts als vorderhand undurchführbar erwiesen hat. — Wir ziehen daraus die Lehre, daß die beiden Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts streng voneinander zu scheiden sind. Denn die wesentlichsten und anscheinend unüberwindbaren — weil mit der Politik untrennbar verbundenen — Hindernisse fallen nur beim internationalen öffentlichen Recht entscheidend in die Wagschale. Das internationale Privatrecht kann also bei einer radikalen Trennung und selbständigen Regelung der Schiedsgerichtsfrage nur gewinnen. Aus dem gleichen Grunde wäre es auch zu begrüßen, wenn der für das internationale Privatrecht einzusetzende Gerichtshof als unzuständig erklärt würde zur Beurteilung zivilrechtlicher Klagen von Privatpersonen gegen fremde Staaten. Denn solche Streitigkeiten können leicht auf das politische Gebiet hinübergespielt werden, und ihre Einbeziehung wäre daher zweifellos geeignet, manche Staaten vom Beitritt abzuhalten, was sehr zu bedauern wäre. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die heutigen

Digitized by Google

Verkehrsbedürfnisse in erster Linie nach einer Regelung des internationalen Verkehrs zwischen Privatpersonen rufen. Eventuell dürfte es sich empfehlen, hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten ein selbständiges Abkommen zu treffen, so daß es den Staaten ermöglicht wäre, nur dem einen Abkommen beizutreten.

Manche Staaten, die den bisherigen Abkommen über internationales Privatrecht beigetreten sind, werden sich vorderhand noch nicht dazu entschließen können, auch die internationale Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Trotzdem darf aber mit der Regelung derselben nicht länger zugewartet werden. Andererseits wäre es bedauerlich, wenn diese Staaten deswegen die bestehenden Konventionen kündigen oder neuen Konventionen nicht beitreten würden. Es empfiehlt sich daher der Abschluß einer selbständigen Konvention zwischen denjenigen Staaten, die gewillt sind, die unter ihnen oder ihren Angehörigen bestehenden Streitigkeiten in der Auslegung der Verträge über internationales Privatrecht in letzter Linie durch einen obersten internationalen Gerichtshof entscheiden zu lassen. Den anderen Unionsstaaten wäre der spätere Beitritt offen zu halten. Beim Abschluß neuer international-privatrechtlicher Abkommen wäre nötigenfalls in ähnlicher Weise zu verfahren.

VIII.

An der zweiten Friedenskonferenz im Haag ist der amerikanische Gedanke eines wirklich ständigen Gerichtshofes hauptsächlich deshalb gescheitert, weil eine Einigung über die Frage der Besetzung des Schiedsgerichts nicht erzielt werden konnte. Die Großstaaten verlangten im Hinblick auf die ihnen in der Welt zukommende Machtstellung bei der Besetzung des Gerichts mehr berücksichtigt zu werden als die Kleinstaaten, wogegen seitens der Kleinstaaten lebhafter Protest erhoben wurde. Der schweizerische Bundesrat gab bei diesem Anlaß die Erklärung ab: „Die Schweiz kann als souveräner Staat nicht ihre Unterschrift unter eine internationale Vereinbarung setzen, die den Grundsatz der Gleichheit aller Staaten, gleichgültig ob groß oder klein, verletzt".

Digitized by Google

Es ist nicht zu verkennen, daß auch beim internationalen Gerichtshof zur Beurteilung der Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht die Frage, wie der Gerichtshof zu besetzen sei, die größte Schwierigkeit bilden wird. Wir hoffen aber, daß man hier über diese Schwierigkeit hinauskommen wird. Und zwar wird die Lösung — sofern die Tätigkeit des Gerichtshofes nicht auf das Gebiet der Großstaaten beschränkt bleiben soll — im Sinne der Anerkennung der absoluten Gleichberechtigung aller Verbandsstaaten erfolgen müssen. Denn darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß eine Abweichung von diesem Grundsatz eine Unterwerfung der kleineren Staaten unter eine höhere Macht und daher einen Einbruch in ihre Souveränität bedeuten würde. Es ist nicht anzunehmen, daß die kleineren Staaten willens sind, zu einer internationalen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts unter solchen Bedingungen die Hand zu bieten. Dagegen muß umgekehrt anerkannt werden, daß die Gründe, die den Großstaaten auf der zweiten Haager Friedenskonferenz das System der Gleichberechtigung aller Staaten als für sie unannehmbar erscheinen ließen, im internationalen Privatrecht zum Teil gar nicht und zum andern Teil lange nicht im gleichen Maße bestehen. Die meisten Streitfragen aus dem internationalen öffentlichen Recht haben einen politischen Einschlag oder können doch wenigstens zu politischen Fragen gemacht werden. Es lag daher nahe, daß man bei der Besetzung des Haager Schiedsgerichts die derzeitigen politischen Machtverhältnisse annähernd zum Ausdruck bringen wollte. Zudem hätten gelegentlich ja auch politische Fragen zur Entscheidung gelangen können, in denen die gemeinsamen Interessen der Großmächte mit den Interessen der kleineren Staaten kollidiert hätten, so daß man sich auch von diesem Gesichtspunkt aus nicht wundern wird, daß die Großmächte nicht riskieren wollten, unter Umständen von der Gesamtheit der kleineren Staaten majorisiert zu werden. Denn niemand wird sich der Einsicht verschließen wollen, daß auch der vom besten Willen beseelte Staat zu einer dem Frieden dienenden Einrichtung dann nicht die Hand bieten kann, wenn

Digitized by Google

diese Einrichtung geeignet ist, seine völkerrechtliche Stellung im allgemeinen herabzudrücken[1]).

Alle diese Erwägungen und Bedenken politischer Natur treffen nun aber beim internationalen Zivilgerichtshof nicht zu. Dieser Gerichtshof wird nie in die Lage kommen, durch seine Entscheide auf die Machtverhältnisse der Staaten untereinander einzuwirken. Seine Aufgabe besteht darin, die privatrechtlichen Streitigkeiten, die im internationalen Verkehr auftauchen können, nach rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Der Zweck der ganzen Einrichtung ist die Wahrung der Rechtseinheit und die Festigung des Vertrauens in die absolute Objektivität der Rechtsprechung. Zur Festigung dieses Vertrauens erscheint es als notwendig, daß die von einer Mehrheit von Staaten gemeinsam aufgestellten Vertragsbestimmungen letzten Endes auch durch ein aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetztes Kollegium interpretiert werden. Nichts erscheint also als natürlicher und gegebener, als daß jeder der Vertragsstaaten einen Vertreter in dieses Kollegium entsendet[2]).

---

[1]) Womit jedoch keineswegs etwa der ungleichen Verteilung der Richterstellen bei dem angestrebten Staatengerichtshof das Wort geredet werden soll. Ein wirklich ständiger Staatengerichtshof mit ungleicher Verteilung der Richterstellen ist m. E. in absehbarer Zeit nicht durchführbar. In der Literatur sind die Ansichten über diese Frage geteilt. Vergl. namentlich *Wehberg*, „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes", S. 69—79.

[2]) Die zutreffenden Ausführungen *Hubers* („Die Gleichheit der Staaten", S. 108 ff. der juristischen Festgabe des Auslandes zu *Josef Kohlers* 60. Geburtstag) gelten auch für den internationalen Zivilgerichtshof: „Wenn es sich um Rechtsprechung handelt, so sollte angenommen werden, daß das Moment der Macht gänzlich ausgeschaltet sei. — Das einzig wirklich berechtigte Interesse, das bei der Bildung von ständigen Gerichten ausschlaggebend sein kann, betrifft die Güte des Richterpersonals. Wenn nun den Nichtgroßmächten hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Ernennungen von Richtern kein volles Zutrauen geschenkt werden sollte, so müßte, um solchen Bedenken zu begegnen, das Augenmerk auf einen geeigneten Wahlmodus für die Richter und auf eine ausreichende Normierung der Qualifikation gerichtet werden, nicht aber deshalb ein in letzter Linie nur auf der politischen Macht beruhendes, dem Gedanken der Justiz durchaus fremdes Moment bei der Besetzung des Gerichts zur Geltung kommen".

Falls die Großstaaten wirklich besser qualifizierte Richter ernennen sollten, so wäre die natürliche Folge die, daß ihren Vertretern im Gericht eine führende Rolle zukäme. Denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß in jedem Kollegium die hervorragendsten Mitglieder am meisten zur Geltung kommen.

Digitized by Google

Wir denken uns also die Zusammensetzung des höchsten Gerichtshofes in der Weise, daß jeder Staat, der einem international-privatrechtlichen Abkommen beigetreten ist, berechtigt ist, einen Vertreter als Richter in dieses Kollegium zu entsenden. Innerhalb des Gerichts würden dann für die Auslegung der einzelnen Abkommen besondere Spruchkollegien gebildet, bestehend aus den Vertretern derjenigen Staaten, die dem betreffenden Abkommen beigetreten sind. Staaten, welche mehreren Abkommen beigetreten sind, wären berechtigt, im Maximum eine der Zahl der Abkommen entsprechende Zahl von Richtern zu entsenden. In diesem Falle hätte der betreffende Staat gleichzeitig darüber zu befinden, welchem Spruchkollegium jeder einzelne Richter anzugehören hat. Umgekehrt könnten mehrere Staaten zusammen auch nur einen Richter entsenden, der dann aber in keinem Kollegium mehr als eine Stimme hätte[1]).

Sollte ein Spruchkollegium weniger als die festgesetzte Mindestzahl von Richtern aufweisen, so wäre es aus den anderen Mitgliedern des Gerichts zu ergänzen.

Man wird einwenden, daß bei Befolgung dieser Grundsätze einzelne Spruchkollegien zu viele Richter zählen werden und wird namentlich mit der einheitlichen Wechselordnung argumentieren, an deren Ausarbeitung 27 Staaten teilgenommen haben. Dieser Einwand entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Allein selbst wenn — was noch nicht feststeht — alle Staaten dieses Abkommen wirklich ratifizieren und auch alle dem Abkommen betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes beitreten würden, und wenn zudem jeder der Staaten einen eigenen Vertreter in den höchsten Gerichtshof entsenden wollte, wäre dieser Nachteil der hohen Richterzahl doch nicht so groß, daß er wenigstens für den Anfang nicht mit in den Kauf genommen werden könnte. Später könnte dann bei zunehmender Arbeitslast der Spruchkammer erwogen werden, ob nicht eine Teilung in zwei Sektionen durchgeführt werden sollte.

---

[1]) Es ist dies nur die Folge davon, daß die Richter nicht nach Instruktion, sondern nach ihrer freien juristischen Ueberzeugung zu urteilen hätten.

Digitized by Google

IX.

Dem internationalen Gerichtshof wären folgende international-privatrechtliche Streitfragen zur Beurteilung zu überweisen:

1. Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung von Vertragsbestimmungen[1]);
2. Beschwerden von Privatpersonen gegen letztinstanzliche Verfügungen von Behörden, durch die eine anzuwendende Vertragsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Stellt sich die Beschwerde als begründet heraus, so wäre die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Angelegenheit an die betreffende Behörde zurückzuweisen. Letztere hätte alsdann die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine an sich denkbare Beschränkung des Beschwerderechts auf die Fälle, in denen der Beschwerdeführer kein Angehöriger des Staates ist, dem die urteilende Behörde angehört, ist deshalb abzulehnen, weil eine solche Beschränkung gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstoßen würde. Handelt es sich um die Verletzung von materiellem überstaatlichem Recht, z. B. der einheitlichen Wechselordnung, so soll die Beschwerde auch zulässig sein, wenn überhaupt kein internationales Rechtsverhältnis vorliegt.

Endlich sollte noch eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der internationale Gerichtshof verpflichtet ist, sich mit solchen international-privatrechtlichen Streitfragen zu befassen, die die Auslegung eines zwischen zwei beliebigen Staaten[2]) abgeschlossenen Spezialabkommens zum Gegenstand haben, sofern ein Weiterzug an ihn in dem betreffenden Spezialabkommen vorgesehen oder ihm die Streitfrage von beiden Parteien unterbreitet wird. In diesen Fällen würde er also als eigentliches Schiedsgericht fungieren.

---

[1]) Vgl. oben S. 96.

[2]) Ohne Rücksicht darauf, ob die in Frage stehenden Staaten dem anzustrebenden Abkommen über die Errichtung eines internationalen Zivilgerichtshofes beigetreten sind.

Digitized by Google

Auf die Frage, ob und eventuell welche Wertgrenze als Vorbedingung für die Anrufung des Gerichts aufzustellen ist, sowie die Verfahrensvorschriften und die Kostenfrage kann hier nicht näher eingetreten werden. Diese Fragen werden, als mehr sekundärer Natur, kaum zu ernsthaften Schwierigkeiten Anlaß geben.

X.

Dagegen sei mir gestattet, die äußerst wichtige Frage der internationalen Urteilsvollstreckung noch kurz zu streifen. Dieselbe gehört eigentlich dem Prozeßrecht an, ist aber mit dem internationalen Privatrecht und namentlich auch mit dem postulierten internationalen Zivilgerichtshof sehr enge verknüpft.

Auch die Urteile, die auf Grund eines internationalen Abkommens erlassen werden, sind heute grundsätzlich nur im Staate des Prozeßgerichts vollstreckbar. Eine Ausnahme hiervon macht das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und in gewissem Sinne auch die Ehescheidungskonvention. Allein auch bei der Ehescheidungskonvention ist das in einem Lande erlassene Urteil in den anderen Vertragsstaaten nur vollstreckbar, wenn das Prozeßgericht die Bestimmungen des Scheidungsabkommens beobachtet hat. Der Staat, in dem das Urteil vollstreckt werden soll, kann die Vollstreckung also mit der Begründung verweigern, daß das Urteil gegen die Scheidungskonvention verstoße, d. h. er kann das Urteil auf seine materielle Richtigkeit nachprüfen. Der obsiegende Teil ist also unter Umständen gezwungen, einen zweiten Prozeß zu führen. Gelangen die Gerichte der beiden Vertragsstaaten zu abweichenden Resultaten, so haben wir das Ergebnis, daß im einen Staat zu Recht besteht, was der andere nicht anerkennt. Und das trotzdem es sich um die Auslegung einer von beiden Staaten eingegangenen Vertragsbestimmung handelt. Bei der Anwendung von Spezialabkommen zwischen einzelnen Staaten kann sich das gleiche ereignen.

Es ist klar, daß ein derartiger Zustand niemanden befriedigen kann. Mit der Einsetzung eines obersten internationalen Zivilgerichtshofes ist der Zeitpunkt gekommen, diesem

Digitized by Google

unbefriedigenden Zustand ein Ende zu machen, indem die Frage, ob die Konvention vom ausländischen Richter richtig angewendet worden und daher die Vollstreckung zu gewähren ist, vor den höchsten Gerichtshof gebracht werden kann. Es will mir aber scheinen, daß mit der grundsätzlichen Anerkennung einer internationalen Zivilgerichtsbarkeit die nötigen Vorbedingungen erfüllt sind, um die Frage der gegenseitigen Vollstreckbarkeit von Zivilurteilen überhaupt auf eine neue Grundlage zu stellen. Daß der gegenwärtige Zustand immer unhaltbarer wird, wird niemand bestreiten wollen[1]). Die Auffassung, daß der souveräne Staat die Zivilurteile anderer Staaten grundsätzlich zu ignorieren habe, mag den Verehrern eines überspannten Souveränitätsbegriffes sympathisch sein. Sie übersehen dabei allerdings, daß diese Allmachtstheorie oft zur Ohnmacht des Staates führt, indem in Prozessen von einiger Bedeutung der unterliegende Teil sich mitunter ins Ausland begeben wird, so daß es dem Staate des Prozeßgerichts bei der gegenwärtigen Rechtslage unmöglich sein wird, dem Urteil Nachachtung zu verschaffen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen treten solche Fälle viel häufiger ein als früher. Es ist daher — soll die Autorität des Staates nicht Schaden nehmen — an der Zeit, daß die Staaten sich über die zu treffenden Gegenmaßregeln gemeinsam verständigen. Bloße Spezialabkommen zwischen einzelnen Staaten können hier nicht zum gewünschten Ziele führen.

Man wird vielmehr dazu gelangen müssen, analog der grundsätzlichen Anerkennung des ausländischen materiellen Rechts, unter Umständen auch die ausländische Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Der Staat anerkennt heute grundsätzlich die im Ausland nach dortigem Recht eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, sofern das Rechtsverhältnis nach den im Inland geltenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts vom ausländischen Rechte beherrscht wird. Es ist nun nicht einzu-

[1]) Die Dringlichkeit einer internationalen Verständigung ist wiederholt betont worden (vgl. namentlich *Kuhn*, „Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge“ S. 31 und die dort angeführten Zitate; ferner *Meili*, „Die moderne Fortbildung des internationalen Privatrechts“ S. 18—23).

Digitized by Google

sehen, warum er nicht auch die im Ausland gerichtlich festgestellten Verpflichtungen dann anerkennen sollte, wenn nach den im Inland geltenden Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts der inländische Staat das Recht dieser gerichtlichen Feststellung zur Zeit des Erlasses des Urteils nicht für sich selbst in Anspruch nahm, m. a. W. nicht seine eigene Gerichtsbarkeit ausschließlich zuständig war. Weiter wird man dem inländischen Richter auch noch das Recht zuerkennen müssen, das vom ausländischen Richter zur Anwendung gebrachte staatsvertragliche oder inländische Recht auf seine richtige Anwendung nachzuprüfen.

Gestützt auf diese Erwägungen sind wir daher der Ansicht, daß im Anschluß an die Errichtung des internationalen Zivilgerichtshofes der Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung rechtskräftiger Urteile angestrebt werden sollte, in dem Sinne, daß die Anerkennung nur in folgenden Fällen versagt werden dürfte: [1])

1. wenn die Anerkennung des Urteils nach der im Inlande geltenden Gesetzgebung gegen die guten Sitten verstoßen würde;
2. wenn nach Maßgabe des inländischen Rechts die inländische Gerichtsbarkeit zur Beurteilung des Rechtsverhältnisses ausschließlich zuständig war;
3. wenn durch das Urteil eine staatsvertragliche Bestimmung verletzt wird, die zur Zeit des Erlasses des Urteils im Inlande, im Staate des Prozeßgerichts und in dem Staate in Kraft war, dem die Person angehört, gegen die das Urteil geltend gemacht werden will;
4. wenn derjenige, gegen den das Urteil geltend gemacht werden will, ein Inländer ist und in dem Urteil eine international-privatrechtliche Bestimmung des Inlandes verletzt wird;
5. wenn derjenige, gegen den das Urteil geltend gemacht werden will, ein Inländer ist und das inländische Recht vom ausländischen Richter unrichtig angewendet worden ist;

[1]) Dabei stünde es den einzelnen Vertragsstaaten natürlich frei, unter sich noch weitergehende Spezialabkommen zu treffen.

Digitized by Google

6. wenn derjenige, gegen den das Urteil geltend gemacht werden will, ein Inländer ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Gewährung inländischer Rechtshilfe zugestellt worden ist.

Gegen die Verweigerung der Anerkennung eines ausländischen Urteils wäre eine Beschwerde an den internationalen Zivilgerichtshof zuzulassen. Dieser Gerichtshof hätte indessen seine Prüfung auf die formelle Frage zu beschränken, ob die Verweigerung aus einem der hievor genannten Gründe erfolgt ist. Nur wenn die Verweigerung mit der Verletzung einer staatsvertraglichen Bestimmung (Ziff. 3) begründet wird, hätte der Gerichtshof diese Behauptung auf ihre materielle Begründetheit zu überprüfen. Stellt sich die Beschwerde als begründet heraus, so wäre in allen Fällen die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Angelegenheit an die Behörde, von der sie ausgeht, zu neuer Entscheidung zurückzuweisen. Letztere hätte alsdann die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Damit will ich schließen. Wie so oft, so ist auch auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs das praktische Leben der Rechtsbildung weit vorausgeeilt. Wir leben heute im Zeitalter der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs. Es ist die Aufgabe des Rechtslebens, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und besonders geartete, neue Rechtsinstitute herauszubilden.

Digitized by Google

Vertragsmäßige Befugnisse der Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Verwaltung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen.

(Vgl. *American Journal of International Law* IV 693 ff., 716 ff., VI 535 ff.)

Von **H. Wittmaack.**

In den von den Vereinigten Staaten von Amerika mit andern Staaten geschlossenen Konsularverträgen finden sich Bestimmungen, wodurch den Konsuln des einen Teiles die Befugnis zu einer gewissen Mitwirkung bei der Verwaltung des Nachlasses eines in dem Gebiet des andern Teiles verstorbenen Staatsangehörigen eingeräumt wird. Diese Bestimmungen sind nicht ganz gleichförmig in den verschiedenen Staatsverträgen. Die am weitesten gehenden sind in dem Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Argentinien vom 27. 7. 1853 enthalten. Dieser Vertrag bestimmt im Art. IX, daß, wenn ein Staatsangehöriger eines der kontrahierenden Teile, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen, in dem Gebiete des andern Teiles verstirbt, dann die Konsularbehörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, das Recht haben sollen, in dem Besitz, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation des Nachlasses in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes zugunsten der Gläubiger und der gesetzlichen Erben zu intervenieren *(the right to intervene in the possession, administration, and judicial liquidation of the estate of the deceased, conformably with the laws of the country, for the benefit of the creditors and legal heirs).*

Die andern Verträge geben ausdrücklich nicht den Konsuln so weitgehende Befugnisse. Sie enthalten aber die Meist-

Digitized by Google

begünstigungsklausel, indessen nicht in ganz gleicher Form, und es ist daher die Frage entstanden, ob die Konsuln auf Grund dieser Klausel gleiche Befugnisse beanspruchen können wie die argentinischen Konsuln auf Grund des Vertrages von 1853. Die Meistbegünstigungsklausel kommt in zweifacher Form vor. In verschiedenen Verträgen geht sie dahin, daß die Konsularbehörden der kontrahierenden Teile alle Rechte, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien *(all the rights, prerogatives, immunities and privileges)* haben sollen, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation bewilligt seien oder bewilligt werden sollten. Eine derartige Klausel findet sich in dem Vertrage mit Italien von 1878, Oesterreich-Ungarn von 1870, Dänemark von 1826, Japan von 1894, Kongo von 1891, Korea von 1882, Rußland von 1832, Spanien von 1902, der Schweiz von 1890, Tonga von 1886 und Zanzibar von 1886.

In andern Verträgen lautet die Klausel insofern anders, als den Konsularbehörden nur dieselben Privilegien, nicht auch die Rechte *(rights)*, welche die Beamten des gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation haben, zugesichert werden. Zu den Staaten, mit welchen Verträge der letzteren Art geschlossen sind, gehört Deutschland. Nach dem Art. III des Konsularvertrages mit den Vereinigten Staaten vom 11. 12. 1871 sollen den Konsuln beider Teile alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten *(all the privileges, exemptions and immunities)* zustehen, die den Konsularbehörden der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder bewilligt werden. Aehnlich lautet die Klausel in dem Vertrage mit Belgien von 1880, Costa Rica von 1851, Frankreich von 1853, Griechenland von 1902, Honduras von 1864, den Niederlanden von 1878, Paraguay von 1859, Persien von 1856, Rumänien von 1881, Serbien von 1881 und Schweden von 1911.

Auf Grund der in den mit ihren Staaten geschlossenen Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklausel und des argentinischen Vertrages haben nun insbesondere die italienischen und russischen Konsuln den Anspruch erhoben, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses eines in den Vereinigten Staaten

Digitized by Google

ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Staatsangehörigen überlassen werde, wenn die gesetzlichen Erben abwesend seien. Die Gerichte der einzelnen Staaten haben hierüber verschieden entschieden. Zwei Grafschaftsgerichte des Staates New York und die Berufungsabteilung des höchsten Gerichtshofs dieses Staates, sowie die höchsten Gerichtshöfe der Staaten Massachusetts und Alabama haben einen solchen Antrag für begründet erklärt. Dagegen haben ein anderes Grafschaftsgericht des Staates New York und der höchste Gerichtshof des Staates Louisiana den Anspruch des Konsuls zurückgewiesen.

Kürzlich ist nun die Frage zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten gelangt.

Am 27. 4. 08 starb ein Italiener namens *Giuseppe Ghio* in Kalifornien, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet zu haben. Erben waren seine Witwe und minderjährigen Kinder, die in Italien lebten. Der italienische Generalkonsul *Rocca* beanspruchte auf Grund der erwähnten Vertragsbestimmungen, daß ihm die Verwaltung des Nachlasses unter Ausschluß des öffentlichen Administrators, welcher nach den kalifornischen Gesetzen in derartigen Fällen die Regelung und Liquidierung der Erbmasse zu besorgen hat, überlassen werde. Die Gerichtshöfe des Staates Kalifornien lehnten diesen Antrag ab. Der Generalkonsul legte gegen die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes des Staates das Rechtsmittel der Revision an den höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten ein. Dieser wies durch Urteil vom 19. 2. 12 das Rechtsmittel zurück.

In der Streitsache wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmungen der Konsularverträge, worin den Konsuln eine Mitwirkung bei der Regulierung des Nachlasses der in ihrem Bezirk verstorbenen Staatsangehörigen eingeräumt wird, überhaupt als rechtsgültig angesehen werden können. Die Gesetze über die Nachlaßregulierung gehören zur Zuständigkeit der einzelnen Staaten. Der Bundeskongreß darf durch ein Gesetz hierin nicht eingreifen. Ein solches Gesetz würde außerhalb der Zuständigkeit des Bundeskongresses liegen und von den Gerichten nicht anerkannt werden können.

Digitized by Google

Anders liegt die Sache bei den Staatsverträgen. Solche Verträge werden in den Vereinigten Staaten von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats geschlossen. Eine Mitwirkung des Repräsentantenhauses ist nicht vorgeschrieben. Der Art. VI der Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt: Diese Verfassung sowie die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr entsprechend erlassen werden, und alle Verträge, die unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossen werden, bilden das oberste Gesetz des Landes, und die Gerichte in jedem Staate sind daran gebunden, ungeachtet etwaiger entgegengesetzter Bestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Staates. Danach wird angenommen, daß die von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats geschlossenen Staatsverträge ohne weiteres den Gesetzen vorgehen. Indessen scheint dieses doch bezüglich der Gesetze der einzelnen Staaten nicht allgemein anerkannt zu sein. Das auswärtige Amt der Vereinigten Staaten hat im Jahre 1894 Anstand genommen, einem Vorschlage der italienischen Regierung zu entsprechen, daß die italienischen Konsuln in den Vereinigten Staaten, so wie dies bei den nordamerikanischen Konsuln in Italien der Fall sei, ermächtigt werden möchten, den Nachlaß der in ihrem Bezirk verstorbenen Staatsangehörigen zu regeln, weil die Nachlaßregulierung zu der Zuständigkeit der einzelnen Staaten gehöre. Andrerseits war in einem mit Peru im Jahre 1887 geschlossenen, später von Peru gekündigten Vertrage abgemacht, daß die Konsuln eines jeden Staates *ex officio* die Exekutoren und Administratoren der Erbmassen sein sollten, wenn einer ihrer Staatsangehörigen in ihrem Bezirk versterbe und die Erben oder deren Vertreter nicht anwesend seien. Die Gerichte der einzelnen Staaten, welche über die vorliegende Frage entschieden haben, scheinen der Ansicht gewesen zu sein, daß, wenn die Bundesregierung in einem Staatsvertrage dem Konsul einer fremden Macht die Verwaltung des Nachlasses eines in seinem Bezirk in den Vereinigten Staaten verstorbenen Staatsangehörigen übertrage, dieses auch für die Gerichte der einzelnen Staaten bindend sei, und daß die entgegenstehenden Staatsgesetze insoweit außer

Digitized by Google

Kraft treten. In der vorliegenden Sache wurde die Gültigkeit von Bestimmungen der in Rede stehenden Art gegenüber den Gesetzen der einzelnen Staaten in Zweifel gezogen. Der höchste Gerichtshof des Staates Kalifornien nahm keine bestimmte Stellung zu der Frage, sprach sich aber dahin aus, daß im Zweifel anzunehmen sei, die Bundesregierung habe durch den Staatsvertrag möglichst wenig in die Gesetze der einzelnen Staaten eingreifen wollen. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat in dem Urteil vom 19. 2. 12 die Frage dahingestellt gelassen, indem die Entscheidung derselben nach der Auslegung, welche der Gerichtshof dem Vertrage mit Argentinien gab, überflüssig war[1]). Ob der Zweifel allgemeiner Natur ist, ob er die Abänderung der Gesetze jeder Art der einzelnen Staaten durch Staatsverträge betrifft, oder ob er sich nur auf das Nachlaßverfahren bezieht, ist nicht ersichtlich.

Gegen den Anspruch des italienischen Generalkonsuls wurde der Einwand erhoben, daß die Meistbegünstigungsklausel der italienischen Regierung nicht das Recht gebe, sich auf den Art. IX des Vertrages mit Argentinien berufen zu können. Es wurde angeführt, die Bestimmung des Art. IX beruhe auf Gegenseitigkeit; die Rechte, die danach den argentinischen Konsuln zuständen, seien gegen wertvolle Gegenleistungen der argentinischen Regierung gewährt. Solche Rechte könnten nicht automatisch infolge der Meistbegünstigungsklausel den Konsuln anderer Staaten zuwachsen; sonst könne der Fall eintreten, daß den Konsuln einer ausländischen Regierung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weitergehende Rechte zuständen, als den nordamerikanischen Konsuln in dem betreffenden ausländischen Staate eingeräumt würden. Ein derartiger Einwand scheint in den früheren Fällen nicht erhoben zu sein. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat hierüber eine Entscheidung nicht getroffen, sondern die Frage dahingestellt sein lassen. Die gegen den Anspruch des General-

[1]) Es heißt in dem Urteil: *„assuming for this purpose that it is within the power of the national government to provide by treaty for the administration of property of foreigners dying within the jurisdiction of the States, and to commit such administration to the consular officers of the nations to which the deceased owed allegiance.“*

Digitized by Google

konsuls sonst erhobenen Bedenken erledigten sich nämlich durch die Auslegung, welche der höchste Gerichtshof dem Art. IX des argentinischen Vertrages gab.

Der Ausdruck Intervention *(intervene)* wurde in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Urteil des höchsten Gerichtshofes des Staates Kalifornien so ausgelegt, daß er in bezug auf ein gerichtliches Verfahren bedeute, sich in ein solches, wenn es bereits anhängig sei, einzumischen und an demselben als Partei teilzunehmen. Dagegen habe der Ausdruck nicht den Sinn, daß die Uebertragung der Verwaltung verlangt werden könne. Der Ausdruck ist also im wesentlichen in demselben Sinn aufgefaßt, wie der prozessualische Begriff Intervention bei uns. Das Recht der Vereinigten Staaten beruht für den größten Teil des Gebiets dem Grunde nach auf dem englischen *common law*. Das argentinische Recht ist aus dem *Code Napoléon* hervorgegangen. Es hat daher seine Grundlage im römischen Recht oder, wie es in der nordamerikanischen Rechtssprache ausgedrückt wird, im *civil law*. Das Urteil führt aus, daß der Ausdruck Intervention im *civil law* denselben Sinn habe wie im *common law*. Das Urteil des höchsten Gerichtshofes des Staates Kalifornien nimmt sogar an, daß der Begriff der Intervention aus dem *civil law* herstamme und in den Vereinigten Staaten von diesem in die dortigen Gesetze übergegangen sei.

Die Frage, ob auch solche Konsularverträge, welche die Meistbegünstigungsklausel in der eingeschränkten Form wie in dem Vertrage mit dem Deutschen Reiche enthalten, das Recht verleihen, die in andern Staatsverträgen eingeräumten weitergehenden Befugnisse der Konsuln bezüglich der Nachlaßregulierung für sich in Anspruch zu nehmen, ist anscheinend noch nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt. Das Urteil des höchsten Gerichtshofes des Staates Kalifornien bemerkt beiläufig, daß die Frage vielleicht zu bejahen sei. Mir scheint es sehr zweifelhaft zu sein, ob sich die Meistbegünstigungsklausel in diesen Verträgen auch auf die amtlichen Befugnisse der Konsuln bezieht und sich nicht auf die mit der diplomatischen Stellung der Konsuln in Beziehung stehenden

Digitized by Google

persönlichen Privilegien und Immunitäten beschränkt. Für die Beschränkung spricht auch die Stellung, welche die Klausel über die Meistbegünstigung in dem mit dem Deutschen Reich geschlossenen Vertrage erhalten hat. Nach der Auslegung, welche der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten dem argentinischen Vertrage gegeben hat, kann man der Frage wohl kaum eine praktische Bedeutung beimessen. Der Konsularvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Schweden vom 20. 3. 11, Art. XIV, bestimmt allerdings, daß, wenn ein Staatsangehöriger des einen Teiles in dem Gebiete des andern Teiles verstirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet zu haben, dann der Konsul seines Staates befugt sein soll, soweit es die Gesetze des Staates erlauben, bis zur Bestellung eines Administrators für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen und zu verlangen, als Administrator bestellt zu werden. Die Befugnisse sind dem Konsul aber nur eingeräumt, soweit es die Gesetze des Staates erlauben. Man muß daher die Bestimmung wohl so auslegen, daß dadurch die Gesetze der einzelnen Staaten über die Nachlaßregulierung nicht haben abgeändert werden sollen, und daß dem Konsul die Befugnisse nicht zustehen, wenn hierdurch ein Eingriff in die Gesetze des betreffenden Staates erfolgen würde.

Digitized by Google

Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts*).

Von Dr. jur. **Peter Klein,** Privatdozent an der Universität Königsberg.

I.

I. Am Schluß der Haager Wechselrechtskonferenz (1912) hat der erste deutsche Delegierte folgende Erklärung abgegeben:

„Die Rechtseinheit, die wir auf dem Gebiete des Wechselrechts erreichen wollen und hoffentlich auch erreichen werden, wird auf die Dauer nur dann zu erhalten sein, wenn sie durch eine einheitliche Gerichtsbarkeit gestützt und gewährleistet wird. Mit anderen Worten: „ein Weltrecht erfordert auch ein Weltgericht".

Schon die Judikatur eines und desselben Landes zeigt, daß die Rechtseinheit Gefahr läuft, wenn sie nicht durch einen höchsten Gerichtshof erhalten wird. Diese Gefahren mehren sich aber außerordentlich, wenn an der Gerichtsbarkeit über ein gemeinsames Recht mehrere Staaten oder gar, wie in unserem Falle, die große Mehrheit der zivilisierten Welt beteiligt ist. Denn die Gerichte eines jeden Landes haben ihre eigenen Methoden in der Auslegung und Beurteilung der Gesetze, und es erscheint daher fast unmöglich, daß die schwierigen und komplizierten Regeln des Wechselrechts ohne eine gemeinsame Gerichtsbarkeit zur einheitlichen Durchführung gelangen.

Alles das weist gebieterisch darauf hin, daß die Gemeinschaft der hier vertretenen Staaten darauf Bedacht nehmen möchte, das hier zu beschließende Werk der Einheit des Wechselrechts durch die Schaffung

*) Vgl. Ztsch. XXIII 421.

Digitized by Google

einer einheitlichen Gerichtsbarkeit über dieses Recht zu krönen. Es ist selbstverständlich, daß unsere zu Ende gehende Konferenz sich mit diesem neuen Werke nicht befassen kann. Es ist ferner selbstverständlich, daß die Einzelheiten der Ausführung eines solchen Planes in diesem Augenblicke nicht näher erwogen werden können. Ich möchte jetzt nur darauf hinweisen, daß sowohl ein Kassationshof im eigentlichen Sinne als auch eine Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen geschaffen werden könnte.

Gewiß werden sich der Schaffung einer solchen Jurisdiktion Schwierigkeiten in den Weg stellen; aber wenn, wie wir hoffen, die Kreierung eines Internationalen Prisenhofs möglich sein wird, so möchte ich annehmen, daß sich die Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für das Wechselrecht weit eher ermöglichen lassen wird. Denn politische Gedanken und Erwägungen, die bei der Schaffung eines Internationalen Prisenhofs immerhin in Frage kommen konnten, dürften bei den reinen Fragen des Privatrechts, um das es sich hier handelt, völlig ausscheiden. Vielmehr dürfte ein Gerichtshof, der einen wichtigen Teil des Privatrechts in die Hand nimmt und vielleicht noch eines weiteren Ausbaues fähig sein wird, den Gedanken verwirklichen helfen, der am letzten Ende das Ziel aller dieser Konferenzen ist: nämlich Recht und Gerechtigkeit zu schaffen unter allen Völkern der Erde.

Ich hoffe, daß die Gründe, die auch von der Kommission für das internationale Privatrecht anerkannt werden, unserer Konferenz wichtig genug erscheinen, um einen *voeu* zu beschließen, der sich selbstverständlich in bescheidenen Grenzen halten muß und dahin gehen dürfte:

> „die Regierungen der hier beteiligten Staaten zu bitten, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich sein würde, für das gemeinsame Wechselrecht eine gemeinsame Gerichtsbarkeit zu schaffen".

Digitized by Google

Ein solcher *voeu* würde den Regierungen, die sich für die Frage besonders interessieren — und ich glaube dies hinsichtlich der deutschen Regierung annehmen zu können —, die Legitimation verleihen, der Anregung eine weitere Folge zu geben, vielleicht einer neuen Konferenz den Entwurf eines entsprechenden Abkommens vorzulegen".

II. Tragweite und Bedeutung dieses *voeu* klarzustellen und diesen *voeu* kritisch zu würdigen, bildet die Aufgabe der folgenden Erörterungen.

II.

I. Um zu einer vollständigen Würdigung des sub I wiedergegebenen *voeu* zu gelangen, muß man ganz allgemein fragen: welche Vorteile dürfen die Vertragsstaaten[1]) von der Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit erwarten? — Für die Schaffung eines „Weltgerichts" sprechen folgende Gründe:

1. In neuerer Zeit versucht man, durch internationale Verträge ein möglichst universelles, alsdann in den einzelnen Vertragsstaaten als Gesetz einzuführendes internationales Privatrecht zu schaffen. Zustande gekommen sind bislang auf den Haager Staatenkonferenzen internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete des Eherechts, der Vormundschaft über Minderjährige, der Entmündigung und das Abkommen über den Zivilprozeß. Ein weiterer Ausbau des Rechts der Haager Staatenkonferenzen ist in Aussicht genommen, ja schon teilweise vorbereitet. Soll aber diesem großen Werke der Vertragsstaaten[1]) ein vollständiger und dauernder Erfolg beschieden sein, d. i. die nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten errungene Rechtsgleichheit dauernd erhalten bleiben, so muß verhütet werden, daß die Normen der Haager Konventionen eine verschiedene Auslegung durch die Gerichte der einzelnen Vertragsstaaten[1]) erfahren. Es ist daher immer wieder der Wunsch nach einem

[1]) Als „Vertragsstaaten" werden in dieser Abhandlung stets die Staaten bezeichnet, welche das gerade in Frage stehende Abkommen abgeschlossen haben.

Digitized by Google

„Weltgericht", das die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Haager Konventionen zu wahren habe, laut geworden[2]).

2. Die große Arbeit, welche die Regelung des überstaatlichen wie der einzelstaatlichen Internationalprivatrechte voraussetzt, lohnt sich vollauf nur dann, wenn es dem Gesetzgeber gleichzeitig auch gelingt, die richtige Anwendung des durch die Internationalrechtsregelung für maßgebend erklärten ausländischen Rechts zu sichern. Hat es doch nur einen sehr bedingten Wert, wenn der Jurist weiß, welches ausländische Recht er im gegebenen Falle anzuwenden hat, während dieses ausländische Recht selbst ihm völlig unbekannt bleibt. Die oft beklagte Tendenz in der Rechtsprechung *pro lege fori*[3]) erklärt sich größtenteils[4]) aus den Schwierigkeiten, die der Feststellung des ausländischen Rechts im Wege stehen und wird solange fortbestehen, bis für die Gerichte die Möglichkeit geschaffen ist, sich vom Inhalte des maßgebenden ausländischen Rechts sichere Kenntnis zu verschaffen. Die wichtigsten Vorschläge zur Lösung des Problems: wie läßt es sich erreichen, daß der Richter das ausländische Recht richtig, d. i. so anwendet, als würde die Entscheidung in dem betreffenden Auslandsstaate selbst getroffen, sind in meiner Abhandlung: „Privatinternationale Rechtsanwendungshilfe"[5]) zusammengestellt und kritisch gewürdigt worden. Dort wurde nachgewiesen, daß dieses Ziel niemals mit innerstaatlichen[6]), sondern nur mit überstaatlichen Mitteln erreicht werden kann. Bestände ein aus Juristen der ver-

[2]) Aus der neuesten Literatur hervorzuheben: *Zorn*, Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Rektoratsrede (1911), S. 45—47; *Schücking*, Der Staatenverband der Haager Konferenzen (1912), S. 29, 149 ff., 169, 188 usw. Siehe aber auch schon *Franz Kahn*, Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge (1904), S. 32 ff.

[3]) Vgl. die interessante Notiz *Niemeyers* in Ztsch. XIX 516.

[4]) Vgl. auch *Hölder*, Die subsidiäre Geltung der *lex fori*, Ztsch. XIX 198—213.

[5]) Oesterr. Richter-Zeitung I 255 ff. Vgl. auch Oest.CBl. XXXI 289/290.

[6]) Vgl. auch Oest.CBl. XXXI 290, Note 4. — Merkwürdigerweise erwarten auch heute noch (vgl. Recht XVII 162/163) einzelne Juristen eine Lösung dieses Problems von der Privatinitiative.

Digitized by Google

schiedenen Vertragsstaaten[1]) zusammengesetztes „Weltgericht", so könnte folgende völkerrechtliche Vereinbarung getroffen werden: Das „Weltgericht" gibt auf Anfrage der Gerichte der Vertragsstaaten[1]) (oder von diesen autorisierter Anfrage der Partei) eine Belehrung über das fragliche ausländische Recht, und jeder Staat erklärt einen solchen Bescheid als für seine anfragenden Gerichte bindend[7]). Diese Vereinbarung würde dem Problem der „privatinternationalen Rechtsanwendungshilfe" vollauf gerecht werden.

3. Die Schaffung eines „Weltgerichts" ist weiterhin von größter Bedeutung für die Bestrebungen nach weitgehender materieller und formeller Einheit des Privatrechts aller Kulturvölker. Wird doch diesen Bestrebungen, mögen sie sich nun mit einem Weltverkehrsrecht bescheiden oder aber darüber hinaus auf ein Weltprivatrecht[8]) abzielen, immer wieder auch das Bedenken entgegengehalten: ein Weltrecht erfordere auch ein Weltgericht, sei ohne einheitliche Rechtsprechung dem allmählichen Auseinanderbröckeln ausgeliefert[9]). Weil heute ein im Wege völkerrechtlicher Vereinbarung geschaffenes Weltverkehrsrecht besteht, weil ferner — wie an anderer Stelle[8]) dargelegt wurde[10]) und heute immer mehr erkannt wird[11]) — ein über ein Weltverkehrsrecht weit hinausragendes Weltprivatrecht wünschenswert ist, — können Bedeutung und Tragweite der Verwirklichung des *voeu* nicht leicht überschätzt werden. Wäre doch mit der Einführung einer internationalen Gerichts-

[7]) Vgl. auch den Oest.CBl. XXXI 290 abgedruckten Vorschlag *Zitelmanns*, der, falls und solange der Weltgerichtsgedanke sich nicht verwirklichen sollte, den besten Lösungsversuch darstellt.

[8]) Vgl. dazu neuestens: *Klein*, Die Möglichkeit eines Weltprivatrechts (*Zitelmann*-Festschrift); *Hagens*, DJZ. XVII 1418; *Feouhard*, ArchRPhilos. VII 52 ff., 55/6.

[9]) Hier mag ein Hinweis auf die Ausführungen des ersten deutschen Delegierten sub I genügen, die unbedenklich verallgemeinert werden dürfen.

[10]) In meiner Auffassung, daß alle Weltspezialgesetzgebungen nur Torsos werden und bleiben, bestärken mich neuestens die Ausführungen *Wielands* in Goldschmidts Ztsch. LXXIV 1—92, ferner die Darlegungen *Mansfelds* im „Recht" XVII 579 ff.

[11]) Vgl. *Katz*, DJZ. XVIII 838 ff., 841; *Hachenburg*, ebendaselbst 847, 1185/6, 1482; *Gmür*, Ueber Gegenwart und Zukunft des schweizerischen Zivil- und Handelsrechts, Rektoratsrede (1913), S. 30 ff., 42/43.

Auf dem internationalen Kongreß für Luftrecht, der September 1913 in Frankfurt a. M. tagte, ist — wie ich den Tageszeitungen entnehme — auch *Zitelmann* wieder für ein Weltrecht eingetreten.

Digitized by Google

barkeit, der Schaffung eines Weltgerichts eines der lautesten Bedenken gegen die Weltprivatrechtsbestrebungen zum Schweigen gebracht.

4. Eines der schwierigsten internationalrechtlichen Probleme ist die bislang noch sehr kontroverse, in den (einzelstaatlichen) Gesetzgebungen wie Rechtshilfeverträgen sehr verschieden behandelte Frage: unter welchen Voraussetzungen ein Zivilurteil eines ausländischen Gerichts als *res iudicata* behandelt und vollstreckt werden muß. Darum wird heute allgemein die einheitliche Regelung der Materie der Vollstreckung ausländischer Zivilurteile durch einen Kollektivvertrag als dringend wünschenswert bezeichnet [12]). Käme ein solcher Kollektivvertrag zustande, so müßten die Normen dieses Kollektivvertrages, falls die gewonnene Rechtseinheit erhalten bleiben soll, wiederum ihre oberste Auslegung durch einen internationalen Gerichtshof finden. Auch diese Aufgabe fiele dem im *voeu* begehrten „Weltgerichte" zu [12]).

5. Und schließlich wäre dieses „gewünschte" Weltgericht das gegebene Forum, vor dem die Ansprüche Privater gegen Schuldnerstaaten geltend zu machen wären [13]).

II. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Vertragsstaaten [1]), falls sie überhaupt ein Weltgericht schaffen, diesem Gerichtshof von vornherein sämtliche sub I 1—5 entwickelten Aufgaben und Funktionen übertragen werden [13a]), vielmehr höchstwahrscheinlich, daß zunächst nur ein internationaler Gerichtshof für das Gebiet des Weltwechselrechts eingesetzt wird. Trotzdem scheint es mir unumgänglich notwendig, daß man sich bei der

[12]) Neuestens ***Schücking***, a. a. O., S. 169, 188.

[13]) Vgl. ***Otto Fischer***, Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen ausländische Staaten (1912). Dort S. 11, 15/16, 17 weitere Literaturangaben; ***Schücking***, a. a. O., S. 149. Dort (Note 1) weitere Literaturangaben. — Neuestens (6. 10. 13) — auf dem 2. Kongresse des „Verbandes für internationale Verständigung" zu Nürnberg — ist ***Meurer*** für einen internationalen Gerichtshof für Forderungen von Privatpersonen gegen ausländische Staaten eingetreten. Die im Text vorgeschlagene Lösung wäre wohl die einfachste. Siehe aber auch ***v. Bar***, ZVölkR. VII 429 ff.; ferner: Internationale Rechtsverfassung, Verhandlungen der Internationalen Juristischen Konferenz, 9.—11. Februar 1913 im Hause des Berliner Anwaltvereins, S. 159 ff.

[13a]) Wünschenswert wäre naturgemäß die sofortige Inangriffnahme sämtlicher sub 1—5 genannten Aufgaben. Schon deshalb, „damit es dem eingesetzten Kollegium wie einer ständigen Anwaltschaft bei ihm nicht an hinreichender Beschäftigung fehlt". ***Fischer***, a. a. O. 31.

Digitized by Google

Würdigung des *voeu* darüber Klarheit verschafft, welch' bedeutende Vorteile und Fortschritte von der Einführung eines Weltgerichts in Zukunft erwartet werden dürfen. Einmal deshalb, weil so der Gefahr, daß die Schwierigkeiten, die der Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit unleugbar entgegenstehen, überschätzt werden, am wirksamsten begegnet wird. Dann auch, damit das im *voeu* erstrebte große Werk von vornherein richtig angefaßt, d. i. nach großzügigem Plane begonnen wird.

III.

Bevor man in die kritische Würdigung des *voeu* eintritt, gilt es zunächst noch einen Punkt klarzustellen.

Das internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23.7.12 wird voraussichtlich und hoffentlich schon längst ratifiziert sein und angewandt werden, ehe der Entwurf eines Abkommens über die Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit, die Schaffung eines Weltgerichts einer neuen Konferenz vorgelegt werden kann. Es besteht folglich unleugbar die in der Begründung des *voeu* hervorgehobene, zunächst nicht zu beseitigende Gefahr, daß die (höchsten) einzelstaatlichen Gerichte bei der Auslegung des Wechselrechtsübereinkommens — selbst in wichtigen Fragen — weit auseinandergehen. Um so mehr müssen die Entscheidungen, welche die Gerichte der verschiedenen Vertragsstaaten[1]) auf dem Gebiete des Weltwechselrechts treffen, zusammengestellt und so veröffentlicht werden, daß sie den einzelstaatlichen Gerichten sämtlicher Vertragsstaaten leicht zugänglich sind. Denn so wird einmal die große Gefahr für die eben gewonnene Rechtseinheit verringert[14]), gewinnen wir ferner das notwendige Erfahrungsmaterial für die im Art. 30 des „internationalen Wechselrechtsübereinkommens" (I) in Aussicht genommenen Konferenzen, „auf denen die Frage zu prüfen ist, ob Zusätze oder Aenderungen in die Wechselordnung (II) oder dieses Abkommen (I) eingeführt werden sollen", und wird schließlich einer gedeihlichen, einheitlichen Rechtsprechung eines internationalen Gerichtshofes erheblich vorgearbeitet.

[14]) Würden doch die bekanntgegebenen Entscheidungen auch von den Gerichten anderer Staaten berücksichtigt werden.

Digitized by Google

IV.

I. Welche Mittel stehen dem überstaatlichen Gesetzgeber zu Gebote, um die erstrebte einheitliche Auslegung des Weltwechselrechts zu sichern, m. a. W. wie kann der zu schaffende internationale Gerichtshof ausgestaltet werden? Nach der Auffassung des deutschen Delegierten wäre sowohl an einen Kassationshof im eigentlichen Sinne als auch an eine Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen (einen „Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung“)[15] zu denken. Welche von diesen beiden möglichen Regelungen verdient den Vorzug?

Ein als Kassationshof ausgestaltetes Weltgericht würde — ganz allgemein gesprochen[16] — auf dem Gebiete des Weltwechselrechts (usw.) die Aufgaben der heutigen einzelstaatlichen Revisionsinstanzen übernehmen und für dieses Gebiet jede Tätigkeit der einzelstaatlichen Revisionsinstanzen ausschalten.

Dagegen träte das Wirken einer „Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen“, eines internationalen Auslegungsgerichtshofs[17] grundsätzlich neben die Rechtsprechung der einzelstaatlichen Gerichte. Der internationale Auslegungsgerichtshof hätte einzugreifen, „wo eine zu knappe Fassung, wo Ungenauigkeiten, Unklarheiten, Lücken des im Wege völkerrechtlicher Vereinbarung geschaffenen (materiell und formell) einheitlichen Rechts und die Steitfragen in deren Gefolge den Verkehr belasten, mag nun der überstaatliche Gesetzgeber die Regelung einer Einzelfrage absichtlich unterlassen, mag er sie übersehen haben oder mag es sich um Fragen handeln, an die

---

[15]) So dürften wohl die Worte des deutschen Delegierten: „Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen“ gedeutet werden. Siehe aber auch Note 21.

[16]) Zu beachten ist, daß das Rechtsmittel der Revision in den heute geltenden einzelstaatlichen Prozeßordnungen Verschiedenheiten aufweist. Man vergleiche nur die „Revision“ der deutschen ZPO. mit dem französischen Kassationsrekurs *(pourvoi en cassation)*. Das erstrebte Abkommen müßte also die Aufgabe des Weltgerichts genauestens abgrenzen.

[17]) Ueber Wesen und Aufgaben eines „Auslegungsgerichtshofs“ vgl. die Schriften *A. Zeilers*. Kurze Darlegungen seiner Auffassung in Ztsch. XXI 589 ff. und „Recht und Wirtschaft“ I 191 ff. Weitere Literaturangaben dort S. 193, Note 1.

Digitized by Google

der Gesetzgeber noch gar nicht hat denken können. Der internationale Auslegungsgerichtshof, der sich aus hervorragenden Juristen der verschiedenen Vertragsstaaten zusammenzusetzen hätte, hätte durch Plenarbeschlüsse *in abstracto* Entscheidung zu treffen, eine Entscheidung, die sich rechtlich darstellt als eine vom überstaatlichen Gesetzgeber dem Gerichtshof übertragene authentische Interpretation, mit Ausschließung jedoch der rückwirkenden Kraft. Die zu veröffentlichenden Entscheidungen erlangten Wirkung wie das Abkommen und behielten ihre Geltung solange, bis sie durch einen Akt des überstaatlichen Gesetzgebers oder durch eine vom internationalen Auslegungsgerichtshof selbst erfolgende neue Entscheidung aufgehoben würden. Die einzelstaatlichen Gerichte blieben demgemäß grundsätzlich in der Auslegung und Anwendung des Weltwechselrechts (usw.) vollkommen frei, nur eben eingeschränkt insoweit, als die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Rechtsfrage abhinge, die durch einen Auslegungssatz des internationalen Gerichtshofs erledigt wäre, so daß also die Sache für den einzelstaatlichen Streitrichter bezüglich dieser Frage nicht anders läge, als wäre sie — was ja hätte der Fall sein können — unmittelbar und ausdrücklich im Abkommen selbst geregelt worden. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß sich längst nicht jede Streitfrage zu einer bindenden Entscheidung durch den Gerichtshof eignen würde. Welche Fragen aber zur Behandlung durch den internationalen Auslegungsgerichtshof zu kommen hätten, das zu entscheiden müßte grundsätzlich dem Gerichtshof selbst überlassen bleiben. Und nur die eine Grenze wäre dem Wirken des Auslegungsgerichtshofs gezogen, daß auch er nur das einheitliche Recht „auszulegen", d. h. den verbindlichen Inhalt des bestehenden Rechtes festzustellen, nicht aber Recht zu schaffen hätte" [18]).

. . . . . Welches von beiden Systemen verdient den Vorzug?

[18]) Der Text ist den Ausführungen *Zeilers*, Ztsch. XXI 589 ff. entnommen und von mir nur, soweit es für die Zwecke dieser Studie notwendig war, abgeändert worden.

Digitized by Google

Ein internationaler Auslegungsgerichtshof kann (will mir scheinen) ernstlich nicht in Frage kommen. Gegen seine Einführung sprechen zunächst schon die (grundsätzlichen, durch Belege aus der Geschichte verstärkten) Bedenken, welche gegen *Zeilers* Vorschlag[19]) geltend gemacht worden sind[20]). Weiterhin aber auch noch folgende speziellen Gründe:

1. Gerade auf dem Gebiete internationaler Gesetzgebung verbietet sich jedes Experimentieren.

2. Auch würden die Vertragsstaaten[1]) sich wohl kaum dazu verstehen, einem internationalen Gerichtshof die oben näher bestimmte Machtfülle anzuvertrauen. Ich berufe mich hierfür auch auf die Tendenz des Art. 30 des „Internationalen Wechselrechtsübereinkommens" (I).

3. Ein internationaler Auslegungsgerichtshof[21]) kann unmöglich die erstrebte einheitliche Rechtsprechung gewährleisten, die Gefahr eines Auseinandergehens der Entscheidungen der (höchsten) einzelstaatlichen Gerichte, des Auseinanderbröckelns der erreichten Rechtseinheit beseitigen. Denn einmal würde er entfernt nicht alle Streitfragen *in abstracto* lösen können[22]). Vielmehr würden sich gerade die feinsten und schwierigsten Streitfragen seiner Nachprüfung und Entscheidung entziehen[23]). Und dann würde voraussichtlich ein internationaler Auslegungsgerichtshof stets erst dann einschreiten, wenn er eine Entscheidung eines höchsten einzelstaatlichen Gerichts für unrichtig hält, oder aber, wenn die Entscheidungen verschiedener einzelstaatlicher Gerichte disharmonieren.

4. Ein internationaler Auslegungsgerichtshof würde — im Gegensatze zu einem internationalen Kassationshof — die einzelstaatlichen Gerichte nicht entlasten.

---

[19]) Für das Deutsche Reich einen „Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung" zu schaffen.

[20]) Vgl. nur *Freimuth*, Recht und Wirtschaft I 432 ff.; *Burlage*, DJZ. XVII 117/8; *Fleischmann*, Handbuch der Politik, I 276 Note 12.

[21]) Das Gesagte gilt für jede „Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen".

[22]) Was schon *Zeiler* hervorgehoben hat.

[23]) Dieses Bedenken gewinnt an Bedeutung, je weiter sich die Rechtsvereinheitlichung ausdehnen würde.

Digitized by Google

. . . . . Das im *voeu* begehrte Weltgericht kann nur als Kassationshof im eigentlichen Sinne ausgestaltet werden[24–25]).

II. Die Lösung der Fragen, wie dieser internationale Kassationshof im einzelnen auszugestalten und zusammenzusetzen und das Verfahren vor ihm am zweckmäßigsten einzurichten ist, wie ferner die einzelstaatlichen Prozeßordnungen am besten der internationalen Gerichtsbarkeit anzupassen sind, setzt selbstverständlich erhebliche Vorarbeiten voraus. Vergegenwärtigt man sich aber die oben dargelegten Vorteile, welche von der Einführung eines Weltgerichts erwartet werden dürfen, so erscheint der Wunsch nach baldiger Inangriffnahme der Vorarbeiten, baldiger Verwirklichung des *voeu* nur zu berechtigt.

---

[24]) Bei dieser Lösung des Problems würden wohl kaum praktische Schwierigkeiten hervortreten. Auch schon deshalb nicht, weil das Verfahren vor dem Revisionsgericht aus bekannten Gründen Anwaltsprozeß sein muß.

[25]) Nur im Vorübergehen sei bemerkt, daß die Heranziehung der am Weltgericht angestellten Richter auf den z. B. im Art. 30 des „Internationalen Wechselrechtsübereinkommens“ (I) vorgesehenen Konferenzen höchst förderlich wirken würde.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

1. Die Friedensinstrumente von London[1]), Bukarest, Konstantinopel[2]) und Athen[3])[4]).

a.

Le traité de paix de Bucarest

du 28 juillet (10 août) 1913, (**Bulgarien** einerseits, **Rumänien, Griechenland, Montenegro, Serbien** andererseits).

Leurs Majestés le roi de Roumanie, le roi des Hellènes, le roi de Monténégro et le roi de Serbie, d'une part, et Sa Majesté le roi des Bulgares, d'autre part, animés du désir de mettre fin à l'état de guerre actuellement existant entre leurs pays respectifs, voulant, dans une pensée d'ordre, établir la paix entre leurs peuples si longtemps éprouvés, ont résolu de conclure un Traité définitif de paix. Leurs dites Majestés ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le roi de Roumanie:

Son Excellence Monsieur *Titus Maïoresco*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères; Son Excellence Monsieur *Alexandre Marghiloman*, Son Ministre des Finances; Son Excellence Monsieur *Take Ionesco*, Son Ministre de l'Intérieur; Son Excellence Monsieur *Constantin G. Dissesco*, Son Ministre des Cultes et de l'Instruction Publique; le Général de division aide de camp *C. Coanda*, Inspecteur général de l'artillerie, et le Colonel *C. Christesco*, Sous-chef du grand état-major de Son armée.

Sa Majesté le roi des Hellènes:

Son Excellence Monsieur *Eleftérios Veniselos*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre de la Guerre; Son Excellence Monsieur *Démètre Panas*, Ministre Plénipotentiaire; Monsieur *Nicolas Politis*, Professeur de droit international à l'Université de Paris; le Capitaine *Ath. Exadactylos*, et le Capitaine *C. Pali*.

---

[1]) Als Anhang des Friedensvertrages von Athen, unten S. 151.

[2]) Unten S. 134.

[3]) Unten S. 145.

[4]) Die hier mitgeteilten Texte sind die von den Regierungen in Bukarest, Konstantinopel, Athen nunmehr amtlich ausgegebenen Fassungen.

Digitized by Google

Sa Majesté le roi de Monténégro:
Son Excellence le Général Serdar *Yanko Voukotitch*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre de la Guerre, et Monsieur *Jean Matanovitch*, Ancien Chargé d'Affaires de Monténégro à Constantinople.

Sa Majesté le roi de Serbie:
Son Excellence Monsieur *Nicolas P. Pachitch*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères;
Son Excellence Monsieur *Mihaïlo G. Ristitch*, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Bucarest; Son Excellence Monsieur le Docteur *Miroslaw Spalaïkovitch*, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire; le Colonel *K. Smilianitch*, et le Lieutenant Colonel *D. Kalafatovitch*.

Sa Majesté le roi des Bulgares:
Son Excellence Monsieur *Dimitri Tontcheff*, Son Ministre Finances; le Général-Major *Ivan Fitcheff*, Chef de l'état-Major de Son armée; Monsieur *Sawa Ivantchoff*, docteur en droit, ancien Vice-Président du Sobranié; Monsieur *Siméon Radeff*, et le Lieutenant Colonel d'état-major *Constantin Stancioff*.

Lesquels, suivant la proposition du Gouvernement Royal de Roumanie, se sont réunis en Conférence à Bucarest, munis, de pleins pouvoirs, qui ont été trouvés en bonne et due forme.

L'accord s'étant heureusement établi entre eux, ils sont convenus des stipulations suivantes:

Article premier. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté le roi de Roumanie, Sa Majesté le roi des Hellènes, Sa Majesté le roi de Monténégro, Sa Majesté le roi de Serbie et Sa Majesté le roi des Bulgares, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs États et sujets respectifs.

Art 2. Entre le Royaume de Bulgarie et le Royaume de Roumanie, l'ancienne frontière entre le Danube et la Mer Noire est, conformément au procès-verbal arrêté par les Délégués militaires respectifs et annexé au Protocole No. 5 du 22 Juillet (4 Août) 1913 de la Conférence de Bucarest, rectifiée de la manière suivante:

La nouvelle frontière partira du Danube, en amont de Turtukaïa, pour aboutir à la Mer Noire au Sud d'Ekrene.

Entre ces deux points extrêmes, la ligne frontière suivra le tracé indiqué sur les cartes $^1/_{100\,000}$ et $^1/_{200\,000}$ de l'état-major roumain, et selon la description annexées au présent article.

Il est formellement entendu que la Bulgarie démantèlera, au plus tard dans un délai de deux années, les ouvrages de fortifications existants et n'en construira pas d'autres à Roustchouk, à Schoumla, dans le pays intermédiaire, et dans une zône de vingt kilomètres autour de Baltchik.

Une commission mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties contractantes, en nombre égal des deux côtés, sera chargée, dans les quinze jours qui suivront la signature du présent Traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes. Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui ont pu jusqu'ici appartenir en commun à des districts, des communes, ou des communautés d'habitants séparés par la nouvelle frontière. En cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à s'adresser à un Gouvernement tiers ami pour le prier de désigner un arbitre dont la décision sur les points en litige sera considérée comme définitive.

Digitized by Google

Art. 3. Entre le Royaume de Bulgarie et le Royaume de Serbie, la frontière suivra, conformément au procès-verbal arrêté par les Délégués militaires respectifs et annexé au Protocole No. 9 du 25 Juillet (7 Août) 1913 de la Conférence de Bucarest, le tracé suivant:

La ligne frontière partira de l'ancienne frontière, du sommet Patarica, suivra l'ancienne frontière turco-bulgare et la lingne de partage des eaux entre le Vardar et la Strouma, avec l'exception que la haute vallée de la Stroumitza restera sur territoire serbe; elle aboutiera à la montagne Belašica, où elle se reliera à la frontière bulgaro-grecque. Une description détaillée de cette frontière et son tracé sur la carte 1/200000 de l'état-major autrichien, sont annexés au présent article.

Une commission mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties contractantes, en nombre égal des deux côtés sera chargée, dans les quinze jours qui suivront la signature du présent Traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui ont pu jusqu'ici appartenir en commun à des districts, des communes, ou des communautés d'habitants séparés par la nouvelle frontière. En cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à s'adresser à un Gouvernement tiers ami pour le prier de désigner un arbitre dont la décision sur les points en litige sera considérée comme définitive.

Art. 4. Les questions relatives à l'ancienne frontière serbo-bulgare seront réglées suivant l'entente intervenue entre les deux Hautes Parties contractantes, constatée dans le Protocole annexé au présent article.

Art. 5. Entre le Royaume de Grèce et le Royaume de Bulgarie, la frontière suivra, conformément au procès-verbal arrêté par les Délégués militaires respectifs et annexé au Protocole No. 9 du 25 Juillet (7 Août) 1913 de la Conférence de Bucarest, le tracé suivant:

La ligne frontière partira de la nouvelle frontière bulgaro-serbe sur la crête de Belašica planina, pour aboutir à l'embouchure de la Mesta à la Mer Egée.

Entre ces deux points extrêmes, la ligne frontière suivra le tracé indiqué sur la carte 1/200000 de l'état-major autrichien et selon la description annexées au présent article.

Une commission mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties contractantes, en nombre égal des deux côtés, sera chargée, dans les quinze jours qui suivront la signature du présent Traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la frontière conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui ont pu jusqu'ici appartenir en commun à des districts, des communes, ou des communautés d'habitants séparés par la nouvelle frontière. En cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à s'adresser à un Gouvernement tiers ami pour le prier de désigner un arbitre dont la décision sur les points en litige sera considérée comme définitive.

Il est formellement entendu que la Bulgarie se désiste, dès maintenant, de toute prétention sur l'île de Crète.

Art. 6. Les Quartiers généraux des armées respectives seront ausitôt informés de la signature du présent Traité. Le Gouvernement bulgare s'engage à ramener son armée, dès le lendemain de cette signification, sur le pied de paix. Il dirigera les troupes sur leurs garnisons où l'on procèdera, dans le plus bref délai, au renvoi des diverses réserves dans leurs foyers.

Digitized by Google

Les troupes dont la garnison se trouve située dans la zône d'occupation de l'armée de l'une des Hautes Parties contractantes, seront dirigées sur un autre point de l'ancien territoire bulgare et ne pourront gagner leurs garnisons habituelles qu'après évacuation de la zône d'occupation sus-visée.

Art. 7. L'évacuation du territoire bulgare, tant ancien que nouveau, commencera aussitôt après la démobilisation de l'armée bulgare, et sera achevée au plus tard dans la quinzaine.

Durant ce délai, pour l'armée d'opération roumaine, la zône de démarcation sera indiquée par la ligne Sistov-Lovcea-Turski-Izvor-Glozene-Zlatitza-Mirkovo-Araba-Konak-Orchania-Mezdra-Vratza-Berkovitza-Lom-Danube.

Art. 8. Durant l'occupation des territoires bulgares, les différentes armées conserveront le droit de réquisition, moyennant paiement en espèces.

Elles y auront le libre usage des lignes de chemin de fer pour les transports de troupes et les approvisionnements de toute nature, sans qu'il y ait lieu à indemnité au profit de l'autorité locale.

Les malades et les blessés y seront sous la sauvegarde des dites armées.

Art. 9. Aussitôt que possible après l'échange des ratifications du présent Traité, tous les prisonniers de guerre seront réciproquement rendus.

Les Gouvernements des Hautes Parties contractantes désigneront chacun des Commissaires spéciaux chargés de recevoir les prisonniers.

Tous les prisonniers aux mains d'un des Gouvernements seront livrés au commissaire du Gouvernement auquel ils appartiennent ou à son représentant dûment autorisé, à l'endroit qui sera fixé par les parties interessées.

Les Gouvernements des Hautes Parties contractantes présenteront respectivement l'un à l'autre et aussitôt que possible après la remise de tous les prisonniers, un état des dépenses directes supportées par lui pour le soin et l'entretien des prisonniers, depuis la date de la capture ou de la reddition jusqu'à celle de la mort ou de la remise. Compensation sera faite entre les sommes dues par la Bulgarie à l'une des autres Hautes Parties contractantes et celles dues par celles-ci à la Bulgarie, et la différence sera payée au Gouvernement créancier aussitôt que possible après l'échange des états de dépenses sus-visés.

Art. 10. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bucarest dans le délai de quinze jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Bucarest le vingt huitième jour du mois de Juillet (dixième jour du mois d'Août) de l'an mil neuf cent treize.

Signés:

Pour la Roumanie: (L. S.) *T. Maïoresco*, *Al. Marghiloman*, *Take Ionesco*, *C. G. Dissesco*, Général aide de camp *Coanda*, Colonel *C. Christesco*.

Pour la Grèce: (L. S.) *E. K. Veniselos*, *D. Panas*, *N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *C. Pali*.

Pour le Monténégro: (L. S.) Général *Serdar I. Voukotitch*, *Y. Matanovitch*.

Pour la Serbie: (L. S.) *Nik. P. Pachitch*, *M. G. Ristitch*, *M. Spalaï kovitch*, Colonel *K. Smilianitch*, Lt. Colonel *D. Kalafatovitch*.

Pour la Bulgarie: (L. S.) *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff*, *S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff*.

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski*, *Filitti*.

Digitized by Google

Protocole

Annexé à l'article II du traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize.

Description et repérage du tracé de la nouvelle frontière bulgaro-roumaine.

Le tracé de la frontière tel qu'il est marqué sur la carte au 1/200 000 suit les lignes ou les points caractéristiques du sol tels que: vallées, vallons, sommets, ensellements, etc. Entre les villages, il suit le milieu de l'intervalle en suivant autant que possible des lignes naturelles.

1. Le tracé général.

Le tracé général part du Danube à la hauteur de l'intervalle séparant les deux îles situées au Nord-Est de l'iezer Kalimok.

(Consultez la carte au 1/200 000-ème).

Il laisse à la Bulgarie les villages: Breslen, Kütüklii, Güvedze, Nastradin, Kascilar, Kaslaköj, Dzeferler, Kara Kodzalar, Junuzlar, Seremetköj, Jeni Balabanlar, Eski Balabanlar, Salladin, Kadir, Jükli, Ferhatlar, Saltiklar, Coban Nasuf, Sarvi, Mahmuzli, Kücük Ahmed, Bestepe, Peceli, Burhanlar, Kizildzilar, Gökce Döllük, Kapudzi Mahle, Korkut, Canlar, Emirovo, Semat, Botjovo (Jusenli), Kara Bunar, Ermenli, Krumovo, (Kumludza grn), Jeni Mahle, Vlahlar, Klimentovo Kapakli), Dis Budac, Bel Monastir (Mon Aladza).

Il laisse à la Roumanie les villages: Türk Smil, Sjanovo, Hadzifaklar, Kovandzilar, Mesim Mahle, Kara Mehmetler, Salihler, Köse Abdi, Kanipe, At Serman, Ova Serman, Omurdza, Taslimah, Rahman Asiklar, Ibrjam Mahle, Cijrekci, Kara Kadilar, Kili Kadi, Trubcular, Ehisce, Vladimirovo (Deli Osmanlar), Serdimen, Kadijevo, Novo Botjovo, Semiz Ali, Saridza, Balidza, Kujudzuc, Mustafa-Bejler. Causkjöj, Ekrene.

2. Le tracé détaillé de la frontière.

(Consultez la carte au 1/100 000-ème).

En partant du Danube, pour suivre le tracé de la frontière jusqu'à la Mer Noire, ce tracé est d'abord marqué par le pied de la terrasse de la rive gauche de la vallée séparant les villages de Türk Smil et de Kiutiukli. Il monte ensuite l'éperon situé au Nord du chemin de Kiutiukli à Senovo. traverse le mamelon central (il y en a trois) situé à l'Ouest du village Senovo; contourne la naissance des deux vallons situés au Sud du village de Senovo, descend au débouché du vallon situé à l'Ouest du village de Hazcilar, qu'il remonte presqu'à sa naissance; traverse ensuite la vallée de Hadjifaklar ainsi que le plateau longé par la route de Kazcilar à Balbunar. Entre cette route et la cote 209 il traverse les vallées de l'Ouest et de l'Est de Kuvanojilar entre lesquelles il contourne, en suivant la crête, les vallons centraux des mêmes vallées de Kuvanojilar. A partir du Sud de la cote 209 △, il se dirige vers le tournant central de la rivière de Demir-Babinar à l'Est du village de Seremetkioi, qu'il touche après avoir traversé le mamelon situé au Sud-Ouest du 209 △ et après avoir suivi les vallons et les confluents les plus rapprochés de la ligne droite joignant 209 △ à la cote ⊙ 226 (Nord-de Seremetkioi). A l'Est de Demir-Babinar, le tracé de la frontière suit le contrefort situé entre Kiuseabdi Kasaplâ et Eski Balabanlar, traverse d'abord la vallée, ensuite le plateau situé à l'Est ne cette vallée, entre les villages de Atkioi et Saladinkioi, il descend ensuite dans la vallée de Saormankioi au

Digitized by Google

confluent du petit vallon de Saladinkioi. Le tracé traverse ensuite le mamelon situé au Nord du village de Kaidarkioi (sur la route de Silistrie) touche le confluent du vallon situé au Nord du village de Juklii pour atteindre la route de Schoumla à Silistrie, au Sud de la cote 269 △, après avoir contourné à l'Ouest, au Sud et à l'Est le village de Rahman Asiclar, en passant par les confluents ou par les dépressions les mieux situés pour fixer ce tracé à peu près à égale distance des villages que la frontière séparé dans cette région. A partir de 269 △ le tracé passe enire Dorutlar et Cioban Nasuf; descend aux confluents des deux premiers vallons situés à l'Est du village de Cioban Nasuf, suit l'éperon flanqué de ces deux vallons, court toujours vers le Sud-Est en suivant le thalweg du vallon débouchant dans la rivière de Reonagol au Nord-Ouest de Mahmuzlăi. Il descend ensuite le cours de cette rivière jusqu'au confluent situé au Nord-Ouest du vallon de Mahmuzlăi, qu'il remonte ensuite pour passer au Sud du mamelon 260 (ensellement) d'où il descend dans le vallon de Kiuciuk Ahmed à l'embranchement des chemins. Après avoir remonté un peu le cours de cette rivière, le tracé de la frontière monte le contrefort situé entre Kiuciuk Ahmed et Killi-Kadăi, traverse le mamelon 260, rejoint le confluent des deux vallons situés à l'Ouest de Ekisce, remonte le vallon situé à l'Ouest de ce village, change de direction vers le Sud, traverse le mamelon 277 ainsi que l'ensellement des mamelons situés entre les villages de Vladimirov et Gekcidelink; il traverse encore l'ensellement situé entre les villages de Gekcidelink et Kapudjimah, d'où il se dirige d'abord vers le Nord et ensuite vers l'Est en suivant la dépression qui passe au Nord de Kortut (Korkut). Entre Kortut et le ruisseau Isikli, le tracé de la frontière suit la ligne de partage des eaux, au Sud du village de Kadikioi et de la cote 303 jusqu'au grand tournant de Isikli. Dans la section suivante, qui se termine sur la route de Varna à Dobrici la frontière suit d'abord le cours de la vallée de Kumbudja, ensuite la branche orientale de cette vallée, en passant au Nord du mamelon 340. La dernière section du tracé de la frontière, situé entre la route de Varna-Dobrici et la Mer Noire, traverse à son origine le vallon de Kuiudjuk, suit un petit contrefort, ensuite un vallon dans la direction Sud-Est, il s'infléchit ensuite vers le Nord-Est dans la direction de la cote 299 en suivant une ligne de partage des eaux; il séparé ensuite par les lignes caractéristiques du terrain les villages de Ciauskioi, de Kapaklii, après avoir, de la même manière, séparé Mustafa Beiler de Vlahlar; il touche enfin la Mer Noire en traversant l'ensellement situé au Sud de la cote 252.

3. Le repérage provisoire du tracé.

Le tracé de la frontière ainsi défini topographiquement à l'aide des documents cartographiques existants (les cartes de $^1/_{200000}$, $^1/_{126000}$ et $^1/_{100000}$) se trouve encore rapporté à certains points remarquables du sol. A cet effet on a choisi d'abord les points trigonométriques de la triangulation existante, ensuite les clochers des églises ou les minarets des villages. C'est pourquoi on a englobé ce tracé dans une triangulation développée entre le Danube et la Mer Noire. La triangulation coupant le tracé de la frontière, les intersections se trouvent repérées à des points invariables du sol, dont on peut mesurer la distance avec une approximation de 50 m.

C'est ainsi que le point de départ de la frontière du Danube est rapporté à la cote du point trigonométrique de Turtucaïa qui se trouve à une distance de 15 km. De la même manière on peut lire sur la carte les distances de tous les mamelons, ensellements, etc., qui forment les jalons de la frontière.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Digitized by Google

Signés:

Pour la Roumaine: *T. Maïoresco, Al. Marghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco*, General aide de camp *Coanda*, Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch, K. Smilianitch*, Lt. Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff.*

Protocole

annexé à **l'article III** du Traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize.

Description détaillée de la nouvelle frontière bulgaro-serbe.

La ligne de frontière part au Nord de l'ancienne frontière bulgaro-serbe, du point Patarica, suit l'ancienne frontière bulgaro-turque jusqu'à Dizderica, suit ensuite la ligne de partage des eaux entre le Vardar et la Strouma en passant par Lukov vrh (1297), Obel, Poljana, la cote 1458, la cote 1495, Zanoga (1415), Ponorica, Kadica, la cote 1900, la cote 1453, Cingane Kalessi, la crête de Klepalo, la cote 1530, la crête de Males planina (1445), tourne à l'Ouest vers les cotes 1514 et 1300, passe par la crête de Draganeva dag, Kadi mesar tepesi, Kale tepesi, traverse la rivière Novičanska au Sud du village de Rajanci, passe entre les villages Oslovci et Suševo, traverse la rivière Stroumica entre Radičevo et Vladovci et remonte vers la cote 850, suit de nouveau la ligne de partage des eaux entre le Vardar et la Strouma par les cotes 957, 571, 750, 895, 850 et atteint la crête de la montagne Belašica où elle se relie à la frontière bulgaro-grecque.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Signés:

Pour la Roumanie: *T. Maïoresco, Al. Marghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco*, Général aide de comp *Coanda*, Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch*, Colonel *K. Smilianitch*, Lt Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff.*

Protocole

annexé à **l'article IV** du Traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize, concernant les questions relatives

à l'ancienne frontière serbo-bulgare.

Une commission mixte serbo-bulgare, qui sera constituée dans le délai d'un an à partir du jour de la ratification du Traité de paix, réglera les questions relatives à l'ancienne frontière serbo-bulgare, en prenant pour principe le thalweg du Timok, en tant que cette rivière sert de frontière entre la Serbie et la Bulgarie, et la ligne de partage des eaux pour la partie de la frontière depuis le sommet de la hauteur de Batchichté jusqu'à Ivanova Livada.

Digitized by Google

Au plus tard dans un délai de trois ans à partir du jour de la ratification du Traité de paix, les deux Hautes Parties contractantes sont tenues de marquer sur le terrain par des signes permanents tout le tracé de l'ancienne frontière serbo-bulgare.

Tous les moulins existant sur le Timok, en tant que celui-ci sert de frontière entre la Serbie et la Bulgarie, seront supprimés dans le délai de trois ans à partir du jour de la ratification du Traité de paix, et dorénavant aucune installation de ce genre ne sera permise sur cette partie de la rivière.

Il est également entendu qu'il ne sera plus permis désormais aux sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes de posséder des biens-fonds divisés par la ligne-frontière (les biens dits „dvovlassna"). En ce qui concerne les propriétés de cette nature actuellement existantes, chacun des deux Gouvernements s'engage à procéder à l'expropriation, moyennant une juste et préalable indemnité fixée d'après la procédure locale, des parcelles sises en deçà de sa frontière. La même règle s'applique aux biens situés dans l'enclave de Rogliévo-Koïlovo ainsi que dans celle de Halovo-Vrageogrntzi, leur situation juridique par rapport à des administrés des deux Etats riverains ayant été réglée par le Protocole No. 11 de la Commission mixte serbo-bulgare de 1912. Lesdites expropriations seront effectuées dans le délai de trois ans au plus tard, à partir du jour de la ratification du Traité de paix.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Signés:

Pour la Roumanie: *T. Maïoresco, Al. Marghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco,* Général aide de camp *Coanda,* Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis,* Capitaine *A. Exadactylos,* Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch,* Colonel *K. Smilianitch,* Lt. Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff,* Général *Fitcheff,* Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff,* Lt. Colonel *Stancioff.*

Protocole

annexé à l'article V du Traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize.

Frontière définitive entre la Bulgarie et la Grèce.

(Carte Autrichienne 1/200 000.)

La ligne frontière commence sur la crête de la Belasica planina à partir de la frontière bulgaro-serbe; suit cette crête, descend ensuite la crête qui se trouve au Nord de Iürükleri et va jusqu'au confluent de la Strouma et de la Bistrica, remonte la Bistrica, puis se dirige vere l'Est à Cengané Kalesi (1500). De là elle atteint la crête d'Ali Butus (cote 1650) et suit la ligne de partage des eaux, cotes 1820, 1800, 713 et Stragač. De là en suivant toujours la ligne de partage des eaux, elle se dirige vers le Nord et puis vers le Nord-Est, pour suivre la ligne de partage des eaux entre les cotes 715, 660 et atteindre les cotes 1150 et 1152, d'où en suivant la crête à l'Est du village Rakisten, elle traverse la Mesta, se dirige vers le sommet de Rusa et Zeleza, traverse la Despat (Rana) suju et atteint Čuka. A partir de ce point elle reprend la ligne de partage des eaux et passant par Sibkova, Cadirkaya

Digitized by Google

(1750), Avlika dag (1517), Kajin Čal (1811), Debikli (1587), descend vers le Sud à la cote 985, pour tourner vers l'Est au Sud du village Karovo, de là se dirige vers l'Est, passe au Nord du village Kajbova, remonte vers le Nord et passe par les cotes 1450, 1538, 1350 et 1845. De là elle descend vers le Sud en passant par Čigla (1750), Kušlar (2177). A partir de Kušlar, la ligne frontière suit la ligne de partage des eaux de la Mesta et du Iassi Evren dère par Rujan pl. et atteint Achlat dagi (1300), suit la crête qui se dirige vers la station du chemin de fer à Okčilar (41) et à partir de ce point suit le cours de la Mesta pour aboutir à la Mer Egée.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Signés:

Pour la Roumanie: *T. Maïoresco, Al. Morghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco,* Général aide de camp *Coanda,* Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis,* Capitaine *A. Exadactylos,* Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch,* Colonel *K. Smilianitch,* Lt. Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff,* Général *Fitcheff,* Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff,* Lt. Colonel *Stancioff.*

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Son Excellence Monsieur *Tontcheff*, Premier Délégué du Gouvernement Royal Bulgare à la Conférence de Bucarest.

No. 17058. Bucarest, le 22 Juillet (4 Août) 1913.

Monsieur le Ministre,

Ainsi qu'il a été convenu au cours de nos pourparlers, en vue d'un état de paix durable à établir entre nos deux pays, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me confirmer, en réponse à ma présente note, que:

Conformément à la déclaration que la Bulgarie a faite dans le Protocole signé à Londres le 16/29 Janvier 1913 et à l'article 4 du Protocole de la Conférence de St. Pétersbourg du 26 Avril (9 Mai) de la même année, la Bulgarie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions bulgares et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec, la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Bulgare, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signe:) *T. Maïoresco.*

Son Excellence Monsieur *T. Maïoresco*, Président du Conseil, Ministre des Affaires Étrangères.

Bucarest, le 22 Juillet 1913.

Monsieur le Ministre,

En réponse à la note de Votre Excellence en date du 22 Juillet 1913, j'ai l'honneur de Vous confirmer que:

Conformément à la déclaration que la Bulgarie a faite dans le Protocole signé à Londres le 16/29 Janvier 1913 et à l'article 4 du Protocole de la Conférence de St. Pétersbourg du 26 Avril (9 Mai) de la même année, la Bulgarie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions bulgares et à per-

Digitized by Google

mettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Volaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Bulgare, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *Tontcheff.*

Son Excellence Monsieur *E. Veniselos*, Président du Conseil des Ministres de Grèce, Premier Délégué du Gouvernement Royal Hellénique à la Conférence de Bucarest.

No. 17277. Bucarest, le 23 Juillet (5 Août) 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

Ainsi qu'il a été convenu au cours de nos pourparlers, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me confirmer, en réponse à la présente note, que:

La Grèce consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions grecques et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Hellénique, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *T. Maïoresco.*

Son Excellence Monsieur *T. Maïoresco*, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie.

Bucarest, le 23 Juillet (5 Août) 1913.

Monsieur le Président du Conseil.

En réponse à la note, en date de ce jour, que Votre Excellence a bien voulu me remettre, j'ai l'honneur de confirmer à Votre Excellence que:

La Grèce consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions grecques et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Hellénique, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *E. K. Veniselos.*

Son Excellence Monsieur *N. Pachitch*, Président du Conseil des Ministres de Serbie, Premier Délégué du Gouvernement Royal Serbe à la Conférence de Bucarést.

No. 17276. Bucarest, le 23 Juillet (5 Août) 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

Ainsi qu'il a été convenu au cours de nos pourparlers, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me confirmer, en réponse à la présente note, que:

La Serbie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions serbes et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Serbe, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *T. Maïoresco.*

Digitized by Google

Son Excellence Monsieur *T. Maïoresco*, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie.

Bucarest, le 25 Juillet 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

En réponse à la note que Votre Excellence a bien voulu m'adresser en date du 23 courant No. 17276, j'ai l'honneur de vous informer que la Serbie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions serbes et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Serbe, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *Nik. P. Pachitch.*

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Procès-verbal d'échange des ratifications du

Traité de paix de Bucarest

du 28 Juillet (10 Août) 1913.

Les soussignés, *Titus Maïoresco*, Président du Conseil et Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie; *André Papadiamantopoulos*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Hellénique près Sa Majesté le Roi de Roumanie; *Mihaïlo G. Ristitch*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Serbie près Sa Majesté le Roi de Roumanie; *Siméon Radeff*, Délégué du Gouvernement Royal de Bulgarie,

se sont réunis à Bucarest pour procéder à l'échange des ratifications du Traité de paix et de ses annexes, conclu à Bucarest le 28 Juillet (10 Août) 1913 entre la Roumanie, la Grèce, le Monténégro et la Serbie d'une part, et la Bulgarie d'autre part.

Les instruments de ces ratifications ayant été produits et, après examen, trouvés en bonne et due forme, l'échange en a été opéré.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent procès-verbal, dont un exemplaire sera délivré à chacune des Parties signataires.

Fait en quatre exemplaires à Bucarest, le 12/25 Août 1913.

(L. S.) *T. Maïoresco, A. D. Papadiamantopoulos, M. G. Ristitch, S. Radeff.*

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Procès-Verbal d'échange des ratifications du

Traité de paix de Bucarest

du 28 Juillet (10 Août) 1913.

Aujourd'hui, Samedi, 17/30 Août 1913, les soussignés nous étant réunis chez Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie, à Sinaia, Constatons que Monsieur, le Ministre de Serbie à Bucarest a reçu, avec les instruments de ratification, en quatre exemplaires, de Sa Majesté le Roi de Monténégro, les pleins pouvoirs de procéder à l'échange des ratifications avec les représentants des autres États.

En conséquence, nous avons procédé à l'échange, et avons reçu et remis chacun les exemplaires destinés aux États que nous représentons.

Fait à Sinaia, le 17/30 Août 1913.

T. Maïoresco, A. D. Papadiamantpoulos, M. G. Ristitch, S. Radeff.

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Digitized by Google

b.

Traité de Constantinople

du 29 septembre 1913 (Türkei und Bulgarien).

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Sa Majesté le Roi des Bulgares, animés du désir de régler à l'amiable et sur une base durable l'état de choses créé par les événements qui se sont produits depuis la conclusion du Traité de Londres, de rétablir les relations d'amitié et de bon voisinage si nécessaires pour le bien-être de Leurs Peuples, ont résolu de conclure le présent Traité et ont choisi respectivement à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires,

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans: Son Excellence *Talaat Bey*, Ministre de l'Intérieur, Son Excellence le Général *Mahmoud Pacha*, Ministre de la Marine, Son Excellence *Halil Bey*, Président du Conseil d'Etat;

Sa Majesté le Roi des Bulgares: Son Excellence le Général *Savoff*, Ancien Ministre, Son Excellence Monsieur *Natchévitch*, Ancien Ministre, Son Excellence Monsieur *Tocheff*, Ministre Plénipotentiaire,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. premier. La frontière entre les deux Pays prend son point de départ à l'embouchure de la rivière Rezvaja, au Sud du monastère San Ivan, se trouvant sur la Mer Noire; elle suit le cours de cette rivière jusqu'au point de jonction des rivières Pirogu et Déliva, à l'Ouest de Kamila-köj. Entre l'embouchure et le point de jonction plus haut mentionné, la rivière Rezvaja, à partir de l'embouchure, suit d'abord la direction du Sud-Ouest et, laissant à la Turquie Placa, forme un coude et se dirige vers le Nord-Ouest et puis vers le Sud-Ouest; les villages Madzura et Pirgoplo restent en territoire ottoman. La rivière Rezvaja, après avoir suivi, à partir de Pirgoplo, la direction du Sud sur une longueur approximative de cinq kilomètres et demi, forme un coude vers l'Ouest et le Nord et se prolonge ensuite, légèrement incurvée vers le Nord, dans la direction générale de l'Ouest. Dans cette partie, les villages Likudi, Kladara restent en territoire bulgare et les villages Ciknigori, Mavrodio et Lafva reviennent à la Turquie; ensuite, la frontière, suivant toujours la rivière Rezvaja, laisse Torfu-ciflik à la Bulgare, se dirige vers le Sud-Est et, laissant et village Radoslavci en territorie ottoman, oblique vers l'Ouest à huit cents mètres environ au Sud de ce village; elle laisse le village Kamila-köj en territoire ottoman et arrive à une distance de quatre cents mètres environ à l'Ouest de ce village, au point de jonction des rivières Pirogu et Déliva.

La ligne frontière suit, à partir du point de jonction des rivières Pirogu et Déliva, le cours du Déliva et, se prolongeant avec ladite rivière dans la direction générale du Nord-Ouest, laisse à la Turquie les villages Paspala, Kandildzik et Déli et se termine à l'Est de Souk Sou; ce dernier village reste à la Turquie, tandis que Sévéligu revient à la Bulgarie. La ligne frontière, après avoir passé entre Souk Sou et Sévéligu, continue dans la direction du Nord-Ouest, en suivant la crête qui passe sur les cotes 687, 619 et 563; au delà de la cote 563, elle laisse le village Caglaïk (Cajirlik) en territoire ottoman et, contournant ce dernier village à trois kilomètres à l'Est et au Nord, gagne le ruisseau Goléma. La frontière suit le cours du Goléma sur une longueur de deux kilomètres environ et arrive au point de jonction de ce ruisseau avec l'autre bras de la même rivière, qui vient du Sud de Karabanlar (Karabaalar). A partir de ce point de jonction, la ligne frontière passe sur la crête au Nord du ruisseau venant de Türk-Alatli pour aboutir à l'ancienne frontière Turco-Bulgare.

Digitized by Google

Le point de jonction de la nouvelle ligne et de l'ancienne frontière se trouve à quatre kilomètres à l'Est de Türk-Alatli, au point où l'ancienne frontière Turco-Bulgare forme un coude vers le Nord, dans la direction de Ajkiri-Jol.

A partir de ce point, elle suit exactement l'ancienne frontière Turco-Bulgare jusqu'à Balaban-Basi, à l'Ouest de la Tundja et au Nord du village Derviska-Mog.

La nouvelle ligne frontière se sépare de l'ancienne frontière aux environs de Balaban-Basi et descend en ligne droite vers Dermen-Déré. Le point où la nouvelle frontière se sépare de l'ancienne se trouve à deux kilomètres de distance de l'église du village Derviska-Mog. La frontière, après avoir laissé le village Derviska-Mog. dans le territoire ottoman, suit le cours du Dermen-Déré jusqu'au village Bulgar-Lefké et laisse ce village en territoire bulgare. A partir des lisières Est et Sud de Bulgar-Lefké, la ligne frontière abandonne le cours du Dermen-Déré et se dirige vers l'Ouest, laisse en territoire ottoman les villages Türk-Lefké et Dimitri-köj et, en suivant la ligne de partage des eaux entre Bük-Déré et Démirhan-Déré (c. 241), arrive au point le plus sevtentrional du coude formé par la Marica vers le Nord, à l'Est de Mustafa-Pasa. Cette partie du coude se trouve à trois kilomètres et demi de distance de l'entrée Est du pont de Mustafa-Pasa. La frontière suit la partie Ouest du coude de la Marica jusqu'au moulin et, de là, arrive en ligne droite, atteignant Cermen-Déré, au Nord du pont du chemin de fer (Cermen-Déré est la rivière qui se jette dans la Marica à trois kilomètres à l'Est du village Cermen) et puis, contournant Cermen au Nord, va à Tazi-Tépési. La frontière laisse Cermen à la Turquie et, suivant le cours de Cermen-Déré, coupe la ligne de chemin de fer au Nord-Ouest de Cermen; elle suit toujours la même rivière et monte à Tazi-Tépési (c. 613). (Le point où Cermen-Déré coupe la ligne du chemin de fer au Nord-Ouest de Cermen se trouve à une distance de cinq kilomètres du centre du village de Cermen et à trois mille deux cents mètres de la sortie Ouest du pont de Mustafa-Pasa.)

La frontière laisse en territoire ottoman le point le plus élevé de Tazi-Tépési et, à partir de ce point, suit la ligne de partage des eaux entre l'Arda et la Marica en passant par les villages Jajladzik et Gjuldzuk (Goldzik), qui restent en territoire ottoman.

A partir de Goldzik, la frontière passe par la cote 449 et ensuite descend à la cote 367 et, à partir de cette cote, se dirige vers l'Arda dans la direction Sud, à peu près en ligne droite. Cette ligne droite passe à un kilomètre à l'Ouest de Bektasli, qui reste en territoire ottoman.

La ligne frontière, après être arrivée de la cote 367 à l'Arda, suit vers l'Est la rive droite de l'Arda et arrive au moulin qui se trouve à un kilomètre au Sud du village de Cingirli; à partir de ce moulin, elle suit la ligne de partage des eaux se trouvant à l'Est de Gajdohor-Déré; elle passe à un kilomètre à l'Est du village Gajdohor et, laissant le village Drébisna à la Bulgarie, en passant à peu près à un kilomètre à l'Est de ce village, descend à Atéren-Déré à un kilomètre au Sud du susdit village; de là, elle va dans la direction du Sud-Ouest, par le plus court chemin, à la source du ruisseau qui coule entre les villages Akalan et Kajlikliköj et suit le thalweg de ce cours d'eau pour descendre à la rivière Kizil-Déli. A partir du susdit ruisseau, la frontière, laissant Gökcebunar en Bulgarie, emprunte le cours de Kizil-Déli-Déré et, de là, en suivant le thalweg du ruisseau qui se sépare vers le Sud en un point se trouvant à quatre kilomètres au Sud de Mandrica et à trois kilomètres à l'Est de Soganliki-Bala, va à la source du même ruisseau; elle descend ensuite par le plus court chemin à la source du Mandra-Déré; elle suit le thalweg du Mandra-Déré, à partir de sa source

Digitized by Google

pour joindre la Marica à l'Ouest de Mandra. Dans cette partie, le village Krantu reste en territoire bulgare et les villages Bas-Klisa, Ahirjanbunar et Mandra reviennent à la Turquie.

A partir de ce point, la frontière suit le thalweg de la Marica jusqu'au point où le fleuve se sépare en deux branches, à trois kilomètres et demi au Sud du village de Kaldirkoz; de là, elle suit le thalweg de la branche droite, qui passe non loin de Férédzik, pour aboutir à la Mer Egée. Dans cette partie, les marais d'Ak-Sou, ainsi que les lacs de Quénéli-Gheul et de Kazikli-Gheul, restent à la Turquie et les lacs de Touzla-Gheul et de Drana-Gheul reviennent à la Bulgarie.

Art. 2. Dix jours après la signature du présent Traité par les Plénipotentiaires susmentionnés, les armées des deux Parties contractantes qui, en ce moment, occuperaient des territoires revenant à l'autre Partie, s'empresseront de les évacuer et, dans l'espace des quinze jours suivants, de les remettre, conformément aux règles et aux usages, aux autorités de l'autre Partie.

Il est en outre entendu que les deux Etats démobiliseront leurs armées dans l'espace de trois semaines, à partir de la date du présent Traité.

Art. 3. Les relations diplomatiques, ainsi que les communications postales, télégraphiques et de chemin de fer reprendront entre les Hautes Parties contractantes immédiatement après la signature du présent Traité.

L'Arrangement sur les Muftis, formant l'Annexe II du présent Traité, sera applicable dans tous les territoires de la Bulgarie.

Art. 4. En vue de favoriser les relations économiques entre les deux Pays, les Hautes Parties contractantes s'engagent à remettre en vigueur, aussitôt après la signature du présent Traité et pour un délai d'un an à dater de ce jour, la Convention pour le Commerce et la Navigation conclue le 6/19 février 1911, et à accorder à leurs produits industriels, agricoles et autres toutes les facilités douanières compatibles avec leurs engagements existant à l'égard des Puissances tierces.

La Déclaration Consulaire du 18 novembre/2 décembre 1909 sera également remise en vigueur pendant le même délai.

Toutefois, chacune des Hautes Parties contractantes pourra créer des Consulats Généraux, Consulats, Vice-Consulats de carrière dans toutes les localités de leurs territoires où des Agents de Puissances tierces sont admis.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent en outre à procéder, dans le plus bref délai possible, à la nomination de Commissions Mixtes pour négocier un Traité de Commerce et une Convention Consulaire.

Art. 5. Les prisonniers de guerre et otages seront échangés dans le délai d'un mois à partir de la signature du présent Traité, ou plus tôt, si faire se peut.

Cet échange aura lieu par les soins de commissaires spéciaux nommés de part et d'autre.

Les frais d'entretien desdits prisonniers de guerre et otages seront à la charge du Gouvernement au pouvoir duquel ils se trouvent.

Toutefois, la solde des officiers payée par ce Gouvernement sera remboursée par l'Etat dont ils relèvent.

Art. 6. Une amnistie pleine et entière est accordée par les Hautes Parties contractantes à toutes les personnes qui ont pris part aux hostilités ou qui se sont compromises dans les événements politiques antérieurs au présent Traité.

Les habitants des territoires cédés jouiront de la même amnistie pour les événements politiques y survenus.

Digitized by Google

Le bénéfice de cette amnistie cessera à l'expiration du délai de deux semaines fixé par les Autorités légalement constituées lors de la réoccupation des territoires revenant à la Bulgarie et dûment porté à la connaissance des populations.

Art. 7. Les originaires des territoires cédés par l'Empire Ottoman au Gouvernement Royal de Bulgarie et qui y sont domiciliés deviendront sujets bulgares.

Ces originaires devenus sujets bulgares auront, pendant un délai de quatre ans, la faculté d'opter sur place en faveur de la nationalité ottomane, par une simple déclaration aux Autorités locales bulgeres et un enregistrement aux Consulats Impériaux Ottomans. Cette déclaration sera remise, à l'Etranger, aux chancelleries des Consulats Bulgares et enregistrée par les Consulats Ottomans. L'option sera individuelle et n'est pas obligatoire pour le Gouvernement Impérial Ottoman.

Les mineurs actuels useront de l'option dans les quatre ans qui suivent leur majorité.

Les Musulmans des territoires cédés devenus sujets bulgares ne seront pas assujettis pendant ce délai au service militaire, ni ne payeront aucune taxe militaire.

Après avoir usé de leur faculté d'option, ces Musulmans quitteront les territoires cédés, et cela, jusqu'à échéance du délai de quatre ans prévu plus haut, en ayant la faculté de faire passer en franchise de droits de sortie leurs biens meubles. Ils peuvent toutefois conserver leurs biens immeubles de toutes catégories, urbains et ruraux, et les faire administrer par des tiers.

Art. 8. Les sujets bulgares musulmans de tous les territoires de la Bulgarie jouiront des mêmes droits civils et politiques que les sujets d'origine bulgare.

Ils jouiront de la liberté de conscience, de la liberté et de la pratique extérieure du culte. Les coutumes des musulmans seront respectées.

Le nom de Sa Majesté Impériale le Sultan, comme Khalife, continuera à être prononcé dans les prières publiques des musulmans.

Les communautés musulmanes, constituées actuellement ou qui se constitueront à l'avenir, leur organisation hiérarchique, leurs patrimoines seront reconnus et respectés; elles relèveront sans entraves de leurs chefs spirituels.

Art. 9. Les communautés bulgares en Turquie jouiront des mêmes droits dont jouissent actuellement les autres communautés chrétiennes de l'Empire Ottoman.

Les Bulgares sujets Ottomans conserveront leurs biens meubles et immeubles et ne seront aucunément inquiétés dans l'exercice et la jouissance de leurs droits de l'homme et de propriété. Ceux qui ont quitté leurs foyers lors des derniers événements pourront retourner dans un délai de deux ans au plus tard.

Art. 10. Les droits acquis antérieurement à l'annexion des territoires, ainsi que les actes judiciaires et titres officiels émanant des Autorités Ottomanes compétentes, seront respectés et inviolables jusqu'à la preuve légale du contraire.

Art. 11. Le droit de propriété foncière dans les territoires cédés, tel qu'il résulte de la loi ottomane sur les immeubles urbains et ruraux, sera reconnu sans aucune restriction.

Les propriétaires d'immeubles ou de meubles dans lesdits territoires continueront à jouir de tous leurs droits de propriété, même s'ils fixent, à titre provisoire ou définitif, leur résidence personnelle hors de la Bulgarie. Ils pourront affermer leurs biens ou les administrer par des tiers.

Digitized by Google

Art. 12. Les vakoufs Mustesna, Mulhaka, Idjarétein, Moukataa, Idjaréi-Vahidé, ainsi que les dîmes vakoufs, dans les territoires cédés, tels qu'ils résultent actuellement des lois ottomanes, seront respectés.

Ils seront gérés par qui de droit.

Leurs régimes ne pourront être modifiés que par indemnisation juste et préalable.

Les droits des établissements religieux et de bienfaisance de l'Empire Ottoman sur les revenus vakoufs dans les territoires cédés, à titre d'Idjaréi-Vahidé, de Moukataa, de droits divers, de contre-valeur de dîmes vakoufs et autres, sur les vakoufs bâtis ou non bâtis seront respectés.

Art. 13. Les biens particuliers de Sa Majesté Impériale le Sultan, ainsi que ceux des Membres de la Dynastie Impériale seront maintenus et respectés. Sa Majesté et les Membres de la Dynastie Impériale pourront les vendre ou les affermer par des fondés de pouvoirs.

Il en sera de même pour les biens du domaine privé qui appartiendraient à l'Etat.

En cas d'aliénation, préférence sera accordée, à conditions égales, aux sujets bulgares.

Art. 14. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à donner à Leurs Autorités provinciales des ordres afin de faire respecter les cimetières et particulièrement les tombeaux des soldats tombés sur le champ d'honneur.

Les Autorités n'empêcheront par les parents et amis d'enlever les ossements des victimes inhumées en terre étrangère.

Art. 15. Les sujets de chacun des Etats contractants pourront séjourner et circuler librement, comme par le passé, sur le territoire de l'autre Etat contractant.

Art. 16. Le Gouvernement Royal de Bulgarie est subrogé aux droits, charges et obligations du Gouvernement Impérial Ottoman à l'égard de la Compagnie des Chemins de fer Orientaux, pour la partie de la ligne à elle concédée et située dans les territoires cédés.

Le Gouvernement Royal de Bulgarie s'oblige à rendre sans retard le matériel roulant et les autres objets appartenant à ladite Compagnie et saisis par lui.

Art. 17. Tous les différends et litiges qui surviendraient dans l'interprétation ou l'application des Art. 11, 12, 13 et 16 du présent Traité seront réglés par l'Arbitrage à La Haye, conformément au compromis formant l'Annexe III du présent Traité.

Art. 18 Le Protocole relatif à la frontière (Annexe I); l'Arrangement concernant les Muftis (Annexe II); le Compromis d'Arbitrage (Annexe III); le Protocole relatif au Chemin de fer et à la Maritza (Annexe IV) et la Déclaration se rapportant à l'Article 10 (Annexe V) sont annexés au présent Traité dont ils font partie intégrante.

Art. 19. Les dispositions du Traité de Londres sont maintenues en ce qui concerne le Gouvernement Impérial Ottoman et le Royaume de Bulgarie pour autant qu'elles ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.

Art. 20. Le présent Traité entrera en vigueur immédiatement après sa signature.

Les ratifications en seront échangées dans la quinzaine à dater de ce jour.

Digitized by Google

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe I.

Protocole No. 1.

A. Les Hautes Parties contractantes ont convenu d'ajouter à la description de la frontière insérée à l'Article premier du Traité les remarques suivantes:

1. La frontière est décrite d'après la carte de l'Etat-Major autrichien à l'échelle de 1/200.000e et le tracé en est marqué sur un croquis annexe, copié sur cette carte.

Les indications se rapportant à la partie inférieure et à l'affluent de la Maritza sont enregistrées d'après la carte topographique à l'échelle de 1/50.000e et elles sont portées sur une carte détaillée et complète de cette partie, indiquant la frontière définitive de Mandra à l'embouchure.

2. Des Commissions Mixtes composées d'officiers ottomans et bulgares traceront la carte de la nouvelle ligne frontière sur un espace de deux kilomètres de chaque côté de cette ligne, à l'échelle de 1/25.000e; la frontière définitive sera marquée sur cette carte. Ces Commissions seront divisées en trois sections et commenceront leur travaux simultanément dans les parties suivantes: la côte de la Mer Noire, le territoire situé entre la Maritza et l'Arda et celui compris entre l'Arda et Mandra.

Après cette opération, la ligne frontière sera appliquée sur le terrain et des pyramides y seront élevées par les soins desdites Commissions Mixtes. Les protocoles de la frontière définitive seront dressés par les Commissions.

3. Lors du tracé de la ligne frontière, les Commissions relèveront le plan des propriétés privées ou publiques restant en deçà ou au delà de la ligne.

Les deux Hauts Gouvernements examineront les mesures à prendre pour éviter des conflits qui pourraient éventuellement surgir de l'exploitation de pareilles propriétés.

Il est bien entendu que jusqu'à ce qu'une entente intervienne à ce sujet, les propriétaires continueront à jouir librement de leurs biens, comme par le passé.

4. Les protocoles antérieurement dressés par les deux parties en ce qui concerne les parties de l'ancienne frontière Turco-Bulgare maintenues actuellement telles quelles, resteront en vigueur.

Si les bornes-frontière ou Koulés, se trouvant dans ces parties, sont détruites ou endommagées, il sera procédé à leur reconstruction ou restauration.

5. Pour les rivières et les ruisseaux, sauf la Tounadja, la Maritza et l'Arda la ligne frontière suivra le thalweg des cours d'eau. Pour les trois susdites rivières, la ligne frontière est indiquée exactement dans le protocole.

B. La délimitation en ce qui concerne les îles situées dans le lit de la Maritza, sera confiée à une commission spéciale.

Il a été également convenu que les deux Gouvernements s'engagent à s'entendre, le moment venu, pour la canalisation de la Maritza.

C. Les deux Gouvernements sont d'accord pour faciliter l'échange facultatif mutuel des populations bulgare et musulmane de part et d'autre ainsi que de leurs propriétés dans une zône de 15 kilomètres au plus, le long de toute la frontière commune.

L'échange aura lieu par des villages entiers.

Digitized by Google

L'échange des propriétés rurales et urbaines aura lieu sous les auspices des deux Gouvernements et avec la participation des anciens des villages à échanger.

Des commissions mixtes nommées par les deux Gouvernements procèderont à l'échange et à l'indemnisation, s'il y a lieu, de différences résultant de l'échange de biens entre villages et particuliers en question.

Fait en double exemplaire, à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe II.

Arrangement concernant les Muftis.

Art. premier. Un Mufti en Chef résidera à Sofia et servira d'intermédiaire entre les Multis de la Bulgarie dans leurs relations avec le Cheïkh-ul-Islamat, pour les affaires religieuses et civiles relevant du Chéri, et avec le Ministère Bulgare des Cultes.

Il sera élu par les Muftis de la Bulgarie et parmi ceux-ci, réunis spécialement à cet effet. Les Mufti-Vékilis prendront part à cette réunion, mais seulement en qualité d'électeurs.

Le Ministère Bulgare des Cultes notifiera l'élection du Mufti en Chef, par l'entremise de la Légation Impériale à Sofia, au Cheïkh-ul-Islamat, qui lui fera parvenir un Menchour et le Murassélé l'autorisant à exercer ses fonctions et à accorder, de son côté, le même pouvoir aux autres Muftis de la Bulgarie.

Le Mufti en Chef aura, dans les limites des prescriptions du Chéri, le droit de surveillance et de contrôle sur les Muftis de la Bulgarie, sur les établissements religieux et de bienfaisance musulmans, ainsi que sur leurs desservants et leurs Mutévellis.

Art. 2. Les Muftis sont élus par les électeurs musulmans de la Bulgarie.

Le Mufti en Chef vérifie si le Mufti élu réunit toutes les qualités requises par la loi du Chéri et, en cas d'affirmative, il informe le Cheïkh-ul-Islamat de la nécessité de lui délivrer l'autorisation nécessaire pour rendre les Fetvas (Menchour). Il délivre au nouveau Mufti, en même temps que le Menchour ainsi obtenu, le Murassélé nécessaire pour lui conférer le droit de juridiction religieuse entre les Musulmans.

Les Muftis peuvent, à condition de faire ratifier leur choix au Mufti en Chef, proposer la nomination, dans les limites de leurs circonscriptions et dans les localités où on en verrait la nécessité, des Mufti-Vékilis, qui auront à y remplir les fonctions déterminées par le présent arrangement, sous la surveillance directe des Muftis locaux.

Art. 3. La rétribution du Mufti en Chef, des Muftis et des Mufti-Vékilis, ainsi que du personnel de leurs bureaux, sera à la charge du Gouvernement Royal Bulgare et sera fixée en considération de leur dignité et de l'importance de leur poste.

L'organisation du Bach-Muftilik sera fixée par un réglement élaboré par le Mufti en Chef et dûment publié.

Le Mufti en Chef, Muftis et Mufti-Vékilis, ainsi que leur personnel, jouiront de tous les droits que les lois assurent aux fonctionnaires bulgares.

Art. 4. La révocation des Muftis et de leurs Vékils aura lieu conformément à la loi sur les fonctionnaires publics.

Le Mufti en Chef, ou son délégué, sera appelé à siéger au Conseil disciplinaire, toutes les fois que ce dernier aura à se prononcer sur la révocation d'un Mufti ou d'un Mufti-Vékili. Toutefois, l'avis du Mufti en Chef ou de

Digitized by Google

son délégué servira audit conseil de base à l'appréciation des plaintes de caractère purement religieux.

L'acte de révocation d'un Mufti ou Mufti-Vékili fixera le jour de l'élection de son remplaçant.

Art. 5. Les Heudjets et jugements rendus par les Muftis seront examinés par le Mufti en Chef, qui les confirmera, s'il les trouve conformes aux prescriptions de la Loi du Chéri, et les remettra au Département compétent afin d'être mis à exécution.

Les Heudjets et jugements qui ne seront pas confirmés pour cause de non conformité à la Loi du Chéri seront retournés aux Muftis qui les auraient rendus et les affaires auxquelles ils ont trait seront examinées et réglées de nouveau suivant les prescriptions de ladite loi. Les Heudjets et jugements qui ne seront pas trouvés conformes aux prescriptions de la Loi du Chéri ou ceux dont l'examen au Cheïkh-ul-Islamat aura été demandé par les intéressés seront envoyés par le Mufti en Chef à Son Altesse le Cheïkh-ul-Islam.

Les Heudjets et jugements confirmés par le Mufti en Chef ou sanctionnés par le Cheïkh-ul-Islamat seront mis à exécution par les Autorités bulgares compétentes. Dans ce cas, ils seront accompagnés d'une traduction en langue bulgare.

Art. 6. Le Mufti en Chef fera, le cas échéant, aux autres Muftis les recommandations et communications nécessaires en matière de mariage, divorce, testaments, successions et tutelle, pension alimentaire (nafaka) et autres matières du Chéri, ainsi qu'en ce qui concerne la gestion des biens des orphelins. En outre, il examinera les plaintes et réclamations se rapportant aux affaires susmentionnées et fera connaître au Département compétent ce qu'il y aurait lieu de faire conformément à la loi du Chéri.

Les Muftis étant aussi chargés de la surveillance et de l'administration des Vakoufs, le Mufti en Chef aura, parmi ses attributions principales, celle de leur demander la reddition de leurs comptes et de faire préparer les états de comptabilité y relatifs.

Les livres relatifs aux comptes des Vakoufs pourront être tenus en langue turque.

Art. 7. Le Mufti en Chef et les Muftis inspecteront, au besoin, les les conseils d'instruction publique et les écoles musulmanes ainsi que les Médressés de la Bulgarie et adopteront des dispositions pour la création d'établissements scolaires dans les localités où le besoin s'en ferait sentir; le Mufti en Chef s'adressera, s'il y a lieu, au Département compétent pour les affaires concernant l'instruction publique musulmane.

Le Gouvernement Royal créera à ses frais des écoles primaires et secondaires musulmanes dans la proportion établie par la loi sur l'instruction publique bulgare. L'enseignement aura lieu en langue turque et en conformité du programme officiel, avec enseignement obligatoire de la langue bulgare.

Toutes les lois relatives à l'enseignement obligatoire ainsi qu'au nombre et aux droits des instituteurs continueront à être appliquées au corps enseignant des communautés musulmanes. Les appointements du personnel enseignant ou autre de ces institutions seront réglés par le Trésor Bulgare dans les mêmes conditions que ceux de corps enseignants des institutions bulgares.

Une institution spéciale sera également créée pour former des Naïbs.

Art. 8. Dans chaque chef-lieu ou ville ayant une nombreuse population musulmane, il sera procédé à l'élection d'une communauté musulmane, chargée des affaires vakoufs et d'instruction publique secondaire. La personnalité morale de ces communautés sera reconnue en toute circonstance et par toutes les Autorités.

Digitized by Google

Les vakoufs de chaque district devant être administrés, selon les lois et dispositions du Chéri, par la communauté musulmane respective, c'est la personnalité morale de cette dernière qui sera considérée comme propriétaire de ces vakoufs.

Les cimetières publics musulmans et ceux sis à proximité des mosquées sont compris dans le domaine des biens vakoufs appartenant aux communautés musulmanes, qui en disposeront à leur convenance et conformément aux lois de l'hygiène.

Aucun bien vakouf ne peut en aucun cas être exproprié sans que sa contre-valeur soit versée à la communauté respective.

On veillera à la bonne conservation des immeubles vakoufs sis en Bulgarie. Aucun édifice du culte ou de bienfaisance ne pourra être démoli que pour une nécessité impérieuse et conformément aux lois et aux réglements en vigueur.

Dans le cas où un édifice vakouf devrait être exproprié pour des causes impérieuses, on ne pourra y procéder qu'après la désignation d'un autre terrain ayant la même valeur par rapport à l'endroit où il se trouve situé, ainsi qu'après le paiement de la contre-valeur de la bâtisse.

Les sommes à payer comme prix des immeubles vakoufs qui seront expropriés pour des causes impérieuses, seront remises aux communautés musulmanes pour être entièrement affectées à l'entretien des édifices vakoufs.

Art. 9. Dans les six mois qui suivront la signature du présent Arrangement, une Commission spéciale, dont le Mufti en Chef fera partie de droit, sera nommée par le Gouvernement bulgare et aura pour but, dans une période de trois ans à partir de la date de sa constitution, d'examiner et de vérifier les réclamations qui seront formulées par les Mutévellis ou leurs ayant-droit.

Ceux des intéressés qui ne seraient pas contents des décisions de la commission pourront recourir aux tribunaux compétents du pays.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe III.

Compromis d'arbitrage.

Art. premier. Au cas où quelque différend ou litige surviendrait, d'après les prévisions de l'Article 17 du Traité conclu en date de ce jour entre le Gouvernement Impérial Ottoman d'une part, et le Gouvernement Royal de Bulgarie de l'autre, ce différend ou ce litige sera déféré à l'Arbitrage à La Haye, conformément aux dispositions ci-après.

Art. 2. Le Gouvernement demandeur notifiera au Gouvernement défendeur la ou les questions qu'il entendra soumettre à l'arbitrage, au fur et à mesure qu'elles surgiront et donnera à leur sujet des indications succinctes, mais précises.

Art. 3. Le Tribunal Arbitral auquel la ou lesdites questions seront soumises, sera composé de cinq membres, lesquels seront désignés de la manière suivante:

Chaque Partie, aussitôt que possible et dans un délai qui n'excédera pas deux mois à partir de la date de la notification spécifiée dans l'Article précédent, devra nommer deux Arbitres.

Le Sur-Arbitre sera choisi parmi les Souverains de Suède, Norvège et Hollande. Si on ne tombe pas d'accord sur le choix de l'un de ces trois Souverains, le sort en décidera. Si la Partie défenderesse ne nomme pas ses arbitres dans le délai précité de deux mois, elle pourra le faire jusqu'au jour de la première réunion du Tribunal Arbitral. Passé ce délai, la partie

Digitized by Google

demanderesse indiquera le Souverain qui aura á choisir le Sur-Arbitre. Après le choix dudit Sur-Arbitre, le Tribunal se constituera valablement par lè Sur-Arbitre et par les deux Arbitres choisis par la Partie demanderesse.

Art. 4. Les Puissances en litige se feront représenter auprès du Tribunal Arbitral par des Agents, Conseils ou Avocats, en conformité des prévisions de l'Article 62 de la Convention de la Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Ces Agents, Conseils ou Avocats seront désignés à temps par les Parties pour que le fonctionnement de l'Arbitrage ne subisse aucun retard.

Toutefois, si la Partie défenderesse s'en abstient, il sera procédé à son égard par défaut.

Art. 5. Le Tribunal Arbitral, une fois constitué, se réunira à la Haye à une date qui sera fixée par les Arbitres et dans le délai d'un mois à partir de la nomination du Sur-Arbitre. Après le règlement en conformité avec le texte et l'esprit de la Convention de La Haye de 1907 de toutes les questions de procédure qui pourraient surgir et qui ne seraient pas prévues par le présent Compromis, ledit Tribunal ajournera sa prochaine séance à la date qu'il fixera.

Toutefois, il reste convenu que le Tribunal ne pourra ouvrir les débats sur les questions en litige ni avant les deux mois, ni plus tard que les trois mois qui suivront la remise du Contre-mémoire ou de la Contre-réplique prévue par l'Article 7.

Art. 6. La procédure arbitrale comprendra deux phases distinctes: l'instruction écrite et les débats, qui consisteront dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

La seule langue dont fera usage le Tribunal et dont l'emploi sera autorisé devant lui sera la langue française.

Art. 7. Dans le délai de dix mois au plus tard à dater de la notification prévue à l'Article 2, la Partie demanderesse devra remettre à chacun des membres du Tribunal Arbitral, en cinq exemplaires, et à la Partie défenderesse, en trente exemplaires, les copies complètes, écrites ou imprimées, de son Mémoire, contenant toutes pièces à l'appui de sa demande, lesquelles se référeraient à la ou aux questions en litige.

Dans un délai de dix mois au plus tard après cette remise, la Partie défenderesse devra remettre à chacun des membres du Tribunal, ainsi qu'à la Partie demanderesse, en autant d'exemplaires que ci-dessus, les copies complètes, manuscrites ou imprimées, de son Contre-mémoire avec toutes les pièces à l'appui.

Dans le délai d'un mois après cette remise, la Partie demanderesse notifiera au Président du Tribunal Arbitral si elle a l'intention de présenter une Réplique. Dans ce cas, elle aure quatre mois au plus, à compter de cette notification, pour communiquer ladite Réplique dans les mêmes conditions que le Mémoire. La Partie défenderesse aura alors cinq mois, à compter de cette communication, pour présenter sa Contre-réplique dans les mêmes conditions que le Contremémoire.

Les délais fixés par le présent Article pourront être prolongés de commun accord par les Parties ou par le Tribunal, quand il le jugera nécessaire pour arriver à une décision juste.

Mais le Tribunal ne prendra pas en considération les Mémoires, Contre-mémoires et autres communications qui lui seront présentées par les Parties après l'expiration du dernier délai fixé par lui.

Art. 8. Si dans les Mémoires ou autres pièces échangées, l'une ou l'autre Partie s'est référée ou a fait allusion à un document ou papier en sa possession exclusive, et dont elle n'aura pas joint la copie, elle sera tenue, si l'autre partie le demande, de lui en donner copie au plus tard dans les trente jours.

Digitized by Google

Art. 9. Les décisions du Tribunal Arbitral sur la ou les questions en litige seront prononcées dans le délai maximum d'un mois après la clôture, par le Président, des débats relatifs à cette ou ces questions.

Art. 10. Le jugement du Tribunal Arbitral sera définitif et devra être exécuté strictement, sans aucun retard.

Art. 11. Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du Tribunal.

Art. 12. En tout ce qui n'est pas prévu par le present Compromis, les stipulations de la Convention de La Haye de 1907 pour le Réglement pacifique des conflits internationaux seront appliquées aux Arbitrages résultant du présent Compromis, à l'exception, toutefois, des Articles qui ont été réservés par les Parties contractantes.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe IV.

Protocole No. 2.

Le tracé de la frontière coupant le fleuve Maritza et le chemin de fer Moustafa-Pacha-Andrinople-Dédé Agatch, qui desservent les territoires ottomans et bulgares, il a été convenu entre les deux Parties contractantes que, pour préserver les relations commerciales et autres des moindres entraves, les réglements et les usages qui régissent actuellement les mouvements commerciaux, tant sur le fleuve Maritza que sur ladite ligne ferrée, ainsi que tous les droits, taxes et autres découlant desdits réglements, seront maintenus dans leur plénitude et que toutes facilités compatibles avec lesdits réglements et usages seront accordées. Aucune modification ne pourra y être introduite sans un accord préalable entre les deux Etats contractants et les Administrations desdits chemin de fer et fleuve. Le transit direct des marchandises sera exempt de droits et taxes quelconques; toutefois, chaque Gouvernement pourra réglementer la surveillance dudit transit.

Les dispositions ci-dessus ne s'appliqueront pour le chemin de fer que jusqu'au jour où les deux Hautes Parties contractantes auront déjà construit simultanément, la Bulgarie une ligne de raccordement à la Mer Egée, dans son territoire, et la Turquie une ligne aboutissant à ladite Mer.

Il est bien entendu qu'en temps de paix la Bulgarie sera libre, jusqu'à la construction de la ligne prévue, qui aura lieu au plus tard dans dix ans, de faire transporter sur ledit chemin de fer, ainsi que sur le fleuve, des recrues, des troupes, des armes, des munitions, des vivres, etc.

L'Etat Ottoman aura toujours le droit de prendre les mesures de surveillance nécessaires.

Toutefois, ce transport de troupes et autres ne pourra commencer qu'à partir de trois mois à dater de ce jour.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signe: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe V.

Déclaration.

En ce qui concerne l'Article 10 du Traité, le Gouvernement Impérial déclare Ottoman qu'il n'a point consenti, depuis l'occupation par les forces bulgares des territoires cédés, à des cessions de droits à des particuliers, en vue de restreindre les droits souverains de l'Etat Bulgare.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Digitized by Google

c.

Griechisch-türkisch. Friedensvertrag von Athen

vom 1./14. November 1913*) (nebst dem Londoner Frieden vom 17./30. Mai 1913).

Préambule.

Sa Majesté le Roi des Hellènes et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, animés d'un égal désir de consolider les liens de paix et d'amitié heureusement rétablis entre Eux et de faciliter la reprise des relations normales entre les deux pays, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Hellènes Son Excellence Monsieur *D. Panas*, Ministre des Affaires Étrangères, et

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans Son Excellence *Ghalib Kémaly Bey*, Plénipotentiaire Ottoman

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Dès que le présent Acte aura été signé, les relations diplomatiques entre la Grèce et la Turquie seront reprise et les Consulats respectifs pourront être rétablis et fonctionner dans les deux Pays.

Le Gouvernement Impérial Ottoman pourra instituer des Consulats dans les localités des territoires cédés où se trouvent déjà des Agents des Puissances étrangères, ainsi que dans toutes celles où le Gouvernement Royal de Grèce ne verrait pas inconvénient à les admettre.

Art. 2. Les Traités, Conventions et Actes conclus ou en vigueur entre les deux Pays au moment de la rupture des relations diplomatiques seront remis intégralement en vigueur à partir de la signature de la présente convention et les deux Gouvernements seront placés, l'un vis-à-vis de l'autre, ainsi que les sujets respectifs, dans la même situation où ils se trouvaient avant les hostilités.

Le Protocole No. 3 annexé à la présente Convention sera applicable dans tous les territoires de la Grèce.

Art. 3. Les deux Hautes Parties Contractantes accordent pleine et entière amnistie à toutes les personnes compromises dans les événements politiques antérieurs au présent traité.

En conséquence, aucun indivu ne pourra être poursuivi, inquiété ni troublé dans sa personne ou sa propriété ou dans l'exercice de ses droits en raison d'actes ayant une relation quelconque avec la guerre, et toutes condamnations judiciaires et mesures administratives motivées par des faits de cette nature seront ipso facto annulées.

Art. 4. Les individus domiciliés dans les territoires de l'Empire Ottoman passant sous la domination de la Grèce deviendroit sujets hellènes.

Ils auront le droit d'opter pour la nationalité ottomane moyennant une déclaration à l'Autorité Hellénique compétente dans l'espace de trois ans à partir de la date de ce jour, déclaration qui sera suivie d'un enregistrement aux Consulats Impériaux Ottomans. Cette déclaration sera remise à l'étranger aux Chancelleries des Consulats Helléniques et enregistrée par les Consulats Ottomans. Toutefois, l'exercice de ce droit d'option est subordonné au transfert du domicile des intéressés et à leur établissement hors de Grèce.

*) Nach der Bekanntmachung in dem griechischen Gesetzblatt (*Ἐφημερὶς τῆς κυβερνήσεως τοῦ βασιλείου τῆς Ἑλλάδος*) Nr. 229 (S. 809 ff.).

Digitized by Google

Les personnes qui, pendant ce délai, auront émigré dans l'Empire Ottoman ou à l'étranger ou y auront fixé leur domicile, resteront ottomanes. Elles jouiront de la franchise des droits de sortie pour leurs biens meubles.

L'option sera individuelle.

Pendant le même espace de 3 ans, les Musulmans ne seront pas astreints au service militaire ni ne payeront-aucune taxe militaire.

En ce qui concerne les enfants mineurs, le délai d'option commencera à courir à partir de la date où ils auront atteint l'âge de la majorité.

Art. 5. Les droits acquis jusqu'à l'occupation des territoires cédés, ainsi que les actes judiciaires et titres officiels émanant des Autorités Ottomanes compétentes, seront respectés et inviolables jusqu'à preuve légale du contraire.

Cet article ne préjuge en rien les décisions que pourrait prendre la Commission Financière des Affaires Balkaniques siégeant à Paris.

Art. 6. Les habitants des territoires cédés qui, se conformant aux dispositions de l'article 4 de la présente Convention et concernant la nationalité ottomane, auraient émigré dans l'Empire Ottoman ou à l'étranger ou qui y auraient fixé leur domicile continueront à conserver leurs propriétés immobilières sises dans ces territoires, à les affermer ou à les faire administrer par des tiers.

Les droits de propriété sur les immeubles urbains et ruraux possédés par des particuliers en vertu de titres émanant de l'Etat Ottoman, ou bien de par la loi Ottomane dans les localités cédées à la Grèce et antérieurs à l'occupation seront reconnus par le Gouvernement Royal Hellénique.

Il en sera de même des droits de propriété sur lesdits immeubles inscrits au nom de personnes morales ou possédés par elles en vertu des lois Ottomanes antérieures à l'occupation précitée.

Nul ne pourra être privé de sa propriété, partiellement ou totalement, directement ou indirectement que pour cause d'utilité publique dûment constatée, moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 7. Les biens particuliers de Sa Majesté Impériale le Sultan, ainsi que ceux des Membres de la Dynastie Impériale sont maintenus et respectés, Sa Majesté Impériale et les Membres de la Dynastie Impériale pourront les vendre ou les affermer par des fondés de pouvoirs.

Tous les différends ou litiges qui surviendraient dans l'interprétation ou l'application du présent article seront réglés par un arbitrage à la Haye en vertu d'un compromis à conclure.

Art. 8. Les prisonniers de guerre ainsi que toutes autres personnes arrêtées par mesure militaire ou d'ordre public, seront échangés dans le délai d'un mois à partir de la signature du présent Traité ou plus tôt si faire se peut.

Cet échange aura lieu par les soins de Commissaires spéciaux nommés de part et d'autre.

Les réclamations réciproques des deux Hautes Parties contractantes relatives aux prisonniers de guerre seront déférées à un arbitrage à la Haye, en vertu d'un compromis à conclure.

Toutefois la solde des officiers payée par le Gouvernement Royal Hellénique sera remboursée par l'Etat dont ils relèvent.

Art. 9. Immediatement après la signature ile la présente Convention, le Gouvernement Impérial Ottoman relâchera tous les navires et toutes les embarcations sous pavillon helléniqué qui, saisis avant la déclaration de la guerre, sont détenus par lui.

Digitized by Google

Les demandes en réparations des dommages et les pertes des intéressés, du fait de l'embargo et de la saisie mis sur les navires et les cargaisons helléniques seront soumises, conformément à un compromis qui sera arrêté d'un commun accord, à un Tribunal Arbitral formé par quatre arbitres hommés de part et d'autre et de trois arbitres qui seront choisis parmi les sujets des nations maritimes par les deux Parties, ou, en cas de désaccord, par le Conseil Fédéral Suisse.

Art. 10. Les deux Gouvernements s'engagents égagent également à s'adresser, en vertu d'un compromis à conclure, à un Tribunal Arbitral à la Haye pour le réglement du différend surgi au sujet de l'interprétation des clauses du Protocole de reddition de Salonique, en date du 26 Octobre 1912 (v. s.) et du Protocole-Annexe signé le jour suivant, relatifs aux armes des soldats ottomans de la garnison de cette ville, dont le Gouvernement Impérial Ottoman réclame la restitution.

Art. 11. La vie, les biens, l'honneur, la religion et les coutumes de ceux des habitants des localités cédées à la Grèce qui resteront sous l'administration Hellénique seront scrupuleusement respectés.

Ils jouiront entièrement des mêmes droits civils et politiques que les sujets hellènes d'origine. La liberté, la pratique extérieure du culte seront assurées aux Musulmans.

Le nom de Sa Majesté Impériale le Sultan, comme Khalife, continuera à être prononcé dans les prières publiques des Musulmans.

Aucune atteinte ne pourra être portée à l'autonomie et à l'organisation hiérarchique des Communautés Musulmanes existantes ou qui pourraient se former, ni à l'administration des fonds et immeubles qui leurs appartienent.

Aucune entrave ne pourra également être apportée aux rapports des particuliers et des Communautés Musulmanes avec leurs chefs spirituels qui dépendront du Cheikh-ul-Islamat à Constantinople, lequel donnera l'investiture au Mufti en chef.

Les Muftis, chacun dans sa circonscription, seront élus par les électeurs musulmans.

Le Mufti en chef est nommé par Sa Majesté le Roi des Hellènes parmi 1 condidats élus et présentés par une Assemblée électorale composée de tous les Muftis de Grèce.

Le Gouvernement Hellénique notifiera l'élection du Mufti en chef par l'intermédiaire de la Légation Royale de Grèce à Constantinople au Cheikh-ul-Islamat qui lui fera parvenir un Menchour et le Murassélé, l'autorisant à exercer ses fonctions et à accorder, de son côté, aux autres Muftis de Grèce, le droit de juridiction et celui de rendre des fetvas.

Les Muftis, outre leur compétence sur les affaires purement religieuses et leur surveillance sur l'administration des biens Vacoufs, exerceront leur juridiction entre Musulmans en matière de mariage, divorce, pensions alimentaires (néfaca), tutelle, curatelle, émancipation de mineurs, testaments islamiques et successions au poste de Mutévelli (Tévliet).

Les jugements rendus par les Muftis seront mis à execution par les Autorités Helléniques compétentes.

Quant aux successions, les parties musulmanes intéressées pourront, après accord préalable, avoir recours au Mufti, en qualité d'arbitre. Contre le jugement arbitral ainsi rendu toutes les voies de recours devant les tribunaux du pays seront admises, à moins d'une clause contraire expressément stipulée.

Art. 12. Les Vacoufs Idjaréi Vahidé, Idjaratein, Moukataa, qu'ils soient Mazbouta, Mulhaka ou Mustesna, dans les territoires cédés, tels qu'ils

Digitized by Google

résultaient des lois Ottomanes au moment de l'occupation militaire, seront respectés.

Ils seront gérés par les Communautés Musulmanes des territoires cédés qui respecteront les droits des Mutévellis et Gallédars.

Tous les immeubles Vacoufs, urbains et ruraux, Mazbouta ou Mulhaka sis dans les territoires cédés à la Grèce et dont les revenus appartiennent à des fondations pieuses et de bienfaisance se trouvant en Turquie seront également administrés par les dites Communautés Musulmanes jusqu'à ce qu'ils soient vendus par le Ministère de l'Evkaf.

Il est bien entendu que les droits des Gallédars sur les Vacoufs précités seront respectés par le dit Ministère.

Le régime des Vacoufs ne pourra être modifié que par indemnisation juste et préalable.

Les dîmes Vacoufs étant supprimées, si, à la suite de cette suppression, certains Tekkès, Mosquées, Medressés, écoles, hôpitaux et autres institutions religieuses et de bienfaisance des territoires cédés à la Grèce, n'ont pas, à l'avenir, des revenus suffisants pour leur entretien, le Gouvernement Royal Hellénique accordera les subventions nécessaires à cef effet.

Toutes contestations au sujet de l'interprétation ou de l'application du présent article seront tranchées par voie d'Arbitrage à la Haye.

Art. 13. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à donner à leurs Autorités Provinciales des ordres afin de faire respecter les cimetières et particulièrement les tombeaux des soldats tombés sur le champ d'honneur.

Les Autorités n'empêcheront pas les parents et amis d'enlever les ossements des victimes inhumées en terre étrangère.

Art. 14. Le Gouvernement Royal de Grèce étant subrogé aux droits, charges et obligations du Gouvernement Impérial Ottoman à l'égard des compagnies des chemins de fer Salonique-Monastir, des chemins de fer Orientaux et des chemins de fer de Jonction Salonique-Dédéagatch, pour les parties de ces chemins de fer dans les territoires cédés à la Grèce, toutes les questions y relatives seront déférées à la Commission Financière des Affaires Balkaniques siégeant à Paris.

Art. 15. Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à maintenir, en ce qui les concerne, les dispositions du Traité de Londres du 30 Mai 1913, y compris les stipulations de l'article 5 du dit Traité.

Art. 16. Le présent Traité entrera en vigueur immédiatement après sa signature.

Les ratifications en seront échangées dans la quinzaine à dater de ce jour.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et ont apposé leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Athènes 1/14 Novembre 1913.

(L. S.) *D. Panas.* (L. S.) *Ghalib Kémaly.*

Protocole No. 1.

Les originaires des territoires cédés, domiciliés hors de l'Empire Ottoman, auront un délai de 6 mois pour opter en faveur de la nationalité Hellénique.

La déclaration et les conséquences en seront les mêmes que celles prévues dans l'article 4.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Digitized by Google

Protocole Special No. 2.

Le Gouvernement Impérial Ottoman prétendant que les propriétés du domaine privé de l'Etat sises dans les territoires cédés doivent lui rester et le Gouvernement Royal Hellénique n'acceptant pas et prétendant que ces propriétés doivent lui appartenir, les deux Parties contractantes ont convenu de soumettre cette question à un Tribunal Arbitral à la Haye, en vertu d'un compromis à conclure.

Le nombre et l'étendue de propriétés en question se trouvent dans la liste jointe à ce Protocole.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Biens du Domaime privé de l'Etat.

1. Vilayet de Salonique.

A. Biens qui ont passé succesivement à l'Etat.

Le nombre de ces biens n'est pas encore relevé; mais ils sont de peu d'importance, d'une valeur approximative de 2.000 L. T. soit L. T. 2.000

B. Biens qui ont passé de la Liste Civile à l'Etat.

1 Ferme; 46.210 deunumes . . . . . L. T. 450
93 terrains y compris les 288.290 mètres sis à Salonique et où ont été construites des bâtisses; 118.014 deunumes . „ „ 312.139
Terrain situé sur le port de Salonique 6.410 mètres . . . . „ „ 30.000

II. Vilayet de Janina.

A. Biens qui ont passé successivement à l'Etat.

916 terrains; 109.732 deunumes . . . . . L. T. 15.175
319 immeubles bâtis; 48 deunumes . . . . . „ „ 12.105

B. Biens qui ont passé de la Liste Civile à l'Etat.

119 terrains; 2.672 deunumes . . . . . L. T. 235
193 fermes; 550.380 deunumes . . . . . „ „ 200.000
48 bâtisses pas éveluées.

III. Vilayet de Salonique.

14 pêcheries . . . . . L. T. 12.506

Concessions de mines et entreprises qui ont passé de la liste civile a l'Etat.

I. Vilayet de Salonique.

Mines, village de Lania, Nahié des Vardar.
„ fermes Bochnak et Stanova même Nahié.
„ d'or, Caza d'Avret Hissar.
Dépôts de pétrole, Salonique.
Desséchement de marais, Ladova.
Terrains à gagner sur la mer, côte orientale de Salonique.
Construction de quai et port dans le Golfe de Salonique.
Navigation à vapeur, Golfe de Cassandra, de Salonique.

II. Vilayet de Janina.

Mine de bitume, Lénitché, } données à bail pour 40 ans à Mr. *Fréderic Spadell.* La mine de zinc est seule exploitée.
„ „ pétrole, ferme de Lénitché, }

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Digitized by Google

Protocole No. 3.

1. Aucune réclamation de quelque nature qu'elle soit ne pourra être élevée de la part du Gouvernement Impérial Ottoman pour les anciennes Églises chrétiennes converties dans le temps en Mosquées et rendues, dans le cours des hostilités, à leur premier culte.

2. Toute demande du Gouvernement Impérial Ottoman, d'après laquelle les Mosquées converties n'auraient pas été autrefois des Églises, sera éxaminée par le Gouvernement Royal Hellénique.

3. Toutefois les revenus des propriétés Vakoufs appartenant aux Mosquées mentionnées dans le paragraphe 1 seront, s'il en existe, respectés et remis aux Communautés Musulmanes des nouveaux territoires annexés afin d'être employés librement par elles pour des fins identiques à celles pour lequelles ils avaient été créés à l'origine.

4. Le Gouvernement Royal Hellénique fera construire, à ses frais, une Mosquée dans la Capitale et quatre autres Mosquées dans les villages pauvres où le besoin s'en ferait sentir.

5. Toutes constestations relatives à l'interprétation ou à l'application des dispositions qui précèdent seront réglées par un arbitrage à la Haye, en vertu d'un compromis à conclure.

6. Une institution spéciale sera également créée pour former des Naïbs.

7. Le Mufti en chef et les Muftis, ainsi que le personnel de leurs bureaux auront les mêmes droits et les mêmes devoirs que les autres fonctionnaires publics hellènes.

8. Le Mufti en chef vérifie si le Mufti élu reunit toutes les qualités requises par la loi du Chéri.

9. Les Muftis ne pourront être révoqués que conformément aux dispositions de l'art. 88 de la Constitution du Royaume Hellénique.

10. Les communautés Musulmanes étant aussi chargées de l'administration et de la surveillance des Vakoufs, le Mufti en chef aura, parmi ses attributions principales, celle de leur demander la reddition de leurs comptes et de faire préparer les états de comptabilité y relatifs.

11. Aucun bien vakouf ne pourra être exproprié que pour cause d'utilité publique, dûment constatée, moyennant une indemnité juste et préalable.

12. Les cimetières publics musulmans seront reconnue comme biens vakoufs.

13. La personnalité morale de communautés musulmanes est reconnue.

14. Les heudjets et jugements rendus par les Muftis seront examinés par le Mufti en chef, qui les confirmera s'il les trouve conformes aux prescriptions de la loi du Chéri. Lorsque ces heudjets et jugements portent sur des questions religieuses autres que les testaments islamiques ou qui concernent des intérêts exclusivement matériels, tant le Mufti en chef que les parties, pourront s'adresser au Cheikh-ul-Islamat.

15. Les écoles privées musulmanes, entre autres, l'école des Arts et Métiers Midhat Pacha à Salonique seront reconnues et les biens de rapport, dont elles disposent depuis; leur création pour subvenir à leurs frais, seront respectés.

16. Il en sera de même de toutes les écoles privées musulmanes existantes ou qui seront créées par des particuliers ou des commissions locales composées de notables musulmans.

Le Mufti en chef, les Muftis et les inspecteurs de l'Instruction Publique de l'Etat Hellénique pourront inspecter ces écoles. L'enseignement aura lieu en langue turque et en conformité du programme officiel avec enseignement obligatoire de la langue grecque.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Digitized by Google

Déclaration du Délégué Ottoman.

Le soussigné Délégué Ottoman chargé de négocier et de signer la Convention Turco-Hellénique conclue en date de ce jour, a l'honneur de déclarer qu'aucun des navires sous pavillon hellénique, saisis avant la déclaration de la guerre, n'a été confisqué.

Athènes le 1/14 Novembre 1913. *Ghalib Kémaly.*

Ἀποδεχόμεθα, ἐγκρίνομεν καὶ ἐπικυροῦμεν τὴν Σύμβασιν ταύτην καὶ τὰ προσηρτημένα αὐτῇ Πρωτόκολλα καὶ Δήλωσιν, κατὰ πάντας αὐτῶν τοὺς ὁρισμούς, ὑποσχόμενοι νὰ τηρῶμεν αὐτοὺς πιστῶς Ἡμεῖς τε καὶ οἱ Ἡμέτεροι Κληρονόμοι καὶ Διάδοχοι, καὶ νὰ μὴ καραβῶμεν αὐτοὺς μηδὲ νὰ ἐπιτρέψωμεν τὴν παρ' ἄλλων οἱωνδήποτε παράβασίντων.

Εἰς πίστωσιν τῶν ἀνωτέρων ὑπεγράψαμεν τὴν ἐπικύρωσιν ταύτην καὶ διετάξαμεν τὴν σήμανσιν αὐτῆς διὰ τῆς τοῦ Ἡμετέρου Βασιλείου σφραγῖδος.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις, τῇ δεκάτῃ τετάρτῃ τοῦ μηνὸς Νοεμβρίου τοῦ χιλιοστοῦ ἐννεακοσιοστοῦ δεκάτου τρίτου ἔτους.

ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ Β.

Ὁ ἐπὶ τῶν Ἐξωτερικῶν Ὑπουργὸς
Δ. ΠΑΝΑΣ.

Traité de Paix conclu a Londres, le 17 Mai 1913.

Entre.

Les Royaumes Alliés de Grèce, de Bulgarie, de Monténégro et de Serbie d'une part et l'Empire Ottoman d'autre part.

Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi des Bulgares, Sa Majesté le Roi de Monténégro et Sa Mejesté le Roi de Serbie (ci-après désignés par les monts „les Souverains Alliés") d'une part,

et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans d'autre part,

Animés du désir de mettre fin au présent état de guerre et de rétablir des relations de paix et d'amitié entre leurs Gouvernements et leurs sujets respectifs, ont résolu de conclure un Traité de Paix et ont choisi à cet effet pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

Son Excellence M. *Etienne Skouloudis,* ancien Ministre des Affaires Etrangères;

Son Excellencc M. *Jean Gennadius,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres;

Son Excellence M. *Georges Streit,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Vienne.

Sa Majesté le Roi des Bulgares:

Son Excellence M. le Dr. *Stoyan Danev,* Président du Sobranié;

Son Excellence M. *Michel Madjarov,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres.

Sa Majesté le Roi de Monténégro:

Son Excellence M. *Jean Popovitch,* ancien Chargé d'Affaires à Constantinople;

Son Excellence M. le Comte *Louis Voïnovitch,* ancien Ministre de la Justice.

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Son Excellence M. *Stoyan Novakovitch,* ancien Président du Conseil des Ministres;

Son Excellence M. *André Nikolitch,* Président de la Skoupchtina;

Digitized by Google

Son Excellence M. *Milenko Vesnitch*, Envoyé extraordinaire et Minstre plénipotentiaire à Paris;

Son Excellence M. *Jean Pavlovitch*, ancien Ministre à Sophia.

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Son Excellence *Osman Nizamy Pacha*, Général de Division, ancien Ambassadeur à Berlin;

Son Excellence *Batzaria Effendi*, Sénateur, Ministre des Travaux publics;

Son Excellence *Ahmed Réchid Bey*, Conseiller-légiste de la Sublime Porte;

qui, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Il y aura, à dater de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur des Ottomans d'une part, et Leurs Majestés les Souverains Alliés d'autre part, ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 2. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans cède à Leurs Majestés les Souverains Alliés tous les territoires de son Empire sur le continent européen à l'euest d'une ligne tirée d'Enos sur la mer Egée à Midia sur la mer Noire, à l'exception de l'Albanie.

Le tracé exact de la frontière d'Enos à Midia sera déterminé par une commission internationale.

Art. 3. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Leurs Majestés les Souverains Alliés declarent remettre à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, &c., et Roi Apostolique de Hongrie, à M. le Président de la République Française, à Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes, à Sa Majesté le Roi d'Italie et à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de régler la délimitation des frontières de l'Albanie et toutes autres questions concernant l'Albanie.

Art. 4. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans déclare céder à Leurs Majestés les Souverains Alliés l'île de Crète et renoncer en leur faveur à tous les droits de souveraineté et autres qu'il possédait sur cette ile.

Art. 5. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Leurs Majestés les Souverains Alliés déclarent confier à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, &c., et Roi Apostolique de Hongrie, à M. le Président de la République Française, à Sa Majesté le Roi de Grande-Brettagne et d'Irlande et des Territoires britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes, à Sa Majesté le Roi d'Italie et à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de statuer sur le sort de toutes les iles ottomanes de la mer Egée, l'île de Crète exeptée, et de la péninsule du Mont-Athos.

Art. 6. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Leurs Majestés les Souvereins Alliés déclasent remettre le soin de régler les questions d'ordre financier résultant de l'état de guerre qui prend fin et des cessions territoriales ci-dessus mentionées à la commission internationale convoquée à Paris, à laquelle ils ont délégué leurs représentants.

Art. 7. Les questions concernant les prisonniers de guerre, juridiction, nationalité et commerce seront réglées par des conventions spéciales.

Art. final. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Londres, le 17 (30) Mai 1913, à midi (heure de Greenwich).

Etienne Skouloudis, J. Gennadius, G. Streit. — Dr. *St. Daneff, M. Iv. Madjaroff, J. Popovitch, L. de Voïnovitch, Stojan Novakovitch, And. Nikolitch, Mil. R. Vesnitch, Ivan Pavlovitch, Osman Nizamy, N. Batzaria, Ahmed Réchid.*

Digitized by Google

2. Das türkische sog. „Vilajet-Gesetz“ (1880)*)[1]).

Loi des Vilayets de la Turquie d'Europe (Roumélie).

Titre I. Des Droits Généraux des Habitants.

Rechte der Provinzbewohner.

Art. 1. Les habitants de chaque vilayet jouissent des droits déterminés par les lois fondamentales de l'Empire, ainsi que par la présente Loi des Vilayets.

Rechtsgleichheit.

Art. 2. Les habitants de chaque vilayet sont égaux devant la loi. Ils ont les mêmes droits et les mêmes devoirs sans distinction de race ni de religion.

Religionsfreiheit.

Art. 3. Chacun exercera librement son culte et sa religion reconnus dans les Etats Ottomans, et trouvera une protection égale de la part de l'autorité dans l'exercice des cérémonies religieuses. Tous les cultes et religions sont soumis aux lois générales, et ce qui se rapporte à leurs cérémonies est soumis aux règlements de police. Toutefois, les personnes qui n'appartiennent à aucun culte reconnu pourront pratiquer librement le leur, pourvu qu'il n'ait rien de contraire aux bonnes mœurs et à l'ordre public. Elles recevront de l'autorité pour l'exercice de leur culte une égale protection.

Persönliche Freiheit.

Art. 4. La liberté individuelle est à l'abri de toute atteinte.

Art. 5. Nul ne peut être arrêté et appréhendé au corps qu'en vertu d'un mandat signé d'un magistrat et revêtu de son sceau, désignant avec précision la personne de l'inculpé et le fait pour lequel il est inculpé.

Verfassung.

Art. 6. En cas de flagrant délit, tout gendarme, officier de paix, la partie lésée, et généralement toute personne a le droit et le devoir d'arrêter le délinquant; mais, dans ce cas, l'arrestation doit être immédiatement régularisée par un mandat d'arrêt, décerné dans les formes légales par un magistrat dans les vingt-quatre heures.

Art. 7. Toute personne mise en état d'arrestation doit être dans le plus bref délai conduite devant le Tribunal du nahié, qui la juge si la matière est de son ressort, et autrement l'ayant interrogée la renvoie devant le Tribunal duquel elle relève pour être jugée. En attendant, il ordonne sa mise en liberté ou son maintien en état d'arrestation préventive jusqu'au Jugement.

Art. 8. L'inculpé peut toujours réclamer sa mise en liberté sous caution jusqu'au Jugement, en prenant l'engagement de se représenter pour l'instruction et le Jugement.

Art. 9. Si le prévenu n'est pas admis à fournir caution, ou si, y étant admis, il ne peut la fournir, il n'est maintenu en état d'arrestation préventive, pendant la durée de l'instruction, qu'en vertu d'un mandat de dépôt, revêtu de la signature du Juge du Tribunal du nahié, et désignant avec précision la personne du prévenu et la nature de la prévention.

Les prévenus en justice, non admis à fournir caution, ne peuvent être maintenus en état de détention préventive au delà d'un mois.

Toutefois, si la poursuite a lieu pour infractions auxquelles la loi donne la qualification de crimes et qu'elle punit des peines afflictives et infamantes, la mise en liberté sous caution ne sera pas accordée.

---

*) Der Text wurde als C 2704, Turkey Nr 16. (1880), auf Grund eines Berichtes des englischen Botschafters Lord *E. Fitzmaurice* an die englische Regierung, dem englischen Parlament mitgeteilt. Das wichtige und jetzt wieder besonders beachtliche Dokument ist wenig bekannt geworden. D. Red.

[1]) Mitgeteilt und mit Marginal-Stichworten versehen von Herrn Dr. *Karl Strupp*, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Art. 10. Toute personne détenue en dehors des cas prévus par la loi ou sans l'accomplissement des formalités légales doit, sur la plainte formée auprès du Tribunal du liva, être immédiatement mise en liberté, sans préjudice des pénalités et de la réparation civile encourues par quiconque aura ordonné, exécuté, ou fait exécuter l'arrestation illégale.

Unverletzlichkeit der Wohnung.

Art. 11. Le domicile du citoyen est inviolable; nul n'y peut pénétrer sans son consentement, sauf s'il s'agit de l'exécution d'un mandat d'arrestation en bonne forme ou de l'exécution d'un Jugement en matière civile décrété par le Président du Tribunal compétent.

Haussuchungen.

Art. 12. Les visites domiciliaires, dans le cas où elles seraient jugées nécessaires pour l'instruction d'un procès criminel, ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'un mandat de perquisition délivré par un magistrat.

Monopole.

Art. 13. Il ne peut y avoir d'autres monopoles que ceux établis législativement pour créer des revenus publics ou dans l'intérêt de la sécurité publique.

Keine willkürlichen Steuern.

Art. 14. Aucune somme d'argent ne peut être perçue à titre d'impôt, de taxe, ou sous toute autre dénomination, qu'en vertu d'une loi.

Freizügigkeit.

Art. 15. Chacun peut librement circuler dans toute l'étendue de l'Empire et établir son domicile partout où il lui plaît, à la condition cependant de ne pas violer les lois.

Schutz dem Privateigentum.

Art. 16. La propriété mobilière et immobilière de chacun est garantie; aucune expropriation ne peut avoir lieu que pour cause d'utilité publique dûment constatée, et ce, dans les circonstances et de la manière déterminée par la loi, et moyennant le paiement préalable de la valeur équivalente.

Art. 17. La confiscation des biens, la corvée et le „djérémé“ (exaction sous forme de pénalité pécuniaire) sont prohibés. Cependant, en temps de guerre, les mesures qu'elle nécessite et les contributions levées légalement sont exceptées de cette disposition.

Freiheit des Unterrichts.

Art. 18. L'enseignement est libre. Il sera placé sous la haute surveillance de l'autorité. Cette surveillance sera, sans distinction, exercée sur toutes les écoles.

Preßfreiheit.

Art. 19. La presse est libre. La loi pourra en réprimer les abus. Les feuilles imprimées ne seront pas soumises à la censure avant leur publication.

Art. 20. Des terres appartenant à l'Etat seront données, selon les besoins, aux vilayets pour y fonder des établissements d'utilité publique. Les terrains sans propriétaire, dans l'intérieur des villes et des villages, sont, dès à présent, cédés aux Cercles Municipaux.

Art. 21. Quiconque possède les connaissances et la capacité exigées par la loi est admis, sans distinction de race ni de religion, aux fonctions publiques, y compris celles de Vali.

Einfluß der Religion auf Besetzung gewisser Aemter.

Lorsque la majorité est Musulmane, les Mutessarifs et les Caïmacams seront Musulmans, et là où la majorité est non-Musulmane, les Mutessarifs et les Caïmacams seront non-Musulmans.

Parmi les Mutessarifs et les Caïmacams, la préférence sera donnée à ceux qui connaissent, en même temps que le Turc, la langue du pays, c'est-à-dire, la langue parlée par la majorité des habitants.

Cependant, nul ne pourra être Mutessarif ni Caïmacam dans son propre district ou arrondissement.

Staatssprache.

Art. 22. La langue officielle est la langue Turque.

Parmi les Magistrats et les Procureurs, ceux qui connaissent les langues locales seront préférablement nommés. Quant aux Juges d'Instruction („Mustantik“), ils seront pris absolument parmi ceux qui possèdent ces langues.

Digitized by Google

Les requêtes, pétitions, et toutes les pièces qui doivent être remises aux autorités administratives et judiciaires seront rédigées dans l'une des principales langues du pays au choix des intéressés. Les procès-verbaux, sentences, et mazbatas, qui en émaneront, seront rédigés en Turc et dans la langue choisie par les intéressés.

Devant les Tribunaux, les plaidoiries pourront être faites, au choix des intéressés, dans leur propre langue.

Les lois destinées à être promulgées dans les vilayets, les Ordonnances, Circulaires, et publications du Vali, ainsi que les autres Arrêtés, Circulaires, et publications officielles intéressant le vilayet, seront rédigés dans la langue officielle Turque, et dans les principales langues du pays.

Petitionsrecht.

Art. 23. Des pétitions signés par une ou plusieurs personnes peuvent être présentées au Gouvernement; mais les corps reconnus par le Gouvernement auront seuls le droit d'en présenter au nom d'une communauté ou de la généralité des habitants.

Art. 24. Conformément aux dispositions qui sont indiquées au Titre IV, il sera constitué dans chaque vilayet un Conseil Général de Vilayet, dont la majorité des membres sera élue par les habitants.

Art. 25. Pour le maintien de l'ordre dans le vilayet, il ne pourra être fait emploi que de la gendarmerie, de la police constituée, et de l'armée régulière.

Art. 26. Nulle colonie nouvelle de Circassiens ne pourra être établie dans le vilayet.

Titre II. Des Valis.

Valis.

Amtszeit.

Art. 27. Les Valis sont nommés pour une période de cinq ans comme Représentants de Sa Majesté Impériale le Sultan, et sont les plus hauts fonctionnaires du Pouvoir Exécutif dans les vilayets.

Ils sont autorisés à dresser et à publier des règlements administratifs relativement au mode d'exécution des lois.

Si le Vali est Musulman, son Mustéchar sera non-Musulman, et vice versâ.

Verantwortlichkeit.

Art. 28. Les Valis sont responsables, devant le Gouvernement et la loi, de tous les actes relatifs à l'accomplissement de leurs fonctions.

Belagerungszustand.

Art. 29. Les Valis, pendant leur absence provisoire du siége de leur Gouvernement, ou dans le cas d'empêchement dans l'exercice direct de leurs fonctions, ne peuvent être remplacés que par leur Mustéchar.

Art. 30. L'état de siége peut être déclaré par le Vali, soit dans tout le vilayet, soit dans une ou plusieurs parties du vilayet.

1. Lorsque la population résiste à l'exécution d'une loi, d'un règlement administratif, ou d'une Ordonnance légalement rendue, et que, après avoir été invitée à l'obéissance, elle persiste dans sa résistance.

2. Lorsqu'il se produit, au sein de la population, un mouvement armé ou des troubles graves, tendant à violer le droit public du vilayet, et que les organes ordinaires de l'autorité sont impuissants à rétablir l'ordre.

L'Ordonnance proclamant l'état de siége doit être motivée. Elle doit être portée immédiatement à la connaissance de la Sublime Porte. Elle doit en outre être publiée dans toutes les communes où elle est applicable, et elle n'y a force légale qu'après sa publication.

L'état de siége doit être levé aussitôt que la cause qui l'a rendu nécessaire a cessé.

Les effets de l'état de siége seront déterminés par une loi de l'Empire.

Tätigkeit.

Art. 31. Les Valis, en leur qualité de Chefs du Pouvoir Exécutif, s'occuperont de la mise à exécution de toutes les lois et règlements administratifs.

Digitized by Google

Les Valis nommeront les employés, dont le choix et la nomination rentrent dans leurs attributions, ainsi qu'il est dit dans le Titre XVI. Ils ne pourront pas créer de nouveaux emplois, sans s'appuyer sur la loi.

Tous les fonctionnaires, sans exception, sont sous les ordres du Vali.

Art. 32. La gendarmerie et la police du vilayet sont sous les ordres du Vali.

Art. 33. Les Valis convoquent les électeurs, pour l'élection des membres au Conseil Général, ainsi qu'aux Conseils Administratifs, Municipaux, et Communaux. Ils réunissent le Conseil Général et décident de la clôture des délibérations, lorsque son ordre du jour aura été épuisé dans les limites du terme légal.

Art. 34. Les Valis soumettent au Conseil Général le budget des revenus et des dépenses, et lui font part des opérations qui ont eu lieu dans le cours de l'année précédente; ils mettent à exécution celles des décisions contenues dans le procès-verbal („mazbata"), dressé par le Conseil Général, qui relèvent directement de leurs attributions; et ils soumettent aux Ministères respectifs celles de ces décisions dont l'exécution est subordonnée à une autorisation.

Art. 35. Le Vali discute et arrête, dans le Conseil Administratif, les Statuts et Règlements des Sociétés Anonymes qui se constituent dans le Vilayet.

Après les avoir fait approuver par le dit Conseil, il en autorise la formation selon la loi et en donne avis au Ministère compétent.

Art. 36. Les Valis exécutent les ordres qui leur sont adressés par le Gouvernement Central, dans les limites de la présente loi. Ils contrôlent les actes des Mutessarifs et des fonctionnaires du centre du vilayet, et, par l'intermédiaire de ceux-ci, les actes des fonctionnaires de toutes les branches d'Administration. Lorsqu'ils ont connaissance des fautes commises par eux au préjudice de l'Administration, et que les cas constatés exigent l'éloignement des délinquants de leurs fonctions, ils mettent, conformément à la loi, en disponibilité, ceux d'entre eux dont la destitution est exigée; et ils proposent aux Ministres respectifs la mise en disponibilité de ceux dont la destitution en dépend. Ils ordonnent la mise en jugement, conformément à la loi, du fonctionnaire destitué, si le motif de sa destitution est un crime ou un délit.

Les Valis contrôlent également les actes des Chefs de l'Administration des Douanes et des Contributions, des Postes, des Télégraphes, des Vacoufs et des Quarantaines, des Capitaines de Port, et, en général, de tous les autres employés qui, se trouvant dans le vilayet, ne sont pas placés sous leur administration directe. Si des plaintes se produisent contre ceux-ci, ou s'ils entendent parler de leur mauvaise administration, les Valis ordonnent les enquêtes nécessaires, et en soumettent les résultats aux Ministères dont ces employés relèvent. Ces Ministères devront donner une prompte suite aux rapports des Valis en pareil cas.

Art. 37. Les Valis doivent, au moins une fois par an, faire une tournée d'inspection dans le vilayet.

Art. 38. Les Valis contrôlent la perception de tous les revenus et impôts du vilayet, ainsi que l'action et la conduite générale des Percepteurs.

Art. 39. Le Vali et le Defterdar sont, en commun, responsables dans les affaires de finances et de comptabilité.

Art. 40. Les Valis faisant promptement mettre à exécution, par l'entremise des Directeurs de l'Instruction Publique, tous les règlements d'administration relatifs à l'instruction, s'efforceront de réaliser les moyens de la propager et de la généraliser dans les vilayets, d'améliorer l'état des écoles existantes et d'en établir de nouvelles selon le besoin.

Digitized by Google

Art. 41. Les Valis, par l'entremise des Directeurs respectifs, s'efforceront de réaliser les moyens de faire progresser le commerce, l'agriculture, et l'industrie, de construire et réparer les routes et chemins, d'établir des ponts et des quais, de percer des canaux, d'entretenir les voies navigables, de préserver la salubrité publique, d'utiliser les terres délaissées, de créer des Caisses d'utilité publique, de crédit et d'épargne, d'ouvrir des hôpitaux, de former des Sociétés, d'instituer des fabriques, de faire exploiter et aménager les mines et les forêts.

Art. 42. Le principal devoir des Valis est de veiller à la conservation de la sécurité et de la tranquillité publiques.

Art. 43. S'il se produit, dans les limites du vilayet, un mouvement insurrectionnel, partiel ou total, troublant la sécurité et les droits des populations, le Vali, tout en faisant connaître immédiatement à la Sublime Porte les origines, la forme, et les forces du mouvement, est autorisé, sous sa propre responsabilité, à prendre les mesures nécessaires et à faire sans retard, selon les circonstances, les dépenses même non prévues par le budget; mais il doit, en même temps, en faire connaître les motifs au Ministère des Finances.

Art. 44. Les Valis pourront, quand ils le jugeront nécessaire, diriger sur un point, outre la gendarmerie, des troupes régulières. Tout en faisant connaître le fait à la Sublime Porte, ils emploieront les forces nécessaires, après avoir donné un ordre officiel à l'officier du plus haut grade de l'armée régulière qui se trouvera sur les lieux. Si, dans des circonstances extraordinaires, il ne se trouve pas sur les lieux des troupes régulières, ou s'il n'y en a pas en quantité suffisante, ils en informeront la Sublime Porte et le Commandant des forces militaires, et ils pourront employer autant de troupes de la réserve ou de l'armée territoriale que cela sera nécessaire, après en avoir conféré, dans le Conseil Administratif, avec l'officier de la réserve du grade le plus élevé. Il sera dressé procès-verbal de cette Conférence.

Art. 45. Les Valis ne doivent pas s'immiscer dans les affaires judiciaires, ni faire usage de leur influence dans les affaires pendantes devant les Tribunaux. Mais, quand ils auront aperçu des lacunes dans les règlements des Tribunaux, ou auront constaté l'incapacité et des abus des fonctionnaires, ils saisiront de l'affaire l'inspection des Tribunaux, et la feront connaître, en même temps, au Chéikh-ul-Islamat ou au Ministère de la Justice, selon les circonstances.

Art. 46. Les Valis prêteront aux Procureurs-Généraux, sur leur demande, l'assistance nécessaire pour l'exécution selon la loi des Jugements et sentences édictés par les Tribunaux.

Art. 47. Les sandjaks indépendants sont considérés comme des vilayets, et leurs Mutessarifs ont les mêmes attributions que les Valis.

Titre III. De l'Administration Centrale des Vilayets.

Die Vilajetverwaltung.

Des Principaux Fonctionnaires et du Conseil d'Administration.

Art. 48. Les affaires civiles du vilayet sont administrées par les principaux fonctionnaires, qui sont:

(*a*) Le Mustéchar, (*b*) le Defterdar, (*c*) le Directeur de la Justice, (*d*) le Mektoubdji ou Chef de la Correspondance, (*e*) le Directeur des Travaux Publics, de l'Agriculture, et du Commerce, (*f*) le Directeur de l'Instruction Publique, (*g*) l'Alay Bey ou Colonel des Gendarmes.

Art. 49. Le Conseil d'Administration est composé du Vali, du Mustéchar, du Defterdar, du Directeur de la Justice, du Directeur de l'Instruction Publique, du Directeur des Travaux Publics, de l'Agriculture, et du Commerce,

Verwaltungsrat.

Digitized by Google

du Mufti, des Chefs spirituels des communautés religieuses non-Musulmanes, et de huit membres élus par le Conseil-Général parmi ses membres.

Le Conseil se réunira sous la présidence du Vali, et, en son absence, sous celle du Mustéchar.

Art. 50. Le Conseil d'Administration du Vilayet ne pourra, à quelque titre que ce soit, s'ingérer dans l'exercice du pouvoir judiciaire et exécutif.

Le Vali soumettra au Conseil d'Administration toutes les questions qui sont de la compétence du dit Conseil, en matière d'administration provinciale, et en exécutera les décisions.

Dans toute mesure administrative qui ne consisterait pas dans la mise à exécution pure et simple d'une disposition légale ou réglementaire, mais dont l'application exigera au préalable une discussion des différents intérêts engagés, le Vali sera tenu de s'en rapporter à l'avis du Conseil sus-mentionné.

Conformément à ce qui vient d'être dit, le Conseil sus-mentionné aura le droit de discuter toutes les mesures administratives prises par le Vali, qui auront un caractère permanent, ou d'une certaine durée.

Le Conseil d'Administration pourra introduire, dans la mesure proposée par le Vali, les modifications qu'il croira convenables. Les arrêts et règlements ainsi discutés pourront être mis à exécution immédiatement par le Vali, sauf à lui à demander l'autorisation du Gouvernement Impérial, dans le cas où cela serait nécessaire.

Si le Vali croit bon de mettre à exécution l'arrêt proposé, bien qu'il ait été repoussé par le Conseil, ou sans admettre les modifications introduites, il ne pourra procéder à son application qu'en vertu d'un Iradé Impérial. Il pourra pourtant procéder à l'exécution immédiate, sauf ratification du Gouvernement Impérial, également par Iradé, mais en déclarant l'urgence et en assumant sur lui toute la responsabilité d'une pareille mesure.

Art. 51. Quand le Vali, avec l'assentiment de son Conseil d'Administration, aura transmis une demande à un Ministre, et que celui-ci n'y aura pas répondu dans un délai de trois mois, le Vali devra interpréter ce silence comme affirmation de sa demande et comme autorisation à procéder, dès lors, à l'exécution des mesures nécessaires.

Die Gehilfen des Vali.

Des Attributions des Mustéchars.

Art. 52. Les Mustéchars, étant les aides de Valis, s'occupent de celles des attributions que ceux-ci leur délégueront. Ils dépouilleront la correspondance émanant des divers points du vilayet, et, avec l'autorisation des Valis, les autres pièces et documents, qui parviennent à ces derniers. Ils les transmettront aux divisions auxquelles elles se rapportent, après avoir indiqué les avis et décisions de l'Administration du Vilayet, et après en avoir soumis les plus importantes au Vali.

Les relations avec les communautés religieuses du vilayet, les actes relatifs à la police des religions et des cultes, la police générale, les instructions à donner aux fonctionnaires des diverses régions du vilayet, et, en général, les questions qui ne dépendent pas des autres principaux fontionnaires, sont du ressort des Mustéchars.

Ils ont encore parmi leurs attributions le dénombrement des habitants du vilayet et tout ce qui a rapport à la statistique.

Par conséquent ils ont sous leurs ordres les employés chargés du dénombrement des habitants, les Directeurs et les bureaux qui seront constitués pour cet objet dans les livas et les cazas.

Des instructions spéciales détermineront les modes de recensement de la population, l'enregistrement des naissances, décès, et autres cas et opérations de statistique.

Digitized by Google

Des Attributions des Defterdars.

Die Defterdars.

Art. 53. Les Defterdars ont pour attributions:

a) De surveiller l'assiette et la répartition des impôts;

b) De faire rentrer à temps les revenus généraux, les amendes, et toutes les autres classes des revenus du vilayet;

c) De surveiller les monopoles établies par le Gouvernement Impérial;

d) De surveiller les immeubles, les terres, les biens es les forêts de l'Etat;

e) D'effectuer les dépenses concernant le vilayet;

f) De contrôler la comptabilité générale du vilayet et de dresser à temps le compte de l'armée;

g) De dresser et régler le budget du vilayet;

h) De donner leur avis sur les impôts et les lois et règlements administratifs se rapportant aux finances, et d'y proposer des modifications.

Les employés du Cadastre et des Registres Fonciers („Defteri-hakani"), ainsi que les Percepteurs, sont sous les ordres du Defterdar.

Les Defterdars s'occupent aussi des affaires financières concernant les douanes, les postes et télégraphes, et les autres revenus réservés à l'Empire. Ils veillent à l'exécution des lois de finances. Et, si certains fonctionnaires n'agissent pas, quant aux affaires financières, d'une manière conforme aux lois ou règlements de la comptabilité, ils en donnent avis au Vali et indiquent les moyens d'y remédier. Ils feront connaitre au Vali ceux des Comptables ou Caissiers qui leur paraîtront en défaut ainsi que les causes de ces manquements. Ils pourront lui proposer leur destitution et leur remplacement. Ils examinent aussi la comptabilité de l'imprimerie du vilayet.

Art. 54. Les fonctionnaires des Finances du chef-lieu du vilayet sont: (1) Le Defterdar, (2) l'Inspecteur des Finances, (3) le Muavin (Sous-chef) du Defterdar, et qui sera, en même temps, Contrôleur du Bureau de la Comptabilité; (4) le Caissier, (5) les fonctionnaires du Bureau de la Comptabilité.

Ces fonctionnaires se réuniront une fois par semaine en Conseil, sous la présidence du Defterdar, afin d'examiner les affaires financières qui leur seraient transmisis pour être discutés. Les fonctionnaires du Cadastre et du Defteri-hakani feront aussi partie de ce Conseil.

Art. 55. Quoique de Defterdar soit subordonné au Vali, c'est de lui cependant que dépendent toutes les questions de finance et de comptabilité; il est donc, de ce chef, directement responsable vis-à-vis du Ministère des Finances.

Aux époques désignées par le Defterdar, l'Inspecteur des Finances fera une tournée dans le vilayet pour surveiller l'état des fonctionnaires des Finances et des Percepteurs pour contrôler la comptabilité, pour examiner les comptes des Caisses de l'Administration, et pour entendre les plaintes des contribuables. Cette tournée aura lieu après la publication du cahier de répartition des impôts.

Des Attributions des Directeurs de la Justice.

Die Justizdirektoren.

Art. 56. Les Directeurs de la Justice auront les attributions suivantes:

1. De désigner, quand cela sera nécessaire, en matières pénales, un Procureur-Général Provisoire auprès des Tribunaux qui n'en auraient pas.

2. D'administrer les maisons d'arrêt et les prisons, et de réorganiser leur état intérieur.

3. De préparer les règlements administratifs y relatifs pour être soumis aux délibérations du Conseil Général.

Digitized by Google

4. De faire publier, par le journal du vilayet, les lois et les règlements de la justice.

5. D'opérer la révision des Tableaux qui seront dressés mensuellement pour faire connaitre les taxes et autres redevances perçues par les Tribunaux.

6. De faire exécuter les peines édictées.

7. D'examiner les pétitions demandant une remise des peines, de dresser les Rapports y relatifs, et en porter les conclusions à la connaissance du Vali, pour qu'il le soumette selon le besoin au Ministère de la Justice.

8. De surveiller les fonctionnaires et le personnel du service judiciaire.

9. De demander la destitution des fonctionnaires de la justice qui ne remplissent pas convenablement leurs devoirs ou qui n'observent point les ordres à eux donnés conformément à la loi.

10. De faire dresser les statistiques concernant les Tribunaux.

11. De donner leur avis relativement à la réglementation des Tribunaux, aux prisons et aux peines, ainsi qu'à la procédure civile et commerciale.

Die Mektoubdjis.

Des Attributions des Mektoubdjis (Chefs de la Correspondance).

Art. 57. Les attributions des Mektoubdjis consistent dans la direction de toutes les affaires ayant rapport à la correspondance du vilayet et dans l'organisation et la conservation des registres. Ils exercent leurs premières attributions par l'entremise du Bureau de la Correspondance, et les secondes par celle du Directeur des Archives du vilayet, l'un et l'autre se trouvant sous leurs ordres.

Art. 58. Le Mektoubdji a encore pour attributions: l'inspection ou surveillance des affaires concernant la correspondance et les registres du chef-lieu du vilayet et dépendances, ainsi que la bonne garde et la sécurité des dépôts des archives. Lorsqu'il a connaissance d'un défaut dans la régularité des affaires de correspondance ou d'enregistrement d'une localité quelconque du vilayet, ou de l'incapacité des fonctionnaires de ces branches d'Administration, il soumet la question au Vali. La surveillance de l'imprimerie et du journal du vilayet entre également dans les attributions du Mektoubdji.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten.

Des Attributions des Directeurs des Travaux Publics, de l'Agriculture, et du Commerce.

Art. 59. Le Directeur de l'Agriculture, du Commerce, et des Travaux Publics a dans ses attributions:

1. Des encouragements à donner à l'agriculture, au commerce, et à l'industrie, ainsi que la surveillance à exercer sur ces branches de la production au point de vue de l'intérêt public.

2. La construction et l'entretien des routes et des ponts.

3. La surveillance et le contrôle de la construction, de l'exploitation, et de l'entretien des chemins de fer d'intérêt purement provincial, ou des tramways;

4. La surveillance de l'Administration des chemins de fer relevant de l'Empire, dans le cas où il en serait chargé par le Ministre des Travaux Publics;

5. La construction et l'entretien des ponts, jetées, et autres ouvrages du génie maritime:

6. La canalisation des rivières, leur endiguement et autres ouvrages défensifs contre les inondations; la construction et l'entretien des canaux de navigation;

7. Les dessèchements et irrigations entrepris pour le compte du vilayet; la surveillance et le contrôle de ceux entrepris par des districts, des communes, des Syndicats, ou des Sociétés privées;

Digitized by Google

8. La construction, l'entretien, et l'ameublement des bâtiments appartenant au vilayet;

9. L'aménagement, l'exploitation, et la police des bois et forêts appartenant à l'Etat, conformément aux règlements qui régissent les bois et forêts, l'aménagement des bois et forêts, appartenant aux communes et autres personnes morales (établissements religieux ou d'utilité publique), les mesures réglementaires applicables aux bois et forêts des particuliers;

10. La surveillance du régime des cours d'eau;

11. La réglementation de la chasse et de la pêche;

12. La surveillance de l'exploitation des mines, minières, et carrières appartenant à l'Etat;

13. La préparation des lois et règlements administratifs concernant les services ci-dessus désignés.

Des Attributions des Directeurs de l'Instruction Publique.

Der Gesundheitsdirektor.

Art. 60. Les attributions du Directeur de l'Instruction Publique sont:

1. La construction des écoles destinées à l'enseignement et à l'instruction par le vilayet;

2. Le contrôle et l'inspection des écoles établies par les nahiés, les communautés, et les particuliers;

3. La soumission aux examens des personnes chargées de l'enseignement, de l'instruction aux divers degrés et de l'instruction professionnelle, ainsi que la délivrance à ces personnes de certificats constatant le résultat de leurs examens;

4. L'étude et la publication de la meilleure méthode d'enseignement à adopter dans les écoles fondées par le vilayet;

5. L'encouragement des beaux-arts;

6. Les secours pour la propagation de l'instruction et l'amélioration du sort des professeurs et précepteurs âgés, infirmes et hors d'état de se suffire à eux-mêmes;

7. Les avis sur les lois et règlements administratifs concernant l'instruction publique.

Art. 61. Le Directeur de l'Instruction Publique préside au Conseil de l'Instruction Publique du vilayet; il prend soin des affaires du vilayet relatives à l'instruction, de la mise à exécution des réformes arrêtées, de l'exécution complète des dispositions des lois relatives à l'instruction publique et des ordres émanés du Ministère de l'Instruction Publique, et de l'inspection des écoles et bibliothèques du vilayet. Il présente par écrit au Vali ses considérations relativement à la propagation de l'instruction, aux Conseils d'Instruction Publique qui seraient formés dans les sandjaks, et à la prompte mise à exécution des règlements de l'instruction publique. Il prendra aussi les mesures nécessaires à la fondation des écoles dans les localités qui n'en auraient pas.

Art. 62. Le Directeur de l'Instruction Publique préparera un annuaire, qu'il présentera au Vali, et qui sera publié dans le journal du vilayet, résumant les faits relatifs à l'instruction publique dans le vilayet et les améliorations introduites.

Art. 63. Les vakoufs dédiés à des établissements religieux, scolaires ou de charité, qui auraient complètement cessé d'exister, seront abandonnés aux vilayets dans lesquels ils se trouvent, pour que les fonds en soient affectés à l'instruction publique; ces revenus reviendront aux écoles de la communauté à laquelle les vacoufs appartiennent; ils seront administrés et employés par l'entremise du Conseil de cette communauté et sous le contrôle du Directeur de l'Instruction Publique.

Digitized by Google

Art. 64. Les legs pour fondations pieuses, jusqu'à concurrence du tiers des biens du testateur, et dont l'affectation ne serait pas explicitement déterminée, seront affectés à l'instruction publique du vilayet. Les legs dans chaque communauté appartiendront aux écoles de cette communauté.

Der Gendarmerieoberst.

Attributions de l'Alay Bey, Colonel de la Gendarmerie du Vilayet.

Art. 65. Les attributions de l'Alay Bey sont indiquées au Titre XIX de la Gendarmerie.

Die Generalräte. Zusammensetzung.

Titre IV. Des Conseils-Généraux de Vilayet.

Composition et Attributions du Conseil Général.

Art. 66. Le Conseil Général du vilayet sera composé:

1. De ceux qui en sont membres de droit;
2. Des membres élus par la population;
3. Des membres nommés par le Vali.

Le Conseil aura une durée de quatre années.

Mitglieder de iure.

Art. 67. Les membres de droit du Conseil Général sont:

1. Le Mufti et les Chefs spirituels des communautés religieuses non-Musulmanes;
2. Le Mustéchar, le Defterdar, les Directeurs de la Justice, des Travaux Publics, et de l'Instruction Publique.

Wahlmitglieder.

Art. 68. Pour être membre nommé ou élu du Conseil Général, il faut être domicilié dans le vilayet.

Geheime Wahl.

Art. 69. Les membres élus du Conseil Général seront nommés au scrutin secret par les Conseils des nahiés. Chaque caza du vilayet formera une circonscription électorale pouvant élire deux membres.

Partialerneuerung.

Art. 70. Une moitié des membres élus au Conseil Général sera renouvelée tous les deux ans. Les membres à renouveler pour la première fois seront désignés par le sort, et les circonscriptions électorales, dont ils étaient les élus, en nommeront d'autres. On remplacera dans les autres renouvellements, ceux des membres qui auront exercé leurs fonctions pendant quatre ans. En cas de décès ou de démission d'un membre, le remplaçant restera en fonctions ce qui restait de temps à son prédécesseur, pour remplir la période de quatre années.

Diäten.

Art. 71. Il sera donné aux membres élus pour la durée de leurs fonctions et pour leurs frais de route (aller et retour) des sommes d'argent, dont le montant sera fixé par le Conseil Général d'accord avec le Vali, d'après le calcul du nombre de jours. Ces frais figureront au budget du vilayet.

Ernannte Mitglieder.

Art. 72. Le Vali nommera au Conseil Général des membres au nombre du quart des membres élus, choisis autant que possible en nombre égal dans les deux classes qui suivent: (1) les grands propriétaires, commerçants et industriels; (2) les hommes de science et d'instruction. Ces membres siégeront au Conseil pendant toute la durée de la législature, c'est-à-dire pour quatre ans.

En l'absence d'un membre nommé, le Vali, pour le remplacer, en désignera un autre aussi promptement que possible.

Sitz des Generalrats.

Art. 73. Les Conseils Généraux des vilayets se réunissent au chef-lieu du vilayet, au commencement d'Octobre de chaque année. Leur session durera deux mois au plus.

Dauer der Tagung.

A la fin de ces deux mois, ou plus tôt, sur l'avis donné par le Bureau du Conseil Général, le Président déclarera au Conseil et annoncera au Vali que l'ordre du jour est épuisé. Celui-ci prononcera alors la clôture de la session.

Digitized by Google

Tous les ans le Vali prononcera l'ouverture et la clôture de la session en personne, ou par l'entremise d'un fonctionnaire agissant en son nom.

Art. 74. Si la discussion des questions importantes ne se termine pas au bout de deux mois, le Vali peut prolonger la session de quinze jours, mais il doit en indiquer les motifs à la Sublime Porte.

Auflösung.

Art. 75. Le Vali ne peut dissoudre le Conseil Général qu'après avoir pris l'avis du Conseil d'Administration, sauf dans les cas d'une gravité exceptionnelle pour lesquels il peut prononcer la dissolution, mais il doit en informer immédiatement la Sublime Porte.

La feuille officielle, publiée par le Vali et annonçant la dissolution du Conseil Général, portera la convocation des électeurs dans deux mois, et la réunion du Conseil Général aura lieu dans les deux mois suivants.

Vorsitz.

Art. 76. Le Vali nommera à la présidence du Conseil Général un des trois candidats que ce Conseil aura choisis au commencement de chaque session.

Le Conseil Général aura neux Vice-Présidents et deux Secrétaires, qu'il choisira chaque session, immédiatement après la nomination du Président.

Le plus âgé des membres du Conseil Général le présidera jusqu'à la nomination du Président par le Vali, et deux membres les moins âgés rempliront les fonctions de Secrétaires, jusqu'à ce que les Secrétaires aient été élus.

Quorum.

Art. 77. Pour que les délibérations du Conseil Général soient valables, il faut qu'au moins la moitié plus un de ses membres constitutifs soient présents. Les décisions seront données à la majorité absolue des membres présents. En cas de partage des voix, la proposition soumise aux délibérations sera repoussée.

Geschäftsordnung.

Quant aux élections faites par le Conseil, si la majorité absolue n'est pas obtenue au premier tour de scrutin, la majorité relative suffira au second tour.

Chaque membre doit voter en personne. Le vote sera donné par assis et levé, ou bien à l'appel nominal.

Art. 78. Le Président maintiendra le bon ordre dans le Conseil Général. Il fera sortir immédiatement du Conseil celui des membres qui aura dit quelque parole offensante contre Sa Majesté Impériale le Sultan, contra la famille Impériale, contre le Vali, ou contre le Conseil lui-même.

En cas de récidive commise par le membre censuré, il sera blâmé et sera en même temps invité à faire des excuses au Conseil. S'il ne se soumet pas à cette invitation il sera exclu du Conseil.

Nul, sauf les agents de police en service, ne pourra pénétrer armé dans la salle du Conseil.

Art. 79. Les délibérations du Conseil Général seront publiques. En cas de tumulte ou de trouble de la part des auditeurs, le Président pourra faire évacuer la salle.

Art. 80. Les membres du Conseil Général, à quelque catégorie qu'ils appartiennent, sont égaux en droits, en privilèges, et en devoirs. Ils sont libre de voter ou de ne pas voter, comme aussi d'exprimer leur avis.

Art. 81. Le Conseil Général, par l'entremise de son Président, présentera au Vali le résultat de ses délibérations.

Kompetenz.

Art. 82. Seront de la compétence du Conseil Général du vilayet:

1. Les lois destinées à régler le fonctionnement de l'organisme administratif, judiciaire, et financier, créé par la présente loi.

2. Les lois sur l'assiette, la répartition, la modification, et la transformation des taxes et des impôts, sans toutefois en diminuer le montant prin-

Digitized by Google

cipal; et à l'exception des lois relatives aux revenus, taxes, et monopoles réservés à l'Empire.

3. Les lois destinées à régler l'inscription foncière, l'évaluation, le recensement, et l'imposition des propriétés et des biens de rapport.

4. Les lois du budget et elles portant approbation des comptes d'un exercice clos.

5. Les lois de la comptabilité du vilayet.

6. Les lois destinées à régler la perception des impôts.

7. Les lois touchant l'instruction publique.

8. Les lois sur les octrois, sur les mines, sur le régime des eaux, et sur celui des forêts.

9. Les lois sur la voirie et celles sur les tramways et les chemins de fer d'intérêt purement provincial, ainsi que toutes les lois ayant trait à des travaux publics qui ne s'exécutent pas aux frais de l'Empire.

10. Les lois concernant l'agriculture, le commerce, l'industrie, et les intérêts économiques généraux du vilayet.

11. Les lois relatives aux institutions de crédit.

12. Les lois réglant la gestion des propriétés du vilayet.

13. Les lois touchant les hôpitaux, les orphelinats, les bureaux de bienfaisance, et l'assistance publique.

14. Les lois sur les dîmes.

15. Les lois sur les prisons.

16. Les lois portant création d'un cadastre des propriétés territoriales situées dans le vilayet, et celles réglant le régime des hypothèques et le système des expropriations pour cause d'utilité publique.

17. Les lois sur la gendarmerie et la police, en prenant pour base la présente loi.

18. Les lois sur la distribution des logements aux troupes de passage.

19. Les lois sur la chasse.

Le Conseil Général délibère sur toutes les questions ci dessus énumérées.

Sanktion des Sultans.

Les lois seront soumises à l'approbation de Sa Majesté Impériale le Sultan, qui les sanctionnera, si elles ne portent pas atteinte aux droits et aux principes de la législation de l'Empire. Si, dans la suite, il y avait à apporter des modifications à la présente loi, dans un intérêt purement local, ces modifications, votées aux deux tiers des voix, seraient également soumises à la sanction de la Sublime Porte.

La Sublime Porte se réserve de faire connaître sa décision sur tout Projet de Loi, soit directement en donnant ou en refusant sa sanction, soit indirectement en ne donnant aucune réponse.

Sanktion durch Stillschweigen.

Dans ce dernier cas, au bout d'un terme de quatre mois, datant du jour où le Projet de Loi aura été soumis au Vali pour être présenté à Sa Majesté Impériale le Sultan, le silence de la Sublime Porte sera interprété comme impliquant la sanction.

Des Finances.

Das Finanzwesen.

Art. 83. Au commencement de la session le Vali présentera la budget du vilayet au Conseil Général et le fera examiner et confirmer par lui. A la clôture de la session de ce Conseil, le Président présentera le budget au Vali qui, à son tour, le soumettra au Ministre des Finances pour son approbation. Le budget est censé approuvé si, dans un délai de trois mois, le Ministre des Finances n'a pas fait connaître sa décision. Le Vali est autorisé, comme représentant du pouvoir Impérial, à effectuer immédiatement les dépenses portées dans le budget approuvé par le Gouvernement.

Art. 84. 1. Ne seront pas portés sur le budget du vilayet les frais de l'armée, de l'artillerie, de la marine, de la Liste Civile, de la représentation

Digitized by Google

étrangère, et de la dette publique, flottante et consolidée, et tous autres frais se rattachant naturellement aux frais généraux du Gouvernement Impérial.

Sont également exclus du budget du vilayet: les revenus des Douanes, des impôts et monopoles des tabacs, sels, spiritueux, timbres, soies et poissons, et des postes et télégraphes.

2. Tous les autres revenus du vilayet seront portés sur le budget du vilayet.

3. Après prélèvement sur ces revenus des frais de toutes les branches de l'Administration Locale, les 15 pour cent du restant seront abandonnés au vilayet pour les dépenses spéciales, et notamment pour les travaux publics et l'instruction publique, qui seront fixées par le Conseil Général dans un chapitre spécial du budget. Le reste sera versé au Trésor Impérial.

4. Tous les revenus du vilayet doivent être versés dans la Caisse du vilayet, tenue à l'Agence de la Banque Impériale Ottomane, au chef-lieu du vilayet.

5. La Banque tiendra un compte spécial, intitulé Compte A, pour les frais de l'Administration du vilayet.

6. Les Valis, dans la limite des sommes accordées dans le budget pour les frais de l'Administration Locale, fourniront des assignations sur la Banque au débit du compte spécial ci-dessus nommé, et ces assignations seront une première charge pour la Caisse du vilayet, sur laquelle les prélèvements mentionnés à l'alinéa 3 seront opérés par la Banque au fur et à mesure des besoins, mais toujours dans la limite du crédit annuel stipulé.

7. En outre de ce compte pour les frais de l'Administration Locale, la Banque ouvrira sur ses livres deux comptes distincts, B et C, savoir:

B. Un compte, dit „du vilayet“, au crédit duquel seront portés les 15 pour cent du solde restant après paiement des frais de l'Administration, lesquels 15 pour cent sont réservés aux dépenses speciales du vilayet. Le Vali fournira des assignations sur la Banque, au débit de ce compte, qui sera une seconde charge pour la Caisse du vilayet, mais toujours dans la limite des 15 pour cent ci-dessus nommés.

C. Un compte du Trésor Impérial Ottoman, au crédit duquel seront portés les 85 pour cent du solde précité, lesquels 85 pour cent doivent être versés au Trésor Impérial.

8. Toute somme portée sur ce compte sera à la disposition exclusive du Gouvernement Impérial pour subvenir aux frais généraux de l'Empire, et sera versée au Trésor Impérial à Constantinople d'après les instructions du Ministre des Finances.

9. Cependant, les revenus des Vakoufs, n'étant pas compris dans les revenus généraux des vilayets, seront administrés conformément aux dispositions indiquées dans le Titre VIII qui traite des attributions des Conseils des diverses communautés.

10. Chaque assignation sur le Compte A sera signée au chef-lieu du vilayet par le Vali et le Defterdar, au chef-lieu du sandjak par le Mutessarif et le Mouhassébedji, au chef-lieu du caza par le Caïmacam et le Mal-Mudiri. Quant aux assignations sur le Compte B, elles seront signées par le Vali et le Defterdar au chef-lieu du vilayet seul.

11. L'Inspecteur des Finances vérifiera les comptes du vilayet, et les ayant examinés, présentera un Rapport au Vali et en même temps au Ministère des Finances.

12. Le Vali soumettra le Rapport de l'Inspecteur des Finances au Conseil Général le premier jour de sa séance.

13. Le Conseil Général choisira entre ses membres élus un Comité qui examinera si les sommes inscrites au budget ont été employées pour les objets auxquels elles ont été accordées.

Digitized by Google

14. Les frais de la Justice, de la Gendarmerie, et de la Police sont inclus dans les frais de l'Administration Locale indiqués à l'alinéa 3.

Art. 85. Le budget est soumis à une discussion préalable au sein du Conseil Général. Le Conseil Général arrêtera l'emploi que le Vali est autorisé à faire des sommes accordées.

Tout emploi de fonds par l'Administration du vilayet, avant que l'affectation ait été ainsi arrêtée, constitue un abus attentatoire aux droits du Conseil Général.

Le Vali assistera aux délibérations du Conseil quand il le voudra, et lorsqu'il ne s'y trouve pas en personne, il pourra déléguer aux délibérations le fonctionnaire du vilayet qu'il aura choisi.

Le Conseil, en examinant le projet de budget et y trouvant des parties sur lesquelles il y aurait à faire des réductions, exprimera les motifs sur lesquels est basée sa décision à ce sujet, et indiquera en même temps l'Article sur lequel portera la réduction et le mode de réduction à adopter.

Le Conseil Général aura le droit d'augmenter les sommes inscrites au budget par le Vali et d'ouvrir de nouveaux chapitres de dépenses pour les frais de l'Administration Locale. Ces nouvelles dépenses ne pourront être, toutefois, exécutées qu'avec la sanction de la Sublime Porte.

Art. 86. Le Conseil Général examine aussi les Rapports dressés par les Conseils d'Administration des sandjaks relatifs aux revenus, et présente son avis au Vali.

Art. 87. Les Conseils Généraux de vilayet sont autorisés à décider une augmentation d'impôts. Cette somme additionnelle introduite dans le Tableau budgétaire du vilayet pourra varier de un aux cinq centièmes au plus de l'impôt annuel de chaque vilayet; elle sera employée aux travaux publics et à l'instruction. Ces sommes additionnelles seront portées au Compte B, en outre du 15 pour cent mentionné à l'alinéa 3 de l'Article 84.

Art. 88. Le mode d'emploi des sommes qui, d'après l'Article ci-dessus, seront affectées à chaque vilayet, ainsi que de l'impôt additionnel qui sera perçu dans la proportion de 1 à 5 pour cent de l'impôt général annuel ne sera pas soumis à l'approbation du Ministre des Finances.

Art. 89. Les contestations, désaccords, et réclamations qui se produiraient au sujet de l'assiette des impôts et charges dans les localités où l'inscription foncière n'est pas encore organisée, seront examinés d'abord dans le Conseil d'Administration du sandjak où ils ont lieu, puis dans celui du vilayet, et enfin au Conseil Général de ce vilayet. Si le résultat de cet examen aboutit à la modification des charges et impôts du vilayet, sans en affecter le montant général, le Vali opère directement cette modification, et en communique le mode d'exécution au Ministère des Finances. Mais, s'il est jugé convenable d'effectuer la remise d'une somme plus ou moins grande des revenus, cette remise ne peut été opérée qu'à la suite d'une autorisiation de la Sublime Porte.

Art. 90. Les listes d'observations qui seront dressées chaque année, relativement à la modification des charges des localités dans lesquelles l'inscription foncière est organisée, seront examinées dans le Conseil Général du vilayet, après discussion dans les Conseils des livas.

Art. 91. Le droit de créer les taxes et impôts appartenant au Gouvernement Impérial, si celui-ci vient à les augmenter où à en créer, avec l'assentiment du Sénat et de la Chambre des Députés, le Conseil Général statue sur l'assiette et la répartition de ces taxes et impôts.

Art 92. Les concessions, la construction, l'entretien, l'exploitation, et la surveillance des chemins de fer, sont réservés au Gouvernement Impérial

Digitized by Google

et restent soumis aux lois et règlements qui régissent la matière dans l'Empire.

Art. 93. La monnaie légale du vilayet est la monnaie d'or de l'Empire (la livre Turque à 100 piastres). Les autres monnaies Impériales en circulation sont reçues et payées aux Caisses du Gouvernement, conformément au Tarif officiel sur la bare de la monnaie d'or légale précitée.

Dispositions Générales.

Weitere Zuständigkeiten des Generalrates.

Art. 94. Le Conseil Général, en outre des questions specialement indiquées dans les Articles précédents, donne son avis sur toutes les questions référées à ses délibérations par la Sublime Porte ou par le Vali, ayant rapport à l'Administration. Les Conseils des Communautés des cazas étant sous sa juridiction, il les surveille aussi.

Art. 95. Lorsque le Conseil Général aura connaissance et s'apercevra de l'inexécution des lois et règlements établis par le Gouvernement Impérial, ou d'une infraction à leurs dispositions, dans quelque partie du vilayet que ce soit, il aura le droit et la faculté d'en porter plainte aux Ministres et Directeurs compétents et de leur indiquer les délinquants.

Art. 96. Les décisions du Conseil Général étant relatées chacune dans un procès-verbal („mazbata“), celles dont l'exécution ne dépend que du Vali et du Conseil Général seront immédiatement appliquées. Quant à celles qui sont subordonnées à une approbation supérieure, elles seront soumises au Gouvernement Impérial ou aux Ministères qu'elles concernent, et exécutées conformément aux instructions qui en seront reçues.

Art. 97. Les résumés des délibérations du Conseil Général, rédigés par le Secrétaire du Conseil, seront publiés dans le journal du vilayet.

Art. 98. Les Membres du Conseil Général ne peuvent jamais être poursuivis pour les opinions qu'ils auront émises pendant les délibérations.

Art. 99. Il est loisible à chaque membre du Conseil Général de se servir pour ses discours, notes, motions, et écrits se rapportant à l'exercice de ses fonctions, de sa propre langue.

Art. 100. Dans chaque siége de vilayet l'Administration établira une imprimerie, et fera publier un journal ainsi qu'un almanach sous sa surveillance.

Titre V. Des Subdivisions des Vilayets et de leur Administration.

Art. 101. Les nahiés (communes constitueront la base de la division civile du vilayet. Ainsi les vilayets seront partagés en livas, ceux-ci en cazas, et ces derniers en nahiés. Les villes et les villages seront divisés, conformément aux lois municipales des vilayets, en un ou plusieurs Cercles Municipaux. Chaque Cercle Municipal est considéré comme un nahié.

Art. 102. Les limites des vilayets et leurs chefs-lieux sont déterminés par le Ministère de l'Intérieur. Le Conseil d'Administration du vilayet établira le nombre des sandjaks ou livas, en tenant compte de l'étendue et des exigences régionales, des facilités de communication et de commerce. Le Conseil du liva, assisté d'hommes compétents, déterminera le nombre des cazas et leurs chefs-lieux. Les divisions en nahiés ou communes seront établies d'abord par les Conseils Communaux, puis soumises aux Conseils des livas Ces divisions seront soumises au Conseil Général par le Vali.

Les divisions et la composition des livas, des cazas et des nahiés approuvées par le Conseil Général, seront indiquées au Ministère de l'Intérieur et appliquées conformément à un Iradé Impérial.

Digitized by Google

Art. 103. Les villages à proximité les uns des autres et assimilables quant à la plupart de leurs occupations, consticueront un nahié. Un nahié comprend de 5.000 à 10,000 habitants des deux sexes. Une ville présentant ce nombre d'habitants constituera un nahié. Mais suivant les lieux et les circonstances, le nombre d'habitants d'une commune pourra être inférieur ou supérieur à ces limites. Les villages qui ne peuvent à eux seuls constituer un nahié seront annexés à la ville ou au village voisin. En principe, les chefs-lieux des nahiés ne devront pas se trouver à plus de trois heures (15 kilom.) de distance des villages compris dans la commune. Les limites des propriétés, terrains, prés et prairies qui appartiennent aux villages annexés à un nahié ne devront pas être modifiées dans l'établissement des divisions communales et continueront à être administrées par ces villages.

Les Cercles Municipaux sont divisés en quartiers. Un quartier dans une ville doit être constitué par cinquante maisons au moins. Chaque quartier est considéré comme un village.

Art. 104. Les divisions administratives étant déterminées et établies, toute modification aux limites des livas, des cazas, et des nahiés ne peut être effectuée que par la voie légale indiquée à l'Article 102.

Die Verwaltung des Sandjaks.

Titre VI. De l'Administration des Sandjaks.

Des Mutessarifs.

Die Mutessarifs.

Art. 105. Les affaires civiles et financières, ainsi que la police d'un sandjak, sont confiées à un Mutessarif (Gouverneur), nommé par Iradé Impérial. Le sandjak qui comprend le chef-lieu du vilayet aura aussi un Mutessarif. Le Mutessarif a pour chef le Vali du vilayet. Les Mutessarifs, dans leurs sandjaks, sont chargés d'exécuter tous les ordres du Gouvernement Impérial, transmis par le Vali, d'appliquer les instructions écrites émanant de l'Administration du vilayet, d'administrer les affaires intérieures du sandjak déterminées par la loi et qui sont de son ressort. Le Mutessarif, soit pour se conformer aux lois et règlements administratifs, soit de sa propre initiative, soumet au Conseil d'Administration les affaires du liva.

Art. 106. Le Mutessarif représente le Vali dans le sandjak.

Il peut prendre des arrêtés et prescrire des mesures obligatoires pour la totalité ou une partie des habitants du sandjak, en conformité aux lois et règlements administratifs en vigueur, ainsi que des ordres du Vali.

Il choisit et nomme ceux des fonctionnaires et employés qui lui sont subordonnés et dont la nomination n'est pas réservée au Vali ou au Caïmacam, ou qui ne sont pas électifs.

La police du liva étant placée sous les ordres du Mutessarif, celui-ci répond de la transquillité et de la sécurité publiques du liva.

Il est chargé d'élever le conflit devant l'autorité judiciaire pour les affaires de la compétence de l'autorité administrative.

Il surveille l'Administration des nahiés et celle des établissements d'utilité publique non-religieux, jouissant de la qualité de personnes juridiques et morales.

Il accorde ou refuse son autorisation à la création d'établissements dangereux, incommodes ou insalubres, sauf recours de l'impétrant au Vali en cas de refus d'autorisation et l'opposition des tiers intéressés devant les Tribunaux compétents.

Le Mutessarif statue, en outre, sur toutes les affaires énumerées dans l'Article 113, et, en général, sur celles relatives au sandjak et aux cazes qui ne sont pas de la compétence du Vali, du Conseil d'Administration du liva et des communes.

Digitized by Google

Les Tableaux ci-dessus visés peuvent être modifiés par le Conseil Général.

Le Mutessarif soumet également au Conseil d'Administration, quand cela est nécessaire, les affaires indiquées dans ces Tableaux.

Art. 107. Le Mutessarif surveillera les diverses Administrations du sandjak.

Art. 108. Le Mutessarif aura un Muavin, lequel sera non-Musulman, si le Mutessarif est Musulman, et vice versâ.

Lorsque le Mutessarif s'absentera, il ne pourra être remplacé que par son Muavin.

Art. 109. Il y aura dans chaque sandjak en qualité de Chef de l'Administration Financière:

1. Un Mouhassébedji (Chef Comptable);
2. Un Chef Percepteur;
3. Un Caissier.

Ces fonctionnaires, subordonnés au Mutessarif, seront directement responsables vis-à-vis du Defterdar.

Art. 110. Le Mutessarif et le Mouhassébedji sont, en commun, responsables sous le rapport des affaires financières et de comptabilité.

Les affaires de comtabilité sont confiées à un Bureau de Finances sous les ordres du Mouhassébedji qui agira en conformité des règles qui lui seront indiquées par le Defterdar du vilayet.

Art. 111. La correspondance du liva est confiée à un Directeur de la Correspondance qui, avec l'aide d'un bureau sous ses ordres, rédigera toutes les lettres officielles et veillera à la conservation des registres et des archives.

Art. 112. Le Directeur de la Correspondance désignera les employés du Bureau de la Correspondance et enregistrera les documents aux archives pour les conserver. Il signera les duplicatas des pièces relatives à l'Administration, ainsi qu'aux décisions du Conseil du liva. Il devra organiser la correspondance et les registres des cazas du sandjak.

Dans le cas où il s'apercevrait d'un défaut dans les affaires de la correspondance et des registres du liva, ou de l'incapacité des fonctionnaires qui en sont chargés, il devra, par un Rapport, indiquer au Mutessarif les moyens d'y remédier.

Art. 113. Les Mutessarifs s'occupent aussi des affaires indiquées dans les Tableaux suivants:

Premier Tableau.

a) Ils font dresser les projets et devis des travaux à exécuter pour le compte des sandjaks;

b) Ils font acheter les livres et ouvrages relatifs à l'Administration et nécessaires aux bibliothèques des Mutessarifliks et des Caïmakamliks;

c) Ils font dresser le budget des travaux publics du sandjak;

d) Ils s'occupent du transfert des prisonniers d'une maison d'arrêt à une autre;

e) Ils accordent des congés de quinze jours au plus aux fonctionnaires des prisons;

f) Ils s'occupent de l'administration intérieure des dépôts de mendicité;

g) Ils accordent l'autorisation de transporter les morts à un autre sandjak ou à l'étranger;

h) Ils accordent des congés de quinze jours au plus aux Inspecteurs de la Police;

i) Ils examinent le budget et la comptabilité des nahiés qui n'ont pas adopté des impôts extraordinaires;

Digitized by Google

f) Ils approuvent les conditions des souscriptions à ouvrir et des Traités de gré à gré à passer pour la réalisation des emprunts des villes autres que le chef-lieu du sandjak;

k) Ils approuvent les affaires d'un genre quelconque, telles que ventes, achats, échanges et répartition d'objets de toute espèce de la part des nahiés;

l) Ils examinent et approuvent les dons, legs, et transferts aux nahiés ou aux Administrations d'œuvres pieuses de biens de toutes sortes, d'une valeur de plus de £ T. 100, et au sujet desquels il y aurait des réclamations soulevées de la part d'une famille;

m) Ils approuvent les opérations des nahiés relatives aux biens de nature et de valeur quelconques;

n) Ils déterminent la durée des enquêtes pour les travaux de construction des ponts à péage et des routes ordinaires;

o) Ils déterminent et font régler les frais d'expertise mis à la charge de l'Administration, notamment en matière de subventions spéciales pour dégradations causées aux routes ordinaires;

p) Ils accordent des subsides pour les routes ordinaires;

q) Ils déterminent la part des revenus du sandjak à affecter à l'achat des instruments et outils pour les routes ordinaires, ou bien aux dépenses d'imprimés spéciaux.

Deuxième Tableau.

a) Ils accordent la permission d'établir des foires et marchés, après en avoir obtenu l'autorisation du Vali;

b) Ils examinent et approuvent les règlements de police des nahiés relatifs aux foires et marchés, aux ports et autres lieux publics;

c) Ils autorisent les établissements insalubres dans les formes déterminées pour cette nature d'établissements;

d) Ils accordent, sur l'avis conforme du Directeur des Douanes, l'autorisation d'établir des fabriques et ateliers dans le rayon des Douanes;

e) Ils autorisent l'établissement des fabriques destinées à produire des eaux minérales artificielles;

f) Ils autorisent l'ouverture de dépôts d'eaux minérales naturelles et artificielles.

Troisième Tableau.

a) Ils cèdent les terrains de l'Etat situés sur le tracé des routes de vilayet, de sandjak, et des routes ordinaires;

b) Ils échanget les terrains libérés par un changement de tracé des routes;

c) Ils permettent l'usage provisoire des bâtiments du vilayet ou du sandjak.

Quatrième Tableau.

a) Ils autorisent dans les rivières navigables ou flottables l'établissement de prises d'eau à l'aide de machines;

b) Ils autorisent l'installation provisoire de constructions sur les bords des rivières navigables ou flottables;

c) Ils autorisent l'installation, sur les rivières non-navigables, de moulins, fabriques, barrages, pompes, canaux d'irrigation, machines hydrauliques servant au lavage des minerais, moulins servant au broyage des minéraux, instruments servant à la préparation des minéraux, et enfin toutes sortes de constructions nouvelles de cette nature;

d) Ils régularisent celles des constructions sus-indiquées qui ne se trouvent pas sous une autorisation régulière;

e) Ils prennent les mesures nécessaires pour l'amélioration et l'entretien des rivières non-navigables ni flottables;

Digitized by Google

f) Ils forment des Syndicats composés de propriétaires intéressés à la construction et à l'entretien des digues de défence contre la mer, les fleuves navigables ou non, les rivières et les torrents; des canaux d'irrigation et des travaux d'assainissement, lorsque ces propriétaires sont d'accord sur l'exécution de ces travaux et sur la répartition des dépenses;

g) Ils autorisent la construction, au bord des fleuves et des rivières. de débarcadères pour faciliter l'accès des navires, et déterminent leur Tarif et leur mode d'organisation.

h) Ils vérifient et acceptent la liquidation des plus-values et moins-values, en fin de bail, en matériel des bacs affermés au profit du vilayet;

i) Ils ficent la durée des enquêtes à ouvrir;

j) Ils approuvent les adjudications autorisées par le Vali pour les travaux imputables sur les fonds du vilayet ou du sandjak, dans les cas où les soumissions ne renferment pas une clause extra-conditionnelle, et où il n'aurait été présenté aucune réclamation ou protestation. Dans les cas où elles renfermeraient une clause extra-conditionnelle, ou bien qu'elles donneraient lieu à une protestation, la question sera soumise au Vali;

k) Ils approuvent les augmentations de prix qui seraient réclamées pour les dépenses supplémentaires occasionnées par des constructions non prévues aux devis;

l) Ils autorisent la levée du séxuestre mis sur les biens immeubles de l'entrepreneur et de ses cautions, le remboursement des cautionnements après la réception définitive des travaux, ainsi que la remise aux autorités des terres qui ne peuvent plus servir à l'entreprise.

Du Conseil d'Administration de Liva.

Der Verwaltungsrat des Liva.

Art. 114. Le Conseil d'Administration du liva sera composé du Mutessarif Président, de son Muavin, du Mouhassébedji, du Mufti, des Chefs spirituels des communautés religieuses non-Musulmanes, et de six membres élus par les Conseils d'Administration des cazas, sans qu'il soit nécessaire que les élus fassent partie des dits Conseils. En l'absence du Mutessarifs, la présidence reviendra de droit à son Muavin.

Zusammensetzung.

Les sandjaks comprenant le chef-lieu du vilayet auront aussi un Conseil composé de la même manière. Le Defterdar déléguera un des fonctionnaires placés sous ses ordres au Conseil d'Administration du sandjak comprenant le chef-lieu du vilayet. Le Conseil d'Administration étant préposé à l'examen et à la discussion du mode d'administration des affaires civiles, financières, et de celles concernant la police, la perception, les travaux publics, le tapou, l'agriculture, et les vakoufs, n'aura aucune ingérence dans les affaires judiciaires, à l'exception du jugement des fonctionnaires, conformément au Titre XVI.

Art. 115. Le Conseil d'Administration du sandjak, conformément aux réglements administratifs, est chargé de la rédaction et conclusion des contrats, des achats et des ventes de toutes sortes de l'autorité, après les avoir mis en adjudication; de l'administration ou de la mise en adjudication des produits des dîmes et des Contributions Indirectes; de la mise en adjudication des forêts de l'Etat, de la construction et réparation des édifices publics; du contrôle des affections et des dépenses de la gendarmerie; des revenus et des dépenses générales du liva; de l'examen de la comptabilité des Caisses d'utilité publique et du contrôle de leur état; de l'inspection et de la conservation de tous les biens meubles et immeubles du vilayet; de l'examen des décisions prises par les Conseils Municipaux et Communaux compris dans le caza du chef-lieu du liva; de la construction des routes nécessaires qui doivent relier les cazas; de l'agriculture, du commerce, et d'autres questions d'utilité publique; du mode de répartition des impôts entre les cazas, ainsi

Digitized by Google

que de la répartition de la quote-part d'impôt incombant au caza central entre les nahiés de ce caza; de la fondation des écoles; de la désignation et du changement des emplacement des foires, des marchés, et des cimetières; de l'examen et de la discussion de la vente, conformément à la loi y relative, des terres qui, n'ayant pas de propriétaires, reviennent à l'Etat; de l'examen et de la discussion des questions déjà examinées par les Conseils des cazas; de l'examen et de la discussion de toutes les affaires administratives que le Mutessarif lui soumettra; enfin de la présentation des procès-verbaux de ses décisions sur ces matières.

Art. 116. Le Conseil d'Administration s'occupe, conformément au Titre XVI, de l'accusation et de l'interrogation des fonctionnaires ayant manqué à lexercice de leurs devoirs, ainsi que du règlement des conflits d'attribution pouvant résulter entre les Administrations, les Conseils et les fonctionnaires du liva.

Art. 117. Les Mutessarifs exécutent les décisions du Conseil d'Administration, si elles sont dans les limites de leur compétence; quant à celles qui sont au-dessus de leur compétence, ils demandent l'autorisation de l'autorité supérieure, et y donnent suite conformément à l'ordre écrit qu'ils en reçoivent.

Art. 118. En cas de partage des votes dans les Conseils d'Administration, la voix du Président est prépondérante.

Art. 119. Dans les décisions du Conseil d'Administration prises à la majorité des voix, les motifs de divergence des opposants sont relatés dans le procès-verbal des séances. Au lieu de contenir les sceaux de ces opposants, le mazbata indiquera qu'ils ont voté contre. Dans le cas où il e voudrait, un opposant pourrait mentionner son opinion dans ce mazbata et y apposer son cachet.

Art. 120. Le Bureau de Conseil d'Administration des livas est sous la direction du Directeur de la Correspondance.

Art. 121. Toutes rédactions du Bureau des Conseils d'Administration, ainsi que la conservation des registres de ces Conseils, appartenant aux attributions des Secrétaires, ceux-ci sont responsables de ce chef.

Art. 122. Il appartient au Président du Conseil d'Administration de désigner parmi les documents soumis à ce Conseil, ceux qui ont besoin d'être résumés, de fixer l'ordre des discussions, de réunir les voix et d'en déterminer la majorité.

Art. 123. Les Secrétaires inscrivent les noms des membres présents du Conseil, le jour et la date de la réunion, les numéros des affaires soumises et de leurs annexes, leur substance avec une clarté suffisante, le développement des décisions, l'uanimité ou la majorité des votes dans chaqe décision, et les motifs de l'opposition dans les questions non résolues à l'unanimité; les procès-verbaux seront lus tout d'abord à la séance suivante, et après avoir été rectifiés par le secrétaire, s'il y a lieu sur l'avis et la décision du Conseil, ils seront signés et confirmés par le Président, les membres présents, et les Secrétaires. La conservation de ces procès-verbaux étant confiée aux Secrétaires, ceux-ci seront responsables de ce chef.

Art. 124. Un membre élu du Conseil d'Administration du liva ne peut être mis en disponibilité et remplacé, tant qu'il n'aura pas présenté sa démission ou bien qu'il n'aura pas été condamné à la prison par un Tribunal conformément aux lois. Les membres sont tenus d'assister aux séances du Conseil. S'ils ont quelque motif valable pour ne pas s'y présenter, ils devront préalablement en aviser le Président. On donne un avertissement à un membre pour une première absence sans motif valable; pour une seconde

Digitized by Google

fois le Président lui envoie une lettre officielle. Enfin, s'il s'absente de nouveau, il est considéré comme démissionnaire, et sur une décision du Conseil, il en est fait mention dans le procès-verbal des séances. Celui qui, après ce membre, aura obtenu le plus de voix aux élections, sera appelé à le remplacer.

Art. 125. Les membres des Conseils ne sont responsables que des abus commis par eux-mêmes dans l'exercice de leurs fonctions. Ils ont, isolément ou en commun, le droit de signaler au Vali, d'abord, et au Ministère de l'Intérieur ensuite, les abus et les agissements de l'autorité contraires aux lois et règlements administratifs.

Art. 126. Les membres du Conseil d'Administration, et ceux des Tribunaux, et tous les fonctionnaires rétribués par l'Etat ne peuvent s'adjuger, par affermage ou à forfait, les revenus de l'Etat.

Il leur est absolument défendu de se porter garants dans les affaires qui concernent l'Etat.

Art. 127. Le Conseil d'Administration ne peut en aucune façon s'immiscer dans les travaux des Tribunaux du Chéri, ni des Tribunaux Civils, ni du Pouvoir Exécutif. Ses attributions se bornent à l'examen des affaires administratives.

Art. 128. Les questions telles que la prohibition et la fermeture des fabriques, ateliers, et magasins, dont l'institution est nuisible à la salubrité publique, ou bien contraire à la loi et aux usages locaux, sont en premier lieu étudiées dans le Conseil d'Administration.

Art. 129. Les marchés, actes ou contrats qui doivent être faits au nom de l'autorité avec un particulier, doivent être d'abord étudiés dans le Conseil d'Administration.

Art. 130. Les membres élus du Conseil d'Administration ne sont pas rétribués.

Art. 131. Les Mutessarifs sont responsables de leurs actes, ainsi que de la nonexécution des attributions à eux déférées par la présente loi. De même que les Valis feront une tournée dans le vilayet, une ou deux fois par an, de même les Mutessarifs feront aussi une tournée, deux fois au moins par an, pour inspecter les cantons de leur circonscription, pour s'enquérir et se rendre compte de la situation de ces cantons, de leurs populations, et de la conduite des fonctionnaires, afin d'adopter telles améliorations qui seraient nécessaires et de référer à la décision des Valis celles qui dépassent leurs propres attributions.

Titre VII. De l'Administration des Cazas.

Des Caïmacams.

Art. 132. Dans chaque caza, l'administration des affaires civiles et financières et celle de la police sont confiées à un Caïmacam, nommé par Iradé Impérial. Le Caïmacam est directement subordonné au Mutessarif du liva. Il est chargé de l'exécution de tous les ordres du Gouvernement Impérial, transmis par le Vali ou par le Mutessarif, et des communications et des instructions écrites émanant de l'Administration du vilayet et du liva; il administre toutes les affaires intérieures du caza qui sont de sa compétence. **Die Kreise der Kaimakam.**

Le Caïmacam aura un Muavin, lequel sera non-Musulman si le Caïmacam est Musulman, et vice versâ.

Art. 133. Le Caïmacam exécutera les ordres et instructions se rapportant à l'administration du caza, ainsi que les mesures relatives aux intérêts généraux qui seront jugées convenables par le Vali et par le Mutessarif.

Digitized by Google

La police du caza relève du Caïmacam; celui pourra prendre toutes les mesures nécessaires à la préservation de la sécurité et de la tranquillité publiques; en cas d'urgence, il réunit tous les gendarmes de son caza et, dans le cas où il aurait besoin d'une plus grande force, il se réfère au Mutessarif, et agit sur les ordres de celui-ci.

Art. 134. Les affaires financières du caza, c'est-à-dire la perception des revenus de l'Etat et leur expédition au chef-lieu du liva, ainsi que le paiement des dépenses nécessaires, rentrent dans les attributions du Caïmacam. Dans ces questions le Mal-Mudiri est, en commun avec lui, responsable.

Art. 135. En outre du Mal-Mudiri, il y aura dans chaque caza un Caissier, un Percepteur, un Secrétaire de la Correspondence du caza, un Secrétaire pour le cadastre, et enfin un Secrétaire pour la statistique et le recensement de la population.

Art. 136. Toutes les affaires du caza étant confiées au Caïmacam, celui-ci a les pouvoirs des Mutessarif dans celles des affaires du liva qui sont relatives à l'administration du caza. Il est interdit au Caïmacam de s'immiscer dans les affaires judiciaires, d'user de son influence au sujet des procès pendants devant les Tribunaux. Mais lorsqu'il aura remarqué une irrégularité par rapport aux Règlements des Tribunaux, ou bien incapacité ou abus de la part des fonctionnaires des Tribunaux, il en avisera le Mutessarif. Lorsque les Présidents des Conseils Communaux s'adressent au Caïmacam pour lui demander l'autorisation de donner suite à certaines questions, celui-ci la donne par écrit pour celles de ces questions qui sont de sa compétence; quant aux questions importantes qui ne rentrent pas dans cette catégorie, il s'adresse pour elles au liva, et après en avoir reçu l'autorisation écrite il donne aux Présidents les ordres en conséquence.

Art. 137. Les Caïmacams statuent aussi sur les affaires indiquées ci-dessous:

a) Délivrance des passeports.

b) Délivrance des permis de chasse et de port-d'armes.

c) Légalisation des signatures données par les Mudirs et les Inspecteurs de Police pour les pièces qui doivent être produites hors du caza.

d) Autorisation de mise en circulation des voitures publiques et renvoi de cette autorisation au Conseil Municipal.

e) Autorisation du chargement de résidence dans le caza des condamnés libérés soumis à la surveillance de la police;

f) Autorisation des débits de boissons;

g) Approbation des polices d'assurance des immeubles des nahiés;

h) Homologation des Tarifs des droits de places dans les halles, foires, et marchés;

i) Approbation des Tarifs des droits de pesage et de mesurage;

j) Autorisation des battues pour la destruction des animaux nuisibles dans les bois relevant des communes ou des établissements religieux et de bienfaisance;

k) Institution des Caisses de bienfaisance et de charité et examen des budgets et tes d'Administration de ces Caisses;

l) Administration des fonds appartenant à ces Caisses;

m) Règlement du service intérieur des bureaux de bienfaisance et de charité;

n) Acceptation des dons et des legs en faveur des Caisses de bienfaisance du caza et des nahiés, pourvu que leur valeur n'excède pas £ T. 100, et qu'ils ne soulèvent pas de réclamations de la part des familles des donateurs.

Si le changement de résidence indiqué dans le paragraphe (*e*) ci-dessus doit s'opérer hors du caza, c'est le Directeur de la Justice qui peut en accorder l'autorisation.

Digitized by Google

Des Conseils d'Administration des Cazas.

Art. 138. Le Conseil d'Administration du caza sera composé du Caïmacam, Président, de son Muavin, du Mal-Muridi, et de quatre membres élus par les Conseils des nahiés, sans qu'il soit nécessaire que les élus fassent partie des dits Conseils.

Art. 139. Le Conseil du caza a pour attributions, qu'il exerce conformément à l'ordre écrit qui lui sera transmis du liva, l'administration et la mise en adjudication des produits des dîmes et des Contributions Indirectes, la mise en adjudication des forêts de l'Etat, la construction et la réparation des édifices publics, le contrôle des revenus et des dépenses du caza, l'examen des comptes des Caisses d'utilité publique, l'administration et la conservation de tous les biens meubles et immeubles de l'Etat, la mise en adjudication des terres revenant à l'Etat, et la communication du résultat au liva, la répartition entre les Cercles des nahiés des charges imposées par décision du liva à la suite d'une loi spéciale; le contrôle des décisions du Conseil Municipal du caza; l'adoption des mesures relatives aux facilités du commerce, à la prospérité de l'agriculture, à l'instruction, aux travaux d'utilité publique, aux fondations utiles et à la salubrité publique; la mise à exécution des actes concernant la mise en accusation des fonctionnaires; l'examen de celles des adjudications, des ventes, des Conventions et des dépenses que le Caïmacam est autorisé à faire en vertu de Règlements ou d'ordres officiels, et la préparation, ainsi que la présentation au Conseil d'Administration du liva des renseignements préliminaires au sujet de celles auxquelles le Caïmacam n'est pas directement autorisé. Il est chargé d'examiner et de discuter les affaires décidées par délibération dans les Conseils des nahiés, ainsi que toutes celles qui lui sont soumises par le Caïmacum du caza et se rapportant à l'Administration, et de présenter les rapports de ses décisions sur ces matières.

Art. 140. Le Conseil d'Administration du caza est chargé d'examiner et de discuter les modes d'exécution des affaires civiles et financières ainsi que de celles qui concernent la police, la perception, les travaux d'utilité publique, les tapous, et l'agriculture. Il ne peut s'immiscer dans les affaires judiciaires, en dehors de la mise en accusation des fonctionnaires conformément au Titre XVI. Il a aussi les attributions indiquées dans le Titre VI (Arts. 114—131).

Titre VIII. Des Conseils de Communautés.

Kreisausschüsse.

Art. 141. Dans le caza, siége du liva, ainsi que dans chacun des cazas qui en relèvent, toute communauté Musulmane et non-Musulmane aura un Conseil de Communauté qui sera composé de membres élus par cette communauté. Le Président et le Secrétaire du Conseil de Communauté sont élus parmi ses membres à la majorité des voix. Les Mutevellis (Administrateurs spéciaux des Vacoufs) ainsi que leurs parents au premier et au second degré sont exclus du Conseil de Communauté. Tous ces Conseils de Communauté reconnaîtront pour lieu de recours les autorités locales et les Conseils Généraux des vilayets.

Art. 142. Le Conseil de Communauté de chaque communauté Musulmane ou non-Musulmane est constitué de la manière indiquée dans le Titre XII. Il est à son tour le lieu de recours respectif des Conseils des Anciens dépendant de son caza.

Art. 143. Les attributions des Conseils de Communauté sont: la surveillance de l'emploi, conforme aux conditions qui régissent le vakouf et aux anciens us et coutumes, des revenus des immeubles, de l'argent comptant

Digitized by Google

et des donations („avariz") au profit des fondations religieuses et de bienfaisance auxquelles ils sont destinés, l'emploi au profit des légataires respectifs, de la manière indiquée dans les testaments y relatifs, des biens légués pour être employés aux fondations religieuses et de bienfaisance; la conservation et le mode d'administration des biens des orphelins; la conservation et l'entretien en bon état des temples, écoles, et cimetières de la communauté; la réception et l'emploi conformément à leur destination des sommes et des donations qui leur seront confiées par des coreligionnaires habitants de ville, faubourg, et commune pour être employées à des œuvres de piété et de bienfaisance; la surveillance des Conseils des Anciens dépendant du caza et des affaires concernant la communauté; le contrôle de tous les comptes des vakoufs respectifs; la mise en main et l'emploi exclusif à l'instruction publique des produits et revenus de ceux des vakoufs dont les destinataires sont éteints ou ont cessé d'exister.

Art. 144. Chaque Conseil de Communauté reconnaîtra pour son lieu de recours le Conseil d'Administration de la localité et le Conseil Général du vilayet, dans toutes les affaires rentrant dans leurs propres attributions, et le Conseil de l'Instruction Publique du vilayet, dans celles qui s'y rapportent.

Art. 145. Le Président, les membres, et les Secrétaires des Conseils de Communauté se trouveront sous caution réciproque et solidaire pour la conservation de l'argent comptant et des objets qui leur seront confiés, ainsi que des produits et revenus des immeubles et autres objets dont l'administration leur est dévolue de quelque manière que ce soit. De même ils sont tenus de mettre en pratique la règle de transfert de comptes et inventaires entre prédécesseurs et successeurs.

Städtische Behörden.

Titre IX. Des Cercles Municipaux.

Art. 146. Il y aura dans chaque ville et bourg un Cercle Municipal composé de membres élus lesquels choisiront leur Président. Le Président sera confirmé par le Vali.

Art. 147. Si les Cercles Municipaux outre-passent leurs attributions, ils peuvent être dissous par le Vali. Dans ce cas, les affaires municipales sont gérées par une Commission Municipale de cinq à dix membres selon l'importance du Cercle; le choix de ces membres sera fait par le Mutessarif d'après la religion et la nationalité de la population du Cercle et confirmé par le Vali. L'ordre relatif à la dissolution du Conseil Municipal indiquera aussi l'époque de l'élection des nouveaux membres, et cette élection ne pourra pas être retardée de plus de trois mois. Le Vali informera la Sublime Porte.

Art. 148. Les Cercles Municipaux sont autorisés à exprimer aux autorités locales leurs avis et considérations sur toutes les questions que ces autorités soumettront à leur discussion, ainsi que leurs vœux au sujet des affaires concernant les intérêts locaux.

Art. 149. Les autorités locales pourront en tout temps contrôler la comptabilité et inspecter les affaires financières de la Municipalité.

Art. 150. Le Conseil Municipal établit des impôts municipaux selon la loi. Si le Conseil Municipal décide d'établir un impôt contraire aux lois, le Mutessarif annulera cette décision et défendra la perception de l'impôt. Si le Conseil Municipal ne juge pas conforme aux lois l'action du Mutessarif, il a recours au Vali qui, après avoir demandé l'avis du Conseil Administratif du Vilayet, tranche le différend.

Art. 151. Les Présidents des Conseils Municipaux s'occuperont comme fonctionnaires de l'Etat des affaires suivantes:

Digitized by Google

1. Publication des lois, règlements, et ordres du Vali, et en général de tous les documents officiels dont la publication sera nécessaire;
2. Exécution des dispositions des lois et règlements, des ordres du Vali, et des décisions du Mutessarif dont l'application leur serait confiée;
3. Prise et exécution des mesures concernant la tranquillité publique et qui leur seraient ordonnées par l'Administration Centrale du vilayet, par le Mutessarif, ou par le Caïmacam;
4. Publication des cahiers des impôts;
5. Examen de toutes les questions que les lois et les règlements administratifs leur attribuent.

Art. 152. Si le Président du Conseil Municipal se met en état d'opposition vis-à-vis du Pouvoir Exécutif, le Mutessarif ou le Caïmacam peuvent, après un avertissement, provoquer sa destitution qui sera prononcée par le Vali.

Art. 153. La comptabilité des Cercles Municipaux sera examinée et vérifiée dans les Conseils Municipaux et confirmé par le Mutessarif. Les Caisses municipales sont placées sous le contrôle des Inspecteurs des Finances.

Titre X. De l'Administration des Nahiés.

Des Mudirs.

Bürgermeister.

Art. 154. Il y aura dans chaque nahié un Mudir (Maire) et un Muavin (Adjoint), qui s'occuperont de l'administration du nahié. Le Mudir devra être de la religion de la majorité. Les Mudirs des nahiés et leurs Muavins doivent faire parvenir au Caïmacam et, s'il y a nécessité, au Mutessarif, les réclamations et vœux exprimés par la population du nahié. Les Mudirs des nahiés et leurs Muavins sont, dans l'ordre administratif, subordonnés au Caïmacam, mais ils peuvent avoir recours au Mutessarif.

Art. 155. Le Mudir et son Muavin seront désignés chaque année par le Mutessarif parmi les Membres du Conseil du nahié, et leurs fonctions seront confirmées par le Vali. Ils devront jouir de toutes les conditions indiquées dans le titre des élections pour les membres du Conseil des nahiés. Les Mudirs et leurs Muavins pourront être choisis de nouveau après l'expiration du terme de leurs fonctions. Il sera loisible au Conseil Général de fixer des appointements aux Mudirs.

Art. 156. Les Mudirs des nahiés ont pour mission de faire rentrer les impôts; ils sont responsables de tout retard à ce sujet; ils publieront la copie officielle du cahier dressé par les fonctionnaires préposés aux impôts et indiquant l'assiette et la répartition des impôts. Dans chaque nahié, et sous la surveillance du Mudir, un membre du Conseil du nahié exercera les fonctions des Caissier et un autre tiendra la comptabilité.

Art. 157. Ne peuvent être nommés Mudirs, Muavins ou membres d'un Conseil de nahié, les fonctionnaires ci-après désignés:
1. Les fonctionnaires rétribués de l'Administration publique et de l'Administration du nahié;
2. Les fermiers des revenus;
3. Les entrepreneurs des travaux;
4. Les militaires en activité de service ou en disponibilité.
Les ecclésiastiques ne pourront être nommeés ni Mudirs ni Muavins.

Art. 158. Le Mutessarif destitue les Mudirs et les Muavins s'ils viennent à être condamnés pour un crime ou pour un délit emportant une peine autre que l'amende. Ils peuvents aussi être destitués en cas de manquement grave à leurs devoirs ou sur une plainte fondée à leur égard. Leur destitu-

Digitized by Google

tion, dans ces deux cas, doit être précédée d'une enquête faite par le Caïmacam. Un membre du Conseil Communal remplarera le Mudir destitué. Les Mudirs et les Muavins destitués pour manquement grave à leurs devoirs ne peuvent être nommés de nouveau qu'au bout de deux ans, et ceux destitués pour crimes ou délits ne seront plus éligibles.

Art. 159. Les attributions des Mudirs sont:

La publication des lois, règlements, ordres et avertissement de l'Administration du vilayet; la vérification de l'origine et du bien fondé des plaintes des habitants au sujet des fonctionnaires, et leur notification au Caïmacam; l'exécution des enquêtes préliminaires et la notification au caza des événements et crimes; l'exécution des instructions écrites de l'Administration du vilayet pour les affaires de leur compétence; le recensement de la population du nahié; la mise à exécution des décisions du Conseil du nahié concernant les intérêts du nahié. Pour celles de questions susmentionnées qui sont relatives à l'assiette et à la perception des impôts, ils en demandent l'autorisation au Caïmacam.

Art. 160. Les percepteurs dans la perception des revenus sont sous le contrôle et les ordres des Mudirs; ils cont obligés de leur montrer leurs registres.

Art. 161. Si un Mudir, un Muavin, ou un membre du Conseil de nahié est destitué avant le terme de l'expiration de son mandat, les électeurs se réunissent extraordinairement pour procéder à une vouvelle élection qui n'a d'effet que jusqu'à la fin de la période indiquée.

Stadtrat.

Des Conseils des Nahiés.

Art. 162. Chaque commune aura un Conseil de nahié; composé selon son importance de quatre à douze membres. Conformément à la loi, ces membres seront élus pour deux ans suivant le mode indiqué dans le titre des elections.

Art. 163. Le Conseil du nahié établit des impôts communaux selon la loi.

Il délibère:

1. Sur les questions relatives à la voire et à la salubrité des villages compris dans le nahié, à la construction et à la réparation des chemins particuliers reliant les villages, ainsi que des ponts, à la construction et à l'entrien des édifices, fontaines, puits, citernes, conduites d'eau, égouts, fossés et autres appartenant aux villages;

2. Sur les questions concernant la prospérité le l'agriculture, du commerce, et de l'industrie, l'accroissement dans l'arrondissement des instruments agricoles et des bestiaux de labour, ainsi que l'amélioration des semences dégénérées;

3. Sur l'amélioration des lits de fleuves, rivières et torrents, et la construction de digues;

4. Sur la bonne administration et l'entretien des parcs, bois, prairies, pâtugares d'hiver et d'été appartenant à la commune, et sur la nomination des agents de la police rurade avec définition de leurs devoirs;

5. Sur le dénombrement de la population suivant le mode indiqué par l'autorité;

6. Sur la surveillance des affaires relatives aux écoles et aux temples.

Art. 164. Les Conseils de nahié ont pour attributions de répartir, selon la condition des villages que contient l'arrondissement et la proportion du nombre des habitants, les impôts légalement établis; d'examiner les reclamations que pourraient suvenir entre les villages par suite de ses répartitions,

Digitized by Google

et de les modifier et arranger et concéquence; de délibérer sur les moyens de percevoir les redevances fiscales, les dîmes et contributions, de manière à ce qu'il n'en reste pas d'arriérées; de constater avec toute la promptitude possible et de porter immédiatement à la connaissance de l'autorité et du plus proche Commissaire de police les noms et prénoms des brigands et des voleurs de grand chemin qui apparaîtraient dans le nahié, ainsi que des fauteurs de troubles qui surviendraient, au préjudic de la tranquillité et de la sécurité de la localité; de faire connaître au Président, afin qu'il en informe immédiatement l'autorité, les Pecepteurs, agents de police, huissiers, employés des dîmes et des Contributions Indirectes qui oseraient agir, en quoi que ce soit, contrairement à la loi et aux règlements administratifs et qui commettraient des exactions ou vexations, ainsi que de faire connaître les maladies contagieuses et les épizooties qui apparaîtraient dans le nahié.

Dans le cas où un Conseil de nahié dépasserait les limites de ses attributions et que sa dissolution serait jugée nécassaire par l'autorité, le Caïmacam du caza en demandera l'autorisation au Vali par l'entremise du Mutessarif; et, sur les ordres qu'il en reçoit, il dissout le Consil et en fait élire un autre, conformément à la loi.

Art. 165. Les contestations survenues entre les conseils des Anciens des villages d'un nahié seront résolues á l'amiable par un Conseil Mixte, composé de six á douze Anciens, choisis *ad hoc* par les villages contestants. Les membres de ce Conseil de Paix seront pris en nombre égal dans chaque village, et le plus âgé des Anciens aura la présidence.

Dans le cas où cet essai de résolution á l'amiable n'aboutirait pas, le le jugement de la contestation sera référe au Tribunal de Justice de Paix.

Cette règle sera mise aussi en pratique dans les contestations survenues entre deux ou plusieurs nahiés, avec la différence que le Conseil de Paix sera en pareil cas présidé par le Caïmacam en personne ou par un délégué de sa part.

Art. 166. Le Conseil de nahié encaissera les impôts et droits communaux dans le Cercle désigné par la loi. Il arrêtera le budget du nahié et y indiquera montant des dépenses fixées par la loi comme obligatoires.

Il arrêtera, après contrôle, les comptes de l'Administration du nahié; il décidera la création ou l'agrandissement de tous les établissements se rapportant aux intérêts généraux du nahié, soit au moyen de l'argent en caisse, soit avec les sommes provenant de l'augmentation des impôts communaux.

Il arrêtera les projets et plans des grandes réparations des propriétés appartenant au nahié afin d'en demander l'autorisation aux fonctionnaires supérieurs. Il examinera et discutera toutes les questions relatives au nivellement et à la construction des rues et des places ainsi qu'à leur pavage et éclairage, à la contruction des jardins publics, conduites d'eau, égouts, fossés, digues, et ponts appartenant au pays, et en général toutes les affaires du nahié; les procès qui intéressent le nahié, ainsi que les modes d'arrangement et les Conventions qu'il serait nécessaire de conclure pour son compte.

Art. 167. Le budget du nahié est dressé par le Mudir et remis au Conseil du nahié; après examen et confirmation, il est envoyé au chef-lieu du caza. Si quelques dépenses relatives au nahié sont omises dans son budget, elles y seront intreduites après discussion au Conseil d'Administration du caza.

Art. 168. Les dépenses obligatoires d'un nahié sont:

1. Les frais d'administration du local destiné au Mudirlik;
2. Les frais de bureau et d'impression pour le service du nahié;

Digitized by Google

3. L'abonnement au journal et le coût des feuilles d'annonces dans lesquelles sont publiés les actes administratifs;

4. Les frais du recensement de la population;

5. Les traitements des receveurs du nahié et des préposés de l'octroi, s'il y en a, ainsi que les frais de perception de tous les revenus du nahié;

6. Les traitements des gardes ruraux;

7. Les dépenses de police locale du nahié selon la loi;

8. Les appointements des employés chargés des affaires du nahié;

9. Les frais d'entretien d'un service de pompiers, nécessaire au nahié;

10. Le contingent assigné au nahié dans la dépense des enfants trouvés et abandonnés;

11. Les frais d'entetrien de l'hôpital du nahié;

12. Les frais de réparation des édifices appartenant au nahié;

13. Et généralement toutes les charges ordinaires et extraordinaires imposées au nahié par la loi.

Die Organisation der Viertel und Dörfer.

Titre XI. Des Quartiers et des Villages.

Des Moukhtars et des Conseils des Anciens.

Art. 169. Il y pour chaque communauté un Moukhtar dans chaque quartier et village. Il peut y en avoir deux dans un village, si une communauté se compose de plus de cinquante maisons.

Der Mukhtar.

Art. 170. Chaque Moukhtar est considéré comme l'homme de confiance de la communauté quil l'a élu.

Art. 171. Les Moukhtars sont les intermédiaires exécutifs de l'autorité dans la perception des revenus et dans les autres matières.

Der Rat der Alten.

Art. 172. Il y a dans chaque quartier et village un Conseil des Anciens pour délibérer sur les affaires particulières de chaque communauté respective, Musulmane et non-Musulmane.

Les Moukhtars sont membres de droit Conseils des Anciens, de même que les Imams et les prêtres le sont aux Conseils des Anciens des communautés auxquelles ils appartiennent. Ils nomment à la présidence un des membres à la majorité des voix.

Art. 173. Les Conseils des Anciens, selon la localité, sont composés de trois à six membres au moins. Leur mission est d'examiner les intérêts spéciaux de leurs communautés respectives, de conserver et d'entretenir en bon état les temples et cimetières de la communauté, d'avoir soin de ses pauvres, de régler et arranger à l'amiable les différends ou querelles survenues entre des individus de la communauté, de créer et surveiller des écoles de garçons et de filles.

Art. 174. Chaque communauté a une Caisse sous la surveillance de son Conseil des Anciens. Les revenues de cette Caisse sont constitués par les secours donnés par la communauté, par les produits des immeubles attachés aux temples et aux écoles, ainsi que par les secours et dons provenant de testaments ou autrement; ses dépenses consistent en frais d'entretien des temples et écoles, et en secours aux pauvres.

Art. 175. Chaque Conseil des Anciens doit remettre une liste contenant le nombre de la population de la communauté au Conseil Communal dans les nahiés, au Conseil Municipal dans les villes et faubourgs. De même il présentera à ces Conseils, tous les trois mois, la liste particulière des décès et naissances.

Art. 176. Les Conseils des Anciens sont soumis aux Conseils de Communauté du caza ou du sandjak dont ils relèvent par rapport à ce qui con-

Digitized by Google

cernent les écoles, les vakoufs, les testaments, les biens des orphelins, et les autres institutions de piété et bienfaisance.

Art. 177. Les Conseils des Anciens ont pour mission d'encourager l'agriculture dans les villages auxquels ils appartiennent, d'entretenir en bon état et d'administrer les temples, écoles, fontaines, conduites d'eau, forêts qui se trouvent dans les villages, de conserver les biens des orphelins et, par ordre de l'autorité, les biens et immeubles des défunts dont les héritiers sont absents; de faire connaître au plus proche Commissaire de Police et au Président du Conseil du nahié, avec l'enquête préliminaire, les crimes et délits qui auraient lieu dans les villages; de répartir entre les habitants les charges et redevances des villages dans les localités où l'inscription des immeubles n'a pas encore été appliquée et de résoudre les difficultés qui naîtraient de ce chef parmi les habitants; de mettre à execution, en ce qui concerne leurs villages respectifs, les décisions rendues par le Conseil du nahié dont ils relèvent.

Des Attributions des Moukhtars.

Art. 178. Les attributions des Moukhtars sont:

Faire connaître aux habitants du village auxquels ils appartiennent les ordres du Mudir, les décisions rendues par le Conseil du nahié, et mettre à exécution les décisions des Anciens du village en ce qui concerne les Moukhtars; communiquer à ceux qu'ils concernent, parmi les habitants du village, les mandats de comparution, les actes relatifs aux séquestres, les protêts et les Jugements émanés de l'autorité, des Tribunaux, et des Conseils; donner des „ilmouhabers“ à ceux qui ont à prendre des teskérés de voyage ou de chasse.

Dans le cas où le Moukhtar serait malade, un des membres du Conseil des Anciens le remplace provisoirement par une décision de ce Conseil.

Titre XII. Des Élections.

Wahlen.

Des Listes Electorales.

Wählerlisten.

Art. 179. Dans tout village et ferme, tout sujet Ottoman, habitant le village, âgé de plus de 21 ans, jouissant de ses droits civils et politiques, n'ayant été condamné pour aucun crime, payant annuellement la dîme ou tout autre impôt, ou possédant un immeuble, ou fils de père ou mère en possédant un, ou bien chef d'un établissement de commerce ou d'industrie, est électeur. L'Uléma, les prêtres et ministres des cultes des diverses communautés, les Professeurs, les Médecins, les Magistrats, et les fonctionnaires administratifs du vilayet, et enfin les personnes qui, dans l'Empire ou a l'étranger, ont obtenu, soit un diplôme de docteur ou de licencié, soit un titre équivalent dans une Université ou dans tout autre établissement supérieur d'instruction, sont dispensés de remplir les conditions énumérées dans la dernière rubrique sus-mentionnée.

Aktives Wahlrecht.

Sont privés de l'exercice de leurs droits électoraux les membres du corps de la gensdarmerie et de la police, et ceux qui font partie des cadres permanents de l'armée, et cela pendant la durée de leur service dans la gendarmerie et l'armée régulière. Quinze ans après la promulgation de la présente loi, toute personne qui atteindra sa majorité et réclamera l'exercice de ses droits électoraux, devra, en outre des conditions ci-dessus, savoir lire et écrire.

Art. 180. Il sera dressé par le Conseil des Anciens et publiquement affiché, dans chaque village, le 15 Septembre de chaque année au plus tard, une liste de tous les électeurs remplissant les conditions indiquées dans l'Article 179. Ces listes seront annuellement révisées. Toute personne non

Digitized by Google

inscrite dans la liste des électeurs du caza où elle tient domicile, ne pourra prendre part à l'élection tant qu'elle ne possède pas un Jugement ordonnant son inscription dans les listes, en résiliant la décision qui la privait de ses droits électoraux. Les listes électorales seront envoyées chaque année le 1er Octobre au plus tard aux bureaux municipaux et à ceux des nahiés.

La liste de chaque nahié est affichée pendant quinze jours dans le lieu le plus fréquenté du public et de manière à être remarqué. Pendant ces quinze jours, chacun est autorisée à présenter ses observations soit sur l'omission de son nom, soit sur celle de toute autre personne. Passé ce délai, les listes sont envoyées et conservées au chef-lieu du caza.

Art. 181. Toute personne qui se prétendrait omise, contrairement au règlement, sur la liste électorale de son nahié, peut s'adresser au Mudir ou au Président du Cercle Municipal et réclamer son inscription dans le délai de quinze jours, à partir de la date des affiches publiées. Le Mudir et le Président sont tenus de référer cette réclamation, dans les vingt-quatre heures, au Conseil du nahié ou du Cercle Municipal. Dans le cas où le Conseil n'admettrait pas la réclamation, il est tenu de faire connaître sa décision au réclamant, dans un autre délai de vingt-quatre heures.

De même que tout électeur dont le nom est inscrit sur la liste électorale peut demander, sous la même forme et dans le même espace de temps, l'inscription sur cette liste d'une ou plusieurs personnes qu'il prétendrait avoir été omises contrairement au règlement, il peut aussi demander la suppression de cette liste d'une ou de plusieurs personnes qu'il prétendrait y avoir été inscrites irrégulièrement. Dans ce cas aussi, le Conseil du nahié ou du Cercle Municipal devra émettre son avis dans les trois jours, à partir de celui de la réclamation.

Toute personne dont la demande aurait été repoussée par le Conseil, pourra recourir au Tribunal de Justice de Paix au chef-lieu du caza, dans l'espace de quinze autres jours, et le Tribunal décidera, après s'être enquis sur la matière chez la Mudir ou le Président du Cercle Municipal.

Art. 182. Les électeurs se réunissent une fois par an; chaque communauté élit à la mojorité des voix ses Moukhtars et les membres du Conseil des Anciens pour la période d'un an. Au terme de cette période ceux-ci peuvent être réélus.

Art. 183. Les noms des Moukhtars élus sont envoyés au Caïmacam par le Conseil des Anciens, afin d'être enregistrés au Conseil du nahié et au Conseil Administratif du caza.

Art. 184. Si, par suite de démission, décès; ou de tout autre motif, il y a vacance dans les fonctions de Moukhtar ou de membre du Conseil des Anciens, les électeurs se réunissent aussitôt pour pourvoir à cette vacance.

Des Elections de Nahié.

Städtische Wahlen.

Art. 185. Tout sujet Ottoman, âgé de plus 21 ans, payant annuellement au Gouvernement au moins 50 piastres en impôts, domicilié dans le nahié et possédant des immeubles, pourra être élu pour deux ans membre du Conseil du nahié.

Wahlfähigkeit.

Ne peuvent être élus: les domestiques, les personnes ayant perdu tout ou partie de leur droits politiques, conformément aux dispositions du Code Pénal, les faillis non réhabilités, les personnes ne jouissant pas de leur facultés mentales, les personnes qui ont été condamnées pour délits à un an de prison ou à une peine équivalente, celles condamnées pour vagabondage, celles qui ont obtenu l'autorisation de servir un Gouvernement étranger pendant la durée de ce service, et celles qui prétendent appartenir à une juridiction étrangère.

Digitized by Google

Les condamnés à un an de prison ou à une peine équivalente recouvrent le droit d'éligibilité cinq ans après la condamnation, à la condition, cependant, qu'ils ne soient pas, dans cette période, condamnés pour un nouveau crime ou un délit.

Verfahren.

Art. 186. Le 3 Novembre au plus tard de l'année de l'élection, après que le Conseil d'Administration du caza aura déterminé le nombre des membres du Conseil du nahié, en considérant l'étendue et la population de ce nahié, le Caïmacam du caza envoie à la ville ou au village, chef-lieu du nahié, afin d'y organiser les élections, deux membres du Conseil d'Administration, dont au moins un membre élu, et un Conseiller Municipal, munis des articles de bureau nécessaires et d'une escorte suffisante de gendarmes.

Art. 187. Les trois fonctionnaires envoyés du chef-lieu du caza, au centre du nahié, constituent une Commission Electorale pour les aider pendant les élections. A cet effet, ils font comparaître les Moukhtars des villages des nahiés et leur font élire, comme Commission Electorale, à la majorité des voix, six membres qui seront choisis parmi les personnes inscrites sur les listes d'élections.

Art. 188. Quand la Commission Electorale aura été formée, elle élira son Président parmi ses membres; elle déterminera le jour où les élections devront commencer. Des crieurs publics et des affiches indiqueront à la population qu'elle aura à s'occuper tels jours des élections.

Art. 189. L'arrivée des électeurs, au centre du nahié, devra être organisée de façon qu'il n'arrive pas plus de 300 électeurs par jour; on fera connaître à chaque village le jour qui a été fixé pour l'arrivée de ces électeurs.

Art. 190. A l'arrivée des électeurs au centre du nahié, il sera donné à chaque électeur, par la Commission Electorale, un bulletin de vote muni au dos du cachet du nahié.

Art. 191. Le bulletin de vote est une feuille blanche.

Chaque électeur y inscrit, ou s'il ne le peut pas lui-même, y fait inscire par un homme de confiance les noms des personnes jouissant des conditions indiquées dans l'Article 185 jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres dont le Conseil du nahié devra se composer, et cele afin de sauvegarder le droit des minorités.

Art. 192. Les élections se feront dans la salle du Conseil du nahié, s'il y en a une, ou dans tout autre lieu convenable, tel qu'une école. Les trois fonctionnaires venus du chef-lieu du caza et les membres de la Commission Electorale se placeront derrière les urnes d'élection, et les électeurs seront introduits par groupes de cinq; leur noms seront rayés sur les listes électorales au fur et à mesure de leur entrée; puis les électeurs jettent dans les urnes leurs bulletins préalablement préparés et pliés en quatre et se retirent. Les électeurs seront admis dans la salle du vote par groupes de cinq dans les urnes jusqu'au soir, et les 300 invités ce jour jetteront leurs bulletins serrures seront scellés au moyen des sceaux des six membres de la Commission et des trois fonctionnaires venus du caza. On continuera chaque jour de la même manière jusqu'à ce que les votes des électeurs des différents villages soient rassemblés aux jours respectivement fixés.

Art. 193. Après la période indiquée pour les élections aucun électeur ne pourra plus voter. L'ouverture de l'urne sera fermée et scellée, et l'urne liée avec des cordons dont les extrémités recevront les cachets des neuf personnes sus-indiquées. L'urne sera portée sous bonne garde au chef-lieu du

Digitized by Google

caza et remise au Conseil Municipal par les trois fonctionnaires partis du caza et deux des membres de la Commission Electorale.

Art. 194. Les cachets sur l'ouverture de l'urne et sur les trous des serrures seront examinés en présence du Corps Municipal et du Tribunal de Justice de Paix au chef-lieu du caza, des trois fonctionnaires de retour du nahié, et des deux membres envoyés par la Commission Electorale. Dans le cas où il n'y aurait aucun doute sur la nonviolation de ces sceaux, l'urne sera ouverte, les bulletins d'élection qu'elle contient, comptés et notés sur une liste en colonnes, et les personnes ayant obtenu le plus grand nombre de voix seront proclamées élues. Les membres seront élus à la majorité relative, quel que soit le nombre des votants. Si deux candidats ont obtenu le même nombre de voix, leurs noms seront soumis au tirage au sort huit jours après. Les noms des membres ainsi élus sont adressés au Caïmacam dans un procès-verbal dressé par le corps présent.

Il appartient au Tribunal du liva d'examiner la validité des élections, de les annuler ou de les confirmer.

Art. 195. Lors de la nomination des membres à la majorité des voix, il sera dressé une liste des noms, jusqu'à concurrence du double des premiers, des personnes ayant obtenu le plus de voix après eux, et cette liste se trouvera dans le procès-verbal précédemment indique. Les noms de ces personnes seront inscrits dans le registre du Conseil de caza; et dans le cas de démission, de décès, ou de translation de domicile volontaire ou effectué légalement de l'un des membres, et cela avant l'expiration du terme de son mandat, il sera remplacé par la personne qui a obtenu le plus de votes parmi celles inscrites dans le registre du Conseil du caza.

Art. 196. Dans le cas où les membres de la Commission Electorale et les Secrétaires du Corps Municipal de caza seraient insuffisants pour accomplir les opérations de bureau qui doivent être exécutées au chef-lieu du nahié pendant l'élection, ou celles qui auront lieu au chef-lieu du caza lors du dépouillement des scrutins, on emploiera à ce service des personnes de confiance choisies parmi les habitans de la localité.

Art. 197. Dans le cas où les Commissions Electorales des nahiés le demanderaient, un nombre suffisant d'agents de police seraient chargé de maintenir le bon ordre et la tranquillité pendant les élections.

Art. 198. Dans le cas où certaines personnes chercheraient à troubler les opérations électorales, il sera procédé à leur égard suivant la loi.

Wahlen für die Haya.

Des Elections de Caza.

Art. 199. L'élection aux fonctions de membre du Conseil d'Administration du caza est subordonnée à la condition de réunir les qualités requises pour les fonctions de membre du Conseil de nahié, de payer au Gouvernement en impôts 100 piastres par an au moins.

Art. 200. La durée des fonctions de membre du Conseil d'Administration de caza est de deux ans; la moitié des membres est renouvelée chaque année; les membres sortant la première fois sont désignés par le sort.

Art. 201. Les membres du Conseil d'Administration de caza sont élus par les membres des Conseils de nahiés.

Le Caïmacam écrit d'avance aux Mudirs des nahiés de réunir le Conseil du nahié chaque année à un jour fixé. Ce jour-là deux membres du Conseil de caza, dont l'un au moins membre élu, munis de la quantité nécessaire d'articles de bureau, sont envoyés du chef-lieu du caza à celui du nahié. Ces délégués arrivés au chef-lieu du nahié réunissent le Conseil du nahié et

Digitized by Google

remettent à chacun de ses membres un bulletin de vote en les invitant à élire quatre personnes pour les fonctions de membres du Conseil d'Administration du caza. Chaque membre du Conseil de nahié écrit secrètement ou fait écrire par une personne de confiance sur le bulletin les noms de ceux qu'il a élus pour les fonctions de membres du Conseil de caza jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres à élire; il porte ce bulletin au Conseil et le place secrètement dans un enveloppe; après que tous les bulletins auront été ainsi réunis, l'enveloppe est cachetée avec le sceau du Conseil du nahié et remise aux deux délégués du caza.

Art. 202. Les délégués qui sont allés aux Conseils de nahié portent les bulletins des votes au chef-lieu du caza et les remettent au Conseil Municipal.

Art. 203. Les membres des Cercles Municipaux qui se trouvent dans les faubourgs du chef-lieu du caza, mettent aussi dans une enveloppe un bulletin d'élection, chacun à l'instar des membres du Conseil de nahié, et font apposer sur l'enveloppe le sceau du Conseil Municipal. Chaque Cercle Municipal dans les autres faubourgs est considéré comme un nahié.

Art. 204. A l'arrivée des bulletins des élections de tons les nahiés, le Cercle Municipal au chef-lieu du eaza et le Tribunal de Justice de Paix du chef-lieu du caza se réunissent, et, en présence du Caïmacam du caza, les enveloppes venues des nahiés sont décachetées, et les bulletins y contenus comptés et notés sur une liste en colonnes. Le Caïmacam annonce aux habitants la nomination aux fonctions de membres les personnes qui ont obtenu la majorité des votes, ainsi que celles désignées par le sort, dans les cas d'ègalité des voix. Les noms de ces membres, ainsi que leurs cachets reproduits en copie, sont envoyés au chef-lieu du liva, avec un procès-verbal dressé par les corps présents.

Art. 205. Après la nomination des personnes qui ont obtenu la majorité des votes aux fonctions de membres, on inscrit aussi séparément, dans le procès-verbal, un nombre de noms double du leur, pris parmi ceux qui ont obtenu le plus de votes après les premiers, pour pourvoir aux vacances dans les éventualités prévues à l'Article 195; ces noms seront inscrits dans les registres du Conseil du liva.

Des Elections des Conseils de Communauté.

Kommunalratswahlen.

Art. 206. Les Conseils des Anciens de chaque communauté éliront les membres des Conseils des communautés de leurs cazas respectifs, conformément aux règles d'élection des membres du Conseil d'Administration de caza, et l'un des membres ainsi élus est nommé Président à la majorité des voix.

Art. 207. Les membres des Conseils de communauté doivent être au nombre de quatre à huit, et ils sont élus pour deux ans.

Des Elections de Liva.

Wahlen für den Liva.

Art. 208. Les membres du Conseil d'Administration du liva seront choisis parmi ceux qui jouissent des conditions requises pour les membres des Conseils de Nahié, il faut aussi qu'ils paient annuellement au Gouvernement un impôt de 150 piastres au moins. Comme pour les membres des Conseils de nahié, leurs fonctions durent deux ans; la moitié est renouvelable chaque année; les membres du premier renouvellement seront désignés par le sort.

Art. 209. Les membres du Conseil d'Administration du liva sont élus par les membres des Conseils d'Administration des cazas. L'époque des élections arrivée, le Mutessarif écrit au Caïmacam de faire faire des élections; celui-ci en charge le Conseil d'Administration du caza, dont chaque membre

Digitized by Google

écrit secrètement sur un bulletin les noms des habitants du sandjak qu'il juge dignes d'être membres du Conseil d'Administration du liva jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres à élire et place le bulletin dans une enveloppe préparée préalablement dans le Conseil. L'enveloppe est scellée du sceau du Conseil d'Administration du caza, en présence des membres de ce Conseil, et envoyée au Conseil Municipal du chef-lieu du sandjak.

Art. 210. Les membres du Conseil Municipal du chef-lieu du sandjak et des Conseils des nahiés qui en dépendent, désignent quatre de leurs membres qui, comme les membres des Conseils de cazas, placent dans une enveloppe leurs bulletins de vote. et cachètent l'enveloppe au sceau du Conseil Municipal.

Art. 211. Quand les bulletins des votes des cazas sont réunis, les membres du Conseil Municipal du chef-lieu du liva et les membres des Tribunaux du liva se rassembleront, et, en présence du Mutessarif, les enveloppes seront ouvertes et les bulletins y contenus comptés et notés sur une liste en colonnes; les personnes ayant obtenu la majorité des votes et celles désignées par le sort. en cas de partage égal des voix, seront membres et leur élection sera publiée par le Mutessarif. Le procès-verbal dressé par les assistants ainsi que les noms et l'empreinte des sceaux des élus seront envoyés au siége du liva.

Art. 212. Après l'élection des membres à la majorité des voix, seront inscrits au procès-verbal et enregistrés par le Conseil du vilayet les noms des personnes, en nombre double de celui des élus, qui ont obtenu, après ceux-ci, le plus de voix, afin qu'elles puissent remplir les vacances dans les éventualités prévues à l'Article 195.

Generalratswahlen.

Des Elections du Conseil Général de Vilayet.

Art. 213. Les membres élus du Conseil Général du vilayet exercent leurs fonctions pendant quatre ans.

Art. 214. Le Conseil Général du vilayet sera composé de membres envoyés au nombre de deux par chaque caza et élus par les membres des Conseils des nahiés d'après le mode indiqué pour l'élection des membres du Conseil d'Administration du caza, excepté que chaque électeur. au lieu d'inscrire les noms des candidats jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres à élire, aura la faculté de donner ses deux votes, s'il le veut, à un seul candidat.

Les membres du Conseil Général du vilayet doivent jouir des qualités et conditions requises pour les membres des Conseils d'Administration de liva.

Aux années d'élection, on débutera, le 15 Novembre au plus tard, par l'élection des membres des Conseils des nahiés; immédiatement après, on procédera à l'élection des Conseils d'Administration des cazas et des livas. Tous les Conseils de nahié et les Conseils d'Administration des cazas et des livas doivent se trouver réunis à la fin de Février.

Les élections pour le Conseil Général du vilayet auront lieu dans la dernière quinzaine du mois de Mars.

Gerichtsverfassung.

Titre XIII. Des Tribunaux.

Tribunal du Nahié.

Art. 215. Il y aura dans chaque nahié un Tribunal de Justice de Paix.

Art. 216. Le Juge de Paix aura deux Assesseurs élus par le Conseil du nahié: l'un Musulman, l'autre non-Musulman, parmi ceux qui offrent les conditions requises, par la présente loi, pour être membres du dit Conseil.

Art. 217. Le Juge de Paix est nommé par le Vali. Sa rétribution est fixée à 12,000 piastres par an.

Digitized by Google

Art. 218. Le Tribunal de nahié jugera sans appel.

En matière correctionnelle:

Toutes les infractions que la loi qualifie de contravention et punit de peines de simple police;

En matière civile:

Sans appel: Toutes actions personnelles, civiles et commerciales, jusqu'à concurrence de 500 piastres; et, à charge d'appel, les mêmes actions jusqu'à concurrence de 1,000 piastres.

Le Juge de Paix tiendra aussi son Tribunal en conciliation; il pourra, si les parties en font la demande, nommer des arbitres pour des contestations dont l'objet dépasserait même 1,000 piastres; mais, en cas de sentence arbitrale, les parties renonceront à tout appel.

Tribunal du Liva.

Art. 219. Il y aura un Tribunal par liva.

Art. 220. Il sera composé d'un Président et de deux Assesseurs, dont l'un sera Musulman et l'autre non-Musulman.

Art. 221. Les fonctions de Président seront remplies par un Juge qui sera nommé directement par Iradé Impérial.

Art. 222. Les Assesseurs siégeant au Tribunal du liva seront électifs.

Art. 223. Les Assesseurs seront élus par le Conseil du liva parmi ceux qui offrent les conditions requises par la présente loi pour être membres du dit Conseil; ils seront confirmés par le Vali.

Art. 224. Le Président du Tribunal recevra une rétribution de 36,000 piastres par an.

Art. 225. Chaque Assesseur du Tribunal du liva ainsi élu recevra, annuellement, une rétribution fixée à 8,000 piastres.

Art. 226. Il y aura un Procureur et des Juges d'Instruction attachés à chaque Tribunal de sandjak, nommés par Iradé Impérial.

Art. 227. Le Procureur recevra une rétribution de 24,000 piastres par an.

Art. 228. Les Juges d'Instruction recevront, chacun, une rétribution de 18,000 piastres par an.

Cour d'Appel du Vilayet.

Art. 229. La Cour d'Appel du vilayet sera établie au chef-lieu du vilayet.

Art. 230. Le susdit Tribunal sera composé d'un Président, de deux Conseillers, et de deux Assesseurs, dont l'un sera Musulman et l'autre non-Musulman.

Art. 231. Le Président et les Conseillers seront nommés par Iradé Impérial.

Art. 232. Les deux Assesseurs seront élus pour une période d'un an por le Conseil Général parmi ceux qui offrent les conditions requises par la présente loi pour être membres du dit Conseil. Ils seront élus par le Conseil Général pour une période d'un an, et seront confirmés par le Ministre de la Justice.

Art. 233. Les Assesseurs du susdit Tribunal recevront une rétribution annuelle de 10,000 piastres.

Art. 234. Le Président recevra une rétribution de 72,000 piastres, et chaque Conseiller 48,000 piastres par an.

Digitized by Google

Art. 235. Il y aura un Procureur-Général et des Juges d'Instruction attachés au susdit Tribunal et nommés par Iradé Impérial.

Art. 236. Le Procureur-Général recevra une rétribution de 40.000 piastres par an.

Art. 237. Les Juges d'Instructien recevront, chacun, une rétribution de 24,000 piastres par an.

De la Compétence du Tribunal du Liva.

Art. 238. Le Tribunal du liva connaîtra, au civil:

En dernier ressort:

(*a.*) Des appels de Justice de Paix;

(*b.*) De toutes actions personnelles, civiles, et commerciales, jusqu'à la valeur de 5,000 piastres ou de 500 piastres de rente;

A charge d'appel:

De toute action civile ou commerciale, personnelle ou réelle, mobilière ou immobilière, quel qu'en soit le montant en litige.

Art. 239. Le Tribunal de liva connaîtra:

Au pénal:

Les infractions auxquelles la loi donne la qualification de crimes et qu'elle punit de peines afflictives et infamantes;

Et à charge d'appel:

Les infractions que la loi qualifie de délits et punit des peines correctionnelles.

Il y a pourvoi d'office en cassation à Constantinople contre ces Jugements.

De la Compétence de la Cour d'Appel du Vilayet.

Art. 240. La Cour d'Appel connaîtra:

Au civil:

Les appels des Tribunaux de liva, dans les cas où l'appel en est recevable:

Au pénal:

Les appels des Jugements rendus par les Tribunaux de liva en matière de délits.

Art. 241. Il y aura pourvoi en cassation à Constantinople contre les décisions de cette Cour.

Articles Spéciaux.

Art. 242. Dans les cas où l'insuffisance d'un seul Tribunal de liva aura été constatée ou que la distance du chef-lieu des cazas viendrait à offrir des difficultés et une grande perte de temps aux intéressés domiciliés dans les nahiés, un ou plusieurs autres Tribunaux de liva pourront être, selon les nécessités locales, établis dans les chef-lieux de caza.

Art. 243. Les privilèges et immunités acquis aux étrangers en vertu des Traités, Conventions, arrangements internationaux, et par l'usage, seront respectés comme par le passé.

Art. 244. Personne ne pourra être nommé Procureur-Général, ou Président ou Conseiller de la Cour d'Appel, s'il n'a pas reçu un diplôme d'étude légale d'une Université ou Ecole de Droit, ou s'il n'a pas rempli les fonctions de Juge pendant au moins cinq ans dans un Tribunal à Constantinople.

Art. 245. Les séances des Tribunaux sont publiques, à moins que, par égard pour les bonnes mœurs, le huis-clos ne soit jugé nécessaire. Les Jugements sont prononcés et les sentences rendues en séance publique. Dans tous les cas où l'honneur et le crédit du plaignant l'exigent absolument, les

Digitized by Google

Tribunaux peuvent ordonner la publication d'un extrait du Jugement dans la feuille officielle du vilayet, aux frais de la partie condamnée.

Art. 246. Tous les procès civils, criminels, et commerciaux entre Musulmans et non-Musulmans et toute autre contestation mixte seront jugés par les Tribunaux établis par la présente loi.

Art. 247. Les témoignages des Musulmans et des non-Musulmans sont admis à titre d'une égalité absolue devant tous les Tribunaux.

Art. 248. Les Tribunaux sont indépendants et leurs Jugements libres et publics, et il n'y aura aucune ingérence de la part des autorités administratives dans les affaires judiciaires. **Unabhängigkeit der Gerichte.**

Art. 249. L'exécution des Jugements est confiée aux Présidents des Tribunaux.

Art. 250. Les procès entre le Gouvernement et les particuliers seront jugés par les Tribunaux ordinaires.

Art. 251. Les Présidents des Tribunaux et les Conseillers de la Cour d'Appel sont inamovibles.

Art. 252. Le pouvoir judiciaire a été séparé du pouvoir administratif; par conséquent, les Tribunaux Nizamiés recevront directement les requêtes; l'exécution des sentences civiles, qui est réglée par la loi, leur appartient, et celle des sentences correctionnelles est dévolue aux Procureurs-Généraux. Les fonctionnaires administratifs et la gendarmerie sont tenus de leur prêter l'assistance nécessaire pour la mise à exécution des sentences. **Trennung von Justiz u. Verwaltung.**

Art. 253. Toute peine, y compris l'exil, ne peut être appliquée qu'en vertu du Jugement d'un Tribunal compétent d'après la loi.

Art. 254. Plusieurs nahiés peuvent être réunis par le Directeur de la Justice selon les besoins de la population pour en faire un seul district de Justice de Paix.

Art. 255. Tous les Assesseurs seront rééligibles.

Art. 256. Sont magistrats les Présidents, Conseillers à la Cour d'Appel, et Juges de Paix. Ils sont les seuls magistrats du vilayet.

Art. 257. Il y aura une prison d'Etat dans chacun des chefs-lieux de sandjaks et pas ailleurs.

Art. 258. Le Chef de Bataillon de Gendarmerie est le Directeur responsable de la prison sours la surveillance du Directeur de la Justice.

Art. 259. Les Mudirs des nahiés de chaque sandjak auront le droit d'inspecter la prison aux heures convenables et de constater que personne n'y est détenu arbitrairement et contre la loi.

Art. 260. Les prévenus en justice ne peuvent être emprisonnés dans la même partie de la prison que les condamnés.

Art. 261. Le Chef de Bataillon de Gendarmerie est chargé de l'exécution des sentences prononcées par les Tribunaux de nahié, de liva, et par la Cour d'Appel en matière pénale.

Art. 262. Aucune sentence, à peine capitale, ne sera exécutée avant de recevoir la sanction de Sa Majesté Impériale le Sultan.

Art. 263. Il sera loisible au Conseil Général du vilayet, sur la proposition du Vali et avec la sanction de Sa Majesté Impériale le Sultan, d'augmenter les sommes ci-dessus comme rétribution des Juges de Paix, Juges d'Instruction, Conseillers, Procureurs, et Présidents.

Digitized by Google

Unterrichtswesen.

Titre XIV. De l'Instruction Publique.

Art. 264. Les écoles du vilayet sont placées sous la haute surveillance du Directeur de l'Instruction Publique du vilayet.

Art. 265. L'allocation aux écoles, dans le budget annuel du vilayet, d'une subvention, ainsi que la distribution de la somme allouée, se fera par l'intermédiaire du Directeur de l'Instruction Publique, sur la décision du Conseil d'Administration. La subvention accordée aux écoles sera répartie entre elles approximativement en proportion de la participation des différentes communautés au paiement des impôts dans le vilayet.

Art. 266. Les écoles primaires, secondaires, des arts et métiers, normales et autres à créer sont établies conformément à la loi. Les professeurs des écoles du vilayet sont soumis aux lois qui règlent les droits et les devoirs des autres fonctionnaires publics.

L'administration des écoles primaires et secondaires reviendra aux communautés respectives. Tous les revenus des vacoufs appartenant à ces écoles leurs seront abandonnés.

Art. 267. Si la création d'une Université au chef-lieu du vilayet est décidée, elle sera établie comme il suit:

a) Le corps enseignant sera divisé en professeurs titulaires recevant un traitement fixe de l'Administration du vilayet, et en professeurs adjoints à traitement non-fixe;

b) Les professeurs titulaires seront nommés par le Vali, sur la proposition du Directeur de l'Instruction Publique. Après la formation du corps enseignant, les nominations pour les postes vacants seront faites par le Vali, sur la présentation des professeurs titulaires;

c) Pour la nomination des professeurs titulaires, le Vali tiendra compte autant que possible, des chiffres proportionnels des habitants des différentes, nationalités;

d) Les aspirants aux postes de professeurs-adjoints doivent justifier des conditions prescrites par la loi;

e) La langue officielle de l'Université sera la langue Ottomane; mais l'enseignement dans une autre langue sera toléré.

Art. 268. Tout particulier, à quelque nationalité ou culte qu'il appartienne, a le droit d'établir une école, pourvu qu'il remplisse les conditions prescrites par la loi.

Art. 269. L'instruction primaire est obligatoire. Par conséquent, les enfants de 7 à 13 ans sont tenus de fréquenter les écoles primaires.

Art. 270. L'instruction d'un enfant dans les écoles publiques peut être remplacée par l'enseignement privé.

Art. 271. Aucun enfant ne recevra dans les écoles l'enseignement d'une religion autre que la sienne.

Art. 272. La haute surveillance des écoles publiques et privées appartient au Directeur de l'Instruction Publique, lequel l'exerce, au moyen d'Inspecteurs, conformément aux lois et règlements administratifs. Les Inspecteurs sont pris parmi les Notables de la communauté dont ils surveillent les écoles.

Ils veillent à ce que les élèves fréquentent assidûment les écoles primaires. Ils surveillent le corps enseignant, envoient, de temps en temps, au Directeur de l'Instruction Publique, des rapports sur la bonne conduite, le zèle, et la persévérance des instituteurs, ainsi que sur l'observation par ces derniers des dispositions des lois et règlements administratifs concernant le programme des études et autres.

Digitized by Google

Art. 273. Si un professur d'une école, appartenant à l'une des différentes communautés religieuses, néglige ouvertement ses devoirs professionnels ou bien enseigne des choses qui offensent les mœurs et troublent la tranquillité publique; ou s'il est constaté que, par suite de sa conduite non-satisfaisante, il n'est plus digne d'exercer la profession d'instituteur, l'Inspecteur doit le dénoncer par écrit au Directeur de l'Instruction Publique, qui fait traduire l'accusé devant le Tribunal Correctionnel du sandjak.

Le Directeur de l'Instruction Publique pourra destituer le professeur dont la culpabilité aura été établie.

Art. 274. L'enseignement des enfants de chaque communauté dans les écoles primaires ne peut être obligatoire dans une langue autre que la leur.

Il est loisible à toute communauté de faire enseigner dans ses écoles telles langues vivantes ou mortes qu'elle juge utiles.

Les dispositions de ces deux paragraphes s'appliquent également aux écoles primaires fondées et dirigées par des particuliers.

Titre XV. Des Cultes.

Kultus.

Art. 275. Dans tout changement de religion on observera scrupuleusement les garanties et immunités accordées aux Chefs spirituels des communautés religieuses ainsi que les formalités prescrites en tenant compte de l'âge.

Art. 276. Les communautés religieuses ayant une existence légale conservent les droits, immunités, privilèges, et exemptions dont elles ont toujours joui.

Art. 277. Aucune entrave ne pourra être apportée, soit à l'organisation hiérarchique des différentes communautés, soit à leurs rapports avec leurs Chefs spirituels, indigènes ou étrangers.

Art. 278. Les membres des différents clergés ne peuvent, sous aucun prétexte, être privés des honneurs et préséances que les Sultans leur ont accordés.

Art. 279. Les ecclésiastiques, pèlerins et moines de toutes les nationalités voyageant ou établis temporairement jouissent des avantages acquis aux membres indigènes des clergés dont ils font partie.

Art. 280. Les dispositions de l'Article LXII du Traité de Berlin relatives à la protection des personnes mentionnées à l'Article précédent et de leurs établissements religieux ou de bienfaisance, reçoivent leur plein effet dans l'Empire.

Art. 281. Les communautés religieuses ayant une existence légale conservent leurs biens meubles et immeubles.

Elles ne peuvent être expropriées de leurs biens immeubles que pour cause d'utilité publique dûment constatée, dans le cas et de la manière établis par la loi, moyennant une juste et préalable indemnité.

Elles ne peuvent être expropriées de leurs biens meubles que pour satisfaire à un intérêt majeur de salubrité publique.

Art. 282. Les communautés religieuses continuent à percevoir, avec l'aide et sous la protection des autorités publiques, les redevances consacrées par l'usage.

Le produit des redevances en question échappe à l'impôt.

Art. 283. Sont pareillement exempts d'impôts les édifices consacrés au culte, à l'instruction ou à des œuvres de charité, ainsi que les habitations de ville et de campagne des membres des différents clergés; enfin les enclos où se trouvent ces édifices et habitations.

Le même privilège s'étend au mobilier des édifices consacrés au culte, à l'instruction, ou à un but charitable; il s'étend aussi aux meubles à l'usage

Digitized by Google

des membres du clergé et de toute personne attachée, à un titre quelconque, au service d'un édifice religieux, scolaire, ou affecté à une œuvre de charité.

Art. 284. Les différentes communautés seront tenues de faire face aux charges qui pèsent actuellement sur elles en ce qui concerne l'entretien de leurs établissements scolaires et charitables.

Art. 285. Les immeubles appartenant aux communautés religieuses et qui ne servent directement ni au culte, ni à l'instruction, ni à une œuvre charitable, mais que doivent être considérés comme des propriétés de rapport, sont, en matière d'impôt, soumis au droit commun.

Il en est de même des valeurs mobilières productives de revenus.

Art. 286. Les prélats et dignitaires des communautés religieuses non-Musulmanes recevront, comme par le passé, leur investiture de la Sublime Porte.

Si une communauté Chrétienne se trouve privée de pasteurs de son rite, et qu'elle en fasse la demande, le Gouvernement Impérial devra rechercher, sans retard, si la demande ne soulève pas d'objections et, dans ce cas, il y fera droit.

Le Gouvernement Impérial élaborera une loi qui reconnaîtra le droit de posséder des propriétés immobilières aux personnes morales, telles que établissements religieux, scolaires ou de charité.

Cette loi sera édictée sur la base d'une compensation à donner aux vacoufs, dans le cas où ces propriétés en dépendraient.

Die Beamten.

Titre XVI. Des Fonctionnaires.

Des Fonctionnaires en Général.

Art. 287. Les fonctionnaires en général sont personnellement responsables envers le Gouvernement de tous les actes occomplis par eux dans l'exercice de leurs fonctions.

Toute personne qui a subi quelque dommage par la négligence ou les actes fautifs des fonctionnaires, dans l'exercice de leurs fonctions, pourra poursuivre le fonctionnaire coupable, et se faire rembourser par lui les dommages et pertes qu'elle a subis, si elle établit le bien fondé de sa réclamation.

Art. 288. Si, en ayant recours à tous les moyens judiciaires, le plaignant ne réussit pas à faire indemniser ses pertes, il peut réclamer l'indemnité du Gouvernement qui, à son tour, se fera rembourser par le fonctionnaire coupable.

Les fonctionnaires sont seuls responsables pour leurs actes privés; les procès de ce chef ne peuvent en aucune façon atteindre le Gouvernement.

Art. 289. Les fautes et négligences des fonctionnaires dans l'exercice de leurs fonctions, seront punies, conformément au règlement intérieur de sa division, par l'avertissement, le blâme, l'amende et la suspension de ses fonctions. Ces peines sont prononcées directement par les corps dont ils dépendent.

Art. 290. La nomination, l'avancement, la destitution, et la mise à la retraite des fonctionnaires des vilayets ont lieu en conformité avec la loi.

Du Choix de Fonctionnaires Civils des Vilayets.

Art. 291. Les principaux fonctionnaires d'un vilayet sont:

Le Mustéchar, les Directeurs, le Mektoubdji, l'Alay-Bey, les Présidents des Tribunaux, les Procureurs, les Procureurs-Généraux, et les Juges d'Instruction.

Digitized by Google

Art. 292. Les Valis, les Mutessarifs, et les principaux fonctionnaires du vilayet sont choisis par le Gouvernement Central et nommés en vertu d'un Iradé Impérial, conformément aux dispositions de la présente loi.

Art. 293. Les Directeurs peuvent être choisis parmi les membres du Conseil Général, auquel cas leur siège au Conseil devient vacant. Le Vali aura le droit d'employer des étrangers dans l'Administration. Les Caïmacams sont choisis et nommés par le Vali. Le fait de leur nomination est porté à la connaissance du Ministère de l'Intérieur. Les Mudirs, ainsi qu'il a été indiqué à l'Article 155, sont choisis parmi les membres des Conseils des nahiés élus par la population; ils sont nommés par le Mutessarif; leur nomination est signalée à l'Administration du vilayet qui la confirme, et qui, à son tour, avertit le Ministère de l'Intérieur.

Les Mouhassébedjis des livas sont nommés par le Ministère des Finances. Les Directeurs de la Correspondance des Livas et des Cazas, les Premiers Secrétaires des Administrations, des Conseils et autres, les Mal-Mudiris et les Percepteurs sont nommés directement par les Valis. Les employés inférieurs dans les sandjaks sont nommés par les Mutessarifs.

Du Jugement des Fonctionnaires.

Art. 294. La requête exposant une plainte contre un fonctionnaire relativement à ses fonctions, sera confiée tout d'abord au Conseil d'Administration, et sur la conclusion du Conseil, ce fonctionnaire sera interrogé par le Ministère de l'Administration dont il relève; puis le résultat de l'interrogatoire et un résumé des constatations seront écrits en appendice, et les personnes chargées de l'interrogatoire y apposeront leurs sceaux. De même que les Valis, Mutessarifs, et Caïmacams, ainsi que les autres Chefs d'Administration, sont autorisés, sans avoir recours au Conseil d'Administration, à faire des enquêtes préliminaires au sujet des fonctionnaires, ils peuvent aussi, s'ils le jugent nécessaire, et même si le Conseil d'Administration ne juge pas les plaintes contre un fontionnaire dignes d'être prises en considération, ordonner de faire directement les enquêtes préliminaires à son sujet. Dans tous les cas, l'accusation est portée par devant les Conseils qui sont indiqués plus loin.

Art. 295. L'interrogatoire du fonctionnaire accusé, par le Ministère de l'Administration dont il dépend, est considéré comme une enquête préliminaire. Le Jugement ne peut être rendu en prenant pour base cette enquête, car celle-ci est considérée comme base d'accusation seulement.

Art 296. Le procès-verbal des constatations préliminaires sera envoyé, selon le mode qui sera indiqué dans les Articles suivants, au Conseil auquel l'accusation sera soumise. Et, d'une manière générale, pendant l'examen de l'affaire, un fonctionnaire remplira l'office de Ministère Public au nom de l'Administration ou du Ministère dont l'accusé dépend.

Art. 297. L'accusation sera confiée:

Au Conseil d'Administration du caza, lorsqu'elle est portée contre les fonctionnaires, gendarmes, et employés autres que le Caïmacam du caza, les membres, élus ou de droit du Conseil d'Administration et l'officier du plus haut grade de la gendarmerie du caza;

Au Conseil d'Administration du sandjak, lorsque l'accusation est portée contre les fonctionnaires du caza dont l'accusation ne dépend pas du Conseil du caza, ou bontre les fonctionnaires, gendarmes, et employés du sandjak, à l'exception du Mutessarif, des membres élus ou de droit du Conseil et de l'officier du plus haut rang de la gendarmerie du sandjak;

Au Conseil d'Administration du vilayet, lorsque l'accusation est portée contre les Mutessarifs, les fonctionnaires du sandjak dont l'accusation ne dépend pas du Conseil du sandjak, et les fonctionnaires de l'Administration Centrale du vilayet autres que le Vali et les principaux fonctionnaires.

Digitized by Google

Art. 298. Quand le procès-verbal des constatations préliminaires au sujet d'un fonctionnaire accusé arrivera à l'un des Conseils sus-mentionnés, si ce Conseil, après examen minutieux de l'affaire et interrogatoire des deux parties, juge la plainte fondée, il dresse son Rapport et confie l'affaire au Tribunal dont elle ressort. Si la mise en accusation et le Jugement ne sont pas jugés nécessaires, on en écrit les motifs au Chef de l'Administration dont dépend le fonctionnaire, et on remet à celui-ci copie légalisée de la lettre constatant le fait.

Art. 299. Pour les enquêtes préliminaires et la mise en accusation, on agira conformément à la procédure correctionnelle.

Art. 300. Les enquêtes préliminaires et la mise en accusation des principaux fonctionnaires du vilayet autres que le Vali, seront effectuées par le Conseil d'Administration du vilayet.

Art. 301. Dans le cas de plainte contre un Vali, l'enquête préliminaire est ordonnée par le Ministère de l'Intérieur et effectuée par un ou plusieurs fonctionnaires, selon les exigences, envoyés *ad hoc* sur les lieux. Dans ce dernier cas, l'enquête sera faite par une Commission que constitueront ces fonctionnaires et qui sera présidée par l'un d'eux. La mise en accusation doit se baser sur les documents officiels apportés par les fonctionnaires employés sur les lieux et dépendra du Conseil d'Etat. Le Jugement en première instance des Valis, mis en accusation par le Conseil d'Etat, ressort de la section correctionnelle de la Cour d'Appel de Constantinople; en appel, il ressort des autres sections réunies de la même Cour; et en cassation, il ressort de la Cour de Cassation.

Art. 302. Les fonctions de ceux au sujet desquels il y a enquête préliminaire et accusation, pourront être confiées provisoirement à d'autres fonctionnaires, si cela est nécessaire. Il n'y aura pas destitution avant la mise en accusation, mais seulement lorsque le Rapport relatif à l'accusation sera rédigé et signé. S'il y a acquittement après le Jugement, on donnera au fonctionnaire un poste ayant l'importance de celui qu'il vient de quitter.

Art. 303. Si, pendant le Jugement, il est prouvé que l'accusation élevée contre un fonctionnaire est dénuée de fondement et qu'elle est le résultat d'une calomnie, le fonctionnaire calomnié peut intenter une action en diffamation.

Art. 304. Tous les fonctionnaires d'un vilayet accusés de crime ou de délit sont jugés d'après la loi et ne jouiront d'aucun privilège spécial comme tels.

Gendarmerie und Polizei.

Titre XVII. De la Gendarmerie et de la Police.

Art. 305. Le service de sûreté publique dans les villes, villages, et campagnes est assuré;

1. Par la gendarmerie;
2. Par les agents de la police urbaine et de la police rurale.

Art. 306. La gendarmerie et la police sont subordonnées aux Valis et placées sous leur haute direction. Les Valis ont le droit de nomination jusqu'au grade d'Adjudant-Major („Col aghassi"). Mais au point de vue de la discipline et de l'instruction militaire, la gendarmerie dépend du Ministre de la Guerre. Elle est entretenue et soldée aux frais du budget de vilayet (Compte A).

Art. 307. Le recrutement de la gendarmerie est fait dans le vilayet parmi tous les habitants en état de servir et sans distinction de race ni de religion, en observant autant que possible la proportion entre Musulmans et non-Musulmans.

La gendarmerie est recrutée par voie d'engagements volontaires. La durée du premier engagement est de deux ans. Il peut être renouvelé d'année en année avec le consentement du Commandant du bataillon.

Digitized by Google

Art. 308. Les gendarmes touchent, en dehors de la ration réglementaire de pain et celle de fourrage pour les gendarmes montés, une solde qui ne peut être inférieure à 100 piastres par mois. Pendant toute la durée de leur service, les gendarmes non-Musulmans sont exempts de la taxe du Bédélié.

Art. 309. La solde des officiers ne pourra être inférieure à celle des officiers du même grade de l'armée Impériale.

Art. 310. Les fonctions d'officiers de tous grades de la gendarmerie peuvent être remplies par des officiers Européens.

Art. 311. La gendarmerie est chargée de dissiper par les voies légales les attroupements séditieux et, d'une manière générale, elle doit assurer le maintien de l'ordre.

Elle doit, en outre, en tous cas, obéir aux réquisitions des autorités administratives dans l'intérêt de la tranquillité publique. Les autorités qui font des réquisitions en sont toujours responsables.

Art. 312. La gendarmerie est également tenue d'obéir aux réquisitions des fonctionnaires de l'ordre judiciaire pour procéder aux enquêtes et aux recherches, et pour opérer les arrestations en vertu des mandats d'amener établis dans les formes légales.

Art. 313. La gendarmerie ne peut être mise à la disposition des agents du service financier, chargés d'assurer la rentrée de l'impôt, que dans des circonstances exceptionnelles, et en vertu de réquisitions écrites d'ordre du Vali et sous sa responsabilité.

Art. 314. Les agents de la police urbaine et rurale sont recrutés par les soins des autorités des Cercles Municipaux et des nahiés; ils sont entretenus et soldés sur la Caisse des municipalités et des communes. Leur nombre est proportionné à l'extension des localités qui les emploient. Ils fournissent un service constant de surveillance et leur action ne s'étend pas hors des limites de la ville ou de la commune où ils sont employés; ils ne peuvent procéder aux arrestations qu'en cas de flagrant délit.

Ces agents sont enrôlés d'après les mêmes principes que les gendarmes.

Art. 315. Chaque vilayet possède une légion de gendarmerie commandée par un Colonel („Alay-Bey") ou un Lieutenant-Colonel.

Art. 316. Chaque sandjak possède un bataillon („mufrézé") de gendarmerie commandé par un Major („Bin-Bachi") ou un Adjudant-Major. Le nombre des bataillons de chaque légion est donc égale à celui des sandjaks du vilayet auquel il appartient. Chaque bataillon portera le nom du sandjak auquel il appartient.

Art. 317. Chaque caza possède une compagnie de gendarmerie commandée par un Capitaine („Yuz-Bachi"), ou par un lieutenant („mulazim-ewel"); il y a donc dans chaque bataillon autant de compagnies qu'il y a de cazas dans le sandjak.

Art. 318. Chaque compagnie est divisée en escouades („brigades") commandées par un sergent („tchaouch") ou par un caporal („on-bachi"). L'escouade se compose de quatre hommes et un caporal à pied ou à cheval, selon le besoin.

Art. 319. Le nombre des escouades de chaque compagnie, l'effectif de l'escouade et leur répartition dans les nahiés sont fixés par le Vali qui informe le Ministère de la Guerre. Ce nombre varie selon l'étendue des cazas et des besoins locaux.

Art. 320. Toutes les fois qu'une compagnie compte plus de huit escouades, elle est divisée en sections commandées chacune par un lieutenant („mulazim-ewel") ou par un sous-lieutenant („mulazim-sani"). Le nombre de ces sections est déterminé de façon qu'aucune d'elles ne compte plus de huit escouades.

Digitized by Google

Art. 321. En dehors des compagnies de gendarmerie de sandjak, il est formé au chef-lieu du vilayet un corps de gendarmerie mobile commandé par un officier du rang de chef de bataillon. Ce corps est plus spécialement chargé du service de la police urbaine du dit chef-lieu; il est aussi à la disposition du Vali qui le dirige sur les points où les circonstances rendent momentanément nécessaire la présence d'une force auxiliaire.

Art. 322. La gendarmerie mobile comprend un cadre de compagnie d'infanterie et un cadre de demi-escadron.

L'effectif permanent de la compagnie d'infanterie ne pourra être inférieur à cinquante hommes, et celui de l'escadron à trente cavaliers. La gendarmerie mobile est commandée par un Capitaine ou officier supérieur. Elle est enrôlée d'après les mêmes principes que la gendarmerie ordinaire.

Art. 323. Les officiers commandant les sections ainsi que ceux commandant les compagnies sont responsables de la sécurité publique dans leur ressort; ils remplissent respectivement les fonctions de Commissaires et de Commissaires Centraux de police dans le ressort de leur section et leur compagnie. Ces dernières fonctions sont remplies au chef-lieu des sandjaks par un officier du rang de Col-aghassi et au chef-lieu du vilayet par un officier du rang de chef de bataillon. Ces officiers sont immédiatement placés sous la surveillance des Commandants de bataillon et de légion.

Ces officiers, en qualité de Commissaires de Police, exercent un contrôle permanent sur les agents de la police urbaine et rurale qui sont placés de droit sous leur direction.

Art. 324. Jusqu'à ce qu'il ait été établi, en confirmation des dispositions de l'Article 82 de la présente Loi, un règlement général de service pour le corps de la gendarmerie du vilayet, les devoirs des membres de ce corps, ainsi que les détails du service ordinaire et extraordinaire, seront déterminés, conformément aux dispositions du présent Titre, par un règlement provisoire émanant du Ministère de la Guerre.

Le fonctionnement administratif et l'organisation intérieure de la gendarmerie (admissions, avancement, discipline, instruction militaire, &c.) sont réglés provisoirement par les Alays-Beys, sauf approbation du Ministre de la Guerre.

Art. 325. Les officiers de la gendarmerie jouissent de tous les honneurs attribués dans l'armée aux officiers de leur grade.

Art. 326. Tout officier, sous-officier, ou gendarme, n'a aucun droit à la pension de retraite, avant qu'il ait achevé quinze ans de service.

Titre Spécial.

Art. 327. Toute disposition de loi contraire à celles de la présente loi est abolie.

La Sublime Porte ayant, en exécution de l'Article XXIII du Traité, conclu à Berlin le 13 Juillet, 1878, demandé l'avis de la Commission Européenne de la Roumélie Orientale sur les Règlements à introduire dans les provinces de la Turquie d'Europe pour lesquelles une organisation particulière n'a pas été prévue par le dit Traité, nous Soussignés, Commissaires des Puissances Signataires du Traité susmentionné, déclarons et constatons que le présent Projet de Loi est le résultat de l'examen auquel nous avons soumis le Projet qui nous a été présenté par la Sublime Porte.

En foi de quoi, nous avons signé le présent Projet de Loi et y avons apposé le sceau de nos armes.

Constantinople, le 11/23 Août, 1880 (17 Ramanzan, 1297).

(Signé)

Assim, Abro, v. Braunschweig, Kosjek, Aubaret, Ed. Fitzmaurice. Vernoni, Hitrovo.

Certifié conforme à l'original:

(Signé)

Séon, C. Cartwright, Gritzenko, M. Réchid.

Digitized by Google

3. Russisch-Chinesischer Grenzregulierungsvertrag vom 25. November 1911[1])[2]).

(Uebersetzung aus dem Russischen.)

Der Minister des Aeußern benachrichtigte den Justizminister, daß der Kosakenchef der dritten Abteilung der transbaikalischen Kosakentruppen, Generalmajor *Putiloff*, mit Allerhöchster Erlaubnis am 7./20. Dezember 1911 in Zizikar mit dem dazu bevollmächtigten Gouverneur der Cheilunzsenschen Provinz, *Tschou*, der in Eigenschaft eines Kommissars der dortigen Grenzrevision, einen Vertragsakt unterzeichnete: „Vertragsakt der Wiederherstellung der Staatsgrenzen zwischen dem russischen und chinesischen Reich, vom Grenzpunkt Nr. 58 Tarbaga-Dachus. bis zum Grenzpunkt Abagaitu Nr. 63 und weiter längs dem Flusse Argun bis zum Zusammenfluß desselben mit dem Flusse Amur (Cheilunzsen)".

Zur Ergänzung dieses Vertragsaktes dienten die von denselben Bevollmächtigten unterzeichneten „Zustimmungsprotokolle": Nr. 1 vom 18. Oktober 1911 mit Beifügung: „der vergleichenden Tabellen über die Nummern der Inseln des Flusses Argun, von seiner Mündung an bis zum Kosakendorf Argun und höher", Nr. 2 vom 25. November 1911 und Nr. 3 vom selben Datum mit Beifügung: „der vergleichenden Tabellen über die Nummern der Inseln des Flusses Argun von Nr. 88 bis 280".

Dieser Vertragsakt mit den Beilagen ist bestätigt durch den Austausch der Noten zwischen dem Kaiserlich-russischen Geschäftsträger in Peking und dem Vertreter des chinesischen Ministeriums des Auswärtigen vom 3./16. Dezember und 7./20. Dezember 1911.

Infolgedessen hat der Justizminister am 1. März 1913 die bezeichneten Akten in russischer Sprache dem regierenden Senat zur Veröffentlichung übergeben.

Vertragstext.

In anbetracht der hunderte von Jahren bestehenden Freundschaft zwischen dem russischen und chinesischen Reiche und um Grenzstreitigkeiten zu beseitigen, haben die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und Seiner Majestät des Kaisers von China jetzt Ihre Kommissare gesandt; von russischer Seite auf Allerhöchsten Befehl den Kommissar Generalmajor *Putiloff* und von chinesischer Seite auf Allerhöchsten Befehl den Würdenträger der Grenzrevision zwischen Rußland und China, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*, die, versehen mit den notwendigen, nach den zuständigen und gesetzlichen Formen beglaubigten Vollmachten ihrer Regierungen gegenseitig übereinstimmend diesen nachstehenden Vertragsakt abschlossen, mit folgenden Angaben:

1. Als Landesgrenze zwischen dem russischen und chinesischen Reich: Der Grenzpunkt Nr. 58 Jarbaga-Dachu, bis zum Grenzpunkt Nr. 63 Abagaitu wie es im zweiten Zustimmungsprotokoll heißt, der in Zizikar am 25. November 1911 nach russischer Zeitrechnung und am 18. des X. Monats im

---

[1]) Am 1. März 1913 vom russischen Justizminister dem Regierenden Senat zur Veröffentlichung übergeben. — Red.

[2]) In dem offiziellen Akt ist der Ueberschrift hinzugefügt: „vom Grenzpunkt Nr. 58 Tarbaga-Dachu bis zum Grenzpunkt Nr. 63 Abagaitu und weiter längs dem Flusse Argun bis zur Mündung desselben in den Fluß Amur (Cheilunzsen)". — Red.

Digitized by Google

dritten Jahre der Regierung *Siuan-Tun* nach chinesischer Zeitrechnung abgefaßt ist, und für die Zukunft wird anerkannt, nach Austausch der beigelegten Landkarten, die Grenzlinie, die über die unten genannten Grenzpunkte gezogen werden kann und deren Namen festgesetzt wurde durch den in Abagaitu ausgetauschten Brief vom Jahre 1727 nach russischer Zeitrechnung und dem fünften Jahre der Regierung *Sun-Tschjen* nach chinesischer Zeitrechnung.

Die eigentliche Grenzlinie wird auf den vorher benannten und ausgetauschten Landkarten mit einem roten Strich bezeichnet, vom Grenzpunkt Nr. 58 bis zum Grenzpunkt Nr. 63 und weiter längs dem Trüben-Durchfluß bis zum Fluß Argun.

Die Grenzpunkte.

a) Tarbaga-Dachu, 58er Grenzpunkt, befindet sich von der Höhe des Berges Tarbaga-Dachu nach Süden 6 russische Werst und 312 Faden oder 12,64 chinesische (7220 Meter) auf der Steppe.

b) Tagare-Ola, 59er Grenzpunkt, befindet sich nordwestlich vom nördlichen Ufer des Chara-Nor-See, 7 russische Werst 60 Faden, oder 13,5 chinesische (7760,8 Meter) auf der Höhe.

c) Tabun-Tologoi, 60er Grenzpunkt, befindet sich an der Grenzbefestigung des Anfang der Tszinschen Dynastie oder des Wall Tschingischan, nordwestlich des nördlichen Ufers des Zagan-Nor-See, 4 russische Werst und 7,4 chinesische (4360 Meter).

d) Ssoktu, 61er Grenzpunkt, befindet sich vom Gebäude der Mandschurisch-Chinesisch-Oestlichen Eisenbahn nach Nordosten 4 russische Werst 450 Faden oder 9 chinesische (5341 Meter) auf der Anhöhe und von der Grenzbefestigung der Zsinschen Dynastie oder dem Wall Tschingishan nach Süden 400 russische Faden oder 1,5 chinesische (872 Meter).

e) Erdiuni-Tologoi, 62er Grenzpunkt, befindet sich auf dem nördlichen Abhang des Vierköpfigen Berges und von Ssoktu, dem 61en Grenzpunkt nach Südosten 12 russische Werst 400 Faden oder 24,4 chinesische (13952 Meter).

f) Abaigatu, 63er Grenzpunkt, befindet sich auf dem westlichen Ufer des Flusses Dalan-Olom oder Trüben-Durchfluß und südwestlich vom russischen Dörfchen Abagaitu 6 Werst und 300 russische Faden oder 12,2 chinesische (7194 Meter) und, nach russischer Benennung dem Kreuzberg, nach dem chinesischen Abagaita-Berg, ebenfalls nach Südwesten 3 russische Werst 250 Faden oder 6,5 chinesische (3715 Meter).

2. Die Wassergrenze wird anerkannt zwischen dem russischen und chinesischen Reich von der Mündung des Flusses Argun, das heißt an der Stelle wo der Argun in den Amur fließt (Cheilunzsen) bis zum 63en Grenzpunkt, Abagaitu, übereinstimmend mit dem *Nertschinsk*'schen Vertrag vom Jahre 1689 nach russischer Zeitrechnung und 28. Jahre der Regierung *Kan-Ssi*, nach chinesischer Zeitrechnung und den Zustimmungsprotokollen 1 und 3 des Jahres 1911 nach russischer Zeitrechnung und 3. Jahre der Regierung *Ssiuan-Tan* nach chinesischer Zeitrechnung, wie ehemals längs dem Lauf des Flusses Argun.

Die Zugehörigkeit der Inseln des Argunflusses, in Uebereinstimmung mit den Zustimmungsprotokollen 1 und 3, ist nach freundschaftlichen Unterhandlungen auf folgende Weise bestimmt:

a) Die Inseln, die auf den ausgetauschten Landkarten verzeichnet und unter den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,

Digitized by Google

21, 23, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 80, 83, 84, 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 127, 128, 129, 130, 132, 136, 137, 139, 142, 143, 146, 151, 152, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 171, 174, 176, 177, 178, 180, 182, 193, 194, 197, 200, 202, 203, 206, 209, 211, 212, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 223, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 235, 237, 238, 239, 243, 244, 245, 247, 248, 251, 252, 255, 256, 258, 262, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 279 und 280 gehören Rußland.

b) Die auf den ausgetauschten Landkarten verzeichneten Inseln unter den Nummern 6, 9, 10, 20, 22, 24, 25, 27, 30, 31, 33, 37, 39, 40, 41, 42, 50, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 68, 72, 74, 78, 79, 81, 82, 85, 89, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105, 110, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 131, 133, 134, 135, 138, 140, 141, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 159, 163, 164, 167, 168, 172, 173, 175, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 198, 199, 201, 204, 205, 207, 208, 210, 213, 217, 220, 222, 225, 229, 233, 234, 236, 240, 241, 242, 246, 249, 250, 253, 254, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266 und 277 gehören China.

Die übrigen Einzelheiten über die Staatsgrenzen vom 58en bis 63en Grenzpunkte und von der Mündung des Argunflusses bis zum vorbenannten 63en Grenzpunkte, und die in den Zustimmungsprotokollen 1, 2 und 3 vorgesehen sind, mit Beifügung der ausgetauschten Landkarten und den Tabellen der Inseln, unterzeichnet und besiegelt von beiden Kommissaren, werden als Protokolle dieselbe Ausführungskraft haben und müssen ebenso befolgt werden wie der Vertragsakt selbst.

Vollzogen wurden sie in der Stadt Zizikar am 7. Dezember 1911 nach russischer Zeitrechnung und 1. des XI. Mondes und im 3. Jahre der Regierung *Ssian-Tau* nach chinesischer Zeitrechnung, in russischer und chinesischer Sprache, in jeder Sprache in zwei Exemplaren, die unterzeichnet, besiegelt und von den Kommissaren ausgetauscht wurden, damit jede Partei Original-Akten in russischer und chinesischer Sprache haben konnte.

Im Original nach Unterschrift und Siegel: Von dem großen russischen Staat gesandt auf Allerhöchsten Befehl bevollmächtigter Kommissar Generalmajor *Putiloff* und vom großen daizinskischen Reich der Bevollmächtigte auf Allerhöchsten Befehl des zur Revision der Grenzen ernannten Würdenträgers, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Zustimmungsprotokoll Nr. 1.

Auf Grund der Vorträge, die von den Gehilfen der Vorsitzenden der russischen und chinesischen Grenzuntersuchungskommission, den Herren *Schdanoff* und *Ssun*, gehalten wurden, betreffend der Wassergrenze zwischen den Staaten, wobei der Argunfluß in Frage kommt und zwar von seiner Mündung ab bis zum Kosakendorf Argun und höher, haben die Vorsitzenden der russischen und chinesischen Kommission, nachdem sie es verifiziert, folgendes festgestellt: Die auf den Landkarten bezeichneten Inseln nach den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 26, 28, 29, 32, 34, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 80, 83, 84, 86 und 87 als zu Rußland gehörend und die Inseln Nummer 6, 9, 10, 20, 22, 24, 25, 27, 30, 31, 33, 37, 39, 40, 41, 42, 50, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 68, 72, 74, 78, 79, 81, 82 und 85 als zu China gehörend, zu rechnen.

In Hinblick darauf, daß die Nummern der Inseln auf den beglaubigten und besiegelten Landkarten, die von den beiden Vorsitzenden der vorbereitenden

Digitized by Google

Kommission auf der Station Mandschurei ausgetauscht wurden, mit den Nummern in den Revisionsprotokollen der vorbereitenden Untersuchungskommission nicht übereinstimmen, die Nummern 85, 86, 87 in den auf der Station Mandschurei ausgetauschten Landkarten überhaupt nicht vorkommen, außerdem diese drei Nummern in den Protokollen der Mitglieder beider vorbereitenden Kommissionen auch verschieden sind, als die, von der örtlichen Revision des russischen Grenzkommissaren Herrn *Oussati* und dem Vorsitzenden der chinesischen Grenzkommissis Herrn *Ssun-ssiao-lian* aufgenommen wurden, so werden die Nummern auf einer besonderen vergleichenden Tabelle und einer besonders ausführlichen Landkarte verzeichnet werden, übereinstimmend mit den Nummern dieses Zustimmungsprotokolls und wird dann unterzeichnet, untersiegelt, ausgetauscht und diesem Protokoll beigelegt um Mißverständnisse zu verhüten. Die kleinen Landkarten die auf der Station Mandschurei ausgewechselt und die Landkarten die zuerst ausgewechselt wurden, werden beiden Parteien zurückerstattet.

Die Originale sind unterschrieben: Der Kommissar des großen russischen Reiches Generalmajor *Putiloff* und der Würdenträger des großen daizinskischen Reiches, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Zustimmungsprotokoll Nr. 2.

Die russische und chinesische Grenzuntersuchungskommission in Zizikar haben unter beiderseitiger, örtlicher Zustimmung anerkannt, daß die Landgrenze zwischen dem russischen und chinesischen Staate, von dem Grenzzeichen Tarbaga-Dachu Nr. 58 bis zum Grenzzeichen Abagaitu Nr. 63 in gerader Linie, die Punkte berührend, die im Vertrage benannt sind, und von der Grenzkommission bezeichnet:

1. Tarbaga-Dachu, 58er Grenzpunkt, befindet sich von der Höhe des Berges Tarbaga-Dachu gerade nach Süden 6 russische Werst 312 Faden oder 12,64 chinesiche (7220 Meter) auf der Steppe.
2. Zagan-Ola, 59er Grenzpunkt, befindet sich nach Nordwesten des nördlichen Ufers vom See Chara-Nor, 7 russische Werst 60 Faden oder 13,5 chinesische (7760,8 Meter) auf der Höhe.
3. Tabun-Tologoi, 60er Grenzpunkt, befindet sich bei der Grenzbefestigung im Anfang der Zsinskschen Dynastie oder dem Wall Tschingishan, nordwestlich vom nördlichen Ufer des See Zagan-Nor 4 russische Werst oder 74 chinesische (4360 Meter).
4. Ssoktu, 61er Grenzpunkt, befindet sich von den Gebäuden der Station Mandschurei der chinesischen Osteisenbahn nach Nordosten 4 russische Werst 450 Faden oder 9 chinesische (5341 Meter) auf der Höhe und von der Grenzbefestigung der Zsinskschen Dynastie oder dem Wall Tschingishan nach Süden 400 russische Faden oder 1,5 chinesische (872 Meter).
5. Erdune-Tologoi, 62er Grenzpunkt, befindet sich auf dem nördlichen Abhang des Fünfköpfigen-Berges und von Ssoktu, 61er Grenzpunkt, nach Südosten 12 russische Werst 400 Faden oder 24,4 chinesische (13952 Meter).
6. Abagaitu, 63er Grenzpunkt, befindet sich auf dem westlichen Ufer des Dalan-Olumflusses und Trüben-Durchflusses vom russischen Dörfchen Abagaitu nach Südwesten 6 russische Werst 300 Faden oder 12,2 chinesische (7194 Meter) und vom Kreuzberg, nach russischer Benennung und Abagaituberg nach chinesischer, auch nach Südwesten 3 Werst 250 Faden oder nach chinesischer (3715 Meter).

Digitized by Google

Nach Schluß aller Unterredungen bei der Grenzkommission in der Stadt Zizikar und nach Unterzeichnung und Untersiegelung dieser Zustimmungsprotokolle, von den Vorsitzenden der Kommission sowie auch Beifügung der ebenfalls unterzeichneten und untersiegelten Landkarten, werden die Originale ausgetauscht. Dann werden von jeder Partei Vertreter befohlen an die betreffenden Orte, um am Platz die Messungen zu revidieren, ob die Richtungen und Entfernungen übereinstimmen mit denen der Zustimmungsprotokolle und den ausgetauschten Landkarten und falls Fehler in den ausgetauschten Landkarten sich vorfinden, sie am Platz selbst verbessert werden, mit beiderseitiger Zustimmung, von beiden Vertretern.

In diesem Jahr werden als Zeichen auf den Grenzpunkten nur Steinhaufen aufgehäuft werden, aber im Frühjahr nächsten Jahres, wenn es dazu Zeit sein wird, werden auf den Grenzpunkten Grenzzeichen aufgestellt, auf denen eingeschnitten sein werden in russischer und chinesischer Sprache: der Name des Grenzpunktes, der Längegrad und der Breitegrad des Platzes.

Alle Grenzen müssen ausgegraben werden.

Der Ergänzungsakt der am Platz selbst von den beiden Vertretern nach Schluß der Grenzlegung ausgestellt wird und den sie austauschen, wird dem Zustimmungsprotokoll als Dokument beigefügt.

Das Original nach Unterschrift und Siegel: Vom russischen großen Staat auf Allerhöchsten Befehl als bevollmächtigter Kommissar, Generalmajor *Putiloff* und vom großen daizinskischen Reich auf Allerhöchsten Befehl des zur Revision der Grenzen bevollmächtigten Würdenträgers, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Abgefaßt in der Stadt Zizikar am 25. November 1911 nach russischer Zeitrechnung und dem 18. des XI. Mondes im 3. Jahre der Regierung *Ssiuan-Tun*, nach chinesischer Zeitrechnung.

Zustimmungsprotokoll Nr. 3.

Nach Durchsicht der Verträge, die von den Gehilfen der Vorsitzenden der russischen und chinesischen Grenzuntersuchungskommission den Herren *Schdanoff* und *Ssun*, vorgenommen wurde, betreffs der Wassergrenze beider Staaten von der Insel Nr. 87 ab, laut ausgetauschten, dem Zustimmungsprotokoll Nr. 1 beigefügten Landkarten, bis zum Grenzzeichen Nr. 63 (Abagaitu) ebenfalls, laut ausgetauschten dem Zustimmungsprotokoll Nr. 2 beigefügten Landkarten, ordneten die Vorsitzenden der russischen und chinesischen Kommission an:

1. Als Staatsgrenze, zwischen Rußland und China, von der Mündung des Argunflusses, bis zum Grenzzeichen Nr. 63 Abagaitu, übereinstimmend mit dem früheren Vertrag vom Jahre 1689 oder dem 28. Jahre der Regierung *Kan-Ssi*, den Strom des Argunflusses.

2. Die auf den ausgetauschten Landkarten vermerkten Inseln nach Nummern 89, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105, 110, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 131, 133, 134, 135, 138, 140, 141, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 159, 163, 164, 167, 168, 172, 173, 175, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 198, 199, 201, 204, 205, 207, 208, 217, 213, 217, 220, 222, 225, 229, 233, 234, 236, 240, 241, 242, 246, 249, 250, 253, 254, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266 und 277 als Eigentum von China.

3. Die auf der ausgetauschten Landkarte vermerkten Inseln nach Nummern 88, 90, 92, 93, 94, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 109, 113, 114, 116, 118, 119, 127, 128, 129, 130, 132, 136, 137, 139, 142, 143, 146, 151, 152, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 171, 174, 176, 177,

Digitized by Google

178, 180, 182, 193, 194, 197, 200, 202, 203, 206, 209, 212, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 223, 224, 228, 230, 231, 232, 235, 237, 238, 239, 243, 244, 245, 247, 248, 251, 252, 255, 256, 258, 262, 275, 276 und 278 als Eigentum von Rußland.

4. Die auf den ausgetauschten Landkarten vermerkten Inseln nach Nummern 111, 112, 115, 117, 120, 211, 226, 227, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 279 und 280, die sich im alten Flußbett des Argun gebildet, der früher die Staatsgrenze gegeben, bleiben Eigentum von Rußland; der jetzige Fluß Argun, der mit der Zeit mehr nach Westen sich sein Bett verlegt, wird jetzt als Reichsgrenze von Rußland und China angesehen.

Auf den Ufern des alten und des neuen Argun, gegenüber den großen Inseln Nummern 227, 269, 279 und 280 werden die Vertreter, welche im Frühjahr in der vereinbarten Zeit, von beiden Parteien hingesandt, zwei Grenzzeichen aus Stein aufrichten lassen, auf denen in russischer und chinesischer Sprache eingeschnitten sein wird: Die Grundflächen der Inseln, nach Werst oder Dessiatine, die Entfernung dieser Grenzzeichen von dem alten und dem neuen Flußbett des Argun, in Uebereinstimmung mit den ausgetauschten Landkarten uud der Breite- und der Längegrad des Grenzpunktes.

Bis zu der Zeit, wo die obige Arbeit beginnt, müssen zeitweise die Grenzpunkte solche Zeichen erhalten, wie es im Zustimmungsprotokoll Nr. 2 bezeichnet wird. Für die übrigen kleinen Inseln werden die beglaubigten, unterzeichneten und besiegelten und ausgetauschten Landkarten maßgebend sein.

5. Als Leitfaden werden für die nächste Zeit dienen, die zu diesem Protokoll beigefügten, von den beiden Vorsitzenden der Kommission unterzeichneten, untersiegelten und ausgetauschten Karten und die erklärenden Tabellen der Inseln. Die Landkarten der vorbereitenden Kommission werden jeder Partei zurückerstattet. Im Original nach Unterschrift und Siegel: Vom großen russischen Reich auf Allerhöchsten Befehl als bevollmächtigter Kommissar Generalmajor *Putiloff* und vom großen Daizinskischen Reich auf Allerhöchsten Befehl des zur Revision der Grenzen bevollmächtigten Würdenträgers, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Verfaßt in der Stadt Zizibar am 25. November 1911 nach russischer Zeitrechnung und 18. des X. Mondes im 3. Jahre der Regierung *Ssiuan-Tun* nach chinesischer Zeitrechnung.

4. Russisch-Bulgarische Rechtshilfeverträge [1]).

Am 25. Januar 1913 wurden dem russischen Regierenden Senat vom Minister der Justiz zur Bekanntgebung die dem Justizminister am 18. Januar 1913 unter Nr. 373 vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zugestellten Texte der zwischen Rußland und Bulgarien am 29. Oktober 1911 in St. Petersburg abgeschlossenen und am 20. August 1912 in Peterhof genehmigten drei Verträge:

---

[1]) Vgl. dazu die deutsch-bulgarischen Verträge Ztsch. XXII 369 ff. — Red.

Digitized by Google

1. über **Konsularwesen;**
2. über **Rechtshilfe;**
3. über **Auslieferung von Verbrechern,**

übergeben mit dem Bemerken, daß der Austausch der Ratifikationen in St. Petersburg am 24. November 1912 stattgefunden habe.

Diese (russischen) Texte lauten in einer deutschen Uebersetzung[1]):

I. Konsular-Vertrag.

Abteilung I.

Von Berufung und Ernennung der Konsuln.

Art. 1. Es wird jedem der hohen Kontrahenten gestattet, im Territorum des anderen nach seinen eigenen Gesetzen und Gebräuchen General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie Sekretäre und Kanzlei-Vorsteher der Konsulate zu ernennen.

Art. 2. Einem jeden der hohen Kontrahenten wird gestattet, beim anderen Kontrahenten nach seinem Ermessen die Konsuln und Konsulats-Agenten in allen Hafen- und Handelsstädten zu ernennen, wo es ihm richtig im Interesse seiner Untertanen und seines Handels erscheint, und es wird ihm ebenso überlassen, im Einverständnis mit der örtlichen Regierung, die Bezirke seiner Beamten zu bestimmen.

Art. 3. Außerdem behält sich ein jeder der hohen Kontrahenten die Freiheit vor, darüber zu bestimmen, wo er es auf seinem Territorium richtig findet, einem Konsul oder Konsulats-Agenten die Niederlassung nicht zu gestatten, um damit zu verhüten, daß an demselben Platz Konsuln oder Konsular-Agenten anderer Mächte ernannt werden können.

Art. 4. Im ganzen verpflichtet sich ein jeder der hohen Kontrahenten dem anderen gegenüber, in bezug auf Ernennung der Konsuln, sowie auch in allem, was das Recht der Konsulate anbetrifft, wie das Vorzugsrecht, die Vollmacht, die Privilegien und Vergünstigungen, derart entgegenzukommen, daß derselbe sich als besonders bevorzugt fühlt.

Art. 5. Die Konsulatsbeamten und Agenten, die von einem der hohen Kontrahenten ernannt sind, treten in die Verrichtung ihrer Verpflichtungen erst ein, wenn sie dazu von dem anderen Kontrahenten zugelassen und in ihrer Stellung nach den zuständigen Verordnungen anerkannt worden sind. Das zur freien Uebernahme der Geschäfte nötige Exequatur wird ihnen von der zuständigen Behörde ohne Aufschub und ohne Kosten übergeben. Dieses Exequatur kann weder verweigert noch zurückgenommen werden von einem der hohen Kontrahenten ohne Zustimmung des anderen, und zugleich mit der Mitteilung über die Ursache, die zugrunde liegt.

Art. 6. Jeder der hohen Kontrahenten behält sich das Recht vor, doch nur mit Zustimmung der zuständigen Regierung, neben den staatlichen Konsulatsbeamten auch Konsulats-Agenten oder Konsuln aus dem Kaufmannsstande zu wählen, entweder aus der Mitte ihrer eigenen Untertanen oder der

---

[1]) Die Uebersetzung ist von einem Privatdolmetscher gefertigt. Obwohl sie an offenbaren Mängeln und Unrichtigkeiten leidet, wird sie behufs genereller Orientierung hier mitgeteilt. — Red.

Digitized by Google

Untertanen des anderen hohen Kontrahenten oder derer eines dritten Staates, die aber in den Städten, Hafenorten oder Gegenden des anderen hohen Kontrahenten ansässig sein oder Handel treiben müssen.

Diese Konsulats-Agenten können auch von den Staatskonsuln in deren Bezirk ernannt werden, natürlich mit Zustimmung und nach Gesetz und Gebrauch des Staates, dem sie angehören, und solche Agenten erhalten ihre Ernennung von dem Konsul, der sie berufen hat und dem sie untergeordnet sind.

Art. 7. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten, die von einem der hohen Kontrahenten ernannt und mit einem Exequatur des anderen versehen sind, setzen sich sofort in Verbindung mit den höchsten Behörden des Ortes, wo sie eintreffen, und die Behörden müssen unverzüglich alle Mittel anwenden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Stellung vollständig auszufüllen und ihre Vorrechte, Vergünstigungen, Ehrenstellungen und Privilegien zu genießen.

Art. 8. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder zeitweiligen Entfernung der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsulats-Agenten sind die Geschäftsführer oder Sekretäre zuständig, zeitweise die Geschäfte zu führen, mit der Bedingung, daß von ihrer offiziellen Stellung dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Landes vorher Mitteilung gemacht ist. Diese Beamten werden in der Zeit dieser Ausnahmestellung alle Vorzugsrechte, Rechte, Vollmachten und Vergünstigungen, die der Stellung laut Konvention zukommen, genießen.

Art. 9. Wenn ein Konsulatsbeamter stirbt oder sich zeitweise entfernt, ohne einen Stellvertreter zu bestimmen, muß die zuständige Behörde sofort die Siegel auf die Archive legen, im Beisein des im Range nächststehenden Konsulatsbeamten desselben Staates, zu dem der Verstorbene oder Entfernte gehörte; doch im Falle derselbe nicht erscheint, muß es in Gegenwart eines Konsulatsbeamten einer befreundeten Nation und zweier Personen, Angehörigen des Staates, zu dem der Verstorbene oder Entfernte gehörte, vorgenommen werden.

Das Protokoll über Auflegung der Siegel muß in zwei Exemplaren ausgefertigt werden; das eine wird dem General-Konsul oder dem nächsten Konsulatsbeamten desselben Staates, zu dem der Verstorbene oder der Entfernte gehörte, übergeben.

Die Abnahme der Siegel und Uebergabe der Archive an den neuernannten Konsulatsbeamten wird auf die gleiche Weise vorgenommen, wie das Auflegen der Siegel.

Abteilung II.

Vom Vorzugsrecht der Konsuln.

Art. 10. Die Konsulatsbeamten und Agenten haben das Recht, ein Schild mit dem Reichswappen ihres Staates und der Inschrift: „. . . . . Konsulat, Vize-Konsulat oder Konsulats-Agentur“ an der äußeren Tür des Hauses anbringen zu lassen, wo die Kanzlei des Konsulats sich befindet, oder an dem Hause, wo ihre Privatwohnung ist, im Falle die Privaträume von der Kanzlei nicht trennbar sind.

Ebenso wird denjenigen, die in einer Hafenstadt niedergelassen sind, das Recht zuerkannt, die Flagge ihres Staates auf dem Hause, wo das Konsulat sich befindet, aufzuhissen, sowie auch auf Schiffen, die sie im Amt beim Hinausfahren benutzen.

Art. 11. Wenn ein Konsul an einem offiziellen Feste teilnimmt, auf die Einladung der zuständigen Regierung oder auf Befehl seiner eigenen Vorgesetzten, so hat er das Recht, einen Ehrenplatz zu beanspruchen, der

Digitized by Google

ihn gegenüber den einheimischen im gleichen Range stehenden Beamten auszeichnet, ohne daß zwischen ihm und den anderen irgendwelche Rivalitäten entstehen dürfen.

Art. 12. Die Konsulats-Archive sowie die offiziellen Konsulats-Korrespondenzen werden zu jeder Zeit und an jedem Ort vollständig unantastbar sein, und die zuständigen Behörden dürfen unter keiner Bedingung und in keinem Falle eine Durchsuchung oder Beschlaglegung der Papiere anordnen.

Art. 13. Die Konsuln aus der Kaufmannschaft sind verpflichtet, ihre Privatpapiere und kaufmännischen Bücher vollständig getrennt von der Kanzlei und den Archiven zu halten.

Art. 14. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsulats-Agenten, Sekretäre und Konsulats-Kanzleivorsteher, die Angehörige des Reiches sind, von dem sie ihre Ernennung haben, werden auf dem Territorium des anderen von allen militärischen Pflichten, Steuern und Abgaben befreit.

Ebenso sind sie befreit von allen direkten und persönlichen Steuern, von Steuern, die das Mobiliar oder Luxusgegenstände ihres Staates oder eines Teiles desselben betreffen, und von Kirchen- und Gemeindesteuern.

Art. 15. Diese oben erwähnten Ausnahmen finden keine Anwendung, wenn der Konsulatsbeamte in dem Staate, wo er als solcher Aufenthalt genommen, grundbesitzlich ist oder Kapitalien in industriellen oder Handelsunternehmungen untergebracht hat.

Art. 16. Die Vorzugsrechte, welche im Art. 14 bezeichnet sind, kommen nicht in Betracht, wenn der Konsulatsbeamte oder -Agent an dem Orte, wo er als solcher angestellt ist, irgend einen Handel, ein Gewerbe oder eine andere Beschäftigung hat; in dem Falle unterliegt er denselben Steuern und Gesetzen wie jeder andere Einwohner.

Art. 17. Auch wird im Falle, daß einer der hohen Kontrahenten im Lande des anderen zum Konsul oder Konsulats-Agenten einen Untertan des anderen hohen Kontrahenten oder eines dritten Staates ernennt, derselbe infolgedessen nicht Staatskonsul, behält die Reichsangehörigkeit seines Landes und ist den Gesetzen und Verpflichtungen ebenso unterworfen wie alle seine übrigen Mitbürger, nur mit dem Unterschied, daß alle seine Geschäfte als Konsul abgetrennt stehen und unantastbar sind wie die Konsulats-Archive.

Art. 18. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten haben keinen unbedingten Anteil an den Landesrechten. Handlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer offiziellen Stellung oder auf Befehl ihrer Regierung begehen, sind den zuständigen örtlichen Gerichten nicht unterworfen.

Art. 19. Die General-Konsuln, Konsuln, Sekretäre, Kanzleivorsteher der Konsulate und Konsulats-Agenten sowie Vize-Konsuln dürfen keiner Haft unterworfen werden, noch Gefängnisstrafen erhalten, infolge solcher Sachen oder Taten, die nach den Landesgesetzen des Landes, in dem die Uebertretungen stattgefunden, ein Jahr und mehr Gefängnisstrafe erhalten, oder der Kriminalstrafe unterworfen sind, verbunden mit Beschränkung der Rechte. Wenn sie einen Handel oder ein Gewerbe treiben, können sie nur in den Handelsangelegenheiten einer Inhaftierung ausgesetzt werden, aber niemals bei zivilrechtlichen Untersuchungen.

Art. 20. General-Konsuln, Konsuln, Sekretäre und Kanzleivorsteher der Konsulate sowie Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten sind verpflichtet, den örtlichen Gerichtsbehörden ihre Zeugenaussagen zu machen, wenn es von ihnen verlangt wird. Nur ist die Gerichtsbehörde ebenso verpflichtet in diesem Falle, sie durch einen offiziellen Brief dazu einzuladen.

Digitized by Google

In Rechtsfragen der bürgerlichen Gesetze, wenn die obenbenannten Agenten verhindert sind, persönlich ihre Zeugenaussagen zu machen, ist der Gerichtsbehörde gestattet, in ihrer Privatwohnung die mündliche Aussage aufzunehmen oder sie von ihnen schriftlich zu verlangen. Die obenbenannten Agenten sind verpflichtet, der örtlichen Gerichtsbehörde das Verlangen zu erfüllen in der ihnen gegebenen Frist.

Art. 21. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsulats-Agenten, wie auch die Konsulats-Kanzleivorsteher dürfen in Angelegenheiten ihres Ressorts sich unmittelbar an die Behörde ihres Bezirkes wenden, bei Uebertretung der in den Verträgen und der Konvention zwischen den beiden Reichen abgeschlossenen Fragen und wegen des Schutzes, Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Landsleute.

Abteilung III.

Ueber die Rechte und Pflichten der Konsuln.

Art. 22. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten sind verpflichtet, die Untertanen des Reiches, von dem sie ernannt sind, sowie die Handelsschiffahrt und den Handel ihrer Landsleute zu beobachten und Schutz zu gewähren.

Art. 23. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten beider Reiche haben das Recht, in ihren Kanzleien und auf den ihrem Vaterlande gehörigen Schiffen sowie an ihrem zeitweiligen Wohnort die Meldungen und Aussagen der Schiffer, der Schiffsmannschaft, der Passagiere, der Kaufleute und der übrigen Untertanen ihres Landes anzunehmen.

Art. 24. Außerdem wird ihnen überlassen, alle Meldungen und Vollziehungen in den Rechten eines Notares und auf der Basis ihrer Landesgesetze anzunehmen, wie: 1. Testamente ihrer Landsleute, alle anderen Akte, die damit im Zusammenhang stehen, und alle diesbezüglichen Abmachungen; 2. alle Arten von Akten, die abgeschlossen werden von einem oder mehreren ihrer Landsleute oder auch anderen Personen, die in dem Lande, wo das Konsulat sich befindet, wohnen; auch solche Akte, die abgeschlossen werden nur zwischen Untertanen des Landes, wo das Konsulat sich aufhält, wenn die Akten ausschließlich nach Eigentum oder Geschäft der Ausführung unterliegen in den Grenzen des Landes, dem der Konsul oder Agent, der diese Akte vollzieht, angehört.

Ebenso können sie alle Arten von Akten und Dokumenten der Beamten und Behörden ihres Landes übersetzen und beglaubigen.

Die Bestimmungen in den Punkten 1 und 2 des 1. Teils des gegenwärtigen Artikels wird nicht angewandt bei Verträgen, denen zugrunde liegt eine Anleihe oder sonst ein Geschäft auf Immobilien, die sich im Lande befinden, wo das Konsulat seinen Aufenthalt hat.

Art. 25. Alle die vorherbenannten Akte, sowie Abschriften oder Auszüge derselben oder Uebersetzungen, gesetzlich beglaubigt von den benannten Agenten, mit Beilegung der offiziellen Siegel des Konsulats oder Vize-Konsulats, werden dieselben Wirkungen und Rechte haben, als wenn sie in diesem oder jenem Staate von einem Notare oder einem im Amte oder in einer öffentlichen Stellung stehenden Person vollzogen sind, doch nur unter der Bedingung, daß alle Stempelgebühren und übrigen in dem Lande üblichen Steuern und Abgaben entrichtet sind.

Art. 26. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder die Konsulats-Agenten können, wenn die Schiffe ihres Staates zum freien Verkehr mit der Küste zugelassen werden, persönlich oder ihre Bevollmächtigten die Schiffe besuchen, die Schiffer und die Schiffsmannschaft befragen, die Schiffspapiere

Digitized by Google

durchsehen, Meldungen entgegennehmen, die sich auf die Fahrt und das Ziel der Reise beziehen, sowie auf die Begebnisse, die während der Reise vorgefallen, die Deklarationen zusammenstellen und zur Abfahrt alles vorbereiten; endlich noch die obenbenannten Personen zu den zuständigen Gerichts- und Regierungsbehörden begleiten, in Geschäftssachen und Untersuchungen, die sie vorzutragen haben, als Dolmetscher und Vermittler dienen, mit Ausnahme solcher Fälle, die durch die Gesetze beider Staaten vorgesehen sind und wo die gegenwärtigen Bedingungen keine Aenderung der Sachlage nach sich ziehen.

Art. 27. In den Häfen, wo ein Konsul oder Konsulats-Agent einer der vertragseingegangenen Mächte sich aufhält, dürfen die zuständigen örtlichen Gerichtsbehörden sowie die Zollbeamten auf den Schiffen des Landes, von dem der Konsul oder Agent ernannt ist, keine Durchsuchungen und Besichtigungen vornehmen, außer den gewöhnlichen Zollrevisionen, ohne vorher den Konsuln oder Konsulats-Agenten davon Kenntnis gegeben zu haben, damit sie bei der Durchsuchung zugegen sein können.

Bei der zu übersendenden Mitteilung muß aufs genaueste die Zeit der Besichtigung oder Durchsuchung angegeben werden, und wenn der dazu eingeladene Konsul oder Konsulats-Agent nicht selbst erscheint oder einen Bevollmächtigten an seiner Stelle zur angegebenen Zeit sendet, so findet die Besichtigung oder Durchsuchung auch ohne ihn statt.

Selbstverständlich bezieht sich dieser Artikel nicht auf die von den örtlichen Behörden angeordneten Maßregeln in Zoll- und Sanitätsfragen, die wie bisher auch ohne Beisein der Konsulats-Behörden ausgeführt werden.

Art. 28. In allem, was die Hafenpolizei anbetrifft, die Beladung und Ausladung der Schiffe, die Bewachung der Waren, des Eigentums und der Sachen sind den zuständigen und örtlichen Gesetzen, Statuten und Verordnungen unterworfen.

Den Konsuln und Konsulats-Agenten ist die Beaufsichtigung der inneren Angelegenheiten auf den Schiffen ihres Vaterlandes ganz allein überlassen; darum müssen die selbst diese eventuellen Streitigkeiten untersuchen und schlichten, die zwischen den Schiffsinhabern, Schiffsbeamten und Matrosen entstanden sind, welcher Art sie auch wären, jedoch hauptsächlich die Gehaltsansprüche und die Ausführung der durch die Abmachungen bestehenden Pflichten berühren.

Die örtlichen Behörden treten nur in den Fällen auf, wenn die Unordnung auf den Schiffen eine Gefahr wäre für die Ordnung und Ruhe an der Küste oder im Hafen, oder aber, wenn ein Eingeborener oder eine Person, die nicht zu der Schiffsmannschaft gehört, mit hineingemischt ist.

In allen anderen Fällen beschränken sich die örtlichen Behörden nur auf ihre mögliche Hilfe den Konsuln und Konsulats-Agenten gegenüber bei Inhaftierungen und Rückbeförderungen auf die Schiffe oder des Behaltens im Arrest aller derjenigen Personen, die in den Schiffslisten aufgenommen sind, und jedesmal, wenn die obenbenannten Agenten es für nötig halten oder es verlangen.

Wenn der Inhaftierte im Arrest behalten werden muß, sind die benannten Agenten verpflichtet, in der allerkürzesten Zeit in offizieller Weise den zuständigen Gerichtsbehörden davon Mitteilung zu machen.

Art. 29. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten haben das Recht, Anordnungen zu treffen über Inhaftierung und Rückbeförderung auf die Schiffe oder Beförderung in die Heimat, von Matrosen und allen anderen Personen, die in irgend einer Eigenschaft zur Schiffsmannschaft eines Schiffes ihres Staates stehen und geflüchtet sind in einem der Länder eines der hohen Kontrahenten. Zu diesem Zweck müssen

Digitized by Google

sie sich schriftlich an die zuständigen örtlichen Behörden wenden und sich ausweisen durch Schiffspapiere oder Schiffsmannschaftslisten oder andere offizielle Dokumente, oder im Falle der Abfahrt des Schiffes mit Vorweisung der beglaubigten Abschriften obiger Dokumente, daß die Personen, deren Auslieferung sie beantragen, wirklich zur Schiffsmannschaft zählten. Auf Grund dieser beglaubigten Beweise darf die Herausgabe dieser Flüchtlinge nicht abgeschlagen werden. Ueberdem wird der Konsulats-Behörde alle Hilfe und Mitwirkung im Suchen und Inhaftieren dieser Flüchtlinge zugesichert, bei schriftlicher Eingabe und Verlangen der Konsulats-Behörde werden sie solange in Haft bleiben, bis sie auf ihr zuständiges Schiff zurückbefördert oder eine Gelegenheit sich bietet, sie nach ihrer Heimat abfertigen zu können.

Matrosen oder andere Personen, die zu einer Schiffsmannschaft gehören und Untertanen des Landes sind, wo sie geflüchtet, können nicht anders ausgeliefert werden als bei jedesmaliger gegenseitiger Zustimmung der beiden hohen Kontrahenten.

Art. 30. In allen Fällen, wenn zwischen den Schiffsbesitzern, den Warenabsendern und den Schiffskapitänen keine bestimmten Abmachungen getroffen sind, wird bei einer Havarie, die einem Schiffe des einem der hohen Kontrahenten gehörigen Landes auf offener See zustößt oder auch beim freiwilligen oder erzwungenen Einlaufen in einen dem anderen hohen Kontrahenten gehörigen Hafen werden von den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsulats-Agenten des Landes, aus dem das Schiff stammt, die Vereinbarungen und Auseinandersetzungen geführt, außer wenn noch andere Personen dabei beteiligt sind, Angehörige des Staates, in dem der Konsul sich aufhält, oder eines dritten Staates; in diesen letzten Fällen, wenn kein gütlicher Vergleich zwischen den Interessenten herbeigeführt werden kann, wird die Berechnung und Kostenaufstellung der Havarie von den örtlichen Behörden gemacht.

Art. 31. Wenn ein Schiff, das Eigentum eines Untertanen oder der Regierung des einen der hohen Kontrahenten, dem Untergang preisgegeben oder auf eine Sandbank aufgerannt ist an der Küste des dem anderen hohen Kontrahenten gehörigen Landes, sind die örtlichen Behörden verpflichtet, in der allerkürzesten Zeit dem nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsulats-Agenten von dem Vorfall Mitteilung zu machen.

Die Konsuln oder Konsulats-Agenten unternehmen dann sofort die Rettungsversuche des auf eine Sandbank aufgelaufenen oder dem Untergang preisgegebenen Schiffes ihrer Nationalität. Im Falle ihrer Abwesenheit müssen die örtlichen Behörden sie vertreten. Die gerettete Ladung ist vom Zoll befreit, außer wenn die Waren in diesem Lande selbst Verwertung finden sollten.

Abteilung IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Ratifikation dieser Konvention wird in St Petersburg in der kürzesten Frist ausgewechselt und in Kraft treten vom 20. Tage ab, wo in jedem der den hohen Kontrahenten gehörigen Staaten nach zuständiger und festgesetzter Ordnung die Publikation erfolgte.

Art. 33. Diese Konvention bleibt in Kraft für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ratifikation. Nach Ablauf dieser Frist bleibt sie noch in Kraft, solange keiner der hohen Kontrahenten Einspruch erhebt und dann auch noch zwölf Monate weiter, gerechnet von dem Tage ab, wo die Mitteilung über Aufhebung dieser Konvention von dem einen hohen Kontrahenten dem anderen zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Art. 34. Im Falle, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen den hohen Kontrahenten betreffs Auslegung und Ausführung dieser Konvention entstehen sollte und die darüber ausgetauschten diplomatischen Auseinandersetzungen ohne Erfolg bleiben, sind die beiden hohen Kontrahenten einverstanden, das permanente Schiedsgericht im Haag anzurufen und sich dem Beschluß desselben zu fügen auf Grund der Verordnungen, die durch die völkerrechtliche Konvention vom 18. Oktober 1907 in völkerrechtlichen Meinungsverschiedenheiten festgesetzt sind.

II. Rechtshilfe-Vertrag.

Abteilung I.

Zutritt bei Gericht und Armenrecht.

Art. 1. Die Reichsangehörigen eines jeden der hohen Kontrahenten werden auf dem Territorium des anderen den gleichen Rechten unterworfen sein, wie die örtlichen Untertanen, bezüglich des richterlichen Schutzes ihrer Person und ihrer Habe. Sie werden auch freien Zutritt zu den Gerichten haben. Sie werden auch unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Ordnung wie die örtlichen Landesangehörigen den rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können.

Art. 2. Sie sind nicht verpflichtet, im einzelnen eine Sicherheit zum Bestreiten der Gerichtskosten zu stellen, noch im allgemeinen irgend eine andere Sicherheit, noch Pfand, auf Grund ihrer fremdländischen Reichsangehörigkeit, wenn sie als Kläger oder als dritte Person im Prozeß stehen, in dem ein einheitlicher Untertan interessiert ist, wenn sie nur in einem der Länder eines der hohen Kontrahenten ihren Wohnsitz haben.

Art. 3. Wenn in einem Staate der hohen Kontrahenten der richterliche Entscheid die Verurteilung zur Zahlung der Gerichtskosten und der Verluste des Klägers oder einer dritten Person beschließt — eines Untertanen des anderen hohen Kontrahenten —, so wird auf dem Territorium des letzteren von den örtlichen Behörden, unentgeltlich, die Vollstreckung durchgeführt. Die Bitte um Vollstreckung des richterlichen Beschlusses kann vom unmittelbar Beteiligten in der Sache ausgehen oder auf diplomatischem Wege oder durch Vermittelung der Konsulats-Agenten.

Art. 4. Der richterliche Beschluß betreffend die Gerichtskosten und den Schaden wird als rechtskräftig anerkannt, ohne die Parteien weiter zu befragen, nur mit dem Vorbehalt für die verurteilte Partei, daß dieselbe Einsprache gegen das Urteil erheben kann, im Sinne der Gesetze des Landes, von dem aus die Vollstreckung des richterlichen Entscheides gefordert wird. Die Behörde, die das Recht hat, diese Entscheide in Kraft treten zu lassen, um die sie ersucht wird, beschränkt sich nur auf die Untersuchung der nachfolgenden Fragen:

1. Ob das Dokument der Inkrafttretung des Urteils den notwendigen Bedingungen entspricht, die von den Gesetzen des Landes, wo der Beschluß gefaßt, vorgeschrieben werden, um die Authentizität des Originals festzustellen.
2. Ob der Beschluß durch dieselben Gesetze rechtskräftig geworden ist.
3. Ob dem zur Ausführung bestimmten Teil des richterlichen Beschlusses eine Uebersetzung in der Sprache des Landes, wohin die Bitte um Vollziehung gesandt, beigelegt und von dem diplomatischen oder Konsulats-Agenten des Landes, wohin das Gesuch kommt, beglaubigt ist, oder aber von dem vereidigten Uebersetzer des Landes, von dem die Vollziehung des richterlichen Entscheides beansprucht wird.

Digitized by Google

Zur Befriedigung der Bedingungen, die in den Punkten 1 und 2 des 2. Teiles dieses Artikels erwähnt werden, gegenüber den kompetenten Behörden des Landes, welches um die Inkrafttretung des Urteils ersucht, genügt die Meldung der Inkrafttretung selbst.

Den obigen Mitteilungen und Beglaubigungen müssen Uebersetzungen beigefügt sein, übereinstimmend mit den Regeln, die in Punkt 3 des vorherigen Teiles dieses Artikels vorgesehen.

Art. 5. Die Untertanen eines jeden der beiden hohen Kontrahenten werden auf dem Territorium des anderen gleichberechtigtes Armenrecht genießen, wie auch die örtlichen Untertanen und nach Gesetz des Landes, wo die Bitte um Aufnahme ins Armenrecht ausgesprochen wird.

Art. 6. Auf jeden Fall muß die Beglaubigung oder die Meldung der Mittellosigkeit eines Ausländers von den Behörden des Ortes, wo er ständig seinen Wohnsitz hat, oder von den Behörden seines momentanen Aufenthalts, angegeben oder angenommen werden.

In den Fällen, wo die Behörden zu keinem der vertragseingegangenen Staaten gehören oder dieselben eine derartige Meldung nicht beglaubigen oder eine Beglaubigung nicht annehmen wollen, genügt die Meldung oder Beglaubigung eines diplomatischen oder Konsulats-Agenten des Landes, dem der Ausländer angehört.

Wenn der Bittsteller das Land nicht bewohnt, wo das Gesuch eingereicht wird, so muß die Beglaubigung oder Meldung der Mittellosigkeit kostenlos ausgestellt werden vom diplomatischen oder Konsulats-Agenten des Landes, wo das Dokument vorgewiesen werden soll.

Wenn er in dem Lande seinen Wohnsitz hat, wo das Bittgesuch eingereicht wird, so können trotzdem in dem Lande, dem er angehört, Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Die Behörde, welche bevollmächtigt ist, über das Armenrecht zu entscheiden, behält sich das Recht vor, in ihrer Kompetenz die Beglaubigungen, Meldungen und Erkundigungen zu prüfen.

Abteilung II.

Uebergabe der Akten und die Gerichtsaufträge.

Art. 7. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich, bei Prozessen nach bürgerlichem oder Handelsrecht die gerichtlichen Akten und Vorladungen, die unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft oder der örtlichen Gerichtsbehörden des einen Landes, betreffend eine Person, Angehörige des gleichen Landes, die jedoch ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen hat, zu übergeben.

Die Uebergabe dieser Akten muß auf diplomatischem Wege oder durch den dazu befugten Konsulats-Agenten vor sich gehen und sie darf nicht verweigert werden, außer wenn die Regierung des Staates, der die Bitte der Uebergabe zugestellt ist, einen Nachteil oder eine Gefahr für seine Staatsgewalt darin erkennt.

Art. 8. Der Beweis der Zustellung wird festgestellt durch den Empfangsschein des Empfängers, der gebührend beglaubigt und mit der Zeitangabe des Empfanges versehen ist, oder einer Beglaubigung der Behörde, an die das Verlangen gestellt ist. Dieser Empfangsschein oder die Beglaubigung muß bei einem der beiden Exemplare der zu übergebenden Akten liegen oder beigelegt werden.

Art. 9. In bürgerlichen und handelsrechtlichen Angelegenheiten können die Gerichtsbehörden des einen der hohen Kontrahenten, im Sinne ihrer eigenen Gesetzgebung, sich mit ihren Rechtsangelegenheiten an die zuständigen örtlichen Behörden des anderen hohen Kontrahenten wenden und sie bitten,

Digitized by Google

in den Grenzen ihrer Kompetenz die Untersuchungen oder Rechtshandlungen zu unternehmen.

Die Uebergabe richterlicher Aufträge wird auf diplomatischem Wege oder durch die Vermittelung der zuständigen Konsulats-Agenten bewerkstelligt. Ihr muß beigegeben sein eine Uebersetzung, aufgestellt und beglaubigt nach den Satzungen, die im 3. Punkt des 2. Teiles des 4. Artikels benannt sind.

Art. 10. Die Gerichtsbehörde, an die der gerichtliche Auftrag gekommen ist, ist verpflichtet, ihn auszuführen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Authentizität der Uebersetzung nicht feststellbar oder im Falle die Ausführung des Auftrages nicht in der Kompetenz der Gerichtsbehörde steht oder wenn der Staat, an den der Auftrag geht, eine Gefahr oder einen Nachteil für seine Staatsgewalt sieht.

Art. 11. Die Gerichtsbehörde, die einen solchen Gerichtsauftrag auszuführen hat, ordnet diesen in bezug des Verfahrens nach den Gesetzen ihres Landes an.

Sollte jedoch die Ausführung des gerichtlichen Auftrages der Behörden nach einer besonderen, von den Gesetzen des Landes, von dem der Auftrag ausgeht, vorgeschriebenen Ordnung vollzogen werden, so ist die Vollziehung möglich, selbst wenn die Art der Ordnung von den Gesetzen des Landes, wo der Auftrag hingesandt, nicht vorgesehen ist; nur dann aber unausführbar, wenn in der Gesetzgebung des letzteren Landes ein direktes Verbot vorliegt.

Die Behörde, die den gerichtlichen Auftrag gibt, muß, wenn sie es wünscht, von der ausführenden Behörde benachrichtigt werden von der Zeit und dem Ort der Ausführung, damit die interessierte Partei dabei anwesend sein kann.

Art. 12. Die Aussagen und Verhöre der Zeugen, die Befunde und Untersuchungen der Experten, die Akten der gerichtlichen Vollziehungen und überhaupt alle Akten, die auf Grund von gerichtlichen Aufträgen ausgegeben werden, sind auf gewöhnlichem Papier geschrieben und unterliegen keinerlei Steuern.

Diese Verordnung betrifft nur die Steuern und Kosten, die in ähnlichen Fällen der verantwortlichen Regierung angerechnet werden, aber durchaus nicht die Auslagen für die Zeugen, noch die Bezahlung der Experten, auch nicht der Beamten oder der Gerichtsbarkeit in den Fällen, wo ihre Mitwirkung nötig befunden wird zur Vollziehung des erbetenen Auftrages. Diese Ausgaben, die durch die Gesetze und Gebräuche des Landes bedingt sind, wohin der gerichtliche Auftrag gegeben wird, werden von dem Staate bezahlt, von dem der Auftrag ausgeht und der sich das Recht vorbehält, zu seinen Gunsten von dem Interessierten diese Auslagen zurückzufordern. Diese oben erwähnten Verordnungen des Artikels sind auch anwendbar für die Zustellung der Empfangsbescheinigungen und offiziellen Akten sowie der Vorladungen.

Abteilung III.

Die Zuständigkeit bei Gerichtsangelegenheiten.

Art. 13. Die Zuständigkeit bei Prozessen im bürgerlichen und Handelsrecht der Reichsangehörigen des einen der hohen Kontrahenten im Reiche des anderen wird nach den Regeln bestimmt, die in den folgenden Artt. 14 bis 22 dieser Konvention festgestellt sind.

Art. 14. Die Klage wird dem Gericht zugestellt, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz hat mit Ausnahme des Folgenden.

Wenn der Beklagte mehrere Wohnsitze hat, dann kann der Beklagte dort vorgeladen werden, wo es dem Kläger beliebt und nach seiner Wahl am besten scheint.

Digitized by Google

Art. 15. Der Beklagte kann an dem Ort vorgeladen werden, wo er zeitweise Wohnsitz genommen hat, er hat aber in dem Falle das Recht, darum zu bitten, daß die Sache dem Gericht übergeben wird, wo er seinen ständigen Wohnsitz, auf dem Territorium des einen der hohen Kontrahenten, hat. Unter „zeitweisem" Wohnsitz eines Beklagten ist jedoch nicht ein zeitweiliger Aufenthalt, den der Beklagte auf einer Reise nimmt, gemeint.

Art. 16. Klagen, die infolge eines Vertrages entstehen, wo der Bestimmungsort, an dem der Vertrag zur Geltung kommen könnte, festgestellt ist, oder ein Vertrag dessen Erfüllung nur an einem ganz bestimmten Ort pflichtgemäß stattfinden darf, können nur dem örtlichen Gericht eingereicht werden, wo der Vertrag in Kraft tritt.

Art. 17. Wenn der Beklagte keinen Wohnsitz oder Niederlassung in einem den hohen Kontrahenten gehörigen Lande hat, oder dieser Wohnsitz oder diese Niederlassung dem Kläger nicht bekannt ist, so kann der Kläger die Klage, wenn der Beklagte Reichsangehöriger eines der hohen Kontrahenten ist, dem Gericht übergeben, wo der Beklagte Immobilien besitzt; wenn jedoch der Beklagte keinen Grundbesitz hat, oder dem Kläger derselbe nicht bekannt ist, so kann der Beklagte dort vorgeladen werden, wo er seinen letzten Wohnsitz gehabt oder zu dem Gericht des Ortes, wo der streitige Punkt der Klage zur Ausführung oder zum Austrag kommen muß.

Der Beklagte, dem die Vorladung unter den eben erwähnten Regeln zugestellt wird, kann bitten, daß die Angelegenheit dem Gericht übergeben wird, wo er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Art. 18. Klagen gegen bürgerliche und Handelsgesellschaften werden den örtlichen Gerichten übergeben, wo die Verwaltung derselben sich befindet.

Wenn aber die Gesellschaft verschiedene Filialen hat, wird zur Schlichtung aller Streitigkeiten dieser Filialen der Ort und das Gericht gewählt, wo die Filiale, um die es sich handelt, ihren Wohnsitz hat.

Art. 19. Klagen, betreffend Grundbesitz, werden an dem örtlichen Gericht eingereicht, wo der Grundbesitz sich befindet.

Art. 20. Die Gerichte des einen der vertragseingegangenen Staaten werden im Falle wo die Gerichte des anderen Staates darum bitten, ihnen Prozeßakten übersenden, von Sachen, die im ersten Staate schon in Untersuchung stehen, wenn im anderen Staate derselbe Prozeß bereits zur Vollstreckung gediehen oder im Zusammenhang steht mit anderen Sachen, die Untersuchungen unterworfen sind.

Das Gericht, dem die ursprüngliche Klage eingereicht war zur Ausführung, ist ebenfalls für die Entgegnungs- und Entschädigungsklagen zuständig, wenn nur die Begründung der Klage dem Gericht im allgemeinen und überhaupt zuständig ist.

Art. 21. Die von den Gesetzgebern der vertragseingegangenen Staaten festgestellten einleitenden und sichernden Maßregeln können im Falle, wo der Termin abläuft, von den Behörden eines jeden dieser Staaten gefordert werden, zur Durchsicht der Angelegenheiten nach ihrem Inhalt, gleichviel welches Gericht dazu die Kompetenz hätte.

Art. 22. In allen Fällen, wo diese Konvention keine allgemeinen Regeln der Gerichtszuständigkeit aufweist, wird in jedem Lande nach eigener Gesetzgebung die Zuständigkeit erklärt.

Digitized by Google

Abteilung IV.

Das Inkrafttreten des richterlichen Urteils über offizielle Akten und persönliche Inhaftierung.

Art. 23. Das Urteil, der Beschluß, alle Akten die aus Streitfragen oder gutwilligem Rechtsspruch entstanden und von den Gerichten des Landes eines der hohen Kontrahenten entschieden worden sind, werden auf dem Territorium des anderen dieselbe Kraft und dieselben Folgen haben, wie Urteile, Beschlüsse, Akten, sowohl streitige wie gutwilligen Rechtsspruches, der örtlichen Behörden.

Art. 24. Diese Urteile, Beschlüsse und Akten werden jedoch nur in Kraft treten, wenn vom kompetenten Gericht des Ortes, wo die Inkrafttretung ausgeführt werden soll, sie anerkannt werden als zur Inkrafttretung zulässig und richtig, ausgestellt in verkürztem und beschleunigtem Verfahren und versehen mit dem Befehl der Vollstreckung.

Art. 25. Die Vollstreckung der Inkrafttretung, wie laut allgemeiner Verordnung angeregt, im Einverständnis mit der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung stattfindet, doch muß der Beklagte auf jeden Fall eine Vorladung vor Gericht erhalten.

Die Vollstreckung kann entweder durch die direkt interessierte Partei oder auf diplomatischem Wege oder durch die Vermittelung des Konsular-Agenten beantragt werden. Die zur Vollstreckung nötigen Akten, sowie die Bitte um Inkrafttretung derselben müssen begleitet sein von einer, nach Punkt 3 des zweiten Teiles und Art. 4 zusammengesetzten und beglaubigten Uebersetzung.

Art. 26. Wenn die interessierte Partei keinen Bevollmächtigten oder keinen Rechtsanwalt ernennt, so wird die Wahl oder Ernennung desselben, ohne ein besonderes Gesuch, von dem Gericht erfolgen, bei dem der Prozeß angestrengt ist, wenn die zuständigen Gesetze es verlangen.

Die Kosten der Untersuchungen und Vollstreckungen fallen den interessierten Parteien zu.

Art. 27. Das Gericht, dem die Bitte um Vollstreckung des Urteils zugeht, dringt nicht in das Wesen und den Inhalt des Urteils ein. Es ist verpflichtet, den Befehl zur Vollstreckung zu geben, wenn die fünf nachstehenden Bedingungen erfüllt sind und seine Rechtsstellung begrenzt sich in Durchsicht und Beglaubigung dieser Bedingungen:

1. daß die Regeln der Rechtszuständigkeit, die in dieser Konvention vorgesehen, gewahrt sind;
2. daß das Urteil in gesetzliche Kraft getreten ist, nach den Gesetzen des Landes wo es gefällt wurde;
3. daß der Auszug aus dem Urteilsspruch den authentischen Bedingungen entspricht, die von den zuständigen Gesetzen gefordert werden;
4. daß aus dem Urteil hervortritt, daß hinsichtlich der gesetzlichen Ordnung über Vorladung vor Gericht der Parteien, ihre Anwesenheit oder ihr Nichterscheinen, die Rechte der Partei, die in der Sache verantwortlich, nicht übertreten wurden;
5. daß die Vollstreckung dieses Urteils keine Folgen nach sich zieht, der öffentlichen Ordnung des Landes nicht zuwider steht, oder von den Gesetzen des Landes, dem der Antrag gestellt, verboten ist.

Wenn die Zurückweisung des Antrages über Vollstreckung des Urteils, infolge des Fehlens obiger Bedingungen erfolgt, kann ein erneuertes Bittgesuch gestellt werden, wenn das Gericht, von dem das Gesuch ausging oder die interessierte Partei noch hinterdrein die von der Konvention vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt haben.

Digitized by Google

Art. 28. Der Vollstreckungsbefehl, der im vorigen Artikel besprochen wird, kann nicht vollzogen werden, wenn in derselben Angelegenheit ein anderes Urteil bereits besteht und in dem Lande, wo der Antrag zur Vollstreckung eingesandt, in Rechtskraft getreten ist.

Außerdem hat der Beklagte immer noch das Recht, nachdem der Vollstreckungsbefehl erteilt ist, um die Aenderung desselben zu bitten, wenn er beweisen kann, daß in derselben Sache schon ein anderes Urteil besteht.

Art. 29. Offizielle und notarielle Privatakten, die in einem der vertragseingegangenen Staaten ausgestellt sind, wenn auch vor der Konvention, werden auf dem Territorium des anderen, wenn sie nur nicht gegen die zuständigen Gesetze oder öffentliche Ordnung verstoßen, dieselbe Kraft haben, als wenn sie in den örtlichen Behörden oder in Gegenwart von Amtspersonen des anderen Landes abgefaßt sind, wenn nur bei der Ausstellung derselben die Regeln befolgt sind, die von der Landesgesetzgebung vorgeschrieben. Diesen Akten müssen Uebersetzungen beigelegt werden, ausgefertigt und beglaubigt nach den Regeln, die in Punkt 3 des zweiten Teiles, Art. 4 vorgesehen sind.

Art. 30. Nichtsdestoweniger werden die obenbenannten Akten erst dann in Kraft treten, wenn von den zuständigen örtlichen Behörden die Anordnung der Vollstreckung getroffen ist. Die Vollstreckung kann nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen die im letzten Artikel erörtert, nicht erfüllt werden.

Art. 31. In den Fällen, wo nach bürgerlichem oder Handelsrecht eine Inhaftierung als Urteilsvollstreckung oder als einfache Sicherstellung bei den eigenen Landesangehörigen nicht anwendbar ist, so kann sie auch nicht gegenüber dem Ausländer angewandt werden, wenn derselbe Angehöriger eines der vertragseingegangenen Reiche ist. Eine Tatsache, die einem Eingeborenen, der in seinem Lande wohnt, das Recht gibt um Haftentlassung zu bitten, gibt das gleiche Recht auch dem Angehörigen eines der vertragseingegangenen Reiche, sogar in dem Falle, wenn diese Tatsache im Auslande geschehen war.

Art. 32. Schiedssprüche in einem der beiden Reiche haben im anderen die Bedeutung eines in Kraft getretenen Urteils und können als vollstreckbar anerkannt werden, wenn sie den, in den Punkten 2, 3, 4, 5 des Art. 27 geforderten Bedingungen entsprechen. Der Vollstreckungsbefehl wird von der Gerichtsbehörde gegeben, in deren Bezirk er vollzogen werden soll.

Art. 33. Diese Konvention wird erst Anwendung bei Gerichtsurteilen die gefällt werden, finden, wenn die Konvention in beiden Ländern die verpflichtende Kraft erlangt hat.

Abteilung V.

Schlußbestimmungen.

Art. 34. Die Ratifikation dieser Konvention wird in kürzester Zeit in St. Petersburg ausgetauscht werden, und sie tritt in Kraft nach dem zwanzigsten Tage ihrer Veröffentlichung in jedem der vertragseingegangenen Staaten und nach deren zuständigen Ordnung.

Art. 35. Diese Konvention bleibt in Kraft fünf Jahre vom Tage ab gerechnet, wo der Austausch der Ratifikation stattfand. Nach Ablauf dieser Frist bleibt sie noch in Kraft, solange keiner der hohen Kontrahenten Einspruch erhebt und dann auch noch zwölf Monate weitergerechnet von dem Tage ab, wo die Mitteilung über Aufhebung dieser Konvention von dem einen der hohen Kontrahenten dem anderen zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Art. 36. Im Falle daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den hohen Kontrahenten betreffs Auslegung und Ausführung dieser Konvention entstehen sollten und die darüber ausgetauschten diplomatischen Auseinandersetzungen ohne Erfolg bleiben, so sind die beiden hohen Kontrahenten einverstanden, das permanente Schiedsgericht im Haag anzurufen und sich dem Beschluß desselben zu fügen, auf Grund der Verordnungen, die durch die völkerrechtliche Konvention vom 18. Oktober 1907 in völkerrechtlichen Meinungsverschiedenheiten festgesetzt sind.

III. Auslieferungs-Vertrag.

Art. 1. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig in den Verhältnissen und Bedingungen, die in dieser Konvention vorgesehen werden, Personen, die unter Anklage oder Verurteilung stehen wegen einer verbrecherischen Tat, auszuliefern, wenn die Tat auf dem Gebiete des Landes begangen ist, wo die Auslieferung beantragt wird und der Angeklagte oder Verurteilte auf dem Territorium des anderen sich aufhält.

Art. 2. Die Auslieferung der eigenen Untertanen ist nicht gestattet wenn selbst die Untertanschaft erst eingetreten ist nachdem die Tat begangen wurde, aber früher als der Auslieferungsantrag gestellt wurde. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich jedoch, ihre eigenen Untertanen für die verbrecherische Tat, die im Reiche des anderen Kontrahenten begangen, nach ihren eigenen Gesetzen zu verfolgen im Falle, daß der Antrag darüber ihnen vom anderen gestellt wird.

Art. 3. Die Auslieferung ist auch auszuführen im Falle die Strafvollstreckung der verbrecherischen Tat in einem dritten Reiche vollzogen werden soll, doch nur wenn die Gesetze des Reiches, das um die Auslieferung ersucht und die Gesetze des Reiches, wo ersucht wird, übereinstimmend diese verbrecherische Tat verfolgen, wenn auch die Vollstreckung nicht in den Grenzen ihres Territoriums vollzogen wird; somit ist das Reich, das den Antrag erhält, nicht verpflichtet den Flüchtling der Regierung des dritten Staates auszuliefern auf Grund der zwischen ihm und dem letztbenannten Reiche abgeschlossenen Verträge.

Art. 4. Wenn die Auslieferung von mehreren Staaten gleichzeitig gefordert wird für eine und dieselbe verbrecherische Tat, wird die auszuliefernde Person dem Lande ausgeliefert, wo die Strafvollstreckung bereits angeordnet ist. Im Falle eine Strafvollstreckung in mehreren Ländern angeordnet und auch eine Strafvollstreckung in den Grenzen eines Staates, wo keine Auslieferung gefordert wird, so wird die Auslieferung an den Staat gemacht, wo die Person ihre Zugehörigkeit hat und wenn ihr Heimatland die Auslieferung nicht verlangt, dann wird die Auslieferung dem Lande zugesprochen, das die Auslieferung zuerst beantragt hat.

Art. 5. Wenn die Auslieferung von mehreren Staaten beantragt wird und verschiedene verbrecherische Handlungen vorliegen, wird die geforderte Person dem Staate ausgeliefert, wo sie die schwerste verbrecherische Tat begangen hat.

Wenn die strafbaren Taten gleich schwerwiegend sind, werden die Regeln in Betracht kommen die im zweiten Satz des vorhergehendes Artikels genannt werden. Bei Auslieferung an einen Staat kann die Bedingung geknüpft werden, daß der Ausgelieferte nach Verurteilung und Verbüßung der Strafe einem anderen Staat, der auch denselben Antrag gestellt hat, ausgeliefert wird.

Art. 6. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, alle Personen, die für jede beliebige Tat, die nach den Gesetzen der beiden Staaten verurteilt oder verfolgt werden und mit wenigstens einem Jahr Gefängnis oder noch schwererer Strafe unterworfen sind, auszuliefern.

Digitized by Google

Art. 7. Als Ausnahme erkennt diese Konvention an politisch strafbare Handlungen und ebenso verbrecherische Taten, verbunden und im Zusammenhang mit politischen Ereignissen, wenn sie begangen sind während eines Aufruhrs und nicht anders als wenn sie im Zusammenhang mit demselben stehen.

Es wird nicht als politisches Verbrechen angesehen, wenn ein Attentat auf den Landesherrn oder auf ein Mitglied seiner Familie stattfindet, sowie im allgemeinen eine strafbare Handlung die auf Grund einer politischen Anregung begangen wird.

Art. 8. Die Auslieferung wird verweigert:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welcher die Auslieferung fordert, die Verjährung der Strafverfolgung, des Urteils oder der Strafe eingetreten ist bevor der Antrag um Auslieferungsverfahren eingetroffen;
2. wenn die Auslieferung gefordert wird für ein und dieselbe verbrecherische Tat, für die die auszuliefernde Person in dem das Gesuch einreichenden Staates nach den dort anerkannten Regeln entweder gerichtet oder freigesprochen oder nach Verbüßung der Strafe in Freiheit gesetzt ist.

Die Auslieferung wird verweigert auf Grund einer Tat, die in dem Lande von dem der Antrag auf Auslieferung gegangen, schon einer Kriminaluntersuchung unterworfen ist, die bereits zur Zeit, wo die Auslieferung gefordert wird, von dem zuständigen Gericht verfügt war oder die Vollstreckung derselben vom zuständigen Gericht begonnen oder in derselben Angelegenheit vom zuständigen autokratischen Richter die Vorladung oder Vorführung angeordnet ist.

Art. 9. Wenn die auszuliefernde Person in Untersuchung steht oder schon bestraft ist in dem Staate von wo die Auslieferung beantragt wird, jedoch für eine andere Tat als die, welche zum Vorwande der Auslieferung dient, so kann die Auslieferung nur dann stattfinden, wenn die Kriminalverfolgung, oder die Freisprechung, oder die Verbüßung, oder die Infreiheitsetzung bereits eingetreten oder abgeschlossen ist.

Die Auslieferung findet auch in dem Falle statt, wenn der Beklagte oder der Verurteilte die Möglichkeit verliert, seinen Verpflichtungen anderen privaten Personen gegenüber nachzukommen. Die letzteren sind dann befugt, ihre Rechte bei den betreffenden gerichtlichen Behörden zu suchen.

Wenn aber betreffs der auszuliefernden Person eine Insolvenzfrage im Gange ist, so kann die Auslieferung eingestellt werden, bis die Insolvenzfrage beendet ist.

Art. 10. Die Person, zu deren Auslieferung die Zustimmung erteilt ist, darf nicht einer Verfolgung oder Strafe ausgesetzt werden, die eine Tat betrifft, die vor der Auslieferungsforderung begangen wurde, sondern nur für die, die dem Auslieferungsantrag zugrunde liegt, mit Ausnahme folgender Fälle:

1. wenn die ausgelieferte Person selbst um das Urteil oder die Verbüßung der Strafe bittet, und in dem Falle wird es dann dem auszuliefernden Staate mitgeteilt;
2. wenn dieselbe nicht im Laufe eines Monats, nachdem sie in Freiheit gesetzt war, das Land wohin sie ausgeliefert war, verlassen hat;
3. wenn die Tat in dem Bereich der in dieser Konvention vorgesehenen Handlungen steht, und der Staat, dem die Person ausgeliefert wurde, von dem anderen, sie auslieferndn Staate, eine vorläufige in Rede stehende Zustimmung erhalten hat.

Der letztere kann, wenn er es für richtig findet, die Vorweisung eines der Dokumente fordern, die im Art. 12 dieser Konvention benannt sind.

Die Auslieferung an einen dritten Staat kann nicht anders stattfinden als mit Zustimmung des Staates, welcher den Verbrecher ausgeliefert hat.

Digitized by Google

Art. 11. Der Antrag um Auslieferung muß immer auf diplomatischem Wege gemacht werden.

Art. 12. Die Auslieferung kann ausgeführt werden bei Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Verurteilung, oder des Anklageaktes, oder des Arrestbefehls von einer Gerichtsbehörde ausgehend, oder irgend eines anderen Aktes, welcher dieselbe Kraft besitzt. Der Arrestbefehl oder der ihn stellvertretende Akt muß immer die Ursachen der Anklage auseinandersetzen. Diese Dokumente müssen nach der Form abgefaßt sein, die in dem Staate, wo die Auslieferung gefordert wird, üblich sind.

Ihnen beigelegt muß die Abschrift vom Texte der Gesetze sein, die bei der zu verfolgenden Tat Anwendung finden; wennmöglich eine genaue Beschreibung des Täters, seine Photographie oder eine andere Mitteilung, die zur Feststellung seiner Identität notwendig ist. Der Staat, welcher um die Auslieferung gebeten wird, hat das Recht, bevor er seine Zustimmung gibt, von dem Staate, der die Auslieferung erbittet, die Ergänzungsdokumente und Auskünfte zu verlangen.

Art. 13. Im Falle der Eile kann eine zeitweilige Inhaftierung der auszuliefernden Person erfolgen auf Grund der durch die Post oder durch Telegraphenverbindung erfolgten Benachrichtigung des Vorhandenseins der in dem vorhergehenden Artikel benannten Dokumente, doch nur unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung auf diplomatischem Wege dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, von dem die Auslieferung erfolgen sollte, nach der vorher besprochenen Weise zugestellt wird.

Die zeitweise Inhaftierung findet statt, wenn die Regierung, die um Auslieferung gebeten wurde, alle die dazu nötigen Formalitäten und Verordnungen nach den vorgeschriebenen Gesetzen ihres Staates befolgt hat. Sie muß jedoch eingestellt werden, wenn das formelle Auslieferungsgesuch innerhalb zwei Monaten nicht eingelaufen ist.

In Fällen der äußersten Notwendigkeit, bei zeitweisen Inhaftierungen, werden direkte Beziehungen zugelassen, zwischen den gerichtlichen und administrativen Behörden der vertragseingegangenen Staaten, wodurch diese Inhaftierungen nicht pflichtgemäß erklärt, und abhängig gemacht werden von der Untersuchung der Behörden und des Landes, an das die Bitte um Inhaftierung ergangen ist.

Art. 14. Die Sachen, die durch die strafbare Handlung erbeutet, die Werkzeuge und die dem Beklagten, der ausgeliefert werden soll, abgenommen sind, sowie alle Gegenstände die als Beweismittel dienen, sind zugleich mit dem Beklagten der Auslieferung unterworfen, im Falle der Staat der die Auslieferung fordert, daraufhin einen Antrag stellt und zugleich die Behörden des Staates, der um die Auslieferung gebeten, eine Aufstellung dieser Uebergabe gemacht hat.

Diese letztere kann sogar noch vollzogen werden, wenn selbst die Auslieferung, für die schon die Zustimmung gegeben ist, nicht ausführbar wird, indem die auszuliefernde Person entweder flüchtig geworden oder gestorben ist.

Diese Uebergabe umfaßt sogar alle die Gegenstände, die der Beklagte versteckt oder zur Aufbewahrung übergeben hat in dem Lande, das die Auslieferung zugestanden und die erst später entdeckt wurden.

Diese Uebergabe kann zeitweise zurückgehalten werden, wenn die oben benannten Gegenstände zu den weiteren kriminellen Untersuchungen nötig sind in dem Lande, das um die Auslieferung angegangen wurde.

Für dritte Personen werden die Rechte vorbehalten und wenn dieselben ihr Anrecht auf diese Gegenstände nachweisen können, so müssen dieselben nach Schluß des Prozesses ihnen unentgeltlich zugestellt werden.

Digitized by Google

Art. 15. Die Ausgaben der Inhaftierung, des Unterhaltes und der Ueberführung der Personen, zu deren Auslieferung die Zustimmung gekommen, ebenso wie die Uebergabe und Uebersendung der Gegenstände, welche in dem vorherigen Artikel besprochen werden, erfolgen auf Kosten beider Staaten, soweit sie die Grenzen der Bezirke eines jeden berühren.

Die Ausgaben der Ueberführung oder solche die auf dem Gebiete des Staates in der Zwischenzeit gemacht werden, fallen dem Lande zu, wo die Auslieferung gefordert wird.

Im Falle, wo die Seereise bevorzugt wird für die Auslieferung, wird die auszuliefernde Person von dem Lande, das die Auslieferung machen muß, in den Hafen transportiert, den das Land angegeben hat, wohin die Auslieferung unternommen wird auf Kosten des letzteren und die Ueberfahrt muß auf einem Dampfschiff erfolgen.

Wenn im Laufe von zwei Monaten, von dem Tage gerechnet, wo der Inhaftierte den Anordnungen der Regierung, welche die Auslieferung fordert, übergeben wurde, nicht nach dem Lande weggebracht ist, wird er in Freiheit gesetzt.

Art. 16. Im Falle die Notwendigkeit vorliegt, daß eine Person, die ausgeliefert wird, das Territorium eines der hohen Kontrahenten überschreiten muß und das Auslieferungsgesuch, von dem anderen hohen Kontrahenten ausgehend, aber von einer dritten Regierung zugestanden ist, wird die Regierung des Territoriums das Durchführen nicht verbieten, falls die fragliche Person nicht Angehöriger ihres Staates ist und selbstverständlich, daß die Tat, die der Auslieferung zugrunde liegt in den Verordnungen des Art. 6 dieser Konvention umfaßt wird und in den Bedingungen des Art. 7 vorgesehen ist.

Wegen dem Entscheid der Zustellung des Verbrechers gemäß dieses Artikels genügt es, daß der Antrag darüber auf diplomatischem Wege zugestellt wird im Original oder beglaubigter Abschrift des prozessuellen Dokumentes, wie es im Art. 12 erwähnt wird. Die Ueberführung findet in Begleitung eines Agenten statt des Landes, das die Durchführung durch sein Territorium zugegeben hat.

Die Auslagen werden dem Lande angerechnet, das die Auslieferung erbeten.

Art. 17. Wenn bei einer Kriminal-Untersuchung, die aber keinen politischen Grund hat, in einem der hohen Kontrahenten gehörendem Staate, die Notwendigkeit vorliegt, in dem Staate des anderen eine Person zu verhören, die dort sich aufhält, oder irgendein Untersuchungsakt vorzunehmen ist, so muß auf diplomatischem Wege ein gerichtlicher Auftrag gegeben werden und nur, wenn die ersuchte Regierung erklärt, nicht die Möglichkeit zu haben, die Bitte zu erfüllen, so muß der Sache seinen Gang gelassen werden nach den Gesetzen des Landes, wo das Verhör oder die Untersuchung stattfinden soll.

Beide Regierungen ersetzen keine Kosten, die durch einen gerichtlichen Auftrag in Kriminalfällen entstehen, sogar dann nicht, wenn die Sache eine Expertise betrifft.

Die gerichtlichen Aufträge, die den Zweck haben, einer Haussuchung oder Abnahme der Gegenstände, die als Werkzeuge des Verbrechens gedient, oder aber der Gegenstände, die Beweismittel sein sollten, werden nach den Bedingungen des letzten Satzes des Art. 14 ausgeführt.

Digitized by Google

Art. 18. Wenn in einem nicht politischen Kriminalfall der eine vertragseingegangene Staat es für nötig findet, eine Mitteilung über einen Untersuchungsakt oder Beschluß der Person zugehen zu lassen, die sich auf dem Territorium des anderen aufhält, so wird das Dokument auf diplomatischem Wege mit Hilfe der zuständigen örtlichen Behörden, wohin die Mitteilung geht, der betreffenden Person zugestellt und mit beglaubigter Bestätigung über die Zustellung auf demselben Wege der Regierung, die darum gebeten, zurückbefördert, ohne Kostenentschädigung.

Art. 19. Wenn in einem nicht politischen Prozeß, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig befunden wird, der im anderen Staate wohnt, so verpflichtet sich der letztere, die Vorladung vor Gericht ihm zu übergeben.

Ein Zeuge, der eine Vorladung erhalten hat in einem der vertragseingegangenen Staaten und sich freiwillig dem Gericht des anderen stellt, welcher Nationalität er auch angehört, kann nicht verfolgt oder inhaftiert werden weder wegen früherer Kriminalvergehen oder Verurteilungen, noch auf Grund der Mitteilnehmerschaft an der Tat, aus dem dieser Prozeß entstanden, zu dem er als Zeuge aufgerufen war.

Die Kosten der persönlichen Zeugenschaft fallen dem Staate zu, welcher diese Zeugenschaft erbeten hat, und in der Vorladung die auf diplomatischem Wege gesandt ist muß die Summe benannt sein, die dem Zeugen zur Verfügung steht für seine Ausgaben der Reise und des Aufenthalts; in ihr muß auch die Höhe der zeitweisen Vorschüsse benannt sein, welche der Zeuge von der Regierung des Landes wo er seinen Wohnsitz hat, empfangen kann, auf Rechnung der allgemeinen Summe und unter der Bedingung, daß die Regierung die seine Anwesenheit als Zeuge gewünscht, die Auslagen zurückerstattet. Diese Vorschüsse müssen dem Zeugen gegeben werden, so wie er seine Bereitwilligkeit erklärt, auf die Vorladung zu reagieren.

Art. 20. Wenn in einer nicht politischen Kriminalsache, die in einem der vertragseingegangenen Staaten verfolgt wird, die Notwendigkeit einer Konfrontation von Verbrechern vorliegt, die im anderen Staate inhaftiert sind, oder aber die Beweissachen und Dokumente in den Händen der Behörden des anderen Staates liegen, so muß die Bitte um Auslieferung auf diplomatischem Wege zugestellt werden und ihr Folge gegeben werden wenn keine besonderen Erwägungen sie verhindern, doch jedenfalls unter Zusicherung der Rückbeförderung der Verbrecher, der Gegenstände und der Dokumente.

Art. 21. Beide Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ohne Kosten, die Verurteilungen bei Verbrechen und Vergehen aller Arten, die von den örtlichen Gerichten des einen Staates gefällt werden, in bezug auf Angehörige des anderen Staates, dem letzteren mitzuteilen.

Solche Mitteilung wird gemacht auf diplomatischem Wege, durch Uebersendung des Urteilspruches oder eines Auszuges desselben an die Regierung des Landes, dem der Verbrecher angehört.

Art. 22. Die Ratifikation dieser Konvention wird in St. Petersburg in der kürzesten Frist ausgewechselt, und in Kraft treten, vom zwanzigsten Tage ihrer Veröffentlichung ab in jedem der vertragseingegangenen Staaten und nach deren zuständigen Ordnung.

Art. 23. Diese Konvention bleibt in Kraft während der Dauer von fünf Jahren, vom Tage ab gerechnet wo der Austausch der Ratifikation stattfindet. Nach Ablauf dieser Frist bleibt sie in Kraft, solange keiner

Digitized by Google

der hohen Kontrahenten Einspruch erhebt und dann auch noch zwölf Monate weitergerechnet von dem Tage ab, wo die Mitteilung über Aufhebung dieser Konvention von dem einen der hohen Kontrahenten dem anderen zugestellt worden ist.

B. Sprechsaal.

I. Offener Brief eines englischen Politikers über Privateigentum und Schuldverhältnisse im Seekrieg.

Sir *Graham John Bower*, Commander der britischen Marine, langjähriger *Colonial Secretary* und Gouverneur-Stellvertreter der Insel Mauritius sowie Mitglied der *High Commission* für Südafrika hat anläßlich der Madrider Tagung der *International Law Association* an den Herausgeber dieser Zeitschrift nachstehendes offene Schreiben gerichtet:*)

Private property and private contracts in time of war.

These two questions though often treated separately are really identical. For a contract is in itself a right, a property, and involves the whole question of property. It is necessary therefore in examining the question of private contracts in time of war, to embrace in that study the whole question of capture of private property in time of war both on land and on sea.

In my consideration of this controversy I must, in order tho be candid, explain that I am not a lawyer. I have taken a part in the preparation of many small laws for small countries. But I do not claim to possess legal training, or knowledge, and I approach the question solely from the practical point of view. But though I do this I cannot claim to be entirely free from the habits or instincts which are acquired by experience, and in regard to all legal questions my mind is not a clean slate. For experience in practical legislation has taught me to observe four rules.

1. To distrust the logical, especially what are called logical principles.
2. To distrust sentiment.
3. To distrust obvious inferences or conclusions. There is always something behind.
4. To examine carefully the facts and to reject all proposals or theories not supported by facts.

It is in the light of these acquired prejudices that I examine the question of the capture of private property in time of war. The British position is clear and cut. Is assumes that when the British Empire is at

*) In der Zeitschrift für Internationales Recht Bd. XXII 206 hat auch ein deutscher Admiral sich ähnlich geäußert. Vgl. die Literatur Ztschr. XXI 123 und ferner ebenda S. 379. Ueber die Geschichte der Bestrebungen zur Abschaffung des Seebeuterechts s. das Material bei *Niemeyer*, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht (Berlin 1913) S. 69—289.

Digitized by Google

war every British subject is the personal enemy of the Enemy nation.

This is a clear cut theory which is perfectly logical and therefore to be distrusted. We must then bring it to the test of fact.

When so tested I find:—

1. That it is not true of nations as they exist to-day.
2. That it has not been true of civilised nations for two centuries.
3. That it can never be made true without a reversion to barbarism.

There may have been a time when the Germanic and Anglo-Saxon tribes constituted the Nation when this theory was true. If we may believe Tacitus even the German women fought in the ranks, and there can be no doubt that in the Anglo-Saxon conquest of England every Anglo-Saxon treated a Celt as an enemy, killed him and took his property. It was true amongst the Zulus in the early part of the nineteenth century when the Zulu tribes under their Chief Chaka, exterminated everything in the land of their enemies and left the place a wilderness and a silence. But even of the Zulus it is not true to-day, and it is not true of any modern Empire.

Let us take England, Germany, France and Russia. All these Empires contain races widely separated from the Imperial race.

In case of a war between England and Germany the Englishman would be nearer in blood to the German then he would be to his fellow subject the Indian sepoy. Similarly the German would in case of war with Russia be nearer in blood to the Russian subject of the Baltic Provinces than he would be to his fellow citizen of Kow-Tchow or German East or West Africa.

The tribal theory is dead, and has no relation to the facts of modern Empires.

I now examine history.

In the war that preceded the Peace of Utrecht the British Armies were commanded by the Duke of Marlborough. The ablest of the French Generals was his nephew the Duke of Berwick — although the two never actually fought — and though enemies they were personal friends. But these were generals, members of the Cosmopolitan aristocracy. Let us come to the private soldiers. In the Peninsular War the out-posts of the British and French armies were on the friendliest terms. There was a constant commerce between the pickets and sentries and out-posts. The French wanted things the English army had, and vice versa so there was constant intercourse of the friendliest character and exchange of goods and courtesies.

But this was unofficial. Let us then examine the official side. Wellington on entering France was in an enemy's country. He fought there but he did not treat every French citizen as an enemy. Quite the contrary, he bought supplies from the french people and paid for those supplies. He honorably fulfilled his contracts.

But if the English theory has been impossible in the past and the present, it is likely to be more impossible in the future. For commerce and property are now international. The White Star line flies the English flag

Digitized by Google

but is mainly owned by Americans. If then the Germans in a war with England capture a White Star ship they will be capturing American property. But it may be said that the capture of private property at sea is a military measure which influences the war. I deny this. During the great war with France the French captured thousands of English ships but it had no effect on the strategic position. That was decided by the Battle Fleets at Trafalgar. Indeed it may be said that plundering is a military weakness and it is not entirely from humanitarian motives that generals have found it necessary to hang soldiers who plunder. The soldiers who plunder cannot fight and the Battle Ship which engages in Piracy can not be present in the line of Battle when the fate of the nation is decided. The Alabama did not influence the fate of the Southern States, nor did the Russian capture of steamers influence the fate of the Russian Fleet in the Straits of Tsushima.

If we except the questions of siege or blockade we may fairly say that an army or a navy that devotes itself to the capture of private property is weakening not strengthening its military position. We may also point to the fact that whilst Napoleon attempted to enforce the English theory by the establishment of the continental system he found it impossible to translate the theory into fact and licences were distributed in thousands.

But whatever may be the continental position it is certain that the exemption of private property at sea is necessary to England.

England is an Island that cannot feed herself. To raise the cost of food by a large increase in Insurance rates would be to cause social trouble in England the moment war was declared.

Continental nations with land frontiers, which may be neutral frontiers are not exposed to this danger to the same extent.

This in effect is the reason why the Declaration of London is unacceptable in England. By the abolition of the principle of continuous voyages nations with a land frontier are placed in a more favourable position than Island nations. If the Declaration of London becomes International Law then the only hope for England lies in the immunity of private property at sea as well as on land. Except of course in cases of blockade or siege.

But there is another consideration which cannot be left out of account. The tendency of recent International Law in regard to War at Sea is in effect to increase the vexations of neutrals.

Belligerents are a public nuisance and are becoming a public danger. Take for instance the question of floating mines. If we admit — and I do not admit — that floating mines are a legitimate weapon against an enemy's war vessels or an enemy's commerce, then even if one admits this contention by no possible process of reasoning can we say that floating mines should be so distributed as to be a danger to neutral commerce.

The normal condition of a nation, as it is also its moral condition, is peace not war.

Digitized by Google

If two nations are so wicked or so foolish as to fight — then the rest of the world should not suffer for the folly or wickedness of the two combatants.

The whole question of the law of private property at sea including the wide extension given to the meaning of the words „contraband of war" which may include everything and anything renders the position of neutrals more and more intolerable.

The public interest of the world and of the peoples of the world demands the protection of the peaceful commerce of peaceful people. These interests are being violated by the recent development of the methods of warfare and by the impolitic sanction given to these methods by lawyers and diplomatists.

It is time that the peaceful nations reminded their rulers that the moral and the normal condition of the world is peace not war.

Every war is waged to secure peace and in no case is it more important to bear in mind the maxim: „Treat your enemy in such a manner that you may hope some day to secure him as a friend". We see the wisdom of this maxim in Bismarck's treatment of Austria in 1866. It is unnecessary to preach this maxim to soldiers and sailors. For two centuries soldiers and sailors of all nations have regarded one another as members of a common profession. There is no more personal feeling between contending armes or navies than there is between contending lawyers. It is time that the diplomatists and lawyers realised that professional camaraderie is not confined to the legal or the diplomatic professions and that good feeling is common to all professions. Tribal warfare is dead. Nations are no longer Tribes, nor do they carry on war after the barbarous manner of tribes. Any theory of law that assumes the tribal and personal hostility of every citizen of the belligerent nations rests on fiction not on fact.

Civilisation has gained by the creation of a class of professional pleaders, who without personal feelings, argue the cause of their clients. Peace has gained by the creation of a class of professional diplomatists who conduct negotiations without animosity. Humanity has gained by the creation of a class of soldiers and sailors who recognise that hostilities imposed on them are a duty and that the men they are fighting are inspired by motives as honourable as their own.

It would be well if all national disputes could be settled by an impartial tribunal. But as that ideal is not yet attainable we may be thankful that nations now possess in their corps of officers men who are bound by the rules of the contest or the duel and who are as much concerned that war should be waged with honour and humanity as they are that it shall be waged with success.

Studwell Lodge, Droxford, Hants,
October 1913.

Graham Bower.

Digitized by Google

(Uebersetzung.)*)

Privateigentum und Privatschuldverhältnisse in Kriegszeiten.

Diese beiden Fragen gehören, obwohl sie meist ganz getrennt behandelt, in Wahrheit eng zusammen. Das Gläubigerrecht ist nur eine Art von Eigentum und es umschließt daher die an letzteres sich anknüpfenden Fragen. Wenn man die Frage der Schuldverhältnisse in Kriegszeiten untersuchen will, muß man somit die Frage des Beuterechts zur See und zu Lande einschließen.

Ich muß, indem ich mich über diese Frage äußere, zunächst gestehen, daß ich kein Jurist bin. Ich habe an der Vorbereitung vieler Gesetze für kleinere Rechtsgebiete mitgearbeitet, aber ich beanspruche nicht die Eigenschaft juristischer Durchbildung oder juristischer Wissenschaftlichkeit, und ich betrachte die Frage lediglich vom Standpunkte des allgemeinen praktischen Interesses. Aber ich bin auch nicht frei von Eigenschaften und Anschauungen, welche aus der Erfahrung entspringen, und mein Gemüt ist in Gesetzgebungsfragen nicht gerade ein unbeschriebenes Blatt. Denn meine Erfahrung in der Praxis der Gesetzgebungspolitik hat mich gelehrt, vier Grundsätze zu beobachten:

1. Mißtraue der Logik, besonders den sogenannten Prinzipien der Logik.
2. Mißtraue Gefühlseindrücken.
3. Mißtraue der Augenscheinlichkeit von Folgerungen oder Schlüssen.
4. Untersuche sorgfältig die Tatsachen, und lehne alle Vorschläge und Theorien ab, welche nicht durch Tatsachen gestützt werden.

Im Lichte dieser Vorurteile untersuche ich die Frage der Wegnahme von Privateigentum in Kriegszeiten.

Die britische Auffassung ist klar und glatt. Sie nimmt an, daß, wenn das britische Reich Krieg führt, jeder britische Untertan der persönliche Feind der feindlichen Nation ist.

Das ist eine klare und glatte Theorie, welche völlig logisch ist und welcher deswegen nicht zu trauen ist. Wir müssen sie an der Hand der Tatsachen prüfen. Diese Prüfung der Theorie führt mich zu den Feststellungen:

1. daß sie für die heute existierenden Nationen nicht wahr ist,
2. daß sie nicht wahr gewesen ist für die in den letzten zweihundert Jahren existierenden Nationen,
3. daß sie niemals wahr werden kann ohne die Rückkehr zur Barbarei.

Es mag sein, daß jene Theorie wahr gewesen ist, als germanische und angelsächsische Horden Nationen bildeten. Wenn wir *Tacitus* glauben können, so fochten die Weiber der Germanen mit in den Schlachtreihen und es unterliegt keinem Zweifel, daß während der angelsächsischen Eroberung Englands jeder Angelsachse jeden Celten als persönlichen Feind ansah, ihn tötete und ihm sein Eigentum wegnahm. Die Theorie traf auch zu für die Zulus, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts Zulu-Horden unter ihrem Häuptling Chaka im Lande ihrer Feinde jedes Leben und jedes Gut vernichteten, um den Schauplatz ihrer Taten als schweigende Einöde zurückzulassen. Aber selbst für die Zulus trifft sie heute nicht mehr zu, geschweige für irgend eine moderne Staatsgemeinschaft.

Nehmen wir England, Deutschland, Frankreich und Rußland. Jedes dieser Reiche umfaßt Rassen, welche von der herrschenden Rasse höchst verschieden sind. In einem Kriege zwischen England und Deutschland würde

*) Vom Herausgeber.

Digitized by Google

des Engländers Blut dem Deutschen näher stehen als seinem Staatsgenossen, dem indischen „Sepoy". Ebenso würden in einem russisch-deutschen Kriege die Deutschen in näherer Blutsverwandtschaft zu den russischen Staatsangehörigen baltischen Stammes stehen, als zu ihren Genossen von Kiautschou oder Deutsch-Ost- oder West-Afrika.

Die Horden-Theorie ist tot und hat mit der Tatsächlichkeit moderner Staaten nichts zu tun.

Ich wende mich zur Geschichte.

In dem Kriege vor dem Frieden zu Utrecht wurden die britischen Heere durch den Herzog von Marlborough befehligt. Der fähigste der französischen Generale war sein Neffe, der Herzog von Berwick. Beide waren, obwohl „Feinde", persönliche Freunde. Das waren freilich Generale, Glieder der internationalen Aristokratie. Gehen wir deswegen einmal zu den gewöhnlichen Soldaten. In dem spanischen Kriege standen die Vorposten der britischen und der französischen Truppen auf dem freundschaftlichsten Fuße. Zwischen den beiderseitigen Piquets, Wachen und Posten fand ein ununterbrochener Verkehr statt. Die Franzosen bedurften allerlei Sachen, welche das englische Heer hatte, und umgekehrt, so daß beständig ein Verkehr freundlichsten Charakters und der Austausch von Gütern und Höflichkeiten stattfand.

Doch dies waren unoffizielle Vorgänge. Fassen wir die offizielle Seite ins Auge. Als Wellington in Frankreich eindrang, befand er sich in Feindesland. Er focht daselbst; aber er behandelte den französischen Bürger nicht als seinen Feind. Vielmehr: er kaufte Proviant von den Franzosen und bezahlte, was er gekauft hatte. Er erfüllte ehrenhaft seine Vertragspflichten.

Aber wenn die englische Theorie schon in der Vergangenheit und in der Gegenwart unmöglich war, so ist sie in Zukunft noch unmöglicher. Denn heute ist der Handel und jeder andere Vermögensverkehr international. Die White-Star-Linie führt die englische Flagge, aber sie steht größtenteils im Eigentum von Amerikanern. Wenn die Deutschen in einem Krieg mit England ein Schiff dieser Linie kapern, kapern sie amerikanisches Eigentum.

Aber man sagt, die Wegnahme feindlichen Privateigentums zur See sei eine militärisch gebotene, durch Kriegsräson gerechtfertigte Maßnahme.

Dies leugne ich.

Während unseres großen Krieges mit Frankreich haben die Franzosen Tausende von englischen Schiffen weggenommen, ohne irgendwelchen Einfluß auf die strategische Lage. Letztere wurde entschieden durch die Schlacht bei Trafalgar. Man muß sagen, daß Plündern eine militärische Schwäche ist und daß nicht nur humanitäre Motive maßgebend sind, wenn Heerführer plündernde Soldaten hängen lassen. Der Soldat, welcher plündert, kann nicht fechten, und solange ein Kriegsschiff sich mit Piraterei beschäftigt, kann es nicht in der Schlacht gegenwärtig sein, wenn sich das Schicksal der Nation entscheidet. Die Alabama änderte das Schicksal der Südstaaten nicht, und die Kapertätigkeit russischer Schiffe änderte nichts an dem Schicksal der russischen Flotte in der Straße von Tsuschima.

Wenn wir von den Fragen der Belagerung oder Blockade absehen, müssen wir ehrlich gestehen, daß Heere oder Flotten, welche sich der Wegnahme von Privateigentum widmen, ihre militärische Lage schwächen, anstatt sie zu stärken. Wir erinnern uns der Tatsache, daß, als Napoleon es unternahm, die englische Theorie in Gestalt der Kontinentalsperre zur Anwendung zu bringen, der Kaiser die Verwirklichung unmöglich fand und Tausende von Licenzen erteilt wurden.

Wie immer aber auch die Lage der Kontinentalstaaten sein mag, sicher ist jedenfalls, daß für England die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See eine Notwendigkeit ist.

Digitized by Google

England ist eine Insel, welche sich nicht selbst ernähren kann. Die Lebensmittelpreise durch weitgehende Verteuerung der Versicherungsprämien in die Höhe zu treiben, ist ein Beginnen, welches in England im Moment der Kriegserklärung soziale Unruhen hervorrufen würde.

Kontinentalstaaten mit Landgrenzen, welche neutral sind, sind dieser Gefahr nicht in demselben Umfang ausgesetzt.

Dieses ist der Grund, warum die Deklaration von London für England unannehmbar ist. Durch die Ablehnung des Prinzipes der fortgesetzten Reisen sind die Staaten, welche Landgrenzen besitzen, in eine günstigere Lage versetzt, als Inselreiche. Wenn die Deklaration von London internationales Recht wird, dann liegt die einzige Hoffnung für England in der Unverletzlichkeit des Privateigentums ebenso zur See wie zu Lande. Ausgenommen ist natürlich immer der Fall der Belagerung oder Blockade.

Aber noch eine andere Erwägung muß in Rechnung gestellt werden.

Die Tendenz des modernen Völkerrechts für den Seekrieg ist auf Verminderung der Vexationen neutraler Staaten gerichtet.

Kriegführende sind eine öffentliche Plage und eine öffentliche Gefahr. Nehmen wir zum Beispiel die Frage der schwimmenden Seeminen. Selbst wenn man zugesteht — ich gestehe es nicht zu —, daß schwimmende Seeminen eine zulässige Waffe gegen feindliche Kriegsschiffe und gegen den feindlichen Handel sind, — es mag dies als Streitfrage dahingestellt bleiben — so kann man doch mit keinem stichhaltigen Grunde verteidigen, daß schwimmende Seeminen so ausgestreut werden dürfen, daß sie eine Gefahr für den neutralen Handel bilden.

Die normale und moralische Lage einer Nation ist der Frieden, nicht der Krieg.

Wenn zwei Nationen so vermessen und so närrisch sind, sich zu bekriegen, dann sollte der Rest der Welt unter ihrer Vermessenheit und Narrheit nicht leiden.

Die ganze Frage des Privateigentums zur See, einschließlich der weiten Spannung des Begriffes „Kriegskonterbande", welche ermöglicht, alles und jedes einzubegreifen, gestaltet die Lage der Neutralen mehr und mehr unerträglich.

Das allgemeine Interesse der Welt und das berechtigte Interesse jedes einzelnen Volkes der Welt fordert den Schutz des friedlichen Handels und der friedfertigen Völker. Dieses Interesse wird verletzt durch die moderne Entwickelung des Kriegswesens und durch die unkluge Sanktion, welche Juristen und Diplomaten dieser Entwickelung gewähren.

Die friedlichen Völker müssen ihre Regierungen daran erinnern, daß die normale und moralische Lage einer Nation Frieden, nicht Krieg ist.

Jeder Krieg ist schließlich bestimmt, den Frieden zu sichern, und nirgendwo ist es wichtiger als hier, die Maxime im Auge zu behalten: „Behandle deinen Feind so, daß du hoffen darfst, ihn eines Tages als Freund zu gewinnen." Wir kennen die Weisheit Bismarcks bei der Behandlung Oesterreichs im Jahre 1866. Diese Weisheits-Maxime braucht man Soldaten und Seeleuten nicht zu predigen. Seit zweihundert Jahren haben Soldaten und Seeleute aller Nationen sich gegenseitig als Glieder eines gemeinsamen Standes betrachtet. Zwischen kämpfenden Heeren und Flotten besteht keine größere persönliche Spannung als zwischen streitenden Sachwaltern. Es ist Zeit, daß die Politiker und Juristen einsehen, daß berufliche Kameradschaft nicht auf den juristischen und diplomatischen Beruf beschränkt ist und daß gute Gesinnung das Gemeingut aller Berufe ist. Der Hordenkrieg ist tot. Die Nationen sind keine Horden, und sie führen nicht Krieg in der barbarischen Weise der Horden. Jede Rechtstheorie, welche auf der Voraus-

Digitized by Google

setzung hordenmäßiger persönlicher Feindseligkeit der Angehörigen der kriegführenden Nationen beruht, stützt sich auf eine Fiktion, nicht auf Tatsachen.

Die Zivilisation ist gefördert durch die Schaffung einer Klasse von berufsmäßigen Gerichtsrednern, welche ohne persönliche Gereiztheit die Sache ihrer Klienten führen. Der Frieden ist gefördert durch Schaffung einer Klasse von berufsmäßigen Politikern, welche die diplomatischen Verhandlungen ohne persönliche Animosität führen. Die Menschlichkeit ist gefördert durch Schaffung einer Klasse von Soldaten und Seeleuten, welche davon durchdrungen ist, daß die ihnen befohlenen Feindseligkeiten lediglich unter dem Zeichen der Pflicht stehen und daß die Menschen, gegen die sie kämpfen, von ebenso ehrenwerten Motiven geleitet werden, wie sie selbst.

Es würde gut sein, wenn alle internationalen Streitigkeiten durch einen unparteiischen Gerichtshof entschieden werden könnten. Aber sofern dieses Ideal noch nicht erreichbar ist, wollen wir dankbar sein, daß die Nationen in ihren Offizierkorps Männer besitzen, welche sich binden an bestimmte Regeln des Kampfes wie des Duells, und welche ebenso sehr dafür eintreten, daß die Kriege mit Ehre und Menschlichkeit, wie dafür, daß sie mit Erfolg geführt werden.

2. Erwiderung auf den Aufsatz: „Gedanken über einige zur Fortentwicklung des internationalen Schiedsgerichtswesens neuerdings gemachte Vorschläge".

In Heft 3/4 dieser Zeitschrift (1913) hatte Herr *Walter Kloss* die Freundlichkeit, sich mit meinem Buche: „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes" (Leipzig 1912) zu beschäftigen. Da sich meines Erachtens das meiste, was der Opponent gegen meine Ansichten einzuwenden hat, bereits aus meinem Buche selbst ergibt, so glaube ich mich an dieser Stelle auf einige wenige Gesichtspunkte beschränken zu dürfen.

Zunächst sei betont, daß die von mir aufgestellten Forderungen größtenteils von zahlreichen anderen Gelehrten und Körperschaften vertreten werden. Das berühmte Institut für Völkerrecht hat sich im August 1912 in Christiania einstimmig für diesen Gerichtshof ausgesprochen. Die Genfer interparlamentarische Versammlung von 1912 sowie der internationale Bostoner Handelskammerkongreß desselben Jahres haben ebenfalls diese Idee warm befürwortet. In Amerika besteht eine große Vereinigung, die ausschließlich diesen Gerichtshof propagiert. Vor allem aber fällt schwer ins Gewicht, daß die zweite Haager Friedenskonferenz grundsätzlich denselben Standpunkt vertreten hat. Es ist 1907 nur deswegen kein Abkommen über einen ständigen Gerichtshof geschlossen worden, weil man sich über die Besetzung des Gerichts nicht einigen konnte.

Irrtümlich ist, wenn *Kloss* sowohl in seinem hier behandelten Aufsatze wie in der Nr. 1 und 2 der Korrespondenz des „Verbandes für internationale Verständigung" (1913) den Standpunkt vertritt, das Haager „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten" sei weder in der Form von 1899 noch in der von 1907 von sämtlichen Teilnehmerstaaten der zweiten Friedenskonferenz ratifiziert. Der Autor meint, die Hauptaufgabe müsse daher vor allem darin bestehen, alle Staaten zur Annahme des Haager Abkommens zu veranlassen. Es ist nun in der Tat von größter praktischer Bedeutung, ob alle oder nur einige Staaten — nämlich diejenigen, die die Konvention von 1907 ratifiziert haben — an dem Haager Hofe beteiligt sind. Die erste Haager Konferenz hat die Geltung des Friedensabkommens nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, sondern den Staaten nur die Mög-

Digitized by Google

lichkeit der Kündigung gegeben. Daher konnte das Abkommen von 1899 nur dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß es von allen Mächten gekündigt oder durch einen neuen Vertrag hinfällig gemacht wurde. Eine Kündigung ist aber bisher nicht erfolgt. Wohl aber soll laut ausdrücklicher Bestimmung der Haager Konvention von 1907 das Abkommen von 1899 für diejenigen Staaten außer Kraft treten, die das neue Abkommen von 1907 ratifizieren. Alle diejenigen Staaten also, die der ersten Konvention von 1899 beigetreten sind — nämlich alle Teilnehmerstaaten der zweiten Haager Konferenz —, sind noch heute an das alte Abkommen von 1899 gebunden, falls sie nicht das neue ratifiziert haben. Somit ist das Haager Abkommen für alle Teilnehmerstaaten der zweiten Haager Konferenz in Kraft, und zwar entweder in der Form von 1899 oder der von 1907. (Uebereinstimmend *Lammasch*, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit, 1913, S. 50; vgl. auch meine Ausführungen in „Friedenswarte", 1913, S. 230.)

Daher kann *Kloss* allenfalls verlangen, daß alle Staaten das Abkommen in seiner neuen Gestalt ratifizieren. Aber die Unterschiede des Abkommens von 1899 und 1907 sind nicht groß genug, als daß man sagen könnte, diese Aufgabe erscheine „unendlich wichtig" im Vergleich zu der Schaffung eines ständigen Gerichtshofes.

Weiterhin gehen die Ausführungen des Herrn *Kloss* von der Voraussetzung aus, es solle an Stelle des Haager Schiedsgerichtes ein neuer Gerichtshof gesetzt werden. Ich habe in meinem Buche deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der neue ständige Gerichtshof neben den alten Schiedshof treten soll. Z. B. sprach ich auf S. 95 die Hoffnung aus, daß der Staatengerichtshof neben dem Haager Schiedshofe seine Existenzberechtigung erweisen werde. Ferner darf man bei der Beurteilung meiner Vorschläge nicht ausschließlich den Haager Hof in Betracht ziehen (dem bei weitem nicht die Mehrzahl der heutigen Schiedsfälle überwiesen werden), sondern es muß das ganze System der Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden, neben dem ich ein System der Gerichtsbarkeit befürworte. Schließlich wird man meinen Vorschlägen nicht gerecht, wenn man sie isoliert von dem gemeinsamen Grundgedanken aus betrachtet. Es kommt mir prinzipiell nicht so sehr darauf an, die Diplomaten zu beseitigen, die nationalen Richter auszuschließen und den Parteien die Wahl der Schiedsrichter zu verbieten usw., als vielmehr neben das heutige System der Streitschlichtung ein System der juristischen Streiterledigung zu begründen, dessen Vorzüge in meinem Buche dargelegt sind und hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Der geschätzte Autor beleuchtet nun im einzelnen meine Vorschläge, die nur Mittel zur Schaffung einer Gerichtsbarkeit sind, und meint, sie seien entweder schon erfüllt oder nicht empfehlenswert. Ich habe darauf folgendes zu erwidern:

1. Was den Ausschluß der Diplomaten angeht, so habe ich bereits auf S. 151 meines Buches betont, daß beim Haager Schiedshofe heute die Diplomaten stark zurückgedrängt sind. Zweifellos sind aber auf der Liste des Hofes noch reine Diplomaten vorhanden. Z. B. der japanische Gesandte *Motono*, der als Richter im japanisch-europäischen Streite fungiert hat, läßt sich nicht gut als Jurist ansprechen. Zudem muß man vor allem auch die freien Schiedsgerichte in Betracht ziehen, und hier spielen die Diplomaten noch eine ganz außerordentliche Rolle.

2. Bezüglich des Ausschlusses nationaler Richter läßt der Autor meinen Grundgedanken unberücksichtigt. Dieser lautet: Sollen wir weiter lediglich mit dem System der Streitschlichtung arbeiten oder daneben die Möglichkeit einer rein juristischen Erledigung und demgemäß der Fortbildung des Völkerrechts schaffen? Für die Schiedsgerichtsbarkeit kann man es dahin-

Digitized by Google

gestellt sein lassen, ob die nationalen Richter empfehlenswert sind; für die Gerichtsbarkeit aber scheidet der nationale Richter von selbst aus.

3. Der Autor meint ferner, der Gerichtshof würde nichts zu tun haben und dürfe deshalb nicht ständig sein. Haben wir einen Gerichtshof, dann sind die Kosten des einzelnen Streites so gering, daß ihm die Staaten, wie Frhr. *v. Marschall* 1907 sagte, zahlreiche Fälle überweisen werden, die heute in den Kanzleien ruhen.

4. Zu Punkt 4, betreffend den Ausschluß der Wahl der Mitglieder durch die streitenden Parteien, behauptet der Autor, er werfe den Grundgedanken des Schiedsgerichtswesens, die freie Richterwahl, über den Haufen. Aber es handelt sich ja gerade um die Begründung der Gerichtsbarkeit, die von der Schiedsgerichtsbarkeit meines Erachtens wesentlich verschieden ist.

5. Daß Art. 48 des Haager Abkommens bereits ein direktes Klagerecht aufstelle, dürfte nicht richtig sein. Machen die Mächte von Art. 48 Gebrauch, d. h. erklärt sich eine Regierung bereit, den Streit dem Haager Hofe zu unterbreiten, so ist die Schließung eines Kompromisses genau so gut erforderlich, als wenn Art. 48 keine Anwendung gefunden hätte. Gerade aber die Beseitigung des Kompromisses ist der Hauptzweck der Einführung des direkten Klagerechtes.

6. Verfasser meint, wir brauchten keine besondere Revisionsinstanz, die heutige Nachprüfung des Urteils durch dasselbe Tribunal genüge. Diese letztere ist aber nur in seltenen, bestimmt formulierten Fällen möglich, nicht aber bei einem Rechtsirrtum. Nehmen wir an, es handelt sich um einen Streit, der sehr wesentliche Interessen berührt. Wieviel leichter wird eine Macht diesen schiedsrichterlich erledigen lassen, wenn sie vorher weiß, daß sie im Falle eines schweren Irrtums der Richter bei einem höheren Gerichtshofe Berufung einlegen kann!

Dr. *H. Wehberg,* Düsseldorf.

3. Vorschlag zur internationalen Ueberwachung des Ozeans.

Jede Katastrophe, die sich auf dem Weltmeere zuträgt, stellt uns von neuem vor die immer noch ungelöste Frage, wie man den internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Seeverkehr Rechnung tragen könne und wie gerade auf dem Wasser die humanen Beziehungen der Völker zueinander fortschreitend zu gestalten sind.

Man pflegt es als eine unerläßliche Existenzbedingung für die Weltstaaten zu fordern, daß sie, um den überseeischen Handel in Kriegszeiten zu schützen, darauf bedacht seien, große Flotten zu halten; aber was haben die führenden Nationen bisher getan, um den Seeverkehr in denjenigen Zeiten zu schützen, in welchen der Verlust an Leben und Eigentum fortwährend so groß ist, nämlich in Friedenszeiten? Es gibt unzählige festliegende Signalzeichen und Leuchttürme längs der Küsten und an den Inseln, aber wenig ist bisher offiziell geschehen, um Schiffe vor Gefahren zu warnen, die ihrer auf hohem Meere harren und denen sie blindlings zueilen, oft gleichsam entgegentaumeln. Bewegliche Warnungsstationen fehlen fast ganz.

Am 22. April 1912, sieben Tage nach der „Titanic"-Katastrophe, erschien in der englischen Presse unter dem Titel „International Patrol Boats" ein von mir verfaßter Brief, der etwas später auszugsweise auch in der deutschen Presse abgedruckt wurde. Ungefähr einen Monat nachher entsandte die amerikanische Marine einen Aufklärungskreuzer, den „Birmingham", in die atlantische Eisgegend, um Schiffe vor Gefahren zu warnen. Dem Vorschlag in meinem Briefe entsprach das dankenswerte amerikanische Vorgehen jedoch nur teilweise; als eine endgültige, dauernde Lösung des ernsten Problems kann

Digitized by Google

das einseitige Bemühen nur einer Nation schwerlich gelten. Weder ihren aufklärenden noch ihren überwachenden Funktionen (*„Scouting or policing“*) würden die übrigen Nationen immer das erforderliche Vertrauen entgegenbringen, soweit bei diesen gleiche oder gar größere Interessen auf dem Spiele ständen. Es handelt sich um die Frage des internationalen Verkehrs.

Mein Vorschlag ging dahin, daß die großen Nationen sich jetzt die Hand reichen zum Schutze des Ozeanhandels in Friedenszeiten, daß wenigstens Europa und Amerika zu einer Verständigung gelangen und einen neuen Typ von Schiffen zu schaffen bemüht sind, die die Aufgabe hätten, auf dem Meere zu patrouillieren, und zwar nicht bloß in den Breiten, wo man gewissen regelmäßig wiederkehrenden Gefahren (wie Eis) zu begegnen gewohnt ist, sondern auch in anderen Meeresteilen, wo die Gefahren unregelmäßig und verschiedenartiger Natur sind. Diese Patrouillenboote müßten natürlich internationalen Charakter tragen, so daß sie keinem Mißbrauch in Kriegszeiten ausgesetzt wären. Alle Schiffe, die telegraphische Nachrichten von diesen offiziellen Booten empfangen, sollen durch internationale Vorschrift verpflichtet sein, gegebene Warnungen zu befolgen, und die Patrouillenboote selbst sollen die Verpflichtung haben, ein Tagebuch zu führen, in das alle entsendeten und empfangenen Nachrichten eingetragen werden. Das aber schlösse nicht aus, daß andere, insonderheit die großen Privatdampfer, angewiesen wären, auch ihrerseits Warnungen zu geben.

Abgesehen davon, daß die Schiffe dieses neuen Typs als bewegliche Warnungsstationen dienen, werden sie noch folgende Vorteile mit sich bringen: 1. Ihre Einführung würde dem zur See fahrenden Publikum eine Beruhigung sein; das Publikum hätte mit Recht das Gefühl größerer Sicherheit. 2. Insbesondere auch deshalb, weil diese Schiffe die umhertreibenden Wracks beobachten, vor ihnen warnen und sie gegebenenfalls mittelst geeigneter Apparate sprengen können. 3. Sie würden in gewissen Notfallen selber als Rettungsschiffe dienen. 4. Sie ließen sich so einrichten, daß sie auch für wissenschaftliche Zwecke verwendbar würden: meteorologische Beobachtungen, Meeresströmungen, Feststellung von Aenderungen in den Formationen des Meeresgrundes durch Erdbeben und anderes (seit dem „Titanic“-Unglück ist ein Schiff an einem vermutlich durch Erdbeben emporgehobenen und deshalb bis dahin unbekannten Felsen gescheitert), Lebensweise der Fische und anderes mehr. Allen solchen Beobachtungen würde ein kontinuierlicher Fortgang und damit eine Steigerung ihres wissenschaftlichen und praktischen Wertes gesichert. 5. Es wäre auch diese (internationale) Einrichtung ein Schritt weiter auf dem Wege internationaler Verständigung und Zusammenarbeit.

Aber es bedarf noch einer anderen Erwägung, die alle übrigen in den Schatten stellt und bedeutsame Zukunftsausblicke eröffnet. Die Seepatrouillen könnten nämlich als das Aequivalent einer internationalen Ozeanpolizei angesehen werden, zum Schutze aller Nationen; ihre Einrichtung würde in diesem Falle ein weiteres Zugeständnis, und zwar diesmal ein praktisches, in ganz konkreter Form bilden, dahingehend, daß die Weltmeere grundsätzlich internationalisiert werden, mit anderen Worten, daß sie neutrales Gebiet geworden sein werden, was wiederum bedeutet, daß, wenn zwei (oder mehr) Mächte sich des Meeres als Kampfplatz bedienen wollen, sie handeln müssen wie zu Lande, das heißt, sich von diesem neutralen Gebiet, dem offenen Meer, fernhalten und innerhalb ihrer eigenen (oder des Feindes) Heimats- oder Kolonialgewässer kämpfen müssen. Mit der Inauguration internationaler Patrouillen würde das offene Meer unter Zustimmung der Nationen nur die internationale Wasserstraße sein und nichts weiter, welche alle Völker zu jeder Zeit befahren und zu ihren freundschaftlichen oder unfreundlichen Besuchen nutzen könnten, die aber zu Kriegszwecken auszunutzen verboten sein würde; gerade wie nationale öffentliche Plätze — die Straßen, das Gemeindeland, die

Digitized by Google

Chaussee — durch Landesgesetz für den Privatbürger neutral und seinen eigenmächtigen Zwecken entzogen sind.

Wir haben Staats-, Stadt- und Flußpolizei, die dazu bestimmt ist, sowohl uns zu schützen wie uns als äußeres sichtbares Zeichen des Gesetzes zu dienen, dessen einschränkenden Bedingungen wir uns zu unterwerfen haben. Warum nicht eine Ozeanpolizei mit ähnlicher Bestimmung, die uns als ein Symbol des Gesetzes dient, in unserem Falle eines Gesetzes, das derartigen Unordnungen und Unstimmigkeiten entgegenwirken soll, die, wie doch die englische Untersuchung der „Titanic"-Katastrophe klar erwiesen hat, gegenwärtig noch auf dem Ozean herrschen. Jene Laxheit ist zum guten Teil ein Ueberbleibsel vergangener Zeiten und heutzutage eine leere Tradition der Gewohnheiten der alten Seefahrer, jener alten *„sea-dogs"* und anderer Abenteurer, die ähnlich wie ihre vereinzelten Nachfolger von heute Leib und Leben von sich und anderen in Gefahr brachten, in einem Geist exzessiver Waghalsigkeit für materielle, selbstsüchtige und doch, wie man bekennen muß, dazumal oft ruhmreiche *„records"*. So sehr jeder Sachkundige bereit sein wird, den Schiffsführern eine möglichst weitgehende Freiheit auf dem Meere zu gönnen, so haben manche unserer Seeleute doch vielleicht noch nicht gelernt, daß es wahre Freiheit nur innerhalb des Gesetzes gibt. Die Meerespolizei würde ein wirksames Wahrzeichen dieses Gesetzes sein.

Wir haben schon viele Fortschritte in der Regelung nationaler und internationaler Angelegenheiten gemacht, und das gilt namentlich von der Methode, unsere Antipathien zu mäßigen und unsere Streitigkeiten zu Wasser und zu Lande auszugleichen. Wir haben nicht mehr, wie in den dunklen Zeiten des Mittelalters, kriegerische Fehden zwischen Adel und Adel, oder zwischen Stadt und Stadt; die *„spacious days"* der Elisabethanischen Freibeuterei sind vorüber, und Napoleonische Feldzüge durch vieler Herren Länder sind, wenigstens in Europa, hoffentlich für immer vorbei. Zivilisierte Völker bringen ihren Kampf nicht auf neutralem Boden zum Austrag. Sollte nunmehr nicht die Zeit gekommen sein, wo wir Europa und Amerika auffordern dürfen, mit bewußter Initiative einen weiteren Schritt vorwärts zu tun und durch die Bildung dieser internationalen Ozeanpolizei für die ganze Welt zu entscheiden, daß die Herrschaft auf offener See von nun an international sein muß?

Wenn auch nach wie vor für gewisse einzelne Völker die unumgängliche Forderung bleiben wird, über eine Flotte zu verfügen, die den Flotten der Nachbarstaaten überlegen ist, so würde doch angesichts der Entstehung neuer Seemächte und des rapiden Wachstums ihrer Flotten jede Hoffnung trügerisch sein, daß dieser oder jener Staat eine dominierende Herrschaft auf dem Ozean erlangen und aufrechterhalten könnte. Mag es uns gefallen oder nicht, die politischen und weltwirtschaftlichen Verhandlungen haben eine derartige Wandlung erfahren, daß Zustände wie der einer Beherrschung der Weltmeere in dem vor einem halben Jahrhundert geltenden Sinne nunmehr der Vergangenheit angehören. Wie die Dinge jetzt liegen, muß man mit der Tatsache rechnen, daß die Völker nicht nur einen „Platz an der Sonne" haben wollen: sie arbeiten und ringen um einen „Platz auf dem Wasser"!

Das also ist der nächste und zugleich letzte Schritt, den wir zu gehen haben. Den alten Völkern war das Meer ein unendliches, unbekanntes, „offenes Meer". Seit der Begründung des modernen Seerechts durch *Hugo Grotius* ist es für jedes einzelne seefahrende Volk ein „freies Meer" (*mare liberum*). Jetzt ist es an der Zeit, den Uebergang zur letzten, endgültigen Entwicklungsstufe zu vollziehen: dem internationalen Meer.

Wenn nun diese Neuerung weiterhin eine völkerrechtliche Ausdehnung der anerkannten „Dreimeilengrenze" — bis zu einer Zehnmeilengrenze oder

Digitized by Google

mehr — bedingen sollte (abgesehen von den schmäleren Meeresengen und anderen Gewässern, deren Küstenverhältnisse besondere Regelung erheischen), so würde dies nur die Einführung einer längst nötig gewordenen Reform bedeuten; gerade wie die Ergänzung der Rettungsboote durch nationale Patrouillen längs unserer Küsten eine seit langem fällig gewordene Notwendigkeit ist, wie die Karten beweisen, die die zahlreichen Wracks des Jahres verzeichnen.

Viele werden einen Versuch, Seekriege im allgemeinen auf die Heimats- oder die Kolonialgewässer zu beschränken, akademisch, phantastisch, vielleicht utopistisch nennen; aber wenn er vernunftgemäß und eben deshalb durchführbar ist, so wird er eines Tages durchgeführt werden, und zwar von dem Moment an, wo man allgemein einsehen wird, daß ihm ein größerer ethischer Wert innewohnt als dem gegenwärtigen Prinzip, das uns daran gewöhnt hat, die offene See als offenes Schlachtfeld anzusehen. Es wird dann das Gesetz sein, unter dem zu leben wir uns gegenseitig werden verpflichtet wissen, und die Entwicklung der Kriegsrüstungen, deren Bürde von allen gefühlt wird, würde sich von selbst den neuen und höheren moralischen Bedingungen anpassen.

Wenn die Völker die Internationalisierung des Meeres zu einem der Gedanken des neuen Jahrhunderts erheben und mit redlichem Willen nach seiner Verwirklichung trachten, dann werden *implicite* auch der Untergang der „Titanic", der uns zu diesen viel weitergehenden Betrachtungen angeregt hat, und ähnliche Seekatastrophen der Vergangenheit, die ja so oft in ihren Wirkungen international gewesen sind, menschlich gesprochen, reichlich gesühnt sein.

Fred Harsley, M. A.,
Lektor an der Berliner Universität.

Nachbemerkungen:

I. Die Einschränkung des Seekrieges würde folgerichtig dahin führen, im Kriegsfalle auch das aggressive Vorgehen der Luftschiffe und Aeroplane entsprechend zu limitieren. Ueberdies würden Handelsschiffe solange vor einer Gefährdung durch das Prisenrecht geschützt sein, bis sie die Grenze der nationalen Gewässer berühren.

II. Der Abschnitt des obigen Artikels, der sich auf den Dienst von internationalen Patrouillenbooten im Interesse der Wissenschaft bezieht, wurde im Mai 1912 dem *First Lord of the Admiralty*, dem *President of the Board of Trade* und anderen Mitgliedern des Kabinetts übersandt. Einige Monate später beschloß die britische Regierung, in Gemeinschaft mit interkontinentalen Dampfergesellschaften, den Dampfer „Scotia" in die Eisgebirge zu schicken, um die Ursachen des Losbrechens der Eismassen kennen zu lernen und zu erforschen (vgl. Veröffentlichungen der englischen Regierung im Februar 1913) und auch, um sonstige wissenschaftliche Studien in jenem Weltteile anstellen zu können.

Kurze Zeit nach der Verbreitung des Ganzen in der europäischen, amerikanischen und Kolonialpresse hat Präsident *Taft* (im November 1912) angeordnet, daß zehn mit drahtloser Telegraphie versehene Schiffe (*Revenue Cutters*) von Dezember bis April als Nationalpatrouillen längs der atlantischen Küste der Vereinigten Staaten ins offene Meer gehen sollen, um den Schiffen behufs Schutz- und Hilfsleistung in jeder etwaigen Notlage zur Verfügung zu stehen.

D. O.

Digitized by Google

Eine Totenschau.

Das Jahr 1913 hat der Völkerrechtswissenschaft schmerzliche und unersetzliche Lücken geschlagen. Innerhalb weniger Monate verloren wir *John Westlake, Emanuel von Ullmann, Tobias Michael Charles Asser* und *Ludwig von Bar*. Die deutsche Wissenschaft betrauert in dem Hinscheiden von *Ullmann* und *Bar* den Verlust führender und ehrwürdiger Persönlichkeiten, welche bis zu allerletzt, trotz ihres hohen Alters mit ungebrochener Kraft und in jugendlicher Frische der Wissenschaft und dem praktischen Werk internationaler Verständigung und völkerrechtlicher Organisation ihre Tätigkeit widmeten. Vor allem wird *Ludwig von Bars* Name für alle Zeiten als der des Begründers der modernen Wissenschaft des Internationalen Privat- und Strafrechtes in Deutschland im Gedächtnis der Nachwelt bleiben.

In einem der *Bar*'schen Art verwandten, über nationale Einseitigkeit erhabenen Sinn hat *Westlake* gewirkt, gleichfalls den beiden großen Zweigen des Internationalen Rechtes, *„International public law“* und *„International private law“*, seine Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit widmend. England hat in ihm seinen anerkannten internationalistischen Altmeister verloren. Auch bei ihm haben die Jahre nicht die Kraft gehabt, die Schärfe des wissenschaftlichen Geistes zu brechen. Auch sein Name ist mit der Grundlegung bestimmter Anschauungen für alle Zeiten untrennbar verbunden.

Anders geartet, praktisch gerichtet und dementsprechend reicher an äußeren Erfolgen war die Lebensarbeit *Assers*. Ihm eignete jener praktische internationalistische Idealismus,

Digitized by Google

welcher stets positiv, nie eigensinnig, immer von höchsten Ideen erfüllt und nie die hohe Wichtigkeit der Kleinigkeiten übersehend, Werke anregte, stützte, förderte und vollendete, deren Möglichkeit nicht nur Pessimisten, sondern auch Wohlmeinende bis vor kurzem bezweifelt hatten.

Nachstehende Darstellung von *Assers* Leben und Wirken aus der Feder seines Landsmannes *H. van der Mandere* wurde der Redaktion zur Verfügung gestellt, bevor der Schatten des Todes das Antlitz des unvergeßlichen Mannes verdunkelt hatte. So muß sie als Nachruf anstatt als Zuruf dienen.

Kiel, am Neujahrstage 1914. *Th. Niemeyer.*

T. M. C. Asser.

Unter den großen Männern, deren Holland sich heutzutage rühmen darf, könnte man Staatsrat Dr. *T. M. C. Asser* als einen der glücklichsten bezeichnen. Nicht sowohl weil er eine ruhmvolle, glänzende Karriere hinter sich hat und nicht sowohl, weil er wegen seiner vielumfassenden Kenntnisse und seiner vortrefflichen Gaben geehrt wird und in unserem ganzen Weltteil und außerhalb desselben im Ansehen eines scharfsinnigen Juristen, eines Mannes von hoher intellektueller Begabung steht. Gewiß ist es ein Glück und Vorrecht, auf diese Weise auf ein wohlbenutztes Leben zurückblicken zu dürfen und, auf solcher Höhe angelangt, zu wissen, daß noch vieles von einem erwartet wird; gewiß ist es auch angenehm, seine Verdienste auf würdige Weise anerkannt zu sehen. Doch höher muß dem Manne, der sich in Gedanken ein Ideal schuf, doch wohl die innerliche Befriedigung stehen, daß er — wenn auch dieses vielleicht anders und besser ausgedachte Ideal nicht ganz erreicht worden ist — sich selbst gestehen darf, daß der Anfang des Weges, der mit Bestimmtheit zu diesem Ideal führen muß, da ist, daß die ersten Schritte, und noch mehr als diese, in der einzuschlagenden Richtung getan worden sind. So wenigen ist es gegeben, ihr Leben mit Leib und Seele einem Ideal widmen zu können; und noch seltener wird dieses Ideal von anderen für erreichbar gehalten und mit ihrer Mitwirkung erreicht.

Asser, unser großer *Asser,* wie wir ihn nennen dürfen, hat sich solch ein Ideal geschaffen und hat es, wenn wir sein Leben nur richtig betrachten, stets im Geiste vor sich gesehen. Es ist das Ideal der Kodifikation des internationalen Privatrechtes,

Digitized by Google

der Verwirklichung des allversöhnenden Gedankens, der Harmonie bringen kann inmitten der Rechtsverschiedenheit der vielen Staaten, besonders deren der alten Welt mit ihrer verschiedenen Geschichte, ihren Bedürfnissen, Traditionen und ihrem verschiedenen Nationalcharakter.

Das ist das Ziel, nach dem *Asser* in seinem Leben gestrebt hat, das sich wie ein roter Faden durch sein ganzes Streben hindurchzieht. Freilich ist er anfangs Universitätsprofessor in Amsterdam gewesen und hat sich einen großen Namen in der Wissenschaft des Handelsrechts erworben. Jahre hindurch ist er der sachverständige Ratgeber unseres Ministeriums des Aeußern gewesen, welches er auch beeinflußte, um Holland in der Richtung einer friedsamen internationalen Politik zu führen, die beabsichtigt, das Land des *Grotius* zu einem Zentrum der internationalen Rechtsprechung zu machen. Aber schon während der Ausübung seines Professorenberufes finden wir in seinem Zusammengehen mit dem genialen Belgier *Couvreur* in der *„Association pour le progrès des sciences sociales“*, welche eine zu kurze Existenz hatte, die ersten Keime gelegt zu einer internationalen Mitwirkung, die ihn mit *Westlake* aus London und *Rolin Jaëquemyns* aus Gent dazu führen sollte, die *„Revue du droit international“*, den Vorboten des *„Institut de droit international“* zu gründen, die beide auf die Entwicklung der Wissenschaft des internationalen Rechts solch einen großen und überwiegenden Einfluß gehabt haben. Im Institut ist vorbereitet worden, was später in verschiedenen Richtungen auf diplomatischen Konferenzen zur Ausführung gebracht worden ist; hier in einem ausgewählten, wissenschaftlichen Kreise haben die vortrefflichsten Juristenköpfe von ganz Europa und Amerika daran gearbeitet, die Verhältnisse der Staaten auf das Recht zu gründen. Wenn man *Asser* besonders als den Mann ehrt, der eine glänzende Figur während der beiden Friedenskonferenzen machte und der nach dem Jahre 1899 eine Berühmtheit für die ganze Welt geworden ist, welche in ihm die Tradition des *Grotius* für unser Land fortgesetzt sieht, tut man ihm einigermaßen Unrecht. Das internationale öffentliche Recht mit dem vielen Unbestimmten, das es in sich hat, mit der geringen sicheren Rechtsgrundlage, die es sich bis heute erworben hat und die es zum Glück wahrscheinlich immer mehr erhalten wird, je nachdem auf ihre Lücken die Aufmerksamkeit gelenkt wird, hatte für ihn weniger Reiz als die Probleme, die bei einer versöhnenden internationalen Regelung der zahlreichen Rechts- und Gesetzeskonflikte aufkamen, die aus den Kollisionen der nationalen Gesetzgebungen von selber hervorgehen. Er

Digitized by Google

hat im Anfang nicht viel gewollt, sondern er ist darauf bedacht gewesen, mit wenig zu beginnen, um allmählich das ganze reiche Gebiet, das vor ihm lag, zu beherrschen. Es ist ein mühsamer und langer Kampf gewesen, den *Asser* und seine Freunde in dieser Richtung zu kämpfen gehabt haben. Als im Jahre 1894 die zweite Haager Konferenz für das Privatrecht eröffnet wurde, machte Vorsitzender *Asser* selber eine Anspielung auf *Boileaus „Art Poetique"* und hielt die europäischen Rechtsgelehrten und Diplomaten auf die höflichste Weise zur Tugend der Ausdauer an. Wenn einer damals das Recht dazu hatte, dann war er es. Denn Ausdauer hatte er schon gezeigt, als er sich die Verwirklichung der Regelung des internationalen Privatrechts als Ziel stellte, eine Idee, mit der jetzt sein Name auf immer unzertrennlich verbunden ist und mit der sich der Amerikaner *Story* im Jahre 1834 mit nicht weniger Talent, aber doch mit sehr geringem Resultat befaßt hatte. *Mancini,* dessen Name durch seinen parlamentarischen Antrag vom Jahre 1873 mit der internationalen Arbitrage fest verknüpft ist, hat auch auf diesem Gebiet seine große Kraft gezeigt, aber er besaß nicht die Geduld des Strategen, die dem Diplomaten und besonders dem diplomatischen Juristen eigen sein muß; den rechten Augenblick wußte er nicht abzuwarten. Im Jahre 1867 versuchte Italien schon, was erst 25 Jahre später den Niederlanden gelingen sollte. Es war zu früh und gewiß damals zu unvorbereitet; zwar fanden seine Pläne keine unfreundliche Aufnahme, aber damals und auch noch im Jahre 1874, nachdem Holland zum ersten Male auf die Idee Italiens eingegangen war, wirkte der Widerstand einiger großer Staaten, namentlich Frankreichs und Deutschlands, lähmend.

Im Jahre 1881 ergriff *Mancini* die Zügel der Regierung; als aber im Jahre 1885 sein Kabinett durch ein Parlamentsvotum fiel, war die Verwirklichung der italienischen Pläne noch ebenso weit von irgend einem Resultat entfernt, als damals vor vier Jahren. *Mancini* starb, ohne erlebt zu haben, daß das von ihm verfolgte Ziel die Möglichkeit des Erreichens zeigte. Aber je mehr man sich dieses Echecs entsinnt, je mehr überkommt einen eine innerliche Bewunderung für die hervorragenden Talente Professor *Assers*, durch die er noch nicht sechs Jahre nach dem Sturz *Mancinis* erreichte, was diesem unmöglich schien und außerdem bloß vom niederländischen Staate gestützt, während *Mancini* sich auf das viel mächtigere italienische Reich berufen konnte. Mit Recht hat Professor *Lainé* auf diesen gewöhnlich außer acht gelassenen Umstand die Aufmerksamkeit gelenkt, und mit Recht hat er uns damit gezeigt, daß, wenn auch Staatsrat

Digitized by Google

Asser selbst einen großen Teil des Erfolges der Haager Konferenzen der vorzüglichen vorbereitenden Arbeit des *„Institut de droit international"* zuschreibt — eine vorbereitende Arbeit übrigens, in der er, einer der Gründer des *„Institut"*, eine nicht unbedeutende Rolle spielte —, dennoch der persönliche Einfluß seines Auftretens mit diesem Erfolg im Zusammenhang stand, vielleicht eines seiner Hauptelemente bildete.

Im Jahre 1891 ließ das Ministerium *van Tienhoven*, worin der Premierminister, der ehemalige Kollege *Assers* am Amsterdamer Athenaeum, das auswärtige Portefeuille hatte, Aufforderungen ergehen zur ersten internationalen Konferenz zur Regelung des Privatrechtes, und im Jahre 1893 kam diese Konferenz im Haag zusammen. Sie hat unmöglich, ebensowenig wie ihre Nachfolgerinnen dieses bis jetzt zu tun vermocht haben, das Interesse erregen können, welches von seiten der allgemeinen Masse gleich den beiden Friedenskonferenzen gegenüber bezeigt wurde. Kein Wunder, denn ihre Vorbereitung hat nur in der Stille stattgefunden, und ihre Sitzungen sind ohne viel Aufhebens abgehalten worden, wie es mit den Friedenskonferenzen nicht der Fall war; ihr Gegenstand bewegte sich schließlich zu sehr auf rein juridischem Gebiet, als daß ihm sofort das allgemeine Interesse entgegengebracht werden könnte. Dennoch wäre nirgends dieses Interesse so gerechtfertigt gewesen, wie gerade auf diesem Gebiet, das für das Leben jedes Individuums in unserem gegenwärtigen, wahrlich wohl internationalen Völkerleben von Bedeutung sein kann.

Im allgemeinen übt das öffentliche Recht und das Studium dieses öffentlichen Rechtes auf den Uneingeweihten eine größere Anziehung aus, es ist auf diesem Gebiet auch mehr mit einem einzigen Coup zu erreichen, und je nachdem gerade dieses öffentliche Recht in den Ansichten der Autoren begründet ist, sich nicht gründet auf bestehende und genehmigte Traktate, gibt es auch mehr darüber zu diskutieren und selbständige Gedanken in bezug darauf auszuarbeiten. Das Völkerrecht kann dazu mitwirken und wird in der Richtung dessen, was in den letzten Jahren geschehen ist, auch gewiß dazu mitwirken, die Verhältnisse der Völker in solcher Weise auf die Basis des Rechts und der Gleichheit zu bringen; es ist aber in dieser Arbeit noch viel Unbestimmtes, vieles auch, das nicht in direktem Zusammenhang zum Rechte steht. Einen Mann wie *Asser*, für den das Studium des auf rein wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Rechtes ein Teil und ein großer Teil seines Lebens geworden ist, konnte naturgemäß das Völkerrecht und seine Regelung nicht dermaßen anziehen, wie es der Fall ist mit der

Digitized by Google

Regelung des internationalen Privatrechtes. Bei letzterem sieht man sich ja gegenüber den kodifizierten nationalen Gesetzbüchern und kommt es darauf an, die voneinander abweichenden Tendenzen dieser Gesetzbücher zugunsten der Untertanen zwei verschiedener Staaten miteinander in Uebereinstimmung zu bringen, deren Landesgrenzen unter Umständen verwischt worden sind; kommt es also darauf an, rein wissenschaftliche Arbeit zu verrichten und mit klarem und juridischem Blick in die Begriffe der nationalen Bestimmungen durchzudringen, um daraus die Elemente zur Lösung im internationalen Sinne zu schöpfen. Der große Haufe hat keinen Begriff von dem „Schönen" dieser Arbeit, die er vielleicht schmähend „Juristerei" nennen wird, ohne zu fassen, daß das Leben ihn sowohl hier als dort dazu veranlassen kann, schon am nächsten Tag zu dieser „Juristerei" seine Zuflucht zu nehmen, und es versteht sich, daß dadurch übersehen wird, welch eine Anstrengung diese Arbeit kostet und welche Schwierigkeiten damit verbunden sind.

Als am 12. 9. 1893 die Delegierten von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, der Schweiz, Spanien, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien und Rußland mit denen von Holland im Trêves-Sal im Haag zusammenkamen, durfte Staatsrat *Asser* nicht mit Unrecht sagen, daß ein Traum seines Lebens im Begriff scheine, verwirklicht zu werden. Und ebensowenig war es als eine bloße Phrase aufzufassen, daß der belgische Gesandte, Baron *d'Athenan,* den Tag jener Zusammenkunft das Datum einer neuen Aera auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes nannte. Für eine erste und tatsächlich gegenüber ihrer eigenen Aufgabe völlig unvorbereitete Konferenz, deren Präsidium Professor *Asser* einstimmig angetragen wurde, durfte diese Zusammenkunft als sehr wohlgelungen betrachtet werden; in etwa acht Sitzungen wurden in Hinsicht auf vier verschiedene und höchst wichtige Angelegenheiten, welche sich auf das Ehe-, Prozeß- und Erbrecht bezogen, Traktate abgeschlossen, und im Schlußprotokoll vom 25. 9. 1893 verbanden sich die Delegierten, die dabei festgesetzten Bestimmungen dem Urteil ihrer Regierungen und Parlamente zu unterziehen. Zugleich wurde in dem Protokoll der Termin für eine zweite, gleichfalls im Haag abzuhaltende Konferenz genannt.

Diese kam schon im Frühjahr des Jahres 1894 zusammen und mit Freude konnte festgestellt werden, daß keiner der Staaten, die das vorige Mal daran teilgenommen hatten, sich zurückgezogen hatte; im Gegenteil konnte die schwedisch-norwegische Union als neu hinzugetretener Staat bewillkommnet werden. Auf den Grundlagen des vorigen Jahres wurde jetzt

Digitized by Google

weiter gearbeitet, auch diesmal wieder unter *Assers* Präsidium. Im Schlußprotokoll dieser zweiten Konferenz wurden drei das vorige Mal festgesetzte Entwürfe abgeändert und ergänzt aufgenommen und diesen wurden zwei andere beigefügt, die Regelungen hinsichtlich Vormundschaft und Konkurs enthielten. Die meisten dieser Entwürfe beruhten auf den *„avant-projets"* des vortrefflichen Vorsitzenden und nahmen als allgemeines Prinzip das Ausgleichen der sich einander widerstreitenden Elemente in den diversen internationalen Gesetzgebungen an, bezweckten in der Tat, scharf und ohne Umstände hervorzuheben, welche Gesetzgebung in bestimmten Fällen den Vorzug genießen sollte, welche Maßregeln zu treffen waren, um Konflikten zwischen den bürgerlichen Gesetzbüchern der Länder, deren Untertanen in enger Beziehung zueinander stehen, vorzubeugen.

Das Endresultat dieser beiden Konferenzen wurde im Haager Traktat vom 14. 11. 1896 zum Ausdruck gebracht, worin von den Bevollmächtigten von zehn Staaten eine Uebereinkunft eingegangen wurde, die eine allgemeine Regelung betreffs des Zivilprozeßrechtes enthielt. Am 22. 5. 1897 wurde dieser durch ein Zusatzprotokoll einigermaßen abgeänderte Vertrag angenommen, und nacheinander verbanden sich auch diejenigen Staaten zu dem Traktate, die zwar an der Konferenz teilgenommen, aber ihre Unterzeichnung noch nicht gegeben hatten; die letzten waren Rußland und Rumänien am 31. 12. 1897. Als danach der Traktat auch von den Parlamenten bekräftigt worden war, konnte man sagen, daß für das ganze Kontinentaleuropa, ausgenommen die paar slavischen Staaten, die nicht aufgefordert waren, Gleichheit des Rechtes hinsichtlich derjenigen Gegenstände erlangt worden war, mit denen wegen Unterschied in den Gesetzgebungen Schwierigkeiten verbunden sind und von denen man gestehen muß, daß diese Schwierigkeiten sich geltend machen, je nachdem sie ihrer Natur gemäß mehr mit dem täglichen Leben zusammenhängen.

Im Jahre 1900 kam die dritte Konferenz zusammen. Aber in den Jahren, die inzwischen verstrichen waren, erfuhr die Vorbereitung dieser Konferenzen eine wichtige Aenderung, eine Abänderung, welche Staatsrat *Asser* für diese komplizierte Materie für nötig gehalten hatte und danach mit seiner gewöhnlichen Standhaftigkeit zur Ausführung zu bringen wußte. Schon im Jahre 1897 hatte die niederländische Regierung beschlossen, eine Staatskommission einzusetzen zur Aufklärung des Gouvernementes in Sachen des internationalen Privatrechts und hatte natürlich Staatsrat *Asser* mit dem Vorsitz dieser

Digitized by Google

Kommission beauftragt; das Beispiel dieser Einrichtung wurde nach und nach von Frankreich, Belgien, Rußland und Italien befolgt. Es hatte die denkbar größte Wirkung. Denn das daraus hervorgehende System der schriftlichen Vorbereitung hat als Regel, die Entwurfverträge den verschiedenen Regierungen zu senden, bevor sie ihre Delegierten zur Konferenz abordnen; auf den darauf eingegangenen Antworten werden dann die Dokumente für die Konferenz aufgebaut, welche artikelweise die Bemerkungen und Amendements jeder Regierung angeben und auf solche Weise, bevor noch ein Wort gesagt worden ist, eine deutliche Uebersicht der verschiedenen Standpunkte gewährt, langwierige Diskussionen zur Verdeutlichung dieser Standpunkte unnötig machen und vermeiden. Die dritte Konferenz, die vom 29. 5. bis zum 13. 6. 1900 im Haag abgehalten wurde, hat diesen wichtigen Vorteil in mehr als einer Hinsicht gefühlt, hat aber auch immer wieder bemerken dürfen, daß sein Präsident — wieder, fast ist es überflüssig zu sagen, Staatsrat *Asser* — die Materie, wie schwer sie auch war, derart beherrschte, daß er einem jeden ein Führer sein und in allen Schwierigkeiten unterschiedslos den Weg zeigen konnte, um aus dem Labyrinth der miteinander widerstreitenden Bestimmungen herauszukommen. Und wenn man bedenkt, welche bedeutenden Gelehrten ihm zur Seite standen, daß zwei Männer von internationalem Ruf, wie *Louis Renault* und der verstorbene *von Martens* seine „Lieutenants" genannt wurden, so weisen diese Konferenzen selber schon auf einen fast einzigen Umstand in der Geschichte internationaler Zusammenkünfte hin, auf ein permanentes Präsidium, das weit mehr den persönlichen Eigenschaften des Vorsitzenden, als Rücksichten gegenüber dem Lande, das er vertrat, zuzuschreiben war. In *Asser* sah man nicht so sehr den niederländischen Delegierten als vielmehr den Mann, der von vornherein dazu bestimmt war, die Versammlungen zu leiten.

Was die dritte Konferenz im Jahre 1900 zustande brachte, ist niedergelegt in dem Vertrag vom 12. 6. 02, wobei aus dem Schlußprotokoll des Jahres 1900 die Regelung der Gesetzeskonflikte in bezug auf die Ehe, der Gesetzes- und Jurisdiktionskonflikte in bezug auf die Ehescheidung und die Scheidung von Tisch und Bett und die Bevormundung von Minderjährigen zu Traktaten zwischen den fünfzehn betreffenden Staaten erhoben werden. Wieder wurde die niederländische Regierung ersucht, die Fortsetzung der schwierigen vorbereitenden Arbeit auf sich zu nehmen. Und als der damalige Justizminister Dr. *P. T. W. Cort van der Linden* für diesen

Digitized by Google

schmeichelhaften Auftrag den Dank der Regierung aussprach, durfte er von der Lösung einer schweren Aufgabe sprechen: *„celle de trouver pour des principes, généralement approuvés, des formes concrètes acceptables pour tous et des règles pratiques“*, doch konnte er zugleich eine nahe, noch wichtigere Perspektive in Aussicht stellen. „Ein erhabener Gedanke liegt Ihrer Arbeit zugrunde“, sagte er bei dieser Gelegenheit, „die Verbrüderung der Menschheit, und inmitten Ihrer Arbeit wird es Ihnen nach und nach deutlich geworden sein, daß der Abstand zwischen den verschiedenen Völkern in ethischer Hinsicht täglich geringer wird und daß wir nicht mehr so weit von dem Ideal entfernt sind: eine Menschheit, von einer einzigen Richtschnur des Rechtes geführt.“

Die vierte Konferenz, die im Jahre 1904 zusammenberufen wurde und die zum ersten Male Japan an ihren Beratungen teilnehmen sah, bestätigte völlig die Wahrheit dieser Worte; ihre Arbeit war — von sehr wichtiger Art. Man nahm zunächst eine gründliche Revision des Traktates des Prozeßrechtes vom Jahre 1896 vor und brachte darin verschiedene, durch die Praxis angegebene Aenderungen an: man machte gewissermaßen den *Pro-deo*-Prozeß international, indem man nach der scharfsinnigen Initiative des Vorsitzenden den Teil der Entscheidung, welcher die Kosten betrifft, für sofort vollstreckbar erklärte und auf diese Weise der Forderung einer Kaution entgegenkam. Ferner führte man die Traktate betreffs der Gesetzeskonflikte in bezug auf die Folgen der Ehe zu einem guten Ende, dieses sowohl hinsichtlich der Rechte und Verpflichtungen der Eheleute in ihren persönlichen Beziehungen als hinsichtlich ihrer Güter, betreffs der Kuratel und betreffs des Erbrechtes, dessen Ergänzung in einigen Punkten für eine folgende Konferenz vorbehalten wurden. Am 17. 7. 05 wurde diese Uebereinkunft von sieben Staaten gezeichnet: Sie brachte eine definitive Uniformität mit Gleichstellung von Eingesessenen und Ausländern beim Prozeßführen mit Hilfe von Befragungskommissionen, mit Insinuation und mit Zulassung der Exekution von Verurteilungen in die Prozeßkosten, die vom ausländischen Richter ausgesprochen werden, mit einer umfangreichen Regulierung betreffs des Hauptpunktes, des in das tägliche Leben so tief eingreifenden Familienrechts. Und man braucht nur zu bedenken, wie delikat diese in ihrem Hauptprinzip geregelte Materie ist, wie sehr gerade dieses Familienrecht in engem Zusammenhang mit den voneinander abweichenden Begriffen (die nicht bloß einen juridischen Einfluß haben) steht in bezug auf die Ehe und ihre Folgen, um

Digitized by Google

zugleich zu begreifen, daß *Assers* Werk nicht nur den Grundstein eines großen und mächtigen Gebäudes, sondern auch dessen ganzes Fundament bildet und ein Fundament nicht nach moderner Art, sondern nach alter Weise: fest und solide. Durch seinen Takt wurden die Klippen umsegelt, und zwar zeigte sich dieses am deutlichsten in einer der Sitzungen selbst, als Oesterreichs Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Heiratsvollziehung zwischen Ausländern unter Umständen, welche das österreichische Gesetz als prinzipielle Hindernisse betrachtet — in religiöser Hinsicht sehr ernstes Bedenken —, durch den Takt des Leiters der Versammlungen ganz zunichte gemacht wurde, der das vermittelnde Amendement in dem Sinne einbrachte, daß auch Ehen, die von Ausländern vor dem diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten ihres Staates geschlossen werden, vom Staat, auf dessen Gebiet dieses geschieht, nicht wegen religiöser Bedenken angefochten werden können. Ein Beweis übrigens von vielen, die aufzubringen wären, um die ganz eigene Stellung *Assers* in dieser Reihe von internationalen Versammlungen näher zu beleuchten.

Man glaube nicht, daß dem vortrefflichen Mann die Enttäuschungen, wenn sie auch nicht immer an die Oeffentlichkeit traten, ihm ganz erspart blieben. Jedoch an Anerkennung seiner Arbeit, sowohl innerhalb als außerhalb der Konferenzen, hat es ihm während all dieser Jahre nicht gefehlt. Allererst durch den erneuten Beweis des Vertrauens, den das jedesmalige Antragen des Präsidiums ihm schenkte; dann durch das Lob, das ihm sowohl vom In- als vom Auslande gespendet wurde.

Eine internationale Berühmtheit wie der Ehrenratsherr des Brüsseler Hofes, Herr *Polydore de Paepe*, nach der Konferenz des Jahres 1900, der er beigewohnt hatte, bezeugte: *„Dr. Asser a une rare aptitude à conduire une aussi difficile entreprise. J'admire son immense savoir, son zèle infatigable, son grand esprit de conciliation, son tact incomparable pour obtenir l'adhésion de tant de jurisconsultes distingués qui délibèrent avec lui“*. Und der nicht weniger bekannte *Lainé* schrieb: *„Le personnel des délégués avait en grande partie changé, mais l'esprit de la Conférence était demeuré le même. Il se personnifiait en Dr. Asser, qui, après avoir présidé les conférences de 1893 et de 1894, fut naturellement appelé à en diriger de nouveau les travaux“*. Alle, die mit *Asser* während dieser vier Konferenzen zusammen gearbeitet haben, werden gewiß solche Worte gern unterschreiben. Was die Arbeit der Haager Konferenzen für die Wissenschaft geworden ist, Professor *Meili* aus Zürich hat es im Jahre 1904 in St.

Digitized by Google

Louis auseinandergesetzt, als er vor einem Weltkongreß von Juristen darlegte, daß in Europa der Beweis geliefert worden sei, daß das Zustandekommen eines Kodex für internationales Privatrecht auf dem Wege von Staatsverträgen möglich ist, und daß, indem immer mehr nach dem Haager Beispiel, die Rechtsfragen in einzelnen Teilen behandelt werden und man sich vorläufig noch nicht auf die allgemeineren, seit Jahrhunderten bestehenden Rechtskonflikte einläßt, man damit erzielen würde, daß auch immer mehr die peinliche Verwirrung, in der sich immer wieder die betreffenden Parteien und Richter hinsichtlich dieser Angelegenheiten befinden, geringer werden wird. Von der Regel, daß der Prophet in seinem Vaterlande nichts gilt, ist *Asser* eine entschiedene Ausnahme. In der Königlichen Akademie der Wissenschaften ist mehr als einmal, das letzte Mal nach seinem Vortrag über die Hindernisse auf dem Weg nach Gleichheit im Konflikterecht im Jahre 1906, von dem Vorsitzenden Prof. *Kern* und den Professoren *Hamaker* und *de Louter* mit Bewunderung über seine Arbeit gesprochen worden. Auch Deutschland hielt mit seiner Bewunderung nicht zurück, und im Reichstag wurde bei der Behandlung der Traktate vom 12. Juni 1902 von Herrn *Lucas* in den Vordergrund gestellt, daß dank der Einsicht *Assers* jetzt schon erreicht worden sei, was man noch vor einem Vierteljahrhundert für eitle Utopie hielt.

Einigermaßen verschieden von diesen Konferenzen des Privatrechtes sind die beiden Konferenzen über das Wechselrecht, die in den Jahren 1910 und 1912 besonders auf Antrieb Deutschlands und Italiens von Holland eingerichtet worden sind und aufs neue unter der Leitung *Assers* zu dem Vertrage geführt haben, der jetzt eine internationale Regelung für einen wichtigen Teil des Handels hinsichtlich der ganzen Welt, Südamerika miteinbegriffen, umfaßt. Mit der letzteren dieser zwei Konferenzen, welche den schon im Jahre 1910 zustande gekommenen Entwurf zu einem internationalen Traktat erhob, fiel die Ratifikation des Vertrages vom Jahre 1904 zusammen, eine Ratifikation, die dem Uneingeweihten als zu lange aufgeschoben vorkommen wird, die jedoch den Eingeweihten, der es weiß, wie viele Staaten jetzt die Verträge der zweiten Friedenskonferenz vom Jahre 1907 noch nicht ratifiziert haben, nicht mehr wundern kann! Die Wechselrechtskonferenzen haben eine nützliche Arbeit besonderer Art verrichtet und haben zu einer Förderung eines wichtigen Teils des internationalen Verkehrs geführt, die diesem ganzen Verkehr ausgezeichnete Dienste leisten wird. Das Gesamtwerk der vier Konferenzen für internationales Privatrecht steht aber,

Digitized by Google

grundsätzlich betrachtet, auf einer höheren Stufe; es bildet ein Werk, das trotzdem nur der Anfang einer weitaus größeren und glänzenderen Arbeit ist, deren Ergebnis nicht die Verhältnisse der Staaten auf die Grundlage des Rechtes stützen will, sondern jedem Individuum, welcher Nationalität es auch angehöre und in welchem Land es sich befinde, eine gewisse Rechtssicherheit verbürgt, die es zuvor nicht besaß, es gegen eine Rechtlosigkeit verwahren wird, die zu mehr oder weniger ernsten Konflikten führte, je nachdem es einem Staate von kleinerem oder größerem Umfang angehörte. Wird das öffentliche Recht in den neuen Bahnen, auf die man es bringen will, dazu führen, daß die Verhältnisse der Staaten sich auf das Recht gründen werden und dadurch von selber weniger Anlaß zu Konflikten über die Art dieses Rechtes geben werden, das Privatrecht wird bald dafür sorgen, daß die Individuen als Weltbürger wissen, daß sie nicht rechtlos sind, sobald sie die Grenzen ihres eigenen Gebietes überschritten haben.

Das ist das Werk, das zustande gebracht werden soll: das Werk, das *Asser* zum Teil vollendet hat und das er vor Jahren mit *Mancini* und dem zu früh hingeschiedenen *Rolin-Jacquemyns* anfing, anfing — vielleicht ohne sich dessen völlig bewußt zu sein — mit der Begründung der bedeutungsvollen „*Revue de droit international*". Selbstverständlich muß noch vieles vervollständigt werden, müssen noch Jahre und Jahre vergehen, bevor dieses Werk als ein abgeschlossenes Ganzes betrachtet werden darf; aber was erzielt worden ist, gibt zu Dankbarkeit Veranlassung und berechtigt zugleich zu der Hoffnung auf die Zukunft.

's Gravenhage. *Henri van der Mandere.*

Digitized by Google

Literaturberichte.

Handbuch des Völkerrechts. Unter Mitwirkung von *v. Dungern, Hold v. Ferneck, Fleischmann, Heilborn, Huber, Kaufmann, Kohler, Lammasch, Schönborn, Zitelmann, Zorn,* herausgegeben von *F. Stier-Somlo.* (Verlag von *W. Kohlhammer.)* Erste Abteilung (1912), Grundbegriffe des Völkerrechts. Von *P. Heilborn*, a. o. Professor an der Universität Breslau. (Preis 4 ℳ)

Den Aufbau des hier unternommenen Planes zeigt folgende von der Verlagsbuchhandlung bekanntgegebene Uebersicht:

I. Grundbegriffe des Völkerrechts einschließlich der Quellenlehre: Prof. Dr. *Heilborn.* II. Geschichte des Völkerrechts einschließlich der Literaturgeschichte: Prof. Dr. Freiherr *v. Dungern.* III. Der Staat als Subjekt des Völkerrechts. Grundrechte der Staaten: Prof. Dr. *Stier-Somlo.* IV. Staatensukzessionen: Privatdozent Dr. *Schönborn.* V. Gesandtschafts- und Konsularrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zorn.* VI. Lehre vom Staatsgebiet. Offenes Meer, Flüsse usw.: Prof. Dr. *Fleischmann.* VII. Lehre von den Staatsverträgen in umfassender geschichtlicher und dogmatischer Darstellung: Prof. Dr. *Fleischmann.* VIII. Internationales Verwaltungsrecht: Prof. Dr. *Stier-Somlo.* IX. Uebersicht über die Ergebnisse der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zorn.* X. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange: Prof. Dr. *Lammasch.* XI. Landkriegsrecht: Prof. Dr. *Huber.* XII. Seekriegsrecht einschließlich der Seekriegskonferenz von 1909: Professor Dr. Freiherr *Hold v. Ferneck.* XIII. Uebersicht über das internationale Privatrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zitelmann.* XIV. Uebersicht über das internationale Strafrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Kohler.*

Die vorliegende erste Abteilung für sich allein zu würdigen, erscheint nicht angebracht. Ohne Zweifel liegt der Schwerpunkt des Werkes in den später folgenden Spezialdarstellungen. Daß die Bearbeiter der Einzelmaterien sich nicht mit diesen *Heilborn*'schen „Grundbegriffen" solidarisch erklären werden, ist sicher.

N.

Digitized by Google

Besprechung einiger neuerer völkerrechtlicher Erscheinungen.

Nicht ohne inneren Zusammenhang ist die Zeit der Trübung des politischen Horizontes, die über Marokko und Tripolis 1911 zum Ausgange des Jahres 1912 in die Balkanwirren hinüberleitete und ein bisher in der Völkergeschichte beispielloses Wettrüsten der Großmächte im Gefolge hatte, in der völkerrechtlichen Literatur von einem außerordentlichen Aufschwunge begleitet gewesen. Man hat, naturgemäß besonders aus den Kreisen des Pazifismus, auf die großen Errungenschaften der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 wieder und wieder hingewiesen; und vielleicht kann die politische Entspannung, die jetzt nach dem Athener Friedensschlusse glücklicherweise festzustellen ist, nicht zum wenigsten dem Einflusse der eindringlichen Sprache in diesen friedensrechtlichen Schriften, dem persönlichen Wirken und der zielbewußten Propaganda der Pazifisten zugeschrieben werden. Erfreulich ist es dabei für den Völkerrechtsliteraten besonders, daß die deutsche Völkerrechtswissenschaft den Vorsprung des Auslandes eingeholt hat und sich in zusammenfassenden Arbeiten wie in monographischen Darstellungen mit der Verwertung des Werkes vom Haag mehr und mehr beschäftigt.

In den von *Zorn* und *Stier-Somlo* herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, die bereits des öfteren völkerrechtliche Streitfragen in interessanter Weise erörtert haben, sind in der letzten Zeit zwei größere, dem kriegsrechtlichen Gebiete des Völkerrechtes gewidmete Arbeiten erschienen. Dr. ***Paul Einicke*** befaßt sich in ausführlicher Darstellung und unter Verarbeitung eines reichhaltigen internationalen Rüstzeuges mit dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges. In einem Vorworte erklärt der Verfasser, es sei nicht seine Aufgabe, das gesamte Neutralitätsrecht des Seekrieges erschöpfend zu behandeln; denn für das weitaus größte Gebiet der Materie gäbe es gar kein gültiges Recht, weil die Staaten aus realpolitischen Erwägungen nach ihren militärischen, wirtschaftlichen und geographischen Bedürfnissen und zumeist erst zu Beginn eines Krieges sich ihr Recht setzten. Er wolle sich also auf das für das Deutsche Reich im Seekriege geltende Neutralitätsrecht beschränken. Diese Begrenzung des Stoffes ist schon allein aus dem Grunde nicht unangebracht, weil eine umfassende, auf jeden Staat der heutigen Völkerrechtsgemeinschaft ausgedehnte Untersuchung des Neutralitätsrechtes nur wiederholte Aufzählung derselben Völkerrechtsquellen bringen müßte und in einer deutschen theoretischen Arbeit von geringem Nutzen wäre. Indessen führt der von *Einicke* aufgestellte Leitsatz in doppelter Hinsicht zu willkürlicher Einschränkung der Rechtsdarstellung: er läßt einmal das in langer Anwendung und Beobachtung der von Vernunft und Moral ausgegangenen Grundsätze gebildete Gewohnheitsrecht (als Quelle des Völkerrechtes) vermissen, mit einer gewissen Berechtigung insoweit, als

Digitized by Google

das Gewohnheitsrecht als Quelle des Völkerrechtes heute mehr oder minder in den Hintergrund getreten ist. Dann aber — das ist das Wichtigere — beruht das geltende Neutralitätsrecht im Seekrieg neben den noch nicht ratifizierten Abmachungen der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz von 1908 hauptsächlich auf der Kodifikation durch das erwähnte Haager Abkommen von 1907, also auf übereinstimmendem Beschlusse gleichberechtigter souveräner Staaten. Dieser war als Kompromiß nur unter gegenseitigem Nachgeben ohne die starre Betonung realpolitischer Gesichtspunkte zustande zu bringen und kann durch abweichende einzelstaatliche Satzung zu Beginn eines neuen Krieges nicht grundlegend ohne schwerwiegende Folgen durchbrochen werden. Strenggenommen paßt also das Haager Abkommen nach dem Vorworte von *Einicke* nicht in das von ihm behandelte Rechtsgebiet hinein, ein Punkt, auf den der Verfasser übrigens bei der Ausarbeitung nicht weiter eingeht. Bevor *Einicke* das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 und die dort festgestellten Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekriege des näheren behandelt, schickt er eine geschichtliche Uebersicht über die für den Seekrieg in Betracht kommenden Neutralitätsrechtssätze voraus. Sie ist recht genau, bei der Ausführung der in der Praxis für das deutsche Neutralitätsrecht aus Einzelfällen abgeleiteten Sätze vielleicht zu genau. Die außerordentlich vollständige und gründliche Besprechung des Inhaltes des Abkommens ordnet der Verfasser so an, daß er die Regeln für das Verhalten der Kriegführenden im neutralen Gebiete gesondert von denen für die neutralen Staaten gegenüber den Kriegsparteien nach der Reihenfolge der Artikel des Abkommens durchgeht und im einzelnen der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Beratungen in der Haager Konferenz eine Beurteilung des Erreichten anfügt. *Einicke* schließt seine Arbeit mit einer Kritik des Abkommens als Ganzem; die bisherige Aufnahme in Theorie und Praxis könne nicht als günstig bezeichnet werden. Er weist indes richtig darauf hin, daß dies absprechende Urteil auf die übergroßen Hoffnungen zurückzuführen ist, mit denen man dem Ergebnisse der Beratungen entgegensah, ohne zu bedenken, daß die vertretenen Interessen nicht alle in Einklang miteinander gebracht werden konnten. Trotzdem sei das Abkommen rechtlich jedenfalls ein hochinteressantes Dokument für die Entwicklung in der Zukunft. Was in *Einickes* Arbeit dem mit der Gestaltung der Dinge Vertrauten als ganz besonders wichtig und zutreffend mehrfach entgegentritt, ist die Tatsache, daß *Einicke* unter Vermeidung einer allzu utopistischen Beurteilung wieder und wieder die gewaltigen Schwierigkeiten beleuchtet, die sich einem völkerrechtlichen Abkommen im kriegs- und friedensrechtlichen Gebiete entgegentürmen. Ganz abgesehen davon, daß der einzelne Staat bei der Beschlußfassung nach Möglichkeit seine eigenen politischen Vorteile wahren will: die Interessen der Kriegführenden sind denen der Neutralen gerade entgegengesetzt; die der Landmächte widersprechen denen der Seemächte. Und alles dies wird bei der Stellungnahme des Einzelstaates zu völkerrechtlichen Vorschlägen abgewogen werden müssen. Was die Rechte und Pflichten der

Digitized by Google

Neutralen betrifft, so werden die neutralen Staaten nicht nur, wie im Landkriege, mittelbar infolge der Internationalität von Handel und Wirtschaft, sondern auch unmittelbar durch die Störung des Schiffahrts- und Nachrichtendienstes, durch die Regeln der Kriegskonterbande und der Blockade und durch die indirekten Einwirkungen des Seebeuterechtes vom Seekriege betroffen; ihre Bestrebungen *de lege ferenda* werden also dahin gehen, Bestimmungen zu erreichen, die den Uebergriffen des Seekrieges über die Kriegsparteien hinaus steuern sollen. Im Interesse der Kriegführenden wieder liegt es, daß ihnen die Kampfesmittel des Seekrieges möglichst wenig beschnitten werden. Eine Abschwächung dieses Gegensatzes ist nicht zu erwarten, solange nicht in der Rüstung zu Lande und zu Wasser ein Stillstand, ein „Feierjahr" eingetreten ist. Und gerade neue Seekriege werden den Anstoß zur Behandlung neutralitätsrechtlicher Streitfragen geben.

In Heft 1 des XI. Bandes der „Abhandlungen" von *Zorn* und *Stier-Somlo* beschäftigt sich Dr. *Hermann Willms* mit der Frage der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Die militärische Verstärkung der Kriegsflotte im Seekriege durch Fahrzeuge, die im Frieden zur Handelsmarine gehören, ist ein Problem von hervorragender Bedeutung, bei den Wasserverdrängungssteigerungen der Schlachtflotte und der Erhöhung der Geschwindigkeit und des Geschützkalibers in der Gegenwart nicht so sehr aus rein militärischen Gründen, um die Zahl der Schiffe der Schlachtflotte zu vermehren, sondern weil den Hilfskreuzern nach der Abschaffung der Kaperei (Artikel 1 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856) die Aufgabe zugefallen ist, die Tätigkeit der früheren Kaperschiffe zu übernehmen, dem feindlichen Seehandel zu schaden und den Troß für die Schlachtflotte (Kohlen-, Heizöltransport-, Gefrier-, Vorrats-, Lazarett-, Werkstättenschiffe usw.) zu bilden. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vor oder bei Beginn des Krieges wird durch die einzelstaatliche Gesetzgebung, bei uns durch § 23 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 geregelt. Sie hat zu internationalen Verwicklungen keinen Anlaß gegeben. Viel schwieriger ist die Frage der Umwandlung auf hoher See, also nach Kriegsanfang, mit der sich das von *Willms* behandelte VII. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 befaßt hat. Die Haager Uebereinkunft schließt die Umwandlung auf hoher See nicht von den erlaubten Kriegsmitteln aus; sie verfolgt nur den Zweck, „eine Gewähr dafür zu geben, daß die in die Kriegsflotte eingereihten Kauffahrteischiffe die militärische Ordnung und Disziplin beachten, sowie die Tatsache einer solchen Einreihung äußerlich ersichtlich zu machen und in bestimmter Form zur allgemeinen Kenntnis zu bringen" (vgl. Deutsches Weißbuch über die zweite Haager Friedenskonferenz, Drucksachen des Reichstages, 12. Leg.-Per., I. Sess. 1907, Nr. 527, S. 10). Die Arbeit von *Willms* beschränkt sich auf eine Betrachtung der völkerrechtlichen Stellung von solchen in Kriegsschiffe umgewandelten Kauffahrteischiffen und beginnt mit interessanter Erörterung der geschichtlichen Ent-

Digitized by Google

wicklung der Umwandlungsfrage in ihren einzelnen Erscheinungsformen. Die Grundlage des Haager Abkommens, sein Inhalt und seine Bedeutung werden von dem Verfasser eingehend und scharfsinnig besprochen und beurteilt.

Unter dem frischen Eindrucke des Krieges um Tripolis und der in seinem Gefolge auftretenden Grausamkeiten ist ein Buch geschrieben worden, das weniger seines Inhalts wegen als aus der Person des Verfassers heraus von Interesse ist. Es war eine schwere Zeit für die Verfechter des Friedensgedankens, als am 29. September 1911 Italien ohne lange Vorverhandlungen, ja selbst ohne jede moralische Bemäntelung seines Vorgehens die Türkei mit dem Ziele überfiel, ihr Tripolis abzujagen; eine Zeit, in der viel Mut und ein großes Vertrauen in die Kraft der Zivilisation nötig war, um an der Friedensförderung zu arbeiten, in der die Richtlinien des Pazifismus fast über den Haufen geworfen wurden. Sie hat dem holländischen General und ehemaligen Kriegsminister *den Beer Poortugael* die Feder in die Hand gedrückt, der in einem begeistert geschriebenen Werke: „Das Völkerrecht auf dem Wege zum Frieden und der Kampf um Tripolis" (im Verlage von *Martinus Nijhoff* im Haag) sein pazifistisches Glaubensbekenntnis abgelegt und seine Gedanken über den Krieg, die unerwünschten Begleiterscheinungen und die Mittel zur Abhilfe ausgesprochen hat. Ein merkwürdiges Buch aus der Feder eines Generales, der dem Kriege als solchem keine einzige gute Seite abgewinnt, sondern auf den *„caractère de plus en plus affreux de la guerre"*, auf die mit ihm Hand in Hand gehenden Grausamkeiten, auf das unaufhörliche Anwachsen der Rüstungen und der Staatsschulden aufmerksam macht; ein Buch um so bemerkenswerter deshalb, weil es das letzte, größere Werk des im 81. Lebensjahre am 30. Januar 1913 verstorbenen holländischen Staatsmannes sein sollte. Die Mittel, die *Poortugael* zur Milderung und Beseitigung der Kriege vorschlägt, sind teilweise, wie die Bekämpfung der chauvinistischen Presse, die Aufklärung der Jugend über die demoralisierende Wirkung der der Kultur hohnsprechenden Kriege, die Abschaffung der geheimen Staatsverträge, das obligatorische Schiedsgericht ohne die Ehrenklausel, die Bildung einer internationalen Polizeitruppe, nicht originell und nicht unwidersprochen selbst auch aus den Kreisen der Völkerrechtstheoretiker geblieben. Zum Teile sind sie, wie die Beseitigung der Zollschranken zwischen den einzelnen Staaten zur Ermöglichung des freien Weltverkehres, das Schlagwort: *„Le monde pour tout le monde"*, so eigenartig und erscheinen in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung so wenig durchführbar, daß sie nur als Utopie bezeichnet werden können. *Poortugael* möchte die Einnahmen aus den Zöllen durch andere Steuern, auf Einkommen und Erbschaften beispielsweise, ersetzt wissen; er vergißt oder würdigt nicht genug dabei die große Bedeutung, welche die Schutzzölle für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Lebensfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht haben; er übersieht die gewaltigen Schwierigkeiten, die einer weiteren Belastung mit direkten Abgaben entgegenstehen. Dennoch ist das Buch als die Arbeit eines Mannes wertvoll, der als Soldat und amtlicher Ver-

Digitized by Google

treter der Niederlande in den beiden Haager Friedenskonferenzen von Berufs wegen und aus ehrlicher Begeisterung über das größte Problem der Gegenwart, die internationale Organisation der Staaten, nachgedacht hat, der in den Schlußworten seiner hier besprochenen völkerrechtlichen Untersuchung im hohen Alter auf sein Lebenswerk hoffnungsfreudig zurückblickt: „Wir schwachen menschlichen Wesen können nur unser Bestes hergeben. Und wenn unser Gewissen uns sagt, daß wir für das Wohl der Menschheit gearbeitet haben, dann haben wir ein Samenkorn für die Zukunft in den fruchtbaren Boden gelegt. Gott wird ihm das Wachstum geben. An uns liegt es, am endlichen Erfolge nicht zu verzweifeln."

Aus gleicher Zeit des Zivilisationstiefstandes Mitte 1912 stammt in Deutschland die Herausgabe der beiden ersten Bände des „Werkes vom Haag", das, unter Mitwirkung einer Reihe nahmhafter deutscher Völkerrechtsgelehrter von dem Professor an der Universität Marburg, *Walther Schücking*, herausgegeben, durch die systematische Verarbeitung und Bewertung der im Haag 1899 und 1907 erzielten Ergebnisse geeignet ist, der deutschen Völkerrechtswissenschaft neue Bahnen zu weisen. Im ersten Bande des Sammelwerkes ergreift der Herausgeber selbst das Wort, um klarzulegen, daß durch die erste Haager Konferenz ein Weltstaatenbund begründet und damit eine der Hauptforderungen des modernen organisatorischen Pazifismus erfüllt wurde, während die zweite Konferenz den Staatenbund weiter ausbaute. Dieser Beweis ist *Schücking* in seinem „Staatenverbande der Haager Konferenzen" (Verlag von *Duncker & Humblot* in München) vom Rechtsstandpunkte aus entschieden gelungen, auch ohne daß der Verfasser auf die weltwirtschaftliche Internationalität als Beweismittel zurückgegriffen hat (vgl. darüber Prof. Dr. *Harms*, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Jena 1912, Verlag von *Fischer*). *Schücking* geht nach einer Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Völkerrechtswissenschaft und dem Pazifismus, bei der auch einige freundliche Seitenhiebe auf die rückständige, dem Pazifismus ungehorsame Völkerrechtswissenschaft besonders vor 1907 abfallen, auf die Gestaltung der Völkerrechtsgemeinschaft vor den Haager Konferenzen ein. Gewiß hat es schon vor 1899 völkerrechtliche Zweckverbände auf Gebieten des Weltverkehrs gegeben, wo das Bedürfnis nach internationaler Regelung besonders dringend war. Man denke nur an den Weltpost- und internationalen Telegraphenverein, an die Gemeinschaften im Gebiete des internationalen Zivil- und Strafrechtes, deren Wirkungskreis mit jedem Jahre räumlich und sachlich weiter gezogen wird. Auch hier handelt es sich schon um Staatenverbände mit selbständigen Organen, die den Willen der Gesamtheit verkörpern, nicht mehr um Staatengesellschaften ohne rechtliche Organisation, wie sie besonders zur Wahrung des europäischen Gleichgewichtes im 18. und 19. Jahrhundert ohne dauernden Bestand an der Tagesordnung waren. Aber allen diesen Verbänden, die eine spezielle Aufgabe staatlicher Tätigkeit auf die Gemeinschaft übernehmen, fehlt doch das eine Moment, welches das Werk vom Haag zu einem ausnehmend politischen macht: Der

Digitized by Google

ständige Schiedshof mit seinem Bureau ist niedergesetzt worden, damit er als Organ der Signatarmächte in ihrer Gesamtheit und in ihrem Namen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens durch ein Schiedsgericht internationale Streitfälle aus der Welt schafft. Und durch Bildung dieser gemeinsamen Institute haben die Signatarmächte einen internationalen Verband, den Weltstaatenbund gegründet, dessen Aufgabe ihn himmelweit von den bisherigen Zweckverbänden in Form von Unionen unterscheidet. Mit vollem Rechte wird von dieser Begründung des Weltstaatenbundes von 1899 ab eine neue Aera des Völkerrechtes, nach *Schücking* eine neue Aera der Weltgeschichte gezählt. *Schücking* legt des weiteren nachdrücklich das Gewicht darauf, daß der 1899 geschlossene Weltstaatenbund und die Ansätze zu einer politischen Organisation der Kulturwelt durch die zweite Haager Konferenz 1907 fortgebildet worden sind: Die Zahl der die Schiedsgerichtskonvention annehmenden Staaten und damit das räumliche Gebiet des Weltstaatenbundes erweiterte sich von 26 auf 45 Mächte; die Justizorganisation wurde durch Schaffung eines (noch nicht ratifizierten) internationalen Prisenhofes für einen wichtigen Teil des Seekriegsrechtes und von „Untersuchungskommissionen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten" (Artt. 9ff. des 1. Abkommens vom 18. Oktober 1907) vervollkommnet, ohne daß man 1907 bereits dem Staatenverbande gewisse Verwaltungsaufgaben zugewiesen und einen wirklich ständigen Gerichtshof *(Cour de la justice arbitrale)* an Stelle des bisher von Fall zu Fall durch Parteiwillen tätig werdenden Schiedsgerichtshofes ins Leben gerufen hätte. Auf der Grundlage der 1899 und 1907 gewonnenen Ergebnisse und der bei genauer Betrachtung zutage tretenden Mängel baut der Verfasser diejenigen Aufgaben auf, die er einer dritten Haager Konferenz für die Weiterführung der angebahnten Rechts- und Friedensordnung zuweist. Zu der Forderung nach tieferem Ausbau der Justizorganisation (obligatorischer Weltschiedsgerichtsvertrag, wirklich ständiger Gerichtshof, Behörde zur Entscheidung von Privatrechtsansprüchen gegen fremde Staaten und eine Institution für die Rechtsprechung im internationalen Privatrechte) und nach internationaler Regelung der Vollstreckung ausländischer Urteile gesellt sich der Wunsch, eine ständige Wiederkehr der Haager Konferenzen alle 10 Jahre und die Einsetzung von nationalen und internationalen Ausschüssen zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten zu erreichen. Die Abstimmung in den Konferenzen kann unter dem bereits durch Palliativmittel (Vorbehalt, „Quasi-Einstimmigkeit") durchbrochenen Grundsatze der Einstimmigkeit auf die Dauer nicht zu ersprießlichen Erfolgen führen. *Schücking* will für die Zukunft zwischen der Abstimmung in den Unterausschüssen und Vollversammlungen, wo nur einfache Mehrheit notwendig sein soll, und der endgültigen Abstimmung über die Einsetzung eines Abkommens in die Schlußakte unterscheiden: liegt hier ein förmlicher Widerspruch vor, so wird beim Einverständnisse von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Abkommen in die Schlußakte aufgenommen. Die schwierige Frage der Besetzung der Gerichtshöfe und Ausschüsse will *Schücking* da-

Digitized by Google

durch lösen, daß er anstatt des Grundsatzes von der Rechtsgleichheit der Staaten eine Art von Abstufung nach dem Interesse an der Institution und nach der Größe und Bevölkerungszahl der einzelnen Mächte einführt. Schließlich müsse die dritte Konferenz über ein Statut, den „Grundvertrag" des Staatenverbandes beschließen; für diese Bundesakte stellt der Verfasser ein mit ausführlichen Erläuterungen versehenes interessantes Muster auf, in dem auch die Vorschriften über die Organisation der Konferenz Platz finden. — Ist dem objektiven Beobachter bei der *Schücking*'schen Wertung des Haager Ergebnisses und bei der Beschreibung des Weges für den Ausbau durch die dritte Konferenz schon so manchesmal ein gelinder Zweifel an der Durchführbarkeit des von *Schücking* aufgestellten Planes oder besser, da der Plan selbst wahrscheinlich durchführbar ist, die Durchführung aber an dem guten Willen der Mächte zur Verständigung scheitern könnte, an der Umwandlung der Vorschläge aus grauer Theorie in die Praxis des Völkerlebens aufgestiegen, so verdichtet sich dieser Zweifel gegenüber den beiden letzten Kapiteln der Untersuchung von *Schücking* in starkes Mißtrauen. Solange *Schücking* mit seiner Arbeit nur die Dogmatik des Völkerrechtes beeinflussen will, ist das eine interne Angelegenheit, über die sich nicht streiten läßt; der Erfolg wird ihm recht geben oder nicht, auf die Praxis des Völkerlebens kann diese Beeinflussung der Dogmatik höchstens mittelbar einwirken. Wenn der Verfasser aber, wie er es ausspricht, die Absicht verfolgt, „eine Basis zu finden, auf der Theorie und Praxis des Völkerrechtes weiterbauen können, um die vom Standpunkte eines kritischen Idealismus aus für die Fortentwicklung des Völkerrechtes notwendigen Forderungen zu verwirklichen", so setzt er sich mit diesem seinem Plane der öffentlichen Kritik aus und muß es sich gefallen lassen, daß man, auch ohne sich hinter die so arg gescholtene Realpolitik zu verschanzen, über den späteren Ausbau des Weltstaatenbundes und die Wirkungen des neuen Systemes zum mindesten anderer Meinung sein kann. *Schücking* denkt sich die Weiterentwicklung so, daß zunächst die Nationen wechselseitig ihre Unabhängigkeit und die Unantastbarkeit ihres territorialen Besitzstandes anerkennen, daß nötigenfalls zum gewaltsamen Schutze des bedrohten Gebietes und zu anderen Zwecken eine internationale Zwangsgewalt eingerichtet und daß ein Weltparlament aus Vertretern der einzelstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften niedergesetzt wird. Sodann werden dem Weltstaatenbunde Aufgaben der internationalen Verwaltung (Schaffung eines Weltpatentes und Weltmarkenrechtes, internationale Polizei beispielsweise) übertragen. Die Wirkungen des von ihm erstrebten Systemes schließlich sieht *Schücking* vor allem darin, daß der Krieg als Rechtsinstitut und ebenso der unheilvolle Zustand des bewaffneten Friedens verschwinden wird, daß das Wettrüsten aufhört und die dadurch freiwerdenden Summen für Wohlfahrts- und soziale Zwecke verwendet werden können. — Das liest sich so einfach und klingt so natürlich, es entspricht der sittlichen Idee der Gerechtigkeit. Jedoch geht es einem gegenüber diesen gewaltigen Zielen, den größten, welche die Mensch-

Digitized by Google

heit je gehabt hat, ähnlich, wie es einem in der Schule gegangen ist, als man hörte, der nächste Fixstern sei so weit, daß das Licht fünf Jahre gebrauche, um bis zur Erde zu kommen: man hält die Verwirklichung dieser Pläne für nebelhaft fern. Wieviel Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte hat es gedauert, bis man im Völkerrechte zu den bescheidenen Anfängen kam, die heute vorhanden sind! Wieviel Vorarbeit hat das Durchsetzen dieses Wenigen gekostet! Und nun soll das Ziel der allmählichen Beseitigung der Kriege und des Aufhörens der Rüstungen bereits sichtbar und durchaus erreichbar sein. Ob die traurigen politischen Vorgänge der letzten Jahre, die auch in *Schücking* stärkere Zweifel wachgerufen haben, wirklich als Enttäuschungen und Rückschläge nur eine Ausnahme gewesen sind? Ob sie nicht vielmehr sich als eine von Zeit zu Zeit immer wieder bestätigte Regel in die ganze bisherige Entwicklung einreihen werden? Dasselbe Amerika, das als fortschrittlichster Staat von den Pazifisten immer zum Vergleiche herangezogen wird, nimmt doch augenblicklich eine recht bedrohliche Haltung gegenüber Mexiko an. Es fällt dem in den Anschauungen der Gegenwart Wurzelnden schwer, dem von *Schücking* vertretenen Idealismus zu folgen, solange sich nicht die Ansichten der Menschheit über Kriege, Kriegsnotwendigkeit und Kriegsrüstung von Grund auf geändert haben. Vielleicht ist der im Haag 1899 angebahnte und von *Schücking* weiter verfolgte Weg einer, der zum Ziele führt; die Zukunft wird es lehren. Die Abrüstungsfrage wird der Lösung noch die größten Schwierigkeiten bieten.

Das in sachlicher Hinsicht vorzügliche Werk *Schückings*, das auch einen dem Völkerrechte ferner Stehenden zum Nachdenken anregen wird, erleidet an einzelnen Stellen in persönlicher Beziehung eine Einbuße dadurch, daß *Schücking* des öfteren seine eigene Person in bezug auf die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft zu sehr in den Vordergrund stellt (z. B. auf S. 2; 8, Anm. 1; 27, 32 usw.), und daß die Angriffe gegen Gelehrte, die einen anderen wissenschaftlichen Standpunkt einnehmen, das Maß des Notwendigen unter Umständen weit überschreiten (z. B. S. 128, 135). Auch gelegentliche Uebergriffe in das innerpolitische Gebiet (z. B. S. 274, Anm. 1; S. 278, Anm. 1) würden zweckmäßiger aus einer völkerrechtlichen Arbeit herausbleiben. Indessen kann diese kleine Ausstellung an der Form der Untersuchung dem bedeutenden sachlichen Werte des Ganzen keinen Abbruch tun. Eine große Wirkung kann dem Vorstoße von *Schücking* nach der Richtung des völkerrechtlichen Fortschrittes als sicher vorausgesagt werden.

Hat *Schücking* die Ergebnisse der beiden Haager Konferenzen in ihrer Gesamtheit auf Inhalt und Wirkung einer kritischen Würdigung unterzogen, so greift Dr. *Hans Wehberg* im zweiten Bande des „Werkes vom Haag“ die zunächst wichtigste der von *Schücking* einer dritten Haager Konferenz zur Lösung überwiesenen Einzelaufgaben heraus: Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes. Die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, so führt er aus, ist um so leichter, je mehr rechtliche Grundlagen zur Verständigung vorhanden sind. Denn

Digitized by Google

internationale Streitfälle dürfen nicht nur friedlich und vermittelnd beigelegt, sondern sie müssen auch so weit wie möglich rein rechtlich entschieden werden, damit die zur Anwendung gebrachten Grundsätze des Völkerrechtes scharf in Erscheinung treten. Unter Berufung auf die herrschende Meinung bejaht *Wehberg* die Frage, ob das Völkerrecht heute soweit entwickelt ist, daß es eine rein rechtliche Erledigung der meisten Streitfragen zuläßt. Aber bei der ungeheuren Ausdehnung des Völkerrechtes, dessen Kodifikation *Wehberg* (S. 11 a. a. O.) im Gegensatze zu *Schücking* (S. 194 ff. seines „Staatenverbandes") nicht für ausführbar hält, sei eine allmähliche Fortbildung durch richterliche Entscheidung ein unabwendbares Bedürfnis. Es ist *Wehberg* darin beizupflichten, daß das Völkerrecht durch die heutige Schiedsgerichtsbarkeit nicht entwickelt werden kann, da es sich bei allen bisher gefällten Urteilen, wie der Verfasser eingehend nachweist, nicht um Rechtsentscheidungen, sondern um Kompromisse gehandelt hat. Auch bei den Urteilen des Haager Schiedshofes ist das System der Vermittlung immer beobachtet worden. *Wehberg* geht noch weiter und behauptet, daß selbst bei völliger Umgestaltung aus Gründen der Besetzung und des auf dem Gebiete der Streiterledigung, nicht der Rechtsprechung liegenden Zweckes der internationalen Schiedsgerichte der Haager Schiedshof nicht das geeignete Organ für die Feststellung des Rechtes sei. Für das Ideal eines internationalen Staatengerichtshofes schweben *Wehberg* folgende Grundlagen vor: außer den Diplomaten, denen der Verfasser überhaupt abweisend gegenüber steht, müssen auch die Staatsangehörigen der streitenden Parteien und etwa durch die Parteien ernannte Richter vom Sitze im Gerichtshofe ausgeschlossen sein, weil in ihrer Gegenwart und bei ihrer Mitwirkung eine unparteiische Rechtsprechung nicht gewährleistet ist. Es dürfen weiter nur solche Richter zugezogen werden, die berufsmäßig und lebenslänglich ihr Amt ausüben. Unter Verwerfung eines jeden Systemes, das zu einer ungleichen Vertretung der Staaten im Gerichtshofe führt, will *Wehberg* die Ernennung der Richter einem „gut bewährten, internationalen Kollegium" in die Hände legen (und übersieht dabei m. E., 1. daß die Auffassungen von der „guten Bewährung" der Mitglieder des Kollegiums wohl sehr auseinandergehen werden, und 2. daß dieselben Schwierigkeiten, die bei der Bildung des Gerichtshofes durch die Ernennung im Schoße des Kollegiums vermieden werden, bei der Niedersetzung des Kollegiums selbst wieder auftauchen). Ueber die Verfassung des Gerichtshofes und das zu beobachtende Verfahren stellt *Wehberg* noch einzelne Grundsätze (Disziplinarinstanz über die Richter, Ablehnungsmöglichkeit, Prozeßordnung, Sprachenfrage, ständige Rechtsanwaltschaft) fest. Der Verfasser kann für seinen Vorschlag technische Vorteile eines ständigen Gerichtshofes, Beschleunigung und Verbilligung der Prozeßerledigung geltend machen. Auch dafür, daß der Staatengerichtshof sich dem Wesen des Völkerrechtes anpaßt; daß eine Zwangsgewalt zur Durchführung der Urteile unnötig ist, eben weil man es mit Staaten als Rechtssubjekten, nicht mit Privaten zu tun hat; daß die internationale Gerichtsbarkeit keine Be-

Digitized by Google

schränkung der Souveränität des Einzelstaates bedeutet und endlich, daß die Niedersetzung eines solchen Gerichtshofes nicht etwa einen Schritt weiter auf dem Wege zum allgemeinen Bundesstaate ist, führt *Wehberg* gewichtige Gründe mit scharfer Logik an. In den Schlußkapiteln seiner Untersuchung bespricht der Verfasser die bisherigen von Einzelpersonen, internationalen privaten Vereinigungen und der ersten Haager Konferenz ausgegangenen, aber nie durchgesetzten Bemühungen zur Schaffung eines ständigen Gerichtshofes und behandelt unter genauer Schilderung des Verlaufes der Beratungen die in derselben Richtung gehenden Projekte, die in der zweiten Haager Konferenz vorgebracht wurden und sich zu der *Cour de la justice arbitrale* und zum internationalen Prisenhofe verdichteten, ohne die Ratifikation der Mächte zu finden. Auch die neueren amerikanischen Anregungen, die Schaffung des zentralamerikanischen Gerichtshofes, der *Knox*'sche Vorschlag, die einem internationalen ständigen Gerichte zustehenden Funktionen auf den Prisenhof zu übertragen, und der englisch-amerikanische Schiedsvertrag werden von *Wehberg* gewürdigt. Die Aussichten auf Errichtung eines internationalen Staatengerichtshofes hält *Wehberg* für günstig: „es wird hier wieder einmal zutage treten", so schließt er seine Abhandlung, „daß sich alle großen Ideen durch die Jahrhunderte zum Lichte durch ringen und die Menschheit nur Ausdauer zeigen muß, um ihre höchsten Ziele zu erreichen".

Der Grundgedanke, von dem *Wehberg* in seiner Untersuchung ausgeht, ist der, daß die „nach Ansicht der Parteien hochpolitischen Konflikte", welche die Ehre oder die Lebensinteressen der Staaten berühren, nach wie vor dem Schiedshofe zur Entscheidung auf Grund von Billigkeitserwägungen überwiesen werden müssen, während alle anderen Streitigkeiten, bei denen es sich um mehr oder minder rechtliche Fragen handelt, vor dem Gerichtshofe nach den Regeln des Völkerrechts abgeurteilt werden (vgl. S. 37, 40, 42, 80, 89 a. a. O.). Dabei wird zunächst vorausgesetzt, daß die Staaten „hochpolitische" Streitfragen nicht mit den Waffen austragen. Aber auch abgesehen davon ist die Unterscheidung zwischen hochpolitischen und anderen Fragen doch außerordentlich schwierig, besonders wenn sie in das Ermessen der Parteien gelegt ist, und die Grenze ist sehr flüssig. Es werden hier m. E. die Erwägungen, welche die zweite Haager Konferenz von der Einführung der obligatorischen Schiedssprechung abgehalten haben, nicht entkräftet: „Die Konferenz hat keine Formel finden können, die geeignet war, die Interessenfragen von den reinen Rechtsfragen in klarer Weise zu trennen; hierauf müßte schon deshalb besonderer Wert gelegt werden, weil der Begriff der Rechtsfrage in den einzelnen Ländern einer verschiedenen Deutung fähig ist" (Deutsches Weißbuch, Drucksachen des Reichtages, 12. Leg.-Per., I. Sess. 1907, Nr. 527, S. 3). Auch über die Frage nach dem Bedürfnisse einer Zwangsexekution kann man anderer Ansicht sein. Die Tatsache, daß bisher „alle die zahlreichen Schiedssprüche freiwillig befolgt worden sind" (*Wehberg*, S. 105), kann die Behauptung von der Entbehrlichkeit einer Zwangsgewalt noch nicht stützen. Selbst *Schücking*, dem man nicht wird nach-

Digitized by Google

sagen können, daß er dem Durchdringen des Friedensgedankens zu wenig Optimismus entgegenbrächte, tritt nachdrücklich und unter Berufung u. a. auf *Meurer* für die Einführung der Zwangsvollstreckung ein (Staatenverband, S. 291).

Ein Kommentar *Wehbergs* zu dem Entwurfe der zweiten Haager Konferenz über die *Cour de la justice arbitrale* ist eine willkommene Beigabe zu der außerordentlich lesenswerten Arbeit des in Deutschland vielleicht rührigsten Völkerrechtsschriftstellers. Die Arbeit rechtfertigt in vollem Umfange den Wunsch, „daß sie nicht nur weit verbreitet, sondern auch ernsthaft studiert werde von allen, deren Gesichts- und Gedankenkreis, über den Horizont des eigen-persönlichen und nationalen Lebens hinausgreifend, auch die Anteilnahme an dem Gesamtleben der in Kulturstaaten organisierten Menschheit umfaßt" (*Bellardi* in der „Friedens-Warte", XV. Jg., 2. Heft, S. 44).

Die wachsende Aufmerksamkeit, die man in Deutschland dem Völkerrechte und den Beratungen der Völkerrechtskonferenzen entgegenbrachte, im Zusammenhange mit dem gewaltigen Anschwellen des über viele einzelne Verträge zerstreuten Materiales ließen bei uns den Ruf nach einem Kompendium des Völkerrechts immer dringender werden. Für das in den Haager Konferenzen behandelte Gebiet wurde diese Forderung durch das Aufsehen erregende Werk von *Meurer* über die erste Haager Friedenskonferenz (1905 und 1907), von *Nippold* über die zweite Konferenz (1908 und 1911) und von *Schücking* und *Wehberg* über die Ergebnisse der beiden Konferenzen und ihre Fortbildung (Werk vom Haag, Bd. 1 u. 2) erhellt. Die Grundbegriffe und realen Grundlagen der Friedensbewegung, das Haager Werk und seine Bedeutung waren der Gegenstand eines Handbuches der Friedensbewegung, das, 1904 in erster und 1911 in zweiter Auflage von *Alfred H. Fried* herausgegeben, hier seinerzeit schon besprochen worden ist. *Fried* hat im Jahre 1913 diesem ersten Teile seines Handbuches einen zweiten folgen lassen, in dem er sich mit der Geschichte, dem Umfange und der Organisation der Friedensbewegung beschäftigt. Während der für den ersten Teil des Handbuches gewählte Stoff dem Verfasser ausgiebig Gelegenheit bot, seine eigenen Ansichten über den Pazifismus, seinen Ursprung und seine Zukunft auszusprechen — Ansichten, die um so gewichtiger sind, weil sie von dem hervorragendsten und ersten Vertreter des modernen Pazifismus herstammen — galt es für *Fried* im zweiten Teile mehr, zu referieren und geschichtliches Material zusammenzutragen. *Fried* hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu beweisen, daß es sich bei der Friedensbewegung nicht um eine Modelaune der Gegenwart handelt, die eines Tages ebenso rasch verschwinden werde, wie sie gekommen sein soll, und glaubt, seine Aufgabe am besten mit einem geschichtlichen Rückblicke zu erfüllen. Der Leser wird dementsprechend darüber aufgeklärt, wie die Griechen und Römer über den Krieg dachten, wie im Mittelalter und im 17. und 18. Jahrhundert wichtige Pläne auftauchten, die eine Staatenorganisation schaffen wollten (z. B. von Heinrich IV. von Frankreich, von *William Penn*, von dem Abbé *St. Pierre* und in

Digitized by Google

Kants Schrift: „Zum ewigen Frieden"), und wie dann weiter vom Wiener Kongresse an über die beiden Haager Konferenzen hinaus der Friedensgedanke im Völkerleben immer mehr Fuß faßte. Die Herausarbeitung und Durchführung des Grundgedankens ist ***Fried*** trefflich gelungen, wenn man ihm auch in seinem Urteile über einzelne Politiker nicht immer wird folgen wollen. So bezeichnet er z. B. auf S. 137 Bismarck ganz zu Unrecht mit dem einzigen Beiworte: „Vertreter der Blut- und Eisen-Politik". Auf S. 140 u. a. verfällt der Pazifist ***Fried*** in den alten bösen Fehler der pazifistischen Friedensbewegung, die Sozialdemokratie und an ihrer Spitze Bebel, die mit dem Pazifismus aus politischen Gründen des öfteren an einem Strange ziehen, als die einzige Partei hinzustellen, welche „die richtigen Worte findet". Auch diejenigen Lehrer des öffentlichen Rechtes, die, wie ***v. Stengel*** in München und ***Bornhak*** in Berlin, mit dem Pazifismus nicht einer Meinung sind, kommen in der geschichtlichen Darstellung (z. B. auf S. 142, 246) nicht zum besten weg. Der Abschnitt des Handbuches: „Die Friedensbewegung und ihre Organe" enthält die amtlichen und privaten, internationalen und nationalen Organisationen, die sich mit der Förderung des Weltfriedens befassen; ihm ist ein Personenverzeichnis mit kurzem Lebensabrisse von 300 Pazifisten und ein Führer durch die pazifistische Literatur beigegeben. ***Frieds*** Handbuch, das mehrfach die Anerkennung berühmter Staatsrechtslehrer gefunden hat, ist „nicht nur ein hervorragendes Nachschlagewerk, sondern gleichzeitig ein wissenschaftliches Dokument von eminenter Bedeutung" (Professor Dr. ***Harms***).

Beuthen O/S. Dr. ***Posse***.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abteilung II: **Internationales Privatrecht.**

Internationales Privat-, Prozeß-, Straf-, Verwaltungsrecht; Rechtshilfe, Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung.

Zeitschrift

für

Internationales Recht.

Herausgegeben von

Th. Niemeyer.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1914.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechts*).

Kritische Studie über die neuen türkischen Liegenschaftsgesetze nebst deutscher Uebersetzung der Gesetzestexte.

Von Dr. jur. **Erich Nord,** Konstantinopel.

§ 1. Einleitung.

Vorgeschichte der Reformgesetzgebung.

Das derzeitige jungtürkische Kabinett hat die Bewegungsfreiheit, die ihm der durch den Balkankrieg verursachte Ausfall der diesjährigen Kammersession verschaffte, dazu benutzt, um eins der für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Türkei wichtigsten Reformwerke durchzuführen: die Abänderung und Modernisierung des längst veralteten und den Grundstücksverkehr nach jeder Richtung hin hemmenden Liegenschaftsrechts.

---

*) **Inhaltsverzeichnis.**

		Seite
§ 1.	Einleitung: Vorgeschichte der Reformgesetzgebung	1
	Erster Abschnitt: Grundzüge des bisherigen türkischen Liegenschaftsrechts:	
§ 2.	A. Die Grundstücksarten	7
§ 3.	B. Die sich an die Grundstücksarten anknüpfenden Hauptrechtsakte:	
	a) Die Uebertragung (Veräußerung)	18
	b) Die Vererbung	22
	c) Die Verpfändung	26
	Zweiter Abschnitt: Die Reformgesetzgebung:	
§ 4.	A. Uebersicht über die Grundgedanken der Reform . .	32

Digitized by Google

Schon gleich nach Wiedereinführung der Konstitution im Jahre 1908 war die türkische Regierung mit dem Plane einer solchen Reform hervorgetreten, dessen Verwirklichung ihr um so mehr am Herzen liegen mußte, als die davon zu erwartende Steigerung der Bodenwerte zugleich eine Quelle neuer Einnahmen für den ewig leeren Staatssäckel zu bilden versprach. Die Ausarbeitung des ersten Projektes dieser Art war denn auch mit solcher Rüstigkeit betrieben worden, daß der fertige Entwurf schon im Laufe der zweiten Kammersession (Winter 1909/1910) dem Parlamente vorgelegt werden konnte. Es handelte sich damals um ein großes, mehr als 300 Artikel umfassendes Gesetzeswerk, von dem Direktor des Konstantinopler Katasteramts, *Mahmud Essad Effendi,* einem Fachkenner ersten Ranges, mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Die Presse des In- und Aus-

---

		Seite
	B. Die einzelnen Reformgesetze:	
§ 5.	I. Das Katastergesetz	35
§ 6.	II. Gesetz betr. Grunderwerb durch juristische Personen	63
§ 7.	III. Gesetz betr. Aufhebung der Gediks	74
§ 8.	IV. Das Erbfolgeerweiterungsgesetz	83
§ 9.	V. Das Hypothekengesetz	95
§ 10.	VI. Das Gesetz betr. das Eigentumsrecht an Grundstücken	107
§ 11.	Dritter Abschnitt: Die Stellung der Fremden im Rahmen des türkischen Liegenschaftsrechts:	
	I. Unter dem bisherigen Regime	133
	II. Nach der Reformgesetzgebung	135

Aus der Literatur ist zu vergleichen:

Düstur, Amtliche türkische Gesetzgebung. (Sie enthält in 4 Bänden und 4 Nachträgen [Zeïl] alle bis zum Jahre 1302 [1886] publizierten Gesetze und Verordnungen. Zurzeit wird eine neue Folge herausgegeben, deren erste 3 Bände, enthaltend die von 1325—28 [1909—12] veröffentlichten Gesetze und Verordnungen, bereits erschienen sind).

G. Young, Corps de Droit Ottoman, Vol. I—III. Oxford 1905/6.

A. Heidborn, Droit Public et Administratif de l'Empire Ottoman. Livraison I—III. Leipzig, E. W. Stern.

Digitized by Google

landes war voll des Lobes und der Anerkennung für dieses Werk, welches das gesamte Grundstückswesen der Türkei auf eine neue Grundlage zu stellen verhieß, indem es auf der einen Seite eine Reihe von Mitteln und Wegen vorsah, um die den größten Teil alles türkischen Grundbesitzes ausmachenden Güter der Toten Hand zu säkularisieren, und auf der anderen Seite zugleich die Grundlagen für die Einführung des Hypothekenwesens in die Türkei schaffte und damit die Realisierung des lange gehegten Projektes einer ottomanischen Bodenkreditbank in Aussicht stellte.

Die Hoffnungen aber, die von den interessierten Kreisen darauf gesetzt wurden, erwiesen sich sehr bald als trügerisch. Zuerst hieß es — im August 1910 —, daß die Regierung wegen der Unmöglichkeit, das ganze Gesetz noch im Laufe der zu

---

Biliotti et *Sedad, Législation Ottomane depuis le Rétablissement de la Constitution.* Bd. 1. Paris, Jauve et Cie.

Ch. Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen. Berlin, Heymanns Verlag.

Padel et *Steeg, De la Législation Foncière Ottomane.* Paris, A. Pedone.

Nedjib H. Chiha, Traité de la Propriété Immobilière en Droit Ottoman Le Caire 1906.

W. Padel, Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung, in den „Mitteilungen des Seminars für orient. Sprachen", Jahrgang III und IV.

W. Padel, Das Handelsrecht, Wechselrecht, Konkursrecht und Seerecht der Türkei, in den „Handelsgesetzen des Erdballs". Bd. VI. R. v. Deckers Verlag, Berlin.

Omar Hilmi, Lois régissant les Propriétés dédiées (Evkafs), Traduit du Turc par Stavridès et Dahdah. 1895, Marseille, Imprimerie L. Sauvion.

A. Biliotti, La Loi Foncière, in der *„Gazette Financière"*, III. Jahrgang Nr. 157, 158, 161, 163, 174 und 178, sowie IV. Jahrgang Nr. 180.

A. Biliotti, Le Régime Hypothécaire en Turquie. Ebenda II. Jahrgang Nr. 58—61, 64 und 65, III. Jahrgang Nr. 136 und IV. Jahrgang Nr. 182.

A. Biliotti, Le Droit Successoral immobilier. Ebenda IV. Jahrgang Nr. 183.

E. Manasse, Loi Provisoire sur les Transmissions héréditaires des Immeubles. Constantinople, Imprimerie du „Levant Herald".

Digitized by Google

Ende gehenden Kammersession zu verabschieden, wenigstens einen aus 17 Artikeln bestehenden Auszug aus demselben, betreffend das Hypothekenrecht, durchzubringen beabsichtige. Doch die Session ging zu Ende, ohne daß selbst dieser kurze Auszug auch nur über das Stadium der Vorberatungen in der Gesetzeskommission des Parlaments hinauskam. Von da ab begann der stille, aber zähe Kampf zwischen Regierung und Kammer um das neue Gesetz, der sich durch alle inzwischen verflossenen Kammersessionen hindurch fortgesetzt hat und immer wieder mit einer Niederlage der Regierung endigte. So sehr sich auch die verschiedenen, im Laufe der Jahre aufeinanderfolgenden Kabinette — bei aller Gegensätzlichkeit ihrer sonstigen Bestrebungen an diesem einen Ziel mit seltener Einmütigkeit festhaltend — um die Annahme ihrer stets von neuem umgeänderten Projekte bemühten, immer verstand es die Kammermajorität, eine Diskussion darüber vor dem Plenum überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Nicht einmal der von der Regierung als letztes Aushilfsmittel vorgebrachte Antrag auf dringliche Erledigung der Vorlage fand Gehör.

Der Grund dieses auffälligen Verhaltens des Parlaments einer von ihm zweifellos ebenfalls als wichtig anerkannten Reform gegenüber ist in erster Linie in den eigenartigen Bodenrechtsverhältnissen der Türkei zu suchen, die sich auf uralter religiöser Grundlage aufbauen und ohne Umstoßung oder doch gewaltsame Biegung altheiliger muhammedanischer Rechtsanschauungen keiner Abänderung fähig sind. So gern sich nun auch ein Teil der führenden Geister in der Türkei, besonders unter den Anhängern der jungtürkischen Partei, als Freidenker in religiösen Dingen ausgibt, so ängstlich und zäh hält die große Masse des muhammedanischen Volkes an allem fest, was mit der Religion in irgendwelcher Beziehung steht, und schon wiederholt ist es aus weit weniger bedeutenden Anlässen zu den heftigsten Konflikten zwischen Volksvertretung und Regierung gekommen, wenn letztere es sich je einfallen ließ, an den heiligen Traditionen zu rütteln.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Haltung des Parlaments war ferner der Widerstand, den die Verwaltung

Digitized by Google

der Güter der Toten Hand, der weiter unten noch näher zu besprechende Evkaf, der Reform nicht ohne Grund entgegensetzte. Durch die in dem neuen Gesetze teilweise angestrebte Säkularisierung dieser Güter mußte ihm ein nicht unerheblicher Teil seiner Einnahmen unwiederbringlich verloren gehen. Er war also darauf angewiesen, daß ihm für diesen Ausfall in irgendeiner Form eine Kompensation zuteil wurde, und es hat langwierige Kämpfe zwischen Regierung und Evkaf gekostet, bis in dieser Beziehung eine wenigstens halbwegs befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Unter diesen schwierigen Umständen bedeutet es für die jetzige Regierung zweifellos ein gewagtes Unternehmen, daß sie die, weiten Kreisen so unsympathische Reform unter Ausschaltung jeglicher parlamentarischer Mitwirkung[1]) ohne weiteres eingeführt hat. Die Regierung ist denn auch hierbei mit äußerster Vorsicht vorgegangen: Sie hat das Gesetzeswerk in der Fassung in Kraft treten lassen, wie sie die Gesetzeskommission des letzten Parlaments dem Plenum zum Vorschlag bringen wollte, also in einer von der ursprünglichen Regierungsvorlage gänzlich abweichenden, dem Volksempfinden in vielfacher Beziehung Rechnung tragenden Form. Sie ist sogar — zum Schaden des Ganzen — in einzelnen Punkten über die Vorschläge der Gesetzeskommission hinausgegangen und hat noch weitere Zugeständnisse gemacht: alles dies, um der aus gewissen Parteikreisen heraus zu erwartenden Opposition von vornherein die Spitze abzubrechen. Von ihrer sonstigen Gewohnheit abweichend, hat die Regierung ferner einigen der Reformgesetze Motive beigegeben, deren Zweck ganz offensichtlich nur darin besteht, die neuen Bestimmungen dem Volke mundgerecht zu machen.

Das eingangs erwähnte, von *Mahmud Essad Effendi* ausgearbeitete erste Projekt war, wie schon aus seinem Umfange hervorgeht, eigentlich ein neuer „*Code foncier*“, eine Kodifizierung der wesentlichsten, für alle Grundstücksarten gemein-

[1]) Die Reformgesetze sind, wie eine Reihe anderer Gesetze innerhalb der letzten Monate, als Gesetzesprovisorien erlassen worden, d. h. unter Vorbehalt ihrer endgültigen Genehmigung durch das später zusammentretende Parlament. Die Regierung leitet ihr Recht hierzu aus Art. 36 des ottomanischen Staatsgrundgesetzes ab.

Digitized by Google

schaftlich geltenden Vorschriften. Das Projekt enthielt ausführliche Bestimmungen über das Eigentumsrecht an Liegenschaften, Uebertragung, Vererbung, Verpfändung, Teilung derselben usw. Hiervon sind nur kleine Teile, wenn auch allerdings die wichtigsten, übriggeblieben, die noch dazu untereinander in keinem engeren Zusammenhange stehen. Von einer durchgreifenden Umgestaltung und Neuordnung des türkischen Liegenschaftsrechts kann also bei der jetzigen Reform nicht mehr die Rede sein. Es handelt sich zum Teil um eine Modernisierung, zum Teil um eine Ergänzung der bisherigen Vorschriften, die übrigens größtenteils daneben ruhig weiterbestehen bleiben.

Gleichwohl verliert die Reform deshalb nicht an Bedeutung. Es ist der Regierung zum ersten Male gelungen, zwischen den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens einerseits und dem in starre Formen gegossenen heiligen Recht der Muhammedaner, dem sog. Scheriat, andererseits, einen Kompromiß zu schaffen, ohne doch dabei die der Toten Hand von alters her zustehenden Privilegien übermäßig zu verletzen. Der Bann, der bisher lähmend über dem Grundstücksverkehr in der Türkei lag, ist somit gebrochen, und der Anschluß des türkischen Bodenrechts an die modernen europäischen Rechtssysteme angebahnt. Zugleich ist ein großer Schritt für die Erschließung der zahlreichen, heute brachliegenden Bodenwerte vorwärts getan: das Kapital, auch das des Auslandes, kann fortan die Sicherheit der Anlage in türkischem Grund und Boden finden, die notwendig ist, um es in das Land hineinzuziehen; ebenso ist das Bodenkreditwesen, das bisher in den kümmerlichsten Anfängen stecken geblieben war, auf der vom Gesetz geschaffenen Grundlage weiterer Entwicklung fähig.

Wie nach dem eben geschilderten entwicklungsgeschichtlichen Gange nicht anders zu erwarten, bildet das heute vorliegende Reformwerk auch äußerlich kein einheitliches Ganzes mehr. Es setzt sich vielmehr aus einer Reihe nacheinander erlassener Einzelgesetze zusammen. Diese sind folgende:

1. das Katastergesetz (betitelt: „Gesetz betreffend Abmessung und Aufnahme der Grundstücke") vom 11. Rebi-ül-evvel 1331 (= 18. Februar 1913);

Digitized by Google

2. das Gesetz betreffend Grunderwerb durch juristische Personen vom 23. Rebi-ül-evvel 1331 (= 1. März 1913);
3. das Gesetz betreffend Abschaffung der Gediks vom gleichen Tage;
4. das Gesetz über die Immobiliarerbfolge vom 27. Rebi-ül-evvel 1331 (= 6. März 1913);
5. das Hypothekengesetz vom 1. Rebi-ül-achyr 1331 (= 10. März 1913);
6. das Gesetz betreffend das Eigentum an Grundstücken vom 5. Djemadi-ül-evvel 1331 (= 12. April 1913).

Bei der Kompliziertheit und Eigenart des türkischen Liegenschaftsrechtssystems, die sich aus der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Grundstücksarten ergibt, dürfte es für den diesen Verhältnissen mehr oder weniger Fernstehenden kaum möglich sein, ohne weiteres an der Hand der Gesetzestexte den richtigen Standpunkt für die Einschätzung und Bewertung der Reform zu gewinnen.

Es sei daher im folgenden zunächst eine kurze Uebersicht über das bisherige türkische Liegenschaftsrecht unter Hervorhebung derjenigen Gesichtspunkte gegeben, die für das Verständnis der Tragweite der Reformgesetzgebung vor allem in Betracht kommen.

Erster Abschnitt.

Grundzüge des bisherigen türkischen Liegenschaftsrechts.

§ 2. I. Grundstücksarten.

In drei Hauptklassen[1]) scheidet sich aller Grund und Boden in der Türkei:

1. in Mülk-Land,
2. in Mirié-Land,
3. in Wakuf-Land.

ad 1. Mülk-Land ist das in freiem, unabhängigem Privateigentum stehende Land, über das der Eigentümer das volle Ver-

[1]) Ueber das sog. Metruké- und das Mevat-Land vergl. die Anmerkungen auf S. 44 und 45.

Digitized by Google

fügungsrecht hat. Er kann es also nach Gutdünken veräußern, verschenken, verpfänden, durch Testament vererben. Im allgemeinen erfährt das Mülk-Land eine besondere Behandlung in der türkischen Gesetzgebung nicht. Vielmehr finden darauf die für bewegliche Sachen geltenden Grundsätze Anwendung. Diese leiten sich aus dem alten heiligen muhammedanischen Recht — dem Scheriat — her und sind in der Hauptsache in dem *Code civil ottoman* aus dem Jahre 1850, der sog. Medjellé[1]), enthalten.

ad 2. Mirié-Land ist seiner Herkunft nach[2]) dem Staate gehöriges Land, dessen Gebrauchs- und Nutzungsrecht jedoch einer Privatperson, dem vom Staate zum Zwecke der Kultivierung damit Beliehenen, zusteht. Es handelt sich in der Regel um Ackerland, doch können auch Weideplätze, Wiesen und namentlich Forsten Mirié-Land sein.

Der Besitzer von Mirié-Land hat nach außen hin die Stellung des Eigentümers: er kann das Land verkaufen, verschenken, zur Nutznießung geben, verpfänden. Sein Besitz ist sogar vererblich, wenn auch freilich nur in begrenztem Umfange und lediglich im Wege der gesetzlichen Erbfolge[3]), da testamentarische Verfügungen über Mirié-Land unzulässig sind. Nach innen ist der Besitzer jedoch in der Ausübung seiner Nutzungsrechte nicht unerheblich beschränkt, insofern er in gewissen

---

[1]) In französischer Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman*, VI 169 ff.

[2]) Mirié-Land war ursprünglich von den Sultanen im Kampfe mit den Ungläubigen erobertes Land, das zum Vorteil der Nation mit Beschlag belegt und als Nationaleigentum erklärt wurde. Die Verwaltung dieses Landes erfolgte früher wegen seiner Ausdehnung nicht unmittelbar vom Staate durch Beamte, sondern durch Belehnung zum Nießbrauch an verdiente Untertanen. Die Lehnsinhaber wurden allmählich nach außen hin völlig unbeschränkte Eigentümer des Landes: sie konnten es anderen auf unbestimmte Zeit in Besitz geben und erhoben davon einen Pachtzins, dem Kaufpreise gleich, und Steuern. Nach Abschaffung der Lehen (im Jahre 1838) traten zuerst an Stelle der Lehnsherren die Steuerpächter, später aber staatliche Beamte, die dem Obergrundbuchamte (über dieses vergleiche Anm. 1 auf S. 35) unterstellt sind und deren Aufgaben darin bestehen, die Aufsichtsrechte des Staates bezüglich der Kultivierung des Landes wahrzunehmen, die Neuvergebung beim Heimfall (mangels Erben usw.) einzuleiten und die Ausstellung der Besitztitel (sog. Tapu-Scheine) zu vermitteln. Näheres siehe bei *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 9 ff.

[3]) Näheres hierüber auf S. 23 ff.

Digitized by Google

Punkten der Aufsicht des Staates untersteht und Handlungen, die auf eine Aenderung der Ausbeutung des Bodens selbst hinzielen, ohne weiteres nicht vornehmen darf[1]).

Das Aufsichtsrecht des Staates äußert sich unter anderem auch in dem Recht der Mitwirkung und Genehmigung bei Veräußerungen des Landes an Dritte. Wenn die Genehmigung auch ohne Grund nicht verweigert werden kann, so ist sie doch für die Rechtsgültigkeit des Uebertragungsaktes Vorbedingung[2]).

Demnach läßt sich das Recht des mit Mirié-Land Beliehenen als ein Nutzungsrecht an fremder Sache, als eingeschränktes Eigentum, ähnlich wie bei den Instituten der Emphyteuse und Superfizies des Gemeinen Rechts, bezeichnen. Der Beliehene hat den vollen Sachbesitz (türkisch: hukuk-i-tessarüfije), der Fiskus als Obereigentümer die „*nuda proprietas*", das allgemeine Verfügungsrecht (türkisch: rakaba)[3]).

Der Umstand, daß Mirié-Ländereien nicht im unumschränkten Volleigentum des Privatbesitzers stehen, hat Grundstücken dieser Art eine Sonderstellung außerhalb des Rahmens des übrigen — beweglichen und unbeweglichen — Vermögens einer Person zugewiesen. Charakteristisch hierfür ist die Rechtsauffassung, die sich in dem türkischen Rechtssprichwort widerspiegelt: „erasi bordsch ödemes", wörtlich: Mirié-Land bezahlt keine Schulden, d. h. Mirié-Land haftet für Schulden des Besitzers nicht, es kann wegen Schulden des Besitzers nicht mit Beschlag belegt und zwangsweise verkauft werden.

Dieses Prinzip ist nun zwar wegen der Unzuträglichkeiten, zu denen es in der Praxis geführt hat, durch ein Gesetz vom 15. Kjanun-i-evvel 1287 (= 1871)[4]) dahin gemildert worden, daß Mirié-Ländereien für rechtskräftige Forderungen auch ohne Erlaubnis des Besitzers, wie reines Mülk-Land, veräußert

---

[1]) *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 15.

[2]) S. unten S. 20.

[3]) So auch die Auffassung von *Padel*, l. c. S. 14. Die türkischen Kommentatoren bezeichnen sämtlich das Verhältnis des Staates zu dem mit Mirié-Land Beliehenen als „Mietsverhältnis". Dieses offenbare Mißverständnis erklärt sich wohl daraus, daß das türkische Recht zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten überhaupt nicht scharf scheidet.

[4]) In französischer Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 87 f.

Digitized by Google

werden können. Nur darf dem Schuldner sein zum Lebensunterhalt dienendes Haus nicht verkauft werden und ebenso muß ihm, wenn er Landwirt ist, soviel Land belassen werden, als zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft hinreicht, es müßte denn sein, daß das Land verpfändet worden ist[1]). Ist ferner der Reinertrag der Liegenschaften des Schuldners für die Zeit von drei Jahren, unter Einschluß der Zinsen, ausreichend, die Schulden zu decken, so soll vom Verkauf der Mirié-Ländereien ebenfalls abgesehen werden.

Ein derartiger Zwangsverkauf war aber bisher immer nur möglich, wenn der Schuldner bei Fälligkeit der Forderung lebte. Nach seinem Tode konnte zwar Mülk-Land, nicht aber Mirié-Land für Schulden des Erblassers haften[2]). Selbst in den Fällen, wo keine Erbberechtigten irgendwelcher Art vorhanden waren, fiel es ohne Rücksicht auf die Gläubigerrechte als erblose Hinterlassenschaft an den Fiskus heim. In dieser Beziehung hat also bis heute die alte Rechtsauffassung zum Schaden dritter Gläubiger bestanden. Erst die jetzige Reformgesetzgebung hat hiermit endgültig aufgeräumt. —

Die Kultivierung des Landes war ursprünglich der einzige Zweck der Beleihung Privater mit Mirié-Land. Das verliehene Land mußte stets in ertragsfähigem Zustand bleiben, damit die Einnahmen des Staates, die nach dem Ertrage des Landes berechnet sind, sich nicht verminderten. Aus diesem Bestreben heraus ist die große Reihe derjenigen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, die den Mirié-Besitzer in der freien Ausbeutung des Landes behinderten. Da dies auch einer der Punkte ist, wo die Reformgesetzgebung eingegriffen hat, seien die wichtigsten dieser Bestimmungen kurz aufgezählt:

---

[1]) Ueber die Rechtslage bei der Pfandbestellung vgl. unten S. 29 Anm. 1.

[2]) Dies Prinzip ist im Art. 115 Abs. 2 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (1868) niedergelegt. Während der erste Teil dieses Artikels, der vom Verbot der Schuldenhaftung bei Lebzeiten des Schuldners handelt, durch das oben erwähnte Gesetz vom 15. Kjanun-i-evvel 1279 aufgehoben wurde, hat keinerlei gesetzliche Maßnahme diese zweite Hälfte des Artikels abgeändert.

Die oben besprochenen Bestimmungen gelten übrigens auch für die sog. doppelmietigen Wakufs (s. unten S. 16).

Digitized by Google

Nach Art. 12 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (= 21. April 1868)[1]) ist es dem Besitzer von Mirié-Land untersagt, zum Anfertigen von Mauersteinen und Ziegeln Boden und Sand dem Grundstück ohne besondere behördliche Erlaubnis zu entnehmen, widrigenfalls er dem Fiskus den Wert der entnommenen Bodensubstanz zu ersetzen hat[2]).

Ebenso ist ihm nach Art. 25 desselben Gesetzes die Anpflanzung von Bäumen zwecks Umwandlung des Ackerlandes in Wein- und Obstgärten verboten, wenn er dazu nicht die Genehmigung der Behörden einholt. Geschieht dies ohne Erlaubnis, so steht dem Fiskus während dreier Jahre ein Ausrodungsrecht zu[3]).

Die Neuerrichtung von Gebäuden auf Mirié-Land ist von der Genehmigung der Behörde abhängig (Art. 31 und 32 des Grundstücksgesetzes). Ohne diese Genehmigung errichtete Gebäude können niedergerissen werden[4]).

Zu dem Nutzungsrecht an den auf Mirié-Land wildwachsenden Bäumen (Waldungen, Buschwerk und dergl.) gehörte ursprünglich auch nicht das Recht der Abholzung. Nach Art. 28 des Grundstücksgesetzes mußte der Bodenbesitzer vielmehr den Ersatzwert für abgeholzte Bäume zahlen. Diese Bestimmung erwies sich aber als derartig nachteilig für den Grundbesitzer sowohl wie auch für die Landwirtschaft überhaupt, daß sie durch ein Kaiserliches Reskript vom Jahre 1286 und 1293 zugunsten des freien Abholzungsrechts des Mirié-Besitzers abgeändert werden mußte[5]).

War somit der Mirié-Besitzer schon in bezug auf das Nutzungsrecht seines Grundstücks erheblich schlechter gestellt als der Eigentümer von Mülk-Land, so trat der Unterschied zwischen beiden noch augenfälliger hervor bei den Vorschriften

[1]) *Düstur*, Türkische Gesetzsammlung, I 165. In franz. Uebersetzung erschienen bei *Young, Corps de Droit Ottoman*, VI 45 ff.

[2]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 22.

[3]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 25.

[4]) Diese Bestimmung ist durch einen Zirkularerlaß des Grundbuchministeriums aus dem Jahre 1900 dahin gemildert worden, daß die Gebäude nur noch aus zwingenden Gründen wieder abgerissen werden sollen, dafür aber die dem Zehnten entsprechende Abgabe verdoppelt wird (*Young*, l. c. VI 54 Anm. 29). Ueber bereits vorher getroffene Erleichterungen vgl. *Padel*, l. c. S. 30 f.

[5]) Vgl. *Young*, l. c. S. 53 Anm. 27 und S. 54 Anm. 28.

Digitized by Google

über den Rechtsschutz gegen unberechtigte Eingriffe Dritter (Besitzstörung und Besitzentziehung). Während z. B. unrechtmäßig entzogenes Mülk-Land dem Eigentümer vom Usurpator unter voller Ersatzleistung der Wertminderung zurückzugeben ist (*Code civil ottoman* Art. 905), bestimmt Art. 21 des Grundstücksgesetzes für Mirié-Land folgendes[1]):

„Wenn Mirié-Land, das jemand unrechtmäßig oder gewaltsam in seinen Besitz gebracht und bestellt hat und von dem er Jahr für Jahr die Abgaben an den Fiskus entrichtet hat, unter Vermittlung der Behörde im Prozeßwege zurückgegeben wird, so steht weder dem Fiskus noch dem obsiegenden rechtmäßigen Besitzer ein Anspruch auf Ersatz des verminderten Bodenwertes noch auf Entrichtung eines Mietzinses zu."

Der Grund dieser auffallend harten Bestimmung ist in der die bisherige Mirié-Gesetzgebung beherrschenden Idee zu suchen, daß das fiskalische Interesse allem anderen vorgeht. Für den Fiskus ist es ohne Belang, wer das einmal verliehene Land wirklich in Besitz hat. Ihm liegt nur daran, daß das Land bestellt wird, in gutem Zustand bleibt und die Abgaben, gleichviel von wem, regelmäßig entrichtet werden.

ad 3. Die Hauptmasse alles türkischen Bodens bildet das Wakuf-Land. Wakuf-Grundstücke sind (Mülk-)Grundstücke, die gemäß den Bestimmungen des religiösen Rechts zu „Wakuf" gemacht worden sind und entsprechend den Bedingungen des Stifters verwaltet werden. Wakuf[2]) im allgemeinen ist alles, was der Verfügbarkeit des einzelnen entzogen und der Allgemeinheit zu Nutz und Frommen zugewendet worden ist, also wohltätige Stiftungen und Güter der Toten Hand.

Das Wakufwesen, dessen Ursprung sich bis auf die Kalifen zurückführen läßt, die einen großen Teil der eroberten Gebiete für ewige Zeiten aus Dankbarkeit Gott überließen, hat sich im Laufe der verflossenen Jahrhunderte über das gesamte türkische Reich in einer Weise verbreitet, daß es aufs engste mit den

---

[1]) Wegen der übrigen Bestimmungen des bisherigen Rechts s. *Padel*, l. c. S. 32 und 43.

[2]) Wakuf heißt eigentlich: „festlegen, ruhen machen" = zugunsten eines frommen Werkes der Verfügung des einzelnen entziehen.

Digitized by Google

Lebensgewohnheiten und Rechtsanschauungen der Ottomanen verschmolzen ist. Auf fast 3/4 des gesamten, in Nutzung genommenen Bodens wird heute der Grundbesitz der Toten Hand geschätzt[1]). Das Wakufwesen stellt somit einen der wichtigsten volkswirtschaftlichen Faktoren in der Türkei dar.

Die Gesetzgebung über die Wakufs ist ebenso alt wie verwickelt, da sie jedes einheitlichen Gesichtspunktes entbehrt. Es gibt keine Materie des türkischen Rechts, die gleich schwierig zu behandeln und infolge ihrer mittelalterlichen Anachronismen reformbedürftiger wäre. Reformversuche sind denn auch schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts gemacht worden. Zunächst wurden die Wakufs der Verwaltung und der Ueberwachung einer Kaiserlichen Behörde, dem sog. Evkaf-Ministerium[2]), unterstellt, dem zurzeit an die 2000 Beamte zugeteilt sind. Dann aber hat man in der Erkenntnis des ungeheuren wirtschaftlichen Schadens, den das Wakufsystem dem Lande verursachen mußte, versucht, die Wakufs zu säkularisieren. Im Jahre 1873 ging man sogar mit dem Gedanken um, die Besitz- und Nutzungsrechte der Toten Hand an den Wakuf-Grundstücken abzulösen. Der Versuch scheiterte einfach an der Geldfrage, denn damals stand die Türkei kurz vor einer Finanzkatastrophe — die denn auch im Jahre 1876 eintrat —, und eine derartige Operation hätte Millionen[3]) verschlungen. Gleichwohl hat jener Versuch wenigstens eine Verbesserung des damaligen Wakufsystems zur Folge gehabt. Während früher Wakuf-Güter sich nur auf die Kinder des Erblassers vererben konnten, also beim Tode eines von der Toten Hand mit dem Besitze des Grundstücks Beliehenen ohne Nachkommenschaft ersten Grades jedesmal an die Tote Hand heimfielen, war jetzt gegen Zahlung einer einmaligen besonderen Abgabe von 3 Prozent des Wertes des Grundstücks die Vererbung bis auf Seitenverwandte siebenten Grades gestattet[4]).

---

[1]) *Morawitz*, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, S. 122.

[2]) Gewöhnlich kurzweg „Evkaf" (Mehrzahl der Einzahl: wakuf) genannt.

[3]) Von Kennern wird der Wert der Wakufgüter in der Türkei auf 2 Milliarden Francs und ihr Erträgnis auf 20 Millionen angegeben (vgl. *Morawitz*, l. c. S. 127).

[4]) Näheres hierüber s. unten S. 25 f.

Digitized by Google

Diese und ähnliche Reformen bilden indessen nur einen schwachen Teil der Maßregeln, die nötig sein würden, um das Wakufwesen oder, besser gesagt, Wakufunwesen endgültig zu beseitigen und damit den türkischen Grundstücksverkehr von einer ihn seit alters her aufs äußerste einengenden Beschränkung zu befreien. Religiöse Ueberlieferung auf der einen und finanzielle Schwierigkeiten auf der anderen Seite würden einen solchen Versuch der Säkularisierung im Keime ersticken lassen.

Von den Wakufs gibt es nun zahlreiche Arten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben und deren Kenntnis unerläßlich ist, da in der Reformgesetzgebung ständig auf sie zurückgegriffen wird. Sie lassen sich nach vier Gesichtspunkten klassifizieren: nach Herkunft, Verwaltungsart, Nutzbarkeit und Art der zu zahlenden Abgaben.

I. In bezug auf die Herkunft unterscheidet man „eigentliche Wakuf-Grundstücke“ [1]) und „uneigentliche Wakuf-Grundstücke“ [2]), je nachdem die Grundstücke, bevor sie vom Stifter zum Wakuf gemacht worden sind, Mülk- oder Mirié-Land waren. Die Unterscheidung ist für die juristische Konstruktion des Eigentumsrechts an solchen Grundstücken von Bedeutung, weil nur im ersteren Falle das Volleigentum an dem gestifteten Grundstücke auf die Stiftung (Tote Hand) übergeht, als deren Vertreter die Wakuf-Verwaltung (das Evkaf-Ministerium) anzusehen ist. Bei den „uneigentlichen Wakuf-Grundstücken“ hingegen bleibt das Obereigentum (*nuda proprietas*), wie immer bei den Mirié-Grundstücken, dem Fiskus und nur die Nutzung (z. B. die Einnahmen aus dem Zehnten des Mirié-Land gewesenen Stückes) fällt der Stiftung zu.

Auf die eigentlichen Wakuf-Grundstücke findet nicht das Gesetz Anwendung, sondern der Wille des Stifters ist für ihre rechtlichen Beziehungen in erster Linie maßgebend. Dagegen unterstehen die uneigentlichen Wakuf-Grundstücke ganz und gar den im Grundstücksgesetz vom 21. 4. 1868 für die Mirié-Grundstücke erlassenen Vorschriften [3]), soweit nicht Sonder-

[1]) „*Véritables fondations*“ (türk.: erazi-i-mevkufe-i-sahihe).
[2]) „*Soit-disantes fondations*“ (türk.: erazi-i-mevkufe-i-gajr-i-sahihe).
[3]) Sie werden daher sowohl in den bisherigen Gesetzen, wie auch in der Reformgesetzgebung in der Regel zusammen mit den Mirié-Grundstücken genannt.

Digitized by Google

gesetze Platz greifen (wie z. B. für die Vererbung). Nur fallen die für Uebertragung, Neuvergebung, Vererbung zu erhebenden Gebühren und Abgaben nicht dem Fiskus, wie bei den Mirié-Grundstücken, sondern dem Wakuf-Fiskus, d. h. dem Evkaf-Ministerium zu.

II. Nach ihrer Verwaltungsart zerfallen die Wakuf-Grundstücke in drei Kategorien:

a) unmittelbar verwaltete Wakufs[1]), d. h. solche Grundstücke, die unmittelbar vom Evkaf-Ministerium selbst beaufsichtigt und verwaltet werden. Während sonst ein vom Stifter im Stiftungsakte besonders ernannter Verwalter des Wakufs, ein sog. Mütevelli, dieses Amt erhält, fehlt ein solcher hier. Wakufs dieser Art sind hauptsächlich die Wakufs der Sultane, die das Amt des Mütevelli ursprünglich selbst inne hatten, später aber dem Evkaf-Ministerium übertrugen; ferner die Wakufs, bei denen der Stifter sich selbst und seine Nachkommen zum Mütevelli ernannt hatte, diese aber ausgestorben sind und infolgedessen das Evkaf-Ministerium die Verwaltung an sich gezogen hat;

b) mittelbar verwaltete Wakufs[2]), d. h. diejenigen, welche zwar, wie alle Wakufs, unter der Aufsicht des Evkaf-Ministeriums stehen, aber von besonderen Mütevellis verwaltet werden;

c) sog. Ausnahme-Wakufs[3]), deren Verwaltung ganz selbständig ohne Aufsicht des Evkaf-Ministeriums in den Händen des Mütevellis liegt, z. B. Wakuf-Grundstücke, die den nichtmuhammedanischen (orthodoxen, katholischen usw.) Kultusgemeinden, Kirchen oder Anstalten vermacht werden und deren Verwalter (Mütevelli) dann das religiöse Oberhaupt (Patriarch, Bischof usw.) ist.

III. Unter dem Gesichtspunkte ihrer Nutzbarkeit betrachtet, ergeben sich folgende zwei Klassen der Wakuf-Grundstücke:

a) solche Grundstücke, deren Nutzen in ihrem Gebrauch selbst und nicht in dem aus ihnen erzielten Ertrage besteht, z. B.

[1]) Türkisch: Evkaf-i-masbuta (von masbut: „mit Beschlag belegt", nämlich vom Evkaf-Ministerium in bezug auf die Verwaltung).
[2]) Türkisch: Evkaf-i-gajr-i-masbuta oder mülhaka.
[3]) Türkisch: müstesna evkaf.

Digitized by Google

Moscheen, Schulen, Bibliotheken, Brunnen und alle ähnlichen wohltätigen Stiftungen[1]) im engeren Sinne des Wortes;

b) solche, aus denen durch Vermietung, Verpachtung usw. Erträge erzielt werden, die dann der betreffenden Stiftung zufallen. Sie heißen entweder „Mussakafat" oder „Mustagilat", je nachdem sie mit Gebäuden bedeckt sind oder, ohne dies zu sein, doch ein Erträgnis oder eine Rente infolge Beackerung oder Bepflanzung mit Bäumen abwerfen[2]).

IV. Die unter III b genannten Grundstücksarten unterliegen in der Wakuf-Gesetzgebung je nach der Art und Weise, wie sie Erträge abwerfen, einer gesonderten Behandlung. Man unterscheidet danach abermals drei Unterarten derselben:

a) die einmietigen Wakuf-Grundstücke[3]),
b) die doppelmietigen Wakuf-Grundstücke[4]),
c) die Wakuf-Grundstücke mit fester Abgabe[5]).

ad a. Die Verwertung der einmietigen Wakuf-Grundstücke findet durch gewöhnliche Vermietung auf eine bestimmte, beschränkte Zeit statt, die drei Jahre nicht überschreiten soll, und zwar gegen Mietszins, der dem Stiftungsakt entsprechend zu verwenden ist. Es handelt sich hierbei um ein einfaches Mietsverhältnis, das mit dem Ablauf der Mietszeit oder beim Tode des Mieters erlischt, weder vererblich[6]) noch veräußerlich ist.

ad b. Doppelmietige Wakuf-Grundstücke sind solche, die gegen Zahlung von zwei verschiedenen Abgaben verliehen

---

[1]) Türkisch: muëssessat-i-chairié.

[2]) Eine prägnante deutsche Uebersetzung ist schwer dafür zu finden. In der vorliegenden Abhandlung ist dafür der Ausdruck gewählt worden: „zur Kategorie des Wakufs gehöriges Bau- und Kulturland".

[3]) *Vacoufs à simple loyer*, türkisch: idjare-i-vahidelu akarat-i-mevkufe.

[4]) *Vacoufs à double loyer*, türkisch: idjareteïnlu akarat-i-mevkufe.

[5]) *Vacoufs à redevance fixe*, türkisch: mukataalu akarat-i-mevkufe.

[6]) Der Wakuf-Stifter kann aber im Wakuf-Stiftungsakte bestimmen, daß das Grundstück auf die Erben des Besitzers übergehen soll. Derartige Wakufs bestehen in Konstantinopel z. B. im Stadtviertel Aïnali-Kawak vom alten Großvezier *Jussuf Pascha* her, sowie im Stadtviertel Kassim-Pascha vom Großadmiral *Gazi Hassan Pascha* her (vgl. *Omar Hilmi Effendi, Lois régissant les Propriétés dédiées*, S. 58). Seit Einführung der doppelmietigen Wakufs, die *ipso jure* vererblich sind, ist ihre Begründung, weil unnötig, unzulässig. Sie werden daher, im Gegensatz zu den obigen einmietigen Wakufs des heutigen Rechts, „einmietige Wakufs alten Systems" genannt. In der Reformgesetzgebung werden sie bezüglich der Vererbung den doppelmietigen Wakufs gleichgestellt (Art. 8 des Gesetzes Nr. IV s. unten § 8).

Digitized by Google

werden: Zunächst hat der Beliehene bei der Beleihung einen dem Wert des Grundstückes entsprechenden Betrag, ähnlich wie die Tapu-Abgabe bei den Mirié-Grundstücken, zu entrichten. Außerdem ist er aber noch einer jährlichen Mietszahlung unterworfen.

Die doppelmietigen Wakuf-Grundstücke spielen eine außerordentlich wichtige Rolle in der Türkei. Sie verdienen eine eingehendere Betrachtung auch schon der eigenartigen juristischen Konstruktion der an ihnen bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnisse wegen.

Entstanden[1]) sind sie aus den einmietigen Wakuf-Grundstücken, deren Mietsertrag in erster Linie der Wakuf-Stiftung zugewiesen war, anderseits aber auch zur Ausbesserung und Wiederherstellung schadhafter oder verfallener Wakuf-Güter diente. Bei den wiederholten Zerstörungen ganzer dem Evkaf gehöriger Stadtteile, die auch schon in früheren Jahrhunderten infolge von Feuersbrünsten in Konstantinopel vorkamen, genügten bald die Einnahmen aus dem Mietszins zur Wiederaufrichtung nicht mehr, so daß die Grundstücke brachlagen und die Einnahmequelle für die Wakuf-Verwaltung zu versiegen anfing. Als Abhilfe griff man im 17. Jahrhundert zu dem Mittel, daß das betr. Wakuf-Grundstück nicht mehr auf beschränkte Zeit vermietet, sondern dem Mieter auf Lebenszeit überlassen wurde und sogar auf seine Kinder vererblich war. Dafür hatte der Besitzer — außer dem, wie bisher, jährlich zu entrichtenden Mietszins — bei der Uebertragung eine dem Werte des Grundstücks entsprechende einmalige Abgabe[2]) zu zahlen, die eigentlich für den Wiederaufbau der verfallenen Gebäude auf dem Wakuf-Grundstücke bestimmt war.

Infolge dieser dauernden und, wenn auch ursprünglich nur in sehr beschränktem Maße, vererblichen[3]) Besitzüberlassung nähert sich die Stellung des Besitzers von doppelmietigen Wakuf-Grundstücken außerordentlich der des Besitzers von

[1]) Vgl. hierüber *Padel*, l. c. S. 148 f.

[2]) Genannt: idjare-i-muadjele, oder kurzweg muadjele, im Gegensatz zu dem „idjare-i-muëdjele" heißenden jährlichen Mietszins.

[3]) Näheres über die erbrechtlichen Bestimmungen folgt weiter unten, S. 22 ff.

Digitized by Google

Mirié-Land[1]). In der Tat bleibt der Stiftung, dem Evkaf-Ministerium, nur die *nuda proprietas*, als deren Ausfluß z. B. die Bestimmung anzusehen ist, daß der Besitzer die Substanz des Wakuf-Grundstücks nicht aus eigener Machtvollkommenheit verändern darf. Materiell gilt der Wakuf-Besitzer als wirklicher Eigentümer: er kann darüber im Wege des Verkaufs, der Verpfändung usw. verfügen. Das Verhältnis des Evkaf-Ministeriums zum Besitzer des doppelmietigen Wakuf-Grundstückes ist demnach das des Obereigentümers zum Untereigentümer.

ad c. Häufig kommt es nun auch vor, daß der Grund und Boden eines Grundstückes Wakuf ist, während die auf ihm errichteten Gebäude, etwaige Anpflanzungen usw. im Volleigentum (Mülk) des Besitzers des Bodens stehen, dem sie ihre Entstehung verdanken. In diesen Fällen gewinnen die Mülk-Anlagen — als der wertvollere Teil — in der juristischen Konstruktion die Oberhand und der Wakuf-Grund und Boden als Nebensache teilt in der rechtlichen Behandlung das Schicksal der Mülk-Anlagen als der Hauptsache. Wer demnach an letzteren Eigentum hat oder erwirbt, dem stehen ohne weiteres auch die Besitzrechte an ersterem zu, ohne daß es einer besonderen Uebertragung seitens der Wakuf-Verwaltung bedarf. Jedoch hat der Eigentümer der Anlagen dafür, daß er ein nicht ihm, sondern dem Evkaf-Ministerium gehöriges Land benutzt, an dieses eine feste Abgabe, Mukataa genannt, zu zahlen, wonach die Wakufs „Mukataalu Wakufs" heißen.

Nach außen hin stehen also Wakufs dieser Art den Mülk-Grundstücken gleich. Wie weiter unten (§ 3 sub b) noch ausgeführt werden wird, tritt dies praktisch vor allem bei der Vererbung in die Erscheinung.

§ 3. B. Die sich an die Grundstücksarten anknüpfenden Hauptrechtsakte.

Der Verschiedenheit der Eigentums- und Besitzverhältnisse bei den genannten Länderarten entspricht die Mannigfaltigkeit der

[1]) Vielfach werden die doppelmietigen Wakufs auch in der Gesetzgebung den Mirié-Ländereien gleichgestellt. So gelten bezüglich ihrer Haftung für Schulden des Besitzers zu Lebzeiten desselben und nach seinem Tode die oben S. 10 f. für Mirié-Land aufgeführten Bestimmungen.

Digitized by Google

rechtlichen Gesichtspunkte, nach denen in der Praxis die sich daran knüpfenden Rechtsakte behandelt werden. Es ist ein außerordentlich verwickeltes und verworrenes Rechtssystem, das sich hier vor dem Beschauer ausbreitet. Seine Unübersichtlichkeit wird noch dadurch gefördert, daß eine Kodifikation der in Betracht kommenden Rechtsnormen nur in geringem Umfang erfolgt ist. Für die Mülk-Grundstücke gelten, wie schon erwähnt, im allgemeinen die Vorschriften der Medjellé, des „Bürgerlichen Gesetzbuches" der Türkei. Die sich auf das Mirié-Land beziehenden Rechtssätze sind zwar in der Hauptsache in dem Grundstücksgesetze vom 7. Ramazan 1274[1]) niedergelegt worden. Dieses Gesetz war aber zum Teil schon bisher veraltet und hat durch neuere Gesetze zahlreiche Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Am schlimmsten steht es mit den Wakuf-Grundstücken, für die eine amtliche Kodifikation irgendwelcher Art überhaupt nicht existiert. In Form von Gesetzen sind erst in neuerer Zeit einige wenige Vorschriften dafür erlassen worden, während die Hauptmasse der Bestimmungen ungeschriebenes Recht ist.

Um einen Einblick in den derzeitigen Stand dieser Rechtsmaterie zu gewinnen, ist es nötig, die Formen, in denen sich die drei wichtigsten Grundstücksoperationen — Uebertragung, Vererbung und Verpfändung — bisher abspielten, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

a) Die Uebertragung (Veräußerung).

Von einer rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Grundeigentums selbst kann naturgemäß nur bei Mülk-Grundstücken die Rede sein, während bei den Mirié- und Wakuf-Grundstücken, da das Obereigentum (Rakaba) unverändert dem Staate bezw. dem Evkaf verbleibt, lediglich die Abtretung der Besitzrechte (hukuk-i-tessarüfije) seitens des Vorbesitzers auf den Nachfolger durch Vertrag gegen oder ohne Entgelt in Frage kommt.

Wie schon erwähnt, unterliegt Mülk-Land den Grundsätzen des Scheriatrechts, wie es im allgemeinen in der Medjellé, dem *Code civil ottoman*, niedergelegt ist. Dementsprechend richtet sich die Form für die Uebertragung des Eigentums am Mülk-

[1]) S. Anm. 1 auf S. 11.

Digitized by Google

Land, des sog. Mülkijet, je nachdem es sich um Verkauf oder Schenkung handelt, nach den Bestimmungen der Medjellé über den Kauf- und Schenkungsvertrag, ohne daß ursprünglich besondere weitere Formalitäten vorgeschrieben waren. Danach vollzieht sich der Eigentumsübergang beim Verkauf durch den Vertrag (Angebot und Annahme, türk.: idjab ve kabul [1]), bei der Schenkung durch Vertrag und Tradition [2]). Bei ersterem ist nicht einmal Tradition für die Vollziehung des Eigentumsüberganges erforderlich [3]). In keinem Falle hing aber nach der bisherigen Rechtsauffassung die Gültigkeit des Eigentumserwerbs von der Vornahme grundbuchamtlicher Formalitäten ab. Nur um Fälschungen vorzubeugen, also als bloße Ordnungsmaßregel zur Sicherung des Geschäftsverkehrs [4]) hat ein Gesetz vom 28. Redjeb 1291 (= 10. September 1874) eine Art von Auflassung vor dem Grundbuchamt [5]) verbunden mit der Lösung eines Eigentumstitels eingeführt.

Bei der Uebertragung der Besitzrechte an Mirié-Land, dem sog. Firag, sind im Gegensatz zu der Eigentumsübertragung bei Mülk-Land von vornherein zwei Momente erforderlich: einmal der auf die Uebertragung gerichtete Willensakt der Parteien (also der Kauf- oder Schenkungsvertrag), und dann — im Hinblick auf die Eigenschaft des Gegenstandes der Uebertragung, der nicht in der unumschränkten Herrschaft der Kontrahenten stehen kann — die Genehmigung des Obereigentümers, des Staates, zum Vollzug der Uebertragung. Der sog. Firag ist

[1]) Medjellé, Art. 167.
[2]) Medjellé, Art. 837.
[3]) Medjellé, Art. 262.
[4]) *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 49.
[5]) Das Gesetz betreffend die vom Grundbuchamt zu erteilenden Eigentumstitel bei Mülk-Land ist in französischer Uebersetzung bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 100 ff. veröffentlicht worden. Die fragliche Bestimmung (Art. 11) lautet:

„Um ein Mülk-Grundstück zu veräußern, soll der Verkäufer sich vom Imam (Ortsgeistlichen) und Muchtar (Dorfältesten) eines Viertels eine Bescheinigung (Ilm-u-haber) verschaffen, wonach er am Leben ist und das Eigentum ihm gehört. Alsdann hat er sich, mit einer Quittung des Registraturbeamten versehen, an den Ortsausschuß zu wenden. Dort ist in Gegenwart des Naïb (geistlichen Richters) und des Grundbuchbeamten seitens des Verkäufers und Käufers oder ihrer gesetzlichen Vertreter zu erklären, daß der Verkauf gesetzlich, wahrhaftig und unwiderruflich ist. Nach Annahme durch die Parteien wird der Akt eingetragen, vom Ausschuß legalisiert und gesiegelt."

Digitized by Google

also, wenn auf ihn auch sonst, mangels besonderer Vorschriften, die Grundsätze der Medjellé über Verkauf bezw. Schenkung Anwendung finden, kein formloser Vertrag, sondern bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Behörde, die allerdings nicht grundlos verweigert werden darf. In welcher Form diese Genehmigung einzuholen und zu erteilen ist, schreibt das sog. Tapu-Gesetz vom 8. Djemazi-ül-achyr 1275 (= 14. Dezember 1858)[1]) vor: es handelt sich um einen ganz ähnlichen Akt der Auflassung verbunden mit Eintragung und Aushändigung eines Besitztitels, der später für die Mülk-Grundstücke auch eingeführt wurde.

In analoger Weise, wie bei den Mirié-Grundstücken, ist die Uebertragung (Firag) der ihnen in bezug auf die rechtliche Konstruktion überhaupt nahestehenden doppelmietigen Wakuf-Grundstücke geregelt worden[2]).

Auch hier muß die auf Grund des obligatorischen Kausalvertrages (Kauf oder Schenkung) abzugebende Uebertragungserklärung und die Annahme derselben vor der Grundstückskommission erfolgen, der in Wahrnehmung des aus dem Obereigentum des Evkafs sich ergebenden Aufsichtsrechts der Wakuf-Verwalter (Mütevelli) anzugehören hat.

Eine eigenartige Stellung kommt dem mehrfach erwähnten Eigentums- bezw. Besitztitel im bisherigen türkischen Liegenschaftsrechte zu. Aeußerlich stellt er einen dem Inhalte der Eintragung bei der Veräußerung entsprechenden Auszug aus dem Grundbuch dar. Seine Aushändigung an den Erwerber ist für die Grundbuchämter Vorschrift. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß das Eigentums- bezw. Besitzrecht des Erwerbers von seinem Besitz abhinge. Bei den Mülk-Grundstücken ist dies schon deshalb nicht möglich, weil die Lösung des Grundstückstitels, wie überhaupt die grundbuchamtlichen Formalitäten, kein absolutes Erfordernis der Uebertragung ist. Aber auch bei den nicht in Volleigentum stehenden Länderarten gilt der Besitztitel nur als ein den Besitz nachweisendes, nicht

[1]) In franz. Uebersetzung veröffentlicht bei *Young*, l. c. VI 93 ff.

[2]) Gesetz vom 9. Rebi-ül-evvel 1293 (= 5. April 1876) bei *Young*, l. c. S. 104 ff. Die einmietigen Wakufs scheiden natürlich hier aus, da es sich um ein bloßes Mietsverhältnis handelt, Veräußerung (und Vererbung) also ausgeschlossen ist (s. oben S. 16).

Digitized by Google

ihn begründendes Dokument; sein Besitz ist nicht Vorbedingung des Besitzrechts am Grundstück[1]). Die Türkei hatte demnach den in den modernen Gesetzgebungen längst zum Allgemeingut gewordenen Grundsatz der Erkennbarkeit der dinglichen Rechtslage, die bei uns bekanntlich durch die, öffentlichen Glauben genießenden grundbücherlichen Eintragungen gewährleistet wird (sog. Publizitätsprinzip), auf Kosten der Sicherheit des Grundstücksverkehrs nicht bis zur letzten Konsequenz durchgeführt und konnte dies auch nicht, da die nötige Grundlage, die Durchbildung eines geordneten Katasterwesens, fehlte. Es ist dies einer der Punkte, wo die Reformgesetzgebung, wie weiter unten gezeigt werden wird, vor allem eingegriffen hat.

Noch eine weitere Eigentümlichkeit des bisherigen Rechts bedarf der Hervorhebung. Die Eigentums- oder Besitzrechte an Grundstücken konnten immer nur auf natürliche Personen übertragen werden. Wenn auch der Fiskus (als Obereigentümer bei Mirié-Ländereien) und sonst hie und da einmal Gemeinden und öffentliche Anstalten im Verordnungswege als grundeigentumsberechtigt anerkannt wurden, so blieb dies doch seltene Ausnahme. Grundsätzlich war bis heute der Begriff der juristischen Personen dem türkischen Grundrechtssystem unbekannt. Auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit, wie sie zugunsten von ottomanischen Aktiengesellschaften durch Großherrliches Iradé erfolgen konnte, umfaßte noch keineswegs die Befugnis zum Grundeigentumserwerb. Wollte daher eine Gesellschaft Grundeigentum erwerben, so mußte sie sich dazu einer Mittelsperson bedienen, auf deren Namen die Uebertragung erfolgte.

Erst in neuerer Zeit hat die türkische Regierung gelegentlich auch Privatgesellschaften (z. B. den Eisenbahnunternehmungen, der Tabaksregie etc.) gestattet, als Grundeigentümer aufzutreten. Dies ist als die Vorstufe zu dem von der Reformgesetzgebung geschaffenen neuen Rechtszustande[2]) anzusehen.

b) Die Vererbung.

Die Mülk-Grundstücke stehen, wie immer, so auch auf diesem Gebiete völlig den gewöhnlichen Mobilien gleich und

[1]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 15 Anm. 2 und unten S. 109.
[2]) S. unten § 6.

Digitized by Google

vererben sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Scheriatrechts. Neben dem weiten Kreise der gesetzlichen Erben, die in bestimmter, außerordentlich verwickelter Erbfolgeordnung zur Erbschaft zugelassen sind[1]), werden danach auch die testamentarisch berufenen Erben im Rahmen der darauf bezüglichen Vorschriften des Scheriatrechts anerkannt.

Anders bei den Wakuf- und Mirié-Grundstücken. Da das Obereigentum daran dem Fiskus oder dem Evkaf gehört, so kann vom Privatbesitzer letztwillig über sie nicht verfügt werden. Was die gesetzliche Erbfolge anbetrifft, so ist sie durch eine Reihe neuer Gesetze geregelt worden. Hierauf mit einigen Worten näher einzugehen, verlohnt sich um so mehr, als damit einer der wundesten Punkte der bisherigen türkischen Grundstücksgesetzgebung berührt wird.

Charakteristisch bei dem historischen Werdegang des Erbrechts beider Länderarten ist das Ringen nach einer möglichst erweiterten Erbfolge. Bei den Mirié-Ländereien waren ursprünglich nur die Söhne des männlichen Erblassers Erben im eigentlichen Sinne. Andere Verwandte, selbst Töchter und auch Söhne, sofern die Mutter Erblasserin war, wurden erst später und lediglich gegen Zahlung des Grundstückswertes an den Fiskus zugelassen[2]). Auch das Grundstücksgesetz vom 7. Ramazan 1274 erweitert die Erbfolge nur in geringem Umfange, indem nach den Kindern beiderlei Geschlechts auch Vater und Mutter zur unentgeltlichen Erbfolge berufen werden. Eine durchgreifende Aenderung bewirkte das bis heute in Gültigkeit gebliebene Gesetz vom 17. Muharrem 1284 (= 21. Mai 1867)[3]). Danach sind gesetzliche Erben:

1. die Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen; in Ermangelung derselben:
2. die Enkel beiderlei Geschlechts;
3. die Eltern;
4. die vollbürtigen Brüder und die Halbbrüder von Vaters Seite *(consanguinei)*;

[1]) Näheres über die Erbfolge des Scheriatrechts s. bei *Padel*, l. c. S. 78 ff.
[2]) Dies ist also gleichsam nur ein gesetzliches Vorkaufsrecht.
[3]) In franz. Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* I 316 f.

Digitized by Google

5. die vollbürtigen Schwestern und die Halbschwestern von Vaters Seite;
6. Brüder
7. Schwestern } mütterlicherseits *(uterini)*;
8. der überlebende Ehegatte (bezw. die Gattinnen).

Beim Vorhandensein eines Erben einer früheren Klasse sind alle den folgenden Klassen angehörigen Erben von der Erbschaft ausgeschlossen, z. B. erben die Kinder (1. Klasse) vor den Enkeln (2. Klasse), diese vor den Eltern (3. Klasse) usw. Somit entscheidet die Gradesnähe. Hiervon gibt es indessen zwei Ausnahmen: Wenn der Erblasser neben seinen Kindern auch Kinder eines vor ihm verstorbenen Kindes hinterläßt, so treten diese Enkel an die Stelle des vorverstorbenen Kindes und erben den Teil, der diesem, wenn er am Leben geblieben wäre, von der Erbschaft zugefallen wäre. Außerdem aber erbt der überlebende Ehegatte neben den nach Klasse 3 bis 7 Berufenen gleichzeitig ein Viertel des hinterlassenen Landes, so daß eine völlige Ausschließung des Ehegatten von der Erbschaft nur bei Vorhandensein von Kindern und Enkeln eintritt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang hat die Vererbung bei den Wakuf-Grundstücken[1]) aufzuweisen. Während ursprünglich nur ein — gewohnheitsrechtliches — Erbrecht für die Kinder bestand, ist durch die neuere Gesetzgebung, wenn auch zögernd, eine erweiterte Erbfolge eingeführt worden. Zunächst wurden die sog. uneigentlichen Wakufs, da sie sich aus Mirié-Land herleiteten, durch das oben erwähnte Gesetz vom 17. Muharrem 1284 den für die Vererbung von Mirié-Land geltenden Bestimmungen unterworfen.

Für die doppelmietigen Wakufs hat dann ein Gesetz vom 4. Redjeb 1292 (= 24. Juli 1875)[2]) folgende Erbfolgeordnung aufgestellt. Es erben:

1. die Kinder;
2. die Enkel;

---

[1]) Einmietige Wakuf-Grundstücke scheiden natürlich hier aus (ebenso wie bei der Uebertragung, s. Anm. 2 auf S. 21).

[2]) In franz. Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* I 318 ff.

Digitized by Google

3. die Eltern;
4. die vollbürtigen Geschwister;
5. die vollbürtigen Geschwister von Vaters Seite *(consanguinei)*;
6. die vollbürtigen Geschwister von der Mutter Seite *(uterini)*;
7. der überlebende Ehegatte.

Angehörige einer früheren Klasse schließen diejenigen einer späteren aus. In bezug auf die für die Kinder eines vorverstorbenen Kindes und für den Ehegatten geschaffenen Ausnahmen von dem reinen Gradualsystem gilt dasselbe wie bei den Mirié-Grundstücken.

So ähnlich auf den ersten Blick die Erbfolgeordnungen für die eigentlichen und uneigentlichen Wakuf-Grundstücke erscheinen, unterscheiden sie sich gleichwohl recht erheblich. Einmal werden, wie ein Vergleich der Gesetzestexte ergibt, die Seitenverwandten in verschiedener Reihenfolge zur Erbschaft berufen. Dann aber tritt die erweiterte Erbfolge für die doppelmietigen Wakufs nicht ohne weiteres ein. Sie ist vielmehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Erblasser zur Herbeiführung derselben zuvor eine einmalige Abgabe von 3 Prozent des Wertes des Grundstücks an den Evkaf gezahlt hat[1]). Andernfalls beschränkt sich das gesetzliche Erbrecht, wie sonst, nur auf die Kinder des Erblassers.

Zu diesen drei verschiedenen Erbfolgeordnungen, die nebeneinander für Wakuf-Grundstücke bestehen, gesellt sich nun noch eine vierte. Es ist oben[2]) bei der Aufzählung der Wakuf-Arten bereits hervorgehoben worden, daß die sog. Wakufs mit festen Abgaben *(vacoufs à redevance fixe)* ihrer juristischen Konstruktion nach eigentlich außerhalb des Rahmens der Wakuf-Gesetzgebung stehen, da sie nur die Dependenz der darauf befindlichen Mülk-Anlagen bilden und ganz den für letztere geltenden Grundsätzen unterworfen werden. Die praktische Folge dieser Behandlung tritt vor allem bei der Vererbung zutage. Wakuf-Boden dieser Art vererbt sich nicht nach den besonderen Bestimmungen des Wakuf-Rechts, sondern, wie Mülk-

[1]) Diese im türkischen Recht sehr bekannte Formalität heißt: „Tevsi-i-intikal", d. h. Herbeiführung der erweiterten Erbfolge.

[2]) S. § 2 sub IV auf S. 18.

Digitized by Google

Land, nach dem Scheriatrecht. Der Kreis der Erbberechtigten ist somit ein weit größerer, die Erbteilung aber zugleich, den Grundsätzen des Scheriats entsprechend, verwickelter. Auch sind testamentarische Verfügungen wie bei reinen Mülk-Grundstücken zulässig.

Es bedarf nach dem Gesagten kaum noch eines Hinweises darauf, daß dieses überaus verworrene Erbsystem mit den Bedürfnissen des modernen Grundstücksverkehrs schlechterdings nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Am besten wird wohl der bisherige Zustand in den Motiven zum Reformgesetz betr. die Immobiliarerbfolge[1]) durch die ebenso kurze wie treffende Bemerkung des Gesetzgebers beleuchtet, daß „in den Erbfolgeangelegenheiten ständig Unordnung herrsche". In der Tat war selbst für die bestgeschulten Beamten der Nachlaßbehörde, zumal bei den wenig klaren Besitzverhältnissen, ein Auseinanderhalten der verschiedenen Erbfolgeordnungen kaum möglich und Irrtümer an der Tagesordnung. Wenn irgendwo, war daher eine Reform auf diesem Gebiet dringendstes Bedürfnis.

c) Die Verpfändung.

Auch in bezug auf die Verpfändung von Grundstücken hat die Verschiedenartigkeit der juristischen Konstruktion der Eigentumsverhältnisse bei den einzelnen Grundstücksarten eine einheitliche gesetzgeberische Behandlung bis in die neueste Zeit hinein nicht aufkommen lassen. Als Folge davon ist es anzusehen, daß die Türkei den gerade in dieser Beziehung so nötigen Anschluß an die europäischen Rechtssysteme versäumt hat. Während die Gesetzgebungen der europäischen Staaten die Realkreditgewährung auf der Rechtsform der Hypothek aufgebaut haben, ist dem türkischen Recht diese Art der Verpfändung bis heute begrifflich völlig fremd geblieben.

Das Scheriatrecht verleiht dem Pfandrecht einen streng akzessorischen Charakter: es soll ein Recht sichern, ist aber kein selbständiges Recht an fremder Sache. Da somit ein Pfand nur an Sachen bestehen kann, aus denen für ein Recht Befriedigung zu finden möglich ist — d. h., um mit der Medjellé[2])

[1]) S. unten § 8.
[2]) Art. 709.

Digitized by Google

zu reden, die verkauft werden können —, so war Mirié- und Wakuf-Land ursprünglich zur Verpfändung ungeeignet, denn der Besitzer derselben ist ja in der freien Verfügbarkeit darüber beschränkt. Nur Mülk-Land konnte, wie eine bewegliche Sache, Gegenstand des Pfandrechts sein[1]).

Als Form der Verpfändung von Mülk-Land schrieb das Scheriatrecht, das bekanntlich bewegliche und unbewegliche Sachen gleichmäßig behandelt, die Parteivereinbarung (Vertrag) vor, zu der die Tradition hinzukommen mußte. Das Grundstückspfand war mit anderen Worten nichts anderes als ein Faustpfand. Wollte der Pfandgläubiger den Schuldner im Besitz und Genuß des Grundstücks belassen, indem er auf die Tradition verzichtete, so lief er Gefahr, daß der Schuldner das Land an einen Dritten verkaufte, dem das Recht des Pfandgläubigers nicht entgegengesetzt werden konnte.

Erst die neuere Gesetzgebung, die das Grundeigentumsrecht auf den Prinzipien der Eintragung und des Besitzes eines Titels aufzubauen begann, hat versucht, hier Wandel zu schaffen. Zwei Gesetze aus dem Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts[2]) bestimmten, daß die Parteien in derselben Weise wie bei der Eigentumsübertragung[3]) ihre Willenseinigung vor der Grundbuchkommission zu erklären hätten, die alsdann dem Pfandgläubiger Besitz- und Schuldtitel auszuhändigen hätte. Der Besitz dieser Urkunden sollte dazu dienen, die Uebergabe des Pfandobjektes zu ersetzen.

Was die Mirié- und Wakuf-Ländereien anbetrifft, so hat die Not schließlich eine Möglichkeit finden lassen, um auch diese Ländereien als Pfandobjekt zu verwenden, ohne daß doch von einer eigentlichen Verpfändung im juristischen Sinne, die das Scheriatrecht ja nicht zuließ, die Rede war. Als Umgehungsform bot das Zivilrecht die Institution des Verkaufs unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts (*vente à réméré*) dar.

---

[1]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 73.

[2]) Gesetz betr. Verpfändung von Mülk-Grundstücken vom 21. Rebi-ülachyr 1287 und vom 27. Redjeb 1291 (*Düstur*, Türkische Gesetzsammlung I 237 sowie III 447).

[3]) Vgl. oben S. 21.

Digitized by Google

Dies ist nun diejenige Vertragsart, die sich in der Türkei allmählich und zwar auch bei den Mülk-Grundstücken als Surrogat für die europäische Hypothek allgemein eingebürgert hat. Hierbei wird in der Weise verfahren, daß der schuldende Grundeigentümer bezw. Besitzer von Mirié- und Wakuf-Land das Grundstück dem Gläubiger durch Vermittelung der Behörde[1]) unter der Bedingung der Rückgabe oder mit dem Vorbehalt des Rückkaufsrechts für den Fall der Zahlung der Schuld überträgt. Zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht, so hat der Gläubiger das Recht, den Verkauf des Grundstücks herbeizuführen und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Durch eine besondere Stipulation (die sog. *iaré* = Rückverleihung) kann zugleich dafür gesorgt werden, daß der Pfandschuldner während der Pfandzeit im Besitz und Genuß des Grundstücks verbleibt. Der Effekt der Verpfändung ist somit durchaus erreicht.

Ein großer Uebelstand haftete jedoch diesem Verfahren ursprünglich an: Der Verkauf des Grundstücks konnte bei Weigerung des Schuldners nur im Wege der gerichtlichen Klage vor sich gehen und war mit langwierigen und kostspieligen Formalitäten verbunden. Um dies zu vermeiden, hat man zu folgendem Ausweg gegriffen: Der Schuldner erklärt vor dem Grundbuchamt bei Abschluß des Wiederkaufvertrages, daß er einen Bevollmächtigten in unwiderruflicher Weise zu dem Zwecke ernenne, das Grundstück für den Fall der Nichtzahlung der Schuld innerhalb der bestimmten Frist weiterzuveräußern. Diese Bevollmächtigung[2]), die den sonstigen Regeln des gemeinen Rechts zuwider sogar nach dem Tode des Schuldners wirksam bleibt, setzt den Gläubiger in den Stand, sich für seine Forderung zu decken, ohne erst die Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks durch Gerichtsurteil herbeiführen zu müssen.

Zu Schwierigkeiten hat hierbei freilich die Frage geführt, in welcher Weise der Bevollmächtigte zum Verkauf schreiten

---

[1]) Denn deren Erlaubnis ist zu jeder „Uebertragung" bei Mirié- und Wakuf-Land nötig.

[2]) Türkisch: vekalet-i-devrije = wiederkehrende, unwiderrufliche Bevollmächtigung.

Digitized by Google

kann und auf welchem Wege das verkaufte Grundstück dem Ersteher zu übergeben ist. Den zahlreichen Diskussionen über diese Frage hat ein Staatsratsbeschluß ein Ende gemacht, der besagt, daß der Bevollmächtigte, nachdem er durch eine in gehöriger Form erfolgte Zahlungsaufforderung den Schuldner in Verzug gesetzt hat, den Verkauf durch öffentliche Versteigerung des verpfändeten Grundstücks vorzunehmen hat, worauf die Behörde es dem Ersteher überträgt.

Diese Verpfändungsform, so sehr sie auf den ersten Blick den Interessen beider Teile, des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners, gerecht zu werden scheint, leidet gleichwohl zum Nachteil des ersteren unter erheblichen Mängeln. Wenn beispielsweise der Bevollmächtigte vor Erledigung seines Auftrages stirbt oder sein Mandat niederlegt, so muß wieder das gerichtliche Verfahren mit all seinen Erschwerungen und Umständlichkeiten eintreten. Auf der anderen Seite hat auch der Pfandschuldner ein Mittel in der Hand, um seinerseits den Verkauf zu verhindern. Er braucht nur das Gericht anzurufen und durch seinen Einspruch einen Verkaufseinstellungsbefehl zu erwirken, wozu ihm die türkische Prozeßordnung eine sehr bequeme Handhabe bietet. Auch dann muß der Verkauf erst im Wege der Klage erzwungen werden. Unter Umständen haben daher die durch die Institution der unwiderruflichen Bevollmächtigung bezweckten Erleichterungen einen recht illusorischen Wert. Noch schwieriger wird die Stellung des Pfandgläubigers, wenn der Schuldner vor Fälligkeit der Forderung stirbt. In diesem Falle gewährt nämlich die bisherige Gesetzgebung dem Gläubiger nicht ohne weiteres ein abgesondertes Befriedigungsrecht. Vielmehr muß er sich mit den Erben und übrigen Gläubigern zuerst an die geistlichen Gerichte wenden und die nach dem Scheriatrecht ebenso langwierige wie unsichere Prozedur der Erbregulierung über sich ergehen lassen. Erst wenn sich ergeben hat, daß die Nachlaßmasse zur Deckung der Schuld nicht ausreicht, wird zur Versteigerung der verpfändeten Grundstücke geschritten [1]).

[1]) Die Mirié- und Wakuf-Ländereien hafteten, da sie ja nicht im Privateigentum stehen können, bisher für Schulden ihres Besitzers nach dem Tode

Digitized by Google

Von diesen, die Realisierung der Pfandforderung erschwerenden Umständen ganz abgesehen, sind es vor allem die aus der juristischen Konstruktion des Pfändungsaktes sich ergebenden Momente, die in der Praxis vielerlei Unzuträglichkeiten nach sich gezogen haben. Da es sich um einen Verkauf (*vente à réméré*) handelt, für den nach Art. 3 der Medjellé[1]) zugleich die für den Faustpfandvertrag geltenden Grundsätze maßgebend sind, so folgt daraus für den Schuldner zunächst die Unmöglichkeit, ein und dasselbe Grundstück zum zweiten Male zum Pfand zu geben. Eine Bestellung von Pfandrechten zweiten oder gar dritten Ranges ist also ausgeschlossen — und wenn das Grundstück in Anbetracht seines Wertes auch noch so belastungsfähig wäre.

Ebensowenig kann der Gläubiger über seine Pfandforderung im Wege einer Zession frei verfügen. Wie die Medjellé es im allgemeinen für Zessionen von Forderungen verlangt, ist auch die Abtretung der Pfandforderung an Dritte stets an die Zustimmung des Schuldners gebunden.

Auf die Ableitung des Pfandvertrages aus einem Kaufakte ist ferner die Auffassung der türkischen Jurisprudenz zurückzuführen, daß die Gefahr des Untergangs des verpfändeten Grundstücks vom Gläubiger getragen wird. Bis zur Höhe des Grundstückswertes erlischt demnach in einem solchen Falle die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung — eine Rechtsanschauung, die der in der Hypothekengesetzgebung der europäischen Staaten herrschenden diametral gegenübersteht!

Die unangenehmste Konsequenz der Unterstellung der Verpfändung durch *vente à réméré* unter die gewöhnlichen Regeln des zivilrechtlichen Pfandvertrages ist aber die, daß, wie bei

desselben überhaupt nicht (s. oben S. 10) und zwar ursprünglich auch dann nicht, wenn der Gläubiger sich durch Pfandrecht daran gesichert hatte.

Der obige Rechtszustand ist das Ergebnis einer langjährigen historischen Entwickelung (Näheres darüber s. bei *Padel*, l. c. S. 76). Spuren der alten Anschauung sind noch heute in dem vom Fiskus — trotz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen — behaupteten Zugriffsrecht bei erbloser Hinterlassenschaft zu finden (s. hierüber S. 32 oben).

[1]) Der fragliche Artikel lautet: *„Dans les conventions il faut considérer l'intention des parties, et non pas le sens littéral des mots et des phrases employées. Ainsi c'est en vertu de ce principe que la vente à réméré est régie par les règles du gage.“*

Digitized by Google

letzterem, das Pfandobjekt gleichsam an Stelle der Forderung tritt und daher der Pfandgläubiger sich an den Schuldner persönlich nicht weiter halten kann, wenn er etwa bei der Versteigerung des verpfändeten Grundstücks einen Ausfall erleidet. Dieser Gefahr kann der Gläubiger nur dadurch vorbeugen, daß er eine dahingehende ausdrückliche Abmachung mit dem Schuldner trifft, deren Rechtsgültigkeit von der türkischen Jurisprudenz aber keineswegs unbestritten geblieben ist.

Die erwähnten, aus der eigenartigen Natur dieses Pfandvertrages herrührenden Schwierigkeiten komplizieren sich dadurch, daß die rechtlichen Besonderheiten, die jeder der drei Grundstücksarten in der Türkei anhaften, ebenfalls auf die Pfandrechtsverhältnisse zu deren Nachteil abfärben. Aus der Fülle der sich in dieser Beziehung bietenden Beispiele sei der in der Praxis häufig vorkommende Fall herausgehoben, daß ein Pfandrecht an einem Wakuf-Grundstück bestellt wird, auf dem Gebäude errichtet sind, die ihrerseits nicht Wakuf, sondern Mülk sind[1]). Sollen die Rechte des Pfandgläubigers sich auf beide, den Boden sowohl wie die Gebäude, beziehen, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen und unzweideutigen Willenserklärung der Vertragschließenden vor der Behörde, vor der die Uebertragung zum Zwecke der Verpfändung vor sich geht. Gebäude, die nachträglich noch errichtet werden, gelten aber nicht als zugleich mit dem Terrain verpfändet. Muß der Gläubiger etwa zum Zwangsverkauf des Grundstücks schreiten, so taucht sofort die Frage auf, was mit diesen Gebäuden geschehen soll. Da er ein Recht, sie zu beseitigen, nicht besitzt, bleibt ihm nur übrig zu versuchen, das Terrain ohne die Gebäude — die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden — zu verkaufen, was schwerlich durchführbar sein dürfte.

Eine ähnliche Gefahr läuft der Pfandgläubiger bei Wakuf-Grundstücken, wenn der Schuldner stirbt, ohne einen vor dem Gesetz anerkannten Erben zu hinterlassen. In solchen Fällen ist es nicht selten geschehen, daß die Wakuf-Verwaltung das Grundstück, ohne die Rechte des Pfandgläubigers in Rücksicht

[1]) Siehe oben S. 18.

Digitized by Google

zu ziehen, als heimgefallen für sich in Anspruch genommen hat. Zwar hat man diesem Mißbrauche schon wiederholt durch gesetzliche Bestimmungen[1]) steuern wollen, doch hat sich die Praxis vielfach nicht daran gekehrt[2]).

Rechnet man nun zu all diesen Erschwerungen und Unsicherheiten der Pfandbestellung noch den Umstand hinzu, daß die Ueberschreibungsformalitäten der Grundbuchämter selbst unregelmäßig und unvollständig waren, daß ihnen aus diesem Grunde von den Gerichten keine absolute Beweiskraft beigemessen wurde und daß der Pfandgläubiger daher gegen unliebsame Ueberraschungen, die seinem Rechte von seiten Dritter jederzeit bereitet werden konnten, keinen genügenden Schutz fand, so läßt sich ermessen, wie wenig das Immobiliarpfandrechtswesen in seiner jetzigen Gestaltung in der Türkei Verbreitung finden konnte und wie wenig es geeignet war, eine Grundlage für eine gesunde Realkreditgebarung zu bilden.

Zweiter Abschnitt.

Die Reformgesetzgebung.

§ 4. A. Uebersicht über die Grundgedanken der Reform.

An der Hand der vorstehenden Darstellung dürfte sich schon bei flüchtiger Durchsicht des in den folgenden Paragraphen in deutscher Uebersetzung wiedergegebenen Gesetzesstoffes unschwer erkennen lassen, bis zu welchem Grade der Gesetzgeber die Grundprinzipien des bisherigen Liegenschaftsrechts einer Abänderung unterworfen hat. Danach ist eine endgültige Aufhebung des Unterschieds zwischen den drei Hauptkategorien des türkischen Grundrechts — dem Mülk-, Mirié- und Wakuf-Land — und eine Verschmelzung derselben ineinander, von der seinerzeit beim ersten Auftauchen des Reformprojektes, besonders in der ausländischen Presse, vielfach gesprochen wurde, offensichtlich noch nicht erfolgt.

---

[1]) So durch Gesetz vom 23. Ramazan 1286, abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 85 f.

[2]) Vgl. *Biliotti, Le régime hypothécaire*, in der *Gazette Financière* vom 7. 5. 12, Nr. 136.

Digitized by Google

Es ist aber nicht zu verkennen, daß fortan die Grenzen dieser Begriffe in der Praxis mehr oder weniger verwischt erscheinen werden. Durch die Erweiterung des Kreises der Erbfolgeberechtigten, wie sie das unter Nr. IV[1]) bezeichnete Gesetz einführt, werden die Mirié- und Wakuf-Ländereien den Mülk-Grundstücken insofern angenähert, als die Möglichkeit ihres Heimfalls an den Staat (Fiskus) oder den Evkaf um ein Bedeutendes hinausgeschoben wird, wenn auch freilich testamentarische Verfügungen über diese Grundstücksarten noch immer nicht zugelassen werden. Die Mirié- und Wakuf-Ländereien werden ferner ihrer Sonderstellung, die sie im Gegensatz zu dem Mülk-Land bisher noch immer im Privatvermögen des Besitzers vom Gesichtspunkte der Schuldenhaftung aus einnahmen, endgültig dadurch entkleidet, daß sie laut Art. 16 des Gesetzes Nr. VI[2]) auch nach dem Tode des Schuldners ohne weiteres zur Deckung der Schulden des Erblassers der Zwangsveräußerung unterliegen, und zwar selbst dann, wenn ein Pfandrecht für diese nicht daran bestellt war.

Durch die gleiche Gesetzbestimmung wird auch das Zugriffsrecht des Fiskus oder Evkafs bei erblosen Hinterlassenschaften solange ausgeschaltet, als noch Gläubiger des Erblassers zu befriedigen sind, während bisher selbst bei Pfandsicherung die Rechte des Gläubigers nicht selten bestritten wurden.

Die Säkularisierung dieser Güterarten, die auf diese Weise angebahnt wird, findet bei den Mirié-Grundstücken weiteren Ausbau dadurch, daß eine Reihe der die Nutzungsrechte des Sachbesitzers einengenden Schranken, die zur Aufrechterhaltung der Fiktion des Obereigentums des Staates noch bestehen geblieben waren, aufgehoben wird. So wird der Grundsatz, daß der Besitzer von Mirié-Ländereien die Substanz des Grund und Bodens nicht eigenmächtig verändern darf und in dieser Beziehung dem Aufsichtsrechte des Staates untersteht, durch die Bestimmung durchbrochen, daß die Verwendung des Bodens zur Herstellung von Ziegeln und Mauersteinen auch ohne Genehmigung der Behörde gestattet ist. Ebenso kann der Mirié-Besitzer künftig nach

[1]) S. § 8.
[2]) S. § 10.

Digitized by Google

Belieben aus der Oberfläche des Bodens Nutzen ziehen: er kann Bäume anpflanzen, Baulichkeiten darauf errichten, Tennenplätze zum Dreschen des Getreides anlegen usw., ohne von der Genehmigung der Behörde abhängig zu sein.

Der zweite große Gedanke, der in der Reformgesetzgebung zum Ausdruck kommt, betrifft die Klärung und Sicherstellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken. Durch die Einrichtung eines geordneten Katasterwesens auf der einen Seite (Gesetz Nr. I)[1]) und die Abhängigmachung des Eigentumsrechts vom Besitz eines von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ausgestellten Eigentumstitels auf der anderen Seite (Gesetz Nr. VI)[2]) sucht der Gesetzgeber sich diesem Ziele zu nähern und den jetzigen verworrenen Zuständen zu steuern.

Hierzu kommen schließlich noch zwei grundlegende Neuerungen, die sich gleichmäßig auf alle Länderarten beziehen. Ihrer Bedeutung für Handel und Volkswirtschaft wegen, dürften sie in erster Linie geeignet sein, das Interesse auch der ausländischen Kreise auf sich zu ziehen. Die eine besteht in der Zulassung der juristischen Personen zum Grunderwerb in der Türkei (Gesetz Nr. II)[3]), die andere — die wichtigste von allen — in der Einführung des in der Türkei bisher gänzlich unbekannten Hypothekenwesens (Gesetz Nr. V)[4]).

Wie diese neuen gesetzgeberischen Ideen im einzelnen zur Verwirklichung gelangt sind und welche Mängel ihnen andererseits in ihrer jetzigen Gestaltung anhaften und ihrer praktischen Handhabung sich entgegenstellen, soll im folgenden an der Hand der in deutscher Uebersetzung beigefügten Gesetzestexte einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden, und zwar namentlich auch vom Standpunkte des ausländischen Kapitalisten aus, für den das bisher kaum erschlossene Gebiet der türkischen Bodenwerte in Zukunft sehr wohl als Feld der Betätigung in Betracht kommen dürfte.

Es sei hierbei bemerkt, daß die Gesetze in der Reihenfolge wiedergegeben werden, wie sie der Gesetzgeber amtlich ver-

[1]) S. § 5.
[2]) S. § 10.
[3]) S. § 6.
[4]) S. § 9.

Digitized by Google

öffentlicht hat. Diese Reihenfolge ist indessen keineswegs der wirtschaftlichen Bedeutung der Gesetze angepaßt, noch richtet sie sich (vom Gesetz Nr. I abgesehen) nach der Stellung, die diese im Rahmen des türkischen Grundrechtssystems einzunehmen berufen sind.

B. Die einzelnen Reformgesetze.

(Kritische Besprechung nebst kommentierter deutscher Uebersetzung der Gesetzestexte sowie der Motive, soweit solche veröffentlicht.)

§ 5. I. Das Katastergesetz.

Das vorliegende Gesetz ist seinem Inhalte nach eigentlich nur ein vorbereitendes Gesetz, dazu bestimmt, die Grundlage zu schaffen, die notwendig ist, um den vom Gesetzgeber in den übrigen Reformgesetzen getroffenen Maßnahmen materiellrechtlicher Natur die Verwirklichung zu sichern.

In drei Kapiteln mit im ganzen 61 Artikeln enthält das Gesetz eine Reihe eingehender Formalbestimmungen über die Abgrenzung, die Aufnahme und die Abschätzung aller Liegenschaften in der Türkei. Nach dem Muster europäischer Staaten, deren Gesetzgebung (insbesondere der belgischen, französischen und italienischen) sich die türkische Regierung hier angeschlossen hat, soll somit das Katasterwesen zu einer allgemeinen Einrichtung in der Türkei werden. Es ist dies nicht der erste Versuch, den die Türkei in dieser Beziehung macht. Schon vor rund 350 Jahren hatte man eine Einschätzung der Grundstücke unternommen, die auch nach mehr als 30 Jahre hindurch fortgesetztem Bemühen zu einem Abschlusse gelangt war[1]). Seither sind ähnliche Bestrebungen, wie sie besonders um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Gange waren, stets an der Gleich-

[1]) Die auf Grund dieser Einschätzung angelegten Bücher enthalten sämtliche Ländereien nach ihren Kategorien. Es gibt im ganzen 975 Bücher, die noch heute auf dem Grundbuch-Ministerium (*Defter-hane*) sorgfältig aufbewahrt werden. Da Aenderungen der Eintragungen nur mit besonderer Großherrlicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen, so gelten sie als frei von Fälschungen und daher ohne weiteren Zeugenbeweis als voll beweiskräftig (vgl. Medjellé, Art. 1737). Diese Aufzeichnungen sind natürlich sehr lückenhaft und völlig veraltet.

Digitized by Google

gültigkeit oder dem Widerstande der Bevölkerung und der Unfähigkeit der Beamtenschaft gescheitert. Dahingehende gesetzgeberische Maßregeln, mit denen sich die Regierung unter der Herrschaft *Abd ul Hamid's* beschäftigte, blieben, wie damals immer, auf dem Papier stehen. Mit einiger Sorgfalt durchgeführte Katasteraufnahmen existierten eigentlich nur für die Hauptstadt Konstantinopel selbst und für Brussa. So sind denn die Grenz- und Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, besonders in den abgelegenen Provinzen, allmählich derart verworren geworden, daß ein Durchfinden heutzutage kaum mehr möglich ist. Grundstücksprozesse zwischen benachbarten Grundeigentümern und Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbardörfern sind infolgedessen an der Tagesordnung. Ihre Schlichtung stößt auf außerordentliche Schwierigkeiten, da die Grundstückstitel[1]), die auf Grund der unzulänglichen Katastereintragungen ausgestellt wurden, nicht selten Irrtümer enthalten: Irrtümer in der Grenzbezeichnung, in den Größenverhältnissen, in der Grundstückslage und -art. Dazu kommt, daß bei den vor den Katasterämtern vorgenommenen Eintragungs- und Ueberschreibungsakten selbst nicht selten Unregelmäßigkeiten unterliefen, wobei keineswegs immer böser Glaube im Spiele zu sein brauchte. Jemand konnte beispielsweise ein anscheinend besitzloses Grundstück okkupiert und unbeanstandet bebaut haben; die Katasterbehörde hatte ihm auf sein Betreiben einen Besitztitel ausgestellt, worauf er das Grundstück ohne Schwierigkeiten an einen Dritten verkauft oder verpfändet hatte. Erst nachträglich erfährt dann dieser Dritte, daß er sein Recht von einem Nichteigentümer ableitet, indem plötzlich der bis dahin unbekannte Eigentümer auftaucht und sich mit Hilfe älterer Titel oder auch nur, da ja der Besitztitel nicht als Bedingung des Eigentums selbst galt, auf Grund sonstiger Privaturkunden als Eigentümer ausweist. In diesem Falle half dem gutgläubigen Erwerber bisher die Berufung auf die Katastereintragungen nicht viel, denn diesen konnte, eben weil sie notorisch unzulänglich waren, eine absolute Beweiskraft nicht beigemessen werden.

[1]) Ueber die bisherige Bedeutung derselben vgl. S. 21 f.

Digitized by Google

Mit diesen Zuständen will nun der Gesetzgeber durch das vorliegende Gesetz aufräumen, womit er zugleich den Nebenzweck verbindet, im Interesse der Finanzgebarung eine neue Grundlage für die Grundsteuerveranlagung zu schaffen. Zunächst sollen durch besondere Kommissionen in allen Ortschaften des Reichs die Flur- und Grundstücksgrenzen genau festgelegt werden, wobei zugleich Flurkarten aufzunehmen sind (Artt. 5—14). Ist dies geschehen, so erfolgt die Katasteraufnahme der Grundstücke in der durch Artt. 15—29 im einzelnen vorgeschriebenen Weise. Die Aufnahmekommission, der außer Beamten auch ein geistlicher Richter (Art. 3) angehört, ist für diesen Zweck mit ganz besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie hat nicht nur Umschreibungen der Grundstücke auf die Namen der etwaigen gesetzlichen (Art. 18) oder testamentarischen (Art. 19) Erben vorzunehmen, sondern ist sogar ermächtigt, bei Gelegenheit der Aufnahme entstehende Streitigkeiten, sei es in Erbschaftsangelegenheiten, sei es in Grenz- oder Eigentumsfragen, in Form von Urteilen zu entscheiden (Art. 25). Auch hat sie in Fällen, wo ein Besitztitel oder eine Katastereintragung nicht nachweisbar ist, über die Eigentumsberechtigung des derzeitigen Inhabers zu befinden (Artt. 20 und 21).

Der beendeten Aufnahme folgt die Aushändigung eines Besitztitels an den Eigentümer (Art. 26), ein in seinen rechtlichen Folgen insofern sehr wichtiger Akt, als nach Art. 1 des Gesetzes über das Grundeigentum (sub Nr. VI)[1]) ohne Vorweisung eines solchen Titels weder Grundstücksprozesse vor Gerichten anhängig gemacht, noch sonstige Grundstücksangelegenheiten vor Behörden erledigt werden können.

Neben der Katasteraufnahme her geht eine Werteinschätzung der Grundstücke (Artt. 30—43) und zwar, wie erwähnt, in erster Linie zum Zweck der Veranlagung zur Grundsteuer (Art. 45).

Dies sind in großen Umrissen die Ziele des Gesetzes. Wille und Absichten des Gesetzgebers sind ohne Zweifel die besten. Die Vorschriften sind auch im einzelnen durchweg von dem Gedanken getragen — den die jetzige Regierung mit seltener

[1]) S. § 10.

Digitized by Google

Schärfe erfaßt hat —, daß die erste Vorbedingung für die Erschließung der zahllosen brachliegenden Ländereien in der Türkei und für die Heranziehung des ausländischen Kapitals zu diesem Werke die Schaffung klarer, unbestrittener und unbestreitbarer Eigentumsverhältnisse ist. Ob freilich gesetzgeberische Maßnahmen bei dem jetzigen Stand der Dinge allein hierfür ausreichen, wird erst die Zukunft lehren. Vor allem wäre zu ihrer Durchführung ein auch fachtechnisch genügend vorgebildetes Beamtenpersonal erforderlich, das die Türkei zurzeit noch nicht besitzt. Die einheimische Presse, insbesondere die türkische [1]), bei der im übrigen die neue Gesetzgebung fast durchweg außerordentlich freudigen Widerhall gefunden hat, drückt sich über die Zukunftsaussichten gerade dieses Gesetzes aus dem gleichen Grunde sehr pessimistisch aus. Die türkische Regierung, die sich dieser Schwierigkeit wohl bewußt ist, hat sich denn auch, neueren Zeitungsmeldungen zufolge, entschlossen, die gesetzlichen Bestimmungen vorläufig nur auf die der Hauptstadt zunächstgelegenen drei Provinzen: Smyrna, Brussa und Kastamuni, zur Anwendung zu bringen.

Welche Wichtigkeit dem neuen Gesetze von einem Teile der einheimischen Bevölkerung, nämlich den armenischen Ackerbauern in Anatolien, beigelegt wird und welche Erwartungen sich in diesen Kreisen daran knüpfen, geht aus einem in der Constantinopler Zeitung *„La Turquie“* unlängst veröffentlichten

---

[1]) Der *„Sabah“*, ein bekanntes türkisches Blatt, schreibt unter dem 6. März d. J. folgendes: *„Pour que ces lois portent leurs fruits, il faut avant tout pouvoir se fier à la droiture, à l'honnêteté et aux connaissances techniques des fonctionnaires. Dans la loi, on parle d'ingénieurs et d'arpenteurs. L'une des principales garanties de la régularité de l'enregistrement cadastral, c'est la façon dont les fonctionnaires rempliront leurs attributions. La désignation vague des limites, les erreurs volontaires ou inconscientes dans l'arpentage, peuvent provoquer des procès durant de longues années, occasionner de considérables dommages et ruiner des familles. Plusieurs fois, chez nous, l'on a procédé au récensement. Jamais cette formalité n'a donné le résultat attendu. Car malgré la clarté de la loi et des instructions, les moyens d'exécution faisaient défaut. Or l'enregistrement et la délimitation des propriétés immobilières sont des opérations amplement difficiles, amplement vastes, amplement compliquées. Il est absolument certain que tout restera lettre-morte s'il ne se trouve pas une main de fer pour veiller à l'exécution.“*

Digitized by Google

Artikel[1]) hervor, der im Zusammenhang mit der seit Jahren latent gewesenen und gerade jetzt wieder auftauchenden armenischen Frage ein besonders aktuelles Interesse besitzt und daher auszugsweise hier wiedergegeben zu werden verdient:

„Es ist bekannt, daß in vielen Provinzen, und besonders in den von Armeniern bewohnten, das anbaufähige Land als dem Staate gehörig (Mirié-Land) betrachtet und von jeher unter gewissen Bedingungen an Private abgelassen wird. Nach den Bestimmungen des Grundstücksgesetzes vom Jahre 1868 wurden den Besitzern solcher Ländereien amtliche Besitztitel, genannt Tapu, ausgehändigt, welche ihr Eigentumsrecht bestätigten. Noch heute sind diese Titel die einzig gültigen, um das Eigentumsrecht an diesen Grundstücken zu beweisen.

Nach der Veröffentlichung des Grundstücksgesetzes wurden Beamte in die Provinzen geschickt mit dem Auftrage, die Grenzen der einzelnen Ländereien richtigzustellen und den Besitzern daraufhin Besitztitel auszustellen. Diese Beamten jedoch, die durch Rassen- und Religionsvorurteile beeinflußt waren und in erster Linie aus der Unwissenheit und Sorglosigkeit der Behörden und der armenischen Bevölkerung Vorteil zogen, haben bei ihrer Tätigkeit nur dem Interesse der kurdischen Stammeshäupter und Unterdrücker Rechnung getragen. Wer durch zwei Zeugen beweisen konnte, daß die Ländereien zwischen dieser und jener Grenze ihm gehörten, erhielt einen Titel darüber ausgehändigt.

So geschah es, daß eine große Anzahl der von Armeniern bewohnten Dörfer mit ihren anbaufähigen Ländereien oder umliegenden Brachfeldern schließlich in den Besitz der Kurdenchefs kamen. Und der armenische Landmann, der von Generation zu Generation seit Tausenden von Jahren den heimatlichen Boden bebaut hatte, sah sich eines Tages gewaltsam seines einzigen Lebensunterhalts beraubt.

Um diese Umwälzung in den Eigentumsverhältnissen zu verstehen, ist es unerläßlich, einen Blick auf die Vergangenheit zu werfen.

[1]) *„La Turquie"* vom 24. 4. 13, Nr. 95. Der Artikel trägt die Unterschrift *„Jamarek"*, offenbar ein armenisches Pseudonym.

Digitized by Google

In den letzten Regierungsjahren Sultan *Mahmud II.*[1]) war nach Auflösung des Janitscharenkorps die moderne Heeresverfassung noch nicht durchgeführt. Der russische und der ägyptische Krieg hatten vollkommen das zerstört, was von der militärischen Stärke der Türkei noch vorhanden war. In verschiedenen Provinzen der europäischen und asiatischen Türkei hatten die Stammeshäuptlinge, nach halber Unabhängigkeit strebend, sich offen gegen den Sultan aufgelehnt.

Unter ihnen taten sich hervor: *Tepedelenli Ali Pascha* in Janina, *Tschapanoglu* im mittleren Kleinasien und *Bederkhani* in den südöstlichen Teilen Armeniens; der Distrikt von Dersim unterwarf sich ganz einer Anzahl dieser kleinen Fürsten (Beys). Alle diese Beys ließen sich nach eigenem Gutdünken Steuern zahlen von den ihrem Einflusse völlig unterstehenden Bewohnern. Sie betrachteten die Ländereien als ihr tatsächliches Eigentum und lieferten dem Landwirt die Sämereien; das Ergebnis der Ernte wurde zu gleichen Teilen oder in dem Verhältnis von eins zu zwei zwischen diesen Lieferanten des Samens und dem Landwirte geteilt. Dabei wurde letzterer aber auch nicht von dem Steuerbeamten des Fiskus vergessen, der den Zehnten eintrieb, von dem die Kurden indessen befreit blieben.

Unter der Regierung des Sultans *Medschid*[2]) wurden die Aufstände in den Provinzen allmählich seltener; *Tschapanoglu* lebte nicht mehr, *Bederkhani* war niedergezwungen worden. Es blieben nur noch die kleinen Derebeys (Stammeshäupter) übrig. Von diesen verfügte allerdings jeder über einige tausend Schützen; da sie aber unter sich uneinig waren, waren sie nicht imstande, gemeinschaftlich ernsteren Widerstand zu leisten. Im Jahre 1861, dem Jahre der Thronbesteigung *Abd ul Asis'*[3]), hatte der General *Ibrahim Pascha* an der Spitze einer Truppenabteilung von 4000 Mann verschiedene Gegenden Armeniens aufgesucht; die Fürsten, die sich auf dem als uneinnehmbar betrachteten Plateau von Dersim festgesetzt hatten, erklärten schleunigst ihre Unterwerfung. Seitdem wuchs der Einfluß der

[1]) 1808—1839.
[2]) Sultan *Abd ul Medschid* (1839—61).
[3]) Sultan *Abd ul Asis* (1861—76).

Digitized by Google

türkischen Zentralregierung sichtlich und Verwaltungsreformgesetze konnten in jenen Provinzen allmählich zur Durchführung gelangen. In jene Zeit fällt auch die Veröffentlichung des Grundstücksgesetzes.

Der Staat behielt sich nach diesem Gesetz das Eigentumsrecht an den anbaufähigen Feldern vor, deren Nutznießung er den kurdischen Stammesfürsten überließ, wie diese sie auch bisher innegehabt hatten. Der Landwirt jedoch, der wahre Eigentümer der Felder, der in der Hoffnung sich gewiegt hatte, durch die Macht des Gesetzes von seinem Unterdrücker, dem Kurdenchef, befreit zu werden, mußte eines Tages zu seiner höchsten Verwunderung erkennen, daß gerade durch das Grundstücksgesetz diese kurdischen Beys die Eigentümer der von ihm bebauten Felder geworden waren, weil sie im Besitz der Tapu genannten Titel waren!

In den Jahren 1867—70 kamen nach und nach Klagen der Landwirte vor das armenische Patriarchat in Konstantinopel.

Der Bischof *Migirditsch Kerimian* öffnete der armenischen Bevölkerung in Vau und Musch die Augen; die Gerüchte von den in Grundstücksfragen begangenen Mißbräuchen drangen bis in die Kreise der armenischen Bevölkerung Konstantinopels durch.

Im Jahre 1869 wurde *Kerimian* zum Patriarchen erwählt und zwar zu einem Zeitpunkte, wo die Gemüter infolge der Lage in Armenien in heftigster Erregung waren. Drei Jahre hindurch hat der armenische Patriarch bemerkenswerte Berichte über die Unterdrückungen in Armenien veröffentlicht, Berichte, welche das Vorspiel zu der armenischen Frage bildeten. Die gewissenhaften Berichte enthielten Tatsachen, welche auch heute ihren Wert nicht verloren haben; man ersah daraus deutlich, daß der armenische Landmann des von seinen Vätern ihm überkommenen Bodens erst infolge der Durchführung des Grundstücksgesetzes beraubt worden war.

Es besteht also schon eine Streitfrage zwischen den kurdischen Stammesfürsten einerseits und den armenischen Landwirten anderseits, da die ersteren ohne Berechtigung Besitztitel in den Händen haben. Diese Ungerechtigkeit ist durch die Regierung selbst in der Zeit der ersten Regierungstage des

Digitized by Google

Sultans *Abd ul Asis* begangen worden. Seinerseits bemühte sich dieser Sultan, durch Maßregeln von äußerster Strenge, durch Massakers, durch ungerechte Beschlüsse und durch willkürliche administrative Maßnahmen den Rest der Ländereien an die Kurden auszuliefern, der noch im Besitz der Armenier verblieben war; sein Werk gelang ihm so gut, daß die sog. armenischen Provinzen, vom Standpunkte der Grundeigentumsverhältnisse aus betrachtet, eine bloße geographische Benennung geworden sind.

Unter dem der Regierungszeit *Abd ul Hamids* folgenden Regime[1]) gelang es nicht, das alte System zu verbessern. Zu vielen Malen hat man Reformprojekte ausgearbeitet und die Entsendung von Kommissionen in die armenischen Provinzen vorgeschlagen. Es scheint aber, daß der Ausführung dieser Projekte Hindernisse im Wege standen; vielleicht darf man eines dieser Hindernisse in dem Mißvergnügen suchen, das man über die von den führenden armenischen Parteien beabsichtigten Maßnahmen empfand.

Man hat im gegenwärtigen Augenblicke vor, eine Reformkommission nach Armenien zu schicken mit dem Auftrage, die Frage der strittigen Ländereien zu regeln. Anderseits will man in den gleichen Provinzen das kürzlich veröffentlichte Gesetz über die Abgrenzung der Ländereien in Anwendung bringen.

Wenn auch dieses Mal die Anwendung dieses Gesetzes auf Gleichgültigkeit bei den Landwirten und den armenischen Erzbischöfen stößt, so werden die kurdischen Beys, die inzwischen, durch diese Haltung ermutigt, Zeit gefunden haben, ihre Vorkehrungen zu treffen, es so einzurichten wissen, daß sie eine erneute Abgrenzung der strittigen Ländereien zu ihren Gunsten erreichen, um dann sich auf das Gesetz selbst zu berufen, wenn die Armenier längst nach Beendigung dieser Arbeiten sich gegen die Ungerechtigkeiten auflehnen!

Dann haben die letzteren sich aber die Folgen selbst zuzuschreiben!“

---

[1]) D. h. seit Einführung der Konstitution (1908).

Digitized by Google

Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 13./26. Februar 1913, Nr. 1384.)

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle im osmanischen Reich liegenden Grundstücke sollen durch besondere Kommissionen abgegrenzt und aufgenommen werden. Ihre Erträgnisse und ihr Wert sollen abgeschätzt und festgesetzt werden.

Art. 2. Jede Abgrenzungskommission setzt sich zusammen aus einem vom Grundbuchministerium [1]) zu wählenden Beamten, einem Schreiber und einem Ingenieur. Außerdem werden ihr je zwei Feldmesser zugeteilt.

Art. 3. Jede Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus Beamten des Finanzministeriums und des Grundbuchministeriums, aus einem zur Rechtsprechung befugten geistlichen Richter (Naïb) und einem Evkaf-Beamten an Orten, wo das Evkaf-Ministerium es für tunlich erachtet. Zugeteilt sind ihr zwei Schreiber, ein Ingenieur und zwei Feldmesser. Bei der Abschätzung der Erträgnisse und des Wertes wird diesen Kommissionen, dem Gesetz über die Abgaben für bebaute Grundstücke [2]) entsprechend, ein unter den Grundeigentümern in den Städten und Dörfern auszuwählender Beisitzer beigegeben.

Außerdem wird bei der Aufnahme der (Land-)Kreise je ein Schreiber oder erforderlichen Falles auch zwei zeitweilig angestellt, um in den Steuer- und Grundbuchämtern das Eintragungswesen zu organisieren und Grundbuchregister anzulegen.

Die Beamten und Angestellten der Aufnahmekommission werden von den Ressortbehörden ernannt und unterstehen bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit dem Grundbuchministerium.

Art. 4. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Vermessungs- und Aufnahmearbeiten wird auf dem Grundbuchministerium eine besondere Verwaltung unter dem Namen „Katasterverwaltung“ gebildet und eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Inspektoren ohne festen Amtssitz angestellt.

[1]) Vgl. über dieses Anm. 1 auf S. 35.

[2]) *Loi sur l'impôt des Propriétés Bâties* vom 19. Djemazi-ül-achyr 1328 (= 27. Juni 1910).

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Obliegenheiten der Abgrenzungs- und Aufnahmekommissionen.

Erster Abschnitt.

Obliegenheiten der Abgrenzungskommission.

Art. 5. In jedem Kreise hat die Abgrenzungskommission in der vom Grundbuchministerium festzusetzenden Reihenfolge die Abgrenzungsarbeiten in Angriff zu nehmen. Der Beginn der Arbeiten wird vierzehn Tage vorher durch die Provinzialblätter bekanntgegeben.

Art. 6. An welchem Tage in einer Stadt oder einem Dorfe die Abgrenzungsarbeiten beginnen sollen, wird vierzehn Tage vorher den betreffenden Städten und Dörfern sowie den an sie angrenzendeu Ortschaften durch Verständigung der Aeltestenausschüsse mitgeteilt und durch gedruckte Anschläge an den öffentlichen Versammlungsplätzen bekanntgegeben.

Art. 7. An dem festgesetzten Tage werden in Anwesenheit der Aeltestenausschüsse die der betreffenden Ortschaft mit den benachbarten Ortschaften gemeinsamen Flurgrenzen, von Osten beginnend, der Reihe nach festgestellt. Wenn eine oder mehrere der Grenzlinien durch Oedland[1]) verlaufen, werden sie auf Grund der Aussagen und Mitteilungen der Aeltestenausschüsse festgelegt.

Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vermessungskommission sowie den Aeltestenausschüssen und den etwaigen Eigentümern der an die Grenzlinien anstoßenden Grundstücke zu unterzeichnen und untersiegeln ist.

An den erforderlichen Stellen werden pyramidenförmige Markzeichen aus Mauerwerk errichtet, für die das Baumaterial, wie Steine und Ziegel, und die Handwerker nach den darüber

---

[1]) Oedländereien (türkisch: mevat = tote Länder) sind nach Art. 6 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (s. oben S. 11 Anm. 1) Grundstücke, die in niemandes Besitz stehen, unbebaut sind und von niemand benutzt werden. Von den äußersten Endpunkten bewohnter Plätze müssen sie nach Art. 103 des fraglichen Gesetzes so weit entfernt liegen, daß der Ruf eines Mannes mit kräftiger Stimme nicht zu hören ist (was etwa der Entfernung einer halben Wegstunde entspricht, vgl. *Padel*, Grundeigentum in der Türkei, S. 12 und 122 f.).

Digitized by Google

zu ergehenden Beschlüssen der Abmessungskommission von der Einwohnerschaft der auf beiden Seiten der Grenzen gelegenen Städte und Dörfer zu stellen sind.

Ferner wird eine Karte der Grenze entworfen, in welche auch die innerhalb der Flurgrenzen befindlichen Wege, Flüsse, Gießbäche, Wälder, die der Einwohnerschaft belassenen Weideplätze[1]), Gemeindewaldungen[2]) sowie Friedhöfe und Oedländereien einzuzeichnen sind.

Art. 8. Unter Zugrundelegung der vom Grundbuchministerium einzusendenden Grundbuchauszüge sind an Ort und Stelle Erhebungen anzustellen über die Art[3]) der Grundstücke in den abzugrenzenden Ortschaften, die bestehenden Wakufs nebst den diesen zugewiesenen Einkünften sowie die Beträge der Zehntenablösungen bei Grundstücken, die dieser Abgabe unterworfen sind[4]). Lage und Grenzen dieser Ländereien sind auf der gemäß dem vorhergehenden Artikel zu entwerfenden Karte einzutragen.

Es sind ferner besondere Protokolle aufzusetzen, in denen das bei den Erhebungen zur Anwendung gelangte Verfahren zu bezeichnen ist und Angaben aufzunehmen sind über die Höhe und das Verhältnis der den Wakuf-Gütern zugewiesenen Nutzungen sowie über die Beträge der etwaigen Zehntenablösungen. Hierbei ist zugleich darauf Bezug zu nehmen, daß diese Angaben sich auf die Grundbuchauszüge stützen.

---

[1]) Gemeindeweiden (türkisch: merā) gehören, ebenso wie die in Anm. 2 erwähnten Gemeindewaldungen und die auf S. 58 Anm. 1 genannten Dreschtennen zu den sog. Metruké-Ländereien, d. h. solchen, die in niemandes Sonderbesitz stehen können, sondern zum allgemeinen Nutzen belassen werden (*res extra commercium*). Ihre Beackerung und Bepflanzung ist verboten, ebenso Kauf oder Verkauf (vgl. Art. 97 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274). Die Nutzung besteht lediglich darin, daß Vieh darauf getrieben wird (vgl. *Padel*, l. c. S. 12, 20 und 118 ff.).

[2]) Gemeindewaldungen (türkisch: baltalyk) sind abgezweigte Teile der im Umkreise von Ortschaften liegenden Waldungen, aus denen die Ortsinsassen für ihren Bedarf Brennholz schlagen dürfen. Sie gehören zur Kategorie der Metruké-Ländereien (s. oben Anm. 1) und unterstehen den für diese geltenden Vorschriften (vgl. *Padel*, l. c. S. 118 f.).

[3]) D. h. ob es sich um Mülk-, Mirié- oder Wakuf-Land handelt.

[4]) Gemeint ist die Abgabe, die an Stelle des Grundzehnten tritt, wenn ein Mirié- oder uneigentliches Wakuf-Grundstück eine Umwandlung erfährt, die es der Zehntzahlung entzieht, z. B. wenn Gebäude auf bisherigem Ackerland errichtet werden.

Digitized by Google

Art. 9. In die Protokolle ist auch aufzunehmen: bei Wakufs, die in den Grundbuchauszügen als Ausnahme-Wakufs[1]) vermerkt sind, diese Ausnahmeeigenschaft; ferner bei Ländereien eines Dorfes, die darin als ganz oder zum Teil einem Wakuf zugeteilt bezeichnet werden, die Tatsache dieser Zugehörigkeit, sowie der Name und die Bezeichnung des Wakufs; endlich bei Ländereien, die nach den Grundbuchauszügen von alters her gewissen Anstalten zugewiesen worden waren, der Umstand, ob die bedachten Anstalten noch heute deren Verwaltung und Nutznießung innehaben, oder ob diese Anstalten nach den angestellten Ermittelungen etwa zu bestehen aufgehört haben.

Art. 10. Wird die Zugehörigkeit (eines Grundstücks) zu einem Wakuf oder die Ueberweisung von Grundstückserträgnissen für Stiftungszwecke behauptet, ist aber im Grundbuchauszuge nichts darüber enthalten, so sind von seiten der Interessenten der Firman[2]) oder die gesetzlich gültigen Wakuf-Stiftungsurkunden oder Abschriften amtlicher Eintragungen vorzulegen, woraufhin die Abgrenzung und die Einzeichnung der in Frage kommenden Ländereien erfolgt. Dementsprechend erfolgt die Aufnahme des Protokolls. Von den vorgelegten Beweisurkunden sind beglaubigte Abschriften nach Beendigung der Abgrenzungsarbeiten in der betreffenden Ortschaft durch Vermittelung der Grundbuchverwaltung dem Grundbuchministerium zur Nachprüfung einzusenden.

Können Beweisurkunden nicht vorgelegt werden, so sind die Behauptungen betreffend die Ausnahmeeigenschaft[3]) eines Wakufs oder die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Wakuf oder die Ueberweisung von Grundstückserträgnissen für Stiftungszwecke auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Es werden darüber im einzelnen Protokolle aufgenommen. Von den in Frage kommenden Ländereien werden besondere Karten angefertigt, die ebenfalls dem Grundbuchministerium zum Zwecke der Prüfung einzusenden sind. Dieses läßt durch die Verwaltungen der Reichskanzlei, des Grundbucharchivs und der alten Wakuf-

[1]) Ueber diesen Begriff vgl. S. 15 sub II c.
[2]) Großherrliches Reskript.
[3]) S. oben Art. 9.

Digitized by Google

archive die erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vornehmen. Den erteilten Bescheiden entsprechend haben die Eintragungen in die Katasterregister zu erfolgen, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Antragsteller auf Anrufung gerichtlicher Entscheidung.

Art. 11. Nachdem die Flurgrenzen und die Arten der innerhalb derselben gelegenen Grundstücke bestimmt worden sind, werden auch die Grenzen der Stadt oder des Dorfes selbst festgestellt, worin die am Rande gelegenen, als Ergänzung zum Wohngebiet angesehenen[1]) Grundstücke von einem halben Dönüm[2]) Flächeninhalt miteinbegriffen sind. Hierüber ist ein besonderes, durch Unterschriften zu bestätigendes Protokoll aufzunehmen und eine Karte zu entwerfen.

Bei Ortschaften, die aus verschiedenen Vierteln bestehen, werden auch die Grenzen jedes Viertels auf der Karte angegeben.

Art. 12. Die verschiedenen Dörfern zur gemeinschaftlichen Nutzung belassenen und zugewiesenen Weideplätze[3]) können aufgeteilt werden.

Die Aufteilung ist an die Zustimmung der Aeltestenausschüsse gebunden. Sie ist im Protokoll und auf der Karte zu vermerken. Erfolgt eine Aufteilung nicht, so werden die Weiden als gemeinschaftlicher Besitz eingetragen.

Art. 13. Auch die nicht innerhalb der Stadt- und Dorfgrenzen gelegenen Grundstücke und Wälder sowie die in den Händen von Einzelpersonen befindlichen, (von den Dorfgemeinden) unabhängigen Farmen sind in der in Art. 7 vorgeschriebenen Weise abzugrenzen. Darüber ist ein zu bestätigendes Protokoll nebst Karte aufzunehmen.

Art. 14. Entstehen bei Festsetzung der Grenzen zwischen der Einwohnerschaft der beteiligten Städte und Dörfer Streitig-

[1]) Diese Ausdrucksweise ist aus dem Grundstücksgesetze vom 7. Ramazan 1274 übernommen worden. In Art. 2 desselben wird unter den zur Kategorie des Mülk gehörigen Ländereien aufgeführt: „das innerhalb der Dörfer und Städte belegene Land mit dem an dieses angrenzende, bis zu einem halben Dönüm höchstens große Gelände, das als Ergänzung der Wohnplätze angesehen wird“ (nämlich für Stallungen, Wagenremisen und dergl.).

[2]) Ein Dönüm (Morgen) ist nach Art. 131 des Grundstücksgesetzes ein Stück Land, das in der Länge und Breite gemessen 40 mittlere Schritte beträgt oder im Quadrat 1600 Sira (1 Sira oder Pik = 76 cm) groß ist.

[3]) Vgl. hierüber Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 45.

Digitized by Google

keiten, so soll die Abgrenzungskommission sie beizulegen trachten und, falls ein Ausgleich nicht zustande kommen kann, die Erhebungen zu Ende führen. Ihr Ergebnis ist als Beweisunterlage in das Protokoll aufzunehmen.

Wer mit den Erhebungen der Abgrenzungskommission nicht zufrieden ist, kann sich gemäß Art. 25 an die Aufnahmekommission wenden. Wird von ihr die Abänderung des Protokollinhalts beschlossen, so sind die Grenzen danach zu berichtigen.

Falls Streitigkeiten über die im letzten Satz des Art. 7 erwähnten, der Gemeinde belassenen Ländereien[1]) entstehen, so ist ebenfalls in dieser Weise zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Obliegenheiten der Aufnahmekommission.

Art. 15. Alle in den Städten und Dörfern vorhandenen Liegenschaften, deren Grenzen gemäß den Bestimmungen des ersten Abschnittes durch die Abgrenzungskommissionen festgelegt worden sind, werden durch die Aufnahmekommissionen in folgender Weise in das Kataster aufgenommen.

Art. 16. An welchem Tage in einer Stadt oder einem Dorfe die Aufnahmearbeiten beginnen sollen, wird vierzehn Tage vorher mittels Benachrichtigung des Aeltestenausschusses und durch gedruckte Anschläge an den öffentlichen Versammlungsplätzen bekanntgegeben. Seitens eines Schreibers der Kommission ergeht durch Vermittelung der Aeltestenversammlung eine offene Aufforderung nebst Fragebogen an die Grundeigentümer oder die Vormünder und gesetzlichen Vertreter[2]) der Unmündigen und Geistesschwachen unter ihnen und bei Pachtungen an die Pächter, sich an dem festgesetzten Tage persönlich einzufinden oder einen Vertreter zu entsenden. Sie haben die

---

[1]) Gemeint sind die Gemeindeweiden (merā) und Gemeindewaldungen (baltalyk). Ueber erstere vgl. auch Art. 12.

[2]) Das türkische Recht kennt zwei Arten von Vormündern. Die einen werden durch Testament oder Vertrag ernannt (sie heißen türkisch: vassi). Im Gegensatz dazu stehen die gesetzlichen Vertreter (*tuteurs naturels*, türkisch: veli), d. h. diejenigen, welche die Eigenschaft des Vormundes vermöge des Rechts der Blutsverwandtschaft bekleiden. Dieses Recht gebührt nur dem Vater oder Großvater. Die Mutter ist nicht „veli", wohl aber kann das Testament des Vaters ihr die Tutel übertragen.

Digitized by Google

Fragebogen binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte ihrer Zustellung an ausgefüllt zurückzusenden und die Besitztitel der Aufnahmekommission vorzuzeigen. Der dazu abgeordnete Schreiber führt dabei die Aufsicht, füllt auf Antrag die Fragebogen aus und legt ein alphabetisches Register der Grundeigentümer an.

Art. 17. Am festgesetzten Tage sind in Gegenwart der Grundstückseigentümer, der gesetzlichen Vertreter oder Vormünder oder deren Vertreter und der Pächter — unter Zugrundelegung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Fragebogen, der Beweisurkunden, der von den Aeltestenausschüssen vorgenommenen Feststellungen und der vorhandenen Eintragungen — sämtliche, innerhalb der Städte und Dörfer gelegenen Grundstücke nach der Straßenfolge sowie die außerhalb derselben befindlichen Grundstücke ihrer Lage entsprechend der Reihe nach aufzunehmen und dem Flächeninhalte nach abzumessen.

Und zwar sind von jedem Stück einzutragen: die Zubehörteile, die Grenzen und Seiten, bei Wakufs die Namen und Bezeichnungen, die bei der Vermessung sich ergebende und in den Urkunden enthaltene Zahl von Dönums und Piks[1]), die jährliche Wakuf-Miete[2]), die feste Wakuf-Abgabe[3]) oder der Betrag der etwaigen Zehntenablösung[4]), etwa vorhandene Sonderrechte, die Besitzform, Name und Zuname, Staatsangehörigkeit und Vatersname des Eigentümers, die Höhe der Anteile bei Miteigentum und die Namen der Miteigentümer, die durch Schätzung zu bestimmende Höhe des Jahresertrages und Wertbetrages; falls Rechte Dritter vorhanden sind, auch die Form und das Wesen derselben und ihre Zugehörigkeit.

Außerdem sind Karten zu entwerfen.

Aneinander grenzende und miteinander zusammenhängende Grundstücke, die von alters her mit getrennten Besitztiteln von einem einzelnen besonders oder von mehreren gemeinschaftlich besessen werden oder die unter Anschluß an ein in anderem Besitz befindliches Stück Land während der Aufnahme über-

---

[1]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 11 auf S. 47.
[2]) Die sog. „idjaré-i-muëdjele", vgl. hierüber S. 17 Anm. 2.
[3]) Die sog. „Mukataa", vgl. hierüber S. 18.
[4]) Vgl. hierüber Anm. 4 zu Art. 8 auf S. 45.

Digitized by Google

tragen oder abgetreten wurden, sollen zu einer Art vereinigt aufgenommen und abgemessen und als ein Stück eingetragen werden.

Art. 18. Sind die vorgelegten Beweisurkunden auf den Namen des Erblassers ausgeschrieben, so soll jedem der Erben sein Erbschaftsanteil zugemessen und eingetragen werden.

Art. 19. Die von ihrem rechtmäßigen Eigentümer dem Gesetze entsprechend durch Testament hinterlassenen Mülk-Grundstücke sind auf die Namen der eingesetzten Erben einzutragen.

Art. 20. Ein Grundstück, von dem behauptet wird, es sei von einer Person, der es seit alters her laut gültigem Besitztitel oder kraft Eintragung zu Eigentum gehörte, oder von dessen Erben in nicht amtlicher Weise[1]) verkauft, verschenkt oder sonst übertragen worden, wird auf den Namen des (jetzigen) Inhabers eingetragen, falls der Verkäufer, der Schenker oder die (in sonstiger Weise) die Uebertragung bewirkende Person oder deren Erben noch vorhanden sind und sie die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen, oder falls der Besitz des Inhabers die Ersitzungszeit hindurch gedauert hat[2]); anderenfalls auf den Namen des Inhabers des Besitztitels oder dessen Erben. Falls aber der Inhaber des Besitztitels und seine Erben gestorben oder verschollen sind und der Besitz des gegenwärtigen Inhabers noch nicht die Ersitzungszeit hindurch gedauert hat, wird das Grundstück als heimgefallen eingetragen.

Art. 21. Grundstücke, von denen während der Aufnahmeformalitäten erklärt wird, sie seien ohne gültigen Besitztitel und Eintragung durch Besitzübergang oder Erbschaft an den (jetzigen) Inhaber gelangt, werden auf den Namen des Besitzers eingetragen, der als solcher durch zuverlässige Zeugen bestätigt wird.

Dagegen werden als heimgefallen eingetragen Grundstücke, deren man sich, obwohl sie schon heimgefallen waren, unrecht-

---

[1]) D. h. ohne die für die Eigentumsübertragung vorgeschriebene Erklärung vor dem Grundbuchamt, s. oben S. 20 ff.

[2]) Die Ersitzungszeit beträgt bei Mülk-Grundstücken 15 Jahre, bei Mirié-Land 10 Jahre, bei Wakuf-Land 15 Jahre.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Ersitzung vgl. *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 38 ff.

Digitized by Google

mäßigerweise bemächtigt hat und deren Besitz noch nicht die Ersitzungszeit[1]) hindurch gedauert hat.

Art. 22. Wenn sich bei der Vermessung von Liegenschaften, die mit Besitztitel besessen werden, die Grundfläche als größer herausstellt, als der Besitztitel angibt, so wird eine Nachprüfung vorgenommen.

Fallen ihre vier Seiten mit den alten und laut Besitztitel festgestellten Grenzen zusammen, oder stehen sie im Privateigentum, so wird der sich ergebende wirkliche Flächeninhalt auf den Namen des Eigentümers eingetragen.

Wenn sie auf einer oder mehreren Seiten von Ländereien begrenzt werden, die der Einwohnerschaft zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen worden sind[2]), so sind sie ebenfalls auf den Namen des (gegenwärtigen) Besitzers einzutragen, falls sein Besitz in der im Art. 21 angegebenen Weise bestätigt wird. Gehören sie zur Kategorie der Mirié-Ländereien, so werden bis zu 20 % der im Besitztitel vermerkten Grundfläche mehr bewilligt und auf dem Besitztitel hinzugeschrieben; der Ueberschuß aber kommt dem Mirié-Land zu.

Gehören sie zu den unbebauten Flächen[3]) und sind sie in widerrechtlicher Weise in Besitz genommen worden, so sind sie, falls ein hindernder Umstand nicht entgegensteht und die Ersitzungszeit noch nicht abgelaufen ist, dem Inhaber gegen Zahlung des Gegenwertes anzubieten und zu überweisen; falls die Ersitzungsfrist aber abgelaufen ist, sind sie (ohne weiteres) auf den Namen des Inhabers einzutragen. Steht der Ueberweisung ein Hindernis entgegen, so wird der betreffende Teil abgetrennt und in bezug auf ihn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Art. 23. Wenn sich bei der Vermessung der nach der Anzahl der Dönüms und Piks[4]) überwiesenen Grundstücke die

[1]) Hier ist die Ersitzungszeit gemeint, die dem Staat (bei Mirié-Land) bezw. dem Evkaf (bei Wakuf-Land) gegenüber bezüglich dessen Obereigentumsrecht (Rakaba, s. oben S. 9, 14 und 18) läuft und die Verjährung desselben zur Folge hat. Sie beträgt bei beiden Länderarten 36 Jahre (vgl. die Anm. 6 zu Art. 15 des Gesetzes betr. das Eigentumsrecht an Grundstücken, unten § 10).

[2]) D. h. also, wenn sie Metruké-Ländereien sind. Vgl. Anm. 1 und 2 zu Art. 7 auf S. 45.

[3]) D. h. sind sie Mevat-Land. Vgl. hierüber Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 44.

[4]) S. hierüber oben Anm. 2 zu Art. 11 auf S. 47.

Digitized by Google

Grundfläche als größer herausstellt, als die Besitztitel angeben, so wird bei Liegenschaften, deren Besitz noch nicht die Ersitzungszeit hindurch gedauert hat, der Ueberschuß gegen Zahlung des Gegenwertes dem Inhaber angeboten und überwiesen. Ist die Ersitzungszeit abgelaufen, so ist das Land auf den Namen des Inhabers einzutragen.

Art. 24. Die Wertbeträge, die für die gesetzlich erforderliche Ueberweisung von Liegenschaften zu zahlen sind, werden von dem Aeltestenausschusse abgeschätzt und von der Aufnahmekommission auf ihr richtiges Maß hin nachgeprüft und bestätigt. Sie sind alsdann einzutragen, damit die Ueberweisungsformalitäten, wie üblich, von den Behörden des Zentralkreises vorgenommen werden können.

Art. 25. Bei der Vornahme der Abgrenzung und Aufnahme werden die auf Wakuf- und Erbschaftsangelegenheiten bezüglichen Streitigkeiten von den zu den Mitgliedern der Aufnahmekommissionen gehörigen geistlichen Richtern (Naïbs) nach den Grundsätzen des Scheriatrechts geprüft und durch Urteil entschieden. Bei Einsprüchen werden diese Urteile dem *Fetvahané*[1]) und dem Ausschusse für scheriatrechtliche Prüfungen zur Nachprüfung überwiesen.

Handelt es sich hingegen um Grenzstreitigkeiten oder sind für ein Grundstück mehrere Besitztitel vorhanden oder wird auf ein ohne Besitztitel besessenes Land ein Rechtsanspruch geltend gemacht oder entstehen wegen eines Grundstücks aus Gründen, wie Ersitzung oder dergleichen, Zwistigkeiten, so ist den Interessenten in Vorschlag zu bringen, die Entscheidung in endgültiger Weise der Aufnahmekommission zu überlassen. Im Falle ihres Einverständnisses ist zunächst darüber ein Protokoll aufzunehmen und ihnen zur Unterschrift und Untersiegelung vorzulegen. Darauf versammeln sich unter dem Vorsitze des Naïb die Beamten des Grundbuchamts und der Finanzverwaltung, prüfen und entscheiden die Streitsache nach den bestehenden

[1]) Ein in Konstantinopel residierender Ausschuß von geistlichen Rechtsgelehrten, der sich mit der Abgabe von Rechtsgutachten auf dem Gebiete des religiösen Rechts befaßt. Einer Abteilung derselben, der *„Chambre des Jugements“* (Ilamat odasi), liegt die Revision von Scheriaturteilen ob; diese ist hier gemeint.

Digitized by Google

Gesetzen in endgültiger Weise, worauf das die Entscheidung enthaltende Urteil beiden Parteien zugestellt und die Eintragung vorgenommen wird.

Falls die Entscheidung des Streitfalles durch Urteil von den Interessenten nicht angenommen wird, läßt die Aufnahmekommission nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein schleuniges erstinstanzliches Urteil ergehen, das den Parteien zugestellt wird. Diesem Urteil entsprechend erfolgt dann die Eintragung.

Der mit dem Beschlusse der Aufnahmekommission unzufriedenen Partei steht gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung das Einspruchs-, Berufungs- und Revisionsrecht zu.

Für Ausübung des Einspruchsrechts wird der Partei eine angemessene Frist gewährt, die vierzehn Tage nicht überschreiten soll und binnen deren sie sich nachweislich an die zuständige Stelle zu wenden hat.

Art. 26. Nach Beendigung der Aufnahme werden den Grundstückseigentümern[1]) Eigentumstitel neu ausgestellt oder (gegen Rückgabe der alten) ausgewechselt. Ebenso werden ihnen beglaubigte Abschriften der Grundbuchkarten ausgehändigt. Wer Eigentümer von Grundstücken ist, die aus mehr als drei Stücken bestehen, erhält die Scheine in Heftform.

Erfolgt ein Einspruch gegen die gemäß dem vorhergehenden Artikel ergangenen Entscheidungen, so wird die Aushändigung der Titel bis zur Zustellung des endgültigen Beschlusses verschoben.

Art. 27. Die Aufnahmekommissionen sind ermächtigt, in den Städten und Dörfern, in denen sie mit der Aufnahme beschäftigt sind, Anträge auf Vornahme von endgültigen oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts[2]) erfolgenden Verkäufen, Verpfändungen und Schenkungen ordnungsgemäß entgegenzunehmen sowie auf Parteiantrag Grundstücksteilungen und Abtrennung von Grundstücksteilen auszuführen. Solange in einem Stadtviertel oder Dorfe die Aufnahme nicht beendet ist und die

[1]) Damit sind natürlich auch die Besitzer von Mirié- und Wakuf-Ländereien gemeint.

[2]) S. hierüber S. 28.

Digitized by Google

Grundbuchlisten nicht überschickt worden sind, können in dem Zentralkreise derartige, auf das fragliche Stadtviertel oder Dorf bezügliche Handlungen nicht vorgenommen werden.

Art. 28. Denjenigen unter den Ortseingesessenen, die um die Ermächtigung einkommen, Oedländereien, die als solche eingetragen sind, innerhalb der gesetzlichen Frist urbar zu machen[1]), wird von seiten der Kommissionen Land zugewiesen. Die Erlaubnis kann sich auf höchstens hundert Dönüms erstrecken. Ueber die auf diese Weise überlassenen Ländereien wird ein besonderes Register angelegt.

Art. 29. Wenn die Aufnahmehandlung in einer Ortschaft beendet ist, werden die darauf bezüglichen Verzeichnisse und Hauptbücher nebst dem Journal und den Beweisurkunden der Grundbuchverwaltung des Kreises eingeschickt. Für jede Ortschaft wird ein Auszug angelegt und dem Aeltestenausschuß übersandt.

Dritter Abschnitt.

Obliegenheiten der Abschätzungskommission.

Art. 30. Die Roheinnahmen oder die Werte der Grundstücke werden von Abschätzungskommissionen festgestellt.

Art. 31. Bei den bebauten Grundstücken und den für Handels- und Gewerbezwecke bestimmten Ländereien sowie sonstigen Liegenschaften, die ihrer Natur nach unter diese Rubrik fallen, erfolgt die Eintragung der Roheinnahmen oder der Werte nach den Einschätzungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abgaben für bebaute Grundstücke[2]) seitens der dafür eingesetzten besonderen Kommissionen vorgenommen worden sind.

---

[1]) Ueber die Urbarmachung von Oedländereien (vgl. über diese Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 44) bestimmt Art. 103 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 folgendes: „Solche Ländereien können mit Genehmigung der Behörde dem, der Landbesitz benötigt, unentgeltlich zum Beackern verliehen werden, doch verbleibt das Obereigentum (rakaba) daran dem Fiskus. Für solche Ländereien kommen die für gewöhnliches Ackerland geltenden Bestimmungen (d. h. des Grundstücksgesetzes über Mirié-Land) in Anwendung. Wenn jemand, der die Erlaubnis zum Anbauen von Oedland bekommen hat, sich in Besitz desselben gesetzt, drei Jahre hintereinander aber die Bebauung unterlassen hat, kann das Land einem anderen gegeben werden."

[2]) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 auf S. 43.

Digitized by Google

Art. 32. Ländereien, für die sich auf die in den nachstehenden Artikeln bezeichnete Weise ein Einheitsmaß finden läßt, werden unmittelbar nach ihren Roheinnahmen abgeschätzt. Wo dies nicht der Fall ist, tritt eine Abschätzung nach dem Werte ein. Der Wertabschätzung werden die Kaufpreise, die für Grundstücke ähnlicher Art in der betreffenden Ortschaft oder den benachbarten Ortschaften gelten, unter Berücksichtigung einer etwaigen, aus der Lage oder sonstigen Besonderheiten herrührenden Wertsteigerung zugrunde gelegt.

Art. 33. Die Roheinnahmen der mit dem Zehnten belasteten Ländereien werden nach dem Betrage festgesetzt, der von der Zehntenauflage der Ortschaft auf ihren Anteil entfällt.

Zu diesem Zwecke werden für den Fall, daß die erwähnten Ländereien ihrer Fruchtbarkeit, ihrer Verwendungsart, ihrem Nutzen und ihren Erträgen nach Verschiedenheiten aufweisen, bis zu fünf Klassen unterschieden. Die fünfte Klasse wird als Einheitssatz angesehen und das Dönüm jeder Klasse wird auf eine halbe Einheit höher eingeschätzt als das Dönüm der jeweils niedrigeren Klasse. Auf diese Weise läßt sich eine Gesamtsumme für die Ländereien der in Frage stehenden Ortschaften gewinnen.

Bei Wein- und Gemüsegärten, bei Wiesen, bei Anpflanzungen von Orangen-, Zitronen- und anderen Obstbäumen, bei Blumengärten und Baumschulen werden, falls sie in bezug auf die Ertragsfähigkeit und Güte Verschiedenheiten aufweisen, bis zu drei Klassen unterschieden.

Die dritte Klasse wird der zweiten Klasse von Getreideländereien, die zweite Klasse der ersten (solcher Getreideländereien) gleichgesetzt und die erste Klasse um einen halben Einheitssatz höher als diese eingeschätzt. Das Gesamtergebnis wird zu der Gesamtsumme aller Grundstücke der Ortschaft hinzugeschlagen. Als Durchschnitt wird das Zehntenerträgnis der Ortschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren angenommen und diese Gesamtsumme über die in der oben angegebenen Weise abgeschätzten Grundstücke verteilt.

Das Achtfache der auf jedes Dönüm entfallenden Zehntenquote gilt als Roherträgnis.

Digitized by Google

Bei Wiesen, die nach der Heuernte als Viehweide oder wegen der Nähe von Städten oder Dörfern zu anderen Zwecken verwendet werden können, wird der Abschätzungsbetrag des Jahresertrages noch im Verhältnis zum Grade dieser Ausnutzung erhöht.

Der Durchschnittsertrag der inmitten der Felder stehenden Obstbäume wird nach der im Art. 35 angegebenen Weise berechnet und zu den Roherträgen der Felder, auf denen sie stehen, hinzugerechnet.

Art. 34. Eine Abschätzung nach dem Werte tritt ein: bei Ländereien, bei denen die Eintreibung der Zehntenabgabe innerhalb der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist nicht in regelmäßiger und ordentlicher Weise zur Vergebung gelangen konnte, oder welche außergewöhnlicher Umstände wegen nicht bestellt werden und keine sonstigen Erträge abwerfen konnten, ferner bei solchen, bei deren Vergebung erwiesenermaßen Mißbräuche untergelaufen sind, und endlich bei allen, dem Zehnten nicht unterworfenen Liegenschaften.

Art. 35. Bei Oliven-, Knoppereichen-[1]) und Dattelpflanzungen werden die jährlichen Einnahmen nach dem mittleren Jahresertrage abgeschätzt, der sich unter Zugrundelegung der Anzahl und des Alters der Bäume ergibt. Nötigenfalls wird auch hierbei nach verschiedenen Klassen unterschieden.

Art. 36. Bei Maulbeerpflanzungen für Seidenraupenzucht wird jedes Dönüm[2]) in drei Klassen eingeteilt und ihr Roherträgnis in der Weise bestimmt, daß für die erste Klasse ein Ertrag an frischen Kokons von 45 Okka[3]), für die zweite ein solcher von 35 Okka und für die dritte ein solcher von 25 Okka angenommen wird, oder auch in der Weise, daß für je 10 Okka frischer Kokons eine Okka Rohseide berechnet wird.

Art. 37. Privatwaldungen werden entsprechend der Art und Gattung der in ihnen stehenden Bäume eingeteilt und jeder Teil nach Lebensalter, gegenwärtigem Zustand und Produktivkraft der vorhandenen Bäume in Klassen gesondert. Ihr Jahreserträgnis

[1]) Zur Galläpfelgewinnung.
[2]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 11 auf S. 47.
[3]) 1 Okka = 1,281 kg.

Digitized by Google

wird unter Berücksichtigung der Klassen, der Art und der Gattungen nach der Durchschnittszahl der gefällten Bäume und den ortsüblichen Einheitssätzen berechnet.

Die Roherträgnisse von Wäldern, deren Bäume Harz, Früchte und dergleichen liefern, werden im Verhältnis dieses Nutzens erhöht eingeschätzt.

Der Jahresertrag von Wäldern, in denen kein Holzschlag vorgenommen werden kann, wird nach ihrer in sonstiger Weise erfolgenden Ausnutzung festgestellt. Auch in bezug auf Schilf-, Rohr-, Weiden- und Buschpflanzungen wird in derselben Weise verfahren.

Art. 38. Gemeindewaldungen[1]) werden nach den Holzschlagsperioden und nach der Menge der auf einem Dönüm durchschnittlich im Laufe eines Jahres gefällten Bäume und gewonnenen (Holz-)Kohle und nach der Produktivkraft in Klassen eingeteilt. Befinden sich unter Ländereien dieser Art solche, die an andere Personen als Viehweide verpachtet werden, so wird der Schätzungsbetrag im Verhältnis zu dem aus der Verpachtung gezogenen Nutzen erhöht.

Art. 39. Die Roherträge aus den Gemeindeweiden[2]), aus den Sommerweiden und Winterweiden[3]) sowie aus den Hürden werden nach den Pachtsummen oder nach den Erträgen von Ländereien gleicher Art an demselben oder den benachbarten Orten abgeschätzt.

Art. 40. Bei Ländereien, deren Erde für Herstellung von Dachziegeln und Mauersteinen Verwendung findet, bei Sandgruben, Stein- und Schieferbrüchen, Steinkohlenschächten, Sägewerken und Liegenschaften ähnlicher Verwendungsart wird der Rohertrag nach der Höhe der Pachtsumme und des Gewinns abgeschätzt, den sie in normalen Betriebszeiten einbringen. Ein

---

[1]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 7 auf S. 45.

[2]) S. hierüber Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 45.

[3]) Sommerweiden (Yaylak) sind Grundstücke, die sich wegen ihres Klimas, ihrer nicht zu sonnigen und heißen Lage und ihres Ueberflusses an Gras und Wasser zum Weiden des Viehs während des Sommers besonders eignen.

Winterweiden (Kyschlak) sind Grundstücke, die sich wegen der Milde des Klimas, ihrer vor Kälte geschützten Lage und des Ueberflusses an Gras und Wasser zum Ueberwintern und Weiden von Vieh besonders eignen (vgl. *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 20).

Digitized by Google

durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufenes Steigen und Sinken des Gewinns wird dabei nicht berücksichtigt.

Art. 41. Der Rohertrag der im Privatbesitz befindlichen Kais, Kanäle, Vergnügungsgärten, Salinen sowie Bergwerke über und unter Tage wird nach der Höhe ihrer Pachtsummen und, falls kein Pachtverhältnis vorliegt, entsprechend dem ertragreichsten Grundstücke der fraglichen Gegend abgeschätzt.

Art. 42. Der Jahresertrag von Teichen, Quellen und Zuflüssen, die sich im Privatbesitz befinden, wird nach ihrer Verwendungsart und ihrem Nutzen berechnet. Falls dies nicht möglich ist, wird ihr Wert abgeschätzt.

Art. 43. Bei den innerhalb von Städten, Dörfern und Farmen befindlichen Liegenschaften, die nicht für Handels- und Gewerbezwecke gebraucht werden, bei Tennen[1]), Privatplätzen und -straßen wird der Wert abgeschätzt.

Art. 44. Als wirklicher Wert gilt bei den nach den jährlichen Roherträgen abgeschätzten Ländereien der zwölfundeinhalbfache Jahresbetrag dieser Erträge. Bei den nach dem Werte abgeschätzten Ländereien werden acht vom Hundert desselben als Roheinnahme angesehen[2]).

Art. 45. Die Roheinnahme dient als Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer, der Grundstückswert als Grundlage für die Berechnung der Gebühren und Taxen.

Art. 46. Nach Beendigung der Aufnahme- und Abschätzungsarbeiten in einer Ortschaft werden den Grundbesitzern

---

[1]) Tennen d. h. freie Plätze, auf denen Getreide aufgespeichert und gedroschen wird.

[2]) Aehnlich bestimmt ein im Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetze erlassener provisorischer „Gesetzesartikel betr. die Wertabschätzung der Baulichkeiten zum Zwecke der Erhebung der Gewerbesteuer und der Abgaben für Grundstücksübertragungen" vom 4. Rebi-ul-achyr 1331 (= 28. Februar 1326) wie folgt:

„Bei Mühlen, Fabriken, Werkstätten und Holzhäusern werden 8 Prozent, bei anderen Baulichkeiten 6 Prozent ihres wirklichen Wertes als Roheinnahme angesehen.

Die Einschätzung soll als Grundlage dienen für die Bemessung der Gewerbesteuer (Temettu), die vom Werte der zum Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Gewerbes bestimmten Oertlichkeiten zu erheben ist. Sie soll gleichfalls die Grundlage bilden für die Erhebung der Gebühren bei rechtsgeschäftlicher und im Wege des Erbganges erfolgender Grundeigentumsübertragung und in sonstigen Fällen, in denen der Wert der Liegenschaften bekannt sein muß."

Digitized by Google

Scheine ausgefolgt, in denen die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke, deren abgeschätzter Ertrag oder Wert sowie die Gebühren für die ausgefertigten Besitztitel vermerkt sind.

Art. 47. Von den im Art. 25 angegebenen Fällen abgesehen, werden Einsprüche gegen die Aufnahme und Abschätzung nach den im Gesetz über die Abgaben für bebaute Grundstücke[1]) vorgesehenen Bestimmungen erledigt.

Ein solcher Einspruch hat auf die Zahlung der Gebühren für die Besitztitel und der Nebenkosten keinerlei aufschiebende Wirkung. Stellt sich jedoch heraus, daß in Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens zuviel Steuern und Gebühren gezahlt worden sind, so wird der Mehrbetrag zurückgezahlt.

Zweites Kapitel.

Abgaben und Gebühren für die Beurkundung.

Art. 48. An den Orten, wo die Abgrenzung und Aufnahme vorgenommen wird, ist von dem festgestellten Jahresertrage der Liegenschaften eine einmalige Gebühr von zehn vom Hundert für die Aufnahme und Vermessung zu erheben, die zusammen mit der Grundsteuer in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen ist.

Art. 49. Für die Titel, die den Grundeigentümern an Stelle der in ihren Händen befindlichen Grundbuchscheine ausgehändigt werden, sind Beurkundungs-, Schreib- und sonstige Gebühren nicht zu erheben. Nur für die in Heftform[2]) ausgefertigten Eigentumstitel wird eine Pauschalsumme von fünf Piastern erhoben.

Für die erstmalige Ausstellung von Grundbuchscheinen und -heften wird von jedem Grundstück, den im Gebührentarif vorgesehenen Klassen entsprechend, eine Beurkundungs- und Schreibgebühr erhoben.

Bei den im Miteigentum stehenden Liegenschaften, für welche den Miteigentümern ihren Anteilen entsprechend besondere Scheine ausgestellt werden, wird für die Einzelscheine keine besondere Beurkundungs- und Schreibgebühr verlangt; es wird nur für

---

[1]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 3 auf S. 43.
[2]) S. Art. 26.

Digitized by Google

jedes Grundstück einmal eine solche Gebühr festgesetzt und ihre Gesamtsumme im Verhältnis zu den Anteilen verteilt.

Art. 50. Für die seitens der Aufnahmekommissionen nach den Bestimmungen der Artt. 18 und 27 vorgenommenen Handlungen sind die tarifmäßigen Gebühren nebst den Beurkundungs- und Schreibgebühren zu erheben.

Art. 51. Die Protokolle über die Flurgrenzen der Ortschaften und über die seit jeher der Einwohnerschaft zur Nutzung zugewiesenen und als solche von den Abgrenzungskommissionen einzutragenden Liegenschaften werden ebenso wie die Flurkarten in einer von der Katasterbehörde anzufertigenden beglaubigten Abschrift den verschiedenen Ortschaften seitens des Grundbuchministeriums zwecks Aufbewahrung bei den Aeltestenausschüssen unentgeltlich übersandt.

Art. 52. Bei den Ländereien, die von alters her zur unmittelbaren Nutzung einer Kultusanstalt, einem Derwischkloster oder (christlichen) Mönchskloster oder einer Wohltätigkeitsanstalt zugeteilt und als solche im Grundbuch eingetragen worden sind, oder die auf Grund einer später erfolgenden Feststellung über eine derartige Zugehörigkeit noch eingetragen werden, sind ebenfalls beglaubigte Abschriften der Eintragungen und Flurkarten anzufertigen und den betreffenden Ortschaften zur Ueberweisung an die Anstalten oder an den Wakuf-Verwalter zuzusenden. Für jede derselben wird eine Pauschalsumme von 50 Piastern erhoben.

Art. 53. Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Urbarmachung von Oedländereien gemäß Art. 28 ist eine Gebühr von 5 Piastern zu entrichten.

Drittes Kapitel.

Strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 54. Wer sich den Abgrenzungs- und Aufnahmeformalitäten und der Vornahme der Vermessung durch die Tat widersetzt oder absichtlich Schwierigkeiten entgegenstellt, wird mit Gefängnis von 24 Stunden bis zu einer Woche bestraft.

Wird dabei eine strafbare Handlung begangen, die eine schwerere Strafe nach sich zieht, oder wird der tatsächliche

Digitized by Google

Widerstand und die absichtliche Erschwerung hartnäckig fortgesetzt, so ist zur Einleitung der gesetzlich erforderlichen Strafverfolgung von seiten eines mit gerichtlicher Gewalt betrauten Kommissionsmitgliedes ein vorläufiger Haftbefehl zu erlassen. Das dieserhalb seitens der Abgrenzungs- oder Aufnahmekommissionen aufgesetzte Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft des Ortes zu übermitteln.

Ist die fragliche Handlung zugleich mit einer Beleidigung oder Bedrohung der Mitglieder oder anderer Beamten der Kommission bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verbunden, so wird, abgesehen von dem Erlaß des Haftbefehls, noch nach den Vorschriften des Art. 40 der ZPO. mit einer Haftstrafe vorgegangen.

Nötigenfalls wird zur Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung der Abgrenzung und Aufnahme die Hilfe der Polizei angerufen.

Art. 55. Beamten, die sich bei den zur Abgrenzung und Aufnahme gehörigen Arbeiten eine Pflichtvernachlässigung zuschulden kommen lassen, wird je nach der Schwere der strafbaren Handlung eine Geldstrafe von 100 Goldpiastern[1]) bis zu 10 türkischen Pfunden[2]) auferlegt.

Beamte, die es wagen, den Ausführungsarbeiten Schwierigkeiten entgegenzustellen, werden ebenso wie die Mitglieder des Aeltestenausschusses, die sich weigern, ihre Pflicht zu erfüllen, je nach dem Grade der strafbaren Handlung mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Monat bestraft.

Zu diesem Zwecke sind die von den Abgrenzungs- oder Aufnahmekommissionen aufzusetzenden Protokolle zusammen mit dem Berichte der Grundbuchverwaltung den Verwaltungsausschüssen zum Zwecke der Aburteilung zu übermitteln. Dergleichen Angelegenheiten sind als Eilsachen zu bearbeiten.

Art. 56. Wer die ihm gemäß Art. 16 zugestellten Fragebogen über die ihm gehörigen Grundstücke ohne entschuldbaren Grund nicht binnen 14 Tagen von der Zustellung an ausgefüllt

---

[1]) 1 Goldpiaster = etwa 18 Pfg.
[2]) 1 türkisches Pfund = ca. 18½ Mk.

Digitized by Google

zurückgibt oder es ablehnt, die darin verlangten Aufklärungen zu geben, oder wer unter den Grundeigentümern oder Pächtern sich weigert, über die Verwendungsart der aufzunehmenden Grundstücke oder die Höhe ihrer Pachtsumme Auskunft jeder Art zu erteilen, wird je nach dem Werte der Ländereien zu Geldstrafen von 20 bis zu 100 Piastern verurteilt.

Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem zuständigen Gerichte einzusenden, das die Angelegenheit als Eilsache zu behandeln hat.

Art. 57. Wer ein ihm nicht gehöriges Grundstück durch arglistige Täuschung und unter falschen Vorspiegelungen auf seinen Namen eintragen läßt oder ihn nicht betreffende Urkunden oder Eintragungen zu seinen Gunsten verwendet, wird zum Ersatz des verursachten Schadens verurteilt und außerdem mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 5 bis zu 100 türkischen Pfunden bestraft.

Art. 58. Zu Schadensersatz und den im Art. 57 vorgesehenen Strafen wird gleichfalls verurteilt, wer in böswilliger Absicht oder zur Erwirkung eines persönlichen Vorteils ein Grundstück, das einem anderen gehört, auf den Namen eines Dritten eintragen läßt oder in diesem Sinne Auskünfte erteilt und Zeugnis ablegt.

Art. 59. Erhebt jemand während der Aufnahmeformalitäten betreffs eines Grundstücks, von dem er weiß, daß ihm kein Recht daran zusteht, Einwände und Ansprüche in der Absicht, den Eigentümer zu schädigen, so wird er zum Ersatz des verursachten Schadens und außerdem zu Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von einem türkischen Pfund bis zu 25 türkischen Pfunden verurteilt.

Art. 60. Für die Ausführung dieses Gesetzes wird eine besondere Verordnung ergehen.

Art. 61. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft

Digitized by Google

vorgelegt werden soll, vorläufig vom Tage der Veröffentlichung ab in Kraft tritt und unter die Reichsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{11. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{5. Schubat 1328}}$ (= 18. Februar 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesier: *Mahmud Schefket.*

Der Finanzminister: *Rifaat.*

§ 6. II. Gesetz betr. Grunderwerb durch juristische Personen.

Das vorliegende, in der Reihe der Grundstücksreformgesetze an zweiter Stelle erlassene Gesetz gehört zu denjenigen, die aus den in der Einleitung aufgeführten Gründen die stärkste Opposition in der Kammer gefunden haben. Was man ihm vorwarf, war vor allen Dingen die Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des alten heiligen Rechts, das die Möglichkeit, Grundbesitz zu haben, nur einer natürlichen Person, niemals aber der dem Scheriatrecht als Rechtsbegriff gänzlich unbekannten juristischen Person zuerkenne. Auf diesen Haupteinwand antworten die dem Gesetz vorangeschickten Motive in sehr geschickter Weise, indem sie — dies gleichsam unter einen anderen Gesichtspunkt stellend und zur Verteidigung einer ganz anderen These benutzend — auf die Tatsache hinweisen, daß der Fiskus (Beït-ül-Mal) schon von jeher ein unbestrittenes Recht gehabt habe, Grundeigentümer zu sein, und ebenso für die Staats- und Munizipalitätsverwaltungen und sogar für gewisse Privatgesellschaften das gleiche Recht schon früher durch Spezialgesetze geschaffen worden sei.

Ein zweiter Vorwurf gegen das Gesetz wurde aus dem Umstande hergeleitet, daß mit dem Uebergange der Wakuf-Ländereien in die Hand von juristischen Personen die Fälle der Uebertragung durch Verkauf usw. an Dritte sich erheblich vermindern würden und von einer Weitervererbung oder einem Heimfall derselben überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte; dadurch würde aber der Fiskus und der Evkaf infolge des Ausfalls an Gebühren und Einnahmen aufs empfindlichste betroffen werden.

Digitized by Google

Auch dieser feindlichen Strömung hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen gewußt durch Einführung besonderer Taxen, die eine Art Kompensation für den Einnahmeausfall darstellen sollen, wobei er allerdings zum Nachteil des mit dem Gesetz erstrebten Zweckes weit über das Ziel hinausgeschossen sein dürfte.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes läßt sich mit einem Worte zusammenfassen: Das bisher nur dem Fiskus und den Gemeinden zugestandene und sonst Privatgesellschaften nur ganz ausnahmsweise in beschränktem Umfange[1]) gewährte Privileg des Grundeigentumerwerbs wird allgemein auf Vereine zu idealen Zwecken (Art. 1 Ziff. 2), Handels-, Industrie- und Baugesellschaften (Art. 1 Ziff. 3), Landwirtschaftsgesellschaften (Art. 2) sowie (Kultus-)Gemeinden und Wohlfahrtsanstalten (Art. 3) ausgedehnt. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, von welch ungeheurer Tragweite diese Neuerung für die zukünftige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Türkei sein muß. Mit ihr wird eine der größten Schranken beseitigt, die von jeher die freie Entwicklung des Grundstücksverkehrs behinderten. Mußten doch bis zum heutigen Tage Gesellschaften und Anstalten in der Türkei das formale Eigentumsrecht an den von ihnen erworbenen Liegenschaften auf eine Mittelsperson, einen Strohmann, übertragen lassen, der nach außen hin als Alleineigentümer auftrat und als solcher auch in den Grundstückstiteln figurierte, ein Verfahren, das nicht nur umständlich und kostspielig, sondern auch, besonders bei etwaigen Konkursen des Strohmanns oder beim Tode desselben, nicht ungefährlich war. Und wenn vielleicht auch ein Bank- oder sonstiges Gesellschaftsunternehmen, das nur gelegentlich im Nebengeschäft sich mit Grundstückserwerb abgab, zur Not mit diesem System des Strohmanns auskommen konnte, so lag der Fall doch anders für Gesellschaften, deren Zweck ausschließlich auf Terrainaufkauf und Grundstücksspekulation gerichtet war. Bei derartigen Unternehmungen mußte naturgemäß der größte Teil des Aktienkapitals auf den Namen des Strohmanns überschrieben werden, was den Aktionären schwer-

[1]) Vgl. oben S. 22.

Digitized by Google

lich Zutrauen erwecken konnte. Kein Wunder, daß es bisher fast völlig an einer Mitwirkung der Gesellschaftskapitalien bei der Erschließung der türkischen Bodenwerte gebrach. Terraingesellschaften großen Stils, wie sie schon seit Jahrzehnten eine unentbehrliche Einrichtung in den emporwachsenden Kulturzentren der alten und neuen Welt geworden sind, hat es aus diesem Grunde ebenfalls bis in die neueste Zeit hinein selbst in der Hauptstadt der Türkei nicht gegeben — einer der Hauptfaktoren der in den letzten Jahren fast unerträglich gewordenen Wohnungsnot und Mietsteuerung in Konstantinopel!

Leider ist der Gesetzgeber bei Durchführung dieser wichtigen Neuerung, wohl unter dem Druck der geschilderten äußeren Verhältnisse, auf halbem Wege stehengeblieben. Uneingeschränkt wird das Recht des Grundeigentumserwerbs nur dem Fiskus und den Gemeinden zugesprochen. Bei allen übrigen vom Gesetz begünstigten juristischen Personen ist dies Recht in derartige Klauseln eingezwängt worden, daß die damit angestrebten Vorteile beinahe wieder illusorisch gemacht werden.

Auch der Gesetzgeber hat zweifellos diesen wunden Punkt in seinem Werke erkannt. Interessant sind seine Bemerkungen hierüber in den Motiven. Zur Rechtfertigung des von ihm nun einmal — freiwillig oder unfreiwillig — eingenommenen Standpunktes beruft er sich darauf, daß ein absolutes Recht, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, den juristischen Personen in keinem Lande der Welt zuerkannt sei, daß vielmehr deren Zulassung zum Grundeigentumserwerb überall den Gegenstand besonderer Gesetze und Verordnungen bilde, die eine Reihe von Einschränkungen und Bedingungen dafür aufstellten.

Hierin dürfte der Gesetzgeber sich freilich gründlich geirrt haben. Gerade das Gegenteil ließe sich eher behaupten: daß nämlich die modernen Gesetzgebungen durchweg den Grundsatz der völligen Gleichstellung der juristischen Person mit der natürlichen auf allen Rechtsgebieten — und somit auch auf dem des Immobilienrechts — verfechten und nur zuweilen durch Sondergesetze Ausnahmen von diesem Prinzip begründen[1]).

[1]) Vgl. Dr. *Biliotti*, „*Le régime hypothécaire*" in Nr. 136 der „*Gazette Financière*" vom 7. 5. 12.

Digitized by Google

Am schlechtesten sind leider im Gesetze die — unter dem Gesichtspunkte der Mitbeteiligung des ausländischen Kapitals die europäischen Kreise in erster Linie interessierenden — Gesellschaften für wirtschaftliche Zwecke weggekommen. Das Gesetz unterscheidet Gesellschaften für Handels-, Gewerbe- und Bauunternehmungen auf der einen Seite und Gesellschaften für Landwirtschaftszwecke auf der anderen Seite. Bei ersteren ist die Berechtigung zum Grunderwerb an die Bestimmungen ihrer Verträge, Lastenhefte oder Statuten gebunden, die von der Regierung entsprechend den zurzeit geltenden Vorschriften über Aktiengesellschaften[1]) zu genehmigen sind. Der Behörde bleibt somit bei der Gründung der Gesellschaft jedesmal die Entscheidung vorbehalten, ob und in welchem Umfange diese Grund und Boden erwerben darf. Dasselbe gilt für die konzessionierten Gesellschaften, in deren — durch Großherrliches Iradé zu genehmigenden[2]) — Konzessionsakten oder Lastenheften ein entsprechender Passus aufgenommen werden muß. Die Parlamentskommission, der seinerzeit der Gesetzentwurf vorgelegen hatte, wollte sogar mit derartigen Gesellschaften noch engherziger verfahren: sie beabsichtigte, die weitere Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen, daß eine Gesellschaft nur Grundstücke in dem für ihre Zweckbestimmung unbedingt erforderlichen Umfange besitzen könnte. Wenn der Gesetzgeber auch nicht so weit gegangen ist, so erscheint doch der Umstand an und für sich bedenklich genug, daß die Grunderwerbsmöglichkeit bei den wirtschaftlichen Gesellschaften von der freien Willkür der Behörden und Beamten abhängig gemacht wird.

Noch schlimmer steht es mit den Landwirtschaftsgesellschaften. Hier begnügt sich der Gesetzgeber mit der eben bezeichneten Klausel nicht, sondern stellt folgende weiteren Bedingungen auf:

---

[1]) Türkisches Handelsgesetzbuch vom 12. Ramazan 1266 (= 28. Juli 1830), Artt. 20—35, sowie Ausführungsgesetz (anonym schirket nisamname-i-dachilissi) vom 17. Teschrin-i-sani 1298 (1882), beide erschienen in deutscher Uebersetzung in den „Handelsgesetzen des Erdballs" Bd. VII (R. v. Deckers Verlag, Berlin 1906).

[2]) Vgl. *Loi sur les concessions* vom 10. Haziran 1326 (= 23. Juni 1910).

Digitized by Google

1. daß die zu erwerbenden Grundstücke nicht innerhalb der Grenzen der zu einem bewohnten Dorfe gehörigen Gemeindeländereien noch innerhalb einer Festung oder eines Befestigungsrayons noch am Eingang eines Kriegshafens liegen;
2. daß der Eigentumserwerb nicht an Orten vorgenommen wird, wo die Regierung es für untunlich erachtet;
3. daß bei etwa beabsichtigtem Weiterverkauf solcher Grundstücke von seiten der erwerbenden Gesellschaft den Anwohnern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht.

Ueber die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Fülle von Einschränkungen veranlaßt haben, schweigen sich die Motive vollkommen aus. Bemerkenswert ist, daß in dieser Beziehung eine auffällige Unstimmigkeit zwischen den Ansichten der Regierung und der Gesetzeskommission des Parlaments geherrscht hat. Letztere wollte die beiden erstgenannten Beschränkungen unbedingt beseitigen und zwar aus dem Grunde, weil sie es den Beamten freistellten, darüber zu befinden, wie eng hierbei die Schranken gezogen werden sollten, was ebensowohl den Gesellschaften wie den Landgemeinden selbst zum Nachteil gereichen könnte[1]). Dafür hat die Gesetzeskommission freilich die dritte Bedingung eingeführt, um der Bodenspekulation nach Möglichkeit einen Riegel vorzuschieben.

Es ist nicht recht erfindlich, was die Regierung bestimmt hat, trotz des Widerspruchs der Parlamentskommission auf den beiden erstgenannten Bedingungen zu beharren, es müßte denn sein, daß es sich um ein taktisches Manöver handelte und man lieber der Parteikritik zuliebe etwas zuviel tun wollte als zuwenig. Jedenfalls erscheinen diese Einschränkungen ziemlich überflüssig, wenn man bedenkt, daß die Regierung sich, wie erwähnt, bei der Gründung der Gesellschaften an und für sich schon ein Kontrollrecht bezüglich ihres Grundeigentumserwerbs vorbehalten hat. Will die Regierung sich aber gegen die Gefahren wehren, die eine Vereinigung großer Ländereien in der Hand kapitalkräftiger ausländischer Gesellschaften aus innerpolitischen

[1]) Vgl. *Biliotti*, „*La Loi Foncière*" in Nr. 157 der „*Gazette Financière*" vom 1. 10. 12.

Digitized by Google

Gründen mit sich bringen könnte, so dürfte diesen schon zur Genüge durch zwei weitere, ebenfalls im Gesetz enthaltene Klauseln vorgebeugt sein, die ihrer besonderen Natur wegen an anderer Stelle noch einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden sollen[1]) und hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt seien: es müssen nämlich einmal alle Gesellschaften ohne Ausnahme, wenn sie zum Grunderwerb zugelassen werden wollen, ottomanisch sein, und außerdem dürfen die landwirtschaftlichen Gesellschaften nur dann dieser Vergünstigung teilhaftig werden, wenn ihre Anteilscheine auf den Namen ottomanischer Inhaber lauten. —

Bilden schon diese zahlreichen gesetzlichen Schranken ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Begründung größerer, auf Grundeigentumserwerb gerichteter gesellschaftlicher Unternehmungen in der Türkei, so mehren sich die Bedenken bei Berücksichtigung der Taxen, die durch Art. 5 des Gesetzes eingeführt worden. Daß eine gewisse Entschädigung dem Fiskus und dem Evkaf für den Ausfall zugebilligt werden muß, den sie aus den in den Motiven besprochenen Gründen durch den Uebergang der Mirié- und Wakuf-Ländereien in die Hand juristischer Personen erleiden, wird niemand bestreiten wollen. Dies dürfte aber auch als Grenze für die Bemessung der Höhe der Taxe nach oben hin anzusehen sein. Es hieße dem Zwecke des Gesetzes entgegenarbeiten, wenn darüber hinaus für den Fiskus oder Evkaf noch eine neue Erwerbsquelle geschaffen werden würde, zumal die Immobiliartaxen in der Türkei an und für sich schon gerade jetzt[2]) hoch genug sind und Gesellschaften auch in sonstiger Weise zu Abgaben reichlich herangezogen werden. Dennoch hat der Gesetzgeber diesen Fehler begangen. Während die den Mülk- und Mirié-Ländereien auferlegten Taxen (1/2 ‰ des Schätzungswertes jährlich für erstere, 1 ‰ für letztere) entsprechend der im großen und ganzen zutreffenden Berechnung der Motive vielleicht noch angemessen erscheinen könnten, ist

[1]) S. unten im dritten Abschnitt S. 135 ff.

[2]) Außer der Grundsteuer ist der Grundbesitz seit dem italienisch-türkischen Kriege noch mit ziemlich bedeutenden Kriegssteuern belastet, wozu in Konstantinopel ein städtischer Steueraufschlag gekommen ist.

Digitized by Google

die für Wakuf-Grundstücke eingeführte sog. Mukataa-Abgabe[1]) von jährlich 10 ‰ übertrieben hoch. Offensichtlich hat die Regierung sich auch hier wieder von der Absicht leiten lassen, einem etwaigen Widerstande gegen das Gesetz von seiten der Wakuf-Verwaltung den Boden abzugraben. Immerhin bleibt es unverständlich, auf Grund welcher Schätzungen diese Berechnung zustande gekommen ist. Auch die Motive geben darüber keinen Aufschluß, da sie nur bei den Wakuf-Ländereien von einer „Beibehaltung des bisher gültigen Satzes" (?) sprechen. Die Wakuf-Verwaltung wird dadurch zweifellos einen erheblichen Vorteil haben, ebenso zweifellos muß aber auf der andern Seite der große Gedanke, den der Gesetzgeber mit dem Gesetze verfolgt, darunter leiden, zumal die Wakuf-Ländereien den größten Teil alles Grundbesitzes in der Türkei ausmachen. Gerade die wirtschaftlichen Gesellschaften dürften bei allzu hohen Taxen nur zu leicht wieder dem alten System der Uebertragung ihrer Grundstücke auf einen Strohmann den Vorzug geben.

Motive und Gesetzestext.

(Veröffentlicht in Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 21./6. März 1913, Nr. 1392.)

1. Motive.

Ein absolutes Recht, an Grundstücken Eigentum zu erwerben, ist den juristischen Personen in keinem Staate gesetzlich zuerkannt, immer bildet diese Erlaubnis den Gegenstand besonderer Gesetze nnd Verordnungen, die gewisse Einschränkungen und Bedingungen dafür aufstellen.

Bei uns (in der Türkei) sind ebenfalls gewisse gesetzliche Bestimmungen dieser Art vorhanden. So hat seit jeher der Fiskus (Beït-ül-Mal) ein anerkanntes Recht besessen, Grundeigentümer zu sein, ebenso ist den Staats- und Munizipalitätsverwaltungen dieses Recht in besonderen Verordnungen und Erlassen zugestanden worden und haben zugunsten von ottomanischen Handels- und Gewerbegesellschaften sowie Vereinen

[1]) Diese Mukataa-Abgabe ist nicht zu verwechseln mit der für die „Mukataalu-Wakufs" bestehenden, ebenfalls „Mukataa" genannten festen Abgabe (s. oben S. 18).

Digitized by Google

eigens zu diesem Zwecke Gesetze und Verordnungen bestanden. Nur für Bau- und Landwirtschaftsgesellschaften galt bisher eine solche Vergünstigung nicht. In Anbetracht dessen aber, daß die Gründung solcher Gesellschaften und ein den Grundsätzen der modernen Wissenschaften entsprechender Landwirtschaftsbetrieb nicht nur der Regierung Vorteil bringt, sondern auch der Einwohnerschaft in den umliegenden Dörfern die Fortschritte der Neuzeit praktisch vor Augen führt, erscheint es dringend erforderlich, einen Gesetzesartikel in diesem Sinne zu schaffen.

Was die Wohltätigkeitsanstalten anbelangt, so haben sie schon seit alters her Terrains besessen, und ihre Berechtigung zum Erwerbe solchen Eigentums, das auch im Grundbuch eingetragen wurde, ist durch das Grundstücksgesetz[1]) anerkannt worden.

Da ihnen indessen das Recht nicht zugestanden war, bebaute Grundstücke zu erwerben, so mußten die Vereine und wohltätigen Anstalten das Eigentum an letzteren auf den Namen von Mittelspersonen überschreiben, und aus diesem Anlasse sind, wie im folgenden noch des näheren dargelegt werden wird, unzählige Streitigkeiten zwischen der Regierung und solchen wohltätigen Anstalten entstanden. Um derartigen Streitigkeiten die Spitze abzubrechen, ist es für unumgänglich notwendig erachtet worden, einem in Wirklichkeit schon bestehenden Zustande die gesetzliche Sanktion zu geben. Aus diesem Grunde ist im ersten Artikel der Novelle das Recht der juristischen Personen zum Grundeigentumserwerbe anerkannt worden. Um sämtliche Arten derselben vollzählig aufzuzählen, sind nächst den Staats- und Munizipalitätsverwaltungen noch die Vereine sowie Handels- und Gewerbegesellschaften aufgenommen worden.

Was die Landwirtschaftsgesellschaften anbetrifft, denen hierzulande die größte Bedeutung zukommt, so ist ihnen, um sie nicht in Gegensatz zu den Staatsinteressen zu bringen, zweckmäßigerweise die Bedingung auferlegt worden, daß ihre Anteilscheine auf den Namen lauten und die Inhaber ottomanische Untertanen sein müssen.

---

[1]) Gesetz vom 7. Ramazan 1274 (1868), s. oben S. 11 Anm. 1.

Digitized by Google

Den Kultusgemeinden und Anstalten ist nur innerhalb der Städte und Dörfer Grundeigentum zu erwerben gestattet worden, und dies dürfte auch zur Sicherung ihres Zweckes genügen. Um aber keinerlei Anlaß zu Unzuträglichkeiten zu bieten, wie sie entstehen würden, wenn solche Vereine und Anstalten vermöge ihrer Kapitalskraft Massen von Liegenschaften in ihrer Hand vereinigten und dadurch in Zukunft die Ortseingesessenen zu Leibeigenen herabdrückten, — so daß dies nach den von fremden Staaten gemachten Erfahrungen schließlich ein politisches Problem für die Regierung bilden würde —, sind sie vom Recht zum Grunderwerb außerhalb der Ortschaften ausgeschlossen worden.

Da ferner die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ihrem absoluten Charakter nach keine rückwirkende Kraft haben können, auf der anderen Seite aber zahllose Streitigkeiten ohne Ende entstanden sind über das Eigentumsrecht sowohl wie über den Heimfall von Liegenschaften, die von diesen Anstalten auf den Namen von Mittelspersonen überschrieben zu werden pflegten — Streitigkeiten, die in keiner Weise einen wirtschaftlichen Vorteil für den Staat hervorzubringen vermögen —, so ist zur endgültigen Beseitigung dieser Streitigkeiten eine Zusatzbestimmung getroffen worden, wonach auch solche Grundstücke in berichtigender Weise auf den Namen der Anstalten eingetragen werden können, sofern innerhalb einer bestimmten Frist ein entsprechender Antrag gestellt wird.

In Art. 3[1]) ist den Grundstücken, deren Eigentum von juristischen Personen erworben wird, eine Abgabe auferlegt worden. Der Grund hierfür ist in dem Bestreben zu erblicken, einen Ausgleich zu schaffen einmal für den Ausfall an Uebertragungs- und Erbumschreibungsgebühren, den die Regierung und der Evkaf bei Mirié- und (uneigentlichen)[2]) Wakuf-Ländereien sowie bei Mülk-Grundstücken infolge Einschränkung ihrer weiteren Uebertragungsmöglichkeit erleiden, ferner für den Ausfall an Gebühren, deren die Bedachten bei den eigentlichen Wakuf-Grundstücken aus dem gleichen Grunde beraubt werden,

[1]) Gemeint ist wohl richtiger Art. 5.
[2]) S. hierüber S. 14 f.

Digitized by Google

und schließlich für den Wegfall der Erträgnisse, die aus dem Heimfallrechte gewonnen wurden.

Die Uebertragungsgebühr für Mirié- und (uneigentliche) Wakuf-Ländereien ist auf 30 ‰ festgesetzt, für Mülk-Ländereien auf 15 ‰. Unter Zugrundelegung der Annahme, daß Grundstücke jeder Art höchstens alle 30 Jahre einmal in andere Hände übergehen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, jährlich 1/30 dieser Beträge zu erheben. Bei den (eigentlichen) Wakuf-Ländereien ist der schon bisher gültige Satz von 10 ‰ beibehalten worden.

2. Gesetzestext.

Art. 1. Eigentum an Liegenschaften können erwerben:

1. die Staats- und die Gemeindeverwaltungen;
2. die Vereine in Gemäßheit des hierfür ergangenen Gesetzes[1]);
3. die ottomanischen Handels-, Industrie- und Baugesellschaften nach Maßgabe ihrer von seiten der Regierung genehmigten Verträge, Lastenhefte oder Satzungen.

Art. 2. Ebenso können ottomanische Landwirtschaftsgesellschaften nach Maßgabe ihrer von seiten der Regierung genehmigten Verträge, Lastenhefte oder Satzungen Eigentum an Liegenschaften erwerben, falls ihre Anteilscheine auf den Namen lauten und deren Inhaber ottomanische Untertanen sind.

Jedoch dürfen die von ihnen zu erwerbenden Grundstücke nicht innerhalb der Grenzen der zu einem bewohnten Dorfe gehörigen Gemeindeländereien, noch innerhalb einer Festung oder eines Befestigungsrayons, noch am Eingange eines Kriegshafens liegen.

Der Eigentumserwerb ist außerdem nicht gestattet an Orten, wo die Regierung es für untunlich erachtet.

Zudem wird den Dorfbewohnern und den in der Gegend ansässigen Grundeigentümern, falls solche Gesellschaften ihre

[1]) Gemeint sind die sog. Vereine zu idealen Zwecken (d. h. Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist), entsprechend dem Vereinsgesetz (*Loi sur les associations*) vom 29. Redjeb 1327 (= 16. August 1909), veröffentlicht in *Düstur*, Türkische Gesetzsammlung (Neue Folge), I 604 ff. (in französischer Uebersetzung erschienen bei *Biliotti, Législation Ottomane depuis le Rétablissement de la Constitution*, S. 295 ff.).

Digitized by Google

Grundstücke zu verkaufen beabsichtigen, ein Vorkaufsrecht bei Zahlung eines gleichhohen Preises eingeräumt.

Art. 3. Ottomanische (Kultus-)Gemeinden und Wohlfahrtsanstalten können lediglich innerhalb von Städten und Dörfern für Bauzwecke und unter der Voraussetzung der Zahlung von Abgaben und Steuern Eigentum an Grundstücken erwerben. Handelt es sich jedoch um ein von alters her einer Wohltätigkeitsanstalt zugehöriges Grundstück und ist diese Zugehörigkeit im Grundbuch vermerkt, so bleibt das Eigentumsverhältnis, wie bisher, bestehen.

Uebergangsbestimmung: Grundstücke von ottomanischen (Kultus-)Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten innerhalb von Städten und Dörfern, die bisher auf den Namen von Mittelspersonen eingetragen waren, werden gemäß den im vorhergehenden Absatze aufgeführten Bedingungen auf den Namen der Anstalten selbst umgeschrieben, falls dies innerhalb von 6 Monaten[1]) vom Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes an beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Umschreibung bei den Grundbuchämtern nicht nachgesucht oder bei strittiger Sachlage keine Klage an zuständiger Stelle eingeleitet worden, so werden die auf Zugehörigkeit solcher Grundstücke zu den Anstalten gerichteten Ansprüche nicht mehr in Rücksicht gezogen[2]).

Art. 4. Die Formalitäten des Grundeigentumserwerbs auf den Namen juristischer Personen erfolgen in Form einer darauf gerichteten Willenserklärung[3]), die von folgenden Personen abzugeben ist: bei Staats- und Gemeindeverwaltungen von den höchsten Beamten; bei unmittelbar verwalteten Wakufs[4]) vom Evkaf-Minister, den Evkaf-Direktoren und -Beamten; bei mittelbar

[1]) Diese Frist ist inzwischen durch provisorisches Gesetz vom 11./24. September 1913 um weitere 6 Monate verlängert worden.

[2]) D. h. derartige Prozesse werden *a limine* abgewiesen.

[3]) Im türkischen Text heißt es wörtlich: „durch Angebot und Annahme" (vgl. hierüber die Bemerkungen auf S. 20 ff.). Die obige Bestimmung will natürlich nicht besagen, daß sich die Uebertragungsformalitäten allein auf die Willenseinigung beschränken. Es soll nur klargestellt werden, wer nach außen hin die juristische Person — über die das türkische Zivilrecht allgemeine Bestimmungen nicht enthält — für diesen Teil des Erwerbsaktes zu vertreten hat.

[4]) Vgl. hierüber oben S. 15 sub II a.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

verwalteten Wakufs[1]) von den Wakuf-Verwaltern (Mütevellis) mit Vorwissen der Evkaf-Beamten; bei ottomanischen Vereinen und Wohltätigkeitsanstalten von ihrem Vorsteher und bei Gesellschaften von ihrem Präsidenten oder ihren Direktoren.

Art. 5. Während der Dauer des Eigentumsrechts der juristischen Personen wird erhoben:

für Mirié- und (uneigentliches)[2]) Wakuf-Land eine jährliche Auflage von einem Piaster[3]) auf das Tausend (1 ‰) des Wertbetrages;

für Mülk-Land jährlich 20 Para[4]);

für (eigentliches) Wakuf-Land eine jährliche feste Abgabe von 10 Piastern auf das Tausend.

Von dieser Auflage sind die von den Staatsverwaltungen besessenen Mülk- und Mirié-Ländereien befreit.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Datum des Großherrlichen Iradés in Kraft.

Art. 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{22. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{16. Schubat 1328}}$ (= 1. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*

Der Finanzminister: *Rifaat.*

Der stellvertretende Evkafminister: *Ibrahim.*

§ 7. III. Gesetz betr. Aufhebung der Gediks.

Das vorliegende Gesetz ist seinem Geltungskreise nach auf die Stadt Konstantinopel und deren Umgebung beschränkt und

---

[1]) Ueber diese Wakufs vgl. oben S. 15 sub II b.
[2]) Ueber diesen Begriff vgl. oben S. 14 sub I.
[3]) 1 Piaster = 18 Pfg.
[4]) 20 Para = 1/2 Piaster.

Digitized by Google

daher von weniger allgemeiner Bedeutung als die übrigen Reformgesetze. Wenn seine Folgen deshalb nach außen hin auch nicht im gleichen Maße fühlbar werden dürften, so verdient es doch aus dem Grunde nicht geringere Beachtung, weil es, wie diese, in erster Linie die Klärung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken bezweckt.

Das Gedik bildet eine dem türkischen Grundstücksrecht eigentümliche Institution, die, in ihren Anfängen kaum mehr als zwei Jahrhunderte zurückreichend, ausnahmsweise einmal nicht auf religiösen Ursprung zurückzuführen ist. Hervorgegangen ist das Gedikrecht aus den in der Türkei von jeher und auch noch heute eine hervorragende Rolle spielenden Zunftgenossenschaftsprivilegien. Ein Handwerker, der sich eine feste Arbeitsstätte zu schaffen gedachte und die Erlaubnis seiner Zunft hierzu erhalten hatte, konnte mit einem Grundstückseigentümer eine Art Mietsvertrag des Inhalts abschließen, daß dieser ihm und seinen Rechtsnachfolgern einen Grundstücksteil oder Arbeitsraum urkundlich gegen Entrichtung einer einmaligen größeren Abfindungssumme und Verpflichtung zur Zahlung einer geringen Jahresmiete abließ. Es stand dann dem Handwerker eine Art beschränkter persönlicher Dienstbarkeit an dem Grundstück zu, nur mit dem Unterschiede, daß die Berechtigung zugleich veräußerlich und vererblich war. Mit dem Besitz der Arbeitsstätte ging auf den Erwerber außerdem das Privileg des ausschließlichen Ausübungsrechts des betreffenden Zunfthandwerks in dem fraglichen Quartiere über[1]).

Das Gedik ist somit die Verquickung von Nutzungsrecht an fremder Sache und Zunftgenossenschaftsprivileg.

Der Inhaber des Gediks hatte die Befugnis, dingliche Verfügungen darüber zu treffen. Er konnte es verpfänden und auch zum Wakuf machen. Letzteres war s. Zt. unter den Zunfthandwerkern ein besonders beliebtes Mittel, um die Gedikberechtigungen für ewige Zeiten an ihre Korporation zu binden und letztere dadurch stark und mächtig zu machen. Während die

[1]) Näheres über die Gediks s. bei *Padel* und *Steeg*: *„De la Législation Foncière Ottomane“*, S. 167 ff., sowie bei *Nedjib Chiha*, *„Traité de la Propriété Immobilière en Droit Ottoman“*, S. 76 ff.

Digitized by Google

Regierung den Gediks aus diesem Grunde zuerst ungünstig gegenüberstand, hat sie sich später mit ihnen befreundet und sie geschützt. Die behördliche Anerkennung der Gediks erfolgte durch Firmans (Kais. Reskripte). Solche Firmans sind im Laufe der Zeit zu Hunderten erlassen worden. Sie stellen zum Teil förmliche Zunftgenossenschaftsschutzbriefe dar, in denen deren Rechte und Prärogative verbürgt werden[1]).

Die Neubegründung der Gediks ist durch ein Gesetz vom 8. Zilhidjé 1277 (1860) untersagt worden. Immerhin blieben die alten Gediks, insbesondere die der Mehlhändler, Brot- und Kuchenbäcker und Tabakhändler, auch weiter in Kraft. Zurzeit bestehen Gediks nur noch in Konstantinopel selbst und Umgegend.

Im Rahmen des heutigen Liegenschaftsrechts bedeuten die Gediks Belastungen der Grundstücke, die sich der Verwertung derselben hindernd in den Weg stellen. Die ursprünglichen Eigentümer der Gedik-Grundstücke — es handelt sich in der Regel um kleine Straßenwinkel und -ecken, Backöfen und dergleichen — sind meist längst verschollen. Die Gedik-Miete wird schon seit Jahren nicht mehr bezahlt. Gleichwohl ist eine Benutzung der Grundstücke zu Bebauungs- und sonstigen Zwecken nicht möglich, da die Gediks, in ihren Wirkungen einem Wakuf ähnlich, darauf lasten. Ihre endgültige Beseitigung geschieht demnach im Interesse der Erzielung klarer und freier Eigentumsverhältnisse an Grundstücken.

---

[1]) Der Inhalt eines derartigen, für die Zunft der Schnupftabakshändler erlassenen Firmans gibt *Biliotti* („*La suppression des Guédiks*" in der „*Gazette Financière*" vom 18. 3. 13, Nr. 181) wieder. Darin wird die Zahl der Tabakverkaufsstände in Konstantinopel auf 94 festgesetzt. Die Gedikbesitzer haften im Interesse der öffentlichen Ordnung für ihre Handlungen solidarisch. Beim Tode eines derselben vererbt sich der Gedikbesitz auf seine Kinder unter der Bedingung, daß sie die Summe zahlen, die der Erblasser der Zunftkasse schuldet. Im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit wird das Gedik von der Zunft meistbietend verkauft. Reicht der Versteigerungserlös zur Tilgung der Schuld nicht hin, so haben die Zunftangehörigen für den Rest einzustehen. Stirbt ein verschuldeter Gedikinhaber, ohne Erben zu hinterlassen, so verkauft die Zunft das Gedik und bezahlt mit dem Erlös die Schulden. Der Ueberschuß kommt der Zunftkasse zu; ein etwaiger Fehlbetrag fällt den Zunftangehörigen zur Last. Verkauft ein Gedikinhaber Kontrebande-Tabak, so wird er seiner Rechte entsetzt und sein Gedik vom Fiskus konfisziert. Der Verkauf von Schnupftabak in einem behördlich nicht konzessionierten Verkaufsstande ist verboten. Das Gedik dieses Verkaufsstandes wird konfisziert und öffentlich versteigert. Der Erlös fällt dem Fiskus zu.

Digitized by Google

Wie die Beseitigung zu erfolgen hat, schreibt das Gesetz im einzelnen vor. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Gedik in der Regel wertvoller als der Grund und Boden ist, läßt der Gesetzgeber ihre Ablösung in der Weise vor sich gehen, daß der Inhaber des Gediks das Grundeigentum gegen Zahlung einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnenden Abfindungssumme an den bisherigen Eigentümer erwirbt.

Motive und Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 21./6. März 1913, Nr. 1392.)

1. Motive.

Die im dritten Artikel des Gesetzes getroffene Regelung, wonach das Eigentumsrecht an den mit einem Gedik belasteten Liegenschaften dem Inhaber des Gedikrechts zufällt, ist veranlaßt worden einmal durch die Erwägung, daß diese zwei Arten von Rechten an einer Sache in der Person eines einzigen Berechtigten vereinigt werden sollen, und dann durch den Umstand, daß das Gedikrecht das wertvollere ist. Das geringwertigere Eigentumsrecht ist dem hochwertigen Gedikrecht untergeordnet und das Recht des Grundeigentümers der Ablösung unterworfen worden. Die Maßnahme, daß dem Gedikberechtigten ohne weiteres der Besitztitel ausgehändigt werden soll, ist darauf zurückzuführen, daß von den Grundeigentümern der weitaus größte Teil unbekannt ist und sich auch nicht in Erfahrung bringen läßt, wann sie mit ihren Ansprüchen hervortreten werden. In der Tat ist denn auch Vorsorge getroffen worden, daß ihre Rechte durch einen Geldbetrag abgelöst und die Auszahlung desselben auch sichergestellt werde; und weil die Frage, ob die Auflassungsformalitäten hinausgeschoben werden dürften, eine Fortdauer des jetzigen verworrenen Zustandes zur Folge haben würde, ist es für dringend notwendig erachtet worden, dahin zu wirken, daß die erforderliche Regulierung mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werde.

Wenn im vierten Artikel die Ablösungssumme auf den dreißigsten Teil des Schätzungswertes des Grundstücks festgesetzt worden ist, so beruht dies darauf, daß die Zugrunde-

Digitized by Google

legung eines bestimmten Verhältnissatzes im Interesse eines ordnungsmäßigen Vorgehens unumgänglich notwendig erscheint. Anderseits sind die (Gedik-)Mietsbeträge zumeist unbekannt, während in den Fällen, wo sie bekannt sind, sich herausgestellt hat, daß ein allzu großer Unterschied zwischen diesem Verhältnissatz und den Mietsbeträgen nicht besteht.

Die im siebenten Artikel enthaltene Bestimmung, wonach für die Festsetzung des Betrages der für die Wakufs zu zahlenden Abgabe das Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel des festgestellten Wertes zugrunde gelegt wird, ist darauf zurückzuführen, daß in dem Gebührentarif für die Gebührenzahlung das gleiche Verhältnis angenommen worden ist.

Der im gleichen Artikel getroffenen weiteren Anordnung, daß Liegenschaften, bei denen der Grund und Boden Wakuf und das darauf ruhende Gedik Mülk ist, der festen Wakuf-Abgabe [1]) unterworfen werden, liegt die Absicht zugrunde, die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für diejenigen Wakuf- und Mirié-Ländereien gelten, auf denen sich im vollen Privateigentum stehende Gebäude befinden, in gleicher Weise auch hierfür zur Anwendung zu bringen.

Wenn im achten Artikel die niedrigen (Wakuf-)Abgaben bei Liegenschaften, für welche die erweiterte Erbfolgeordnung nicht gilt [2]), auf den Satz von zehn Para [3]) heraufgesetzt worden sind, so ist hierfür der Gedanke maßgebend gewesen, daß aus Anlaß der Vereinigung (von Eigentumsrecht und Gedikrecht) eine getrennte Festsetzung der Abgaben notwendig ist. Zugleich werden damit, daß die Abgaben nach einem gleichmäßigen Verhältnissatze bemessen werden, die Interessen der Wakufs gewahrt werden.

Wenn schließlich in dem gleichen Artikel die Notwendigkeit zum Ausdruck gekommen ist, die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge, die bisher nur für einen Teil, entweder für das Gedik oder für das Grundstück, bestand, auch auf den anderen Teil auszudehnen und ferner das Privileg der Schulden-

---

[1]) D. h. der Mukataa (s. hierüber S. 18 sub IV c).
[2]) S. hierüber S. 25.
[3]) 10 Para = 1/4 Piaster (= ca. 4 1/2 Pfg.).

Digitized by Google

haftung nach dem Tode, das bisher nur dem Gedik zugute gekommen war, auch für das Grundstück gelten zu lassen, so ist der Grund hierfür der gewesen, zu verhüten, daß bei den Rechten des Eigentümers an dem Grundstücke eine Ungleichförmigkeit bestehen bleibe und in der Praxis Unordnung daraus entstehe.

2. Gesetzestext.

Art. 1. Die in Stambul und dessen drei Vorstädten[1]) auf dem Grundeigentum lastenden, zu Volleigentum oder als Wakuf besessenen Gediks werden aufgehoben und die darauf bezüglichen Rechte mit den an solchen Ländereien bestehenden Eigentumsrechten[2]) verschmolzen.

Ebenso werden die außerhalb der bebauten und bepflanzten Grundstücke an einigen Ecken der Bazare und Straßen begründeten Gediks gegen Zahlung ihres Gegenwertes von seiten der Stadtpräfektur sämtlich beseitigt.

Art. 2. Gehört das Gedik sowohl wie das damit belastete Grundeigentum ein und derselben Person, so wird ihr an Stelle des alten ein neuer Besitztitel ausgehändigt.

Art. 3. Sind der Gedikberechtigte und der Grundeigentümer verschiedene Personen, so fällt das Ganze dem Gedikberechtigten zu.

Die Rechte des Grundeigentümers werden gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels der Ablösung unterworfen.

Dem Gedikberechtigten wird im Falle der Anwesenheit des Grundeigentümers unter Einholung der erforderlichen Willenserklärung[3]), andernfalls ohne weiteres, ebenfalls ein neuer Besitztitel an Stelle des alten ausgehändigt.

Art. 4. Für Festsetzung der Höhe der Ablösungssumme gelten folgende Leitsätze:

---

[1]) Unter den „drei Vorstädten" sind zu verstehen die Stadtviertel Galata, Ejub und Skutari.

[2]) Es sei bemerkt, daß unter „Eigentumsrechten" hier zusammenfassend auch die (eigentumsähnlichen) Besitzrechte des Wakuf-Besitzers gemeint sind. Denn die Gediks können ebensogut wie auf Mülk-Land auch auf Wakuf-Land lasten. Letzteres überwiegt sogar, da der meiste Grundbesitz in Konstantinopel Wakuf ist.

[3]) Gemeint ist die vor dem Grundbuchamt abzugebende Auflassungserklärung (s. oben S. 20 f.).

Digitized by Google

Ist die Bodenmiete[1]) bekannt, so werden für je drei Piaster[2]) des jährlichen Mietsbetrages hundert Piaster angesetzt. Ist dies nicht der Fall, so wird der dreißigste Teil des eingetragenen Wertes und bei Ländereien, bei denen die neue (Maßnahme der) Werteintragung noch nicht durchgeführt worden ist, der dreißigste Teil des Schätzungswertes als Ablösungsbetrag angenommen.

Wird dieser Ablösungsbetrag von seiten des Gedikberechtigten auf einmal bezahlt, so wird er hinterlegt; andernfalls gilt die fragliche Liegenschaft insgesamt[3]) zugunsten des Ablösungsbetrages als verpfändet.

Art. 5. Die zur Einhebung gelangte Ablösungssumme wird dem Grundeigentümer auf dessen Antrag nach Erledigung der Willenserklärungsformalitäten ausgefolgt.

Ist die Ablösungssumme noch nicht einbezahlt worden, so wird sie auf ein Benachrichtigungsschreiben der Verwaltung der Oeffentlichen Titel hin durch das Zwangsvollstreckungsbureau wie eine ausgeklagte Schuld von dem Gedikberechtigten eingetrieben und der genannten Verwaltung übermittelt, die damit ebenfalls gemäß dem vorhergehenden Artikel verfährt.

Gehört der Grund und Boden zu den einmietigen Wakufs[4]), so wird der Ablösungsbetrag der betreffenden Wakuf-Stiftung als Wakuf-Miete überwiesen.

Art. 6. Sind beide, das Gedik sowohl wie der belastete Grund und Boden, Mülk, so wird für die Liegenschaften ein einziger Mülk-Besitztitel ausgestellt.

Art. 7. Ist von dem Gedik und dem damit belasteten Grundstück das eine Mülk-Besitz, das andere Wakuf-Besitz, so werden, um eine Grundlage für die Zahlung des jährlichen Wakuf-Mietszinses zu haben, wie bisher, zwei Drittel von den festgesetzten Werten für das Gedik, ein Drittel für das Grundeigentum in Rechnung gestellt.

---

[1]) D. h. die jährliche Miete, die der Gedikberechtigte dem Grundeigentümer laut dem zwischen ihnen abgeschlossenen Gedikvertrage zu zahlen hat.

[2]) 1 Piaster = ca. 18 Pfg.

[3]) D. h. sowohl das Eigentumsrecht an Grund und Boden als auch das Gedikrecht daran.

[4]) S. hierüber S. 16.

Digitized by Google

Ist das Gedik Mülk-Besitz so wird der (Wakuf-)Mietszins für den Grund und Boden zugleich in eine feste Wakuf-Abgabe [1]) umgewandelt.

Wenn aber der Grund und Boden Mülk ist, so wird er dem Wakuf, zu dem das Gedik gehört, ohne Auflage einer Abgabe zugeteilt, und der dem Wakuf zustehende Mietszins wird bis zum Heimfall nur im Verhältnis zu zwei Dritteln des Wertes erhoben.

Art. 8. Wenn beide, das Gedik und der damit belastete Grund und Boden, Wakuf-Besitz sind, aber zu zwei verschiedenen Wakuf-Stiftungen gehören, so wird bei Festsetzung der den Wakuf-Stiftungen zukommenden Abgaben in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise verfahren. Ist für keines von beiden die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge [2]) erworben und betrugen die von alters her bestehenden Wakuf-Mieten weniger als zehn Para, so sind sie zugleich auf diesen Betrag heraufzusetzen.

Ist die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge nur für den einen Teil, entweder für das Gedik oder den damit belasteten Grund und Boden, erworben worden, so wird auch die Erbfolge des anderen Teils als erweitert angesehen und es gilt bis zur Entrichtung der hierfür fälligen Gebühr, deren Höhe nach dem Betrage zu berechnen ist, der gemäß dem vorhergehenden Artikel von dem festgesetzten Wert auf das Gedik oder den Grund und Boden entfällt, das Ganze [3]) als verpfändet.

Gehört das Gedik zur Kategorie derjenigen Ländereien, die für die Schulden des Eigentümers nach dessen Tode haften [4]), so erstreckt sich dieses Privileg auf das Ganze [5]).

---

[1]) Mukataa (vgl. hierüber S. 18).

[2]) Durch Zahlung einer einmaligen Abgabe von 3 Prozent des Grundstücks- bezw. Gedikwertes. Ueber die erweiterte Erbfolge s. oben S. 25.

[3]) S. Anm. 3 zu Art. 4.

[4]) Da nach dem bisherigen Recht (vgl. oben S. 10 f. und S. 18 Anm. 1) nur Mülk-Land für Schulden des Eigentümers nach dessen Tode haftete, so kann sich die obige Bestimmung nur auf solche Gediks beziehen, die im Volleigentum stehen.

[5]) D. h. auch der Grund und Boden haftet für etwaige Schulden des Gedikbesitzers.

Digitized by Google

Art. 9. Die Gediks, die vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes heimgefallen sind, werden zusammen mit dem Grund und Boden öffentlich versteigert und zwar von der Abteilung für heimgefallene Güter des Grundbuchministeriums, wenn sie Mülk-Besitz sind, und von der Evkaf-Kasse — und zwar gleichfalls mit dem Grund und Boden — wenn sie Wakuf-Besitz sind oder wenn sie zwar im Volleigentum stehen, aber zu den Hinterlassenschaften gehören, deren Regulierung dem Evkaf zukommt.

Je nachdem das Gedik Mülk-Besitz oder Wakuf-Besitz ist, wird nach Art. 7 und, wenn der Grund und Boden einem anderen gehört, nach Art. 4 verfahren.

Art. 10. Betreffs der Eigentumsrechte an Grund und Boden, der vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes heimgefallen ist, wird gemäß Artt. 3 und 4 verfahren und, je nachdem es sich um Wakuf- oder Mülk-Besitz handelt, finden auch Artt. 7 und 8 Anwendung.

Art. 11. Den Gerichten wird es untersagt, über Prozesse zu befinden, die in Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angestrengt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten mit dem Tage des großherrlichen Iradés in Kraft.

Art. 13. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Justizminister, der Finanzminister und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{22. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{16. Schubat 1328}}$ (= 1. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*
Der Finanzminister: *Rifaat.*
Der Justizminister und stellvertr. Evkafminister: *Ibrahim.*

Digitized by Google

§ 8. IV. Das Erbfolgeerweiterungsgesetz.

Welch tiefeinschneidende Wirkung die in diesem Gesetze enthaltene Neuregelung der Erbfolge bei Mirié- und Wakuf-Ländereien auf die Grundeigentumsverhältnisse in der Türkei auszuüben berufen ist, kann nur derjenige ermessen, der die Nachteile des oben in § 3 geschilderten derzeitigen Systems in der Praxis erlebt hat. Als drohendes Gespenst stand bisher hinter dem Besitzer solcher Ländereien und seiner Familie ständig die Furcht vor dem Heimfall des Grundstücks an den Fiskus oder den Evkaf. Hatte ein in kinderloser Ehe lebender Erblasser es verabsäumt, sich der Formalität des „Tevsi-i-intikal" zu unterziehen, d. h. durch Zahlung einer Taxe von 3% des Grundstückswertes die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge für sich und seine Erben zu erwirken, oder starb er, bevor diese Formalität zum Abschluß gelangt war, so hatte der überlebende Ehegatte das Nachsehen: der Evkaf nahm das Anwesen als „mahlul" (heimgefallen) für sich in Anspruch.

Solchen Härten, die bei der in der Klassifizierung der Grundstücksarten vielfach herrschenden Unordnung noch um so schärfer in die Erscheinung traten, macht das vorliegende Gesetz durch die Erweiterung des Kreises der Erbfolgeberechtigten auf der einen und die völlige Gleichstellung der Mirié- und Wakuf-Ländereien in bezug auf die Vererbung auf der anderen Seite ein Ende.

Das neue Erbfolgesystem und seine Vorzüge hat der Gesetzgeber in den auch diesem Gesetze vorangeschickten Motiven aufs eingehendste beleuchtet. Es sei daher im Zusammenhang mit dem im ersten Teil dieser Arbeit über das bisherige Recht Bemerkten auf diese verwiesen. Für den deutschen Leser bieten die Bestimmungen des Gesetzes nichts Neues: Ein Blick auf den Gesetzestext lehrt, daß sie bis ins einzelne hinein den in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Regeln der gesetzlichen Erbfolge entsprechen, nur mit dem Unterschiede, daß der Kreis der Erbfolgeberechtigten mit den Erben der dritten Ordnung (den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen) abschließt[1]), und daß ferner die Eltern schon neben den Abkömm-

[1]) Allerdings ist der Gesetzestext in dieser Beziehung nicht völlig klar, vgl. die Anmerkungen zu Art. 4 des Gesetzes auf S. 93.

Digitized by Google

lingen zu einem geringen Teile mit zur Erbschaft berufen werden (Art. 6 des Gesetzes). So genau hat sich im übrigen der türkische Gesetzgeber den deutschen Bestimmungen angeschlossen, daß die Artt. 2—6 des Gesetzes fast wie eine wörtliche Uebersetzung der §§ 1924—1927, 1930 und 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuches anmuten. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß dem Ehegatten, der sonst — der laxeren Auffassung des Mohammedaners von den eherechtlichen Beziehungen entsprechend — in der türkischen Gesetzgebung ziemlich stiefmütterlich behandelt wird, die gleiche Vorzugsstellung eingeräumt wird wie bei uns, so daß die Türkei auch in diesem Punkte den Anschluß an die modernen Gesetzgebungen erreicht hat.

Abgesehen davon nun, daß durch die Vereinheitlichung der Gesetzgebung für Mirié- und Wakuf-Güter dieses überaus verwickelte, allerlei Streitfragen Raum bietende Rechtsgebiet wesentlich vereinfacht wird, kommt dem vorliegenden Gesetz im Rahmen des türkischen Grundrechtssystems noch eine besondere Bedeutung zu. Dadurch, daß der Erbanfall der Mirié- und Wakuf-Grundstücke an den Fiskus und den Evkaf so weit wie möglich hinausgeschoben wird, tritt bis zu einem gewissen Grade rechtlich eine Gleichstellung dieser Ländereien mit den im vollen Privateigentum stehenden Mülk-Grundstücken ein. Diese Maßnahme bildet demnach mehr oder weniger den ersten Schritt zu ihrer Säkularisation überhaupt.

Eine Klippe hat freilich der Gesetzgeber auch hier wieder nicht umschiffen können: die an den Evkaf zu zahlende Entschädigung für den Ausfall der diesem aus dem Heimfallsrecht bisher zugeflossenen Erträge. Zum Ausgleich dafür billigt ihm das Gesetz in Art. 9 eine Erhöhung des jährlichen Wakuf-Mietszinses von 1 ‰ auf 2½ ‰ zu. Dieser Satz ist indessen wohl zu hoch gegriffen und bedeutet für den Fiskus und Evkaf eher eine Einnahmequelle, als eine bloße Entschädigung[1]).

Anlaß zur Unzufriedenheit dürfte ferner der Umstand bieten, daß es bei den Wakuf-Grundstücken nicht mehr in das Belieben

[1]) Aehnlich dem Satze, der als Entschädigung für die Zulassung der juristischen Personen zum Grundeigentumserwerbe eingeführt worden ist. Vgl. oben S. 68 f.

Digitized by Google

des Grundbesitzers gestellt wird, ob er die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge erwerben will oder nicht, sondern daß diese Formalität obligatorisch geworden ist, ohne daß doch gleichzeitig die oben erwähnte dreiprozentige Taxe dafür in Wegfall kommt. Die Wakuf-Besitzer, die bisher der Kosten wegen lieber auf die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge verzichtet hatten, werden nunmehr unweigerlich herangezogen werden. Schon vor Jahren, als zum ersten Male die erweiterte Erbfolgeordnung eingeführt wurde, hatte die Regierung den gleichen Versuch gemacht, mußte aber infolge des Widerstandes der Grundbesitzer wieder davon abstehen und die Erweiterung der Erbfolgeordnung fakultativ gestalten. Durch diese böse Erfahrung gewarnt, schlägt der Gesetzgeber diesmal einen anderen Weg ein. Er verteilt die dreiprozentige Abgabe über sechzig Jahre und hofft, um mit den Motiven zu reden, dadurch zu erreichen, daß die „Wakuf-Besitzer ihre Schuld abzahlen, ohne es überhaupt zu merken". Es ist der Regierung, im Interesse der Durchführung dieses nach Form und Inhalt bestgelungenen unter den Reformgesetzen, nur zu wünschen, daß sie sich in dieser Hoffnung nicht täuschen möge und ihr die unzufriedenen Wakuf-Besitzer nicht etwa bei den noch ausstehenden Kammerberatungen über das Gesetz einen Strich durch die Rechnung machen!

Motive und Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 27./12. März 1913, Nr. 1398.)

1. Motive.

Je ausgedehnter und größer der Kreis der Erbfolgeberechtigten ist, um so mehr fühlen sich die Eigentümer in ihren Bemühungen um die Kultivierung ihrer Ländereien ermutigt, um so mehr werden auch Kapitalisten, die heute noch wegen der enggezogenen Grenzen des Erbfolgerechts Bedenken tragen, ihr Barvermögen in Bodenwerten anzulegen, miteinander wetteifern, sich Grundeigentum zu verschaffen und aus Grundstücken Nutzen zu ziehen. Im gleichen Maße, wie infolge davon von Tag zu Tag der Bodenwert und der allgemeine Wohlstand sich

Digitized by Google

mehren werden, wird naturgemäß auch der dem Staate erwachsende Nutzen sich erhöhen. Es ist darum für zweckmäßig erachtet worden, die Erbfolgegrenzen um einen Grad zu erweitern.

Außerdem aber bestehen heute für die der gewöhnlichen Erbfolge unterworfenen Wakuf-Güter auf der einen Seite und die der Vergünstigung der erweiterten Erbfolgeordnung teilhaftigen, zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien[1]) auf der anderen Seite zwei verschiedene Gesetze, die um einige Grade der Erbfolgeberechtigten differieren, wodurch in den Erbfolgeangelegenheiten ständig Unordnung herrscht. Da es ferner unpraktisch ist, daß in bezug auf die gewöhnliche Erbfolge für die eine Art Grundstücke das eine Regime, für die andere Art Grundstücke ein anderes gilt, so erschien es geboten, diese zu einem einzigen zu verschmelzen. Zugleich sind in den Graden einige Aenderungen folgender Art eingeführt worden.

Die erste Abänderung betrifft die Abkömmlinge des Erblassers. Wenn auch in den bestehenden beiden Erbfolgegesetzen das Repräsentationsprinzip[2]) zum Teil anerkannt worden ist, so ist es doch nicht vollkommen durchgeführt worden und daraus entstehen gewisse Anomalien. So geht, wenn eins der Kinder vorverstorben ist, vermöge des Repräsentationsrechts der Erbteil, der diesem Kinde zugefallen wäre, auf dessen Kinder über. Ist hingegen keins der Kinder (des Erblassers) mehr am Leben, so vererben sich die hinterlassenen Grundstücke und Baulichkeiten unmittelbar auf die Enkel zu gleichen Anteilen[3]), so daß in dieser Beziehung kein Repräsentationsrecht gilt.

Daher kommt bezüglich der auf die Abkömmlinge des Erblassers entfallenden Anteile, je nachdem noch ein Kind am Leben ist oder nicht, ein ganz verschiedenes Resultat zustande. Wenn beispielsweise von den drei Kindern eines Erblassers zwei verstorben sind und ein Kind lebt, und wenn das überlebende Kind seinerseits ein Kind, von den vorverstorbenen Kindern

[1]) S. oben S. 16 sub III b.

[2]) D. h. das Prinzip, wonach an Stelle eines vor dem Erblasser verstorbenen Erben dessen Abkömmlinge zur Erbfolge in den Erbteil berufen werden, der dem verstorbenen Erben zugefallen wäre (Erbeneintrittsrecht).

[3]) D. h. es findet Kopfteilung statt.

Digitized by Google

des Erblassers das eine abermals zwei Kinder, das andere drei Kinder hat, so geht von den Grundstücken ein Drittel auf das (überlebende) Kind des Erblassers, ein Drittel auf die zwei Kinder des zweiten (verstorbenen) Kindes des Erblassers und das letzte Drittel auf die drei Kinder des dritten (verstorbenen) Kindes des Erblassers über; und wenn dann nachträglich auch das überlebende Kind des Erblassers stirbt, so verbleibt dieses Drittel voll dessen einem Kinde. Gesetzt den Fall aber, daß das eine lebende Kind auch vorher stirbt, so gehen die gesamten Grundstücke zu sechs Teilen auf die sechs Enkelkinder über, so daß die Größe des Anteils eines jeden Enkelkindes einzig und allein von dem Leben oder Sterben des letzten Kindes (des Erblassers) abhängig ist. Wäre das Repräsentationsprinzip vollkommen durchgeführt worden, so wäre die Möglichkeit derartiger Zufälligkeiten ausgeschlossen und es müßten, gleichviel ob unter den Kindern (des Erblassers) noch einige am Leben wären oder nicht, die den Enkeln zufallenden Anteile nach ein und demselben Gesichtspunkte bestimmt werden. Nachdem nun einmal in unserer Gesetzgebung das Repräsentationsprinzip anerkannt worden ist, dürfte es zweckmäßig erscheinen, wenn dieses Prinzip vollkommen zur Anwendung gelangte, und es würde dadurch auch der Unordnung Einhalt geboten werden, die dadurch entsteht, daß die Beamten, ohne den Unterschied zwischen diesen beiden Erbfolgeregeln in Rücksicht zu ziehen, sie in fehlerhafter Weise anwenden. Art. 2 des Gesetzentwurfes ist auf diesem Grundsatz aufgebaut worden.

Die zweite Aenderung bezieht sich auf die Eltern (des Erblassers) und die Geschwister. Nach den bestehenden Gesetzen sind bei Lebzeiten der beiden Eltern oder auch nur eines Elternteiles deren Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen. Nun läßt sich zwar, solange beide Eltern am Leben sind, gegen die Erbausschließung ihrer Kinder nichts sagen, denn die Kinder werden nicht nur zu Lebzeiten der Eltern Nutzen von der diesen überkommenen Hinterlassenschaft haben, sondern auch nach deren Tode in diese eintreten. Wenn aber ein Elternteil gestorben ist, so erbt ausschließlich der andere Teil, während die Kinder des ersteren, also die Geschwister des Erblassers von des

Digitized by Google

Vaters oder der Mutter Seite her, völlig ausgeschlossen werden. Da dies für unzweckmäßig angesehen werden muß, so hat man das für die Abkömmlinge geltende Repräsentationsprinzip auch auf die Eltern anzuwenden und den Anteil, der dem verstorbenen Elternteile zugefallen wäre, auf dessen Kinder übergehen zu lassen beschlossen.

Die dritte Aenderung hat die Kinder des vorverstorbenen Elternteiles, also die Geschwister des Erblassers, im Auge. Nach dem Gesetze vom 17. Muharrem 1284 über die erweiterte Erbfolge[1]) ist die Erbfolgeordnung der Seitenverwandten die folgende:

1. vollbürtige Brüder und halbbürtige Brüder von Vaters Seite;
2. vollbürtige Schwestern und halbbürtige Schwestern von Vaters Seite;
3. Brüder
4. Schwestern } mütterlicherseits.

Nach dem Gesetze vom 4. Redjeb 1292 über die erweiterte Erbfolge bei den zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien[2]) erben die Seitenverwandten in folgender Ordnung:

1. vollbürtige Brüder und Schwestern;
2. halbbürtige Brüder und Schwestern von Vaters Seite;
3. halbbürtige Brüder und Schwestern von der Mutter Seite.

Nach jedem dieser beiden Gesetze waren also einige Geschwister unter Ausschluß der anderen zur Erbfolge berufen. Anstatt nun den einen Teil der Geschwister in den Alleingenuß der Erbschaft zu setzen und den anderen Teil gänzlich davon auszuschließen, erscheint es unter allen Umständen zweckmäßiger, eine Teilung des Nachlasses nach der väterlichen und mütterlichen Linie vorzunehmen. Auf diese Weise dürfte auch die Verwandtschaftsnähe eine durchaus gerechte Berücksichtigung finden, da die vollbürtigen Geschwister von zwei Seiten, die halbbürtigen nur von einer Seite her zur Erbschaft berufen werden.

---

[1]) S. oben S. 23 und 24 unten. Dies Gesetz betrifft bekanntlich neben den Mirié-Grundstücken auch die uneigentlichen Wakuf-Grundstücke.

[2]) S. oben S. 24 f. Dies Gesetz betrifft ausschließlich die eigentlichen Wakuf-Grundstücke.

Digitized by Google

Zudem waren nach den Bestimmungen der erwähnten Gesetze Geschwisterkinder von der Erbfolge ausgeschlossen. Da es indessen, wie schon eingangs bemerkt, den wahren Interessen der Regierung und der Staatskasse mehr entspricht, wenn Bau- und Kulturland den Verwandten zukommt, anstatt dem Heimfallsrecht zu unterliegen, so ist das für die Erben erster Ordnung geltende Repräsentationsprinzip auch auf die Geschwisterkinder anzuwenden für richtig befunden und dementsprechend der dritte Artikel auf diesem Prinzip aufgebaut worden.

Die vierte Aenderung bezweckt, Großvater und Großmutter unter die Zahl der Erbfolgeberechtigten aufzunehmen. Wenn auch eine derartige Erbmöglichkeit sich nur selten bieten wird, so erscheint es doch nicht angebracht, jemanden, der vermutlich schon das Greisenalter erreicht hat, der die Hinterlassenschaft seiner Enkelkinder bildenden Liegenschaften zu berauben und der Not auszusetzen. In Anbetracht auch dessen schon, daß beim Tode der Großeltern die von ihnen besessenen Grundstücke auf ihre Abkömmlinge übergehen werden, entspricht es nur der Gerechtigkeit, wenn sie daran ebenfalls den Genuß gehabt haben.

Aus den bei dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gründen muß für den Fall, daß von den beiden Großeltern der eine Teil oder beide vorverstorben sind, auch für deren Abkömmlinge, d. h. Vatersbrüder und -schwestern, sowie Mutterbrüder und -schwestern des Erblassers und deren Kinder, das Repräsentationsprinzip Platz greifen.

Die fünfte Abänderung betrifft den Anteil des Ehegatten. Nach den bestehenden Gesetzen ist der Ehegatte, solange Kinder und Enkel vorhanden sind, von der Erbfolge ausgeschlossen und erbt auch neben den Eltern nur den vierten Teil (des Nachlasses). Indessen führt es zu Unzuträglichkeiten, wenn man den Ehegatten im ersteren Falle ganz und gar der Erbschaft beraubt und die Sorge für seinen Unterhalt dem guten Willen seiner Kinder und Enkel anheimstellt. Es erschien daher angebracht, den Ehegatten neben den Kindern zu einem Viertel der Erbschaft zu berufen.

Seine Beteiligung neben den nach den Kindern und Enkeln kommenden (entfernteren) Verwandten ist in noch anderer Weise

Digitized by Google

geregelt worden. Es muß nämlich einen schlechten Einfluß auf das Volksempfinden ausüben, wenn man dem Ehegatten des Verstorbenen nur den kleinsten Teil der Güter und den anderen Erben drei Viertel zukommen läßt. Man hat daher sogar erwogen, ob man den Ehegatten nicht auch noch vor die Eltern setzen sollte. Aus diesem Grunde ist der Erbteil des Ehegatten, der neben den Erben des dritten oder der nachfolgenden Grade berufen ist, auf die Hälfte des Nachlasses hinaufgesetzt worden. Wenn man bedenkt, daß zu Lebzeiten des Erblassers die Ehegatten gemeinschaftlich sich abgemüht und ihre Güter gemeinschaftlich erworben haben, so muß man ebenfalls zugestehen, daß diese Regelung in jeder Beziehung gerechtfertigt ist.

Daß der Ehegatte dem Onkel und anderen Verwandten (des Erblassers) und deren Kindern vorgeht, ist schon in den erwähnten früheren Gesetzen anerkannt worden. Da der vorliegende Gesetzentwurf die fraglichen Verwandten (in die Reihe der Erbfolgeberechtigten) neu aufnimmt, ist das Vorzugsrecht des Ehegatten diesen gegenüber ebenfalls aufrechterhalten worden.

Wenn auch in dem Sondergesetz über die Erweiterung der Erbfolge bei den zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien grundsätzlich die Erbfolgeerweiterung zugelassen wurde, so wurde doch der Genuß dieser Vergünstigung anfänglich von der Zahlung einer dreiprozentigen (einmaligen) Abgabe abhängig gemacht und außerdem nach Aufhebung der alten Wakuf-Sätze eine (jährliche) Abgabe von einem Piaster auf das Tausend (1 ‰) eingeführt. Wenn indessen diejenigen, die dieser Erbfolgevergünstigung teilhaftig zu werden erhofften, die Gebühr nicht beschaffen konnten, so trat auf der einen Seite der mit dem Gesetz beabsichtigte Zweck nicht ein und auf der anderen Seite wurden die Erben ihrer Hoffnungen beraubt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind in der Voraussetzung, daß der Evkaf für den Schaden einen Ausgleich erhält, den er durch Ausfall der Erträge aus dem Heimfallsrecht bei erblosen Wakuf-Hinterlassenschaften erleiden wird, die Erbfolgegrenzen bei den Wakuf-Gütern ebenfalls entsprechend dem für die Mirié-Ländereien

Digitized by Google

eingeführten Modus erweitert worden. Art. 7[1]) ist demgemäß abgefaßt worden.

Indem weiterhin auch die Frage der Entschädigung für den infolge der Erweiterung der Erbfolgeordnung entstehenden Schaden bei den Wakuf-Gütern ins Auge gefaßt worden ist, hat sich als Ergebnis der angestellten umfassenden Erhebungen herausgestellt, daß eine Erhöhung der heute von solchen Wakuf-Gütern erhobenen Jahresmiete von einem Piaster auf 60 Para[2]) bis zu 2 Piastern auf das Tausend einen ausreichenden Ersatz für den Evkaf darstellt. Ebenso hat in der Parlamentskommission ein Teil der Mitglieder auf 60 Para, ein anderer auf 2 Piaster Erhöhung gestimmt. In der Erwägung indessen, daß Hand in Hand mit den Reformen des Eigentumsrechts und den sonst getroffenen Maßnahmen eine Steigerung der Bodenwerte um das Doppelte gehen und der Evkaf daraus auch in besonderem Maße Nutzen ziehen werde, ist der Ansicht der Partei der Vorzug gegeben worden, die einer Erhöhung der Jahresmiete auf 60 Para[3]) das Wort redet. Eine entsprechende Bestimmung ist im Art. 9 enthalten.

Da ferner viele Schwierigkeiten daraus entstanden sind, daß die Abgaben von 30 ‰ für die Erbfolgeerweiterung auf einmal zwangsweise eingetrieben wurden, und da auf der andern Seite die Erbfolgeerweiterung nicht mehr von der freien Wahl der Beteiligten abhängig, sondern obligatorisch geworden ist, erschien es unbillig, diesen eine solche Abgabenlast mit einem Male aufzubürden. Bei einer Verteilung auf 60 Jahre und der Erhebung eines Betrages von 20 Para auf das Tausend zusammen mit dem jährlichen Wakuf-Mietssatze, werden die Wakuf-Besitzer ihre Schuld abzahlen, ohne es überhaupt zu merken, und zugleich wird auch dem Evkaf eine regelmäßige und 60 Jahre hindurch währende Einnahme zugesichert werden.

2. Gesetzestext.

Art. 1. Mirié- und (uneigentliche) Wakuf-Ländereien[4]) vererben sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Erb-

[1]) Gemeint ist Art. 9.
[2]) 60 Para = 1½ Piaster (ca. 27 Pfg.).
[3]) Im Gesetz selbst ist die Jahresmiete sogar auf 100 Para angesetzt worden (vgl. Anm. 4 zu Art. 9 des Gesetzes, unten S. 94).
[4]) S. oben S. 14.

Digitized by Google

folgeordnung auf eine oder mehrere Personen, die unter dem Namen der „Erbfolgeberechtigten“ zusammengefaßt werden.

Art. 2. Die Erbfolgeberechtigten der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, d. h. die Kinder und Kindeskinder. Innerhalb dieser Ordnung sind zuerst die Kinder, dann, vermöge des Erbeneintrittsrechts[1]), die Enkel und Urenkel berufen. Infolgedessen schließt jeder zur Zeit des Todes des Erblassers lebende Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An Stelle eines vor dem Tode des Erblassers verstorbenen Abkömmlings treten dessen Abkömmlinge, d. h. sie erhalten den auf ihn entfallenden Anteil. Stammen von dem Erblasser mehrere Kinder ab und sind diese sämtlich vorverstorben, so vererbt sich der Anteil eines jeden von ihnen auf die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Sind einige von den Kindern ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so beschränkt sich die Erbfolge auf die anderen Kinder (des Erblassers) oder deren Abkömmlinge.

Bei etwa vorhandenen mehreren Generationen greift überall die gleiche Regel Platz.

Das männliche oder weibliche Geschlecht macht bei der Vererbung auf die Kinder und Kindeskinder keinerlei Unterschied.

Art. 3. Die Erbfolgeberechtigten der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben (zur Zeit des Erbfalls) beide Eltern, so erben sie zu gleichen Teilen.

Ist ein Elternteil vorverstorben, so treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge entsprechend den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so beschränkt sich die Erbfolge auf den überlebenden Teil.

Sind beide Eltern vorverstorben, so vererbt sich der Anteil des Vaters auf dessen Abkömmlinge, der Anteil der Mutter auf deren Abkömmlinge nach der Reihenfolge. Sind Abkömmlinge von einem Elternteil nicht vorhanden, so verbleibt auch dessen Erbschaftsanteil den Abkömmlingen des anderen Elternteils.

[1]) Vgl. hierzu die Anm. 2 auf S. 86.

Digitized by Google

Art. 4. Die Erbfolgeberechtigten der dritten Ordnung sind die Großeltern[1]) des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Sind (zur Zeit des Erbfalls) alle väterlichen und mütterlichen Großeltern am Leben, so erben sie zu gleichen Teilen.

Ist einer von ihnen vorverstorben, so treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge nach der Reihenfolge der ersten Ordnung. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt sein Anteil dem anderen Teile des Großelternpaares, also seinem Ehegatten zu, sofern dieser am Leben ist, anderenfalls dessen Abkömmlingen.

Leben (zur Zeit des Erbfalls) die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind auch keine Abkömmlinge (des verstorbenen Großelternpaares) vorhanden, so beschränkt sich die Erbfolge auf die anderen Großeltern[2]) oder deren Abkömmlinge.

Soweit nach diesem Artikel Abkömmlinge an Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 5. Wer von den Abkömmlingen in der ersten, der zweiten und der dritten Ordnung von verschiedenen Seiten zur Erbfolge berufen wird, erhält die gesamten ihm zufallenden Anteile.

Art. 6. Solange unter den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Ordnungen eine vorhergehende vorhanden ist, schließt sie die nachfolgende von der Erbfolge aus. Hat indessen der Erblasser Kinder und Enkel hinterlassen, so werden (daneben) seine überlebenden Eltern oder der etwa nur überlebende eine Elternteil zu einem Sechstel zur Erbfolge berufen.

---

[1]) Der türkische Ausdruck: „djedd ve djedde" kann sowohl die Großeltern wie alle übrigen Verwandten aufsteigender Linie des Erblassers bezeichnen. Nach den Motiven ist eher anzunehmen, daß er sich nur auf die ersteren beschränkt. Dafür spricht auch der enge Anschluß des Textes an § 1926 unseres BGB.

[2]) Im türkischen Text steht wörtlich: „die Großväter und Großmütter von der anderen Seite" (didjdad ve djeddat). Dies ist offenbar falsch redigiert, da in der einen Linie der Großeltern, von der die Rede ist, immer nur ein einziger Großvater oder eine einzige Großmutter vorhanden sein kann. Der türkische Ausdruck wäre allerdings richtig, wenn man annehmen wollte, daß darunter nicht nur die Großeltern, sondern auch die übrigen Verwandten aufsteigender Linie (Urgroßeltern) zu verstehen seien; s. hierüber Anm. 1. (Vgl. *E. Manasse, Loi Provisoire sur les Transmissions héréditaires des immeubles.*)

Digitized by Google

Art. 7. Der Ehegatte des Erblassers ist neben Erbfolgeberechtigten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Erbfolgeberechtigten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft berufen.

Treffen gemäß Art. 4 mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der diesen Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten und der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so ist der Ehegatte allein zur Erbfolge berufen.

Art. 8. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden ebenfalls Anwendung auf das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland, das der Zahlung, sei es einer Doppelmiete, sei es einer einfachen Miete alten Systems[1]) unterworfen ist, sowie auf die einmietigen Ackerländereien alten Systems[2]).

Art. 9. Aus Anlaß der in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel eintretenden Erweiterung der Erbfolgegrenzen werden die gegenwärtigen Mietssätze und Abgaben alten Systems für das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland sowie die Abgaben aus der Zehntenablösung für (uneigentliche) Wakuf-Ländereien[3]), falls sie weniger als 100 Para auf 1000[4]) ihres grundsteuerpflichtigen Wertes betragen, auf diesen Betrag

---

[1]) Die sog. „idjare-i-vahide-i-kadimeli"-Wakufs, d. h. diejenigen, die zwar einmietig, aber gleichwohl auf Grund der Anordnung des Stifters im Stiftungsakte vererblich sind (vgl. hierüber Anm. 6 auf S. 16).

[2]) Das sind „Mustagilat"-Wakuf-Grundstücke (s. oben S. 16 sub IIIb), die in gleicher Weise, wie die einer „einfachen Miete alten Systems" unterworfenen Wakufs (s. die vorhergehende Anmerkung), zwar nur eine einfache Pachtabgabe an den Evkaf zahlen, trotzdem aber vermöge der Bestimmungen des Stiftungsaktes sich vererben.

Die einmietigen Wakufs alten Systems und die einmietigen Ackerländereien alten Systems stehen beide auf der einen Seite den doppelmietigen Wakufs (s. oben S. 16 ff. sub IVb) gegenüber, die kraft Gesetzes — nicht erst kraft des Willensaktes des Stifters — vererblich sind, auf der anderen Seite den einmietigen Wakufs neueren Systems (s. oben S. 16 sub IVa), die überhaupt nicht vererblich sind.

[3]) Vgl. hierüber Anm. 4 zu Art. 8 des Katastergesetzes (auf S. 45).

[4]) Zu ergänzen ist offenbar „Piaster" (nicht Para), so daß die Erhöhung nicht nur 0,5 ‰, wie die Motive ankündigen, sondern 1,5 ‰ ausmacht, die Taxe also vom bisherigen, 1 ‰ betragenden Satze auf 2,5 ‰ heraufgesetzt worden ist.

Digitized by Google

hinaufgesetzt. Das gleiche Verhältnis kommt in Anwendung auf Abgaben, die für Wakuf-Ländereien neu festgesetzt werden.

Die — 30 Piaster auf das Tausend vom grundsteuerpflichtigen Werte betragende — Gebühr, die für diejenigen zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien zu zahlen ist, welche der Vergünstigung der erweiterten Erbfolge gemäß den früheren Bestimmungen noch nicht teilhaftig geworden sind, wird auf sechzig Jahresraten verteilt und zu jährlich $^1/_2$ ‰ berechnet.

Art. 10. Bei den Wakufs, für die gemäß dem Stiftungsakte eine noch ausgedehntere Erbfolgeordnung gilt, bleiben die Stiftungsbestimmungen unverändert bestehen und werden die Abgaben in ihrer gegenwärtigen Höhe aufrechterhalten.

Art. 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Art. 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{27. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{21. Schubat 1328}}$ (= 6. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*
Der Finanzminister: *Rifaat.*
Der Evkafminister: *Ibrahim.*

§ 9. V. Das Hypothekengesetz.

Das Hypothekengesetz bildet das Hauptstück der Grundstücksreformgesetzgebung und dürfte seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen in weitestem Maße auch die Beachtung des Auslandes verdienen.

Es ist schon oben[1]) bei der Darstellung des bisherigen Grundpfandrechtssystems darauf hingewiesen worden, daß der

[1]) S. S. 27.

Digitized by Google

Begriff der Hypothek dem türkischen Recht, weil mit den Grundprinzipien desselben unvereinbar, bisher völlig fremd geblieben ist. Um von der alten Form des Grundpfandrechts, dem Kauf und Wiederverkauf *(vente à réméré)*[1]) zur modernen Rechtsform der Hypothek zu gelangen, bedurfte es eines gewaltigen Sprunges. Da der Gesetzgeber ihn den entgegenstehenden Schwierigkeiten zum Trotz gewagt hat, muß er sehr gewichtige Gründe dazu gehabt haben.

Diese Gründe waren eigentlich rein zufälliger Natur. Wie bekannt, war mehr als die Hälfte Stambuls durch die in den letzten Jahren regelmäßig wiederkehrenden großen Brände in eine Trümmerstätte verwandelt worden. Alle Versuche der Stadtbehörden, den Wiederaufbau der abgebrannten Quartiere zu beschleunigen, blieben ohne Erfolg: es fehlte eben der Bevölkerung an dem Nötigsten, dem Baugelde. Da schlug ein abermaliger großer Brand im Juni 1912, der gerade an dem Tage ausbrach, als der große Freund der Türkei, der deutsche Botschafter *Marschall von Bieberstein,* die Stätte seines reichen Wirkens für immer verließ, dem Faß den Boden aus. Die Deputierten Konstantinopels traten kurzerhand zusammen und arbeiteten in großen Zügen den Entwurf eines Hypothekengesetzes aus, den sie alsbald der — unmittelbar darauf aus politischen Gründen aufgelösten — Kammer unterbreiteten. Das Projekt sollte ursprünglich nur für Konstantinopel gelten und bezweckte vor allem, eine Grundlage für eine Bodenkreditgebarung größeren Stils zu schaffen. Infolge der Auflösung der Kammer blieb es damals unerledigt.

Das jetzige Hypothekengesetz, das diesem Projekte nachgebildet ist, hat das gleiche Ziel, nur für einen weiteren Wirkungskreis berechnet, vor Augen. Der Gesetzgeber gedenkt dies Ziel auf zweierlei Weise zu erreichen, einmal durch Einführung des Rechtsbegriffes der Hypothek in das türkische Grundrecht überhaupt, dann aber im Zusammenhange damit noch durch eine, die Gründung von Kreditinstituten im besonderen ermöglichende Maßnahme. In letzterer Beziehung bestimmt Art. 2 des Gesetzes

[1]) Die, nebenbei bemerkt, durch das Gesetz nicht aufgehoben wird.

Digitized by Google

daß neben der — halbstaatlichen — Landwirtschaftsbank (*Banque Agricole*) und den Wakuf-Verwaltungen selbst, auch ottomanische Gesellschaften und Banken mit Ermächtigung der Regierung in den Städten Gebäude oder Grund und Boden hypothekarisch beleihen können. Es wird somit das Prinzip der Zulassung juristischer Personen zum Erwerb von Eigentumsrechten an Grundstücken, das in dem oben[1]) unter Ziff. II behandelten Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, darüber hinaus auf Hypotheken, also auf dingliche Rechte an fremden Grundstücken, ausgedehnt.

Im einzelnen sind die dem Gesetze zugrunde liegenden Gedanken in folgender Weise ausgestaltet worden.

Zunächst stellt der Gesetzgeber, wie gleich von vornherein im Art. 1 ausdrücklich betont wird, alle Länderkategorien, die Mülk-, Mirié- und Wakuf-Ländereien, in bezug auf die neue Institution der Hypothek auf gleichen Fuß, indem er ihre hypothekarische Belastung gleichmäßig für zulässig erklärt. Auch hierin tritt wieder die Tendenz zutage, die diese drei Länderarten ihrer rechtlichen Natur nach trennende Kluft praktisch zu überbrücken.

Ihrem Wesen nach betrachtet der Gesetzgeber die Hypothek, entsprechend der Auffassung der Medjellé vom Pfandrechte überhaupt, als ein streng akzessorisches Recht: sie ist von der persönlichen Forderung des Pfandgläubigers gegen den Pfandschuldner nicht trennbar. Eine Eigentümerhypothek im Sinne unseres Bürgerlichen Gesetzbuches kennt somit das türkische Gesetz nicht. Aus dem gleichen Grunde wird eine Veräußerung des belasteten Grundstücks nur in der Weise zugelassen, daß der Erwerber zugleich die Schuld im Wege der Schuldübernahme mit erwirbt, so daß also mit dem Uebergange der dinglichen Belastung unbedingt auch die obligatorische Verbindlichkeit übernommen werden muß (Art. 7, Abs. 3).

Im übrigen hat sich aber der Gesetzgeber von den in der Medjellé aufgestellten Grundsätzen bezüglich des Faustpfandes vollkommen losgelöst und die Hypothek dem modernen Vertrags-

[1]) S. § 6.

Digitized by Google

pfandrecht nachgebildet, wodurch die Nachteile und Unvollkommenheiten, die der bisherigen Verpfändungsform — der *„vente à réméré“* — anhafteten, in glücklicher Weise behoben werden.

So erklärt Art. 1 Abs. 2 die Bestellung mehrerer Pfandrechte an ein und demselben Grundstück hintereinander für zulässig, was bei der *vente à réméré* ein Ding der Unmöglichkeit ist[1]).

Ferner bestimmt Art. 6, daß die Erträge und Nutzungen des verpfändeten Grundstücks ohne weiteres dem Schuldner verbleiben sollen, während das bisherige Recht hierfür noch eine besondere Formalität, die Rückvermietung (*iaré*), verlangt[2]).

Im Zusammenhange hiermit wird zugleich die Frage des Gefahrüberganges gelöst. Art. 6 des Gesetzes entscheidet sie, im Gegensatz zu der Rechtsanschauung der Medjellé bezüglich der *vente à réméré*[3]) und des Faustpfandes, zugunsten des Pfandgläubigers.

Schließlich wird durch Art. 11 Abs. 3 das Prinzip festgelegt, daß der Gläubiger berechtigt ist, sich in jedem Fall persönlich an den Schuldner zu halten, falls er bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks einen Ausfall erleidet, eine Frage, die bekanntlich unter dem bisherigen Recht, selbst bei dahingehender besonderer Abmachung, bestritten[4]) war.

Was die Form der Begründung von Hypotheken anbetrifft, so schreibt Art. 4 Abgabe der Willenserklärungen vor dem Katasteramt, Aufnahme einer Verhandlung vor demselben und Aushändigung des Hypothekenbriefes in je einer Ausfertigung an die Parteien vor. Da der Hypothekenbrief wesentliche Voraussetzung der Entstehung des Gläubigerrechts ist, erkennt das Gesetz überhaupt nur Briefhypotheken an. Die Hypothekenbriefe selbst genießen öffentlichen Glauben, ein Ausfluß des in der Gesetzgebung überhaupt aufs strikteste durchgeführten Publizitätsprinzips[5]).

[1]) Vgl. S. 30 oben.
[2]) Vgl. S. 28 oben.
[3]) Vgl. S. 30 oben.
[4]) Vgl. S. 31 oben.
[5]) S. hierüber unten S. 108 ff.

Digitized by Google

Wie die Begründung, bedarf auch die Weiterübertragung des Hypothekenrechts der Mitwirkung der Katasterbehörde (Art. 7). Dasselbe ist der Fall bei der Aufhebung der Hypothek, z. B. infolge vorzeitiger Zahlung der Schuld (Art. 8), zu der ein Schuldner nach den Grundsätzen des Scheriatrechts jederzeit berechtigt ist.

Der eben erwähnte Art. 7 bringt noch eine interessante Neuerung auf dem Gebiete des Zessionsrechts. Während das türkische Zivilrecht bei der Abtretung von Forderungen stets die Zustimmung des Schuldners verlangt — wie das übrigens auch für die Abtretung der Hypothekenforderung wieder als Grundsatz aufgestellt worden ist —, wird von diesem Erfordernis hier abgesehen, wenn der Hypothekenbrief auf Order lautet. In diesem Falle erfolgt die Uebertragung vor der Grundbuchbehörde auf Grund einfachen Indossaments. Auf diesem Wege noch weiter zu gehen und Hypothekenbriefe auch auf den Inhaber zuzulassen, hat der Gesetzgeber sich indessen wohl aus dem Grunde gescheut, weil er dann dem Prinzip der Publizität des Pfandrechts insofern hätte Abbruch tun müssen, als eine Mitwirkung der Katasterbehörde bei dieser Form der Weiterbegebung von Hypotheken schlechterdings nicht durchführbar gewesen wäre.

Die in Artt. 9 bis 11 enthaltenen Bestimmungen über den Zwangsverkauf bei Nichtbefriedigung des Hypothekengläubigers bedeuten eine bemerkenswerte Vereinfachung der bisher für die Realisierung der Pfandforderung erforderlichen Formalitäten[1]). Der Gläubiger wendet sich mit seinem Antrage an die Katasterbehörde, die ihrerseits den Schuldner unter Bewilligung einer Gnadenfrist von einer Woche[2]) zur Zahlung auffordert. Ist diese Frist fruchtlos verstrichen, so schreitet die Katasterbehörde zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden. Die Räumung des Grundstücks und Einsetzung des neuen Eigentümers wird im Auftrage der Katasterbehörde durch die gerichtliche Vollstreckungsbehörde (*Bureau d'exécution*) bewirkt. Die Be-

[1]) Vgl. hierüber oben S. 29.

[2]) Diese Fristsetzung entspricht dem im türkischen Prozeßrecht bei Einleitung der Zwangsvollstreckung allgemein vorgeschriebenen Verfahren.

Digitized by Google

friedigung der Gläubiger erfolgt aus dem Versteigerungserlöse nach der Rangordnung ihrer Hypothekenforderung.

Auf diese Weise wird vor allem erreicht, daß der Gläubiger nicht mehr zu der umständlichen und unhandlichen Formalität der Bestellung eines Bevollmächtigten wie bei der *„vente à réméré“* zu greifen braucht, um seine Rechte wahrnehmen zu können. Einer mißbräuchlichen Einmischung von seiten der Gerichte, wie sie unter dem bisherigen Regime gang und gäbe war, wird durch die ausdrückliche Vorschrift des Art. 10 Abs. 3 ein Riegel vorgeschoben, die besagt, daß bei Gericht erhobene Einsprüche gegen das Versteigerungsverfahren die Vollstreckung nicht hindern können und ebenso Mietsansprüche nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mietsverhältnis bei Begründung der Hypothek in der durch Art. 3 vorgeschriebenen Weise dem Gläubiger notifiziert worden war. Schließlich wird die Stellung des Hypothekengläubigers auch noch insofern befestigt, als beim Tode des Schuldners oder beim Konkurse desselben dem Gläubiger unbedingt ein Recht der abgesonderten Befriedigung zugestanden wird (Art. 9 Satz 2). Das Grundstück fällt weder in die Erb- noch in die Konkursmasse, so daß der Gläubiger beim Tode des Schuldners sich nicht erst an die Nachlaß- und Konkursgerichte zu wenden braucht und auch ein Zugriffsrecht des Fiskus oder des Evkafs bei Mirié- oder Wakuf-Ländereien im Falle der erblosen Hinterlassenschaft vor Befriedigung des Hypothekengläubigers ausgeschlossen ist. Der ebenso komplizierte wie für den Gläubiger unsichere bisherige Rechtszustand[1]) macht somit einer wohltuenden Klarheit und Uebersichtlichkeit Platz.

Ob freilich die besprochenen Bestimmungen des Gesetzes, so gründlich sie mit den Uebelständen der zurzeit bei Grundstücken einzig zulässigen Verpfändungsform aufräumen, auch ausreichen, um dem für die moderne Kreditgebarung unentbehrlichen Hypothekenwesen in der Türkei künftig dauernden Bestand und weiteste Verbreitung zu sichern, wird sich erst in der Praxis ausweisen. Das Streben nach möglichst prägnanter

[1]) S. 29 und 31 unten.

Digitized by Google

Fassung scheint den Gesetzgeber verführt zu haben, einige Punkte weniger erschöpfend zu behandeln, als dies im Interesse des Pfandgläubigers angezeigt gewesen wäre. Es sei hier nur beispielsweise darauf hingewiesen, daß das Gesetz sich über die Frage ausschweigt, auf welche Weise der Gläubiger von früheren Belastungen des Grundstücks Kenntnis erhalten soll. Die Gestaltung, die der Gesetzgeber dem Publizitätsprinzip gibt, reicht offenbar nicht aus, da der Gläubiger lediglich auf die Auskunft der Katasterbehörde und die Zuverlässigkeit der Aktenführung derselben angewiesen ist. Um jeden Zweifel und Mißbrauch zu beheben, wäre eine Bestimmung des Inhalts am Platze gewesen, daß die Hypothekenbelastung auch jedesmal noch besonders im Besitztitel des Eigentümers zu vermerken und letzterer dem Gläubiger bei Bestellung der Hypothek auf Verlangen vorzulegen wäre.

Weitaus weniger gelungen ist der Teil des Gesetzes, der von den auf die Gründung von Bodenkreditinstituten hinzielenden Maßnahmen handelt (Art. 2). Wie in dem Gesetze betr. den Grundeigentumserwerb durch juristische Personen, hat auch hier wieder der Gesetzgeber den Fehler begangen, daß er vor der Durchführung seines Zieles in vollem Umfange zurückgeschreckt ist. Anstatt die Mithilfe der kapitalskräftigen ausländischen Bankinstitute heranzuziehen und die Bodenkreditierung von vornherein auf eine breite Grundlage zu stellen, wird durch die Beschränkung der Erlaubnis auf die ottomanischen Gesellschaften und Banken dem Zuströmen ausländischen Kapitals ein Damm vorgeschoben[1]). Aber auch für die ottomanischen Kreditinstitute bestehen einschränkende Klauseln. Zunächst wird die Möglichkeit, hypothekarische Beleihungen vorzunehmen, also der Gesellschaftszweck überhaupt, von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Es greifen in dieser Beziehung die gleichen Bedenken Platz, auf die schon oben[2]) bei der Frage des Grunderwerbs durch die Gesellschaften hingewiesen worden ist. Ferner wird den Kreditinstituten untersagt, sich außerhalb des Weichbildes der Städte zu betätigen. Dieser Be-

[1]) Vgl. hierüber noch besonders unten § 11.
[2]) S. oben S. 66 f.

Digitized by Google

stimmung liegt offenbar der Gedanke zugrunde, das freie Land, sei es für die *Banque Agricole*, sei es für ein sonstiges, von der Regierung etwa mit Mitteln des Evkafs[1]) zu gründendes Institut zu sichern. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Verwirklichung dieses Planes so leicht ist, wie die Regierung sich dies gedacht hat[2]), jedenfalls wird dadurch den Privatgesellschaften für alle Zukunft eine Fessel auferlegt, die bei dem zu erhoffenden Aufblühen der Landwirtschaft und der damit steigenden Nachfrage nach Betriebskapitalien leicht allen an der Frage Interessierten unbequem werden könnte.

Doch nicht genug damit: der Gesetzgeber geht sogar so weit, daß er den durch all diese Klauseln schon genügend eingeengten Kreditinstituten durch eine im letzten Satz des Art. 2 enthaltene weitere Bestimmung noch die Möglichkeit abschneidet, die von ihnen beliehenen Grundstücke jemals zu Eigentum zu erwerben. Falls also bei etwaiger Zwangsversteigerung der erzielte Erlös zur Deckung der Hypothekenschuld nicht ausreicht, laufen die als Hypothekengläubiger auftretenden Gesellschaften Gefahr, einen Ausfall zu erleiden, ohne daß sie in der Lage wären, an Stelle ihrer Forderung das Grundstück selbst zu übernehmen oder auch nur durch Mitabgabe von Kaufangeboten eine Steigerung des Preises zu erzielen. Abgesehen von der logischen Inkonsequenz, die darin liegt, daß der Gesetzgeber auf der einen Seite juristische Personen zum Grunderwerbe zuläßt, während er ihnen auf der anderen Seite in ihrer Eigenschaft als Hypothekengläubiger dieses Recht wieder abspricht, verdient diese Vorschrift schon von dem Gesichtspunkte aus die schärfste Verurteilung, weil sie sich neben den sonstigen Kautelen, mit denen sich die Regierung schon umgeben hat, um die Vereinigung

[1]) Zeitungsmeldungen zufolge scheint man die Gründung einer „*Banque de l'Evkaf*" zu projektieren, um die reichen Mittel, über die der Evkaf verfügt, zum Wohle des Landes nutzbar zu machen. Die Bank soll sich hauptsächlich mit Hypothekengeschäften befassen. Es heißt, daß bereits je ein Beamter des Finanzministeriums und des Evkafs nach Aegypten entsandt worden ist, um den „*Crédit Foncier Egyptien*" zu studieren.

[2]) Die „*Banque Agricole*" ist eigentlich nur insofern Beleihungsbank, als sie den Landwirten persönliche Vorschüsse gewährt (gegen Sicherung durch die Ernteerträge und das Betriebsinventar). Ihr Betriebskapital ist dementsprechend nicht sehr bedeutend und dürfte für die obengedachten Zwecke schwerlich genügen.

Digitized by Google

größeren Grundbesitzes in der Hand einzelner Gesellschaften zu verhindern, als völlig überflüssige Vorsicht erweist. Gerade diese Einschränkung dürfte dahin führen, daß die Kreditinstitute zu dem bisher so beliebten System zurückgreifen, eine Mittelsperson als Hypothekengläubiger an ihrer Stelle vorzuschieben. Damit wäre aber dem Grundbesitzer, dem doch das Gesetz die Beschaffung von Leihkapital erleichtern will, am wenigsten gedient. Vor allem dürfte die Folge sein, daß der in der Türkei außerordentlich hohe Hypothekenzinsfuß[1]) kaum wesentlich heruntergehen wird.

Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 2./15. März 1329, Nr. 1401.)

Art. 1. Die im Alleineigentum oder Miteigentum[2]) stehenden Mülk-, Mirié- und (uneigentlichen)[3]) Wakuf-Ländereien sowie die zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien[4]) können zur Sicherung für eine Schuld hypothekarisch verpfändet werden.

Sollten solche Grundstücke einen höheren Wert besitzen (als die gesicherte Forderung), so ist in Höhe des überschüssigen Wertes die Bestellung einer zweiten, dritten und sonstigen Hypothek zulässig. In diesem Falle haben die im Range vorgehenden Hypotheken ein Vorzugsrecht.

Art. 2. Grundstücke können hypothekarisch verpfändet werden an die Landwirtschaftsbank (*Banque Agricole*), an die Wakuf-Verwaltung zur Sicherung von Anleihen aus den für Wakuf-Zwecke gestifteten Summen oder endlich an ottomanische Gesellschaften und Banken, sofern diese von der Regierung ermächtigt worden sind, Baulichkeiten oder Grund und Boden innerhalb von Ortschaften zu beleihen.

---

[1]) Er betrug bisher 9 Prozent und ist erst in letzter Zeit (wohl aus Anlaß der Reform) um 1—2 Prozent für erststellige Hypotheken heruntergegangen.

[2]) Bei den Mirié- und Wakuf-Ländereien ist natürlich nicht das Obereigentum, sondern das Untereigentum gemeint.

[3]) S. oben S. 14 f.

[4]) S. oben S. 16 sub III b.

Digitized by Google

Indessen können derartige Gesellschaften und Banken die verpfändeten Grundstücke nicht im Wege der endgültigen Uebertragung zu Eigentum erwerben.

Art. 3. Zum Zwecke der hypothekarischen Verpfändung von Baugrundstücken ist zunächst eine beglaubigte Bescheinigung der Munizipalitätsverwaltung [1]) zu erbringen, ob und für welche Zeit das Grundstück einem Dritten vermietet worden ist.

Ist die Mietszeit länger als die Zeit der Beleihung, und zeigt sich der Mieter damit einverstanden, daß nach Ablauf der Leihfrist die gesetzlichen Vorschriften [2]) Anwendung finden, so ist von ihm eine schriftliche Erklärung darüber zu beschaffen. Andernfalls hat sich der Gläubiger schriftlich zu verpflichten, daß er bis zum Ablauf der Mietszeit die Vollstreckung nicht betreiben werde.

Darauf wird der Hypothekenbrief nach den im folgenden aufgeführten Bestimmungen ausgestellt.

Art. 4. Der Hypothekenbrief wird von den Grundbuchämtern in zwei Exemplaren ausgefertigt und ist von den Parteien, die an dem fraglichen Orte ihren gesetzlichen Wohnsitz zu erwählen haben, zu unterzeichnen und zu untersiegeln.

Nachdem die Parteien ihre Willenserklärungen [3]) in Gegenwart von Zeugen abgegeben haben, wird der Hypothekenbrief beglaubigt und den Parteien je eine Ausfertigung ausgehändigt.

Der Inhalt solcher beglaubigten Hypothekenbriefe ist ohne weitere Beweisführung für alle Gerichte und Behörden maßgebend.

Art. 5. Gebäude, Baum- und Weinpflanzungen, die sich auf den hypothekarisch verpfändeten Grundstücken befinden oder nachträglich errichtet oder angepflanzt werden, gelten ohne weiteres als mitverpfändet.

---

[1]) Diese Bestimmung hängt mit der — in der Praxis übrigens nur selten beobachteten — Vorschrift zusammen, daß Mietskontrakte auf der Munizipalität des Ortes, wo das Mietsgrundstück gelegen ist, einzutragen und zu beglaubigen sind.

[2]) Betr. den Zwangsverkauf des verpfändeten Grundstücks.

[3]) Entsprechend der für die Eigentumsübertragung vorgeschriebenen Auflassungsformalität vor dem Grundbuchamt (s. oben S. 20 f.).

Digitized by Google

Art. 6. Ebenso wie die Erträge und sonstigen Nutzungen der verpfändeten Grundstücke dem Schuldner zustehen, ist dieser auch für etwaige die Grundstücke betreffenden Verluste oder Beschädigungen haftbar.

Art. 7. Der Gläubiger kann die Forderung mitsamt dem ihm an dem verpfändeten Grundstücke zustehenden Privileg durch Vermittelung des Grundbuchamtes und mit Zustimmung des Schuldners einem Dritten abtreten.

Lautet der Hypothekenbrief auf Order, so bedarf es zur Abtretung der Zustimmung des Schuldners nicht.

Ebenso kann der Schuldner mit Zustimmung des Gläubigers das verpfändete Grundstück unter Aufrechterhaltung der Hypothek einem Dritten endgültig[1]) übertragen, wenn dieser die Schuld im Wege der Schuldübernahme auf sich nimmt.

Art. 8. Dem Schuldner steht es frei, die durch Hypothek gesicherte Schuld nebst den Nebenkosten vor dem Fälligkeitstermin zu bezahlen.

In diesem Falle wird der Betrag der Hauptschuld sowie der Entschädigung, falls die Zahlung einer solchen im Hypothekenbriefe vorgesehen ist, für Rechnung des Gläubigers im Namen des Grundbuchamtes einem von der Regierung anerkannten Finanzinstitut übermittelt. Auf Vorlegung der erhaltenen Quittungen hin, gibt das Grundbuchamt dem Gläubiger Kenntnis davon und schreitet zur Aufhebung der Hypothek.

Art. 9. Ist die Schuld trotz Ablauf der Schuldfrist nicht beglichen oder wird sie infolge Eintritts einer im Vertrage vorgesehenen auflösenden Bedingung vorher fällig, so schreitet das Grundbuchamt auf Antrag der Gläubiger oder ihrer Erben oder auch bei mehrfacher hypothekarischer Belastung, falls der erste Gläubiger den Antrag nicht gestellt hat, auf Antrag eines der im Range nachstehenden Gläubiger dem folgenden Artikel entsprechend zum Verkauf des verpfändeten Grundstücks.

Dies hat auch in den Fällen zu geschehen, wo der Schuldner gestorben oder in Konkurs geraten ist, und zwar selbst dann,

[1]) Im Gegensatz zu der Uebertragung unter Vorbehalt des Rückkaufs (*vente à réméré*) s. oben S. 27.

Digitized by Google

wenn er keine Erben hinterlassen hat[1]). Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung ist hierbei nicht Voraussetzung, ebensowenig ist es erforderlich, daß die Gläubiger sich an die Nachlaß- oder Konkursmasse halten.

Art. 10. Auf den gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gestellten Verkaufsantrag hin, hat das Grundbuchamt an den Schuldner oder — im Falle seines Todes — an einen seiner Erben oder deren Vormünder, sei es zu ihren Händen, sei es unter der Adresse ihres Wohnsitzes, und im Konkursfalle an die Konkursverwalter, entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zunächst die Aufforderung zu richten, die Schuld innerhalb einer Woche zu begleichen.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird zur öffentlichen Versteigerung des Grundstücks in der Weise geschritten, daß gewöhnliche Angebote binnen 45 Tagen und Zuschlagsangebote von 3% binnen weiteren 14 Tagen angenommen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unmittelbar und endgültig.

Die auf diese Weise verkauften Grundstücke sind erforderlichenfalls auf ein vom Grundbuchamt zu stellendes Ersuchen hin durch den Gerichtsvollzieher zu räumen und dem Ersteher zu übergeben.

Ein etwaiger Einspruch, der von seiten des Schuldners hiergegen bei Gericht erhoben wird, hat auf die Versteigerungs-, Zuschlags- und Räumungshandlungen keinerlei aufschiebende Wirkung. Ebensowenig werden Mietsansprüche in Rücksicht gezogen, soweit sie sich nicht auf die in Art. 3 erwähnten schriftlichen Verpflichtungserklärungen stützen. Wohl aber ist etwaigen, vom Gericht erlassenen und notifizierten Beschlüssen des Inhalts Folge zu geben, daß Privatgläubiger einen Bürgen zu stellen oder, wenn die Gläubiger zur hypothekarischen Beleihung ermächtigte Anstalten sind, diese eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben haben.

---

[1]) D. h. der Fiskus (oder Evkaf) darf das erblos hinterlassene Grundstück nicht eher als heimgefallen einziehen, als bis die Hypothekengläubiger befriedigt worden sind.

Digitized by Google

Art. 11. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Rest des Versteigerungserlöses ist zur Begleichung der in den beglaubigten Hypothekenbriefen vermerkten Schuldbeträge zu verwenden. Erscheinen die Gläubiger[1]), so erfolgt die Regulierung unter Berücksichtigung der im Hypothekenbriefe eines jeden enthaltenen Bedingungen und unter Einhaltung der Rangordnung.

Erscheinen Gläubiger nicht, so werden die auf sie entfallenden Beträge von den Grundbuchämtern auf den Namen der Empfangsberechtigten bei einem seitens der Regierung anerkannten Finanzinstitut hinterlegt.

Ist der Versteigerungserlös unzureichend, so kann der Gläubiger sich für den Ausfall seiner Forderung an den Schuldner persönlich halten.

Art. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 13. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz-, der Justiz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{1. Rebi-ül-achyr 1331}}{\text{25. Schubat 1328}}$ (= 10. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*
Der Justiz- und stellvertretende Evkafminister: *Ibrahim.*
Der Finanzminister: *Rifaat.*

§ 10. VI. Das Gesetz betreffend das Eigentumsrecht an Grundstücken.

Das vorliegende Gesetz ist als Nachtrag zu den übrigen Reformgesetzen erschienen, obgleich es seiner allgemeinen Bedeutung wegen eigentlich mit an erster Stelle hätte stehen müssen.

---

[1]) Zwecks Abhebung ihrer Forderungsbeträge.

Digitized by Google

Es enthält eine Zusammenstellung einer Anzahl von Einzelvorschriften, die über das in der Einleitung erwähnte erste große Reformprojekt von *Mahmud Essad*[1]) verstreut waren und hier gleichsam als Auszug aus demselben wiedergegeben werden. Die Bestimmungen haben teils in Ergänzung der in den übrigen Gesetzen bereits behandelten Reformprinzipien die Sicherung der Grundeigentumsverhältnisse zum Gegenstande, teils bedeuten sie einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Lieblingsgedankens des Gesetzgebers: der Gleichstellung der Sondergüterarten des türkischen Liegenschaftsrechts — der Mirié- und Wakuf-Güter — mit dem Mülk-Land.

Aus dem Gesetze lassen sich drei Hauptabschnitte herausheben: der erste (Artt. 1—4) handelt von dem Eigentumstitel, der zweite (Artt. 5—15) von der rechtlichen Stellung des Besitzers[2]) von Mirié-Land nach außen hin und der dritte (Artt. 16 und 17) von der Haftung der Mirié- und Wakuf-Güter für Schulden ihrer Besitzer. —

Seiner Tragweite nach der wichtigste ist der erste dieser drei Abschnitte. Er führt im Interesse der Sicherheit des Grundstücksverkehrs das Prinzip der Publizität[3]) in das türkische Liegenschaftsrecht ein.

Die Wirkungen dieses Prinzips äußern sich nach dem Gesetz in dreifacher Richtung:

1. alle auf das Eigentums- oder Besitzrecht an Mülk-, Mirié- oder Wakuf-Ländereien bezüglichen Förmlichkeiten sind künftig ausschließlich vor den Grundbuchämtern zu erfüllen (Art. 1 Abs. 1 und 3);
2. das Besitz- und Eigentumsrecht an Grundstücken kann sich nur auf einen vom Grundbuchamt ausgestellten Grundstückstitel stützen (Art. 1 Abs. 2);
3. der ordnungsgemäß ausgestellte Grundstückstitel gilt nach Inhalt und Form als voll beweiskräftig (Art. 3).

---

[1]) S. oben S. 6.

[2]) Vgl. oben die Vorbemerkungen auf S. 11 f.

[3]) Vgl. die Bemerkungen in dem Abschnitte über „Eigentumsübertragung" S. 22); ferner in dem Abschnitte über das „Katastergesetz" (S. 36) und über das Hypothekengesetz (S. 98).

Digitized by Google

Die erstgenannte Vorschrift will vor allem einem Mißbrauche steuern, der sich trotz aller bisherigen entgegenstehenden Gesetzesvorschriften erhalten hatte: die Einmischung der geistlichen Gerichte in die Grundstücksoperationen. Die Vornahme der Auflassungs- und ähnlicher Formalitäten konnte zwar schon längst nur vor den Grundbuchämtern geschehen, doch galt dies als bloße Ordnungsvorschrift und hinderte die geistlichen Gerichte, die in der Türkei allgemein zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen sind, nicht, auch ihrerseits Parteianträgen auf Ausstellung von Grundstückstiteln (sog. „Hodjets") bei Grundstücksübertragungen und dergl. Folge zu geben. Wenn diese Titel auch von den Katasterbehörden nicht anerkannt wurden, so wurden sie doch vor Gericht unter Umständen ebensogut als beweiskräftig angesehen, da ja die Rechtsgültigkeit der Eigentumsübertragung bei Grundstücken nach der bisherigen Rechtsauffassung nicht von der Erfüllung der grundbuchamtlichen Formalitäten abhängig war.

Ebensowenig wie diese „Hodjets" werden künftig die Privatbesitztitel anerkannt werden, die neben den Scheriatgerichten auch die Mütevelli's (Wakuf-Verwalter) der großen „Ausnahme-Wakufs" [1]), namentlich in Syrien, und gewisse Kultusgemeinden als Eigentümer der ihnen gestifteten Ländereien auszustellen pflegten (vergl. Art. 1 Abs. 4).

Dem ordnungsgemäß von der Grundbuchbehörde ausgestellten Grundstückstitel hingegen sichert das Gesetz in Zukunft eine besondere Vorzugsstellung. Er bildet nicht mehr, wie bisher [2]), nur ein das Eigentum nachweisendes Dokument, sondern sein Besitz begründet erst das Eigentum für den Berechtigten: „Ohne Besitztitel wird das Besitzrecht nicht anerkannt" (Art. 1 Abs. 2).

Bis zur letzten Konsequenz hat der Gesetzgeber freilich das Publizitätsprinzip noch immer nicht durchführen können. Er bestimmt zwar in Art. 1 Abs. 2, daß die Gerichte und Behörden ohne Grundstückstitel keinerlei Anträgen, die auf Grundstücke Bezug haben, stattgeben sollen. Da aber die erste und wichtigste Voraussetzung hierfür, ein geordnetes Kataster- und Grundbuch-

[1]) S. hierüber oben S. 15 sub II c.
[2]) S. oben S. 21.

Digitized by Google

wesen, noch immer fehlt, schränkt das Gesetz zugleich die Anwendung dieser Bestimmung auf die Orte ein, wo die Kataster-aufnahme gemäß dem neuen Katastergesetze beendet ist[1]). Auf lange Zeit hinaus dürfte demnach an vielen Orten des Reichs der bisherige Zustand doch noch andauern. —

In dem zweiten Hauptabschnitt des Gesetzes (Artt. 5—15) werden die Rechte des Besitzers von Mirié-Land neu umgrenzt.

Durfte er bisher Handlungen, die auf eine Aenderung der Ausbeutung des Bodens selbst hinzielten, die also die Substanz des Eigentumsrechts betrafen, nicht ohne Genehmigung des Fiskus als des Obereigentümers[2]) vornehmen, so stellt das neue Gesetz die Art und Weise der Ausnutzung des Landes und den Umfang, in dem er sein Besitzrecht auszuüben gedenkt, völlig in sein Belieben. Er kann sowohl den Boden nach Gutdünken in Ackerland verwandeln (Art. 5 Abs. 3) als auch umgekehrt aus Ackerland Wein- und Obstgärten und Forsten machen, wobei allerdings im Interesse der Vereinheitlichung der Besitzverhältnisse dem Fiskus das Obereigentum an den neugepflanzten Bäumen vorbehalten bleibt[3]) (Art. 5 letzter Absatz). Die Errichtung von Gebäuden aller Art ist ihm ebenfalls ohne Einholung besonderer Ermächtigung gestattet (Art. 5 Abs. 5). Das Gesetz bestätigt ihm ferner ausdrücklich das Recht der freien Abholzung der auf seinem Lande befindlichen „wildgewachsenen" Bäume (Waldungen, Buschwerk) (Art. 5 Abs. 2), ein Recht, das bekanntlich bisher nicht im Grundstücksgesetze[4]) selbst begründet war, sondern sich aus einem später ergangenen großherrlichen Reskript herleitete. Sogar zur Entnahme von Erde und Sand zwecks Herstellung von Mauer- und Ziegelsteinen

[1]) Vgl. die Bemerkungen auf S. 38.

[2]) Ueber das bisherige Recht vgl. oben S. 11 ff.

[3]) Der Mirié-Besitzer erhält also nur die Nutzungsrechte an den gepflanzten Bäumen. Diese werden nicht sein Volleigentum (Mülk), wie das bisherige Recht es bei Anpflanzungen mit Erlaubnis der Behörden bestimmte (Art. 25 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274).

Das gleiche gilt übrigens für die neuerrichteten Gebäude. Früher wurden sie als Mülk-Eigentum des Besitzers angesehen (vgl. ***Padel***, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 31), jetzt folgen sie „in Ansehung der Besitzrechte und der Vererbung" dem Grund und Boden, d. h. sie werden Mirié-Gut (Art. 5, letzter Absatz, des Reformgesetzes).

[4]) Ueber dieses s. Anm. 1 auf S. 11.

Digitized by Google

braucht der Besitzer des Mirié-Landes nicht mehr die Erlaubnis des Fiskus einzuholen (Art. 7).

In allen diesen Beziehungen ist demnach Mirié-Land dem Mülk-Land völlig gleichgestellt. Nur insoweit findet der Besitzer des ersteren bei der Ausübung der Nutzungsrechte noch Schranken, als die allgemeinen Staatsinteressen davon berührt werden. Er darf daher nicht ohne weiteres Dörfer und Stadtteile gründen (Art. 5 Abs. 5 und Art. 6) und hat sich beim Abbau von Boden und Steinen den im allgemeinen für Minen und Steinbrüche geltenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen (Art. 7). Zur Wahrung der Publizität muß er naturgemäß auch jede Aenderung der Verwendungsart auf dem Besitztitel vermerken lassen.

Eine von dem bisherigen Recht zum Teil erheblich abweichende Regelung hat in den Artt. 9—15 die Frage des Besitzschutzes erfahren, wobei sich der Gesetzgeber wieder so weit als möglich den für Mülk-Land geltenden Vorschriften angeschlossen hat. Bei Besitzstörung steht dem Mirié-Besitzer nach Art. 10 im allgemeinen der Anspruch auf Unterlassung und gegebenenfalls Schadenersatz zu. Zwei Fälle aber hat das Gesetz besonders herausgehoben: die unberechtigte Veredelung von Bäumen und die unrechtmäßige Errichtung von Anlagen von seiten eines Dritten. Im ersteren Falle gewährte das bisherige Recht dem Mirié-Besitzer die Befugnis, die okulierten Bäume durch Vermittlung der Behörde ausroden zu lassen (Art. 27 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274). Indessen konnte er Eigentumsrechte an den von einem Unberechtigten veredelten Bäumen nicht erwerben. Art. 11 des Reformgesetzes ändert diese Bestimmung vernünftigerweise dahin ab, daß er neben der Beseitigung auch die Aneignung der Bäume gegen Wertersatz der Pfropfreiser beanspruchen kann. In ähnlicher Weise wird durch Art. 11 des Reformgesetzes dem Mirié-Besitzer bei unberechtigter Errichtung von Anlagen seitens eines Dritten nicht nur, wie bisher[1]), ein Recht auf Beseitigung

[1]) Art. 35 des Grundstücksgesetzes bestimmte: *„Si quelqu'un élève arbitrairement des constructions ou plante des arbres ou des vignes sur une terre mirié qui est en légitime possession d'un autre, le possesseur du sol a le droit de faire abattre les constructions et de faire enlever les arbres et les vignes par l'entremise des autorités."*

Digitized by Google

derselben, sondern auch das Aneignungsrecht gegen Zahlung einer billigen Entschädigung an den Dritten zugestanden, sofern die Beseitigung dem Grund und Boden nachteilig ist. Auch in diesem Punkte wird der Mirié-Besitzer fortan dem Mülk-Eigentümer[1]) gleichstehen.

Den Fall einer Besitzstörung durch einen gutgläubigen Dritten regelt Art. 9[2]). Wenn jemand auf dem von ihm zu Unrecht besessenen Mirié-Land in dem Glauben, daß er dazu kraft seines Besitztitels berechtigt war, Anlagen errichtet hat, so soll geprüft werden, ob der Grund und Boden oder die Anlagen das Wertvollere sind, und danach die Frage entschieden werden, wem das Grundstück endgültig zuzusprechen ist, ob dem ursprünglichen rechtmäßigen Besitzer des Landes oder demjenigen, der die Anlagen in gutem Glauben errichtet hatte.

Dem Schutze des Besitzes gegen unrechtmäßige Besitzentziehung endlich ist Art. 14 des Gesetzes gewidmet. Das bisherige Recht[3]) hatte sich in dieser Frage ganz auf den Standpunkt gestellt, daß das Mirié-Land in erster Linie den Staatsinteressen diene und, solange der Fiskus seine Abgaben regelmäßig erhalte, kein Grund vorliege, dem rechtmäßigen Besitzer nach Wiedereinsetzung in seinen Besitzstand irgendeine Entschädigung für den durch die Besitzentziehung erlittenen Verlust zu gewähren. Für das Mülk-Land hingegen war die Entschädigungspflicht des Usurpators durch die Medjellé (Artt. 905 und 907) längst eingeführt worden. Auch den Wakuf-Gütern hatte schon die Medjellé (Art. 596) einen Entschädigungsanspruch ähnlicher Art, nämlich den sog. „edschr-i-misl“[4]), d. h. den durch Sachverständige festzusetzenden Mietspreis für die Zeit der Entziehung zugestanden. Es lag zurzeit für den Gesetzgeber keinerlei Grund vor, die längst überwundene Fiktion des Ueberwiegens fiskalischer Interessen zuungunsten des Mirié-Besitzers noch weiterhin aufrechtzuerhalten. Art. 14 des Gesetzes beseitigt daher diese differenzierte Behandlung der

[1]) Vgl. Art. 906 der Medjellé.

[2]) Ueber die Bestimmungen des bisherigen Rechts, vgl. ***Padel***, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 33, sowie die Bemerkungen der Motive zu diesem Artikel.

[3]) Vgl. oben S. 12.

[4]) Vgl. Anm. 3 zu Art. 14 des Gesetzes (unten S. 119).

Digitized by Google

Wakuf- und Mirié-Ländereien, indem er auch letzteren den „edschr-i-misl" zuerkennt. —

Im dritten Hauptabschnitte des Gesetzes (Artt. 16—17) endlich räumt der Gesetzgeber endgültig mit einem Prinzip auf, das als letzter Rest einer altüberkommenen Rechtsanschauung ohne rechten Grund bisher noch bestehen geblieben war. Wie schon oben im 1. Abschnitt[1]) dieser Abhandlung ausgeführt, war die Sonderstellung, die Mirié- und Wakuf-Land im Privatvermögen eines Schuldners ursprünglich einnahm, durch die spätere neue Gesetzgebung nur insoweit abgeschafft worden, als ein gerichtlicher Zwangsverkauf dieser Länderarten zur Deckung von Schulden der Besitzer bei Lebzeiten derselben zugelassen wurde. Dagegen war es bis heute noch immer ausgeschlossen, daß Mirié- und Wakuf-Land auch nach dem Tode des Besitzers für seine hinterlassenen Schulden haftete. Vielmehr traten die Erben die in diesen Güterarten bestehende Erbschaft ohne irgendwelche Zahlungsverbindlichkeit an und ebenso zog der Fiskus oder Evkaf die Güter bei erbloser Hinterlassenschaft als heimgefallen ein, ohne die Forderungen der Gläubiger zu berücksichtigen. Diese Maßnahme benachteiligte nicht nur den Gläubiger, indem sie ihm gegebenenfalls den Weg zur Befriedigung für seine Forderungen abschnitt, sondern auch den Besitzer solcher Ländereien selbst, für den sich bei dieser Rechtslage unter Umständen keine Möglichkeit bot, trotz vielleicht bedeutenden Grundbesitzes Geldmittel mit Hilfe einer Anleihe flüssig zu machen. Demgegenüber bestimmt jetzt Art. 16 des Reformgesetzes, daß Mirié- und Wakuf-Land aller Art für Schulden des Besitzers hafte, sowohl bei Lebzeiten desselben als auch nach seinem Tode und ohne Rücksicht darauf, ob es als erblose Hinterlassenschaft dem Heimfall unterworfen sei. Eine Milderung zugunsten des Schuldners erfährt diese Vorschrift, ähnlich dem nach der Medjellé[2]) für Mülk-Land geltenden Recht, nur insoweit, als dem Schuldner und seiner Familie die notwendigsten Sub-

[1]) S. oben S. 10 ff.
[2]) Art. 999.

Digitized by Google

sistenzmittel (Wohnung und bei Landwirten die zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Ländereien) belassen werden müssen.

Gesetzestext und Motive.

1. Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 5./18. April 1329, Nr. 1435.)

Art. 1. Sämtliche das Besitzrecht an Mirié- und (uneigentlichen Wakuf-Ländereien[1]) betreffende Förmlichkeiten sind ausschließlich vor den Grundbuchämtern zu erfüllen. Den Grundeigentümern ist ein Besitztitel auszuhändigen.

Ohne Besitztitel wird das Besitzrecht nicht anerkannt. Ebenso werden ohne Vorweisung eines Besitztitels an Orten, wo gemäß dem neuen Gesetze[2]) die Abgrenzung und Aufnahme beendet worden ist, weder Grundstücksprozesse von den geistlichen und ordentlichen Gerichten zugelassen, noch von Behörden irgendwelche Amtshandlungen, die auf Grundstücke Bezug haben, vorgenommen.

Das gleiche gilt für Mülk-Ländereien jeder Art, sowie für Bau- und Kulturland, das zur Kategorie der unmittelbar oder mittelbar verwalteten oder der Ausnahme-Wakufs[3]) gehört.

Indessen fallen die für Erfüllung der Förmlichkeiten bei Ausnahme-Wakufs erhobenen Gebühren in voller Höhe den betreffenden Wakuf-Stiftungen zu, worüber diesen allmonatlich der Nachweis buchmäßig zu erbringen ist. Von den bisher diesen Wakufs belassenen Registern über ihre Bau- und Kulturländereien ist je ein Exemplar den Grundbuchämtern auszuhändigen.

Art. 2. Falls der Wakuf-Verwalter[4]) nicht anwesend ist, können sämtliche Formalitäten betreffend das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland[5]) ohne weiteres von dem Direktor, den Beamten und Schreibern des Grundbuchamts in Vertretung des Wakuf-Verwalters vorgenommen werden.

Art. 3. Die Grundstückstitel gelten als voll beweiskräftig. Ihr Inhalt wird ebenso wie der Inhalt der ihnen entsprechenden

[1]) S. oben S. 14.
[2]) Gemeint ist das Katastergesetz (s. oben § 5).
[3]) Ueber diese Begriffe s. oben S. 15 f. sub II a—c.
[4]) Mütevelli (s. oben S. 15).
[5]) S. hierüber oben S. 16 sub III b.

Digitized by Google

Eintragungen von den geistlichen und ordentlichen Gerichten ohne weitere Beweiserhebung dem Verfahren und der Urteilsfällung zugrunde gelegt.

Solange nicht aus einem vom Gesetz anerkannten Grunde von einem Gericht eine dem Inhalte des Grundstückstitels entgegenstehende Entscheidung getroffen worden ist, kann ein Grundstückstitel nicht für ungültig erklärt werden. Indessen sind Fehler, die dem Wortlaut der amtlichen Eintragungen und Urkunden widersprechen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Interessenten auf Beschluß des Gemeinderats vom Grundbuchamte zu verbessern.

Art. 4. Prozesse, die ein laut Grundstückstitel besessenes Mülk- oder sonstiges Grundstück betreffen, werden abgewiesen, wenn ihr Gegenstand eine zum Schein oder auf den Namen einer vorgeschobenen Person erfolgte Eintragung ist.

Uebergangsbestimmung: Eine zweijährige Frist wird gewährt, damit die Parteien sich im beiderseitigen Einverständnis für diejenigen Mülk- und sonstigen Grundstücke, die ehemals zur Sicherung einer Forderung oder aus sonst einem zwingenden Grunde einer vorgeschobenen Person übertragen worden waren, einen berichtigten Grundstückstitel unmittelbar vom Grundbuchamt ausstellen lassen und, falls hierbei eine Streitfrage entsteht, richterliche Entscheidung im Klagewege anrufen. Nach Ablauf dieser Frist ist es den Richtern verboten, derartige Prozesse anzunehmen, falls keine vom Gesetz anerkannten Entschuldigungsgründe vorgebracht werden können.

Art. 5. Wer auf Grund eines Grundstückstitels Mirié- oder (uneigentliche) Wakuf-Ländereien besitzt, kann sie endgültig oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts anderen übertragen, verpachten, verleihen oder mit Hypotheken belasten.

Er hat das ausschließliche Nutzungsrecht ihrer Zubehörungen, ihrer Erträgnisse und wildgewachsenen Erzeugnisse.

Ebenso ist er berechtigt, auf den darauf befindlichen Feldern und Wiesen[1]), Weiden und Gärten Landwirtschaft zu treiben, Busch-

[1]) D. h. solche Wiesen (tschaïr), deren Gras von alters her geschnitten und von deren Erträgnissen der Zehnte erhoben wird (vgl. *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 18 ff.).

Digitized by Google

holz[1]) und Weinpflanzungen auszuroden, etwaige darauf stehende Baulichkeiten niederzureißen und Ackerland daraus zu machen.

Er kann die Felder und anderen Ländereien unter der Voraussetzung, daß das Obereigentum an ihnen dem Fiskus zusteht, durch Anpflanzung von Weinstöcken, sowie fruchttragenden und nichtfruchttragenden Bäumen in Weingärten[2]), Waldungen, Gemüsegärten[3]) und Obstgärten[4]) umwandeln.

Er kann ferner unter der Bedingung, daß er nicht Dörfer oder Stadtteile daraus macht, Wohnhäuser, Läden, Werkstätten aller Art sowie Wirtschaftsgebäude darauf errichten und unter Abtrennung eines Grundstücksteiles Tennenplätze[5]) anlegen.

Bei allen diesen Aenderungen ist indessen der Grundstückstitel entsprechend zu berichtigen und umzutauschen.

Die auf Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Ländereien in dieser Weise angepflanzten Weinstöcke und Bäume folgen ebenso wie die darauf errichteten Baulichkeiten nebst ihrem Zubehör in Ansehung des Besitzrechts und der Vererbung dem Grund und Boden.

Für Ländereien, die infolge ihrer neuen Verwendungsart der Zehntzahlung nicht mehr unterworfen sind, wird eine jährliche feste Abgabe festgesetzt.

Art. 6. Für die Neugründung von Stadtteilen oder Dörfern auf den mit Grundstückstitel besessenen Ländereien gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vilajet-Verwaltung[6]). Ansiedler, die sich zum Zwecke der Gründung eines solchen Dorfes oder Stadtviertels an einem Orte in Gemeinden niederlassen wollen, müssen ottomanische Untertanen sein.

---

[1]) D. h. Privatwaldungen, an denen der Besitzer das Holzungsrecht hat, *bois destinés à l'affouage*, türkisch: „kory". Vgl. hierüber Art. 30 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (1868) bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 45 ff.

[2]) Türkisch: „bag", d. h. Weinpflanzungen, die weder gleichzeitig zu landwirtschaftlichen Zwecken, noch zur Bestellung mit anderen Fruchtarten verwandt werden.

[3]) Türkisch: „bostan", d. h. Gärten, zwischen deren Bäumen geackert und gesät wird und die mit einer Mauer oder einem Zaune umgeben sind (*Padel*, l. c. S. 25 Anm. 2).

[4]) Türkisch: „bagtsche", d. h. Gärten, in denen Fruchtbäume stehen und zwar so dicht, daß darin nicht geackert werden kann (*Padel*, l. c. S. 25 Anm. 2).

[5]) D. h. freie Plätze, auf denen Getreide aufgespeichert und gedroschen wird. (Ueber diesen Begriff vgl. *Padel*, l. c. S. 21.)

[6]) Vilajet = Provinzialbezirk.

Digitized by Google

Art. 7. Der Besitzer eines mit Grundstückstitel besessenen Grundstücks ist berechtigt, den Boden zur Herstellung von gebrannten und ungebrannten Mauersteinen und Dachziegeln zu verwenden sowie Sand und Steine daraus zu verkaufen. In dieser Beziehung ist er jedoch den dafür besonders erlassenen Gesetzen und Verordnungen unterworfen[1]).

Art. 8. Solange die auf Grund eines Grundstückstitels besessenen Mirié-Ländereien nicht entsprechend den scheriatrechtlichen Bestimmungen von der Regierung durch Großherrliches Reskript in Mülk-Land umgewandelt worden sind, können sie nicht einer Wakuf-Stiftung zugewiesen werden.

Ebenso ist ihre Vererbung durch Testament ausgeschlossen.

Art. 9. Hat ein Besitzer auf Mirié- oder (uneigentlichem) Wakuf-Land, für welches er den Besitztitel hat, Gebäude errichtet oder Bäume angepflanzt und gelingt nachträglich einem anderen der Nachweis, daß er der wirkliche Besitzberechtigte des Grund und Bodens ist, auf dem sich die Gebäude oder Anpflanzungen befinden, so ist, falls der Ersatzwert[2]) der Gebäude oder Anpflanzungen höher als der Bodenwert ist, der Grund und Boden dem Errichter der Anlagen gegen Zahlung des Wertes desselben an den obsiegenden Berechtigten zu belassen.

Ist aber der Wert des Bodens höher als der Wert der Gebäude und Anpflanzungen, so sind letztere dem obsiegenden Berechtigten gegen Erstattung ihres Ersatzwertes[2]) an den Errichter der Anlagen zu übergeben.

Art. 10. Niemand darf auf dem von einem anderen besessenen Mirié- oder (uneigentlichen) Wakuf-Land irgendwelche Besitzrechte ausüben oder Nutzen daraus ziehen und sich die wildgewachsenen Erzeugnisse aneignen. Ebenso darf niemand ein solches Grundstück, solange er kein Wegerecht daran besitzt, betreten, noch Dreschtennen darauf errichten, noch Furchen ziehen. Tut er es dennoch, so wird er schadenersatzpflichtig.

---

[1]) D. h. der Gesetzgebung über Minen, Steinbrüche und dergl.

[2]) Ersatzwert (wörtliche Uebersetzung des Türkischen: „kaïmen kijmet") ist ein aus der Medjellé übernommener Begriff. Art. 882 derselben besagt: „Es wird der Wert des Bodens mit den Bäumen und Gebäuden und derjenige ohne dieselben abgeschätzt; der Unterschied zwischen beiden bildet den Ersatzwert".

Digitized by Google

Desgleichen darf ein Unberechtigter weder Waldungen und zur Kohlenbereitung dienendes Buschholz ausroden, um Ackerland daraus zu machen, noch Bäume zur Holzgewinnung fällen, noch solche veredeln. Tut er es dennoch, so hat er dem Besitzer den Ersatzwert der Bäume zu erstatten. Bei den veredelten Bäumen ist der Besitzer berechtigt, entweder die Ausreißung der Pfropfreiser nebst Ersatz des Schadens zu verlangen oder sich die Pfropfreiser gegen Erstattung ihres Wertes anzueignen.

Art. 11. Wenn jemand auf dem einem anderen gehörigen Mirié- oder (uneigentlichen) Wakuf-Land unrechtmäßigerweise[1]) Gebäude errichtet oder Bäume und Weinstöcke anpflanzt, so kann der Besitzer des Grundstücks sie niederreißen oder ausroden lassen. Wenn ihre Beseitigung dem Boden nachteilig ist, so kann er sie sich aneignen, indem er (dem Usurpator) ihren Wert ersetzt unter Abzug der Kosten, die zur Beseitigung erforderlich gewesen wären[2]).

Art. 12. Zum Holzschlag oder zur Kohlenbereitung dienende Waldungen oder dergleichen Mirié- und (uneigentliche) Wakuf-Ländereien, die in gemeinschaftlichem Besitze mehrerer stehen, dürfen von einem der Mitbesitzer ohne Erlaubnis der anderen weder ganz noch zum Teil durch Ausrodung in Ackerland umgewandelt werden. Geschieht es dennoch, so geht das ausgerodete Land ohne Entgelt in den Mitbesitz der anderen über und diese erhalten zugleich ihren Anteil an den gefällten Bäumen oder an deren Ersatzwert[3]).

Bei den mit ihrem Einverständnis urbar gemachten Ländereien haben die Mitbesitzer die Kosten, die durch diese Bearbeitung entstanden sind, anteilmäßig zu tragen.

Art. 13. Hat ein Mitbesitzer auf der Gesamtfläche der gemeinschaftlich besessenen Ländereien ohne Erlaubnis des anderen Mitbesitzers Gebäude errichtet oder Bäume und Wein-

---

[1]) Türkisch: „fusulen". Vgl. hierzu Art. 112 der Medjellé: „*On appelle „fuzuli" celui qui sans droit, agit en propriétaire sur la chose d'autrui*".

[2]) Diese Wertbestimmung ist ebenfalls der Medjellé (Art. 885) entnommen.

[3]) Vgl. Anm. 2 zu Art. 9.

Digitized by Google

stöcke angepflanzt, so wird zunächst eine Absonderung des Anteils des Mitbesitzers vorgenommen. Bezüglich dieses Anteils findet alsdann das im Art. 11[1]) vorgesehene Verfahren Anwendung.

Hat der Mitbesitzer nur auf einem Teile des Grundstücks Gebäude errichtet oder Pflanzungen angelegt oder Bäume veredelt, so werden die Anteile der Mitbesitzer abgesondert und, soweit der fragliche Grundstücksteil dem (anderen) Mitbesitzer zusteht, in bezug darauf in gleicher Weise verfahren.

Art. 14. Der Besitzer von Mirié- und (uneigentlichem) Wakuf-Land, das von einem anderen unrechtmäßigerweise[2]) in Besitz genommen und bestellt worden ist, kann zwar von dem Usurpator nicht Ersatz des verminderten Bodenwertes[3]) verlangen, wohl aber ist er berechtigt, für die Zeit der Innehabung eine angemessene Mietsentschädigung[4]) zu beanspruchen.

Das gleiche gilt auch für das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland.

Art. 15. In Prozessen, die für oder gegen den Fiskus über das Obereigentum[5]) und das Besitzrecht an Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücken, sowie über heimgefallene Grundstücke angestrengt werden, treten die Grundbuchbeamten als Partei auf.

Die Verjährungsfrist in Prozessen bezüglich des Obereigentums beträgt 36 Jahre[6]).

---

[1]) Im amtlichen türkischen Texte steht Art. 10. Dies ist offensichtlich ein Druckfehler.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu Art. 11.

[3]) Türkisch: „noksan-i-ers". Art. 886 der Medjellé definiert diesen wie folgt: *„La différence en moins existant entre le loyer d'un fond avant la récolte et son loyer après la récolte."*

[4]) Türkisch: „edschr-i-misl". Dies ist nach Art. 414 der Medjellé: *„le prix du louage estimé par experts".*

[5]) S. hierüber oben S. 9.

[6]) Während die — ebenfalls 36 Jahre betragende — Verjährungsfrist bezüglich der Wakuf-Eigenschaft (Rakaba) bei den uneigentlichen Wakufs in der Medjellé Art. 1661 festgelegt worden war, bestand für die Mirié-Grundstücke bisher keine gesetzliche Vorschrift dieser Art. Lediglich ein Iradé des Sultans vom 22. Muharrem 1300 (1883) hatte bestimmt, daß die vom Staate bezüglich der Rakaba am Mirié-Land anzustrengenden Prozesse ebenfalls erst in 36 Jahren verjähren sollen.

Ueber die sonstigen Verjährungs-(Ersitzungs-)Fristen bei Grundstücken vgl. die Anm. 2 zu Art. 20 des Katastergesetzes (oben S. 50).

Digitized by Google

Bei Prozessen über derartige Ländereien, die zwischen Privatpersonen schweben, ist die Anwesenheit der Grundbuchbeamten nicht Bedingung.

Art. 16. Die Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Ländereien sowie das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland haftet für Schulden des Besitzers sowohl bei Lebzeiten desselben als auch nach seinem Tode und ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke als erblose Hinterlassenschaft dem Heimfall unterworfen sind.

Ist aber der Schuldner ein Landwirt, so können von seinen Grundstücken so viele, wie zu einer geregelten Fortführung seines Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind, nicht veräußert werden, es müßte denn sein, daß sie unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts verkauft oder für die betreffende Schuld hypothekarisch verpfändet worden sind, oder daß die Schuld aus dem Kaufpreis für das Grundstück herstammt.

Entsprechend ist zu verfahren, damit dem Schuldner oder nach seinem Tode seiner Familie eine angemessene Wohnstätte gesichert bleibe.

Art. 17. Ansprüche bezüglich solcher Grundstücke, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Grundbuchämtern bereits zum Zwecke der Einleitung des Versteigerungsverfahrens überwiesen worden sind, müssen vor der endgültigen Zuschlagserteilung im Prozeßwege geltend gemacht werden. Hat aus einem solchen Anlasse das Gericht die Aussetzung des Versteigerungsverfahrens beschlossen und (dem Grundbuchamte) notifiziert, so haftet der Kläger, falls er später im Prozesse unterliegen sollte, für allen, aus dem Versteigerungsaufschube und sonstigen (damit zusammenhängenden) Umständen etwa entstehenden Schaden.

Die Gerichte dürfen solchen Klagen nicht Folge geben, die ohne einen vom Gesetz anerkannten entschuldbaren Grund nicht innerhalb der Versteigerungszeit, sondern erst nach der endgültigen Zuschlagserteilung eingeleitet worden sind.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Digitized by Google

Art. 19. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach der Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{5. Djemazi-ül-evvel 1331}}{\text{30. Mart 1329}}$ (= 12. April 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*

Der Finanzminister: *Rifaat.*

Der stellvertretende Evkafminister: *Ibrahim.*

2. Motive.

(Nachträglich im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 29./12. Oktober 1913, Nr. 1608, veröffentlicht.)

Das Besitzrecht der Privatpersonen bei Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücken ist mit Rücksicht auf das fiskalische Interesse von jeher einer Reihe von Schranken unterworfen worden. Nach den gemachten Erfahrungen ist indessen die vollständige Anwendung dieser Bestimmungen außerordentlich schwierig und vielleicht sogar unmöglich. Zudem bedarf jetzt der größte Teil derselben einer Anpassung an die später erlassenen Gesetze und Verordnungen und endlich erscheint es, wenn die fiskalischen Interessen nicht geschädigt werden sollen, dringend notwendig, daß Vergünstigungen und Erleichterungen gewährt werden, die eine Steigerung des Nutzens und Wertes der Grundstücke gewährleisten. Auf Grund dieser Erwägungen sind einige Artikel des Grundstücksgesetzes[1]) und der Nachträge zu demselben betr. den Besitz von Mirié- und (uneigentlichem) Wakuf-Land und die Ausstellung von Besitztiteln einer Abänderung in dem nachstehend erläuterten Sinne unterzogen worden.

---

[1]) S. Anm. 1 auf S. 11.

Digitized by Google

Art. 1. Aus vielerlei Gründen ist einstmals bestimmt worden, daß die Ausstellung von Besitztiteln einheitlich von einer Stelle aus zu erfolgen habe und deshalb ist die Ausstellung der Besitztitel seitens des Grundbuchamts erst für die reinen Mülk- und die Mukataalu-Grundstücke, dann für die (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücke und endlich einige Zeit später auch für die zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien in besonderen Verordnungen[1]) vorgeschrieben worden. Dies ist mit vollem Recht geschehen. Da außerdem die Grundstücksformalitäten sich allgemein auf der Genauigkeit und Vollständigkeit der Besitzeintragungen aufbauen, so erschien eine klare Gesetzesbestimmung nötig, wodurch die Besitztitelfrage einheitlich geregelt und Grundbesitz ohne Besitztitel nicht mehr zugelassen wird.

Bei den sogenannten Ausnahme-Wakufs haben die Wakuf-Verwalter (Mütevelli's) bisher ohne Rücksicht auf die erwähnten Bestimmungen fortgefahren, ihrerseits Grundstückstitel auszustellen. Ein solches Verfahren ist mit dem (bei der vorliegenden Maßnahme) eigentlich beabsichtigten Zweck unvereinbar und auch schon deshalb nicht zu billigen, weil es sozusagen eine Teilnahme an staatlichen Hoheitsrechten bedeutet. Außerdem entstehen sehr viele Mißbräuche und Schädigungen für den Fiskus daraus. Zu bedenken ist freilich, daß bei den Wakufs dieser Art die zur Erhebung gelangenden (Umschreibungs-) Gebühren den Wakuf-Stiftungen zukommen und diese in ordnungsgemäßer Weise von den vorgenommenen Förmlichkeiten Kenntnis erhalten müssen. Solange dafür aber Sorge getragen wird, liegt kein Bedenken sonstiger Art vor, die Umschreibungsförmlichkeiten für Ausnahme-Wakufs ebenfalls ausschließlich durch die Grundbuchämter vornehmen zu lassen, und dementsprechend ist Art. 1 abgefaßt worden.

Art. 2. Die Ausführung der Förmlichkeiten, die das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland betreffen,

[1]) Reglements betr. „*Titres des Immeubles mulk*" vom 10. 9. 1874, betr. „*Titres des Immeubles mevkoufé*" vom 7. 8. 1875, betr. „*Titres des Immeubles vakoufs moussakafat et moustaghilat*" vom 5. 4. 1876 (sämtlich in französischer Uebersetzung erschienen bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 100—107).

Digitized by Google

liegt grundsätzlich den Grundbuchämtern ob. Zurzeit ist es nun so, daß diese Förmlichkeiten in Gegenwart der Wakuf-Verwalter (Mütevelli's) vorzunehmen sind oder falls diese nicht zu finden sind, mit Zustimmung von Stellvertretern, die von den geistlichen Richtern bestimmt werden. Das für die Ernennung eines solchen Mütevelli-Stellvertreters bei jeder Grundstücksformalität notwendige Verfahren zieht aber eine Verzögerung in der Erledigung und damit eine Benachteiligung der Grundbesitzer nach sich. Damit nun die damit zusammenhängenden Formalitäten in gesetzmäßiger Weise erfüllt und die darauf beruhenden Eintragungen und Besitztitel den Wakuf-Interessen gerecht werden, soll es fortan auch zulässig sein, daß — unter der Voraussetzung der allgemeinen Großherrlichen Ermächtigung hierzu — die Grundbuchämter als Stellvertreter der Besitzer von Wakufs, deren Verwalter nicht anwesend sind, ohne weiteres die (Umschreibungs-) Erlaubnis erteilen. In diesem Sinne ist Art. 2 abgefaßt worden.

Art. 3. Obwohl die Grundstückstitel am Kopfe die Großherrliche Tugra[1]) aufweisen und im Namen des Reiches ausgestellt werden und obwohl eine gehörige Wahrung ihrer Beweiswürdigkeit für die Bewertung des Grundbesitzes unerläßlich erscheint, werden von einigen Gerichten doch noch zum Beweise ihres Inhalts beweiskräftige Unterlagen eingefordert. Obgleich ferner in Art. 18 des Reglements betr. die Ausstellung von Grundstückstiteln[2]) durch das Grundbuchamt bestimmt worden ist, daß derartige Titel von allen Gerichten und Ausschüssen als gültig und voll beweiskräftig anzusehen sind, findet dennoch auch dies nicht immer Beachtung. Mit der Begründung, daß die Nichtanerkennung der Beweiskraft von Grundstückstiteln die Wakuf-Rechte schädige, hat seinerzeit das Evkaf-Ministerium beim Scheich-ül-Islamat dieserhalb angefragt und darauf folgenden Bescheid erhalten: Da eine Verordnung betr. die Beweisgültigkeit von Grundstückstiteln beim Bestreiten seitens

[1]) **Tugra** oder Kaiserliches Handzeichen ist ein, Namen und Titel des Sultans in kunstvoll verschlungenen Linien enthaltendes Monogramm, das sich am Kopfe Großherrlicher Erlasse und dergleichen befindet.

[2]) *Règlement concernant les Titres des Immeubles mulk* (in französischer Uebersetzung bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 100 ff.).

Digitized by Google

einer Partei noch nicht bestehe, so müsse für ihre ordnungsgemäße Aufnahme unter die Zahl der beweiskräftigen Urkunden ein Reglement erlassen und durch Großherrliches Reskript sanktioniert werden; erst dann könne dieses in demselben Maße anerkannt werden wie die Verordnungen über die scheriatrechtlichen Beweisurkunden.

Da die Ausstellung der Besitztitel nun auf Grund eines vorzulegenden beweiskräftigen Dokuments oder einer Beweisurkunde oder auf Grund der Eintragungen von solchen oder gerichtlicher Ausfertigungen oder bei Orten, wo noch keine Titel existieren, auf Grund der Akten vorgenommen wird, die über die dem Gesetze[1]) entsprechend an Ort und Stelle angestellten Ermittelungen aufgenommen und in Konstantinopel vom Ministerialausschuß, in den Provinzen von den Ortsausschüssen geprüft und bestätigt worden sind, so ist es nicht für nötig erachtet worden, noch besondere Verordnungen zur Steigerung der Beweiskraft der Titel zu erlassen. Es ist nur ein Artikel in das Gesetz eingereiht worden, der besagt, daß die Besitztitel und die ihnen entsprechenden Eintragungen ohne Beweis als voll beweiskräftig gelten sollen, und damit ist die diesbezügliche gesetzliche Lücke ausgefüllt worden.

Gleichwohl ist aus dem Gedanken heraus, daß eine solche Gesetzesbestimmung nicht Titeln zugute kommen darf, deren Inhalt sich aus einem vom Gesetz anerkannten Grunde als der Wahrheit zuwiderlaufend herausgestellt hat, auch das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren geregelt worden.

Wenn von seiten der Grundbuchämter bei der Ausstellung von Titeln versehentlich Fehler untergelaufen sind, so würde es selbstverständlich unrichtig sein, wenn man die Berichtigung von der Erwirkung eines gerichtlichen Urteils abhängig machen wollte, wodurch den Interessenten auch außerordentlicher Schaden entstehen könnte. Insbesondere würde es bei Erbumschreibungen unbillig sein, wenn man einen der Erben, in dessen Abwesenheit man, ohne von seinem Vorhandensein Kenntnis zu haben, die Umschreibungsformalitäten erfüllt hat,

[1]) Gemeint ist das neue Katastergesetz (s. oben § 5).

Digitized by Google

auf den Gerichtsweg verweisen wollte, um die Berichtigung vornehmen zu können, obwohl der Betreffende vielleicht sogar eine seine Erbeneigenschaft beweisende Urkunde in der Hand hat. Infolgedessen hat man es für unerläßlich erachtet, in solchen Fällen die Berichtigung den Grundbuchämtern zu überlassen.

Art. 4. Es muß als eine unbedingte Notwendigkeit bezeichnet werden, daß das Besitzrecht durch einen Grundstückstitel nachgewiesen und seitens der Regierung auch zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gehalten werde. Dazu kommt, daß (jetzt) durch besondere gesetzliche Bestimmungen[1]) die Erbfolgegrenzen sehr erweitert worden sind und daß ferner die Hypothezierung von Grundstücken zugelassen und nach Art. 16 (des vorliegenden Gesetzes) ganz allgemein die Schuldenhaftung der Grundstücke anerkannt worden ist. Unter diesen Umständen kann es nicht mehr als zulässig angesehen werden, wenn Grundstücke auf den Namen eines anderen als des wirklichen Eigentümers zum Schein eingetragen bleiben. Dementsprechend ist der hier in Rede stehende Artikel abgefaßt worden. Ebenso ist eine Uebergangsbestimmung hinzugefügt worden, die eine angemessene Frist setzt für die Berichtigung der Formalitäten, die dem Anschein nach in dieser Weise vorgenommen wurden.

Art. 5. Die Besitzer von Mirié-Ländereien müssen naturgemäß, um ihr Besitzrecht zum Vorteil derselben auszuüben, in der Lage sein, selbst abzuschätzen, in welcher Weise sie aus ihren Grundstücken Nutzen ziehen können und wie sie deren Ertragsfähigkeit ihren Bedürfnissen anpassen. Da nun die Ausübung der Besitzrechte bisher sehr erschwert war, so werden die fiskalischen Interessen, deren Förderung ja der Endzweck ist, offenbar weit mehr als früher berücksichtigt werden, wenn die Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstücks begünstigt wird. Bisher mußte nämlich für gewisse Aenderungen in der Ausübung des Besitzrechts die (behördliche) Erlaubnis eingeholt werden, und zu diesem Zweck mußte der Besitzer sich in den Hauptort des Kreises begeben und sich

[1]) Gemeint ist das neue Erbfolgeerweiterungsgesetz (s. oben § 8).

Digitized by Google

dort tagelang darum abmühen, ohne daß doch ein wirklicher Nutzen dabei herauskam. Es bedeutete dies für ihn im Gegenteil nur eine Belästigung und nahm ihm die Bewegungsfreiheit, die er zur rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Interessen brauchte.

Deshalb hat man es für notwendig erachtet, alle Bedingungen und Klauseln, die schwer zu erfüllen sind, abzuschaffen und den Grundstücksbesitzern möglichst Erleichterungen zu gewähren. An Stelle der solche Erschwerungen enthaltenden Artt. 9, 10, 11, 19 Abs. 1, 25, 28, 29 und 30 des Grundstücksgesetzes[1]) ist der vorliegende fünfte Artikel getreten. Nach dessen Wortlaut kann der Besitzer von Mirié-Land unbeschränkt walten und es werden deshalb sicherlich viele Grundstücke durch Errichtung von Gebäuden, Anpflanzung von Bäumen und Weinstöcken und dergleichen ihrer Substanz nach völlig verändert werden.

Auf der anderen Seite würden bei Aufrechterhaltung der Bestimmung des Art. 81 des Grundstücksgesetzes, — wonach die mit behördlicher Erlaubnis auf Mirié- und (uneigentlichem) Wakuf-Land errichteten Gebäude und angepflanzten Bäume und Weinstöcke beim Tode des Besitzers auf dessen Erben übergehen und der Grund und Boden dieser Regel ebenfalls folgt —, diese Länderarten allmählich zu Mülk-Land werden, was schließlich für den Fiskus und den Evkaf einen Verlust ihrer Eigentumsrechte zur Folge haben würde. Hierzu kommt die Erwägung, daß man etwaigen Verwirrungen in der Vererbungsfrage vorbeugen müsse, die dadurch entstehen könnten, daß sich die auf den eben erwähnten Artikel stützende Erbberechtigung nur schwer erweisen lassen würde, insofern es nämlich unmöglich sein dürfte zu bestimmen, von wann ab und bis wann die Grundstücke bebaut oder bepflanzt waren oder leer standen. Zu der Zeit, wo zwischen dem Eigentums- und Erbrecht bei Mülk-Grundstücken und dem Besitz- und Erbrecht bei Mirié-Grundstücken ein großer Unterschied bestand, hätte vielleicht der Grundsatz, daß die Grundstücke (in Ansehung der Besitzrechte) den Gebäuden und Anpflanzungen folgen, einen Nutzen bedeutet. Zu dieser Zeit war aber auch die

[1]) Vom 7. Ramazan 1274 (s. S. 11 Anm. 1).

Digitized by Google

Errichtung solcher Anlagen von der behördlichen Erlaubnis abhängig, und da die Beamten die Interessen des Fiskus und Evkafs nach allen Seiten hin in Erwägung zogen und danach die Erlaubnis entweder erteilten oder verweigerten, so konnte ein Schaden nicht entstehen. Jetzt aber, wo die Erbfolgegrenzen schon sehr erweitert worden sind und wo nach dem zur Erörterung stehenden Artikel den Grundstücksbesitzern eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt wird, so daß eigentlich sehr wenig Unterschied noch besteht zwischen den Eigentumsrechten des Grundstücksbesitzers an den von ihm errichteten Anlagen und den Befugnissen, die ihm das Besitzrecht des Grundstücks an sich schon einräumt, — jetzt kann es weder zweckmäßig erscheinen noch den fiskalischen Interessen entsprechen, daß das alte Verfahren noch weiter zur Anwendung kommt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung (der Besitzverhältnisse) ist daher in einem Zusatze zu dem vorliegenden Artikel bestimmt worden, daß fortan die zu errichtenden Gebäude und anzupflanzenden Bäume und Weinstöcke dem Grund und Boden folgen.

Art. 6. Wenn auch die Besitzrechte bei Mirié-Grundstücken nach dem vorhergehenden Artikel eine Erweiterung erfahren haben, so ist doch die Errichtung von Baulichkeiten, wie Häuser, Läden, Werkstätten und dergleichen, der Bedingung unterworfen, daß nicht Dörfer oder Stadtteile daraus gemacht werden. Diese Frage ist, da sie die allgemeinen Staatsinteressen berührt, besonders berücksichtigt worden. Aus berechtigten Gründen hat man es für zweckmäßig erachtet, eine solche Erlaubnis (zur Neugründung von Ansiedlungen) von der Erwirkung eines besonderen Großherrlichen Reskripts abhängig zu machen und sie auf ottomanische Untertanen zu beschränken. Dem entspricht der Wortlaut des vorliegenden Artikels.

Art. 7. In Art. 12 des Grundstücksgesetzes war bestimmt worden, daß ohne behördliche Erlaubnis aus Mirié-Grundstücken Erde nicht entnommen und zur Herstellung von Mauersteinen und Dachziegeln verwandt werden dürfe, widrigenfalls der Gegenwert dieser Erde dem Fiskus erstattet werden müsse. Da eine solche Vorschrift zweifellos dem Interesse der Allge-

Digitized by Google

meinheit nicht entspricht und das Besitzrecht beeinträchtigt und andererseits eine derartige Regelung Spezialgesetzen überlassen werden kann, hat man an Stelle des erwähnten Artikels den vorliegenden treten lassen.

Art. 8. Die Rechte des Besitzers von Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücken sind zwar durch Art. 4 erweitert worden. Nun ist aber in Anbetracht dessen, daß eine entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung solcher Grundstücke von der Genehmigung der an Stelle des Grundstückseigentümers[1]) stehenden Grundbuchbeamten abhängig ist, auch eine testamentarische Verfügung darüber, die ja nur ein Aufschieben der Veräußerung bis zum Tode bedeutet, nicht zulässig. Nach Art. 121 des Grundstücksgesetzes dürfen ferner Mirié-Grundstücke vor ihrer Umwandlung in Mülk-Land nicht zu Wakuf-Land gemacht werden. Diese beiden Punkte sind in dem vorliegenden Artikel gemeinschaftlich behandlet worden.

Art. 9. Ist bei Grundstücken, die, obwohl sich das Besitzrecht auf einen Grundstückstitel stützt, von einem anderen vindiziert worden sind, der Bodenwert größer als der Wert der Gebäude und Anpflanzungen, so mußte bisher nach Art. 35 des Grundstücksgesetzes der bloße Wert der abgerissenen Gebäude oder der gefällten Bäume[2]) dem Errichter derselben erstattet werden. Da letzterer aber in dem irrtümlichen Glauben, er sei dazu voll berechtigt, Besitzer gewesen ist, so erschien es unbillig, ihm nur den bloßen Wert zuzusprechen. Der vorliegende Artikel billigt ihm daher den „Ersatzwert“[3]) zu.

Art. 10. In diesem Artikel sind die in den Artt. 13 und 14 sowie 26 und 27 des Grundstücksgesetzes enthaltenen Be-

---

[1]) D. h. des Fiskus.

[2]) Türkisch: „maklu 'en kijmet“, ein in der Medjellé, Art. 884, folgendermaßen erklärter Begriff: „*On appelle*, maklu 'en kijmet' *la valeur des matériaux après la démolition des constructions, ou du bois après le déracinement des arbres*“.

[3]) S. Anm. 2 auf S. 117.

Digitized by Google

stimmungen betr. widerrechtliche Besitzstörung und Verbot widerrechtlichen Betretens mit gewissen Abänderungen miteinander verschmolzen worden.

Art. 11. Der erste Teil von Art. 35 des Grundstücksgesetzes ist zu einem besonderen Artikel gemacht worden. Ferner ist eine Zusatzbestimmung zur Regelung der Frage getroffen worden, wie zu verfahren ist, wenn bei unberechtigter Errichtung von Anlagen ihre Beseitigung dem Grund und Boden nachteilig ist.

Art. 12. Die im zweiten Teil von Art. 19 des Grundstücksgesetzes enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die Ausrodung einer im Mitbesitze stehenden Waldung seitens eines Mitbesitzers ohne Erlaubnis der anderen sowie auf die Frage beziehen, wie es sich mit den gefällten Bäumen und dem ausgerodeten Lande verhält, sind einigen Abänderungen unterzogen und in einem besonderen Artikel niedergelegt worden.

Art. 13. Zwischen dem Falle, daß auf dem im Alleinbesitz stehenden Grundstücke ein anderer widerrechtlich Gebäude errichtet oder Bäume pflanzt, und dem Falle, daß auf dem im Mitbesitz befindlichen Grundstücke einer der Mitbesitzer ohne Erlaubnis der anderen solche Anlagen errichtet, darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Es ist deshalb für zweckmäßig erachtet worden, hierfür dasselbe Verfahren gelten zu lassen, das in Art. 10[1]) vorgesehen ist. Dementsprechend ist Art. 35, letzter Absatz, des Grundstücksgesetzes abgeändert und die vorliegende Fassung angenommen worden.

Art. 14. Die im Art. 21 des Grundstücksgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach derjenige, der ein Grundstück sich widerrechtlich angeeignet und bebaut hat, nach Rückgabe weder für den verminderten Bodenwert[2]) Ersatz zu leisten noch eine Mietsentschädigung[3]) zu zahlen hat, ist keinesfalls mit dem Bestreben, die Rechte des Besitzers zu schützen, in Einklang zu bringen. Wenn nun zwar Art. 596 der Medjellé

[1]) Soll heißen Art. 11 (vgl. Anm. 1 auf S. 119.)
[2]) Vgl. Anm. 3 zu Art. 14 des Gesetzes auf S. 119.
[3]) Vgl. Anm. 4 zu Art. 14 des Gesetzes auf S. 119.

Digitized by Google

für die Mülk-Grundstücke eine Bezahlung des durch die Aneignung widerrechtlich gewonnenen Nutzens nicht vorsieht, so ist dies dadurch zu erklären, daß nach Art. 907 für den verminderten Bodenwert Ersatz zu leisten ist und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine derartige Kumulierung von Zahlung und Ersatzleistung nicht angängig erscheint. Bei den Mirié-Grundstücken indessen, wo das Obereigentum[1]) dem Fiskus verbleibt, hat der Besitzer keine Befugnis, für den verminderten Bodenwert seinerseits Ersatz zu fordern. Wenn nun in diesem Falle nicht einmal eine Mietsentschädigung zu entrichten wäre, so würden solche widerrechtliche Besitzentziehungen von seiten der hierdurch übermütig gewordenon Usurpatoren, denen der widerrechtlich gewonnene Nutzen auch nach der Rückgabe des Grundstücks verbleiben würde, überhandnehmen. Da dies unbillig ist, so ist in dem vorliegenden Artikel die Entschädigungspflicht anerkannt worden.

Art. 15. Wer in Prozessen, die für oder gegen den Fiskus über das Obereigentum, das Besitzrecht und das Heimfallsrecht angestrengt werden, als Partei aufzutreten hat, muß vom Gesetze bestimmt worden sein. Da nun den Grundbuchbeamten nach dem Gesetze die Eigenschaft von Vertretern des Grundeigentümers zukommt, ist der Artikel dementsprechend abgefaßt worden. Ferner ist eine Bestimmung über den Ablauf der Verjährungszeit für Prozesse über das Obereigentum, über die im bisherigen Gesetz nichts enthalten war, aufgenommen worden. Schließlich ist noch, einem früheren Großherrlichen Reskript (Iradé) entsprechend, eine Zusatzbestimmung des Inhalts aufgenommen worden, daß die Anwesenheit der Grundbuchbeamten in Prozessen zwischen Privatpersonen nicht Bedingung ist, weil sich herausgestellt hat, daß dies nur Verzögerungen und Weiterungen zur Folge hat, ohne irgendwelchen Nutzen zu bringen.

Art. 16. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen haftete weder Mirié- und (uneigentliches) Wakuf-Land noch

[1]) Die „*nuda proprietas*“ (rakaba), vgl. oben S. 9.

Digitized by Google

das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland[1]) nach dem Tode des Besitzers für Schulden, sofern es nicht im Wege des Verkaufs unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts verpfändet worden war[2]). Und auch die Pfandgläubiger mußten sich zunächst wegen ihrer Forderung an die Nachlaßmasse des Schuldners halten[3]). Hatte jemand zwecks Kultivierung der von ihm besessenen Grundstücke oder sonst zur Befriedigung dringender Bedürfnisse eine Anleihe aufgenommen oder auf andere Art Schulden gemacht, ohne ein Pfand dafür zu bestellen, und starb er dann, so blieben die Gläubiger, falls keine zur Schuldendeckung ausreichende Nachlaßmasse vorhanden war, für ihre Forderungen unbefriedigt, mochte der Schuldner auch noch so viele Ländereien und Baulichkeiten besessen haben. Die aus einem solchen Zustande sich ergebenden materiellen und ideellen Schäden blieben nicht nur auf die Parteien beschränkt, sondern äußerten ihre Wirkungen auch dem Staate gegenüber, dessen Ansehen und auch wirtschaftliche Interessen darunter litten.

Jetzt, wo die Erbfolgegrenzen nach dem besonders dafür ergangenen Gesetze erweitert worden sind und der von dem Heimfallsrecht zu erwartende Nutzen sehr eingeschränkt ist, würde eine Fortdauer des bisherigen Zustandes nur den Erbfolgeberechtigten zugute kommen. Wollte man, um auf diese Weise einigen wenigen Personen[4]) einen persönlichen Vorteil zu sichern, den eigentlichen Besitzer für ewige Zeiten in seinen Schulden belassen[5]) und andererseits die Gläubiger und damit auch den Staat schädigen, so würde dies der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entsprechen. Ebensowenig wäre es angebracht, wenn man beim Tode von Schuldnern, die keine Erben hinterlassen, aus Habgier nach einigen Groschen heimgefallenen Gutes die Befriedigung von Forderungen abschneiden würde.

---

[1]) S. oben S. 16, Anm. 2.

[2]) *Vente à réméré*, s. oben S. 27 ff.

[3]) S. oben S. 29.

[4]) Das sind die Erben.

[5]) Weil ihm bei dieser unsicheren Rechtslage niemand etwas borgen wollte.

Digitized by Google

Durch den vorliegenden Artikel ist daher mit einigen Einschränkungen die Möglichkeit einer Sicherung der Forderungen durch die fraglichen Grundstücke gewährleistet worden.

Art. 17. Gegenüber Grundstücken, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den Grundbuchämtern zwecks Einleitung des Versteigerungsverfahrens überwiesen worden sind, können Ansprüche sowohl während des Versteigerungsverfahrens als auch nach der endgültigen Zuschlagserteilung entstehen.

Im ersteren Falle muß ein solcher Anspruch im Prozeßwege geprüft und dem erlassenen Urteil entsprechend verfahren werden.

Wollte man hingegen im zweiten Falle bis zum Ablauf der Verjährungszeit die Klage zulassen, so müßte sie gegen den beteiligten Ersteher des Grundstücks angestrengt werden. Nun dürfte aber das von diesem erhaltene Geld dem Gläubiger, ein etwaiger Ueberschuß dem Schuldner ausgezahlt und demnach gänzlich aufgezehrt worden sein und daher bei einer Rückforderung des vom Ersteher bezahlten Betrages, wenn das Urteil selbst den Anspruch als berechtigt anerkannt hätte, trotz langer Bemühungen höchstwahrscheinlich nichts gewonnen werden können. Bei Zulassung eines solchen Verfahrens ist ferner zu befürchten, daß sich keine Bieter mehr für die zur Versteigerung stehenden Grundstücke finden und die Schuldner auch persönlich geschädigt werden. Dazu kommt, daß die Versteigerung gleich von Anfang an in den Zeitungen und sonstwie öffentlich bekanntgemacht wird, so daß jedermann davon Kenntnis haben kann. Nach der endgültigen Zuschlagserteilung ist demnach ein solcher Prozeß nicht mehr angebracht. Schon im Art. 13 des Gesetzes betr. die Versteigerung von Grundstücken[3]) findet sich eine derartige Bestimmung. Sie auch in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, erschien unerläßlich.

---

[3]) *Loi sur la Vente forcée des immeubles mirié et mevkoufé et moussakafat et moustaghilat pour payement des dettes* vom 28. 12. 1871 (in französischer Uebersetzung bei *Young*, l. c. S. 87 ff.)

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Stellung der Fremden im Rahmen des türkischen Liegenschaftsrechts.

§ 11. I. Unter dem bisherigen Regime.

Als die Türkei in früheren Jahrhunderten mit den fremden Staaten freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und die Ansiedelungen ihrer Untertanen in den Kolonien der Hafenstädte zu dulden begonnen hatte, führte der ausschließlich religiöse Charakter des türkischen Rechts dahin, daß für die Fremden in rechtlicher Beziehung ein besonderes Regime in Anwendung kam. Man gewährte ihnen durch die sog. Kapitulationen eine Art Exterritorialität und unterstellte sie grundsätzlich der Gerichtsbarkeit ihrer Konsulate. Dies war aber nicht möglich in Fragen, die das unbewegliche Vermögen betrafen, da die Türkei einen derartig weitgehenden Eingriff in ihre Hoheitsrechte zuzulassen nicht gesonnen war.

Die Folge war, daß die Fremden seit jeher vom Grunderwerb in der Türkei völlig ausgeschlossen waren. Erst in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts trat hierin durch ein Gesetz vom 7. Sefer 1284 (= 16. Juni 1868)[1]) eine Aenderung ein.

Dieses Gesetz — nach dem Monat, in dem es erlassen wu rde, kurzweg das „Sefergesetz" genannt — stellte die Fremden bezüglich des Erwerbs von Grundbesitz den ottomanischen Untertanen gleich, vorausgesetzt, daß die Regierung des Landes, dem der Fremde angehörte, mit der Türkei einen entsprechenden Staatsvertrag eingegangen war. Als Abschluß eines solchen Staatsvertrages wurde die Annahme der zum Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen, des sog. Protokolls zum Sefergesetz, angesehen.

Die meisten europäischen Staaten haben dieses „Protokoll" gezeichnet und damit ihren Untertanen das Recht des Grundeigentumserwerbs in der Türkei verschafft. Nur Rumänien und Montenegro sowie Bulgarien sind bis heute noch nicht beigetreten. Den Angehörigen dieser drei Länder wird daher z. B.

[1]) In französischer Uebersetzung veröffentlicht bei *Young, Corps de Droit Ottoman* I 337 ff.

Digitized by Google

die Genehmigung der Behörde, die bei der Uebertragung von Mirié-Ländereien erforderlich ist[1]), regelmäßig verweigert. Die Schweiz hat ebenfalls das „Protokoll" bisher nicht ausdrücklich angenommen. Da aber die schweizerischen Staatsangehörigen mangels besonderer diplomatischer und konsularischer Vertretung in der Türkei sich dem Konsularschutz einer anderen Großmacht zu unterstellen berechtigt sind — in der Regel lassen sie sich als deutsche, französische und österreichische Schutzgenossen einschreiben —, so werden sie in der Praxis der türkischen Grundbuchämter wie Angehörige ihres Schutzstaates behandelt.

Das „Sefergesetz" gewährt den Fremden die Berechtigung des Grundeigentumserwerbs nur unter der Bedingung, daß die fremden Mächte sich jeder Einmischung in die damit zusammenhängenden Angelegenheiten enthalten. Die Vorzugsstellung, die den Fremden sonst vermöge der Kapitulationen in Gerichts- und auch Steuerfragen eingeräumt worden ist, fällt somit auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts fort. Art. 2 des Sefergesetzes bestimmt in dieser Beziehung:

„Fremde, die Grundstücke besitzen, müssen sich allen, in bezug auf diese für Osmanen geltenden Bestimmungen unterwerfen, d. h.

1. es sind alle für die Vererbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken geltenden Bestimmungen und in Zukunft einzuführenden Gesetze, Stadt- und Polizeiverordnungen auch ihnen gegenüber anwendbar;
2. alle Pflichten und Abgaben, denen ottomanische Grundbesitzer unterworfen sind, müssen auch von den Fremden geleistet werden;
3. in allen Grundstücksangelegenheiten und darauf bezüglichen Prozessen haben sich die Fremden, selbst wenn beide Parteien[2]) Fremde sind, unmittelbar an die türkischen Gerichte zu wenden."

---

[1]) S. oben S. 20.

[2]) Bei Zivilprozessen anderer Art ist nämlich, wenn beide Parteien fremde Staatsangehörige sind, nicht das türkische Gericht zuständig, sondern das Konsulargericht des Staates, dem der Beklagte angehört.

Digitized by Google

II. Nach der Reformgesetzgebung.

Wird nun die geschilderte Stellung der Fremden in der Reformgesetzgebung irgendwie berührt? Eine Durchprüfung der Gesetzestexte nach dieser Richtung hin wird zunächst kein positives Resultat ergeben. Keine Gesetzesbestimmung erwähnt die Fremden auch nur mit einem Worte. Und doch hat der Gesetzgeber sich indirekt eingehend mit ihnen beschäftigt, indem er sie nämlich von dem wirtschaftlich wichtigsten Teile der in den Gesetzen vorgesehenen Vergünstigungen durch Beschränkung der Geltung derselben auf die Ottomanen ausschließt. Zwar sind es nicht die fremden natürlichen Personen, die in dieser Weise betroffen werden — denn sie sind ja durch die auf Grund des Sefergesetzes abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hiergegen geschützt —, wohl aber die im Liegenschaftsrechte jetzt zum ersten Male als Rechtsbegriff auftauchenden juristischen Personen. So bestimmt Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. den Eigentumserwerb an Liegenschaften durch juristische Personen (s. oben zweiten Abschnitt Nr. II), daß nur die ottomanischen Handels-, Industrie- und Baugesellschaften als grundeigentumsberechtigt anerkannt werden. Das gleiche gilt nach Art. 3 dieses Gesetzes für die Wohlfahrtsgesellschaften. Ebenso schreibt Artikel 2 des Hypothekengesetzes (s. oben zweiten Abschnitt Nr. V) vor, daß die Bodenkreditierung im Wege hypothekarischer Beleihung nur den ottomanischen Gesellschaften und Banken gestattet sein soll. Den Gipfelpunkt erreicht diese Tendenz aber in Art. 2 des erstgenannten Gesetzes, wonach den landwirtschaftlichen Gesellschaften nur dann die Vergünstigung des Grundeigentumserwerbs zuteil wird, wenn sie nicht nur selbst ottomanisch sind, sondern auch ihre Anteilscheine auf den Namen ottomanischer Inhaber lauten.

Auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Bestimmungen ist hereits bei der Besprechung der betreffenden Gesetze[1]) hingewiesen worden. Hier interessiert mehr ihre juristische Seite. Es fragt sich nämlich, ob die fremden juristischen Personen sich diese unverkennbare Zurücksetzung in der rechtlichen Behandlung

[1]) Vgl. oben S. 68 und 101 ff.

Digitized by Google

gefallen lassen müssen und ob sie nicht vielmehr auf Grundlage der völkerrechtlichen Verträge ohne weiteres den Genuß der gleichen Vorrechte, wie die ottomanischen juristischen Personen verlangen können. Der für die Entscheidung dieser Frage maßgebende Art. 1 des „Sefergesetzes" lautet:

„Les étrangers sont admis, au même titre que les sujets ottomans, et sans autres conditions, à jouir du droit de propriété des immeubles urbains et ruraux dans toute l'étendue de l'Empire, à l'exception de la province du Hedjaz, en se soumettant aux lois et règlements qui régissent les sujets ottomans."

Die juristischen Personen werden darin nicht erwähnt. Der Gesetzgeber kann sie auch mit den Worten *„les étrangers"* nicht zugleich mit im Auge gehabt haben, denn zur Zeit der Abfassung des Sefergesetzes war der Rechtsbegriff der juristischen Person in das damals gerade aus den starren Formen des alten Scheriatrechts sich ablösende, noch in voller Umwandlung begriffene Rechtssystem der Türkei nicht so allgemein eingedrungen, daß er neben dem Begriff der natürlichen Person als vollwertig anerkannt wurde. Insbesondere war dem religiösen Zivilrecht, nach dem Fragen des Grundeigentumsrechts zu beurteilen sind, der Begriff der juristischen Person zu jener Zeit noch völlig fremd.

Die Bestimmungen des Sefergesetzes aber jetzt im Wege der Extensivinterpretation auf juristische Personen auszudehnen, erscheint aus dem Grunde nicht angängig, weil noch heute für die fremden Gesellschaften in der Türkei eine von den Großmächten anerkannte Gesetzgebung nicht besteht. Solange die Mächte sich auf den Standpunkt stellen, daß die türkischen Gesetze im allgemeinen auf die fremden Gesellschaften nicht ohne weiteres anwendbar sind, solange muß man der Türkei billigerweise das Recht zugestehen, die fremden Gesellschaften bei den Vergünstigungen auch nicht zu berücksichtigen, die in Einzelgesetzen auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts geschaffen werden.

Es bleibt hiernach nur ein Weg übrig, um auch den fremden Gesellschaften die Vorteile der Reformgesetze zu erwirken: die Abänderung der Gesetzestexte selbst. Da die Reformgesetze

Digitized by Google

sämtlich nur Provisorien sind und somit noch der Genehmigung des Parlaments bedürfen, erscheint die Möglichkeit hierzu noch keineswegs ausgeschlossen. Es käme darauf an, die maßgebenden Parteikreise von der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme zu überzeugen. Hierbei wäre davon auszugehen, daß einer der Hauptgründe zur Einführung der Liegenschaftsreform der Wunsch gewesen ist, das fremde Kapital für die türkischen Bodenwerte zu interessieren und dieser Wunsch sich unter den jetzigen Umständen kaum in dem erwarteten Maße erfüllen kann. Bei richtiger Ausnutzung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, vor allem der Parteipresse, dürfte es, so sollte man meinen, den berufenen Vertretern der ausländischen Interessenten in der Türkei nicht allzu schwer fallen, für diese Idee bis zum späteren Zusammentreten des Parlaments einflußreiche Freunde in genügender Zahl zu gewinnen.

Digitized by Google

Die Prinzipien des Internationalen Privatrechts und die Vorbehaltsklausel.

Ein Beitrag zur Methodik des Internationalen Privatrechts.

Von **Friedrich Fink,** Referendar in Hamburg.

„*Les premiérs principes une fois posés, notre science n'est rien d'autre que la recherche des dispositions qui par leur caractère de lois d'ordre public échappent a l'application des règles générales.*"

Diese Worte *Pillets* sind ein markanter Ausdruck für die herrschende Auffassung über die Prinzipien des I. P. R. und das Verhältnis der in der Vorbehaltklausel zusammengefaßten Prohibitivgesetze zu ihnen: Es gibt gewisse Grundsätze für die Kollisionsrechtsfindung, die ausnahmsweise von den einzelnen Staaten durchbrochen werden, wo ihr *ordre public* auf dem Spiele steht. Aber weder jene *règles générales* noch diese *lois d'ordre public* sind bis heute begrifflich klar präzisiert worden. Insbesondere ist der Begriff der *lois d'ordre public* unklar geblieben; es ist nicht gelungen, das Kriterium zu finden, welches die Prohibitivgesetze charakterisiert und ihre exklusive Wirkung gegenüber ausländischem Recht auslöst. Alle Untersuchungen auf diesem Gebiet schließen mit einer mehr oder minder verschämten „*confessione d'impotenza*" und das Problem des *ordre public* ist nach einem Ausdruck des temperamentvollen *Rapisardi-Mirabelli* die „*Sfinge terribile*" des I. P. R. geworden, deren Rätsel aller Anstrengungen spottet.

Schon dieses Ergebnis berechtigt zu der Vermutung, daß die Fragestellung eine falsche war, daß es eine eigene Kategorie von Gesetzen mit exklusiver Wirkung gegenüber fremdem Recht garnicht gibt und daß deshalb ein gemeinsames Begriffsmerkmal

Digitized by Google

solcher Gesetze auch garnicht gefunden werden kann. Dann aber erscheinen auch jene *règles générales*, von deren Anwendung die Prohibitivgesetze eine Ausnahme machen sollen, in sehr fragwürdiger Gestalt. In der Tat weisen die Forschungsergebnisse unserer Zeit in diese Richtung: mit der Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der „Anknüpfungen", die in den romanischen Ländern zuerst dämmerte, dann aber bei uns von *Franz Kahn*[1]) bewußt verwertet und ausgebaut wurde, scheint mir eine neue Art der Betrachtung unseres Problems angebahnt zu sein. Insbesondere wird durch diese „Anknüpfungslehre" das Verhältnis der Vorbehaltsklausel zu den Prinzipien des I. P. R. in ein völlig neues Licht gerückt und damit eine Perspektive eröffnet, die für die Methodik des I. P. R. von größtem Wert sein kann.

Im folgenden soll versucht werden, zunächst einmal kurz die Entwicklung und die Anschauung der Anknüpfungslehre darzulegen und dann die Wege zu verfolgen, auf die sie weist, — die Ziele aufzudecken, zu denen sie die Theorie des I. P. R. zu führen verspricht.

I.

Der Gedankengang der Anknüpfungslehre ist etwa folgender: Schöpfer des Rechts ist der Zweck: jeder Rechtssatz ist geboren aus einem Bedürfnis der Rechtspolitik und ist bestimmt, diesem Bedürfnis zu dienen. Aber der Zweck eines Rechtssatzes erfordert nicht, daß er von dem Staate, der ihn geschaffen hat, bedingungslos auf alle Rechtsverhältnisse angewendet werde, die vor seinen Gerichten zur Entscheidung gelangen. Vielmehr geschieht dem Zweck eines inländischen Rechtssatzes schon dann Genüge, wenn seine Anwendung auf diejenigen Rechtsverhältnisse beschränkt bleibt, an deren Beurteilung nach seinem Recht der Staat des Inlandes ein Interesse hat, — ein Interesse, welches wachgerufen wird durch eine bestimmte Beziehung dieses Rechtsverhältnisses zum Inlande, seine „Anknüpfung" — etwa Lage der Sache im Inlande,

[1]) *Kahn*, „Die Lehre vom *ordre public*", in Iherings Jahrbücher, Bd. XXXIX; ferner „Ueber Inhalt, Natur und Methode des I. P. R.", Bd. XL.

Digitized by Google

Aufenthalt einer der beteiligten Personen im Inland, Erfüllbarkeit des Vertrages im Inland, Abschluß im Inland, inländische Staatsangehörigkeit des Schuldners, des Erblassers, des Ehegatten u. s. f. Diese Anknüpfung wird „maßgebende" genannt, weil sie ausschlaggebend für die Anwendbarkeit des inländischen Rechts ist.

Aus dem Zweck des Rechtssatzes ist also nicht nur seine materielle Bedeutung herzuleiten, sondern auch seine internationalrechtliche Tragweite. Er gibt konkludent auch die Antwort auf die Frage, wie ein Rechtsverhältnis in internationaler Hinsicht gelagert, wie es mit dem Inland verknüpft sein muß, damit es der Beurteilung nach inländischem Recht unterliege. Jeder Rechtssatz enthält also außer seinen materiellen Tatbestandsmerkmalen implizite auch ein kollisionsrechtliches, die Anknüpfung, das gemeinsame Kennzeichen, nach dem aus all den Rechtsverhältnissen, die überhaupt irgendwo von irgendwem begründet werden, diejenigen auszuscheiden sind, die der Gesetzgeber der Beurteilung nach dem von ihm geschaffenen Rechtssatz unterwerfen wollte, damit er seinen Zweck erreiche. So kann aus dem Zweck des Rechtssatzes auch der ihm immanente Herrschaftswille gegenüber dem Rechte anderer Staaten hergeleitet, „zum Bilde auch der Rahmen gefunden" werden (*Kahn*). Ein Beispiel: § 1363 unseres BGB. schreibt vor: „Das Vermögen der Ehefrau wird durch die Eheschließung eingebrachtes Gut"; der Zweck, den unser Gesetzgeber bei der Schaffung des ehelichen Güterrechts verfolgte, verlangt aber Geltung für die Rechtssätze dieser Materie nur, soweit es sich um Ehen handelt, deren „Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war" — eine Kollisionsnorm, die für diesen Fall schon ausdrücklich durch Art. 15 des EG. ausgesprochen worden ist. Gibt man also jener „Sachnorm" des § 1363 den Rahmen dieser Kollisionsnorm bei, so ergibt sich — gleichsam als „gerahmte Sachnorm" — der Satz: „Das Vermögen einer Frau, welche mit einem Deutschen eine Ehe schließt, wird durch die Eheschließung eingebrachtes Gut."

In gleicher Weise ließe sich nun für alle Rechtssätze einer Rechtsordnung — mögen sie nun im Gesetz zum Ausdruck ge-

Digitized by Google

kommen sein oder nicht — der ihnen adäquate Anwendungsbereich ermitteln, und vollzöge man diese Aufgabe bei ihnen allen, so würde man durch diese freilich komplizierte Auslegungstätigkeit neben dem territorialen Herrschaftsgebiet eines Staates auch das (ideale) Herrschaftsgebiet seiner Rechtsordnung feststellen können —, den Kreis der Rechtsverhältnisse, die er seiner Rechtsordnung unterworfen wissen will, und markiert wären die Grenzen dieses Herrschaftsgebiets durch ein unendlich vielfältiges, kompliziertes und bis ins feinste verästeltes System von Anknüpfungen. Freilich — um diesem Einwand gleich vorweg zu begegnen — nur der ideale Herrschaftsbereich der inländischen Rechtsordnung wäre auf diese Weise ermittelt, — der Geltungsbereich, den der Staat, für seine Rechtsordnung in Anspruch nehmen würde, wenn der Verwirklichung seiner Interessen unbeschränkt Raum gegeben wäre, — wenn neben ihm nicht noch andere Staaten da wären, die nur allzuoft ihrerseits auch Anwendung ihres Rechts auf ein Rechtsverhältnis prätendieren, es ebenfalls für den Geltungsbereich ihrer Rechtsordnung reklamieren, weil es mit ihnen ebenfalls durch eine Anknüpfung verbunden ist, welche nach ihrer subjektiven Auffassung die für sie „maßgebende" ist, Anwendbarkeit ihres Rechtes auslöst. Die Absteckung des idealen Geltungsbereichs einer Rechtsordnung durch Aufdeckung der maßgebenden Anknüpfungen ist also nicht etwa schon Lösung des internationalprivatrechtlichen Problems, sondern erst seine richtige und zweckmäßige Formulierung. Dies muß betont werden, so selbstverständlich es scheint; denn selbst *Franz Kahn* hat dies in seiner Entdeckerfreude nicht immer ganz deutlich gesehen, und so mußte ihm der berechtigte Einwand gemacht werden, daß „in der von ihm hervorgehobenen Maßgeblichkeit und Mannigfaltigkeit der Anknüpfungsmomente . . . nur ein Gesichtspunkt liege, welcher die kasuistische Durchführung des Art. 30 begleitet, nicht leitet[1])." — Immerhin ist durch die Formulierung des Problems mittels des Anknüpfungsgedankens ein sehr bedeutsamer Schritt vorwärts getan, ohne den es seiner Lösung nie hätte näher

[1]) *Niemeyer*, I. P. R. S. 101. — Aehnlich *Klein* im Archiv für bürgerliches Recht, XXIX 342.

Digitized by Google

gebracht werden können. Denn wer rivalisierende Interessen versöhnen, zwischen kollidierenden Interessensphären einen Ausgleich, eine „richtige“ Mittellinie schaffen will, muß zuvor Art und Umfang dieser Interessen kennen; nur dann kann er wissen, wer unter den Rivalen das stärkere Interesse vertritt, wessen Interesse anerkannt oder geopfert, berücksichtigt oder beschränkt zu werden verdient, damit der angestrebte Zweck erreicht werde. Und nur so kann auch der verfahren, der die Kollision zweier Rechtsordnungen schlichten will; auch hier gilt es, rivalisierende Interessen zu versöhnen, eine Grenzlinie in dem streitigen Gebiet zu ziehen, gleichsam die Provinzen des internationalen Rechtslebens, auf die mehrere Staaten Anspruch machen, aufzuteilen. Das ist aber nur möglich, wenn man zuvor feststellt, in welchem Umfang jeder der beteiligten Staaten auf das streitige Terrain Anspruch macht, welchen Verlust er erleidet, wenn sein Anspruch nicht durchdringt. Diese Feststellung aber ist erst ermöglicht worden durch die Entdeckung, daß die Anknüpfungen eines Rechtsverhältnisses zum Inlande es sind, welche die Anwendbarkeit des inländischen Rechts auslösen. Vor dieser Entdeckung ist man sich überhaupt wohl kaum über die Gesichtspunkte klar gewesen, nach denen sich die Anwendbarkeit der inländischen Rechtsnormen bestimmt; und man neigte sicherlich leicht dazu, das eigene Recht in einem Umfang anzuwenden, in dem es selbst nicht einmal angewendet zu werden verlangte, während andererseits die Gefahr nahelag, daß inländisches Recht nicht angewendet wurde, wo es an der Anwendung ein starkes Interesse hatte. — Dem ist durch die Anknüpfungslehre vorgebeugt: durch sie ist die Situation geklärt und einer methodischen Untersuchung und Lösung des Problems der Boden bereitet. Insbesondere wird sie es ermöglichen, endlich einmal dem Phantom des *ordre public*-Begriffes, der „gräßlichen Sphinx“, zu Leibe zu gehen.

II.

Bevor wir den Konsequenzen der Anknüpfungslehre weiter nachgehen, prüfen wir noch einmal das Fundament, auf dem wir bauen: Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des

Digitized by Google

ordre public-Problems wird uns die Anknüpfungslehre in organischem Zusammenhange mit ihm zeigen, gleichsam mit Notwendigkeit aus ihm geboren, und wird uns so eine Gewähr für ihre Richtigkeit geben.

Schon in der Urgeschichte des *ordre public*-Problems sind die Keime des Anküpfungsgedankens vorhanden, wenn auch noch in ganz roher und unentwickelter, gleichsam embryonaler Form — ich meine in jener ersten und unbestrittenen Erkenntnis *Brochers,* in der Unterscheidung, die er und nach ihm jeder andere Autor auf diesem Gebiet zwischen *ordre public interne* und *ordre public international* machte. In diesen beiden Begriffen kann ein Blick, der durch die Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungslehre geschärft ist, nichts anderes sehen, als eine frühe Ahnung dieser Erkenntnis: Ohne schon völlig klar zu sehen, erkennt jene alte Doktrin dunkel, daß die Normen einer Rechtsordnung je nach dem Zweck, dem sie dienen, einen verschieden weiten Kreis von Rechtsverhältnissen ergreifen, und daß das Tatbestandsmerkmal, auf welches sie dabei abstellen, von dessen Vorliegen oder Fehlen sie ihre Geltung oder Nichtgeltung bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses abhängig machen, dessen Verhältnis zum Inlande, seine Beziehung zum inländischen Staatswesen ist. Zwei solche Beziehungen springen dabei vor allem in die Augen, weil sie in der Praxis am häufigsten ausschlaggebend für die Anwendung oder Nichtanwendung des inländischen Rechts sind (besonders kritische Köpfe empfinden zuweilen auch schon eine dritte Möglichkeit, — ja, manchen dämmert schon die Erkenntnis, wie mannigfaltig die Möglichkeiten der Verknüpfung eines Rechtsverhältnisses mit einem Staate sind; im Anfang aber waren allein diese zwei): Auf der einen Seite nämlich fällt auf, daß eine große Zahl von Rechtsnormen sich zur Erfüllung ihrer Bestimmung nur an die Personen inländischer Staatsangehörigkeit zu wenden braucht, während andererseits bemerkt wird, daß gewisse andere Rechtsnormen, um ihren Zweck zu erreichen, in einer rücksichtsloseren Weise, in einem weiteren Umkreise Geltung verlangen. Bei oberflächlicher Betrachtung glaubt man zu bemerken, daß sie überhaupt zwingend wirken, sobald ein Rechtsverhältnis vor in-

Digitized by Google

ländischem Forum zur Entscheidung gelangt (sie wirken „territorial") — bei genauerer Prüfung erkennt man dunkel, daß dies in solcher Allgemeinheit doch nicht richtig ist, und glaubt dann zu sehen, daß diese Rechtsnormen sich zwingend an alle diejenigen wenden, die ihren Aufenthalt im Inlande haben: *„tous ceux qui habitent le territoire"* (C. C., Art. 3). Vorschnell und verführt durch die unglückliche Formulierung der Artt. 3 und 6 des C. C., schmiedet nun diese Doktrin die beiden Arten von Rechtsnormen mit verschiedenem Wirkungsbereich, welche sie zu erkennen glaubt, zu zwei Kategorien zusammen; die vermeintliche Gemeinsamkeit der Rechtssätze einer solchen Kategorie besteht zwar nur in der anscheinenden Gemeinsamkeit ihrer halb erkannten Wirkung, — eine gemeinsame Voraussetzung, ein begriffliches Merkmal ist vorerst nicht zu erkennen; — tut nichts, neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen zutage gefördert werden, — und so prägte eine unreife und voreilige Theorie die verhängnisvollen „Begriffe" der *lois d'ordre public interne* und *lois d'ordre public international;* denn „eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein". Was man von diesen beiden Kategorien wußte, war sehr wenig; eben nur, daß die einen gegenüber den *„indigènes"* zwingende Wirkung haben, während die andern *„obligent tous ceux qui habitent le territoire"* oder auch *„reçoivent leur application quelle que soit la nationalité des parties intéressés, quelle que soit la nature des biens et quel que soit le lieu du contrat" (Laurent).* Gleichwohl war bald auch ein begriffliches Merkmal für die beiden Kategorien gefunden — ebenso oberflächlich und vorschnell wie die gemeinsame Rechtsfolge: *lois d'ordre public international* sind die Gesetze, die unmittelbar das Interesse des Staates zum Gegenstand haben, — *lois d'ordre public interne* dagegen diejenigen, deren unmittelbarer Gegenstand die Individuen sind, so daß sie das Staatswohl nur mittelbar berühren *(„lois de protection individuelle"* im Gegensatz zu jenen *„lois de garantie sociale", Pillet).* — Mit diesen ganz willkürlichen und verschwommenen „Begriffen", die jene kurzsichtige Doktrin der Theorie des I. P. R. in den Weg warf, hat sie auf lange Zeit hinaus die Erkenntnis des Richtigen hintangehalten

Digitized by Google

und den Blick für die Vielfältigkeit und die Maßgeblichkeit der Anknüpfungen getrübt. Es erhob sich ein langer, unfruchtbarer Streit um jene Begriffe, auf den hier einzugehen sich garnicht verlohnt, weil er von vornherein aussichtslos war und überhaupt nichts zutage fördern konnte; denn in Wahrheit war er ein Streit um des Kaisers Bart, ein Streit um Begriffe, die garnicht existierten, weil die Rechtsnormen, die unter ihnen zusammengefaßt wurden, gar keine gemeinsame internationalrechtliche Wirkung haben, sondern ganz verschiedene, mannigfaltige Wirkungen je nach dem Zweck, dem sie dienen, und der Anknüpfung, auf die sie zu diesem Zweck abstellen. Insbesondere ist es falsch, wie *Kahn* mit packender Kritik nachgewiesen hat, eine eigene Kategorie von prohibitiven Gesetzen auszuscheiden, deren gemeinsames Merkmal in ihrer besonderen Wichtigkeit für das Interesse des Staates, in ihrem besonders hohen „Gehalt an sozialem Oel" bestehen soll; denn unter Umständen verlangt ein Gesetz von ganz geringer Wichtigkeit unbedingte Wirksamkeit gegenüber fremdem Recht, — sobald es sich nämlich um Beurteilung eines Rechtsverhältnisses handelt, das zu dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes gehört, — während andererseits Gesetze von fundamentaler Bedeutung für den staatlichen Organismus gleichwohl die Anwendung fremden Rechts zulassen, — nämlich außerhalb ihres Anwendungsbereiches. Es gilt also zunächst, den Normen einer Rechtsordnung ihren je nach der Anknüpfung, auf die sie abstellen, anders begrenzten, mehr oder weniger weiten Anwendungsbereich zuzuweisen, den vielfältig verschiedenen Herrschaftswillen der einzelnen Rechtsnormen zu ermitteln. Diese mannigfaltigen Möglichkeiten sind durch die in *Brochers* Begriffen enthaltene Verballhornisierung in zwei enge Fesseln geschlossen worden, aus denen sie sich erst in einem langen Kampf wieder losringen konnten. Wie diese Entwicklung vor sich ging, wie aus der Enge der *Brocher*'schen Unterscheidung allmählich die Anknüpfungen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit hervorkeimten, läßt sich deutlich in den einschlägigen Aeußerungen der Literatur verfolgen.

Ich kann es mir nicht versagen, hier zunächst eine Aeußerung *Despagnets* wiederzugeben, die deshalb besonders wertvoll für

Digitized by Google

uns ist, weil denselben Fall, den er bespricht, zufällig auch *Franz Kahn* nach seiner Methode behandelt hat und gleichwohl zu ganz ähnlichen Ergebnissen gekommen ist.

„En faisant cette distinction", sagt *Despagnet* im Anschluß. an die Unterscheidung zwischen *ordre public intern* und *international*[1]), *„on constate, que si les articles 1394 et 1395 du code civil interdisent de rediger ou de modifier les conventions matrimoniales après le mariage uniquement pour empêcher l'influence abusive de l'un des époux sur l'autre et pour éviter les causes de discussion entre les conjoints, il faut voir en eux une limitation à la liberté des contrats qui n'est établie que pour l'intérêt des nationaux, qui ne s'impose qu'à eux et qui rentre, en un mot, dans l'ordre public interne; si l'on estime que ces dispositions out pour but d'éviter que l'on puisse tromper les tiers en changeant la capacité des époux après la célébration du mariage et compromettre ainsi le credit public, il faut les faire rentrer dans l'ordre public international, les declarer obligatoires pour les étrangers eux-mêmes, car elles touchent a l'intérêt collectif de l'Etat"*.

Vergleicht man diese Entscheidung, die hier *Despagnet*, auf dem Boden der *Brocher*'schen Unterscheidung stehend, gibt, mit der Behandlung, die *Kahn* dem gleichen Falle mittels seiner Methode der Anknüpfungen angedeihen läßt, so findet man eine überraschende Aehnlichkeit. *Kahn* beschäftigt sich in seiner Abhandlung einmal[2]) mit dem Geltungsbereich zweier Rechtssätze, von denen der eine jede Abänderung des Ehevertrages nach Eingehung der Ehe verbietet, während der andere für Eheverträge, welche von dem gesetzlichen Güterstand abweichen, bestimmte Publizitätsformen vorschreibt. Und *Kahn* entscheidet an der Hand der Anknüpfungslehre dahin, daß als Zweck des ersten Rechtssatzes Schutz der Ehegatten vor selbstsüchtigen Beeinflussungen untereinander anzusehen (deshalb bei seiner Anwendung auf inländische Staatsangehörigkeit der Ehe-

[1]) *Despagnet* in Clunets Journal, XVI 207 ff.
[2]) S. 111.

Digitized by Google

gatten abzustellen) sei, während der zweite Rechtssatz die uneingeweihten Gläubiger verheirateter Schuldner vor Hintergehungen schützen wolle (und deshalb alle im Inlande wohnenden Ehegatten ergreifen müsse). — Wir sehen also, daß *Despagnet* und *Kahn* trotz der Verschiedenheit ihrer theoretischen Grundlagen nach ganz gleichen Erwägungen zu denselben praktischen Ergebnissen kommen. Dies erklärt sich sehr einfach daraus, daß zufällig beide einen Fall behandeln, in dem maßgebende Anknüpfungen gerade die beiden sind, auf die auch die *Brocher*sche Unterscheidung abstellt, — Staatsangehörigkeit und Aufenthalt im Inlande. In solchen Fällen[1]) genügen natürlich die *Brocher*'schen Begriffe; aber mit der Zeit, mit einer zunehmenden Ausdehnung und Verwicklung des internationalen Rechtsverkehrs mußte sich doch eine gründlichere Betrachtung Bahn brechen, welche erkannte, daß auch durch andere als jene beiden Anknüpfungen die Anwendbarkeit inländischen Rechts ausgelöst werden kann, daß unter Umständen ein Rechtssatz auch einen Kreis von Rechtsverhältnissen ergreifen wollen kann, die nicht gekennzeichnet sind durch die Anknüpfung der inländischen Staatsangehörigkeit oder des inländischen Aufenthalts, sondern etwa durch die Anknüpfung der Erfüllbarkeit im Inlande oder des Schuldnerwohnsitzes im Inlande. Jene beiden ersten Anknüpfungen sind eben nur die häufigsten und augenscheinlichsten, zumal bei einem wenig entwickelten Rechtsverkehr, wo kollisionsrechtliche Fragen in der Regel nur dadurch entstehen, daß ausländische Staatsangehörige sich in Person auf inländischem Boden aufhalten und dort kontrahieren. Nur dadurch konnte

---

[1]) Ein anderer Fall dieser Art, der freilich ins öffentliche Recht gehört, findet sich ebenfalls bei *Despagnet*, loc. cit., sehr klar erörtert: er fragt sich, ob das Gesetz, welches den Volksschulunterricht obligatorisch macht, eine *lois d'ordre public international* ist. Er entscheidet folgendermaßen: Wenn man glaubt, die Absicht des Gesetzgebers sei gewesen, „*d'assurer le développement de l'instruction en France et de favoriser le fonctionnement du suffrage universel*" — dann müsse man dem Gesetz nur alle Personen französischer Staatsangehörigkeit unterwerfen, es als *lois d'ordre public* ansehen; wenn man dagegen das Gesetz als den Ausfluß eines *principe de morale absolue* ansieht, kraft dessen alle Eltern verpflichtet sind, ihren Kindern wie leibliche auch geistige Nahrung zuzuführen, so müsse man es als *lois d'ordre public international* behandeln, d. h. es auf alle Kinder, die in Frankreich wohnen, anwenden.

Digitized by Google

man in die Versuchung kommen, durch eine Einteilung der Rechtssätze in solche mit Wirkung gegenüber den Inländern und solche mit Wirkung auch gegenüber den im Inland aufenthältlichen Ausländern die Möglichkeiten für erschöpft zu halten und vorschnell jene unglücklichen Begriffe zu bilden. Sobald nun aber (mit wachsender Ausbildung der Verkehrsmittel) der internationale Handels- und Rechtsverkehr mannigfaltigere Formen annahm und damit auch häufiger Kollisionen von Rechtsordnungen praktisch werden mußten, ohne daß Aufenthalt von Ausländern im Inlande die Veranlassung war, mußte sich auch die Erkenntnis Bahn brechen, daß die Anwendbarkeit des inländischen Rechts unter Umständen auch geboten sein kann, wenn keine jener beiden Anknüpfungen vorliegt, sondern eine der andern, die man außer ihnen nun noch entdeckte. Und jetzt ist es sehr interessant zu sehen, wie das enge Gewand der *Brocher*'schen Unterscheidung immer mehr zerrissen wird und immer mehr „maßgebende Anknüpfungen" zum Vorschein kommen. Die erste weitere Anknüpfung, die entdeckt wird, ist — der Verkehrsentwicklung gemäß — der inländische Erfüllungsort, und zwar gibt den Anlaß zu dieser Entdeckung die Frage, ob Zinsverbote auch bei ausländischem Erfüllungsort anzuwenden sind. Bei vielen italienischen und französischen Autoren findet sich die Frage erörtert und dahin entschieden, daß die inländischen Zinsbeschränkungen nur dann anzuwenden seien, wenn der Darlehnsvertrag auch im Inlande erfüllt wird[1]). *Despagnet* entscheidet sogar besonders fein dahin, daß Klagen aus zu hohen Zinsstipulationen auch dann zuzulassen seien, „*si, le prêt étant fait en France, l'emploi des fonds a eu lieu dans un pays ou le taux conventionel est libre*"[2]). — Eine ähnliche Frage ist die vielfach (z. B. von *Rolin* und *Pillet*) erörterte, ob für das Spielverbot der Erfüllungsort maßgebende Anknüpfung sei oder ob es bedingungslos von inländischen Gerichten anzuwenden sei. — Oder es fällt z. B. einem Autor auf, daß das Verbot der Mobiliarhypothek doch nur dann Anwendung ver-

[1]) Z. B. *Rolin* in der Revue XXVI 442; *Aubry* im Journal XXIX 213; *v. Bar*, Lehrbuch S. 24.

[2]) *Despagnet* im Journal XVI 207.

Digitized by Google

langt, wenn die verpfändete Sache sich im Inland befindet, daß also hier *rei situs* im Inlande maßgebende Anknüpfung ist; denn nur dann ist der „auf Sicherung der Verkehrs- und Kreditverhältnisse gerichtete Zweck des Verbots" gefährdet *(Savigny)*. — In der Judikatur findet sich immer häufiger mehr oder minder bewußt die Erwägung, daß ein Gesetz nur unter einer bestimmten eigenartigen lokalen Voraussetzung Anwendung verlange. Man prüfe daraufhin einmal die bei *Kahn* (S. 10 Anm. 2 ff. und S. 105 ff.) zitierten Entscheidungen. Als ein sehr bezeichnendes Beispiel sei ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg[1]) hervorgehoben, welches entschied, daß eine englische Aktiengesellschaft, welche nach englischem Recht erloschen war, gleichwohl in Deutschland als fortbestehend gelten solle, weil sie hier Vermögen besaß und dadurch den Vorschriften des § 302 HGB. unterworfen sei; denn diese Vorschriften bezweckten eine völlige Durchführung der Liquidation im Interesse der Gläubiger. Hier wird also die Anknüpfung des Vermögens in Deutschland, also ein Umstand, der in dem ganzen Komplex der wirtschaftlichen und staatlichen Beziehungen des Rechtsverhältnisses eine relativ geringe Rolle spielt, zur maßgebenden Anknüpfung erhoben; man sieht hier zugleich, wie unter Umständen eine an sich ganz lose Anknüpfung, die objektiv für den ganzen Komplex des Rechtsverhältnisses ganz unerheblich zu sein scheint, doch subjektiv für das Interesse des entscheidenden Staates die ausschlaggebende sein, Anwendung seines Rechts provozieren kann.

Da sich auf diese Weise in der Praxis immer deutlicher die Vielfältigkeit der Anknüpfungen zeigte, konnte man sich auch in der Theorie der Erkenntnis nicht verschließen, daß die beiden Kategorien *Brochers* nicht ausreichen. Es mehren sich Aeußerungen, die eine Erweiterung dieser Einteilung verlangen. *Rolin*[2]) will eine dritte Kategorie mit der Anknüpfung *rei situs* im Inlande bilden: „*Nous serions fort tenté de distinguer trois espèces d'ordres publics: l'ordre public national qui s'impose aux nationaux partout, l'ordre public économique ou territorial qui s'impose aux étrangers comme aux natio-*

[1]) Entscheidungen der OLG. XVI 100.
[2]) *Rolin* in Revue XXVI 442.

Digitized by Google

naux, mais seulement pour les biens situés dans le territoire, el l'ordre public de nature morale ou politique composé d'un ensemble de principes de morale ou de droit public qui doivent être respectés par tous ceux qui se trouvent sur le territoire." Und selbst diese erweiterte Fassung hält *Rolin* nicht für ausreichend; er fühlt ganz richtig, daß auch seine letztgenannte Kategorie noch auf einer zu groben Generalisierung beruht und daß sich aus ihr noch weitere selbständige Anknüpfungen (zunächst die des Erfüllungsorts im Inlande) entwickeln ließen; und so fügt er hinzu: „*Et cet ordre public lui-même n'est pas aussi absolu qu'on pourrait le croire: beaucoup des règles dont il se compose présentent un caractère absolu; mais il y en a d'autres, par exemple celle qui fixe le taux maximum d'intérêt, qui dépendent par leur nature de la question de savoir dans quel pays un rapport juridique droit se réaliser.*"

Ganz ähnlich kritisiert *Aubry*[1]) die *Brocher*'sche Unterscheidung: „*J'ajouterai que la distinction que l'on formule ainsi a le tort d'être trop simple, la portée des lois d'ordre public pouvant dépendre, non seulement de la nationalité des individus auxquels il s'agit de les appliquer, mais aussi du point de savoir sur quel territoire se trouvent les choses ou en quel lieu se sont accomplis les faits a propos desquels on requiert leur application, c'est-a-dire tantot de ces deux elements réunis*[2]*), tantot d'un seul entre eux.*"

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß die Autoren bald die Unterscheidung *Brochers* völlig verwerfen, um der Mannigfaltigkeit der Anknüpfungen unbeschränkt Spielraum zu gewähren. Dies tut unbewußt schon *Despagnet,* wenn er — neben einer Kategorie von „*lois d'ordre public absolu*", die ohne Rücksicht auf die Anknüpfungen vom inländischen Richter stets angewendet werden sollen, weil sie ein „*idéal de moral et de*

[1]) Journal XXIII 468.

[2]) Wer *Kahns* Aufsatz kennt, wird sich hier an seinen Begriff der „kumulativen Anknüpfung" erinnert fühlen. — Den Vorzug völliger Originalität können übrigens *Kahns* „Entdeckungen" keineswegs in Anspruch nehmen, wie schon die kleine Auslese aus der älteren Literatur zeigt, die im Text gegeben wird.

Digitized by Google

bonne organisation sociale" verfolgen — nur eine große Kategorie von „*lois d'ordre public relatif*" anerkennen will, die mit „*moins de rigueur*" wirken, d. h. je nach dem Zweck des Rechtssatzes einen mehr oder weniger weiten Kreis von Rechtsverhältnissen ergreifen.

Mit vollem Bewußtsein hat jedoch zuerst *Pillet*[1]) die Maßgeblichkeit und die Vielfältigkeit der Anknüpfungen erkannt: Er stellt sich die Aufgabe, den Begriff der „territorialen" Wirkung eines Rechtssatzes zu untersuchen, — „*le principe à la fois le plus généralement accepté et le moins connu de notre science*". Mit der Behauptung, ein Gesetz wirke territorial, sei noch nichts erreicht; man müsse vielmehr „*les limites de la compétence de la loi*" bestimmen — in unserer Sprache also: den Kreis der von dem Gesetz ergriffenen Rechtsverhältnisse. Bei der Lösung dieser Aufgabe müsse allein der *but social de la loi* leiten: „*C'est le but social de chaque loi qui nous permettra de délimiter la sphère de son action. Il faut que ce but soit atteint, et on étendra assez l'action de la loi pour qu'aucun rapport de droit ne lui échappe, qui serait susceptible de compromettre le besoin d ordre public, en vue duquel elle a été faite. Mais, cette action s'arrêtera la, car il serait absurde de la pousser plus loin, jusqu'a y comprendre des rapports de droit qui ne peuvent influer en rien sur l'obtention du but social qui est sa raison d'être*"[2]).

Um nun diesen Aktionskreis zu bestimmen, soll man die Anknüpfung aufsuchen, von deren Vorliegen nach dem *but social* des Gesetzes seine Anwendbarkeit abhängt und „*soumettre a son empire tous les rapports de droit qui présentent avec elle cette relation* (!) *qui détermine son compétence*".

Einen gewissen Abschluß in der Entwicklung der Anknüpfungslehre bildet die Abhandlung über „Die Lehre vom *ordre public*", welche *Franz Kahn* im 39. Bande der Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts veröffentlicht

[1]) Schon in seinem „*Essai*" in Clunets Journal 1894, 95, 96; später (1903) in seinen „*Principes*".

[2]) *Principes* S. 404 ff.

Digitized by Google

hat. Hier hat der oben skizzierte Gedankengang der Anknüpfungslehre seinen klassischen Ausdruck gefunden; aber die Aufgabe, die *Kahn* sich gestellt hat, ist in erster Linie eine polemische — Kritik der romanischen Schule und ihres *ordre public*-Begriffes; so mag es zu erklären sein, daß *Kahn*[1]) den positiven Teil seiner Aufgabe etwas vernachlässigt hat. Er hat nicht immer klar genug gesehen, daß durch die Aufdeckung der maßgebenden Anknüpfungen nur der ideale Herrschaftsbereich einer Rechtsordnung gekennzeichnet wird, der Bereich, in dem sie wirken würde, wenn ihre Tendenzen sich ohne Rücksicht auf rivalisierende Interessen anderer Staaten durchsetzen dürften; das Problem der Kollisionsrechtsfindung ist ja aber gerade die Auffindung jenes realen Herrschaftsbereichs, auf den die inländische Rechtsordnung mit Rücksicht auf andere Staaten ihre Wirksamkeit beschränken muß, damit „unter Aufgabe des Minimums nationaler Rechtszwecke ein Maximum von internationaler Gesetzesharmonie" erreicht werde. Der Lösung dieses Problems hat *Kahn* zwar die Wege geebnet, indem er ihm durch die Einführung der Anknüpfungsmomente die exakte und allein zweckmäßige Formulierung gab — aber gegangen ist er selbst diesen Weg nicht. Versuchen wir, was wir auf diesem Wege finden!

III.

Das Problem der Kollisionsschlichtung, formuliert mit Hilfe des Anknüpfungsgedankens, würde etwa lauten: Wie ist zu entscheiden, wenn ein Rechtsverhältnis Anknüpfung zu mehreren Staaten hat, deren jeder die Anknüpfung, welche ihn mit dem Rechtsverhältnis verbindet, von seinem subjektiven Standpunkt aus für die maßgebende, Anwendbarkeit seines Rechtes auslösende hält, — dergestalt, daß das Rechtsverhältnis in den „idealen" Herrschaftsbereich mehrerer Rechtsordnungen hineinfällt, von mehreren Staaten als der Behandlung nach ihrem Recht unterworfen reklamiert wird? Wir haben uns vorzu-

[1]) In seiner späteren Arbeit: „Ueber Inhalt, Natur und Methode des I. P. R." hat *Kahn* übrigens auch dieser Seite des Problems mehr Rechnung getragen.

Digitized by Google

stellen, daß in solchem Falle die mehreren Staaten gleichsam um den Rechtsfall hadern: jeder nimmt ihn für sich, für die Beurteilung nach seinem Recht in Anspruch, weil das rechtspolitische Interesse, welches bei der Schaffung seiner Rechtsordnung in dieser Materie leitend war, Einbeziehung auch dieser Rechtsfälle, auch der Rechtsfälle mit dieser Anknüpfung in den Herrschaftsbereich der Rechtsordnung verlangt. Und um nun solchen Streit zu schlichten, den Rechtsfall einer der streitenden Rechtsordnungen zuweisen zu können, müßte man also unter diesen mehreren Anknüpfungen diejenige heraussuchen, welche nicht nur in den Augen des Anwendung seines Rechts prätendierenden Staates die maßgebende, die subjektiv maßgebende ist, sondern welche auch in den Augen eines interesselos gerechten Theoretikers, eines *„spectateur désintéressé du conflit"* die maßgebende, die objektiv maßgebende ist.

In dieser prägnanten Form begegnet uns also hier wieder die alte Frage *Savignys* nach dem „Sitz" des Rechtsverhältnisses. Dieser „Sitz des Rechtsverhältnisses" mag vielleicht ein treffendes Bild sein, diente aber bisher doch nur dazu, den Mangel klarer Begriffe zu verbergen. Mit Hilfe der Anknüpfungslehre gelingt es nun, den begrifflichen Kern aus dieser Vorstellung herauszuschälen.

Welche Anknüpfung ist die objektiv maßgebende? — Das ist im letzten Grunde das Problem des I. P. R. in einer klaren und einfachen Form. Welche Anknüpfung ist die objektiv maßgebende, — welcher der verschiedenen Staaten, die eine nach ihrem subjektiven Ermessen maßgebende. Beziehung zu einem Rechtsverhältnis haben und deshalb Anwendung ihres Rechtes prätendieren, verdient mit seinem Interesse durchzudringen, — welches dieser rivalisierenden Interessen verdient von dem objektiven Standpunkt eines *„spectateur désintéressé du conflit"* aus berücksichtigt zu werden?

Man braucht sich nur einmal das Problem des I. P. R. in dieser letzten und einfachsten Formel klargemacht zu haben, um sofort zu erkennen, daß es *a priori* eine Entscheidung dieser Frage nicht gibt. So führt die Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen zu einer prinzipiellen Ent-

Digitized by Google

scheidung von größtem methodologischem Wert: sie führt dazu, endgültig den Internationalismus im I. P. R. zu verwerfen.

Die internationalistische Schule, die bisher, von der Statutenlehre an, die Theorie des I. P. R. beherrscht hat, glaubt aus einem übergeordneten Prinzip, einem *„principe supérieur"* (*Mancini*), die Kompetenzgrenzen zwischen den Staaten herleiten zu können. Von einem „überstaatlichen" Standpunkt aus will sie *a priori* nach gewissen Prinzipien der völkerrechtlichen Herrschaftsabgrenzung den Konflikt der Rechtsordnungen ohne Rücksicht auf ihren Herrschaftswillen, auf die von ihnen prätendierte Tragweite entscheiden; „das *judicium finium regundorum* soll aus hoher Vogelperspektive abgegeben werden, ohne alle Beschreitung und Prüfung des Gebietes selbst" (*Kahn*).

Zu dieser Auffassung ist die internationalistische Theorie, wie schon die Statutenlehre zeigt, offenbar verführt worden durch die Beobachtung, daß es unzweifelhaft einige wenige, ganz elementare Normen eines solchen anscheinend „überstaatlichen" Rechtes gibt[1]), Sätze, durch die den Rechtsordnungen ein ganz bestimmter Wirkungsbereich zugewiesen wird. An erster Stelle gehört hierher der Satz, daß die *lex rei sitae* das Immobiliarsachenrecht beherrscht. Daran reihen besonders spekulative Köpfe noch einige andere Normen, die aber schon hart an das Gebiet des Zweifelhaften und Bestrittenen streifen[2]). Ja, die Internationalisten wähnen, es müßten sich die Linien, die durch jene elementarsten Normen angedeutet seien, gleichsam verlängern und voll ausziehen, in ihrer ganzen Ausdehnung und Verästelung verfolgen lassen, dergestalt, daß sich eine vollständige, aus der „Natur der Sache" hergeleitete Kompetenzabgrenzung zwischen den Staaten finden lassen müsse, mit derselben Sicherheit, mit der man etwa beim Entwickeln einer photographischen Platte nach dem Hervortreten der stärksten, deutlichsten Konturen auf das Erscheinen auch der feineren und schwächeren rechnen kann. Latent ist nach ihrer Anschauung das System des I. P. R. schon gegeben; in jenen elementaren

[1]) Auch *Kahn* (Jahrbücher XL 40) begeht den verhängnisvollen Irrtum, diese Normen als überstaatliche Regeln anzusehen.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei *Kahn*, loc. cit.

Digitized by Google

Normen ist es schon *in nuce* enthalten — es gilt nur, es ans Licht zu heben und aufzudecken.

Diese Anschauung ist nach der Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen nicht mehr haltbar. Wer auf dem Boden der Anknüpfungslehre steht, sieht in dem Konflikt der Rechtsordnungen einen Interessenkampf, der sich in derselben Weise vollzieht und in derselben Weise zur Rechtsbildung führt wie der Interessenkampf der Individuen. Er denkt sich die Souveränität eines Staates — seine Gebietshoheit und seine Personalhoheit — gleichsam projiziert auf die Fläche des internationalen Rechtslebens, auf den Komplex von Rechtsverhältnissen mit Beziehungen zu mehreren Staaten; der Ausschnitt, der dann entsteht — als der Reflex der Staatshoheit, wenn sie sich im internationalen Rechtsleben spiegelt —, stellt dann die Interessensphäre dar, innerhalb welcher die Rechtsordnung des Staates angewendet zu werden verlangt, den Inbegriff von Rechtsverhältnissen, deren Beziehung zu dem Staate diesem ausschlaggebend für die Anwendbarkeit seiner Rechtsordnung erscheint. Aber da bisher nur die Territorien der Staaten gegeneinander abgegrenzt sind, nicht aber auch die übrigen Befugnisse, die aus ihrer Souveränität resultieren, greifen naturgemäß die Interessensphären, welche die verschiedenen Rechtsordnungen beanspruchen, ineinander über und geraten in Konflikt. Und ebenso wie nun in dem einzelnen Gemeinwesen die Interessen der Individuen durch ihren Zusammenstoß und ihr Gegeneinanderwirken die Rechtsnorm erzeugen, gleichwie die Komponenten, die im Parallelogramm der Kräfte die Resultante erzeugen, — ganz ebenso vollzieht sich in der *civitas maxima* der Staaten der Prozeß der Rechtsbildung durch den Konflikt der verschiedenen Anwendungsinteressen. Auch bei der Rechtsbildung unter den Individuen ist nicht eine höhere Kraft am Werke, ein übergeordnetes Prinzip, das, um mit *Kant* zu reden, *a priori* „im Gemüte bereit liegt"; sie vollzieht sich vielmehr gleichsam auf mechanischem Wege durch den Zusammenstoß der verschiedenen Interessensphären, der mit Notwendigkeit zur Festlegung einer Grenzlinie, der Rechtsnorm, führen muß; nicht außerhalb, nicht über den Individuen ist die Initiative zur Ent-

Digitized by Google

stehung einer Rechtsordnung zu suchen, sondern sie selbst bilden den Ausgangspunkt dieses Prozesses, — ihre Interessensphären sind das Substrat, die Materie, an der die Rechtsbildung sich autogen vollzieht. Die Maximen einer Rechtsordnung stellen sich also nicht dar als der Ausdruck eines geheimnisvollen, immanenten Prinzips, sondern als die Richtlinien, in welche kollidierende Kräfte durch ihren Zusammenstoß gezwungen werden — eben als die Resultanten in solchem Kräfteparallelogramm. Ihre Erkenntnis kann deshalb auch nur auf rein empirischem Wege, *a posteriori,* gewonnen werden[1]).

Und bei solcher Betrachtung klärt sich auch die geheimnisvolle Bestimmtheit jener elementaren Normen auf die einfachste Weise auf: für den, der auf dem Boden der Anknüpfungslehre steht, gilt ein Satz wie der, daß die *lex rei sitae* im Immobiliarsachenrecht herrscht, einfach nur deshalb, weil das Interesse der *lex rei sitae* an ihrer Anwendung von keiner Seite bestritten wird, einem rivalisierenden Interesse gar nicht begegnet. An den Rechtsverhältnissen des Immobiliarsachenrechts hat bei der Lage der Dinge *in concreto* stets nur der Staat, in dem das Grundstück liegt, ein Anwendungsinteresse; nur deshalb kann dieses Interesse sich durchsetzen, nur vermöge der Uninteressiertheit, der Indifferenz der übrigen Staaten; sobald einer von ihnen ebenfalls mit einem Anwendungsinteresse auftreten, ebenfalls Anwendung seines Rechts prätendieren würde, müßte jenes vermeintliche Prinzip seine unbestrittene Geltung sofort einbüßen[2]). Die Anknüpfung des *rei situs* ist aber — genau genommen — nur deshalb maßgebend, weil das subjektive Ermessen der *lex rei sitae* es verlangt, nicht vermöge

[1]) Gegenüber dieser sozusagen materialistischen Auffassung des „Nationalismus" stellt sich die internationalistische Anschauung als eine in hohem Grade spiritualistische dar. Sollte vielleicht hier — in der Divergenz der Weltanschauungen und damit der psychischen Disposition der Vertreter beider Auffassungen — der letzte Grund für die Entstehung dieser Meinungsverschiedenheit zu suchen sein? — Aber vor dem Forum der Vernunft kann heute allein eine rationalistische Erklärung bestehen.

[2]) Z. B. verliert der Satz, daß Deliktsobligationen nach der *lex loci delicti commissi* zu beurteilen seien — auf den ersten Blick auch ein allgemeingültiges „Prinzip" —, seine Geltung sofort, sobald ein anderer Staat auf Grund einer andern subjektiv maßgebenden Anknüpfung Anwendung seines Rechts prätendiert; siehe Art. 12 EG. z. BGB.

Digitized by Google

eines objektiven übergeordneten Prinzips; darum ist es methodisch unrichtig, in derartigen Fällen die Anknüpfung als objektiv maßgebende, derartige Sätze als „überstaatliche Regeln" anzusehen[1]). Die Kompetenzbefugnisse, welche durch solche Sätze einem Staate in der *civitas gentium* zugesprochen werden, entsprechen ganz jenen elementaren Funktionen, die im einzelnen Gemeinwesen dem Individuum als sog. „Persönlichkeitsrechte" eingeräumt werden. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, von „Rechten", die mit uns geboren, zu reden, die Befugnis zur Ausübung dieser Funktionen als „Recht" zu bezeichnen, da doch diese Befugnis nicht als eine positiv erteilte anzusehen ist, sondern nur tatsächlich besteht vermöge der Indifferenz der übrigen Individuen, denen das Individuum durch Ausübung dieser Funktionen nicht ins Gehege kommt, so daß sie kein Interesse daran haben, sie unterdrückt zu wissen; für den Begriff des „Rechts" jedoch dürfte wohl das Verbot, gerichtet an die andern, wesentlich sein, die Beschränkung ihrer Interessen, die Negation ihrer Betätigung innerhalb der Interessensphäre des Berechtigten. Wo aber ein anderer gar keine Betätigung prätendiert, ein Interesse eines andern gar nicht besteht — fehlt da nicht überhaupt der Gegenstand für den Imperativ des „Rechts"? Fehlt hier nicht der Konflikt, der Voraussetzung für die Entstehung von „Rechten" ist? „Recht" und „Rechtssubjekt" sind doch nicht absolute Begriffe, sondern relative, deren Grenzen erst bestimmt werden durch den Zusammenstoß mit anderen Interessensphären, deren Reflex sie sind. Der paradiesische Mensch auf der Robinsoninsel ist nicht Träger von Rechten und ebensowenig der Mensch, der mit anderen zusammenlebt, insoweit, als er jene minimale Zone ausfüllt, die keinen andern etwas angeht.

Doch wie man sich auch zu dieser akademischen Frage stellen mag, — in jedem Falle wird man zugeben müssen, daß aus solchen „Persönlichkeitsrechten" der Einzelindividuen nicht etwa ein ganzes Privatrechtssystem hergeleitet werden kann, daß sie nicht etwa *in nuce* die Richtlinien für die Rechts-

[1]) Eine Ungenauigkeit, die auch *Kahn*, loc. cit., begeht.

Digitized by Google

findung auf allen Gebieten einer Rechtsordnung enthielten. Denn diese Sätze des „Persönlichkeitsrechts“ sind ja Grenzen nur für die elementare Interessensphäre des Individuums; wollte man nun diese Grenzen, sofern dies überhaupt denkbar wäre, ausbauen und gleichsam verlängern, so würde man wohl eine vollständige Grenzlinie um die gesamte Interessensphäre des Individuums finden, — nicht aber die Mittellinie, die es bei dem Konflikt dieser Interessensphäre mit andern zu ziehen gilt.

Das ist die verhängnisvolle Verwechselung, welche die internationalistische Schule begeht, wenn sie glaubt, daß jene elementaren „Kollisionsnormen“ der Ausdruck eines überstaatlichen Prinzips der Kollisionsschlichtung wären, das sich aus ihnen gleichsam rekonstruieren lassen müsse. Jene elementaren Normen begrenzen nur die bescheidene Interessensphäre des Staates, in der er mit andern Staaten noch gar nicht in Konflikt gerät; und wollte man diese Grenzen weiter ausbauen, so würde man höchstens den idealen Herrschaftsbereich einer Rechtsordnung ermitteln, den Bereich, in dem sie wirken würde, wenn sie unbeschränkt ihre Zwecke verwirklichen dürfte, — nicht aber den realen Herrschaftsbereich, auf den sie sich im Interesse einer „internationalen Rechtsharmonie“ beschränken muß. Wenn also die internationalistische Schule so kalkuliert, verwechselt sie die Grenzen der Interessensphäre eines Staates mit der Mittellinie, die bei einem Konflikt mit einem andern Staat gezogen werden soll. — Bei der Abgrenzung jener elementaren Sphäre besteht vielmehr ein solcher Konflikt noch gar nicht; hier handelt es sich nur um die Grenzen derjenigen Zone, in der ein Staat gleichsam die Funktionen seines „Persönlichkeitsrechtes“ ausübt, Funktionen, die unmittelbar aus seiner Territorialgewalt und seiner Personalhoheit resultieren, ohne mit andern Staaten in Konflikt zu geraten, weil diese ein Anwendungsinteresse in dieser Zone gar nicht haben. Das Problem der Kollisionsschlichtung entsteht aber erst da, wo die Interessensphären der Staaten eine solche Ausdehnung haben, daß sie ineinanderfluten, einander beeinträchtigen und zu verdrängen suchen.

Digitized by Google

Freilich würden auch in einem vollständigen System der internationalen Kompetenzabgrenzung jene elementaren Normen ihren Platz behalten; sie lassen sich, je nachdem, ob man sie sozusagen von innen oder von außen betrachtet, sowohl als der Ausdruck des subjektiven Herrschaftswillens der Rechtsordnung betrachten, wie auch als Grenzen, die sie, von einem objektiven Standpunkt aus betrachtet, hat. Für das praktische Ergebnis ist es gleichgültig, welcher Auffassung man sich anschließt; die Theorie des I. P. R. hat aber kein Recht, die letztere Auffassung zu vertreten, solange nicht der Beweis erbracht ist, daß wirklich ein „überstaatliches" Prinzip bei der Kollisionsschlichtung am Werke ist. Dieser Beweis aber kann nur dort erbracht werden, wo wirklich eine Kollision der Rechtsordnungen besteht, — nicht hier, wo sie einander gar nicht tangieren. Versuche, ein Prinzip der Kollisionsschlichtung aufzustellen, sind schon mehrfach gemacht worden (besonders von *Pillet* und *Zitelmann*); aber sobald diese Versuche aus dem Hafen jener elementaren Zone auf das Meer der Statutenkollisionen führten, hat das vermeintliche „Prinzip" sich stets als ein ganz unzuverlässiger Kompaß gezeigt[1]). Solange wir uns nur auf dem Gebiet befinden, wo

[1]) So glaubt *Zitelmann* — gleichsam analog zu den Rechtsverhältnissen des Realstatuts — jedes Rechtsverhältnis als Ausübung einer Herrschaft über ein Objekt auslegen, in eine Aktivseite und eine Passivseite zerlegen zu können. Anwendbar soll dann jeweils das Recht desjenigen Staates sein, dem das Objekt der Herrschaftsausübung angehört, weil nur er das Recht hat, Befugnisse über dieses Objekt zu verleihen. Aber dieser Begriff der Herrschaftsausübung erweist sich doch als ganz unbestimmt und unbestimmbar, als eine recht willkürliche Fiktion. Denn jeder Rechtssatz begrenzt die Interessen aller Beteiligten, und so enthält jedes Rechtsverhältnis auf beiden Seiten Aktivmomente und Passivmomente. Denkt man sich den Rechtssatz in gleichsam ein Koordinatensystem eingetragen, so wird er Abszissen auf beiden Koordinaten erzeugen: und je nach dem Standpunkt kann man das Rechtsverhältnis als „Herrschaftsausübung" über den Schuldner oder als Herrschaftsausübung über den Gläubiger auffassen. Wird z. B. durch eine gesetzliche Zinsschranke dem Darlehnsgläubiger eine Herrschaftsausübung über den Schuldner zugesprochen, oder umgekehrt dem Schuldner eine Herrschaftsausübung über den Gläubiger? Das kann man doch je nach dem Standpunkt verschieden beantworten. Hier etwa auf die wirtschaftliche Stellung als Schuldner oder als Gläubiger abstellen zu wollen, heißt doch ein sehr äußerliches Merkmal benutzen und an der Oberfläche der Dinge bleiben. In der Tat stehen die Ergebnisse, zu denen *Zitelmann* kommt, vielfach im schärfsten Widerspruch zu dem praktischen Bedürfnis und der tatsächlichen Entwicklung des I. P. R. Will doch *Zitelmann* sogar, nach seinem Prinzip, Schuldverhältnisse grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Schuldners beurteilen!

Digitized by Google

eine Kollision der Rechtsordnungen noch nicht besteht, und wo deshalb der subjektive Herrschaftswille der einzelnen Rechtsordnung zur Erklärung ihrer Kompetenzgrenzen ausreicht, — solange besteht kein Bedürfnis und deshalb nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Denkökonomie auch kein Recht, ein „überstaatliches" Prinzip zu substituieren und die Geltung jener elementaren Normen anders zu begründen, als mit dem Herrschaftswillen der „innerstaatlichen" Rechtsordnung. Ein Satz wie der, daß die *lex rei sitae* im Immobiliarsachenrecht maßgebend sei, gilt also für uns lediglich kraft des Interesses, das die *lex rei sitae* an der Anwendung hat und vermöge der Indifferenz der übrigen Rechtsordnungen, welche eine ihre Anwendbarkeit rechtfertigende Beziehung zu dem Immobiliarrechtsverhältnis nicht haben. Darum wäre es übrigens auch methodisch viel richtiger, solche Sätze nicht als Kollisionsnormen, sondern höchstens als Anwendungsnormen zu bezeichnen: sie vollziehen ja nicht eine internationale Kompetenz a b grenzung, sondern setzen höchstens nationale Kompetenzgrenzen. Und richtiger wäre es deshalb auch, sie in negativer Form auszusprechen. Etwa: Es ist unzulässig, Rechtsverhältnisse des Immobiliarsachenrechts nach einem andern Recht als nach der *lex rei sitae* zu beurteilen. So formuliert auch *Kahn*[1]) in richtigem Empfinden: „Es ist unzulässig, das inländische Familienrecht und Erbrecht grundsätzlich schon auf solche Personen anzuwenden, welche sich nur ganz vorübergehend im Lande aufhalten." Solche negative Fassung spiegelt getreuer den methodischen Weg wieder, auf dem diese Normen gefunden wurden: sie entspringen nicht der Erkenntnis, daß eine Rechtsordnung für die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses etwa nach der „Natur der Sache" positiv zuständig sei; sondern sie bringen — genau genommen — zunächst nur negativ zum Ausdruck, daß andere Rechtsordnungen wegen ihrer Indifferenz nicht zuständig sind; denn über ihren „idealen Herrschaftsbereich" wird keine Rechtsordnung auch bei rücksichtslosester Durchsetzung ihrer Zwecke ihren Anwendungsbereich ausdehnen wollen und dürfen; und erst

[1]) Loc. cit.

Digitized by Google

daraus folgt die Entscheidung, daß nunmehr das Anwendungsinteresse der interessierten Rechtsordnung durchschlagen kann.

Und damit befinden wir uns nun auch auf dem Wege, der allein eine methodisch richtige Rechtsfindung auf dem Gebiete des I. P. R. garantiert.

Wir sind zu der Einsicht gelangt, daß *a priori* ein Prinzip der Kollisionsschlichtung nicht besteht; nur auf empirischem Wege können die Normen des I. P. R. erkannt werden: erst dadurch, daß der Konflikt der Rechtsordnungen aktuell wird, und zwar so aktuell, daß er zu einem Ausgleich drängt, zur Festlegung der Richtlinien, die aus dem Konflikt der rivalisierenden Kräfte resultieren, — erst dadurch kann, *a posteriori*, ein System des I. P. R. erwachsen.

Nun ist ja dieser Prozeß der Rechtsbildung vorerst noch gar nicht abzusehen. Die Staaten der Erde stehen sich heute noch in einem ganz ungeklärten Verhältnis mit kaum erkennbaren Organisationstendenzen gegenüber: die *civitas gentium* ist erst in der Bildung begriffen, in einem Zustand, der wohl vergleichbar ist mit dem Anfangsstadium in der Entwicklung eines Einzelstaatswesens. Prognosen lassen sich in solchem Falle schwerlich stellen, zumal, wenn es sich um ein Gemeinwesen handelt, bei dessen Bildung man nicht mit dem so außerordentlich fördernden Moment einer Rivalität nach außen hin, eines Gegensatzes zur Umwelt rechnen kann. Eine Berührung mit anderen Gestirnen wird man höchstens als phantastische Fiktion zur Verdeutlichung des hier angedeuteten Prozesses unterstellen dürfen, indem man sich vergegenwärtigt, wie etwa in solchem Falle mit einem Schlage die *civitas gentium* sich konsolidieren würde. Gleichwohl ist auch heute schon unverkennbar, daß die Entwicklung mit immanenter Gesetzmäßigkeit zu einer „internationalen Organisation" der Staaten führt — mag sie unter dem Druck politischer Konstellationen, etwa zwischen den europäischen und nordamerikanischen Staaten gegenüber asiatischen Mächten, zustande kommen oder im Dienste eines allgemein erkannten Humanitätsideals oder einfach aus einem wohlverstandenen nationalen Egoismus heraus, der auch hier wie in jedem Gemeinwesen das einzelne Individuum be-

Digitized by Google

stimmt, mit einem Opfer individueller Zwecke die relativ größeren Vorteile sozialen Zusammenlebens zu erkaufen[1]). — Wie aber in solcher Völkerrechtsgemeinschaft die Rechtspolitik sich gestalten wird, welche Tendenzen in ihr vorherrschen werden und nach welchen Gesichtspunkten die internationale Kompetenzabgrenzung sich gestalten wird, — das ruht im Schoße der Götter, — das ist eine Frage, auf die nur die geschichtliche Entwicklung antworten kann; heute kann man diese Antwort ebensowenig wissen, wie man etwa im Jahre 1806 wissen konnte, nach welchen Gesichtspunkten im Jahre 1870 die Kompetenzen der verbündeten Regierungen abgegrenzt werden würden.

Und dennoch läßt sich auch schon aus der bisherigen Entwicklung eine Maxime für die Gestaltung einer innerstaatlichen Kodifikation des I. P. R. herleiten, die als grundlegendes Prinzip für die Kompetenzabgrenzung zu gelten hätte: unsere Untersuchung führte uns zunächst nur zu der Negative, daß ein Staat den Anwendungsbereich seiner Rechtsordnung nicht weiter ausdehnen darf, als ihr Interesse es verlangt, nicht über ihren „idealen Herrschaftsbereich" hinaus. Aber die Entwicklung des I. P. R., aus der sich die Notwendigkeit einer „internationalen Rechtsharmonie" zwingend ergibt, berechtigt uns, schon einen Schritt weiter zu tun: wir dürfen von jedem Staate fordern, daß er im Interesse einer internationalen Rechtsharmonie den Anwendungsbereich seiner Rechtsordnung noch etwas weiter einschränke und selbst seine nationalen Rechtszwecke in einem gewissen minimalen Umfange opfere; und zwar sind zu diesem Opfer in erster Linie naturgemäß diejenigen Rechtszwecke berufen, auf deren Durchsetzung er selbst nicht viel Wert legt. Wenn schon Interessen geopfert werden müssen, mögen zuerst die schwächsten fallen; unter ihnen wird sich das „objektiv maßgebende Interesse", welches die internationale Rechtspolitik aufzusuchen hat, sicherlich nicht befinden; denn was nicht einmal subjektiv erheblich ist, kann auch aus dem Kampf der Interessen nicht als objektiv erheblich hervorgehen. Treffend sagt einmal

---

[1]) Vgl. über das Thema: „Internationales Recht und nationales Interesse", *Niemeyers* Rektoratsrede (Ztsch. XX 1).

Digitized by Google

Aubry[1]: *„Un Etat doit faire l'abandon d'une part de sa souveraineté au profit des autres Etats lorsque le sacrifice, relativement léger pour lui, doit se résoudre en un grand avantage pour eux.“*

Wenn wir also als elementarste Forderung der internationalen Rechtsharmonie den Satz zugrunde gelegt haben: Ein Staat darf eine Rechtsordnung nicht über den durch die maßgebenden Anknüpfungen gekennzeichneten idealen Herrschaftsbereich hinaus anwenden, darf ihr nur diejenigen Rechtsverhältnisse unterwerfen, die mit ihm durch eine maßgebende Anknüpfung verbunden sind, — so dürfen wir nun weitergehend auch fordern, daß er bei der Bestimmung der für ihn maßgebenden Anknüpfungen, bei der Erhebung einer Anknüpfung zur „maßgebenden“ eine gewisse Courtoisie walten lasse und auf die Durchsetzung geringfügiger Interessen verzichte. Der Bereich seiner Interessen ist gekennzeichnet durch die Anknüpfungen, welche die Anwendbarkeit seines Rechts provozieren; gewisse vorspringende Gebietsteile dieser seiner Domäne soll er nun gleichsam aufgeben, indem er gewisse Kategorien von Rechtsverhältnissen, die durch eine an sich für ihn maßgebende Anknüpfung gekennzeichnet sind, aus der Bindung an diese Anknüpfung entläßt, auf die Maßgeblichkeit dieser Anknüpfungen verzichtet, weil das Interesse, welches Einbegreifung dieser Rechtsverhältnisse in den Herrschaftsbereich seiner Rechtsordnung fordert, kein sehr erhebliches ist. So wäre es z. B. denkbar, daß ein Staat selbstlos genug wäre, um die Geltung der *lex loci delicti commissi* für Deliktsobligationen unbeschränkt anzuerkennen, ohne, wie es die deutsche Rechtsordnung in Art. 12 BGB. tut, Obligationen mit inländischem Deliktsschuldner auszunehmen und in gewissem Umfange dem eigenen Recht zu unterwerfen.

Das ist die Richtung, in der sich die Annäherung an eine internationale Rechtsharmonie zu vollziehen hat; mit wachsender Einsicht in die Notwendigkeit einer internationalen Rechtsgemeinschaft werden die Staaten den Anwendungsbereich ihrer Rechts-

[1]) Journal XXVIII 668.

Digitized by Google

ordnungen durch Aufgabe maßgebender Anknüpfungen nach Möglichkeit beschränken. So wird sich von innen heraus der Prozeß der Kollisionsrechtsbildung vollziehen; nicht ein überstaatliches Prinzip, sondern eine innerstaatliche Maxime, eine Richtlinie für die Gestaltung innerstaatlicher Kodifikationen des I. P. R. kommt in der Forderung zum Ausdruck, die wir aufgestellt haben. Wollte man sie in eine solche Kodifikation aufnehmen, so müßte sie an erster Stelle stehen und dem Sinne nach etwa lauten:

Ein Rechtsverhältnis, welches eine Beziehung zum Inlande hat, ist nach dem inländischen Gesetz zu beurteilen, wenn die Nichtanwendung des inländischen Gesetzes auf Rechtsverhältnisse, welche diese Beziehung zum Inlande aufweisen, zu einem erheblichen Verstoß gegen den Zweck des inländischen Gesetzes führen würde.

IV.

Man wird alsbald erkennen, daß diese Maxime irgendwie mit dem alten Gedanken der Vorbehaltsklausel verwandt ist, von dem wir ausgingen. Und hier zeigt sich nun, daß bei solcher Betrachtung des internationalrechtlichen Problems für die Vorbehaltsklausel kein Raum mehr bleibt; sie löst sich restlos auf in der allgemeinen Behandlung, die das Problem des I. P. R. nach der hier vertretenen Auffassung zu erfahren hat. Es liegt auf der Hand, daß neben einer Maxime der Kollisionsrechtsfindung, wie der unsrigen, ein Vorbehalt zugunsten einer eigenen Kategorie prohibitiver Gesetze nicht mehr denkbar ist. Der Aufgabe, welche die Kollisionsrechtsfindung nach unserer Ansicht hat, — den Anwendungsbereich jeder Rechtsnorm durch Aufsuchung ihrer kraft eines erheblichen Anwendungsinteresses maßgebenden Anknüpfung zu bestimmen — unterliegen auch die vermeintlichen Prohibitivgesetze. Wenn eine unreife Theorie sie voreilig zu einer eigenen Kategorie zusammengeschmiedet hat, so konnte dies nur geschehen, weil man die Maßgeblichkeit der Anknüpfungen und ihre Vielfältigkeit noch nicht erkannt hatte, wie wir dies schon bei der Untersuchung des *Brocher*'schen

Digitized by Google

Begriffes der *loi d'ordre public international* sahen. Für uns aber taucht auch die Behandlung dieser Gesetze unter in der Behandlung des ganzen Problems: wir haben den gordischen Knoten, den man schlang, indem man den Begriff der *lois d'ordre public* schuf, wieder aufzulösen in seine zahlreichen einzelnen feinen Fäden — haben jedem der Prohibitivgesetze seinen je nach seiner maßgebenden Anknüpfung mehr oder minder weiten Anwendungsbereich abzustecken. Der Inhalt der Vorbehaltsklausel ist uns gleichsam zwischen den Händen zerronnen, hat sich aufgelöst in die vielen kleinen Probleme der Auffindung maßgebender Anknüpfungen. Getreu dem scholastischen Grundsatz: *„Distingue frequenter"*, der ja die Quintessenz aller wissenschaftlichen Forschung enthält, haben wir auch den Begriff der Prohibitivgesetze, der durch eine grobe und oberflächliche Generalisierung geschaffen wurde, wieder aufzulösen durch die Untersuchung der verschiedenen, mehr oder minder weittragenden Wirkungen dieser Gesetze in internationaler Hinsicht.

Daß bei einer nationalistischen Auffassung, wie wir sie vertreten, für eine Vorbehaltsklausel kein Raum mehr ist, wird völlig einleuchten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ihre Entstehung unmittelbar mit der internationalistischen Auffassung des I.P.R. zusammenhängt. Ein Requisit aus der Rüstkammer der internationalistischen Schule ist sie, und mit ihr muß auch sie restlos aufgegeben werden. Die Vorbehaltsklausel hat nur Sinn neben allgemeinen Prinzipien der Kollisionsrechtsfindung, von deren Anwendung sie eben eine Ausnahme statuiert. Mit der Erkenntnis aber, daß es solche allgemeinen Prinzipien nicht gibt, muß auch die Vorbehaltsklausel fallen.

Es ist vielleicht nicht leicht, die alte eingewurzelte Vorstellung, daß kraft des *ordre-public*-Gedankens gewisse allgemeine Prinzipien der Kollisionsschlichtung im Wege einer Ausnahmewirkung durchbrochen würden, — eine Vorstellung, die ganz der wirklichen Sachlage zu entsprechen scheint und deshalb von jeher auch ganz ausnahmslos angenommen wurde, — wieder zu verwerfen. Aber man vergegenwärtige sich einmal den Irrweg, auf dem diese Vorstellung zustande kommt: Den Anlaß dazu gab offenbar die Beobachtung, daß in gewissen Fällen

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht darauf, wo sie zur Beurteilung gelangen, stets in gleicher Weise nach dem Recht eines bestimmten Staates beurteilt werden, während in andern Fällen das Recht eines Staates nur dann zur Anwendung gelangt, wenn das Rechtsverhältnis vor seinen Gerichten zur Entscheidung kommt. Nichts liegt also näher, als in jenen Fällen die Wirksamkeit eines allgemeinen, übergeordneten Prinzips zu unterstellen, in diesen Fällen aber die Anwendung des eigenen Rechts durch das entscheidende Gericht mit einem Akt des subjektiven Selbsterhaltungstriebs zu erklären, durch den ein Staat jene Prinzipien mittels einer Ausnahmewirkung durchbricht. Man nimmt z. B. wahr, daß das Immobiliarsachenrecht des Staates *A*, wenn es sich um ein Rechtsverhältnis an einem in *A* belegenen Grundstück handelt, sowohl in *A*, wie auch in *B*, *C* und *D* zur Anwendung gelangt, sobald das Rechtsverhältnis dort zur Entscheidung kommt; andererseits aber bemerkt man, daß eine schuldrechtliche Vorschrift des Staates *A*, nach der gewisse Verträge etwa wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind, wohl in *A* angewendet wird, wenn dort ein derartiger Vertrag zur Entscheidung kommt, — keineswegs aber in *B*, *C* oder *D*, wenn sie über den Vertrag zu urteilen haben. Wenn man so etwas wahrnimmt, mag es in der Tat verlockend sein, die Niederungen der nationalistischen, „innerstaatlichen" Betrachtungsweise zu verlassen, sich auf den erhabenen Standpunkt eines „*spectateur désintéressé du conflit*" aufzuschwingen und nun von da aus zwischen jenen Entscheidungen der erstgenannten Art eine Gemeinsamkeit zu konstruieren, ihre Gleichartigkeit auf ein objektiv gültiges, aus der „Natur der Sache" erwachsenes Prinzip zurückzuführen, — die Fälle der zweitgenannten Art aber, die sich diesem Prinzip nicht fügen, abzutun mit der Erklärung, daß hier der Staat *A* kraft einer durch seine vitalen Interessen gebotenen Ausnahme jenen Prinzipien zuwiderhandle. Aber wer so urteilt, hat übersehen, daß auch in den Fällen der zweitgenannten Art ein Staat sein Gesetz nur dann zur Anwendung bringt, wenn er die von ihm für maßgebend erachtete Anknüpfung vorliegen sieht, — wo aber dies nicht der Fall ist, von der Anwendung seines

Digitized by Google

Rechtes absieht; auch die Anwendbarkeit der Sittlichkeitsgesetze eines Staates ist an das Vorliegen der maßgebenden Beziehung geknüpft, z. B. an die Erfüllbarkeit eines gegen die guten Sitten verstoßenden Vertrages im Inlande oder an die inländische Staatsangehörigkeit des Schuldners aus einem Dienstverhältnis von ungesetzlich langer Dauer; nur weil diese Anknüpfung vorliegt, gelangt jenes Gesetz des Staates *A* in den Fällen der zweitgenannten Art zur Anwendung, und *B*, *C* oder *D* legen ihrer Beurteilung nur deshalb nicht das Recht von *A* zugrunde, weil das fragliche Rechtsverhältnis mit ihnen durch eine andere Anknüpfung verbunden ist, welche sie ihrerseits für maßgebend halten (oder auch, weil sie sich der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen nicht bewußt sind und deshalb verkennen, daß das Rechtsverhältnis mit *A* durch eine die Anwendbarkeit seines Rechtes auslösende Anknüpfung verbunden ist). Hätte man dies klar erkannt, wäre man sich der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen in vollem Umfange bewußt gewesen, so hätte man auch die Fälle der erstgenannten Art anders beurteilt; man hätte dann deutlicher im Auge behalten, daß auch in diesen Fällen die gleichmäßige Anwendung des Rechtes von *A* auch in *B*, *C* und *D* nur darauf zurückzuführen ist, daß *B*, *C* und *D* keine die Anwendbarkeit ihres Rechts auslösende Anknüpfung zu dem fraglichen Rechtsverhältnis haben und deshalb der Anwendung des Rechts von *A* Raum geben können. Man hätte erkannt, daß ein Rechtsverhältnis an einem in *A* belegenen Grundstücke nicht deshalb in *B*, *C* und *D* nach dem Rechte von *A* beurteilt wird, weil etwa positiv das Recht von *A* nach irgendeinem geheimnisvollen Prinzip zuständig wäre, sondern einfach aus dem negativen Grunde, daß *B*, *C* und *D* eine maßgebende Anknüpfung zu einem Rechtsverhältnis an einem in *A* belegenen Grundstück nicht haben. Grund für die Anwendung des Rechtes von *A* in diesen Fällen ist — genau genommen — nicht die Stärke des Interesses von *A*, sondern der Mangel (oder die Schwäche) eines Interesses von *B*, *C* und *D*, wodurch erst möglich wird, daß das Interesse von *A* durchschlägt. Würde sich etwa für *B*, *C* oder *D* ein Anwendungsinteresse ergeben und eine Beziehung, die einer dieser Staaten zu dem Rechts-

Digitized by Google

verhältnis hat, für ihn zur maßgebenden werden, so würde er sein Recht genau so zur Anwendung bringen, wie in den Fällen der zweitgenannten Art *A* es tut, weil seine maßgebende Anknüpfung vorliegt. — Beide Arten von Fällen gewähren also ganz den gleichen Aspekt; nur dadurch, daß gewisse Rechtsverhältnisse ihrer tatsächlichen Lagerung nach gemeinhin und in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle nur mit einem Staate durch ein (erhebliches) Anwendungsinteresse, durch eine maßgebende Anknüpfung verbunden sind und deshalb nur von diesem Staate zur Beurteilung nach seinem Recht reklamiert werden (Prototyp: die Immobiliarrechtsverhältnisse, an deren Beurteilung gemeinhin nur die *lex rei sitae* interessiert ist), — nur dadurch hat man sich verleiten lassen, in diesen Fällen ein allgemein gültiges, objektives Prinzip zu unterstellen, nach dem solche Rechtsverhältnisse der Kompetenz dieses Staates von Natur unterständen, in ihm ihren „Sitz" hätten. In Wirklichkeit ist aber in diesen Fällen genau so wie in den Fällen der Vorbehaltsklausel (selbst in ihren extremsten Fällen, wo es sich um Sittlichkeitsgesetze handelt), einziger leitender Gesichtspunkt für die Anwendung einer Rechtsordnung ihr subjektives Interesse, die Maxime, daß sie Anwendung verlangt, wo sie an der Anwendung (erheblich) interessiert ist, davon aber zugunsten einer andern interessierten Rechtsordnung absieht, wo dies nicht der Fall ist.

So führt die konsequente Verfolgung der Anknüpfungslehre mit Notwendigkeit dazu, den Begriff der Vorbehaltsklausel als eines Inbegriffs von Gesetzen mit besonders exklusiver Wirkung aufzugeben. Die internationalrechtliche Behandlung dieser vermeintlichen Prohibitivgesetze unterscheidet sich in nichts von der Behandlung, die andere Rechtsnormen, insbesondere jene Rechtsnormen erfahren, denen ihr Anwendungsbereich so deutlich durch ein übergeordnetes Prinzip zugewiesen zu sein scheint. Der logische Prozeß, der sich im Gehirn des Richters abspielt, wenn er etwa entscheidet, daß eine im Auslande geschlossene Ehe nach dem Heimatsrecht des Mannes zu beurteilen sei, ist genau derselbe, wie wenn er entscheidet, daß für die polygamische Ehe eines Türken, der sich in Deutschland aufhält,

Digitized by Google

das deutsche Recht zugrunde zu legen sei. Die Methode, nach der beide Entscheidungen gewonnen werden, ist eine ganz gleiche, nämlich die Aufsuchung derjenigen Rechtsordnung, die an der Anwendung zunächst interessiert ist, — und zwar ist das die eigene Rechtsordnung, sofern sie ein erhebliches Anwendungsinteresse hat, — eine fremde Rechtsordnung, sofern ein Anwendungsinteresse der eigenen Rechtsordnung nicht vorliegt, sie deshalb zurücktritt und der Durchsetzung des Anwendungsinteresses einer fremden Rechtsordnung Raum gibt. In beiden Fällen — auch in dem ersten — wendet sich also der entscheidende Richter zunächst an die eigene Rechtsordnung mit der Frage, ob sie ein erhebliches Anwendungsinteresse hat. Nur darum, weil erfahrungsgemäß bei kollisionsrechtlichen Entscheidungen *in praxi* weitaus häufiger ein Anwendungsinteresse der eigenen Rechtsordnung nicht vorliegt und sie deshalb der Anwendung fremden Rechtes Raum gibt, wendet sich *in praxi* der Richter auch meist gleich ohne weiteres an die fremde Rechtsordnung, deren Anwendungsinteresse ihm gleich auf den ersten Blick in die Augen springt. Und nur dadurch hat man sich verführen lassen, zu übersehen, daß in Wahrheit der Richter zuvor immer doch eine, wenn auch flüchtige — und bei der Eklatanz der Entscheidung auch mit Recht nur kursorische — Revision der eigenen Rechtsordnung auf ein etwaiges Anwendungsinteresse in der fraglichen Materie vornimmt, — hat sich verleiten lassen, nun auch in der Theorie das Verfahren nach dieser egozentrisch-subjektiven Methode zu ignorieren, den Standpunkt des überstaatlichen *spectateur désintéressé* einzunehmen und nun jene Entscheidungen auf ein objektives Prinzip zurückzuführen. Aber die numerische Häufigkeit einer Entscheidung genügt doch nicht, um aus ihr ein Prinzip herzuleiten, abweichende Entscheidungen aber als Ausnahmen von diesem Prinzip hinzustellen.

Hat man sich diesen Prozeß im Geiste des Richters einmal vergegenwärtigt, hat man sich einmal klargemacht, daß die Anwendung des inländischen Rechts stets unmittelbar auf ihr positives Anwendungsinteresse zurückzuführen ist, so muß man auch konsequent sein und die Vorbehaltsklausel völlig bis

Digitized by Google

auf den letzten Kern auflösen: man darf nicht einen Rest von Rechtsnormen lassen, die „an sich" nicht anwendbar wären, aber im Wege einer Ausnahme von der „an sich" gebotenen Anwendbarkeit des fremden Rechts wegen dessen Unerträglichkeit gleichwohl mittelbar doch anwendbar würden. Gerade in der deutschen Theorie wird dieser Ausnahmecharakter der Prohibitivgesetze, kraft dessen sie einem fremden Recht von unerträglichem Inhalt gegenüber absolut exklusiv wirken sollen, immer wieder mit großem Nachdruck betont. Man hat die Vorstellung, daß gegenüber gewissen, besonders gegen unsere „guten Sitten" verstoßenden Sätzen des fremden Rechts die inländische Rechtspflege es ablehne — gleichsam mit der indignierten Gebärde einer mit unsittlichen Anträgen belästigten Themis — zur Verwirklichung solcher Rechtsverhältnisse „die Hand zu bieten", „den Arm zu leihen". Selbst ***Kahn*** erkennt eine Kategorie solcher Gesetze mit absolut exklusiver Wirkung an, — er hat ihr nur eine andere Etikette gegeben, mit der sie besser in sein System der Anknüpfungen hineinpaßt: er nennt sie Gesetze, deren maßgebende Anknüpfung das inländische Forum sei, deren Anwendbarkeit dadurch ausgelöst werde, daß das von ihnen betroffene Rechtsverhältnis vor inländischen Gerichten zur Entscheidung gelangt[1]). — In neuerer Zeit, da die Erkenntnis von der Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung sich langsam vorbereitete und unbewußt in manchen Köpfen geschlummert haben mag, da man sich aber doch nicht entschließen mochte, mit der liebgewordenen Gewohnheit der exzeptionellen Anwendung von „Prohibitivgesetzen" ganz zu brechen, sind Autoren aufgetreten, die eine klare Trennung dieser letzteren *„par eccezione"* „territorial" wirkenden Gesetze von jenem Gros der „an sich" *„par competenza"* territorialen

[1]) Natürlich ist das gleichbedeutend mit absolut exklusiver Anwendung. Was ***Kahn*** dagegen sagt (Jahrbücher XXXIX 29 ff.) ist nicht stichhaltig; insbesondere mutet das Beispiel, das er für seine Darstellung gibt, an, als hätte ***Kahn*** hier ein Taschenspielerstückchen der Logik machen wollen. (Bei dem wegen *„champerty"* ungültigen Vertrage ist im Sinne ***Kahns*** maßgebende Anknüpfung nicht Anhängigkeit des von *B* [dem Inkassomandatar] gegen *C* [den Schuldner] anzustrengenden Prozesses vor englischem Forum, sondern Anhängigkeit eines von *B* gegen *A* [den Gläubiger] wegen der zugesagten Provision anzustrengenden Rechtsstreits.)

Digitized by Google

Gesetze das Wort redeten und sich davon eine Förderung des geheimnisvollen *ordre public*-Problems versprachen. So heißt es bei *Rapisardi-Mirabelli*[1]): *„Il compito delle così dette leggi d'Ordine publico nella loro indole eccezionalissima, nel loro significato essenzionale di elemento puramente negativo è un principio di soluzione, mercè il quale una legge s'oppone alle leggi straniere, che, se non contenessero un elemento di offesa alle legge corrispondente locale, dovrebbero normalmente applicarsi"*. — Den *„leggi di ordine publico"* in diesem Sinne stehen aber in ganz anderer Bedeutung die *leggi di ordine publico* gegenüber, deren territoriale Wirkung *„ha una ragione normale di competenza legislativa"*; als ihre extremen Typen nennt *Rapisardi* Polizeigesetze, Immobiliarsachenrecht, Deliktsobligationenrecht u. dergl. *„Dunque la nozione di territerialità si presta à questo doppio giuoco, di rappresentare à volta à volta una territorialità costante, normale . . . ed una territorialità di esclusiva eccezionalità . . . A quest' ultima specie di territorialità corrispondone veramente e propriamente le leggi di ordine pubblico."*

Die gleiche Unterscheidung ist in umfangreichen Abhandlungen von *Bartin*[2]) und von *Aubry*[3]) als wesentlicher Fortschritt proklamiert worden. *Aubry* schließt mit der Bemerkung, daß er keine besseren Bezeichnungen für die beiden verschiedenen Arten territorialer Gesetze wisse als die von ihm vorgeschlagenen Termini: *„territorialité ratione fori"* und *„territorialité ratione loci"*; *„il se trouvera peut-être un jour un docteur d'Allemagne pour nous imposer, comme cela est déjà vu, les barbarismes nécessaires"*.

Diese Hoffnung des französischen Autors werde ich nicht erfüllen; mir scheint vielmehr, daß die Entscheidung überhaupt jeder Grundlage entbehrt. Es ist durchaus nicht ersichtlich, wo die Grenze zwischen beiden Gruppen ist, welches die sachliche Verschiedenheit ist, auf welche die Unterscheidung sich gründet. Wann, unter welchen Voraussetzungen erlangt ein

[1]) *L'ordine publico* 1908, S. 50 ff.
[2]) Rev. XXIX 386 ff.
[3]) Journal XXVIII 254 ff.

Digitized by Google

Gesetz die solidere Grundlage, die absolute Wirkung der *territorialità par competenza?* Und wann muß es sich mit der schwächeren, nur relativen — in ihrem Eintritt von dem Inhalt des fremden Rechts abhängigen — Wirkung der *territorialità par eccezione* begnügen? In Wahrheit fließen beide Kategorien völlig ineinander über — die Kategorie der Gesetze mit ausnahmsweise exklusiver Wirkung löst sich restlos in der andern auf. *„Pourquoi ne pas dire"*, sagt beiläufig *Pillet*[1]), der hier das Richtige empfunden zu haben scheint und die Unterscheidung zwischen *territorialità par competenza* und *territorialità par eccezione* als *„une pure superfétation"* verwirft, *„pourquoi ne pas dire, qu'en ces matieres la loi directement et exclusivement compétente est la loi territoriale? Pourquois maintenir théoriquement la compétence d'une loi différente fatalement destinée par les nécessites de l'ordre public a perdre tout effet? On ne voit guère à quoi peut servir cette nouvelle complication?"*

Das einzige Greifbare, was zur Charakterisierung der vermeintlichen Prohibitivgesetze vorgebracht wird, ist die Versicherung, daß es sich dabei meistens um Gesetze handle, welche den Schutz der guten Sitten bezwecken. Vielleicht können wir in diesem Moment einen Hinweis finden, durch den die allgemeine Verbreitung dieser Anschauung begreiflich wird.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Inhalt des konkurrierenden fremden Rechts grundsätzlich ohne Einfluß auf die Entscheidung über die Ausdehnung des Herrschaftsbereichs unserer Rechtsordnung bleiben muß; dieser ist absolut zu bestimmen, nicht relativ, nicht jeweils verschieden nach dem Inhalt des *in concreto* konkurrierenden fremden Rechts. Nach unserer Auffassung verfährt der Richter — sowohl wenn er eine jener Entscheidungen trifft, die durch ein überstaatliches Prinzip diktiert zu sein scheinen und von der allgemeinen Meinung mit jener *territorialità par competenza* erklärt werden, wie auch dann, wenn er ein Gesetz mit anscheinend *par eccezione* prohibitiver Wirkung anwendet — stets im Geiste so, daß er nicht

[1]) *Principes de D. I. P.*, S. 373.

Digitized by Google

etwa das Auslandsrecht daraufhin prüft, ob sein Inhalt derartig ist, daß seine Anwendung im Inland nicht geduldet werden kann, — sondern so, daß er das inländische Recht daraufhin prüft, ob es auf Rechtsverhältnisse der in Frage stehenden Art angewendet zu werden verlangt. Wenn es nun den Anschein hat, als ob in den Fällen der Vorbehaltsklausel der abweichende Inhalt des ausländischen Rechts es sei, welcher erst die prohibitive Wirkung des Inlandrechts auslöse, so liegt das offenbar daran, daß in diesen Fällen das Anwendungsinteresse der inländischen Rechtsordnung nicht so offen zutage liegt, daß vielfach gar nicht eine ausdrückliche Rechtsnorm, durch welche jene unerträgliche Wirkung des Auslandsrechts abgelehnt wird, im inländischen Gesetz besteht, wie das ja besonders bei den Rechtsnormen zum Schutze der guten Sitten der Fall ist (deren Verletzungsmöglichkeiten unendlich viele sind und darum im Gesetz auch gar nicht ausdrücklich verboten werden können und verboten zu werden brauchen) — und daß deshalb der Richter bei seiner Entscheidung erst im Geiste einen Umweg machen muß, sich gleichsam erst durch eine Untersuchung der Folgen, welche die Anwendung des ausländischen Rechts haben würde, auf das Vorhandensein eines Anwendungsinteresses seiner Rechtsordnung aufmerksam machen lassen muß. Auf den ersten Blick, durch den der Richter nur die allgemeinen, grundlegenden Rechtsnormen der einschlägigen Materie der eigenen Rechtsordnung auf ein etwaiges Anwendungsinteresse hin prüft, bemerkt er keine an der Anwendung interessierte Rechtsnorm; so läßt er sich zunächst einmal an die ausländische Rechtsordnung verweisen, überlegt, welche Situation durch ihre Anwendung geschaffen werden würde, und nun findet er, daß diesen Folgen eine bisher ihm verborgene, speziellere Norm der eigenen Rechtsordnung entgegensteht, in deren Anwendungsbereich das in Frage stehende Rechtsverhältnis fällt. Derartige Normen werden natürlich meistens solche sein, die im Gesetz *expressis verbis* nicht zum Ausdruck gekommen und lediglich implizite darin enthalten sind; es bedarf kaum eines Hinweises, daß für die Kollisionsschlichtung in unserem Sinne als Rechtsordnung, deren Anwendungsbereich es durch Aufdeckung der maßgebenden An-

Digitized by Google

knüpfungen festzustellen gilt, nicht allein die ausdrücklich formulierten Gesetze eines Staates in Frage kommen — sie sind ja nach *Iherings* schönem Ausdruck nur die „Spitzen des Rechts" —, sondern vor allem und ganz besonders diejenigen Rechtsnormen, die aus dem Geist des Gesetzes und seinem Zusammenhang zu entnehmen sind, und die sich als ein sehr ausdehnungsfähiger Komplex latenten Rechts darstellen. Dahin gehören als charakteristische Typen gerade Rechtsnormen, die das sittliche Empfinden des Volkes zum Ausdruck bringen, wie die, daß bei uns Sklavenverhältnisse und Mehrehen nichtig sind. Auch solche Rechtsnormen unterliegen ganz besonders der Aufgabe der Kollisionsrechtsfindung, — der Abgrenzung ihres Anwendungsbereiches durch Aufdeckung der maßgebenden Anknüpfungen[1]). Und in all den Fällen, in denen anscheinend die

[1]) Unbewußt hat dies auch die bisherige Lehre von den Prohibitivgesetzen schon anerkannt, wenn sie dem Prohibitivgedanken jene „verbesserte Formulierung" gab, die *v. Bar* (I. P. R. I 128) unter allgemeiner Zustimmung mit seinem so oft zitierten Gleichnis anregte: „Nicht der Umstand schon kann das Geltenlassen des auswärtigen Rechtssatzes oder Rechtsverhältnisses hindern, daß unser Gesetz oder unsere Rechtsanschauung dasselbe verwirft. Es kann sich immer nur darum handeln, ob diejenige Wirkung des fraglichen Rechtssatzes oder Rechtsverhältnisses, welche im Bereich unserer Rechtsordnung zutage tritt, in Widerspruch steht mit absolut gebietenden Rechtssätzen unserer Rechtsordnung oder mit bei uns herrschenden sittlichen Grundsätzen... Wir haben immer nur das Recht, diejenigen (scil. schädlichen) Zweige und Schößlinge als nicht existierend zu behandeln, gleichsam abzuhauen und abzugraben, welche auf unserem Territorium hervortreten; der Stamm, der in fremder Rechtsordnung steht, ist unserer Einwirkung entzogen, und würde der Zweig oder Schößling, der bei uns hervortritt, eine schädliche Wirkung zu äußern nicht vermögen, würde er nicht mit unserer Rechtsordnung in Kollision treten, so wäre es verkehrt und ungerecht, ihn ... zu vernichten." Es ist erstaunlich, wie deutlich hier instinktiv das Richtige empfunden wird, ohne daß die erlösende Idee von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen ins Bewußtsein tritt: die bei uns hervortretenden schädlichen Zweige eines in fremder Rechtsordnung wurzelnden Rechtsverhältnisses unterdrücken, die unschädlichen aber zulassen, heißt ja nichts anderes, als Rechtsverhältnisse, soweit ihre Beziehung zum Inlande eine maßgebende ist, dem inländischen Recht unterwerfen, — soweit dies aber nicht der Fall ist, von der Anwendbarkeit des inländischen Rechts absehen. (Darüber *Kahn*, Jahrbücher XXXIX 24 ff.; vgl. dazu *Despagnet*, Journal XVI 216 ff. und *Fedozzi*, Journal XXIV 496 ff.) — Auch an der Hand der Kasuistik aus Theorie und Praxis läßt sich nachweisen, daß überall, wo einem Rechtssatz eine vermeintlich absolut prohibitive Wirkung verliehen wird, es sich in Wahrheit immer um einen Fall handelt, bei dem *in concreto* die jeweils maßgebende Anknüpfung vorliegt. Als ein markantes Beispiel für die Maßgeblichkdit der Anknüpfung auch bei den charakteristischsten Fällen vermeintlicher Prohibitivgesetze sei hier nur eine Entscheidung erwähnt, die sich bei *Staudinger* Erl. III B 3

Digitized by Google

prohibitive Wirkung des eigenen Rechts erst durch den abweichenden Inhalt des fremden Rechts ausgelöst wird, wird es in Wahrheit immer das positive Anwendungsinteresse einer Rechtsnorm aus dieser Sphäre latenten Rechts sein, an dem die Anwendung fremden Rechts scheitert; es wird also nicht die Anwendbarkeit des „an sich anwendbaren" fremden Rechts „ausnahmsweise" negiert, sondern auch hier wird gemäß unserer leitenden Maxime die Anwendung des eigenen Rechts bejaht. Ja, wir behaupten, daß für jeden noch so absonderlichen und eigenartigen Rechtssatz einer fremden Rechtsordnung, dessen Anwendung bei uns nicht geduldet wird, in dieser Sphäre unseres latenten Rechts ein korrespondierender Rechtssatz zu finden sei, durch den positiv die Wirkungen jenes fremden Rechts abgelehnt werden, und wenn unser Richter von der Anwendung des „an sich anwendbaren" Rechts eine „Ausnahme" zu machen glaubt, so behaupten wir, daß er in Wahrheit jenen latenten Rechtssatz innerhalb des von ihm beanspruchten Anwendungsbereichs zur Anwendung bringe; nur daß ihm jener latente Rechtssatz erst dadurch zum Bewußtsein kommt, erst dadurch aus seiner Verborgenheit gleichsam hervorgelockt wird, daß er sich vergegenwärtigt, welche Folgen die Anwendung des fremden Rechts bei uns haben würde.

Hat aber einmal der inländische Richter erkannt, daß seine Rechtsordnung einen — sei es ausdrücklich, sei es konkludent zum Ausdruck gebrachten — Rechtssatz enthält, der innerhalb seines durch eine maßgebende Anknüpfung gekennzeichneten Herrschaftsbereiches ein Anwendungsinteresse hat, so muß er nun auch unterschiedslos alle Rechtsverhältnisse, welche die maßgebende Anknüpfung aufweisen, der Herrschaft dieses Rechtssatzes unterwerfen; er darf nicht etwa — und mit dieser weiteren Konsequenz unserer Auffassung müssen wir uns eben

---

zu Art. 30 EG. z. BG. findet: Hier wird verlangt, daß der Eigentumserwerb, den in einem Sklavereistaate ein Herr durch seinen Sklaven gemacht hat, in Deutschland nicht anerkannt werde, wenn der Sklave ein Deutscher war; also soll — in unserer Terminologie — für unsere einschlägige, aus dem Geist unseres Rechts zu entnehmende Rechtsnorm — maßgebende Anknüpfung die deutsche Staatsangehörigkeit (oder gar Stammeszugehörigkeit) des Sklaven sein!

Digitized by Google

in Widerspruch zu der allgemein, selbst von *Kahn*[1]) geteilten Auffassung setzen — gegenüber einer fremden Rechtsordnung, deren Inhalt nur unerheblich von dem Inhalt unserer Rechtsordnung abweicht, mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieser Abweichung eine Ausnahme machen. Nach der herrschenden Ansicht ist „es denkbar, daß die abweichende Rechtsordnung *B* exkludiert wird, nicht aber die ebenfalls abweichende Rechtsordnung *C*“ (*Enneccerus*), weil die Abweichung der letzteren nur gering und im Gegensatz zu der ersteren erträglich erscheint. Aber dies zuzulassen, wäre eine verhängnisvolle Inkonsequenz; soweit es nach dem praktischen Ergebnis doch zu geschehen scheint, haben wir das in konsequenter Durchführung unserer Auffassung damit zu erklären, daß die latente Sphäre unseres Rechts vielfach zwar wohl eine Rechtsnorm enthält, welche der Anwendung der abweichenden Rechtsordnung *B* entgegensteht, nicht aber auch — so weit geht eben unser Recht in diesem Falle nicht — eine Rechtsnorm, welche der Anwendung der nur um ein geringes weniger abweichenden Rechtsordnung *C* entgegenstände. Im Prinzip aber haben wir daran festzuhalten, daß die Methode der Rechtsfindung in unserer Materie stets die positive Abgrenzung des Anwendungsbereiches der eigenen Rechtsordnung ist, ohne daß seine Grenzen je nach dem Inhalt des jeweils *in concreto* konkurrierenden fremden Rechts schwankten; bei der Entscheidung, ob eine Anknüpfung als maßgebende anzusehen sei oder nicht, mag man so duldsam und im Interesse der „internationalen Rechtsharmonie“ zugunsten der Anwendbarkeit fremden Rechts so selbstlos sein, wie nur irgend angängig; sobald man aber einmal zu dem Ergebnis gekommen ist, daß eine Anknüpfung maßgebend ist, daß eine Rechtsnorm in gewissem Umfange unbedingt auf ihre Anwesenheit bestehen muß, — muß man sie in diesem Umfange auch bedingungslos anwenden und darf dem mehr oder minder abweichenden Inhalt des rivalisierenden fremden Rechts auch nicht mehr den geringsten Einfluß auf die Entscheidung einräumen. Das ist doch gerade das Wesen des durch die maß-

[1]) Jahrbücher XL 82, auch XXX 139 und Ztsch. X 104.

Digitized by Google

gebenden Anknüpfungen gekennzeichneten Anwendungsbereiches, daß er die Grenzen einer Staatsgewalt in internationalrechtlicher Hinsicht, projiziert auf das internationale Rechtsleben, darstellt. Diese Grenzen mit Rücksicht auf eine geringe Abweichung konkurrierenden Auslandsrechts *in concreto* ein bischen einschränken zu wollen, wäre doch ebenso widersinnig, wie es widersinnig wäre, die Grenzpfähle unseres Territoriums ein bischen einzurücken, weil ein Nachbarstaat gern ein kleines Stückchen deutschen Bodens haben möchte. Soll etwa auch dem Eigentümer eines deutschen Grundstücks der volle Genuß des deutschen Nachbarrechts verkümmert werden, wenn er einen ausländischen Nachbar hat, dessen Heimatsrecht ein Nachbarrecht mit — nur geringen — Abweichungen kennt? Das wird wohl keiner behaupten wollen, und dann ist es auch nur konsequent, ebenso zu entscheiden, wo es sich nicht um Rechtsverhältnisse handelt, die, wie die Rechtsverhältnisse an inländischen Grundstücken, ganz offenbar zum Herrschaftsbereich des inländischen Rechts gehören, gleichsam in dessen Zentrum liegen, sondern um solche Rechtsverhältnisse, die gleichsam an der äußersten Peripherie dieses Herrschaftsbereiches liegen, wo die Grenzziehung zweifelhaft ist und erst nach subtileren, schwierigeren Untersuchungen erfolgen kann; dahin gehören z. B. Rechtsverhältnisse, bei deren Entscheidung es sich um Beurteilung eines gewissen graduellen Moments, insbesondere einer ganz bestimmten Zeitdauer handelt, etwa um die gesetzliche Unzulässigkeit von Dienstverhältnissen über eine bestimmte Dauer oder um das gesetzliche Erfordernis einer Wartezeit der Witwe von bestimmter Dauer. Will man etwa eine fremde Rechtsordnung, nach der unkündbare Dienstverträge von sechsjähriger Dauer zulässig sind oder die Witwe nur neun Monate zu warten braucht, in Deutschland zulassen? Das mag vielleicht ein sehr bequemer Vergleich sein, doch eine exakte Entscheidung ist es nicht. Aber auch bei der Kollisionsschlichtung darf es nicht ein *Non liquet* geben, das durch solche Kompromisse aus der Welt geschafft würde; auch hier muß die Maxime der Rechtsfindung bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt

Digitized by Google

werden, und so kann auch hier nur konsequente Durchführung unserer Anknüpfungsmaxime helfen: hat man einmal erkannt, daß etwa § 624 BGB. auf alle Dienstverhältnisse anzuwenden sei, durch die ein Deutscher verpflichtet wird, oder daß § 1313 BGB. von allen in Deutschland eheschließenden Frauen beobachtet zu werden verlangt, so muß man diese Vorschriften in dem so gekennzeichneten Anwendungsbereich auch unterschiedslos anwenden, — ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Abweichung des *in concreto* rivalisierenden fremden Rechts.

Die Idee, die Anwendbarkeit des eigenen Rechts abhängig zu machen von der größeren oder geringeren Abweichung des konkurrierenden fremden Rechts, stellt sich als nichts anderes dar, denn als ein Rückfall in den alten Fehler, den die romanische *ordre-public*-Lehre beging, wenn sie die Auffassung vertrat, daß die exklusive (territoriale) Wirkung des Inlandrechts von dem höheren oder niedrigeren Grade seiner Wichtigkeit, seines „Gehalts an sozialem Oel" abhängig sei. Um so mehr muß es wundernehmen, daß auch *Kahn* in diesen Fehler zurückverfallen ist, da doch er gerade an dieser empfindlichen Stelle die romanische Schule mit allen Waffen seines geistvollen Spottes so wirksam bekämpft hat[1]). Man kann aber gar nicht streng genug in der Ablehnung dieser Auffassung sein. Denn gerade sie hat ja die Forschung des I. P. R. auf falsche Wege geleitet, indem sie mit ihrer Frage nach der „Wichtigkeit" eines Gesetzes an einem falschen Punkt ansetzte, die Untersuchung auf ein Gebiet hinüberspielte, auf dem das Problem gar nicht liegt. Wenn man eine Rechtsordnung unter Individuen schaffen will, hat man auch nicht in erster Linie danach zu fragen, wie stark die Bedürfnisse der einzelnen Individuen von ihnen subjektiv empfunden werden, sondern danach, in welchem Umfange die Individuen auf die zur Bedürfnisbefriedigung geeigneten Güter Anspruch machen. Erst in zweiter Linie mag man dann — da man ein Prinzip der Rechtsfindung *a priori* doch nicht geben kann — die Forderung aufstellen, daß auf die Befriedigung subjektiv schwacher Bedürfnisse im Interesse des Ganzen verzichtet werden muß.

[1]) Iherings Jahrbücher, XXXIX 63 ff., auch S. 32 ff.

Digitized by Google

Und ganz analog stellt sich das Problem der Kollisionsrechtsfindung zwischen den Staaten dar. Das große Verdienst der Anknüpfungslehre besteht gerade darin, daß sie das Problem zuerst auf die richtige Formel bringt, indem sie es durch Hervorhebung der „lokalen" Beziehungen als ein Problem der Abgrenzung gleichsam im Raum hinstellt; sie verwirft die falsche Fragestellung nach der „Wichtigkeit" der Gesetze, nach der Stärke der subjektiven Bedürfnisse der einzelnen Staaten, und bemüht sich richtiger, den Umfang zu ermitteln, in dem die Staaten Anspruch auf das „zur Bedürfnisbefriedigung geeignete Gut", — auf die Unterwerfung von Rechtsbehältnissen unter die Anwendbarkeit ihres Rechts Anspruch machen. Erst durch Hervorhebung dieses Moments ist der wesentliche Punkt getroffen und das Problem richtig formuliert. Und erst mit dieser richtigen Formulierung wurde es möglich, klar zu erkennen, daß es auch hier *a priori* ein Prinzip der Rechtsfindung nicht gibt, — daß das einzige, was auch hier vorerst allgemein gefordert werden kann, der Verzicht auf die Befriedigung subjektiv schwacher Bedürfnisse ist.

* * *

Man mag uns entgegenhalten, daß dies Ergebnis sehr bescheiden ist. Aber wir haben mit Bewußtsein *tabula rasa* in unserer Materie gemacht, in der Erkenntnis, daß, was bisher darauf geschrieben stand, falsch ist, und daß Richtiges allein die geschichtliche Entwicklung darauf schreiben kann. Und „wer sich mit Einsicht für beschränkt erklärt, der ist der Vollkommenheit am nächsten".

Digitized by Google

Das Pfandrecht der deutschen Grundpächter und Hausbesitzer an Grundstück und Haus in den Konsulargerichtsbezirken in China.

Von Referendar Graf **Saurma-Jeltsch.**

Bevor an eine Erörterung des Themas herangetreten werden kann, ist es erforderlich, das Wesen und die Bedeutung der Pacht von Grund und Boden in China zu prüfen und zu untersuchen, welches Recht, ob chinesisches oder fremdes, in Fällen einer Pachtung durch Deutsche anzuwenden ist.

Man muß zunächst zwei verschiedene Arten der Pacht in China unterscheiden (vgl. *Franke*, Rechtsverhältnisse des Grundeigentums in China, S. 74 ff.). Es gibt einmal eine sogenannte „Pacht auf ewige Zeit". Diese findet besonders an der Küste in den geöffneten Vertragshäfen zwischen Europäern und Chinesen statt und ist *de facto* nichts anderes als ein unbedingter Kauf, der nur formell eine Konzession an chinesisches Empfinden gewährt.

Die Chinesen kennen aber auch das Institut der Pacht von Grund und Boden untereinander, und um dieses allein kann es sich handeln im Falle einer Verpachtung von Grundstücken in den Handelsniederlassungen im Innern Chinas.

Wenn man sich die auf Bericht an den Thron *auf Grund eigener Entschließung* (wie es bedeutsam in der Bestimmung heißt) von der chinesischen Regierung erlassenen Niederlassungsvorschriften ansieht, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als sei mit den Worten „pachten" lediglich ein Rechtsvorgang gemeint, wie er sich nach unserer Anschauung bei einer Ueberlassung von Grund und Boden zum Gebrauch und

Digitized by Google

zur Fruchtziehung zu vollziehen pflegt. Man möchte glauben, daß es sich bei näherer Betrachtung der einzelnen Abschnitte oder Paragraphen, wie zum Beispiel Nr. 6 der Bestimmungen (wo die Dauer der Pacht festgesetzt und der chinesischen Regierung ein Rückkaufsrecht eingeräumt wird), um ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis handelt, das im Falle einer Pachtung geschaffen wird und der Pachtung des BGB. entspricht, wobei dem „Pächter" lediglich ein Forderungsrecht auf Ueberlassung des Grund und Bodens gegenüber der chinesischen Regierung gegen Zahlung eines entsprechenden Pachtzinses zusteht.

Dem ist aber keineswegs so. Der Pächter erlangt vielmehr ein Recht an der Sache, am Grundstück selbst ein dingliches Recht.

Franke geht so weit, die Pacht in China als das stärkste dingliche Recht, nämlich als Eigentum anzusehen. Er folgert dies daraus, daß er unter Trennung des chinesischen Grundstücks in Grund und Boden und Oberfläche, infolge durch Generationen hindurch ausgeübter Pachtung letzterer, eine Ersitzung auf das Recht der Pacht konstruiert, die schließlich zum Eigentum an der Oberfläche führt.

Dieser Theorie kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Es entsteht gewiß ein dingliches Recht, das, was Stärke betrifft, zweifellos dem Eigentum sehr nahe kommt, indessen als mit letzterem identisch nicht aufzufassen ist. Man hat es vielmehr hier mit einem Rechtsgebilde zu tun, das am meisten dem Erbbaurecht des BGB. entspricht.

Diese Ansicht wird unterstützt durch Nr. 5 h in den Niederlassungsbestimmungen. Die Bestimmung lautet: „Innerhalb von 3 Jahren muß das Grundstück bebaut sein". Und weiter heißt es: „Ist nach Ablauf von 3 Jahren das Grundstück nicht bebaut, so wird es, da sich der Pächter als unvermögend erwiesen hat, konfisziert."

Eine derartige Verpachtung unter Erhebung eines Pachtzinses, mit dem Zwange der Bautenaufführung, ist schließlich nichts weiter als die entgeltliche Vergebung einer Baugerechtigkeit, die wir mit dem Erbbaurecht des BGB. identifizieren können.

Digitized by Google

Es bietet sich nun weiter die Frage, welches Recht (chinesisches oder deutsches) für das durch eine Pachtung entstandene Rechtsverhältnis anwendbar ist.

Eine Bestimmung darüber, in welchem Fall deutsches oder chinesisches Recht gelten soll, ist in keinem der zwischen Deutschland und China geschlossenen Verträge enthalten. Eine Andeutung findet sich in Artikel 39 des zwischen den deutschen Staaten des Zollvereins und China im Jahre 1861 geschlossenen, später von dem Reiche übernommenen und durch die Zusatzkonvention von 1881 ergänzten Freundschafts- und Handelsvertrages (der sogenannten *Treaty of Tientsin*). Nach diesem Artikel steht den Konsularbehörden die Rechtsprechung über deutsche Untertanen zu, soweit es sich um Rechte des Vermögens oder der Person, also obligatorische Rechtsverhältnisse, handelt.

Ohne weiteres muß aus der Bestimmung sinngemäß gefolgert werden, daß hierbei auch von den Behörden das ihnen geläufige und nicht ein fremdes Recht zur Anwendung gebracht werden wird. Die in Konsulargerichtsbezirken geübte Praxis hat diese Auffassung auch bestätigt, und die im § 19 des KGG. enthaltene Verordnung bestimmt ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts daselbst, ohne einen Unterschied bezüglich dinglicher oder obligatorischer Rechtsverhältnisse zu machen.

Wenn es auch immerhin bedenklich erscheinen mag, auf in chinesischer Rechtssphäre belegene Gedinge fremdes Recht anzuwenden, so wird man doch zweifellos, unter Berücksichtigung der verworrenen chinesischen Rechtsverhältnisse, aus politischen und praktischen Gründen gut tun, deutsches Recht anzuwenden, zumal die chinesischen Behörden dagegen kaum etwas einzuwenden haben werden, vielmehr genügend Präzedenzfälle vorhanden sind, in denen sie der Einführung fremden Rechts sympathisch gegenüberstehen.

Unter der Annahme, daß es sich bei der Pacht von Deutschen in China um ein dem Erbbaurecht entsprechendes dingliches Recht handelt, würde sich die Bestellung eines Pfandrechts am Grundstück wie am Haus folgendermaßen gestalten.

Das von dem Pächter errichtete Haus ist mit dem Grund und Boden in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grund-

Digitized by Google

stück, nämlich des Erbbaurechts, verbunden. Gemäß § 95 BGB. hat es demnach die Eigenschaft einer entsprechenden beweglichen Sache und unterliegt materiellrechtlich den Bestimmungen des BGB. § 1204 ff. (Vgl. auch *Oertmann*, Allg. Teil S. 171; RG. LV. 284.)

Die Bestellung eines Pfandrechts am Grundstück selbst ist, da es sich in fremdem Eigentum, nämlich dem der chinesischen Regierung, befindet, nicht möglich.

Auf dem Grundstück ruht indessen, wie dargelegt, das dingliche Pachtrecht als Erbbaurecht. An ihm, das nach BGB. in jeder Beziehung Grundstücksqualität besitzt, müßte daher die rechtswirksame Belastung durch Pfandbestellung erfolgen.

Allerdings ist hier unter den gegebenen Verhältnissen eine Realisierung des Pfandrechts mit Anwendung grundbuchrechtlicher Bestimmungen vorderhand in Ermangelung eines Grundbuchs nicht durchführbar. Es müßte vielmehr nach Artt. 63 und 189 EG. z. BGB. auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. bei Belastung eines Grundstücks geltenden Vorschriften zurückgegriffen werden.

Im Falle eines Konkurses bleibt gleichfalls nach dem eben Gesagten das Grundstück an sich dem Zugriff des Konkursverwalters entzogen. Der Konkursmasse anheim fiele lediglich das Haus als mobiles Vermögensobjekt im Sinne des § 1 KO. und gemäß § 126 KO. das als Liegenschaft geltende Erbbaurecht.

Hierbei würden die für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken geltenden Vorschriften in Kraft treten, wobei mit Rücksicht auf den dinglichen Charakter des Erbbaurechts eine Wertfestsetzung nach bestimmten Prinzipien zu erfolgen hätte (s. a. *Wenz* und *Wagner*, Prakt. Handb. für Zwangsverst. und Zwangsverw., S. 83).

Nicht zu verkennen ist, daß gewisse Schwierigkeiten auch praktischer Art sich bei einer derartigen Bestellung von Pfandrechten an Grundstücken[1]) ergeben, wenn man das Bestehen der oben erörterten Rechtslage annimmt und die Geltung deutschen Rechts bejaht.

---

[1]) Richtiger gesagt Grundstücksgerechtigkeiten.

Digitized by Google

Besonders umständlich erscheint da die Doppelseitigkeit der Pfandbestellung, die gemäß § 95 BGB. zu erfolgen hätte, mit ihren wenig einfachen Folgeerscheinungen im Falle eines Konkurses auf seiten des Pfandnehmers. Es käme hinzu, daß in Ermangelung der Einrichtung eines Grundbuches nicht einmal die bestehenden grundbuchrechtlichen Vorschriften Platz greifen würden, sondern die vor dem Jahre 1900 geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden müßten.

Franke, der allerdings bei Berücksichtigung der Schwierigkeiten von anderen Gesichtspunkten ausgeht, empfiehlt bei einer Pfandbestellung die Anlage eines Hypothekenbuches oder eines allgemeinen Registers, in das Hypotheken und Grundschulden oder andere Beschränkungen des Eigentums mit allen den Wirkungen eingetragen werden könnten, die ähnlichen Eintragungen in ein Grundbuch durch das BGB. zugewiesen werden.

Die Hypothekengläubiger könnten sich nach seiner Ansicht im Falle eines Uebergangs des Grundstücks und der darauf ruhenden dinglichen Rechte in fremdes Eigentum, für das außerdeutsches Becht zur Anwendung kommt, welches das Bestehen derartiger Rechte nicht anerkennt, in der Weise sichern, daß sie in das Hypothekenbuch eine Bestimmung aufnehmen, wonach bis zur Befriedigung des Gläubigers das Grundstück in deutschem Besitz bleiben muß.

Dieser Vorschlag verdient zweifellos Beachtung, wenn man mit *Franke* Eigentum am Grundstück und Haus auf seiten des Pächters annimmt. Bei der hier vertretenen Ansicht über die rechtliche Natur des Grundstücks einerseits und des auf Grund eines dinglichen Rechts darauf errichteten Gebäudes andererseits, ist er jedoch nicht durchführbar.

Es müßte vielmehr m. E. erst auf Grund des § 21 KGG. eine Kaiserliche Verordnung dahin erlassen werden, die es ermöglicht, das Gebäude zusammen mit dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) nach grundbuchrechtlichen Normen zu verpfänden.

Die Verordnung könnte folgenden Wortlaut haben:

„In den Konsulargerichtsbezirken in China findet § 95 BGB. Satz 2 keine Anwendung. Das auf Grund eines ding-

Digitized by Google

lichen Rechts (Erbbaurecht) errichtete Gebäude gilt als Bestandteil zu letzterem."

Damit wären sämtliche Schwierigkeiten gehoben und es würden nach einer weiteren Bestimmung, die die Einrichtung von Hypothekenbüchern etwa im Sinne des *Franke*'schen Vorschlages vorsieht, an Stelle der herrschenden Rechtsunsicherheit im Interesse der Entwicklung eines gedeihlichen Hypothekenverkehrs die Prinzipien geregelten Grundbuchwesens Platz greifen.

Digitized by Google

Internationales Finanzrecht.

Von Dr. **Karl Neumeyer,** Universitätsprofessor in München.

„Das internationale Finanzrecht. Eine systematische Darstellung der internationalen Finanzrechtsnormen. Von Dr. *Gustav Lippert*", so lautet die Aufschrift eines vor kurzem erschienenen Werkes. Ein stattlicher Band von 1152 Seiten liegt vor uns, wohlgegliedert in allgemeine und besondere Lehren, mit Stolz als die erste Erschließung eines neuen Wissensgebietes eingeführt — eine Erscheinung, geeignet, den Freund des internationalen Privatrechts, der da weite Strecken seinem bisherigen Bereich angegliedert sieht, auf das lebhafteste zu bewegen. Es soll die Aufgabe dieser Anzeige sein, den Gewinn, den das neue Buch für die Grundlehren des internationalen Privatrechts bietet, aufzuweisen.

Die Frage nach den Grenzen der Steuergewalt ist alt. Es mußten nur erst nebengeordnete Staatswesen in größerer Zahl nebeneinander entstehen, und so, daß eines von ihnen das andere gelten lassen mußte, da waren auch schon die Zweifel gegeben, wieweit ihre öffentliche Gewalt dem Nachbarn gegenüber reichen sollte, wieweit neben Strafrecht, Prozeßrecht, Privatrecht die Finanzhoheit sich betätigen durfte. Und kaum waren im 12. Jahrhundert die politischen Vorbedingungen hierfür, zunächst im Süden Europas, voran in Italien, verwirklicht, da erschienen auch schon diese Probleme im Spiegel der juristischen Literatur. *Jacobus,* eine der Säulen Bolognas im 12. Jahrhundert, untersucht die Steuerpflicht des Ferraresen, der Vermögen in Ferrara und Bologna besitzt, und noch zu Ende dieses und alsbald im 13. Jahrhundert wächst die Zahl theoretischer und praktischer Erörterungen über den Gegenstand rasch, um

Digitized by Google

nicht mehr aus der Diskussion zu verschwinden [1]). So konnte es nicht ausbleiben, daß auch die selbständig gewordene Wissenschaft von den örtlichen Grenzen der öffentlichen Gewalt, daß das internationale Privatrecht diesen Fragen seine Aufmerksamkeit zuwandte, sobald nur erst die dringlichste Arbeit für das Zivilrecht geschehen war. In einen Anhang des allgemeinen Teils verwiesen, erörtert *v. Bar's* Theorie und Praxis das internationale Steuerrecht in sehr beachtenswerten Ausführungen „als wichtige Aufgabe des internationalen Privatrechts". Es erscheint, im Fremdenrecht untergebracht, in dem *Traité* von *Weiss*, und auch *Torres Campos* gibt seinen *Elementos* ein Schlußkapitel *derecho fiscal internacional.* In anderen Werken über internationales Privatrecht finden sich solche Ausführungen für bestimmte Gruppen von Abgaben. Die Fällesammlung zum internationalen Privatrecht von *Beale* hat einen Abschnitt *taxation.* Und als das große Registerwerk des *Journal du droit international privé* erschien, da hat auch das Finanzrecht darin seinen angemessenen Platz erhalten.

---

[1]) Anbei ein paar Nachweisungen, wie sie Zeit und Gelegenheit über den Weg brachten: Die Quaestio des *Jacobus Bibl. jur. medii aevi* 1, 84. Alsdann weiter für das 12. und 13. Jahrhundert *Pillius* C 10, 39; C 10, 42; C 10, 64. *Accursius* C 10, 39, 1; C 10, 40, 4; C 10, 42 rubr. und l. 2; C 10, 64, 1. *Rol. de Lucca* C 11, 58. *Odofredus* C 10, 42, 1 und 4; C 10, 64, 1. *Franciscus Accursii, Archivio giuridico* 35, 65. *Albertus Galeotti, margarita* c. 30 n. 10 und 18. *Bellapertica* C 1, 1, 1. Für das kanonische Recht C. 13 q. 1; X 3, 29, 5; 3, 30, 20 und die anschließende Literatur. Beispiele für das 14. Jahrhundert bei *Alb. de Rosate, de statutis* II, 135; in einem consilium des *Baldus, Bonolis, questioni di diritto internazionale in alcuni consigli inediti di Baldo* 171 ff., 73 ff.; für das 15. Jahrhundert bei *Bolognínus,* cons. 35. Andere Anführungen bei *Argentraeus. in Britonum leges* art. 208 gl. 6 n. 44; bei *Gierke,* Genossenschaftsrecht 3, 389 und 460 f.; bei *Catellani, storia del diritto internazionale privato* 302. Zahlreiche statutarische Bestimmungen Italiens bei *Pertile, storia del diritto italiano* [2] 2 I, 467 f.; dazu etwa *Vercelli* 1207, *Como* 13. Jh., *hist. patr. monumenta* 16, 1164 und 223, und schon *divisio duc. Beneventani* 847 c. 4, Mon. Germ. Leg. 4, 221. Deutsche Quellen bei *Gierke* a. a. O. 2, 693 698 703. Und wer das internationale Finanzrecht in dem weiten Sinn des Verfassers nähme, der fände schon für das 12. und 13. Jahrhundert viele hunderte, vielleicht tausende einschlägiger Staatsverträge (Meistbegünstigungsklausel 1193! *Muratori, antiquitates italicae* 2, 891.) — In den neueren Jahrhunderten hat sich auch die gemeinrechtliche Literatur Deutschlands mit diesen Fragen beschäftigt, siehe die Nachweisungen bei *Kamptz,* Neue Literatur des Völkerrechts § 113; weitere Angaben in *Gerstlachers* Handbuch der teutschen Reichsgeseze 10, 2305 ff.

Digitized by Google

Wichtiger noch mußte ein anderes werden. Mehr als fünfzig Jahre dauern nun die Bestrebungen, dem internationalen Zivilrecht ein internationales Verwaltungsrecht an die Seite zu setzen, die Kämpfe, ob es einen solchen Rechtszweig geben könne, und mit welchem Inhalt, Untersuchungen, die von Deutschland und Oesterreich ausgehen, dann vornehmlich nach Italien führen, neuerdings wieder nach Deutschland zurückweisen. Man hat dabei auch das Finanzverwaltungsrecht nicht vergessen (vgl. etwa *v. Stein* in Schmollers Jahrbuch 6, 435 und 442; in der 3. Auflage der Verwaltungslehre 1, 266), und es ist klar, daß hier die entscheidenden Lösungen auch für ein internationales Finanzrecht gefunden werden müssen.

Und dabei hat die monographische Arbeit nicht ausgesetzt. Neben zahlreichen Einzelschriften und noch zahlreicheren Zeitschriftenaufsätzen besitzen wir seit 1899 ein zusammenfassendes und nach vielen Richtungen förderliches Werk von *Alessandro Garelli, il diritto internazionale tributario.* Als selbständiger Rechtszweig soll das internationale Finanzrecht neben internationales Zivilrecht oder Strafrecht gestellt werden, das internationale Steuerrecht als sein wichtigster Bestandteil in dem Buch vorweg behandelt werden. Der zunächst veröffentlichte allgemeine Teil bringt, in sich abgeschlossen, die Grundlagen eines internationalen Steuerrechts unter dem Gesichtspunkt der Finanzlehre, während freilich der in Aussicht gestellte besondere Teil, das positive Recht der einzelnen Steuerarten, niemals erschien.

Von alledem nun aber, was hier angedeutet wurde, hat der Verfasser des neuen internationalen Finanzrechts nie etwas erfahren. Für ihn ist der Rechtsstoff, um den es sich hier handelt (von einer Erinnerung an das klassische Altertum abgesehen, die einmal begegnet) im wesentlichen ein Erzeugnis der letzten beiden Menschenalter, ein Gegenstand, an dessen systematische Behandlung noch nicht gedacht worden sei. Und die mangelnde Fühlung mit den früheren Schriften bedeutet nicht nur den Ausfall einiger Zeilen in den Literaturverzeichnissen. Die reiche, bis heute geleistete Arbeit ist für den Verfasser verloren, und eine unzureichende Schulung im internationalen Privatrecht setzt

Digitized by Google

ihn nicht in die Lage, von sich aus die Probleme mit der nötigen Schärfe zu formulieren.

Dennoch wird es nicht unnütz sein, sich mit den wissenschaftlichen Grundanschauungen des Werkes auseinanderzusetzen. Denn wenn diese grundsätzlichen Erörterungen auch wenig gelungen sind, das Buch hat seinen Wert, und es kann eine solche Auseinandersetzung vielleicht über den Bereich der bloßen Ablehnung hinausführen.

Unter internationalem Finanzrecht versteht der Verfasser die „Normen, welche internationale Beziehungen und Verhältnisse finanzrechtlicher Natur ordnen“ (1), „das Finanzrecht in internationalen Beziehungen“ (12). Das Finanzrecht aber bedeutet für Verfasser jene „Normen des öffentlichen Rechts, welche das Verhältnis zwischen dem die Finanzhoheit besitzenden Staate und dem derselben unterworfenen Personenkreis und Sachbereich regeln“ (11). Also Finanzrecht ist ihm gleichbedeutend mit Finanzverwaltungsrecht; die privatrechtlichen Bestandteile, die verfassungsrechtliche Verteilung der Gewalten wird ausgeschieden; aber auch Rechtssätze, welche die Geschäftsführung der Behörden als solche betreffen, könnten danach nicht in den Bereich des Finanzrechts fallen. Die späteren Ausführungen machen von dieser Beschränkung freilich keinen Gebrauch. Es begegnet ein Abschnitt „Internationales Budgetrecht“, ein solcher über Staatsschulden und Finanzkontrolle. Indessen wird es notwendig sein, hier zu scheiden. Wenn dem staatlichen Prozeßrecht, Strafrecht usw. jeweils eine gleichbenannte „internationale“ Disziplin entspricht, so handelt es sich dabei um das Verhältnis staatlicher Tätigkeit dieses Inhalts zu einer gleichartigen Tätigkeit anderer Staaten; das Rechtssystem mit seiner üblichen Teilung der Fächer nach der Rechtsfolge bietet auch die Grundlage für die Teilung der internationalen Disziplinen, die jedem dieser Gebiete die Grenzen nach außen zuweisen. Dann kann aber systematisch neben ein internationales Prozeßrecht oder Strafrecht nicht ein internationales Finanzrecht treten, sondern es wird aufzulösen sein in seine staatsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, privatrechtlichen Bestandteile. Natürlich besteht kein Bedenken, etwa aus

Digitized by Google

Gründen äußerer Handlichkeit alle diese Dinge zu einem „internationalen Finanzrecht" zusammenzufassen. Aber wo es sich um eine Klarlegung der Grundbegriffe handelt, wird man eine solche Vereinigung lösen müssen. Staatsrechtliche Materialien, die einem „internationalen Verfassungsrecht" einzureihen wären, hat das vorliegende Buch kaum beigebracht. Die wenigen privatrechtlichen Fragen müssen systematisch im internationalen Zivilrecht Aufnahme finden. Der Grundstock aber, der verbleibt, ist Verwaltungsrecht, darum nach der internationalen Seite internationales Verwaltungsrecht. Und es bleibt nur etwa offen, ob man innerhalb dieser Disziplin von einem selbständigen internationalen Finanzverwaltungsrecht sprechen soll. Dieses letztere möchte ich nun allerdings nachdrücklich bejahen. Es ist bekannt, daß angesehene Schriftsteller das Verwaltungsrecht nicht nach den Gegenständen aufteilen wollen, mit denen sich die Verwaltung zu befassen hat, sondern nach den juristischen Formen, in denen dies geschieht. Und man hat versucht, auch einem internationalen Verwaltungsrecht, das anders vorgeht, die Daseinsberechtigung abzusprechen. Mir scheint das schlimmer Doktrinarismus. Jeder einzelnen Art verwaltender Staatstätigkeit müssen die Grenzen gesucht werden, die dieser besondere Gegenstand staatlicher Fürsorge verlangt. Es hilft noch gar nichts, wenn man die juristische Kategorie einer räumlich wirksamen Herrschaft, oder noch genauer einer Beherrschung kraft Wohnsitzes oder Aufenthalts im Lande kennt, ich muß wissen, was gerade bei der Volkszählung oder bei der Durchführung der Schulpflicht die eigentümliche Beziehung ist, die den Sachverhalt der staatlichen Tätigkeit unterstellt. Später einmal, wenn das Gesamtgebiet des internationalen Verwaltungsrechts ausreichend durchgearbeitet ist, mag eine nachträgliche Zusammenfassung der Einzelergebnisse unter solchen „juristischen" Gesichtspunkten möglich sein. Heute gilt es erst noch die Arbeit selbst zu tun, und dafür ist die stoffliche Aufteilung unentbehrlich. Ihre Grundlage aber bildet die bekannte Einteilung der Verwaltungslehre, und darum wird auch ein internationales Finanzverwaltungsrecht mit gutem Grunde seine selbständige Behandlung finden.

Digitized by Google

Zutreffend hebt *Lippert* (12 ff.) hervor, daß die Probleme des internationalen Finanzrechts nicht bloß zwischen souveränen Staaten auftreten, sondern auch in Staatenverbindungen und zwischen gemeindlichen Verbänden sich wiederholen. Der Gedanke läßt sich verallgemeinern: Jede autonome Gemeinschaft des öffentlichen Rechts bedarf für ihre Tätigkeit einer Feststellung ihres Verhältnisses zu einer Betätigung anderer Gemeinschaften von gleicher Beschaffenheit; man denke an die Abgrenzung kirchlicher Steuerpflichten. Nur müssen autonome Gemeinschaften in Frage sein, sonst verwandeln sich die Abgrenzungsprobleme in bloße Fragen der Geschäftsverteilung innerhalb eines Körpers nach Maßgabe örtlicher Zuständigkeit. Und es muß sich um Beziehungen zwischen nebengeordneten Gemeinschaften handeln. Der bezeichnende Ausgangspunkt allen internationalen Privatrechts ist das Nebeneinander öffentlicher Verbände, deren gegenseitiges Verhältnis bestimmt werden soll. Wo es sich dagegen um ein Verhältnis von Überordnung und Unterordnung handelt, da ist Einheit in Frage, da können nur staatsrechtliche Probleme auftauchen, die daran anknüpfen, wie die Macht zwischen Obergewalt und Untergewalt verteilt sein soll, und es bleiben immer staatsrechtliche Fragen, ob es sich um eine Machtverteilung in Verwaltungssachen, für das Prozeßrecht oder Privatrecht handelt. Auch innerhalb einer Staatenverbindung können echte Fragen des internationalen Finanzverwaltungsrechts auftauchen, nämlich überall da, wo das einzelne Staatsglied im eigenen Wirkungskreis handelt, und wo in dieser Richtung sein Verhältnis zu anderen Staatsgliedern bestimmt werden soll. Aber die Beziehungen zwischen Verbandsgewalt und Gliedgewalt, und ebenso die Beziehungen der Gliedstaaten zueinander in Angelegenheiten, bei denen sie lediglich nach dem Willen der Verbandsgewalt handeln, können nicht hierher gezogen werden. Noch weniger selbstverständlich Finanzfragen, welche nur die Verbandsgewalt als solche oder nur den Teil angehen. Der Verfasser des vorliegenden Buches wird dem nicht gerecht. Er glaubt, sämtliche Angelegenheiten finanzieller Art, die in einer Staatenverbindung auftauchen, ohne weiteres in das internationale Finanzrecht stellen zu können,

Digitized by Google

er bringt einen Abschnitt „Internationales Budgetrecht“ und handelt da z. B. für Deutschland von Artt. 69—73 der Reichsverfassung, also von der jährlichen Aufstellung eines Etats für das Reich, von den eigenen Einnahmen des Reichs und den Matrikularbeiträgen, von der Ausgabenbewilligung, der Rechnungslegung für die Einnahmen, der Aufnahme von Anleihen. In einem Abschnitt „Internationales Münzrecht“ (der meines Erachtens der inneren Verwaltung einzureihen wäre) wird das Geldwesen der deutschen Schutzgebiete beschrieben, die weder Staaten noch auch nur autonom sind. An anderer Stelle ist von der Ueberwachung der bundesstaatlichen Zollverwaltung durch das Reich die Rede, und anderes dergleichen mehr. Es leuchtet ein: für eine Darstellung solcher Gegenstände brauchen wir nicht erst eine besondere Disziplin des internationalen Finanzrechts.

Aber auch manches andere wird noch der Ausscheidung bedürfen, was der Verfasser in seine Aufgabe hineinnimmt. Es ist dafür zunächst eine Klarlegung notwendig, wie Verfasser das Verhältnis seiner Lehren zum Völkerrecht auffaßt. Auf scharfe Formulierungen wird man dabei allerdings nicht rechnen dürfen. „Das internationale Finanzrecht greift über den Bereich des einzelnen Staates . . . . hinaus; es reicht dem Völkerrecht die Hand, um in seinem Geiste die durch internationale Verhältnisse geschaffenen finanzrechtlichen Fragen zu lösen“ (11). „Die Bahnbrecher der internationalen Rechtsentwicklung sind das internationale Privatrecht und das Völkerrecht gewesen. Diese beiden Rechtskreise haben zuerst den Gedanken eines Weltrechts, einer Weltrechtspflege aufgenommen und eine über nationalen Besonderheiten schwebende Rechtsordnung geschaffen. Ihnen schließt sich das internationale Finanzrecht an“ (57). „Dem internationalen Finanzrecht fehlt gleichwie dem Völkerrecht die Zwangsgewalt“ (1047). Man wird aus diesen Ausführungen immerhin entnehmen können, — auch ein Zitat, S. 418 weist darauf hin — daß auch für den Verfasser das Völkerrecht ein Verschiedenes gegenüber dem internationalen Finanzrecht ist. In der Tat, es liegt ja auf der Hand, daß ein Gesamtwille der Kulturstaaten darüber, wie die einzelnen

Digitized by Google

Fragen dieses Bereichs beantwortet werden sollen, nicht besteht. Wenn die Erbschaftssteuer eines Staates die Personen mit Wohnsitz im Lande trifft, nimmt das Völkerrecht dazu genau ebensowenig Stellung, wie wenn ein anderer Staat den Nachlaß heimischer Staatsangehöriger besteuert. Das Völkerrecht mag für einzelne Punkte, wie sonst in innerstaatliches Recht, so auch in das Finanzverwaltungsrecht der Staaten eingreifen; aber der Rechtsstoff als ganzer ist und bleibt der partikularen Ordnung überlassen. Anderes nimmt ja wohl auch Verfasser nicht an. Aber er behandelt ohne weiteres als Gegenstand des internationalen Finanzrechts die sämtlichen Staatsverträge, die sich auf finanzielle Angelegenheiten beziehen, also beispielsweise Verträge über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben innerhalb eines Staatsgebietes oder über die dort geltende Währung. Ein sehr erheblicher Teil des umfangreichen Bandes wird von der Wiedergabe solcher Vertragsbestimmungen ausgefüllt, und ihre Zugehörigkeit zum internationalen Finanzrecht erscheint dem Verfasser so wesentlich, daß unter den allgemeinen Lehren ein eigener Abschnitt über das Vertragsrecht steht, in dem von der Vertragsfähigkeit halbsouveräner Staaten, von dem Vertragsabschluß durch Staatsoberhaupt oder Minister, von der Wirkung des Vertrags für Staat und Untertan, von der Rechtsnachfolge in Verträge, von der *clausula rebus sic stantibus* und anderen wohlbekannten Dingen die Rede ist.

Und doch handelt es sich bei der großen Masse dieser Verträge nur um diejenige Erscheinung, die *O. Mayer* exakt als das völkerrechtlich gebundene Verwaltungsrecht bezeichnet. Ein Vertrag bestimme, daß irgend eine Abgabe im Staat erhoben oder nicht erhoben werden dürfe: erfüllt der gebundene Staat seine vertragliche Verpflichtung, so schafft er innerstaatliches Abgabenrecht, dem Gesetzesunterworfenen gegenüber durch nichts, aber auch gar nichts unterschieden von dem Abgabenrecht, das dieser Staat ohne den Zwang eines Staatsvertrags begründet. Es ist Finanzverwaltungsrecht und hat systematisch seinen Platz bei allen anderen Satzungen dieses Staats von entsprechendem Inhalt; zur Schaffung eines eigenen internationalen Finanzrechts fehlt für solche Satzungen jegliches

Digitized by Google

Bedürfnis. In einem allerdings besteht ein Unterschied gegenüber sonstigem Finanzverwaltungsrecht des Staates: er war einem anderen Staat gegenüber verpflichtet, die Vorschriften aufzustellen. Handelt er seiner Verpflichtung zuwider, so bleibt trotzdem das vertragswidrig erlassene Gesetz innerstaatlich verbindlich. Aber der so handelnde Staat hat alsdann einer völkerrechtlichen Verpflichtung zuwidergehandelt. Einer völkerrechtlichen Verpflichtung. Denn das Völkerrecht verlangt, daß ein gültig abgeschlossener Staatsvertrag gleichviel welchen Inhalts ausgeführt werde. So reichen solche Verträge nach seiten ihrer formalen Verbindlichkeit also auch in das Völkerrecht; aber wiederum besteht auch insoweit kein Bedürfnis, Staatsverträge finanziellen Inhalts in einem besonderen „internationalen Finanzrecht" unterzubringen. Freilich es mag auch ein Staatsvertrag finanzrechtlichen Inhalts unter Umständen in ein echtes internationales Finanzrecht gehören. Aber nicht deshalb, weil es ein Staatsvertrag ist, sondern deshalb, weil sein besonderer Inhalt dahinzielt. Eine Vereinbarung über die Zulässigkeit von Schiffahrtsabgaben muß hier ausgeschieden werden. Mit einem Vertrag, der zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Steuerkompetenzen zwischen zwei Staaten abgrenzt, verhält es sich anders.

Nun soll allerdings nicht verkannt werden, daß mit dieser zweifachen Feststellung, ein finanzrechtlicher Staatsvertrag gehöre mit seinem Inhalt in das materielle Finanzrecht eines Staates, und er reiche wegen der Bindung, die er bewirkt, in das Völkerrecht, der rechtliche Gehalt solcher Verträge noch nicht völlig erschöpft ist. Der Umstand, daß wir von einem bestimmten Staat verpflichtet werden, solches Recht zu setzen, oder daß wir es sind, die ein derartiges Verhalten von einem fremden Staat fordern können, ist gleichfalls juristisch erheblich. Ich hatte vor kurzem Veranlassung, mich über diese Seite der Dinge zu äußern (Archiv für öffentliches Recht 31, 122 ff.) und habe geglaubt, annehmen zu sollen, es müsse dem Völkerrecht eine besondere Gruppe des staatsvertraglichen Rechts sich anschließen, die vom Standpunkt eines bestimmten Staats aus die Bindungen zusammenstellt, die zu seinen Gunsten oder Lasten

Digitized by Google

durch Staatsvertrag bewirkt werden. Und hier wird sich allerdings eine Einteilung der Verträge nach ihrem Gegenstand von selbst ergeben, und damit auch eine eigene Gruppe von Staatsverträgen finanziellen Inhalts. Wir erhalten nunmehr in der Tat eine Gruppe Staatsverträge über Finanzrecht, aber auch dann noch nicht internationales Finanzrecht im technischen Sinn; jedenfalls dann nicht, wenn wir in diesem internationalen Finanzrecht ein Seitenstück zu den Disziplinen des internationalen Zivilrechts oder Strafrechts suchen. Und davon muß nunmehr die Rede sein.

Über die Auffassung des internationalen Privatrechts als Gesamtdisziplin und über die seiner einzelnen Teile, des internationalen Zivilrechts (internationalen Privatrechts im engeren Sinn), des internationalen Strafrechts, Prozeßrechts, Verwaltungsrechts herrscht nun freilich auch bei denjenigen, die diesen Gebieten näher stehen als der Verfasser des besprochenen Buches, keine völlige Uebereinstimmung. Die Ausgangspunkte des Berichterstatters müssen hier notwendig subjektiver werden, und er möchte, um Längen zu vermeiden, auf die Zusammenfassung seiner Anschauungen verweisen, die in dem Artikel „Internationales Privatrecht", Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts [2] II enthalten ist. Das eine mag jedenfalls an die Spitze gestellt sein: Die Leitgedanken, die da in Frage kommen, müssen für alle Teile des internationalen Privatrechts, für das Zivilrecht, das Strafrecht, Prozeßrecht und Verwaltungsrecht gleichmäßig durchführbar sein. Nur wenn eine energische Vereinheitlichung der Problemstellung sich als möglich erweist, besteht die Berechtigung, diese Teile zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen.

Für *Lippert* bedeutet internationales Finanzrecht „das Finanzrecht in internationalen Beziehungen". Was dabei unter internationalen Beziehungen verstanden werden soll, ist nicht näher ausgeführt, wird anscheinend als selbstverständlich betrachtet. Und doch bergen sich gerade hier die wesentlichsten Fragen. Das Wort „Beziehungen" ergibt keinen weiteren Aufschluß. Und wenn ich versucht habe, den Sinn zu erfassen, in dem Verfasser von „international" spricht, so versagt

Digitized by Google

auch dies. Denn sein Sprachgebrauch ist außerordentlich unbestimmt. Häufig meint die Bezeichnung international „auf eine Mehrheit von Staaten bezüglich". Zuweilen wird das Wort direkt für „völkerrechtlich" gebraucht. Und dann wieder wird es ganz unstaatlich von einer Beziehung zu Personen oder Sachen außer Landes oder von Angelegenheiten der Ausländer im Inland verwendet. Dem entspricht auch der tatsächliche Inhalt des Buches: wo immer Beziehungen zu Ausland und Ausländern für das Finanzrecht in Betracht kommen, da wird der Gegenstand als eine Angelegenheit des internationalen Finanzrechts behandelt. Nun lassen sich selbstverständlich die verschiedenartigsten Querschnitte durch die Rechtsordnung legen. Den einen interessiert das Recht in seiner Beziehung zum Grundbesitz, den anderen seine Vorschriften für Schauspieler. So mag auch eine Zusammenstellung dessen, was im Recht und im Finanzrecht im besonderen auf Ausland und Ausländer Bezug hat, einem gewissen praktisch-geschäftlichen, vielleicht auch einem kulturhistorischen Interesse entgegenkommen. Aber darum handelt es sich hier nicht. Das internationale Finanzrecht soll „ein eigener selbständiger Teil des internationalen öffentlichen Rechts" sein, soll sich neben die bisherigen Disziplinen stellen, und es muß darum einen eigenen, gerade diesem Rechtsteil eigentümlichen Inhalt besitzen. Was in die schon vorhandenen Fächer der Jurisprudenz sachgemäß eingeordnet werden kann, bedarf nicht noch eines weiteren Faches. Hier gilt: *superflua nocent.*

Verfasser geht sehr weit in der Einbeziehung seiner Stoffe. Er bespricht beispielsweise die Abgabensätze auf dem Nordostseekanal, einer Wasserstraße, die fraglos deutsches Staatsgebiet ist, auch von keinem Völkerrechtssatz berührt wird. Er erörtert die Kriegssteuern, handelt von der Wirkung einer neu erlassenen Zollordnung auf vorher abgeschlossene Kaufverträge. Die Beziehungen zum Ausland, die hier in Frage kommen, sind rechtlich kaum mehr faßbar. Sie werden einem internationalen Finanzrecht, das auf diesen Namen Anspruch machen darf, schwerlich angehören können.

Aber auch dann wird noch nicht internationales Finanzrecht vorliegen müssen, wenn ein Finanzrechtssatz Beziehungen zu

Digitized by Google

Ausland und Ausländern in seinen Tatbestand unzweideutig aufgenommen hat. Es kann sein, daß der Staat für irgendeinen Gegenstand zweierlei Recht hat, je nachdem seine Vorschriften für Inländer oder Ausländer gelten. Der Ausländer braucht zur Eheschließung in Preußen ein besonderes Zeugnis, er ist unter erleichterten Voraussetzungen der Verhaftung ausgesetzt, Gewerbebetrieb im Umherziehen wird ihm versagt, und so unterscheidet etwa auch das neue Besitzsteuergesetz: gegen einen Deutschen ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zweck der Steuerbeitreibung ausgeschlossen (einige finanzrechtliche Materialien hierzu auch bei *Lippert* 103 ff.). Offensichtlich handelt es sich in diesen Beispielen überall um materielles deutsches Recht, und es wird nur innerhalb der deutschen Vorschriften unterschieden, wie gegenüber einem Inländer und wie gegenüber einem Ausländer zu verfahren ist. Verwandte Erscheinungen begegnen auf Grund irgendwelcher örtlicher Unterscheidungen im Tatbestand: der Wechselregreßanspruch verjährt — vorausgesetzt, daß er überhaupt unter deutschen Gesetzen steht — zu verschiedenen Zeiten, je nachdem der Wechsel in Europa, an den außereuropäischen Küsten des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres oder sonst außerhalb Europas zahlbar ist; die Zustellung im Prozeß hat verschiedene Formen, wenn sie im Inland und wenn sie im Ausland auszuführen ist; die Gouverneure der deutschen Schutzgebiete führen außerhalb Europas den Exzellenztitel; und wiederum zeigt auch das Finanzrecht solche Vorschriften: die Waren eines bestimmten Landes werden mit Kampfzöllen belegt, der Verkehr aus Grenzgebieten vollzieht sich zollfrei; die Anmeldefristen für die Erbschaftssteuer sind verschieden lang, je nachdem sich der Erwerber bei Anfall der Erbschaft im Inland oder Ausland aufhält. Auch hier ist überall materielles deutsches Recht vorhanden, und es wird nicht darauf ankommen, ob derartige Bestimmungen wichtig sind, sondern ob ein wissenschaftliches Bedürfnis dafür besteht, um sie in ein internationales Privatrecht, in ein internationales Finanzrecht zu stellen. Es ist bekannt, daß manche hier anders vorgehen, und es ist ja wohl nicht Hochverrat, in ein doch notwendiges internationales Privatrecht auch solche Bestimmungen — sie mögen nach ihrem wichtigsten Bestandteil „Fremdenrecht“ genannt

Digitized by Google

sein — mitaufzunehmen. Aber das erschwert die unerläßliche begriffliche Sonderung zwischen den verschiedenen Gruppen von Fragen, die in einem internationalen Privatrecht notwendig behandelt werden müssen, und es häuft einen Stoff, der durch seinen Umfang ohnehin schon ausreichende Schwierigkeiten bereitet.

Im Mittelpunkt der Fragen nun aber, die allem internationalen Privatrecht gemeinsam sind, steht meines Erachtens die eine: in welchem Umfang grenzt sich die Gewalt eines Staates, die bei Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe wirksam wird, ab von der Gewalt anderer Staaten, die sich mit gleichartigen Aufgaben beschäftigen? (Die gleiche Frage erwächst für andere öffentliche Gemeinschaften; doch soll der Einfachheit halber hier und im folgenden nur vom Staat die Rede sein.) So ist das zentrale Problem des internationalen Zivilrechts: die Privatrechtsordnung eines Staates, als Gesetz, als richterliches Urteil, als Verfügung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erscheinung tretend, entfließt dem staatlichen Willen und muß darum Grenzen haben, an denen der Wille des einen Staates halt macht, und — ein Privatrechtsverhältnis muß für uns unter der Ordnung des einen oder anderen Staates stehen — die Herrschaft eines fremden Staates beginnt. Für das internationale Strafrecht wird die entsprechende Fragestellung kaum angezweifelt: es sollen die Grenzen der heimischen Strafgewalt gegenüber dem Ausland bestimmt werden. Und wenn die Literatur des internationalen Zivilprozeßrechts in weniger unbefriedigendem Zustand sich befände als sie ist, so müßte auch hier erkannt sein: im Mittelpunkt dieser Lehren steht die Frage, wie weit die Entscheidungsgewalt eines Staates gegenüber anderen Staaten reicht, ob im Inland (für den Staat natürlich, nicht für das einzelne Gericht) Zuständigkeit besteht, einen Rechtsstreit zu entscheiden, wenn etwa der Prozeßgegenstand durch seine Lage oder der Prozeßgegner durch Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz mit Inland oder Ausland verbunden ist. Daß die gleiche Fragestellung auch im internationalen Verwaltungsrecht den Ausgangspunkt bilden muß, darauf ist für den Bereich der inneren Verwaltung erst neuerdings hingewiesen worden; die Arbeiterversicherung, der

Digitized by Google

Schulzwang, die Vereinspolizei verlangen eine Absteckung ihrer Grenzen. Und so würde schon von hier aus naheliegen, dieselben Fragen in einem internationalen Finanzverwaltungsrecht zu suchen — wenn nicht dessen eigener Inhalt schon mit besonderem Nachdruck auf die gleiche Problemstellung hinweisen würde. Denn vor allem im Steuerrecht, das den Mittelpunkt allen Finanzrechts bilden muß, ist eine Stellungnahme unausweichlich, die besagt, unter welchen persönlichen und räumlichen Voraussetzungen eine Steuer geschuldet wird. Soll die Erbschaftssteuer im Heimatstaat oder am letzten Wohnsitz des Verstorbenen oder etwa am Ort des Erben gefordert werden, der Stempel von Kaufverträgen dort, wo der Vertrag geschlossen wurde, wo er zu erfüllen ist, die Besteuerung von Zinsscheinen da, wo sie ausbezahlt werden, oder da, wo die Zahlung vereinnahmt wird? Ueberall handelt es sich um die richtige Abgrenzung der Staatsgewalt, nicht anders wie bei anderen Rechtsstoffen. *Bar* hatte in seiner bemerkenswerten Skizze des internationalen Steuerrechts den Gedanken einer Zuständigkeit der Staatsgewalt ohne weiteres ebenso wie sonst im internationalen Privatrecht zur Anwendung gebracht, und es war vor allem *Schanz,* der (ohne die Arbeit *Bar's* zu kennen) in seinem ausgezeichneten und für die deutsche Finanzwissenschaft einflußreich gewordenen Aufsatz Finanzarchiv 9 II von 1892 die Steuergewalt nach Maßgabe der „wirtschaftlichen Zugehörigkeit" bestimmt hat. *Lippert* kennt diesen Aufsatz. Auch hier wird (614 f.) der Gesichtspunkt verwertet, daß der Staat zur Besteuerung berufen sei, dem das Steuerobjekt wirtschaftlich zugehöre, und unter den allgemeinen Lehren begegnen (93 ff.) eigene Ausführungen über die „formalen Grundgesetze", die sich auf die „Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung" beziehen, die „Gebietshoheit" und das „Heimatsrecht". Aber die Folgerungen aus diesen Annahmen werden nicht gezogen. Vergeblich sucht man in dem umfangreichen Werk nach zusammenfassenden und grundsätzlich durchgeführten Untersuchungen für die einzelnen Steuerarten, die allgemeine Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Stempelsteuern usw., um festzustellen, wie weit die staatliche Herrschaft sich bei jeder von ihnen nach der Eigenart des

Digitized by Google

Steuergegenstandes und der Steuerform erstreckt. Es ist wohl das schwerste Bedenken, das nach meinem Dafürhalten gegen das vorliegende Buch zu erheben ist, daß *Lippert* diese Fragen gesehen hat und nicht erkannt hat, daß sie den Eckstein an dem Bau der neuen Disziplin bilden müssen. Man lese darüber etwa S. 580.

Nun ist es freilich nicht an dem, daß Erörterungen über solche Gegenstände in dem Buch vollkommen mangelten. Indessen soweit überhaupt, findet man sie in einem Zusammenhang, in dem sie durchaus nicht stehen dürften — in der Lehre von der Doppelbesteuerung. Niemand bezweifelt für das internationale Strafrecht, daß hier zunächst die Grenzen der Strafgewalt eines Staates nach Personen und Raum festzulegen sind, und wenn man alsdann dem Gedanken Rechnung trägt, daß es unangemessen sei, wegen desselben Verbrechens in zwei Staaten Strafe zu verhängen, so folgt dann erst die Stellungnahme zu der Frage, welchen Einfluß man einer konkurrierenden Strafzuständigkeit anderer Staaten einzuräumen habe. Genau so liegen die Dinge im Finanzrecht. Erst muß die Zuständigkeit des besteuernden Staates an sich feststehen, und dann erst kann die Frage kommen, welche Wirkungen einer konkurrierenden Steuergewalt anderer Staaten eingeräumt werden sollen. Freilich in der Geschichte der Finanzwissenschaft ist das Problem der Doppelbesteuerung der Anstoß gewesen, jene Zuständigkeitslehre in Steuersachen zur Entwickelung zu bringen; man hat argumentiert, die Besteuerung aus einem und demselben Steuergrunde solle nur einmal und dann durch den Staat erfolgen, der durch seine Zuständigkeit der nächstberechtigte ist. Aber selbstverständlich, das ändert nichts daran, daß logisch erst die Frage der Zuständigkeit kommen muß, und dann erst die Frage, ob und inwieweit diese Zuständigkeit durch eine Konkurrenz fremder Steuergewalten beeinflußt werden soll. Muß doch eine Rücksichtnahme auf fremde Besteuerung überhaupt nicht als Beschränkung eigener Zuständigkeit in Erscheinung treten; sie mag beispielsweise rein materiellrechtlich durch bloße Abrechnung des an einen anderen Staat entrichteten Betrags wirksam werden. Bei *Lippert* tragen die Ausführungen über sachgemäße Steuer-

Digitized by Google

begrenzung noch die Eierschalen des Doppelsteuerrechts auf dem Rücken, und sie leiden auch dann noch daran, daß sie innerhalb dieses Bereichs nicht für jede Steuerart besonders durchgeführt, sondern aufgeteilt werden unter Gesichtspunkten wie „Gebietszusammenhang", „Wohnsitz", „Vermögensbezug", so daß etwa die Erbschaftssteuer auf drei verschiedene Paragraphen zerteilt ist. Daß aber die Folgen dieser Anordnung nicht bloß in einer Unbequemlichkeit für den Leser bestehen, davon kann man sich leicht überzeugen. Für die Erbschaftssteuer beispielsweise wird wohl auf die Möglichkeit verwiesen, sie an den Ort des Vermögens, an Wohnsitz oder Aufenthalt, an Staatsangehörigkeit zu knüpfen; wessen Wohnsitz oder Aufenthalt dabei jedoch entscheiden soll, ob der des Erblassers oder des Erben, darüber wünschte man mehr zu erfahren, als das Buch bietet. Und von vorneherein bleibt dabei kein Raum, die verschiedenen Steuerformen auf ihre Tragweite zu prüfen. Soll die Erbschaftssteuer eine Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer sein, die der Erblasser bei Lebzeiten zu bezahlen hatte, so werden ihre Grenzen andere sein müssen als bei einer Vermögenszuwachssteuer, die den Erben trifft.

Auf das Sachliche der Abgrenzungen einzugehen, ist hier selbstverständlich nicht der Ort. Nur ein Punkt von allgemeinerer Bedeutung sei dabei noch berührt, auf den auch Verfasser 57 S. ff. zu sprechen kommt. Zivilrecht und Finanzrecht beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf das Vermögen der Privatpersonen; internationales Zivilrecht und internationales Finanzrecht gewähren dem Staat Zuständigkeit, auf einen vermögensrechtlichen Tatbestand einzuwirken, wenn die wichtigste örtliche Beziehung des Tatbestands auf diesen Staat hinweist; inwieweit gehen danach die Lösungen des internationalen Finanzrechts und diejenigen des internationalen Zivilrechts parallel? Manchmal werden die maßgebenden Beziehungen die gleichen sein. Die dingliche Ordnung und die Ertragsbesteuerung des Grundstücks werden dem Staate zukommen, in dem das Grundstück liegt. Und so erklärt es Verfasser geradezu als „ein Gebot höherer Weltrechtsordnung .., daß die beiden Rechtskreise den Hauptzügen nach gleichartige Problemlösungen geben". In der Tat, wo

Digitized by Google

Verschiedenheiten in der Abgrenzung nur auf Willkür beruhen, sind sie schlecht; denn dann muß notwendig das Zivilrecht oder das Finanzrecht eine andere als die wichtigste örtliche Beziehung zur Grundlage genommen haben. Es kann aber auch sein, daß die Eigenart des Privatrechts und Finanzrechts zu verschiedenartigen Lösungen drängen, daß etwa für die privatrechtliche Regelung der Forderungen der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses beim Schuldner, für die Einkommenbesteuerung beim Gläubiger zu suchen wäre, daß man (es hängt natürlich von der Begründung der Steuer ab) für die Nachlaßbesteuerung auf den Gedanken der Gesamtnachfolge zu verzichten hätte, und ähnliches mehr. Verfasser führt eine ganze Anzahl paralleler Lösungen für die beiden Rechtskreise an, darunter eine Abstellung auf den inländischen Erfüllungsort des auswärts geschlossenen Rechtsgeschäfts für das Privatrecht und auf den inländischen amtlichen Gebrauch einer im Auslande ausgestellten Urkunde für die Stempelsteuer; die Behandlung der Geschäftsfähigkeit und die ihr entsprechende der „persönlichen Abgabenpflicht", für die allerdings „nicht so sehr die Staatsbürgerschaft als Wohnsitz, längerer Aufenthalt, Teilnahme am wirtschaftlichen und Geschäftsleben, Herstellung einer Rechtsbeziehung" in Betracht kämen; er vergleicht die Unterstellung der Geschäftsformen unter das Recht des Errichtungsortes und einen Satz *fiscus loci taxat actum* — ob durchaus mit Gewinn, sei dahingestellt.

Sorglich müssen nun aber Rechtssätze, welche über die Grenzen der Steuergewalt aussagen, geschieden werden von jenen früher besprochenen, die innerhalb der Geltung einer Rechtsordnung Sondervorschriften geben gegenüber Ausland und Ausländern. Nicht minder aber (nach beiden Richtungen begegnen Bedenken) muß die Feststellung jener Grundsätze über die Zuständigkeit von der Auslegung derjenigen Begriffe getrennt werden, welche als Tatbestandsmerkmale zur Abgrenzung der Zuständigkeit verwendet werden. Und damit kommen wir zu einem zweiten Gegenstand, an dem, wie alles internationale Privatrecht, so auch eine Darstellung des internationalen Finanzrechts nicht vorbeigehen kann.

Digitized by Google

Wir sind in der erwünschten Lage, hier ein Stück mit dem Verfasser gemeinsam gehen zu können. Der Gesetzgeber erklärt, Erbschaftssteuer soll erhoben werden von dem Nachlasse eines Erblassers, der im Staat staatsangehörig war, von dem Erben, der im Land den Wohnsitz hat, von unbeweglichem Gut, das hier belegen ist: die Abgrenzung der Steuergewalt knüpft dabei an eine Reihe von Voraussetzungen an, an rechtliche Eigenschaften, wie den Umstand, ob jemand Erblasser, Erbe ist, ob ein Vermögensgegenstand als unbewegliches Gut angesehen werden muß, und an eine örtliche Verbindung dieser Umstände mit dem Staat durch Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Lage im Gebiet. Es handelt sich um die bekannte Gruppe der „Anknüpfungsbegriffe", die selbständige rechtliche Erörterung verlangen und eine solche in der Tat auch hier erhalten. S. 417 ff. ist dem internationalen Abgabenrecht die Erörterung von „Allgemeinbegriffen" vorausgeschickt, „der finanzrechtliche Begriff Wohnsitz", „bewegliche und unbewegliche Sachen im internationalen Finanzrecht", „über Abgabengebiet", und S. 631 ff., in der Lehre von der Doppelbesteuerung, werden diese Beziehungen zur Grundlage der Einteilung verwendet. Freilich sollte dabei die Frage, was bewegliches und unbewegliches Gut ist, und die andere Frage, an welchem Ort die Lage eines Vermögensgegenstandes zu suchen, auseinandergehalten werden; und erst recht die Frage, was unter dem Anknüpfungsbegriff beweglich und unbeweglich zu verstehen, von der Zuständigkeitsfrage, inwieweit bewegliches oder unbewegliches Gut von der Besteuerung eines Landes ergriffen werden soll. Aber auch die anschließenden Erörterungen „über das Abgabengebiet" (439 ff.) vereinigen verschiedenartige Bestandteile. In den gegenwärtigen Zusammenhang gehören davon die Fälle, bei denen der Ausdruck „Inland" oder verwandte Bezeichnungen als Anknüpfungsbegriff erscheinen, um danach den Geltungsbereich einer Finanzvorschrift zu bestimmen.

Freilich nicht die ganze aus dem deutschen Kolonialrecht her übel beleumundete „Inlandsfrage". Denn die Frage, ob ein Gebiet als „Inland" anzusehen, kann (Näheres im „Recht" 1906, 1431) drei völlig verschiedene Bedeutungen besitzen. Die Frage

Digitized by Google

mag auf die Rechtslage eines Gebietes gegenüber einem bestimmten Staat gehen und damit auf die Möglichkeit, ob dort irgendeine Maßregel dieses Staates wirksam werden kann; die Antwort gehört zunächst dem Staats- und Völkerrecht an, hat aber allerdings auch eine international-privatrechtliche Seite, darüber gleich nachher. In einem zweiten Sinn wird nach dem Inlandscharakter eines Gebiets gefragt, um festzustellen, ob irgend eine staatliche Maßregel dort gelten will; daß die Macht hierzu bestünde, wird vorausgesetzt, es sollen vielmehr gewollte Verschiedenheiten innerhalb des Staatsbereiches begründet sein. Fälle dieser Art bringt Verfasser gerade im gegenwärtigen Abschnitt, die Abtrennung eines Zollausschlusses vom Zollgebiet, die Nichterstreckung des preußischen Einkommensteuergesetzes auf Helgoland. Augenscheinlich sind hier rein materiellrechtliche Unterscheidungen innerhalb der Gesetzgebung eines Staates gegeben, „fremdenrechtliche" Bestimmungen in dem früher erörterten Sinn. Endlich aber taucht jene Inlandsfrage noch in völlig anderem Zusammenhang auf: irgendeine beliebige staatliche Einzelvorschrift verfügt Rechtswirkungen für den Fall, daß eine Voraussetzung dem „Inland" angehöre oder nicht angehöre, Zufallsbestimmungen, die geradeso gut eine Formulierung besitzen könnten, die statt des mehrdeutigen Wortes „Inland" eine unmißverständliche Bezeichnung verwenden würde. Und nur hier kommt das „Inland" in seiner Eigenschaft als Anknüpfungsbegriff in Betracht. Freilich auch dann noch nicht notwendig als Gegenstand des internationalen Privatrechts und im besondern des internationalen Finanzrechts. Denn ganz überwiegend sind solche Bestimmungen, die für Inland oder Ausland besonderes vorschreiben, von fremdenrechtlicher Art. Z. B. daß der Abgabenpflichtige, der nicht im Inland wohnt, hier einen Bevollmächtigten haben müsse. In welchem Sinn nun diese Wendungen in einer Vorschrift gebraucht sind, kann nur die Analyse der einzelnen Bestimmung ergeben. Die Bedeutungen wechseln stark. Manchmal wird mit Inland der Machtbereich des Staates gemeint. Wo aber dieses letztere zutrifft, da fallen die alsdann notwendigen Erörterungen darüber, was unter solchem Machtbereich zu verstehen, zusammen mit einer weiteren

Digitized by Google

Gruppe von Feststellungen, die, wie bei allem internationalen Privatrecht, so wiederum auch für das internationale Finanzrecht ohnehin getroffen werden müssen:

Die staatliche Tätigkeit nämlich vermag sich über das dauernd beherrschte Staatsgebiet hinauszuerstrecken in staatenloses, in fremdes Staatsgebiet, in Gebiete, die vordem einem andern Staat gehört haben oder später einem solchen zufallen, und auch hier müssen die Grenzen der staatlichen Zuständigkeit gegenüber anderen Staaten gesucht werden, zur See, im Luftraume, bei Kondominien, im Bereich der Konsulargerichtsbarkeit, bei vertragsmäßig zugelassenen Aemtern jenseits der Grenze, in besetzten oder einverleibten Gebieten und dergl. mehr. Die Voraussetzungen solcher Zuständigkeit gehören dem Staats- und Völkerrecht an, die Zuständigkeitsfragen hingegen, wieweit die Gesetze eines Staates gelten, wieweit seine Behörden tätig werden können, sofern sie finanzrechtlichen Inhalt haben, dem internationalen Finanzrecht. In der Tat finden sich bei *Lippert* auch über einen Teil dieser Gegenstände Materialien gesammelt, hauptsächlich in § 21, aber auch — in wenig durchsichtiger Systematik, und untermischt mit mancherlei anderen Fragen — an mehreren anderen Stellen des Buches (§§ 20, 23, 89 und 90).

Die Zuständigkeit, eine finanzielle Aufgabe durchzuführen, bedeutet indes für einen Staat noch nicht die Möglichkeit, sie auf jede ihm gut scheinende Weise zu erledigen. Neben der Zuständigkeit für die Angelegenheit als Ganzes bedarf der Staat einer Zuständigkeit, auch das Mittel, dessen er sich bedient, im Verhältnis zu anderen Staaten zu benützen. Der Beklagte im Zivilprozeß mag einem inländischen Gerichtsstand unterstehen, das ermächtigt noch nicht, das Urteil im Ausland vollstrecken zu lassen. Ein Verbrechen ist im Inland begangen; die Wahlrechte, die er in einem anderen Staate hat, können dem zu Zuchthaus Verurteilten doch nicht entzogen werden. Und so auch im Finanzrecht. Es kann sein, daß das Mittel, dessen sich der Staat bedienen will, in der Aufstellung eines Rechtssatzes besteht. Z. B. das Gesetz über den Wehrbeitrag verpflichtet die Vorstände oder Geschäftsführer von Handelsgesellschaften, dem Steuerpflichtigen Aufschluß über den Wert seines Geschäfts-

Digitized by Google

anteils zu geben, aber, vielleicht etwas weitgehend, doch jedenfalls in der Beschränkung sehr zutreffend, begründet § 42 des Gesetzes eine solche Auskunftspflicht nur für „Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben oder Vermögen im Inlande besitzen". Der im Reich wohnende reichsangehörige Aktionär einer Gesellschaft, die Sitz und Vermögen im Ausland hat, ist zwar beitragspflichtig zum Wehrbeitrag, aber jene Hilfsvorschrift für Gesellschaften kommt dabei nicht zur Anwendung. Entsprechend, wo es sich um die unmittelbare Vornahme einer Tätigkeit für den Staat handelt (einige Materialien hierzu S. 90ff und noch einmal 1001 ff.) Machtäußerungen eines Staates, erklärt das Völkerrecht, sind in fremdem Staatsgebiet unzulässig; Einwirkungen von nicht hoheitlicher Art gelten als erlaubt. Wo die Grenze zwischen beiden läuft, ist keineswegs in jedem Fall selbstverständlich und verlangt Eingehen auf den besonderen Sachverhalt. Darum wird es zweckmäßig sein, diese an sich völkerrechtlichen Fragen, soweit finanzrechtlichen Inhalts, in ein internationales Finanzrecht hineinzunehmen. Die S. 1012 erwähnte österreichische Uebung, Zahlungsaufträge an einen Abgabenschuldner in Preußen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, muß als unstatthaft gelten; für den Zivilprozeß ist die gleiche Frage längst entschieden.

Alles das nun, was bisher als Inhalt eines internationalen Finanzrechts aufgeführt wurde, betrifft die Grenzen, in denen ein Staat in Finanzangelegenheiten selbst wirksam werden kann, durch Aufstellung von Gesetzen, durch behördliche Tätigkeit. Wie aber ist sein Verhältnis zu ausländischer Finanzgewalt? Kann auch ihr rechtliche Bedeutung für das Inland zukommen?

Wie in Büchern über internationales Zivilrecht, so begegnet nun auch in dem hier vorliegenden Werk unter den allgemeinen Lehren ein Paragraph „Die Anerkennung fremden Rechtes", gefolgt von einem weiteren „Der Beweis ausländischen Finanzrechtes". Es wird da (50 ff.) ausgeführt, daß auch das Finanzrecht in seiner Wirksamkeit die staatlichen Grenzen überschreiten könne, und da die Staaten Teile der großen völkerrechtlichen Gemeinschaft, so folge daraus für den einzelnen Staat die Verpflichtung, „in gewissem Umfang auch andere Rechtsordnungen

Digitized by Google

zu achten und ihre Verfügungen gelten zu lassen". Das äußert sich dann (Verfasser benützt eine abweichende Terminologie, die der Fühlung mit dem Sprachgebrauch der anderen Zweige des internationalen Privatrechts ermangelt) in der Anwendung ausländischer Gesetze und in der Anerkennuug von Verwaltungsakten des Auslands, für die eine Anzahl Beispiele gebracht werden, von denen neben anderen später die Rede sein soll, und es wird fortgefahren: „Die Anerkennung [= Anwendung] fremden Finanzrechtes enthält bereits eine Entscheidung der sogenannten Kollisionsfragen. Während dieselben im internationalen Privatrechte nach dem Grundsatze erledigt werden, daß entweder das eine oder das andere nationale Recht Anwendung findet, kann für das internationale Finanzrecht die Lösung in jenem Sinn unterbleiben und beispielsweise eine zweifache steuerrechtliche Behandlung [gemeint ist Doppelbesteuerung] eintreten". Man finde zuweilen auch eine „Kollisionsnorm, wie das internationale Privatrecht sich auszudrücken pflegt, d. h. also eine Anordnung, um den beim Zusammentreffen von Vorschriften entstehenden Widerstreit durch klare Bestimmungen zu lösen". Nur seien Finanzrechtsnormen des Auslands nicht zu beachten, wenn sie gegen inländische Gesetze geradezu verstoßen. Es müsse, heißt es demgemäß an anderer Stelle (97), „jedes Rechtsverhältnis nach dem Recht jenes Gebietes beurteilt werden . . ., worin es seinen Sitz hat". Und daß es dem Verfasser mit seiner Anwendung ausländischen Rechtes ernst ist, mag etwa eine Bemerkung S. 637 zeigen, wonach die Frage, ob eine Sache als beweglich oder unbeweglich im Sinne des Finanzrechts anzusehen, gemäß der „herrschenden Lehre des internationalen Rechtes" [?] nach den Gesetzen des Gebiets zu beurteilen sei, in dem sie liegt.

Mit Ansätzen zu sachgemäßer Erfassung treffen hier mehrfache Mißverständnisse zusammen. Gewiß, es ist richtig, daß Oesterreich ein Einkommen besteuern kann, das Personen österreichischen Wohnsitzes aus dem Ausland beziehen. Aber bleibt das nicht ein innerer Vorgang innerhalb des österreichischen Staatslebens? Knüpft das irgendwelche Beziehungen zu demjenigen Staat, aus dem das Einkommen stammt? Es ist der springende Punkt,

Digitized by Google

an dem sich alles internationale öffentliche Recht von dem internationalen Zivilrecht unterscheidet: im öffentlichen Recht handelt es sich regelmäßig nur darum, die Grenzen der eigenen Staatstätigkeit zu bestimmen, im Zivilrecht bedarf es einer solchen Abgrenzung auch für fremde Zuständigkeit. Für das Zivilrecht ist die Vorstellung Rechtens geworden, daß ein Privatrechtsverhältnis notwendig irgendeiner rechtlichen Ordnung unterliegen muß, wenn nicht der Regelung durch das Inland, so derjenigen durch einen anderen Staat. In öffentlichrechtlichen Angelegenheiten greift der Staat regelmäßig nur dann ein, wenn es seine Angelegenheiten sind. Er übt Vereinspolizei oder kümmert sich nicht um den Verein, der außerhalb seiner Zuständigkeit wirksam wird; er straft das Verbrechen, das in seinem Bereich begangen ist, und überläßt es anderen Staaten, zu strafen oder nicht zu strafen, wenn die Tat der inländischen Zuständigkeit entfällt; er gewährt den Parteien Rechtsschutz im Prozeß, wenn die örtlichen Voraussetzungen für eine Prozeßführung im Inland gegeben sind, und wenn nicht, mögen sie zusehen, wie sie zu ihrem Recht kommen — nicht anders liegen die Dinge im Finanzrecht. Es wird Einkommensteuer erhoben, wenn der Pflichtige im Inland wohnt, begütert ist; wenn aber diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dann existiert wenigstens für den Regelfall kein öffentliches Interesse des Inlands an der Besteuerung dieser Person, nicht, wenn sie steuerfrei bleibt, nicht, wenn sie von zwei fremden Staaten zumal besteuert wird.

Eigene Angelegenheiten des Staates stehen mit aller Notwendigkeit unter eigenem Recht. Es sei noch einmal auf jenes Beispiel zurückgegriffen, wonach die Immobiliareigenschaft eines Vermögensstückes nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen sei, in dem das Vermögen liegt. Das Reichsgesetz über den Wehrbeitrag erklärt für steuerfrei „ausländisches Grundvermögen" des Pflichtigen; der Pflichtige besitze eine Forderung, die hypothekarisch versichert ist. Ruht die Hypothek auf einem Grundstück in Kalifornien, so müßte also die Steuerpflicht entfallen, weil dort hypothekarisch versicherte Forderungen steuerrechtlich als unbewegliches Vermögen gelten; anders, wenn auf einem Grundstück in der Schweiz, wo das Gegenteil Rechtens ist.

Digitized by Google

Und wenn auf einem österreichischen Grundstück, wo solche Forderungen für die Personalsteuer als unbeweglich gelten, für die Erbschaftssteuer aber nicht? Schon diese Folgen zeigen die Unmöglichkeit der Behauptung. Es ist der Wille des Reiches, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Steuerpflicht entstehen soll; das Reich bestimmt, was es unter diesen Voraussetzungen verstehen will. Der Begriff des unbeweglichen Vermögens gehört hier auch nicht dem Privatrecht an (für das ja freilich die Lösung völlig gleichartig sein müßte), sondern dem Finanzrecht, und es wäre völlig unverständlich, wie fremde Staaten dazu kommen sollten, sich mit ihrem Recht in die Abgrenzung der deutschen Steuergewalt einzumischen.

Die eigene Uebung der Finanzgewalt also steht unter inländischen Gesetzen. Für die Anwendung ausländischen Finanzrechts auf die Angelegenheiten eines anderen Staates aber besteht regelmäßig schlechterdings keine Veranlassung. Denn die Betätigung einer fremden Finanzgewalt ist für uns regelmäßig ohne rechtliches Interesse. Die Staaten stehen sich für das öffentliche Recht grundsätzlich unverbunden gegenüber. Und wenn Verfasser zutreffend darauf aufmerksam macht, daß für das Privatrecht (wenigstens vom Standpunkt eines bestimmten Staates aus gesehen) nur entweder die eine oder die andere Rechtsordnung anwendbar sei, während im Finanzrecht auch zwei verschiedene Staaten ihre Steuergewalt geltend machen können, so ist das nur eine Folge jener Unverbundenheit, in der die Staaten für das öffentliche Recht nebeneinander tätig werden.

Verfasser glaubt freilich, Kollisionsnormen im Sinn des internationalen Privatrechts auch für das Finanzrecht anführen zu können. Er zitiert dafür Art. 22 der Donauschiffahrtsakte: „Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zölle und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen"; auch Art. 27: „Macht sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden". Die Zahl gleichartiger Vor-

Digitized by Google

schriften ließe sich vermehren. Ein deutsch-griechischer Vertrag von 1910 bestimmt, der bewegliche Nachlaß eines Griechen, der außer Landes gewohnt, soll der deutschen Erbschaftssteuer nur dann unterworfen sein, wenn der Erbe im Inland wohnt, und ebenso der Nachlaß eines Deutschen in Griechenland. Und das Reichsdoppelsteuergesetz bringt von vornherein eine Reihe entsprechender Formulierungen für die Abgrenzung der Steuergewalt unter den Bundesstaaten. Solche Anordnungen beruhen nun in der Tat ähnlich wie beim internationalen Zivilrecht auf dem Gedanken, daß eine staatliche Betätigung in bezug auf irgendeinen Gegenstand nicht völlig unterbleiben solle, daß es aber angemessen sei, wenn sie nur einem Staat überlassen bleibt. Aber damit hört die Analogie auch schon auf. Nach wie vor wird für jeden Staat sein Aktionskreis festgelegt, bleibt die Zuständigkeitsbegrenzung eine einseitige. Was in einem Fall geschieht, welcher einer derartig festgelegten Zuständigkeit des Vertragsteils oder Bundesstaats nicht unterliegt, das bleibt auch hier für diesen Staat gleichgültig. Zu einer Einmischung in die Angelegenheiten der anderen Beteiligten, ob durch Anwendung ihres Rechts oder in anderer Form, vermag es auch unter diesen besonderen Umständen nicht zu kommen.

Nun finden sich allerdings auch innerhalb des Finanzrechts Fälle, bei denen das Inland tatsächlich Veranlassung hat, auf ausländische Gesetze zurückzugreifen, ausländischen Verwaltungsakten Rechnung zu tragen. Aber nur zum kleinsten Teil handelt es sich dabei um ein Gegenstück zu der Geltung ausländischen Rechts, wie sie durch die Kollisionsnormen des internationalen Zivilrechts veranlaßt wird. Es wird notwendig sein, auf die einzelnen Erscheinungen näher einzugehen.

Wenn Staatsverträge einen Staat verpflichten, finanzrechtliche Vorschriften des Inhalts zu treffen, wie sie in einem anderen Staat gelten, so besteht da zunächst eine völkerrechtliche Bindung, Recht bestimmten Inhalts zu setzen (die als solche zu dem internationalen Finanzrecht keine Beziehungen hat), und es ist offensichtlich nur der materielle Inhalt dieser Vorschriften, der durch solche Verweisung näher bestimmt wird. In dem auf Grund des Vertrags erlassenen Gesetz aber ist eine Beziehung auf fremdes Recht von vornherein verschwunden.

Digitized by Google

Nicht unähnlich verhält es sich mit einer Meistbegünstigung, die durch Vertrag zugesichert wird (dazu ausführlich vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus 131 ff.). Der verpflichtete Teil ist diesmal gehalten, Recht solchen Inhalts aufzustellen, wie es durch Staatsvertrag mit einer dritten Macht bezeichnet wird. Innerstaatlich aber liegt auch hier rein materielles Finanzrecht vor, mit der Eigentümlichkeit, daß fremdenrechtliche Besonderheiten, die bisher im Recht des verpflichteten Teils für den Staat A bestanden haben, nunmehr auch zugunsten des Staates B gelten sollen.

Materiellrechtlicher Art sind aber auch die Bestimmungen über Gegenseitigkeit im Finanzrecht, die veranlassen, einem Finanzrechtssatz des Inlands denjenigen Inhalt zu geben, der für den gleichen Fall in einem fremden Staat vorgesehen ist (vergl. dazu sachlich 126 ff., 333 ff., 779 ff.). Z. B. es werden Kränze zur Ausschmückung von Kriegergräbern zollfrei in das Inland zugelassen, wenn der Absendestaat in diesem Punkt Gegenseitigkeit beobachtet. Und ebenso verhält es sich mit Bestimmungen über Vergeltungsrecht (640, 704, 778 ff., 1049 ff.), die zur Abwehr einer Schädigung Bestimmungen in das Inland einführen, wie sie für den gleichen Tatbestand in einem fremden Staat gelten. Irgendwelche Zweifel über die Abgrenzung der inländischen Zuständigkeit bestehen in solchen Fällen nicht. Innerhalb der eigenen Zuständigkeit soll irgendein Rechtssatz erlassen werden, der rein sachlich seinen Inhalt durch Verweisung auf eine fremde Ordnung bezeichnet erhält. Nun kommen allerdings gerade im Finanzrecht nicht selten Rechtssätze vor, in denen Gegenseitigkeits- und Vergeltungsklauseln sich eben auf die Abgrenzung der Zuständigkeit beziehen. Z. B. Handlungsreisende des Auslands werden für ihre Tätigkeit im Inland dann nicht besteuert, wenn Gegenseitigkeit besteht. Solche Bestimmungen gehören nun allerdings in das internationale Finanzrecht, aber nicht deshalb, weil hier fremdes Recht angewendet würde, sondern deshalb, weil es sich dabei um die Grenzen der inländischen Steuergewalt handelt.

Von einer Anwendung fremden Rechts entsprechend derjenigen im internationalen Zivilrecht kann vielmehr nur da

Digitized by Google

gesprochen werden, wo auf Handlungen des Auslands fremdes Recht angewendet wird. Und da wir uns mit der öffentlichrechtlichen Tätigkeit des Auslands als solcher nicht zu beschäftigen haben, so kann der Fall nur eintreten, wenn irgendwelche rechtliche Vorgänge im Auslande als Voraussetzung benützt werden, um daran Rechtsfolgen im Inland zu knüpfen. Solche Voraussetzungen können auch dem Finanzrecht angehören. Aber es bedarf dabei — ganz ebenso wie beim internationalen Prozeßrecht, Strafrecht, und sonst im internationalen Verwaltungsrecht — der Unterscheidung. Es kann sein, daß mit dem zur Voraussetzung erhobenen Tatbestand ausschließlich finanzrechtliche Beziehungen des Inlands gemeint sind. Wenn ein Wahlgesetz die Wahlberechtigung von einer Steuerzahlung abhängig macht, so wird darunter nur Steuerzahlung an das Inland verstanden sein. Es kann umgekehrt vorkommen, daß Beziehungen zu jedem beliebigen Staat ausreichen, um die finanzrechtliche Voraussetzung irgendeiner Vorschrift zu verwirklichen. Z. B. in § 1385 BGB., wonach „die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten" für die Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung vom Ehemann zu tragen sind. Das gilt für deutsche Ehegatten auch dann, wenn die Lasten ein fremder Staat auferlegt, auch dann, wenn er es in willkürlichster Ueberspannung seiner Zuständigkeit tun würde. Denn die Auflegung der Last kommt hier nur als Tatsache in Betracht. Es ist nicht das Recht des fremden Staates, in seinem Bereich Steuern zu erheben, das zu einer derartigen Bestimmung im Inland veranlaßt, sondern der Umstand, daß hier durch eine nicht abwehrbare Gewalt Aufwendungen notwendig geworden sind, und daß über die Tragung dieses Ausfalls Bestimmungen getroffen werden müssen.

Ein Seitenstück zur Anwendung fremden Privatrechts im internationalen Zivilrecht ist vielmehr nur dann gegeben, wenn fremdes Finanzrecht Anwendung findet als die Regelung eines Staates, der seinerseits zuständig ist, sich mit dieser Finanzangelegenheit zu befassen. Und solche Fälle sind zwar selten, aber immerhin sie kommen vor. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist manchmal vorgesehen, daß eine Besteuerung im

Digitized by Google

Inland ganz oder teilweise unterbleiben soll, wenn für den gleichen Steuergegenstand im Ausland Steuer erhoben wird. Die Besteuerung im Inland bildet den Inhalt eines solchen Rechtssatzes. Voraussetzung der inländischen Besteuerung soll das Verhalten eines fremden Staates sein; und zwar deshalb, weil auf die berechtigte Uebung seiner Steuergewalt Rücksicht genommen werden will. Zugleich aber schließt eine derartige Rücksichtnahme auf fremde Ordnung die Forderung in sich, daß nur die Steuergewalt des zuständigen Staates Beachtung finden soll, wobei dann die eine Zuständigkeit bestimmenden Umstände in dem verweisenden Rechtssatz gleich aufgeführt, oder nur aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abstellung eben auf die Zuständigkeit jenes Staates zu entnehmen sein mögen. Ein anderes Beispiel für die Anwendung fremden Finanzrechts in diesem Sinn (auf das übrigens wie auf das Vorausgehende schon Verfasser aufmerksam macht) bietet die Verwertung von Ergebnissen der Rechtshilfe, die ein anderer Staat nach seinem Recht geleistet hat. Z. B. ein Steuerbescheid des Inlands wird erst mit seiner Zustellung wirksam, und die Zustellung ist im Ausland in den Formen des dort geltenden Rechts geschehen. Und nicht bloß Gesetze des Auslands können auf diese Weise im Inland angewendet werden, sondern auch Verwaltungsakte des Auslands, die einen Tatbestand individuell gestalten, können in solchem Zusammenhang bei uns Anerkennung finden. Für das Finanzrecht kommen hierbei besonders Beurkundungen in Betracht, das Ursprungszeugnis (auch dies Beispiele des Verfassers), das die Herkunft einer Ware bezeugt, die Anspruch auf besondere zollrechtliche Behandlung erhebt; der Zollverschluß, den ein Staat angelegt hat, und den auch der nächste Durchgangsstaat der Ware anerkennt.

Dabei bedarf es allerdings für gewisse Fälle noch einer formalen Feststellung. Durch das ganze öffentliche Recht finden sich Bestimmungen, die scheinbar im Widerspruch mit dem Vorausgehenden auf Angelegenheiten des Inlands die Anwendung ausländischer Gesetze vorschreiben, und nicht bloß in dem Sinn, wie bei Gegenseitigkeitsklauseln, um eine materiellrechtliche Blankettvorschrift durch die Verweisung auszufüllen,

Digitized by Google

sondern in augenscheinlicher Berücksichtigung des Umstandes, daß der andere Staat dem Fall näherstehe und besser berechtigt sei, das maßgebende Recht zur Verfügung zu stellen. Z. B. die Klagbarkeit einer Forderung ist in anderen Staaten davon abhängig, ob die Forderung in ihrem Ursprungsland mit Rechtsschutz ausgestattet ist. Das Auslandsverbrechen, dessen Täter nach der Tat Deutscher geworden, ist bei uns strafbar, aber nach den Gesetzen des fremden Tatorts, wenn diese milder sind. Und doch ist schon eine „Anwendung" ausländischen Rechts in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unmittelbar überhaupt nicht möglich. Denn alles öffentliche Recht schafft subjektive Rechte und Pflichten nur zwischen Untertan und einem individuell bestimmten Staat. Wenn das Verbrechen jenes Deutschen in Oesterreich begangen war, so hat das österreichische Recht daraus nicht einen Strafanspruch schlechtweg, sondern nur einen solchen zugunsten Oesterreichs entstehen lassen, und wenn die österreichische Strafdrohung in Deutschland „angewendet" werden soll, so bedarf es dazu einer vorgängigen Umformung des Rechtssatzes, einer Umschreibung des Strafanspruches auf Deutschland. Zugleich aber erhellt daraus der wirkliche Aufbau derartiger Vorschriften: es soll ein Strafanspruch aus dem Auslandsverbrechen für Deutschland entstehen, wenn nach den Gesetzen des Tatorts ein solcher zugunsten des dortigen Staats entstanden ist. Es soll der Forderung im Inland Rechtsschutz gewährt werden, wenn sie nach der Gesetzgebung des für die Forderung an sich zuständigen Staates mit einem Rechtsschutzanspruch diesem gegenüber ausgestattet ist. Und so zeigt sich, daß auch solche Vorschriften dem Typ entsprechen, von dem oben die Rede war: eine Tätigkeit im Inland wird von dem inländischen Recht an eine Voraussetzung geknüpft, die einem fremden Staat angehört und aus der Gesetzgebung dieses Staates zu beantworten ist.

Beispiele einer Anwendung ausländischer Gesetze in diesem Sinne nun sind mir für das Finanzrecht nicht begegnet. Wohl aber gehören die obenerwähnten Fälle einer Anerkennung von Verwaltungsakten des Finanzrechts, die verschiedenen Fälle der Anerkennung fremder Beurkundungen hierher. Auch bei dem

Digitized by Google

öffentlichen Glauben, der sich an solche Beurkundungen knüpft, handelt es sich um ein publizistisches Rechtsverhältnis zwischen den Interessenten und demjenigen Staat, der den öffentlichen Glauben verliehen hat. Wenn eine Ware auf der Fahrt von Frankreich nach Serbien unter deutschen Zollverschluß kommt, so kann die amtliche Beglaubigung ihrer Identität mit dem eingeführten Gut zunächst nur Deutschland gegenüber wirksam werden; und wenn Oesterreich darauf verzichtet, eigene Beglaubigungszeichen anzulegen, vielmehr die deutschen auch sich gegenüber gelten läßt, so bedeutet auch das eine Umschreibung des öffentlichrechtlichen Verhältnisses; die Regelung einer österreichischen Angelegenheit, die Feststellung der Identität der Ware für die österreichische Verwaltung wird mit Voraussetzungen verbunden, die das Verhalten eines fremden Staates in dessen Angelegenheiten zum Inhalt haben.

Wo immer nun aber die Anwendung fremder Gesetze, die Anerkennung fremder Verwaltungsakte im Finanzrecht deshalb erfolgt, weil sie Willensäußerungen einer zuständigen Staatsgewalt darstellen, da bedeutet dies nur eine Folgeerscheinung des Umstands, daß insoweit die finanzrechtliche Betätigung des fremden Staates als gleichwertig der eigenen angesehen wird. Und es ist nicht die einzige Form, in der solche Gleichwertigkeit rechtlich zum Ausdruck kommt.

Da ist zunächst die allgemeine, schon auf das Völkerrecht gegründete Forderung, dasjenige, was ein fremder Staat in Ausübung seiner Finanzgewalt vorgenommen, nicht als rechtlos geschehen hinzustellen; den fremden Beamten beispielsweise, der die Steuerforderung beigetrieben hat, nicht etwa für Erpressung haftbar zu machen.

Aus dem gleichen Gedankenkreis erwächst dann auch die positive Förderung fremder Finanzverwaltung, die Rechtshilfe, die nur freilich in Finanzsachen noch wenig entwickelt ist. Einiges hierzu bringt Verfasser S. 990 ff., 992 ff. bei.

Für eine besondere Sachlage aber ist die Anerkennung fremder Zuständigkeit schon wesentlich weiter wirksam geworden: für den Fall einer konkurrierenden Zuständigkeit des Inlands

Digitized by Google

und Auslands in der Abgabenerhebung. Gerade von solcher Doppelbesteuerung wird im VI. Abschnitt des Buches ausführlich gehandelt.

Das sind die Bestandteile, aus denen sich nach des Berichterstatters Meinung ein internationales Finanzverwaltungsrecht zusammensetzt. Es ist keine unbestimmt, über den Staaten schwebende Ordnung, wie es wohl dem Verfasser dieses Buches erscheint, sondern streng positives Recht der einzelnen Staaten, formuliert in Gesetzen, zu innerstaatlichem Recht umgesetzt aus Staatsverträgen, positiv aber auch da, wo es nur durch Auslegung erkannt werden kann. Denn — es handelt sich dabei im wesentlichen um Abgrenzungen, die der Gesetzgeber nicht festgelegt hat — das Völkerrecht gibt den Gedanken einer Aufteilung der Zuständigkeiten an die Hand, der hindert, ohne weiteres zuzugreifen, wo die körperliche Gewalt dies möglich machen würde. Das Staatsrecht aber hat zum Auslegungsgrundsatz erhoben, daß Lücken im Recht so ausgefüllt werden sollen, wie es der Eigenart einer im übrigen rechtlich geregelten Einrichtung entspricht.

Auf der anderen Seite aber verschwindet dies positive Recht nicht einfach im materiellen Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht eines Staates. Ehe feststeht, wie ein Staat ein Rechtsverhältnis regeln kann, muß feststehen, ob es seiner Regelung unterworfen ist. Und ob eine fremde Rechtsordnung Wirkungen im Rechtsleben des Inlands auslöst, bedeutet von vornherein einen Rechtsstoff eigener Art.

Doch nun noch einmal zurück zu dem vorliegenden Buche. Es läßt nach seiten der dogmatischen Verarbeitung vieles zu wünschen übrig (vielleicht noch mehr, als diese Zeilen erkennen lassen). Jedoch es soll der fleißigen Arbeit nicht unrecht geschehen. Gerade die Seite des Werkes, auf die es hier ankommen mußte, ist seine schwächste. Und wer nicht wie wir das Internationale im Finanzrecht sucht, sondern wie gewiß die Mehrzahl der Leser das Finanzrecht im Internationalen, der wird wohl einen durchaus anderen Eindruck erhalten. Er wird reiche, zuverlässige und bequem zugänglich gemachte Angaben

Digitized by Google

vorfinden, und als Materialiensammlung mit diesen Eigenschaften soll das Buch auch dem Internationalisten erwünscht sein [1]).

[1]) Zu Nutz und Frommen späterer Bearbeiter des Stoffes mögen ein paar Literaturangaben folgen über Schriften, die in den Verzeichnissen *Lipperts* nicht enthalten sind. Sie beschränken sich auf das internationale Finanzrecht in dem Sinne, wie es hier verstanden wird, und erheben, aus Notizen für anderweitigen Gebrauch geschöpft, schlechterdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit; auch die Anordnung will nur eine ungefähre Orientierung ermöglichen. (Es sind eine Anzahl Schriften darunter, die ich nicht selbst in der Hand gehabt — ich habe sie auf die Gefahr hin aufgenommen, daß dabei Ungenauigkeiten mitunterlaufen.) Als wichtigster Fundort nun für weitere Verweisungen sei hier vor allem die umfassende Zusammenstellung der bis 1904 erschienenen Monographien und Aufsätze in den *Tables générales* des *Journal du droit international privé* 1, 805 ff., 982 ff. genannt. Auch was dort aufgenommen ist, wurde hier nicht wiederholt.

Allgemeines: *Vattel, le droit des gens* 1758 l. 2 ch. 8 § 106. *G. F. Martens,* Einleitung in das positive europäische Völkerrecht 1796 § 88. *Schmalz,* Das europäische Völkerrecht 1817 172 ff. *Schmelzing,* Grundriß des europäischen Völkerrechts 1818 1, 242 ff. *J. L. Klüber,* Europäisches Völkerrecht 1821 1, 113 f. *J. C. Bluntschli,* Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten [2] 1872 §§ 376, 377, 389, 390 auch 138, 222. *A. Hartmann,* Institutionen des praktischen Völkerrechts 1874 244 und 247. *Ch. Calvo, le droit international* [5] 2, 347. *Störk* in *Holtzendorff*'s Handbuch des Völkerrechts 1887 2, 632. *H. Bonfils,* Lehrbuch des Völkerrechts 1904 236. *J. B. Moore, a digest of international law* 1906 2, 55 ff., auch 3, 691; 7, 280 (nicht zu übersehen). — *Bluntschli,* Artikel „Statutenkollision" in *Bluntschli* und *Brater,* Deutsches Staatswörterbuch 1857 10, 207. *F. Wharton, a treatise on the conflict of laws* [2] 1881 121 ff. *Vincent et Pénaud, dictionnaire de droit international privé,* 1888, *vis impôt, patente, valeurs mobilières. L. v. Bar,* Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889 1, 317 ff. (wichtig!); Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892 55 ff. *M. Torres Campos, elementos de derecho internacional privado* [2] 1893 481 ff. *Vareilles-Sommières, la synthèse du droit international privé* (1894) 1, 319. *A. Weiss, traité théorique et pratique de droit international privé* 1. Aufl. 1894 2, 162 ff. auch 453 ff.; 2. Aufl. 1908 2, 186 ff. 531 ff. *J. H. Beale, a selection of cases on the conflict of laws* 1900/02 1, 215 ff.; 3, 511 f. *M. Synnestvedt, le droit international privé de la Scandinavie* 1904 153. *Burge, commentaries on colonial and foreign laws, new ed.* 1908 2, 335 ff. — *Pözl,* Artikel „Fremde" in *Bluntschli-Brater,* Staatswörterbuch 3, 765. *X. Garnier, aperçu sur la condition des étrangers* 1885 146 ff. *Mayer,* Annalen des Deutschen Reichs 1896 349 ff. *Pandectes belges* t. 34 *vo étrangers (dispositions fiscales). Horn,* Die Ausländer und die Steuerpflicht in Frankreich, Zeitschrift des internationalen Anwaltsverbandes 10, 7 ff. *Kingsbury, Proceedings of the American Society of international law* 1911, 214 ff. — *W. Roscher,* System der Finanzwissenschaft § 63 (1. Aufl. 1886; 5. Aufl. 1901). *C. Cohn,* System der Nationalökonomie 1889 2, 276 ff. *C. F. Bastable, public finance* 1892 303 f. *W. Vocke,* Grundzüge der Finanzwissenschaft 1894 212 ff., 256 (wichtig!) *A. Schäffle,* Die Steuern 1895 1, 244 f. 259 ff. *Schall* in *Schönberg*'s Handbuch der politischen Oekonomie [4] 1897 3 I, 173 ff. *M. v. Heckel,* Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1907 1, 133 186 f.

Digitized by Google

J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie [6] 1913 3. 30.— *M. v. Seydel*, Bayerisches Staatsrecht [2] 1896 2, 425 ff. (sehr beachtenswert). *L. R. v. Salis*, Schweizerisches Bundesrecht [2] 1903/04 5, 647 ff. auch 1, 68 ff. (viel Material). — *De la nationalité des fortunes et des richesses*, Verhandlungen der *Société de statistique* Paris, *Journal du droit int. privé* 34, 1022 ff. *Sentemann*, Die Grundsätze des interkommunalen Steuerrechts, Finanzarchiv 26, Heft 1. *Weißenborn*, Die Ersetzung der Forensalbesteuerung durch besondere Gemeinderealsteuern, Preußisches Verwaltungsblatt 31. *K. Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht 1910 1, 527 ff. 541 ff. (Kirchensteuern). *Roschnik*, Unser internationales Gebührenrecht, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 62, 17 ff.

Doppelbesteuerung: *F. Schreiber*, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung 1882. *B. van Muyden*, *exposé critique de la jurisprudence fédérale en matière de double imposition* 1882. *Blochmann*, Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, Annalen des Deutschen Reichs 1887, Nr. 7 ff. *Brodtbeck*, Das Bundesrecht in Doppelbesteuerungssachen, 1898. *P. Speiser*, Praxis des Bundesgerichts betr. Verbot der Doppelbesteuerung, Zeitschrift für schweizerisches Recht 39, Heft 1. Derselbe, Die Grundzüge eines Bundesgesetzes betr. das Verbot der Doppelbesteuerung 1902. *Fischer*, Beseitigung der Doppelbesteuerung im Deutschen Reich, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 22, Heft 4. *Wachler*, Zur Frage der Doppelbesteuerung bei den Gemeindeumlagen, ebenda 29, Heft 1. *Blase*, Zur Frage des mehrfachen Wohnsitzes und der kommunalen Doppelbesteuerung, ebenda 32, 145. *O. Denzler*, Die Stellung der Filiale 1902 55 ff. *Maatz*, Das Reichsdoppelbesteuerungsgesetz, Preußisches Verwaltungsblatt 1903. *A. v. Overbeck*, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht 1907 106 f. *Kiesel* und *Heinitz*, Partikularismus im preußischen Stempelrecht, Deutsche Juristenzeitung 1908, 191 und 244. *Jul. Fischer*, Die Doppelbesteuerung in Staat und Gemeinde 1909. *Freund*, Vermeidung von Doppelbesteuerung bei kommunalen Steuern in verschiedenen Bundesstaaten, Preußisches Verwaltungsblatt 31, 353. *Mrozek*, desgl., Deutsche Juristenzeitung 1910 246. *Giese*, Kirchliche Doppelbesteuerung in Preußen, Preußisches Pfarrarchiv 3, Heft 4. *Perin*, Juristische Blätter 42, Heft 1. *Bitter*, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung 1906 unter „Doppelbesteuerung". *Heckel* in Wörterbuch der Volkswirtschaft [3] 1911 desgl. *Schwarz* in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts [2] 1912 desgl. Verhandlungen des *Institut de droit international*, *Annuaire* 14, 295; 16, 118 und 310; 17, 148 und 301; 18, 52 (NB!) und 261; 19, 372; 20, 385; 22, 147 und 299. Des 5. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaften Berlin 1906. Der *International Law Association*, Report 24 und 25.

Anknüpfungsbegriffe, Außengebiete der Staatsgewalt, zeitlich-örtliche Geltung: *R. C. Minor*, *conflict of laws* 1901 281 ff. *(situs of debt for purpose of taxation)*. *Küchler*, Wann ist ein Vermögen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes außerhalb Hessens befindlich? Hessische Rechtsprechung 7. *J. Kohler*, Handbuch des Patentrechts 1900 63. *Wahl*, *la notion du domicile au point de vue int. dans la législation fiscale française*, *Revue de droit int. privé* 1, 80 ff. — Neutral-Moresnet: *Pandectes belges*, t. 66 v° *Moresnet (territoire neutre)* n. 23 ff.; Zollwarte 1909, 337 ff.; *Fleischmann* in Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts [2] 2, 904. *Wittmaack*, Das rechtliche Verhältnis der Vorschriften des Reichsgesetzes über den Stempel von Frachturkunden und Fahrkarten zu den Verträgen über die internationalen Flüsse, Zeitschrift

Digitized by Google

für die gesamte Staatswissenschaft 63, 527 ff. *F. E. Hinckley, American consular jurisdiction in the Orient* 1906 134 ff. *V. Würth*, Luftzollrecht 1911. — *E. Selosse, traité de l'annexion* 1880 197 ff. Ueber einverleibte Gemeindebezirke. *Stephan*, Verwaltungsarchiv 11, 329; *Hertrich*, Zeitschrift für badische Verwaltung 39, 67.

Rechtshilfe: *Seuffert*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 16, 550. *F. Delius*, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens [4] 1911 105 ff., 111 ff.; 177 f., 180; 164 f., 177 [1], 304. *F. Meili*, Lehrbuch des internationalen Strafrechts 1910 504 [7]. *Leroy-Beaulieu, le projet de convention internationale pour l'extradition des capitaux, Économiste français* 1906. *Jobit, du droit de mutation par décès dans les rapports int., Journal du droit int. privé* 35, 343 ff.; vgl. auch ebenda 639 f. *Wahl, les conventions int. relatives aux échanges de renseignements entre les administrations fiscales, Revue de droit int. privé* 4. 59 ff. *R. Guérin, des ententes int. pour la répression des fraudes fiscales* 1910. *Bartels*, Beitreibung von Gerichtskosten im Ausland, Zeitschrift deutscher Justizsekretäre 1910 90. *Aschaffenburg*, Klagen auswärtiger Staaten wegen Gerichtsgebühren, Das Recht 1911 329.

Einzelne Steuern: *Fischer*, Die Stellung der Ausländer im Entwurf zum deutschen Wehrsteuergesetz, Bankarchiv 12, Nr. 16. *Jagemann*, Verhältnis der Ausländer zu einer einmaligen Reichsvermögenssteuer für Rüstungszwecke, Deutsche Juristenzeitung 1913 425. — *Stolpp*, Zur Einkommenbesteuerung der Ausländer und Forensen, Deutsche Gemeindezeitung 1884 69. *Strutz*, Die Gemeindebesteuerung des Einkommens aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb in Deutschland, Verwaltungsarchiv 4, 209. *Brabbée*, Personaleinkommensteuerpflicht von Ausländern in Oesterreich, Zeitschrift für Notariat in Oesterreich 1905. *G. Barbey, the income tax bill as affecting foreigners in France* 1909. Ueber die englische Einkommensteuer *A. V. Dicey, conflict of laws* 1896 782 ff. *J. Buchan, the law relating to the taxation of foreign income* 1905. *G. F. Emery, laws relating to foreigners* 1908 96 ff. *Sraffa, gli industriali stranieri e la tassa di ricchezza mobile, Rivista del diritto commerciale* 1904 7. Derselbe, *le società anonime straniere e la frode alla legge sull'imposta di ricchezza mobile*, ebenda 1911. *Dios Trias, l'impôt sur les droits réels dans la législation espagnole au point de vue int., Revue de droit int. privé* 9, 80 ff. — *A. Sacopoulo, des personnes morales en droit int privé* 1898 141 ff. *M. Leven, de la nationalité des sociétés* 1899 199 ff. *G. Diena, trattato di diritto commerciale internazionale* 1900 1, 369 ff. *Beale, the taxation of foreign corporations, Harvard Law Review* 17, 248. *Wahl, de la situation fiscale des sociétés étrangères, Journal* 35, 961 ff.; 36, 37 ff. *A. Lecourt, étude sur la situation légale des sociétés étrangères en Autriche et en Hongrie* 1910. *Marcuse*, Die Niederlassung und Besteuerung ausländischer Firmen, Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1913. — *M. Foelix, traité de droit int. privé* [4] 1866 n. 284 ff. *Lyon-Caen et Renault, traité de droit commercial* [4] 1909 2 II, 560 ff. *L. Bouvier, des droits d'enregistrement dans les rapports int.* 1904. *Propper, du régime fiscal des valeurs étrangères en France* 1905. *R. Cartier, le régime des fonds d'Etats étrangers en France* 1905. *J. Mallard, des valeurs mobilières étrangères en France au point de vue fiscal* 1906. *P. Renon, les valeurs mobilières étrangères* 1907. *Maguéro, les valeurs étrangères devant l'impôt, Revue politique* 18 n. 201. *Tresnay, les placements en valeurs étrangères et les lois fiscales, Revue des sciences politiques* 1911. *De Leiris, régime fiscal des*

Digitized by Google

contrats d'assurance au point de vue du droit int., *Revue de droit int. privé* 7, 619 ff. *Vivante, la legge sul bollo dei titoli esteri*, *Rivista del diritto commerciale* 1911 1051 ff. *Herborn*, Die für den internat. Rechtsverkehr bedeutsamen Stempelvorschriften des Deutschen Reichs und Preußens, Jahrbuch für den internat. Rechtsverkehr 1, 621 ff. — Ueber Erbschaftsabgaben: *J. Westlake, a treatise on private int. law* [5] 1912 §§ 112 ff. *Dicey, conflict of laws* 781 ff. *Inhülsen*, Besteuerung der englischen Nachlaßstücke der im Auslande domizilierenden Personen, Bankarchiv 6. *P. Fiore, le droit. int. privé* [4] 1907 4, 507 ff. *Kockmann* und *Walker*, Zur Verlassenschaftsabhandlung nach in Oesterreich verstorbenen Ausländern, Zeitschrift für internat. Privatrecht 9, 107 und 302. *Weber*, Staatsangehörigkeit des Erwerbers in der deutschen Erbschaftssteuergesetzgebung. Verwaltungsarchiv, 10, Heft 4. *Wahl, des comptes-joints, particulièrement au point de vue fiscal int.*, *Journal* 32, 1 ff. *G. Hervé, les successions en droit int. fiscal.* 1907. *Compain, des successions dans le droit fiscal int.*, *Journal* 36, 640 ff. 982 ff.; 37, 436 ff. 1072 ff. *B. Turenco, de la succession de l'étranger en France, droit fiscal* 1911. *Herborn*, Die für den internat. Rechtsverkehr bedeutsamen Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes, Jahrbuch für den internat. Rechtsverkehr 1, 631 ff. *E. O. Meynen*, Die Erbschaftssteuer im internat. Recht 1912.

Digitized by Google

Die Verrichtungen des deutschen Nachlaßgerichts in bezug auf einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses.

Von Rechtsanwalt Dr. **Eugen Josef,** Freiburg i. Br.

Dem Beschluß des OLG. Dresden vom 4. 3. 13 (Zbl. f. G. 14, 305) liegt, soweit er hier in Betracht kommt, folgender Sachverhalt zugrunde: Am 27. 10. 07 verstarb ohne Hinterlassung eines Testaments die Frau des Beschwerdeführers *B.*; aus der Ehe stammten zwei minderjährige Kinder. *B.* war nach den angestellten Ermittelungen von Geburt Angehöriger des Staates New York der Vereinigten Staaten von Amerika, und ebenso daher die beiden Kinder amerikanische Staatsangehörige, wie es die Frau war. Mit Rücksicht hierauf teilte das als Nachlaßgericht zuständige Amtsgericht R. dem amerikanischen Generalkonsulat in Dresden den Sachverhalt unter Hinweis auf die Vorschriften des Art. 23 EG. z. BGB. mit. Das Generalkonsulat erwiderte dem Amtsgericht am 6. 12. 07, daß die Einleitung einer Vormundschaft durch ein amerikanisches Gericht Schwierigkeiten bereiten würde, und daß es deshalb vorteilhaft wäre, wenn das Amtsgericht R. den Vormund ernennen würde. Nunmehr erforderte das Amtsgericht von *B.* gemäß § 1640 BGB. ein Verzeichnis des Vermögens der Kinder, das dieser am 29. 1. 08 auch einreichte. Nachdem im Jahre 1912 zur Kenntnis des Amtsgerichts gelangt war, daß *B.* sich in schlechter Vermögenslage befand, bestellte es am 15. 5. 12 den Vater der Erblasserin als Pfleger der Kinder zur Vertretung in ihren Vermögensangelegenheiten gegenüber dem Vater, leitete auch auf dessen Anregung und mit Zustimmung des *B.* das Verfahren zur Vermittelung der Erbauseinandersetzung ein und bestellte hierbei den Fabrikbesitzer *Moritz August Emil H.* in N. als Teilungs-

Digitized by Google

pfleger für das jüngere der beiden Kinder. Am 24. 10. 12 legte *B.* Beschwerde ein, mit der er die Maßnahmen des Amtsgerichts unter Bezugnahme darauf anfocht, daß die Kinder nach dem New Yorker Familien- und Erbrechte während ihrer Minderjährigkeit nicht die Aufhebung der Erbengemeinschaft verlangen könnten. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen; das OLG. wies auch die weitere Beschwerde zurück mit der Begründung, daß nach nordamerikanischem Recht Grundstücke sich nach den Gesetzen des Ortes vererben, wo sie liegen, während die Vererbung des übrigen Nachlasses nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers erfolge. Da die Erblasserin vorliegend nur bewegliches Vermögen hinterlassen habe, werde sie gemäß Art. 27 EG. z. BGB. ausschließlich nach deutschem Recht beerbt, und danach sei das Verlangen des Pflegers der Kinder nach Auseinandersetzung und hiermit die Einleitung des Verfahrens gerechtfertigt.

Diese Entscheidung gibt zu Erörterungen Anlaß.

I. Die Beerbung des Ausländers erfolgt gemäß Art. 25 EG. z. BGB. grundsätzlich nach ausländischem Recht; dagegen sind die Vorschriften des FGG. über die Auseinandersetzung zugeschnitten auf einen Nachlaß, der den Vorschriften des deutschen Rechts unterliegt, also bei dem das Rechtsverhältnis der Miterben in der dem BGB. eigentümlichen Weise geregelt ist. Ist dies bei dem zur Anwendung kommenden ausländischen Recht in anderer Weise geordnet, so sind die Vorschriften des FGG. über die Auseinandersetzung schon an sich unanwendbar. Gilt z. B. im Auslande noch das gemeine Recht oder beruht die ausländische Gesetzgebung auf den Grundsätzen des früheren gemeinen Rechts und besteht der Nachlaß ausschließlich aus Geldforderungen, so ist für ein Auseinandersetzungsverfahren nach dem FGG. kein Raum, weil tatsächlich ein „Nachlaß" der im FGG. vorausgesetzten Art gar nicht vorhanden ist; denn von jenen Nachlaßforderungen würde der gemeinrechtliche Grundsatz gelten: *nomina ipso iure sunt divisa.* Gehören aber zum Nachlaß neben jenen Geldforderungen noch andere Gegenstände, also Grundstücke und Fahrnis, so müßte das Nachlaßgericht bei Anfertigung des Auseinandersetzungsplans (§ 93 FGG.)

Digitized by Google

mindestens jene Nachlaßforderungen als bereits von Rechts wegen geteilt vom Verfahren ausschließen und dieses auf die übrigen Nachlaßgegenstände beschränken, obwohl doch nach dem klaren Zusammenhang der §§ 86 bis 98 FGG. Gegenstand des Verfahrens der gesamte Nachlaß und nicht Nachlaßgegenstände bestimmter Art sein sollen. In jedem Fall setzt doch auch das Verfahren aus §§ 86 ff. einen Nachlaß voraus, der der Verfügung der einzelnen Erben während des Auseinandersetzungsverfahrens entzogen ist; diese Voraussetzung würde aber im oben gedachten Falle nicht zutreffen, da nach dem für das materielle Erbrecht maßgebenden Gemeinen Recht jeder Erbe über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen verfügen kann, so daß der Nachlaßbestand durch Einwirkung der einzelnen Erben jederzeit geändert, also gar nicht in zuverlässiger Weise Gegenstand eines Auseinandersetzungsplans werden kann. Die Vorschriften des FGG. stehen also mit der der Stellung des Erben im BGB. gegebenen Gestaltung in so engem Zusammenhang, daß erstere einen nach den Grundsätzen des BGB. erfolgten Anfall voraussetzen; die Voraussetzung der Auseinandersetzungstätigkeit des deutschen Nachlaßgerichts ist danach ein Erbfall, der dem inländischen Rechte unterliegt. Folglich findet die nachlaßgerichtliche Verrichtung der Auseinandersetzung niemals statt, wenn die Beerbung nach ausländischem Recht erfolgt, also auch nicht einmal dann, wenn das ausländische Recht die Stellung der Miterben ebenso regelt, wie sie im deutschen Rechte geregelt ist.[1])

II. Der oben angezogene Art. 25 EG. z. BGB. erfährt jedoch eine Einschränkung oder vielmehr nähere Bestimmung durch Art. 27 ebenda, der auch auf erbrechtlichem Gebiet den Grundsatz der Rückverweisung zur Anwendung bringt. Wenn nach dem Recht desjenigen fremden Staats, dessen Gesetze vermöge der Staatsangehörigkeit des Erblassers an sich anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze anzuwenden sind, so finden diese und nicht die fremden Normen Anwendung; das Heimatrecht tritt unter Billigung des deutschen Gesetzgebers

[1]) Vgl. *Josef* in DNotV. IV, 208—210 und in Jur. Wochenschr. XII 1025 gegen *Niemeyer* in Ztsch. XIII 30.

Digitized by Google

zugunsten des inländischen Rechts zurück, soweit es selbst nicht angewendet sein will.

Der Umfang einer solchen Verweisung auf die deutschen Gesetze kann nun verschieden sein.

1. Zuweilen erklären die Gesetze des Heimatstaats des fremden Erblassers die *lex domicilii* schlechthin ohne Rücksicht auf die Bestandteile des Nachlasses, und somit auch bezüglich der im eignen Staat belegenen Nachlaßgrundstücke für maßgebend, so Dänemark, Norwegen, die Schweiz[1]). In diesem Fall bestimmt sich die Beerbung des mit deutschem Wohnsitz verstorbenen Angehörigen solcher Staaten im ganzen Umfang (bis auf die in Art. 28 vorgesehene, hier nicht zu erörternde Ausnahme) nach deutschem Recht, so daß das deutsche Nachlaßgericht zur Vermittelung der Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses der bezeichneten Ausländer ebenso zuständig ist, als wenn er Inländer gewesen wäre.

2. Zumeist unterscheidet das Heimatrecht des mit deutschem Wohnsitz verstorbenen Ausländers zwischen Fahrnis und Grundstücken und bestimmt, daß für die Vererbung von Grundstücken die *lex rei sitae* maßgebend sein soll, so das Recht von Oesterreich, Frankreich, England, Rußland und Nordamerika[2]). Hier vererben sich die in Deutschland belegenen Grundstücke des Erblassers nach deutschem Recht. Bezüglich des Fahrnisnachlasses ist weiter zu unterscheiden:

a) Das Recht des Heimatstaats bestimmt, daß die Vererbung der Fahrnis nach der Staatsangehörigkeit erfolge; hier ist für die Erbfolge in die Fahrnis das Recht des Heimatstaats, also ausländisches Recht maßgebend, so gegenüber Franzosen, Russen und Oesterreichern.

b) Das Recht des Heimatstaats bestimmt, daß die Vererbung der Fahrnis nach dem Recht des letzten Wohnsitzes erfolge; hier ist für sie deutsches Recht maßgebend, so gegen-

---

[1]) *Habicht-Greiff*, Internationales Privatrecht 194; *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht (1901) 168.

[2]) Dies ist allgemein anerkannt; *Habicht-Greiff* und *Niemeyer* a. a. O.; RG. LXIII 357 (Oesterreich), RG. in Jur. Wochenschr. XII 22 (Nordamerika); *Kretzschmar*, Zbl. f. G. XIII 432.

Digitized by Google

über Engländern und Nordamerikanern. Sonach gelangt der Art. 27 auf erbrechtlichem Gebiet nicht nur dann zur Anwendung, wenn das ausländische Privatrecht des Erblassers überhaupt nicht auf den Erbfall angewendet sein will und hinsichtlich des ganzen Nachlasses auf die deutschen Gesetze zurückverweist, sondern auch dann und soweit dies nur betreffs gewisser Bestandteile des Nachlasses geschieht. Es ist für die Anwendung des Art. 27 unerheblich, durch welche Anknüpfungsbeziehung des Verhältnisses zu Deutschland die fremde Rechtsordnung veranlaßt wird, die deutschen Gesetze für anwendbar zu erklären. Hieraus ergibt sich infolge der Einwirkung eines fremden Rechts, das betreffs der Erbfolge zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlaß unterscheidet, auch für den deutschen Richter die Notwendigkeit einer verschiedenen Behandlung zweier völlig getrennten Nachlaßmassen, wie sie sonst dem Gedanken der Universalsukzession, der das deutsche Erbrecht beherrscht (§ 1922), fremd ist (KGJ. 42, 144; RG. 78, 48).

III. In dem eingangs entschiedenen Fall war sonach die Hervorhebung des OLG., daß der Nachlaß der Erblasserin nur aus Fahrnis bestehe, nicht erforderlich, auch nicht sachgemäß. Denn wenn zum Nachlaß selbst inländische Grundstücke gehört hätten, wäre der gesamte Nachlaß nach deutschem Recht vererbt worden und danach die Zuständigkeit des inländischen Nachlaßgerichts zur Vermittelung der Auseinandersetzung zweifellos gewesen. Wie aber, wenn zum Nachlaß Grundstücke gehört hätten, die im Ausland liegen? Welchen Einfluß würde dies auf die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts und auf sein Verfahren haben? Oder man nehme folgenden Fall: Der in Deutschland wohnhaft gewesene Erblasser war Franzose; er hinterließ Grundstücke, die in Deutschland liegen, und Fahrnis, so daß (nach obigen Darlegungen zu II 2 und a) die Erbfolge in die Grundstücke nach deutschem Recht, die Erbfolge in die Fahrnis nach französischem Recht stattfindet[1]). Welchen Einfluß würde dies auf die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts und auf sein Verfahren haben?

[1]) RG. und KG. a. a. O.; ferner OLG. Colmar im Zbl. f. G. VIII 628 Nr. 673 d; XII 39 Nr. 20; XIII 212 Nr. 122.

Digitized by Google

Der Natur der Universalsukzession entsprechend richtet sich das Auseinandersetzungsverfahren grundsätzlich auf den ganzen Nachlaß. Aber wie oben zu II am Ende dargelegt, ergibt sich infolge der Einwirkung eines fremden Rechts, das betreffs der Erbfolge zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlaß unterscheidet, auch für das deutsche Gericht die Notwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der einzelnen Nachlaßbestandteile. Wenn also im eingangs entschiedenen Falle die amerikanische Erblasserin auch Grundstücke hinterlassen hätte, die in Amerika liegen, so wäre hierdurch die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts zur Auseinandersetzung betreffs der Fahrnis (mag diese im Inland oder im Ausland sich befinden) und betreffs der inländischen Grundstücke gar nicht berührt. Und wenn der im Inland wohnhaft gewesene französische Erblasser inländische Grundstücke hinterläßt und Fahrnis, so ist das deutsche Nachlaßgericht zur Auseinandersetzung betreffs der inländischen Grundstücke zuständig, wogegen ihm diese Zuständigkeit betreffs der Fahrnis abgeht. Man nehme also folgenden Fall: Ein in Berlin wohnhafter Franzose stirbt (dort oder auch in Frankreich) und hinterläßt Fahrnis, die sich teilweise in Deutschland, teilweise in Frankreich befindet, sowie Grundstücke, die teilweise in Deutschland, teilweise in Frankreich liegen. Er hat testamentarisch vier Erben berufen, von denen zwei in Frankreich, zwei in Deutschland wohnen und einer von ihnen beantragt beim Amtsgericht Berlin die Auseinandersetzung. Nach dem oben II 2 a Gesagten ist das deutsche Nachlaßgericht nur zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs der in Deutschland belegenen Grundstücke, nicht aber betreffs der in Frankreich belegenen Grundstücke, auch nicht betreffs der Fahrnis, obwohl diese sich teilweise in Deutschland befindet. Selbstverständlich können die vier Erben sich vor einem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar einfinden und die von ihnen vereinbarte Auseinandersetzung betreffs des ganzen Nachlasses, also auch betreffs der in Frankreich belegenen Grundstücke wie auch der Fahrnis beurkunden lassen, so daß also die Tätigkeit der angegangenen Amtsstelle sich lediglich auf die Beurkundung ihrer Erklärungen

Digitized by Google

erstreckt[1]). Aber dem Antrag auf Einleitung des förmlichen Auseinandersetzungsverfahrens aus §§ 86 ff. FGG. kann das angegangene deutsche Nachlaßgericht nur stattgeben, soweit es sich um die in Deutschland belegenen Nachlaßgrundstücke handelt; es hat also den Verhandlungstermin anzuberaumen und zu diesem auch die in Frankreich wohnhaften Erben vorzuladen[2]). Erscheinen im Termin nur die in Deutschland wohnhaften Erben und machen sie im Termin den Vorschlag, daß einer von ihnen die Grundstücke zu Alleineigentum übernehmen will gegen eine den Miterben zu zahlende Abfindung, so hat das Nachlaßgericht diese Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und dieses gemäß § 93 Abs. 2 den in Frankreich wohnenden Erben bekanntzumachen, auch falls diese nicht die Anberaumung eines neuen Termins verlangen, die Auseinandersetzung zu bestätigen, so daß aus ihr die Zwangsvollstreckung stattfindet[3]). Wären die Grundstücke vermietet, so kann das deutsche Nachlaßgericht die Mietzinsforderung nicht zur Auseinandersetzung ziehen, da diese sich nur auf die Grundstücke, nicht auf deren (laufende oder rückständige) Nutzungen und Lasten erstreckt. Und wenn die vier Erben zwecks Aufhebung der unter ihnen bestehenden Gemeinschaft die Zwangsversteigerung der Grundstücke beantragt haben und der Versteigerungserlös hinterlegt ist, so ist das deutsche Gericht nicht zuständig, die Auseinandersetzung betreffs dieses Erlöses zu vermitteln; denn dieser teilt nicht die Rechtsnatur des Grundstücks, sondern er stellt sich als Fahrnis dar.

IV. Das deutsche Nachlaßgericht ist also in Fällen dieser Art zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs eines Nachlaßbestandteils, weil dieser nach deutschem Recht vererbt wird. Ebenso unterliegt ein solcher Bestandteil in allen

---

[1]) Vgl. *Josef*, FGG., zweite Auflage, Anm. III zu § 98.

[2]) Nur die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig; § 89 Satz 2; *Josef*, Anm. 4 zu § 89.

[3]) Der § 894 ZPO., wonach, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung (z. B. einer Auflassung) verurteilt ist, diese mit der Rechtskraft als abgegeben gilt, kommt hier nicht zur Anwendung, da ein Urteil nicht vorliegt; die Zwangsvollstreckung auf Abgabe der Auflassungserklärung erfolgt nach § 887 ZPO. (RG. 55, 57).

Digitized by Google

sonstigen Beziehungen den Vorschriften des deutschen Rechts, so daß das deutsche Gericht ihn in allen Beziehungen so zu behandeln hat, als ob der Erblasser ein Inländer gewesen wäre, so betreffs des Anfalls und der Ausschlagung der Erbschaft, des Rechtsverhältnisses der Miterben, der Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern, der Art der Auseinandersetzung, der Befugnisse des Testamentsvollstreckers. Vermöge des Grundsatzes der Rückverweisung und einer entsprechenden Unterscheidung des Auslandsrechts können danach einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses nach deutschem, andere aber nach ausländischem Recht zu beurteilen sein; wenn also im eben besprochenen Beispielsfall der französische Erblasser einen Testamentsvollstrecker für den ganzen Nachlaß ernannt hätte, so wären dessen Befugnisse für die im Inland belegenen Nachlaßgrundstücke nach deutschem Recht zu beurteilen, so daß er zur Verfügung über diese befugt wäre, während sie für die im Ausland belegenen Grundstücke und für die gesamte Fahrnis nach französischem Recht zu beurteilen wären, das dem Vollstrecker die Verfügungsbefugnis betreffs der Grundstücke abspricht. KGJ. a. a. O. — Insbesondere ist für die dem deutschen Gesetz unterliegenden Nachlaßbestandteile die Frage, ob die Erben die Auseinandersetzung zu beantragen befugt sind, nach deutschem Recht zu entscheiden; die Vorschrift des nordamerikanischen Rechts, wonach die Kinder während der Minderjährigkeit die Auseinandersetzung nicht verlangen können, stand also im eingangs entschiedenen Fall dem Antrag auf sofortige Vermittelung der Auseinandersetzung nicht entgegen.

V. In gleicher Weise, wie das deutsche Nachlaßgericht hiernach betreffs der dem deutschen Recht unterliegenden Nachlaßbestandteile die Auseinandersetzung zu vermitteln hat, liegen ihm betreffs dieser Bestandteile auch alle sonstigen Verrichtungen ganz wie beim Nachlaß eines Inländers ob, also z. B. die Sicherung des Nachlasses (§§ 1960, 1961), die Eröffnung und Erzwingung der Herausgabe des Testaments (§§ 2259—2262), die Entgegennahme von Erklärungen, z. B. der Ausschlagung (§§ 1945 ff.), die Ernennung und Entsetzung des Testamentsvollstreckers (§§ 2200, 2227), die Anordnung der Nachlaßver-

Digitized by Google

waltung, Bestimmung der Inventarfrist, Abnahme des Offenbarungseides (§§ 1975, 1994—2000, 2006), die Feststellung des fiskalischen Erbrechts (§ 1936) u. a. Während die Frage, inwieweit dem deutschen Nachlaßgericht alle diese Verrichtungen obliegen, wenn der Ausländer nach Auslandsrecht beerbt wird, sehr bestritten ist[1]), ist ihre Entscheidung nicht zweifelhaft in dem hier besprochenen Fall, wo auf die Beerbung des Ausländers allgemein (oben II 1) oder betreffs einzelner Nachlaßbestandteile (oben II 2) das deutsche Recht Anwendung findet.

1. Besonderer Besprechung bedarf hier die Erteilung des Erbscheins.

a) Wird der Ausländer, wie dies grundsätzlich der Fall, nach Auslandsrecht beerbt, so kann das deutsche Nachlaßgericht nicht den Vollerbschein des § 2353 erteilen. Denn die Erteilung des Erbscheins steht im engsten Zusammenhang mit den Vorschriften des materiellen deutschen Rechts, wonach z. B. die Erbschaft als ein Ganzes auf den Erben übergeht, für die Erbfolge kein Unterschied zwischen Fahrnis und Grundstücken besteht, das Vorhandensein von Aktivvermögen keine Voraussetzung des Erbfalls ist usw. Diese Voraussetzungen sind aber nach den ausländischen Rechten nicht oder wenigstens nicht schlechthin gegeben; nach diesen erfolgt z. B. die Beerbung in Fahrnis oft nach anderen Grundsätzen wie die im Grundstücke, auch mögen sich noch sonstige Vorschriften in Auslandsrechten finden, die zur Einrichtung des deutschen Vollerbscheins nicht passen. Danach hat das deutsche Nachlaßgericht, wenn der im Inland wohnhaft gewesene Erblasser ein Ausländer war, den Antrag auf Erteilung des unbeschränkten Erbscheins abzulehnen und nur den beschränkten Erbschein aus § 2369, d. h. betreffs der im Inland befindlichen Gegenstände zu erteilen[2]) [3]).

[1]) Vgl. *Josef* in Jur. Wochenschr. XII 1024—1028.

[2]) Aehnliche Erwägungen in OLG. Colmar, Rspr. 16, 278 (Recht 1908 Nr. 351) und in KGJ. 36, 102 und 105 (Recht 1909 Nr. 127). Den von mir gegen letztere Entscheidung in BayNotV. 1909, 474 erhobenen Widerspruch kann ich nicht aufrechterhalten. Vgl. *Josef* in Jur. Wochenschr. XII 1026 und 1027.

[3]) Hat das deutsche Nachlaßgericht dem zuwider den unbeschränkten Erbschein erteilt, so fragt sich, welche Wirkung ein solcher Erbschein hat. Nach allgemeinen Grundsätzen sind die Zuständigkeitsvorschriften des zwischen-

Digitized by Google

Daraus ergibt sich: erfolgt die Beerbung des Ausländers allgemein und ohne Unterschied der Nachlaßbestandteile nach deutschem Recht, so stellt das deutsche Nachlaßgericht den Vollerbschein betreffs eines Ausländers ganz so aus, als ob ein Inländer der Erblasser wäre, so bei Dänen, Norwegern, Schweizern (oben II 1).

b) Anders in dem Fall, wo die Erbberechtigung des Antragstellers nur für einzelne Nachlaßbestandteile in Frage kommt: mag in diese Bestandteile die Beerbung nach deutschem oder nach ausländischem Recht erfolgen, keinesfalls kann hier das deutsche Gericht den Vollerbschein der §§ 2353 bis 2367 erteilen, sondern nur den beschränkten Erbschein aus § 2369. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind vorhanden: denn im Gegensatz zu dem soeben unter a a. E. für Dänen usw. besprochenen Fall fehlt es hier an einem zur Erteilung des deutschen Vollerbscheins zuständigen Gericht; und für die Erteilung des beschränkten Erbscheins ist es gleichgültig, ob die Beerbung nach deutschem oder nach Auslandsrecht erfolgt[1]). Desgleichen hat nach dem in Abs. 3 des § 2368 mitangezogenen § 2369 das deutsche Gericht im hier besprochenen

---

staatlichen Rechts materiellrechtlich und zwingender Natur, so daß also die im Widerspruch mit solchen Vorschriften erfolgten Rechtshandlungen der inländischen Gerichte nicht bloß ordnungswidrig (§ 7 FGG.), sondern gänzlich unwirksam sind (*Josef* im Zbl. f. Vormundschaftswes. IV 231). Andrerseits ist aber das deutsche Nachlaßgericht zur Erteilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins zuständig und dieser als das mindere ist in dem gesetzwidrig erteilten Vollerbschein enthalten anzusehen; daher ist dieser nicht wirkungslos, sondern es kann sich der darin bescheinigte Erbe auf ihn vor dem deutschen Prozeßgericht berufen, jedoch nur mit der Wirkung, die der gegenständlich beschränkte Erbschein hat, also nur betreffs der im Inland befindlichen Nachlaßgegenstände. Hat der so ungesetzlich erteilte Erbschein hiernach immerhin Rechtswirkung, so findet auf ihn danach auch der § 2362 Anwendung, d. h. es kann auf Ablieferung des Scheins an das Nachlaßgericht geklagt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Kläger nachweist, daß er der „wirkliche" Erbe und daß der Erbschein „unrichtig" ist, also nicht das richtige Erbrecht bezeugt. Folglich genügt nicht die bloße Tatsache, daß das Nachlaßgericht irrtümlich dem Schein das inländische Recht zugrunde gelegt hat, sondern Kläger muß, wie *Kuttner* in Iherings Jahrb. LXI, 150 mit Recht annimmt, nachweisen, daß der beklagte bescheinigte Erbe nach dem ausländischen Recht nicht erbberechtigt ist. Das folgt aber nicht, wie *Kuttner* will, aus der Erbrechtsvermutung des § 2365, sondern aus § 2362 (vgl. *Josef* im Zbl. f. G. XIV, 159.

[1]) *Habicht-Greiff* 202.

Digitized by Google

Fall dem Testamentsvollstrecker ein beschränktes Zeugnis zu erteilen. Zuständig ist nach Abs. 1 des § 73 das Gericht des Wohnsitzes und mangels eines Wohnsitzes das des Aufenthalts des ausländischen Erblassers.

2. Insoweit einzelne Bestandteile des Nachlasses dem deutschen, andere dem ausländischen Recht unterliegen, hat das deutsche Nachlaßgericht so zu verfahren, als ob es sich um zwei verschiedene Nachlässe handelt, d. h. als ob andere Nachlaßbestandteile, als die dem Inlandsrecht unterliegenden, gar nicht vorhanden wären. Wenn also im eingangs entschiedenen Falle die Erblasserin außer dem in Deutschland befindlichen Vermögen noch Grundstücke im Ausland hinterlassen hätte, nach dem Auslandsrecht aber nur die Kinder — und nicht auch der hinterbliebene Gatte — zur Erbschaft berufen wären, so kann letzterer nicht dieserhalb von den Kindern eine Ausgleichung bei der Auseinandersetzung über den inländischen Nachlaß beanspruchen. Anders wegen der Schuldenhaftung. Z. B. im eingangs entschiedenen Fall hat der vom deutschen Nachlaßgericht zur Auseinandersetzung zu ziehende Nachlaß an Fahrnis (und etwaigen inländischen Grundstücken) einen Wert von 200000 Mk., denen 100000 Mk. Schulden entgegenstehen, so daß der hinterbliebene Gatte von dem reinen Nachlaß mit 100000 Mk. 1/4 mit 25000 Mk., die Kinder 3/4 mit 75000 Mk. erhalten müßten (§§ 1924, 1931). Hat nun aber die Erblasserin noch ein schuldenfreies ausländisches Grundstück im Wert von 75000 Mk. hinterlassen, an dem dem hinterbliebenen Gatten ein Erbrecht nicht zusteht, so kann er verlangen, daß ihm bei der Teilung des inländischen reinen Nachlasses von 100000 Mk. hierfür Ausgleichung gewährt werde[1]), d. h. das deutsche Nachlaßgericht hat bei Aufstellung des Teilungsplans (§ 93 FGG.) diesen Anspruch des Gatten zu berücksichtigen. Sind dagegen auf dem ausländischen Grundstück Hypotheken eingetragen, für die die Erblasserin persönlich haftete, so können die Kinder nicht verlangen, daß gemäß § 2046 Abs. 1 Satz 1 diese Schulden vorweg aus dem Nachlaß berichtigt werden. Denn die Aus-

[1]) *Habicht-Greiff* 194, 195.

Digitized by Google

einandersetzung hat so zu erfolgen, als ob es sich um zwei völlig verschiedene Nachlässe handelte, so daß also die ausschließlich mit dem ausländischen Nachlaß verknüpften und sonach erst mittelbar die Kinder persönlich belastenden Schulden bei der Auseinandersetzung vor dem deutschen Nachlaßgericht nicht berücksichtigt werden[1]) (vgl. Abs. 2 des § 2046).

VI. Nach Art. 25 wird ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes den Wohnsitz im Inland hatte, nach Auslandsrecht beerbt; zweifellos gilt das ebenso und noch mehr, wenn der Ausländer im Ausland wohnhaft war und er in Deutschland nur aufhaltsam war oder er hier nur Vermögensstücke hinterlassen hat (KGJ. a. a. O.). Sind dies Grundstücke, so erfolgt die Beerbung in sie gemäß den Grundsätzen des Auslandsrechts (oben II 2) und infolge der Rückverweisung, wie oben dargelegt, oft nach deutschem Recht; die örtliche Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts bestimmt sich dann nach § 73 Abs. 3 FGG. Ist also ein Engländer, der seinen Wohnsitz und Aufenthalt in England hat, dort verstorben und hat er Grundstücke in Berlin und in Heidelberg hinterlassen, so ist sowohl das Amtsgericht Berlin wie das Amtsgericht Heidelberg zuständig, die Auseinandersetzung betreffs sämtlicher Grundstücke in der oben III angegebenen Weise zu vermitteln[2]). Nun setze man den Fall, daß sich auch die Fahrnis des Engländers in Berlin und in Heidelberg befindet, indem er auf dortigen Banken seine Papiere aufbewahrt. Wenn er seinen Wohnsitz in einer dieser Städte gehabt hätte, so wäre, wie oben II 2 unter b dargelegt, nach dem englischen Recht und infolge der Rückverweisung des Art. 27 für die Vererbung dieser Fahrnis die *lex domicilii,* also deutsches Recht maßgebend und folglich das deutsche Nachlaßgericht zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs der

---

[1]) Die Frage, ob, wenn ein inländisches Grundstück, das zur Auseinandersetzung gezogen ist, mit Hypotheken belastet ist, die Erben von einander verlangen können, daß die Hypothekenbeträge gemäß § 2046 Abs. 1 bezahlt oder hinterlegt werden, ist anscheinend nirgends erörtert.

[2]) Besondere Bedeutung hat diese Zuständigkeit nicht, da die Erben zumeist zwecks Aufhebung ihrer Gemeinschaft die Zwangsversteigerung jedes einzelnen Grundstücks vor dem Gericht der belegenen Sache beantragen werden (§§ 1, 180 ZVG.).

Digitized by Google

Fahrnis. Aber nur für den Fall, daß der Engländer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, bestimmt das englische Recht die Anwendbarkeit des deutschen Rechts; hatte er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, so erfolgt die Beerbung der Fahrnis des Engländers nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit; daher ist das deutsche Nachlaßgericht, wie oben zu I dargelegt, nicht zuständig, die Auseinandersetzung betreffs der hinterlegten Wertpapiere zu vermitteln, mögen auch die Erben Deutsche sein. Der Satz 2 des Art. 25, wonach der deutsche Erbe eines in Deutschland wohnhaft gewesenen Ausländers „erbrechtliche Ansprüche" auch dann geltend machen kann, wenn sie nur nach deutschen Gesetzen begründet sind, kommt für die hier behandelte Frage nicht in Betracht; denn Art. 25 hat nur Ansprüche privatrechtlicher Natur im Auge, während auf die Tätigkeit des Nachlaßgerichts zur Vermittelung der Auseinandersetzung kein privatrechtlicher Anspruch besteht.

VII. Gehört zum Nachlaß eines Russen Fahrnis, die sich in Deutschland befindet, und erhebt ein deutscher Staatsangehöriger auf diese Fahrnis Anspruch, so erfolgt die Entscheidung hierüber von deutschen Behörden nach deutschem Recht (Art. 10 Abs. 2 des deutsch-russischen Staatsvertrages v. 12. 11. [31. 10.] 1874, RGBl. 75, 136). Auf Fälle dieser Art bezieht sich die Bemerkung der Denkschr. zu § 73 Abs. 3 FGG. betr. die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Sterbefälle von Ausländern, die im Inland nicht Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Der § 73 Abs. 3 war schon fast wörtlich in § 55 Abs. 3 des *Planck*'schen „Entwurfs eines Gesetzes für das Deutsche Reich, betreffend Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege" von 1888 enthalten; zur Begründung führt hier *Planck* in den „Bemerkungen" S. 41 aus:

> „Abs. 3 des § 55 trägt solchen Fällen Rechnung, in welchen in Ansehung des im Inland befindlichen Nachlasses eines Ausländers nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts die *lex rei sitae* maßgebend ist und deshalb insoweit die inländischen Gerichte zur Wahrnehmung der dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen berufen sind, nach Abs. 1 des § 55 aber,

Digitized by Google

weil der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, es an einem örtlich zuständigen Nachlaßgerichte fehlen würde; vgl. die Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Rußland Art. 10". [1])

Gesetzt also ein russischer Staatsangehöriger, der in Rußland wohnt, hätte seine Wertpapiere bei einer Berliner Bank aufbewahrt und seine Erben sind Deutsche, so ist das Amtsgericht Berlin zuständig, die Auseinandersetzung betreffs dieser Fahrnis nach den Vorschriften des deutschen Rechts zu vermitteln.

Wie der eben erwähnte deutsch-russische Staatsvertrag, so enthalten auch andere Staatsverträge mehrfach über die erörterten Fragen Bestimmungen, die in erster Linie in Betracht kommen.

VIII. Endlich sei nochmals hervorgehoben, daß oben stets nur die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts zur Einleitung des förmlichen Auseinandersetzungsverfahrens aus §§ 86 ff. FGG. besprochen ist, daß aber, wo diese Zuständigkeit ausgeschlossen ist, die Beteiligten stets die bloße Beurkundung ihrer Teilungsvereinbarungen durch ein deutsches Amtsgericht gemäß §§ 167 ff. FGG. erwirken können (oben Anm. 5).

IX. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist hiernach:

1. Kommt für die Beerbung eines Ausländers infolge der Rückverweisung (Art. 27 EG. z. BGB.) das deutsche Recht zur Anwendung, so hat das deutsche Nachlaßgericht den Nachlaß insoweit wie den eines Inländers zu behandeln. Wenn also infolge der Rückverweisung das deutsche Recht nur auf die Vererbung einzelner Nachlaßbestandteile Anwendung findet, hat das deutsche Nachlaßgericht insbesondere die Auseinandersetzung so zu vermitteln, als ob der Nachlaß lediglich jene Bestandteile enthielte. Danach hat das deutsche Nachlaßgericht beim Tode eines Franzosen oder Oesterreichers, zu dessen Nachlaß inländische Grundstücke und Fahrnis gehören, die Auseinandersetzung betreffs dieser Grundstücke einzuleiten, sie aber betreffs der Fahrnis abzulehnen; und beim Tode eines Engländers oder Nordamerikaners, zu dessen Nachlaß Fahrnis oder inländische Grundstücke gehören, betreffs beider Bestandteile die Ausein-

[1]) Vgl. *Josef* in DNotV. IV 201 ff.

Digitized by Google

andersetzung zu vermitteln. Dabei hat das deutsche Nachlaßgericht so zu verfahren, insbesondere den Teilungsplan (§ 93 FGG.) so aufzustellen, als ob es sich um zwei völlig verschiedene Nachlässe handelte; nur hat, wenn zur Erbfolge in den inländischen und in den ausländischen Nachlaß ganz oder teilweise verschiedene Personen gelangen, unter ihnen im Teilungsplan eine Ausgleichung wegen der Nachlaßverbindlichkeiten einzutreten.

2. Sind die zum Nachlaß eines Franzosen oder Oesterreichers gehörigen inländischen Grundstücke versteigert und der Erlös hinterlegt, so ist das deutsche Nachlaßgericht nicht zuständig, die Auseinandersetzung betreffs dieses Erlöses zu vermitteln; denn dieser teilt nicht die rechtliche Natur des Grundstücks, sondern stellt sich als Fahrnis dar.

3. Kommt infolge der Rückverweisung das deutsche Recht auf den gesamten Nachlaß des Ausländers, auch soweit er ausländische Grundstücke enthält, zur Anwendung, so hat das deutsche Nachlaßgericht einen Vollerbschein zu erteilen; kommt dagegen das deutsche Recht nur betreffs einzelner Nachlaßbestandteile zur Anwendung, so ist ein beschränkter Erbschein (§ 2369) unter Zugrundelegung des deutschen Rechts zu erteilen.

4. Hatte der ausländische Erblasser, auf dessen Beerbung infolge der Rückverweisung (oder von Staatsverträgen) das deutsche Recht Anwendung findet, im Inlande Wohnsitz oder Aufenthalt, so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts aus § 73 Abs. 1 FGG., mangels eines Aufenthalts aber aus Abs. 3 ebenda, so daß in diesem letzteren Fall jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Grundstücke des Ausländers befinden, zuständig ist zur Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung aller im Inland belegenen Grundstücke. Dagegen ist in diesem Fall das deutsche Amtsgericht nicht zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs der Fahrnis; denn diese würde nach deutschem Recht nur vererbt, wenn der ausländische Erblasser seinen Wohnsitz im Inland gehabt hätte. Eine Ausnahme gilt in dieser Beziehung nach deutsch-russischem Staatsvertrage für Russen, die in Deutschland Fahrnis hinterlassen, wenn auf diese deutsche Staatsangehörige Anspruch erheben.

Digitized by Google

Ausländische Konkursverwalter im inländischen Prozeß.

Von Professor Dr. **A. Mendelssohn-Bartholdy,** Würzburg.

Man tut der Frage nach der Legitimation ausländischer Verwalter im inländischen Rechtsstreit meines Erachtens unrecht, wenn man sie im internationalen Prozeßrecht oder in einem eigenen „internationalen Konkursrecht" behandelt und grundsätzlich zu lösen meint. Sie hat ihre Eigentümlichkeiten gegenüber den allgemeinen Problemen der räumlichen Geltung der Gesetze und der internationalen Rechtshilfe oder Urteilsgemeinschaft und verdient nach ihren eigenen Meriten beurteilt zu werden.

Freilich wird auch zu ihrer radikalen Lösung ein Mittel angewandt, das bei jeder internationalistischen Frage auftaucht. Man sagt, es widerspreche dem nationalen Empfinden, daß unkontrollierbare ausländische Prozeßvorgänge im Inland Wirkungen zu äußern vermöchten und deshalb sei auch dem ausländischen Konkursbeamten bei seinem Auftreten im inländischen Rechtsstreit nicht die Stellung zuzubilligen, die er nach seinem Heimatrecht, dem Recht des Konkursstaats, im Prozeß über Gemeinschuldnervermögen einnähme.

Wenn wir die Frage ganz isoliert so stellen dürften: „Soll einem ausländischen Konkursbeamten — und ganz besonders dem *Official Receiver* des englischen Rechtskreises — die Prozeßführungsmacht nach seiner *lex fori* auch für das Inland gegeben werden oder nicht?" so wäre jenes nationalistische Argument gewiß nicht von der Hand zu weisen. Man dürfte ihm nicht entgegenhalten, daß ein bloßes „Empfinden" noch so intensiver und guter Art kein Rechtsgrund sei. Man dürfte das um so weniger sagen, weil eine Reihe von Vorschriften des positiven internationalen Privatrechts auf dieses nationale Empfinden gegründet ist.

Digitized by Google

Aber ich meine: ein Jurist darf eben die Frage nicht so isoliert stellen wie sie eben gestellt wurde. Für ihn kann die Alternative nicht sein: Anerkennung oder Versagung der Anerkennung von ausländischen Prozeßwirkungen. Vielmehr muß er die Frage so stellen: Entweder die Wirkung der deutschen Prozeßhandlung im Ausland anerkannt sehen zu wollen und dementsprechend im Inland die Anerkennung ausländischer Prozeßhandlungen zu gewähren oder diese Anerkennung schlechtweg abzulehnen und damit die Wirkung der entsprechenden inländischen Prozeßhandlung streng auf das Inland zu beschränken. Stellt man aber die Alternative so, dann ist klar, daß das nationalistische Argument nichts mehr bedeutet, weil es für jede der beiden Lösungen und gegen jede der beiden Lösungen mit gleichem Recht vorgebracht werden kann[1]).

Das ist ja auch die eigentliche Meinung des Gegenseitigkeitsvorbehalts im internationalen Recht. Sieht man seine Verwendung in der Praxis an, so könnte es freilich manchmal scheinen, als sei er nur dazu da, um die unbequeme Anwendung ausländischen Rechts den Gerichten möglichst zu ersparen. Aber das ist natürlich nicht ernstlich zu glauben. Der Vorbehalt der Gegenseitigkeit soll vielmehr dazu dienen, daß jene Alternative nicht nur theoretisch gestellt, sondern auch praktisch durchgeführt werden kann und daß nicht, wenn wir einer erwünschten Auslandwirkung unseres Prozesses oder Konkurses zuliebe die Wirkung des ausländischen Prozesses oder Konkurses anerkannt haben, die Gegenleistung des Auslandes ausbleibt. Daraus

[1]) Es ist denn auch kein Mangel an Patriotismus gewesen, der im modernen Recht die Gleichstellung der inländischen und ausländischen Gläubiger hat zum Gesetz werden lassen, so wenig wie die früher übliche Zurückstellung der ausländischen Gläubiger etwa ein Zeichen gehobenen Nationalgefühls war. Man vergleiche etwa die Würzburgische Landes-Verordnung vom 28. Januar 1721, „den Vorzug einheimischer Gläubiger vor den ausländischen in Concurs-Sachen betreffend", in welcher zwar zunächst bei der Konkurrenz zwischen Personal- oder Chirographargläubiger dem Bürger oder Landesuntertan vor dem *extraneo* ohne Rücksicht auf dessen älteres Recht der Vortritt gewährt, dann aber doch gesagt ist, daß ein Fremder, der mit einer general- oder special-Hypothec sub Sigillo publico, nämlich allhier in Würzburg von dem Steueramt, oder auf dem Land von den Beamten oder anderen, welche die Obligationes Vi officii zu sigilliren und zu authentisiren haben, versehen wäre, dem einheimischen Gläubiger mit pignus praetorium oder Arrest vorgezogen werden „und jener vor diesem vergnüget werden" solle.

Digitized by Google

folgere ich, daß der Gegenseitigkeitsvorbehalt nicht etwa der Partei, die sich auf die Wirkung ins Ausland beruft, eine Beweislast aufbürdet, sondern umgekehrt die Partei, die sich auf den Vorbehalt beruft, seinen Tatbestand beweisen muß. Würde das zunächst einmal von der Praxis allgemein angenommen, so wäre ein gewaltiger Schritt auf dem Weg nach der internationalen Justizgemeinschaft getan, um die man sich heute überall bemüht.

Aber dem sei, wie ihm wolle: wenn die Gegenseitigkeit besteht, so ist jedenfalls die Annahme der Wirkung vom Inland ins Ausland und umgekehrt nicht weniger patriotisch, dem Wohl des eigenen Staates nicht irgendwie abträglicher als die entgegengesetzte Annahme, die beide Wirkungen leugnet. Für die folgenden Betrachtungen nehme ich ein für allemal die Gegenseitigkeit als gegeben.

Nach welchem Recht ist nun die Stellung eines ausländischen Konkursverwalters im inländischen Zivilprozeß zu beurteilen? Seine Stellung im Prozeß: das heißt je nach der Auffassung, die man von seinem Amt in der Anwendung auf den Prozeß hat, seine Stellung als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners oder als Partei, seine „Prozeßstandschaft" oder seine Sachlegitimation, seine Prozeßführungsmacht. Schon in diesem Hinweis auf die Vielfältigkeit der Auffassungen von der Stellung eines Verwalters nach deutschem Konkursrecht liegt die Antwort, die denn auch wohl nirgends bezweifelt wird. Nur die *lex fori* kann für die Bestimmung dieser Stellung entscheidend sein. Man kann darüber streiten, ob überhaupt außerhalb des Gerichtsstaats irgendeine Wirkung der Verwalterbestellung sich äußern darf. Aber wenn das einmal bejaht worden ist, so muß Art und Maß dieser Wirkung sich nach dem Recht bestimmen, unter dem die Bestellung erfolgt ist. Das bedarf keiner positivrechtlichen Regelung; es ergibt sich aus der Natur der Sache. Aber das positive Recht gibt im § 328 ZPO. deutlich zu erkennen, daß diese Maßgeblichkeit des Auslandrechts als selbstverständlich unterstellt und nur für die Frage, ob Anerkennung überhaupt, das inländische Recht Geltung beanspruche. Bei der Urteilswirkung, um die es sich im § 328 handelt, liegt das frei-

Digitized by Google

lich besonders klar auf der Hand: man kann nicht dem Urteil eines ausländischen strengen Parteiprozesses, unter der Dispositionsmaxime vielleicht durch Anerkenntnis zustande gekommen, deshalb im Inland die Rechtskraftwirkung *inter omnes* konzedieren, weil der inländische Prozeß nach der Offizialmaxime geführt wird und keine Besonderheiten der Anerkenntnisurteile kennt. Man kann aber auch umgekehrt nicht einem ausländischen Urteil, das nach dem Charakter des vorangegangenen Verfahrens absolute Geltung beanspruchen darf und beansprucht, diese Wirkung deshalb im Inland nur beschränkt zuerkennen, weil der inländische Prozeß ein Parteiverfahren ist und seine Urteile durch die Verfügung der Parteien in ihrem Inhalt bestimmt sein können. Das gilt für die Rechtskraftwirkung im objektiven wie im subjektiven Sinne; das Urteil ist Ergebnis des Verfahrens und läßt sich nicht in seinen Wirkungen nach den Gesetzen eines ganz andern fremden Verfahrens bemessen. Und was hier jedem einleuchtet, das gilt für Prozeßhandlungen überhaupt. *Sint ut sunt aut non sint.*

Es wird also nicht behauptet werden können oder sollen, daß wir nach deutschem Recht einen im Ausland bestellten Konkursverwalter zwar als solchen im Inland anerkennen, ihm aber dann die Stellung und die einzelnen Befugnisse eines deutschen Konkursverwalters geben und nach deutschem Konkursrecht beurteilen müßten, wieweit er an Stelle des Gemeinschuldners verfügen und für ihn Prozesse führen kann.

Wohl aber stehen sich in der Frage, ob überhaupt der Verwalter eines ausländischen Konkurses im Inland als solcher auftreten könne und anzuerkennen sei, die Ansichten schroff gegenüber.

Das gewichtigste Argument gegen solche Anerkennung hängt mit diesem Wort Anerkennung selbst aufs engste zusammen; es ist ein *argumentum a fortiori* aus dem § 328 ZPO. Wie, fragt man, könnte die Konkurseröffnung im Ausland und die aus ihr folgende Verwalterbestellung stärkere Wirkung im Inland üben, als ein rechtskräftiges Urteil desselben Auslandstaats es, nach diesem § 328, vermag? Oder wenn wir sogar ein ausländisches Urteil, das in geordnetem

Digitized by Google

Verfahren eines auf gleicher Stufe mit uns stehenden Rechtsstaats gefällt worden ist, nur unter gewissen Vorbehalten anerkennen, wie könnte dann eine prozeßleitende Verfügung des ausländischen Gerichts — als welche die Ernennung des Verwalters etwa vergleichsweise zum Urteil erschiene — ohne weiteres im Inland Beachtung beanspruchen?

Wenn es sich bei der Anerkennung eines ausländischen Verwalters in seiner Sachlegitimation um etwas handelte, was der Anerkennung ausländischer Zivilurteile in ihrer Rechtskraftwirkung gleichgestellt oder auch nur im entferntesten verglichen werden könnte, so wäre jenes Argument unabweisbar. Aber ich kann hier keine Möglichkeit des Vergleichs sehen. Man mag den Konkurs im ganzen als einen „Prozeß" ansehen; man mag die Vollstreckbarkeit, die den Eintragungen in die Konkurstabelle oder einem bestätigten Zwangsvergleich zukommt, aus diesem Prozeßcharakter des Verfahrens erklären; man mag die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts im Konkursverfahren für noch so wesentlich ansehen: dennoch bleibt die gerichtliche Eröffnung des Konkurses und vollends die Bestellung eines Konkursverwalters (oder die ihr gleichstehende Uebernahme der Verwalterstellung durch einen ständigen Gerichtsbeamten) grundverschieden vom Erlaß eines Urteils im Zivilprozeß, einer Streitentscheidung, die vermöge des Prozeßzwecks, vermöge der Gerichtsgewalt und ihrem Inhalt nach der materiellen Rechtskraft fähig ist.

Vielleicht ist das freilich nicht so deutlich, wenn man nur die besondere Figur des deutschen Konkursrechts im Auge hat, als wenn man die Gestaltung des Verfahrens im Ausland zur Lösung der internationalen Frage mit verwendet. Denn dort ist der Konkurs nicht notwendig gerichtliches Verfahren; vielmehr ist hier ein Präventivkonkurs vor dem ordentlichen Verfahren, dort eine außergerichtliche Abwicklung zur Wahl mit der gerichtlichen zugelassen und mit den Wirkungen des gerichtlichen Verfahrens ausgestattet. Der Konkursverwalter ist, besonders im englischen Recht, kein für den einzelnen Fall gewählter Funktionär, sondern ständiger Gerichtsbeamter. Und materiell halten zum Beispiel die Vereinigten Staaten mit ihrem doch

Digitized by Google

sicherlich modernistischen Wirtschaftsleben daran fest, daß der Verwalter Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners im engsten Sinne wird, Inhaber seines Vermögens, nicht nur verfügungsberechtigter Nichteigentümer[1]).

Haben wir aber einen Fall, in dem vermöge der Konkurseröffnung ohne gerichtliche Verfügung ein *Official receiver* das Vermögen des Gemeinschuldners übertragen bekommen hat, so wird niemand auf den Gedanken kommen, daß die Bedeutung dieser Uebertragung im Inland analog der Wirkung eines ausländischen Zivilurteils zu bestimmen sei. Schlechterdings unmöglich, weil absurd, dürfte es sein, wenn man einem nach ausländischem Recht außergerichtlich bestellten Verwalter im Inland die „Anerkennung"[2]) gewähren wollte, die man einem gerichtlich bestellten versagt, aus Scheu vor übertriebenem Entgegenkommen gegenüber der Jurisdiktion des Auslandes.

Scheinen diese Gründe aber gegenüber dem Argument aus § 328 zu wenig juristisch, zu naturrechtlich oder zu weit vom positiven deutschen Recht abliegend, so möchte ich glauben, daß § 328 selbst für unsere Streitfrage etwas ganz anderes bedeutet, als was ihm bisher unterstellt wurde. Er ist nämlich — darin dem § 237 KO. völlig gleich — keine Regel, sondern eine Ausnahmevorschrift; die Regel, die er, seiner negativen Fassung wie seinem Inhalt nach, voraussetzt, ist, daß ausländische Urteile in ihrer Rechtskraftwirkung (als einer prozessualen Wirkung) zunächst nach der *lex fori* zu beurteilen sind, auch im Inland. Ebenso ist die Regel, die der § 237 durch eine positive Ausnahme durchbricht, die, daß das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners ohne Rücksicht auf seine Lage zur Konkursmasse gehört. Beim § 328 ist die Ausnahme die, daß beim Vorliegen eines der aufgezählten Hinderungsgründe die sonst der Regel entsprechende Anerkennung des ausländischen Urteils in

[1]) Vgl. auch *Kohler* in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft III (7. Aufl. 1913) S. 380 oben und 386 unten (§ 106), und meine Abhandlung über inländisches Vermögen im ausländischen Konkurs in Z. f. d. ges. Handelsr. LXXIII 49 ff. (Skandinavien, Schweiz, Amerika, England).

[2]) Vgl. die Ausführungen von *Neumeyer* in Grundlinien des internationalen Verwaltungsrechts (1911) S. 16, 17.

Digitized by Google

seinen nach der *lex fori* bestimmten Wirkungen unterbleibt. Beim § 237 ist die Ausnahme, daß ein Konkursgläubiger des Auslandkonkurses die Einzelzwangsvollstreckung in das inländische Vermögen betreiben kann, obwohl es zur Konkursmasse gehört. Beide Ausnahmevorschriften sind bei ihrer analogen Anwendung nach der bekannten Vorsichtsregel zu behandeln. Was bedeuten sie dann für die Sachlegitimation eines ausländischen Verwalters, der im Inland auftritt?

Sie bedeuten zunächst, daß als Regel gilt: die *lex fori* bestimmt die Wirkung prozessualer Vorgänge, auch wenn diese Wirkung im Ausland sich äußert. Die Gesetzgebung des Konkursstaats bestimmt, ob das ganze Vermögen des Gemeinschuldners zur Masse gehört, ohne Rücksicht auf die Lage dieses Vermögens im Gerichtsstaat oder außerhalb desselben. Von den Vorbehalten des § 328 sind drei strikt anwendbar: bestand im Konkursstaat keine Jurisdiktion, so äußert das Verfahren keinerlei Wirkung; verstieße die Wirkung des Auslandprozesses im Inland gegen zwingendes Recht, so setzt sie insoweit aus[1]); fehlt die Gegenseitigkeit, so fällt die Wirkung ebenfalls aus. In allen drei Punkten gilt das oben über den Gegenseitigkeitsvorbehalt Ausgeführte: die Ausnahme, nämlich der Nichteintritt der Wirkung, ist von dem zu beweisen, der sich darauf stützt. Die Ausnahme des § 237 aber leidet auf unsere Frage überhaupt keine analoge, sondern nur die direkte Anwendung, daß der ausländische Verwalter einer inländischen Zwangsvollstreckung, mit der ihm ein Gläubiger zuvorgekommen ist, nicht widersprechen und sie nicht anfechten kann, selbst wenn er das nach seiner *lex fori* im Konkursstaat tun könnte.

Das alles ergibt sich auch ohne Anwendung der §§ 328 und 237, und ich halte, wie früher ausgeführt wurde, diese Anwendung für verkehrt; aber wenn man sie für richtig hält, so führt sie auch nicht zur Nichtanerkennung eines ausländischen Verwalters, sondern nur zur Stabilierung jener Vor-

[1]) Zutreffend *Kleinfeller*, Kommentar z. KO. (4. Aufl.) §§ 237, 238 unter 2 (S. 669) für die Exemtionen inländischen Rechts.

Digitized by Google

behalte und Beschränkungen bei immerhin grundsätzlicher Anerkennung[1]).

Man wird schließlich dagegen noch einwenden: das möge für die Legitimation des ausländischen Verwalters, sofern man sie isoliert betrachtet, hingehen, aber diese Isolierung sei falsch. Im Grunde dürfe man gar nicht nach der Legitimation des Verwalters fragen, sondern danach, ob ein Schuldner des Gemeinschuldners, der nach der ausländischen Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner gezahlt hat, dem Verwalter noch einmal zahlen muß, und überhaupt danach, ob der offene Arrest des Konkurses ins Ausland wirkt. Nehmen wir, um den Fall möglichst scharf zu gestalten, an, daß der zu doppelter Zahlung angehaltene Schuldner des Gemeinschuldners ein in Deutschland lebender Deutscher ist und daß die *lex fori* eine dem § 8 Abs. 1 KO. entsprechende Vorschrift habe, nicht aber die zugunsten des Schuldners wirkenden Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 (Kenntnis von der Eröffnung). Mir scheint da nur zweierlei möglich zu sein: entweder hat das deutsche Recht zwingende Vorschriften, die einen gutgläubigen Schuldner vor doppelter Zahlung schützen; dann sind diese Vorschriften gegenüber dem ausländischen Verwalter ebenso anwendbar wie gegenüber einem privaten Zessionar der Forderung; dann sind sie auch anwendbar ebenso beim Verlangen nachträglicher zweiter Zahlung von seiten des

---

[1]) Das gilt im Ergebnis natürlich — vermöge der Gegenseitigkeit — für einen deutschen Konkursverwalter im Ausland ebenso wie für den ausländischen Verwalter im Inland. Im englischen Prozeß ist, da die Legitimation zur Sache als Fähigkeit, Partei zu sein, behandelt wird *(necessary party, proper party,* der gemeinrechtliche *justus et legitimus contradictor)*, Vorsorge dafür getroffen, daß bei einer Aenderung der Sachlegitimation *pendente lite* auch der entsprechende Wechsel der Partei eintritt. *„If any party to an action becomes bankrupt and the cause of action is one which continues, the action is not abated, but the court or a judge may . . . , order the trustee or other successor in interest to be made a party"* und so kann der Konkursverwalter nicht nur an die Stelle des Gemeinschuldners im Prozeß treten, sondern auch neben ihm oder einem Konkursgläubiger als dritte Partei durch Anordnung des Richters zugelassen werden (*Marchant* in *Halsbury Laws of England* XXIII 107 u. 186, 187; vgl. mit II 164; *Rules Supreme Court, Order 17 rule 2, 4*). Das trifft den ausländischen *Trustee* oder Rechtsnachfolger wie den inländischen. (Für den englischen Grafschaftsgerichts-Prozeß gilt das gleiche: *Smyly* und *Brooks, Annual Practice* 1913, S. 131.)

Digitized by Google

Gemeinschuldners bei erster Zahlung an den Verwalter wie umgekehrt bei nachträglichem Verlangen des Verwalters und erster Zahlung an den Gemeinschuldner; oder das deutsche Recht hat solche zwingenden Vorschriften nicht; dann sehe ich nicht ein, weshalb von allen Fällen der Zession oder des Uebergangs der Verfügungsmacht über eine Forderung ausgerechnet gerade der Fall des Konkurses für den zu doppelter Zahlung angehaltenen Schuldner so unerträglich sein soll, daß um seinetwillen das internationale Recht geändert oder in bestimmter Richtung positiv geformt werden muß. Auf nahegelegenem Gebiet haben wir das Beispiel einer zwingenden Vorschrift im Sinne der vorstehenden Sätze beim § 15 KO. Sein zweiter Satz ist zwingendes deutsches Recht für inländische Massegegenstände eines ausländischen Konkurses, dessen Gesetz nur den ersten Satz des § 15, nicht aber den zweiten kennt.

Bleibt freilich die Frage der Arrestwirkung, die Frage, wieweit die „öffentliche Bekanntmachung" des Konkurses wirkt. Selbstverständlich ist auch hier die Vorherrschaft zwingenden Inlandrechts im Inland; ist zum Beispiel der Auslandkonkurs im Grundbuch für ein inländisches Grundstück nicht vermerkt, so kann sich jedermann auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegenüber der vom Ausland erhobenen Prätension der öffentlichen Proklamierung des Konkurses berufen, wie er es bei inländischem Konkurs tun könnte. Aber auch abgesehen von solchen Einzelvorschriften zwingender Art ist meines Erachtens die Arrestwirkung auf den Gerichtsstaat territorial beschränkt. Diese Wirkung beruht auf der Annahme, daß jedermann — absolut oder bis zum Gegenbeweis — die öffentliche Bekanntmachung durch ihren Ausruf oder Anschlag zur Kenntnis bekommen habe, und diese Annahme ist, ob man sie praktisch oder juristisch nimmt, auf das Gebiet des Gerichtsstaats, auf den Jurisdiktionsbereich natürlich beschränkt. Aehnliche Gedanken liegen dem § 328 Ziffer 2 ZPO. zugrunde, sofern er die Wirksamkeit einer öffentlichen Ladung ins Ausland negiert; nur ist hier die Beschränkung auf den Deutschen, der allein von dieser Nichtwirkung Nutzen haben soll, ebenso sinnwidrig wie sie gewiß gut gemeint war.

Digitized by Google

Läge nun die Sache so, daß man ohne Arrestwirkung ins Ausland auch keine Legitimation des Verwalters im Ausland annehmen könnte, so wäre damit die Anerkennung dieser Legitimation gefallen. Ich sehe aber die Notwendigkeit solchen Zusammenhangs nicht ein. Das Versagen der Arrestwirkung verträgt sich mit der Anerkennung der Verwalterlegitimation und mit der „Universalität" des Konkurses überhaupt genau ebensogut wie es die Ausnahmevorschrift des § 237 KO. tut[1]).

[1]) Vgl. meine oben zitierte Abhandlung S. 48, 49.

Digitized by Google

Beiträge zum internationalen Privat- und Prozeßrecht des vergrößerten Griechenland.

Von **Georg A. Balis,** Rechtsanwalt in Athen.

§ 1. Der Friedensvertrag zwischen den kriegführenden Staaten, durch welchen dem einen von ihnen bestimmte Gebiete abgetreten sind, hat nicht für diesen Staat als Folge die Annexion im juristischen Sinne. Annexion ist die Erklärung des annektierenden Staates, daß er seine Staatsgewalt auch auf die abgetretenen Gebiete ausdehnt, während der fragliche Vertrag ein obligatorischer Vertrag ist und bloß die Obligationen zwischen den kontrahierenden Staaten regelt. Der abtretende Staat erklärt damit (indem der andere es annimmt), daß er seine Staatsgewalt auf den abgetretenen Gebieten in der Absicht zurückzieht, daß darauf diejenige des anderen Staates sich ausdehne. Allein diese Willenserklärung ist relativ, d. h. nur unter den kontrahierenden Parteien, und bildet keinen Annexionswillen, der absolut sein soll und zwar nicht nur gegen die bis jetzt diesem Staat unterstandenen Personen, sondern auch gegen diejenigen, welche ihm erst untergeordnet werden. Nach der griechischen Verfassung soll der Annexionsakt in der Form des Gesetzes stattfinden, weil der ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassung (Art. 44) gegenüber, kein *argumentrum a contrario* aus dem Art. 33 anzuwenden ist[1]).

[1]) *Saripolos*, Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland (Das öffentliche Recht der Gegenwart von *Laband* etc.) 1909, S. 22. Bis jetzt ist kein Annexionsgesetz hinsichtlich der neueroberten Gebiete in Griechenland erlassen.

Digitized by Google

§ 2. Mit der Annexionserklärung des annektierenden Staates übt dieser weiter auf dem annektierten Gebiet nicht die Staatsgewalt des zurückgezogenen Staats aus, sondern er übt sein eigenes Imperium, seine eigene Staatsgewalt aus[1]); freilich findet hier eine Staatsgewaltssukzession statt, aber in dem Sinne, daß der abtretende Staat darum seine Staatsgewalt von den abgetretenen Gebieten zurückzieht, damit an ihre Stelle diejenige des Annektierenden eintrete, so daß zu keinem Moment das annektierte Gebiet unbeherrscht erscheint.

Indem der abtretende Staat seine Gewalt zurückzieht, beraubt er die in den annektierten Ländern von ihm gegebene Rechtsordnung (Staats- und Privatrecht) für die weitere Zeit seiner eigenen Autorität. Daher ist es unentbehrlich, daß der annektierende Staat nebst der Ausdehnung seiner Staatsgewalt auch eine eigene Rechtsordnung festsetze, damit er sie ausübe. Soweit aber der annektierende Staat keine Rechtsordnungsnormen ausdrücklich eingeführt hat (z. B. das in seinem übrigen Gebiet geltende Recht), bleibt nichts anderes anzunehmen übrig, als daß ein stillschweigender Wille des annektierenden Staats angenommen wird, das früher geltende Recht in dem annektierten Gebiet zu erhalten; dieses Recht gilt weiter fort, aber als von dem annektierenden Staat ausgehend.

Hinsichtlich des Zivilrechts haben die annektierenden Staaten bald ihr eigenes Recht eingeführt, bald durch stillschweigenden Willen das Recht des vorher herrschenden Staates erhalten. Der griechische Staat hat bei der Annexion von Epirus und Thessalien, die Eigentümlichkeit des vorher geltenden türkischen Rechts in Betracht ziehend, durch das Gesetz vom 19. 3. 1882 (Art. 1) daselbst sein eigenes Recht eingeführt. Aber er hat das Jonische bürgerliche Genetzbuch bei der Annexion der Jonischen Inseln aufrecht erhalten.

---

[1]) Darüber siehe *Huber*, Die Staatensukzession 1896, Nr. 88; *Jellinek*, Das Recht des modernen Staates (1905) I, S. 389, 390; *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887, S. 855. Anm. 1; *Schönborn*, Staatensukzessionen (in *Stier-Somlo*, Handbuch des Völkerrechts), 1913, S. 10, 11, 49.

Digitized by Google

I.

Uebersicht des ottomanischen Zivilprozeß- und Handelsrechts[1]).

§ 3. Das in der Türkei geltende Recht besteht aus drei Bestandteilen:

A. Aus dem heiligen mohammedanischen Recht (Scheriat); dieses besteht aus: 1. der göttlichen Rede, die von Mohammed durch Gotteseingebung im Koran geäußert wurde; 2. den Handlungen Mohammeds, wie sie von seinen Anhängern berichtet sind; 3. den Aussprüchen der Religionslehrer in Ratsversammlungen, welche von Mohammed in das heilige Recht eingeweiht waren; 4. der Gesetzesanalogie. Ueber das heilige Recht gibt es vier Lehren, die durch die Namen ihrer Errichter bekannt sind: die Schafiitische, die Malekitische, die Hambalitische und die Hanefitische Lehre; die letzte ist die in der europäischen Türkei vorherrschende.

B. Aus dem politischen und Gewohnheitsrecht. Mit politischem Zivilrecht meinen wir das von dem Türkischen Staat jedesmal eingeführte Zivilrecht, welches nur theoretisch das heilige Recht und die Hanefitische Lehre, tatsächlich aber das französische Recht als Grundlage hat. Solches Recht ist besonders das ottomanische bürgerliche Gesetzbuch mit 1851 Artikeln, welches von einer Kommission redigiert und teilweise durch kaiserliche Iradé bestätigt wurde und in 16 Büchern veröffentlicht ward[2]). Aber auch aus anderen Gesetzen besteht das politische Recht; deren erwähnenswerteste sind die folgenden[3]): das Gesetz über die Ländereien vom 21. 4. 1868, das Gesetz über die Vermietung der Grundstücke vom 15. 4. 1882, das Berggesetz vom 26. 3. 06, das Gesetz vom 16. 6. 1867 über das Recht der Fremden auf Erwerb von Grundbesitz und das mit ihm zusammenhängende Protokoll vom 9. 6. 1868. Zu

[1]) *Jacobo Penser* in *Journal de droit international privé (traduction G. d'Ardenne de Tizac)*, 1913, p. 492 s. 843 s.; *Th. Juynboll*, Handbuch des islamischen Gesetzes nach der Lehre der Schafiitischen Schule (1908, 1910), S. 2, 26.

[2]) *A. Young, corps du droit ottoman*, tome VI (1906), p. 169.

[3]) *A. Young, corps* etc. tome VI p. 38—132, I p. 334—345.

Digitized by Google

diesen Gesetzen ist noch hinzuzufügen[1]) das Handelsprozeßgesetzbuch vom 14. 10. 1861 mit 140 Artikeln, das Zivilprozeßordnungsbuch vom 2. Redj. 1297 mit 296 Artikeln auf Grund der französischen Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung vom 26. 6. 1879 meistens aus dem französischen, das Strafgesetzbuch vom 9. 8. 1858 ebenfalls größtenteils aus dem französischen, das Handelsgesetzbuch vom 18. Ram. 1266—1850 (Auszug des französischen), das Seegesetzbuch vom 20. 8. 1863 auf Grund nicht nur des französischen, sondern auch anderer Seegesetzbücher.

C. Aus den Rechten der verschiedenen Staaten, deren eigenes Recht für ihre Untertanen kraft der Kapitulationen mit dem Türkischen Staat angewendet werden soll; zu den Kapitulationsrechten kommen noch hinzu die Rechte der verschiedenen nicht musulmanischen Religionsgemeinschaften in der Türkei, deren Kirchen durch ihre geistlichen Organe in verschiedenem Maße Jurisdiktion über ihre Untergeordneten ausüben und ihr eigenes Recht anwenden.

Die bestehenden Gerichte[2]) sind: 1. die geistlichen musulmanischen Gerichte (Scheriatgerichte); 2. die musulmanischen Zivilgerichte; 3. die musulmanischen Handelsgerichte; 4. die geistlichen nichtmusulmanischen Gerichte anderer Religionskonfessionen; 5. die Konsulargerichte.

II.

Folgen der Einführung des griechischen bürgerlichen Rechts.

§ 4. Nehmen wir als Hypothese an, daß der Griechische Staat in den annektiert werdenden Ländern das „griechische bürgerliche Recht" einführt[3]). Welches ist das Verhältnis des neueingeführten bürgerlichen Rechts zu dem in den annektierten Ländern vorher geltenden? Darüber stellt man meistens ohne

[1]) *A. Young, corps* etc. tome VII, p. 1—226.

[2]) *Jacobo Penser*, ibidem S 843; *Ranzi*, Das Verfahren vor den Zivilgerichten des türkischen Reichs. 1900. S. 5, 14 ff.; *E. Schmidt*, in Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen an der Universität zu Berlin. Jahrgang I, Abt. West. St., S. 91 f.

[3]) Abgesehen von dieser Einführung kommt für die Mohammedaner die Erhaltung des mit ihrer Religion eng verbundenen Teiles des mohammedanischen Rechts, insbesondere einer besonderen Religions- oder Ziviljurisdiktion in Betracht; vergl. darüber *Eichler*, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina 1889, S. 133, 243 ff.. *N. Eleutheriadis* in Zeitschrift für die griechische und französische Jurisprudenz XXXII 330 ff., Verfassung von Kreta, Art. 92.

Digitized by Google

weitere Prüfung das Dogma auf, daß das neueingeführte Recht die unter dem vorher geltenden Recht erworbenen Privatrechte unberührt läßt.

Das Verhältnis des in den annektierten Ländern vorher geltenden Rechts (d. h. der in der Türkei geltenden Rechte) zu dem eingeführten griechischen bürgerlichen Recht ist nicht dasjenige eines alten Gesetzes zu einem neuen, denn damit würde die Frage, welche Rechtsverhältnisse nach dem in den annektierten Ländern aufgehobenen Recht und welche gemäß dem neueingeführten sich bestimmen sollten, den Prinzipien über die rückwirkende Kraft und die zeitlichen Grenzen der Gesetze eines und desselben Staates unterstellt; das würde weiter bedeuten, daß der Begriff des erworbenen Privatrechts aus dem vorher geltenden Privatrecht zu entnehmen ist.

Aber jene Auffassung ist nicht richtig, denn das aufgehobene Recht ist kein früheres Recht desselben Staates, sondern früheres ausländisches Recht; daher ist sein Verhältnis zu dem neueingeführten, d. h. die Frage, welche Rechtsverhältnisse in den annektierten Ländern nach dem (alten) ausländischen und welche nach dem neuen inländischen zu beurteilen sind, durch die Normen des internationalen Privatrechts geregelt, weil allein diese Normen die Fälle und das Maß der Anwendung des ausländischen Gesetzes bestimmen.

Der Griechische Staat kann aber, bei Einführung seiner eigenen Gesetzgebung, dieses Verhältnis auch anders regeln. Er kann überhaupt sämtlichen unter der Herrschaft des vorher geltenden ausländischen Rechts begründeten Rechtsverhältnissen, solchen, die nach dem in der Türkei geltenden türkischen oder nach anderem daselbst geltenden ausländischen Recht geregelt sind, seine absolute Bestätigung geben, wenn er jenes Verhältnis nicht den Normen des internationalen Privatrechts unterstellen will. Soweit er ausdrücklich das erste nicht tut, nimmt er sicher das zweite an, indem er mit allem anderen bürgerlichen Recht zugleich auch die in dem zu annektierenden Land geltenden internationalprivatrechtlichen Normen einführt.

Dieses zweite System ist wegen der Eigentümlichkeit und der Labyrinthähnlichkeit des in der Türkei geltenden Rechts

Digitized by Google

einfacher und den Bewohnern der annektiert werdenden Länder nicht so nachteilig, wie es scheint[1]).

§ 5. Auf Grund dieses zweiten Prinzips müßte der griechische Richter, um in den annektiert werdenden Ländern das frühere daselbst geltende ausländische Recht anzuwenden, die in Griechenland geltenden internationalprivatrechtlichen Normen[2]) in Wirksamkeit treten lassen.

Um gemäß diesen Rechtssätzen in Griechenland ausländisches Recht (also auch die in der Türkei geltenden Rechte) anzuwenden, ist erforderlich, daß das konkrete Rechtsverhältnis irgend ein ausländisches Element (ausländische Staatsangehörigkeit, ausländischen Wohnsitz, ausländischen *locus rei sitae*) und zwar in dem maßgebenden Zeitpunkt enthält.

Es ist möglich, daß durch die Annexion das in einem Rechtsverhältnis vorhandene ausländische Element sich in inländisches umändert, z. B. der frühere Ausländer wird Inländer; die früher im Auslande liegende Sache liegt jetzt im Inland. Aber diese Umänderung des ausländischen Elements führt nicht immer und unvermeidlich eine Umänderung auch des maßgebenden Statuts dieses Rechtsverhältnisses herbei, d. h. des Statuts, nach welchem vor der Annexion, gemäß den in Griechenland geltenden internationalprivatrechtlichen Rechtssätzen das Rechtsverhältnis sich richtete. Zuerst ist es eine Begriffsfrage dieses inländischen Gesetzes, d. h. es ist zu ermitteln, an welchem Zeitpunkt das ausländische Element diese Vorschriften in dem Rechtsverhältnisse erfordern, um dieses dem ausländischen Gesetze zu unterlegen. Ergibt sich aus dieser Nachforschung, daß dieses Element für eine Zeit erforderlich ist, in welcher es infolge der Annexion umgeändert wurde, so werden wir nur dann auch eine Umänderung des Statuts annehmen, wenn kein erworbenes Privatrecht dadurch berührt wird. Ohne diese Zurückhaltung würden wir dem Annexionsrecht eine rückwirkende Kraft ohne aus-

[1]) Dieses ist auch bei der Annexion von Epirus und Thessalien angewendet; Gesetz vom 19. März 1882, Art. 1.

[2]) In allen Fällen, wo von griechischem internationalem Privatrecht die Rede ist, sind hauptsächlich die Artt. 3—8 des griechischen bürgerlichen Gesetzes von 1856, aber auch andere in anderen Gesetzen oder Staatsverträgen vorhandene Vorschriften ähnlicher Natur zu verstehen.

Digitized by Google

drücklichen gesetzgeberischen Willen zuerkennen, indem wir das im Sinne der inländischen internationalprivatrechtlichen Rechtssätze erworbene Privatrecht nicht in Berücksichtigung nehmen. Da der Annexionsakt in dem Rechtsverhältnisse das ausländische Element umgewandelt und daher eine Umänderung auch des Statuts herbeigeführt hat, folgt daraus, daß, wenn wir dieses neue Statut trotz des vorhandenen erworbenen Privatrechts angewendet hätten, wir nichts anderes getan hätten, als dem Annexionsakt rückwirkende Kraft zuerkannt.

§ 6. Praktische Anwendungen dieser Fragen sind in folgenden Tatbeständen enthalten:

a) Ein französischer Untertan hatte schon vorher seinen Wohnsitz in den annektierten Ländern; nach dem eigenen Gesetz (Code civil Artt. 384—387) hatte er, auf Grund der väterlichen Gewalt, das Nießbrauchsrecht über das daselbst liegende Kindesvermögen, bewegliches und unbewegliches (über dieses, soweit es das mohammedanische Gesetz erlaubte). Nach der Annexion liegt dieses Vermögen nunmehr in Griechenland (Umänderung des ausländischen Elements); diese Umänderung bringt aber keine Umänderung des für die väterliche Gewalt und den mit ihr zusammenhängenden Nießbrauch entscheidenden Statuts, da nach dem Sinne des inländischen Gesetzes (griech. bürg. Ges. von 1856, Artt. 4, 5), das Gesetz derjenigen Staatsangehörigkeit des Vaters maßgebend ist, welche dieser zur Zeit des Erwerbs dieses Rechts hatte. Daher dauert der Nießbrauch des Vaters auch nach der Annexion fort, und zwar ohne die etwa früheren Beschränkungen des mohammedanischen Gesetzes.

b) Der Angehörige eines dritten Staates (z. B. ein Deutscher) hat in den annektierten Ländern vor der Annexion ein Testament über sein daselbst gelegenes Vermögen nach den Formen des eigenen Gesetzes errichtet und ist vor der Annexion gestorben. Ferner: es hat ein ottomanischer Untertan, orthodoxer Angehöriger des ökumenischen Patriarchats, ein Testament über sein daselbst gelegenes Vermögen nach den Formen des byzantischen Gesetzes aufgesetzt und ist vor der Annexion gestorben.

Nach welchem Gesetz sind nun die Formen und der Inhalt der Testamente zu beurteilen?

Digitized by Google

1. Ohne die Annexion: Nach dem Sinne des griechischen bürgerlichen Gesetzes (Art. 5 § 2) ist die Form des Testaments nach dem Gesetz derjenigen Staatsangehörigkeit zu beurteilen, welche der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments hat, d. h. das Testament ist, soweit es die Form betrifft, gültig im ersten Fall; aber in dem anderen Fall ist das Testament gültig, weil der Testator (kraft der in der Türkei geltenden kirchlichen Privilegien) hinsichtlich der Form unter dem byzantinischen Gesetz stand.

Andererseits ist gemäß dem Sinne desselben Gesetzes (Art. 5 § 2) der Inhalt des Testaments nach dem Gesetz derjenigen Staatsangehörigkeit des Erblassers zu beurteilen, welche er zur Zeit seines Todes hatte; also der Inhalt des Testaments ist von dem griechischen Richter nach demselben Gesetze (dem deutschen bezw. dem byzantinischen) zu beurteilen[1]).

Aber was die unbewegliche Hinterlassenschaft betrifft, richtet sich im richtigen Sinne desselben Gesetzes (Art. 5 § 2)[2]) die testamentarische Sukzession nach dem Gesetz des Ortes, wo die Immobilien zur Zeit der Errichtung des Testaments (für seine Form) oder zur Zeit des Todes des Erblassers (für seinen Inhalt) lagen: Also das griechische bürgerliche Gesetz nimmt bei den erwähnten Tatbeständen für die Immobilien das in der Türkei geltende Recht als entscheidendes an; dieses aber erkennt für die in der Türkei gelegenen unbeweglichen Sachen (diejenigen, über welche eine testamentarische Sukzession möglich ist, Mulk) das persönliche Gesetz (deutsches, byzantinisches) als maßgebliches Statut der testamentarischen Sukzession an, ebenso für die Form wie für den Inhalt des Testaments[3]);

[1]) Nach dem richtigen Sinne des griechischen Gesetzes (Art. 5 § 2). Es handelt sich hier um keine Weiterverweisungstheorie; es handelt sich um eine in der Türkei parallele Geltung der fremden Rechte in *complexu et in universum* und zwar nicht auf Grund einer Weiterverweisung sogenannter Kollisionsnormen (der Türkei).

[2]) Diese Vorschrift (Art. 5 § 2) unseres Gesetzes ist „einseitig"; dasselbe Prinzip der *„lex rei sitae"* muß man *per analogiam* auch in dem Falle annehmen, wo die Immobilien nicht in Griechenland liegen; siehe *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs (1901), S. 10 f., 33 f.

[3]) Nach dem richtigen Sinne des Art. 4 Ges. 7. Sefer 1284 (1867), siehe *Salem in Journal de droit international privé*, 1899 p. 476 s., *Padel et*

Digitized by Google

daher ist nach dem persönlichen Statut (zur Zeit der Errichtung des Testaments, was die Form, zur Zeit des Todes des Erblassers, was den Inhalt betrifft) in den erwähnten Tatbeständen die testamentarische Erbfolge zu beurteilen.

2. Nach der Annexion: Der Ort der erbschaftlichen Sachen (ausländisches Element) ist geändert. Ist auch das entscheidende Statut geändert? Sicher nicht, da, wie oben gesagt, in einer vorhergehenden Zeit das ausländische Element nach dem richtigen Sinne des griechischen bürgerlichen Gesetzes (Art. 5 § 2) erforderlich ist. Wenn wir auch augenblicklich annehmen würden, daß die Vorschrift des Art. 5 § 2, „außer wenn es sich um unbewegliche, in Griechenland gelegene Sachen handelt, welche hierbei nach dem griechischen Gesetz zu entscheiden sind", den Sinn hat, den jetzigen Ort in Betracht zu nehmen, auch dann sind die erwähnten Lösungen richtig, weil der Annexionsakt, welcher den Immobilien die ausländische Eigenschaft abgenommen und genannte Vorschrift — sei sie auch *d'ordre public* — anwendbar gemacht hat, keine rückwirkende Kraft haben kann, um die zur Zeit der Annexion erworbenen Privatrechte anzugreifen. Anders wird es, wenn der Erblasser nach der Annexion gestorben ist. Die Form des Testaments wird dann auch für bewegliche und unbewegliche Sachen nach dem persönlichen Gesetz sich bestimmen; der Inhalt für die beweglichen, ist nach dem persönlichen[1]), für die unbeweglichen nach dem inländischen (griechischen) Gesetz zu beurteilen. Hier auch ist es die Annexion, die die Anwendung des inländischen Gesetzes herbeigeführt hat; da aber der Erblasser zur Zeit der Annexion lebte, wird kein zu dieser Zeit erworbenes Privatrecht dadurch angegriffen.

Steeg, de la législation foncière ottomane, 1904 p. 202; vgl. auch *Ranzi*, Das Verfahren vor den türkischen Zivilgerichten (1900), S. 18, 19, und die türkischen Zirkulare vom 7. März 1294 (1878), 17. April 1295 (1878), 28. März 1295 (1878), 11. Januar 1298 (1879), 3. Februar 1308 (1891) in *Young, corps de droit ottoman* I, S. 322, Anm. 2, S. 326—328 und daselbst Entscheidung des türkischen Staatsrats vom 14. November 1898; dagegen das Zirkular der Pforte vom 31. Mai 1881, in *Young, corps* I, S. 331.

[1]) Also nach dem griechischen Gesetz, wenn der Erblasser durch die Annexion Grieche geworden ist.

Digitized by Google

c) Nehmen wir dieselben Tatbestände wie unter lit. b mit Sukzession *ab intestato* an. Nach dem Sinne des griechischen Gesetzes (Art. 5 § 2) richtet sich die Intestaterbfolge nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit des Erblassers zur Zeit seines Todes; was die unbeweglichen Sachen anbelangt richtet sich dieselbe Sukzession nach dem Gesetz ihres Ortes zur Zeit des Todes des Erblassers. Demzufolge, wenn der Erblasser unter lit. b vor der Annexion ohne Testament gestorben ist, hat seine Erbschaft für die beweglichen nach dem persönlichen, für die unbeweglichen Güter sich nach dem mohammedanischen Gesetz zu bestimmen, da in der Türkei allein das mohammedanische Gesetz die Intestaterbfolge in Immobilien regelt[1]). Wenn aber der Erblasser nach der Annexion gestorben ist, sind die beweglichen Sachen nach demselben (persönlichen) Gesetz, die unbeweglichen Sachen nach dem inländischen (griechischen) Gesetz zu beurteilen. Hier ist die Annexion allein der Grund des Statutenwechsels für die unbeweglichen Sachen, wodurch kein zu dieser Zeit erworbenes Privatrecht geschädigt wird.

§ 7. Nach dem Art. 6 des griechischen bürgerlichen Gesetzes „sind die Obligationen, was ihre Wirksamkeit anbelangt, nach dem Gesetz ihrer Erfüllung zu beurteilen"; dieses Gesetz nahm die *Savigny*-Theorie an, die seinerzeit die herrschende war und die sich auf den vermuteten Willen der Kontrahenten begründet, sich jenem Gesetz zu unterstellen[2]). Daher eine Obligation, von welcher der ausdrückliche oder stillschweigende Erfüllungsort die annektierten Länder sind, auch nach der Annexion von dem Recht dieser Länder, d. h. von den in der Türkei geltenden Rechten, zu bestimmen ist. In der Türkei aber gelten verschiedene Rechte, deren jedes nicht örtliche Grenzen hat (wobei es leicht wäre, den Erfüllungsort zu finden), sondern nach der Staatsangehörigkeit oder der Religion sich bestimmt. Hat also der inländische Richter über eine vor der Annexion enstandene Obligation zu entscheiden (z. B. einen Wechsel, ein *billet à ordre*), deren Erfüllungsort die annektierten Länder

[1]) *Salem* in *Journal de droit international privé* 1899. p. 475, *Schröder* in BlVerglR. 7, S. 187, Gesetz vom 7. Sefer 1284, Art. 4.

[2]) *Savigny*, System, VIII, § 372.

Digitized by Google

sind, so wird er von dem Art. 4 des griechischen bürgerlichen Gesetzes auf das (frühere) Recht der annektierten Länder verwiesen; aber zu welchem von allen? Wenn die Kontrahenten dieselbe Staatsangehörigkeit haben (z. B. alle Deutsche sind), dann können wir sicher als ihren Willen betrachten, daß die Obligation sich nach ihrem Rechte bestimmen solle, welches für sie dortselbst gilt. Wenn aber die Staatsangehörigkeit verschieden ist? Der Vater der Theorie nimmt im Falle mehrerer Rechte an dem Erfüllungsort das Recht des Wohnsitzes des Schuldners an[1]); aber offenbar löst auch das die Frage nicht, da die Grenzen der in der Türkei geltenden Rechte nicht örtlich sind; so bleibt nicht anderes übrig, als die Frage nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit des Schuldners zu lösen, welche er zur Zeit der Entstehung der Obligation hatte[2]).

§ 8. Der Art. 4 des griechischen bürgerlichen Gesetzes nimmt die Regel *„locus regit actum"* an, indem er weiter bestimmt, daß der Inländer auch im Ausland die Form des inländischen (griechischen) Gesetzes beobachten kann. Daher die Form des Rechtsgeschäfts fakultativ dreifach ist und sich zu richten hat entweder nach dem Gesetz des Errichtungsortes, oder nach dem Gesetz, welches den Rechtsgeschäftsinhalt entscheidet, oder (für den Griechen im Ausland) nach dem griechischen Gesetz. Was ist aber als örtliches Gesetz in der Türkei und zwar in den annektiert werdenden Ländern zu betrachten, woselbst parallel verschiedene Rechte beigalten? Darüber, daß die Kontrahenten, welches auch ihre Staatsangehörigkeit sei, dem musulmanischen Gesetz folgen können, meinen wir, gibt es keinen Zweifel. Allein, wenn sie die Form des Gesetzes des einen von ihnen beobachtet haben, meinen wir, ist gleichfalls das Rechtsgeschäft nach dem Sinne des griechischen Gesetzes förmlich gültig; da auch in diesem Falle das Gesetz jenes Staates gilt und seinem Untertan folgt[3]). Diese Lösung dient auch zur Er-

[1]) *Savigny*, System, VIII, S. 249.

[2]) *Zitelmann*, Das internationale Privatrecht, II (1903) 391 ff., 367, Anm. 77, 79. vergl. auch *Meili*, Das internationale Zivil- und Handelsrecht, II (1902) 30 ff.

[3]) Von einem anderen Standpunkt aus siehe auch *Weiß, traité théor. et pr. de droit international privé*, tome III, p. 240, 241 und *tribunal*

Digitized by Google

leichterung der Kontrahenten, was die Regel *locus regit actum* bezweckt.

Aber selbstverständlich ist dabei das musulmanische Gesetz für den Erwerb von unbeweglichen Sachen zu beobachten (Gesetz vom 13. Sefer 1284, Art. 4).

III.

Die Folge der Einführung der griechischen Zivilprozeßordnung.

A. Prozesse, welche nach der Annexion und dieser Einführung beginnen.

§ 9. Die Regel ist, daß das inländische Prozeßrecht im ganzen den beginnenden Prozeß beherrscht und daß die *ordinatoria litis* sich überhaupt nach dem inländischen Gesetz *(lex fori)* bestimmen; diese Regel gilt auch bei den jetzt in den annektierten Ländern beginnenden Prozessen. Allein in den Prozeßhandlungen selbst ist manchmal einerseits ein materiellrechtliches Element, andererseits ein ausländisches Element vorhanden, wobei das ausländische Gesetz anzuwenden ist. Ueber die Lösung der daraus entstandenen internationalprozeßrechtlichen Fragen, auf Grund des griechischen Zivilprozeßrechts und unter der Anleitung der Wissenschaft des internationalen Privatrechts, sind hier einige allgemeine Prinzipien zu erwähnen.

§ 10. Es kann sein, daß die Prozeßhandlungen ihre Bestandteile und ihre Voraussetzungen nicht nur aus dem Zivilprozeßrecht, sondern auch aus dem materiellen Recht (bürgerlichen, Handelsrecht) herleiten. Es kann auch sein, daß dieselben nebst der prozessualen Wirkung, den prozessualen Folgen, auch materielle Wirkungen und Folgen haben, d. h. solche Ergebnisse, welche direkt auf den Erwerb, den Verlust, die Aenderung des materiellen Rechts (dinglichen, Forderungsrechts usw.) einwirken.

Um eine richtige Lösung solcher in einem Prozeß erhobenen Fragen zu geben, sind daher einerseits in einer Prozeßhandlung

consulaire de France à Constantinople, 27. September 1890. *Journal de droit international privé* 1890. p. 915, *tribunal consulaire d'Espagne à Constantinople*, 6. Mai 1892. *Journal de droit international* 1893, p. 447, *tribunal consulaire d'Italie à Constantinople*, 24. Juillet 1894, Journal 1895, p. 888.

Digitized by Google

die prozessualen von den materiellen Voraussetzungen, und andererseits die prozessualen von den materiellen Wirkungen oder Folgen zu unterscheiden.

Dieser Unterschied ist nötig, obwohl es manchmal schwierig zu bestimmen ist, ob die fragliche Voraussetzung oder Wirkung der Prozeßhandlung prozessualer oder materieller Natur ist[1]).

Gemäß diesem Unterschiede überhaupt ist anzunehmen[2]), daß die prozessualen Bestandteile (prozessualen Voraussetzungen, Form) wie auch die prozessualen Wirkungen und Folgen der Prozeßhandlungen nach dem Gesetz des Richters *(lex fori)*, ihre materiellen Bestandteile und Wirkungen nach dem für das bezügliche materielle Recht maßgebenden Gesetze sich richten. Infolgedessen gilt:

1. Die Bestandteile der Klage als Prozeßschrift, ob gewöhnlicher oder summarischer Natur, die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft und die Zuständigkeit sind nach dem inländischen Prozeßgesetze zu beurteilen. Ihre materiellen Bestandteile (z. B. in der auf die *usucapio* begründeten *rei vindicatio*, die *bona fides, tempus*) wie auch ihre materielle Wirkung (aber nur ihre Zustellung führt eine solche herbei, Art. 156 griech. ZPO.) nach dem über das streitige Recht entscheidenden Gesetze. Die Prozeßfähigkeit, welche eine Handlungsfähigkeit voraussetzt, ist nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit zu beurteilen (griechische ZPO. Art. 74 und bürgerliches Gesetz von 1856 Art. 4).

2. Die prozessuale Form wie auch die prozessuale Wirkung der Zustellung bestimmen sich auch nach der *lex fori*. Die materiellen Folgen (z. B. die Unterbrechung der Verjährung, die Mora, der Zustand von *mala fides*) sind nach dem Gesetz des streitigen Rechts (bürgerliches Gesetz von 1856 Artt. 3—8) zu richten.

---

[1]) Ueber diesen Unterschied *Wach*, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I, 1885, S. 117—129.

[2]) *Wach*, I 220 f., *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. II (1889) 364 f., *Zitelmann*, II 222 f., *Meili*, Das internationale Zivilprozeßrecht, II (1904) 179 f., *Weiß*, *traité théor. et pratique de droit international privé* V (1905) p. 443 s.

Digitized by Google

3. Ebenso die Widerklage, die Interventionen, die Einreden; die materiellen Bestandteile der Einreden (sofern sie solche haben und nicht rein prozessuale sind) richten sich nach dem Gesetz, welches das streitige Recht der Klage beurteilt, oder nach dem Gesetz, welches das etwa von dem Recht der Klage unabhängige Recht der Einrede (sofern sie ein solches begründet, wie die *exceptio dominii* gegen die *rei vindicatio*) bestimmt; also die *exc. divisionis, excussionis* des Bürgen ist nach dem Gesetz des Erfüllungsortes der Obligation zu entscheiden (bürgerliches Gesetz Art. 6).

Aber es können sich Einreden auch nach doppelten Gesetzen richten: so die *exceptio compensationis, exc. retentionis* bestimmen sich, was das sie begründende Recht angeht, nach dem für dieses Recht maßgebenden Gesetz; was ihre materielle Wirkung gegen den Kläger anlangt, nach dem Gesetz, dem das Recht der Klage untersteht. Die prozessualen Voraussetzungen der Einrede (z. B. ihre Zulässigkeit im Wechselprozeß) oder ihre prozessualen Wirkungen (z. B. die Vertagung der Verhandlung) sind nach der *lex fori* zu entscheiden.

4. Eine gewisse Anomalie liegt in dem Beweisrecht: richtiger ist die Meinung, daß die Beweislast und die Zulässigkeit mancher Beweismittel materiellrechtlicher Natur ist. Die Beweislast und die mit ihr zusammenhängenden gesetzlichen Präsumptionen, wenn sie auch noch nicht als materielle Bestandteile des Rechts betrachtet würden, verbinden sich doch jedenfalls eng mit ihnen und sind nach dem Gesetz des streitigen Rechts zu beurteilen. Die Zulässigkeit eines Beweismittels (Zeugen) ist danach gleichfalls aus demselben Grunde zu entscheiden [1]). Allein man hat als gerecht für den Beweisführenden befunden, diese Zulässigkeit des Beweismittels auch nach der *lex loci actus* zu richten, da der Beweisführende dieses Gesetz event. im Auge gehabt haben könnte, so daß das Beweismittel zulässig ist, wenn das eine von den beiden Gesetzen es erlaubt. In Rücksicht auf den Beweis ist auch folgendes zu bemerken:

[1]) Die Beschränkungen des Art. 300 griech. ZPO. sind nicht öffentlicher Ordnung im internationalprivatrechtlichen Sinne; siehe auch *Weiß, traité* V, p. 486, 487.

Digitized by Google

a) Nach dem inländischen Zivilprozeßgesetz ist die Beweiskraft der angebrachten Zeugenaussagen, Gutachten von Sachverständigen, Eidesleistungen zu entscheiden.

b) Für den Beweis eines Rechtsgeschäfts genügt die Beobachtung, entweder der Form, welche das Gesetz des Errichtungsorts zum Beweis erfordert (*locus regit actum,* griechische ZPO. Art. 386, griechisches bürgerliches Gesetz 1856 Art. 7), oder derjenigen, die das Gesetz bestimmt, nach welchem der Rechtsgeschäftsinhalt zu beurteilen ist. Da auch die Handelsbücher nichts anderes sind, als eine zum Beweis der Kaufmannshandlungen vom Gesetz erforderte Formalität, welche nach eigener und einseitiger Art vollbracht wird, so ergibt es sich, daß die Führungsformalitäten der Handelsbücher, wie auch ihre Beweiskraft, nach dem Gesetz des Führungsorts zu entscheiden sind. Wenn sie jedoch nach den Formalitäten des Gesetzes, welches das materielle Rechtsverhältnis entscheidet, geführt wurden, müssen sie auch die Beweiskraft dieses Gesetzes haben.

c) Die von einer ausländischen Behörde ausgefertigten öffentlichen Urkunden gewähren *publicam fidem,* ebenso wie die von den inländischen Behörden errichteten. Ihre Gültigkeit aber ist nach dem Gesetz der sie errichtenden Behörden zu beurteilen (griechische ZPO. Art. 386). Ihre Herkunft von einer amtlichen Behörde muß vorher bewiesen werden, um jene *publicam fidem* zu gewähren. Darüber können dem Gericht die Bestätigungen *(legalisations)* der eigenen diplomatischen Vertreter genügen; ist diese Bestätigung genügend von dem Gericht begutachtet, so kann der Gegner nur noch durch die Falschheitseinrede (griechische ZPO.) die Echtheit anfechten.

d) Die materiellen Voraussetzungen des Geständnisses sind nach demjenigen Gesetz zu beurteilen, nach welchem sich das durch das Geständnis disponiert werdende materielle Rechtsverhältnis richtet; die persönliche Geständnisfähigkeit bestimmt sich nach der *lex patriae* (griechisches bürgerliches Gesetz Art. 4). Die Beweiskraft des Geständnisses als prozessuale Wirkung ist nach der *lex fori* zu beurteilen.

Digitized by Google

e) Die gesetzlichen Präsumtionen sind nach dem Gesetz zu beurteilen, welches über das materielle Recht entscheidet; wenn sie aber als Folge einer prozessualen Handlung oder Unterlassung angeordnet sind, dann haben sie sich nach der *lex fori* zu richten; die *praesumtiones hominis* sind, was ihre Zulässigkeit in dem Prozeß anlangt, nach der *lex fori* zu beurteilen.

5. Es kann sich auch die Frage erheben, ob ein Prozeß Zivil- oder Handelssache ist[1]); soweit es sich um prozessuale Folgen handelt (Handelsverfahren, Einführung der Sache in die Handelsabteilung), hat das inländische Gesetz *(lex fori)* zu entscheiden; soweit es sich um materielle Folgen handelt, d. h. um die Anwendung materieller Vorschriften des Handelsrechts bei diesem Prozeß (z. B. nach den eben angeführten, für die Zulässigkeit eines Beweismittels), hat das Gesetz, welches das materielle Recht der Partei beurteilt, auch über dieses zu entscheiden.

§ 11. Allein auch noch in einer anderen Form kann die Anwendung des ausländischen Prozeßrechts in Prozessen erscheinen. Die Partei bringt vor das inländische Gericht in einem Prozeß eine Prozeßhandlung, welche von der ausländischen Behörde in den annektierten Ländern vor der Annexion aufgenommen ist und beansprucht davon eine bestimmte prozessuale oder materielle Wirkung, z. B. sie bringt eine Klage vor und beansprucht die Unterbrechung der Verjährung, bringt eine Eidesleistung vor und beansprucht Beweiskraft. Alle diese Akte sind, was ihre Gültigkeit (d. h. die prozessualen Voraussetzungen) betrifft, nach dem Gesetz der Behörde, von welcher oder vor welcher sie aufgenommen sind, zu beurteilen, weil die Anwendung dieses Gesetzes ebenso der Partei wie auch der Behörde angeordnet wurde. Was aber die Wirkungen der fraglichen Prozeßhandlungen anlangt, so ist die prozessuale aus dem inländischen Prozeßgesetz, die materielle aus dem das materielle Rechtsverhältnis entscheidenden Gesetze zu entnehmen.

---

[1]) *Bar*, Lehrbuch S. 127.

Digitized by Google

B. Prozesse, die schon vor der Annexion eingeleitet sind[1]).

§ 12. In der Gebietsannexion durch Vertrag, wie schon gesagt, zieht sich die Staatsgewalt des abgeminderten Staats zurück, in der Absicht, daß diejenige des annektierenden sich ausdehne. Offenbar hat es den Sinn, daß diese Ausdehnung nach allen Funktionen wie auch nach allen Richtungen der Funktionen der sich zurückziehenden Staatsgewalt stattfindet, daher auch nach der Funktion der richterlichen Gewalt. Der Prozeß, wie im allgemeinen anerkannt, ist Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Staat; ebenso wie in der Prozeßentwicklung, in dem Prozeßvorschritte, ein Wechsel in den Parteipersonen möglich ist (z. B. Tod der Partei, Fortsetzung des Kampfes durch ihre Erben), so auch ist dieser Wechsel möglich in der Person des Staats, wenigstens in dem vorliegenden Falle[2]), d. h. der Staatsgewaltssukzession. Daraus ergibt sich, daß mit der Annexion der neuen Länder die Funktion der richterlichen Gewalt des annektierenden Staats *ipso jure* in die schwebenden Prozesse eindringt, die vor den Gerichten der annektierten Länder begonnen waren, und bei diesem Staat liegt es im übrigen, zu bestimmen, auf welche Weise seine Organe bei diesen Prozessen mit seiner Funktion im weiteren umgehen werden, m. a. W. zu bestimmen, nach welchem Prozeß- oder Zivilrecht diese Prozesse zu entscheiden sind. Alles dieses ist auch bei der griechischen Annexion anzuwenden. Die griechischen Gerichte, die in den annektierten Ländern eingerichtet werden, ergreifen alle die daselbst vor den mohammedanischen Gerichten schwebenden Prozesse, und zwar gleichgültig, ob die Voraussetzungen des Art. 27 griechischer ZPO.[3]) vorhanden sind; die Zuständigkeit der griechischen Gerichte für diese Prozesse hat ihren Grund in dem Annexionsakt und in

[1]) Siehe *passim Bonfils-Fauchille Précis de droit international public*, 1912, p. 129, *Schönborn*, Staatensukzessionen, S. 52, *Selosse traité de l'annexion au territoire français et de son demembrement*, 1880, p. 254 s.

[2]) *Wach*, Handbuch, I S. 223, indem er das Gegenteil sagt, hatte diesen Fall gewiß nicht im Auge.

[3]) Dieser Artikel bestimmt die Fälle, in welchen ein Ausländer von einem anderen Ausländer bei griechischen Gerichten belangt werden kann.

Digitized by Google

der Staatsgewaltssukzession. Allein, wie wir eben gesagt haben, in der Türkei und zwar in den annektierten Ländern fungierten auch nach Zugeständnissen des Türkischen Staates die Konsulargerichte der verschiedenen Staaten, wie auch die verschiedenen geistlichen Gerichte der nicht musulmanischen Religionsgemeinschaften. Alle diese Gerichte übten keine Funktion der ottomanischen Staatsgewalt, sondern eine von dieser unabhängige Funktion aus[1]). Diese Exterritorialitätskonzessionen (durch Verträge, Privilegien) stehen in enger Verbindung mit dem ottomanischen Staat und setzen nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien einen nicht christlichen Staat voraus; daher verschwinden sie aus den annektierten Ländern[2]). Aber die vor diesen Gerichten schon begonnenen und schwebenden Prozesse sind, da sie kein Rechtsverhältnis der Parteien und des sich zurückziehenden ottomanischen Staates enthalten, nicht *ipsa annexione* an die griechischen Gerichte übergegangen. Dazu ist eine Willenserklärung des griechischen Staates erforderlich. Allein eine von ihm erlassene allgemeine Vorschrift: „alle die in den annektierten Ländern schwebenden Prozesse gehen an die griechischen Gerichte über", soll auch als jene Prozesse enthaltende ausgelegt werden[3]).

§ 13. Es fragt sich jetzt, wie diese schwebenden Prozesse, welche an die inländischen (griechischen) Gerichte übergehen, zu entscheiden sind, vorausgesetzt, daß in den annektiert werdenden Ländern gleichzeitig das griechische Zivil- und Prozeßrecht mit eingeführt werde.

Es ist zuzugestehen, daß diese Frage ihre Eigentümlichkeit hat.

Das, was über das Verhältnis des aus den annektierten Ländern beseitigten ausländischen Rechtes zu dem neueingeführten griechischen bürgerlichen Recht vorher gesagt, ist auch für das Verhältnis des beseitigten ausländischen (türkischen oder anderen

[1]) Die Konsulargerichte eine Funktion ihres eigenen Staats.

[2]) Vgl. darüber *Meili*, Das internationale Zivilprozeßrecht, II (1904) 367, 368 und in Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, XII 628, Anm. 1.

[3]) Eine solche Vorschrift siehe Art. 13 des Einführungsgesetzes vom 19. März 1882 hinsichtlich Epirus und Thessalien.

Digitized by Google

in der Türkei geltenden) Zivilprozeßrechts zu dem neueingeführten griechischen Prozeßrecht anzuwenden; es ist nicht das Verhältnis eines alten Gesetzes zu einem neuen, so daß alle aus den schwebenden Prozessen sich ergebende Fragen nach den Prinzipien über die rückwirkende Kraft der neuen Prozeßgesetze und über die Beachtung der unter der Herrschaft des alten Gesetzes erworbenen Rechte zu lösen sind; es ist das Verhältnis eines ausländischen zu dem inländischen Prozeßrecht. Das Anwendungsmaß des ausländischen Prozeßrechts hat also der inländische Richter in dem internationalen Zivilprozeßrecht zu finden. Daher, in Verbindung mit dem oben (§§ 10, 11) Gesagten, ist Folgendes zu bemerken:

a) Der gesamte vor dem inländischen Richter dargebrachte Prozeßteil (als Ganzes), welcher vor den in der Türkei eingerichteten Behörden vorgenommen wurde, ist, was seine prozessuale Gültigkeit und seine prozessuale Wirkung anlangt, nach dem Gesetz der Behörde, unter welcher er vollführt wurde, zu beurteilen; das ist eine Folge des Sukzessionsverhältnisses zwischen den inländischen richterlichen Behörden und den in den annektiert werdenden Ländern früher fungierenden.

b) Mit der Aufrechterhaltung der prozessualen Gültigkeit und Wirkung des unter der Funktion der ausländischen Behörde vorgenommenen Prozeßteils, als eines Ganzen, sind alle weiteren Prozeßhandlungen des schwebenden Prozesses dem inländischen Prozeßgesetze zu unterbreiten; also der inländische Richter wird nach dem inländischen Prozeßrecht beurteilen, welches das *ratione loci* oder *ratione materiae* (Amtsgericht, Bezirksgericht, Summarische, oder Gewöhnliche oder Handelssachen-Abteilung) zur Aufnahme des ausländischen Prozesses zuständige Gericht ist, und nach demselben Recht hat er auch zu beurteilen, welcher Prozeßlage des inländischen Prozeßgesetzes der fragliche Prozeßteil entspricht, wonach der Richter sein weiteres Handeln zu richten hat: z. B. einen suppletorischen Beweis zu verordnen, oder eine *praesumtio juris et de jure* anzunehmen, oder eine interlokutorische Entscheidung zu widerrufen.

c) Der inländische Richter findet in den Normen des internationalen Privatrechts das Maß der Anwendung des ausländischen

Digitized by Google

bürgerlichen Rechts (griechisches bürgerliches Gesetz von 1856 Artt. 3—8). Ohne eine ausdrückliche Bestimmung seines eigenen (annektierenden) Staates kann er nicht annehmen, daß das materielle streitige Recht der zur Zeit der Annexion schwebenden Prozesse auch in dem weiteren Prozeßgang nach demselben Gesetz sich zu richten hat, welches die frühere richterliche Behörde in den annektierten Ländern anwendete.

Andererseits ist das materielle Recht (Zivil-Handelsrecht), welches das streitige Recht in einem Prozeß entscheidet, nicht teilbar, so daß anzunehmen ist, daß der inländische Richter den vor den ausländischen Behörden aufgenommenen Prozeßteil nach dem von diesen angewendeten materiellen Gesetz, den übrigen Prozeßteil nach dem von den inländischen internationalprivatrechtlichen Normen (Artt. 3—8) angewiesenen materiellen Gesetz zu beurteilen hat. Daraus ergibt sich der Schluß, daß der inländische Richter nach demjenigen materiellen Gesetz die streitigen Rechte der schwebenden Prozesse zu entscheiden hat, welches die internationalprivatrechtlichen Bestimmungen seines Staates anzeigen; es ist möglich, daß das so angezeigte Gesetz dasselbe wie das von dem ausländischen Richter angewendete sei. Daher kann der den schwebenden Prozeß aufnehmende Richter eine interlokutorische Entscheidung des ausländischen Richters widerrufen[1]), wenn dieser etwa ein anderes materielles Recht angewendet hat; er kann auch ein neues weiteres Beweisthema anordnen.

d) Handelt es sich um einen schwebenden Appellationsprozeß zufolge einer Appellation, welche entweder vor der Annexion (bei dem vorgängigen ausländischen Richter) oder nach dieser (bei dem inländischen) erhoben ist, so wird der inländische Richter, dem eben Gesagten gemäß, die prozessualen Berufungsgründe nach dem inländischen Prozeßrecht, unter welchem der appellierte Prozeßteil vorgenommen ist, die materiellrechtlichen Berufungsgründe nach dem von den internationalprivatrechtlichen Bestimmungen angewiesenen Statut entscheiden.

---

[1]) Griech. ZPO. Art. 180.

Digitized by Google

Es ist dasselbe, wenn es sich um einen schwebenden Kassationsprozeß handelt, welcher auf den Areopag übergegangen ist. Selbstverständlich ist, daß, wenn das Urteil kassiert worden, das Verweisungsgericht nach dem eigenen Prozeßgesetz weiter zu entscheiden hat.

e) Urteile in den annektierten Ländern, die vor der Annexion schon rechtskräftig (in letzter Instanz) oder unwiderruflich geworden sind, entweder weil die Frist der Rechtsmittel verstrichen ist, oder weil sie keinem Rechtsmittel unterlagen, bleiben dies auch nach der Annexion und der Einführung des griechischen Zivilprozesses, selbst wenn dieser sie als appellabel betrachten würde [1]).

Umgekehrt, Urteile, welche zur Zeit der Annexion und der Einführung des griechischen Zivilprozesses einem Rechtsmittel unterlagen, unterliegen ebenfalls demselben (sofern die Frist nicht verlaufen ist), wenn auch der griechische Zivilprozeß die ähnlichen inländischen Urteile als rechtskräftig oder unwiderruflich betrachtet [2]); denn in der Prozeßsukzession ergreift dieses Zivilprozeßgesetz das ausländische richterliche Urteil mit seinen prozessualen Eigenschaften und Wirkungen (lit. a) und unterbreitet nur die weitere prozessuale Entwickelung an sich selbst.

Die Frist des Rechtsmittels ist ein Angreifbarkeitselement des Urteils; also sie ist auch ebenso wie die Angreifbarkeit selbst dem Gesetz des ausländischen Richters zu unterbreiten, welcher dieses Urteil ausgesprochen hat [3]).

f) Es kann sich ermöglichen, daß infolge der Annexion und der daraus entstandenen Staatsangehörigkeitswechselung, die prozessuale Voraussetzung der schon genommenen konservativen Maßnahmen (z. B. Arrest, Kautionsleistung, griech. ZPO. Art. 78,

---

[1]) Vgl. *Bar*, Lehrbuch, S. 182, Anm. 6.

[2]) Siehe die folgende Anmerkung und auch *Code de procédure civile annotée* von *Sirey et Gilbert* II (1906) unter Art. 443, Nr. 2. Aber oft findet eine Verwechselung mit den zeitlichen Grenzen der Gesetze statt.

[3]) Anders *Selosse traité de l'annexion*, p. 248; siehe auch *Weiß, traité* V, p 566 not. 2, *Despagnet précis de droit international privé 4 éd.* (1904), p. 454. *Cour de cassation* 5. November 1862 (*Sirey* 63, 1, 28), 13. Fevrier 1865 (*Sir.* 65, 1, 122), 2. Janvier 1866 (*Sir.* 66, 1, 82).

Digitized by Google

1045) verschwunden ist; in diesem Falle müssen sie aufgehoben werden[1]); wenn z. B. ein Grieche vor der Annexion in den annektierten Ländern einen schwebenden Prozeß mit einem Ausländer hatte und daher einer solchen Maßnahme unterstellt wurde, wird nach der Annexion diese Maßnahme aufgehoben. Umgekehrt kann aus denselben Tatsachen in dem übergegangenen schwebenden Prozeß die Voraussetzung stattgefunden haben, unter welcher der inländische Richter die Partei denselben konservativen Maßnahmen unterbreiten kann. Wenn z. B. ein Ausländer (eines dritten Staates) in den annektierten Ländern einen schwebenden Prozeß hatte, der jetzt zu den inländischen Gerichten übergeht, so wird er solchen Maßnahmen (sofern, es versteht sich, die übrigen Voraussetzungen der griech. ZPO. vorhanden sind) unterstellt sein, auch wenn er früher diesen nicht unterlag[2]).

g) Die Beibringung der Prozeßschriften vor die Gerichte des annektierenden Staates ist bloß ein Werk der Parteien. Die durch diplomatische Handlungen dieses Staates stattfindende Uebermittelung der Schriften hat keine Beziehung zu der Funktion der richterlichen Behörden. Allein es ist möglich, daß die Gerichte des verminderten Staates (in der Türkei), indem sie nach eigenen Gesetzen entscheiden, nach der Annexion eine weitere Zuständigkeit über dieselben schwebenden Prozesse sich aneignen; das würde geschehen können in betreff der Rechtsmittel, welche schon vor der Annexion bei den oberen türkischen (oder anderen in der Türkei fungierenden) Gerichten erhoben wurden; ein solcher Konflikt, in dem sich in der Theorie die Zuständigkeit der griechischen Gerichte nicht vermindert[3]), kann, es ist zu gestehen, diese praktisch ganz nutzlos machen.

---

[1]) *Selosse*, S. 256; ich kann nicht verstehen, warum er es über die Kautionsleistung nicht annimmt.

[2]) *Selosse*, S. 256, 257; aber er ist inkonsequent zu dem von ihm S. 258 Gesagten; vgl. auch *Bar*, Lehrbuch S. 171.

[3]) Dagegen *Weiß*, *traité* V, p. 567; aber siehe auch *Bar*, Theorie und Praxis, II, S. 503, Anm. 69.

Digitized by Google

C. Exekution der Urteile in Rücksicht auf die annektiert werdenden Länder.

§ 14. Wie schon gesagt, waren in der Türkei, und zwar auch in den annektierten Ländern, verschiedene Gerichte in Tätigkeit. Es fragt sich jetzt, wie die Wirksamkeit der Urteile von den inländischen Gerichten zu entscheiden sei.

Das rechtskräftige Urteil hat zwei Rechtswirkungen, die materielle *(exceptio rei judicatae)* und die prozessuale Wirkung (*Vollstreckbarkeit*) [1]). Die *exceptio rei judicatae* ist nach jenem Statut zu beurteilen, welches für das in dem Urteil entschiedene Recht die inländischen (griechischen) internationalprivatrechtlichen Normen anweisen. Also die *identitas causae,* die *identitas personae* ist nach diesem Statut zu bestimmen, während die Exekutionsmittel und der Exekutionsprozeßweg nach der *lex fori executionis* beurteilt werden.

Enthält das ausländische Urteil eine Verurteilung zur Willenserklärung, so ist nach dem Statut des von dem Urteil entschiedenen Rechts zu bestimmen, wieweit dieses Urteil die konstitutive Kraft (materielle Wirkung) hat, welche das inländische Prozeßrecht (griech. ZPO. Art. 882) zu denselben inländischen Urteilen gibt. Erkennt aber dieses Statut einem solchen Urteil keine konstitutive Kraft an, so sind die übrigen gewöhnlichen Exekutionsmittel (Art. 882 griech. ZPO.) nicht ausgeschlossen.

§ 15. Damit der inländische Richter die erwähnten zwei Rechtswirkungen in dem ausländischen Urteil [2]) annehmen könne, hat er vorher gewisse Voraussetzungen darin nachzuprüfen:

1. Hinsichtlich der *exceptio rei judicatae*: Das ausländische Urteil hat diese Wirkung vor dem inländischen Gerichte nur unter der Voraussetzung (welche der inländische Richter nachprüft), daß es die förmlichen äußeren Elemente eines Urteils der richterlichen Behörde bringt, welcher es sich

---

[1]) *Oekonomidis*, Zivilrecht, I, S. 390.

[2]) Ob es rechtskräftig, ist nach dem Gesetze des Gerichtes zu entscheiden, von welchem es erlassen wurde; siehe oben § 13 e.

Digitized by Google

als angehörig vorstellt. Das ist unzweifelhaft. Doch wird im allgemeinen noch die Voraussetzung angenommen[1]), daß das Gericht, welches das Urteil erließ, auch dazu zuständig war. Aber es besteht darüber keine Einigkeit, nach welchem Gesetz die Zuständigkeit zu beurteilen ist. Die Zerstückelung und die Anatomie des ausländischen Urteils allein betreffs seiner Zuständigkeitsmeinung hat keinen wichtigen Grund, denn der Staat kann kein Wächter der Jurisdiktionsgewalt der andern Staaten[2]) sein.

Vollends unbegründet ist es nach der griechischen Zivilprozeßordnung (Artt. 858, 859, 860, in abgeänderter Form), weil sie keine weitere Nachprüfung des Urteils für die Erteilung des *exequatur* (plus) gestattet, als die durch die Artt. 858—860 bestimmten Fragen, also um so weniger bei der Geltendmachung der *exceptio rei judicatae* (minus). Wie dem auch sei, wenn der inländische Richter diese Voraussetzung als erforderlich annehmen würde, ist es dennoch richtiger (§ 11), die Zuständigkeit nach dem Gesetz des Gerichts zu beurteilen, von welchem das Urteil gefällt wurde; nur bedarf es einer gewissen Zurückhaltung, d. h. es darf nicht eine exklusive Zuständigkeit seines eigenen Staates verletzt werden, z. B. das ausländische Urteil hat über unbewegliches Eigentum entschieden, das in Griechenland liegt[3]).

II. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit. Die griechische Zivilprozeßordnung erkennt die Vollstreckbarkeit des ausländischen exekutorischen Urteils unter der Voraussetzung an, daß die Erteilung der Exequatur von den inländischen richterlichen Behörden nach den Bedingungen der Artt. 858, 859, 860

---

[1]) *Bar*, Theorie und Praxis, II, S. 423 ff., *Lammasch* in *Holtzendorfs* Handbuch des Völkerrechts. III 499. *Ullmann*, Völkerrecht S. 262. *Weiß*, V, p. 584, *Walker*, Streitfragen aus dem internationalen Zivilprozeßrechte (1897), S. 163, 164, die meisten nur hinsichtlich der Vollstreckbarkeit.

[2]) Dies ist das einzige Argument.

[3]) *Weiß, traité* V p. 584, *Cour de cassation 9 Mars 1853, Dalloz, Recueil* LIII 1, 59, *Cour de Rouen 14 Juillet 1852, Areopag* XIII (1845).

Digitized by Google

erfolgt[1]). Dieses in der neuen Zivilprozeßordnung enthaltene Prinzip hat den Grund, daß das ausländische Urteil, da es ein Befehl eines anderen Staats ist, auch auf dessen Grenzen beschränkt bleibt, *extra territorium jus dicenti impune non paretur.* Also um es in einem fremden Staat zu vollstrecken und damit die Organe des anderen Staats in Bewegung zu setzen, ist es erforderlich, das Exekutionsgebot zuvor von diesem andern Staat zu erlangen.

Alles dies ist auch auf die Urteile anzuwenden, welche von den fungierenden Gerichten in den annektierten Ländern gefällt sind. Demzufolge: a) Urteile, welche vor der Annexion in den annektierten Ländern vor den daselbst eingerichteten verschiedenen Gerichten (ottomanischen, konsularischen, geistlichen) gefällt sind, bedürfen[2]), um nach der Annexion in den annektierten Ländern vollstreckbar zu sein, der Formalitäten der Artt. 858—860, und zwar bedürfen sie, wenn wegen der Annexion der Ausländer zum Inländer geworden ist, der Formalität des Art. 859 § 2. Die meisten Rechtsgelehrten sind der Meinung, daß in diesem Falle das Urteil keiner Formalität bedarf und nur die Vollstreckungsklausel im Namen des neuen Herrschers geändert werden soll[3]). Die Meinung ist vollständig irrig, denn wie schon gesagt, das Kriterium der Anwendung der Formalitäten ist (was die Vollstreckungsorgane angeht), daß das Urteil von einem ausländischen Richter erlassen wurde, was hier der Fall. Die (unter den ausländischen Gesetzen) erworbenen Rechte bestimmen weder das Maß der Anwendung der ausländischen Gesetze, noch die Vollstreckbarkeit der ausländischen Urteile. b) Um dieselben Urteile in dem übrigen Staatsgebiet des annektierenden Griechischen Staates vollstrecken zu können, bedürfen[4]) sie auch

[1]) Also diese Formalitäten sind nicht für die Geltendmachung der *exc. rei judicatae* erforderlich.

[2]) *Bonfils, Compétence des trib. fr. à l'égard des étrangers,* 1865, Nr. 274.

[3]) *Bar,* Theorie und Praxis II 502. *Weiß, traité* V 564, *Selosse,* p. 238, *Merighnac, traité de droit international public* II (1907) 491, *Despagnet,* p. 452.

[4]) *Bar,* Theorie und Praxis II 501, *Weiß,* V 565, *Bonfils, compét.* Nr. 274 *Cour de cassation 7 Juillet 1862, Cour de Paris 20 Nov. 1848* (*Dalloz,* IL 2 239); dagegen *Selosse,* p. 244 s.

Digitized by Google

derselben Formalitäten der Artt. 858—860. c) Vor der Annexion in dem annektierenden Griechischen Staat erlassene Urteile sind ohne weitere Formalitäten in den annektierten Ländern nach der Annexion vollstreckbar[1]), denn diese Urteile sind nicht ausländische.

In den zwei ersten Fällen ist nicht immer der Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Urteils zu berücksichtigen. Ist das Urteil in erster Instanz vor der Annexion erlassen und in dieser rechtskräftig oder unwiderruflich geworden (z. B. nach der Annexion ist die Frist der Rechtsmittel fruchtlos verlaufen, oder die Partei hat auf das Urteil akquiesziert), so bleibt es ohne Zweifel ausländisch. Aber es kann sein, daß die Partei vor der Annexion (oder auch nach dieser) über ein Rechtsmittel verhandelte, welches von den inländischen Gerichten abgeurteilt ist. In diesem Falle: a) Wenn es sich um eine Appellation handelt, die dem Grunde nach abgeurteilt wurde, so ist es gleichgültig, ob sie als zulässig erkannt war oder nicht; das Urteil des Appellationsgerichts (wie auch dasjenige der ersten Instanz — sofern es nicht umgeändert) ist ein inländisches Urteil und ohne weiteres vollstreckbar. b) Wenn dieselbe Appellation nicht dem Grunde nach abgeurteilt ist (z. B. verworfen, weil nach der Frist erhoben), so bedarf das Urteil der ersten Instanz der Formalitäten der Artt. 858, 859, 860, denn das Appellationsgericht hat nicht die Bedingungen dieser Artikel nachgeprüft. Dieselben sind bei der Opposition in beiden Fällen zu wiederholen. c) Wenn es sich um eine Kassation handelt, welche förmlich oder dem Grunde nach abgewiesen wurde, so wird das angefochtene Urteil ausländisch sein und der Formalitäten bedürfen, denn aus der Befugnis, die der Areopag nach der griechischen Prozeßordnung hat, ergibt sich keineswegs, daß er die Bedingungen der Artt. 858, 859, 860 nachgeprüft hat. d) Wenn endlich die Kassation zugelassen wurde, so ist von dem angefochtenen Urteil keine

[1]) Dagegen *Bar* II 501; siehe aber *Weiß*, *traité* p. 565, *Despagnet*, p. 453, *Cour de Paris 9 Juin 1874 (Journal de droit international privée*, 1875, p. 189), *Selosse*, p. 252.

Digitized by Google

weitere Rede: das Urteil des Verweisungsgerichts ist ein inländisches Urteil.

Es ist möglich, daß die vor der Annexion erhobenen Rechtsmittel an den oberen ausländischen (oder oberen konsularischen oder geistlichen) Gerichten des abgeminderten Staats eingeführt und abgeurteilt sind, sei es auch nach der Annexion[1]). Die Urteile dieser Gerichte sind freilich ausländische.

[1]) Siehe oben § 13 in f und Anm. 34.

Digitized by Google

Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes.

Von Herrn Dr. jur. **Karl Korsch,** London.

Erste Abhandlung.

Die Auslegung und Anwendung ausländischer Rechtsnormen durch den inländischen Richter,

dargelegt am Verhältnis des deutschen zum englischen Recht.

Die Regeln des internationalen Privatrechts erschöpfen sich in der Abgrenzung des Geltungsbereichs der nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen, das heißt also praktisch in einer Anweisung darüber, in welchen Fällen die Organe der inländischen Privatrechtspflege inländisches Recht anwenden sollen, und in welchen Fällen sie ausländisches Recht anwenden sollen[1]). Lautet die Anweisung des internationalen Privatrechts dahin, daß ausländisches Recht anwendbar ist, so hat der inländische Richter die ausländischen Rechtsnormen zu ermitteln, auszulegen und anzuwenden.

Zweifellos ist nach deutschem Zivilprozeßrecht, daß die Ermittelung der ausländischen Rechtsnormen nicht dem Richter allein, sondern dem Richter unter Beihilfe der Parteien obliegt. Zweifellos ist, daß zur Anwendung der ermittelten und ausgelegten Rechtssätze der Richter allein, unter Ausschluß der Parteien berufen ist. Dagegen kann ein Zweifel darüber be-

[1]) Auf die Frage, in welcher mehr oder weniger vollständigen Art diese Anweisung im einzelnen erfolgen kann, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Vergl. darüber z. B. *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht, 1901, S. 10 ff., und, ihm folgend, *Neubecker* im Jahrb. f. d. intern. Rechtsverkehr 1912/13, S. 20 ff.

Digitized by Google

stehen, ob die Auslegung fremder Rechtsnormen dem Richter allein vorbehalten ist, oder ob auch mit Bezug auf die richtige Auslegung des fremden Rechts eine Nachweispflicht der Parteien besteht. Von *Stein* (§ 293 ZPO., Note V) wird dies entschieden verneint. Eine ausführliche Erörterung der Frage scheint noch nirgends vorzuliegen. Ebensowenig findet sich in der bisherigen Literatur eine erschöpfende Erörterung der hiermit zusammenhängenden weiteren Frage, ob die Auslegung des auf einen bestimmten Tatbestand anwendbaren ausländischen Rechts nach den im Inland oder nach den im Ausland üblichen Grundsätzen erfolgen muß. *Zitelmann*[1]) meint, die Auslegungsregeln des fremden Rechts seien maßgebend, soweit sie wirklich Rechtsregeln und nicht bloße Denkanleitungen seien. Wie der Richter sich gegenüber denjenigen im Ausland üblichen Auslegungsregeln verhalten soll, welche als „bloße Denkanleitungen" anzusehen sind, sagt *Zitelmann* nicht ausdrücklich; er scheint aber anzunehmen, daß diese für den deutschen Richter nicht maßgebend seien. Die Bedenklichkeit einer solchen Annahme wird im Verlauf dieser Abhandlung ersichtlich werden.

Wollen wir zunächst die Frage, nach welchen Grundsätzen das auf einen internationalen Tatbestand anwendbare fremde Recht richtigerweise auszulegen ist, einer genaueren Untersuchung unterziehen, so müssen wir hierzu eine scharfe Grenze ziehen zwischen der eigentlichen „Auslegung" (Auslegung im engeren Sinne) einerseits und der häufig ebenfalls als „Auslegung" bezeichneten Ausfüllung von Lücken im Recht (legislatorischen Auslegung) anderseits[2]).

Vollziehen wir diese Scheidung, so können wir nun die Frage der „Auslegung im engeren Sinne" ziemlich schnell erledigen. Die ausländische Gesetzgebung (das heißt hier: alle mit Autorität zur Rechtssetzung ausgestatteten Organe des aus-

---

[1]) Internationales Privatrecht I (1897) S. 286.

[2]) Der Begriff der „unechten Lücke" ist, wenn er etwas anderes als den Anschein einer in Wahrheit nicht vorhandenen Lücke bedeuten soll, logisch unhaltbar. Er wird daher im folgenden unbeachtet gelassen; eine nähere Rechtfertigung dieses Verfahrens muß jedoch an dieser Stelle unterbleiben.

Digitized by Google

ländischen Rechtsgebiets) setzte bei der Formulierung ihrer Normen zweifellos sämtliche in dem betreffenden Lande üblichen Auslegungsregeln voraus: nicht nur die für die gesamte Menschheit geltenden Regeln der Logik und die selbst mit gesetzlicher Autorität ausgestatteten Regeln der authentischen Interpretation, sondern auch die Regeln des allgemeinen Sprachgebrauchs des betreffenden Landes — einschließlich der zwar den Laien des betreffenden Landes vielleicht unbekannten, aber den Organen der dortigen Rechtspflege wohlbekannten Regeln über die Bedeutung der juristischen Kunstausdrücke *(termini technici)*. Ohne diese „Auslegungsregeln" sind die, nach der Anweisung des internationalen Privatrechts anzuwendenden, ausländischen Rechtsnormen überhaupt keine Rechtsnormen, kein „in einem anderen Staate geltendes Recht" im Sinne des § 293 ZPO. Die ausländischen Rechtsnormen können nur durch Anwendung der im Ausland üblichen Auslegungsregeln verstanden werden, somit nur unter Anwendung dieser Regeln „ausgelegt" werden; durch Anwendung der im Inland mit Bezug auf andere Rechtsnormen üblichen Auslegungsregeln würde man die ausländischen Rechtssätze mißverstehen und infolgedessen statt der anzuwendenden ausländischen Rechtssätze Normen anwenden, die weder ausländisches Recht noch inländisches Recht, sondern eine unmögliche Mischung von beidem darstellten.

Für die „Auslegung im engeren Sinne" sind somit bei der Anwendung ausländischer Rechtsnormen im Inlande lediglich die im Ausland üblichen Auslegungsgrundsätze maßgebend. Die Frage, welche Konsequenzen sich hieraus für das Verhältnis von Richter und Partei bei der Auslegung fremder Rechtsnormen ergeben, wird hernach in anderem Zusammenhang erörtert werden. Vorher ist noch die andere Frage zu erörtern, welche Regeln für die „legislatorische Auslegung" der fremden Rechtsordnung maßgebend sind, die Frage also, wie sich der inländische Richter gegenüber den Lücken der ausländischen Rechtsordnung verhalten muß.

Es sind hier zunächst wieder zwei Fälle zu unterscheiden: der Fall, daß in der fremden Rechtsordnung die Regelung einer

Digitized by Google

bestimmten Frage tatsächlich fehlt, und der Fall, daß eine Partei sich auf einen fremden Rechtssatz beruft, hernach aber trotz aller Nachweisungen der Parteien und eigenen Ermittelungen des Richters eine unaufklärbare Ungewißheit darüber bleibt, ob der behauptete Rechtssatz in dem fremden Staate gilt oder nicht gilt. Der erste dieser Fälle und nicht der zweite Fall liegt vor, wenn der Richter zu dem Ergebnis kommt, daß die Frage der Geltung des betreffenden Rechtssatzes in dem Gebiet der fremden Rechtsordnung objektiv zweifelhaft ist (d. h. nicht nur für den Richter und die Parteien dieses Rechtsstreits, sondern auch für den ausländischen Richter ungewiß ist). Es ist damit eine Lücke in der fremden Rechtsordnung festgestellt. Die Frage der Geltung des betreffenden Rechtssatzes ist nicht „für diesen konkreten Prozeß ungewiß" — es ist vielmehr „für diesen konkreten Prozeß gewiß", daß die Frage der Geltung des betreffenden Rechtssatzes überhaupt ungewiß ist. — Soviel zur genauen Unterscheidung der beiden hier zu sondernden Fälle.

Fassen wir zunächst den zweiten Fall ins Auge, so sind für das hier vorliegende Problem hauptsächlich drei Lösungen vorgeschlagen worden: 1. Es soll das deutsche Recht in die Lücke treten (so manche Entscheidungen des Reichsgerichts); 2. die Partei, welche einen Anspruch (oder eine Einrede) auf die Existenz des betreffenden Rechtssatzes gestützt hat, soll als beweisfällig mit ihrem Anspruch (oder ihrer Einrede) abgewiesen werden (so neben zahlreichen Autoren der Beweislastlehre z. B. *Zitelmann*, a. a. O. S. 289 und dort Zitierte); 3. der inländische Richter hat sich so zu verhalten, als ob der erste der von uns oben unterschiedenen Fälle vorläge: er hat so zu entscheiden, wie er entscheiden würde, wenn die ausländische Rechtsordnung die betreffende Frage tatsächlich unentschieden gelassen hätte (so *Neubecker*, a. a. O. S. 35).

Von diesen drei Lösungsversuchen ist der erste so häufig und treffend widerlegt worden, daß seine Widerlegung hier nicht noch einmal *in extenso* wiederholt werden soll (vgl. statt aller andern *Zitelmann*, a. a. O. S. 289 ff.; *Neubecker*, a. a. O. S. 35). Für das deutsche Recht gilt eben keine gesetzliche Vermutung dafür, daß alle ausländischen Rechtsordnungen mit der inländischen

Digitized by Google

übereinstimmen, während z. B. im englischen Recht diese praesumtio als ein unzweifelhafter Rechtssatz gilt [1]).

Gegen die an dritter Stelle erwähnte Lösung spricht die Erwägung, daß doch der Fall, in welchem eine Partei ihren Anspruch auf einen von ihr als geltend bezeichneten, aber nicht bewiesenen Rechtssatz stützt, ganz anders liegt, als der Fall, wo infolge der Lückenhaftigkeit einer objektiven Rechtsordnung ein Zweifel darüber besteht, ob der Anspruch begründet ist oder nicht. Der inländische Richter hat das ausländische Recht anzuwenden und, wo es lückenhaft ist, die Lücken auszufüllen, in einer Weise, die alsbald erörtert werden wird. Er ist aber zu solcher Lückenausfüllung noch nicht berufen, solange er nicht überzeugt worden ist (oder sich selbst überzeugt hat), daß die in erster Linie maßgebende objektive Rechtsordnung tatsächlich lückenhaft ist.

Es bleibt somit nur die oben an zweiter Stelle erwähnte Lösung übrig; in den Fällen, wo weder die Geltung oder Nichtgeltung eines von der Partei behaupteten Rechtssatzes, noch das Vorhandensein einer objektiven Ungewißheit über die Frage seiner Geltung festgestellt werden kann, ist die Partei, welche sich auf den betreffenden Rechtssatz beruft, beweisfällig und muß mit ihrem Antrag abgewiesen werden. Freilich wird dieser Fall infolge der vielen Bedingungen, aus welchen sich sein Tatbestand zusammensetzt, in der Praxis nur recht selten vorkommen. Gewöhnlich wird der Umstand, daß von den Parteien und dem Richter weder die Geltung noch die Nichtgeltung eines inhaltlich bestimmten Rechtssatzes ermittelt werden kann, in sich selbst als ein genügender Beweis dafür anzusehen sein, daß die fremde Rechtsordnung an der fraglichen Stelle tatsächlich lückenhaft ist.

Die Hauptfrage ist nun: Wie soll sich der Richter verhalten, wenn er zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß eine auf einen internationalen Tatbestand anwendbare Rechtsordnung eine tatsächliche Lücke enthält?

---

[1]) Vgl. *Westlake-Holtzendorff*, Lehrbuch des internationalen Privatrechts (1884) S. 341/2, § 334; ferner *Westlake*, *Private International Law* (1912) p. 424, § 353.

Digitized by Google

Die moderne Kontroverse über die Methoden der Rechtsfindung bezieht sich natürlich auf die internationale Rechtspflege ebensosehr, wie auf die intern nationale Rechtspflege. Diejenigen Autoren, welche annehmen, daß beim Fehlen einer unmittelbar anwendbaren unzweifelhaften Rechtsnorm der Richter das Recht des zur Entscheidung stehenden Einzelfalles völlig „frei", ohne Bindung an irgendwelche sonstige objektiv gegebene Maßstäbe zu finden hat, werden die Existenz dieser Freiheit wohl auch für den Fall behaupten, wo eine außerdeutsche Rechtsordnung Lücken aufweist. Sie werden die Lücken in der fremden Rechtsordnung weder „im Geist" der fremden, noch im Geist der deutschen Rechtsordnung auszufüllen suchen, sondern den Einzelfall als Einzelfall entscheiden.

Dagegen werden alle, welche den Richter nicht bloß an die deutlich ausgedrückten Gebote und Verbote einer Rechtsordnung binden wollen, sondern darüber hinaus die Rechtsordnung als Ganzes als Quelle von rechtlichen Ergänzungsnormen ansehen, alle diese werden vor die Frage gestellt, ob sie bei der legislatorischen, rechtsergänzenden „Auslegung" fremder Rechtsnormen die inländischen oder die ausländischen Auslegungsregeln für maßgebend halten wollen. Für die ausschließliche Maßgeblichkeit der ausländischen Auslegungsregeln spricht sich mit aller Entschiedenheit *Neubecker*, a. a. O. S. 35/6 aus[1]). Zur Rechtfertigung seiner Stellungnahme beruft er sich auf den „Gedanken des Systems". Es sei unzulässig, die Lücken einer fremden Rechtsordnung im Geist der einheimischen Rechtsordnung auszufüllen, da das einheimische internationale Privatrecht nicht auf einzelne fremde Rechtssätze, sondern auf „fremde Rechtsordnung" im ganzen verweise. Man wird sich dem Argument *Neubeckers* im wesentlichen anschließen können, vorbehaltlich einer gewissen Einschränkung. Die Notwendigkeit dieses einschränkenden Vorbehalts ergibt sich aus dem Umstand, daß ja in der internationalen Rechtspflege immer nur gewisse Teile der ausländischen Rechtsordnung neben gewissen Teilen der inländischen

[1]) Wohl auch *Zitelmann*, a. a. O. S. 287 oben, der allerdings an dieser Stelle zwischen „Auslegung im engeren Sinne" und „legislatorischer Auslegung" nicht unterscheidet.

Digitized by Google

Rechtsordnung zur Anwendung kommen, niemals die gesamte Behandlung des Falles dem ausländischen Recht allein unterstellt wird. Selbst in dem extremen Falle, daß für die gesamte „privatrechtliche" Behandlung eines internationalen Tatbestandes ein fremdes Recht allein maßgebend ist, entscheidet doch über die „prozessuale" Behandlung des Falles immer noch das inländische Prozeßrecht. Da aber die Einteilung der Rechtsordnung in „Privatrecht" und „Prozeßrecht" keine objektiv gültige, sondern eine lediglich positive — und in den verschiedenen Rechtsordnungen, z. B. im deutschen und englischen Recht, eine ganz verschiedene — ist, so bedeutet auch die völlige Unterstellung eines Tatbestandes unter ein ausländisches Privatrecht nur, daß der Tatbestand in denjenigen Beziehungen, die nach inländischer Rechtsauffassung „privatrechtlich" sind, nach ausländischem Recht beurteilt wird. So oft also in der internationalen Rechtspflege ausländische Rechtsnormen anzuwenden sind, sind stets daneben auch inländische Rechtsnormen zur Anwendung zu bringen. Und es ergibt sich daraus, daß, streng logisch betrachtet, eine Ausfüllung der Lücken einer fremden Rechtsordnung aus dem Geist der fremden Rechtsordnung allein dem „Gedanken des Systems" ebensowenig gerecht wird, wie eine Lückenausfüllung aus dem Geist der einheimischen Rechtsordnung. Für jeden einzelnen internationalen Tatbestand bilden sämtliche beteiligten Rechtsordnungen einschließlich der für den entscheidenden Richter maßgebenden international rechtlichen Normen seines Landes eine neue Gesamtrechtsordnung. Der Geist dieser Gesamtrechtsordnung, und nicht der Geist einer der beteiligten nationalen Rechtsordnungen, ist es letzten Endes, der für die Lückenausfüllung maßgebend sein muß, wenn und soweit man seiner habhaft werden kann.

Vorbehaltlich dieses unvermeidlichen theoretischen Vorbehalts aber ist es für praktische Zwecke richtig, mit *Neubecker* zu sagen, daß für die rechtsergänzende Auslegung fremder Rechtsnormen in erster Linie der Geist der fremden Rechtsordnung (konkreter ausgedrückt: die in der fremden Rechtsordnung zum Ausdruck gekommenen Werturteile, und die in dem Heimatlande der betreffenden Rechtsnormen für ihre ergänzende Aus-

Digitized by Google

legung üblichen Grundsätze) maßgebend sein muß. Ebensogut, wie für die Ausfüllung von Lücken der inländischen Rechtsordnung auch bei der internationalen Rechtspflege (der Behandlung internationaler Tatbestände) in erster Linie der Geist der inländischen Rechtsordnung maßgebend ist, muß im gleichen Falle für die Ausfüllung von Lücken der ausländischen Rechtsordnung in erster Linie der Geist der ausländischen Rechtsordnung maßgebend sein.

Unser bisheriges Ergebnis lautet also: Sowohl was die „Auslegung im engeren Sinne" betrifft, als auch mit Bezug auf die rechtsschöpferische Rechtsauslegung hat der inländische Richter bei der Auslegung fremder Rechtsnormen allein oder doch in erster Linie die in dem Gebiet der fremden Rechtsordnung üblichen Grundsätze zu befolgen. Die praktische Bedeutung dieser Feststellung ist keine geringe. Es ist eine irrige Vorstellung, daß die in den verschiedenen Ländern üblichen Auslegungsgrundsätze in allen wesentlichen Zügen übereinstimmten. Das verhindern schon die zahlreichen in den verschiedenen Rechtsordnungen selbst enthaltenen Auslegungsregeln und Ergänzungsanweisungen. Aber auch die nicht gesetzlich sanktionierten, sondern nur praktisch und konventionell üblichen juristischen Auslegungsregeln sind weit entfernt von inhaltlicher Uebereinstimmung. Eine solche Uebereinstimmung mag bis zu einem gewissen Grade vorhanden sein in den Ländern, deren Juristen seit alter Zeit ihre Methode am römischen Recht gelernt haben. Sie ist sicher nicht zu finden, wenn man etwa die in Deutschland und England üblichen Auslegungsregeln (*„rules of construction"*) miteinander vergleicht. Um nur ein Beispiel zu geben, so benutzten bis vor ganz kurzer Zeit deutsche Juristen zur Auslegung gesetzlicher Vorschriften das sogen. *argumentum ex analogia* und das sogen. *argumentum e contrario* fast mit derselben Selbstverständlichkeit, als ob es sich um die Anwendung einer logischen Schlußform (und nicht einer bloßen Redefigur) handelte. Man würde aber zu gradezu grotesken Ergebnissen kommen — und deutsche Autoren, die über keine genügend fundierte Kenntnis des englischen

Digitized by Google

Rechts verfügten, sind gelegentlich auf diesem Wege zu sehr sonderbaren Behauptungen über das in England geltende Recht gekommen —, wenn man diese dialektischen Schlußformen mit ähnlicher Unbefangenheit einem englischen Gesetze gegenüber anwenden wollte. Auf der anderen Seite haben auch die englischen Juristen ihre eigentümliche Auslegungsweise, richtiger: ihre mehreren, den verschiedenen Arten von Rechtsnormen gegenüber verschiedenen Auslegungsweisen. Denn während in Deutschland infolge der überragenden Bedeutung des Gesetzesrechts im wesentlichen ein und dieselben Auslegungsregeln gegenüber allen Normen des Privatrechts angewendet werden, müssen wir bei der Frage nach den englischen Auslegungsregeln immer erst fragen, an welche Art von Rechtsnormen bei der Fragestellung gedacht wird. Die Auslegung des Gesetzesrechts (*statute law*) erfolgt nach ganz anderen Regeln, als die des gemeinen Gewohnheitsrechts (*common law*), und beide Auslegungsweisen sind völlig verschieden von der Auslegungsmethode, welche von deutschen Juristen den Normen der deutschen Rechtsordnung gegenüber angewendet wird. — Ebenso gelten, um eine andere Einteilung des englischen Rechts heranzuziehen, für die Auslegung der als „*Equity*“ bezeichneten Rechtssätze teilweise ganz andere Grundsätze, als für die Auslegung der Normen des „*Common Law*“ [1]).

Bedenkt man die großen Verschiedenheiten zwischen den Methoden der Auslegung, wie sie in den verschiedenen Ländern üblich sind, so bekommt man einen Begriff von den Schwierigkeiten, welche der zur Entscheidung eines internationalen Tatbestandes berufene Richter bei der Auslegung fremder Rechtsnormen zu überwinden hat. Um so befremdlicher erscheint es dann, wenn der *Stein*'sche Kommentar an der oben schon kurz zitierten Stelle (§ 293 ZPO., Note V) die ganze Frage mit der lakonischen Bemerkung abtut:

„Die Auslegung und Anwendung jeder Art von Rechtssätzen ist unabhängig von allem Parteiverhalten die spezifische

[1]) Der Ausdruck „*Common Law*“ hat einen verschiedenen Sinn, je nachdem er im Gegensatz zu „*statute law*“ oder zu „*equity*“ gebraucht wird.

Digitized by Google

Aufgabe des Richters. Sachverständige darüber zu vernehmen ist deshalb durchaus unangemessen."

In direktem Gegensatz zu dieser Bemerkung *Steins* wird hier die Meinung vertreten, daß der Richter das „in einem andern Staat geltende Recht" des § 293 ZPO., also das wirkliche, praktische, lebendige Recht eines fremden Staates in allen schwierigen Fällen (wie z. B. im Falle des englischen Rechts) nur dadurch einigermaßen richtig erfassen kann, daß er einen kompetenten Sachverständigen nicht nur zur Ermittelung der fremden Rechtssätze, sondern auch zur Ermittelung der diesen Rechtssätzen in ihrer Heimat gegebenen Auslegung vernimmt. Der Versuch, z. B. den in wörtlicher Uebersetzung vorgelegten Text eines englischen Gesetzes selbst „auszulegen", würde, wenn nicht der Richter zufällig selbst ein gründlicher Kenner des betreffenden Teiles des englischen Rechts ist, zu höchst sonderbaren Konsequenzen führen. Und auch die Heranziehung eines Kommentars oder Lehrbuchs würde in den meisten Fällen wenig nützen, da die meisten englischen Kommentare und Lehrbücher nur bei gleichzeitigem Studium der von ihren fortwährend in Bezug genommenen Präzedenzien verständlich sind. So bleibt als einziger Weg für die Erkenntnis des wirklich geltenden Rechts in solchen Fällen die Vernehmung eines Sachverständigen übrig.

Der Unterschied zwischen den abstrakten Rechtsnormen, wie sie von der Gesetzgebung und der rechtsetzenden Judikatur zuerst formuliert werden, und dem wirklichen, praktischen, lebendigen Recht ist allerdings wohl nirgends so stark, wie gerade im Gebiet des englischen Rechts. Ein sehr charakteristisches Anzeichen hierfür bildet auch das — natürlich aus der Betrachtung der eigenen Zustände hervorgegangene — Verfahren, welches die englischen Gerichte selbst bei der Ermittelung fremder Rechtsnormen anwenden. Ausländisches Recht kann im englischen Prozeß in allen Fällen nur durch

[1]) Vgl. *Westlake-Holtzendorff*, a. a. O. S. 342 ff., §§ 337 ff.; *Westlake*, a. a. O. pp. 425 et seq., §§ 356 et seq. — Der im Text ausgesprochene Satz erleidet infolge der Gesetze 22 und 23 Vict. c. 63, 24 und 25, Vict. c. 11 einige Modifikationen, die aber nur Aeußerlichkeiten betreffen und das Wesen der Sache nicht verändern.

Digitized by Google

das von *Stein* für das deutsche Recht verpönte Mittel des Sachverständigenbeweises bewiesen werden[1]). Dies bewirkt, daß der englische Richter das fremde Recht von vornherein in ausgelegter Gestalt vorgeführt erhält, einerlei, ob es sich um geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Wie Lord *Coleridge* in dem berühmten Falle des Baron *de Bode* (1844, 8 Q. B. 265) die dieser Beweisregel zugrunde liegende ***ratio legis*** einmal formuliert hat, ist das, was für die englischen Richter am fremden Rechte wichtig ist, „nicht der Wortlaut des geschriebenen Rechts, sondern der gesamte wirkliche Rechtszustand, wie er sich in der Erklärung, Auslegung und Anwendung *(exposition, interpretation, and adjudication)* offenbart".

Niemand wird die Einführung dieser die freie richterliche Rechtsermittelung einschränkenden Beweisregel in die deutsche Zivilprozeßordnung wünschen. Aber soviel ist doch gewiß, daß die freiwillige Befolgung einer ähnlichen Regel in Fällen, wo über die Uebereinstimmung zwischen dem abstrakten Rechtsnormeninhalt und dem wirklich geltenden Recht Zweifel bestehen und der Richter mit den im Ausland üblichen Auslegungsregeln nicht genau vertraut ist, eine gute und angemessene Praxis ist, die von der Wissenschaft nicht getadelt, sondern gebilligt und ermuntert werden sollte.

Neben der der eigentlichen Rechtsanwendung logisch vorausgehenden Rechtsauslegung bietet auch die eigentliche Rechtsanwendung selbst große, in der wissenschaftlichen Literatur des internationalen Rechts bisher wenig erörterte[1]) Schwierigkeiten: Jede Rechtsordnung regelt selbständig die Tatbestände, an welche sie ihre Rechtsfolgen knüpft, und jede Rechtsordnung bestimmt auch selbständig den Inhalt der Rechtsfolgen, welche sie an diese Tatbestände knüpft. Beide auf diese Weise entstehenden Inkongruenzen der verschiedenen Rechtsordnungen, die Inkongruenz der Tatbestandsbegriffe und

[1]) So werden z. B. in der ausführlichen Darstellung *Zitelmanns* über „Anwendungsnormen und Prozeßrecht" (a. a. O. S. 281—294) die im folgenden erörterten Fragen nicht mit berücksichtigt.

Digitized by Google

die Inkongruenz der Rechtsfolgenbegriffe, erschweren die Aufgabe der Anwendung ausländischer Rechtsnormen im Inlande. Aber während sich die aus der Inkongrueuz der Tatbestandsbegriffe entspringenden Schwierigkeiten restlos überwinden lassen, sind die aus der Inkongruenz der Rechtsfolgenbegriffe entspringenden Schwierigkeiten nur relativ überwindbar. Ein Beispiel — eines der einfachsten, die man sich denken kann — möge dies veranschaulichen: Ein britischer Staatsangehöriger vermacht in seinem Testament sein in Deutschland gelegenes Grundstück an seinen Testamentsvollstrecker *T.*, der es zu treuen Händen (als „*trustee*“) für den Sohn *B.* des Erblassers innehaben und nach Ablauf einer gewissen Zeit in bestimmter Weise darüber verfügen soll. Dann hat der deutsche Richter (z. B. in seiner Eigenschaft als Grundbuchrichter) die Frage, wer als „Erbe“ des Grundstücks anzusehen sei, gemäß Artt. 25, 28 EG. z. BGB. nach englischem Recht zu entscheiden. Nun kennt jedoch das englische Recht kein genaues Aequivalent des deutschen „Erben“. In unserm Beispiel fällt mit dem Tode des Erblassers das Eigentum an dem Grundstück nach „*common law*“ [1]) an den Testamentsvollstrecker und Treuhänder *T.*, nach „*equity*“ an den Sohn *B.* des Erblassers. Beide haben eine verschiedene Rechtsstellung, aber auch der genaueste Nachweis über die beiden nach englischem Recht zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten könnte den deutschen Richter nicht darüber aufklären, wer von beiden als „Erbe und Eigentümer“ des Grundstücks im Sinne des deutschen Rechts anzusehen sei. Da bleibt dann also weiter nichts übrig, als auf die genaue Erfüllung der Forderung „Anwendung des ausländischen Rechts“ zu verzichten und sich mit der größtmöglichen Annäherung an dieses Ziel zu begnügen. Das heißt für diesen Fall, man würde den Treuhänder *T.* als rechtlichen Erben des Erblassers mit Bezug auf das Eigentum an dem Grundstück behandeln, und die Rechte des bonitarischen Erben *B.* als nicht eintragungsfähige, obligatorische Ansprüche behandeln.

Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die verschiedenen Rechtsordnungen, wie weiter oben gezeigt wurde,

[1]) Vgl. *Land Transfer Act* 1897, S. 1.

Digitized by Google

auch in ihrer systematischen Einteilung und Gliederung sehr stark voneinander abweichen. So kann z. B. der deutsche Richter, da er auch bei der Entscheidung über internationale Tatbestände „prozessual" stets die *lex fori* anzuwenden hat, den Prozeßparteien nur diejenigen Arten von Rechtsschutz gewähren, die nach deutschem Prozeßrecht zulässig sind, gleichviel ob das zu schützende Recht sich auf deutsches oder fremdes Privatrecht gründet. Nun ist aber, um als Beispiel wieder englisches Recht heranzuziehen, im englischen Recht eine strenge Scheidung zwischen den privaten Rechten (*rights*) und den aus diesen Rechten entspringenden Ansprüchen auf Rechtsschutz (*remedies, reliefs*) in sehr vielen Fällen ganz unmöglich. Unter besonders günstigen Voraussetzungen (wie sie z. B. in dem vom RG. XLVI S. 193 ff. — besonders S. 199 f. — entschiedenen Falle vorlagen)[1]) ist natürlich diese Scheidung auch für das englische Recht durchführbar; *rights* und *remedies* lassen sich deutlich voneinander sondern. Aber in vielen andern (hier wegen ihrer Kompliziertheit nicht näher darstellbaren) Fällen ist eine Trennung des Rechts von dem diesem Recht gewährten Rechtsschutz völlig undurchführbar. Die Rechtsordnung gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine bestimmte — vielleicht dem deutschen Recht völlig unbekannte — Art von Rechtsschutz; sie begründet damit implizite zugleich ein privates Recht. Wird nun ein solches Privatrecht vor einem deutschen Gerichte geltend gemacht und ist nach der Regel des deutschen internationalen Privatrechts englisches Privatrecht anwendbar, so entsteht für den deutschen Richter folgendes Dilemna: Das deutsche internationale Privatrecht gebietet ihm, das nach englischem Recht bestehende Privatrecht anzuerkennen. Er kann aber diejenige Art von Rechtsschutz, welche das fremde Recht diesem privaten Rechte gewährt, nach deutschem Prozeßrecht nicht gewähren. Gewährt er eine andere, in Deutschland zulässige Art von Rechtsschutz, so gewährt er damit dem ausländischen Recht einen stärkeren, mindestens aber einen andern Schutz, als

[1]) Die *Sale of Goods Act*, um deren Bestimmungen es sich hier handelt, ist eines der ganz wenigen englischen Gesetze, welche eine Kodifikation des betreffenden Rechtsgebiets darstellen.

Digitized by Google

dieses Recht in seiner Heimat genießt. Gewährt er ihm aber überhaupt keinen Schutz, so versagt er ihm im Effekt auch die privatrechtliche Anerkennung, auf welche dieses private Recht nach der Regel des internationalen Privatrechts Anspruch hat.

Man sieht: In diesen — und ähnlichen — Fällen kann von einer unmittelbaren, direkten Anwendung der fremden Rechtsnormen überhaupt nicht die Rede sein. Es bleibt dem Richter nur die „entsprechende" Anwendung der ausländischen Rechtssätze übrig. Diese „entsprechende Anwendung" wird ihn dazu führen, das fremde Privatrecht, falls das deutsche Recht eine ähnliche Art des Rechtsschutzes kennt wie den diesem Recht im Ausland gewährten Rechtsschutz, durch die Gewährung dieser Art von Rechtsschutz anzuerkennen. Sie wird ihn dazu führen, dem fremden Privatrecht im entgegengesetzten Falle jeden Rechtsschutz und damit auch jede Anerkennung zu versagen (wobei er sich auf die Bestimmung des Art. 30 EG. z. BGB. berufen kann).

Eine ausführliche Darstellung aller dieser erst in der Praxis des internationalen Privatrechts hervortretenden Einzelprobleme kann an dieser Stelle nicht gegeben werden; es genügt, wenn die Aufmerksamkeit der Theorie darauf gelenkt worden ist, daß im Gebiete des internationalen Privatrechts — wie auf manchen anderen Gebieten der Jurisprudenz — die Aufgabe der Wissenschaft mit der Bestimmung des abstrakten Normeninhalts noch keineswegs gelöst ist: Eine ebenso wichtige und ebenso würdige Aufgabe der wissenschaftlichen Theorie ist, wie der Verfasser dieses Aufsatzes an anderer Stelle [1]) im allgemeinen darzulegen versucht hat, die Lösung der Frage nach der Art und Weise, wie die abstrakten Normen in der Praxis anzuwenden sind.

---

[1]) Vgl. in dem Buche: „Die Anwendung der Beweislastregeln" (Bon 1911) S. 3 und passim.

Digitized by Google

Zweite Abhandlung.

Rechtsquellen und geltendes Recht im heutigen England, mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts und Prozeßrechts.

In der vorigen Abhandlung wurde gezeigt, welche Schwierigkeiten die internationale Rechtspflege des Inlands bei der Auslegung und Anwendung ausländischer, im besonderen englischer Rechtsnormen zu überwinden hat. Als die größte dieser Schwierigkeiten wurde dabei die Tatsache hingestellt, daß gerade im englischen Recht eine besonders große Verschiedenheit besteht zwischen den abstrakten Rechtsnormen, wie sie in den einzelnen Rechtsquellen (Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen, theoretischen Aufzeichnungen) theoretisch niedergelegt sind, einerseits — und dem konkreten Recht, wie es in der Rechtsanwendung praktisch in Erscheinung tritt, andererseits. Teilweise zur weiteren Veranschaulichung dieser Behauptung, teilweise um des inneren rechtstheoretischen Interesses einer solchen Untersuchung willen, soll hier dieser Vorgang, wie durch das Zusammenwirken und die Wechselbeeinflussung der aus verschiedenen Quellen entspringenden Rechtsnormen das wirkliche, lebendige, tatsächlich geltende Recht zustandekommt, näher untersucht und beschrieben werden.

Rein äußerlich betrachtet ist die Einteilung der in England geltenden Rechtsnormen nach ihren Quellen eine ziemlich einfache: Wir finden hier einerseits (1) das Gewohnheitsrecht oder *„common law“* [1]); dieses zerfällt wieder in zwei verschiedene

---

[1]) Der Ausdruck *„common law“* ist sehr vieldeutig. Man hat in älterer und in neuerer Zeit, auch in Deutschland, viel darüber gestritten, was eigentlich die genaue Bedeutung dieses Ausdrucks sei. Die einen wollen die im Text angewandte Unterscheidung als die allein zulässige ansehen; sie wollen also *„common law“* in allen Fällen mit „Gewohnheitsrecht“ übersetzen und als einzigen Gegensatz zum *„common law“* das durch Gesetzgebungsakte geschaffene *„statute law“* ansehen. Demgegenüber weisen andere darauf hin, daß unter den Begriff des *„common law“*, wie er in England aufgefaßt wird, doch jedenfalls auch derjenige Teil des Gesetzesrechts fällt, welcher auf sehr alten Gesetzen und Verordnungen beruht; diese bestimmen dann das *„common law“* als das „altenglische Recht“ im Gegensatz zu den erst in modernerer Zeit entstandenen Rechtssatzungen (so vor allem *Gundermann*: Englisches Privatrecht [Tübingen 1864] S. 7). Und so gibt es noch eine Reihe anderer

Digitized by Google

Unterarten. Das sind a) solche Rechtssätze, die durch eine gerichtliche Entscheidung (*precedent*) bindend festgelegt sind, und b) solche Rechtssätze, bei denen diese Festlegung nicht erfolgt ist[1]). Und wir finden auf der andern Seite (2) das Gesetzesrecht oder „*statute law*". Dieses läßt sich in verschiedener Weise einteilen. Wir können einerseits unterscheiden zwischen a) den Rechtsnormen, welche durch „Gesetz im formellen Sinne" („*Act of Parliament*") ausgesprochen sind, und b) den auf

---

Versuche, die Merkmale eines einheitlichen *Common Law*-Begriffes zu bestimmen.

Sieht man näher zu, so erkennt man, daß das Wort „*common law*" gar keinen eindeutig bestimmten Sinn hat, vielmehr seine jeweilige Bedeutung immer erst durch den hinzugefügten gegensätzlichen Begriff erhält (vgl. hierzu besonders *Maitland, Constitutional History* [Cambridge 1911], pp. 22 et seq.). So bedeutet „*common law*" im Gegensatz zu den nur lokal geltenden Rechtssatzungen das für ganz England geltende „gemeine Recht" — ein Begriff, welcher infolge des Aussterbens der meisten lokalen Rechtssatzungen seine einstige Bedeutung größtenteils verloren hat und heute ziemlich vergessen ist. So bedeutet „*common law*" in der rechtshistorischen Terminologie auch das dem Ursprung nach englische Recht im Gegensatz zum römisch-kanonischen „*civil law*". So bestand bis ins 19. Jahrhundert ein Gegensatz zwischen dem allgemeinen bürgerlichen „*common law*" und dem „*law merchant*" (*lex mercatoria*), den in besonderen Gerichtshöfen aus besonderen Quellen entwickelten Sondernormen für die Rechtsverhältnisse der Kaufleute (dieser Gegensatz ist heute aufgehoben, das Handelsrecht ist heute ein integrierender Bestandteil des allgemeinen bürgerlichen Rechts, das „*law merchant*" ist im „*common law*" aufgegangen; vgl. hierzu besonders die treffenden Ausführungen *Goldschmidts* in „Handelsgesetze des Erdballs", Deutsche Ausgabe Signatur D, Bd. XI Abt. 1, 1909, S. 16 ff.). So dient endlich das Wort „*common law*" bisweilen auch einfach als zusammenfassende Bezeichnung des gesamten englischen im Gegensatz zum ausländischen, kontinentalen Recht.

Die beiden wichtigsten Gegensätze aber, die Gegensätze, an die der englische Jurist bei dem Gebrauch des Wortes „*common law*" zuerst denkt, sind: 1. der Gegensatz des Gesetzesrechts (*statute law*) zum Gewohnheitsrecht, 2. der Gegensatz der im früheren Kanzleigericht (*Court of Chancery*) angewendeten „*equity*" zu dem in den früheren „gemeinrechtlichen" Gerichtshöfen angewendeten strikten Recht. — Im Text wird der zweite dieser Gegensätze, der seine einstige Bedeutung im heutigen Recht großenteils verloren hat, zunächst außer acht gelassen; „*common law*" bedeutet also vorläufig alle gewohnheitsrechtlichen Normen (gleichviel, ob sie dem strikten Recht oder der „*equity*" angehören), „*statute law*" bedeutet desgleichen alle gesetzesrechtlichen Normen (einerlei, ob sie Rechtsverhältnisse des „*ius strictum*" oder der „*equity*" betreffen). — In einem letzten Abschnitte dieses Aufsatzes wird dann nachträglich auch noch der Gegensatz zwischen „*common law*" und „*equity*" klargestellt werden.

[1]) Manche Autoren wollen das in den bindenden Vorentscheidungen der Gerichte niedergelegte „Spruchrecht" oder „Fallrecht" („*case law*") als eine besondere Klasse von Rechtsnormen neben dem Gesetzesrecht und dem Gewohnheitsrecht behandeln, und diese Dreiteilung hat in theoretischer Be-

Digitized by Google

Grund eines Ermächtigungsgesetzes erlassenen „Ausführungsvorschriften" („*Statutory Rules and Orders*"). Wir können anderseits auch beim Gesetzesrecht, ähnlich wie oben beim Gewohnheitsrecht, unterscheiden zwischen a) den gesetzlichen Normen, die durch ein Präzedens bindend ausgelegt sind, und b) den gesetzlichen Vorschriften, mit Bezug auf welche eine solche bindende Festlegung noch nicht stattgefunden hat.

Von den beiden soeben unterschiedenen Hauptarten der englischen Rechtsnormen („*common law*" und „*statute law*") sind als die wichtigeren die Normen des „*common law*" anzusehen. Die Bedeutung des „*common law*" ist eine so überwiegende, daß auch die englischen Gesetze in den meisten Fällen weiter nichts als eine Formulierung gewohnheitsrechtlich bereits geltender Rechtssätze darstellen. Weicht aber ein Gesetz von dem vorher geltenden Gewohnheitsrecht ab, so wird dadurch zwar das Gewohnheitsrecht gebrochen. Aber hinter dem Gesetzesrecht gilt doch sozusagen immer noch das alte Gewohnheitsrecht weiter: Die Worte eines vom Gewohnheitsrecht abweichenden Gesetzes werden immer einschränkend ausgelegt; soweit die von der Gesetzgebung erstrebten Aenderungen nicht ausdrücklich und unzweideutig im Gesetz angeordnet sind, bleibt der „frühere Gebrauch" des Gewohnheitsrechts unberührt. Und sobald ein Gesetz widerrufen oder tatsächlich obsolet geworden ist[1]), lebt automatisch die von ihm vorher verdeckte gewohnheitsrechtliche Satzung wieder auf.

Das Gewohnheitsrecht selbst zerfällt, wie wir sahen, in zwei qualitativ verschiedene Teile, nämlich 1. in solche Rechtssätze, die durch eine gerichtliche Vorentscheidung (*precedent*)

ziehung auch manches für sich. Da aber, wie aus dem Text ersichtlich ist, alles geltende „*case law*" entweder nur eine bindende Festlegung des als schon vorher geltend angenommenen Gewohnheitsrechts, oder die bindende Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung darstellt, so ist es jedenfalls praktisch zweckmäßiger, das „*case law*" nur als eine sowohl beim „*common law*" als auch beim „*statute law*" anzutreffende Unterart dieser beiden Rechtsarten zu behandeln.

[1]) Nach einem in der englischen Theorie allgemein anerkannten, in der englischen Praxis aber so gut wie niemals befolgten Rechtsgrundsatze können „Gesetze im formellen Sinne" (*Acts of Parliament*) überhaupt nicht obsolet werden, sondern gelten solange, bis sie durch ein neues Gesetz formell aufgehoben werden.

Digitized by Google

bindend festgelegt sind, und 2. in solche Rechtssätze, bei denen diese Festlegung nicht erfolgt ist. Diese letzteren entsprechen etwa dem, was wir in Deutschland „Gewohnheitsrecht" nennen. Sie leiten auch ihre Geltung aus denselben Quellen ab: aus Rechtsgewohnheiten, die seit unvordenklicher Zeit stets bestanden haben, aus alten verlorengegangenen oder mit Bezug auf ihre formell gesetzliche Geltung nicht ganz zweifelsfreien Statuten und Verordnungen, aus autoritativen „Rechtsbüchern" einer früheren Epoche, und was dergleichen auch bei uns als „Quellen" des Gewohnheitsrechts (des sogenannten „*ius non scriptum*") betrachtete Aufzeichnungen mehr sind. Eine besondere Rolle spielt unter diesen Quellen das, was wir den „Gerichtsgebrauch" nennen würden. Das sind die für das entscheidende Gericht formell nicht bindenden Vorentscheidungen: Entscheidungen unterer Instanzen, die solange als Grundlage des Rechtsverkehrs gedient haben, daß ihre Umstürzung als eine Verletzung erworbener Rechte angesehen werden würde. Wo alle diese Quellen des Gewohnheitsrechts versagen und überdies weder eine bindende Vorentscheidung noch eine gesetzliche Bestimmung anwendbar ist, „findet" der Richter das Recht des seiner Entscheidung unterbreiteten Einzelfalls aus sich selbst, und bringt damit zugleich ein für die künftige Entscheidung ähnlicher Fälle bindendes Präzedens zustande. Auch in diesem Falle wird, solange das Urteil des Richters noch nicht gesprochen ist, angenommen, daß er das für diesen Einzelfall geltende Recht als ein „Gegebenes" zu finden habe. Sobald aber das Urteil gesprochen ist, ändert sich diese Auffassung: die richterliche Entscheidung wird nun selbst als die bindende Festlegung eines für künftige Fälle geltenden Gewohnheitsrechtssatzes angesehen.

Der Hauptteil des gemeinen Gewohnheitsrechts (*common law*) besteht aus dem auf diese Weise zustande gekommenen Spruchrecht oder „*case law*". Ueber die Natur dieses Spruchrechts ist im folgenden noch etwas Näheres anzugeben. Wir haben uns darüber klar zu werden, was an einer gerichtlichen Entscheidung der für die Zukunft geltende Rechtssatz ist, wodurch ein Ausspruch des Richters die Natur eines für künftige Fälle geltenden Rechtssatzes erlangt, und für wen

Digitized by Google

jeweils die von einem bestimmten Gerichtshof gefällte Entscheidung eine bindende Vorentscheidung (*precedent*) darstellt.

Der als Präzedens geltende Teil eines richterlichen Spruches besteht aus den von den einzelnen Richtern zur Begründung ihrer Entscheidung[1]) angegebenen Gründen. Der Tenor des Urteils kann keine gesetzesgleiche Geltung für künftige Fälle haben, weil ja derselbe Fall niemals wiederkehrt; er ist bindend, aber nicht für künftige Fälle, sondern nur für den schon entschiedenen Streitfall. Auch die bloß nebenbei geäußerten, für die Entscheidung des konkreten Falles eigentlich überflüssigen rechtlichen Ausführungen des entscheidenden Richters (*dicta judicis*) haben keinerlei formell bindende Wirkung — wenn sie auch, ähnlich wie die an sich unverbindlichen Vorentscheidungen unterer Instanzen, zur Bildung eines Gerichtsgebrauchs und damit eines eigentlichen „Gewohnheitsrechts" im kontinentalen Sinne des Worts beitragen können. Nur die für die Begründung der gefällten Entscheidung notwendigen rechtlichen Erwägungen enthalten die für künftige Fälle als „Präzedens" bindenden Grundsätze. Man unterscheidet also ähnlich, wie man bei einem „Gesetz" im formellen Sinne zwischen der Bestimmung des Gesetzesinhalts und der Sanktion des Gesetzesbefehls unterscheidet, auch beim richterlichen Präzedens zwischen der Bestimmung des Präzedenzinhalts und der die gesetzesgleiche Geltung dieses Inhalts begründenden Tatsache. Der Inhalt des Präzedens wird bestimmt dadurch, daß der Richter bei der Entscheidung des Rechtsstreits gewisse rechtliche Sätze ausspricht. Die gesetzesgleiche Geltung der so niedergelegten Grundsätze wird dadurch herbeigeführt, daß auf Grund der so ausgesprochenen Grundsätze ein konkreter Rechtsstreit entschieden wird (die englische Rechtssprache nennt diesen Vorgang: *the principle is acted upon*). Bleibt also im Kollegialgericht ein Richter mit seinem Votum in der Minorität, so werden die von ihm zur Begründung seines Votums ausgesprochenen Sätze kein Präzedens. Erst dadurch, daß die von einem Richter aus-

[1]) In allen englischen Kollegialgerichten gibt jedes Mitglied seine Entscheidung persönlich ab und erklärt sich dabei zugleich über die Gründe seiner Entscheidung.

Digitized by Google

gesprochenen Rechtsgrundsätze als Gründe einer wirklich ergehenden Entscheidung fungieren, erhalten die Worte des Richters ihre für künftige Fälle verbindliche Kraft, und sie erhalten diese Kraft auch nur insoweit, als sie tatsächlich den Grund der Entscheidung des konkreten Rechtsstreits gebildet haben, mithin nur in dem Umfange, in dem sie zur Begründung der gefällten Entscheidung notwendig gewesen sind. Begründet also ein Richter eine Entscheidung, zu deren Begründung ein engerer und bereits anerkannter Rechtssatz ausreichend sein würde, überflüssigerweise durch eine allgemeinere und noch nicht anerkannte Rechtsbehauptung, so ist sein Ausspruch insoweit ein bloßes *dictum*, keine für künftige Fälle formell verbindliche Festlegung von Rechtssätzen.

Die Frage, für welche Gerichte jeweils die von einem bestimmten Gerichtshof gefällte Vorentscheidung bindend ist, ließe sich vollständig nur in einer Gesamtdarstellung der englischen Gerichtsverfassung beantworten. An dieser Stelle können nur die Hauptsätze niedergelegt werden[1]).

Da ist zunächst festzustellen, daß die Entscheidungen des im Instanzenzuge übergeordneten Gerichts für das untergeordnete Gericht stets bindend sind. Und mit der gleichen Gewißheit läßt sich auch der umgekehrte Satz aussprechen, daß kein Gericht an die Entscheidungen eines im Instanzenzuge untergeordneten Gerichts formell gebunden ist. Dagegen besteht eine Kontroverse mit Bezug auf die Frage, ob ein englisches Gericht an seine eigenen Entscheidungen und an die eines instanzenmäßig gleichgeordneten Gerichts formell gebunden ist. Diese Frage wird von der herrschenden Meinung innerhalb der englischen Literatur verneint, von einer starken Minorität aber bejaht[2]).

[1]) Vgl. zum folgenden besonders die treffenden Ausführungen *Gerlands* in der Abhandlung: Die Einwirkung des Richters auf die Rechtsentwicklung in England (Berlin und Leipzig, 1910), S. 24 ff.

[2]) Vgl. über den *status causae et controversiae* besonders *Encyclopaedia of the Laws of England* (2nd ed. vol. XI p. 433) unter Stichwort „*Precedents*" und *Halsburys Laws of England* (vol. XIIX p. 210) unter Stichwort „*Judgments and Orders*". Von den zahlreichen über die Frage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sind besonders hervorzuheben: *In re Hallet's Estate*, 1879. 13 Ch. D. p. 712 einerseits, *The Vera Cruz*, 1884, 9 P. D. andererseits. Dieselbe Kontroverse besteht auch in der deutschen Literatur. Formelle Bindung wird hier verneint z. B. von *Gerland*, a. a. O. S. 24, bejaht z. B. von *Goldschmidt*, a. a. O. S. 10.

Digitized by Google

Näher zugesehen läßt sich die Frage, ob die Vorentscheidungen koordinierter Gerichte formell verbindlich sind, in dieser allgemeinen Fassung weder bejahen noch verneinen. Wir müssen vielmehr hier unterscheiden zwischen 1. den Entscheidungen der kollegial besetzten Gerichte höherer und höchster Instanz (*House of Lords, Court of Appeal, Divisional Courts of the High Court of Justice*), 2. den erstinstanzlichen Entscheidungen des Einzelrichters im *High Court*[1]).

Mit Bezug auf die unter 1 bezeichneten Kollegialgerichte läßt sich der Satz aussprechen, daß diese Gerichte an die Entscheidungen gleichgeordneter Gerichte grundsätzlich gebunden sind. Dieser Grundsatz erleidet gewisse Ausnahmen, die hier um der Einfachheit willen unerörtert bleiben. — Dagegen dürfte es mit Bezug auf die erstinstanzlichen Entscheidungen des Einzelrichters im *High Court* richtiger sein, zu sagen, daß sie für künftige Fälle eine formell verbindliche Kraft nicht besitzen. Sie werden (ähnlich wie die formell zweifellos unverbindlichen Urteile außerenglischer Gerichtshöfe innerhalb der anglo-amerikanischen Rechtssphäre) mit dem höchsten Respekt behandelt und können noch leichter als die Urteile instanzenmäßig untergeordneter Gerichte einen Gerichtsgebrauch und damit ein eigentliches „Gewohnheitsrecht" zur Entstehung bringen, — besitzen aber nicht die Bedeutung eines formell verbindlichen Präzedens[2]).

Eine als Präzedens wirkende gerichtliche Entscheidung legt den Inhalt des noch nicht in einer früheren Präzedenzentscheidung kristallisierten Gewohnheitsrechts authentisch fest; durch den

[1]) Von den Grafschaftsgerichten (welche neben dem hauptstädtischen *High Court* eine Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz ausüben) kann hier abgesehen werden; ihre Urteile haben für künftige Fälle keine formell verbindliche Kraft.

[2]) Aus dieser nur relativen Verbindlichkeit des Spruchrechts entspringt, wie *Gerland*, a. a. O. S. 24 Anm. 29, zutreffend hervorhebt, die für die internationale Rechtspflege äußerst wichtige komplizierte Frage, ob und inwieweit eine nicht von der höchsten Instanz (*House of Lords*) ausgesprochene und deshalb nicht für alle englischen Gerichte verbindliche Entscheidung überhaupt eine auch im Ausland beachtliche Rechtsnorm darstellt. — Diese Frage ist m. E. grundsätzlich bejahend zu beantworten: Urteile irgend eines höheren englischen Gerichts, die nicht durch abweichende Urteile eines übergeordneten Gerichts außer Kraft gesetzt (*overruled*) sind, müssen als Festlegungen des in England geltenden Rechts angesehen werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegen sprechen.

Digitized by Google

späteren Nachweis, daß eine dem Inhalt des Präzedens entsprechende Rechtsgewohnheit vor der Fällung dieser Entscheidung nicht existiert habe, würde seine bindende Kraft in keiner Weise beeinträchtigt werden[1]). Dagegen kann ein neuer Richterspruch einem an sich verbindlichen älteren Präzedens grundsätzlich nicht derogieren: innerhalb des durch Präzedenzien festgelegten Gewohnheitsrechts geht grundsätzlich das ältere Präzedens dem jüngeren vor. Dieser Grundsatz erleidet eine auch von der Theorie anerkannte Ausnahme[2]) nur bezüglich der Entscheidungen des *House of Lords*. Auch dieses Gericht — die Revisionsinstanz für alle wichtigeren in Großbritannien und Irland entschiedenen Prozesse — ist, wie wir bereits sahen, an seine eigenen Entscheidungen für künftige Fälle gebunden; es darf von der *ratio decidendi* einer früheren Entscheidung unter keinen Umständen bewußt abweichen. Weicht es aber tatsächlich doch einmal — unbewußt oder aus Scheingründen — von einer früheren Entscheidung ab, so ist für spätere Fälle das jüngste Präzedens maßgebend. In allen anderen englischen Gerichten dagegen kann ein einmal entstandenes Präzedens nicht mehr durch eine neue Entscheidung eines an die frühere Entscheidung formell gebundenen Gerichts umgestürzt werden. Es kann — soweit es nicht noch durch den Spruch eines im Instanzenzuge übergeordneten Gerichts entkräftet (*overruled*) werden kann — nur noch im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Die zweite Klasse der englischen Rechtsnormen wird gebildet durch das Gesetzesrecht („*statute law*"). Dieses Gesetzesrecht derogiert, theoretisch betrachtet, nicht nur allem früheren Gesetzesrecht, sondern auch allem vorher bestehenden Gewohnheitsrecht, gleichviel ob dieses bereits in Präzedenzien niedergelegt war oder nicht. Es kann seinerseits durch eine spätere gerichtliche Entscheidung, theoretisch

[1]) Dieser Umstand wird mit Recht betont von *Gerland*, a. a. O. S. 20 Anm. 23.

[2]) Praktisch verhält es sich mit dem Grundsatz, daß das ältere Präzedens dem jüngeren vorgeht, ähnlich wie mit dem oben S. 289 Anm. erwähnten Grundsatz, daß ein Gesetz im formellen Sinne durch bloßen Zeitablauf nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Es wird tatsächlich nur selten gelingen, ein (früher übersehenes) sehr altes Präzedens gegenüber einer ganzen Reihe entgegengesetzter Entscheidungen aus jüngerer Zeit zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

betrachtet, nur bindend ausgelegt und ergänzt, aber nicht geändert und aufgehoben werden. Präzedenzien gelten, theoretisch betrachtet, nur *statuti adiuvandi* und *supplendi,* nicht *statuti corrigendi gratia.* Tatsächlich aber kann, wie in gewissem Grade schon bei uns, so in sehr viel höherem Grade in England unter dem Vorgeben der „Gesetzesauslegung" das Gesetz durch eine Kette von Entscheidungen seines ursprünglichen Sinnes allmählich ganz beraubt werden, oder gar schon von Anfang an infolge der Ignorierung von seiten der Rechtsprechung *„in desuetudinem abire"*, so daß *de facto*, wie wir später noch näher sehen werden, die theoretische Ueberlegenheit des Gesetzesrechts gegenüber dem *„common law"* in vielen Fällen in das gegenteilige Verhältnis umschlägt. Wenn also auch das einzelne Präzedens als solches zu einer Abänderung des Gesetzesrechts nicht ausreicht, so kann eine solche Abänderung doch *de facto* durch eine große Anzahl von dem Gesetz zuwiderlaufenden Entscheidungen, das heißt durch die Bildung eines Gerichtsgebrauchs und eines eigentlichen Gewohnheitsrechts zustandegebracht werden.

Wie bereits angedeutet, haben die Wirkungen eines „Gesetzes" (*statute*) in England, ähnlich wie bei uns, nicht nur die vom Parlament mit dem königlichen Konsens erlassenen „Gesetze im formellen Sinne (*Acts of Parliament*), sondern auch die auf Grund eines „Ermächtigungsgesetzes" von der Regierung erlassenen Verordnungen (*Orders in Council*)[1]) und die von den dazu ermächtigten Behörden, Korporationen, Kommissionen erlassenen „Ausführungsvorschriften" (*Rules, Regulations, Bye-Laws* etc.)[2]). Alle auf Grund einer solchen gesetzlichen Delegation

---

[1]) Eine Verordnungsgewalt der Regierung unabhängig von gesetzlicher Ermächtigung besteht heute nur noch in ganz geringem Umfange; vgl. hierzu besonders *Ilbert, Legislative Methods and Forms* (Oxford 1901), p. 37 und dort Zit.

[2]) Vgl. über den wichtigsten Fall einer solchen delegierten Gesetzgebungsgewalt (Erlaß ganzer „Prozeßordnungen" durch Kommissionen von Vertretern des Richter- und Anwaltstandes), besonders die ausführlichen Erörterungen von *Gerland*, a. a. O. S. 8 ff. — Mit Bezug auf die dort S. 12 beschriebene Zusammensetzung des *„Rule Committee of the Supreme Court"* ist zu bemerken, daß diese Zusammensetzung inzwischen durch ein neues Gesetz (*Judicature* [*Rule Committee*] *Act* 1909) etwas abgeändert worden ist.

Digitized by Google

erlassenen Rechtsregeln besitzen — natürlich nur innerhalb des ihnen durch das Ermächtigungsgesetz zugeteilten Gebiets — volle gesetzliche Kraft. Wie ein „Gesetz im formellen Sinne" derogieren sie dem Gewohnheitsrecht, gleichviel ob dieses in einem Präzedens niedergelegt war oder nicht. Es kommt sogar häufig vor, daß durch solche „Ausführungsvorschriften" (*Rules*) nach der Anweisung des Ermächtigungsgesetzes frühere, vor dem Ermächtigungsgesetz erlassene „Gesetze im formellen Sinne" abgeändert und außer Kraft gesetzt werden können (vergl. *Judicature Act* 1875 s. 24), und mindestens in einem neueren Falle ist es vorgekommen, daß ein Ermächtigungsgesetz in sachlich und zeitlich beschränktem Umfange auch Aenderungen seiner eigenen Bestimmungen durch das Mittel solcher „Ausführungsvorschriften" gestattet hat (vergl. *National Insurance Act* 1911 s. 78).

Eine andere Unterscheidung innerhalb der „Gesetze", die hier noch kurz gestreift werden muß, ist die Unterscheidung der gewöhnlichen *Acts* oder *Statutes* von den sogenannten *Codification* und *Consolidation Acts*. Die letzteren sind weiter nichts als eine Zusammenfassung der über einen Gegenstand bisher ergangenen Gesetze, die das gesamte über denselben Gegenstand bestehende Gewohnheitsrecht und die mit Bezug auf die Auslegung der einzelnen Gesetze bisher ergangenen Präzedenzien völlig unberührt lassen. Aber auch die sogenannten *Codification Acts* erfüllen nicht die Anforderungen, die wir an eine „Kodifikation" stellen. Sie wollen zwar das gesamte „*statute law*" und „*common law*" des betreffenden Gebiets festlegen, können sich aber zu einer Aufhebung aller vor dem Erlaß des Gesetzes mit Bezug auf das im Gesetz geregelte Gebiet geltenden Rechtsnormen nicht entschließen. Die wenigen in England bisher ergangenen[1]) „*Codification Acts*" (das sind besonders die *Bills of Exchange Act* 1882, die *Partnership Act* 1890 und die *Sale of Goods Act* 1893) halten sämtlich in einer besonderen Klausel „alles den ausdrücklichen Vorschriften

[1]) Ueber die wenig erfreuliche Geschichte der englischen Kodifikationsbestrebungen vgl. besonders *Ilbert*, a. a. O. pp. 127 et seq.; ferner auch *Cohen*, *The Spirit of Our Laws* (London 1907), pp. 25 et seq.

Digitized by Google

dieses Gesetzes nicht widersprechende Gewohnheitsrecht" ausdrücklich aufrecht (vergl. B. o. E. A. 1882 s. 97 [2], P. A. 1890 s. 46, S. o. G. A. 1893 s. 61 [2]). Und die englische Rechtsprechung ist noch heute, wie in aller Vergangenheit, höchst weitherzig in der Beurteilung der Frage, ob ein früher bestehendes Gewohnheitsrecht mit dem Wortlaut des neu ergangenen Gesetzes „vereinbar" ist.

Aus unseren bisherigen Erörterungen ergeben sich für das theoretische Verhältnis zwischen dem Gesetzesrecht und dem Gewohnheitsrecht, insbesondere dem in Richtersprüchen festgelegten Gewohnheitsrecht, folgende Sätze: Das Gesetzesrecht derogiert dem Spruchrecht. Es kann seinerseits zwar vielleicht durch gewohnheitsrechtliche Neubildungen, aber niemals durch eigentliches Spruchrecht, durch einzelne Präzedenzien als solche beseitigt werden. Das durch Richterspruch geschaffene Fallrecht (*case law*) ist nur dann bindendes Recht, wenn es als eine Auslegung und Ergänzung des Gesetzesrechts auftritt, nicht wenn es dem Gesetzesrecht widerspricht.

Es war aber auch schon wiederholt darauf hingewiesen, daß dieses von der Theorie vorgeschriebene Verhältnis zwischen dem Parlamentsrecht und dem Richterrecht sich in der Praxis nur allzu häufig in ein umgekehrtes Verhältnis verwandelt. In der Tat können wir sagen, daß auf den Gebieten des im engeren Sinne juristischen Rechts, insbesondere auf den Gebieten des Privatrechts und Prozeßrechts (teilweise andere Erwägungen gelten für das Gebiet der mehr politischen Rechtsnormen und, wenn auch hier nur sehr teilweise, auf dem Gebiet des Strafrechts) die gerichtlichen Entscheidungen die eigentlich maßgebenden Quellen des Rechts sind. Sie sind die entscheidenden Gründe der tatsächlichen Geltung einer Rechtsnorm, sie sind deshalb auch die einzigen zuverlässigen Quellen für die Erkenntnis des wirklich geltenden Rechts. Man kann die in England wirklich geltenden Rechtsnormen durch ein bloßes Nachschlagen in Gesetzbüchern und Kommentaren nicht erkennen. Das richtige Verständnis der Gesetze wird erschwert insbesondere dadurch, daß die meisten englischen Statuten nur ge-

Digitized by Google

wisse Ausnahmen von den gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsätzen regeln, ohne dabei diese Grundsätze selbst irgendwie zu erwähnen. Und fast ebenso häufig kommt es vor, daß ein Gesetz nur für einen einzelnen besonders wichtigen Fall einen schon gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsatz noch einmal bestätigt, wiederum ohne Erwähnung des allgemeinen Grundsatzes selbst. Dazu kommt — namentlich bei den Gesetzen, welche die Gerichtsverfassung und das Verfahren betreffen — noch die starke Neigung der englischen Gesetzgebung, „*ex abundanti cautela*" sehr weit gefaßte Regeln aufzustellen, die vielleicht niemals praktisch werden. Und diese Neigung kommt nicht nur in der Fassung der parlamentarischen „Gesetze im formellen Sinne", sondern fast ebenso stark auch noch in der Fassung der „Ausführungsvorschriften" zum Ausdruck, so daß man aus dem Bestehen einer gesetzlichen Bestimmung und einer Ausführungsvorschrift noch durchaus nicht schließen kann, daß der Inhalt dieser Satzungen für praktische Zwecke in irgend einer Weise „lebendiges Recht" darstellt. Wenn man in Deutschland in einem Gesetz eine Ermächtigung des Richters, dies oder jenes zu tun, ausgesprochen findet, so wird man im allgemeinen mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß von dieser Befugnis auch in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Ganz anders im englischen Recht. Die allgemeinen gesetzlichen Verfahrensvorschriften geben hier zahlreiche weitgehende Befugnisse, von denen aber nur Gebrauch gemacht werden darf „nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsvorschriften". Und auch unter einer solchen „Ausführungsvorschrift" findet man dann in den für die Praxis bestimmten Kommentaren nicht selten den lakonischen Vermerk: „*This rule has never been acted upon*" oder gar eine Bemerkung des Inhalts, daß diese Regel vom Richterstuhl herab als unpraktisch und unanwendbar bezeichnet worden ist. Eine volle Gewißheit darüber, daß ein Rechtssatz lebendes Recht ist, kann man also nur dadurch erlangen, daß man ein den Rechtsschutz sanktionierendes, auslegendes und anwendendes „*precedent*" auffindet. Bei diesem Bemühen können einem die für die Praxis geschriebenen Lehrbücher und Kommentare Hilfe leisten, aber niemals kann durch das

Digitized by Google

Studium dieser literarischen Hilfsmittel das Studium der Gerichtsentscheidungen ersetzt werden. Die englische Rechtswissenschaft steht — von einzelnen rühmlichen Ausnahmen abgesehen[1]) — sehr viel tiefer als die Rechtswissenschaft des kontinentalen Europas. Noch heute gilt für sie, was *Rüttimann*[2]) im Jahre 1851 geschrieben hat: „Die Doktrin, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann, lebt ganz von der Gnade der Praxis, und begnügt sich, deren Erzeugnisse unter stereotype Rubriken und Titel einzuregistrieren". So würde es denn auch dem englischen Praktiker niemals einfallen, die genaue und zuverlässige Information über eine Rechtsfrage in einem „*text-book*" zu suchen; er behandelt seine Kommentare, Lehrbücher und Monographien im wesentlichen als Verzeichnisse der einschlägigen Gesetze und Präzedenzien, und als abgekürzte, unter allen Umständen noch einer Nachprüfung bedürftige Berichte über diese Gesetze und Entscheidungen. Und im Gerichtssaal, wo womöglich jede Rechtsbehauptung auf das Zitat eines oder mehrerer Präzedenzien gestützt wird, dürfen die Werke lebender Autoren im allgemeinen überhaupt nicht zitiert werden[3]).

Ganz kurz soll am Ende noch einer anderen Einteilung der englischen Rechtsnormen gedacht werden, welche ebenfalls, wenn auch in einem andern Sinne, auf die Verschiedenheit des Ursprungs der einzelnen Normen gegründet ist. Das ist die Einteilung der Rechtsnormen in sogenanntes „Billigkeitsrecht" („*equity*") einerseits, und sogenanntes „gemeines Recht" („*common law*")[4]) anderseits. Auch dieser Gegensatz trägt nämlich in erheblichem Maße dazu bei, die dem englischen Recht eigentümliche starke Verschiedenheit zwischen den *in abstracto* formulierten Rechtsnormen und dem *in concreto* angewendetem Recht hervorzubringen.

---

[1]) Solche Ausnahmen finden sich besonders auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts.

[2]) Der englische Zivilprozeß (Leipzig 1851), S. VIII und IX.

[3]) Eine Ausnahme wird auch in dieser Beziehung mit Bezug auf die angesehensten Darstellungen des internationalen Privatrechts gemacht.

[4]) Selbstverständlich hat das Wort „*common law*" in diesem Gegensatz einen ganz anderen Sinn, als im Gegensatz zum „*statute law*". Vgl darüber oben S. 281 Anm. 1 am Ende.

Digitized by Google

Die heute als „*Equity*“ bezeichneten Rechtssätze sind wie die Normen des „*Common Law*“ zum größeren Teil Gewohnheitsrecht (meist in der Form des Spruchrechts), zum geringeren Teil Gesetzesrecht. Soweit sie Gesetzesrecht sind, stammen sie aus neuerer Zeit und werden nur darum als „*Equity*“ bezeichnet, weil sie Rechtsverhältnisse betreffen, die ursprünglich durch die Entscheidungen der „Billigkeitsgerichte“ entwickelt worden sind. Die Gerichtsbarkeit der Billigkeitsgerichte[1]) ist historisch entstanden aus gewissen vom Kanzler im Namen des Königs ausgeübten Befugnissen, welche man am besten als das zivilistische Gegenstück zum strafrechtlichen Begnadigungsrecht charakterisieren kann. Der Kanzler (in älterer Zeit stets ein Bischof) brachte, ohne die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte selbst anzugreifen, durch persönliche Befehle und Verbote an die Parteien gegenüber den Härten des strikten Rechts die Forderungen der Billigkeit zur Geltung. Allmählich nahmen die Voraussetzungen, unter welchen solche Gebote und Verbote erlassen wurden, und der Inhalt dieser Gebote und Verbote feste Gestalt an; sie wurden durch „Präzedenzien“ des Kanzleigerichts festgelegt; das Kanzleigericht hörte auf, ein außerordentliches Gericht zu sein, es wurde ein ordentliches „Billigkeitsgericht“ neben den „gemeinrechtlichen“ Gerichtshöfen; die Sätze der „*Equity*“ wurden aus bloßen Sätzen der Billigkeit wirkliche Rechtsnormen. Immer aber blieb dabei — von gelegentlichen Grenzstreitigkeiten abgesehen — der ergänzende und berichtigende Charakter der Billigkeitsgerichtsbarkeit gegenüber der gemeinrechtlichen Gerichtsbarkeit gewahrt; die Regeln, nach welchen die gemeinrechtlichen Gerichte entschieden, wurden auch vom Kanzleigericht als gültige Rechtsregeln respektiert; es galten nur daneben für die Entscheidungen des Kanzleigerichts noch andere Rechtssätze, die Normen der „*Equity*“.

Heute werden die Normen der „*Equity*“ von denselben Gerichten angewendet, wie die Normen des „*Common Law*“;

[1]) Vgl. hierzu besonders *Schuster*: Die bürgerliche Rechtspflege in England (Berlin 1887) S. 9 ff. (eine neue Auflage dieses Werkes wird noch in diesem Jahre erscheinen). Die beste ausführliche Einführung in die Geschichte und Dogmatik der „*Equity*“ bietet das hervorragende Werk von *Maitland*: *Equity, also the Forms of Action at Common Law* (Cambridge 1910).

Digitized by Google

aber der Unterschied zwischen beiden Gruppen von Rechtsnormen ist damit nicht aufgehoben. Noch heute gelten mit Bezug auf ein und dasselbe Lebensverhältnis 1. gewisse Normen, die als „*common law*“ bezeichnet werden; 2. gewisse andere, mit jenen ersten oft scheinbar unvereinbare, aber sie in Wahrheit nur ergänzende und berichtigende Normen, die als „*equity*“ bezeichnet werden. Kennte man nur die ersteren, so würde man den betreffenden Fall zwar nach ihnen entscheiden können; man würde ihn aber ganz anders und häufig geradezu entgegengesetzt entscheiden, als er vom englischen Richter (der die Normen der „*Equity*“ mitberücksichtigt) tatsächlich entschieden wird. Kennte man nur die letzteren (die Normen der „*Equity*“), so würde man auf Grund dieser Regeln (infolge ihres nur ergänzenden und berichtigenden Charakters) den betreffenden Fall wahrscheinlich gar nicht entscheiden können. — Erst das Zusammenwirken beider Normengruppen (zugleich, wie wir früher sahen, ein Zusammenwirken von reinem Gewohnheitsrecht, Gewohnheitsspruchrecht, reinem Gesetzesrecht und Gesetzesspruchrecht) und ihre Wechselbeziehung zueinander bringt das wirkliche und lebendige Recht zustande, welches allein „das in England geltende Recht“ im Sinne des § 293 ZPO. darstellt.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutschland.

Rückverweisuug in Anwendung auf Art. 11 EG. z. BGB.

RG. III 13. 12. 12 (Becker-Jacobsen; III 151/12)).*

Tatbestand:

Die am 17. 2. 10 verstorbene, in Hamburg wohnende *S. J.*, eine österreichische Staatsangehörige, hatte am 1. 10. 10 vor dem beklagten Notar ein Testament errichtet, in welchem sie die Klägerin zu ihrer einzigen Erbin ernannt hatte. Bei der Errichtung des Testaments, die in der Weise erfolgte, daß die Testierende dem Beklagten die Testamentsschrift mit der Erklärung übergab, sie enthalte ihren letzten Willen, waren zwei Zeugen zugezogen worden, von denen der eine, *O. F. M.*, der Vater der Klägerin ist. Er konnte daher nach § 2235 des BGB. nicht als Zeuge mitwirken.

Klägerin macht geltend, daß infolge der Mitwirkung ihres Vaters bei der Testamentserrichtung die Zuwendung an sie nichtig sei, und fordert als Schadensersatz vom Beklagten den Betrag des Wertes der Erbschaft, die ihr auf Grund des Testaments angefallen sein würde, mit 6844,46 Mk. mit Prozeßzinsen.

Das Landgericht hat den Beklagten klaggemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Beklagter hat Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem von ihm in der Vorinstanz gestellten Antrag oder sonstwie Rechtens zu erkennen. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Beklagter hat das Sachverhältnis in Uebereinstimmung mit dem Tatbestande des angefochtenen Urteils vorgetragen und die Revision mit den Ausführungen des Schriftsatzes vom 4. 5. 12 gerechtfertigt.

Die Klägerin hat diesen Ausführungen widersprochen.

---

*) Vgl. zu diesem Urteil die Ausführungen von *Beer* in der Leipziger Zeitschrift 1913, Nr. X S. 775. — Ueber die Judikatur und die Literatur in der Rückverweisungsfrage s. Ztsch. XX 411 ff., bes. 412—13, XVII 164. Die vorliegende Entscheidung des III. Senates ist insofern nicht begreiflich, als das RG., obwohl es davon ausgeht, daß sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Recht die Regel *locus regit actum* im fakultativen Sinne (in *favorem negotii*) gilt, es die Frage der Formgültigkeit exklusiv der *lex loci actus* unterwirft. — Red.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Die von der Revision vermißte Erörterung darüber, ob das Testament gültig gewesen sein würde, wenn der Zeuge *M.* fähig gewesen wäre, ob insbesondere die nicht eigenhändige letztwillige Verfügung nach österreichischem Rechte gültig durch die bloße Uebergabe einer verschlossenen Verfügung vor Notar und Zeugen errichtet werden konnte, ist allerdings in dem angefochtenen Urteile nicht enthalten. Dies kann jedoch nicht zur Aufhebung des Urteils führen, da es einer Erörterung nach der letzteren Richtung überhaupt nicht bedurfte und das Testament lediglich wegen des in der Zuziehung des ausgeschlossenen Zeugen liegenden Mangels nichtig ist. Denn die Beerbung der *S. J.* richtete sich gemäß Art. 25 des EG. z. BGB. nach österreichischem Rechte. Mithin ist auch das österreichische internationale Privatrecht für die Form der letztwilligen Verfügung maßgebend. Auch für das österreichische internationale Privatrecht gilt aber unzweifelhaft die in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des EG. z. BGB. enthaltene Regel, wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügt, an dem das Rechtsgeschäft aufgenommen wird. Diese Regel ist zwar im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber nur deshalb nicht, weil sie als allgemein bekannt und unbestritten gültig vorausgesetzt wurde (*Unger*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 5. Aufl., 1. Bd. § 23 S. 206 f.). Die Klägerin wäre mithin Erbin der *S. J.* geworden, wenn das von dieser errichtete Testament nach deutschem Recht in gültiger Form errichtet worden wäre. Nach deutschem Recht wäre es aber in gültiger Form errichtet gewesen, wenn nicht der zugezogene Zeuge *M.* als Zeuge nach § 2235 des BGB. von der Mitwirkung ausgeschlossen gewesen wäre. Der Unterzeichnung der überreichten Schrift durch die Erblasserin bedurfte es nach § 2238 des BGB. nicht.

Das Berufungsgericht ist zu der Annahme, daß die Anwendung der durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Form für die Gültigkeit des Testaments genügt hätte, schon auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des EG. z. BGB. gelangt, ohne hierbei auf das österreichische Recht zurückzugehen; dieses wird vielmehr nur für die Frage herangezogen, ob der nach deutschem Rechte hier vorliegende Nichtigkeitsgrund auch nach österreichischem Rechte besteht. Das ist nicht richtig. Die von dem Bundesrate der Mehrzahl der im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Normen des deutschen internationalen Privatrechts (vgl. Artt. 13, 14, 15, 18, 19, 20, 22, 24) gegebene Fassung unterscheidet sich von den früheren Entwürfen dadurch, daß nur eine Abgrenzung gegenüber dem deutschen Rechte, nicht aber eine Grenzziehung zwischen allen möglichen Gesetzgebungen vorgenommen wird. Art. 11 des EG. z. BGB. gehört zu den wenigen Ausnahmefällen (Artt. 7, 11, 21), in denen die alte Fassung beibehalten worden ist. Dies mag für Art. 11 seinen Grund darin haben, daß wohl in allen

Digitized by Google

Rechtsgebieten übereinstimmend der in Art. 11 aufgestellte Satz gilt, so daß materiell das gleiche Ergebnis vorliegt wie bei der anderen Fassung. Es ist aber daran festzuhalten, daß das für die Form der Rechtsgeschäfte maßgebende Recht von dem internationalen Rechte des Staates bestimmt wird, nach dessen Recht das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis zu beurteilen ist. Sollte das für das Rechtsverhältnis maßgebende Recht den Satz *locus regit actum* nicht kennen, so müßte nach dem dem deutschen Rechte zugrunde liegenden Prinzip das für das Rechtsverhältnis maßgebende Recht und nicht Art. 11 des EG. z. BGB. entscheiden.

2. Der zweite Revisionsangriff ist ebenfalls unbegründet. Ein ursächliches Verschulden des Beklagten liegt dann vor, wenn er fahrlässigerweise gegen die Vorschriften des deutschen Rechts über die Errichtung eines Testaments verstoßen hat, da die Klägerin nach dem vorher Ausgeführten auch dann Erbin geworden wäre, wenn das Testament nach deutschem Rechte formgerecht errichtet worden wäre.

3. Auch der dritte Revisionsangriff ist unbegründet. Die Amtspflicht des im Rechtsgeschäft beurkundenden Notars besteht vor allem darin, daß er auf Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Beurkundung hinwirkt. Danach ist es seine Pflicht, die Beteiligten über die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vorschriften zu belehren. Daß er dazu verpflichtet ist, wird auch im Urteil des erkennenden Senats vom 21. 2. 11 (*Gruchot*, LV 1004) anerkannt. Der Beklagte war also, zumal die Zuziehung des Zeugen seine Sache und nicht die der letztwillig verfügenden Person ist (§ 2233 BGB.), verpflichtet, diese darüber zu belehren, daß Personen, die mit den im Testamente bedachten in gerader Linie verwandt sind, als Zeugen nicht mitwirken könnten. Er konnte keineswegs erwarten, daß Frl. *J.* selbst ihn auf die Verwandtschaft des von ihr als Zeugen vorgestellten *M.* mit der im Testament eingesetzten Erbin aufmerksam machen werde, da er bei Frl. *J.* eine Bekanntschaft mit den für die Testamentserrichtung geltenden Formvorschriften nicht voraussetzen durfte. Diese Pflicht lag ihm auch ob ganz abgesehen davon, ob er etwa Anlaß zu der Annahme einer zwischen dem Zeugen und der im Testament eingesetzten Erbin bestehenden Verwandtschaft hatte. Es kommt daher nicht darauf an, ob er sich des Inhalts des von ihm niedergeschriebenen oder durchgelesenen Testaments noch erinnerte.

Daß die Amtspflicht des mit Aufnahme eines Testaments befaßten Notars, zur Beobachtung der gesetzlich erforderlichen Form alle Sorgfalt anzuwenden, auch gegenüber den im Testamente bedachten Personen besteht, hat der 6. Zivilsenat bereits in dem Urteile vom 20. 6. 04 (Entsch. d. RG., LVIII 296) angenommen, und der erkennende Senat ist in dem Urteile vom 10. 1. 12 (Entsch. d. RG., LXXVIII 241) dieser Meinung beigetreten.

Digitized by Google

*Vertragsauslegung. Recht des Erfüllungsortes, des Errichtungsortes oder der Parteiwillkürung?**)

RG. IV, 6. 4. 11 (Kreiter-Ballabene / Bollfraß; IV 432 / 10).

Tatbestand:

Der im Jahre 1906 verstorbene *H. A. A. B.* in Frankfurt a. O. war zunächst mit *I.* geb. *K.* verheiratet. Aus der Ehe ist der am 5. 11. 1870 geborene Beklagte hervorgegangen. Die Ehe ist im Jahre 1878 geschieden worden. Nach der Scheidung heiratete der Vater des Beklagten die jetzige Klägerin. Am 2. 12. 1891 hat der Beklagte eine ihm nach New York, seinem Wohnsitze, von seinem Vater übersandte Urkunde unterschrieben, in der er erklärt, daß er mit der Klägerin „in betreff des für die Familie *B.* bestimmten Fideikommißgrundstücks in Frankfurt a. O., zu dessen Besitz und Genuß er „. . . . nach dem Tode seines Vaters zunächst berufen sein würde, ein Uebereinkommen dahin geschlossen habe, daß, wenn jener Todesfall eintrete, die nachstehende Bestimmung für seine Lebenszeit gelten solle. Er zahle der Klägerin die Summe von 1200 Mk. pro Jahr und bekenne, daß er die Valuta für die jährlich zu zahlende Summe zu seiner Zufriedenheit der Verabredung gemäß erhalten habe; obige Summe zahle er auch, falls die Klägerin wieder heirate."

Nach dem Tode des Vaters des Beklagten erhob die Klägerin Klage auf Zahlung der Jahresrente. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er machte geltend, daß seine Verpflichtung durch die Scheidung der Ehe seines Vaters mit der Klägerin erloschen sei. Er behauptete, der Satz: „obige Summe zahle ich, falls die Ehefrau wieder heiratet", sei nachträglich hinzugefügt. Diese Fälschung mache nach amerikanischem Rechte die Urkunde ungültig. Nach diesem Rechte sei die Verpflichtung auch um deswillen unverbindlich, weil er keine Gegenleistung (Konsideration) erhalten habe. Das in der Urkunde enthaltene Anerkenntnis des Empfangs der Valuta sei unrichtig. Das Landgericht hat angenommen, daß nach amerikanischem Rechte der Urkunde die Wirksamkeit nur dann abzusprechen sei, wenn eine Gegenleistung nicht gemacht sei; wenn in einer „besiegelten" Urkunde, wie die vorliegende es sei, über die Gegenleistung quittiert sei, so begründe dies eine Rechtsvermutung, die aber durch Gegenbeweis entkräftet werden könne. Deshalb hat das Landgericht auf den der Klägerin vom Beklagten über die Gewährung einer Gegenleistung zugeschobenen Eid erkannt und von der Leistung des Eides die Entscheidung abhängig gemacht. Der Beklagte hat Berufung eingelegt und um Abweisung der Klage gebeten. Die Klägerin hat Anschlußberufung erhoben mit dem Antrage, unbedingt nach dem Klageantrage zu erkennen. Berufung und Anschlußberufung sind zurückgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil, soweit darin über seine Berufung entschieden sei, aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

*) Vgl. unten S. 320.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bezeichnet es als unerheblich, daß die Ehe der Klägerin mit dem Vater des Beklagten im Wege der Scheidung aufgelöst sei. Es würde — so meint es — dem Wortlaut und dem Sinn der ohne Einschränkung abgegebenen Verpflichtungserklärung widersprechen, wenn man der Erklärung für diesen Fall die Geltung absprechen wollte. Es möge sein, daß der Beklagte der Klägerin die Rente nicht versprochen hätte, wenn damals schon eine Scheidung ihrer Ehe in Betracht gezogen wäre; nachdem ihr aber die Rente ohne Einschränkung versprochen sei, könne man nicht nachträglich die Geltung des Versprechens einschränken. Es ist der Revision zugegeben, daß diese Auslegung der Urkunde zu Bedenken Veranlassung gibt, wennschon die von der Revision in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 133, 157, 242 des BGB. gemäß Art. 170 des EG. z. BGB. nicht anwendbar sind. Schon der Satz der Urkunde: „Ich zahle der genannten Ehefrau meines Vaters während ihrer Lebenszeit", auf den das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht legt, läßt sehr wohl auch die Deutung zu, daß Zahlung nur erfolgen sollte, wenn die Klägerin bis zum Tode des Vaters des Beklagten dessen Ehefrau verbleiben würde. Auch der Zweck der Verpflichtung, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts dahin ging, die Klägerin nach dem Tode ihres Ehemanns zu sichern, läßt sich nicht, wie das Berufungsgericht meint, ohne weiteres für seine Ansicht verwerten, wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte die Urkunde auf Wunsch seines Vaters unterzeichnet hat, und es doch nicht gewöhnlich ist, daß der eine Ehegatte bestrebt ist, den Unterhalt des anderen auch für den Fall der Scheidung zu sichern. Dabei muß noch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Ehe aus Verschulden der Klägerin geschieden ist, da das Berufungsgericht hierüber eine Feststellung nicht getroffen hat.

Es fragt sich, ob diese Auslegung auf einer Gesetzesverletzung beruht. Das Berufungsgericht ist an die Auslegung herangetreten, ohne vorher festzustellen, welches Recht zur Anwendung zu bringen ist. Es sagt nachher, daß Form, Inhalt und Wirkung des Rechtsgeschäfts nach amerikanischem Rechte zu beurteilen seien. Es ist aber nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht dies Recht auch bei der Auslegung anwenden wollte. Darin liegt ein Rechtsverstoß. Denn auch die Auslegung eines Vertrages kann nur vom Standpunkte eines bestimmten positiven Rechts vorgenommen werden. Es muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Berufungsgericht, wenn es sich bei der Auslegung den Auslegungsgrundsätzen eines bestimmten Rechts, sei es des amerikanischen, sei es des preußischen, angeschlossen hätte, zu einem anderen Ergebnisse gelangt wäre. Das gilt insbesondere vom preußischen Recht. Aus der oben mitgeteilten Begründung des Berufungsgerichts ergibt sich, daß das Berufungsgericht besonderen Wert darauf legt, daß der Beklagte die Rente ohne Einschränkung versprochen, insbesondere den Fall der Scheidung nicht ausdrücklich ausgenommen hat. Das ist ein Standpunkt, der bei Anwendung des Allgemeinen Landrechts

Digitized by Google

nicht zu billigen wäre. Auch nach den landrechtlichen Auslegungsvorschriften (§§ 65 f. I Tit. 4, §§ 252 f. I Tit. 5) ist es Sache der Auslegung, den wahren Willen der Vertragschließenden zu erforschen. Dabei ist der Richter nicht an den Wortlaut gebunden, sondern hat auf die Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen. Der § 130 Teil I Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß das, was im Kontrakte undeutlich ausgedrückt worden und nicht aus dem Zusammenhange klar erhelle, auf andere zuverlässige Weise ausgemittelt werden müsse (vgl. Juristische Wochenschrift 1893 S. 104[37], 1900 S. 81[25]). Für den Fall, daß dann noch Zweifel übrigbleiben, gelten positive Auslegungsregeln, von denen im vorliegenden Falle diejenigen der §§ 267, 268, 269 I Tit. 5 zugunsten des Beklagten in Betracht kommen könnten. Auch der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß, nachdem einmal eine Rente versprochen sei, nicht nachträglich die Geltung des Versprechens eingeschränkt werden könne, würde vom Standpunkte des Allgemeinen Landrechts zu beanstanden sein. Dieses erkennt vielmehr in gewissem Umfange die sog. *clausula rebus sic stantibus* an, indem es im § 378 Teil I Tit. 5 den Rücktritt vom Vertrage gestattet, wenn durch eine unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beider Teile unmöglich gemacht wird. Die Anwendung dieser Vorschrift könnte in Frage kommen, wenn anzunehmen wäre, daß bei Abschluß des Vertrages nur beabsichtigt worden sei, die Klägerin als Witwe des Vaters des Beklagten wegen ihres Unterhalts sicherzustellen.

Gewisse Anhaltspunkte für die Auslegung des Versprechens vom Standpunkte des preußischen Rechts könnten auch die Wirkungen abgeben, die dieses von Gesetzes wegen der Ehescheidung hinsichtlich ähnlicher Rechtsbeziehungen beilegt. Das Allgemeine Landrecht gibt nur dem unschuldigen Teile einen Anspruch auf Abfindung oder Unterhalt (Teil II Tit. I § 783) und belastet den schuldigen auch mit sonstigen Vermögensnachteilen (§§ 767, 773 f. Teil II Tit. I); u. a. kann der unschuldige Teil die dem anderen gemachten Schenkungen widerrufen (§ 775 a. a. O.). Ohne Rücksicht auf Verschulden verlieren wechselseitige Testamente der Ehegatten durch Scheidung ihre Gültigkeit (§ 489) und erlischt das Intestaterbrecht.

Auch bei Anwendung des Allgemeinen Landrechts würden selbstverständlich bei Prüfung der Frage, ob die Scheidung für die Wirksamkeit des Rentenversprechens rechtlich von Bedeutung ist, diejenigen Umstände zu würdigen sein, welche die Klägerin zu ihren Gunsten geltend gemacht hat. Darauf ist in dieser Instanz nicht einzugehen. Es handelt sich hier nur darum, darzulegen, daß bei einer Berücksichtigung des preußischen Rechts möglicherweise eine andere Auslegung erfolgt wäre.

Es ist auch möglich, daß das preußische Recht für die Auslegung des Vertrages maßgebend ist. Die Auslegung betrifft den Inhalt des Vertrages und untersteht danach grundsätzlich demjenigen örtlichen Rechte, welchem das Schuldverhältnis überhaupt angehört (Juristische Wochenschrift 1892

Digitized by Google

S. 220[27]). Dadurch wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß bei der Auslegung einer Vertragsurkunde der Sprachgebrauch und das Recht, das am Orte, wo die Urkunde ausgestellt wird, eine Rolle spielen (vgl. Entsch. d. RG. XXXIX 67, Juristische Wochenschrift 1885 S. 132[25]). Ob und inwieweit letztere Umstände im vorliegenden Falle, wo der in Frankfurt a. O. wohnende Vater des Beklagten diesem nach vorgängigen mündlichen Verhandlungen in Frankfurt a. O. den Entwurf nach New York übersandt hat, in Betracht kommen, ist hier nicht zu entscheiden. Es genügt, festzustellen, daß an und für sich das Statut der Obligation auch für die Auslegung entscheidend ist.

Das Berufungsgericht will für Inhalt und Wirkung des Rechtsgeschäfts (ebenso wie für die Form, was nach § 112 Teil I Tit. 5 des AL. — vgl. Entsch. d. RG. XXI 206 — unbedenklich ist) das amerikanische Recht maßgebend sein lassen, „weil daselbst die Urkunde vollzogen und damit das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt sei". Diese Begründung ist, wie die Revision mit Recht rügt, rechtsirrig. Für das vor dem 1. 1. 1900 geltende Recht hat das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen, daß für vertragliche Verpflichtungen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend ist, sofern nicht ein anderer Parteiwille zu ermitteln ist (vgl. Entsch. d. RG. LXXIII 379, LXXIV 173 und die dort zitierten früheren Entscheidungen). Dem Orte des Vertragsabschlusses kommt hiernach keine entscheidende Bedeutung bei. Das Berufungsgericht hätte also untersuchen müssen, ob es die Absicht der Parteien gewesen ist, sich dem einen oder dem anderen Rechte zu unterwerfen und im Verneinungsfalle den Erfüllungsort nach Maßgabe der hier in Betracht kommenden inländischen Vorschriften (vgl. Entsch. d. RG. IX 227, LIV 317, LV 108, 117), also der §§ 247 f. Teil I Tit. 5 des AL. bestimmen müssen. Gemäß § 247 Teil I Tit. 5 des AL. würde für die Annahme, daß Frankfurt a. O. Erfüllungsort sein sollte, wie die Revision mit Recht hervorhebt, der Umstand in Betracht kommen, daß das Rentenversprechen nach Inhalt der Urkunde in Beziehung gesetzt ist zu dem in Frankfurt a. O. bestehenden Familienfideikommiß, und daß die Rente nach der Behauptung des Beklagten aus dessen Einkünften gezahlt werden sollte.

Das Berufungsurteil ist hiernach aufzuheben, weil das Berufungsgericht das Gesetz dadurch verletzt hat, daß es die Auslegung der Urkunde vorgenommen hat, ohne sich dabei an ein bestimmtes positives Recht anzuschließen, und weil es, wenn dies geschehen wäre, möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Das Urteil beruht aber auch dann auf einer Rechtsverletzung, wenn man mit dem Berufungsgericht das Vertragsverhältnis nach amerikanischem Rechte beurteilen will. In der Verpflichtungsurkunde vom 2. 12. 1891 ist der Satz enthalten: „Obige Summe zahle ich auch, falls die Ehefrau wieder heiratet." Der Beklagte hatte behauptet, dieser Satz sei nachträglich wider seinen Willen in die Urkunde eingefügt worden. Nach amerikanischem Rechte mache eine solche Fälschung die Urkunde ungültig. Das Berufungsgericht hat diese Einwendung mit der Begründung zurückgewiesen, das amerikanische

Digitized by Google

Recht müsse hier außer Betracht bleiben, da, wenn ein nachträglicher Zusatz vorläge, dieser nur nach Rücksendung der Urkunde in Deutschland gemacht sein könnte, für seine Wirkung daher deutsches Recht in Anwendung käme. Aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten deutsches Recht zur Anwendung kommen soll, ist nicht gesagt. Die Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden. Es kommt nicht etwa das Statut der unerlaubten Handlung in Betracht, da kein Anspruch aus einer solchen erhoben wird. Der behauptete Mangel betrifft auch nicht die zum Abschlusse des Rechtsgeschäfts erforderliche Form, so daß die Ansicht des Berufungsgerichts nicht auf § 112 Teil 1 Tit. 5 des AL. gestützt werden kann. Der § 419 der ZPO. bleibt außer Betracht, da es sich nicht um die Beweiskraft der Urkunde, sondern um die materielle Gültigkeit des Geschäfts handelt. Ist die Behauptung des Beklagten richtig, so steht vielmehr ein Erlöschungsgrund des Schuldverhältnisses in Frege, der ebenfalls nach dem örtlichen Rechte der Obligation zu beurteilen ist. Da das Berufungsgericht hierfür das amerikanische Recht für maßgebend hält, hätte es von seinem Standpunkte aus auf den Einwand des Beklagten eingehen müssen.

Artt. 19, 23 EG. z. BGB. — Erziehungsstreit hinsichtlich des Kindes ausländischer (russischer) Ehegatten, nachdem die Ehefrau durch Wiederverheiratung Deutsche geworden.

RG. IV, 20. 2. 13 (IV 334/12; DJZ. 1913, S. 697).

Kläger ist russischer Staatsangehöriger, er ist von der Beklagten durch Urteil des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Mitau geschieden und für allein schuldig erklärt. Er verlangt mit der Klage von der Beklagten, die inzwischen an einen Deutschen wieder verheiratet ist, Herausgabe seines Sohnes, dessen Erziehung ihm entsprechend einer mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung durch das genannte Urteil zugesprochen sei. Die Beklagte hält das Abkommen, auf dem die Entscheidung beruhe, für sittenwidrig, es sei auch nur zum Schein getroffen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zu Unrecht wende das Ber.-Ger. russisches Recht an. Die Beklagte, durch ihre neue Heirat Deutsche, stehe unter dem Schutz der deutschen Gesetze. Nach diesen habe sie gemäß § 1365 Abs. 1 BGB. als schuldlose Ehefrau die Sorge für die Person des Kindes. Das Recht wurde auch nicht durch die Entscheidung des Konsistoriums berührt, die, soweit sie sich mit der Erziehungsfrage befasse, vom Ber.-Ger. als ein Verwaltungsakt einer Vormundschaftsbehörde bezeichnet werde. Ein solcher Verwaltungsakt binde die deutschen Gerichte nicht. Wenn auch nach § 1635 BGB. das zuständige Vormundschaftsgericht eine besondere Regelung des Erziehungsrechts vornehmen könne, so sei dies doch nur aus Gründen der Wohlfahrt des Kindes zulässig, worüber hier nichts erhelle; auch fehle es an einer Bestimmung, wonach Anordnungen ausländischer Vormundschaftsbehörden für die im Deutschen Reich zu treffende Entscheidung

Digitized by Google

bindend seien; in dem vom Ber.-Ger. angezogenen Art. 23 EG. z. BGB. sei sie jedenfalls nicht enthalten, und es sei ein allgemeiner Grundsatz nicht anzuerkennen, daß die in einem fremden Kulturstaate nach seinen Gesetzen ergangene Anordnung die Staatsangehörigen auch für das dem Inlande angehörige Rechtsverhältnis binde. Endlich könne nicht einmal als feststehend angenommen werden, daß — gemäß Art. 19 EG. — das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Sohne nach russischem Recht zu beurteilen sei. Der Art. 19 ordne das wohl als Regel für ausländische Eltern und ihre Kinder an, durchbreche dies aber für den Fall, daß der Vater gestorben sei und die Mutter die Reichsangehörigkeit besitze. Es könne sich fragen, ob nicht sinngemäß dem gestorbenen der geschiedene und allein für schuldig erklärte Vater gleichzustellen sei.

Ausländischer (englischer) Schiedsspruch.

RG. VII, 22. 12. 11 (VII 411/11; Juristische Wochenschrift 1912 S. 358).

Von den der Klage entgegengesetzten Einreden hat die Beklagte schon in der Berufungsinstanz nur noch die der Verjährung (§ 477 BGB.) und die der verspäteten Mängelanzeige (§ 377 HGB.) aufrechterhalten. Die erstgenannte Einrede hat das BG. mit der Begründung verworfen, daß die sechsmonatige Verjährung (§ 477 BGB.) durch die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens in Hull gemäß § 220 BGB. unterbrochen worden und daß seitdem bis zur Erhebung der gegenwärtigen Klage eine neue Verjährung nicht vollendet worden sei. Hiergegen ist von der Revision folgendes geltend gemacht worden: Der Schiedsspruch, wenn ein solcher in dem Huller Spruche vom 28. 8. 06 an sich zu finden wäre, entbehre der durch § 1039 ZPO. zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erlassung des Vollstreckungsurteils (§ 1042); mit Recht habe deshalb das LG. die Klage als Leistungsklage aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis angesehen; sei aber dem Spruche wegen Fehlens jener Voraussetzungen die einem Schiedsspruche nach deutschem Rechte beiwohnende Wirkung zu versagen, so könne auch das ihm vorangegangene ausländische Verfahren nicht die nach deutschem Rechte einem schiedsgerichtlichen Verfahren beigelegten Wirkungen, insbesondere nicht die durch § 220 BGB. vorgeschriebene Wirkung, üben. Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Sie vermengt dabei die prozessuale Bedeutung eines Schiedsspruchs mit der materiellen. Die deutschen Gesetze schließen eine Vereinbarung nicht aus, durch die die Beteiligten sich der Entscheidung eines ausländischen Schiedsgerichts unterwerfen. Dies gilt sogar, wenn beide Teile im Deutschen Reiche wohnen, um so mehr aber, wenn, wie hier, ein Teil seine Niederlassung im Auslande hat. Sollen aber mit Bezug auf den ausländischen Schiedsspruch vor deutschen Gerichten die durch das deutsche Gesetz zugelassenen prozessualen Maßnahmen durchgeführt, z. B. das Vollstreckungsurteil (§ 1042 ZPO.) erwirkt werden, so kann das nicht geschehen, wenn nicht den zwingenden deutschen Vorschriften, insbesondere dem § 1039 ZPO., genügt ist. Mit Bezug auf den Huller Spruch

Digitized by Google

vom 28. 8. 06 ist dies, soweit ersichtlich, nicht geschehen, und es würde demnach eine (hier nicht erhobene) Klage auf Erteilung des Vollstreckungsurteils keinen Erfolg haben können. Das ist die prozessuale Seite des Verhältnisses. Der Schiedsvertrag enthält aber, und das ist sein materiellrechtlicher Inhalt, naturgemäß immer die Vereinbarung und Verpflichtung, dasjenige zu leisten und zu erfüllen, was der Partei durch den Spruch (dessen Zustandekommen gemäß den dafür maßgebenden Abmachungen und Vorschriften vorausgesetzt) auferlegt wird. Mag also für den ausländischen Schiedsspruch wegen Fehlens eines der durch die ZPO. zwingend vorgeschriebenen Erfordernisse die Erwirkung des Vollstreckungsurteils bei deutschen Gerichten ausgeschlossen sein, so bleibt doch immer die vertragsmäßige Verpflichtung zur Erfüllung des Schiedsspruchs bestehen. Hierauf richtet sich die vorliegende Klage. Sie hat ihre Grundlage nicht, wie das LG. und mit ihm die Revision annimmt, in dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse der Parteien, sondern in dem Schiedsspruch in Verbindung mit dem Schiedsvertrage. Mit Unrecht beruft sich die Revision für ihre Auffassung auf das Urteil des I. ZS. des RG. vom 10. 12. 1892 (Entsch. d. RG. XXX 368). Dieses Urteil, und ebenso ein Urteil des II. ZS. vom 30. 4. 01, II 48/01, nimmt durchaus den hier dargelegten Standpunkt ein. Daß der Spruch vom 28. 8. 06 nach den dafür maßgebenden Parteiabmachungen und etwa in Betracht kommenden englischen Gesetzesvorschriften ordnungsmäßig zustande gekommen ist, ist außer Streit. Der Erfüllungsanspruch ist somit gegeben, ohne daß die lediglich das ursprüngliche Rechtsverhältnis berührenden Einreden der Verjährung und der verspäteten Mängelanzeige noch in Betracht kommen können. Diese Einreden sind durch den eine neue Anspruchsgrundlage gewährenden Schiedsspruch erledigt. Nicht ohne Grund findet die Revision in den Ausführungen des BG. eine Folgewidrigkeit insofern, als das BG. zwar die Einrede der verspäteten Mängelanzeige aus dem soeben dargelegten Grunde, also ohne sachliche Prüfung, verworfen, mit der Verjährungseinrede aber die Beklagte noch gehört und diese Einrede aus sachlichen Gründen, nämlich wegen eingetretener Unterbrechung der Verjährung, zurückgewiesen hat. In der Tat mußte der lediglich in dem ursprünglichen Rechtsverhältnis ihre Grundlage findenden Einrede der kurzen Verjährung nach Erlassung des Schiedsspruchs das sachliche Gehör so gut versagt werden, wie der anderen Einrede. Völlig scheint das übrigens dem BG. nicht entgangen zu sein, da es „auch“ die Einrede der verspäteten Mängelanzeige als durch den Schiedsspruch erledigt erklärt, was darauf schließen läßt, daß es die gleiche Auffassung von der Verjährungseinrede habe. Bestätigt wird diese Annahme auch durch die Bemerkung im Eingange der Entscheidungsgründe, wo das BG. den Klaganspruch als verjährt bezeichnet, „wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung nach Maßgabe der §§ 220, 209, 211 BGB. eingetreten ist oder die Judikatsklage aus dem Schiedsspruche als die Grundlage des jetzt von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs angesehen wird“; in dem letzten Satzteil gibt sich die richtige Auffassung über den Rechtsgrund der gegenwärtigen Klage und über die Wirkung auf die Beurteilung der Verjährungseinrede deutlich zu erkennen.

Digitized by Google

Anerkennung einer ausländischen (französischen) Prodigalitätserklärung.

RG. VI. Ziv.-Sen. 24. 10. 12 (VI. 71/12; v. Talleyrand-Perigordt/ Berliner Gr.- u. T.-Ges. u. Gen.).

Tatbestand:

Am 4. 1. 11 hat die Revisionsklägerin (Beklagte zu 1) gegen den Ehemann der Klägerin einen Arrestbefehl erwirkt, wonach gegen diesen zwecks Ableistung des Offenbarungseides wegen einer rechtskräftigen Wechselforderung der Beklagten zu 1 nebst Kosten in Höhe von 177 814,10 Mk. der persönliche Sicherheitsarrest verhängt wurde. Als dieser Arrest vollzogen werden sollte, hat die Klägerin zwecks Abwendung der Verhaftung ihres Ehemanns in der notariellen Urkunde vom 4. 1. 11 die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Wechselschulden ihres Ehemanns im Gesamtbetrage von 424 335 Mk. den beiden Beklagten gegenüber übernommen und gleichzeitig einen auf sie gezogenen am 1. 4. 11 fälligen Wechsel in Höhe von 400 335 Mk. mit Genehmigung ihres Ehemanns angenommen. Durch Urteil des *tribunal civil du departement de la Seine* vom 31. 10. 1900 ist die Klägerin für eine Verschwenderin erklärt worden und ihr der sie im gegenwärtigen Prozesse vertretende *George J. G.* (ihr Bruder) als ihr *Conseil judiciaire* beigeordnet. Die Klägerin behauptet nun, daß die von ihr ohne Genehmigung ihres Beistands abgeschlossenen Geschäfte nach dem hier maßgebenden französischen Rechte nichtig seien, übrigens auch als wucherische und erzwungene Rechtsgeschäfte der Rechtswirksamkeit entbehren.

Sie hat deshalb Klage mit dem Antrag erhoben:

1. festzustellen, daß die Bürgschaftserklärung vom 4. 1. 11 und die Annahmeerklärung der Klägerin auf dem Wechsel vom 4. 1. 11 über 400 335 Mk. unwirksam ist und
2. die Beklagten zu verurteilen, ihr den von ihr akzeptierten Wechsel herauszugeben.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten, indem sie das Vorbringen der Klägerin bestreiten. Gleichzeitig haben sie Widerklage mit dem Antrag erhoben,

die Klägerin zu verurteilen, an sie, die Widerkläger, 424 335 Mk. mit 4% Zinsen seit dem 1. 4. 11 zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Durch Urteil des LG. I in Berlin vom 25. 4. 11 ist der Beklagten zu 1 gegenüber dem Klagantrage entsprochen und die Widerklage beider Beklagten abgewiesen.

Die gegen das Urteil vom 25. 4. 11 seitens der Beklagten zu 1 eingelegte Berufung ist ebenso wie die von der Klägerin eingelegte Anschlußberufung, die dahin ging, nicht nur die Annahmeerklärung auf den Wechsel, sondern diesen selbst für ungültig zu erklären, durch Urteil des V. Zivilsenats des Königlichen Kammergerichts vom 9. 12. 11 zurückgewiesen.

Digitized by Google

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte zu 1 rechtzeitig und formgerecht die Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen, d. h. die Klage abzuweisen und der Widerklage zu entsprechen.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Im übrigen ist der Sachverhalt gemäß den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

1. Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung der Art. 7 156 EG. z. BGB.

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 EG. z. BGB., der zunächst hier in Frage kommt, bestimmt:

„Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Geschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde".

Daß nun die Klägerin eine Ausländerin, nämlich eine Französin ist, hat das Berufungsgericht in rechtsbedenkenfreier, von der Revision auch nicht angefochtener Weise festgestellt. Demnach kann die vorstehend mitgeteilte Vorschrift hier nur zur Anwendung kommen, wenn die Klägerin nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Klägerin unter Zugrundelegung des im Deutschen Reiche geltenden Rechts in ihrer Geschäftsfähigkeit in größerem Umfange beschränkt sein würde, als dies nach dem in erster Linie maßgebenden Recht ihres Heimatstaates der Fall ist. Denn von dem Regelgrundsatz des Abs. 1 Art. 7 EG. z. BGB., wonach die Geschäftsfähigkeit einer Person in erster Linie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurteilen ist, läßt der Abs. 3 nur dann eine Ausnahme zu, wenn die Anwendung des deutschen Rechts eine Erweiterung, nicht aber dann, wenn sie eine Verminderung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers zur Folge haben würde.

Um diese Frage entscheiden zu können, hat das Berufungsgericht mit Recht untersucht, welche Bedeutung für die Frage der Geschäftsfähigkeit der Klägerin das gegen sie von dem französischen *tribunal de première instance du departement de la Seine* vom 31. 10. 1900 gegen sie ergangene Urteil hat.

Zwar war in der älteren Lehre und Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß eine im Ausland erfolgte „Prodigalitätserklärung" als polizeiliche Anordnung eines ausländischen Richters im Inlande keine Berücksichtigung finden könne, zumal dann, wenn sie in Gestalt eines Urteils ausgesprochen sei. Hierbei ging man teils von der Ansicht aus, daß „ausländische Urteile" überhaupt im Inlande nicht ohne weiteres (insbesondere nicht ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit und ohne Vollstreckbarkeitserklärung) berücksichtigt

Digitized by Google

werden könnten, teils stellte man den Satz auf, daß eine solche Prodigalitätserklärung nur für den Verkehr in dem Staate, in dem sie ergangen, berechnet sei und seine Wirkung ausüben könne.

Demgegenüber hat aber die neuere Rechtsprechung und Rechtslehre mit Recht die Ansicht vertreten, daß eine im Auslande erfolgte „Prodigalitätserklärung" auch vom inländischen Richter berücksichtigt werden muß. Denn sie ist ihrer Natur nach auch da, wo sie in den Formen des Prozeßverfahrens und durch Urteil ausgesprochen wird, im Grunde ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und sie ist auch keineswegs bloß für den Staat bestimmt, von dessen Gerichten sie erlassen ist, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, dem Verschwender die Vergeudung seines Vermögens unmöglich zu machen. Bei der heutigen Ausgestaltung des Verkehrs würde es einem entmündigten Verschwender ein leichtes sein, durch Rechtsakte, die er im Auslande vornimmt, die wohltätige Anordnung der Entmündigungsbehörde zu vereiteln, wenn die ältere Rechtsansicht richtig wäre.

Sprechen schon diese allgemeinen Erwägungen für die Richtigkeit der neueren Auffassung von der Bedeutung und Wirkung einer im Auslande gegen einen Verschwender getroffenen obrigkeitlichen Anordnung, so kommt des weiteren in Betracht, daß die in der Neuzeit immer mehr anerkannte Kultur- und Rechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten, auf der überhaupt der Gedanke des internationalen Privatrechts beruht, auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und insbesondere in den grundlegenden Vorschriften der Art. 7 ff. EG. z. BGB. ihre gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Insbesondere läßt schon der im Abs. 1 des Art. 7 EG. z. BGB. aufgestellte Regelgrundsatz, wonach sich in erster Linie die Rechtsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen ihres Heimatstaates bestimmt, deutlich erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber da, wo es sich um die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers handelt, das ausländische Recht und dessen Rechtseinrichtungen als dem inländischen gleichwertig ansieht und demnach dessen Anwendung bei der Entscheidung jener Frage dem deutschen Richter zur Pflicht macht. Von diesem Standpunkt aus ist es aber auch gleichgültig, aus welchem Grunde das ausländische Recht seinen Staatsangehörigen im einzelnen Falle die Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise versagt, insbesondere, ob die mangelnde oder geminderte Geschäftsfähigkeit auf natürlichen Anlagen der Person (Alter, Geschlecht, Geisteszustand) oder auf einer behördlichen Anordnung (Entmündigung, Verbeistandung) beruht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß es auch als ausgeschlossen gelten, daß der inländische Richter, wie dies vereinzelt behauptet worden, die Rechtmäßigkeit der Anordnung des ausländischen Richters einer Nachprüfung unterzieht; vielmehr muß für den deutschen Richter die bloße Tatsache genügen, daß überhaupt eine ordnungsmäßige Anordnung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieses Ergebnisses wird durch das „Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln"

Digitized by Google

vom 17. 7. 05 (RGBl. 1912 S. 463) beseitigt. Ist auch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden über dieses Abkommen im Haag laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. 7. 12 (RGBl. S. 475) erst am 24. 6. 12 erfolgt, und ist somit das Abkommen selbst gemäß Artt. 15, 18 erst am 24. 8. 12 in Kraft getreten und deshalb für den vorliegenden Rechtsstreit nicht ohne weiteres anwendbar, so wird dadurch doch bezeugt, daß insbesondere auch Deutschland und Frankreich, zwei der vertragschließenden Staaten, die Entmündigungsakte ihrer staatlichen Organe als für beide Staaten rechtsverbindlich ansehen und auch bisher schon angesehen haben. Denn jenes Abkommen stellt nur die Kodifikation einer bis dahin schon vorhandenen Rechtsüberzeugung dar und gibt der bereits durch die Praxis der Gerichte und die Rechtslehre in neuerer Zeit vertretenen Anschauung einen völkerrechtlich bindenden Ausdruck.

Im Art. 1 jenes Abkommens ist nun bestimmt, daß für die Entmündigung das Gesetz des Staates, dem der zu Entmündigende angehört (das Gesetz des Heimatstaates) maßgebend ist, und im Art. 13 heißt es, daß alle in dem Abkommen aufgestellten Regeln auch für die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes (*à la nomination d'un conseil judiciaire*, wie es in dem amtlichen französischen Text heißt), Geltung haben. In welch umfassender Weise alle Entmündigungsakte der ausländischen Behörden der Vertragsstaaten von dem inländischen Richter zu beachten sind, das findet in den Artt. 2, 8, 9, 10, 11 des Abkommens einen ganz unzweideutigen Ausdruck.

2. Ist also das die Bestellung eines Beistandes für die Klägerin anordnende Urteil des Pariser Gerichts vom 31. 10. 1900 auch von den deutschen Gerichten zu berücksichtigen, so ist dessen Tragweite und Wirkung in erster Linie nach den Grundsätzen des französischen Rechts zu beurteilen. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 EG. z. BGB. würde das deutsche Recht, wie schon hervorgehoben, in dieser Hinsicht nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Entmündigung nach deutschem Recht die Geschäftsfähigkeit in geringerem Maße beschränken würde, als nach französischem Rechte. Dies ist aber nicht der Fall, da nach § 107 BGB. eine gerichtlich ausgesprochene Entmündigung wegen Verschwendung den Entmündigten in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichstellt, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Da nun aber das französische Recht der Entmündigung wegen Verschwendung eine derartig weitgehende Wirkung nicht beilegt, wie sich aus Art. 513 C. C. ergibt, auch von der Beklagten selbst behauptet wird, so kann die Anwendung des deutschen Rechts im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen. Wenn das Berufungsgericht, um dies darzutun, auf die Vorschrift des Art. 156 Abs. 2 EG. z. BGB. hingewiesen hat, so kann auch darin ein Rechtsverstoß nicht erblickt werden, wie die Revision behauptet. Es ist zwar richtig, daß jene Vorschrift nur eine sog. „Uebergangsbestimmung" enthält, also eine unmittelbare Anwendung nur in denjenigen Fällen findet, in denen vor dem 1. 1. 1900 einer Person innerhalb des Deutschen Reiches auf Grund des Art. 513 C C. oder der entsprechenden Vorschrift des badischen Landrechts

Digitized by Google

ein Beistand zugeordnet war. Aber der Hinweis auf jene Vorschrift ist lediglich erfolgt, um darzutun, daß seit dem 1. 1. 1900 die Verbeistandung eines Verschwenders im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches nicht mehr stattfindet, daß vielmehr mit diesem Tage auch für diejenigen Personen, die im früheren Geltungsbereiche des französischen Rechts verbeistandet waren, mit dem Inkrafttreten des BGB. dessen viel weitergehende Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eingetreten sind. (Vgl. in dieser Hinsicht auch die ähnliche Wirkung des § 81 der preußischen VO. vom 5. 7. 1875 für das Gebiet des rheinpreußisch-französischen Rechts und dazu *Stölzel* im Preußischen JMBl. 1878 S. 7 ff. und in *Gruchots* Beitr. XXII 280.) Die Vorschrift des Art. 156 Abs. 2 EG. z. BGB. läßt aber auch weiter erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber die auf Grund des französischen Rechts (Art. 513 C. C.) erfolgte Bestellung eines Beistands für einen Verschwender als einen „Entmündigungsakt" im Sinne der §§ 6, 114 BGB. ansieht, also einen solchen Verschwender als „entmündigt" betrachtet und demnach denselben Rechtsregeln unterwirft, wie eine unter der Herrschaft des BGB. wegen Verschwendung entmündigte Person. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht auf Grund der Artt. 7, 156 EG. z. BGB. die Frage, ob und in welchem Umfang die Klägerin mit Rücksicht auf die seitens des französischen Gerichts ausgesprochene Beiordnung eines *conseil judiciaire* als geschäftsfähig anzusehen ist, ausschließlich nach französischem Recht beurteilt.

3. Die von der Revision (unter II der Revisionsschrift) erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Art. 1310 C.C. im vorliegenden Falle nicht analog angewendet, kann keine Berücksichtigung finden, da der *code civil* im Bereiche des Kammergerichts niemals gegolten hat, also insofern hier keine revisible Rechtsnorm im Sinne des § 549 ZPO. darstellt.

4. Soweit die Revision rügt, daß das Berufungsgericht nötigenfalls das Fragerecht hätte ausüben müssen, um sich darüber zu informieren, ob der Art. 1310 C.C. im vorliegenden Falle mindestens entsprechend anzuwenden gewesen wäre, erscheint sie gleichfalls unbegründet. Daß insbesondere der § 293 ZPO. verletzt wäre, dafür liegt nichts vor; vielmehr hat das Gericht das hier in Betracht kommende französische Recht zur Anwendung gebracht, wozu ihm außer dem Wortlaut des Gesetzes das von den Parteien überreichte ausgiebige Material an Rechtsgutachten zur Verfügung stand, die vom Berufungsgericht auch gewürdigt worden sind.

Wenn aber anscheinend auch die Verletzung des § 139 ZPO. insofern hat gerügt werden sollen, als dem Gerichte zum Vorwurf gemacht wird, es hätte durch Befragen der Parteien noch auf die Herbeischaffung weiterer Gutachten oder sonstigen wissenschaftlichen Materials zwecks Erforschung der Bedeutung und Tragweite des Art. 1310 C.C. hinwirken müssen, so ist diese Rüge verfehlt. Denn in einem Falle, wie dem vorliegenden, ist für die Anwendung des § 139 ZPO. gar kein Raum, da es vielmehr lediglich Sache des pflichtmäßigen Ermessens des erkennenden Gerichts ist, darüber zu befinden, in welcher Weise es sich die Kenntnis von dem Inhalt und der Bedeutung des ausländischen Rechts verschaffen will.

Digitized by Google

Erbrecht. Art. 30. EG. z. BGB. findet gegenüber ausländischem (nordamerikanischem) das Pflichtteilsrecht ausschließendem Recht nicht Anwendung).*

RG. IV, 23. 10. 11 (R./S., IV 60/11; Juristische Wochenschrift 1912 S.22).

Bei der Entscheidung des Rechtsstreits geht das BG. davon aus, daß auf den Pflichtteilsanspruch des Klägers am Nachlasse der Witwe *W.* die Vorschriften des BGB. für das Deutsche Reich anzuwenden sind. Es läßt dahingestellt, ob die Erblasserin zur Zeit ihres Todes die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Staates New York besaß, dessen Gesetzgebung ein Pflichtteilsrecht nicht kennt (vgl. *Schnitzler*, Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika S. 123), oder ob sie keinem Staate angehörte. In jedem Falle hält es die Vorschriften des deutschen Rechts über den Pflichtteilsanspruch für maßgebend, weil die Anwendung des ausländischen Gesetzes auf diesem Gebiete gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstoßen würde (Art. 30 EG. z. BGB.). Diesem Entscheidungsgrunde kann nicht zugestimmt werden. Bei den Vorschriften des BGB. über das Pflichtteilsrecht ist dem deutschen Rechtsempfinden Rechnung getragen, wonach Eltern und Abkömmlinge sowie Ehegatten in einer derart engen Familiengemeinschaft zueinander stehen, daß die hierauf beruhenden vermögensrechtlichen Pflichten in gewissem Umfange noch über den Tod des Familienmitgliedes hinaus fortdauern. Nach den gesetzgeberischen Vorarbeiten sind jedoch damals über die Frage, ob das Pflichtteilsrecht aufrechterhalten werden solle, ob die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht nicht zu sehr eingeschränkt werde, sehr verschiedene Meinungen geäußert worden (Motive Bd. V S. 7 und 382, Prot. S. 7454). Keineswegs sind die Vorschriften über das Pflichtteilsrecht in dem Sinne erlassen, daß sie ausschließliche Geltung auch gegenüber dem Nachlasse eines Ausländers beanspruchen, daß eine abweichende Regelung durch den ausländischen Staat als unbedingt der Gerechtigkeit und dem Staatswohl zuwiderlaufend im Inlande keine Anerkennung finden dürfe. Die Anwendung des Art. 30 EG. z. BGB. erscheint hiernach nicht gerechtfertigt, und es kann diese Vorschrift um so weniger Platz greifen, als in Art. 25 EG. z. BGB. über das Pflichtteilsrecht eines Deutschen gegenüber dem Nachlaß eines Ausländers, der seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, besondere Bestimmungen getroffen sind. Nach Art. 25 richtet sich die Beerbung eines solchen Ausländers nach den Gesetzen des Staates, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher darf jedoch die nach den deutschen Gesetzen ihm zustehenden erbrechtlichen Ansprüche gegen den Nachlaß, wozu unzweifelhaft auch die pflichtteilsrechtlichen Ansprüche gehören, geltend machen, falls nicht nach dem Rechte des Auslandsstaates ein dort wohnender Deutscher ausschließlich

---

*) Vgl. Ztsch. XI 369, auch XIV 399. — Red.

Digitized by Google

nach deutschen Gesetzen beerbt wird. Unstreitig hat nun im vorliegenden Falle die Erblasserin zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt. Auch die deutsche Reichsangehörigkeit des Klägers, der immer nur in Deutschland gelebt hat, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen. Kläger kann deshalb, auch wenn die Erblasserin zuletzt (vgl. Art. 29 EG. z. BGB.) dem Staate New York angehörte, verlangen, daß sein Pflichtteilsanspruch nach deutschem Recht beurteilt wird, falls nicht die in Art. 25 Satz 2 bestimmte Ausnahme zutrifft, daß nach dem Recht des Staates New York bei Beerbung eines dort wohnhaften Deutschen die ausschließliche Geltung der deutschen Gesetze anerkannt wird. Diese Ausnahme besteht aber nicht, und es ist das Vorhandensein dieser Ausnahme nicht einmal von den Beklagten behauptet. Für die Vererbung des unbeweglichen Nachlasses wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Recht der belegenen Sache als maßgebend angesehen, während die Beerbung des beweglichen Nachlasses, soweit nicht auch hier bei *property real* das Recht der belegenen Sache Anwendung findet, sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers richtet (*Vocke*, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, § 70 Anm. 1; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II 309 Anm. 30; *Böhm*, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, § 5 Anm. 2; *Story, commentaries on the conflict of Laws foreign and domestic*, 11. Aufl. S. 677 ff.; *Wharton, treatise on the conflict of Laws*, 3. Aufl., II 1290 ff.). Keineswegs ist hiernach der Rechtszustand in den Vereinigten Staaten der, daß ein zur Zeit seines Todes dort wohnhafter Deutscher ausschließlich nach deutschem Recht beerbt wird. An diesem Rechtszustande ist durch die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Konsularkonvention vom 11. 12. 1871 (RGBl. für 1872 Nr. 13 S. 95 ff.) nichts geändert. Ueber das bei Erbfällen zur Anwendung zu bringende Recht ist in dieser Konvention nichts bestimmt. In Art. 10, der die Nachlaßsachen behandelt, sind nur über das Recht des Konsularbeamten, die abwesenden Erben oder Gläubiger zu vertreten, über die ihm bei Erbfällen zu erteilende Benachrichtigung und die vom Nachlaß zu entrichtenden Abgaben Vorschriften gegeben. Da schon hiernach der Pflichtteilsanspruch des Klägers dem deutschen Recht untersteht, so kann unerörtert bleiben, ob die Anwendbarkeit des deutschen Rechts — falls überhaupt die Erblasserin die Staatsangehörigkeit des Staates New York durch Naturalisation, durch eigene Naturalisation oder die des Ehemanns erlangt hat — nicht schon daraus folgt, daß sie gemäß Art. 4 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika am 22. 2. 1868 geschlossenen Vertrages (BGBl. für 1868 S. 228 ff.) wegen des Wegzugs aus Amerika unter Mitnahme ihres gesamten Vermögens als auf die Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtend anzusehen ist und ob dieser Verzicht im Sinne des Art. 4 die Folge hat, daß die keinem Staate angehörende Erblasserin (vgl. Art. 29 EG. z. BGB.) nicht nach nordamerikanischem Recht, sondern nach deutschem Recht beerbt wurde.

Digitized by Google

Seefrachtvertrag. Maßgeblichkeit des deutschen Rechtes, weil der Vertrag von Hamburgern in Hamburg geschlossen und Hamburg Bestimmungshafen war.

RG. I. Ziv.-Sen. 14. 12. 10 (Retzmann, Winck u. Gen.; I 399/09).

Aus den Gründen:

Die Revision beanstandet die Anwendung des deutschen Rechtes auf die Charter. Indes mit Unrecht. Beide Kontrahenten waren Hamburger Kaufleute und haben den Frachtvertrag in Hamburg abgeschlossen; er bezog sich auf ein unter norwegischer Flagge fahrendes Schiff, das Kaufmannsgüter von Marokko nach Hamburg bringen sollte. Es liegt keine Ursache vor, einen solchen Vertrag einem andern Rechte zu unterstellen, als dem deutschen. Daß der Vertrag in englischer Sprache abgefaßt ist, kann die Annahme nicht rechtfertigen, daß sich die Parteien durchweg dem englischen Rechte haben unterwerfen wollen. Freilich ist zuzugeben, daß die Tragweite gewisser dem Vertrage eingefügter Klauseln, die dem englischen Rechtsverkehre entnommen sind, wie z. B. der sogenannten Zessor-Klausel, nur auf Grund der englischen Verkehrsanschauungen ermittelt werden kann. Vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. XXXIX 68. Dies ist aber nur eine Folge des Satzes, daß der Richter bei Auslegung der Verträge den Willen der Parteien erforschen soll (§ 133 BGB.), und führt nicht dazu, den Vertrag in seiner Gesamtheit dem englischen Rechte zu unterstellen.

Ehescheidung und Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Artt. 14, 17 EG. z. BGB.

RG. IV. Ziv.-Sen. 19. 6. 13 (Voucko/Voucko; IV 96/13).

Tatbestand:

Die Parteien, beide katholischen Bekenntnisses und, der Beklagte von Geburt, die Klägerin, eine geborene Deutsche, durch Verheiratung österreichische Staatsangehörige, haben am 22. 9. 04 vor dem Standesamte Stuttgart miteinander die Ehe geschlossen, leben aber seit 1. 4. 11 getrennt. Der von der Frau mit der Klage, vom Manne mit der Widerklage verfolgte Anspruch auf Scheidung der Ehe ist von beiden Vorinstanzen, dem Landgericht und dem Oberlandesgerichte Stuttgart, abgewiesen; dagegen ist der Beklagte, entsprechend einem Hilfsantrage der Klägerin, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt worden. Die Revision des Beklagten beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abweisung der Herstellungsklage die Ehe auf seine Widerklage zu scheiden. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Daß der Berufungsrichter das von beiden Teilen gestellte Ehescheidungsverlangen nach österreichischem Rechte beurteilt hat, entspricht der Vorschrift des Art. 17 EG. z. BGB. Ob dieses Recht auf den Streitfall richtig ange-

Digitized by Google

wendet worden ist (Entsch. d. RG. in Zivilsachen LXXVIII 235), ist durch § 549 ZPO. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Es ist ferner nicht zu beanstanden, daß auch über das von der Frau hilfsweise gestellte Herstellungsverlangen nach österreichischem Rechte entschieden worden ist. Wenn auch Art. 14 Abs. 1 EG. die Frage nicht unmittelbar beantwortet und eine Beweisführung aus dem Gegenteil kaum zuläßt, so drängen doch die bereits in dem Senatsurteile, Entsch. d. RG. in LXII 400 ff. Zivilsachen angestellten Erwägungen dazu, die Frage mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Eine andere Beurteilung kann auch nicht um deswillen Platz greifen, weil im Streitfalle die Klägerin von Geburt Deutsche ist. Eine entsprechende Anwendung des Art. 14 Abs. 2, vgl. auch Art. 17 Abs. 3 EG., auf einen Tatbestand, wonach der Mann niemals Reichsangehöriger gewesen ist, die Frau auch die Reichsangehörigkeit nicht behalten hat, scheint ausgeschlossen. Auch sonst ist der deutsche Gesetzgeber nicht weiter gegangen, als der mit einem Ausländer verheirateten Deutschen unter den besonderen Umständen des § 606 Abs. 3 ZPO. einen deutschen Gerichtsstand zu sichern. Hat aber der Berufungsrichter auch das Herstellungsverlangen der Frau zutreffend nach österreichischem Rechte beurteilt, so ergibt der bereits angezogene § 549 ZPO., daß auch insoweit eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht ausgeschlossen ist. Die Revision mußte hiernach auf Kosten des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Vertragsobligation). Kaufvertrag. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes.*

RG. II. Ziv.-Sen. 11. 10. 10 (Löwenstein-Stöck; II 635/09).

Tatbestand:

Die Parteien traten im Jahre 1902 in geschäftliche Beziehungen, die zum Gegenstand die Lieferung von aus Indien stammendem Glimmer hatten. Eine im Juli 1905 von dem Kläger gemachte Bestellung von 100 Kisten wurde nur teilweise ausgeführt. Der Kläger verweigerte nach Bestimmung einer Nachfrist die Annahme des nach seiner Behauptung nicht rechtzeitig gelieferten Restes und verlangte mit der vorliegenden Klage Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 18903,24 Mk. nebst Zinsen. Zur Rechtfertigung der Klage trug er außerdem vor, daß die Beklagten in der Lage gewesen seien, rechtzeitig zu liefern, aber absichtlich die Ware nicht ihm, sondern einem seiner Konkurrenten geliefert hätten. Die Beklagten traten der Klage entgegen, indem sie in erster Reihe einwendeten, daß sie die Kaufverträge nicht in eigenem Namen, sondern namens der Firma Mica Export Co. in Giridih (Bengalen), deren Agenten sie seien, geschlossen hätten und

*) Vgl. Ztsch. XXII 312 und die dortigen Anführungen, s. insbesondere XI 62, 64, 68, 71; XVIII 334; XX 398, 487, 558, 559; ferner XXIII 260, 339, 346, oben S. 305, unten S. 323. — Red.

Digitized by Google

daß deshalb ein Anspruch aus dem streitigen Vertrage gegen sie nicht erhoben werden könne. Das LG. zu Cöln erklärte durch Zwischenurteil vom 18. 6. 07 diesen Einwand für unbegründet. Durch weiteres Zwischenurteil vom 22. 10. 07 sprach es aus, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt würden, dem Kläger den durch die nicht vollständige Erfüllung des streitigen Vertrags entstandenen Schaden zu ersetzen.

Auf die Berufung der Beklagten wies das OLG. zu Cöln durch Urteil vom 18. 10. 09 die Klage ab.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er beantragt, das Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Entscheidungsgründen:

. . . Den ersten Klagegrund hat das Berufungsgericht schon deshalb für hinfällig erachtet, weil durch den Abschluß des Kaufvertrags, aus dessen teilweiser Nichterfüllung der Kläger den geltend gemachten Schadensersatzanspruch ableitet, keine Haftung der Beklagten, sondern nur eine solche der Firma Mica Export Co. begründet worden sei und weil darum die Passivlegitimation der Beklagten fehle. Dazu ist ausgeführt, die Beklagten hätten nicht in eigenem Namen, sondern nur als Vertreter der genannten Firma gehandelt. Zu diesem Ergebnisse gelangt das Berufungsgericht bei Anwendung sowohl des deutschen wie des englischen Rechtes; ob das eine oder das andere Recht anzuwenden sei, läßt es dahingestellt. Ob die Erwägungen des Berufungsrichters vom Standpunkte des deutschen Rechtes aus einwandfrei sind, bedarf nicht der Prüfung. Die in England domizilierten Beklagten sind von dem Kläger wegen Nichterfüllung der ihnen als Verkäufer angeblich obliegenden Vertragspflichten in Anspruch genommen. Daß eine besondere Vereinbarung der Parteien über das maßgebende Recht bestehe oder daß vertraglich ein anderer Erfüllungsort als der regelmäßige, nach dem Wohnsitze des Schuldners sich bestimmende, festgesetzt worden sei, ist nicht geltend gemacht, abgesehen von der von dem Berufungsrichter zutreffend zurückgewiesenen Behauptung der Beklagten, daß aus der Lieferungsbestimmung „franko Antwerpen“ die Anwendbarkeit des belgischen Rechtes zu entnehmen sei. Danach kann nur angenommen werden, daß das streitige Verhältnis als die Erfüllungsverbindlichkeit der Beklagten betreffend von dem englischen Rechte beherrscht wird. Die Frage aber, ob der Berufungsrichter unter richtiger Anwendung dieses ausländischen Rechtes geurteilt hat, ist nach § 549 Abs. 1 der ZPO. der Prüfung des Revisionsgerichts entzogen. Die auf § 286 der ZPO. gestützte prozessuale Rüge des Klägers konnte ebenfalls keinen Erfolg haben. Der Kläger ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe mit Unrecht die Erhebung von Sachverständigenbeweis abgelehnt, der von ihm dafür erboten war, daß im Exporthandel die Vertreter von ausländischen Firmen regelmäßig als Selbstkontrahenten auftreten und daß das Verhalten der Beklagten, wie es hier in näher bezeichneten Punkten hervorgetreten sei, im Handelsverkehr als Kund-

Digitized by Google

gebung betrachtet werde, in eigenem Namen abschließen zu wollen. Soweit sich diese Beweisanträge, deren Bedeutung nicht klar ist, auf die Anwendung des englischen Rechtes beziehen, ist die Berücksichtigung des Revisionsangriffs durch § 549 Abs. 1 der ZPO. ausgeschlossen. Soweit der Kläger dabei das deutsche Recht im Auge gehabt hat, steht seiner Beschwerde entgegen, daß das deutsche Recht nicht anwendbar ist. Soweit aber der Kläger etwa einen den Exporthandel beherrschenden internationalen Handelsgebrauch geltend machen wollte, ist eine dahingehende, hinreichend bestimmte Behauptung in seinem Vorbringen nicht zum Ausdruck gelangt.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

*Vertragsobligation. Kaufvertrag. Zurückbehaltungsrecht. Maßgeblichkeit des (deutschen) von den Parteien gewillkürten Rechtes**).

RG. II. Ziv.-Sen. 10. 1. 11 (Komiya/Jaller; II 285/10).

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung auf Schadensersatz gemäß dem von ihm für anwendbar erachteten deutschen Rechte, namentlich nach § 273 Abs. 1 BGB. für unbegründet erklärt. Es hat zunächst bezüglich der Anwendung des deutschen Rechts folgendes ausgeführt: Von den Parteien sei, wenn auch der Brief der Klägerin vom 30. 9. 08 darauf hindeutet, daß vor Erhebung der Klage Streit über das anzuwendende Recht bestanden habe, im Prozeß nichts dafür vorgebracht, daß ein anderes Recht anzuwenden sei. Es sei daher davon auszugehen, daß die Parteien jetzt darüber einig seien, daß sie ihr Rechtsverhältnis während der bestehenden Geschäftsverbindung stillschweigend deutschem Rechte hätten unterstellen wollen. Deshalb sei das deutsche Recht auch vom Berufungsgericht für anwendbar zu erachten.

Die Revisionsklägerin hat zunächst diesen grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsgerichts als rechtsirrtümlich und die hierfür gegebene Begründung als ungenügend angefochten und hierzu namentlich ausgeführt: Das Berufungsgericht hätte, da den Parteien bezüglich der Rechtsanwendung keine Dispositionsbefugnis zustehe, von Amts wegen die Verpflichtungen und Befugnisse der in Frankreich wohnenden Klägerin nach französischem Rechte beurteilen sollen. Dieses kenne aber in Fällen der hier in Rede stehenden Art ein Zurückbehaltungsrecht des Schuldners, wie das in § 273 BGB. bestimmte, nicht. Ein solches stehe auf Grund der letzteren Vorschrift der Klägerin um so weniger zu, als es kein obligatorisches, sondern eine Art dinglichen Rechts sei, das daher nach der Gesetzgebung des Wohnorts der Klägerin zu bestimmen sei.

Diese Angriffe können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist zur Anwendung des deutschen Rechts, insbesondere des § 273 BGB. auf das

*) Vgl. oben S. 320.

Digitized by Google

gesamte, in Frage stehende Rechtsverhältnis auf Grund seiner Feststellung gelangt, daß die Parteien bei dem Abschluß der fraglichen Verträge den übereinstimmenden Willen gehabt haben, dieses Rechtsverhältnis (also ihre gesamten durch ihre Geschäftsverbindung bedingten rechtlichen Beziehungen) dem deutschen Rechte zu unterstellen. Diese prozessual ausreichend begründete Feststellung beruht im wesentlichen auf der tatsächlichen Beurteilung des Vertragswillens der Parteien und ist daher insoweit, namentlich auch bezüglich der tatsächlichen Schlüssigkeit des hierfür angeführten Grundes nach § 561 ZPO. der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Eine Gesetzesverletzung ist aber darin nicht zu finden, daß das Berufungsgericht auf Grund dieser Feststellung zur Anwendung des deutschen Rechts gelangt ist; denn es hat ausweislich seiner oben wiedergegebenen Erwägungen die von den Parteien ja nicht erörterte Frage, welches örtliche Recht anzuwenden sei, selbst von Amts wegen geprüft und es hat hierbei das von ihm hervorgehobene Verhalten der Parteien im Prozeß nicht ohne weiteres als für die Rechtsanwendung maßgebend erachtet, sondern es hat aus diesem Verhalten nur auf einen demselben entsprechenden, bei dem Abschluß der fraglichen Verträge vorhandenen Vertragswillen der Parteien geschlossen und den daraufhin von ihm tatsächlich festgestellten Vertragswillen als in erster Reihe für die Rechtsanwendung entscheidend angesehen. Die letztere Ansicht steht aber mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang, wonach dann, wenn zwei Vertragschließende verschiedenen Rechtsgebieten angehören, über die Frage, welches Recht auf das Vertragsverhältnis anzuwenden ist, in erster Reihe ihr ausdrücklicher oder stillschweigender übereinstimmender Vertragswille entscheidet. (Vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. XL 197, XLIV 154, LVIII 367, LXVIII 205, LXXIII 388.)

Ist aber hiernach das deutsche Recht auf das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien überhaupt anzuwenden, so gilt dies auch bezüglich der Frage, ob die Klägerin berechtigt war, wegen nicht rechtzeitiger Tilgung der ihr aus andern Abschlüssen der Beklagten gegenüber zustehenden Kaufpreisforderungen diejenigen weiteren Lieferungen zurückzubehalten, wegen deren Verweigerung die Beklagte den streitigen Schadensersatzanspruch erhoben hat; denn die für die Entscheidung dieser Frage maßgebende Bestimmung des § 273 Abs. 1 des BGB. bildet einen Bestandteil des gerade für die fortgesetzten vertraglichen Beziehungen der Parteien zueinander in Betracht kommenden deutschen Rechts und ist daher auch ihre Anwendung im gegebenen Falle als dem festgestellten Vertragswillen der Parteien entsprechend zu erachten. Ueberdies ist aus dem Inhalt und der rechtlichen Natur des durch § 273 Abs. 1 bestimmten Zurückbehaltungsrechts sowie daraus, daß es sich hier um die Ausübung desselben seitens der in Frankreich wohnenden Klägerin und zwar bezüglich solcher Leistungen handelt, die von ihr in diesem Lande zu machen waren, kein Grund dafür herzuleiten, insoweit dem festgestellten Vertragswillen der Parteien bezüglich der fraglichen Rechts-

Digitized by Google

anwendung die Wirksamkeit zu versagen; denn das Zurückbehaltungsrecht des § 273 Abs. 1 hat keine selbständige Bedeutung. Es ist lediglich ein Hilfsrecht zur Sicherung des Gegenanspruchs des Schuldners, zugleich aber ein Zwangsmittel zu dessen Verwirklichung. Es ist auch ein persönliches, kein dingliches Recht (vgl. Entsch. d. RG. in Zivilsachen LXVI 26, LXVIII 282); denn es soll damit nicht dem Schuldner an der von ihm etwa als Gegenstand seiner Leistung geschuldeten Sache als solcher ein Recht gewährt, sondern lediglich zur Sicherstellung seines obligatorischen Anspruchs eine als vorübergehend gedachte Befugnis in bezug auf die Zurückbehaltung seiner Leistung, die ja nicht notwendig eine Sache zum Gegenstand haben muß, erteilt werden ...

*Verjährung. Maßgeblichkeit des für das Rechtsverhältnis (Obligation) sonst maßgebenden (amerikanischen) Rechtes**).

RG. I. Ziv.-Sen. 21. 11. 10 (Greiff-Beyerlein; I 99/10).

Tatbestand:

Der Kläger, welcher seinerzeit eine Glacélederfabrik in Osterwieck betrieb, hat in den Jahren 1874—1878 mit der Firma *A. d. G. & Co.* in New York dergestalt in Geschäftsverbindung gestanden, daß er ihr fortlaufend große Partien von Handschuhen und Leder lieferte, wie er behauptet: zum kommissionsweisen Verkauf. Im Jahre 1878 seien die Geschäftsräume vorgenannter Firma wegen Zollhinterziehung geschlossen und versiegelt; die Waren des Klägers, auf die sich die Beschlagnahme nicht erstreckt habe, seien in ganz ungeeigneter Weise auf einem der vollen Sommerhitze ausgesetzten Boden niedergelegt, wo sie schwer gelitten hätten und schließlich weit unter Hälfte des Wertes verkauft seien. Kläger beansprucht mit der im Dezember 1907 zugestellten Klage Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, seinen Anspruch auf den Teilbetrag von 6000 Mk. vorläufig beschränkend.

Die Firma *A. d. G. & Co.* war eine Kommanditgesellschaft des persönlich haftenden *A. d. G.* in New York und zweier Kommanditisten, die in Lennep ihren Wohnsitz hatten. In Berlin bestand eine Zweigniederlassung, welche in das dortige Handelsregister eingetragen und unter dem 1. 4. 1879 wieder zur Löschung gekommen ist.

Nach Auflösung der Gesellschaft ist *A. d. G.*, welcher amerikanischer Staatsangehöriger war, im Jahre 1879 nach Stuttgart verzogen und hier im Jahre 1889 verstorben. Er wurde von seiner Ehefrau beerbt, gegen welche sich ursprünglich die Klage richtete. Im Laufe des Prozesses ist auch sie verstorben. Ihr Sohn und einziger Erbe hat den Prozeß aufgenommen.

Die Verhandlungen, welche zu dem Abschluß des grundlegenden Vertrages führten, sind mündlich zwischen dem Kläger und einem Angestellten

*) Vgl. Ztsch. I 50, 79, 199, 377; II 133, 616; III 67, 157, 183, 194; V 53; VIII 68, 68 (sic); IX 199; X 147, 148, 292, 293; XI 137, 262, 335, 454; XII 300; XIII 391; XV 322, 340; XVI 329; XIX 26; XX 493; XXI 62, 64; XXII 91, 231, 245, 256, 342. Red.

Digitized by Google

des New Yorker Hauses in Osterwieck gepflogen worden. Der Abschluß ist bestätigt durch Schreiben der Berliner Zweigniederlassung vom 16. 11. 1874. Auch in der Folgezeit hat der geschäftliche Verkehr ausschließlich zwischen dem Kläger und der Berliner Zweigniederlassung stattgefunden.

Die Waren sandte Klägerin an einen Bremer Spediteur.

Der Beklagte bestreitet, daß es sich um Kommissionsgeschäfte gehandelt habe, beruft sich auf Verjährung, die nach amerikanischem nicht minder als nach deutschem Recht, insbesondere nach Artt. 172, 146 HGB. eingetreten sei und bestreitet alle Behauptungen des Gegners in bezug auf die vertragswidrige Aufbewahrung der Ware in New York und deren Verbleib, sowie in bezug auf das gegenseitige Rechnungsverhältnis.

Daß über die Rechtsverhältnisse der Firma in New York irgendwelche Eintragungen in öffentliche Register stattgefunden haben, hat sich nicht feststellen lassen.

Die I. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart hat nach Einziehung eines Gutachtens über das amerikanische Recht die Klage wegen Verjährung abgewiesen, die sowohl nach dem in New York geltenden Recht als auch nach Artt. 146, 172 HGB. eingetreten sei.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers dahin entschieden, daß deutsches Recht anzuwenden sei, und daß die kurze Verjährung nach HGB. nicht Platz greife, weil die Auflösung der Gesellschaft am Sitze der Hauptniederlassung nicht eingetragen sei und daher diese Verjährung nicht begonnen habe zu laufen. Es hat nach eingehender Beweisaufnahme die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage von dem Eide des Klägers abhängig gemacht, daß er weitere als bestimmte, aus seinen Aufzeichnungen ersichtliche Zahlungen nicht erhalten habe.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage:

> das angefochtene Urteil, soweit zu seinem Nachteil erkannt ist, aufzuheben und nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu erkennen.

Kläger hat Verwerfung der Revision beantragt.

Gerichtsseitig wurde die Verhandlung auf die Einrede der Verjährung beschränkt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß die Einrede der Verjährung nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, welches über das Schuldverhältnis selbst entscheidet (vgl. Entsch. d. RG. VI 25, IX 225 und neuestens Urteil des VI. Ziv.-Sen. vom 4. 5. 10 [VI 243/09]).

Dem Ergebnis aber, zu welchem der Berufungsrichter gelangt, daß dieses Recht das deutsche sei, kann nicht beigestimmt werden. Es sei, so wird in dieser Richtung ausgeführt, in erster Linie maßgebend, was die Parteien gewollt haben und vernünftigerweise gewollt haben können; durch

Digitized by Google

Errichtung der Berliner Filiale sei ein inländischer Gerichtsstand für die von hier aus geschlossenen Geschäfte begründet; von hier aus seien die Beziehungen zwischen den Parteien eingeleitet und sei der Vertrag zustande gekommen; von hier aus seien auch vereinbartermaßen die Zahlungen an den Kläger erfolgt; danach habe hinsichtlich der Ablieferung des Verkaufserlöses ein inländischer Erfüllungsort bestanden; der Kläger und die beiden Kommanditisten der gegnerischen Firma seien Deutsche gewesen, die ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, der persönlich haftende Gesellschafter habe vor Eröffnung des Geschäfts und nach dessen Beendigung in Deutschland gewohnt; das Kommissionsgut sei an die Berliner Filiale abgeliefert, da der Bremer Spediteur die Konnossemente im Auftrag des Klägers nach Berlin einsandte, wo sie bevorschußt wurden.

Es wird hier vom Vorderrichter nicht etwa tatsächlich festgestellt, daß die Vertragsparteien über das auf ihr Rechtsverhältnis anzuwendende Recht — ausdrücklich oder stillschweigend — eine Vereinbarung getroffen haben. Wenn es in der Begründung lautet, es sei in erster Linie maßgebend, was Parteien gewollt haben und vernünftigerweise gewollt haben können, oder an einer späteren Stelle, die Auslegung des Parteiwillens führe in ungezwungener Weise zu der Annahme, daß die Anwendung deutschen Rechts beabsichtigt war, so liegt darin nur die Anwendung des an und für sich zutreffenden, von der Rechtsprechung anerkannten Grundsatzes des internationalen Privatrechts, wonach es sich sowohl um die Feststellung des konkreten Willens der Parteien, als um die Ermittelung dessen handelt, was die Parteien bei vernünftigem Ermessen und billiger Berücksichtigung aller Umstände, wäre ihnen die Frage entgegengetreten, mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden (Urteil dieses Senats in Samml. d. Entsch. LXVIII 205 und die dortigen Zitate).

Mit nichten aber führt die Anwendung dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis des Vorderrichters. Bei dem Kommissionsgeschäft drängt die in diesen Verhältnissen obwaltende tatsächliche Gestaltung der Dinge und die Natur der Sache dazu, das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Kommission zur Ausführung kommen soll. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das in dieser Allgemeinheit von dem beiderseitigen Rechtsverhältnis in seiner Totalität zu gelten hat (vgl. hierzu *Staub*, HGB. § 383, Note 37 [8. Aufl.]).

Im gegenwärtigen Fall handelt es sich um die Verbindlichkeiten des Kommissionärs und es treffen hier jener Erfüllungsort und der Wohnsitz — d. h. hier, wo es sich um eine Handelsgesellschaft handelt, der Ort der Niederlassung — des Schuldners zusammen.

Diesen Momenten gegenüber erscheinen die Erwägungen nicht durchschlagend, welche den Vorderrichter zur Anwendung deutschen Rechts veranlaßt haben. Zunächst ist nicht zu ersehen, worauf die Annahme beruht, daß die Vertragsverhandlungen von Berlin aus eingeleitet seien. Es handelt sich um mündliche Verhandlungen in Osterwieck, welche der Kläger mit

Digitized by Google

einem in New York ansässigen, von dort herübergekommenen Angestellten des Hauptgeschäfts geführt hat. Sodann hat der Vorderrichter — hier nicht minder als bei der Berechnung der Höhe des Klageanspruchs — ganz außer acht gelassen, daß neben dem Kommissionsvertrag eine weitere Vereinbarung herlief, wonach dem Kläger ein Akzeptkredit — vereinbarungsgemäß in Höhe von 10000 Talern — gewährt werden sollte. War ein solches Geschäftsverhältnis praktisch nur durchführbar, weil die Zweigniederlassung in Berlin existierte, und konnten nur von hier aus die laufenden Finanzgeschäfte gehandhabt werden, so war die fast selbstverständliche Folge davon, daß die Abrechnungs- und Regulierungsgeschäfte in Beziehung auf die Kommissionsverkäufe damit verbunden und ganz in die Hände der Berliner Filiale gleichfalls gelegt wurden. Und der Umstand, daß die abgesandte Ware in Berlin bevorschußt werden sollte, bewirkte denn auch, daß die Konnossemente nicht direkt, sondern über Berlin nach New York gingen.

Erklären sich so die nach Berlin hinweisenden örtlichen Beziehungen des Rechtsverhältnisses aus Momenten, die außerhalb des Kommissionsgeschäfts liegen, so bieten sie keine ausreichende Handhabe, hinsichtlich des auf letzteres anzuwendenden Rechts von der Regel abzuweichen. Nach dem im Staate New York geltenden Recht aber ist der Anspruch des Klägers verjährt. Die Klage ist abzuweisen, d. h. die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung ist zurückzuweisen, ohne daß auf die übrigen Zweifel eingegangen zu werden braucht, welche in der Sache bestehen.

Form des von einem Deutschen in der Türkei (Saloniki) errichteten Testaments. Verhältnis des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.

Hanseatisches OLG. Hamburg, V. Ziv.-Sen., 17. 5. 11 (Campbell / Campbell; V 397/10).

Aus den Entscheidungsgründen:

Da der in Saloniki wohnhaft gewesene und verstorbene Erblasser unbestritten ein Deutscher gewesen ist, so gilt gemäß Artt. 11 und 24 EG. z. BGB. für die Form seiner letztwilligen Verfügungen das deutsche Recht, wie das Landgericht nicht verkennt. Wegen Abs. 1 Satz 2 des angeführten Art. 11, wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Orts genügen soll, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, hält das Landgericht daneben das türkische Recht für anwendbar. Dabei ist übersehen, daß Art. 11 EG. z. BGB. durch das spätere Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900, §§ 19, 27 eine Abänderung erfahren hat, nach welcher für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, zu denen der Erblasser gehört hat, der angeführte Satz 2 im Abs. 1 des Art. 11 EG. z. BGB. außer Kraft gesetzt ist.

Digitized by Google

Nach dem Wortlaut des § 27 KGG. ist dies freilich nicht ohne Zweifel. Es heißt dort: Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter . . . die deutschen Gesetze zu verstehen. Der Art. 11 EG. z. BGB. gehört nicht zu den Gesetzen, die nach § 19 KGG. zur Anwendung kommen, er galt vielmehr für die letztwilligen Verfügungen Deutscher schon vorher, und zwar nach Art. 24 EG. z. BGB. gerade auch für die Deutschen im Auslande; es bedurfte also nicht des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, um ihn für Deutsche einzuführen, während für die Schutzgenossen allerdings diese Einführung durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz erfolgte. Nach dem Sinn des § 27 KGG. ist es aber sicher, daß diese Vorschrift den Art. 11 EG. z. BGB. mit treffen sollte. Die Begründung des Gesetzes zu § 27 führt gerade den Art. 11 als Beispiel dafür an, daß mehrfach in den deutschen Gesetzen hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug genommen werde, und sagt, daß hier zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich vorgeschrieben werde, daß in den in Frage kommenden Bezirken die deutschen Gesetze als die Gesetze des Ortes anzusehen seien. Wollte man das Gesetz anders verstehen, so wäre das Ergebnis, daß in den Konsulargerichtsbezirken für die Deutschen die im Art. 11 EG. z. BGB. aufrechterhaltene Regel *locus regit actum* Anwendung fände, nicht aber für die Schutzgenossen, so daß für diese, Ausländer, ausschließlich das deutsche Recht, für die Deutschen daneben ausländisches Recht gelten würde. Diese Regelung kann unmöglich gewollt sein und ist nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt. Unter diesen Umständen ist der § 27 KGG. so auszulegen, als ob dort anstatt „die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze" gesagt wäre: „die im § 19 bezeichneten Gesetze"; diese Auslegung berührt also lediglich eine redaktionelle Unstimmigkeit des Gesetzes und ist daher auch bei dem entgegenstehenden Wortlaute zulässig.

Es kommt also für die Formen der letztwilligen Verfügungen des Erblassers ausschließlich deutsches Recht in Anwendung.

Aegypten.

Wirkung eines ägyptischen Konkurs-Akkords („Preventivkonkordat"). Nichtanerkennung des Urteils eines deutschen Gerichtes. Zuerkennung eines Bereicherungsanspruchs auf Ausgleichung der durch letzteres bewirkten Vermögensverschiebung.

Tribunal mixte de 1ère Instance zu Cairo 6. 4. 12, Cour d'appel mixte zu Alexandrien 15. 5. 13 (Bercowitz/Raisch & Woeßner).

Das Juweliergeschäft *B.* in Kairo hatte als Gemeinschuldnerin einen „Preventivkonkordat" zu 70% erwirkt, zu dem auch die Firma *R. & W.*

Digitized by Google

in Pforzheim ihre Zustimmung gegeben hatte. Das Konkordat war vom Gemischten Gerichtshofe in Kairo durch Urteil vom 10. 4. 09 „homologiert" worden. Der Firma *R. & W.* wurde ihre Konkordatsdividende ausgezahlt.

Einige Monate später brachte die Firma *R. & W.* in Erfahrung, daß *B.* noch Vermögensstücke in Deutschland besaß. Sie erwirkte auf dieselben Arrest und Pfändung unter der Behauptung, daß das Konkordatsverfahren sich lediglich auf das in Aegypten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstrecke. Dieser Arrest wurde durch Urteil des Großherzoglich Badischen Landgerichts in Pforzheim für unbegründet erklärt, da die Firma *R. & W.* dem Konkordat in Aegypten zugestimmt habe und ihre Forderungen gegen die Firma *B.* nach Auszahlung der Konkordatsdividende erloschen sei. Das Großherzoglich Badische Oberlandesgericht in Karlsruhe hob die Entscheidung des Landgerichts in Pforzheim auf und erklärte den Arrest für rechtswirksam.

Die Firma *R. & W.* besaß ihrerseits wieder Forderungen gegen in Aegypten befindliche Schuldner. Die Firma *B.*, der dies bekannt war, ließ dieselben mit der Begründung pfänden und sich zur Einziehung überweisen, daß die Firma *R. & W.* zu Unrecht und unter Mißachtung des gerichtlich homologierten Präventivkonkordats ihre in Deutschland befindlichen Juwelen beschlagnahmt habe. Das Gemischte Gericht in Kairo erkannte den Anspruch der Firma *B.* auf Pfändung der Forderungen der Firma *R. & W.* als zu Recht bestehend an. Die Berufung der Firma *R. & W.* gegen diese Entscheidung wurde durch das Berufungsgericht in Alexandrien zurückgewiesen.

Wie aus den Urteilsgründen hervorgeht, versagt sowohl das Gemischte Gericht erster Instanz als auch das Berufungsgericht dem deutschen Urteile die Anerkennung, da der deutsche Urteilsspruch dem ägyptischen Rechte, das in dem Homologierungsurteile des Gemischten Gerichts im Konkordatsverfahren seinen Ausdruck gefunden habe, zuwiderlaufe. Ausländische Urteile seien nach dem ägyptischen Rechte nur anzuerkennen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Da das Urteil des Oberlandesgerichtes in Karlsruhe, gestützt auf § 328 Ziff. 4 der deutschen Zivilprozeßordnung, das Urteil des Gemischten Gerichts in Kairo nicht anerkannt habe, sei dem deutschen Urteile ebenfalls die Anerkennung zu versagen und die Firma *B.* wieder in den Besitz derjenigen Vermögenswerte zu setzen, die ihr durch das deutsche Urteil aberkannt worden seien.

Die beiden ägyptischen Urteile lauten:

1. Tribunal mixte Cairo 6. 4. 12.

Vu l'appel interjeté par la raison sociale *R. & W.*, domiciliée à Pforzheim (Allemagne), contre le jugement du tribunal du Caire, Chambre commerciale, du 6 avril 1912, tendant à l'informer et à déclarer la demande du sieur *B.* irrecevable et dans tous les cas mal fondée.

Vu l'appel incident relevé par le sieur *B.* qui conclut à ce que le dit jugement soit confirmé en tant qu'il a déclaré recevable et bien fondée en principe sa demande, et en réformation pour le surplus, à ce que l'appelante soit condamnée à lui payer la somme de Francs 8355 au principal plus les intérêts et les frais, avec validation de la saisie-arrêt pratiquée.

Digitized by Google

Attendu que les motifs qui ont déterminé les premiers juges à faire droit en principe à la demande de *B.* méritent approbation.

Qu'il est vrai que le concordat préventif dûment obtenu par *B.* et homologué par le tribunal du Caire le 10 avril 1909, moyennant lequel ses créanciers lui abandonnent les 7000 de leurs créances, n'a pas empêché les appelants de poursuivre devant les tribunaux allemands et d'obtenir par devers la condamnation de *B.* en paiement de 70% restants de leur créance:

Mais la chose jugée en Egypte pour faire échec à la chose jugée antérieurement par la juridiction mixte, ainsi que les premiers juges l'ont bien démontré.

Qu'en vain d'ailleurs les appelants cherchent à se prévaloir des principes qui, selon la loi égyptienne mixte régissent la reconnaissance d'un jugement rendu en pays étranger, lequel devra être reconnu comme valable et même comme exécutoire en Egypte sous les mêmes conditions ou un jugement de la juridiction mixte sera reconnu comme valable et exécutoire dans le dit pays étranger.

Qu'en effet aux termes de l'art. 328 paragraphe 4 du C. Pr. allemand, ne saurait être reconnu en Allemagne un jugement étranger qui va à l'encontre du but poursuivi par une loi allemande.

Que dès lors et par réciprocité un jugement allemand qui va à l'encontre du but poursuivi par une loi mixte, — en l'espèce des dispositions légales sur le concordat préventif, — ne saurait être reconnu en Egypte.

Quo contrairement aux clauses d'un concordat obtenu régulièrement par *B.* auquel ils avaient souscrit et dont ils avaient touché le dividende entier, les appelants ont saisis en Allemagne des marchandises que *B.* y avait expédiées un an et demi après.

Que si les tribunaux mixtes étaient tenus de reconnaitre comme valables même pour l'Egypte de pareilles saisies, les concordats, soit préventifs soit ceux après faillite, perdraient leur raison d'être.

Attendu par conséquent qu'au point de vue de la loi mixte égyptienne *B.* a été condamné par les tribunaux allemands à payer quelque chose qu'il ne devait plus, et que les tribunaux mixtes, compétents en vertu des saisies arrêts que *B.* a pratiquées sur quelques créances des appelants en Egypte, ne peuvent que faire droit à son action, sans qu'on puisse lui opposer la disposition de l'art. 208 du C. qui ne vise que le paiement volontaire d'une dette naturelle.

Attendu dès lors que les appelants doivent tenir indemne *B.* non seulement de tout ce que le jugement définitif allemand leur a allouvé en capital, intérêts et frais, mais encore de tout le préjudice éprouvé par *B.* à la suite de la saisie précitée opérée par eux en Allemagne et qui toujours au point de vue égyptien doit être considérée comme non justifiée.

Attendu en ce qui concerne le montant du dit préjudice que la demande de 10000 francs de dommages-intérêts formulée par *B.* n'est point justifiée par les pièces produites, mais qu'il fait valoir à juste titre que la marchandise saisie par les appelants et complètement perdue pour lui à la suite de plusieurs saisies subséquentes pratiquées sur la même marchandise par d'autres personnes se disant ses créanciers dans les mêmes conditions que *R. & W.*

Digitized by Google

Attendu que le jour où *B.* voudrait faire des démarches judiciaires en Allemagne pour retirer déducation de la somme qui serait attribuée par le tribunal allemand à *R. & W.* il se verrait opposer les créances des autres personnes qui ont pratiqué des saisies et en outre et sans doute aussi une nouvelle réclamation en dommages-intérêts que *R. & W.* ne manqueraient pas de faire valoir pour faire échec aux decision de la juridiction mixte.

Attendu dès lors qu'il semble juste d'allouer à *B.* pour l'indemniser du préjudice qu'il a souffert à la suite de la saisie injustifiée, la valeur des marchandises saisies lesquelles se trouvent toujours paraît-il déposées à la maison *Weber* de Pforzheim où la saisie-arrêt a été protiquée sans que les appelants aient songé à les faire vendre quoiqu'ils aient obtenu un jugement définitif en leur faveur.

Attendu par conséquent qu'il y a lieu de valider les saisies-arrêts pratiquées par l'intimé à l'encontre des appelants entre les mains de différentes personnes en Egypte.

Par ces motifs:

Déboute les appelants *R. & W.* de leur appel comme mal fondé . . .

2. Cour d'appel Alexandrien 15. 5. 13.

Attendu qu'il ne saurait être contesté que les décisions Allemandes sont compétemment rendues, s'agissant des décisions rendues en Allemagne même conformément aux lois allemandes.

Attendu qu'une autre question est celle quel effet comporteraient les décisions en Egypte.

Attendu qu'il est d'un principe incontestable que tout pays a le droit et le devoir d'assurer avant tout l'exécution entier de ses propres décisions.

Attendu qu'il en découle qu'il doit refuser toute exécution aux décisions émanées de Juridictions étrangères qui seraient en contradiction avec les siennes le principe de souveraineté exigeant évidemment que la décision étraugère sacrifiée à celle qui émane de la Juridiction du pays.

Attendu qu'il est hors de doute que les décisions allemandes attribuant à *R. & W.* les 70% comme solde de leur créance vis-à-vis de *B.* est contraire aux décisions Egyptiennes sur le même sujet.

Attendu qu'en effet sans avoir à s'arrêter à la question mise sous délat en Allemagne si *R. & W.* ont fait spécialement et expressément par leurs gestes et déclarations abandon de ces 70% il suffit de retenir que la loi égyptienne Mixte établit que le vote au concordat, soit judiciaire soit préventif, comporté de plein droit l'abandon de la partie de la dette, dont suivant le concordat est faite remise au débiteur par les créanciers.

Attendu qu'il s'ensuit que le résultat contraire admis par les décisions allemandes ne saurait être exécutoire en Egypte.

Attendu que ce résultat, qui n'implique nullement *eo ipso* une critique du centime des décisions allemandes, est simplement une indication de ce que les dites décisions sont non exécutoires comme étant en contradiction avec les lois existant en Egypte.

Digitized by Google

Attendu que portant ces décisions ne peuvent non plus avoir d'autres effets en Egypte.

Attendu que de ce qui précède il résulte que les décisions allemandes ayant alloué à *R. & W.* les 70% en question sont inacceptables en Egypte et que par conséquent si *R. & W.* se sont fait payer en Allemagne les dites 70% par saisie sur des marchandises appartenant à *B.* un paiement forcé de l'indu.

Attendu qu'il y a lieu d'en tirer comme conséquence qu'à l'occasion de ce paiement n'est ni en faveur de *B.* une action en répétition, action qui sortira de son existence latente aussitôt qu'il pourra se manifester et prendre existence par exemple par la pratique d'une saisie.

Attendu qu'en l'espèce *B.* a donc obtenu a juste raison une ordonnance du juge de service liquidant sa créance et que par conséquent la saisie arrêt pratiquée sur la base de cette ordonnance se trouve justifiée.

Attendu que seulement il y a lieu de statuer que le droit de *B.* ne saurait s'étendre aussi au paiement de frais par lui avancés par le procès en Allemagne.

Attendu qu'également pour le même motif il n'y a pas lieu d'accorder à *B.* pour dommages-intérêts les 1000 francs par lui réclamés, déjà du reste écartés, avec raison, par le juge de Service.

Attendu que sur la base des principes ci-haut établis il y aura lieu d'octroyer en principe à *B.* sa demande en condamnation et validation de saisie.

Mais attendu qu'il résulte du dossier d'un côté que la créance de *R. & W.* vis-à-vis de *B.* ne paraît avoir été liquidé en Allemagne qu'à la somme de 3231 francs 90 tandis que les marchandises paraissent avoir une valeur de 5888 francs 25 et que d'un autre côté il n'est point établi qu'il y a eu une solution définitive quant à la saisie avec restitution éventuelle à *B.* du surplus des marchandises.

Attendu qu'évidemment la créance de *B.* ne peut pas dépasser la valeur des marchandises qui ont été véritablement expropriées à son encontre en Allemagne.

Attendu que d'autre part le Tribunal ne saurait adopter ni le système de *B.* qui déclare qu'il abandonne au profit de *R. & W.* le restant des marchandises abandon qu'on ne saurait octroyer aux dits créanciers sans leurs consentement exprès si non plus l'argument de *B.* que les marchandises en question sont totalement perdues à la suite des saisies pratiquées par d'autres créanciers puisque ces saisies ne concernent nullement les rapports entre *B.* et *R. & W.*

Attendu que dans ces conditions il échet avant dire droit au fond de renvoyer l'affaire à l'audience du 18 mai 1912 aux fins de permettre à *B.* de faire procéder au vidé définitif du procès en Allemagne entre lui et *R. & W.*

Par ces Motifs

Statuant publiquement et contradictoirement

Le Ministère Public entendu

Avant dire droit au fond.

Renvoie l'affaire à l'audience du 18 mai 1912 aux fins de permettre au demandeur *H. B.* de faire procéder au vidé définitif du procès existant en Allemagne entre lui et les défendeurs *R. & W.*

Digitized by Google

Oesterreich.

Der Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit bewirkt nicht den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit. Wahlgerichtsstand für Ehestreitigkeiten (§ 100 J.N.) trotz ausländischer, in Oesterreich anerkannter Gerichtszuständigkeit*).

OGH. 24. 9. 12 ($\frac{Cg.\ II\ 669/11}{23}$).

In der Rechtssache *A. B.*, Tabakregie-Adjunkt in M. (Bosnien), gegen *C. B.*, Privatiere in M., wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett hat das k. k. LG. Wien mit Beschluß vom 22. 5. 12 (Cg. II 669/11) die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit abgewiesen.

Begründung:

Gemäß § 100 J.N. können Ehescheidungsklagen gegen österreichische Staatsangehörige beim LG. Wien angebracht werden, wenn für die Klage im Inlande weder der allgemeine, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, und auch für den Kläger ein allgemeiner Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist.

Da die Ehegatten seit ihrer Verehelichung stets in T. und M. (beide Orte in Bosnien) gewohnt haben, so ist die letztere Voraussetzung für die Anwendung des § 100 gegeben.

Streitig ist jedoch, ob die Beklagte und ihr Gatte österreichische Staatsangehörige sind.

Es steht außer Streit, daß der Kläger, welcher österreichischer Staatsbürger war, sich 1899 in Bosnien-Herzegowina niedergelassen, daselbst die Ehe mit der Beklagten geschlossen hat, in die Dienste der bosnisch-herzegowinischen Tabakregie eintrat, im Jahre 1900 definitiver Beamter wurde und nach der Annexion zufolge § 3 Ziff. 4 des Landesstatuts für Bosnien und Herzegowina mit seiner Gattin die b.-h. Landesangehörigkeit erworben hat.

Es ist zu prüfen, ob der Kläger und die Beklagte durch die geschilderten Umstände die österreichische Staatsangehörigkeit verloren haben.

Gemäß § 32 BGB. wird der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Auswanderung durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

Inwieweit die Bestimmung des Auswanderungspatents vom 24. 3. 1832 (insbesondere §§ 6 und 7) durch die Art. IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867 (RGBl. 142) und die dort statuierte Freiheit der Auswanderung aufgehoben seien, ist bestritten.

---

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Wilhelm Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Digitized by Google

Als sicher ist jedoch anzunehmen, daß die Auswanderung den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht nach sich zieht, wenn sie in der Absicht erfolgte, die Staatsbürgerschaft beizubehalten.

So wurde es mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. 10. 1878 (zitiert bei *Mayrhofer*, Handbuch, 5. Aufl., II 939 Note, 3) für zulässig erklärt, daß ein Oesterreicher unter Beibehaltung der Staatsbürgerschaft in russische Dienste trete.

Die Absicht, die Staatsbürgerschaft beizubehalten, braucht aber nicht ausdrücklich erklärt, sie kann auch aus den Umständen geschlossen werden.

Die türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina wurden auf Grund des Art. 25 des Berliner Vertrages vom 13. 7. 1878 von Oesterreich-Ungarn okkupiert und in die Verwaltung übernommen.

Wenn nun der Kläger 1899 in die Dienste der österreichisch-ungarischen Verwaltung in Bosnien trat, so ist nicht anzunehmen, daß er die türkische Staatsangehörigkeit erwerben wollte; es war vielmehr eine Voraussetzung seiner Anstellung, daß er Oesterreicher blieb.

Hieran hat sich auch durch die seither erfolgte Annexion nichts geändert. Bosnien und Herzegowina stehen nach wie vor in der k. und k. gemeinsamen Verwaltung, und die dieser Verwaltung angehörigen Beamten haben trotz Erlangung der b.-h. Landesangehörigkeit die Zugehörigkeit zu ihrem Ursprungsstaate nicht verloren, da die Erwerbung jener Landesangehörigkeit den Verlust zur österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Voraussetzung hat (Zuschrift des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 13. 4. 12, O.N. 151).

Steht es aber fest, daß der Kläger (und infolgedessen auch die Beklagte) österreichische Staatsangehörige sind, dann kann die Anwendbarkeit des § 100 J.N. nicht zweifelhaft sein. Eine Einschränkung dahin, daß § 100 J.N. nicht gelte, wenn der Beklagte außer der österreichischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, läßt sich weder aus dem Wortlaute noch aus der Absicht des § 100 rechtfertigen. Daß für die Rechtssache ein Gerichtsstand im Auslande besteht, schließt der § 100 nicht aus; dies ergibt sich schon aus der Einreihung des § 100 J.N. unter die Wahlgerichtsstände (Marginalrubrik vor § 86 J.N.; *Neumann*, Kommentar zu § 100 J.N.).

Das k. k. OLG. in Wien hat über den Rekurs der Beklagten mit Beschluß vom 25. 1. 12 (R. I. 162/12) der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes stattgegeben.

Begründung:

Der § 100 J.N. bestimmt, daß die dort näher bezeichneten Klagen aus dem Ehe- und Elternverhältnisse (Statusklagen) gegen österreichische Staatsangehörige, wenn ein anderer Gerichtsstand in Oesterreich nicht vorliegt, beim allgemeinen Gerichtsstande des Klägers im Inlande und, wenn ein solcher nicht vorliegt, beim k. k. LG. in Wien angebracht werden können.

Aus dieser Gesetzesstelle im Zusammenhalte mit den Motiven zu § 28 und § 100 J.N. ergibt sich, daß damit nur für den Fall Vorsorge getroffen

Digitized by Google

werden sollte, daß es für derartige Klagen an einem Gerichtsstande, dessen Urteil in Statusfragen im Inlande vollstreckt werden könnten, überhaupt mangelt, nicht aber dort, wo ein solcher Gerichtsstand gegeben ist.

Im vorliegenden Falle ist nun festgestellt, daß der Kläger österreichischer Staatsangehöriger war und, da er die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht erwirkt hat, auch noch dermalen ist, daß er aber durch seine Anstellung im öffentlichenbosnisch-herzegowinischen Dienste durch die Annexion Bosniens und der Herzegowina nach § 3 Punkt 4 des Landesstatuts für diese Länder auch die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erworben hat und daß diese Landesangehörigkeit sich auch auf seine Gattin erstreckt, die durch die Eheschließung mit einem Inländer auch die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hatte.

Demnach mangelt es nicht mehr an einem anderen Gerichtsstande für Personalstandesfragen, da den bosnisch-herzegowinischen Gerichten in diesen Fragen die Jurisdiktion über die Landesangehörigen zusteht und war, da die Streitteile zudem auch ihren ordentlichen Wohnsitz und damit den allgemeinen Gerichtsstand in Bosnien und der Herzegowina haben, ein Bedürfnis nach dem Gerichtsstande des § 100 J.N. nicht mehr vorliegend.

Der k. k. OGH. hat mit Beschluß vom 24. 9. 12 (R. I. 526/12) den Beschluß des ersten Richters wieder hergestellt.

Gründe:

Der Kläger stützt die Kompetenz des angerufenen LG. in Wien auf die Bestimmung des § 100 J.N. Nach dieser Gesetzesstelle können Klagen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen auf gerichtliche Scheidung einer Ehe bei dem LG. in Wien angebracht werden, wenn im Inlande hierfür weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist und auch der Kläger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat. Alle diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben, denn es steht fest, daß der Kläger nach L. in Steiermark zuständig, somit österreichischer Staatsbürger ist, daß die Beklagte diese Staatsangehörigkeit durch ihre Verehelichung mit dem Kläger erworben hat, ferner daß der Kläger seit dem Jahre 1900 um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande nicht eingeschritten ist, weiter, daß die Erwerbung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit seit der Annexion den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht herbeigeführt hat, und endlich, daß beide Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz in Bosnien und der Herzegowina haben.

Nach Art. X EG. z. J.N. ist als Inland im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzusehen und gehören somit Bosnien sowie die Herzegowina nicht zum Inlande. Hieraus folgt, daß für diesen Ehescheidungsstreit weder ein allgemeiner noch ein besonderer Gerichtsstand im Inlande begründet ist, und auch der Kläger im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Bestand eines Gerichtsstandes im Auslande, welchen das Rekursgericht bei seiner Entscheidung als

Digitized by Google

maßgebend erachtete und deshalb die Anwendbarkeit des subsidiären Gerichtsstandes nach § 100 J.N. für unzulässig erklärt, ist sonach ganz ohne jede Relevanz.

Von deutschen Gerichten abgeschlossene Vergleiche in Oesterreich nicht vollstreckbar.

Oberster Gerichtshof 19. 1. 09 (R. I. 16/9), „Gerichtshalle" 1910, S. 538.

Der Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung der dem betreibenden Gläubiger aus dem vor einem deutschen Amtsgerichte abgeschlossenen Vergleiche gegen den Verpflichteten zustehenden Alimentationsforderung wurde vom Gerichtshofe erster Instanz abgewiesen, weil gerichtliche Vergleiche unter die in der Justizministerialverordnung vom 10. 12. 1897, RGBl. Nr. 287, angeführten Exekutionstitel nicht aufgenommen sind.

Das Rekursgericht billigte diese Anschauung auf Grund nachstehender Erwägungen: Wenn es auch richtig ist, daß an die Stelle der JMV. vom 10. 12. 1897, RGBl. Nr. 287, die JMV. vom 21. 12. 1899, RGBl. Nr. 253, und 19. 10. 04, RGBl. Nr. 123, getreten sind, so erscheint der angefochtene Beschluß dennoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Gemäß § 78 EO. und § 271 ZPO. bedarf ausländisches Recht des Beweises, insofern es dem Gerichte unbekannt ist. Nach § 794 der deutschen Zivilprozeßordnung findet die Zwangsvollstreckung nur statt auf Grund von Vergleichen, die vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind. Wenn die Justizministerialverordnung von 19. 10. 04, RGBl. Nr. 123, von Exekutionsanträgen spricht, die sich auf vor einem deutschen Gerichte geschlossene Vergleiche stützen, so ist damit über das diesfalls geltende deutsche Recht um so weniger eine amtliche Verlautbarung erfolgt, als im Gegensatze zur Justizministerialverordnung vom 21. 12. 1899, RGBl. Nr. 253, welche die bezüglich ausländischer Urteile geltenden Bestimmungen anführt, die ersterwähnte Verordnung die wörtliche Wiedergabe jener Gesetzesstelle der deutschen Zivilprozeßordnung nicht enthält, nach welcher in Deutschland die Exekution auf Grund ausländischer Vergleiche angeblich zulässig sein soll. Die Gegenseitigkeit ist somit nicht verbürgt und die Exekution gemäß § 79 EO. deshalb unzulässig.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben.

Gründe:

Es ist zunächst hervorzuheben, daß auf Grund von Akten und Urkunden, die im Auslande errichtet und in diesem nach dessen Gesetzen vollstreckbar sind, die aber nicht zu den im § 2 EO. bezeichneten Exekutionstiteln gehören, im Inland die Exekution dem Wortlaute des § 79 EO. gemäß nur dann und in dem Maße stattfinden darf, als die Gegenseitigkeit durch Staats-

Digitized by Google

verträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Ob letzteres der Fall ist, hat allerdings nicht der betreibende Gläubiger zu erweisen; denn die Staatsverträge und die in obiger Weise kundgemachten Regierungserklärungen hat das Gericht zu kennen. Auch wäre ein Nachweis, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, kaum zu erbringen, da selbst der Beweis, daß die ausländischen Gerichte eine bestimmte Praxis tatsächlich eingehalten haben, noch nicht die sichere Gewähr böte, daß sie dies auch weiterhin tun werden.

Es mangeln jedoch hinsichtlich gerichtlicher Vergleiche im Verhältnisse zum Deutschen Reiche derzeit noch Staatsverträge oder Regierungserklärungen im obenangeführten Sinne. Die JMV. vom 21. 12. 1899, RGBl. Nr. 253, erwähnt der Vergleiche ebensowenig wie die durch sie außer Kraft gesetzte JMV. vom 10. 12. 1897, RGBl. Nr. 287, ein Umstand, der in der Theorie (*Neumann*, Kommentar zur Zivilprozeßordnung zu § 36, Anmerkung 3) als auffällig bezeichnet wurde. Die JMV. vom 19. 10. 04, RGBl. Nr. 123, hat diese Lücke nicht ausgefüllt. Denn diese Verordnung schreibt nichts anderes vor, als „daß mit Rücksicht auf den § 328 Ziff. 2 der deutschen ZPO. nunmehr auch bei der Entscheidung der österreichischen Gerichte über Exekutionsanträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte oder vor diesen abgeschlossene Vergleiche gründen, der § 80 Ziff. 2 EO. keine Anwendung zu finden hat", daß somit die Zustellung der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung der auswärtigen Gerichte oder Behörden zu eigenen Händen des Exekuten nicht notwendige Voraussetzung der Exekutionsbewilligung im Inlande sei. Es geht viel zu weit, die Worte dieser Verordnung: „Demzufolge wird zur Herstellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Bestimmungen des § 328 Ziff. 2 der deutschen ZPO. gemäß des § 84 EO. folgendes (nämlich das bereits oben Zitierte) angeordnet" dahin auszulegen, daß hiermit verlautbart werden wollte, es sei die Gegenseitigkeit dahin verbürgt, daß die deutschen Gerichte auf Vergleiche, die vor österreichischen Gerichten geschlossen wurden, die Exekution bewilligen werden. Denn nur zur Wahrung der Gegenseitigkeit mit Bezug auf den § 328 Ziff. 2 deutsche ZPO. wird angeordnet, daß auch im Inlande die mangelnde Zustellung zu eigenen Händen nicht die im § 80 hervorgehobene Wirkung haben soll. Es kann daher die Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Vergleiche auch in Hinkunft nur erfolgen, wenn, abgesehen von dem § 80 Ziff. 2 EO., die anderen Voraussetzungen der Exekutionsbewilligung, also namentlich und in allererster Linie ein Staatsvertrag oder eine gehörig kundgemachte Regierungserklärung des Inhaltes vorliegen, daß bezüglich der Bewilligung der Exekution auf inländische gerichtliche Vergleiche in Deutschland die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Diese Voraussetzungen sind, wie bereits gesagt, nicht gegeben. Die Abweisung des Exekutionsantrages war daher gerechtfertigt und der Revisionsrekurs erweist sich als unbegründet.

Digitized by Google

Auch wenn beide ausländische Ehegatten vereinbaren, daß auf ihren Trennungsprozeß österreichisches Recht anzuwenden sei, ist der Entscheidung das Recht ihres Heimatstaates zugrunde zu legen. — Voraussetzungen des böslichen Verlassens nach deutschem Recht.*)

OGH. 2. 11. 11 (Rv. I 779/9; „Das Recht", herausg. v. Ingwer und Rosner, 1912, S. 357).

Das LG. Wien hat das Begehren der Klägerin, ihre vor dem Standesamte Hamburg geschlossene Ehe aus dem Verschulden des Beklagten dem Bande nach zu trennen, mit Urteil vom 14. 7. 10, Cg. I 616/9, abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Gerichtshof hatte sich zunächst mit der Rechtsfrage zu beschäftigen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Trennung der Ehe der Streitteile zu beurteilen ist. Da erwiesenermaßen die Streitteile deutsche Staatsangehörige sind und die Ehe im Deutschen Reiche geschlossen wurde, so erscheint diesfalls zunächst die Bestimmung des § 37 a. b.GB. maßgebend. Nach dieser Bestimmung wäre nun die beabsichtigte Trennung nach den Gesetzen des Ortes des Vertragsabschlusses, das ist nach deutschem Gesetz zu beurteilen, zumal von keiner Seite auch nur behauptet wurde, daß die Streitteile bei Abschließung des Ehevertrages auf die Anwendung des österreichischen oder eines anderen Rechtes irgendwie reflektiert hätten und hierfür auch sonst keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, da ja keiner der Streitteile damals nur daran dachte, auch nur vorübergehend in Oesterreich oder in einem anderen Staate als Deutschland seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Es fragt sich nur, ob von der Anwendung der Bestimmung des § 37 a. b. GB. vorliegendenfalls deshalb Abstand genommen werden muß, weil 1. beide Teile einverständlich auf die Anwendung des österreichischen Rechts in bezug auf die Trennung ihrer Ehe kompromittiert haben und 2. weil die Klägerin ihren Aufenthalt in Oesterreich genommen hat.

Ad 1. Ein Kompromiß auf die Anwendung des österreichischen Rechts in bezug auf die Ehetrennung erachtet der Gerichtshof für unzulässig, weil die Bestimmungen über Scheidung und Trennung der Ehe, ebenso wie dies in Oesterreich der Fall ist, auch in allen anderen Kulturstaaten *jus cogens* und die Eheleute daher nicht berechtigt sind, sich jenes Recht auszuwählen, welches ihnen für die rechtliche Beurteilung des ehelichen Verhältnisses am passendsten scheint. Es würde dies zur Umgehung der von einzelnen Staaten in bezug auf die Eheauflösung erlassenen zwingenden Normen führen. Es widerstreitet dies aber auch der Bestimmung des § 920 a. b. GB., wonach die Parteien auch bezüglich der Beendigung, der Auflösung eines Vertragsverhältnisses an jene Normen gebunden sind, unter welchen sie den aufzu-

*) Fortsetzung des Rechtsfalles in Ztsch. XX 265.

Digitized by Google

lösenden Vertrag eingegangen sind, und es kann daher nicht in das Belieben der Parteien gestellt werden, hinsichtlich der Auflösung eines Vertragsverhältnisses Normen zur Anwendung zu bringen, an welche die beiden Parteien bei Eingehung des Vertrages gar nicht gedacht haben und welche sie daher diesem Vertragsverhältnisse nicht zugrunde gelegt wissen wollten.

Ad 2. Was den Wohnsitz der Klägerin anbelangt, so kann auf diesen Umstand die Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes nicht basiert werden, weil die Klägerin tatsächlich im juristischen Sinne ihren Wohnsitz in Oesterreich nicht hat, da in Ehestreitigkeiten für die Frage der Anwendung des materiellen Rechtes, insbesondere jener Bestimmungen die *jus cogens* sind, nur der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten in Betracht kommen kann. Daß die Klägerin in Oesterreich keinen ordentlichen Wohnsitz haben kann, ergibt sich aus § 70 J. N., da ihr Gatte unbestrittenermaßen seinen Wohnsitz in Oesterreich nicht hat und auch nie hatte; ferner daraus, daß beide Streitteile, um diese Rechtssache vor dieses Gericht bringen zu können, auf das LG. Wien als Prozeßgericht eben erst kompromittieren mußten; endlich daraus, daß, wie gesagt, in Ehestreitigkeiten der ordentliche Gerichtsstand nur jener des letzten gemeinsamen Wohnsitzes sein kann. Wenn man also selbst vom internationalen Rechtsgrundsatz ausgeht, daß auch bei Rechtsgeschäften, die Ausländer im Auslande vorgenommen haben, bei der rechtlichen Beurteilung derselben im Inland inländische Normen, soweit sie zwingender Natur sind, zur Anwendung zu kommen haben (siehe *Unger* I 193), so erfordert der Grundsatz der Reziprozität, wonach Ausländer ausländische Verbotsgesetze auch in Oesterreich nicht übertreten dürfen, daß dieser internationale Rechtsgrundsatz nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn die Ausländer infolge ihres Domizils den inländischen Verbotsgesetzen unterliegen (siehe ***Rittner***, Eherecht, S. 52, Anm. 35), nicht aber auch dann, wenn sie, ohne ein Domizil im Inlande zu haben, ihre Ehestreitigkeiten lediglich zu dem Zweck im Inland anhängig machen, um dadurch ein ausländisches Verbotsgesetz zu umgehen. Dies käme ja auch wieder der Konzedierung eines Wahlrechtes hinsichtlich der materiellrechtlichen Normen, nach welchem die Streitteile ihre Eheauflösung beurteilt wissen wollen, gleich, was, wie bereits ad 1 ausgeführt wurde, unstatthaft ist. Nachdem nun, wie dargetan, die Eheleute ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich nicht haben, so unterliegt die Beurteilung dieser Rechtssache gemäß § 37 a. b. GB. um so mehr dem ausländischen Rechte, vorliegendenfalls dem Rechte des Deutschen Reiches, als die gesetzlichen Bestimmungen über die Eheauflösung auch nach deutschem Rechte zwingender Natur sind. (Vgl. die Entscheidung des k. k. OLG. Wien vom 18. 9. 1872, Z. 18 164, Gerichtszeitung ex 1873, 231.)

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch kennt nun allerdings auch das boshafte Verlassen als Eheauflösungsgrund, allein die Voraussetzungen desselben sind andere als im a. b. GB.

Nach § 1567 des deutschen BGB. liegt boshaftes Verlassen nur vor, wenn

Digitized by Google

1. ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat, oder

2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Keiner dieser beiden Fälle trifft vorliegend zu, insbesondere auch letzterer nicht, weil der Beklagte zugestandenermaßen niemals unbekannten Aufenthaltes war, noch an einem Orte sich aufhielt, an welchem eine regelmäßige Zustellung der Klage nicht hätte ausgeführt werden können, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzungen des boshaften Verlassens in letzterem Sinne (ad 2) schon nach dem Schlußsatze des § 1567 deutsches BGB. nicht gegeben sind, weil ja zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Aufenthaltsort des Beklagten jedenfalls bekannt war und daher die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung nicht gegeben waren. (Vgl. *Dernburg*, Deutsches Familienrecht, S. 8 ff.)

In Abänderung dieses Urteiles hat das OLG. Wien mit Entscheidung vom 24. 4. 11, Bc. I 61/11, die Ehe aus Verschulden des Ehemannes dem Bande nach getrennt.

Gründe:

Mit Recht hat das Prozeßgericht erster Instanz auf den vorliegenden Rechtsfall das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches angewendet.

Der Unterwerfung der beiden Ehegatten unter das österreichische Recht kommt für die Entscheidung keine Bedeutung zu, weil die Gesetze über die Scheidung von Tisch und Bett und über die Trennung der Ehe dem Bande nach öffentlichen Rechtes, zwingender Natur und der Parteiwillkür entrückt sind.

Da Oesterreich sich der Haager Familienrechtskonvention vom 12. 6. 02, namentlich dem zweiten Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, nicht angeschlossen hat, so sind auf den vorliegenden Rechtsfall, in welchem es sich um die begehrte Trennung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe dem Bande nach durch das prorogierte österreichische Gericht handelt, die Kollisionsnormen des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält für diesen Fall keine Norm, § 37 bezieht sich nur auf die Abschließung von Rechtsgeschäften. Folglich ist durch das Einführungsgesetz zum a. b. GB. vom 1. 6. 1811, JGS. Nr. 946 nicht aufgehoben und noch gültig die ausdrückliche ältere Kollisionsnorm des durch das Hofdekret vom 23. 10. 1801 unter Nr. 542 in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen Hofdekrets vom 15. 7. 1796, wonach die Eheklagen fremder Untertanen und Ehegatten nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen sind, wo die Ehe geschlossen worden ist. Auf das Ehe-

Digitized by Google

trennungsbegehren der Berufungswerberin ist also, wie es das Erstgericht getan hat, das Recht des Deutschen Reiches anzuwenden, welches in Hamburg zur Zeit gegolten hat, da sie von ihrem Ehemanne verlassen wurde, das ist am 17. 1. 08.

Die Berufungswerberin hat weder nach deutschem Recht ein rechtskräftiges Urteil, noch, was diesem gleichzuhalten wäre, nach österreichischem Recht im Verfahren außer Streitsachen ein rechtskräftiges Erkenntnis erwirkt, daß ihr Ehemann die häusliche Gemeinschaft herzustellen habe, es liegt also nicht vor, daß der Ehemann einem solchen Urteil ein Jahr lang in böslicher Absicht nicht Folge geleistet hat. Die Trennung der Ehe der Berufungswerberin kann auf Grund des § 1567 Ziff. 1 des BGB. für das Deutsche Reich nicht bewilligt werden. Soweit ist der Anschauung des Prozeßgerichts erster Instanz beizupflichten.

Es ist richtig, daß die Berufungswerberin ausdrücklich den oben bezogenen Trennungsgrund geltend gemacht hat und es wird nicht übersehen, daß dem Richter durch die Bestimmung des § 4 des Hofdekrets vom 29. 8. 1819, JGS. Nr. 1595, beziehungsweise des § 6 der JMV. vom 9. 12. 1897, RGBl. Nr. 283, verwehrt ist, nicht angebrachte Scheidungs- oder Trennungsursachen einzumengen. Allein auch im Eheprozeß obliegt die rechtliche Beurteilung der Sache dem Richter, und die unrichtige Unterstellung des Tatbestandes unter das Gesetz schadet der Partei nicht.

Nach den Prozeßakten und nach dem unbestrittenen Tatbestande (§ 498 ZPO.) des angefochtenen Urteiles steht fest, daß der Ehemann . . . ohne vorausgegangene Zerwürfnisse die Berufungswerberin heimlich am 17. 1. 08 in Hamburg verlassen, sich nach Rotterdam abgemeldet und in der Folge in New York niedergelassen hat; es steht fest, daß er sich noch dort befindet, wo er am 15. 9. 09 die schriftliche Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Landesgerichts in Wien (§ 104 J.N.) schloß, von wo er der Berufungswerberin den Brief vom 20. 9. 09 schrieb, wo er am 28. 3. 10 vor dem k. u. k. österr.-ungar. Gerneralkonsulat einvernommen wurde und ihm am 29. 3. 11 die Ladung zur heutigen Berufungsverhandlung zugestellt wurde; es steht endlich fest, daß er sich, seitdem er Hamburg verlassen hat, um die Berufungswerberin nicht mehr gekümmert, namentlich für ihren Unterhalt nicht gesorgt hat; für sein Verhalten vermag er keinen von der Berufungswerberin verschuldeten Grund anzugeben.

Eine ausdrückliche Feststellung dieser Tatsachen findet sich in dem angefochtenen Urteil allerdings nicht, doch legt ersichtlich auch das Prozeßgericht erster Instanz diesen Tatbestand seiner Entscheidung zugrunde. Es hieße wohl die Bedeutung der Form übertreiben, wenn das Berufungsgericht wegen dieses Mangels das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung, die keiner Ergänzung bedarf, und zur Urteilsfällung zurückweisen würde (§ 496 ZPO.), zumal das Berufungsgericht in der Lage ist, die vorliegenden brieflichen Urkunden selbständig zu würdigen. Deshalb legt das Berufungsgericht die angegebenen Tatsachen seiner Entscheidung zugrunde.

Digitized by Google

Diese Tatsachen begründen aber den Scheidungsgrund des § 1568 des BGB. für das Deutsche Reich. Grundloses, absichtliches jahrelanges Fernbleiben von der Familie, ohne sich um sie zu kümmern, ist eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (Entscheidung in der deutschen Wochenschrift, Jahrg. 1901, S. 293), ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß der Berufungswerberin die Fortsetzung der Ehe mit dem Beklagten nicht zugemutet werden kann, zumal dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht erster Instanz am 13. 7. 10 erklärte, daß er nicht geneigt ist, die eheliche Gemeinschaft mit der Berufungswerberin wieder aufzunehmen.

Durch die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen ist auch der nach § 12 des Hofdekrets vom 29. 8. 1819, JGS. 1595 beziehungsweise § 6 der JMV. vom 9. 12. 1897, RGBl. Nr. 283, obligatorische Ausspruch über das Verschulden des Ehemanns allein an der Trennung dieser Ehe gerechtfertigt.

Der Oberste Gerichtshof hat die gegen dieses Urteil vom Ehebandsverteidiger eingebrachte Revision mit Entscheidung vom 2. 11. 11, Rv. I 779/9, zurückgewiesen.

Gründe:

Den Untergerichten ist zunächst darin beizupflichten, daß für die Frage der Zulässigkeit der begehrten Ehetrennung nicht österreichisches, sondern deutsches Recht maßgebend ist; dies im Hinblick auf § 37 a. b. GB. und das Hofdekret vom 15. 7. 1796, Nr. 542 JGS., und den Umstand, daß die Ehe von deutschen Staatsangehörigen in Deutschland (Hamburg) abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung auf das österreichische Recht war unstatthaft, weil die eherechtlichen Bestimmungen zwingendes Recht sind und daher den Parteien nicht gestattet werden kann, nach ihrer Willkür sich anderweitige rechtliche Bestimmungen auszuwählen. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, daß die Ehefrau ihren Wohnsitz in Oesterreich genommen hat.

Die Klage, welche österreichisches Recht im Auge hat, ist auf boshaftes Verlassen (im Sinne des § 115 a. b. GB.) gestützt. Es war sonach Sache der Gerichte, zu beurteilen, ob das behauptete Verlassen mit allen seinen Nebenumständen geeignet ist, einen „Scheidungs"grund im Sinne des BGB. für das Deutsche Reich zu begründen. Die zunächst sich darbietende Vorschrift des § 1567 cit. trifft allerdings nicht zu, wie schon die erste Instanz richtig begründet hat. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht auch die Bestimmung des § 1568 cit. in Betracht gezogen. Die dort erwähnte schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und die hierdurch verursachte tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses kann in mannigfacher Weise und nach Umständen auch durch Verlassen, wenn auch nicht unter Umständen des § 1567 cit. erfolgt, begangen werden. Erwägt man nun, daß im gegebenen Falle der Ehemann die Frau, ohne das geringste Zerwürfnis und überhaupt ohne erkennbaren Grund, verlassen und auch das Geschäft, aus welchem sie ihren Unterhalt zogen, im Stich gelassen und ihr weiteres Fortkommen dem

Digitized by Google

Zufall überlassen hat, daß er nun fast schon drei Jahre in Amerika weilt und weder in materieller Weise, noch auch durch Bekundung der Anteilnahme an ihrem Geschick der Frau die schuldige Sorge und Treue erwiesen hat, und daß er endlich bei der Streitverhandlung erklärt hat, lediglich wegen der inzwischen eingetretenen Entfremdung von seiner Frau nichts mehr wissen zu wollen, so muß man zu dem im § 1568 cit. ausgesprochenen Schlusse kommen, daß der Frau nicht zugemutet werden kann, die Ehe unter solchen Umständen fortzusetzen.

Mit Unrecht behauptet der Ehebandsverteidiger in der Revision, daß nur das nach § 1567 cit. qualifizierte Verlassen einen Trennungsgrund bilde. Der Trennungsgrund nach § 1568 cit. muß nicht durch boshaftes Verlassen begründet werden, wohl aber kann letzteres den Trennungsgrund begründen, wenn die begleitenden Umstände dies rechtfertigen. Auf diesen letzteren und nicht auf dem Verlassen an sich beruht aber die Berechtigung des Trennungsbegehrens, wie oben ausgeführt worden ist.

Ungarn.

Haager Abkommen 12. 6. 01. Anwendbarkeit auf in Ungarn vor dessen Beitritt eingereichte Klagen.

*Königl. Kurie, III. Ziv.-Sen, 5. 8. 12 (3986/912)**).

Der königl. Gerichtshof in Budapest hatte seine Zuständigkeit festgestellt und die Ehe auf Grund § 77a des Ges.-Art. XXXI v. J. 1894 für aufgelöst erklärt mit folgender Begründung:

Kläger, der ursprünglich italienischer Staatsbürger war, hat die ungarische Staatsangehörigkeit im Sinne § 6 des Ges.-Art. L v. J. 1879 durch Adoption in Budapest am 17. 6. 10 erworben. Nach § 114 des ungarischen Ehegesetzes sind die ungarischen Gerichte zuständig und haben sie das ungarische Recht anzuwenden, soweit einer der Eheteile ungarischer Staatsbürger ist. Die Beklagte hat sich auf das Haager Abkommen vom 12. 6. 02 (Ges.-Art. XXII v. J. 1911) berufen, welches in Ungarn am 22. 11. 11 in Kraft getreten ist und auf Grund desselben gegen die Kompetenz der ungarischen Gerichte Einwendung erhoben.

Ob die Einwendung stichhaltig ist, hängt davon ab, ob das Abkommen auf eine Klage, welche von dem bereits früher ungarischer Staatsbürger gewordenen Kläger vor dem Inkrafttreten des Abkommens angestrengt wurde, angewendet werden kann, d. i. ob es rückwirkende Kraft besitzt. Dies ist zu verneinen.

Die königl. Tafel (OLG.) zu Budapest erkannte:

Das Urteil des Gerichtes I. Instanz wird bestätigt.

Begründung:

Der Gerichtshof hat richtig ausgesprochen, daß die Bestimmung des Haager Abkommens im vorliegenden Falle zur Anwendung nicht gebracht

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Alexander Schmidt* in Budapest.

Digitized by Google

werden kann, und zwar aus folgenden Gründen: Die Klage wurde am 7. 8. 11 eingereicht, das Abkommen ist daher im Laufe des Prozesses ins Leben getreten. Als Rechtsregel gilt, daß ein Gesetz — in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmung — keine rückwirkende Kraft besitzt. Es ist daher zunächst der Zeitpunkt zu prüfen, an dem die Klage angestrengt wurde. Denn die Einreichung der Klageschrift bringt zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis zustande, welches zur Folge hat, daß der geltend gemachte Anspruch in jeder Beziehung fixiert wird.

Hieraus folgt auch die Anwendung der im Zeitpunkte der Anstrengung der Klage geltenden Rechtsnormen, ausgenommen, wenn die im Laufe des Prozesses entstandenen Rechtsregeln rückwirkende Kraft haben, oder wenn dieselben infolge der in der moralischen Auffassung der Gesetzgebung eingetretenen Aenderungen als Gebote zu gelten haben, welche in allen durch rechtskräftiges Urteil noch nicht erledigten Rechtsverhältnissen unbedingt zur Geltung kommen müssen.

Ein derartiger Charakter kann den Bestimmungen des Haager Abkommens nicht beigelegt werden. Denn dieselben modifizieren bezw. beschränken die Vorschriften des einheimischen Eherechtes nur auf bestimmte Zeit und nur gegenüber den Vertragsstaaten, woraus folgt, daß es sich hier um solche moralische Gesichtspunkte nicht handelt, welche die unbedingte Anwendbarkeit der neuen Rechtsnormen begründen.

Hierzu kommt noch, daß das Haager Abkommen auch auf den Gerichtsstand bezügliche Vorschriften enthält, deren Einhaltung Voraussetzung der Anerkennung des zu fällenden Urteils ist. Derartige Vorschriften besitzen aber naturgemäß keine rückwirkende Kraft, so daß man auch auf diesem Wege zu dem Ergebnis kommen muß, daß das Abkommen in den vor seinem Inkrafttreten angestrengten Prozessen nicht angewendet werden kann. —

Die königl. Kurie änderte die Urteile beider Gerichte ab und wies den Kläger mit seiner Klage ab:

In erster Linie ist zu entscheiden, ob das Haager Abkommen im vorliegenden Prozesse zur Anwendung zu bringen ist. Die Bestimmungen desselben sind in Ungarn in allen Prozessen anzuwenden, welche nach dem 22. 11. 11 anhängig gemacht worden sind.

Nach § 69 des Ges.-Art. LIV v. J. 1868 kann der Kläger die Klage vor Ladung des Beklagten unbedingt, nach dessen Vorladung aber — bevor der Gegenantrag vorgebracht worden ist — nur bei Erstattung der Kosten zurücknehmen. Nach § 70 kann der Kläger im Laufe des Prozesses von der Klage zurücktreten, in welchem Falle er als unterlegen betrachtet wird. Hieraus geht hervor, daß die Einreichung der Klage die Anhängigkeit des Prozesses nicht mit sich bringt, vielmehr nur die Zustellung derselben. Auf demselben Gedanken beruht § 27 Abs. 3 des Ges.-Art. XVIII v. J. 1893. Hiernach ist die Anhängigkeit des vorliegenden Prozesses erst nach Inkrafttreten des Haager Abkommens in Ungarn eingetreten und so ist er auf Grund desselben zu erledigen.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Sprechsaal.

1. Zu Art. 7b des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (in der Fassung des Art. 59 des Schlußtitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Art. 7b cit. lautet:

Ein handlungsunfähiger Ausländer, der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, kann sich auf seine Unfähigkeit nicht berufen, wenn er nach schweizerischem Recht zur Zeit des Abschlusses handlungsfähig gewesen wäre.

Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auf solche, durch die über ein im Ausland liegendes Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Auslegung, welche diese Bestimmung in dem von *Egger*, *Escher*, *Oser*, *Reichel* und *Wieland* herausgegebenen „Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch“ [1]) durch *Reichel* erfahren hat, gibt zu einigen, hier kurz zu erörternden Bedenken Anlaß.

1. Nach *Reichel* [2]) bezieht sich Art. 7b Abs. I nicht auf „Rechtsgeschäfte, die zwischen Ausländern in der Schweiz abgeschlossen wurden, auch dann nicht, wenn auf solche Rechtsgeschäfte im übrigen schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt“. Bereits *J. Kaufmann* [3]) hat unter kritischer Würdigung des Schrifttums zutreffend ausgeführt, daß diese Auslegung dem klaren Wortlaute des Art. 7b widerstreitet. Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß im deutschen Schrifttum bezgl. der Auslegung des dem Art. 7b Abs. I entsprechenden Art. 7 III Satz 1 EG. z. BGB. Uebereinstimmung darüber besteht, daß EG. z. BGB. Art. 7 III Satz 1 Anwendung findet, „einerlei ob das Rechtsgeschäft einem Deutschen oder einem Ausländer, selbst einem Landsmann gegenüber vorgenommen ist, ob der Gegner auf das Vorhandensein der Geschäftsfähigkeit vertraut oder ihren Mangel nach ausländischem Rechte gekannt hat“ [4]).

Gegen *Reichels* einschränkende Auslegung der speziell im Interesse des inländischen Verkehrs getroffenen Ausnahmebestimmung: Art. 7b Abs. I

---

[1]) Bd. VI, S. 154 ff.

[2]) a. a. O. S. 155.

[3]) Ztsch. XXII S. 455.

[4]) *Habicht*, Internationales Privatrecht, 1907, S 58; vgl. auch *Planck* [3], Bürgerliches Gesetzbuch, VI, 1905, 32/33.

Digitized by Google

spricht ferner und vor allem eine Billigkeitserwägung. Die Zahl der sich in der Schweiz aufhaltenden Ausländer ist eine außerordentlich große. Warum sollte nun das Gesetz allen diesen Ausländern den zu begrüßenden Schutz des „Exklusivsatzes“ [1]): Art. 7 b Abs. I versagen, wo doch die Gewährung dieses Schutzes die Interessen der Schweizer auch nicht im entferntesten beeinträchtigt? — Glücklicherweise schließt der klare Wortlaut des Gesetzes jeden Zweifel aus. *Reichels* Auslegung ist abzulehnen.

2. Reichel neigt zu der Auffassung, Art. 7 b Abs. I beziehe sich seinem Wortlaute nach nur auf zweiseitige Rechtsgeschäfte. Denn einseitige Rechtsgeschäfte „schließe man nicht ab“. Bei der dem schweizerischen ZG. wie OR. eigentümlichen Regelung der Rechtsgeschäfte, die stets vom Vertrage ausgeht [2]), ist dieser Schluß keineswegs zwingend.

Die Frage, ob und inwieweit Art. 7 b auch auf die „Rechtshandlungen im engeren Sinne“ bezogen werden muß, sei hier nur aufgeworfen. Daß Art. 7 b Abs. I von „Rechtsgeschäften“ spricht, kann hier nicht entscheidend sein, da das Schweizerische ZG. und OR. ebensowenig wie das deutsche BGB. die Scheidung zwischen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im engeren Sinne durchgeführt hat [3]).

3. Ist der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abschließende Ausländer hierbei übervorteilt [4]) worden, so wird er natürlich durch Art. 21 OR. ebenso geschützt, wie ein geschäftsfähiger Schweizer, der sich in gleicher Lage befindet [5]). Nach *Habicht* [6]) kann die Minderjährigkeit [7]) des Ausländers die Annahme seiner „Unerfahrenheit“ [8]) wesentlich verstärken. Dieser Satz ist mit den Zwecken des Art. 7 b Abs. I bezw. Art. 7 III Satz 1 EG. z. BGB. unvereinbar.

4. S. 155 sub 5 gelangt *Reichel* zu folgendem Ergebnis: „Der Ausländer kann sich nicht auf seine Unfähigkeit berufen, wenn er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig gewesen wäre, d. h. der Ausländer, der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abschließt, wird bezüglich seiner Handlungsfähigkeit nach schweizerischem Rechte beurteilt. Eigentlich liegt aber die Sache ähnlich wie beim hinkenden Geschäfte. Er bleibt an den Vertrag gebunden und kann die Unfähigkeit nach seinem Heimatrechte nicht vorschützen, wohl aber kann es sein Vertragsgegner. Dieser kann sich an den Vertrag halten, wenn der Ausländer, mit dem er paktiert hat, z. B. ein Deutscher, wohl 20, aber noch nicht 21 (deutsches Mündigkeitsalter) Jahre alt ist. Er kann aber auch sich auf Ungültigkeit des Vertrages berufen, indem er sich darauf stützt, der Vertrag könne wegen der nach deutschem Rechte mangelnden Geschäftsfähigkeit (Handlungsfähigkeit) keinen Anspruch auf rechtliche Geltung machen“. Ich will nicht behaupten, daß *Reichels* Auslegung des Art. 7 b Abs. I mit dem Wortlaute dieser Bestimmung völlig unvereinbar wäre. Jedenfalls ist sie aber — schon wegen ihrer großen Unbilligkeit — abzulehnen.

---

[1]) *Niemeyer*, Das Internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1901, S. 125.

[2]) Vgl. z. B. OR. Art. 1 ff.; ZG. Art. 7.

[3]) Vgl. *Habicht*, a. a. O. S. 54; *Klein*, Die Rechtshandlungen im engeren Sinne, 1912, S. 136 Note 6; Ders., Die „Rechtshandlungen im engeren Sinne“ im Schweizerichen Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 07 und Schweizerischen Obligationsrecht vom 30. 3. 11. Oest.CBl. XXIX S. 902 ff., insbesondere 914/915.

[4]) OR. Art. 21.

[5]) Vgl. für das deutsche Recht *Habicht*, a. a. O. S. 58/59.

[6]) a. a. O. S. 59.

[7]) Nach Heimatstatut beurteilt.

[8]) BGB. § 138 II; OR. 21 I.

Digitized by Google

Der — jeder Ausdehnung unfähige — Exklusivsatz: Art. 7 b Abs. I schützt die Interessen des inländischen Verkehrs in ausreichender Weise, indem er den Ausländer bezgl. seiner Handlungsfähigkeit nach schweizerischem Recht beurteilt. Darüber hinaus es dem Vertragsgegner zu ermöglichen, auf Kosten des Ausländers zu spekulieren, d. h. die Unwirksamkeit des Vertrages geltend zu machen, wenn der Vertrag sich hinterher als für den Vertragsgegner ungünstig erweist, und umgekehrt sich auf die Wirksamkeit des Vertrages zu berufen, wenn der Vertrag für den Vertragsgegner vorteilhaft ist, ... lag für den Gesetzgeber kein Grund vor. Eine solche Regelung wäre vielmehr höchst unbillig und verwerflich. Auch die deutsche Jurisprudenz geht bei der Auslegung des Art. 7 III Satz 1 EG. z. BGB.[1]) davon aus, daß das Geschäft für beide Teile wirksam ist.

Selbstverständlich darf der Umstand, daß der Vertrag, falls er vor einem andern, z. B. einem deutschen Gerichte zur Beurteilung käme, für unwirksam erklärt würde, für die Auslegung des Art. 7 b I nicht herangezogen werden.

Dr. jur. ***Peter Klein,*** Privatdozent an der Universität Königsberg.

2. Zum Domizilbegriff nach englischem Recht.

Nach englischem Recht hat jede unabhängige Person in einem gegebenen Moment entweder 1. das Domizil, das sie bei ihrer Geburt erhielt, welches Domizil im allgemeinen das Ursprungsdomizil genannt wird, oder 2. ein erworbenes Domizil (wenn es nicht dasselbe ist, wie sein Ursprungsdomizil), oder von ihm eingenommen während seiner Unabhängigkeit durch freien Willen, welches Domizil gewöhnlich das Domizil nach Wahl genannt wird, und jede unabhängige Person kann ein Domizil nach Wahl erwerben durch Verbindung von Wohnort (*factum*) und Absicht ständigen oder unbegrenzten Wohnens (*animus manendi*), aber nicht auf andere Art.

Es kann zugegeben werden, daß, wenn die Absicht ständigen Verbleibs an einer Stelle vorliegt, ein Wohnen in Verfolg dieser Absicht ein Domizil schafft.

„Ein Wechsel des Domizils nach Ursprung kann nur berührt werden *animo et facto*, d. h. durch die Wahl eines anderen Domizils, zur Schau getragen durch Wohnen innerhalb der Gebietsgrenzen, bis zu welchem die Jurisdiktion des neuen Domizils sich erstreckt. Eine Person, die diesen Wechsel vornimmt, vollzieht einen Akt, der genauer mit dem Wort „Niederlassen" (*settling*) bezeichnet wird, als mit einem anderen Ausdruck unserer Sprache. Wir gebrauchen diesen Ausdruck in bezug auf einen Kolonisten, der sich in Kanada oder Australien niederläßt, oder einen Schotten, der sich in England niederläßt, und das Wort findet häufig Anwendung als Ausdruck der Tatsache des Domizilwechsels in den verschiedenen von unseren Gerichten gefällten Urteilen."

So Richter Lord *Chelmsford*, in Entscheidung *Udny / Udny* (1869) *Law Reports*, *1 Scotch Appeals* 441, 449. Und Vizekanzler *Kindersley* in Entscheidung *Cockrell / Cockrell* (1856), *25 Law Journal*, *Chancery*, S. 730, 731 sagt:

„Der einzige Grundsatz, auf dem sich alle Fragen des Domizils aufbauen, ist der, daß, wo eine Persönlichkeit (*party*) angeblich ihr Ursprungsdomizil aufgegeben und ein neues erworben hat, es erforderlich ist, zu beweisen, daß sowohl *factum* als *animus* vorhanden war. Es muß sowohl die Tatsache als auch die Absicht vorhanden sein."

---

[1]) Dessen Wortlaut bereits *Reichels* Auffassung ausschließen würde.

Digitized by Google

„Ein neues Domizil ist nicht erworben, bis nicht nur die bestimmte Absicht, eine dauernde Wohnung in einem anderen Lande anfzuschlagen, vorliegt, sondern es muß diese Absicht mittels tatsächlichen Wohnens dort zur Ausführung gelangt sein." So sagte Lord *Chelmsford* in der Entscheidung *Bell / Kennedy* (*supra*).

„Aufenthalt (*residence*)". Der Aufenthalt, der ein Domizil darstellen soll, braucht gewiß nicht von langer Dauer zu sein. „Wenn die Absicht, ständig an einer Stelle Aufenthalt zu nehmen, vorliegt, dann stellt ein Aufenthalt im Verfolg dieser Absicht, wie kurz er immer sein mag, ein Domizil dar". So sagt Lord *Cranworth* in Entscheidung *Bell / Kennedy* (*supra*). Der Aufenthalt muß indessen im Verfolg einer Absicht, oder doch beeinflußt durch dieselbe, stattfinden. Einfache Dauer des Aufenthaltes an sich ergibt kein Domizil. *D.*, ein Schotte, geboren in Schottland, verläßt in seinen letzten 22 Lebensjahren niemals England. *D.* hat indessen niemals die Absicht gezeigt, sich in England niederzulassen (anzusiedeln), daher behält *D.* bei seinem Tode sein schottisches Domizil.

Dieses Charakteristikum indessen, ebenso wie andere Qualitäten, die allgemein als zum Aufenthalt gehörig betrachtet werden, betrifft nicht das physische Faktum des Aufenthaltes, sondern die geistige Tatsache der Wahl, des Zwecks oder der Absicht, Aufenthalt zu nehmen (*animus manendi*).

„Absicht". Das Hauptproblem der Bestimmung der Art des Domizils, soweit es von der Wahl abhängt, besteht darin, die Art der erforderlichen Absicht oder des *animus* zu bestimmen. Die Schwierigkeit liegt teilweise in der Natur der Sache selbst und teilweise in der verschiedenartigen Beurteilung, die ihm Gerichte und Schriftsteller zu verschiedenen Zeiten zuteil werden ließen, hinsichtlich der Natur und Umgrenzung der erforderlichen Absicht oder Ziels. Die beste Definition oder Beschreibung des erforderlichen *animus* scheint die zu sein: „Die gegenwärtige Absicht, dauernden oder unbegrenzten Aufenthalt in einem gegebenen Lande zu nehmen", oder, wenn man die gleiche Sache etwas genauer, in negativer Form, ausdrücken will: „Die Abwesenheit, das Fehlen irgendwelcher gegenwärtigen Absicht, nicht dauernd oder auf unbegrenzte Zeit Aufenthalt in einem gegebenen Lande zu nehmen".

Es existiert keine maßgebende Definition des *animus manendi*, der für die Erwerbung eines Wahldomizils erforderlich ist, aber es gibt vier Anhaltspunkte dafür, die Beachtung verdienen:

1. Die Absicht muß sich zu dem Akt der Wahl steigern.

2. Die Absicht muß eine Absicht sein, dauernd auf unbegrenzte Zeit sich aufzuhalten, d. h. es darf keine Absicht sein, für einen bestimmten Zeitraum oder einen bestimmten Zweck Aufenthalt zu nehmen, sondern „eine Absicht, den Aufenthalt auf unbegrenzte Zeitdauer fortzusetzen" (siehe Entscheidung *Udny / Udny*, *Law Reports*, *1 Scotch Appeals* 441, 458, per Richter Lord *Westbury*). Wenn z. B. der in England domizilierende *D.* auf 6 Monate nach Amerika geht, entweder um ein Geschäft zum Abschluß zu bringen oder selbst mit der Absicht, dort zu bleiben, bis er ein Vermögen zusammengebracht hat, so behält er sein englisches Domizil. Auf diese Weise ändert ein 25jähriger Aufenthalt in einem fremden Lande nichts am Domizil einer Person mangels der Absicht, sich dauernd oder unbegrenzt in jenem Lande niederzulassen; aber es ist natürlich zutreffend, daß „ein ursprünglich zeitweiser Aufenthalt oder ein nur auf eine beschränkte Periode berechneter, nachträglich zu einem allgemeinen und unbegrenzten werden kann, und in einem solchen Falle liegt die Tatsache des Domizils vor, sobald man auf einen Wechsel in der Absicht oder ein *animus manendi* schließen kann" (siehe Entscheidung *Udny / Udny* [1869], *Law Reports*, *1 Scotch Appeats* S. 441, 448, per Lord *Westbury*). Wenn der nach Amerika gehende *D.*, der dort

Digitized by Google

eine bestimmte Zeit zu bleiben beabsichtigt, sich entschließt, nachdem er ein oder zwei Jahre dort geweilt hat, dort dauernd Aufenthalt zu nehmen, so erwirbt er sofort ein amerikanisches Domizil.

3. Die Absicht muß eine Absicht sein, das frühere Domizil zu verlassen oder den dauernden Aufenthalt an demselben aufzugeben. „Die Absicht muß vorliegen, den Ort zu verlassen, an dem der Betreffende ein Domizil erworben hatte, und sich an einem anderen Orte als neuem Orte des Domizils niederzulassen oder am Platze des neuen Domizils" (Entscheidung *Lyall / Paton* [1856], *Law Journal, Chancery*, S. 746, 749, per Vizekanzler Richter *Kindersley*).

4. Die Absicht braucht keine Absicht zu sein, die Landeszugehörigkeit (*allegiance*) zu wechseln. Die Absicht, in einem Lande dauernden Aufenthalt zu nehmen oder sich dort niederzulassen, ist nicht dasselbe, wie die Absicht oder der Wunsch, ein Bürger jenes Landes zu werden.

Für den Erwerb eines Domizils ist das Zusammentreffen von Aufenthalt und Absicht, für wie immer kurze Zeit es auch sein mag, wesentlich. „Aufenthalt" allein genügt nicht, noch genügt die „Absicht", sich an irgend einem Orte aufzuhalten. Daher wird der Wunsch einer Person, ein Domizil in einem Lande zu behalten, sie nicht dazu in die Lage setzen, wenn sie tatsächlich mit „*animus manendi*" in einem anderen sich aufhält. Z. B. *D.*, ein Engländer, ursprünglich in England domiziliert, hatte sich in Hamburg niedergelassen mit der Absicht, dort sich für unbegrenzte Zeit aufzuhalten. Er wünschte jedoch, sein englisches Domizil zu behalten, und machte, als er zu einem vorübergehenden Zweck nach England kam, ein Testament dort, in welchem er seine Absicht niederlegte, sein englisches Ursprungsdomizil nicht aufzugeben. Dann kehrte er nach Hamburg zurück und lebte dauernd dort mit dem *animus manendi* bis zu seinem Tode. Zur Zeit seines Ablebens hatte *D.* ein Domizil in Hamburg und nicht in England. „Ich betrachte", sagte Richter *Pollock*, „die Erklärung des Testators so, daß er damit sagen wollte, daß er nach Hamburg zurückkehre, um dort zu leben und zu sterben, obgleich es nicht seine Absicht war, niemals wieder nach England zu gehen. Wahrscheinlich wünschte er zwei Domizile. Doch trotz eines inneren Wunsches, nach England zurückzukehren, zeigen seine Taten die Absicht, in Hamburg zu leben und zu sterben, und dies wird von der Erklärung nicht beeinträchtigt. . . . . Da dies der Fall ist, mußte er sein englisches Domizil aufgeben." „Der Testator", so setzt Richter *Bramwell* hinzu, „sagt nicht, daß er nicht die Absicht hatte, Zeit seines Lebens in Hamburg zu verbleiben, sondern lediglich, daß er sein englisches Domizil zu behalten wünsche. Das aber konnte er nicht." (In Sachen *Steer 3 Hurltone & Norman*, S. 584, 599.)

Ferner kann nach englischem Recht der Erwerb eines Domizils nicht durch ausländische Gesetzgebung beinflußt werden.

Nach der Rechtsprechung einzelner Länder, z. B. Frankreichs, muß eine Person gewisse gesetzliche Erfordernisse erfüllen, bevor sie von französischen Gerichten als in Frankreich völlig domizilierend betrachtet wird; wenn aber eine Person tatsächlich mit dem *animus manendi* in Frankreich lebt (d. h. sich wirklich in Frankreich niedergelassen hat), so wird sie seitens englischer Gerichte als dort domizilierend betrachtet, wenn sie auch nicht die Erfordernisse der französischen Gesetzgebung erfüllt. Z. B. lebt *D.*, ein englischer Peer, in Frankreich und beabsichtigt, tatsächlich den Rest seines Lebens dort zu verbringen. Er wünscht indessen, sein englisches Domizil zu behalten. Gelegentlich übt er seine politischen Rechte dort aus und bezeichnet stets in formellen Schriftstücken England als sein Domizil. Er hat nicht die bereits erwähnten Erfordernisse des französischen Rechts erfüllt. *D.* ist trotzdem in Frankreich domiziliert.

Digitized by Google

Man behält das Urprungsdomizil solange, bis man tatsächlich ein Wahldomizil erwirbt. Ein Wahldomizil behält man, bis man es aufgibt, womit entweder ein neues Wahldomizil erworben oder das Ursprungsdomizil wieder aufgenommen wird. Die Anwesenheit einer Person in einem Lande begründet die Präsumtion ihres dortigen Domizils. Lord *Thurlow* in Entscheidung *Bruce/Bruce* (1790), *2 Bosanquet & Puller*, S. 229, 231, sagt: „Die Anwesenheit einer Person an einer Stelle bezw. einem Platz (*place*) ist *Prima-facie*-Beweis ihres dortigen Domizils, und es ist Aufgabe derer, die das Gegenteil behaupten, diese Vermutung zu entkräften". „Der tatsächliche Ort, an dem jemand sich befindet, ist *prima facie* für eine große Anzahl bestimmter Zwecke sein Domizil", per Kanzler *Longborough* in Entscheidung *Bempde/Johnstone* (1796), *3 Vesey Jun* 198, 301. — Daher die Bedeutung, die so häufig in Domizilfragen dem Geburtsort und dem Orte, an dem der Tod eintrat, beigelegt wird.

Der Geburtsort eines Mannes hat indessen an sich keine Verbindung mit seinem Domizilort, denn obgleich *D.* in England geboren ist (während sein Vater zu jener Zeit in Frankreich domiziliert war), ist *D.*'s Ursprungsdomizil nicht englisch sondern französisch. Wenn jedoch nichts über *D.*'s Domizil bekannt ist, als daß er in England geboren ist, dann ist diese Tatsache Grund für die Vermutung, daß dort *D.*'s Domizil im Moment seiner Geburt und daher sein Ursprungsdomizil englisch ist. Der Ort, an dem der Tod einer Person erfolgt, berührt in keiner Weise deren Domizil an sich; jedoch ist die Tatsache, daß er in jenem Augenblicke in einem gegebenen Lande war, in Abwesenheit eines gegenteiligen Beweises, Grund für die Annahme, daß er dann in jenem Lande domizilierte. Es kann bewiesen werden, daß die Person dort war als Reisender oder aus besonderer Veranlassung, oder auf Besuch, oder aus gesundheitlichen Gründen, und jeder dieser Umstände wird die Vermutung aufheben, als ob er am Orte seines Ablebens domiziliert gewesen sei. Wenn aber nichts bekannt ist, was Aufklärung über das Domizil einer Person bringen könnte, dann ist der Ort ihres Todes wichtig, insofern, als nunmehr der allgemeine Grundsatz zur Anwendung gelangt, daß der Ort, an dem eine Person ist, in Abwesenheit eines Gegenbeweises als ihr Domizil betrachtet werden muß.

„Es gibt", sagt Vizekanzler *Kindersley* in der Entscheidung *Drevon/Drevon* (1864), *34 Law Journal Chancery* 129, 133, „keine Handlung, keinen Umstand im Leben eines Mannes, so geringfügig er an sich sein mag, der außer Betracht gelassen werden dürfte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Absicht des Domizilwechsels vorlag. Eine geringfügige Handlung mag möglicherweise größere Bedeutung bei der Entscheidung dieser Frage besitzen, als eine Handlung, die dem Betreffenden während seines Lebens von größerer Wichtigkeit war".

Es gibt keine Begebenheit während der Lebensdauer, die die Gerichte nicht — was auch ihre Bedeutung gewesen sein mag — als Beweis für sein Domizil zugelassen haben. Daher ist Anwesenheit an einem Orte, Zeit der Wohnhaftigkeit, die einfache Abwesenheit eines Beweises, daß ein einmal erworbenes Domizil geändert worden ist, der Ankauf von Land, die Art der Behandlung eines eingerichteten Haushalts, die Miete von Zimmern, der Ankauf einer Begräbnisstätte, das Depot von Silbersachen und Wertgegenständen, die Ausübung politischer Rechte, die Art der Aussprache eines Vornamens, mündliche oder schriftliche Bekundung der Absicht, sein Heim an einem bestimmten Platze aufzuschlagen oder eine Bekundung, aus der auf eine solche Absicht, oder den Mangel einer solchen, geschlossen werden kann, — alle diese Dinge sind schon als Anhaltspunkte bei der Entscheidung über die Frage des Domizils einer Person angesehen worden.

Digitized by Google

In dem kürzlichen Falle in Sachen *James / James. 98 Law Times Reports* 13. 2. 08, Richter *Eve*) lag die Sache so, daß der 1853 in Wales gebürtige *J. J.* dort lebte bis 1891, in welchem Jahre er, da man fand, daß er an Schwindsucht leide, ärztlicherseits den Rat erhielt, wenn er sein Leben verlängern wolle, nach Südafrika zu gehen. Demgemäß begab er sich nach der Kapkolonie und blieb in Südafrika, mit Ausnahme eines Besuches in England 1902, und war in Diamantminen angestellt, bis er im Mai 1905 verstarb. Als *J. J.* England verließ, hatte er eine kleine Farm in Wales, die er bis zu seinem Tode behielt, über die er durch ein 1904 ausgestelltes Testament verfügte, in dem er als „früher" aus einer welschen Pfarrei bezeichnet wurde. Es wurden Beweise vorgebracht von Erklärungen, die *J. J.* in Unterhaltungen machte und in Briefen, in denen er von „heimgehen" sprach, und von ähnlichen Aeußerungen, die auf seine Absicht deuteten, seine Tage in Wales zu beenden, jedoch erzählte er während seines Besuches in England 1902 seinen Freunden, daß es sein letzter Besuch sei und daß er fortan sich in Südafrika aufhalten werde, da es ihm dort gesundheitlich besser gehe. Unter diesen Umständen wurde erachtet, daß *J. J.* nicht die Absicht hatte, seine Privilegien und Immunitäten, welche durch sein Geburtsrecht gegeben waren, aufzugeben, daß die Aufgabe, nachzuweisen, daß er dies getan habe, nicht gelöst worden sei, und daß *J. J.* zur Zeit seines Ablebens ein domizilierter Engländer gewesen sei.

Henry Happold,
Solicitor, Englischer Advokat in Berlin.

B. Kleine Berichte.

1. Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrecht.

Ich habe bereits berichtet, daß Ungarn die drei Haager Familienrechtskonventionen vom 12. 6. 1902 am 22. 9. 1911 ratifiziert hat und am 21. 11. 1911 in die Reihe der Vertragsstaaten eingetreten ist[1]). Im nachstehenden wird nur das Verhältnis der beiden Konventionen über die Eheschließung und Ehescheidung zum ungarischen Privatrechte besprochen werden[2]), weil die Kollisionen der eherechtlichen Normen verschiedener Staaten die häufigsten Erscheinungen des internationalen Rechtslebens sind. Vorerst muß aber über die Anwendbarkeit und über die Grundprinzipien der beiden Konventionen einiges vorausgeschickt werden.

Bemerkt sei noch, daß in dem Prozesse des Fürsten *Franz Massari-Zavaglia-Thianisa* gegen seine Gattin, die Fürstin *Emmanuele Noterbatolo di Villarona*, welcher Prozeß der Anlaß zur Ratifikation der Haager Konventionen geworden ist[3]), der k. Gerichtshof in Fiume dem Klagebegehren

---

[1]) Ztsch. XXII 419. Mittlerweile hat Ungarn auch die Konvention vom 17. 7. 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln ratifiziert (Ztsch. XXII 585; in der ungarischen Gesetzessammlung als Gesetzartikel 52 von 1912 kundgemacht).

[2]) Mit Benutzung des in ungarischer Sprache erschienenen Werkes von *Kornel Sztehlo: „A házassági jogszabályok összeütközésének kiegyenlitése"* (Die Behebung der Kollisionen der eherechtlichen Normen), Budapest 1908.

[3]) Ztsch. XXII 419—420.

Digitized by Google

des Fürsten auf Scheidung der Ehe mit der Begründung Folge gab, daß der Fürst im Herbste 1910, d. h. vor dem Inslebentreten der Haager Konvention in Ungarn die ungarische Staatsbürgerschaft erworben habe, mithin auf ihn die Bestimmungen der Konvention keine Anwendung finden können. Die k. Tafel in Budapest bestätigte dieses Urteil mit der Motivierung, daß für die Entscheidung des Prozesses die zur Zeit der Ueberreichung der Klage bestandenen Rechtsnormen maßgebend seien. Zur Zeit, als der Fürst seine Klage überreichte, sei aber die Haager Konvention noch nicht in Geltung gewesen. Die k. ungarische Kurie in Budapest hat aber mit dem Urteile vom 5. 11. 1912 die Entscheidungen der beiden Unterinstanzen aufgehoben und die Klage des Fürsten mit der Begründung abgewiesen, daß die Haager Konvention auch auf die bei ihrem Inslebentreten schon anhängig gewesenen Prozesse Anwendung zu finden habe[1]). Diese Entscheidung steht im Einklange mit Art. 12 der Scheidungskonvention. Die Gesetze über die Ehescheidung sind *juris publici*. Sie greifen also gleich durch, wenn der Gesetzgeber die bereits anhängigen Prozesse dem früheren Rechte nicht unterstellt haben will[2]). Eine solche Norm hat aber der ungarische Gesetzgeber nicht statuiert.

1. Die Anwendbarkeit der Konventionen.

Beide Konventionen[3]) sind ungarische Staatsgesetze. Sie sind aber nur auf die Angehörigen derjenigen Staaten anwendbar, welche die Konventionen ratifiziert haben (Vertragsstaaten) und auch auf diese nur dann, wenn die Ehe im Gebiete eines Vertragsstaates geschlossen oder die Klage wegen Scheidung der Ehe oder Trennung von Tisch und Bett im Gebiete eines Vertragsstaates angebracht wurde. In dem Vertragsstaate werden daher die Kollisionen der eherechtlichen Normen anders beurteilt, wenn es sich um Staatsangehörige von Vertragsstaaten, und anders, wenn es sich um Staatsangehörige handelt, welche keinem Vertragsstaate angehören. Auf jene eherechtlichen Normenkollisionen, welche sich bezüglich der Eheschließung zwischen Angehörigen, welche den Vertragsstaaten nicht angehören, oder zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten zwar, jedoch auf dem Gebiete solcher Staaten ergeben, welche die Konventionen nicht ratifiziert haben, ferner bei solchen Klagen, welche in Sachen zwischen Angehörigen der Vertragsstaaten, jedoch nicht auf dem Gebiete eines Vertragsstaates angebracht werden, finden die Normen der Konventionen keine Anwendung. In diesen Fällen wird jeder Vertragsstaat sein eigenes Recht zur Anwendung bringen, weil kein Vertragsstaat ein Interesse hat und auch nicht verpflichtet ist, etwas von seinem Rechte preiszugeben zugunsten von Staaten (beziehungsweise ihrer Angehörigen), welche die Konventionen nicht ratifiziert haben. Dies ist ausgesprochen[4]):

Art. 8 Abs. 1 der Konv. I: „Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist."

Art. 9 Abs. 1 der Konv. II: „Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertrags-

---

[1]) Vgl. den Artikel „Die Haager Konvention in der ungarischen Ehegerichtsbarkeit", Morgenblatt des Pester Lloyd, 6. 11. 1912, S. 11.

[2]) Gegenüber der geänderten sittlichen Anschauung des Gesetzgebers über die Zulässigkeit einer Ehescheidung gibt es keine Berufung auf ein *jus quaesitum* (vgl. *Pfaff-Hofmann*, Kommentar zu § 5 des österr. a. b. GB.).

[3]) Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird die Konvention über die Eheschließung Konv. I und die über die Ehescheidung Konv. II bezeichnet werden.

[4]) Der französische und deutsche Text der Konventionen Ztsch. XIV 508–519.

Digitized by Google

staaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört."

Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 der Konv. II, daß die Konvention nur auf eine in den Vertragsstaaten erhobene Klage angewendet werden kann, ist nicht klar. Die *Actes de la troisième conférence de la Haye pour le droit international privé* (S. 214), die vom deutschen Reichskanzler dem Reichstage zu den Konventionen unterbreitete Denkschrift[1]) und der Motivenbericht des k. ungarischen Justizministeriums[2]) bieten keine Aufklärung. Ueber die Klage wird nämlich in dem Falle, wenn sie nicht im Gebiete eines Vertragsstaates erhoben wird, das Gericht eines Staates urteilen, welcher der Konvention nicht angehört. Es ist selbstverständlich und war daher überflüssig auszusprechen, daß dieses Gericht die Konvention anzuwenden nicht verpflichtet ist. Es kann aber trotz dieser Norm die Konvention eventuell doch anwenden[3]). Der Vertragsstaat hat jedoch keine Gelegenheit, sich über das Klagebegehren zu äußern, welches nicht in seinem Gebiete erhoben wurde. Welchen Zweck hat daher die Bezeichnung des Ortes des gestellten Klagebegehrens?

Die Norm wäre klarer auf folgende Weise zu textieren gewesen[4]): „Die auf die Scheidung der Ehe und auf die Trennung von Tisch und Bett bezüglichen Normen sind nur die Vertragsstaaten anzuwenden verpflichtet und auch nur dann, wenn eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist."

Wollte in der Konvention nur dies ausgesprochen werden, so ist nur überflüssig und sinnstörend der Ausspruch, daß die Normen der Konvention nur auf die in dem Gebiete eines Vertragsstaates erhobenen Klagen angewendet werden können. Art. 9 Abs. 1 der Konv. II kann aber auch den Sinn haben, daß anstatt der Klage (*demandes*) die über dieselbe ergangene Entscheidung zu verstehen ist, und dann wäre der Sinn der Norm, daß auf die über die Klage ergangene Entscheidung die Konvention nicht anwendbar ist, wenn sie von dem Gerichte eines der Konvention nicht angehörigen Staates erflossen ist. Bei dieser Auffassung ist auch die örtliche Bestimmung verständlich, weil bei dieser Auslegung die Konvention gesagt haben wollte, daß die Normen der Konvention nur auf jene Erkenntnisse anwendbar sind, welche in einem Vertragsstaate ergangen sind, und nur dann, wenn eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist. Dies hat den Sinn, daß der Vertragsstaat nur die Wirksamkeit der auf diese Weise entstandenen Erkenntnisse anerkennt. Diese Auslegung erscheint auch deshalb richtiger, weil es selbstverständlich ist und daher auszusprechen überflüssig war, daß die Normen der Konvention im Gebiete der Vertragsstaaten anzuwenden sind.

II. Die Grundprinzipien der Konventionen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß auf keinem Gebiete des Rechtslebens die Kollisionen der Rechtsnormen derartig häufige Erscheinungen sind, wie auf dem Gebiete des Eherechtes. Die *causa efficiens* dieser Kollisionen ist in dem hartnäckigen Festhalten der katholischen Staaten (Oesterreich, Italien) an dem starren Dogma der Unlösbarkeit der Ehe (österr. a. b. GB. § 111,

[1]) Ztsch. XIV 539.
[2]) Ztsch. XVIII 384.
[3]) Man denke an die Fälle der Rück- und Weiterverweisung, vgl. *Niemeyer*, Das Internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1901, S. 74 ff.
[4]) *Sztehlo* l c., S. 13—14.

Digitized by Google

Art. 146 *codice civile del regno d'Italia*) gelegen, welches keine Transaktion mit den liberaleren eherechtlichen Normen fortgeschrittener Staaten kennt. Behufs Behebung dieser Kollisionen akzeptierte die Haager Konferenz den Standpunkt des Prinzips der *lex patriae*. Gemäß diesem Prinzipe will kein Staat in Statusfragen der Person einem fremden Staatsangehörigen sein eigenes Recht aufdrängen, sondern respektiert das Recht derselben selbst in dem Falle, wenn seine eigenen Behörden sich in die Regelung von Rechtsverhältnissen fremder Staatsangehörigen einzumengen gehalten sind. Die Anwendung dieses Prinzipes stößt aber in zwei Fällen auf Schwierigkeiten. Der erste Fall ist, wenn der Staat eine fremde Rechtsnorm mit seiner ethischen Ueberzeugung nicht übereinstimmend erachtet, wenn die fremde Rechtsnorm gegen ein inländisches sogenanntes absolutes Gesetz *(loi de l'ordre public)* verstößt. Der zweite Fall ist, wenn die miteinander in ein Rechtsverhältnis tretenden Personen Angehörige verschiedener Staaten sind und die Gesetze dieser Staaten in bezug auf das Rechtsverhältnis konträr sind. In diesem Falle entsteht die Frage, welches Recht mit Rücksicht auf das Prinzip der *lex patriae* anzuwenden ist.

Die Haager Konferenz hat diese Schwierigkeiten sehr diplomatisch erledigt. Sie ist bei der Konkordanz bis zur äußersten Grenze gegangen. Sie hat durchgesetzt, daß einige Staaten Konzessionen auf Kosten der sogenannten absoluten Rechte gemacht haben, andere hat sie aber bewogen, daß sie *propter bonum pacis* etwas von ihren liberaleren Rechtsnormen geopfert haben. Die Konferenz hat als Prinzip aufgestellt, daß man von keinem Staat verlangen könne, daß er seine ethische Ueberzeugung dem Rechte eines anderen Staates zuliebe verleugne. Die natürliche Konsequenz der Anwendung dieses Prinzips ist, daß dort, wo auf religiöser Ueberzeugung beruhende, intransigente Rechtsnormen mit freieren Rechtsnormen kollidieren, von den letzteren etwas geopfert werden mußte, weil die freieren Rechtsnormen vermöge ihrer Natur weniger intransigent sind. Es ist das Verdienst der Haager Konferenz, daß diese letzteren der konservativen Richtung nicht gänzlich geopfert worden sind.

Bei dieser Regelung haben übrigens die freieren Rechtsnormen vermöge der Natur der Sache den kürzeren gezogen, denn z. B., wenn von zwei Rechten das eine die Ehe gestattet, das andere nicht, kann die Ehe nicht geschlossen werden, wenn als Grundprinzip akzeptiert wird, daß auf keines ein Zwang ausgeübt werden kann, oder, wie Art. 1 der Konv. I sagt, daß beide Rechte berücksichtigt werden müssen. Es ist offenbar, daß in dieser Regelung ein großer Widerspruch enthalten ist, weil, falls bei der Eheschließung das Recht berücksichtigt wird, nach welchem die Ehe zu schließen nicht gestattet ist, das Recht des anderen Nupturienten, nach welchem die Eheschließung gestattet ist, nicht berücksichtigt wird, somit nicht wahr ist, was Art. 1 der Konv. I sagt, daß das Recht zur Eingehung der Ehe sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Heimatstaates bestimmt. Es wäre weniger diplomatisch und verständlicher gewesen, wenn gesagt worden wäre, daß die Ehe nicht geschlossen werden kann, wenn das Recht eines der Verlobten die Eheschließung nicht gestattet. Mehrere Staaten, insbesondere Belgien und die Schweiz[1]), haben auf diese Anomalie hingewiesen und erreicht, daß laut Art. 3 Konv. I die *lex loci celebrationis* ungeachtet der Verbote der *lex patriae* die Ehe von Ausländern gestatten kann, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen. Zur Beruhigung der konservativen Staaten wurde aber im Art. 3 Konv. I als Absatz 2 hinzugefügt: „Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen".

[1]) Ztsch. XVIII 94—96.

Digitized by Google

Die Konferenz hat der intransigenten Richtung auch darin eine Konzession gemacht, daß sie im Schlußabsatze des Art. 2 Konv. I ausgesprochen hat: „Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 dieses Abkommens (in Ansehung der Form der Ehe) ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde". Dies ist eine Ausnahme von Art. 1 der Konv. I, weil der intransigente Staat in diesen Fällen die *lex patriae* der Ausländer zu berücksichtigen nicht verpflichtet ist.

Ein weiteres Prinzip der Konventionen ist, daß die wechselseitige Berücksichtigung der eherechtlichen Normen auf jene Gesetze beschränkt wurde, welche Gesetze der Vertragsstaaten sind. Dies ist in Abs. 2 Art. 8 Konv. I und in Abs. 2 Art. 9 Konv. II ausgesprochen: „Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist". Dies zu statuieren war deshalb notwendig, weil die Ehe auch dann der Konvention unterworfen ist, wenn nur ein Nupturient Angehöriger eines Vertragsstaates ist, in welchem Falle auf den anderen Nupturienten laut Abs. 1 des Art. 8 Konv. I die Konvention angewendet werden müßte. Nachdem aber kein Staat von seinem Rechte gegenüber Bürgern, welche den Vertragsstaaten nicht angehören, etwas preisgeben wollte, war es notwendig, dies besonders zu statuieren. Beispiel: Ein russischer Staatsbürger schließt in Ungarn eine Ehe mit einer geschiedenen deutschen Frau. Das Recht der deutschen Frau gehört der Konvention an, der Ort der Eheschließung ist in einem Vertragsstaate. Art. 1 der Konv. I, laut dessen bei der Eheschließung das Recht beider Teile berücksichtigt werden muß, ist doch nicht anzuwenden, weil Rußland kein Vertragsstaat ist, Ungarn daher laut Abs. 2 Art. 8 Konv. I russisches Recht zu berücksichtigen nicht verpflichtet ist (*Sztehlo* l. c. S. 19).

Dr. *Isidor Schwartz*,
Regierungsvizesekretär in Sarajevo.

2. Die deutsche Vereinigung für internationales Recht; ihre Notwendigkeit, ihre Entstehung, ihre bisherige Tätigkeit.

I.

In einem sehr dankenswerten, interessanten Aufsatz in *Kohlers* Zeitschrift für Völkerrecht[1]) hat *Schücking* vor kurzem bittere Klage über die geringe Pflege geführt, die dem Völkerrecht (man darf wohl allgemein sagen: dem internationalen Recht überhaupt, also Völkerrecht und internationalem Privatrecht) an den deutschen Universitäten zuteil werde, eine Vernachlässigung, die um so weniger zu verstehen sei, als die nach der Schaffung eines deutschen Nationalstaates gänzlich umgewandelten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes eine Fülle neuer internationaler Beziehungen herbeigeführt hätten.

Wie kommt es, daß im Zeitalter der Weltwirtschaft, des Weltverkehrs, der Haager Konferenzen, in einer Zeit, die uns auf völkerrechtlichem Gebiete die Haager Konventionen von 1899 und 1907, die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 gebracht, in der in stetig wachsendem Maße Verwaltungsgemeinschaften[2]) mit teilweise alle Kulturstaaten umfassendem persön-

[1]) Bd. VII 375 ff.

[2]) Darüber mehr in meinem demnächst in Bd. III des Wörterbuches des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von *Stengel-Fleischmann* erscheinenden Aufsatz „Verwaltungsgemeinschaften".

Digitized by Google

lichen und die verschiedensten Seiten der staatlichen Verwaltungstätigkeiten einschließenden sachlichen Geltungsbereich ins Leben treten, einer Zeit, die uns auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts[1]) eine — wenn auch dem persönlichen Geltungsgebiet nach noch beschränkte — Einheitlichkeit auf wichtigen Gebieten des Familienrechtes, eine internationale Kodifikation des gesamten Wechsel- und eines großen Teiles des privaten Seerechtes geschenkt, gerade die Kräfte, die von jeher Pioniere der Wissenschaft gewesen, zurückgeblieben sind? Die Hauptursache liegt, scheint mir, darin, daß der beispiellose Aufschwung, den das internationale Recht seit den letzten 15—20 Jahren genommen, zu einer Zeit in deutschen Juristenkreisen nicht die genügende Beachtung erfahren konnte, die vollkommen unter dem Eindruck der Schaffung der neuen großen nationalen Kodifikation, des Bürgerlichen Gesetzbuches, stand. Dessen Einführung bedingte nicht nur die Errichtung neuer Lehrstühle, wodurch wieder Geldmittel gebunden wurden, die vielleicht für das internationale Recht hätten flüssig gemacht werden können und vielleicht auch verwendet worden wären; sie brachte zugleich eine soche Fülle von Stoff für den Juristen mit sich, daß andere Gebiete, man kann ruhig sagen: die Gebiete, die dem Praktiker in seinem Berufe wenig häufig „vorkommen": Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, darunter leiden mußten. Statt die Zeit des Studiums zu erhöhen, hat man dem Anwachsen des Stoffes dadurch zu begegnen gesucht, daß man jene hochbedeutsamen Zweige der Rechtsdisziplin, deren — wenigstens oberflächliche — Kenntnis, nicht minder wie die der so arg vernachlässigten Geschichte, heute nicht nur von jedem Juristen *ex officio*, sondern von jedem gebildeten Laien verlangt werden sollte, zu Nebenfächern degradierte oder sie in dieser unrühmlichen, ihrer tatsächlichen Stellung in der Wissenschaft wie ihrer Bedeutung im inner- und außerstaatlichen Leben nicht gerecht werdenden Rolle beließ. Sowohl beim Staats- und Verwaltungsrecht, Materien, die allerdings an wohl allen Universitäten hauptamtlich durch Ordinarien vertreten sind, wie beim Völkerrecht, mit dessen Vertretung wir häufig Gelehrte betraut finden, die sich vor ihrer Berufung niemals damit beschäftigt hatten, kam diese Minderschätzung vor allem in den Staatsprüfungen zum Ausdruck: Wenn schon Staats- und Verwaltungsrecht bis vor wenigen Jahren kaum geprüft worden sind, war es beinahe eine Seltenheit, wenn einmal eine völkerrechtliche Frage gestellt wurde[2]). Ist in dieser Richtung auch in den letzten Jahren eine Besserung zu verzeichnen, insbesondere auch in Preußen seit Einführung der ausgezeichneten Institution der Klausuren und dem Erlaß des Justizministers von 1913, daß Staats- und Verwaltungsrecht stets Prüfungsgegenstand bilden müsse, Völkerrecht regelmäßig examiniert werden solle, so wird doch noch sehr viel zu tun sein, bis ein wenigstens einigermaßen befriedigender Zustand hergestellt sein wird. Als Mittel, um zunächst noch bei den Juristen zu verweilen, stehen verschiedene zu Gebote, die wieder zum Teil verschieden sind, je nachdem es sich um die juristische Jugend oder um Rechtsvertreter mit abgeschlossener Bildung handelt: Wird erstere auf der Universität durch Vorlesungen, ganz besonders aber durch den Besuch von Seminarien für das Völkerrecht interessiert werden (was wiederum zur Vor-

[1]) Siehe hierzu die vorzügliche Darstellung *Niemeyers* in: Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Berlin, *Hobbing*, 1914, S. 90 ff.

[2]) Und was für Fragen kommen zuweilen vor! Mir hat nach der Londoner Seerechtskonferenz ein sehr bedeutender Jurist, der ab und zu auch einmal auf Wunsch des Vorsitzenden der Prüfungskommission Völkerrecht „prüfte", ohne es aber je gelesen zu haben, erklärt, er frage stets nach der Pariser Seerechtsdeklaration. Mehr brauche man vom Völkerrecht auch nicht zu wissen.

Digitized by Google

aussetzung hat, daß jede Universität, sei es als Ordinarius, sei es als Extraordinarius, sei es als Privatdozenten, einen hauptamtlichen Vertreter des Völkerrechts besitzt und daß an jeder Universität ein öffentlichrechtliches[1]) Seminar besteht, dessen Leiter verpflichtet ist, in jedem Semester, eventuell an der Hand praktischer „Fälle", die ja nun einmal erfahrungsgemäß den Studenten am meisten anreizen, auch das Völkerrecht zu Worte kommen zu lassen), vielleicht auch durch die Angst vor dem Examen wenigstens zur Beschäftigung damit angehalten werden müssen[2]), so werden diese durch Behandlung völkerrechtlicher Tagesfragen, mögen diese nur Probleme der auswärtigen Politik oder andere augenblicklich praktisch bedeutsame Fragen sein, auf das Völkerrecht hingelenkt werden. Das kann auf verschiedene Weise geschehen: durch Aufsätze in Zeitungen, ein Mittel, bei dem jedoch immer die Gefahr subjektiver Betrachtung je nach der politischen Anschauungsweise des betreffenden Organes besteht, durch Abhandlungen und Broschüren, vor allem aber durch Vorträge. Die beiden letzten Mittel sind unzweifelhaft diejenigen, die am meisten Erfolg versprechen. Ihre Anwendung gehört eigentlich zur Aufgabe von fachwissenschaftlichen Vereinigungen. Indem diese Publikationen einem weiteren Kreise zugänglich machen und durch Vorträge Interesse für eine Frage oder mehrere erwecken wollen, erfüllen sie neben dem Hauptzweck, denen jede wissenschaftliche Vereinigung zu dienen hat, nämlich in der Richtung, in der ihre Bestrebungen liegen, Einfluß, sei es auf die Fachwissenschaft *in toto*, sei es darüber hinaus auf die innerstaatliche Gesetzgebung, oder sogar auf den Abschluß internationaler Abkommen zu gewinnen, den ferneren, immer weitere Kreise für ihre Bestrebungen, wie vor allem für den Gegenstand der Vereinigung zu interessieren, sie zu aktiver Mitarbeit heranzuziehen und damit hinwieder auch die Vereinigung und ihr Ansehen gegenüber den Einzel- oder Kollektivpersonen, auf die Einfluß genommen werden soll, zu stärken.

II.

Für das Gebiet des internationalen Rechtes fehlte es bislang im Gebiete des Deutschen Reiches an einer Vereinigung, die seine Pflege als einzige Aufgabe betrachtet hätte. Zwar wurden von einer Reihe nationaler und internationaler Vereinigungen, insbesondere der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, der Internationalen Vereinigung für

---

[1]) Für jede Universität ein völkerrechtliches oder internationalrechtliches Seminar, diese Forderung wird ja im Deutschen Reich noch lange ein unerfüllter Wunsch bleiben. In Kiel besteht seit Januar 1914 ein Seminar für internationales Recht unter der Leitung von Geh.-Rat Professor Dr. *Niemeyer*.

[2]) Es ist zweifellos ein deprimierendes Gefühl, daß derartige Druckmittel überhaupt noch nötig sind. Aber wie der Satz: *punitur, ne peccetur* im Strafrecht leider nicht entbehrt werden kann, weil mancher eben nur durch die Furcht vor Strafe sich von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten läßt, so ist es immer noch besser, nach dem alten Rezept: *quamvis, si liberum fuisset, noluisset, tamen coactus voluit* jemanden zur Beschäftigung mit Gebieten zu zwingen, deren Kenntnis — nicht zuletzt im Interesse der Allgemeinbildung — einfach von ihm verlangt werden muß. Oder ist es etwa erträglich, wenn Fälle vorkommen, wie der eines Prädikatsassessors (ich berichte ein persönliches Erlebnis), der vom Wiener Kongreß keine Ahnung hatte, den Tilsiter Frieden in das Jahr 1648 verlegte und Elsaß-Lothringen staatsrechtlich als Republik erklärte? *Sunt certi denique fines!*

Digitized by Google

Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, in Vorträgen, vor allem auf Kongressen, mit dem internationalen Privatrecht, ab und zu auch mit dem Völkerrecht zusammenhängende Fragen traktiert, aber doch nicht so, daß die selbständige Bedeutung des internationalen Rechts genügend hervorgetreten wäre. Dazu kam aber weiter, daß es sich hier um Vereinigungen handelte, die sich ihrem ganzen Wesen nach überwiegend auf Juristen beschränken, und daß ihnen vor allem die Kreise der Industrie und des Handels, für die das internationale Recht von so ganz besonderer praktischer Bedeutung ist, im wesentlichen ferngeblieben sind.

Nun besteht freilich seit dem Jahr 1873 die gleichzeitig mit dem *Institut de droit international* in Brüssel gegründete „*International Law Association*“[1]), die, im Gegensatz zum *Institut de droit international* (das zu seinen Mitgliedern ausschließlich Personen zählt, die sich um das internationale Recht besondere Verdienste erworben haben und das sich durch Kooptation ergänzt) von ihrer Gründung an nicht nur Juristen, sondern Angehörigen des Handels und der Industrie in weitestem Umfang den Zutritt gewährte. Aber wenn die *International Law Association*, wie sich auf ihren Kongressen stets deutlich gezeigt, in großartigem Stil und, obwohl seit vielen Jahren (ohne daß eine entsprechende Bestimmung im Statut dies verlangte) von London aus geleitet, getragen von internationalem Geist, dem Ziele, an einer „Kodifikation und Reform des internationalen Rechts“ mitzuwirken, mit Erfolg gerecht zu werden sucht, so hat sie doch in Deutschland nie viele Mitglieder gezählt. Das war neben der schon skizzierten Lauheit der interessierten Kreise vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß die „*Association*“, eben weil sie in England ihren faktischen Sitz hat, niemals versuchte, in Deutschland Anhängerschaft in anderen Kreisen zu gewinnen, als denen, die schon ohnedies beruflich oder aus Neigung für das internationale Recht interessiert waren. Der geringen Zahl der deutschen Mitglieder entsprach es, wenn Deutschland, vor allem auf den Kongressen, nicht immer mit dem Gewicht auftreten konnte, das es beanspruchen darf. Es war daher geradezu eine nationale Tat, wenn die wenigen Deutschen, die auf der Pariser Tagung, Pfingsten 1912, anwesend waren, im *Palais de Justice* zusammentraten und beschlossen, bei der *International Law Association* den Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer eigenen deutschen Landesgruppe zu stellen, wie sie Holland schon seit 1910 besitzt[2]). Die Genehmigung seitens der Muttervereinigung ist bereitwillig erteilt worden — ein Beweis dafür, wie richtig das *Executive Council*, d. h. der geschäftsleitende Ausschuß, erkannt hat, daß das Interesse für die Vereinigung auf nationaler Basis viel intensiver geweckt werden kann, als vom Auslande her.

III.

Nachdem die Vereinigung ins Leben getreten war — ihr Geburtstag ist der 20. 7. 12 — handelte es sich für sie darum, der innerhalb des Deutschen Reiches Anfeindungen nicht erspart geblieben waren, ihre Existenzberechtigung darzutun. Ich glaube, daß sie jene, ganz abgesehen von den theoretischen Erwägungen, die zu ihrer Gründung geführt, auch in der Praxis schon be-

[1]) Ursprünglich „*Association de droit international pour la Réforme et la Codification du Droit des Nations*“. . . . Vergl. über deren Geschichte, Ziele und Erfolge *Compte-rendu de la 27e conférence tenu au Palais de Justice. Paris, Mai 27—Juin 1, 1912; Londres, Flint & Co. 1912;* pp. XI sq., insbesondere XII, XIII, XIV, XVI sq.

[2]) Vgl. hierzu den Bericht von *Jellinghaus* in der Zeitschrift für Völkerrecht VII 409 ff.

Digitized by Google

wiesen hat. Bereits in der ersten Vorstandssitzung[1]), die am 10. 11. 12 in Berlin stattfand, war einstimmig beschlossen worden, darauf hinzuwirken, daß spätestens 1915 der Kongreß der *International Law Association* in Deutschland stattfinde, weiter aber, daß von dem *Executive Council* das hochbedeutsame Thema „Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater" noch auf das Programm der für Herbst 1913 in Madrid anberaumten Tagung gesetzt werde. Die Durchführung beider Beschlüsse, zunächst im *Executive Council*, sodann auf dem Madrider Kongreß der *International Law Association* im September v. J., bildeten die ersten sichtbaren Erfolge der deutschen Landesgruppe (deren Mitgliederzahl übrigens bereits wenige Monate nach ihrer Gründung von 60 auf etwa 130 gestiegen war). Dort wurde zunächst beschlossen, die übernächste Tagung (1915) in Hamburg, also auf deutschem Boden und in der Stadt, die, wie kaum eine andere im Reich, mit den Begriffen Weltwirtschaft und Weltverkehr verknüpft ist, stattfinden zu lassen. Weiter aber — und das ist vom wissenschaftlichen und vom praktischen Standpunkt aus gar nicht hoch genug anzuschlagen — gelang es der Mehrzahl der deutschen Delegierten, hierbei aufs lebhafteste unterstützt von dem verdienstvollen holländischen Obertribunalrat *Loder*, nach lebhaften Auseinandersetzungen mit der anglo-amerikanischen Majorität, die Einsetzung einer Kommission zu erlangen, *„constituée pour formuler les règles concernant l'effet éventuel*[2]*) de la guerre sur les contrats entre les particuliers, et que les règles comme adoptées par cette commission soient soumises à une des prochaines conférences de l'Association pour reconsidération"*. Auf Grund dieses Beschlusses sind alsdann vom *Executive Council* die deutschen Mitglieder der Kommission gewählt worden. Es sind dies Geh.-Rat Prof. Dr. *Niemeyer*-Kiel, Dr. *E. Schuster*-London, Dr. *A. Sieveking*-Hamburg und Dr. *Karl Strupp*-Frankfurt.

Auf einer Mitgliederversammlung der deutschen Teilnehmer an der Madrider Tagung war bereits beschlossen worden, im Anschluß an eine, im November in Berlin abzuhaltende Mitgliederversammlung „eine größere Versammlung unter Einladung von Nichtmitgliedern und Beteiligung der Presse anzuschließen, um weitere Kreise für den zuletzt bezeichneten Gegen-

---

[1]) Der Vorstand besteht zurzeit aus folgenden Herren: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Niemeyer*-Kiel als Vorsitzendem, Rechtsanwalt Dr. *Sieveking*-Hamburg als Schatzmeister. Ferner gehören ihm an: Prof. Dr. *Apt*, Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft, Berlin; Dr. *Brandis*, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Hamburg; Generaldirektor *Arthur Duncker*-Hamburg; Reichsgerichtsrat Dr. *Düringer*-Leipzig; Rechtsanwalt Dr. *Edzard*-Bremen; Dr. *Ecker*, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg; Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. *Gerland*-Jena; *L. Groninger*, Dispacheur, Bremen; Prof. Dr. *Heinsheimer*-Heidelberg; Oberamtmann Dr. *W. Heinze*-Karlsruhe; Justizrat Dr. *Edwin Katz*, Vorsitzender der Gesellschaft für Weltmarkenrecht, Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. *Kohler*-Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. *v. Liszt*-Berlin; Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. *v. Martitz*-Berlin; Geheimrat Prof. Dr. *von Meurer*-Würzburg; Prof. Dr. *Schücking*-Marburg; Generalsekretär Dr. Heinr. *Soetbeer*-Berlin; Dr. jur. *Karl Strupp*-Frankfurt a. M.; *Rudolf Ulrich*, Direktor des internationalen Transportversicherungsverbandes, Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zorn*, M. d. H., Kronsyndikus, Bonn.

[2]) Das Wort *éventuel* („*if any*") ist auf deutschen Antrag nicht ohne Kampf aufgenommen worden. Es sollte damit zum Ausdruck gelangen, daß nach Ansicht der Antragsteller der Krieg überhaupt keinen Einfluß auf Privatschuldverhältnisse ausüben solle.

Digitized by Google

stand sowie für unsere gesamte Tätigkeit zu interessieren und zugleich, um auch Nichtmitgliedern Gelegenheit zu geben, an der Debatte über jene Hauptfragen teilzunehmen".

IV.

Der Wichtigkeit der Frage entsprechend und im Hinblick auf das Interesse, das sie gerade in Kreisen des Handels und der Industrie beanspruchen darf, hatte man als Gegenstand der auf den 29. 11. 13 in der Handelskammer in Berlin einberufenen Tagung das Thema gewählt, das in Madrid Gegenstand so heftiger Kämpfe gewesen war: die Frage des Einflusses des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist die Kontroverse, die sich an jene knüpft, aus zwei Aufsätzen bekannt, die (der eine aus der Feder Dr. *Schusters*[1]), der andere aus der des Verfassers dieser Abhandlung)[2]) den *status causae et controversiae* eingehend dargestellt haben. Nur rekapitulierend sei bemerkt, daß es sich um die Frage handelt, ob durch Art. 23h der Haager Landeskriegsordnung, wie die überwältigende Mehrzahl der völkerrechtlichen Schriftsteller annimmt, die anglo-amerikanische Auffassung von der Suspension bezw. dem Erlöschen von Verträgen in Kriegszeiten beseitigt worden ist oder ob die Meinung des Weißen Hauses und des *Downing Street* vor dem Rechte Anerkennung zu finden vermag, wonach Art. 23h ganz andere Verhältnisse zu treffen berufen sei.

V.

In der zahlreich besuchten Versammlung vom 29. November, an der außer den Delegierten der höchsten Reichsbehörden (des Auswärtigen Amtes, des Reichsjustizamts, des Reichsamts des Innern) und des preußischen Kriegsministeriums, die Vertreter mehrerer großer Handelskammern, zahlreiche Juristen und noch zahlreichere Mitglieder der Industrie und der Handelswelt, wie auch die Vertreter der größten deutschen und — um dem Ganzen auch eine internationale Note zu verleihen — einiger englischer Zeitungen erschienen, eröffnete nach einer längeren Einleitung des Vorsitzenden, Geh.-Rats *Niemeyer*, der die eminente praktische Bedeutung der Frage für den Handel ins richtige Licht rückte, Dr. *Sieveking*-Hamburg die Reihe der Vorträge. Er behandelte, mehr vom historischen Standpunkt aus, die Frage des Einflusses des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse überhaupt, um alsdann an der Hand einer Reihe von Beispielen die ungeheueren Folgen aufzuzeigen, die vor allem jener aus der englischen Auffassung abgeleitete Satz haben müsse, daß der Krieg alle bestehenden Verträge suspendiere, Güterversicherungsverträge aber sogar vernichte, wenn der Versicherungsfall im Verlaufe des Krieges eintrete.

Nach Dr. *Sieveking* kam der Verfasser dieses Berichtes zu Wort. Nach einer Darlegung über den Begriff des Krieges als Beziehung nur zwischen Staat und Staat und nach wenigen Sätzen, die sich mit der anglo-amerikanischen Auffassung beschäftigten, wiederholte ich meine s. Zt. in der Ztsch. f. Int. R. XXIII S. 118 ff. publizierte Auslegung des Art. 23h. Ich besprach dann vor allem die Erklärung, die seitens Sir *Beauchamps*, des Vertreters von Lloyds, auf der Kopenhagener Tagung das *Comité Maritime International* abgegeben worden war und die ein erneutes Versprechen der englischen Versicherungsgesellschaften enthielt, auch im Falle eines Krieges die (an sich ja nach der englischen Lehre klaglosen) Versicherungs-

[1]) XXIII S. 21—45.

[2]) XXIII S. 118—159.

Digitized by Google

verträge erfüllen zu wollen[1]). Demgegenüber konnte ich darauf hinweisen, daß nichts die englische Regierung hindere, durch ein Gesetz *ad hoc*, eventuell auch durch Anwendung der bestehenden Sätze über *high treason*, Gesellschaften zur Rechenschaft zu ziehen, die, der Regierungsauffassung zuwider,

[1]) Des Interesses wegen, das diese Erklärung gewährt, und da sie in dieser Zeitschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, lasse ich sie im Wortlaut folgen:

British underwriters have naturally paid great attention tho this matter, and the Committee of Lloyd's have obtained from their legal advisers an opinion of which I will read the material parts:

1. Upon declaration of war between Great Britain and a foreign Power all contracts pending between British subjects and subjects of the foreign Power become unenforceable so long as the war lasts.

2. Consequently a British underwriter is under no enforceable liability to a subject of the foreign Power in respect of a loss occurring during the war under a policy effected in time of peace; and in respect a loss which had occurred before the declaration of war under such a policy he can claim to have legal proceedings against him for its recovery suspended until the restoration of peace.

3. But a British underwriter is not forbidden by law to pay the subject of the foreign Power in time of war for a loss which has occurred either during or before the war, if he thinks fit to do so; nor does he commit any legal offence or render himself liable to any legal penalty by so doing. In the case of a loss sustained by a subject of the foreign Power before declaration of war, it rests entirely with the British underwriter to decide for himself whether he will claim suspension of legal proceedings until restoration of peace; and if he does not expressly claim this suspension in answer to an action brought against him, the Courts will proceed, with the trial of the action during and notwithstanding the war.

I am advised that origin of the law as enunciated is to be found in the strict decisions given in the English Courts during the Napoleonic wars, and although these question have not been directly brought forward in recent years, it is already evident that the tendency of the British Courts is against the strict enforcement of the rules laid down at a time when the conditions of international commerce, including marine insurance, were on a very different footing from those existing at the present time.

As chairman of Lloyds I desire to make the following statements:

First, I am advised that the records contain no case in which British underwriters have resisted a claim on a marine policy for a loss by perils of the sea on any of the grounds referred to in the opinion which I have already read.

Secondly, my attention has been drawn to a recent article in the foreign press in which it is stated that the English underwriters are not only not bound by law to pay compensation to the subjects of an enemy State for losses which arise the war, even when the policy was concluded before the commencemeni of war but that the payement is actually illegal. This statement is an inaccurate reproduction of the answer of the British Maritime Committée to the questionaire, and is misleading. It is contracty to the opinion I have already read, which states unequivocally that „a British underwriter is not forbidden to pay the subject of a foreign Power in time of war for a loss which has occurred either during or before the war", and, moreover, it enti-

Digitized by Google

ihren Verpflichtungen nachkommen würden. Dabei konnte ich mich darauf berufen, daß, wie auch bereits vorher die Kölnische Zeitung in einem Berichte der Madrider Tagung festgestellt, sowohl der Oxford-Professor für Völkerrecht, Sir *Erle Richard*, wie Lord Justice *Kennedy*, also zwei anerkannte Autoritäten, im Verlauf der jüngsten Madrider Debatten ausdrücklich die Möglichkeit der Schaffung eines derartigen pönalisierenden Gelegenheitsgesetzes zugegeben hatten. Meine Forderung ging dahin, in Anwendung des deutsch-englischen Schiedsgerichtsvertrags von 1904 den Streit dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten, das präjudiziell darüber zu befinden hätte, ob ein Staat, der, wie England die Landkriegskonvention von 1907, ein Abkommen vorbehaltlos ratifiziert hat, nachher noch gehört werden dürfe, wenn er behaupte, er sei sich über die Tragweite einer von ihm akzeptierten Norm nicht im klaren gewesen, obwohl ihm jene Tragweite aus den Sitzungsprotokollen zum mindesten hätte bekannt sein müssen. Da aber — so schloß ich — England, wie die Erfahrung lehre, erst dann gewillt sei, von anderen Staaten längst akzeptierte Regeln als für sich verbindlich anzuerkennen, wenn es die Schädlichkeit der Nichtbeachtung jener am eigenen Leibe erfahren, so müßten sich die deutschen Versicherungsnehmer zusammenschließen und solange keine Versicherungsverträge mit englischen Gesellschaften eingehen, als bis England eine Unterwerfung unter das Haager Schiedsgericht akzeptiert oder endlich seine rechts- und kulturwidrige Auffassung aufgegeben hätte[1]). Den Schluß in der Reihe der Vorträge bildete eine Rede des Generalsekretärs des Internationalen Transportversicherungsverbandes, Dr. *Brüders*, der inhaltlich aufs schärfste den Vorrednern entgegentrat und, an die Kopenhagener Erklärung Sir *Beauchamps* anknüpfend, die Auffassung vertrat, man könne sich auf die Loyalität der englischen Versicherungsgesellschaften unbedingt verlassen, die auch viel zu praktische Geschäftsleute seien, als daß sie sich durch ein derartiges Verhalten die Konkurrenzfähigkeit dauernd untergraben würden. Auch hielt er es für ausgeschlossen, daß die englische Regierung jene im Falle der Zahlung kriminell zur Rechenschaft ziehen würde.

Die Ausführungen Dr. *Brüders'* haben in der Versammlung überwiegend entschiedenste Zurückweisung erfahren. Zunächst stellte der Vorsitzende, nach nochmaliger Betonung der Wichtigkeit der Frage und unter Hinweis darauf, daß die Folgen der englischen Auffassung sich nicht auf das Versicherungswesen beschränkten, sondern auch die Wechsel von englischen Schuldnern nicht bezahlt zu werden brauchten, fest, niemand könne dafür einstehen, daß die jetzt unzweifelhaft vorhandene Loyalität der Versicherungsgesellschaften dann erhalten bliebe, wenn ein Krieg ausbräche und sie im Falle der Zahlung zum mindesten die öffentliche Meinung gegen sich hätten.

---

rely disregards the fact indicated in the answer to the Questionaire that the Crown has an inherent right to permit business with an alien enemy. It has been pointed out in the interesting answer to the questionaire prepared for the Dutch Association by Dr. Loder that „laws are made in vain if they contravence the ideas of good faith and the sentiment of whatever is honest and of good report".

The position which the English underwriters have assumed and which they have expressed their intention of continuing to hold is that no contract of marine insurance will be repudiated by them on the ground that it covers enemy goods, but that all such contracts will be faithfully carried out during was as in time of peace; and I may say fourther, for myself that the position taken up by English Underwriters is in my opinion, the only one consistent with honesty and good faith.

[1]) Der Wortlaut des Vortrags ist im ersten Hefte von Bd. VIII der Zeitschrift für Völkerrecht veröffentlicht.

Digitized by Google

Geh.-Rat Professor Dr. *Kohler*-Berlin trat mit Nachdruck für die These ein, die ich aufgestellt, um sodann Gegenmaßnahmen seitens der Regierung und eine Orientierung der öffentlichen Meinung über die von England her drohenden Gefahren als weitere geeignete Handhaben zu erklären.

Von den zahlreichen sonstigen Diskussionsreden, die Dr. *Brüders'* Ausführungen hervorgerufen, verdienen noch die von Justizrat *Niemeyer*-Essen und von Professor *Manes*-Berlin besondere Hervorhebung. Während ersterer die ganze Gefährlichkeit der Auffassung von Dr. *Brüders* darlegte, weil man damit jede gegen die anglo-amerikanische Lehre gerichtete Aktion lahmlege und weiter mit Recht darauf hinwies, daß nichts England hindere, jeden Augenblick ein Strafgesetz gegen die zahlenden Versicherungsgesellschaften zu schaffen, bezeichnete es Professor *Manes* beinahe als einen Unfug, sich auf die Erklärungen der englischen Versicherungen, namentlich von Lloyds, zu berufen. Auch er war der Ansicht, man müsse den deutschen Versicherungsnehmern den Rat geben, solange England auf seinem Standpunkte verharre, bei englischen Gesellschaften nicht zu versichern.

VI.

Ueberblickt man das Ergebnis der Berliner Tagung der Deutschen Vereinigung für internationales Recht, so muß man sagen, man kann mit ihm in jeder Beziehung zufrieden sein. Das nächste Resultat war die im Schluß der Sitzung einstimmig erfolgte Annahme einer Resolution gewesen, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die Versammlung erklärt die staatsvertragliche Sicherung der privaten Schuldverhältnisse gegen die Einflüsse des Krieges für ein dringendes Bedürfnis und spricht die Erwartung aus, daß die Deutsche Vereinigung für internationales Recht in diesem Sinne ihren Einfluß gelten macht."

Die ausführlichen Berichte über die Tagung in der Presse, insbesondere in der Frankfurter Zeitung, in den drei großen Hamburger Blättern und in der Weser-Zeitung, zahlreiche Zuschriften aus den Kreisen des Handels und Industrie bewiesen, über den augenblicklichen Gewinn, wie er in der einstimmigen Annahme der Resolution lag, hinausgehend, aufs deutlichste, daß man in weiteren Kreisen die ganze Bedeutung der Frage erkannt hat und ihr sein Augenmerk zuwendet. Und das bedeutet im Zusammenhalt mit dem, was in Madrid erzielt wurde, bereits einen großen Erfolg der jungen Vereinigung. Weiter aber hat sich auch gezeigt, daß das Interesse für Völkerrecht auch in Deutschland, zum mindesten latent, vorhanden ist, und daß es nur geweckt zu werden braucht. Und wenn man auch nicht darauf rechnen darf, jene zu gewinnen, die das Völkerrecht im Prinzip leugnen und die Rechtsbrüche im Privatrechtsleben als etwas Selbstverständliches ansehen, jeden Verstoß gegen das Völkerrecht aber mit beinahe kindlicher Naivetät dazu benutzen, um über das Völkerrecht zu spötteln, so darf man doch hoffen, daß es mit der Zeit gelingen wird, immer weitere Kreise bislang abseits Stehender zu positiver Arbeit am Völkerrecht heranzuziehen oder sie doch wenigstens dafür zu interessieren und auch damit dem Frieden zu dienen. Denn je tiefer das Gefühl internationaler Ordnung in den Volksgenossen Wurzel schlägt, um so mehr gewinnt bei diesen auch die andere Idee Raum, internationale Streitigkeiten dürften nicht durch rohe Gewalt, sondern müßten auf dem friedlichen Wege internationaler Schiedsgerichtsbarkeit aus der Welt geschafft werden. Indem aber die Deutsche Vereinigung für internationales Recht es auf sich genommen hat, den Sinn für Recht und Ordnung im Staatenleben zu verbreiten, erfüllt sie damit nicht nur eine hohe Kulturaufgabe, sondern zugleich eine nationale Mission im höchsten Sinne des Wortes.

Dr. *Karl Strupp.*

Digitized by Google

3. Die Schweizerische Vereinigung für internationales Recht

wurde am 25. Januar 1914 in Bern gegründet. Ein Initiativkomitee, bestehend aus den Professoren *Borel* (Genf), *W. Burckhardt* (Bern), *E. Huber* (Bern), *M. Huber* (Zürich), Nationalbankdirektor *Kundert* (Zürich), Bundesrat *Müller* (Bern) und Advokat *Vallotton* (Lausanne), hatte an eine größere Anzahl von Interessenten Einladungen zur konstituierenden Sitzung ergehen lassen. Es wurde dabei auf die wachsende Bedeutung und Entwicklung des internationalen Rechts hingewiesen; die Schweiz als neutrales Land sei in ganz besonderem Maße berufen, an der Ausbildung des internationalen Rechtes mitzuwirken. „Will die Schweiz die ihr hier zukommende Stellung behaupten, so ist es eine unabweisliche Pflicht, die öffentliche Meinung unseres Landes in höherem Grade als bisher für die internationalen Aufgaben zu interessieren". Diese Aufgabe wolle die geplante Vereinigung erfüllen, und sie suche auch die Vertreter des Wirtschaftslebens zu gewinnen; ähnliche Vereinigungen seien in letzter Zeit auch in anderen Staaten entstanden.

Der Einladung folgten gegen 40 Personen: 3 Bundesräte (darunter Bundespräsident Dr. *Hoffmann* und der Vorsteher des Justizdepartements *Müller*), 2 Bundesrichter, der Bundeskanzler, der schweizerische Gesandte in London, mehrere Hochschulprofessoren, Beamte der Bundesverwaltung, Anwälte usw. Zum Tagespräsidenten wurde Prof. Dr. *Max Huber* gewählt, der in seinem Eröffnungswort u. a. betonte, die Vereinigung wolle die spezifisch schweizerischen Interessen bei der Gestaltung des internationalen Rechtes zur Geltung bringen. Für die Kleinstaaten bestehe nämlich durch die Oligarchie der Großstaaten die Gefahr, daß die Gleichstellung der Staaten untergraben werde. Die Vereinigung solle ganz unabhängig, weder offiziell noch offiziös, sein; es solle auch keine Politik getrieben werden, aber man wolle im Kontakt mit den Behörden arbeiten.

Die Versammlung verzichtete auf eine Generaldiskussion über die Opportunität der Gründung und ihre Aufgaben, trat vielmehr sofort in die Beratung der vom Ausschuß vorgelegten Statuten ein. Dabei entspann sich mehr wie eine prinzipielle Diskussion. § 1 der Statuten erhielt folgende Fassung: „Die Schweizerische Vereinigung für internationales Recht bezweckt die Förderung der Teilnahme der Schweiz an der Ausbildung des internationalen Rechtes". Es wurde abgelehnt, den Begriff „internationales Recht" irgendwie genauer zu umschreiben. § 2 ging aus der lebhaften Beratung folgendermaßen hervor: „Als Mitglied der Vereinigung kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden. Der Vorstand kann außerdem in der Schweiz domizilierte juristische Personen und daselbst niedergelassene Ausländer, deren Mitwirkung im Interesse der Vereinigung liegt, zur Mitgliedschaft einladen. Die Vertreter der juristischen Personen sind vom Vorstand zu genehmigen." Verschiedene Redner befürworteten den Ausschluß der Ausländer als vollberechtigte Mitglieder, weil wir in unserem kleinen Staat den ausländischen Einschlag besonders stark empfinden. Die Mehrheit fand aber, man wolle gerade in einer internationalrechtlichen Vereinigung nicht engherzig sein. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern; jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Für die ersten 3 Jahre setzt sich der Vorstand folgendermaßen zusammen: Vorsitzender: Prof. *Max Huber*, stellvertretender Vorsitzender: Prof. *Eugen Borel*, Aktuar: Prof. *W. Burckhardt*, Quästor: Bankdirektor *Kundert*, Beisitzer: Prof. *Eugen Huber* und Advokat *Vallotton*, weitere Mitglieder: Regierungsrat Dr. *C. Ch. Burckhradt-Schatzmann* (Basel), Prof. Dr. *A. Mercier* (Lausanne) und Bundesrichter Dr. *V. Merz* (Lausanne).

Beim Bankett sprach sich Bundespräsident Dr. *Hoffmann* namens des Bundesrates voll Genugtuung über die vollzogene Gründung aus.

Digitized by Google

Diese ist der erste Schritt zu einer korporativen Pflege des internationalen Rechts auf schweizerischem Boden. Es ist merkwürdig, daß das Land, welches der Wissenschaft einen *J. C. Bluntschli* und einen *F. Meili* schenkte, den wissenschaftlichen Problemen des internationalen Lebens bisher nicht mehr Beachtung geschenkt hat. Es ist auch aufgefallen, daß in der Gründungsversammlung dem kurz vorher verstorbenen Pionier des internationalen Rechts in der Schweiz, *F. Meili*, kein Wort der Erinnerung gewidmet wurde.

Ueber die Wahl eines Vereinsorganes und den Beitritt zu ähnlichen Vereinigungen des Auslandes wurde noch nicht gesprochen. Die Hauptsache ist jetzt der Ausbau der Organisation, und wir würden es begrüßen, wenn nach dem Vorschlage des Präsidenten gleich von Anfang an 2 Sektionen gebildet würden, eine für das Völkerrecht und eine für das Internationale Privatrecht im weitern Sinne. Hoffentlich beteiligen sich namentlich diejenigen Praktiker, die fast täglich mit den Problemen des internationalen Rechts in Berührung kommen, recht zahlreich an den Mitgliederversammlungen, damit die wichtigen praktischen Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im weitern Sinne, von Anfang an eine fleißige Pflege erfahren. Es ist bekannt genug, wie unbefriedigend der gegenwärtige gesetzliche Zustand ist.

Als erstes Diskussionsthema ist die internationalrechtliche Seite der Ausländerfrage (Einbürgerung der Ausländer) in Aussicht genommen.

Zürich, im Februar 1914. Rechtsanwalt Dr. *J. Kaufmann*.

4. Ein Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Durch Verfügung des Preußischen Kultusministers vom 5. Februar 1914 ist an der Universität Kiel ein ***Seminar für Internationales Recht*** errichtet, das unter Leitung des Herausgebers dieser Zeitschrift steht, und dessen Satzung folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Das Seminar für Internationales Recht dient der Ergänzung der auf dem Gebiet des Internationalen Rechtes (umfassend: Völkerrecht, Internationales Privatrecht — i. w. S. —, Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung) an der Universität gehaltenen Vorlesungen, indem die Teilnehmer durch Vermittlung der Literatur- und sonstigen wissenschaftlichen Materialien, sowie durch methodische persönliche Unterweisung und im gegenseitigen Austausch zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung angeregt und angeleitet werden.

Durch Veröffentlichung der Arbeiten der fortgeschritteneren Teilnehmer, durch Anregung und Förderung späterer selbständiger Arbeiten der ausscheidenden Teilnehmer, durch Sammlung des Materials für bestimmte Forschungsprobleme sowie in sonst geeigneter Weise dient das Seminar zugleich unmittelbar der wissenschaftlichen Forschung.

§ 2. Die Seminar-Bibliothek wird ergänzt durch die der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Kiel angegliederte **„Franz-Kahn-Bibliothek“** *).

*) Ueber die Franz-Kahn-Bibliothek ist Ztsch. XVIII 503 berichtet. Vgl. auch Ztsch. XV 1 ff., 205 ff. — Red.

Digitized by Google

Nur die nicht in den stiftungsmäßigen Rahmen der letzteren fallenden literarischen Bedürfnisse im Gebiet des Internationalen Rechtes werden aus den dem Seminar zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten.

§ 3. **I.** Die Mitglieder des Seminars sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann nur ein in Kiel immatrikulierter Studierender werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Seminardirektor nach freiem Ermessen.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer nach dem Ermessen des Seminardirektors die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die Meldung als Mitglied erfolgt bis zu einem zu Anfang jedes Studienhalbjahres bekanntzumachenden Zeitpunkte bei dem Direktor schriftlich oder mündlich.

II. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer des laufenden Studienhalbjahres (15. April bis 15. Oktober, 15. Oktober bis 15. April) erworben.

III. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Uebungen des Seminars teilzunehmen und in jedem Semester entweder eine schriftliche Arbeit über eine vom Direktor gestellte oder genehmigte Aufgabe einzuliefern oder einen ausgearbeiteten Vortrag zn halten.

Die Beteiligung am Seminar wird in das Universitäts-Abgangszeugnis aufgenommen.

Digitized by Google

Friedrich Meili †.

Am 15. Januar 1914 hat *Friedrich Meili* sein tatenreiches Leben nach längerer Krankheit beschlossen. Seine universelle Bedeutung und seine großen Verdienste um die wissenschaftliche Förderung des internationalen Rechtes rechtfertigen einen kurzen Nachruf in dieser Zeitschrift.

Friedrich Meili wurde am 2. April 1848 in Hinwil im Kanton Zürich als Sohn des dortigen Gerichtsschreibers geboren. Dieser zog seinen Aeltesten schon früh zur Mitarbeit heran, so daß er das Rechtsleben lange vor Beginn seiner Universitätsstudien kennen lernte. Nach Absolvierung des zürcherischen Gymnasiums studierte *Meili* die Rechtswissenschaft an den Universitäten Zürich, Leipzig und Berlin und später noch an der *Ecole de droit* zu Paris. Wie die meisten Schweizer Juristen hatte er sich also eine vielseitige, internationale Hochschulbildung angeeignet, die, verbunden mit der Kenntnis mehrerer moderner Sprachen, *Meili* ein gewisses Uebergewicht über die meisten seiner engeren Fachgenossen sicherte.

Im Jahre 1870 erwarb er in Jena den Doktortitel mit einer Dissertation über das Telegraphenrecht, ließ sich dann 1871 in Zürich als Rechtsanwalt nieder und wurde bald einer der beschäftigtesten Anwälte Zürichs. 1880 habilitierte er sich und wurde 1885 außerordentlicher, 1890 ordentlicher Professor an der Universität Zürich. Sein Lehrauftrag, der sich anfänglich auf internationales Privatrecht, modernes Verkehrsrecht und Rechtsvergleichung erstreckte, wurde 1895 auf das schweizerische und zürcherische Privatrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ausgedehnt. Im Jahre 1904 aber wurde die Professur auf das internationale Recht beschränkt, indem die übrigen Disziplinen andern Dozenten übertragen wurden. So erhielt Zürich das erste deutschsprachige Ordinariat für internationales Recht, das *Meili* bis 1912 innehatte. Von 1905—1912 war er gleichzeitig Präsident des zürcherischen Kassationsgerichtes. Ein Herzleiden, das die Erblindung eines Auges zur Folge hatte, zwang ihn vor zwei Jahren, das Richteramt und die Professur niederzulegen.

Digitized by Google

Hinter diesen Daten des äußeren Lebens verbirgt sich eine ungeahnte fruchtbare praktische und wissenschaftliche Tätigkeit. Noch als Professor setzte *Meili* seine Anwaltstätigkeit einige Jahre fort, um sie dann nachher mit der eines vielgesuchten Gutachters von internationalem Rufe zu vertauschen. Seine zum Teil veröffentlichten Gutachten betreffen die verschiedensten Fragen und Gebiete, so z. B. die Schuldexekution und den Konkurs gegen die Gemeinden; die durch die Annexion Transvaals durch England an der niederländisch-südafrikanischen Eisenbahn geschaffenen Rechtsverhältnisse; zwei umfangreiche Rechtsgutachten beziehen sich auf einen Eisenbahnrechtsstreit zwischen England und Nordamerika einerseits und Portugal anderseits. Neben vielen andern Auszeichnungen erwarb *Meili* die Mitgliedschaft des *Institut de droit international*, die Ehrenmitgliedschaft der juristischen Gesellschaft zu Berlin, der *American Bar Association* usw. Gerne folgte er dem Rufe, im schweizerischen Juristenverein oder in hervorragenden ausländischen Gesellschaften Vorträge zu halten; erwähnt sei nur ein in englischer Sprache gehaltenes Referat über die vier Haager Konferenzen auf dem Juristenkongreß anläßlich der Weltausstellung in St. Louis (1905).

Die überaus reiche literarische Tätigkeit *Meili*'s bezog sich vornehmlich auf das moderne Verkehrsrecht, das Industrie- und Autorrecht und *last not least* auf das gesamte internationale Recht (mit Ausschluß des Völkerrechts). Es wäre vermessen, hier eine Gesamtwürdigung dieser Riesentätigkeit zu versuchen oder gar in eine nörgelnde Kritik von *Meili*'s wissenschaftlicher Arbeitsweise einzutreten. Eine so originelle Persönlichkeit, die das, was sie geworden ist, in erster Linie sich selbst verdankt, kann nur von wenigen richtig beurteilt werden.

Meili's Lebensaufgabe war die Verselbständigung der Disziplin des internationalen Privatrechts durch eine großangelegte systematische Bearbeitung dieser ganzen Materie, und er hat sie gelöst. Er schuf die großen Hand- und Lehrbücher über das internationale Zivil- und Handelsrecht (1902), Zivilprozeßrecht (1906), Konkursrecht (1909), Straf- und Strafprozeßrecht (1910) und eine mit *Mamelok* herausgegebene systematische Darstellung des Haager Konventionsrechts (1911), welche durch unzählige Einzeluntersuchungen in Zeitschriften und Vorträgen ergänzt wurden. Mit Vorliebe wandte sich *Meili* zuerst der Geschichte einer Disziplin zu und studierte die Internationalisten der früheren Jahrhunderte, ferner diejenigen der andern Staaten. Mit der englischen und amerikanischen Literatur und Gesetzgebung war er ebenso vertraut, wie mit der französischen und italienischen.

Digitized by Google

Ueberall schöpfte er Anregungen und verarbeitete sie dann in durchaus selbständiger Weise zu seinen erwähnten systematischen Hand- und Lehrbüchern. Viele meinen, diese seien nur Kompilationen, und vermissen darin lange, gründliche Deduktionen. Gewiß, diese waren *Meili's* Sache nicht. Knapp, klar und prägnant liebte er seine Ansicht oder die Ergebnisse seiner Forschung in den Vordergrund zu stellen und begnügte sich mit einer kurzen Begründung. Diese Methode ersetzt natürlich keine vielbändigen Lehrbücher und keine Monographien; aber sie schuf, namentlich durch die vielfach wörtliche Wiedergabe fremder Autoren und Gesetze, eine unermeßliche Fundgrube für Praktiker und Theoretiker und eine fruchtbare Basis für neue Einzeluntersuchungen. Vor allem bleibt es *Meili's* Verdienst, als erster im deutschen Sprachgebiet das Recht der Statutenkollisionen rechtsvergleichend behandelt und uns dadurch die Kenntnis fremder Anschauungen über internationales Recht vermittelt zu haben. Sein Blick ging weit über die Grenzen seiner Heimat, deren Kleinheit er stets betonte, hinaus; nichts lag ihm ferner, als das internationale Rechtsleben nur durch die schweizerische Brille anzusehen, so sehr er hinwiederum mit Recht betonte, daß man die Statutenkollisionen und deren Lösung gerade auf dem in nationaler und staatsrechtlicher Hinsicht so arg zersplitterten Boden der Schweiz am besten studieren könne. Hier lernte *Meili* erkennen, daß weder das Heimats- noch das Domizilprinzip restlose Geltung beanspruchen könne.

Die Weiterbildung des internationalen Rechtes durch internationale Abkommen war sein Ideal. Mit großem Interesse hat er als schweizerischer Delegierter an den vier Haager Konferenzen von 1893, 1894, 1900 und 1904 teilgenommen und dort mehr wie einmal für eine Versöhnung der beiden sich bekämpfenden Hauptprinzipien plädiert und eine *„sententia media"* vertreten; ironisch pflegte er diese Konferenzen als seine Praktika des internationalen Rechts zu bezeichnen. Es ist eine eigentümliche Fügung, daß *Meili* seinem hochverehrten Freunde und Arbeitsgenossen *Asser* so bald im Tode nachfolgte.

Neben dem internationalen Recht galt *Meili's* Liebe dem Verkehrsrecht: Seine ersten und letzten großen Monographien beschäftigen sich damit, jene mit dem Telegraphen-, Post- und Telephonrecht, den elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen usw., diese mit der drahtlosen Telegraphie und dem Recht der Automobile und Luftfahrzeuge. Jede neue Erfindung

Digitized by Google

und jeder Fortschritt des modernen Verkehrs reizte den unermüdlichen Forscher zur Untersuchung der dadurch auftauchenden neuen Rechtsprobleme. Daneben pflegte *Meili* noch viele andere Materien: das Autorrecht, das schweizerische Prozeß-, Zivil- und Strafrecht usw. In allen Schriften spiegelt sich seine, durch die praktische Erfahrung abgeklärte, weitblickende Persönlichkeit.

So war *Meili* auch als Lehrer weit mehr Praktiker denn Theoretiker. Sein Kolleg war zu einem guten Teil Konversatorium. Auf das Diktat einiger prägnanter Sätze folgte die Erläuterung in freier Rede und Gegenrede unter Herbeiziehung praktischer Fälle vorwiegend aus der eigenen Erfahrung des Lehrers; jeder Hörer konnte Fragen stellen oder abweichende Ansichten vortragen. *Meili's* Vorlesungen waren für den aufmerksamen Hörer wohl etwas anstrengend, aber nach meiner Auffassung doch die anregendsten, die ich gehört habe. Er verstand es, die Schüler international denken zu lehren, als begeisterter Jurist sie für ihre Studien zu begeistern und zwischen sich und ihnen ein geistiges Band zu knüpfen, das die Studienzeit überdauerte und *Meili* manchen dankbaren Verehrer schuf.

Kein Wunder, daß ein solcher Lehrer mit dem bisherigen Universitätsbetrieb nicht immer einverstanden war und energisch für Reformen eintrat! Der Neuordnung des Rechtsstudiums, namentlich in Verbindung mit einer eidgenössischen Rechtsschule, galt mehr wie eine flott geschriebene Publikation. Er erkannte schon vor über 20 Jahren, daß der moderne Rechtsunterricht den Studierenden vor der Weltfremdheit bewahren und ihn mit den Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs und des gesamten Wirtschaftslebens vertraut machen müsse.

Da *Meili* diese Schule selbst durchgemacht hatte, war er auch ein durchaus moderner Richter, der jedem Formalismus abhold, einer möglichst freien Rechtsprechung das Wort redete. Er praktizierte die Ideen der Freirechtsbewegung, bevor diese an die Oeffentlichkeit getreten war.

Einem solch vielseitigen, originellen Manne konnte auch der wissenschaftliche Gegner seine Anerkennung zollen. Leider war dies nicht immer der Fall. *Meili* ist von vielen verkannt worden und er hatte unversöhnliche Gegner, die wohl mit daran schuld sind, daß er, zumal in seiner Heimat, etwas isoliert war. Seine großzügigen gesetzgeberischen Forderungen und seine von Weitblick und Idealismus getragenen Wünsche fanden hier nur zu oft taube Ohren; trotzdem setzte er seinen Weg unbeirrt

Digitized by Google

fort. Daß er dabei vor allem das Wohl und das Ansehen seines Vaterlandes im Auge hatte, beweist wohl die Tatsache, daß er seine große juristische Bibliothek der im Werden begriffenen zürcherischen Zentralbibliothek vermachte, wo jene als Präsenzbibliothek einen besonderen Raum erhalten soll. So wird Zürich eine der reichhaltigsten und vielseitigsten öffentlichen Spezialbibliotheken für das gesamte internationale Recht erhalten, als bleibendes Denkmal für *Meili*'s unermüdliches Wirken.

Im Ausland ist *Meili* von verschiedenen Seiten reichliche Anerkennung zuteil geworden, und ich bin überzeugt, daß gerade die Wissenschaft des internationalen Privatrechts, für deren Verselbständigung *Meili* wie kein zweiter gestritten hat, auch in Deutschland seinen bleibenden Wert immer mehr erkennen wird. Ist *Meili* auch zeitlebens in der kleinen Schweiz geblieben — und wir sind stolz darauf —, so gehörte er doch als Großer der internationalen Wissenschaft des internationalen Rechtes an.

Zürich. Rechtsanwalt Dr. *J. Kaufmann*.

Digitized by Google

Literaturberichte.

E. Zitelmann, Internationales Privatrecht. I. Bd. 1897, II. Bd. 1912. (Verlag *Duncker & Humblot*, München u. Leipzig.)

Die Dogmengeschichte des Internationalen Privatrechts in Deutschland im letzten Jahrhundert wird durch die drei Namen *Friedrich v. Savigny*, *Ludwig v. Bar*, *Ernst Zitelmann* gekennzeichnet. Der achte Band von *Savigny*'s System, *Bar*'s Internationales Privat- und Strafrecht und das vorliegende Werk von *Zitelmann* sind die drei literarischen Ereignisse, angesichts deren die übrigen deutschen Publikationen dieser Zeit zurücktreten müssen. Den Unterschied dieser drei Werke und den in ihnen verkörperten dogmengeschichtlichen Entwickelungsgang darzulegen, wäre eine reizvolle Aufgabe. Ob ein genügend feiner Kenner und Beobachter geistiger Imponderabilien bloß drei wissenschaftliche Individualitäten erkennen oder auch die Kennzeichen allgemeiner geistiger Strömungen und Entwickelungen aufdecken könnte, ist nicht so ohne weiteres zu entscheiden. Auffallend ist jedenfalls eines, daß nämlich in der Hauptsache alle drei Werke so viel spezifisch deutsche Eigenart, Vertiefung, Abstraktion, Konsequenz enthalten, daß sie im Unterschied zu fast der gesamten nichtdeutschen Literatur des Internationalen Privatrechts sich als Kinder desselben Geistes, als Aeußerungen *Hegel*'scher Denkweise, als Niederschläge souveräner Dialektik, als Musterstücke der Methodik deutscher Wissenschaft charakterisieren lassen. In allen drei Werken herrscht der kategorische Imperativ rechtlicher Gestaltung gemäß der inneren Natur der Sache. Bei *Savigny* ist dies mehr technisch-konstruktiv, bei *Bar* mehr in praktischem Rechtsempfinden, bei *Zitelmann* unter äußerster Verfeinerung der Induktion in kritisch-rechtspolitischer Methodik durchgeführt. *Zitelmann*'s Werk gleicht einem Uhrwerk und zugleich einem Kunstwerk ebensosehr wie einem hierarchischen System. Der Inhalt ist durch seine dialektische Prägnanz unabsehbar reich. *Zitelmann* stellt, obwohl er die Kasuistik fast ausgeschlossen hat, der Praxis für alle vorkommenden Fälle dogmatische Normen zur Verfügung, welche wegen ihrer Allgemeindeutigkeit eine äußerste verzweigte technische Brauchbarkeit besitzen. Eine andere Frage ist natürlich die rechtspolitische Zweckmäßigkeit

Digitized by Google

oder wie man sich darüber ausdrücken kann: nach ihrer praktischen Brauchbarkeit. Ich stehe nicht an, die letztere insofern grundsätzlich zu bejahen, als der Hauptberechtigungsgrund für alle juristische Abstraktionstechnik, nämlich das Postulat möglichst automatisch eintretender Rechtssicherheit, im Gebiet des Internationalen Privatrechts in besonders starkem Maße zutrifft. Denn materielle Rechtspolitik ist hier angesichts der Verschiedenheit der rechtspolitischen Ziele und Grundanschauungen der verschiedenen Rechtsgebiete vielfach völlig ausgeschlossen. Es kommt vielfach nur auf die automatische Rechtssicherheit an. Der internationalprivatrechtlichen Rechtspolitik (welche *Bar* gepflegt hat) eine internationale internationalprivatrechtliche Technik zur Seite zu stellen, das scheint mir *Zitelmann's* eigentliches Werk und großes Verdienst zu sein.

Dem gegenüber verdienen Ansichtsunterschiede in vielen Einzelheiten hier keine Erwähnung.

Niemeyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift fur inter-
nationales recht.

N5
v.24

SEP 22 1920

Elliott
Sem 120

MAY 1921

SEM 425

JUL 1921

Sem 411

MAY 1922

JUL 31 1922

279012

JX5
.V5
v.24

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google